This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Zwölfter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1841.

[redacted]

E 74136

JA63
R7
v.12

Oranien, s. Nassau und Niederlande.

Orden, Ritterorden. — Zeit ihrer Entstehung. Die geistlichen Ritterorden: Johanniter- (Rhodiser-, Malteser-) Orden; Tempelherrenorden; deutscher Orden. Die weltlichen Ritterorden. Uebersicht sämmtlicher europäischer und von europäischen Regentenhäusern herrührender (auch einiger außereuropäischer) Orden. Das Ordenswesen überhaupt in seinen verschiedenen Beziehungen. (Vergl. den Artikel „Klöster.") — Die genauere Entstehungs-Zeit der Ritterorden ist ungewiß. Manche lassen z. B. den jetzigen Constantinorden (s. unten) schon im Jahre 313 durch Kaiser Constantin den Großen gestiftet werden, während seine Stiftung erst im Jahre 1190 durch den Kaiser Isaak Comnenus erfolgte. Gottschalk (Almanach der Ritterorden 1. Abth., S. 4) nennt als „ersten und gewissesten öffentlichen Verein dieser Art in der Christenheit" den Orden de la Génette oder von der Bisamkatze, welcher von Karl Martell im Jahre 726 gestiftet worden sei, während er den Orden sanctae ampullae und den Orden von der Eiche, jener im Jahre 499 von Chlodewig I., und dieser von Garsias Ximenez, König von Navarra, im Jahre 722 angeblich gestiftet, für „ungewisser" erklärt. Es mögen solche Anfänge der Ritterorden schon ziemlich früh vorgekommen sein, aber erst während der Kreuzzüge erlangten sie, indem sie einem wirklich vorhandenen Bedürfnisse entsprachen, ihre Ausbildung und ihre Verbreitung. Die geistlichen Ritterorden, welche man da entstehen sah, entlehnten die Kreuze, welche sie trugen, den Kreuzen der Kreuzfahrer, und ihre Gesetze waren denen der Mönchsorden ähnlich. Weltliches und Geistliches, Muth und Frömmigkeit, Gehorsam und Opferungskraft, Krankenpflege und Tapferkeit, Schutz an Pilger und Ausbreitung der christlichen Religion schlangen sich in und um jene geistlichen Ritterorden und trugen auf so lange heilsame Früchte, als die Orden, mit Wahrung der Mäßigung und Mäßigkeit, ihren ursprünglichen Zwecken treu blieben und mit dem Geiste und den Verhältnissen der Zeit nicht in Widerstreit geriethen.

Der älteste geistliche Ritterorden ist der Orden des heiligen Johannes von Jerusalem. Kaufleute aus Amalfi, die als Pilger nach Jerusalem kamen, bauten im Jahre 1048 nahe an der Kirche des heiligen Grabes eine Capelle und dabei ein Kloster zur Aufnahme der Pilger ihrer Nation, auch ein Hospital und verschiedene andere Gebäude. Sie wählten später Johannes den Täufer zu ihrem Patrone und nannten sich Brüder Hospitaliter oder Brüder Johanniter. Gerhard, der zur Zeit des ersten Kreuzzuges diesem Hospitale vorstand, sonderte die Pfleger desselben zuerst von dem Kloster ab zu einer eigenen Gesellschaft, gab ihnen die Regel der Augustiner Chorherren und einen schwarzen, mit einem weißen Kreuze bezeichneten Mantel als Ordenskleid. Papst Paschalis II. bestätigte 1113 dem Hospitale alle demselben seit dieser Zeit gemachte reiche Schenkungen und nahm es in seinen Schutz. Der zweite Vorsteher, Raymund du Puy, gab der Gesellschaft eine festere Verfassung und vollständigere Ordensregeln, die Papst Calixt II. abermals 1120 bestätigte. Der Orden verband mit den Gelübden der Armuth, des Gehorsams und der Keuschheit dasjenige der Vertheidigung der Kirche gegen die Ungläubigen. Seine Angehörigen zerfielen in drei Abtheilungen. Dienende Brüder verpflegten die kranken Pilger, Priester besorgten die religiösen Bedürfnisse, und Ritter (vielleicht eine Nachahmung des Tempelherrenordens) geleiteten einzelne Pilgerschaaren durch die unsicheren Gebiete der Ungläubigen. Papst Clemens IV. gab in der Folge dem Vorsteher Hugo von Revel den Titel eines Großmeisters. — Lange Zeit hielt sich der Orden durch Tapferkeit und Einigkeit gegen die Waffen der Sarazenen und Türken. Aber 1187 mußte er Jerusalem, 1285 die Festung Morgat in Phönikien, 1291 St. Jean d'Acre und Syrien und 1309 Cypern räumen. Er setzte sich darauf auf der Insel Rhodus (woher nun die Benennung: „Rhodiserritter") fest. Im J. 1522 durch Soliman II. auch von Rhodus vertrieben, bekam der Orden 1530 durch Karl V. die Inseln Malta, Gozzo und Comino unter verschiedenen Bedingungen zum Geschenke, worunter die, die Türken und Seeräuber zu bekriegen (von Malta, dem Hauptsitze des Ordens, nun „Malteserritter"). Der Orden lebte seinen neuen Pflichten tapfer, obgleich bisweilen mit unglücklichem Erfolge, aber doch mit fortgesetzter Wahrung seiner Existenz. Doch waren seit 1760 seine Kreuzzüge zur See nur noch bloße Spiegelgefechte. Die Seemacht des Ordens bestand 1770 aus 4 Galeeren, 5 Galeotten, 4 Schiffen von 60 und 2 Fregatten von 36 Kanonen nebst verschiedenen kleinen Fahrzeugen. Ordensritter zählte er vor dem Ausbruche der französischen Revolution ungefähr 3000. Nach dem Verluste von Malta durch Bonaparte im Jahre 1798 begab sich der Großmeister mit einem Theile der Ritter nach Triest. Das Großmeisterthum des Kaisers Paul I. von Rußland, vom 16. December 1798 bis an dessen Tod, hatte dem Orden keine bleibenden Früchte getragen, und die Bestimmung des Friedens von Amiens (1802), daß Malta, welches 1800 von den Engländern erobert worden war, unter der Garantie einer neutralen Macht dem Orden zurückgegeben werden solle, blieb

unerfüllt. Im J. 1803 war Meſſina, dann Catanea der Hauptſitz des Ordens geworden; 1826 ward es Ferrara; ſeit 1834 iſt es (für den Lieutenant des Großmeiſters, da es zur Großmeiſterwahl nicht wieder gekommen iſt) Rom. — Die vollſtändigere Bezeichnung des Großmeiſters des Ordens war: „Großmeiſter des heiligen Hospitals zu St. Johann in Jeruſalem und Quardian der Armee Jeſu Chriſti;“ auswärtige Mächte gaben ihm den Titel: „Altezza eminentissima;“ ſeine jährlichen Einkünfte mochten nahe an eine Million Gulden betragen. In Ausübung der weltlichen Macht war der Großmeiſter theilweiſe beſchränkt durch die Vorſteher der verſchiedenen „Zungen“ (Bezirke). Aus den 8 „Zungen:“ Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Arragonien, Deutſchland, Caſtilien und England, wurden auch die 8 Mitglieder des Capitels gewählt, welches, unter dem Vorſitze des Großmeiſters, die geiſtliche Gewalt, d. h. die unmittelbaren Ordensangelegenheiten, leitete. Die Ländereien der „Zungen“ zerfielen in Priorate, dieſe in Balleien und dieſe wieder in Commenden (Commenthureien). Von den Prioraten hatte das deutſche den Vorzug und hieß daher Großpriorat. Sein Großprior oder Oberſtmeiſter der deutſchen Zunge erlangte 1546 die reichsfürſtliche Würde, reſidirte zu Heitersheim im Breisgau und hatte Sitz und Stimme auf dem deutſchen Reichstage (geiſtliche Fürſtenbank), ſo wie auf den oberrheiniſchen Kreistagen. Er beſaß die Gerichtsbarkeit über das Heermeiſterthum Brandenburg, über Ungarn und Böhmen; doch machten Oeſterreich, Böhmen und Mähren wieder ein eigenes Großpriorat der deutſchen Zunge aus. Die Proteſtanten unter den Johannitern waren nicht verbunden, ehelos zu bleiben. Alle Mitglieder mußten von gutem alten Adel ſein. Die Ordenspflicht jedes Ritters, wenigſtens dreimal gegen die Ungläubigen oder die Seeräuber zu Felde zu ziehen, wurde in der letzten Zeit wenig mehr beobachtet, und durch den Frieden von Amiens hob man ſogar alle Feindſeligkeiten gegen die Türken gänzlich auf. Blos in geiſtlichen Sachen war der Orden dem Papſte unterworfen, in allen weltlichen Dingen beſaß er eine vollkommene Souveränetät. — Wie in ſeinen äußeren Verhältniſſen und in ſeiner politiſchen Lage, ſo hatte, theilweiſe durch jene bedingt, der Orden auch in ſeinen finanziellen Mitteln die mannigfaltigſten Veränderungen erfahren. Im Jahre 1212 beſtätigte ihm Innocenz III. allein 130 Beſitzungen nebſt Zubehör in Irland, und im Jahre 1240 hatte er 3,500 Capellen. Im vierzehnten Jahrhunderte waren die Ordensbeſitzungen durch die Aufhebung des Tempelherrenordens (ſiehe unten) und die Zutheilung eines großen Theils ſeiner Güter bedeutend vermehrt worden. Dagegen führte die Reformation in denjenigen Ländern, wo ſie Eingang fand, große Verluſte herbei; nicht allein die engliſche „Zunge,“ ſondern auch die Priorate von Dänemark und Schweden gingen ein. Während der Revolution verlor der Orden die drei franzöſiſchen „Zungen,“ und ſeit dem Frieden zu Amiens war die caſtiliſche und arragoniſche „Zunge“ von Malta getrennt. Aehnliche Verluſte erfuhr der Orden in Deutſchland, indem Theile ſeines Gebiets, in Folge des Preßburger Friedens im Jahre 1805 und der Bildung des Rheinbundes im Jahre 1806,

an Würtemberg, Baden (das Fürstenthum Heitersheim) und Würzburg fielen, und in Baiern (1808), dem Königreiche Westphalen (1810) und Würtemberg (1810) der Orden aufgehoben ward. Preußen erklärte (1811) die Ballei Brandenburg und das Herrenmeisterthum zu Sonnenburg für aufgelöst. Durch den Pariser Frieden im Jahre 1814 wurde England in dem Besitze der Insel Malta bestätigt. Im J. 1825 waren im Königreiche Neapel dem Orden seine Güter noch nicht zurückgegeben. — Den Johanniterhof in Frankfurt a. M. besitzt Oesterreich laut Wiener Congreßacte mit Souveränetät; den Nießbrauch davon hat der Johanniter-Profeß-Ritter Edmund Graf von Coudenhove. In Deutschland blieb dem Orden nur das Großpriorat in Böhmen mit Commenden in Oesterreich, Mähren und Preußisch-Schlesien. Im Kirchenstaate und in Sicilien besitzt der Orden seine Güter noch. Der Orden selbst steht nun unter dem erklärtesten Einflusse des römischen Stuhls und wird in Rom nur noch als päpstlicher Orden betrachtet.

In Folge der neueren politischen Veränderungen in Syrien kam auch der Gedanke auf, in Palästina einen unabhängigen christlichen Staat zu gründen und dem Johanniterorden den Schutz desselben zu übertragen. Berichte aus Rom versichern, daß dieser Gedanke daselbst mit Lebhaftigkeit aufgenommen worden sei und täglich an Consistenz gewinne. Viele angesehene Männer in Rom (wie an anderen Orten, namentlich in Paris und Genf — Eynard) verwenden sich dafür, um die Großmächte für die Realisirung jenes Zweckes zu gewinnen.

Der Orden der Tempelherren, Tempelbrüder oder Templer entstand 1118 aus einer frommen Verbrüderung von neun Rittern, worunter Hugo von Pajens und Gottfried von St. Adhemar. Zu den drei Mönchsgelübden: Armuth, Keuschheit und Gehorsam, fügten sie ein viertes: Beschützung der Pilger und Krieg gegen die Ungläubigen. König Balduin II. von Jerusalem räumte ihnen einen Flügel seines Palastes zur Wohnung ein, nahe bei dem Platze, wo ehedem der salomonische Tempel gestanden hatte. Daher der Name des Ordens. Auf der Kirchenversammlung zu Troyes (1127) erhielten sie durch Papst Honorius II. die Bestätigung ihres Ordens, ein aus Benedict's Mönchsregeln gestiftetes Statut, mit dem die Vorschriften des heiligen Bernhard von Clairvaux verbunden wurden, und eine geistliche Kleidung, welcher Papst Eugen III. später einen weißen, mit einem einfachen rothen Kreuze bezeichneten Mantel hinzufügte. Die verschiedenen Classen dieses Ordens waren Ritter, Waffenträger, dienende Brüder, wozu 1172 auch noch eigene Geistliche kamen, die als Priester, Capläne und Schreiber zu ihrer Verbrüderung gehörten. Der Großmeister war beschränkt durch das Generalcapitel; seine Wahl geschah durch den Orden. Dagegen besaß der Großmeister Fürstenrang, nannte sich von Gottes Gnaden, und kein Fürst oder Bischof konnte über ihn ein Urtheil sprechen. Er war im Besitze des Absolutionsrechts für die Ordensleute. Vermöge päpstlicher Freibriefe befand sich der Orden unabhängig von jeder geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit und selbst ausgenommen von den

Wirkungen des Interdicts. Sich selbst regierend und seine Güter, deren Insassen und Vasallen ihm den Zehnten entrichten mußten, nach Gutdünken verwaltend, erkannte er als seinen Schirmherrn allein den Papst. — Auch die Tempelritter waren theils durch fromme Schenkungen, theils durch Eroberungen auf eigene Hand, theils durch zweckmäßige Bewirthschaftung ihrer Güter, theils endlich durch Privilegien der Päpste, welche ihnen manche Abgaben erließen, zu großen Reichthümern gelangt. Schon 1144 beliefen sich ihre Besitzungen unter dem Namen von Balleien, Comthureien, Prioraten und Tempelhöfen auf 9000. Um das Jahr 1180 hatte der Orden 300 Ritter und unzählige dienende Brüder. Im Jahre 1240, nachdem ihm Friedrich II. so Manches abgenommen, besaß er doch noch 7000 Güter (domos). — Nach dem Verluste des gelobten Landes (1291) verlegte der Orden seinen Hauptsitz von Jerusalem nach der Insel Cypern, von wo er sich im kleinen Kriege zur See gegen die Caper der Sarazenen übte. Andere Mitglieder schlugen ihren Wohnsitz in Frankreich auf, wie denn überhaupt die meisten Ritter Franzosen waren, und insgemein ein Franzose die Großmeisterwürde bekleidete. — Indessen hatte zumeist der Reichthum und die Macht des Ordens, welche hauptsächlich auch in einer jedes Einzelvermögen, jeden Einzelwillen und jede Einzelkraft seiner Angehörigen im Interesse der Gesammtheit verwendenden Organisation beruhte, den Haß weltlicher und geistlicher Großen ihm zugezogen. Auch mochten die Vorwürfe des Uebermuths, der Ueppigkeit und der Habsucht, welche man dem Orden machte, nicht ungegründet sein. Weniger bewiesen (obgleich schon vor der nun bevorstehenden Katastrophe des Ordens erhoben) sind die Anklagen des Verraths, der Nachsicht gegen die Religion der Sarazenen und strafbarer Bündnisse mit denselben. Vergebens suchte der damalige Großmeister, Jacob von Molay, den ausgearteten Geist des Ordens zu verbessern. — Unter den Feinden des Ordens stand der König Philipp der Schöne von Frankreich an Macht, Habgier und grausamer Rücksichtlosigkeit obenan. Außerdem hatte der Orden in den Händeln jenes Königs mit dem Papste Bonifaz VIII. gegen den Ersteren Partei genommen. Philipp's Freund und gehorsamer Diener, Papst Clemens V., berief daher, auf Philipp's Veranlassung, im Jahre 1306 den Großmeister von Molay nach Frankreich, um sich dort mit dem Könige über einen Kreuzzug, den dieser vornehmen wolle, zu berathen. Molay kam arglos mit 60 Rittern und großen Geldsummen, die er im Hause der Templer zu Paris niederlegte. Bald darauf ließ Philipp alle in Frankreich anwesende Ritter an einem Tage (13. October 1307) verhaften. Ihre Personen sollten dem Urtheile der Kirche überlassen, ihre Güter aber mit Beschlag belegt werden. Sogleich eröffneten auch die Inquisitionstribunale ihr gerichtliches Verfahren. An der Spitze desselben stand der Beichtvater des Königs, Wilhelm von Paris, Großinquisitor von Frankreich. Die Anklagen, die man gegen die Ritter erhob, waren zum Theil wunderlicher Art. Man beschuldigte sie, daß sie in ihren

nächtlichen Versammlungen ein Götzenbild, Baffomet genannt, anbeteten, daß sie unter einander die unnatürlichsten Laster begehen dürften, daß sie Kinder opferten, daß bei der Aufnahme der Ritter Unanständigkeiten vorfielen, daß sie Christum verleugnen und auf das Kreuz speien müßten, u. dgl. Die Urheber dieser Beschuldigungen waren treulose und ausgestoßene Templer, und ihre Anklagen entweder als reine Erfindungen oder als Mißverständnisse des geheimen Sinnes gewisser Gebräuche zu betrachten. Aber die Bezeichnung als Ketzer — politischer wie religiöser — ist, wenn sie mit Nachdruck geschah, zu allen Zeiten erfolgreich genug gewesen, um selbst noch albernere Beschuldigungen, und in aufgeklärteren Zeiten, zum Brandpfahle oder zum Richtschwerte zu gestalten. — Die dem Könige ganz ergebenen Inquisitoren, meist hämische, den Templern sonst schon mißgünstige Dominicaner, betrieben dabei die Untersuchung mit vollendeter Grausamkeit. Sie suchten den armen gefangenen Templern durch furchtbare Körperqualen Geständnisse zu erpressen, und Viele der Angeklagten gaben zu, was gar nicht wahr war, um den Folterschmerzen oder dem Tode, womit sie bedroht wurden, auszuweichen. Vergebens suchte Clemens V. Einhalt zu thun, vielmehr zwang ihn Philipp, seinem Verfahren gegen die Templer offen und entschieden sich anzuschließen. In allen Ländern wurden Untersuchungen gegen den Tempelherrenorden vor den geistlichen Gerichten angeordnet, und ein allgemeines Concilium berufen, um das Endurtheil in ihrer Sache zu fällen. Zwei Cardinäle kamen als Beisitzer zu der Untersuchungscommission nach Paris und andere Geistliche zu den Inquisitionsgerichten in den Provinzen. Dessenungeachtet wurde das Recht der Vertheidigung fortgesetzt auf eine eben so höhnische als grausame Art durch die Beamten des Königs den Angeschuldigten verkümmert. Als, nach zwei Jahren, der Tag des Gerichts erschien, waren allein in den Gefängnissen zu Paris 36 Ritter gestorben, wohl meist in Folge der ihnen angethanen Martern. Von den 138 noch Uebrigen widerriefen 81 die ihnen abgezwungenen Aussagen. Auch die aus den Provinzen eingesandten Geständnisse zeigten eine merkwürdige und sehr verdächtige Uebereinstimmung. Als dem Großmeister die Erklärungen, welche er abgegeben haben sollte, vorgelesen wurden, gerieth er in großes Erstaunen, verlangte Zeit und Unterstützung zur Führung urkundlichen Unschuldsbeweises des Ordens und forderte dann zunächst, vor den Papst geführt zu werden. Inzwischen mußte Philipp endlich dem Andringen der päpstlichen Commissarien nachgeben und die Stellung aller Ritter zu Paris erlauben. Alle Angekommene, 546 an der Zahl, erklärten sich zur Vertheidigung des Ordens bereit. Die Sache gewann eine für den Orden günstigere Gestalt, als der König dazwischenfuhr und durch den Erzbischof von Sens die Geistlichen von dessen Diöcese zu einem Concile nach Paris berufen ließ. 54 Tempelherren, welche widerrufen hatten, wurden vor dasselbe geführt, als rückfällige Ketzer zum Tode verurtheilt und am 12. Mai 1310 lebendig verbrannt. Sie starben voll Muth, bis zum letzten Augenblicke ihre Unschuld laut

betheuernd. Auf gleiche Weise verfuhr man in anderen Sprengeln Frankreichs mit diesen Schlachtopfern der Willkür und der Habsucht. Im J. 1312 hob Clemens den Orden auf dem Concilium zu Vienne durch eine apostolische Anordnung auf. Das Schicksal der Ritter wurde den Provinzialconcilien überlassen. Gegen Molay war lebenslängliches Gefängniß als Strafe ausgesprochen worden, als er aber gegen das ganze widerrechtliche und verwerfliche Verfahren protestirte, verfügte Philipp, daß er verbrannt wurde. Molay litt den Tod 1314 mit der größten Standhaftigkeit. Mit ihm starb in gleicher Weise der Großprior von der Normandie, Guido. Die Güter des Ordens sollten den Johannitern zufallen, welche dieselben in Frankreich jedoch erst dem Könige für ungeheure Summen abkaufen mußten. Ueberhaupt bereicherte sich Philipp hierbei mit einer Schamlosigkeit, welche an's Unglaubliche streifte; nicht so enorm, aber doch noch ansehnlich genug der Papst, welcher in Sicilien und Provence mit dem blutigen Karl die Beute theilte. In anderen Ländern waren die Verfolgungen minder gewaltthätig. Man beschränkte sich darauf, die Güter der Tempelherren den Johannitern zu übergeben, ohne die Personen weiter zu beschädigen. So insbesondere in England und in Deutschland, wo der Comthur von Grumbach, Wildgraf Hugo, auf dem Concilium der Erzdiöcese von Mainz, von zwanzig gewaffneten Rittern begleitet, mit solcher Entschlossenheit auftrat, daß die ganze Versammlung in Schrecken gerieth und das Schicksal der Ritter sehr mild bestimmte. Bis 1319 gab es Ritter im Tempelhofe zu Görlitz. In Portugal wurde, auf Betrieb des Königs Dionysius von Portugal und mit Genehmigung des Papstes Johann XXI., im Jahre 1317 aus den dortigen Templern eine neue Verbindung, der Christusorden, gebildet, mit den Besitzungen des aufgelöst'ten Ordens ausgestattet und vom Papste im Jahre 1319 förmlich bestätigt. (Siehe unten.) Die ihrer Gelübde entbundenen Templer traten meist zu dem Johanniterorden.

Der deutsche Orden (auch deutsche Ritter oder deutsche Herren genannt). Als nach der Eroberung Jerusalems viele Deutsche zu Christi Grabe wallfahrteten, baute ein frommer, in Jerusalem wohnender Deutscher zu ihrer Aufnahme (1127) ein Hospital, neben welchem bald darauf auch ein Bethaus unter dem Schutze der Jungfrau Maria errichtet wurde. Mit ihm widmeten sich nach und nach mehrere Andere der Pflege ihrer Landsleute. Später (1190) machten einige Bürger von Lübeck und Bremen aus den Segeln ihrer Schiffe Zelte zur Aufnahme zunächst deutscher Kranker und Hülfloser, da die Italiener durch die Johanniter und die Franzosen durch die Templer Unterstützung fanden. Die Vereinigung dieser und jener wohlthätigen Männer gab dann Veranlassung zur Gründung des neuen Ordens, welchen Herzog Friedrich von Schwaben, damals im Lager vor Akkon, noch im nämlichen Jahre stiftete, ihn der Pflege der Kranken und der Vertheidigung des heiligen Landes, dem Schutze der Kirche, ihrer Diener und der Wittwen und Waisen widmend. Papst Clemens III. bestätigte ihn; seine Mitglieder wurden deutsche Brüder, Ritter des deutschen Hauses oder Hospitals zu Jerusa-

lem oder Marianer genannt. Die Regel des Ordens war der Regel der Tempelherren ähnlich. Vierzig deutsche Edelleute legten zuerst in die Hände des Königs Heinrich VI. und des Patriarchen von Jerusalem ihre Gelübde ab. Heinrich Walpot von Bassenheim ward der erste Hochmeister (auch Deutschmeister oder Großmeister). Auch dieser Orden erhielt reiche Güter im Orient, in Italien, Deutschland, Ungarn und Siebenbürgen, nebst vielen Privilegien. Wie der Besitz, so vergrößerte sich auch schnell die Zahl der Ordensmitglieder, und schon zur Zeit des außerordentlich thätigen Hochmeisters Hermann von Salza, der die Regel des Ordens weiter ausbildete und vervollständigte, zählte man 2000 deutsche Ritter. Sie trugen einen weißen Mantel und auf demselben ein schwarzes Kreuz. — Als Herzog Conrad von Masovien dem Orden für den Fall, daß Hermann von Salza einen Theil der Brüder zur Bekämpfung der heidnischen Preußen abschicken würde, das Löbauer und Kulmer Land zum Geschenke angeboten, Kaiser Friedrich II. aber diesen Besitz und was Herzog Conrad noch verleihen würde, mit den Freiheiten und Rechten eines Reichsfürsten bestätigt hatte, schickte Hermann von Salza 1227 den tapfern und umsichtigen Hermann Balk als Landmeister nach Preußen ab. Auch mußten die Preußen nach dreiundfunfzigjährigen blutigen Kämpfen, in welchen zeitweise die Ordensritter durch deutsche Kreuzfahrer unterstützt wurden, die Oberherrschaft des Ordens anerkennen und die christliche Religion annehmen. Da dieses Letztere durch Zwang geschah, so mögen wir es als keinen reinen Gewinn der Bestrebungen des Ordens ansehen. Dagegen hoben sich mehr indirect durch sein Walten, in Folge des Einziehens deutscher Colonisten, bürgerliche Ordnung und Verfassung in den von ihm nach und nach eroberten Landestheilen; in der „Kulmer Handfeste" ward manches dahin Gehörige verzeichnet und ertheilte dann nach anderen Seiten hin Beispiel; die slavischen Länder am baltischen Meere wurden germanisirt; es hob sich der Handel, das Gewerbe, und eine Reihe kräftig aufstrebender Städte schlossen sich bald in jenen Gegenden an die deutsche Hansa. Günstig einflußreich zeigte sich hierbei auch die Vereinigung des deutschen Ordens mit dem Orden der Schwertbrüder in Liefland, der im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nach ähnlichen Grundsätzen eingerichtet worden war (1237). — Der Hochmeister hatte anfänglich in Jerusalem gewohnt, nach dem Verluste des heiligen Landes aber in Venedig und, seit 1297, in Marburg (Gottfried von Hohenlohe). Als dieser den preußischen Landmeister entsetzt hatte, und hierauf von den preußischen Brüdern Siegfried von Fruchtwangen gewählt worden war, nahm Letzterer, nur theilweise anerkannt, seinen Sitz wieder in Venedig; dann, nach Hohenlohe's Tode (1309), in Marienburg. Den höchsten Gipfel seines durch Culturbeförderung wohlverdienten Ansehens erreichte der Orden unter dem trefflichen Hochmeister Winrich von Kniprode (1351 bis 1382); ja, noch bis zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts steigerten sich seine Macht und seine Einkünfte. Aber von da machte sich, mit nicht mehr abzuwehrender Kraft, der ewige Satz bei ihm geltend, daß bei

Schwelgerei, Verschwendung und Zwiespalt nach Innen, so wie bei tyrannischem Drucke nach Außen, kein Gemeinwesen auf die Dauer zu bestehen vermag. Der Thorner Friede (1411), der Friede am See Melno (1422), der zweite Thorner Friede (1466) und andere ungünstige Zwischenereignisse entzogen dem Orden nach und nach bedeutende Gebietstheile zu Gunsten Polens und des frisch aufwachsenden Brandenburgs, dessen Markgraf Albrecht, damaliger Hochmeister des Ordens, durch den Vertrag zu Krakau (1525), Ostpreußen als erbliches Herzogthum unter polnischer Hoheit zugetheilt erhielt. — Hierauf hatte, seit 1527, der Hochmeister des Ordens seinen Sitz zu Mergentheim. Im J. 1528 wurde er zum Mitgliede des fränkischen Kreises als deutscher Reichsfürst aufgenommen, da der Orden in Deutschland ansehnliche Güter — noch 1792 außer dem Hochmeisterthume Mergentheim 3 Balleien als reichsunmittelbare landesherrliche Besitzung und 8 nicht reichsunmittelbare Balleien, mit einem Gesammtflächeninhalt von 4 Quadratmeilen und 88,000 Einwohnern — jedoch in verschiedenen Staaten zerstreut, besaß. Nach Verlusten und entsprechenden Entschädigungen im Lüneviller Frieden (1801), und nachdem seit 1780 das Hochmeisterthum durch österreichische Erzherzöge bekleidet worden war, ging im Presburger Frieden (1805) dasselbe erblich an den Kaiser von Oesterreich zur Verleihung an einen Prinzen des Kaiserhauses über. Im J. 1809 unterdrückte Napoleon in den Rheinbundstaaten den deutschen Orden; Mergentheim kam an Würtemberg, und alle übrige Besitzungen an diejenigen Bundesfürsten, in deren Staaten sie lagen. Oesterreich erkannte, in Ansehung der außer dem österreichischen Gebiete liegenden Ordensgüter, durch den Wiener Frieden (1809) diese Verfügung an. Die Ordensgüter in Sachsen wendete der König den Universitäten Leipzig und Wittenberg, dann den Fürstenschulen Pforte, Meissen und Grimma (1811) zu. Seitdem wurde zu Mergentheim (1815) ein Hauptvertrag der an den vormals deutschordenischen Besitzungen betheiligten Höfe über die Auseinandersetzung der darauf sich beziehenden Verhältnisse abgeschlossen. Kurhessen erklärte sich 1816 als Rechtsnachfolger des Königs von Westphalen hinsichtlich der solchem zugefallenen Ordensgüter. Der Wiener Congreß ließ die Verfügungen des Friedens von 1809 stillschweigend gelten. Kraft der Wiener Congreßacte besitzt Oesterreich mit Souveränetät das Deutschordenshaus zu Frankfurt a. M. nebst den dazu gehörigen Gütern, Gefällen und Gerechtsamen; der Hoch- und Deutschmeister (gegenwärtig Erzherzog Maximilian) bezieht die Einkünfte der Frankfurter Besitzungen, so wie der Herrschaften Soppau und Ratsch, zweier deutschmeisterischen Tafelgüter im preußischen Schlesien. In den kaiserlich-österreichischen Staaten besteht der Orden noch mit seinen dortigen Besitzungen. — Auch besteht er, jedoch außer Verbindung mit der österreichischen Abtheilung, noch in der niederländischen Provinz Utrecht, in der Ballei Utrecht. — Ein kaiserlich österreichisches Patent vom 28. Juni 1840 brachte die Bestimmungen in den neuen Statuten des deutschen Ritter-

ordens, welche sich auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung. Darnach soll der deutsche Orden in den kaiserlich österreichischen Staaten als ein selbstständiges geistlich-ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens, angesehen und behandelt werden. Der Kaiser erklärte sich, für sich und seine Nachfolger, zum beständigen Schutz- und Schirmherrn des Ordens. Demselben werden in den kaiserlich österreichischen Staaten in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privateigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen. Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit; dagegen behält sich der Kaiser vor, sich, so oft er es nöthig finden werde, von dem Ordensoberhaupte die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen. In Rücksicht der Steuern und aller anderen Staats- und Provinziallasten sind die Güter des deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu halten. Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ritterordens. Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritte ihres Amtes und bei jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzusuchen und, falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als österreichische geistliche Lehensfürsten behandelt und genießen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger, als die Zeit der ersten Gründung des deutschen Ordens ist. Der dermalige Hoch- und Deutschmeister, so wie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutschmeister und Ordensglieder aus dem kaiserlich österreichischen Hause, genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Die Ordensritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiosen angesehen. Sie bleiben jedoch im Genusse ihres Vermögens. Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, so fällt dessen freieigenes Vermögen dem Orden zu; nur muß den Notherben desselben das ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Die Mitglieder des Ordens stehen nur in Ordensangelegenheiten unter den Ordensoberen, in jeder anderen Rücksicht unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind.

Nach dem Vorbilde der geistlichen Ritterorden bildeten sich späterhin die weltlichen Ritterorden. Mit den Neigungen und Interessen der Kronen, welche meist ihre Stifter waren, innig verknüpft, hatten sie die Weltstürme nicht zu bestehen, in denen der Tempelherrenorden rasch und blutig, und die beiden anderen geistlichen Ritterorden endlich an Altersschwäche untergingen, aber dafür entbehren sie auch der rechten großen Blätter im Buche der Weltgeschichte. Wenigstens wird dieses — einzelne erhebende Momente der Stiftung abgerechnet — bei den meisten derselben der Fall sein.

Die weltlichen Ritterorden nahmen zum äußeren Zeichen auch das Kreuz, oder, wie in Großbritannien, das ovale Schild, oder (seltener) sonstige Gegenstände an, eingemischt mit mehr weltlichen und irdischen Zierden, mannigfachen Farben, kostbaren Steinen und edlen Metallen. Man trug die Ordenszeichen an goldenen Ketten, später an Bändern. Auch that man Sterne hinzu.

Ritterorden verleihen jetzt folgende Bundesfürsten: Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen (König), Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzog von Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, die Herzöge von Sachsen-Ernestinischer Linie insgesammt, der Herzog von Braunschweig und die drei Herzöge von Anhalt. Von anderen europäischen und außereuropäischen Regierungen werden hier genannt: Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, ionische Inseln, Kirchenstaat, Lucca, Niederlande, Nordamerika, osmanisches Reich, Parma, Persien, Portugal, Rußland, Sardinien, Schweden, Sicilien (mit Neapel), Spanien, Toscana, Venezuela. (Vergl. unten die betreffende, durchaus alphabetisch geordnete Uebersicht.) — Die Anzahl aller im Jahre 1819 blühenden Orden gab Gottschalk auf 93 an, wovon zwei Drittheile erst seit dem Jahre 1701, und unter diesen wieder 33 erst im neunzehnten Jahrhunderte hervorgetreten seien. (A. a. O. 3. Abth., S. 8.) Jene Zahl hat sich seit 1819 noch vermehrt.

Zur Stiftung von Orden und zur Errichtung von Ordensstatuten ist nur das Staatsoberhaupt berechtigt. Sollte also ein Privatorden, wie z. B. der 1755 gestiftete St. Joachimorden, zusammentreten, so wird hierzu die Genehmigung des Regenten erfordert.

Gewöhnlich nennt man die Orden:

1) große Ritterorden. Dazu gehören die, welche gekrönten Häuptern angeboten werden können und von ihnen getragen werden. Sie bestehen größtentheils nur aus einer Classe.

2) Hausorden. (Dahin sind auch zu zählen die Hof- und Jagdorden.) Diese Benennung kommt jetzt seltener als sonst vor. Man bezeichnete damit die Orden, welche von einer fürstlichen Familie für die Glieder derselben und ihre Diener bestimmt waren. Gottschalk bemerkt, daß von allen jetzt blühenden Ritterorden kein einziger mehr nur auf diese Art vergeben werde.

3) Sogenannte Verdienstorden. Diese sind entweder blos für das Militär, oder blos für Civildiener, oder für beide (bisweilen mit geeigneten Abänderungen im Orden oder Bande), oder für Jeden bestimmt, welcher sie erhält.

Jeder Orden — wenige ausgenommen — hat eigene Statuten, welche die Pflichten und Rechte der Ritter bestimmen und überhaupt dasjenige enthalten, was auf den Orden seine Anwendung finden soll. Dem Ordensherrn steht es allein zu, in vorkommenden Fällen davon zu

dispensiren, so wie es ihm auch unbenommen bleibt, nach Umständen sie abzuändern oder zu erneuern.

In früheren Zeiten wußte man nichts von der Abtheilung der Orden in mehrere Classen. Sie hatten alle nur eine. Erst gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kam jene Abtheilung auf und setzte sich in das gegenwärtige fort. Die Zahl der in Classen abgetheilten Orden ist nun die größere. Die Ritter der verschiedenen Classen eines Ordens zu bezeichnen, bedient man sich entweder des Zusatzes der Zahl, als: erster, zweiter u. s. w. Classe, oder sie haben besondere Benennungen. Gewöhnlich heißt dann die erste Classe: Großkreuze; die Inhaber der zweiten Classe: Commandeure, Commenthure oder Comthure; die Inhaber der dritten Classe: Ritter. Wo vier oder fünf Classen sind, theilte man dann die Commandeure in Commandeure erster und zweiter Classe; eben so auch wohl die Ritter. Oder man schob (bei dem Orden der Ehrenlegion) zwischen die Großkreuze und Commandeure noch Großofficiere, und zwischen die Commandeure und Ritter noch Officiere. Die untersten Classen eines Ordens ließ man auch wohl in bloße Verdienstmedaillen oder sogenannte Ehrenzeichen übergehen.

Die Zahl der Mitglieder eines Ordens ist bei den meisten Orden — wenigstens für die höheren Classen — festgesetzt, bei einigen jedoch ganz unbeschränkt. Im ersteren Falle steht dem Oberhaupte des Ordens das Recht zu, von der Regel abzuweichen, was er denn auch oft thut. Auch werden bei vielen Orden die in anderen Ländern sich befindenden Mitglieder desselben nicht unter die festgesetzte Zahl gerechnet.

Die Verhandlungen der Ordensangelegenheiten, die Wahl des Großmeisters, die Aufnahme der Ritter u. dgl. geschah früherhin nach der Mehrheit der Stimmen in den feierlichen Versammlungen des Ordens, welche, wie bei den geistlichen Orden, Capitel hießen. Diese Einrichtung gründete sich auf die Idee eines gesellschaftlichen Vereins, die bei fast allen älteren Orden zum Grunde lag. Aber schon früh und als Theil der steigenden königlichen Macht waren einzelne Fürsten darauf bedacht gewesen, die Unabhängigkeit dieser Orden zu brechen und sich selbst in den Besitz von deren Macht zu setzen. So z. B. bei sämmtlichen höheren Ritterorden Spaniens, wobei der Papst, durch Genehmigung der Verbindung der Großmeisterthümer mit der Krone für immer, willfährig mit an die Hand ging. In so weit also solche Capitel noch bestehen, haben sie höchstens das Recht des Vorschlags oder der Berathung, aber keines definitiven Beschlusses. Dieser steht vielmehr nur dem Souverän, als unumschränktem Oberhaupte oder Großmeister des Ordens, zu. Bei den meisten Orden aber verfügt der Regent noch unbedingter und, was insbesondere die Aufnahme neuer Ritter betrifft, in Folge eigener Bewegung oder auf den Vorschlag der betreffenden Staatsbehörden (Ministerien oder einer eigenen Ordensbehörde). Diese letztere, welche auch die übrigen Angelegenheiten des Ordens besorgt, heißt Ordensrath, Ordensconseil, Ordenscommission, Ordenscanzlei oder dgl. Der Vorsitzende dieser verschiedenen

Behörden heißt Ordenscanzler (bei großen Orden: Großcanzler); dann folgt bisweilen ein Vicecanzler; regelmäßiger ein Schatzmeister, ein Secretär, auch wohl ein Ceremonieenmeister, Herolde, Garderobier, Juweliere u. dgl. — Bei feierlichen Gelegenheiten versammelt auch wohl der Großmeister des Ordens die Ordensangehörigen in ihrer Ordenskleidung um sich, wo dann mannigfaltiger Pomp zur Anwendung kommt.

Das unbefugte Tragen von Orden wird überall streng geahndet, in Preußen z. B. mit Festungsarrest.

Das Annehmen und Tragen (in Oesterreich laut Verordnung vom Jahre 1818 auch schon das Ansuchen) auswärtiger Orden bedarf landesherrlicher Genehmigung. Doch ist z. B. in Preußen dieselbe für österreichische und russische Orden als im Voraus ertheilt anzusehen. In Großbritannien darf kein Staatsbeamter, nur Militärpersonen im Laufe des Krieges, einen fremden Orden annehmen.

Mit mehreren Orden ist ein bestimmtes Einkommen verknüpft, was mit dem Grade der Classen zu steigen pflegt und oft ziemlich ansehnlich ist. Eben so werfen manche Orden, unter gewissen Voraussetzungen, für die Angehörigen der Ordensritter Pensionen ab. Jenes Einkommen ist theils Dotation des Staats, theils wird es aus den Einkünften des Ordens entnommen. — Ausländer sind regelmäßig von diesem Bezuge eines bestimmten Einkommens ausgenommen.

Insbesondere die höheren Orden haben jährlich ihren bestimmten Festtag, bald auf den Stiftungstag oder auf den Tag des Schutzpatrons des Ordens, u. dgl. In Dänemark haben die beiden höchsten Orden ihren Ordens- und Festtag gemeinschaftlich; Ordens- und Festtag selbst aber sind von einander getrennt. In Preußen feiert man sämmtliche Orden an einem und demselben Tage, in Verbindung mit dem Krönungsfeste. — Gewöhnlich erfolgt an solchen Fest- oder Ordenstagen die Aufnahme neuer Ritter mit mehr oder minderem Ceremoniel.

Zur Aufnahme in verschiedene Orden ist, als Bedingung der Aufnahme, für niedere als fürstliche Personen, die Erweisung einer bestimmten Anzahl Ahnen erforderlich, oder der Adel, oder ein bestimmter Rang im Militär- oder Civildienste. Namentlich in katholischen Staaten erforderte und erfordert man auch das Bekenntniß der katholischen Confession, wovon jedoch, wie z. B. bei dem Orden des goldenen Vließes, Dispensationen vorgekommen sind.

Mit Ertheilung eines Ordens ist für den Ordensritter in der Regel Standeserhöhung nicht verbunden; doch finden sich auch Ausnahmen hiervon. So wird z. B. jeder Ritter des österreichischen Maria-Theresien-Ordens, der nicht schon den Ritterstand oder eine höhere Adelsstufe besitzt, als erbländischer Ritter in die Standesbücher eingetragen; mit dem russischen St. Wladimirorden ist der russische, mit dem Commandeurkreuze des toscanischen St. Josephsordens der toscanische Erbadelstand verbunden. Der würtembergische Civilverdienstorden verleiht den persönlichen Adel. In Baiern schließt die Ertheilung

des Militär- oder des Civilverdienstordens an Inländer die Verleihung des Adels in sich; doch (von 1818 an) nur für die Person des Begnadigten, u. s. w.

Der Verlust der Orden ist theils durch die Statuten vorgesehen, theils tritt er in Folge gewisser Vergehen nach Urtheil und Recht der betreffenden Landesgerichte ein. — Ohnedies erlischt mit dem Tode Gebrauch- und Besitzrecht des Ordens.

Für das Erhalten eines Ordens wird in manchen Staaten, z. B. in Dänemark, viel, in manchen etwas, in den meisten gar nichts entrichtet. Sonstige Verpflichtungen, welche den Rittern mancher Orden die Statuten auflegen, sind theils antiquirt, wie z. B. wohl die bei manchen älteren Orden vorkommende Verpflichtung, die christliche Religion zu vertheidigen, oder die Verpflichtungen der Ritter des königlich baierischen St. Georgs-Ordens (s. unten), theils sehr allgemein gegriffen und von keinem praktischen Momente. Bei einzelnen Orden findet sich die Auflage bestimmter — ein für allemal oder periodischer — Beiträge zu milden Stiftungen oder zur Ordenscasse.

Weibliche Orden sind allein für das weibliche Geschlecht bestimmt und bestehen alle, bis auf den russischen Katharinenorden, nur aus einer Classe.

Ueber den Rang der Ritterorden eines und desselben Souveräns hat dieser zu bestimmen und meist auch bestimmt. Wie aber die verschiedenen Orden aller Souveräne rangiren, darüber gibt es keine Vorschrift noch Uebereinkunft. Gewöhnlich hält man den englischen Hosenbandorden für den vornehmsten, worauf der des goldenen Vließes und dann der dänische Elephantenorden folgen.

Uebersicht sämmtlicher europäischer und von europäischen Regentenhäusern herrührender (auch einiger außereuropäischer) Orden:

Anhalt, Gesammthaus: 1837, ... Orden Albrecht des Bären.

Baden: 1715, 17. Juni, Hausorden der Treue, gestiftet vom Markgrafen Karl Wilhelm von Baden-Durlach, am Tage der Grundsteinlegung zur Residenz Karlsruhe. Am 8. Mai 1803, am Tage der erlangten Kurwürde, erneuert.

1807, 4. April, militärischer Karl-Friedrichs-Verdienstorden.

1812, 26. Dec., Orden vom zähringischen Löwen, von dem Großherzoge Karl von Baden am Namenstage seiner Gemahlin, der Großherzogin Stephanie, zum Andenken an die Abstammung von den Herzogen von Zähringen gegründet.

Baiern: 1444, ... Ritterorden vom heil. Hubert. Gerhard V., Herzog von Jülich und Berg, stiftete diesen Orden 1444 zum Andenken eines am Tage des heiligen Hubert erfochtenen Sieges über

Arnold von Egmont. Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz erneuerte denselben im Jahre 1709. Vom Könige Max Joseph von Baiern ward er als erster Orden des Reichs bestätigt.

12tes (?) Jahrhundert, Ritterorden des heiligen Georg. Sein Ursprung soll sich an die Theilnahme der Herzöge Otto III. und Ekkardt aus Baiern an damaligen Kreuzzügen knüpfen. Kurfürst Karl Albrecht, nachheriger römischer Kaiser (Karl VI.), erneuerte ihn am 24. April 1729 zur Ehre der Religion und Beschützung der unbefleckten Empfängniß Mariä und des heiligen Georg, in Rücksicht auf welche Zwecke die Ritter bei ihrer Aufnahme feierliche Gelübde ablegen und sich verbinden, dem Großmeister auf Anrufen in's Feld zu folgen. Der Orden hat auch eine geistliche, ritterbürtige Classe.

1806, 1. März, militärischer Max-Josephs-Orden, gestiftet vom Könige Max Joseph von Baiern an die Stelle des vorigen Militärehrenzeichens.

1808, 19. Mai, Civilverdienstorden der baierischen Krone, gestiftet vom Könige Max Joseph von Baiern, zur Auszeichnung jedes Eingeborenen, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet hat, u. s. w. Die revidirten Statuten sind vom 8. Oct. 1817.

1693, 29. Sept., Hausritter-Orden vom heil. Michael, gestiftet vom Kurfürsten von Cöln, Joseph Clemens, als Herzoge von Baiern, und am 11. Sept. 1808 vom Könige Max Joseph bestätigt. Seinem ursprünglichen Zwecke, der Aufrechthaltung der Religion und der Verfechtung der göttlichen Ehre, wurde 1810 nach jener der Unterstützung der Vertheidiger des Vaterlandes beigefügt.

1827, 25. Aug., königlicher Ludwigsorden, gestiftet vom Könige Ludwig I. für Staatsdiener, welche 50 Jahre mit höchster Zufriedenheit im königlichen Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden haben, unter Berechnung von Feldzugsjahren als doppelter, u. s. w.

1827, 12. Dec., der Theresienorden, gestiftet von der Königin Therese von Baiern, und von König Ludwig I. bestätigt; zunächst zum Zweck einer Ehrenauszeichnung, und einer ihre Vermögensumstände verbessernden Jahresrente an eine festgesetzte Zahl unverheiratheter adelicher Töchter; dann aber auch noch zur Ertheilung an Unpräbendirte.

1766, ... Elisabethenorden, gestiftet von der Kurfürstin Elisabeth Auguste zum Besten der Armen und Nothleidenden. Schutzpatronin ist die heilige Elisabeth von Hessen.

Königliches Damenstift zu St. Anna.

Belgien: 1832, 11. Juli, Leopolds-Orden, gestiftet von Leopold I., Könige der Belgier.

Brasilien: 1317, ... Christus-Orden, s. Portugal.

1826, ... Orden vom südlichen Kreuze, gestiftet vom Kaiser Don Pedro I.

..... Militärverdienstorden von Aviz, s. Portugal.

Braunschweig: 1834, 25. April, Orden Heinrich's des Löwen, von dem Herzog Wilhelm von Braunschweig gestiftet. Civil- und Militärverdienstorden.

Dänemark: 1693, 1. Dec., der Elephantenorden. Nach Anfängen im Jahre 1462 und späteren stellenweisen Fortsetzungen, im Jahre 1693 vom Könige Christian V. neu gegründet.

Danebrogorden, 1671 vom Könige Friedrich III. gestiftet, 1693 vom Könige Christian V. mit Statuten versehen, durch königliches Patent vom 28. Juni 1808 erneuert und erweitert, womit Anordnungen vom 28. Jan. 1809 und 28. Jan. 1812 in Verbindung stehen.

Frankreich: 1802, 15. Mai, Orden der Ehrenlegion, gestiftet von Bonaparte während des Consulats, und von Ludwig XVIII., am 6. Juli 1814 bestätigt. Jeder in den Orden Aufzunehmende soll zuerst das Ritterkreuz bekommen, und zwar soll dieses im Frieden (regelmäßig) 20 rühmlich vollbrachte Dienstjahre, in Kriegszeiten glänzende Thaten, und zu allen Zeiten außerordentliche, dem Bürger und dem Staate, den Wissenschaften und den Künsten geleistete Dienste voraussetzen. Eben so sind die Zeiträume festgesetzt, in denen man zum Wenigsten die einzelnen Classen getragen haben muß, um zu den nächsten zu gelangen.

1830, 13. Dec., Julikreuz, gestiftet von dem Könige Louis Philipp zum Andenken an die Tage der Revolution desselben Jahres und zur Belohnung derjenigen, die sich während derselben ausgezeichnet haben.

Die älteren französischen, in der Revolution durch ein Gesetz vom Jahre 1791 untergegangenen, während der Restauration meist förmlich wiederhergestellten, aber seit der Julirevolution 1830 nicht mehr üblichen Orden waren:

1469, 1. Aug., Orden des heiligen Michael, gestiftet vom Könige Ludwig XI. zu Ehren des heiligen Michael, als Beschützers des Reichs.

1578, 30. Dec., Orden vom heiligen Geist, vom Könige Heinrich III. gestiftet in Folge zweier merkwürdigen, zur Zeit seines Geburtstages, am Pfingstfest, eingetretenen Ereignisse: seiner Erwählung zum Könige von Polen (1573) und seiner Nachfolge auf dem französischen Throne (1574).

1607, ... vereinigte Orden des heiligen Lazarus und unserer lieben Frauen vom Berge Carmel (Ordres royaux, militaires et hospitaliers de ..... réunis); der letztere Orden ward von Heinrich IV. als Beweis der Aufrichtigkeit seines Uebertritts zum Katholicismus eingesetzt, und 1608 mit dem Orden des heiligen Lazarus, einem sehr alten, um die Zeit der ersten Kreuzzüge im gelobten Lande entstandenen Orden, vereinigt.

1693, ... April, Militärorden des heiligen Ludwig, eingesetzt von Ludwig XIV. für Officiere, welche wenigstens 28 Jahre gedient und sich durch eine glänzende That ausgezeichnet hatten.

1759, ... März, Militärverdienstorden (institution du

mérite militaire). Ludwig XV. ſetzte ihn für nicht-katholiſche Militärs ein, da nur Katholiken den Ludwigsorden erhalten konnten.

1416, ... Mai, Orden vom heiligen Hubert, geſtiftet unter dem Namen ordre de la fidélité auf 5 Jahre von einigen Herren des Herzogthums Bar, 1423 unter dem Namen des heiligen Hubert fortgeſetzt.

Griechenland: ....., Erlöſerorden.

Großbritannien: 1350, 19. Jan., Orden des Hoſenbandes (order of the Garter), geſtiftet vom Könige Eduard III. in ſeinem 23ten Regierungsjahre. (Ueber die verſchiedenen Sagen, worauf die Stiftung dieſes Ordens gegründet wird, vgl. Gottſchalck a. a. O. 2te Abth., 1818, S. 113—115.) König Heinrich VIII. hob die früheren Statuten zum Theil auf und ſetzte am 23. April 1522 erneuerte Statuten in 38 Artikeln feſt.

1540, ... der Diſtelorden, nach dem Royal Calendar 785 geſtiftet, 1540 erneuert und 1687 wiederhergeſtellt. Erneuerer, wohl auch Stifter, war Jacob V. von Schottland; Wiederherſteller Jacob VII. von Schottland. Zunächſt für vornehme Schotten beſtimmt.

..... der Baborden (order of the bath). Es iſt ungewiß, ob Richard II. oder Heinrich IV. (1399) ſeine Stifter; nach dem Royal Calendar der Letztere. Bei ſeiner Krönung ernannte Heinrich 46 Ritter, welche alle die Nacht vorher gewacht und ſich gebadet hatten. 1725 wurde der Orden vom Könige Georg I. erneuert. — Bis 1815 hatte dieſer Orden, gleich allen anderen großbritanniſchen Orden, nur eine Claſſe; von da an gab man ihm aber drei Claſſen.

1783, 5. Febr., Orden des heiligen Patricius (order of St. Patrick), geſtiftet vom Könige Georg III., und als Orden für Irland mit dem Namen des Schutzpatrons dieſes Theils des großbritanniſchen Reichs, des heiligen Patrick, belegt.

Hannover: 1815, 12. Aug., Guelphen-Orden, geſtiftet von dem Prinzen-Regenten, nachmaligen König Georg IV. von Großbritannien, zur Erinnerung an die Befreiung Hannovers von franzöſiſcher Herrſchaft und an deſſen Erhebung zum Königreiche.

Großherzogthum Heſſen: 1807, 25. Aug., Ludewigsorden, geſtiftet von dem Großherzog Ludewig I., erhielt den Namen Ludewigsorden und beſondere Statuten am 14. Dec. 1831.

1840, 1. Mai, Verdienſtorden Philipp's des Großmüthigen, geſtiftet von dem Großherzoge Ludwig II.

Kurfürſtenthum Heſſen: 1770, 14. Aug., Hausorden vom goldenen Löwen, geſtiftet vom Landgrafen Friedrich II., erweitert vom Kurfürſten Wilhelm I. im Jahre 1816.

1769, 5. März, Militärverdienſtorden (ſonſt und bis 1820: l'ordre pour la vertu militaire), geſtiftet vom Landgrafen Friedrich II.

1814, 18. März, Orden vom eiſernen Helm, geſtiftet vom Kurfürſten Wilhelm I. nach dem Vorbilde des eiſernen Kreuzes. Die

Statuten bestimmen, daß er nach beendigtem Kriege nicht mehr vergeben werden solle.

Jonische Inseln: 1818, 27. April, St. Michael- und St. Georgenorden (the most distinguished order of Saint Michael and Saint George), gestiftet vom Könige Georg III. von Großbritannien. Die am 12. Aug. 1818 bekannt gemachten Statuten wurden von Georg IV. am 5. April 1826 und von Wilhelm IV. am 17. October 1832 geändert.

Kirchenstaat: 1319, ... Christusorden, gestiftet vom Papst Johann XXII (XXI).

1559, ... Orden vom goldnen Sporn, vom Papst Paul III. oder von Pius IV. 1559 für Civilverdienst gestiftet, ist durch seine häufige Vertheilung im öffentlichen Ansehen sehr gesunken.

1560, ... Orden des heiligen Johannes vom Lateran, vom Papst Pius IV. gestiftet, zur Belohnung bürgerlichen Verdienstes. Er wurde seit länger als 50 Jahren nicht mehr vergeben.

1831, 1. Sept., Orden des heiligen Gregor des Großen, vom Papst Gregor XVI. für Civil- und Militärverdienst, nach Dämpfung der Unruhen im Kirchenstaate, gestiftet. Er ist jetzt der gewöhnlichste päpstliche Orden.

Der Johanniter- (oder Malteser-) Orden, vgl. oben.

Lucca: 1833, 1. Juni, Militärverdienstkreuz des heiligen Georg, gestiftet vom Herzog Karl Ludwig, Infanten von Spanien.

Niederlande: 1815, 30. April, Militär-Wilhelms-Orden, gestiftet vom Könige Wilhelm I. der Niederlande.

1815, 26. Sept., Civilverdienstorden vom niederländischen Löwen, gestiftet vom Könige Wilhelm I. der Niederlande.

Deutscher Orden, s. oben, am Ende.

Nordamerika: 1783, 13. Mai, Cincinnatusorden. Vor der Auflösung der Armee traten die Officiere derselben in ihrem Cantonnement am Hudson zusammen und errichteten eine Gesellschaft, welcher sie, hinsichtlich der Aehnlichkeit ihrer Lage mit dem berühmten Römer, den Namen des Cincinnatus beilegten. Eine Medaille von Gold, mit dem amerikanischen Adler, die Ordensdevise auf seiner Brust, an einem blauen, weißgeränderten Bande, zur Bezeichnung des Bundes zwischen Amerika und Frankreich, war das Merkzeichen der Gesellschaft. Der Zweck derselben war, die Rechte des Menschen, für die sie gefochten hatte, zu bewahren, die Eintracht zwischen den verschiedenen Bundesstaaten zu befördern, das Andenken an die amerikanische Revolution zu erhalten, und denjenigen Officieren und ihren Familien, deren Lage es erheische, Beistand zu leisten. Der Beitrag einer Monatsgage jedes Mitgliedes machte den Fonds aus. Auf einer allgemeinen Versammlung zu Philadelphia am 3. Mai 1784 wurde die Verfassung der Gesellschaft vervollständigt, die übrigens heftigen Widerspruch erfuhr.

Oldenburg: 1838, 27. Nov., Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, gestiftet vom Großherzoge Paul Friedrich August von Holstein-Oldenburg, zur Erinnerung an die vor 25 Jahren Statt gefundene Rückkehr seines verstorbenen Vaters in seine Staaten.

Osmanisches Reich: 1799, ... Orden des halben Mondes. Sultan Selim III. stiftete ihn, als Nelson die französische Flotte bei Abukir geschlagen hatte, zur Belohnung der Verdienste auswärtiger Personen um die Pforte, und Nelson war der Erste, der ihn erhielt.

1831, ... Nischani-Iftichar (d.h. Zeichen des Ruhmes), gestiftet vom Sultan Mahmud. Am 19. Aug. 1831 fand die erste Verleihung des Ordens Statt.

Oesterreich: 1430, 10. Jan., Orden vom goldnen Vließ, gestiftet vom Herzog Philipp von Burgund, am Tage seiner Vermählung mit der Prinzessin Isabelle von Portugal. Die Statuten sind vom 27. Nov. 1431. Im J. 1477 ging der Orden mit den burgundischen Niederlanden an Oesterreich über. Nach 1700 nahm sowohl Oesterreich als Spanien das Recht auf den Orden in Anspruch; der Streit blieb unentschieden, und die Regenten beider Staaten ernennen, unter Ertheilung fast gleicher Ordenszeichen, Ritter des goldnen Vließes.

1757, 18. Juni, Maria-Theresia-Orden, gestiftet von der Kaiserin Maria Theresia, in Folge des Ausbruchs des 7jährigen Krieges im Jahre 1756, und insbesondere der Schlacht bei Collin. Die Statuten vom 12. Dec. 1758 sind durch einen Anhang vom 12. Dec. 1810 vom Kaiser Franz I. von Oesterreich erweitert und berichtigt. Nur wirkliches militärisches Verdienst berechtigt zu diesem Orden, und weder hohe Geburt, noch die Confession, noch Dienstalter und Rang sollen hierbei in Frage kommen.

1764, 5. Mai, Orden des heiligen Stephan, von der Kaiserin Maria Theresia gestiftet, ein Civilverdienstorden. Die Statuten sind vom 6. Mai 1764. Das Großmeisterthum ist mit der Krone Ungarn vereinigt.

1808, 8. Jan., Leopoldsorden, vom Kaiser Franz I. von Oesterreich, zur Erinnerung an seinen Vater, und da der Stephansorden nur für adeliche Personen bestimmt war, für Militär- und Civilpersonen, ohne Unterschied des Standes, gestiftet. Die Statuten des Ordens sind vom 14. Juli 1808.

1816, 12. Febr., Orden der eisernen Krone, gestiftet von Kaiser Franz I. von Oesterreich, zur Erinnerung an die Wiedervereinigung der italienischen Provinzen mit dem Kaiserthum Oesterreich. Die Statuten sind vom 1. Januar 1816. Zur Aufnahme in den Orden ist, ohne Unterschied des Standes, geeignet, wer entschiedene Beweise von Anhänglichkeit an den Landesfürsten und an den Staat gegeben, u. s. w. — Dieser Orden erinnert an den früheren Orden der eisernen Krone,

anerkannt worden war. Er ist der einzige Frauenorden, welcher nicht wenigstens den adelichen Stand erfordert. Seinen Namen erhielt er als Andenken an die Königin Luise (starb 1810).

Rußland: 1698, 11. Dec. (30. Nov.), Orden des heiligen Andreas (des Patrons von Rußland), gestiftet von dem Zaar Peter, nachmaligem Kaiser Peter I.

1714, 6. Dec. (25. Nov.), Orden der heiligen Katharine, gestiftet vom Kaiser Peter I. zum Andenken der Gegenwart des Geistes, mit welchem die Kaiserin Katharina auf den Frieden bei Falkzi (23. Juli 1711) hingewirkt hatte. Er ist jetzt blos Damenorden.

1722, ... Orden des heiligen Alexander Newsky, gestiftet vom Kaiser Peter I.

Orden des weißen Adlers (gewesener polnischer Orden), angeblich vom König Wladislaw V. von Polen 1325 bei Gelegenheit der Vermählung seines Sohnes Casimir mit der lithauischen Prinzessin Anna gestiftet; im Jahre 1705 vom Kurfürsten August II. von Sachsen, als Könige von Polen, erneuert, 1807 von Napoleon für bestehend erklärt; gehört seit 1831 durch kaiserlich russischen Ukas zu den Orden des russischen Reichs.

1769, 7. Dec. (26. Nov.), Orden des heiligen Georg, gestiftet von Katharina II., ein Militärorden.

1782, 3. Oct. (22. Sept.), Orden des heiligen Wladimir, von Katharina II. am Jahrestage ihrer Krönung zum Andenken des ersten christlichen Großfürsten, Wladimir des Großen, errichtet; Militär- und Civilverdienstorden.

1735, 14. Febr. (3. Febr.), Orden der heiligen Anna. Erst Schleswig-Holstein-Gottorpischer Orden, erklärte ihn Kaiser Paul I. im Jahre 1796 für einen russischen Orden zur Belohnung des Verdienstes aller Stände.

1765, 7. Mai, Orden des heiligen Stanislaus (gewesener polnischer Orden), gestiftet vom Grafen Stanislaus August Poniatowski nach seiner Wahl zum Könige. Er gehört nun durch kaiserlich russischen Ukas vom Jahre 1831 zu den Orden des russischen Reichs.

1791, ... Militärverdienstorden (gewesener polnischer Orden), gestiftet vom Könige Stanislaus August von Polen, zur Belohnung der Officiere der Armee, die sich in dem Kriege für Selbstständigkeit und Freiheit gegen Rußland auszeichnen würden. Die targowitzer Conföderation untersagte den Gebrauch des Ordens. Im J. 1807 wurde er vom Könige Friedrich August von Sachsen, als Herzoge von Warschau, wiederhergestellt. Kaiser Nikolaus hat diesen Orden den Orden des russischen Kaiserreichs, unter dem Namen: „kaiserlich königliches Militärverdienstzeichen," einverleibt, zugleich aber befohlen, daß dieses Militärverdienstzeichen in der Folge nicht mehr ertheilt werden solle.

Königreich Sachsen: 1807, 20. Juli, Hausorden der Rautenkrone, gestiftet vom Könige Friedrich August von Sachsen.

1736, 7. Oct., der St. Heinrichsorden, gestiftet von August III., Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen; Militärverdienstorden, mehrmals erneuert und erweitert.

1815, 7. Juni, Civilverdienstorden, gestiftet vom Könige Friedrich August nach seiner Rückkehr in seine Staaten. Die Statuten sind vom 12. Aug. 1815.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach: 1732, 2. Aug., Orden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, vom Herzog Ernst August zu Sachsen-Weimar, zur Ermunterung der Treue und zur Belohnung der patriotischen Gesinnungen für das deutsche Reich und dessen damaliges Oberhaupt, den Kaiser Karl VI., mit dessen Genehmigung gestiftet und am 18. Oct. 1815 vom Großherzoge Karl August, dem Manne der kräftigen und deutschen Gesinnung, erneuert, „eingedenk," wie es in den Statuten von diesem Tage heißt, „der durch die göttliche Vorsehung, und durch die deutsche Kraft und Tugend dem gesammten Reiche deutscher Nation wiedergewonnenen und jetzt auf das Neue gesicherten Unabhängigkeit, und um auch Unserer Seits Männern, welche durch Rath oder That zu diesem großen Werke ausgezeichnet beigetragen haben, ein Zeichen der Würdigung ihrer Verdienste, deren Folgen sich auch Unserem großherzoglichen Hause und Unseren Landen vorzüglich wohlthätig erwiesen haben, zu widmen, u. s. w." Der Orden legt seinen Besitzern die Pflicht auf: „gegen das gemeinsame deutsche Vaterland und gegen die jedesmalige rechtmäßige höchste Nationalbehörde treu und ergeben zu sein, nach Maßgabe seines Standpunctes dahin zu wirken, daß vaterländische Gesinnung, daß deutsche Art und Kunst, Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtungen in der Gesetzgebung, Verwaltung, Staatsverfassung und Rechtspflege sich immer mehr entwickeln, und daß auf eine gründliche und des Ernstes des deutschen Nationalcharakters würdige Weise sich Licht und Wahrheit verbreite; auch sich bedrängter und durch den Krieg verarmter Mitbürger, besonders der im Kampfe für's Vaterland Verwundeten, und der Hinterlassenen gefallener Krieger, thätig anzunehmen."

Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha und Meiningen: 1833, 25. Dec., herzogl. Sachsen-Ernestinischer Hausorden, eine Erneuerung des im J. 1690 unter dem Namen „Orden der deutschen Redlichkeit" vom Herzoge Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg gestifteten Ordens.

Sardinien: höchster Orden der Verkündigung (ordine supremo dell Annunciata), von Amadeus VI., Grafen von Savoyen, gestiftet. Sein Name und seine Statuten unterlagen mehrmals Veränderungen. Seit 1720 wurde der bis dahin herzoglich savoyische Orden ein sardinischer.

1434, ... heiliger geistlicher Orden des heiligen Moritz und Lazarus, gestiftet als Moritzorden von Amadeus VIII.,

Bekämpfung der Seeräuber. Der Tag des heiligen Stephan, der 2. August, gab dem Orden seinen Patron und Namen. Papst Pius IV. bestätigte ihn. Die Ritter des Ordens waren tapfer zur See und sollen bis zum Jahre 1678 gegen 15,000 Sklaven befreit haben. Ihr letztes kriegerisches Unternehmen war die Vertheidigung Venedigs gegen die Türken im Jahre 1684. Der Orden wurde vom Großherzoge Ferdinand III. am 22. Dec. 1817 erneuert.

1807, 19. März, Orden des heiligen Joseph, gestiftet von Ferdinand III., als Großherzoge von Würzburg, und von demselben, nach seiner Rückkehr nach Toscana (im Jahre 1814), am 18. März 1817 erneuert.

Venezuela: 1819, ... Orden der Befreier, gestiftet von Bolivar.

Würtemberg: 1702, ... der „Jagdorden," seit 1807 durch König Friedrich I. erneuert als Orden des goldnen Adlers. Er wurde 1818 mit dem Civilverdienstorden vereinigt.

1759, 11. Febr., Orden des Militärverdienstes, gestiftet vom Herzog Karl Eugen von Würtemberg zur Belohnung der Officiere, die sich im siebenjährigen Kriege ausgezeichnet hatten. Im Nov. 1799 wurde er vom damaligen Kurfürsten, dem nachherigen Könige Friedrich I., erneuert; und am 6. Nov. 1806, nach Annahme der königlichen Würde, unter gänzlicher Veränderung, mit neuen Statuten versehen. Am 23. September 1818 unterlag der Orden einer Abänderung.

1806, 6. Nov., Orden des Civilverdienstes, gestiftet am 6. Nov. 1806 vom Könige Friedrich an seinem ersten Geburtstage nach Annahme der königlichen Würde. Er wurde 1818 mit dem Orden der würtembergischen Krone vereinigt.

1818, 23. Sept., Orden der würtembergischen Krone, gestiftet vom Könige Wilhelm zur Vereinigung der beiden früheren königlichen Orden des goldnen Adlers und des Civilverdienstes, jedoch blos in Bezug auf neue Ordensvertheilungen.

1830, 1. Jan., Friedrichsorden, gegründet vom König Wilhelm zur Erinnerung an die Verdienste des Königs Friedrich um das würtembergische Haus; der 1. Jan. war der Tag der Annahme der Königswürde. — —

Die Geschichte der einzelnen Orden ist eine Geschichte des Ordenswesens überhaupt. Nachdem die Corporationen zu theils frommen, theils kriegerischen Zwecken sehr bald die Eigenschaft des Adelichseins als Bedingung der Aufnahme in den betreffenden Ritterorden aufgenommen hatten, verlangte man doch noch Gut und Blut von diesem Adel; er mußte im Einzelnen gehorchen, um im Ganzen herrschen zu können. Anders später, nachdem diese thatkräftige und historisch wichtige Abtheilung der Ritterorden entweder untergegangen, oder doch nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt vorhanden, oder, wenn noch so vorhanden, doch et-

was für sich war, während ihre matten Nachbilder, ihre farbigen Schatten, nebenher ihr Wesen trieben.

Weder das Zulässige, noch das Passende von Auszeichnungen für ausgezeichnete Verdienste soll bestritten werden. Aber es wäre zweckmäßiger gewesen, die Beispiele solcher Auszeichnungen in den Geschichten der großen Staaten des Alterthums aufzusuchen, als sie nach einer Analogie zu bilden, welche in ihren Grundlagen nicht paßt, und sie nach Bestimmungen zu vertheilen, welche gerade da, wo sie die größeren Auszeichnungen verabreicht, nicht einmal ein dieselben bedingendes Verdienst behauptet.

In so fern war es wirklich vielleicht vernünftiger, als die Orden nur noch eine Classe hatten. Die eine Classe war für die Vornehmsten und Hochgeborenen bestimmt; sie fiel denselben als Theil ihres Glückslooses zu; sie bedienten sich derselben als eine Art Vermögenstheils, und weder an Verdienst, noch an übergangenes Verdienst, noch an Neid, der an dem ertheilten Orden von Seiten einiger Dutzend Dritter nagte, war zu denken. Jedenfalls war solcher Neid numerisch sehr unbedeutend. Was man so nennt: die Masse, das Publicum, war nicht dabei betheiligt. Wie man sich beschied, niemals als Kurfürst bei einer Kaiserkrönung mitzuwirken, oder nie auf dem Reichstage zu Regensburg mitzustimmen, oder nie mit Feldmarschall oder wirklichem Geheimenrathe betitelt zu werden, so beschied man sich auch, für immer von jenen glänzenden Capiteln ausgeschlossen zu bleiben, deren Thüren nur vor dem Schimmer einer goldnen Kette und eines daran befestigten kostbaren Ordens aufsprangen.

Sogar aber zu jener Zeit machten sich bisweilen schon die nachtheiligen Folgen der Superfötation der Ordensertheilungen bemerkbar. So schufen die Könige Franz II. und Karl IX. von Frankreich eine solche Menge von Michaelisordensrittern, daß der Orden durchaus sein Ansehen verlor und spottweise „der Orden für alle lastbare Thiere" genannt wurde. Heinrich III. hatte dann große Mühe, das Ansehen des Ordens wieder zu heben.

Doch dieses nur gelegentlich bemerkt. — Ich habe kurz auszuführen versucht, daß, wollte man die alten geistlichen Ritterorden in den Glanz der Höfe einführen, man vernünftiger bei einer Classe der weltlichen Ritterorden geblieben wäre, und nicht die Prätension mit dem Institute verbunden hätte, bisweilen wirkliches Verdienst damit zu belohnen, oder doch die Ertheilung einzelner Ritterorden, als für Verdienst zu ertheilen, in ihren Statuten vorzusehen. Selbst die Haus-, Hof- und Jagdorden hätten von diesem Standpuncte aus keine Kritik zu befahren gehabt. Denn die Eigenschaft eines geschickten Schützen oder eines gewandten Hofmannes ist nicht Jedermanns Sache, und selbst wenn sie häufiger wäre, so würde doch ihre Berücksichtigung immer auf Neigung und häufigem persönlichen Zusammensein mit denjenigen beruhen, welche über jene Haus-, Hof- und Jagdorden gebieten — auf etwas also, womit jene Masse, jenes Publicum, nicht in Concurrenz treten kann.

es Verbindungen und Verhältnisse zugelassen. Hätte Hr. Gottschalck jene Bemerkungen nach dem Jahre 1840 geschrieben, so würde er haben zufügen können, daß vom Bischof von Mainz, Peter Kaiser, im August 1840 das ihm ertheilte Commandeurkreuz 2ter Classe des großherzoglich hessischen Ludewigsordens wirklich abgelehnt und zurückgesandt ward.

Was insbesondere die Ehrenlegionskreuze betrifft, so bemerkte der Baron Mounier am 23. Mai 1839 darüber in der Pairskammer zu Paris: „Diese übertriebene Freigebigkeit muß alle Welt in Erstaunen setzen ... Wirft man einen Blick in den almanac royal, so wird man gestehen müssen, daß in vielen Zweigen der öffentlichen Verwaltung die Decoration der Ehrenlegion keine Auszeichnung mehr ist. Wenn man auf diese Weise fortfahren wollte, würde der Orden bald nur noch zu einem gewöhnlichen Uniformanhängsel; er wäre wie der Knopf der Mandarinen — ein Zeichen aller Regierungsbeamten." — Diese Bemerkungen haben eine allgemeine Natur, und ihre Grundgedanken wenigstens sehen wir selbst in Staaten anerkannt, welche bisher mit am Reichlichsten im Vertheilen der Orden waren. So las man im Juni 1840 in russischen Blättern: der Kaiser habe bemerkt, daß die Würdigung zur Belohnung durch Orden, ohne besondere Verdienste, mithin ohne Erfüllung der Hauptbedingung, dem Zwecke der Stiftung der Orden zuwiderlaufe, den Werth der Orden in der allgemeinen Meinung herunterseze und der Regierung die Mittel zur schuldigen Belohnung wahrer Verdienste raube. Demnach habe der Kaiser zu bestimmen geruht, daß bei den Vorschlägen zu Belohnungen durch Orden, selbst in den Fällen, wo diese nicht durch die Ordenscapitel gehen, die besonderen Verdienste der von den vorschlagenden Behörden Genannten genau angegeben werden sollen. Und ähnlich vernahm man aus Berlin, daß am Ordensfest des Jahres 1841 — während in früheren Jahren an diesem Feste eine Menge Orden vertheilt zu werden pflegten — nur wenige vertheilt worden seien, und der König beabsichtige künftig hierbei zu beharren, sich vorbehaltend, bei seinen Reisen in die Provinzen persönlich an Würdige die Orden zu übergeben. Diese Bestrebungen haben etwas Löbliches; aber sie beruhen auch wohl auf dem Motiv der Selbsterhaltung des relativen Werthes einer Einrichtung, welche mit dem Interesse streng monarchischer und zunächst militärischer Staaten auf's Innigste verknüpft ist.

Gegenüber dem Entwickelungsgange, welchen das Ordenswesen nun einmal genommen hat, scheint auch die Frage ziemlich müßig: Ob man dasselbe nicht constitutionalisiren könne? Denn es ist zwar sehr wahr, daß die Orden, welche nur dem Adel verliehen werden können, gegen ein sehr billiges Gesetz der Gleichheit, und die, welche blos an Katholiken zu verleihen sind, gegen ein noch billigeres Gesetz der Toleranz anstoßen; es ist weiter wahr, daß manche Ordenszwecke offenbar zu den absurden gehören, und daß, wo Zusagen dabei zu machen sind, diese nicht selten im religiös-hyperorthodoxesten oder im politisch-absolutesten Sinne

gefaßt erscheinen, — aber dessenungeachtet leidet auch ein Orden der Ehrenlegion, der weder Stand noch Glaubensbekenntniß in Erwägung zieht, und dessen Glieder „dem Könige Treue, der constitutionellen Charte und den Gesetzen des Königreichs Gehorsam" schwören müssen, an jenen Mißständen und Mängeln. Und so, wenn wir neuere Orden in's Auge fassen, haben wir fast nur die Fassung des Gedankens, die ursprüngliche Conception, zu loben, wenn dieselbe eine wohlgemeinte und würdige war. Das eiserne Kreuz stand da in der ersten Reihe; aber nur noch als Trophäe rühmlicher Vergangenheit; sein Zweck wurde ihm gleich kurz gesteckt, und wir haben deshalb so wenig sein Loos zu beklagen, als das Loos des Jünglings, der in frischem, raschen Ansturme für das Vaterland fiel. Dagegen steht noch würdig und tüchtig der Orden vom weißen Falken (vgl. oben). Seine Einsetzungsworte verdienen stetes Andenken. Es sind Worte, in denen der Deutsche nicht nur seine Vergangenheit sich spiegeln lassen mag, sondern auch seine Zukunft.

Klüber bemerkt in seinem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, §. 496, not. c., man habe Orden vom goldnen Sporn, vom Hosenband, von der Distel, vom Elephanten, vom Löwen, von allerlei Heiligen, z. B. vom heiligen Simplicius, 1403 vom Abt zu Fulda gestiftet, aber noch keinen vom Pflug, für verdiente Landwirthe. Diese Bemerkung Klüber's ist richtig, aber ihre directe Pointe trifft nicht, d. h. sie ist gegen das Institut, wie es sehr bald im Laufe der Zeiten geworden ist; sie ist gegen die Lächerlichkeiten und Ungerechtigkeiten, die ihm zu Grunde liegen; — wenn indessen die öffentliche Meinung jemals dahin durchbräche, daß man einen Orden vom Pflug stiften könnte, der seine Großkreuze zwischen gemähten Garben und seine Commandeure an Entwässerungsgräben suchte, dann würden die Orden überhaupt nicht mehr da sein.

Auch direct richtiger ist eine andere Bemerkung Klüber's a. a. O. not. b: „Der Ansicht eines Ungenannten, „„bei dem Ueberfluß von Orden, müsse es zum guten Ton werden, so viel möglich, keinen zu tragen,"" steht meist das Staatsinteresse und die Eitelkeit der Mehrzahl entgegen." Eben so dachte Napoleon und er calculirte, mit wesentlicher Rücksicht auf seine politischen Plane, darauf. Als er nämlich — der damalige erste Consul der französischen Republik! — im Jahre 1802 seinen Gesetzesentwurf in Betreff der Errichtung einer Ehrenlegion im Staatsrathe berathen ließ, mißbilligte der Staatsrath Bertier eine dem Geiste der Republik so widerstrebende Institution und sagte: „die Auszeichnungen seien die Kinderklappern der Monarchie." — „Man zeige mir," antwortete der erste Consul, „eine alte oder neue Republik, in der es keine Auszeichnungen gegeben hätte. Man nennt dieses Kinderklappern. Nun denn, mit Kinderklappern leitet man die Menschen." Noch Anderes sagte der erste Consul, was in Thibaudeau's Memoiren über das Consulat zu lesen ist und tiefe Blicke in seine weiteren Plane thun ließ.

K. Buchner.

Organisation der Gerichte. — Sie bezeichnet[1]) die von dem Staate vermöge seiner Justizhoheit zur Handhabung des Rechts und zur Fürsorge für die Wirksamkeit der hierzu nöthigen Anstalten getroffene Anordnung der verschiedenen Gerichte, welche zur Ausübung der Rechtspflege in einem gewissen Wirkungskreise bestimmt sind, den Inbegriff der Vorschriften über die Besetzung der Gerichte, über das Verhältniß der verschiedenen Instanzen, so wie über das Verhältniß der Gerichte zu den übrigen Behörden. Diese Anordnung ist nun ein Gegenstand der Gesetzgebung, daher auch in constitutionellen Staaten nur durch Mitwirkung der Kammern eine darauf bezügliche Bestimmung zu Stande kommen und die bestehende wieder abgeändert werden kann[2]). Hierzu gehört nicht blos die Zahl der Gerichte, sondern auch die Bestimmung, an welchen Orten sie errichtet werden sollen, so wie die Zahl der Richter, die zu Rechtsprechung bei einem Gerichte nöthig sind. Alle diese scheinbar unbedeutenden äußeren Verhältnisse haben den wichtigsten Einfluß auf die Rechtsprechung und die Erreichung der Zwecke der Justiz, weil nur davon, ob in großen Gerichtsbezirken Gerichte angeordnet sind, oder in kleinen Bezirken Gerichte bestellt werden, die Vortheile für die Rechtsuchenden in Civilsachen abhängen, indem die Schwierigkeit, sein Recht zu erlangen, und der Zwang, an weit entfernte Gerichtssitze zu gehen, leicht denjenigen, der das Recht auf seiner Seite hat, von der Rechtsverfolgung abhält, während in Strafsachen die Möglichkeit, begangene Verbrechen schnell und sicher zu entdecken, wesentlich dadurch bedingt ist, daß in der Nähe sich Beamte befinden, welche sogleich nach verübter That die Anzeigen und Beschwerden aufnehmen und die Beweise sammeln können. Auch die Gründlichkeit der Rechtsprechung hängt davon ab, wie viele Richter zur Urtheilsfällung gehören. Alle diese Rücksichten rechtfertigen den Satz, daß die Gerichtsorganisation nur durch Gesetze festgestellt werden kann, obgleich immer noch die vollziehende und aufsehende Gewalt im Staate in die Lage kommen wird, auch durch Verordnungen manche auf die Rechtspflege bezügliche Puncte zu ordnen, z. B. die Gerichtstage, oder bei Collegien die Bildung von Senaten, die Art der Abstimmung zu bestimmen und durch Verfügungen eingeschlichene Mißbräuche zu rügen oder zur Beschleunigung des Geschäftsganges Vorschriften zu erlassen. Auf die Organisation der Gerichte haben mehrere wichtige, zum Theil selbst politische Verhältnisse Einfluß. Die Regierungsform eines Staats steht an der Spitze dieser Verhältnisse. Während in Monarchieen das Ernennungsrecht der Richter von dem Regenten ausgeht, ist es in der Republik das Volk, welches die Richter wählt. Begreiflich wird bei der letzten Einrichtung die politische Parteienansicht bei der Besetzung der Richterstellen einen großen Einfluß üben, und kann daher leicht der gründlichen und unparteiischen Rechtspflege nachtheilig werden, in so fern die Wählenden

1) Carré, les loix de l'organisation et de la compétence des iurisdictions civiles. (Paris 1826. introduction p. XXX.)

2) Feuerbach, kleine Schriften. Nürnberg, 1833. Nr. 7.

oft vorzugsweise auf die mit den ihrigen zusammenstimmenden politischen Ansichten der Candidaten Rücksicht nehmen und weniger die Eigenschaften des Geistes und des Gemüths beachten, welche zum tüchtigen Richter gehören, daher auch die Unabhängigkeit der Richter leicht leidet, vorzüglich wenn nach dem Ablauf gewisser Jahre der gewählte Richter von seiner Stelle abtreten muß, wenn er nich wieder neu erwählt wird, so daß derjenige, welcher Wiedererwählung wünscht und um die Gunst der Wählenden buhlen muß, in die Lage kommen kann, bei seinen Urtheilen sich so zu benehmen, daß er der Gunst derjenigen sicher ist, von denen seine künftige Erwählung abhängt. Ohnehin kann auch da, wo die Wahl großer Versammlungen über die Besetzung der Gerichte entscheidet, leicht der Nachtheil eintreten, der überhaupt bei Wahlen vorkommt, in denen Stimmenmehrheit den Ausschlag gibt, nämlich, daß das Buhlen um Stimmen von Seite solcher Wähler, die gar nicht im Stande sind, richtig zu würdigen, welche Eigenschaften zum Richteramte gehören, der Zudringlichkeit, der Einwirkung von Familien oder Einzelnen, die das Volk leiten, und der Anwendung unwürdiger Mittel Einfluß gewähren. Das Verhältniß der Justizorganisation wird ferner bestimmt durch die Stellung, welche der richterlichen Gewalt eingeräumt wird. Die Gerichte sind es, welche eine heilsame Controle ausüben [3]), in so fern gegen gesetzwidrige Handlungen der Staatsbehörden den Bürger schützen, der, indem er an das Gericht sich wendet, darauf rechnen kann, daß der Richter die Rechtmäßigkeit eines ergangenen Actes prüfen und da, wo er die Illegalität erkennt, die dadurch gestiftete Verletzung aufheben wird, durch diese Befugniß aber am Besten unerlaubten Eingriffen der Behörden in die Rechtssphäre der Bürger entgegenwirkt und über die Art, wie die Gesetze gehandhabt werden, wacht. Dieses ist noch mehr da der Fall, wo den Gerichten selbst eine politische Stellung, wie in Nordamerika [4]), eingeräumt ist, so daß sie es sind, welche selbst entscheiden, ob ein in einem Staate erlassenes Gesetz gegeben werden konnte, ob es nicht vielmehr der Verfassung Amerikas widerspricht [5]). Den bedeutendsten Einfluß hat auf die Gerichtsorganisation die Art der Theilnahme des Volkes an der Rechtsprechung. Es kommt darauf an, ob die Gesetzgebung des Landes die Urtheilsfällung durch Geschworene anerkennt [6]). Je mehr der Gesetzgeber die Trennung der That und Rechtsfragen annimmt, und die Wichtigkeit des Einflusses derjenigen anerkannt wird, welche über die Thatfragen zu entscheiden haben, desto mehr wird das Gebiet der Rechtsprechung der eigentlichen Richter beschränkt werden. Denn Wirksamkeit der Gerichte wird da, wo Geschworene über Thatfragen entschei-

3) Cherbulier in seinem Werke: Théorie des garanties constitutionelles. (Paris, 1838. II. p. 63.) spricht umständlicher von dieser Controle.

4) De Tocqueville, de la démocratie en Amérique I. p. 138.

5) Bedenklichkeiten gegen diese politische Stellung der Gerichte im Archiv für Civilpraxis Band XXI. S. 274.

6) Welcker in diesem Staats-Lexikon Bd. IX. S. 28 bis 160 in dem Artikel „Jury."

den, nur bei der Einleitung des Processes und der Instruction des Verfahrens, so wie in Bezug auf Urtheilsfällung da sich äußern, wo kein Streit über Thatfragen vorliegt und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, oder wo es nur darauf ankommt, den Ausspruch der Geschworenen über die Thatfragen unter die Gesetze zu subsumiren und als Ergebniß dieser Subsumtion das Urtheil zu fällen. Auf diese Art war einst in Rom, so lange judices pedanei über die Thatfragen urtheilten, das Geschäft des magistratus beschränkt, und noch jetzt haben die Richter in England und Frankreich, so weit Geschworene urtheilen, eine beschränktere Thätigkeit. Da, wo Geschworene urtheilen, wird daher die Zahl der Richter weit kleiner als in Ländern sein, in welchen, wie z. B. in Deutschland, die Rechtsprechung über That- und Rechtsfragen in den Händen der angestellten Richter sich befindet. Ein bedeutendes Geschäft, welches in Ländern der letzten Art eine größere Richterzahl fordert, fällt da weg, wo Geschworene urtheilen [7]). Selbst die Appellation erhält eine andere Bedeutung da, wo Geschworenenverfassung besteht; denn es ist unverträglich mit der Idee des Geschworenengerichts, daß gegen die Entscheidung über die Thatfrage noch ein Rechtsmittel gestattet werde; der Ausspruch des Volkes, welches in den Geschworenengerichten urtheilt, muß unumstößlich sein, wenn kein Formfehler zu Grunde liegt, welcher eine Gesetzesübertretung enthält. Daher Rechtsmittel nur zulässig sein können gegen Aussprüche der Richter über Rechtspuncte, daher auch eine kleinere Richterzahl für die Besetzung der Gerichte zweiter Instanz nothwendig wird. — Von Einfluß auf die richterliche Organisation ist noch die Grundansicht von der Aufgabe des Richteramts. Geht man von einer scharfen Trennung der Gewalten aus, so kommt man, wie in Frankreich, dazu, daß dem Richter nur die logische Function [8]) der Subsumtion der Thatsachen unter Gesetze, nach vorgängiger Prüfung der vorgelegten Beweise und nach Auslegung der Gesetze, beigelegt wird, so daß mit der Urtheilsfällung auch die richterliche Thätigkeit beendigt ist, und die Vollstreckung der Urtheile nicht mehr zur Function des Richters, sondern zum Wirkungskreise der vollziehenden Gewalt gehört, in so fern nicht im Laufe des Verfahrens über die Vollstreckung wieder ein Streit über einen einzelnen Punct entsteht [9]). Eine andere Ansicht liegt dagegen, z. B. in Deutschland, dem Richteramte zu Grunde, indem man als Zweck der Rechtspflege nicht blos die Urtheilsfällung, sondern die Realisirung des Rechts der Partei, die durch das Urtheil als die berechtigte anerkannt wurde, unter Ansehen des Staats auf dem Wege der Vollstreckung an-

---

7) So kommen in England nur 15 Richter vor, welche ausgesendet werden, theils um den Assisen zu präsidiren, theils über die streitigen Rechtsfragen zu entscheiden.

8) Eine solche erkennt auch nur an v. Rotteck in seiner Ausgabe von „Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie." 2. Ausgabe, 1840. II. Bd. S. 209.

9) Z. B. ob ein gewisses gewähltes Executionsmittel gesetzlich zulässig ist — oder ob die zur Vollstreckung gezogene Sache dem Verurtheilten gehört.

sieht, und daher auch die Vollstreckung der Urtheile als einen Abschnitt des ganzen Verfahrens erkennt, wodurch begreiflich der Geschäftskreis der Richter sehr erweitert und das Bedürfniß einer größeren Richterzahl vermehrt wird. — Nicht unbeachtet darf noch eine Ansicht bleiben, welche der richterlichen Gewalt eine unpassende Stellung im Staate in der Art einräumt, daß man nur die von dem Staate angestellten Richter als diejenigen betrachtet, an welche alle Rechtsstreitigkeiten gebracht werden sollten, indem man nur ihnen als den im Namen des Staats urtheilenden Beamten jene Eigenschaften zutraut, durch deren Besitz in Bezug auf die Richter die Vermuthung begründet ist, daß die von ihnen gefällten Urtheile die Wahrheit so enthalten, daß darauf die Anwendung des Zwangs zum Vortheile des Siegers gebaut werden darf. Selbst finanzielle Rücksichten, welche in der Verwaltung der Justiz durch die von den Parteien bezahlten Sporteln ein Mittel der Vermehrung der Staatseinnahmen erkennen, gesellen sich zu den Gründen, nach welchen man mißtrauisch allen Einrichtungen entgegenwirkt, die, wie man glaubt, die Gewalt des Staats beschränken, wohin man auch die Befugniß rechnet, daß ausschließend nur die von dem Staate angestellten Richter urtheilen. Richtiger betrachtet man die Stellung des Richteramts nur so, daß der Staat durch die Errichtung von Gerichten deren gute Besetzung verbürgt, daß die Rechtsuchenden selbst gern mit Vertrauen sich an diese Gerichte wenden, Jedem, welcher in seinen Rechten sich beeinträchtigt glaubt, ein Mittel anbietet, seinen Proceß entscheiden zu lassen, ohne dabei die Proceßführung vor den Gerichten als ausschließend zur Rechtsprechung geeignete Einrichtung vorzuschreiben. Nach dieser Ansicht wird die Gesetzgebung auch andere Mittel gestatten, durch welche ein Rechtsstreit zweckmäßig entschieden werden kann, ohne daß die Parteien nöthig haben, sich an die vom Staate bestellten Gerichte zu wenden. Dahin gehört z. B. das Schiedsmännerinstitut, welches in Preußen seit 1826 besteht und manche wohlthätige[10]) Früchte trägt[11]), in so fern die leichte Zugänglichkeit der Schiedsmänner, die Vertrauen einflößende Individualität dieser Personen und der Umstand, daß keine Kosten dabei entstehen, die Rechtsuchenden leicht veranlaßt, an die Schiedsmänner sich zu wenden, um den Unbequemlichkeiten der langsamen und kostspieligen Proceßführung zu entgehen. Daher nach vorliegenden Tabellen eine große Zahl von Processen von 1829 bis 1837 verglichen worden ist[12]). In diese

10) Janke, über das Schiedsmännerinstitut in Preußen. (Berlin, 1835.)

11) Daß ein übereinstimmendes Urtheil der Obergerichtspräsidenten über die Nützlichkeit des Instituts nicht vorkommt, bemerkt der k. preußische Justizminister in seinem Berichte an S. M. den König über die Justizverwaltung in Preußen von 1836 Seite 93.

12) Nach der Justizverwaltungsstatistik des preußischen Staats von Starke, S. 58, wurden in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen von 214,408 angemeldeten Sachen 174,680 verglichen. In der Provinz Preußen allein wurden ¼ aller Sachen von den Schiedsmännern verglichen.

Classe gehört auch das im Herzogthume Meiningen bestehende friedensgerichtliche Institut [13]). Daraus erklärt es sich auch, warum in Baden [14]) und in Hessen [15]) der Antrag auf Einführung ähnlicher Institute in den Kammern vielfache Unterstützung fand; obwohl manche Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der Idee entgegensetzen, nicht unbeachtet bleiben dürfen [16]). Die Organisation der Gerichte, wie sie in vielen Ländern Europas vorkommt, beruht nicht auf einer durchgreifenden Gesetzgebung, welche von einem bestimmten Princip aus die Forderungen der Zweckmäßigkeit berücksichtigte und darnach das Verhältniß der verschiedenen Gerichte festsetzte; sie ist vielmehr nur ein Ausfluß der allmäligen Ausbildung zufälliger Verhältnisse, die in einem Staate vorkamen und verschiedene Gerichte in das Leben riefen. Dieses ist z. B. in Deutschland der Fall, wo allmälig die alte Schöffenverfassung verfiel, und nun die Richter, welche früher nach der deutschrechtlichen Verfassung nur die Processe einleiteten, den Schöffengerichten präsidirten, die von den Schöffen gefundenen Urtheile aussprachen und vollzogen, in den meisten Ländern seit der Zeit, als die Schöffen nicht mehr richteten, selbst die Urtheile fällten und über That- und Rechtsfragen entschieden. Auch die Obergerichte, welche als solche heut zu Tage vorkommen, waren häufig ursprünglich nur die regelmäßigen Gerichte für privilegirte Personen, bis sie später zugleich Gerichte zweiter Instanz für Personen wurden, die ihren ordentlichen Gerichtsstand in erster Instanz vor den gewöhnlichen Untergerichten hatten. Der alte Grundsatz, daß Jeder von seines Gleichen gerichtet werde, und daß man für besondere Verhältnisse und die daraus entspringenden Streitigkeiten auch eigene Gerichte aufstellte, z. B. in Lehens-, in Reichssachen, erzeugte jene große Zahl von sogenannten privilegirten Gerichten, deren Bestehen in einzelnen Ländern der Einheit der Justiz eben so nachtheilig war, als die Patrimonialgerichtsbarkeit, die den Staat in eine große Zahl von kleinen Gerichtsbezirken auflöst'te, in denen weder die Stellung der Patrimonialrichter, noch der häufig vorkommende Wunsch der Gerichtsherren, die Gerichtsbarkeit möglichst einträglich zu machen, den Unterthanen Bürgschaft einer guten unparteiischen Justiz gewährte. Auf diese Art findet man in Deutschland keine gleichförmige Gerichtsorganisation [17]), und nur in einigen Puncten findet man in den meisten Staaten, in welchen nicht die Gesetzgebung energischer eingegriffen hat, eine Uebereinstimmung, nämlich daß bei den Untergerichten, welche nicht collegialisch organisirt, sondern nur von einem Richter

13) Meiningen, Gesetz vom 22. Juni 1835.

14) Hier stellte Welcker in der 2. Kammer auf dem Landtage von 1837 den Antrag, der von beiden Kammern angenommen wurde.

15) Linde, in dem Archive für Civilpraxis XX. Bd. S. 308—316.

16) Meine Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß." 3. Aufl. 1 Bd. S. 172.

17) Eine brauchbare Uebersicht der Gerichtsverfassungen deutscher Länder s. in Kratzsch's tabellar. Uebersicht des Justizorganismus der sämmtl. deutschen Bundesstaaten. (Leipzig, 1836.)

besetzt sind, die Justiz und Verwaltung vereinigt ist, daß die Gerichte zweiter Instanz zugleich Gerichte erster Instanz für die Privilegirten sind, und als Gerichte dritter Instanz die Oberappellations- oder Oberhofgerichte, oberste Justizstelle, vorkommen[18]). Erst die neuere Zeit hatte in einigen Staaten die Nothwendigkeit einer durchgreifenden auf bessern Grundlagen gebauten Gerichtsorganisation gefordert. Frankreich war es, in welchem zuerst eine den Forderungen der Zeit entsprechende Organisation zu Stande kam und darauf gebaut ist, daß in erster Instanz in größeren Gerichtsbezirken collegialisch organisirte Gerichte aufgestellt sind, welche alle Civilprocesse entscheiden, in Strafsachen die Untersuchung führen, und für solche Strafsachen, welche nicht bloße Polizeistrafen, aber auch nicht peinliche Strafen nach sich ziehen, als Zuchtpolizeigerichte entscheiden[19]). Neben diesen Collegialgerichten bestehen aber zur Beseitigung der Nachtheile zu ausgedehnter Gerichtsbezirke Friedensgerichte als Einzelnrichter zur Entscheidung einfacher Civilstreitigkeiten unter einer gewissen Summe und gewisser Sachen, bei denen eine schleunige Entscheidung nothwendig wird. Als Gerichte zweiter Instanz bestehen Appellationsgerichte, welche in Civilsachen in zweiter Instanz über die von den ersten Instanzgerichten gefällten Urtheile auf eingelegte Rechtsmittel entscheiden, an welche ferner die Appellation gegen zuchtpolizeiliche Urtheile geht, und welche zugleich in einer besondern Abtheilung über die Versetzung in den Anklagestand urtheilen. An der Spitze des Gebäudes steht der Cassationshof. — Diese Organisation liegt im Wesentlichen den Gerichten zu Grunde, welche in den deutschen Rheinprovinzen vorkommen, die ehemals zu Frankreich gehörten, und findet sich in den Niederlanden[20]), in Belgien[21]), in der Schweiz[22]) und in Italien, wo vorzüglich in Toscana[23]) die Gerichtsverfassung sehr umständlich vor 2 Jahren organisirt wurde. Es ist zweckmäßig, die einzelnen Arten der Gerichte näher zu betrachten.

I. In Bezug auf die Gerichte erster Instanz bemerkt man

18) Nachrichten über Gerichtsverfassung einzelner Länder s. in: „Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten von Hufnagel und Scheurlen." (Tübingen, 1829.) Wagner, die Lehre von den Civilgerichtsstellen in den österreich. Kaiserstaate, bearb. v. Haimerl. (Wien, 1834, 2 Bde.) Falk, die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. (Altona, 1835.)

19) Die Hauptgesetze sind: Gesetz v. 27. ventose Jahr VIII. Decret v. 30. Mars 1808 über Polizei und Disciplin der Gerichte; Gesetz v. 20. April 1810 sur l'organisation judiciaire. Vorzügliche Werke: Carnot, de la discipline judiciaire. (Paris, 1825.) Carré, les loix de l'organisation et de la compétence des iurisdictions civiles. (Paris, 1826. 2 vol.) Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire en France. (Paris, 3. édition 1827. 2 vol.)

20) Gesetze v. 1827 und 28. April 1835 in der „Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung" VIII, 87.

21) Gesetz v. 9. August 1832.

22) Nachweisungen im Archiv für Civilpraxis XVIII, 129.

23) vom 2. August 1838.

nicht selten eine Ansicht[24]), die auf die Art der Besetzung der Untergerichte einen nachtheiligen Einfluß geübt hat; nämlich die Ansicht, daß die von der ersten Instanz gesprochenen Urtheile doch mehr Versuche seien und in zweiter Instanz, wenn die mit dem Urtheile unzufriedene Partei Rechtsmittel ergreift, hinreichend verbessert werden könnten. Es ist aber unwürdig, wenn man nicht schon die Grundlage der Justiz so einrichtet, daß die Gerichte, an welche alle Processe gelangen, gut organisirt sind, so daß ihre Besetzung in Bezug auf Intelligenz und Unabhängigkeit der Richter den Rechtsuchenden das nöthige Vertrauen einflößt und die Bürgschaft gewährt, daß von diesen Richtern gerechte Urtheile gefällt und daher die Bürger nicht genöthigt werden, erst auf dem kostspieligen Wege der Appellation bei der höheren Instanz Recht zu suchen. Die Erfahrung lehrt, daß überall, wo die Gerichte erster Instanz nicht gut organisirt sind, die schlechte lückenhafte Proceßführung in erster Instanz eine ungenügende Grundlage gewährt, wenn der Streit in zweiter Instanz entschieden werden soll, so daß dann neue Thatsachen vorgetragen werden, und häufig erst in zweiter Instanz der Proceß die Grundlage gewinnt, welche er in erster Instanz hätte haben sollen. Es sollte daher Grundsatz sein, schon die Gerichte erster Instanz so gut zu organisiren, daß die Rechtsuchenden nicht genöthigt werden, erst durch Rechtsmittel ihr Heil zu suchen. Zwei Puncte verdienen bei dieser Organisation die wichtigste Erwägung: A) Die Trennung der Justiz von der Administration. B) Die Errichtung von Collegialgerichten im Verhältnisse zu Einzelnrichtern. C) Die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen.

A) Bis zur neuesten Zeit beruhte die deutsche Gerichtsverfassung darauf, daß der nämliche Beamte die Justiz und die Verwaltung ausübte. Für diese Einrichtung führte man an[25]), daß für die Bürger es vortheilhaft wäre, wenn sie in allen ihren Angelegenheiten an den nämlichen Beamten sich wenden könnten, indem vorzüglich auf dem Lande die Bürger gewöhnt wären, in allen ihren die öffentliche Verwaltung betreffenden Sachen Rath bei dem Beamten des Untergerichts zu suchen. Man beruft sich darauf, daß dieses Vertrauen der Amtsuntergebenen zu ihrem Beamten durch eine Trennung der Gewalten erschüttert würde, daß sonst, wenn ein anderer Beamter für die Verwaltung und ein anderer für die Justiz bestellt ist, Competenzstreitigkeiten, Reibungen unter den Beamten und unnöthige Schreibereien herbeigeführt würden, daß zugleich durch die vermehrte Zahl der nach dieser Organisation nöthigen Beamten vermehrte Kosten entständen, und der Justizbeamte nachtheiliger gestellt wäre, weil er die Kenntniß seiner Amtsuntergebenen entbehrte. Allein alle diese Gründe sind nur scheinbar, und die Erfahrung der Länder, in welchen in neuerer Zeit die Verwaltung auch in erster Instanz von der Justiz getrennt wurde, z. B.

---

24) v. Gönner, im Entwurfe eines Gesetzbuchs für das gerichtl. Verfahren S. 106.

25) Pucha, der Dienst der deutschen Justizämter I, 12.

in Würtemberg [26]), Kurhessen [27]), Großherzogthum Hessen [28]), Sachsen-Meiningen [29]), beweis't, daß diese Einrichtung nur Vortheile und keine erheblichen Nachtheile [30]) hat. In Frankreich, Oesterreich und Preußen besteht sie schon seit langer Zeit. Die Nothwendigkeit dieser Trennung hängt zusammen mit der Trennung [31]) der Gewalten. Je freier und unabhängiger sich jede Gewalt in ihrem Wirkungskreise bewegt, desto sicherer erreicht sie ihren Zweck. Wenn man in allen Staaten erkennt, daß in höheren Instanzen die Justiz von der Verwaltung getrennt werden müsse, so fragt man billig, warum man nicht in erster Instanz, also in jenem Wirkungskreise, worin am Häufigsten die Frage vorkommt, die Trennung vornimmt. Alle Vortheile der Theilung der Arbeit sprechen für sie. Es gehören zum tüchtigen Justizbeamten andere Kenntnisse und Eigenschaften, als zu dem Verwaltungsbeamten. Talente und Neigungen sind aber ungleich vertheilt, und schwerlich dürften viele Männer gefunden werden, welche in gleichem Grade die Energie und Gewandtheit des Verwaltungsbeamten mit der Masse rechtswissenschaftlicher Kenntnisse, der Kunst der Subsumtion der Thatsachen und der gründlichen Auslegung der Gesetze vereinigen. Wo der Beamte Verwaltung und Justiz in sich vereinigt, steht er unter zwei Ministerien und vorgesetzten Stellen. Collisionen der Aufträge sind nach der Erfahrung unvermeidlich, und nur zu gern neigt sich der Beamte vorzugsweise auf die Seite jener Behörde, die für seine Beförderung besser sorgen kann, als die Justizstelle. Daß auch die Verwaltung der Justiz durch die Masse von Verwaltungsgeschäften leidet, welche oft schnell drängend und tief eingreifend die ganze Thätigkeit des Beamten in Anspruch nehmen und keine Zeit zur Vornahme von Justizgeschäften lassen, wird durch die Erfahrung nachgewiesen. Selbst die Einrichtung, nach welcher bei einem Untergerichte zwei Beamte angestellt sind, von welchen Einer nur für die Justizgeschäfte verwendet wird, ist nur eine halbe Maßregel, da in der Regel nur dem zweiten Beamten, also dem jüngeren, noch weniger geübten, selbst noch nicht unabhängig gestellten Manne, die Justiz überlassen wird, und der Amtsvorstand theils dennoch auch Justizgeschäfte besorgt, theils auf die Verwaltung derselben einwirken kann. Die Forderung der Gerechtigkeit, Gründlichkeit und Schnelligkeit der Justiz führt dazu, daß sie nur von solchen Beamten verwaltet werden, die blos der Justiz sich widmen können.

B) Wesentlich gehört zu einer guten Gerichtsverfassung, daß schon in erster Instanz Collegialgerichte angeordnet sind. Wenn zwar für die Beibehaltung der bisherigen deutschen Einrichtung, nach welcher in er-

---

26) Würtembergisches Verwaltungsedict vom 1. März 1822.
27) Organisationsedict vom 29. Juni 1821.
28) Verordnung vom 1. December 1817.
29) Meiningisches Gesetz vom 21. Januar 1829.
30) Jede neue Einrichtung hat im Anfange ihre Unbequemlichkeiten, bis das Volk sich daran gewöhnt, und die Beamten ihre Stellung begreifen.
31) Meine Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß" Heft II, S. 56. Mein Aufsatz in dem „Archiv für Civilpraxis" XVIII, 138—148.

ster Instanz Einzelnrichter entscheiden, angeführt ward [32]), daß nur dadurch der Vortheil erreicht werden kann, daß kleinere Gerichtsbezirke angeordnet, und daher die Rechtsuchenden in den Stand gesetzt werden, in der Nähe schnell und ohne viele Kosten ihre Richter zu finden; daß selbst eine größere Verantwortlichkeit auf dem Haupte eines einzelnen Mannes ruht, und man erwarten darf, daß der Einzelrichter [33]) gewissenhaft entscheiden werde, weil er weiß, daß er allein das Urtheil zu verantworten hat; wenn man in dieser Einrichtung selbst einen Vortheil deswegen findet, daß dieser Richter leicht den mündlich von ihm instruirten Proceß schnell entscheiden kann, so werden doch diese angeblichen Vortheile weit aufgewogen durch die Nachtheile, welche sich daran knüpfen, und durch die Vorzüge der Collegialverfassung [34]). Nur da, wo mehrere Richter urtheilen, und das Urtheil das Ergebniß der Stimmenmehrheit nach sorgfältiger Prüfung ist, wird man erwarten dürfen, daß eine gründliche Berathung vorkommt, während das Urtheil des Einzelnen nur *seine Meinung* ist. Es ist bekannt, wie die nämliche Rechtssache von verschiedenen Seiten betrachtet werden kann; Jeder, der selbst in Collegien lebte, weiß, daß häufig erst durch den Austausch der Ansichten und die Abwägung der verschiedenen Gründe die Wahrheit gewonnen wird, während der Einzelne an seiner einmal gefaßten Meinung festhält [35]). Die Collegialverfassung gibt aber auch die Bürgschaft, daß mit größerer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit die Urtheile von den in einem Collegium vereinigten Richtern gefällt werden, weil der Muth jedes Einzelnen mehr wächst, wenn er mit Mehreren die Verantwortlichkeit theilt, und weil die Energie eines Collegialmitgliedes auch eher die Uebrigen, die, wenn sie einzeln ständen, weniger wagten, zu gleicher Kraft entflammt. Ohnehin setzt die Einführung einer guten, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Procedur wesentlich die Collegialverfassung voraus. Da die Gerichtsorganisation immer aufgefaßt werden muß, wie sie auf die Verwaltung der Civiljustiz und der Criminaljustiz paßt, so ist es doppelt nothwendig, in der letzten Beziehung schon in erster Instanz collegialisch eingerichtete Gerichte zu haben; denn nur dadurch wird es möglich, die unabweisliche Forderung zu befriedigen, daß öffentliches mündliches Hauptverfahren vor dem urtheilenden Richter angeordnet werde. Die schwersten Verbrechen können dann vor den Appellationsgerichten, die geringen Straffälle, deren Strafe z. B. nur einige Tage Strafe beträgt, vor den Einzelnrichtern,

---

32) *Pucht a*, Dienst der deutschen Justizämter I, 205.

33) Gründe für und wider die Collegialverfassung im „Archiv für Civilpraxis XIV, 398.

34) Mein Aufsatz im „Archiv für Civilpraxis" XVIII, 48. *Zentner*, Andeutungen einer auf Collegialität gebauten Gerichtsverfassung. (Mannheim, 1839.)

35) Aus den statistischen Tabellen ergibt sich, daß weit mehr Urtheile der Einzelnrichter in zweiter Instanz reformirt werden, als Urtheile von Collegialgerichten im Falle der Appellationen gegen dieselben.

und die größte Zahl der Straffälle, deren Strafe z. B. nur bis 2 oder 3 Jahre Freiheitsstrafe trägt, vor den Collegialgerichten erster Instanz abgeurtheilt werden. Nach dieser Gerichtsverfassung, welche in Frankreich, Belgien, Holland, Italien und der Schweiz gilt, läßt sich die Criminaljustiz sehr passend einrichten, so daß bei jedem Collegialgerichte ein Mitglied desselben als Untersuchungsrichter aufgestellt wird, dieses die Untersuchung aller im Gerichtsbezirke vorgekommenen Straffälle führt, jedoch den Einzelnrichtern die nothwendigen Untersuchungshandlungen, die besser an Ort und Stelle des begangenen Verbrechens vorgenommen werden können, aufträgt, mit dem bei dem Collegialgerichte angestellten Staatsprocurator communicirt, so daß nach geschlossener Voruntersuchung die schwereren Straffälle an die Appellationsgerichte zur Aburtheilung gesendet und die mittleren (Zuchtpolizeigerichtsfälle in Frankreich) in die Sitzungen des Bezirksgerichts (Collegialgerichts erster Instanz) gewiesen werden. Diese Collegialgerichtsverfassung hat aber nur einen Werth unter der Voraussetzung, daß die Art ihrer Besetzung jene Vortheile zu gewähren im Stande ist, deren Erreichung als Zweck der Urtheilsfällung durch Collegien vorschwebt, und daß die Nachtheile, welche diese Verfassung erzeugen kann, durch eine zweckmäßige Aufstellung von Einzelnrichtern beseitigt werden. In der ersten Rücksicht hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, daß die Gerichte so besetzt werden, daß eine gründliche Berathung möglich wird. Eine zu kleine Zahl der Richter, welche das Collegium bilden, ist in dieser Beziehung nicht wünschenswerth [36]), weil nach der Erfahrung in solchen Collegien, z. B. welche nur aus drei Richtern bestehen, selten die günstigen Verhältnisse eintreten, welche vorausgesetzt werden müssen, wenn die Collegialverfassung Vortheile haben soll; denn gewöhnlich schon überhaupt ist eine Majorität von 2 gegen 1 keine solche, welche besonderes Vertrauen gibt; ein Mann, der durch Talent oder Derbheit oder höhere Stellung ein Uebergewicht über die anderen übt, ist dann der eigentliche Richter und bewirkt leicht, daß einer der zwei Collegen ihm zustimme. Noch wichtiger ist der zweite obige Punct, nämlich die Bestimmung eines richtigen Verhältnisses von Einzelnrichtern zu den Collegialgerichten. Unverkennbar entstehen dadurch, daß für große Gerichtsbezirke, z. B. von 60,000 bis 80,000 Einwohnern, ein Gericht angeordnet wird, Nachtheile, weil dann die Rechtsuchenden in zu weiter Entfernung von dem Gerichtssitze wohnen und, durch die Schwierigkeiten und Kosten der Rechtsverfolgung abgeschreckt, nicht leicht den Rechtsweg betreten können, auch durch die Entfernung der Zeugen vom Gerichtssitze und durch die Hindernisse, welche die Vornahme des Augenscheins an dem streitigen Orte hat, größere Kosten entstehen. In Strafsachen aber hängt selbst die Herstellung der Wahrheit von der Gerichtsorganisation ab, in so fern da, wo nur für große Gerichtsbezirke ein Gericht bestellt wird, bei welchem der Untersuchungsrichter sich befindet, am Anfange des Processes,

36) Mein Aufsatz im „Archiv für Civilpraxis" XVIII, 120.

wo oft Gefahr auf dem Verzuge schwebt, die Vernehmung des Beschädigten, die schnelle Vernehmung der Zeugen, die Vornahme des Augenscheins und dadurch die sichere Herstellung des Thatbestandes und Ausmittelung des Thäters gehindert wird. Das Bedürfniß fordert daher die Organisation von Gerichten [37]), welche, den Rechtsbedürftigen nahe, ohne Mühe und große Kosten zur Verhandlung oder Entscheidung von Streitsachen aufgefordert werden können. In manchen Fällen, in denen es auf schnelle Entscheidung ankommt, wo z. B. Gefahr auf dem Verzuge ist, oder wo nur durch eine Localuntersuchung an Ort und Stelle eine gerechte Entscheidung möglich wird, oder wo es auf einfache Fälle ankommt, bei welchen die persönliche Erscheinung der Parteien bei der Verhandlung zweckmäßig ist, würde der Zwang, an das entfernte Collegialgericht sich zu wenden, unpassend sein, und die Anordnung von Einzelnrichtern für kleine Bezirke ist hier nothwendig. Auf diesem Grundsatze beruht die Organisation der Friedensgerichte in Frankreich [38]), Belgien [39]), Holland [40]), Italien [41]), der Schweiz [42]). In dieser Beziehung ist die Regulirung, die Competenz dieser Einzelnrichter von hoher Wichtigkeit [43]). Es ist bedenklich, diese Competenz zu sehr auszudehnen, weil man sonst leicht dazu kommt, die Mehrzahl der Sachen an die Einzelnrichter zu weisen und die Urtheilsfällung durch die Collegialgerichte mehr zur Ausnahme zu machen. Viel kommt auch darauf an, welche Eigenschaften man bei diesen Einzelnrichtern voraussetzt. Betrachtet man z. B. die Idee, welche dem friedensgerichtlichen Institute in Frankreich zu Grunde lag, so dachte man bei seiner Errichtung nicht daran, eigentliche Juristen als Friedensrichter anzustellen; sie sollten Männer sein, welche durch sittliche Auctorität ausgezeichnet, wohlhabend und von der Regierung unabhängig wären und mehr vermittelnd wirkten; daraus erklärt sich die beschränkte Competenz der Friedensgerichte [44]) nach dem ursprünglichen Gesetze; allein das Institut änderte bald seinen Charakter: die Friedensgerichte wur-

37) Meine Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß." 2. Ausg. IV. Beitrag, S. 49 ff.

38) Nach dem Gesetze vom 9. ventose IX (24 août 1790). Henrion de Pansey, de la compétence des juges de pain. Chap. 1. Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires. Vol. V, pag. 368.

39) Nach dem Gesetze vom 4. August 1832 sind die Friedensrichter in Belgien unwiderruflich angestellt.

40) Gesetz über die richterliche Organisation von 1835, Art. 38. 39, s. „Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung" VIII, 106.

41) Codice di Parma v. 1820, art. 49—72. Codice di Roma v. 1834, art. 493—536. Regolamento di procedura civile per i tribunali del Granducato di Toscana v. 1814 und regolamento v. 9. Aug. 1838, s. Auszüge in meiner Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß" IV. Heft, S. 40—42.

42) Nachweisungen in meiner oben angeführten Schrift S. 42.

43) Welche Rücksichten dabei entscheiden sollen, s. meine Schrift S. 51

44) Nach dem Gesetze von 1790 sprachen sie über gewisse Sachen bis zum Betrage von 50 Franken in letzter Instanz, in erster Instanz bis zum Betrage von 100 Franken in Personal- und Mobiliarklagen.

den angestellte, besoldete (obwohl schlecht bezahlte) Richter. Als die zu Frankreich gehörigen Rheinprovinzen wieder an deutsche Herrscher kamen, wurden die Friedensgerichte mehr wie andere Gerichte betrachtet, und nur Juristen, die alle Eigenschaften besitzen mußten, wie sie gesetzlich überhaupt zum Richteramte gehörten, konnten Friedensrichter sein; daher kam man aber auch dazu, die Competenz dieser Friedensrichter zu erweitern. In Rheinpreußen geschah dieses schon durch das Gesetz vom 7. Juni 1821, nach welchem die Friedensrichter in letzter Instanz bis 20 Thlr. und in persönlichen und Mobiliarklagen mit Appellation bis 300 Thlr. sprechen sollten. In Rheinbaiern und Rheinpreußen ergingen ähnliche Gesetze. In Frankreich fühlte man gleichfalls die Nothwendigkeit einer Verbesserung, und schon 1835 wurde den Kammern ein Gesetzesentwurf über gerichtliche Organisation vorgelegt [45]). Erst im Jahre 1838 kam das Gesetz vom 11. April über die Competenz der Gerichte erster Instanz und das vom 7. Juni 1838 über die Friedensgerichte zu Stande [46]). Darnach entscheiden die Friedensgerichte ohne Berufung bis zum Betrage von 100 Francs, und mit Vorbehalt der Prüfung bis 200 Francs in persönlichen und Mobiliarklagen. Außer diesen Sachen sind noch durch das Gesetz von 1790 (mit einigen Abänderungen, welche die Erfahrung als nothwendig zeigte, durch das Gesetz von 1838) andere Gegenstände, ohne Rücksicht auf den Betrag, an die Friedensgerichte gewiesen, z. B. Klagen über Beschädigung von Feldfrüchten, Ernten, Verrückung von Grenzsteinen, Einzäunungen, Klagen über Störungen des Wasserlaufs zur Bewässerung der Wiesen, possessorische Klagen, Streitigkeiten über Dienstherren und Dienstboten u. A. Auf ähnliche Weise wurde in Belgien [47]) die Competenz der Gerichte erster Instanz und der Friedensgerichte (mit den nämlichen Summen wie in Frankreich) regulirt. — Diese Einzelnrichter haben auch in Strafsachen eine bedeutende Stellung; sie sind es, welche über die geringeren Fälle (in Frankreich „contraventions" genannt) urtheilen, in der Untersuchung selbst theils als Beamte der gerichtlichen Polizei die an sie gelangenden Anzeigen und Klagen aufnehmen, Zeugen verhören, den Thatbestand, vorzüglich in so fern Gefahr auf dem Verzuge schwebt, herstellen und während der Untersuchung von dem Untersuchungsrichter, an welchen sie die gesammelten Acten über die ersten von ihnen vorgenommenen Schritte einsenden, weitere Befehle erhalten, wodurch sie zu einzelnen Untersuchungshandlungen ermächtigt werden, so wie sie als Beamte der gerichtlichen Polizei unter der Staatsbehörde stehen, die ihnen Aufträge gibt. — Bemerkt muß noch werden, daß in einigen Ländern Deutschlands,

45) Eine gute Darstellung von Klimrath in der „Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung" V. Bd., S. 165, und das wichtige Werk von Massow: Sur le projet de loi, concernant l'organisation des tribunaux. (Paris, 1836.)

46) Eine gute Darstellung von Fölix in der „Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung" XI. Bd., Nr. 1.

47) Durch Gesetz vom 25. März 1841.

welche von den Untergerichten in erster Instanz gefällt worden sind, Berufung eingelegt wird; c) sie sind es, an welche im Laufe des Processes Anfragen der Untersuchungsgerichte in wichtigen Fällen, z. B. ob Verhaftung vorgenommen werden darf, und Beschwerden der Angeschuldigten oder ihrer Verwandten gegen die Verfügungen der Untergerichte gelangen. — In Frankreich und in denjenigen Ländern, in welchen das Verfahren auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut ist, erscheinen die Appellationshöfe 1) als diejenigen, welche in zweiter Instanz über die Berufungen entscheiden, welche gegen die von den Zuchtpolizeigerichten gefällten Urtheile eingelegt werden. 2) Eine eigene Abtheilung des Appellationshofs bildet der Anklagesenat (oder die Anklagekammer), welcher nach geschlossener Voruntersuchung darüber entscheidet, ob der Angeschuldigte in den Stand der Anklage zu versetzen sei [53]). 3) Der Appellationshof kann in Fällen, in welchen keine Untersuchung wegen eines Verbrechens erhoben ist, und vielleicht die Staatsbehörde (oft aus politischen Rücksichten, oder weil die Regierung gewisse Personen begünstigen will, und der Untersuchungsrichter keine Untersuchung einleitete) verordnen, daß der Generalprocurator die geeignete Untersuchung einleiten lasse [54]). 4) Der Appellationshof ist in so fern das urtheilende Gericht, als ein Appellationsgerichtsrath der Assise präsidirt, und der Assisenhof außer den Geschworenen, als Richtern der That, auch aus Appellationsrichtern besteht, die als Richter des Rechts über die im Laufe der Assise vorkommenden Rechtsfragen, so wie über die zu erkennende Strafe nach dem Ausspruche der Geschworenen entscheiden.

III. Gerichte dritter Instanz sind die in den deutschen Staaten unter verschiedenen Ausdrücken (Oberappellationsgerichte, Oberhofgerichte, Obertribunale, oberste Justizstellen) vorkommenden Gerichte, an welche die Appellation gegen Urtheile der Gerichte zweiter Instanz in Civilsachen und gegen die in Criminalsachen in erster Instanz von den Obergerichten gesprochenen Urtheile geht. Zugleich sind sie oberaufsehende Gerichte über die Justizverwaltung der unteren Gerichtsstellen, so daß an sie die Berichte der Gerichte zweiter Instanz, so wie die Beschwerden der betheiligten Personen gelangen. Die Bedeutung dieser Gerichte ist in Deutschland doppelt groß, da die deutsche Bundesacte [55]) den Parteien das Recht auf drei Instanzen zusichert. Diese Bestimmung hat jedoch nicht den Sinn [56]), daß in allen Sachen die Parteien drei Instanzen haben müssen. Da vielmehr es jeder Bundesregierung frei steht, die Gerichtsverfassung ihres Landes nach Belieben zu ordnen und durch Bestimmung von Appellationssummen oder Aufstellung von gewissen Sachen, in

---

53) Französisches Gesetz vom 20. April 1816, Art. 11.

54) Vgl. darüber: „Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire en France." Vol. I, pag. 421.

55) Artikel 12.

56) Bundesschluß vom 14. März 1822.

denen das öffentliche Interesse eine schnellere Justiz nothwendig macht, die Berufung an die dritte Instanz zu beschränken [57]).

IV. An der Spitze der Gerichtsverfassung steht nach dem französischen Rechte und den Gesetzen der Länder, deren Gerichtsverfassung der französischen nachgebildet ist, der Cassationshof [58]), veranlaßt durch ein schon vor der französischen Revolution vorkommendes Institut [59]), im Jahre 1790 im Wesentlichen auf die Weise, wie sie noch jetzt in Frankreich zu Grunde gelegt ist, organisirt, um über Cassationsgesuche zu sprechen, Competenzconflicte zu reguliren, über Syndicatsklagen zu erkennen. Dieser Gerichtshof darf nicht einem deutschen Gerichte dritter Instanz gleichgestellt werden, da der Cassationshof nicht in der Hauptsache selbst spricht und an die Stelle des Urtheils, welches er aufhebt, ein anderes setzt, sondern nur das Urtheil cassirt und zur Entscheidung über die Hauptsache an ein anderes Gericht in manchen Fällen die Sache weis't [60]). Dieser Cassationshof ist ein in Frankreich mit Recht hochgeachtetes Collegium und erscheint als eines der wichtigsten Mittel [61]), die Gleichförmigkeit der Rechtspflege und die Vermeidung verschiedenartiger Auslegungen des Gesetzes, während er zugleich (im Zusammenhange mit dem Institute der Staatsbehörde) dazu beiträgt, die Interessen des Gesetzes zu sichern, und selbst wieder wohlthätig auf die Verbesserung der Gesetzgebung zu wirken. Es darf aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß dieses Institut ohnehin nur da von Bedeutung sein kann, wenn in einem Lande nur eine gleichförmige Gesetzgebung, wie z. B. in Frankreich, besteht, dagegen keinen Werth da haben kann [62]), wo das im Lande geltende Recht aus einer Masse von Provinzialrechten und Statuten zusammengesetzt ist, welche in verschiedenen Landestheilen gelten. Auch erzeugt das Recht, Cassation zu ergreifen, manche Verzögerungen, deren Nachtheil kaum im Verhältnisse mit den gerühmten Vortheilen des Instituts stehen. Am Wichtigsten aber ist die Sache wegen der Wirkung, die in dem Falle, wenn dieses Urtheil vernichtet wird, eintreten soll. Es war in Frankreich anerkannt, daß die Gerichte durch die Entscheidungen des Cassationshofes nicht gebunden sind, daher häufig die Appellationshöfe gerade die nämliche Rechtsansicht wieder aussprachen, wegen welcher der Cassationshof cassirte. Hier befindet sich der Gesetzgeber in einer schlimmen Lage; denn wenn man die Gerichte durch die Rechtssprüche des Cassationshofes für gebunden erklärt, so legt man eigentlich diesem Hofe eine Art gesetzgebender Gewalt bei und hindert das freie Fortschreiten der Gesetzesanwendung; läßt man aber den Gerichten völlige Freiheit, die Entscheidung im Widerspruche mit der des Cassationshofes zu geben, so hat der Ausspruch desselben weniger Werth, obwohl

57) Meine Schrift: „der gemeine deutsche Proceß" Heft III, S. 20—24.
58) S. den Art. „Cassationshof" in diesem Staatslex. Bd. III, S. 284.
59) Meine Schrift: „der gemeine deutsche Proceß" Heft III, S. 136.
60) Feuerbach, über Oeffentlichkeit II, 94.
61) Meyer, esprit origine. Vol. V, pag. 416. Müller, das Institut der Staatsanwaltschaft S. 149.
62) Meine Schrift: „der gemeine deutsche Proceß" Heft III, S. 142.

nicht zu leugnen ist, daß die besseren, in einer Reihe von Urtheilen aufgestellten Ansichten des Cassationshofes zuletzt doch ihren Einfluß auf die Rechtsprechung äußern werden. Das neueste französische Gesetz [63]) gebietet, daß, wenn das zweite Urtheil aus dem nämlichen Motive, wie das erste, cassirt ist, das Gericht in Bezug auf den Rechtspunct nach dem Ausspruche des Cassationshofes sich richten müsse. In mehreren Staaten, in welchen der Cassationshof besteht, ist diese Behörde mehr in einen Revisionshof verwandelt worden, in so fern er auch in Fällen, in denen er das Urtheil cassirt, in der Hauptsache selbst Recht sprechen kann [64]). Ein richtiges Institut ist das der Cassation im Interesse des Gesetzes [65]).

V. Wesentlich zu einer Begründung einer zweckmäßigen Gerichtsorganisation ist das Institut der Staatsbehörde (ministère public), das am Meisten beiträgt, die Reinheit der Justiz und die Befreiung der Gerichte von fremdartigen Geschäften zu bewirken, eine gehörige Aufsicht über die Justizverwaltung zu begründen und die Beobachtung der Gesetze zu sichern [66]). Mittermaier.

Organisation der Staatsverwaltung, s. Staatsverwaltung.

Organische Bundesgesetze, s. teutscher Bund.

Orient. — Nicht blos die übereinstimmende Tradition und Sage fast aller Nationen, die einige Erinnerungen ihrer Vergangenheit bewahrt haben, sondern auch die mühsame und scharfsinnige Forschung der Geschichte, Alterthumskunde und Sprachwissenschaft weis't auf den Orient, als die älteste, gemeinsame Wiege des Menschengeschlechts, hin. Alle die Stämme, welche in vielgestaltiger Entwickelung den weiten Erdkreis bewohnen, leiten in mannigfach verzweigter Stufenfolge ihren ältesten Ursprung aus seinen fernen Gebieten ab. Wie durchgreifend und vielartig auch die Umgestaltungen sein mögen, welche die aus seinem Schooße entsendeten Stämme auf fremdem Boden mit seinen Gebilden vorgenommen haben, die frühesten Keime der Sprache, der Gesittung, des Rechtslebens, des Staatswesens sind doch aus dem Oriente hervorgebrochen, und haben sich, in wie mannigfacher Entfaltung und Umwandlung es auch geschehen sein möge, als Grundlagen weiterer Entwickelung und bleibenden Bestandes erhalten. Die Natur mag in Südamerika mit üppigerer, jugendlicherer Zeugungskraft walten, sie mag in einzelnen Theilen Australiens

63) Vom 1. April 1837.

64) Z. B. für Rheinpreußen. S. noch überhaupt: Zentner, „Andeutungen über die Einführung einer auf Collegialität gebauten Gerichtsverfassung" S. 46. 55. 119; über den Cassationshof in den Niederlanden: Birnbaum, in der „Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung" III, 12; und nach dem neuesten Gesetze von 1835: Asser, in der „Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung" VIII, 98. 109.

65) Nähere Darstellung in meiner Schrift: „der gemeine deutsche Proceß" Heft III, S. 149.

66) S. unten den Artikel „Staatsbehörde."

seltsamere Gebilde schaffen, in so nachhaltig gewaltiger Kraft, in so gediegener Vollendung wirkt sie nirgends, wie auf dem unerschöpflichen Boden gewisser Theile des Orients. Die animalische Welt namentlich erhebt sich hier zur mächtigsten Größe und Stärke und erzeugt ihre großartigsten Gestalten; die Pflanzenwelt liefert ihre edelsten Erzeugnisse; das Mineralreich seine kostbarsten Schätze. Und wie die früheste Entwickelung des Menschengeschlechts vom Oriente ihren Ursprung nahm, so ist auch von ihm aus jene Wiedergeburt desselben gekommen, die das Geschick und den Charakter der Menschheit mehr bestimmt hat und in noch ungeahneten Entfaltungen durch alle Jahrtausende, die es bestehen mag, bestimmen wird, als was nur immer menschliche Weisheit, menschlicher Scharfsinn, unter allen Hülfsmitteln einer reichgebildeten Civilisation, erdacht hat oder erdenken mag. Diese einfachen Sprüche des Evangeliums, was sind gegen sie alle Entdeckungen irdischer Wissenschaft? Was ist außer ihnen zu finden, das so wie sie zum Anker dienen könnte in allen den Stürmen und Nöthen des Lebens, die keine Vervollkommnung der Gesellschaft jemals gänzlich aus ihm zu entfernen vermag? Wo ist das Wort, das so wie sie mit der Gewalt des Donners und ohne seine Schrecken zu dem Ohre und Herzen der Größten und der Geringsten dränge, ein Zügel des Uebermuths, ein Trost der Leiden, ein Hoffnungsstern noch auf dem Bette des Todes und am geöffneten Grabe der Geliebtesten? Wie durchbrechen sie mit einem Male die Nacht und bringen ein neues, bis dahin in diesem Sinne noch ungekanntes Licht in die Gemüther, das sich in tausend Strahlenbrechungen wiederspiegelt und immer neue Lichtstrahlen in Ewigkeit aus sich selbst erzeugt! Wie einfach und allverständlich ertönen diese Sätze, jeder Zeit, jeder Fassungskraft das Ihrige darbietend, und doch welche Tiefe entfaltet sich in ihnen der Betrachtung, die von jeder weiter entwickelten Zeit und Bildung in immer neuer, höherer Bedeutung erfaßt wird! Das macht, es ist ein göttlicher Geist einer unendlichen, in ihrer ganzen Fülle alle menschliche Fassungskraft überragenden Liebe und Demuth und Frömmigkeit, der in ihnen athmet und mit der höchsten Klarheit und Tiefe des Geistes die größte Innerlichkeit und Reinheit und Gemüthskraft vereinigt; ewig unerreichbar und doch ewig das herrlichste Ziel des Strebens, der Annäherung. Das macht ferner, sie sind die Träger von Ideen, die, eben weil sie den Menschen selbst in seinem durch die bleibende Natur des Irdischen bedingten Grundwesen auffassen, absehend von aller äußeren Zuthat wechselnder Bildungsstufen, zu dem Größten, wie zu dem Geringsten, zu dem Einfältigen, wie zu dem Gelehrteren, zu einem Jahrtausende wie zu dem andern, in ewiger Gültigkeit und Stärke sprechen. Eben so, wenn uns von so hohen Dingen mit profaner Stimme zu reden verstattet ist, in welcher Einfachheit und Anspruchslosigkeit waltet die Erscheinung des göttlichen Erlösers auf dem Boden orientalischer Sitte, und doch im reinsten Lichte des höchsten Ideals der zur Gottähnlichkeit aufgestrebten Humanität verklärt, und wie unermeßlich überstrahlt diese Erscheinung allen Pomp der Erde, alles auf so viel Geist und Wissenschaft und auf die Bildung von Jahrhunderten

und Nationen gebaute Große und Schöne und Glänzende außer ihr! Wie ist hier die höchste Klarheit des Geistes mit der größten Tiefe vereint, und vor Allem dieses gänzliche Durchdrungensein des Geistes von dem Gemüthe, dieses Einssein beider so einzig und vollkommen!

Auch in dem Christenthume bewährte sich der Orient als der wahre Aufgang. Und wenn so manche äußere Färbung und Zuthat, die zu Mißbrauch und Verkennung Veranlassung gegeben, dem Orient angehört, so gehören ihm doch auch die wichtigeren und entscheidenden Momente der Einfachheit, Natürlichkeit, schlichten, ungekünstelten Würde, reinen Menschlichkeit, das Patriarchalische, die kindliche Hingebung, das Vorwalten des Gemüths, das Freisein von wissenschaftlicher Speculation, an deren Stelle das divinatorische Erfassen tritt, an und von da aus ist Größeres und Besseres geschaffen, ist stärker und nachhaltiger zu Geist und Gemüth einer unendlichen Reihenfolge von Generationen gesprochen worden, als durch Alles, was menschliche Wissenschaft in unabläßigem, Stein auf Stein, Forschung auf Forschung stützendem Aufbau zu leisten vermocht hat und jemals vermögen wird. Hier ist nichts zuzuthun und wegzunehmen an dem, was uns von den Aussprüchen des Erlösers überliefert worden; hier ist zu keinem Einwande, zu keiner Beschränkung Raum; es ist Alles vollkommen, jedem Zweifel enthoben, göttlich!

Sind nun auch viele Edle der Meinung, der Orient sei eben überall nur der Anfang und Aufgang, der seinen Boden zur früheſten Wiege der Keime hergegeben, für ihre weitere Entwickelung aber keine befruchtenden Elemente bereit gehalten, sondern diese den günstigeren Einflüssen anderer Himmelsstriche überlassen habe; seine Zeit sei überdies aus, und nicht bei ihm, sondern im Westen sei der neue Aufgang einer schöneren Zeit, sei eine wahre Wiedergeburt der Menschheit zu erwarten; so mögen wir das billig dem Walten der Vorsehung überlassen, können aber an unserem Theile einige Zweifel nicht unterdrücken; uns erinnernd, daß eben das Christenthum aus dem Oriente kam, und in einer Zeit aus ihm kam, wo er bereits mächtig vom Occidente überstrahlt ward; zugleich bedenkend, daß das Dringendste und Wichtigste nicht von dem klügelnden, berechnenden Verstande, sondern von der Tiefe des Gemüths, von der Tiefe der einfachen Natürlichkeit, von Gefühl und Sitte zu erwarten, und daß durch sie von jeher unendlich Größeres und Besseres geleistet worden ist, als durch jenen.

Das jedoch ist richtig: im Oriente erblicken wir eine frühzeitig stehen gebliebene Entwickelung, und damit ist, wie gewöhnlich, ein theilweises Zurückgehen, sind Rost und Fäulniß mannigfach verbunden. Es sind allerdings auch dort sehr verschiedenartige Zustände, aber alle den Anfängen der Entwickelung angehörig, sei es, daß man auf diesen stehen geblieben, oder zu ihnen zurückgekehrt war. Dabei suchen wir vergebens nach einem Bilde der ersten, reinen, patriarchalischen Unschuldswelt, deren frühe Stätte auf jenem Boden gewesen ist. Sie ist in einzelnen Zügen und Zuständen vorhanden, und mitten unter Formen

und Verhältniſſen, die uns zuwider und unbegreiflich ſind, umſchließen friedliche Hütten und Zelte und Thäler Kräfte, Tugenden und ein Glück, wie ſie längſt in den Verhältniſſen einer ausgebildeten und feſt und ſicher gegründeten Staatsgeſellſchaft vergebens geſucht worden ſind. Aber bald iſt es der eherne Arm eines blinden, wahllos zermalmenden Despotismus, der dieſes Glück bedroht und oft vernichtet, dieſe Kraft, dieſe Tugenden niederhält; bald vergiftet ſie prieſterlicher Betrug mit ſtarren Satzungen, finſterem Aberglauben, blutigem Fanatismus; bald führt ſie wilde Rohheit in's Joch der Sinnlichkeit und der Leidenſchaft, oder wehrt doch einem weiteren Aufſtreben. Es haben ſich einzelne Reſte der früheſten chriſtlichen Gemeinden da und dort in Gebirgen und Thälern erhalten, wo ſie, abgeſchloſſen von der übrigen Welt, von allen Veränderungen, die dieſe erſchütterten, unberührt, die alte Reinheit der früheſten Blüthenzeit des Chriſtenthums bewahren — konnten. Aber nur die Form iſt es, die ſie bewahrt haben, nicht der Geiſt, nicht das reine, innige Gemüthsleben; ſie ſind dieſelben, wie ihre Nachbarn, nur daß ſie nach anderen Gebräuchen, mit anderen Formeln und Worten beten. Das macht, das Salz fehlt, ohne welches die Menſchheit dumpf wird: die geiſtige und moraliſche Bewegung, das Gegeneinanderwirken vielartiger Kräfte und Strebungen, die allſeitig anregende Reibung und Verbindung der Kräfte. Geiſtige Indolenz bezeichnet den Orient. Nicht daß nicht auch in ihm ſich grübelnder Fleiß auf mühſame Forſchung wendete; daß nicht die Phantaſie ſich aufſchwänge zu kühner Betrachtung und wunderbaren Schöpfungen. Das aber ſind vereinzelte Erſcheinungen, mehr auf Ausfüllung der Muße berechnet, als in das Leben eingreifend und es wirkſam bewegend. Dieſes raſtloſe Streben und Forſchen, dieſer nach immer neuen Entdeckungen, Ausſichten, Zielpuncten, Speculationen, Veränderungen ringende Unternehmungsgeiſt, der in Europa und Nordamerika Thätigkeitstrieb und Erwerbsgeiſt beflügelt, ſind dem Oriente fremd. Seine freigebige Natur gewährt leicht, was zur Beſtreitung der mäßigen Bedürfniſſe der Maſſen erforderlich iſt; dem Luxus der Großen kommt die Gewalt zu Hülfe, die ihnen die Schätze zuſammenpreßt. Ruhe, nicht Thätigkeit, iſt Genuß und Ziel dieſes orientaliſchen Lebens. Doch wollen wir bei dieſer Gelegenheit nicht vergeſſen, die Mäßigkeit im Sinnengenuſſe, wobei nur das Geſchlechtliche eine Ausnahme fordern mag, als in dem Kataloge der orientaliſchen Tugenden hervorſtechend aufzuführen.

Bemerkenswerth iſt das Maſſenhafte, mit welchem im Oriente, dieſer Völkeramme, welcher die Hälfte der geſammten Bevölkerung der Erde angehört, operirt wird. Von alter Zeit an finden wir dort jene Heereszüge von Hunderttauſenden, mit denen wohl äußerlich, phyſiſch und momentan, aber nicht innerlich, moraliſch und folgenreich Größeres ausgeführt ward, als mit den Hunderten germaniſcher Ritterſchaft, deutſchen, lombardiſchen Bürgerthums. Unter den Millionen, die dort in gleicher Knechtſchaft dem Machtgebote ihres Despoten fröhnen, unter den Hunderttauſenden, die ihre Zelte auf einen Schlag nach dem Winke ihres

und Nationen gebaute Große und Schöne und Glänzende außer ihr! Wie ist hier die höchste Klarheit des Geistes mit der größten Tiefe vereint, und vor Allem dieses gänzliche Durchdrungensein des Geistes von dem Gemüthe, dieses Einssein beider so einzig und vollkommen!

Auch in dem Christenthume bewährte sich der Orient als der wahre Aufgang. Und wenn so manche äußere Färbung und Zuthat, die zu Mißbrauch und Verkennung Veranlassung gegeben, dem Orient angehört, so gehören ihm doch auch die wichtigeren und entscheidenden Momente der Einfachheit, Natürlichkeit, schlichten, ungekünstelten Würde, reinen Menschlichkeit, das Patriarchalische, die kindliche Hingebung, das Vorwalten des Gemüths, das Freisein von wissenschaftlicher Speculation, an deren Stelle das divinatorische Erfassen tritt, an und von da aus ist Größeres und Besseres geschaffen, ist stärker und nachhaltiger zu Geist und Gemüth einer unendlichen Reihenfolge von Generationen gesprochen worden, als durch Alles, was menschliche Wissenschaft in unablässigem, Stein auf Stein, Forschung auf Forschung stützendem Aufbau zu leisten vermocht hat und jemals vermögen wird. Hier ist nichts zuzuthun und wegzunehmen an dem, was uns von den Aussprüchen des Erlösers überliefert worden; hier ist zu keinem Einwande, zu keiner Beschränkung Raum; es ist Alles vollkommen, jedem Zweifel enthoben, göttlich!

Sind nun auch viele Edle der Meinung, der Orient sei eben überall nur der Anfang und Aufgang, der seinen Boden zur früheſten Wiege der Keime hergegeben, für ihre weitere Entwickelung aber keine befruchtenden Elemente bereit gehalten, sondern diese den günstigeren Einflüssen anderer Himmelsstriche überlassen habe; seine Zeit sei überdies aus, und nicht bei ihm, sondern im Westen sei der neue Aufgang einer schöneren Zeit, sei eine wahre Wiedergeburt der Menschheit zu erwarten; so mögen wir das billig dem Walten der Vorsehung überlassen, können aber an unserem Theile einige Zweifel nicht unterdrücken; uns erinnernd, daß eben das Christenthum aus dem Oriente kam, und in einer Zeit aus ihm kam, wo er bereits mächtig vom Occidente überstrahlt ward; zugleich bedenkend, daß das Dringendste und Wichtigste nicht von dem klügelnden, berechnenden Verstande, sondern von der Tiefe des Gemüths, von der Tiefe der einfachen Natürlichkeit, von Gefühl und Sitte zu erwarten, und daß durch sie von jeher unendlich Größeres und Besseres geleistet worden ist, als durch jenen.

Das jedoch ist richtig: im Oriente erblicken wir eine frühzeitig stehen gebliebene Entwickelung, und damit ist, wie gewöhnlich, ein theilweises Zurückgehen, sind Rost und Fäulniß mannigfach verbunden. Es sind allerdings auch dort sehr verschiedenartige Zustände, aber alle den Anfängen der Entwickelung angehörig, sei es, daß man auf diesen stehen geblieben, oder zu ihnen zurückgekehrt war. Dabei suchen wir vergebens nach einem Bilde der ersten, reinen, patriarchalischen Unschuldswelt, deren frühe Stätte auf jenem Boden gewesen ist. Sie ist in einzelnen Zügen und Zuständen vorhanden, und mitten unter Formen

und Verhältnissen, die uns zuwider und unbegreiflich sind, umschließen friedliche Hütten und Zelte und Thäler Kräfte, Tugenden und ein Glück, wie sie längst in den Verhältnissen einer ausgebildeten und fest und sicher gegründeten Staatsgesellschaft vergebens gesucht worden sind. Aber bald ist es der eherne Arm eines blinden, wahllos zermalmenden Despotismus, der dieses Glück bedroht und oft vernichtet, diese Kraft, diese Tugenden niederhält; bald vergiftet sie priesterlicher Betrug mit starren Satzungen, finsterem Aberglauben, blutigem Fanatismus; bald führt sie wilde Rohheit in's Joch der Sinnlichkeit und der Leidenschaft, oder wehrt doch einem weiteren Aufstreben. Es haben sich einzelne Reste der frühesten christlichen Gemeinden da und dort in Gebirgen und Thälern erhalten, wo sie, abgeschlossen von der übrigen Welt, von allen Veränderungen, die diese erschütterten, unberührt, die alte Reinheit der frühesten Blüthenzeit des Christenthums bewahren — konnten. Aber nur die Form ist es, die sie bewahrt haben, nicht der Geist, nicht das reine, innige Gemüthsleben; sie sind dieselben, wie ihre Nachbarn, nur daß sie nach anderen Gebräuchen, mit anderen Formeln und Worten beten. Das macht, das Salz fehlt, ohne welches die Menschheit dumpf wird: die geistige und moralische Bewegung, das Gegeneinanderwirken vielartiger Kräfte und Strebungen, die allseitig anregende Reibung und Verbindung der Kräfte. Geistige Indolenz bezeichnet den Orient. Nicht daß nicht auch in ihm sich grübelnder Fleiß auf mühsame Forschung wendete; daß nicht die Phantasie sich aufschwänge zu kühner Betrachtung und wunderbaren Schöpfungen. Das aber sind vereinzelte Erscheinungen, mehr auf Ausfüllung der Muße berechnet, als in das Leben eingreifend und es wirksam bewegend. Dieses rastlose Streben und Forschen, dieser nach immer neuen Entdeckungen, Aussichten, Zielpuncten, Speculationen, Veränderungen ringende Unternehmungsgeist, der in Europa und Nordamerika Thätigkeitstrieb und Erwerbsgeist beflügelt, sind dem Oriente fremd. Seine freigebige Natur gewährt leicht, was zur Bestreitung der mäßigen Bedürfnisse der Massen erforderlich ist; dem Luxus der Großen kommt die Gewalt zu Hülfe, die ihnen die Schätze zusammenpreßt. Ruhe, nicht Thätigkeit, ist Genuß und Ziel dieses orientalischen Lebens. Doch wollen wir bei dieser Gelegenheit nicht vergessen, die Mäßigkeit im Sinnengenusse, wobei nur das Geschlechtliche eine Ausnahme fordern mag, als in dem Kataloge der orientalischen Tugenden hervorstechend aufzuführen.

Bemerkenswerth ist das Massenhafte, mit welchem im Oriente, dieser Völkeramme, welcher die Hälfte der gesammten Bevölkerung der Erde angehört, operirt wird. Von alter Zeit an finden wir dort jene Heereszüge von Hunderttausenden, mit denen wohl äußerlich, physisch und momentan, aber nicht innerlich, moralisch und folgenreich Größeres ausgeführt ward, als mit den Hunderten germanischer Ritterschaft, deutschen, lombardischen Bürgerthums. Unter den Millionen, die dort in gleicher Knechtschaft dem Machtgebote ihres Despoten fröhnen, unter den Hunderttausenden, die ihre Zelte auf einen Schlag nach dem Winke ihres

Grausamkeit gegen sich und Andere fähig, die nur deshalb nicht volle Grausamkeit ist, weil sie nicht aus Freude an der harten That, sondern aus dem Wahne der religiösen Pflicht fließt. Dasselbe Volk ist durch langen Druck entmuthigt worden, mußte sich an die Waffen der List und des Betruges gewöhnen und in weichlicher Ruhe seinen Genuß suchen; doch wird gerade bei ihm die eheliche Treue streng gehalten, und das Weib steht höher, als bei anderen Orientalen: es ist Gefährtin des Mannes.

Die mercantilische Wichtigkeit des Orients ist bedeutend. Bei dem großen Reichthume seiner Hülfsquellen, die um so nachhaltiger sind, je mehr sie hauptsächlich auf der Urproduction beruhen, und bei der theils klimatischen, theils genetischen Abneigung seiner Stämme vor den industriellen Geschäften, bei der Unfähigkeit der Meisten, auf neue Erfindungen und Vervollkommnungen einzugehen, oder gar sie selbst zu machen, bietet sich der Orient zu einem wichtigen Markte für europäische und nordamerikanische Erzeugnisse dar, und die Zeit ist beschäftigt, diesen Markt von verschiedenen Seiten her neu zu öffnen, theilweise auch durch Vermehrung der eigenen Production des Orients zu heben. Búlau.

Orleans, s. Justemilieu.

Osmanisches Reich, s. Türkei.

Ostfriesland *), das ehemalige Fürstenthum, bildet gegenwärtig die Landdrostei Aurich des Königreichs Hannover. Ein Küstenland der Nordsee, 52½ Quadratmeilen groß, durchaus Tief- und Flachland, zum Theil niedriger als der Meeresspiegel, in den niedrigen Gegenden durch Deiche gegen die Fluthen des Meeres geschützt. Das Land besteht aus drei ganz verschiedenen Bodenarten: aus Moor, Sand und Marsch. Hochmoor bildet den inneren Theil des Landes, Sandboden umgibt solchen an drei Seiten, die Marsch liegt vor demselben unmittelbar am Strande **). Ein Drittel des Landes ist wüstes Moor- und Heideland, zwei Drittel ungefähr sind angebaut. Die schiffbare Ems durchfließt das Land. Hauptnahrungszweige der Einwohner, deren Zahl sich ungefähr auf 160,000 beläuft, also über 3000 auf der Quadratmeile und, wenn man die unangebauten Gegenden abrechnet, noch weit mehr, sind: Landwirthschaft, Handel und Schifffahrt. Die Landwirthschaft wird vorzugsweise von den Bauern betrieben; es gibt 5000 Bauerhöfe von sehr verschiedener Größe, größtentheils freie Besitzungen, wenig Erbpachtsgüter. Erbunterthänigkeit, Hut- und Triftgerechtigkeit, Frohnen und Dienste hat sich der freiheitliebende Friese nie aufdringen lassen, der Geistlichkeit gab er keinen Zehent. Bedeutend ist die Pferdezucht, die durch ausgedehnte, vortreff-

*) Das immerdar in seiner Fluren Mitte
Den deutschen Biedersinn, die eigne Sitte,
Der edlen Freiheit längsten Sproß genährt;
Das meerentrung'ne Land, voll Gärten, Wiesen,
Der reiche Wohnsitz jener tapfern Friesen. Goethe.

**) Dr. v. Reden, Statistik des Königreichs Hannover I, 112.

liche Weiden begünstigt wird, besonders an den Marschplätzen der Ems und der Leda, ferner die Rindviehzucht. Das größte, schwerste und schönste Rindvieh findet sich im Rheiderlande und im Amte Leer, wo der graswüchsigste Boden auf Größe und Milchergiebigkeit besonders einwirkt. — Für Handel und Schifffahrt ist nicht nur die Lage an der Seeküste, sondern auch die bis vier Meilen über die hannöverische Grenze schiffbare Ems, die Wasserstraße der preußischen Provinz Westphalen (des Münsterlandes), von Bedeutung. Durch einen zwischen Preußen und Hannover am 29. Mai 1815 abgeschlossenen Vertrag hat sich Hannover verpflichtet, die Ems von der preußischen Grenze bis zur Mündung schiffbar zu machen und die preußischen Unterthanen bei Benutzung des Flusses mit den hannöverischen gleichzustellen, wogegen die hannöverischen Unterthanen auf der Preußen verbleibenden Ems gleiche Vortheile genießen sollen. Die Schifffahrts- und sonstigen Abgaben sollen gemeinschaftlich festgesetzt werden. Durch eine am 26. April 1820 zu Berlin abgeschlossene Convention sind die Bestimmungen über die Schiffbarmachung der Ems näher festgestellt. „Zu wünschen ist deshalb, daß Hannover diejenigen Arbeiten vollende, durch welche der Artikel 5 des Vertrags vom 29. Mai 1815 als erfüllt betrachtet werden kann, damit Preußen sich nicht länger der Verpflichtung entziehen könne, die von der Grenze ab aufwärts erforderlichen Verbesserungen des Ems-Fahrwassers vorzunehmen *)."

Außer mehreren kleineren See- und Hafenplätzen sind die Häfen von Emden, Leer (das, nur in der letzten Zeit der preußischen Regierung als Seehandelsplatz bedeutend, erst im Jahre 1823 zur Stadt erhoben wurde und außer den im preußischen Landrechte II, Tit. 8 bestimmten Rechten Sitz und Stimme in der städtischen Curie des Landtags erhielt) und Norden die wichtigsten. Ostfrieslands Häfen haben keinen großen aus dem Inneren Deutschlands kommenden Strom, Ostfrieslands Binnenverkehr ist durch Zollinien beschränkt; dessenungeachtet beschäftigte Ostfrieslands Seeverkehr, der sich besonders seit der französischen Revolution hob, im Jahre 1838 402 mit Flaggennummern und Seepässen versehene Fahrzeuge. — Im Inneren des Landes sind die Torfgräbereien, die fast dem zehnten Theile der Bevölkerung Beschäftigung geben, wichtig, besonders die Fehecolonieen, deren Bevölkerung und Wohlstand von Jahr zu Jahr steigt. Auf besonders angelegten Canälen wird der Torf verfahren.

Die Provinzialstände bestehen aus der Ritterschaft (zehn Rittergütern), die zwei Deputirte zu den jährlichen Versammlungen sendet, aus den Städten und aus dem Bauernstande; jede Stadt schickt einen Deputirten, jedes der zwölf Aemter einen jährlich neu gewählten Deputirten zum Landtage. Der engere Ausschuß der Stände, das landschaftliche Administrationscollegium, aus zwei Gliedern der Ritterschaft, drei Städten und drei Deputirten des Bauernstandes nebst einem

*) v. Reden, Statistik des Königreichs Hannover II, 196.

unruhigen Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts, erhoben sich zu Häuptlingen (haudlinghon) oder wurden zu Häuptlingen gewählt; minder Mächtige gaben sich in den Schutz derselben, halfen beim Bau der Burgen, denn was früher der Freiheit gefährlich schien, wurde nöthig zur Erhaltung der Freiheit. Einige Häuptlinge besaßen die Burgen eigenthümlich, andere waren nur vom Volke, das sie erbauet, damit belehnt. Das Volk bewahrte sich überhaupt seine Freiheit, denn der Häuptling durfte ohne Bewilligung der Gemeinheit (der meene Meete) keine Fehde anfangen, ohne ihre Zustimmung keinen Frieden schließen. Alle wichtige Handlungen, besonders Bündnisse, wurden von den Häuptlingen und der „meene Meete" gemeinschaftlich abgeschlossen. Die Häuptlinge waren die Ersten des Volks. In Urkunden heißt es immer: „wy hovelinge, rechters en meene meente" oder „wy inwoners, huislinge und hovetlinge," und als sich ein Prälatenstand gebildet: „wy prelaten, gemeene hoefftlinge, en gemeene meente" (Urkunde von 1473). So bildete sich die friesische Landschaft allmälig die drei Stände: die Geistlichkeit, die Häuptlinge (die spätere Ritterschaft) und der Hausmannsstand (Bauernstand). — Einzelne Häuptlinge strebten nach größerer Macht. Durch Reichthum, Kriegskunde und Tapferkeit ragte der Häuptling von Leer Fucko Uckena hervor. Man fürchtete für die Freiheit. Gegen ihn verbanden sich (10. November 1430) unter Enno, Häuptling von Greetsyhl, mehrere Häuptlinge und die Gemeinheit (meene meente) von Ueberlinger-, Moormer-, Norder-, Auricher- und Brockmerland (sie nannten sich Bundesgenossen der Freiheit) dahin: daß sie frei und friesisch sein, bei ihren Freiheiten bleiben wollten, Schlösser und Burgen zu schleifen, sobald sie der Freiheit gefährlich, keine Dienstbarkeit zu dulden und alle deutsche Herren aus dem Lande zu halten. Edzard Cirksena, des Enno Sohn, wurde zum Obristen erwählt. Der Bund der Freiheit wurde durch Beitritt Anderer mächtiger. Fucko Uckena's Macht wurde gebrochen. Nach dem Tode Edzard's (1441) wählten Prälaten, Häuptlinge und gemeene Meete zwischen Ems und Jade zum Häuptlinge von Emden, Aurich, Norden und Leer dessen Bruder Ulrich Cirksena, durch Gestalt, freundlich einnehmendes Wesen, Beredtheit, noch mehr durch allbekannte Tapferkeit und Gerechtigkeit allgemein beliebt. Als nun große Zwietracht unter den Häuptlingen lange Zeit gedauert, haben Prälaten, Häuptlinge und die vorzüglichsten Eigenerben (treflyckste Egenerveden) gerathschlagt, daß es besser wäre, daß man Einen, der Aller Obrigkeit wäre, erwähle, haben einträchtig mit einander gestimmt und Junker Ulrich mit der Bedingung angenommen, daß er Jedem, weß Standes er sei, bei seinen Privilegien und Gerechtigkeiten lasse, was er in Gegenwart von Prälaten, Häuptlingen und Eigenerben gelobt und zugesagt *). So war Ulrich Cirksena von Greetsyhl im Jahre 1453 zum Häuptlinge von ganz

*) Beninga, Historie von Ostfriesland.

Oſtfriesland erwählt, worauf er dem Kaiſer Oſtfriesland zu Lehen auftrug. Der Kaiſer erhob im Jahre 1454 Ulrich in den Reichsgrafenſtand und Oſtfriesland zu einer Grafſchaft des deutſchen Reichs und belehnte den Grafen Ulrich und ſeine Erben mit derſelben. Indeß hielt der neugeſchaffene Graf nicht für rathſam, dieſen Lehensbrief, ſo wie ſeine neue Würde ſofort bekannt zu machen; Auswärtige und Einheimiſche nannten ihn nach wie vor Junker Ulrich; ſo noch in einer Urkunde von 1463 „Junker Ulrich von Grütſyhl, in Oſtfreeslandt Hovetlinck, nu Ridder und Grave*)," nachdem er nämlich in demſelben Jahre noch wegen ſeiner eigenthümlichen Beſitzung, „Wohnung und Weſen genannt Norden" zum Grafen von Norden erhoben war, um die Oſtfrieſen an den Titel und die Würde eines Grafen zu gewöhnen, und erſt im folgenden Jahre (1464) wurde er öffentlich, wie es ſcheint ohne Widerſpruch, mit Oſtfriesland belehnt.

Graf Edzard I., der Große, ließ im Jahre 1515 das oſtfrieſiſche Landrecht ausarbeiten und führte mit Bewilligung der deswegen zu Aurich verſammelten Stände die Primogenitur ein. Durch ſein Beiſpiel aufgemuntert, fanden ſchon ſeit 1519 die Lehren der Reformatoren in Oſtfriesland Eingang. Seine Nachfolger ſtrebten nach Vergrößerung ihrer Macht, die Stände nach Erhaltung ihrer Freiheiten und Rechte, wodurch Reibungen und vielfache Streitigkeiten entſtanden, die durch Accorde beſeitigt wurden. Nach Einführung der Reformation und Säculariſation der Klöſter durch Edzard's Nachfolger verſchwand der Stand der Prälaten. Ritterſchaft und gemeine Stände (Gemeinen, Landſchaft, Hausleute), Letztere wie vor Alters durch Deputirte vertreten, bildeten die oſtfrieſiſchen Stände. Die Städte, beſonders Emden, blühten empor und ſonderten ſich von der Gemeinheit, wodurch wieder drei Stände hergeſtellt wurden. — Die Brüder Graf Edzard und Johann regierten gemeinſchaftlich; zwiſchen Beiden entſtanden Streitigkeiten, in welche die Stände verwickelt wurden; Religionsſtreitigkeiten vermehrten die Verwirrung; Graf Johann unterſtützte die Reformirten, Graf Edzard die Lutheraner. Die Rechtspflege verfiel unter der Doppelregierung. Auf dem Landtage von 1577 reichten die Stände ihre Beſchwerden (gravamina) ein; den erbetenen Geldbeitrag bewilligten die Stände unter der Bedingung, daß dieſe Contribution nicht als Pflicht, ſondern aus freiem Willen geſchehe, daß der Beitrag als ein Geſchenk keine Folgerungen nach ſich ziehe, und daß die Grafen ſich verpflichteten, baldmöglichſt ihre Beſchwerden abzuſtellen; womit ſich die Grafen einverſtanden erklärten und Abſtellung der Beſchwerden verſprachen. Im folgenden Jahre (1578) trug der Kaiſer den geſammten Ständen auf, die ſtreitenden Brüder zu vergleichen, weswegen zu Emden ein Landtag gehalten wurde. Die desfallſigen Protocolle haben Adel, Deputirte der Städte und des Hausmannsſtandes unterſchrieben. Der

*) Beninga, Hiſtorie von Oſtfrieslant in „Matthaei vetera aeva analecta IV, 328.

den von allen Hofdiensten befreit *). Dem dritten Stande wurde unter Anderem zugesichert: Niemand soll an dem Gebrauche seines eigenen Gehölzes gestört werden.

Hierauf Streitigkeiten der Stände unter sich. Die Stadt Emden trennt sich von den Ständen, dann Union der Ritterschaft und der Stadt Emden, die, da der Graf nicht zu bewegen war, nach dem Artikel 13 des haagischen Vergleiches 1618 einen Landtag nach Emden ausschreiben, „dieweil S. G. auf unser Anhalten solchen nöthigen und nützlichen Landtag noch nicht ausgeschrieben, so haben wir nicht unterlassen können, einen solchen auszuschreiben." Der Graf protestirte dagegen; indeß wurde der Landtag wirklich eröffnet, von den beiden Städten Aurich und Norden nicht beschickt, wohl aber erschienen einige Deputirte des Bauernstandes. Ungeachtet der gräflichen Protestationen wurde der Landtag fortgesetzt; zwischen der Ritterschaft, der Stadt Emden und dem Bauernstande herrschte eine solche Einigkeit, daß binnen vier Tagen ein weitläufiger Landtagsschluß zu Stande gebracht war, worin unter Anderem festgesetzt wurde (wie schon früher), daß Hofrichter und Assessoren keine anderen Bedienungen haben sollten, daß dem Grafen nicht das Recht zustände, über die Ursachen eines begehrten Landtages zu urtheilen, daß der gräfliche Landtagsabschied dem ständischen Landtagsschlusse ganz entsprechen solle, daß alle gräfliche Beamte und Räthe auf die Landesverträge zu verpflichten seien, daß Personen in gräflichen Diensten von den Landtagen auszuschließen, daß die Vota des dritten Standes nicht nach Häuptern, sondern nach Gemeinden und Kirchspielen aufzunehmen, daß eine Correctur des Landrechtes vorzunehmen, daß die eingezogenen Klostergüter bei den Schatzungen mit in Anschlag zu bringen, davon Deich- und Syhllasten zu bezahlen. Hierauf schrieb der Graf einen Landtag nach Norden aus, wo sich die Städte Norden und Aurich und die in großer Zahl versammelten Deputirten des Bauernstandes verbanden, einander wider alle Eingriffe der Ritterschaft und der Stadt Emden in ihre Gerechtsame mit Gut und Blut beizustehen, indem sich namentlich der Bauernstand über Gebühr belastet fand und verlangte, daß die Stadt Emden mit Abschaffung der sechsten Quote zu der Uebernahme der Landeslasten herangezogen werde. — So waren die Stände in zwei Factionen geschieden. Der Graf, in der Hoffnung, die Stadt Emden für sich zu gewinnen, ging selbst dahin; dort beschloß man den Grafen zu arretiren: „Mit Bitte, Ihro Gnaden wollen gnädiglich belieben, allhier so lange zu verharren, bis durch dero Präsens alle Sachen in den vorigen ruhigen Stand gesetzt." Erst im folgenden Jahre, auf Verwendung der Generalstaaten, wurde der Graf in Freiheit gesetzt. Die Generalstaaten verglichen die Streitenden 1620.

*) Schon 1598 hatte die Bürgerschaft von Aurich sich beschwerend an den Grafen Edzard gewandt: „Demnach solche Last des Brieftragens uns als Esel allein auf den Hals geschoben wird, so bitten und begehren wir, daß solches uns möge abgeladen werden."

In diesem „staatischen Vergleiche" wurde abermals festgesetzt, daß der Graf, auf Verlangen der Stände, nachdem sie die Ursache angegeben (die landeshoheitlichen Rechte werden allmälig vermehrt), binnen Monatsfrist einen Landtag ausschreiben solle, ohne Zuthun der Stände solle der Graf nicht befugt sein, das Hofgericht zu ändern, vor dem er, der Graf, selbst zu Recht stehen wolle, das wider Uebertretungen der Landesverträge erkennen solle; auf den Landtagen sollten freie Deliberationen nicht gehindert, ständische Resolutionen nicht entkräftet werden, der Canzler, die gräflichen Räthe und Beamte sollten auf die Accorde verpflichtet werden, aber nicht landtagsfähig sein. Die Emdener Garnison schwur dem Grafen, den Ständen und der Stadt Emden, auch daß sie sich nicht ohne Zustimmung des Grafen, der Stände und der Stadt Emden außerhalb der Stadt gebrauchen lassen wollte.

Die Streitigkeiten dauerten bis in's achtzehnte Jahrhundert, wo unter Anderem 1725 in einer Deduction nachgewiesen wurde, daß nach früheren Vergleichen Niemand unter dem Vorwande eines angeschuldigten Verbrechens, so lange er nicht überwiesen, vom Landtage ausgeschlossen werden dürfe. Anfangs waren die Generalstaaten die Vermittler; dann wurde Ostfriesland contra Ostfriesland stehende Rubrik beim Reichshofrathe. — Die Mitwirkung der Stände bei allen allgemeinen Landessachen, bei Steuern, von denen Niemand eximirt sein sollte, und Verwaltung der Landesmittel durch das ständische Administrationscollegium erhielt sich in Ostfriesland. Immer wurde der Grundsatz aufrecht erhalten, ohne ständischen Beitritt seien keine neuen Ordnungen und Gesetze zu machen oder alte abzuändern; ohne Zuthun, Rath und Zustimmung der Stände sei für das gemeine Beste nichts zu unternehmen, sollten keine Truppen außer den gewöhnlichen Besatzungen geworben werden. Das Recht, einseitig, ohne Theilnahme des Landesherrn, Verträge mit ausländischen Fürsten zu schließen, wurde den Ständen nicht zugestanden, aber von ihnen geübt. Gegen den Reichstagsabschied von 1654, nach welchem „hinführo die Landstände zu Besetzung und Erhaltung der Festungen, Plätze, Garnisonen behülflichen Beitrag zu thun," protestirte Ostfriesland.

Indeß war Graf Enno Ludwig 1654 für seine Person in den Fürstenstand erhoben; die Würde ging nur an den Aeltesten über, und Ostfriesland blieb eine Grafschaft; erst 1667 erhielt Ostfriesland Sitz und Stimme im Reichsrathe auf der Fürstenbank. — Die Kriege Ludwig's XIV. nöthigten das deutsche Reich zur Vermehrung der Kriegsmacht; in Ostfriesland entstanden über die Landesdefension Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen, die sich weigerten dem kaiserlichen Mandat, wonach sie angewiesen wurden, hinlängliche Subsidien auszusetzen, zu gehorchen, weil sie fürchteten, daß die Miliz nicht sowohl zur Vertheidigung der Grenzen, als zur Vernichtung der Verträge gebraucht werden würde. Dem Kurfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm wurde als westphälischen Kreisdirector übertragen, die Einigkeit in Ostfriesland zu

vermitteln. Der Kurfürst, der in seinen Landen die Rechte und Privilegien der Stände mit gewaltiger Faust zertrümmerte, im brandenburgisch-preußischen Staate die unumschränkte fürstliche Selbstherrschaft gründete, schloß 1682 mit den Ständen einen Vergleich, worin er den ihnen seinen kräftigen Schutz wider alle Eingriffe in ihre Rechte und Privilegien, die Fortdauer der Landesaccorde und Tractaten zusicherte, und sich der ihrer getreulich anzunehmen versprach. Die Stände sahen in dem Kurfürsten den Schützer ihrer schwankenden Rechte und Privilegien, der, wie er dem Kaiser berichtete: „nöthig befunden, einige Mannschaft nach Ostfriesland zu transportiren, nachdem er vernommen, daß gar gefährliche Machinationen wider Ostfriesland und die Stände obhanden seien, und man sich bemühe, besagte Stände über den Haufen zu werfen." Der Kurfürst schloß 1683 mit den ostfriesischen Ständen einen Handelsvertrag ab, nachdem er die brandenburgisch-afrikanische Handelscompagnie nach Emden verlegt, versuchte 1683, die Fürstin-Vormünderin und die Stände zu vergleichen und suchte die Anwartschaft auf Ostfriesland nach, die seinem Nachfolger, dem Kurfürsten Friedrich III., 1694 ertheilt wurde. Die Stände, denen er die mit seinem Vorfahren eingegangenen Tractaten bestätigte, bewog er 1693 zu einem Vergleiche mit der Regierung.

Im achtzehnten Jahrhunderte, unter Georg Albrecht's Regierung, brachen abermals Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen aus, die sogar in offenen Bürgerkrieg ausarteten, und deren gänzliche Beilegung erst nach dem Aussterben des fürstlichen Hauses erfolgte. Dem Fürsten wurde die verlangte Einsicht der Belege zu den unordentlich verwalteten Landesrechnungen, wiewohl er von seinen Domänen zu der Landescasse steuern mußte, verweigert, indem die Stände behaupteten, daß ihnen nach Recessen und Verträgen die Disposition der Landesgelder allein überlassen sei. Auf der anderen Seite war der Haupturheber dieses Streites der regierende Canzler Brenneisen, der „Vicefürst von Ostfriesland" genannt, dessen Herrschsucht, Stolz, Eigensinn, Strenge, dessen Regierungsgrundsätze (nach seiner eigenen Versicherung aus der Bibel genommen, wo Rehabeam sich vorgenommen, sein Volk mit Scorpionen zu geißeln), die freiheitsstolzen Ostfriesen, die er mit Gewalt zwingen wollte, zuerst durch seine ostfriesische Historie und Landesverfassung (2 Bde. Fol. Aurich, 1720) aufregte. Er behauptete in diesem Werke durch Verdrehungen, die Ostfriesen hätten keine von der deutschen abweichende Verfassung, weswegen ihn der ständische Präsident auf dem Landtage 1721 öffentlich einen accordbrüchigen Mann nannte. Der Canzler wirkte 1721 kaiserliche Decrete gegen die Stände aus (das Staatslakaienthum reicht sich zu allen Zeiten hülfreiche Hand gegen die Freiheit); die Stände wollten sich den Decreten unterwerfen, in so fern sie den Landesverträgen nicht widersprächen, und erboten sich zu einem Vergleiche. Preußens Vermittelung ward vom Canzler nicht angenommen. Unbedingte Paritionsleistung der kaiserlichen Decrete ward verlangt, wogegen die Stände eine accordmäßige, nicht aber eine reichsconstitutionsmäßige Regierung verlangten. So entbrannte ein Federkrieg, der einen Bürgerkrieg zur Folge

hatte. Den vom ständischen Administrationscollegio ausgeschriebenen Steuern versagte der Fürst seine Approbation, ein doppelter Landtag ward ausgeschrieben, vom Fürsten und vom Administrationscollegio. Wenige Deputirte fanden sich auf dem fürstlichen Landtage, sie wurden „gehorsame Stände" genannt, die anderen nannten sich „rechtmäßige Stände." Das fürstliche Ministerium bemühte sich durch Ueberredung, Drohung, Zwang die Eingesessenen zur unbedingten Anerkennung der kaiserlichen Decrete zu bewegen. Wiederholt erklärten die alten, rechtmäßigen Stände, sich den kaiserlichen Decreten, in so fern sie nicht wider die Landesverträge, zu unterwerfen; der Kaiser befahl unbedingte Unterwerfung bei Verlust aller Würden, Freiheiten und bei Strafe Leibes und Lebens *). Ein doppeltes Administrationscollegium entstand, es kam zu Gefechten zwischen den fürstlichen und den ständischen Truppen. Die Generalstaaten verwendeten sich für die Stände. Die Eingesessenen widersetzten sich in vielen Aemtern den kaiserlichen Schatzungserhebern, die alten, rechtmäßigen Stände, die als Renitenten vom Landtage ausgeschlossen, wurden vom Kaiser für Rebellen erklärt. Die Eingesessenen der „gehorsamen Aemter" wurden aufgeboten, aber mit den fürstlichen Truppen in einem heftigen Gefechte von den ständischen geschlagen. Nun offener Bürgerkrieg. In mehreren Aemtern verband man sich 1726, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, ordnete allgemeine Bewaffnung an, „hoffend," wie man schrieb, „der große Gott werde uns weiter beistehen, daß wir uns für gewalttreibende Leute suchen zu decken und einen accordmäßigen Frieden zu haben." Beiträge zur Bewaffnung wurden ausgeschrieben, Oberhäupter unter dem Namen Communherren gewählt, zur Bewaffnung aufgefordert, bei „Execution nach Bauernrecht." Die kaiserlichen Decrete schienen den Ostfriesen das Grab der Freiheit, der Volksrechte, der Accorde. Ganz Europa war entnervt, der Freiheitsstolz des deutschen Volkes längst gebrochen, nur in Ostfriesland wurde für Freiheit und Recht noch im achtzehnten Jahrhundert das Schwert geschwungen. Die fürstlichen Truppen wurden nach Aurich zurückgedrängt; triumphirend, mit grünen Zweigen von Buchsbaum auf dem Hute, zogen die Ständischen in das von den Fürstlichen geräumte Norden ein. Alle Aemter bis auf Friedeburg und Aurich vereinigten sich mit den alten Ständen, mit den Communherren, die „sich vereinbaret, der Freiheit des Vaterlandes mit gemeinsamen Kräften vorzustehen." Die alten Stände hatten die Oberhand. Allgemein war der Wunsch nach einem Landtage, die Ritterschaft, die Städte, der Bauernstand (durch eine von ungefähr 800 Personen unterschriebene Vollmacht) reichten Gesuche um Eröffnung eines

*) Auffallend ist, daß der Reichshofrath zu derselben Zeit, als er „unbedingte Paritionsleistung" von den freien Ostfriesen, diese auch vom Herzoge von Mecklenburg verlangte, daß er zu gleicher Zeit die Anmaßungen und Eingriffe der ostfriesischen Regierung in die wohlbegründeten Rechte des Landes gegen die Stände und die Auflehnungen der mecklenburgischen Ritterschaft gegen den Landesherrn unterstützte.

Landtages ein, der abgeschlagen wurde. Der Fürst bestand auf Vollziehung der kaiserlichen Decrete. Es herrschte völlige Anarchie im Lande. Die Renitenten erlitten wegen Uneinigkeit der Führer und Unordnung im Heere einige Niederlagen durch die fürstlichen Truppen, die das ganze Land bis auf Emden unterwarfen. Die alten Stände, nachdem eine kaiserliche Amnestie erfolgt, unterwarfen sich 1727 den kaiserlichen Decreten unbedingt. Nun herrschte völliger Ministerialdespotismus in Ostfriesland, Gewalt trat an die Stelle des Rechts und der Billigkeit. Nachdem Holland, England und Frankreich über die Wirren Ostfrieslands unterhandelt, erfolgten für die Stände günstigere kaiserliche Resolutionen, zum großen Mißfallen des fürstlichen Ministeriums, dessen Canzler Brenneisen gegen die Amnestie und gegen die Erlaubniß, Beschwerden einzubringen, protestirte *). Die Generalstaaten wirkten 1732 eine kaiserliche Resolution aus, wonach die alten Stände (die noch immer von den „gehorsamen Ständen" getrennt waren) zu Genuß der Amnestie gelangten, und bei Entscheidung der Streitigkeiten die Landesverträge zu Grunde gelegt werden sollten. Die „gehorsamen Stände" suchten unter Karl Edzard, dem letzten ostfriesischen Fürsten, den Vergleich mit den rechtmäßigen Ständen hinzuhalten, weil sie Verlust ihrer Aemter und wegen schlechter Wirthschaft zur Rechenschaft gezogen zu werden fürchteten.

Mit Karl Edzard erlosch 1744 das Fürstenhaus; Friedrich II. von Preußen ergriff sofort Besitz; Emden huldigte Preußen, dessen Bevollmächtigte einen allgemeinen freien Landtag ausschrieben, wodurch die Scheidewand, die so viele Jahre zum Ruin des Landes gehorsame und gravaminirende Stände getrennt hatte, fiel. Ungemein zahlreich war die Versammlung; die ganze Ritterschaft, 15 Deputirte der Städte, 180 des Bauernstandes erschienen auf dem Landtage. Der Graf von Fridag, Häuptling von Gödens, bisher von den Landtagen ausgeschlossen, als der, welcher immer für des Vaterlandes Freiheit geeifert, nahm nach altem Herkommen, als Aeltester der Ritterschaft, den Präsidentenstuhl ein, ermahnte, alle Spaltungen und Irrungen zu vergessen und in brüderlicher Eintracht das Wohl des Vaterlandes zu beherzigen. Durch die kaiserlichen Decrete war die Landesverfassung erschüttert, der Ausgang der noch schwebenden Beschwerden ungewiß. In der königlichen Landtagsproposition wurde den Ständen sammt und sonders Schutz ihrer Privilegien und Rechte zugesichert, was dawider vorgegangen, solle baldmöglichst remedirt werden. Das landschaftliche Administrationscollegium wurde von Neuem gewählt, der ritterschaftliche Deputirte von dem Appelle, das Haupt der alten Stände, deshalb von der kaiserlichen Amnestie ausgeschlossen und für vogelfrei erklärt, trat wieder in dasselbe ein. Mit dem Könige wurde ein besonderer Vertrag geschlossen, wodurch die alten Verträge bestätigt wurden, und worin den Ständen (§. 2) freigestellt ward, zu Behauptung ihrer Rechte sich unter einander zu verbinden und zu verei-

*) Der Canzler Brenneisen war ein Mann seiner Zeit, der Zeit, wo die Herrscherparole hieß: „Räsonnir' er nicht, er ist mein Unterthan."

nigen. Was auf dem Landtage beschlossen worden, wird der König, in so fern es nicht wider die Landeshoheit, ohne die geringste Aenderung confirmiren. Wiederholt wird: der Landtag soll auf einem unbefestigten Orte gehalten werden. Uneinigkeiten unter den Ständen sollen gütlich oder durch das Hofgericht geschlichtet werden. Die Einwilligung, Erhebung und Verwaltung der sämmtlichen Landesmittel verbleibt den Ständen und dem Administrationscollegio derselben. Mit Einquartierung und Werbung (wofür eine Geldsumme erlegt wurde) sollte das Land verschont bleiben. Später übertrugen die Stände dem Könige die Oberdirection über das landschaftliche Cassenwesen. — Das Justiz-, Polizei- und Steuerwesen ward unter preußischer Verwaltung verbessert, ein Pupillen- und Criminalcollegium angeordnet, eine Hypotheken-, Deposital- und Criminalordnung, dann auch das preußische Landrecht eingeführt. Durch Beförderung des Handels, der Schifffahrt (Emden wurde für einen Freihafen erklärt), der Torfgräbereien hoben sich Bevölkerung und Wohlstand des Landes. Doch fanden sich die Stände vielfach, auch durch Verweigerung nachgesuchter Landtage, in ihren Rechten gekränkt, die dem Könige übertragene Oberdirection der Landesmittel wurde ein Palladium landesherrlicher Anforderungen. Nach dem Tilsiter Frieden ward Ostfriesland mit Holland als Departement Ostfriesland vereinigt, im Jahre 1810 dem französischen Reiche als Departement der Ost-Ems einverleibt. Ostfrieslands Verfassung wurde völlig vernichtet. — Im November 1813 wurde Ostfriesland von Preußen wieder in Besitz genommen, von dem es am 15. December 1815 an Hannover übergeben wurde. An die Stelle der wiederhergestellten preußischen Verwaltungsformen trat 1817 eine hannöverische Landdrostei und Justizcanzlei, mit Beibehaltung der preußischen Gesetzbücher, und Einführung der hannöverischen directen und indirecten Steuern. Die Provinziallandstände und das landschaftliche Administrationscollegium wurden wiederhergestellt. Ostfrieslands Geschichte hat Wiarda ausführlich beschrieben. W. Lüders.

Ostindien. — I. Allgemeiner Ueberblick. Südasien besteht (wenn wir absehen von dem mittägigen Arabien) aus zwei Halbinseln von gewaltigem Umfange und einer unzählbaren Menge großer und kleiner Inseln. Wir begreifen dieses ganze Gebiet unter dem gemeinsamen Namen Ostindien; in den Schriften der Bewohner desselben findet sich dagegen kein Ausdruck, der ethnographisch, geographisch oder politisch alle Völker auch nur Vorderindiens (also Indiens im engeren Sinne) umfaßte; doch sind die gewöhnlichsten Bezeichnungen dieses Landes Gámbudvîpa (Dschambuinsel = nach einem Baume) oder Bharatas, Bharata-Khandá (Land des Bharatas, eines angeblichen alten Königs). Der Name Indien wird theils von Hindus, theils vom Flusse Indus abgeleitet. Noch weniger als die westliche Halbinsel führt die östliche bei den Eingeborenen einen gemeinsamen Namen. Am Allerwenigsten ist solches aber bezüglich der Inseln der Fall.

Umfang und Volkszahl vermögen nicht genau bestimmt zu werden. Nach den wahrscheinlichsten Berechnungen und Schätzungen hat:

Vorderindien etwa	65,000	geogr.	Quadrm.	u. 180—200	Mill.	Bew.,
Hinterindien etwa	40,000	=	=	u. 25— 36	=	=
die Inseln haben etwa	28,000	=	=	u. 24— 30	=	=
Zusammen	133,000	geogr.	Quadrm.	u. 229—266	Mill.	Bew.

So bildet denn Ostindien nach Umfang und Volkszahl gleichsam einen Erdtheil für sich allein. Es steht an Flächenraum Europa und Australien nur sehr wenig nach; es übertrifft aber an Volksmenge sowohl Afrika, als Amerika und Australien, ja, es übertrifft der Menschenmasse nach diese drei Erdtheile zusammengenommen. Es begreift so verschiedene Völker in sich, als Europa nur immerhin enthält; und dieses nach den mannigfachsten Beziehungen, was Abstammung, Sprachen *) und besonders was Religionen betrifft. Die Natur selbst hat nirgendwo größere und gewaltigere Varietäten vereinigt als hier. In Indien trifft man tiefes Flachland, Hochebenen und die gewaltigsten Berge auf der ganzen Erde. (Es ist längst erwiesen, daß der Dhawalagiri den Chimboraſſo an Höhe ungemein übertrifft.) Welchen Unterschied bietet die Luftbeschaffenheit in den Gegenden unter und in der unmittelbaren Nähe des Aequators und auf den mehr als 40 Grad von demselben entfernten stets eisbedeckten Himalayagebirgen dar! — Von den früheſten Zeiten her ist Indien nicht nur das Land der Gegensätze, sondern überhaupt das Land des Wunderbaren und Außerordentlichen. Diese unendlich weit sich erstreckenden Gegenden mit der gewaltigen Menge ihrer Bewohner, ihrem warmen Klima, ihrer üppigen Vegetation, ihrer Fülle köstlichster Producte, überhaupt ihrem ganzen natürlichen Reichthume — was würden sie geworden sein bei vernunftgemäßer, menschenwürdiger Culturentwickelung; was können sie noch jetzt werden, nachdem die Scheidewand niedergerissen, die sie von der übrigen Welt trennte und gleichsam eine kleine Welt für sich allein zu bilden zwang; — was können sie werden, nachdem sie nunmehr endlich der allgemeinen Cultur erschlossen sind! Indien und China, diese beiden an einander grenzenden, bevölkertsten Länder der Welt — diese Länder, die wohl volle zwei Drittheile aller Menschen auf der ganzen Erde in sich vereinigen — was werden sie in noch einigen Jahrhunderten geworden sein!

II. Die Bevölkerung, sodann die gegenwärtigen politischen Verhältnisse Vorderindiens im Allgemeinen. Vorderindien ist nicht nur materiell betrachtet der größte und weitaus der bevölkertste Theil Indiens, sondern es ist auch in jeder anderen Beziehung unvergleichbar der wichtigste. Von ihm ging die gesammte indische Cultur aus, in ihm ist es auch, wo der Sieg wahrer Civilisation über das hemmende und Menschen entwürdigende Hinduthum erkämpft werden mußte, und es heute noch werden muß.

Vorderindien, auch Hindostan oder die Halbinsel diesseits des Ganges

*) Auf der allerdings ungeheuer großen Insel Borneo allein werden gegen hundert — wenn auch nicht ganz verschiedene Sprachen, doch — ganz verschiedene Mundarten geredet.

genannt, theilt man in geographiſcher Hinſicht gewöhnlich in zwei, dem Umfange nach ziemlich gleiche Hälften: das ſüdliche Dreieck wird das Dekan, das nördliche Dreieck dagegen das eigentliche Hindoſtan (oder Hinduſtan) genannt.

Den Volksſtämmen nach beſteht die Bevölkerung Vorderindiens aus folgenden Haupttheilen: 1) Hindus (bei Weitem die Mehrzahl; zu ihnen kann man wohl auch die nomadiſirend umherziehenden Zigeuner rechnen); 2) Afghanen; 3) Mongolen; 4) Parſen; 5) Sikhs oder Seikhs; 6) andere Aſiaten (Perſer, Armenier, Türken, Araber, Chineſen, Tibetaner); 7) ſchwarze und weiße Juden (jene ſind, wie behauptet wird, die Nachkommen von zum Judenthume bekehrten Negerſklaven); 8) Habeſſinier (Afrikaner); 9) Europäer; 10) Tſchitſchis (Nachkommen von Europäern und Indianerinnen).

Den Religionen nach enthält Vorderindien mindeſtens 150 Millionen Bekenner der Bramalehre; 16—20 Millionen Mohamedaner; 4½ Millionen Sikhs; 50,000, nach Anderen 500,000 Buddhiſten (die Buddhalehre entſtand ohne Zweifel in Vorderindien, iſt aber durch das Bramathum daſelbſt in den meiſten Gegenden gänzlich vernichtet worden, wogegen ſie in anderen Theilen Indiens und in China und Japan eine ungeheuere Menge von Bekennern zählt; man nimmt deren im Ganzen zwiſchen zweihundert und vierthalbhundert Millionen an); 100 bis 200,000 Parſen; 150,000 Juden; endlich gegen anderthalb Millionen Chriſten, nämlich: 50,000 Thomaschriſten, 50,000 Armenier, 200,000 Jacobiten (Syrier), 50,000 Lutheraner und Reformirte, 500,000 Epiſcopalen und Presbyterianer und 600,000 Katholiken.

Die ſocialen Zuſtände der Hindus haben wir bereits in dem Artikel „Bramanen" (im 2. Bande S. 691—704 des Staatslexikons) ziemlich umſtändlich geſchildert. Wir müſſen um ſo mehr darauf verweiſen, als ohne Kenntniß der desfallſigen Verhältniſſe (namentlich der wichtigſten der in das Leben eingreifenden religiöſen Vorſchriften, des Kaſtenunterſchieds u. ſ. w.) eine richtige Beurtheilung der indiſchen Zuſtände völlig unmöglich iſt. Zur Ergänzung jener Abhandlung fügen wir hier nur noch einige wenige Andeutungen bei:

Die indiſchen Geſetze enthalten nirgendwo eine Strafbeſtimmung gegen Verbrechen, welche wider Parias verübt wurden. Die Parias ſind es aber leider nicht allein, gegen welche die höhnendſte Entwürdigung des Menſchen begangen wird; viele andere Stämme werden auf ähnliche und ſelbſt noch ärgere Weiſe mißhandelt. So leben z. B. in den Wäldern von Malabar die Puleah's oder Puliah's, die ſich zu einer wahrhaft thieriſchen Exiſtenz verdammt ſehen. Es iſt ihnen nicht einmal erlaubt, in Hütten zu wohnen. Sie bauen ſich eine Art Neſter auf dicken Bäumen. Auf den Heerſtraßen dürfen ſie ſich nicht blicken laſſen. Bemerken ſie Jemanden, ſo müſſen ſie ſich durch ein eigenthümliches Geſchrei ankündigen! (S. Dubois, moeurs, institutions, cérémonies des peuples de l'Inde.)

Die Parias und die ungefähr eben ſo wie ſie verachtete Claſſe der

Chakilys (Schuhflicker) sollen aber zusammen den vierten Theil der Gesammtbevölkerung Vorderindiens bilden. Ihre Behandlungsweise wird, wie man mehr nach Norden kommt, wo der Mohamedanismus eingewirkt hat, etwas minder barbarisch, bleibt indeß auch hier noch wahrhaft empörend. Jene ungeheuere Menschenmasse von 40—50 Millionen ist aber in Folge der in ihnen unerschütterlich fest begründeten religiösen Vorurtheile und Täuschungen so tief gesunken, daß die ganze Geschichte auch nicht von einem einzigen Versuche erzählt, den sie gewagt hätten, um ihr schmachvolles Loos zu verbessern, ihre Fesseln zu zerreißen und zurückzufordern jene ewigen Urrechte des Menschen, „die droben hangen unveräußerlich."

Einen weiteren Beweis der Verwerflichkeit — oder wenn man will: der Entartung — des Bramathums geben die Thugs, jene furchtbaren und zahlreichen Raubmörderstämme, deren schreckliches Treiben unverkennbar mit dem religiösen Cultus zusammenhängt.

Man muß das Hinduthum in seinen socialen Wirkungen erforschen, muß nicht blind sein gegen die zahllosen, an's Unglaubliche grenzenden Abscheulichkeiten, die es hervorgebracht hat, — um die durch die Vertilgung dieser Zustände der ganzen Menschheit erwiesen werdende hohe Wohlthat in deren vollem Umfange zu würdigen.

Was die politische Eintheilung Vorderindiens in verschiedene Staaten betrifft, so ergibt sich nach den wahrscheinlichsten Berechnungen folgendes Resultat:

1) Die unmittelbaren Besitzungen der englisch-ostindischen Compagnie zerfallen in die vier Präsidentschaften:

Bengalen mit	40	Mill. Einwohn.,
Agra (eigentlich Vicepräsidentschaft, früher zum vorigen gehörend) mit	50	= =
Madras mit	15	= =
Bombay mit	7	= =
Zusammen	112	Mill. Einwohn.

Hierzu kommen noch die in neuerer Zeit factisch mit den unmittelbaren britischen Besitzungen beinahe vollständig vereinigten Gebiete

des Königs von Oude mit	6	= =
und des Sultans von Mysore mit	3½	= =
Zusammen	9½	Mill. Einwohn.,
Total	121½	Mill. Einwohn.,

auf etwa 30,000 geogr. Quadratmeilen.

2) Die Länder der Subsidienfürsten, nämlich:

des Nizzam von Hyderabad (Subhadar von Dekan) mit	10	Mill. Einwohn.,
des Holkar in Indur mit	?	= =
des Guicovar von Baroda mit . . .	2—6	= =
Latus	12—16	Mill. Einwohn.

	Transport	12—16 Mill. Einwohn.
des Raya von Nagpur mit	. . . .	3 Mill. Einwohn.
des Raya von Travancore des Raya von Cochin	. . . .	1 = =
des Raya von Cutſch	. . . . .	? = =
Zuſammen in den ſpeciell geſchätzten Ländern		16—20 Mill. Einwohn.

3) Die Protectorat-Staaten (Protected States) ſind:
das Königreich Sikkim,
die Sikhs-Länder (am linken Sutledſchufer) mit 3 Mill. Menſchen,
die Lehensſtaaten der Radſchputen (angeblich mit einer Bevölkerung von 16 Mill.),
die Staaten der Jats (auf dem rechten Dſchumnaufer),
die Bundelahſtaaten mit 1½ Mill. Bewohnern,
die Malwaſtaaten,
die Staaten in Guzerate,
die Staaten an der Küſte von Malabar (Satara, Sawunt ꝛc.).

Zuſammen alſo, ſo weit eine Schätzung vorliegt, mit 20½ Mill. Menſchen; im Ganzen dürften 25—30 Mill. anzunehmen ſein.

4) Mehr oder minder unabhängig ſind ſonach nur noch:
der Maha Raya (d. i. Großherr) von Lahore,
die Emirs von Sinde (eine Conföderation),
der Scindia, welcher jedoch den Briten ein Truppencontingent zu ſtellen verpflichtet iſt, mit einem Reiche von beiläufig 4 Mill. Menſchen,
der Radſcha von Nepal, dem eine Volksmaſſe von 2 Mill. unterworfen,
der Radſcha von Dholapur, Barri und Radſchakera.

5) Nichtbritiſche Beſitzungen von Europäern:

a) portugieſiſche: Goa, Diu und Damaum, nach den gewöhnlichen Angaben 90 Quadratmeilen mit 250,000 Bewohnern, nach den Behauptungen der Portugieſen aber 223 Quadratmeilen mit 417,000 Einwohnern;

b) franzöſiſche: Pondicheri (in Karnatik), Karikal (in Tanjore), Mahe (auf Malabar) und Chandernagor (in Bengalen) = 8 bis 10 Quadratmeilen mit 100,000 Menſchen;

c) däniſche: Trankebar (in Karnatik) und Serampore (am Hugly, in Bengalen) = 10 Quadratmeilen und 30,000 Menſchen.

Aus dem Mitgetheilten ergibt ſich zur Genüge, daß gleichſam ganz Vorderindien als britiſches Beſitzthum betrachtet werden muß. Die Beſitzungen der übrigen Europäer ſind, wie man ſieht, ohne nennenswerthe Bedeutung; und ſelbſt die dem Namen nach noch unabhängigen indiſchen Fürſten haben doch längſt factiſch ihre Selbſtſtändigkeit verloren, indem ſie ſich dem Einfluſſe der britiſchen Uebermacht nicht mehr zu entziehen vermögen, und jeder desfallſige Verſuch vorausſichtlich ihren Untergang herbeiführen würde.

Was die ſogenannten Subſidienfürſten betrifft, ſo beſteht zwiſchen ihnen und der engliſch-oſtindiſchen Compagnie folgendes Verhältniß:

Die Compagnie hat die ganze militärische Vertheidigung eines solchen Landes übernommen, sowohl gegen andere indische Staaten, als auch gegen jede sonstige Macht; überdies verbürgt sie dem Fürsten die Aufrechthaltung der Ruhe im Innern.

Dagegen hat sie allein das Recht oder die Verpflichtung, in einem solchen Lande Truppen zu unterhalten. Diese stehen unter dem Oberbefehle eines bei dem Subsidienfürsten angestellten britischen Residenten. Der Subsidienfürst muß für die Unterhaltung der sonach seiner Gewalt ganz entzogenen bewaffneten Macht alljährlich eine bestimmte Summe entrichten, zu welchem Behufe er gewöhnlich die Einkünfte großer Ländereien abtritt. Sodann darf er mit keinem anderen, sei es indischen oder auswärtigen Staate in Unterhandlungen oder Verkehr irgend einer Art treten, außer durch Vermittelung der britischen Regierung. Bei allen wichtigen Vorkommnissen der inneren Verwaltung hat er den Rath des englischen Residenten einzuholen, der in manchen Fällen einem Befehle gleichkommt. Was im Uebrigen die Administration und die Justizpflege betrifft, so genießt er darin gänzliche Machtvollkommenheit.

Die Begründung des Systems solcher Subsidienstaaten entstand folgendermaßen: Die englische Staatsregierung und noch mehr das Parlament waren den Ländervergrößerungen der Compagnie fast immer entschieden abhold. Unter Pitt's Ministerium erging sogar eine Parlamentsacte, durch welche jener Gesellschaft jede weitere Eroberung unbedingt verboten wurde. Indessen sah man sich in die Nothwendigkeit versetzt, gegen einige indische Fürsten Krieg zu führen. Die Letzteren wurden geschlagen und ihr Land besetzt. Unbedingt zurückgeben konnte man es ihnen nicht, ohne sich voraussichtlich neuen Angriffen auszusetzen. So kam man denn, als auf ein Auskunftsmittel, auf jenes Subsidiensystem.

Ein unverkennbarer Vortheil desselben besteht in der dadurch herbeigeführten Ruhe im Innern dieser Länder, in denen es früher fort und fort Aufstände und Umwälzungen gab. Weit überwiegend ist aber der Nachtheil, daß die indischen Fürsten nun in voller Sicherheit (ohne weitere Furcht vor Empörungen, Strang oder Dolch — den sonst gewöhnlichen Correctivmitteln in despotischen Staaten) ihre Tyrannei ausüben, ihre wahnsinnigen Launen verwirklichen, ihre schamlosen Gelüste jeglicher Art befriedigen können. Darum haben sich verschiedene indische Fürsten freiwillig in diese Classe aufnehmen lassen. Das Volk in den Subsidienstaaten ist deshalb aber auch das unglücklichste; und man hat allgemein erkannt, daß jenes System, in allen einzelnen Fällen, so bald es sich thun läßt, verlassen werden müsse. Die Bewohner dieser Gegenden haben nichts sehnlicher zu wünschen.

Die Protectoratsstaaten unterhalten zwar eigene Truppen, sind aber verpflichtet, den Briten vorkommenden Falles Contingente zu stellen. Bei einigen ist die Zahl der zu liefernden Hülfstruppen fest bestimmt, bei anderen dagegen hat der Generalgouverneur dieselbe nach Maßgabe des Falles (und der Mittel eines solchen Landes) anzusetzen. Die Protectoratsfürsten sind gleichsam Lehnsträger der Compagnie.

III. Gedrängter geschichtlicher Ueberblick der Unterwerfung Vorderindiens durch die Europäer*). Historische Uebersicht der Entwickelung des Instituts der englisch-ostindischen Compagnie. Nachdem Vasco de Gama — der erste Europäer, der auf dem Seewege nach Ostindien kam — im Mai 1498 auf der Westküste dieses Landes erschienen war, wußten die Portugiesen mit einer an's Unglaubliche grenzenden Schnelligkeit ihre Macht in diesen Gegenden auszubreiten. Schon nach einem Decennium beherrschten sie die indischen Meere, und die Fürsten des Landes wagten selten mehr Widerstand gegen sie und ihre Anforderungen. Franz von Almeida, noch mehr Alphons von Albuquerque waren es besonders, die in ganz Südasien Achtung und Furcht vor dem portugiesischen Namen einflößten. (Auch der wahrhaft geniale Dichter Camoens — der leider in der Folge als Bettler starb — erwarb sich als Anführer zu Lande und zu Wasser hier großes Verdienst um sein Vaterland.)

Nahezu ein Jahrhundert lang vermochten die Portugiesen alle übrigen europäischen Nationen vom Handel mit Ostindien fast völlig auszuschließen.

Es war im Jahre 1595, daß die Holländer — besonders durch die klugen Bemühungen ihres Mitbürgers Cornelius Hautmann dazu veranlaßt — vier Schiffe nach Indien sendeten und auf Java Handelscomptoire anlegten. Sieben Jahre später erstand die holländisch-ostindische Compagnie, von ihrer Regierung mit der Ermächtigung versehen, in Indien nach eigenem Gutdünken Krieg zu führen und Frieden zu schließen, Truppen zu unterhalten und Festungen zu bauen. Diese bloße Handelsgesellschaft nun trat mit den (damals mit dem spanischen Reiche vereinigten) Portugiesen in offenen Kampf. Der Geist politischer Freiheit hatte das wenig zahlreiche Völkchen der Holländer mit Kühnheit und Kraft erfüllt und in ihm jenen Unternehmungsgeist geweckt, ihm jene moralische Macht verliehen, die so oft mehr vermögen, als numerische Ueberzahl. Dazu kam, daß der Uebermuth, noch weit mehr aber der blutdürstige Fanatismus der Portugiesen, mit den Greueln ihrer Inquisition und den Schandthaten ihrer Mönche, sie bei den Indiern längst verhaßt gemacht hatten. So verloren sie denn eine ihrer zahlreichen Besitzungen nach der andern, und waren schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts (namentlich seit 1660) zunächst auf das beschränkt, was sie heute noch inne haben. — Doch auch die Holländer sagten sich sehr bald von den Geboten des Rechtes, der Billigkeit und der Freiheit los; eine grenzenlose Habsucht verleitete sie zu den schmachvollsten und abscheulichsten Handlungen der Unterdrückung. Allenthalben gewahrte man nur Erpressungen, die mit einem in's Kleinlichste und Schmutzigste gehenden gemeinen Krämergeiste — der alles Höhere von sich zurückwies — verübt wurden; — eine

*) Was die alte Geschichte Indiens betrifft, s. unseren Art. „Menschheit, Geschichte der" im 10. Bnde. S. 438 des Staatslexikons.

Handlungsweise, die sich in der Folge rächte, indem sie unmöglich machte, daß die holländische Herrschaft in Ostindien bei den Eingeborenen selbst sich fest und dauernd begründen konnte; sonach verhinderte, daß sie im Volke selbst sich eine Stütze verschaffte.

Der Geldgewinn, den Portugiesen und Holländer aus dem ostindischen Handel zogen, lockte bald auch andere Nationen, ihr Glück ebendaselbst zu versuchen. So entstand um 1618 eine dänisch-ostindische Handelsgesellschaft, die jedoch nie große Erfolge erlangte*).

Auch die englisch-ostindische Compagnie ermangelte lange Zeit alles kräftigeren Aufblühens, indem sie blos hinvegetirte. Die Königin Elisabeth hatte derselben unterm 31. December 1600 (nach einer anderen Angabe im Jahre 1599) einen Freibrief verliehen, der jedoch kein weiteres Ergebniß hatte, als die Absendung einiger Handelsschiffe nach Ostindien. Da jener Freibrief nur von der Regierung verliehen, nicht auch vom Parlamente bestätigt war, so hielten sich andere britische Kaufleute durch das der Compagnie zugesicherte Handelsmonopol nicht gebunden, und sendeten ebenfalls Kauffahrteischiffe nach Indien. Die Compagnie konnte oder wollte keine Eroberungen machen, sah sich in Folge dessen aber auch allenthalben von den Holländern und Portugiesen überflügelt. König Jacob I. versagte ihr jede Unterstützung; auch von Karl I. sah sie sich vernachlässigt. Indessen erlangte sie im Jahre 1635, in welchem ihr Freibrief zu Ende ging, eine Erneuerung desselben. Im Jahre 1653 hob Cromwell die ostindische Compagnie gänzlich auf und erklärte den Handel nach Indien unbedingt frei. Ungeachtet der sichtlich vortheilhaften Folgen (welche die Holländer bereits mit ernstlichen Befürchtungen für ihren aus Asien fließenden enormen Gewinn erfüllten) hob jedoch Cromwell selbst nach vier Jahren jenen freien Verkehr wieder auf und stellte alle Privilegien der Gesellschaft wieder her. Damals belief sich das Capital derselben auf 740,000 Pfd. Sterlinge.

König Karl II. stellte der Compagnie 1661 ein neues Octroi, d. i. einen neuen Freibrief, aus, der ihr bedeutende weitere Vorrechte gewährte. Sie ward ermächtigt, über Krieg und Frieden bezüglich nichtchristlicher Völkerschaften eigenmächtig zu entscheiden, ihre Factoreien in Indien zu befestigen und jeden ohne ihre Erlaubniß nach Indien kommenden Briten gefangen in sein Vaterland zurückzusenden. Da jedoch keine Ermächtigung gegeben war, die im unerlaubten Handel betroffenen Schiffe hinwegzunehmen, so hörte derselbe noch immer nicht auf, und obwohl die Gesellschaft seit 1665 ihren Verkehr auch nach China ausdehnte und seit 1668 den Theehandel nach England betrieb, so betrug doch der Ge-

*) Noch weniger Resultate gewährten einige andere, von den Ufern der Nord- und Ostsee ausgegangene ostindische Compagnieen, so namentlich die 1717 in's Leben getretene Ostender; die 1731 entstandene schwedisch-ostindische Handelsgesellschaft und die 1750 durch Friedrich den Großen, aber zunächst mit englischem und holländischem Gelde begründete Emdener Compagnie.

ſammtwerth der engliſchen Waaren, welche ſie ausführte, ſelbſt ſpäter (gegen 1680) nur ungefähr 60,000 Pfd. Sterl. des Jahres. Die Compagnie gerieth ſogar mehr und mehr in Verfall; neben ihr entſtand 1698 eine neue Handelsgeſellſchaft, und beide ſuchten ſich gegenſeitig zu ſchaden. Mit Mühe brachte die Regierung 1702 eine Vereinigung derſelben zu Stande. Eine Parlamentsacte von 1708 regelte die neuen Verhältniſſe dieſer „vereinigten Geſellſchaft der von England nach Indien handelnden Kaufleute.“ Das Capital derſelben ward von 2 Million auf 3,200,000 Pfd. Sterl. vermehrt.

Noch immer aber blieb die Geſellſchaft ohne hohe Wichtigkeit für die engliſche Nation. Ihre Dividende war ſehr mäßig, und der Werth der Ausfuhr der britiſchen Erzeugniſſe durch ſie betrug in den Jahren 1714—1724 durchſchnittlich nicht mehr als 92,410, zwiſchen 1730 und 1748 aber höchſtens 150,000 Pfd. Sterl. im Jahre; außerdem aber allerdings noch im erſten Zeitraume jährlich 518,102, im zweiten 548,711 Pfd. Sterl. an edeln Metallen. Es koſtete die Compagnie Mühe und Opfer, 1730 eine Verlängerung ihres Octroi zu erhalten, indem ſehr allgemein die Wiederherſtellung der Freiheit des Handels mit Indien verlangt ward.

Unterdeſſen waren auch die Franzoſen in Oſtindien erſchienen. Der Miniſter Colbert hatte 1665, gegen die Anſichten Ludwig's XIV., die Bildung einer franzöſiſch-oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft zu Stande gebracht. Anfangs hatte dieſelbe ſehr geringen Erfolg; erſt 1672 blühete ſie ziemlich empor; Pondichery ward von ihr gegründet, ſie legte an vielen Plätzen Handelscomptoire an und knüpfte einen Verkehr mit Siam und China an. Zwar nahmen 1693 die Holländer Pondichery weg, mußten es aber nach dem Ryswicker Frieden 1697 den Franzoſen zurückgeben. Dieſe erlangten nun vom Großmogul die Erlaubniß, Geld zu prägen, ſie erwarben vom Beherrſcher von Tanjore allmälig die Abtretung von mehr als hundert Dörfern, befeſtigten Karikal und gründeten namentlich am Hugly (in Bengalen) eine neue wichtige Niederlaſſung.

Unter dieſen Verhältniſſen erwachte um 1740 eine ſtarke Eiferſucht zwiſchen der engliſch- und der franzöſiſch-oſtindiſchen Compagnie. Es kam zum offenen Kampfe. Obwohl beide Theile von ihren Mutterländern aus wenig unterſtützt wurden, ſo führte man denſelben doch mit Heftigkeit. Das Talent der unter ſich zwar uneinigen, aber deſſenungeachtet ſehr ausgezeichneten Männer La Bourdonnais und noch mehr Duplaix verſchaffte den Franzoſen ein entſchiedenes Uebergewicht. Die Briten wurden meiſtens geſchlagen und ſogar ihre Hauptniederlaſſung Madras erobert, die ſie erſt in Folge des Aachener Friedensvertrags im Jahre 1749 zurückerhielten. Indeſſen dehnte ſich der Einfluß der Franzoſen auf die indiſchen Fürſten immer mehr aus, und ſie verlangten ſo bedeutende Gebietsabtretungen von denſelben, daß ſie auf eine Strecke von 600 Stunden die Küſte von Coromandel als ihnen unterworfenes Land betrachten konnten. — Noch um die Mitte der

1750er Jahre hatten dagegen die Briten in ganz Oſtindien nichts weiter als verſchiedene Handelsniederlaſſungen, Factoreien und Comptoire, aber gar kein ihnen unterworfenes Gebiet. Das ungeheuere Reich, das ſie dermalen in Hindoſtan beſitzen, iſt durchgehends in dem ſeit dieſer Epoche verlaufenen, verhältnißmäßig ſo ſehr kurzen Zeitraume von ihnen erworben worden.

Zu Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beſtand das Betriebscapital der engliſch-oſtindiſchen Compagnie aus 6 Millionen Pfd. Sterl. (in 6000 Actien zu 1000 Pfd.). Die Geſellſchaftsmitglieder bezogen einen reinen Ertrag von 12—15 Procent, wodurch die Actien einen Cours von je 2000 Pfd. erlangten.

Es war im Jahre 1756, daß die engliſche Compagnie zum erſten Male als politiſche Macht in Indien auftrat und eine erſte Territorialbeſitzung in Bengalen erwarb. Der dortige Fürſt Surajaw Dowlah verlangte die Auslieferung eines ſeiner früheren Beamten, der ſich zu den Briten geflüchtet hatte. Sein Begehren ward abgeſchlagen. Da überfiel er (1756) Calcutta, zerſtörte die engliſchen Anſiedelungen und beging gegen die in ſeine Hände gefallenen Briten furchtbare Grauſamkeiten. Die geſammte Truppenmacht, welche man nach dieſen Vorgängen von Seiten der Compagnie nach Bengalen ſenden oder daſelbſt aufbringen konnte, beſtand aus 1900 Soldaten, wovon ein Theil ſogar bloſe Sipahis; aber ein Mann von ſeltenem Talente, Obriſtlieutenant Clive, war ihr Anführer. Schnell eroberte er einige von den Indiern beſetzte Forts, Calcutta ſelbſt mußte von dieſen geräumt werden, und der Nabob ſah ſich zum Frieden genöthigt.

Alsbald aber kam es zu neuen Kämpfen. Der Nabob von Bengalen und die Franzoſen ſtanden vereinigt gegen die Engländer unter den Waffen. Clive ſchlug (am 23. Juni 1757) bei Plaſſey mit nur 1200 Europäern und 2000 Sipahis ein Heer angeblich von 50,000 Hindus; der Nabob ſah ſich auf's Neue zum Frieden und zu bedeutenden Gebietsabtretungen gezwungen; auch die Franzoſen befanden ſich, ungeachtet ihrer numeriſchen Ueberzahl, faſt allenthalben im Nachtheile, denn ihr Anführer Lally beſaß keineswegs die hohen Fähigkeiten eines Duplaix, den man, wegen verſchiedener Verleumdungen, unbegreiflicher Weiſe nach Europa zurückberufen hatte. Erſt in Folge des 1763 in Europa geſchloſſenen allgemeinen Friedens erhielt Frankreich ſeine indiſchen Beſitzungen von den Briten zurück, welche letzteren indeſſen mittlerweile verſchiedene indiſche Fürſten ihre Macht hatten fühlen laſſen.

Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir alle Streitigkeiten und Kämpfe zwiſchen den Engländern und den Hindu-Häuptlingen einzeln erzählen wollten. Wir beſchränken uns darauf, nur die allerwichtigſten kurz anzuführen.

Nachdem die Engländer eine Menge indiſcher Fürſten, einen nach dem andern, beſiegt und zu Gebietsabtretungen genöthigt hatten, gelang es endlich dem talentvollen und glücklichen Emporkömmling Hyder Ali, die bedeutendſten und kriegeriſcheſten Völkerſchaften Hindoſtans, und

mit ihnen die Franzosen, zu einem Bunde wider die Briten zu vereinigen. Von 1780 bis 1782 schwebte die englische Herrschaft in Indien in größter Gefahr; denn das Glück der Waffen war mehr den Verbündeten, als deren Gegnern hold. Da starb im letztgenannten Jahre Hyder Ali; die Briten suchten ihre Gegner zu trennen, und schlossen mit den Mahratten und dem Nizam (dem Subah von Dekan) einen Separatfrieden; auch mit Frankreich kam 1783 der Friede wieder zu Stande, und so sah sich denn auch Hyder Ali's Sohn und Nachfolger, Tippo Saib, 1784 zu einer Uebereinkunft genöthigt, derzufolge beide Theile ihre Eroberungen sich gegenseitig wieder auslieferten.

Es war dieses aber der That nach nur ein Waffenstillstand. Von 1789 bis 1792 kämpfte Tippo Saib neuerdings gegen die Briten und einige dieses Mal mit ihnen verbündete indische Fürsten. Er unterlag und verlor fast die Hälfte seines Gebiets. Aber dies entflammte nur noch mehr sein Rachegefühl. Er suchte auf's Neue eine allgemeine Verbindung der indischen Völker gegen die Engländer zu Stande zu bringen und trat mit französischen Abenteurern in enge Beziehungen, die ihm von Isle de France aus französische Hülfe verhießen. Die Engländer aber kamen dem ihnen drohenden Unwetter zuvor; sie griffen ihren Feind an, ehe er noch vollständig gerüstet war; und Tippo Saib verlor, nach tapferem Widerstande, bei der Erstürmung seiner Hauptstadt Seringapatnam selbst das Leben (1799).

Ohne große Anstrengungen wurden die Briten Herren der Besitzungen von Oude, Tanjore, Surat und Arcot. Die letzte Achtung gebietende einheimische Macht in Indien bildeten die kriegerischen Mahratten, zumal der Scindiah, einer ihrer Fürsten, welcher auch ein durch französische Militärs disciplinirtes Heer von 38,000 Mann Fußvolk und 8000 Reitern besaß. Aber der Scindiah sowohl, als Holkar, ein anderer mächtiger Mahrattenfürst, sahen in den Jahren 1802 bis 1805 nach blutigen Kämpfen ihre Macht gebrochen, ihre Selbstständigkeit vernichtet. Es war dieses vornehmlich das Werk des damaligen Generalgouverneurs, Marquis von Wellesley, und seines Bruders, des nachmaligen Herzogs von Wellington, der sich hier als Heerführer rühmlichst auszeichnete.

Von jetzt an konnte keine Macht in Ostindien den Briten irgend einen erfolgreichen Widerstand leisten. Die eingeborenen Fürsten kamen sämmtlich, wenn auch nicht gerade alle dem Namen, doch der That nach, in ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältniß von jenen. Die Besitzungen aller übrigen europäischen Mächte in Hindostan fielen überdies während der Revolutions- und Napoleon'schen Kriege in die Gewalt der Engländer. Zwar wurden diese Letzteren nach dem Sturze Napoleon's ihren früheren (europäischen) Beherrschern zurückgegeben; sie sind aber, wie wir gesehen haben, ohne größere Bedeutung.

Ein minder gefährlicher Kampf mit den Mahratten im Jahre 1818 war der letzte Krieg, den die Engländer in Vorderindien zu führen hatten. Jede innere feindliche Bewegung in diesem Lande kann nicht mehr

Krieg, sondern nur Empörung genannt werden. Dagegen haben die Briten seitdem ihre siegreichen Waffen weit über die Grenzen Hindostans getragen: von 1824—1826 demüthigten sie die Birmanen in Hinterindien, und ihr seit 1839 erfolgtes „Sichfestsetzen" in jenen Ländern, die man früher mit dem Namen Ostpersien bezeichnete, — namentlich in Afghanistan — hat ihren Einfluß über ganz Centralasien ausgebreitet, Persien zittern gemacht und Rußlands Plane auf Mittelasien für längere Zeit vereitelt.

Wir müssen nun hier eine gedrängte Uebersicht der Gestaltung der englisch-ostindischen Handelsgesellschaft, gegenüber der britischen Regierung und ihren eigenen Actionären, seit der Zeit des Beginnes ihrer Ländererwerbungen, geben.

Bald nach den ersten Eroberungen von Seiten der Compagnie, nämlich im Jahre 1767, erhob die Londoner Staatsregierung Ansprüche auf die neuerworbenen Besitzungen, die ja auch zunächst durch Truppen und Flotten des Staats, nicht der Handelsgesellschaft, errungen worden seien. Die Forderung war um so wichtiger, als man das öffentliche Einkommen in jenem Gebiete auf drei Millionen Pfd. Sterl. schätzte. Endlich kam ein Uebereinkommen zu Stande, wonach die Compagnie den Territorialbesitz behielt, dagegen aber an die britische Krone einen jährlichen Tribut von 400,000 Pfd. Sterl. zu entrichten sich verpflichtete. Auch setzte das Parlament schon damals fest, daß die Actionäre nie mehr als 10 Procent Zinsen und Dividende von ihrem Capitale beziehen sollten, und daß der Mehrbetrag der Einkünfte theils zur Bildung eines Reservefonds, theils zur Ausführung volkswirthschaftlicher Verbesserungen in Indien verwendet werden müsse. (In Folge jener Beschränkung der Dividende konnte sich der Nominalwerth der Actien seitdem nie wesentlich weiter heben, als er damals schon stand; die Actie von 1000 Pfd. mit einem ziemlich gewissen Jahresertrage von 100 Pfd., galt factisch 2000 Pfd., und das Grundcapital der Gesellschaft stellte sich sonach auf einen reellen Werth von 12 Millionen, bei einem Nominalwerthe von blos 6 Millionen. Jener Preis der Actien ist sich seitdem auch immer ziemlich gleich geblieben, ungeachtet der furchtbaren politischen Stürme und Erschütterungen, von denen mittlerweile gleichsam die ganze Welt heimgesucht ward).

Indessen nahmen Mißbräuche aller Art in Indien gewaltig überhand. Es bildete sich ein Aussaugungs-, Bestechlichkeits- und Raubsystem, das an die schmähligsten Vorgänge unter den römischen Proconsuln erinnerte. Jede neue Landerwerbung gewährte zwar eine Vergrößerung des öffentlichen Einkommens, damit stiegen aber auch die Bedürfnisse, wie denn ohnehin schon die Eroberungen an sich stets enormen Aufwand für die dazu nöthige Kriegsmacht u. dgl. erheischten. Die Erpressungen und Unterschlagungen machten alle Einkommensquellen für die Compagnie mehr und mehr versiegen. Sie konnte ihre Verbindlichkeiten gegen den englischen Staat nicht mehr erfüllen, mußte Anlehen aufnehmen und ihre Dividende auf 6 Procent herabsetzen. Da hielt

es denn das Londoner Cabinet für nöthig, einzuschreiten, um bessere Ordnung in die Verhältnisse der Gesellschaft zu bringen. Es geschah dieses durch das vom Parlament im Jahre 1773 erlassene neue Octroi, dessen Grundbestimmungen folgende waren: Die Compagnie behielt die regierende Gewalt in ihren Besitzungen auf dem asiatischen Festlande; eben so stand ihr das Monopol des Handels von und nach Ostindien und China zu; die in Ostindien bisher unabhängig von einander bestandenen Präsidentschaften Calcutta, Madras und Bombay wurden der Aufsicht eines vom Parlament ernannten Generalgouverneurs unterworfen, welcher über Krieg und Frieden mit den einheimischen Fürsten zu entscheiden hatte; ein Collegium von vier Räthen war ihm zur Seite gestellt; in Europa wurde die Bestimmung über die wichtigsten Civil- und Militärangelegenheiten Indiens in die Hände der Staatsregierung gelegt; ein neuer Wahlmodus der 24 Directoren der Gesellschaft und häufigerer Wechsel in den Personen derselben ward eingeführt; auch entzog man dem Gerichtshofe zu Calcutta die allgemeine Jurisdiction, indem man dieselbe auf Handelsstreitigkeiten beschränkte.

Durch alle diese Veränderungen wurde indessen das beabsichtigte Ziel nicht erreicht. Der zum Generalgouverneur ernannte Warren Hastings mißbrauchte die ihm anvertraute Gewalt auf so empörende Weise, daß die Klagen darüber endlich sogar bis diesseits des Oceans herüber tönten, und zu jenem eben so viele Gräuel als Skandale enthüllenden Processe führten, in welchem (der damals noch liberale) Burke mit dem begründetsten Rechte ausrufen konnte: „Es gebe keinen Fürsten oder Staat in Ostindien, den die Compagnie berührt, und den sie nicht verkauft habe; keinen Vertrag, den sie nicht gebrochen; keinen Fürsten und keinen Staat, der sich ihr anvertraut, und der durch sie nicht gänzlich zu Grunde gerichtet worden sei.“ — Dabei sanken die reinen Einkünfte der Handelsgesellschaft; nur aus dem Theehandel zog sie, in Folge ihres Monopols, noch Nutzen. — Die versuchte Ausdehnung dieses letzteren auf die britischen Colonieen in Nordamerika führte bekanntlich deren Aufstand und Unabhängigkeitserklärung herbei.

In jeder Beziehung fühlte man das dringende Bedürfniß einer Reform in den Einrichtungen der Compagnie. Sie erfolgte endlich durch die Parlamentsacte von 1784. Die souveräne Gewalt ward der Gesellschaft entzogen und ging an die constitutionelle Regierung Großbritanniens über. Die Verwaltung ihrer Handelsangelegenheiten blieb der Compagnie überlassen, wobei sie aber jede Verletzung der britischen Grundgesetze zu vermeiden habe. Zur Oberaufsicht über die indischen Staats-, Militär- und Finanzangelegenheiten ward ein eigener Board of Control errichtet, bestehend aus 6 (vom Könige zu ernennenden und absetzbaren) Mitgliedern des geheimen Staatsraths (privy council), mit dem Staatssecretär des Innern an der Spitze. Der König erhielt das Recht, jeden Beamten in Indien abzusetzen.

Einige weitere Verfügungen in Betreff der Stellung der Verwaltung Ostindiens wurden 1786 erlassen. Die wichtigsten derselben sind,

daß der Generalgouverneur ermächtigt wurde, nach seiner Ueberzeugung selbst gegen die Ansicht des ihm beigegebenen Rathes zu handeln; und daß er auch den Oberbefehl über die gesammte Kriegsmacht in jenem Lande erhielt.

Noch immer besserten sich indessen die Finanzverhältnisse der Gesellschaft keineswegs. Wie überall, wo Monopoleinrichtungen bestehen, waren auch hier die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs übermäßig groß; zudem erforderten die Kriege und Eroberungen enorme Summen. Fortwährend war es nur ausschließlich der künstlich in die Höhe getriebene Preis des Thees, wodurch ein Geldgewinn erzielt ward, allein er reichte zur Ausgleichung des Deficits nicht aus, und so mußte denn die Compagnie, ungeachtet der glänzendsten Voranschläge, wiederholt Anlehen aufnehmen und neue Actien emittiren, welche letzteren übrigens bei der ungeachtet jener Finanzverlegenheiten noch immer ausbezahlten bedeutenden Dividende, im Cours von 155, 173 und 174 Procent Abnehmer fanden (1786, 1789 und 1796 zusammen nominell 3,800,000 Pfd. Sterlinge).

Mit dem 1. März 1794 ging das Octroi der Compagnie zu Ende. Sie erlangte jedoch schon 1793 eine Erneuerung desselben auf weitere 20 Jahre, in der Hauptsache unter folgenden Abänderungen: Drei Jahre vor Ablauf der Frist sollte das Privilegium durch das Parlament aufgekündigt werden können; von 1814 an sollte der indische Handel jedem britischen Staatsangehörigen gestattet sein, mit dem Vorbehalte für die ostindische Handelsgesellschaft, als einfache Privatcorporation, ohne Vorrechte, fortzubestehen; aber während dieses zwanzigjährigen Zeitraumes schon sollte den Briten eine Theilnahme am indischen Handel, mit Ausnahme gewisser bestimmter Artikel (mitunter der wichtigsten!) erlaubt sein, jedoch dürfe die Versendung jedenfalls nur auf Schiffen der Compagnie (gegen eine ziemlich hohe Frachtgebühr) geschehen; — Bestimmungen, in Folge welcher gar wenige Kaufleute jetzt schon einen Handel mit Indien beginnen konnten, so daß die Gesellschaft beinahe im ungeschmälerten Genusse ihrer Monopole verblieb.

Die Kündigung des Privilegiums erfolgte nicht, vielmehr erhielt die Compagnie vom 1. April 1814 an eine theilweise Verlängerung desselben (ein neues Octroi) wieder auf zwanzig Jahre. Ihr Monopol ward auf den chinesischen und auf den Theehandel beschränkt, doch wurden den Personen, welche jenseit des Vorgebirges der guten Hoffnung Handel treiben wollten, besondere Förmlichkeiten auferlegt; insbesondere mußten sie sich mit einem Erlaubnißscheine von der Gesellschaft versehen, welcher indessen nicht willkürlich von dieser verweigert werden durfte. Eine von der britischen Regierung eingesetzte Octroicommission hatte in allen streitigen Fällen zu entscheiden, und die Verwendung der öffentlichen Einkünfte und selbst die Handelsvortheile zu überwachen; auch durfte die Compagnie ihre Beamten nur mit Zustimmung dieser Commission ernennen.

Seit der Parlamentsacte vom 21. Juli 1813 über Erneuerung des Octroi der Gesellschaft erlangte der ostindische Handel einen bis dahin

noch gar nicht geahneten Aufſchwung in Folge der Beſchränkung des Monopols und der nun möglich gewordenen allgemeinen Theilnahme an dem Handel. Der commercielle Verkehr mit Oſtindien hatte im Jahre 1780 nur den 32. Theil des geſammten auswärtigen Handels von Großbritannien ausgemacht; er hob ſich auch bis zum Jahre 1814 nur unbedeutend. In Folge der nunmehr aber geſtatteten Theilnahme von Privatperſonen ſtieg er in vier Jahren auf mehr als das Dreifache. Während im Jahre 1814 der Werth der von England nach Oſtindien ausgeführten Waaren zu 870,177 Pf. Sterl. berechnet wurde, erhielt man für 1819 eine Schätzung von 3,052,741 Pf. Sterl. In einem Berichte einer Commiſſion des Oberhauſes vom Mai 1821 iſt die Angabe enthalten, daß die Exportation von Baumwollenwaaren nach Hindoſtan um das Fünf- bis Sechsfache zugenommen habe (welches Quantum ſchon im Jahre 1836 auf das Sechzigfache geſtiegen war), ſeit durch den freien Handel die Eingeborenen jene Waaren zu billigen Preiſen in genügender Menge zu erhalten pflegten.

So begründete ſich denn mehr und mehr die allgemeine Anſicht, daß der Vortheil Englands wie Oſtindiens eine unbedingte Freiheit des Verkehrs von erſterem nach letzterem Lande erheiſche, und dieſe Anſicht behielt auch den Sieg, als ſich das Parlament im Jahre 1833 mit Erneuerung des zu Ende gehenden Octrois der Geſellſchaft zu befaſſen, oder deſſen vielmehr ein neues zu erlaſſen hatte. Die wichtigſten Beſtimmungen dieſer neuen Urkunde (Parlamentsacte 3 und 4, William IV, cap. 85) ſind folgende:

1) Die britiſch-oſtindiſche Compagnie beſteht vom 22. April 1834 an nur noch als politiſcher Körper, und hat als ſolcher Beſtätigung erhalten, um unter der Controle eines Miniſteriums (des Board of Control) die Regierung Indiens bis zum 30. April 1854 zu führen.

2) Sie hört auf, eine Handelsgeſellſchaft zu ſein, und hat demnach kein ferneres Monopol weder bezüglich des oſtindiſchen, noch des chineſiſchen Handels.

3) Jedem Briten ſteht das Recht zu, nach Oſtindien oder China Handel zu treiben.

4) Jeder Brite hat das Recht, ſich in Oſtindien aufzuhalten, daſelbſt niederzulaſſen und Handel zu treiben (nämlich in allen Hafenplätzen, in denen ſich ein Zollamt befindet, und im Inneren in allen Provinzen, die vor dem Jahre 1800 unter britiſcher Herrſchaft ſtanden; nur die ſpäter erworbenen Gebiete ſind zum Vortheile der Compagnie hiervon ausgenommen; früher dagegen war jedem nicht angeſtellten und nicht beſonders hierzu ermächtigten Europäer der Aufenthalt im Gebiete der Geſellſchaft ſtreng verboten).

5) Den Actionären der Compagnie wird ein Ertrag von 10½ Procent vom Nominalwerthe ihrer Actien garantirt. (Das nominelle Grundcapital beträgt 6 Mill. Pf. Sterl., wofür alſo 630,000 Pf. Sterl. zur Verzinſung erfordert werden.)

6) Es wird ein Sinking fund (eine Amortiſationscaſſe) gebildet,

um die Actien zu deren Courswerthe von 12 Mill. Pf. Sterl. (also zu 200 Procent) innerhalb vierzig Jahren einzulösen. Nach Ablauf dieser Zeit hat das Parlament zu entscheiden, ob das Octroi der Compagnie erneuert werden, oder ob es aufhören soll, in welchem letzteren Falle die sämmtlichen ostindischen Besitzungen derselben den unmittelbaren Besitzungen Britanniens einverleibt werden. (Bis jetzt suchte man dieses zu vermeiden, aus Furcht, das Ministerium möge dadurch zu große Macht erlangen und diese möglicher Weise zum Nachtheile der Freiheiten und Rechte des britischen Volkes mißbrauchen.)

7) Ueber die Waarenvorräthe der ostindischen Handelsgesellschaft, im Werthe von 21 Mill. Pf. Sterl., ward folgendermaßen verfügt: 2 Mill. werden als Grundlage des Sinking fund verwendet; 9 Mill. sind zur Tilgung der sechsprocentigen Schulden der Compagnie bestimmt; der Rest von 10 Mill. Pf. (120 Mill. Gulden) aber muß zu öffentlichen Anlagen (Erbauung von Landstraßen, Errichtung von Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc.) in Indien verwendet werden.

8) Am 24. April 1854 geht alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Compagnie an die Krone England über, welche dagegen für die Schulden der Gesellschaft haftet.

IV. Die gegenwärtige Organisation der Regierung Ostindiens*). Dieselbe ist aus folgenden Bestandtheilen gebildet:

a) dem Parlamente (nach englischem Sprachgebrauche die drei Glieder der gesetzgebenden Gewalt — König, Ober- und Unterhaus — umfassend);

b) den Actionären der ostindischen Compagnie;

c) dem Rathe der Directoren (Court of Directors), von den Actionären der Compagnie gewählt;

d) dem Control-Ministerium für die ostindischen Angelegenheiten (Board of Control);

e) dem Generalgouverneur von Ostindien, zugleich Localgouverneur der Präsidentschaft Bengalen (zu Calcutta residirend);

f) den drei Gouverneuren der Präsidentschaften Madras, Bombay und Agra.

Der Rath der Directoren (Court of Directors) besteht aus 24 von der Gesellschaft aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, die mindestens zwei Actien besitzen und in London wohnen müssen; jedes Jahr tritt ein Viertheil dieser Rathsmitglieder aus demselben aus. Der Rath wählt sich aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Es findet bei diesem Collegium geheime Abstimmung Statt. Demselben steht nicht nur das Recht der Beschlußfassung, sondern auch die Initiative in allen Ostindien betreffenden Fragen zu. Diese Beschlüsse müssen jedoch, ehe sie vollziehbar werden, von dem Board

*) Größtentheils nach der lichtvollen Zusammenstellung des schwedischen Generals (und außerordentlichen Gesandten zu London) M. Björnstjerna, in seinem Werke: „Das britische Reich in Ostindien." (Stockholm, 1839.)

of Control genehmigt ſein. — Sind die Stellen eines Generalgouverneurs, Gouverneurs, Obergenerals oder Staatsraths in Indien erledigt, ſo hat der Directorenrath drei Candidaten für jedes dieſer zu beſetzenden Aemter vorzuſchlagen; dieſe gedachte Liſte unterliegt der Genehmigung des Board of Control; darauf ernennt ſodann die Regierung einen der drei Vorgeſchlagenen. — Zu den geringſten Adminiſtrativ-, Juſtiz- und Militärgraden (bis zum Unterlieutenant einſchließlich) ernennt der Directorenrath. Die Beförderung zu den höheren Graden dagegen erfolgt in Indien ſelbſt durch die dortigen Gouverneure, theils nach dem Dienſtalter, theils nach der Fähigkeit. (Es wird verſichert, in keinem Staate der Welt finde man tüchtigere Beamte, als in Oſtindien.)

Die Einwirkung, welche der Geſammtmaſſe der Actionäre auf die Leitung der Angelegenheiten zuſteht, iſt äußerſt gering. Sie beſchränkt ſich auf die Wahl der Directoren und auf die Entſcheidung gewiſſer allgemeiner Fragen wegen größerer Ausgaben. Es ſteht aber ſelbſt hierbei nicht einmal allen Actionären das Stimmrecht zu: diejenigen, welche nicht mindeſtens eine volle Actie beſitzen, und Alle, die außerhalb London wohnen, haben hierbei keine Stimme. So kommt es, daß von den 3,579 Actionären, aus welchen die Compagnie im Jahre 1835 beſtand, faſt die Hälfte mundtodt war, indem nur etwa 2000 Stimmfähige vorhanden waren.

Was den Regierungscontrolrath (Board of Control) betrifft, ſo iſt ein beſonders dafür beſtehender Miniſter (der president of the Board of Control) Präſident deſſelben. Der Canzler der Schatzkammer, dann die Miniſter-Staatsſecretäre des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, ſo wie außerdem 6 — 8 ſogenannte Commissionairs (meiſtens Miniſterialbeamte) ſind Mitglieder deſſelben.

Was nun den Geſchäftsgang anbelangt, ſo gehen alle Mittheilungen aus Indien zuerſt an den Rath der Directoren. Dieſer ſendet ſie mit ſeinen Beſchlüſſen oder Gutachten an das Controlamt (Board of Control). Das letztere hat nun innerhalb kurzer Friſt jene zu genehmigen oder abzuändern, wobei es aber ſeine Motive angeben muß. Dem Directorenrathe ſteht es nun frei, entweder die Abänderung anzunehmen, oder aber den ganzen Gegenſtand der Verhandlung auf ſich beruhen zu laſſen.

Begreiflicher Weiſe können ſehr viele Angelegenheiten der Compagnie nicht in Europa, ſondern müſſen kurzweg in Indien ſelbſt erledigt werden. Dort aber ruht die höchſte — und zwar eine wahrhaft enorme — Gewalt in den Händen des Generalgouverneurs. „Dieſe Macht," ſagt Björnſtjerna ſehr treffend, „iſt, ſo lange ſie währt, koloſſal und kann mit keiner anderen verglichen werden, als mit der des Kaiſers von Rußland oder mit jener der früheren Procouſuln Roms in Aſien." Der Generalgouverneur hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu ſchließen, Handels- und Allianzverträge mit den Staaten in Aſien und Afrika abzuſchließen; er hat das Begnadigungsrecht; er führt den Oberbefehl über die geſammte bewaffnete Macht zu

Land und zu Wasser; es steht ihm die Befugniß zu, zu befördern, so wie jeden Beamten in Ostindien zu suspendiren, die Gouverneure der drei anderen Präsidentschaften gar nicht ausgenommen (diese sind zwar im Allgemeinen selbstständig in localen Verwaltungsangelegenheiten, ihm jedoch in allen militärischen und politischen Dingen untergeordnet); über die enormsten Geldsummen kann er verfügen; dabei ernennt er alle diplomatische Agenten bei den verschiedenen Höfen in Süd- und Mittelasien. Zwar steht ihm ein Staatsrath von fünf Mitgliedern zur Seite, jedoch nur mit berathender Stimme; denn der Generalgouverneur ist, falls die Ansicht jenes Rathes mit der seinigen nicht übereinstimmt, nur dazu verpflichtet, den Gegenstand 48 Stunden lang auf sich beruhen zu lassen, um ihn nochmals zu bedenken, worauf er ihn in seinem Sinne vollziehen lassen mag, unter dem Vorbehalte, die Sache an den Rath der Directoren nach London zu berichten, welcher hierauf entweder den Generalgouverneur oder die Mitglieder des Staatsraths von ihrem Posten abberuft. Unter dem Generalgouverneur führt ein Obergeneral das Commando über die Truppenmacht. Er ist zugleich Mitglied des Staatsraths.

Auch den drei gewöhnlichen Gouverneuren stehen je drei Staatsräthe zur Seite, mit der nämlichen beschränkten Competenz, wie jene des Calcutta'schen. — Um Staatsrath werden zu können, wird ein mindestens siebenjähriger Aufenthalt in Indien erfordert. Um eine Stelle zu erhalten, mit welcher eine Besoldung von 1500 Pf. Sterl. verbunden ist, muß man sich mindestens sechs, und bei einer solchen von 500 Pf. Sterl. mindestens drei Jahre im Lande befunden haben. Bei einem Bezuge von 3000 und 4000 Pf. Sterl. wird ein Aufenthalt von neun und zwölf Jahren erfordert. — Die Besoldung des Generalgouverneurs beträgt übrigens 36,000, jene eines gewöhnlichen Provinzialgouverneurs nur 12,000 Pf. Sterl., und die Pension, welche Beide nach siebenjähriger Dienstzeit anzusprechen haben, beläuft sich auf 6000 und 2000 Pf. Sterl. — Es ist dabei noch zu bemerken, daß der Werth des Geldes in Ostindien — nach Dubois — zehnmal höher ist, als in England, daß also 100 Pf. in Indien so viel Genüsse gewähren, als 1000 Pf. in London.

Aus dem oben Angeführten ergibt sich nun — wie Björnstjerna bemerkt, — daß diejenigen Angelegenheiten Ostindiens, welche in Europa zur Entscheidung kommen, in collegialischer, jene dagegen, welche in Indien selbst erledigt werden, in bureaukratischer, absolutistischer Form behandelt werden, indem die dortigen Staatsräthe die Gouverneure höchstens nöthigen können, ihre Plane 48 Stunden lang unausgeführt zu lassen; — sodann, daß die Actionäre der Compagnie keineswegs unumschränkte Gebieter über jene ungeheueren indischen Länder sind, sondern daß selbst die von ihnen gewählten, fast allein mit einiger Macht ausgestatteten Directoren nur als ein Mittelglied zwischen der indischen Bevölkerung und der britischen Regierung — der eigentlichen Oberherrin des ganzen Landes — erscheinen.

Wenn man den längſt beſtehenden Cours der Actien der oſtindiſchen Geſellſchaft berückſichtigt, ſo überzeugt man ſich leicht, daß deren Beſitzer keinen übermäßigen Gewinn, ſondern nur ſo ziemlich die gewöhnlichen Zinſen von ihrem Capitale beziehen. (Die Actien, in einem Nominalwerthe von 1000 Pf. Sterl., können nicht anders als zu 2000 Pf. Sterl. gekauft werden und ertragen jährlich 105 Pf. Sterl. Zins.) Ein beſonderer Werth wird aber darauf gelegt, daß die Actionäre oft im Stande ſind, vermittelſt der Directoren, ihren Angehörigen Stellen und Aemter in Indien zu verſchaffen. Allerdings ſind damit bedeutende Beſoldungen verbunden, allein die Anforderungen an die Anzuſtellenden oder zu Befördernden ſind auch ſehr groß, und es ſoll dabei auf innere Tüchtigkeit mehr als in irgend einem Staate Europas geſehen werden. Um zu einem einigermaßen höheren Poſten zu gelangen, wird, wie wir geſehen haben, ohnehin ein längerer Aufenthalt und eigene Leiſtung im Lande ſelbſt erfordert. (Erſt nach ſiebenjährigem Aufenthalte in Indien erhalten die Beamten einen Urlaub auf zwei Jahre. Die Anſprüche auf Penſion beginnen nach zwanzigjährigem Dienſte.)

V. Juſtizverwaltung. Unter den Wohlthaten, welche die Indier den Briten verdanken, gehört namentlich jene einer ordentlichen Rechtspflege, deren ſich dieſes Volk zuvor durchaus nicht erfreute.

Auch verfuhr man engliſcher Seits bei Organiſirung des Juſtizweſens in Oſtindien mit möglichſter Schonung der vorhandenen Volksvorurtheile, begründete aber dabei, ſo viel nur immerhin thunlich, auch hier jene freien Inſtitutionen, welche den Einzelnen am Meiſten vor Willkür und Unterdrückung ſchützen, dem Gemeinweſen aber dennoch genügende Bürgſchaft gegen Strafloſigkeit der Verbrecher gewähren.

In Civilſachen haben die Hindu- und die mohamedaniſche Bevölkerung ihre beſonderen Geſetzgebungen behalten. In Strafſachen dagegen gilt das mohamedaniſche Recht auch für die Hindus, und dieſes zwar nicht nur, weil die mohamedaniſchen Eroberer daſſelbe ſchon in einem großen Theile des Landes eingeführt hatten, ſondern auch, weil es ganz entſchieden naturgemäßeren, vernünftigeren und humaneren Grundſätzen huldigt, als die altindiſche Geſetzgebung; dabei führte man die Abänderung ein, daß man die Körperſtrafen in Geldbußen verwandelte, ſtatt welcher Gefängnißſtrafe erfolgt, wenn der Verurtheilte vermögenslos iſt. — Die in Oſtindien befindlichen Briten dagegen werden in allen Beziehungen nach rein engliſchem Rechte gerichtet, und es läßt ſich nicht verkennen, daß dieſes auch einen bedeutenden Einfluß auf die Anwendung des indiſchen Rechtes äußert, der nur heilſamer Art ſein kann.

Auf die Rechtspflege werden aus öffentlichen Mitteln äußerſt bedeutende Summen verwendet; mehr als 1,300,000 Pf. Sterl. (über 15½ Mill. Gulden) jährlich. In jeder Zillah (Diſtrict von etwa 2 Millionen Menſchen) trifft man Erſtinſtanz- und Polizeigerichte; die Richter ſind Eingeborene. (Noch ſcheint aber die Anzahl dieſer Gerichte zu gering zu ſein für die ſtarke Bevölkerung.) Ueber dieſen Tribunalen ſtehen Appellations-

gerichte für Civilproceſſe, und endlich beſitzt jede Präſidentſchaft ein Oberappellations-, gleichſam Caſſations- und Reviſionsgericht für Civil- und Criminalproceſſe. — In Criminalſachen beſteht die in England eingeführte Einrichtung, daß eine Anzahl Richter periodiſch im Lande umherreiſ't, um (jährlich zweimal) allenthalben Sitzung zu halten.

Aber ſelbſt des Inſtituts der Jury erfreut ſich Oſtindien, — jener Inſtitution, welche nebſt der freien Preſſe das wahre Palladium bürgerlicher Freiheit iſt. Die Briten fanden dieſe Einrichtung ſo naturgemäß und unbedingt vortrefflich, daß ſie dieſelbe nicht einmal der ſo wenig gebildeten Bevölkerung Oſtindiens vorenthielten. (Welch' niederdrückendes Gefühl muß im Hinblicke darauf in den Deutſchen rechts des Rheines entſtehen, für welche man dieſe Inſtitution nicht für geeignet, — oder deren man ſie nicht für würdig — halten will!)

In dem großen Reiche des britiſchen Oſtindiens wird Jeder, auch der Geringſte, der eines Verbrechens angeklagt worden, durch Seinesgleichen gerichtet, und die im Jahre 1835 von einem Parlaments-Comité vorgenommene Prüfung conſtatirt die trefflichen Wirkungen dieſer Einrichtung. Schon dadurch, daß derjenige, welcher auf der Liſte der Schwurmänner eingetragen iſt, wenn er ein Laſter begeht, ſelbſt vor ein Schwurgericht geſtellt und im Falle der Schuld der Geſchworenenwürde unwerth erklärt wird, iſt dieſe Inſtitution (nach dem Ausdrucke jenes Parlamentscommiſſionsberichts) „die kräftigſte Triebfeder geworden, das Volk zu größerer Moralität und zur Achtung ſeines eigenen Charakters zu vermögen, ſo daß ſie in hohem Grade zur Erhöhung der Sittlichkeit des Volkes beigetragen hat."

In Oſtindien wie in England hält man die von der Regierung abhängigen Beamten für untauglich, Geſchworene zu ſein; nur bloſe Bürger können daher auf die Wahlliſten geſetzt werden, welche man, zur allgemeinen Prüfung, in den Tempeln und Gerichtsſälen anheftet.

Aber nicht genug, daß, wie in Frankreich und in den mit dieſem vereinigt geweſenen Rheinlanden, ein Schwurgericht über Schuld oder Nichtſchuld erkennt, hat man in Oſtindien, wie in Großbritannien, ſelbſt die Einrichtung einer Grand-Jury eingeführt, die ſchon über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit einer Anklage erkennt, d. h. darüber entſcheidet, ob eine vorläufige Verhaftung überhaupt Statt finden dürfe. Auch Indien erfreut ſich alſo des großen Glückes der perſönlichen Sicherheit, wie ſie die engliſche Habeascorpusacte gewährt, und wie es der ganze Continent Europas, namentlich Deutſchland, entbehren muß!

Die Einführung der Schwurgerichte in Oſtindien muß als ein für die Briten um ſo verdienſtlicheres Werk anerkannt werden, als ſie dabei noch die eigenthümliche Schwierigkeit des Kaſtenunterſchieds zu überwinden hatten, in Folge deſſen der Hindus aus einer niederen Claſſe eben ſo wenig Vertrauen in die Unparteilichkeit der Geſchworenen aus einer höheren Kaſte hätte hegen können, als im umgekehrten Falle der Bramine in jene des Subra ꝛc. Man hat aus dieſem Grunde verſchiedene Juryliſten nach den einzelnen Kaſten gebildet.

Daß die Gerichtsverhandlungen auch in Indien öffentlich und mündlich Statt finden, daß also dort nicht das System der Schriftlichkeit und Heimlichkeit herrscht, versteht sich nach dem Gesagten ohnehin von selbst.

VI. Finanzwesen. Nach den Rechnungen der Compagnie beliefen sich die Bedürfnisse derselben (ohne Dividende) im Jahre 1832 auf 17,583,120 Pf. Sterl. Die größte der einzelnen Positionen war die für die bewaffnete Macht, 7,718,805 Pf. Sterl. (im Jahre 1835 9,373,955 Pf. Sterl.), wovon 302,404 auf die Marine kamen. Die Kosten der Erhebung der directen und indirecten Steuern beliefen sich auf 2,663,587; der Bedarf für die Civilverwaltung auf 1,395,761; der Justiz auf 1,316,545; der Polizei auf 267,504 Pf. Sterl. Hierzu: für Wegebau 222,454, Pensionen und Reisegelder von und nach Indien 1,671,406, Zinsen und Amortisation der Schulden der Compagnie 2,007,614 Pf. Sterl. (Wir wissen nicht, unter welcher dieser Rubriken die Bezüge der pensionirten Fürstenfamilien enthalten sind, deren man siebzehn zählt, und welche jährlich 1,089,144 Pf. Sterl. beziehen. Namentlich erhält der Subhadar von Bengalen 1,600,000 Rupien, der Kaiser von Delhi 1,500,000, der Rajah von Tanjore 1,183,400, der Subhadar von Karnatik 1,165,400, die Familien der vorvorigen Subhadare von Bengalen und von Karnatik jede 900,000, die vier Zweige der Familie des Peischwa 2,150,000 Rupien ꝛc. — Die Rupie beträgt ungefähr 2 Schill. oder 1 Fl. 12 Kr. rhein.)

Die öffentlichen Einkünfte beliefen sich im Jahre 1832 auf 18,677,942 Pf. Sterl. — Die wichtigste Position dabei ist die Grundsteuer oder Landtaxe mit 10,750,218 Pf. Sterl.; dann kommen die Monopolartikel: Salz mit 2,314,982, Opium mit 1,442,570 und Tabak mit 63,048 Pf. Sterl. Der Zoll ertrug 1,380,099, die Kopfsteuer 764,759, die Gewerbesteuer (Moturpha) 116,830, der Stempel 328,300, die Post 103,501, die Häusersteuer 58,631, die Accise 70,469 ꝛc., die Tribute der Mahratten, Birmanen, Radschputen, dann von Mysore, Cochin ꝛc. ꝛc. 901,844 Pf. Sterl.

Die obige Einnahme mit der Ausgabe verglichen, ergibt sich ein Ueberschuß von mehr als einer Million Pf. Sterl. Berücksichtigen wir, daß sich in den drei Jahren 1833—1835 die Einnahme auf eine Durchschnittssumme von 19,276,000 Pf. Sterl. stellte, so sollte man auf einen sehr glänzenden Reinertrag schließen. Dieser ist aber in Wirklichkeit gar nicht vorhanden; vielmehr verursachen namentlich die fortwährenden Kriege höchst bedeutende außerordentliche Ausgaben, zu deren Deckung jene Ueberschüsse bei Weitem nicht ausreichen. So belief sich denn schon im Jahre 1833 die indische Schuld auf eine verzinsliche Summe von 35½ Million Pf. Sterl. und eine schwebende von 9,300,000, — zusammen also auf nahezu 45 Mill. Pf. Sterl. Der chinesische Krieg hat zu einer neuen Anleihe genöthigt.

Von den oben erwähnten Steuern ist die Landtaxe die enormste, zugleich die unverhältnißmäßigste. Sie verschlingt jedenfalls mindestens ein

Viertheil des Reinertrags des Bodens (Manche wollen ſogar behaupten die Hälfte). Es iſt hierbei noch zu erwähnen, daß ſie nicht einmal gleichmäßig repartirt iſt, indem die Briten manche Privilegien vorerſt noch ſchonten und demzufolge viele Güter ſteuerfrei ließen. Dennoch betragen die Abgaben der Indier dermalen weniger, als da ſie unter ihren eigenen Fürſten ſtanden; zudem iſt nun mindeſtens einige Regelmäßigkeit in der Beſteuerung vorhanden, während früher mehr Willkür und überdies faſt gar keine Sicherheit gegen Bedrückungen jeglicher Art herrſchte. Noch heute befinden ſich die unter eigenen Fürſten ſtehenden Indier bei Weitem am Schlimmſten, und ſie haben Grund genug, ſich nach dem Momente zu ſehnen, der ſie mit ihren übrigen Volksangehörigen unter der britiſchen Herrſchaft vereinigen wird. — Deſſenungeachtet müſſen die Engländer noch ſehr Vieles thun, um auch nur die gröbſten Mißſtände in der Beſteuerung vollkommen zu beſeitigen. Zu bemerken iſt noch, daß ſich in den Schatzkammern der 4 Präſidentſchaften ſtets ſehr bedeutende Geldvorräthe (früher gewöhnlich gegen 12 Millionen Pf. Sterl.) aufgehäuft befinden, zur Deckung unvorhergeſehener Bedürfniſſe beſtimmt.

VII. Die Kriegsmacht. Wohl die wunderbarſte Schöpfung der Briten in Oſtindien iſt die Bildung des dortigen Heeres aus Eingeborenen. Die Zahl der europäiſchen Truppen daſelbſt iſt nämlich verhältnißmäßig äußerſt gering und betrug im Jahre 1837 nicht mehr als 26,600 Mann (wovon 6,500 Artillerie und 2,600 Cavallerie). Dagegen zählte das aus Indiern beſtehende Heer (die Sipahis, auch Cipoys oder Knappen, unrichtig Seapoys) im nämlichen Jahre 164,000 Mann, während es in dem Kriegsjahre 1827 mit den eigentlich britiſchen Truppen nicht weniger als 291,000 Mann betragen hatte, beide Male ungerechnet die ſogenannten Contingents- oder Subſidientruppen, welche jedenfalls zu mehr als 100,000 Streitern angeſchlagen werden können, ſo daß die geſammte bewaffnete Macht im britiſchen Oſtindien auf mehr als 400,000 Kämpfer gebracht zu werden vermag.

Bei den Sipahis befanden ſich 1837 312 britiſche Stabs- und 3416 britiſche Compagnieofficiere; gerade eben ſo groß iſt die Zahl der geborenen indiſchen Compagnieofficiere. Im Uebrigen kamen auf die gewöhnliche Infanterie 124,500, auf die Cavallerie 14,800, auf die Artillerie und das Geniecorps 10,500 Mann ꝛc. (Der Reſt beſtand aus Verpflegungsbeamten, Invaliden u. ſ. w.

Dieſes Heer beſteht aus Angehörigen der verſchiedenen Kaſten und Volksſtämme; die Reiterei meiſtens aus Mohamedanern, und das Fußvolk der Armee von Bengalen und Madras größtentheils aus Angehörigen der höheren Hindukaſten, während ſich in jener von Bombay auch viele Soldaten aus den geringeren Claſſen befinden.

Dieſes Heer iſt nicht vermittelſt der Conſcription, ſondern vermittelſt freiwilliger Anwerbung gebildet, und bei der guten Behandlung und Löhnung der Soldaten fehlt es ihnen nie an Anwerbungsluſtigen. Es herrſcht bei dieſen indiſchen Truppen ein Geiſt des Ehrgefühls, der jenem im franzöſiſchen Heere nicht nachſteht; auch iſt nicht die geringſte

körperliche Züchtigung geſtattet, es ſind namentlich Schläge unter keiner Bedingung erlaubt, gleich viel, wenn auch dieſe bei den neben den Indiern lagernden und kämpfenden britiſchen Nationaltruppen noch immer vorkommen. Gefängniß, Verabſchieden oder Erſchießen ſind die einzigen Strafarten.

Jede Compagnie hat je einen engliſchen und gleichzeitig eben ſo einen indiſchen Capitän, Lieutenant und Fähnrich. Die indiſchen Officiere ſind jedoch in allen Graden den britiſchen ſämmtlich jederzeit untergeordnet; ſie ſind, ungeachtet ihrer Uniformen und Titel, doch gleichſam nur Unterofficiere, gelten aber für ein treffliches Mittelglied zwiſchen den europäiſchen Anführern und der Maſſe der Mannſchaft. Bei der Reiterei beſtehen alle Officiere ohne Ausnahme aus Europäern.

Das Officiercorps der anglo-indiſchen Armee wird als wahrhaft ausgezeichnet geſchildert. Auch ſind die allgemeinen Anforderungen an alle Briten, die in daſſelbe aufgenommen werden wollen, ſehr bedeutend. Sie müſſen nicht nur in der Kriegskunſt mehr als die in den meiſten anderen Ländern verlangten Vorkenntniſſe beſitzen, ſondern auch mit drei orientaliſchen Sprachen bekannt ſein (Sanskrit verſtehen, Perſiſch ſchreiben und — je nach dem Armeecorps, in das ſie zu treten wünſchen — Hinduſtaniſch, Bengaliſch oder die Tamulſprache ſprechen).

Aber nicht nur die (europäiſchen) Officiere, ſondern eben ſo die (indiſchen) Truppen gelten für wahrhaft trefflich. Wellington, der ſich ſeinen ausgezeichneten Kriegsruhm an ihrer Spitze zu erwerben begann, äußerte oft, daß die anglo-indiſche Armee das vorzüglichſte Heer in der Welt ſei. Bei verſuchten Stürmen auf Feſtungen, bei welchen die tapferſten britiſchen Regimenter wiederholt zurückgeſchlagen wurden, überſtiegen die indiſchen Truppen alle Hinderniſſe. — Zu ihrer Abhärtung trägt weſentlich die Einrichtung bei, daß ſie, ſelbſt in den Zeiten des Friedens, das ganze Jahr über im Lager, in (den altrömiſchen ähnlichen) Hütten zubringen, die häufig mit Wällen und Gräben umgeben werden. — Auch mit Kameelen und Elephanten, nothwendigen Erforderniſſen bei einem Kriege in Indien und Centralaſien, iſt das anglo-indiſche Heer beſtens verſehen.

Der Geiſt der Truppen wird als vortrefflich geſchildert. Nur unter den Mohamedanern (dies wäre alſo zunächſt bei der Reiterei) ſoll ſich, Zeitungsnachrichten zufolge, in neuerer Zeit eine unzufriedene Stimmung kund gegeben haben. Indeſſen iſt, etwa mit Ausnahme einzelner Meutereien, in dieſer Beziehung wohl nichts zu fürchten.

VIII. Allgemeine bürgerliche und ſociale Einrichtungen. Indem wir vor Allem auf die eigenthümliche, die Menſchenwürde wahrhaft verhöhnende Geſtaltung der ſocialen Verhältniſſe des Hinduvolkes nach den Vorſchriften ſeiner Religionsbücher hinweiſen, wie wir dieſelbe im Artikel „Bramanen“ näher auseinanderſetzten, haben wir nun, im Gegenſatze zu jenen Erſcheinungen, noch einige Hauptmomente der neuen Geſtaltung der Dinge in Indien hervorzuheben.

Es iſt hier zunächſt zu bemerken, daß die Briten nirgendwo den Umſturz unſchädlicher oder noch weniger zweckmäßiger Einrichtungen, die in

Viertheil des Reinertrags des Bodens (Manche wollen sogar behaupten die Hälfte). Es ist hierbei noch zu erwähnen, daß sie nicht einmal gleichmäßig repartirt ist, indem die Briten manche Privilegien vorerst noch schonten und demzufolge viele Güter steuerfrei ließen. Dennoch betragen die Abgaben der Indier dermalen weniger, als da sie unter ihren eigenen Fürsten standen; zudem ist nun mindestens einige Regelmäßigkeit in der Besteuerung vorhanden, während früher mehr Willkür und überdies fast gar keine Sicherheit gegen Bedrückungen jeglicher Art herrschte. Noch heute befinden sich die unter eigenen Fürsten stehenden Indier bei Weitem am Schlimmsten, und sie haben Grund genug, sich nach dem Momente zu sehnen, der sie mit ihren übrigen Volksangehörigen unter der britischen Herrschaft vereinigen wird. — Dessenungeachtet müssen die Engländer noch sehr Vieles thun, um auch nur die gröbsten Mißstände in der Besteuerung vollkommen zu beseitigen. Zu bemerken ist noch, daß sich in den Schatzkammern der 4 Präsidentschaften stets sehr bedeutende Geldvorräthe (früher gewöhnlich gegen 12 Millionen Pf. Sterl.) aufgehäuft befinden, zur Deckung unvorhergesehener Bedürfnisse bestimmt.

VII. Die Kriegsmacht. Wohl die wunderbarste Schöpfung der Briten in Ostindien ist die Bildung des dortigen Heeres aus Eingeborenen. Die Zahl der europäischen Truppen daselbst ist nämlich verhältnißmäßig äußerst gering und betrug im Jahre 1837 nicht mehr als 26,600 Mann (wovon 6,500 Artillerie und 2,600 Cavallerie). Dagegen zählte das aus Indiern bestehende Heer (die Sipahis, auch Cipoys oder Knappen, unrichtig Seapoys) im nämlichen Jahre 164,000 Mann, während es in dem Kriegsjahre 1827 mit den eigentlich britischen Truppen nicht weniger als 291,000 Mann betragen hatte, beide Male ungerechnet die sogenannten Contingents- oder Subsidientruppen, welche jedenfalls zu mehr als 100,000 Streitern angeschlagen werden können, so daß die gesammte bewaffnete Macht im britischen Ostindien auf mehr als 400,000 Kämpfer gebracht zu werden vermag.

Bei den Sipahis befanden sich 1837 312 britische Stabs- und 3416 britische Compagnieofficiere; gerade eben so groß ist die Zahl der geborenen indischen Compagnieofficiere. Im Uebrigen kamen auf die gewöhnliche Infanterie 124,500, auf die Cavallerie 14,800, auf die Artillerie und das Geniecorps 10,500 Mann ꝛc. (Der Rest bestand aus Verpflegungsbeamten, Invaliden u. s. w.

Dieses Heer besteht aus Angehörigen der verschiedenen Kasten und Volksstämme; die Reiterei meistens aus Mohamedanern, und das Fußvolk der Armee von Bengalen und Madras größtentheils aus Angehörigen der höheren Hindukasten, während sich in jener von Bombay auch viele Soldaten aus den geringeren Classen befinden.

Dieses Heer ist nicht vermittelst der Conscription, sondern vermittelst freiwilliger Anwerbung gebildet, und bei der guten Behandlung und Löhnung der Soldaten fehlt es ihnen nie an Anwerbungslustigen. Es herrscht bei diesen indischen Truppen ein Geist des Ehrgefühls, der jenem im französischen Heere nicht nachsteht; auch ist nicht die geringste

körperliche Züchtigung gestattet, es sind namentlich Schläge unter keiner Bedingung erlaubt, gleich viel, wenn auch diese bei den neben den Indiern lagernden und kämpfenden britischen Nationaltruppen noch immer vorkommen. Gefängniß, Verabschieden oder Erschießen sind die einzigen Strafarten.

Jede Compagnie hat je einen englischen und gleichzeitig eben so einen indischen Capitán, Lieutenant und Fähnrich. Die indischen Officiere sind jedoch in allen Graden den britischen sämmtlich jederzeit untergeordnet; sie sind, ungeachtet ihrer Uniformen und Titel, doch gleichsam nur Unterofficiere, gelten aber für ein treffliches Mittelglied zwischen den europäischen Anführern und der Masse der Mannschaft. Bei der Reiterei bestehen alle Officiere ohne Ausnahme aus Europäern.

Das Officiercorps der anglo-indischen Armee wird als wahrhaft ausgezeichnet geschildert. Auch sind die allgemeinen Anforderungen an alle Briten, die in dasselbe aufgenommen werden wollen, sehr bedeutend. Sie müssen nicht nur in der Kriegskunst mehr als die in den meisten anderen Ländern verlangten Vorkenntnisse besitzen, sondern auch mit drei orientalischen Sprachen bekannt sein (Sanskrit verstehen, Persisch schreiben und — je nach dem Armeecorps, in das sie zu treten wünschen — Hindustanisch, Bengalisch oder die Tamulsprache sprechen).

Aber nicht nur die (europäischen) Officiere, sondern eben so die (indischen) Truppen gelten für wahrhaft trefflich. Wellington, der sich seinen ausgezeichneten Kriegsruhm an ihrer Spitze zu erwerben begann, äußerte oft, daß die anglo-indische Armee das vorzüglichste Heer in der Welt sei. Bei versuchten Stürmen auf Festungen, bei welchen die tapfersten britischen Regimenter wiederholt zurückgeschlagen wurden, überstiegen die indischen Truppen alle Hindernisse. — Zu ihrer Abhärtung trägt wesentlich die Einrichtung bei, daß sie, selbst in den Zeiten des Friedens, das ganze Jahr über im Lager, in (den altrömischen ähnlichen) Hütten zubringen, die häufig mit Wällen und Gräben umgeben werden. — Auch mit Kameelen und Elephanten, nothwendigen Erfordernissen bei einem Kriege in Indien und Centralasien, ist das anglo-indische Heer bestens versehen.

Der Geist der Truppen wird als vortrefflich geschildert. Nur unter den Mohamedanern (dies wäre also zunächst bei der Reiterei) soll sich, Zeitungsnachrichten zufolge, in neuerer Zeit eine unzufriedene Stimmung kund gegeben haben. Indessen ist, etwa mit Ausnahme einzelner Meutereien, in dieser Beziehung wohl nichts zu fürchten.

VIII. Allgemeine bürgerliche und sociale Einrichtungen. Indem wir vor Allem auf die eigenthümliche, die Menschenwürde wahrhaft verhöhnende Gestaltung der socialen Verhältnisse des Hinduvolkes nach den Vorschriften seiner Religionsbücher hinweisen, wie wir dieselbe im Artikel „Bramanen" näher auseinandersetzten, haben wir nun, im Gegensatze zu jenen Erscheinungen, noch einige Hauptmomente der neuen Gestaltung der Dinge in Indien hervorzuheben.

Es ist hier zunächst zu bemerken, daß die Briten nirgendwo den Umsturz unschädlicher oder noch weniger zweckmäßiger Einrichtungen, die in

Hindostan vorhanden sind, herbeizuführen suchen, daß sie vielmehr dieselben gern forterhalten.

So hat man Indien namentlich seine alte Gemeindeverfassung, die auf einer gleichsam rein republicanischen Grundlage beruht, ungeschmälert gelassen. Jeder Gemeinde steht die unbedingt freie Wahl ihrer Vorstände (worunter namentlich die des Localrichters, Potail) zu; jedes Jahr wird diese Wahl erneuert; die Regierung enthält sich dabei aller und jeder Einmischung. Es ist dieses jenes einfache, naturgemäße Verhältniß, das man in Europa nirgends in praktischer Anwendung versucht, und das sich doch nicht nur in Hindostan, sondern eben so in den vereinigten Staaten Nordamerikas als trefflich in jeder Beziehung erprobt hat *).

Ein besonderes Verdienst haben sich die Engländer um Begründung und Verbesserung des Volksunterrichts erworben. „Hier in Calcutta," schrieb der vielverdiente Bischof Heber schon im Jahre 1823, „gibt es dermalen 43 Schulen des gegenseitigen Unterrichts (gegenwärtig mehr als noch einmal so viel), nämlich 20 für hinduische Knaben und 23 für Mädchen, deren jede zwischen 60 und 120 Kinder zählt). Die Kinder lernen lesen und schreiben (sowohl Bengalisch als Englisch), die Moral der christlichen Religion, Arithmetik, Erdbeschreibung und Geschichte. Es ist dieses hinsichtlich der Mädchen um so bewundernswerther, als es zuvor (außer den Bajaderen) in Bengalen keinem Weibe gestattet war, lesen oder schreiben zu lernen." — Aus einer (in Montgommery-Martin's „History of the British Colonies" abgedruckten) detaillirten Uebersicht der Schulen im Gouvernement Madras ergibt sich, daß deren Anzahl daselbst schon vor Jahren 12,498 betrug, mit nahezu 200,000 Kindern. In den übrigen Bezirken ist, nach übereinstimmenden Zeugnissen, das Schulwesen eben so sehr, wie im Gebiete von Madras, befördert worden, und der oben angezogene Schriftsteller glaubt sogar behaupten zu können, daß man unter den Indiern weniger Leute treffe, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, als selbst in Preußen; ja dreimal weniger, als in den österreichischen Staaten. Alles, was in dieser Hinsicht in Ostindien gethan worden, ist während der letzten 25 Jahre geschehen. — Aber nicht blos das Volks-, sondern auch das höhere Schulwesen ward bedeutend emporgebracht, und so findet man namentlich Colleges in allen größeten Städten des Landes.

---

*) Die Vielregiererei ist nicht nothwendig. Die Gemeindeglieder selbst kennen besser, als eine ferne Regierungsbehörde, ihre unmittelbaren Bedürfnisse, ihre Mittel und die in ihrer Mitte befindlichen geeigneten Männer zur Leitung ihrer Angelegenheiten. Warum will man den unmittelbar Betheiligten das Recht versagen, ihre Verwalter, die nur ihre Mandatare sind, selbst zu wählen; warum ihnen, welche unmittelbar die Vortheile wie die Nachtheile dieser Verwaltung hinzunehmen haben, die Befugniß der Controle jener Leute bestreiten? Wie das Gemeindewesen in Nordamerika organisirt ist, s. bei Tocqueville „de la démocratie en Amérique," obgleich der Verfasser jenes Buches kein unbedingter Anhänger des demokratischen Princips ist.

Gleichzeitig übt die Presse ihren mächtigen Einfluß. Im Jahre 1780 ward, so viel wir wissen, die erste Buchdruckerei in Hindostan errichtet; 1818 erschien die erste bengalische Zeitung; vor einigen Jahren dagegen zählte man zu Calcutta allein schon 14 politische Blätter. — Die Hindus sogar erfreuen sich der Preßfreiheit, welche man den ruhigen Deutschen noch heute so ängstlich vorenthält!

Es herrscht vollkommene Religionsfreiheit: nur jene Gebräuche bekämpft man britischer Seits, welche unter dem Vorwande der Religion die menschlichen Urrechte und die Begriffe der Humanität und Sittlichkeit offenbar verletzen. So werden keine Menschenopfer mehr geduldet; das Verbrennen der Wittwen (Sutti) ist bei strenger Strafe verboten; der in Radschputana und anderen Provinzen eingeführt gewesene Gebrauch, in jeder Familie, welche schon zwei oder drei Mädchen besaß, die weiter geborenen sogleich nach der Geburt zu tödten, ist abgeschafft; der gräuelhafte Götzendienst zu Jagernaut ist beschränkt; der Kastenunterschied wird schon dadurch mehr und mehr gemildert, daß alle höher wie gering Geborene vor dem Gesetze gleich erklärt sind; die abscheuliche Secte der (nach ihren Religionsbegriffen) zum Morden (Stranguliren) der Reisenden und Fremden überhaupt *) sich berechtigt haltenden Thuggs wird ausgerottet; die mächtigen Räuberheere der Pindaris sind bereits vernichtet.

Fast alle zweckmäßige und wohlthätige Einrichtungen stammen aus den letzten Decennien, seitdem die Gewalt der Compagnie mehr und mehr beschränkt ward; denn in früherer Zeit geschah durch sie des Guten sehr wenig. Unendlich Vieles ist noch zu thun **); aber wir dürfen mit bestem Grunde hoffen, daß es wirklich geschehe, und jedenfalls ist schon jetzt das klar, daß sich Hindostan unter der Herrschaft der Fremden entschieden besser befindet, als jemals unter jener seiner einheimischen Despoten.

IX. Die Gründe des Emporkommens der britischen Herrschaft in Hindostan und die Ursachen der Festigkeit derselben, so wie deren voraussichtliche Dauer. Die Eroberung eines Landes von dem gewaltigen Umfange und der ungeheueren Volksmasse Ostindiens in der kurzen Zeit von wenig mehr als sechzig Jahren ist ohne Zweifel an sich schon eine sehr ungewöhnliche Erscheinung. Die ganze Geschichte bietet aber kein zweites Beispiel dar, daß eine solche Eroberung von einer Handelsgesellschaft ausgeführt worden wäre, die zudem in einem tausende von Meilen entfernten Lande ihren Sitz hatte und behielt.

Allerdings mußten mannigfache ungewöhnliche Zustände obwalten, um solches Ergebniß herbeizuführen. Es lohnt sich wohl der Mühe, diese Verhältnisse näher aufzusuchen, was uns im vorliegenden Falle um

*) Es scheint nur aus Klugheit geschehen zu sein, daß sie keine Briten ermordeten, indem sie dadurch leichter entdeckt zu werden befürchteten.

**) Am Wenigsten ist bis jetzt noch für Herstellung von Kunststraßen geschehen.

lichkeit des Volkes an die indischen Fürsten hat nur dazu geführt, diese Letzten desto schneller, gewisser und unerwarteter dem Abgrunde entgegenzuführen. Zudem haben die Indier hintennach noch gefunden, daß, wie oben schon gesagt, ihr Zustand unter der britischen Herrschaft ein besserer zu werden begonnen hat, als der frühere unter den einheimischen Tyrannen war.)

Von zwei verschiedenen Seiten her hält man indessen gewöhnlich den Sturz der Britenherrschaft in Hindostan für wahrscheinlich oder doch für sehr bald und leicht möglich, nämlich von Außen sowohl, als von Innen her.

Was das Erste betrifft, so hatte bekanntlich schon Buonaparte den Plan gefaßt, von Aegypten, dann von Rußland aus, das englische Reich in Ostindien anzugreifen und es zu vernichten. Der große Feldherr verkannte aber bei diesem Plane noch weit mehr, als bei dem späteren Vordringen nach Moskau, die ungeheueren Schwierigkeiten des Zuges an sich. Wäre auch St. Jean d'Acre wirklich durch ihn erobert worden; hätte sodann seine 1807 geschlossene Freundschaft mit dem in mannigfacher Beziehung schwärmerischen Kaiser Alexander von Rußland auch fortgedauert: er würde mit Landheeren nun und nimmermehr Ostindien den Briten entrissen haben; seine Züge dahin wären noch ungleich abenteuerlicher gewesen, als der nach Moskau war, oder als die Expedition nach St. Domingo; für die dazu bestimmte Armee würde das Ergebniß aber voraussichtlich ein eben so klägliches geworden sein, wie jenes der zu den beiden eben genannten Feldzügen oder zu dem in Spanien verwendeten Truppen.

In neuerer Zeit hat zwar Rußland seinen Einfluß in Asien bedeutend zu erweitern gesucht, und theilweise ist dieses seiner geschickten Politik auch wirklich gelungen. Dennoch theilen wir die Ansicht keineswegs, daß diese Macht im Stande sei, England mit Erfolg in Ostindien anzugreifen. Die verunglückte Expedition gegen Chiwa beweis't, welche ungeheueren Schwierigkeiten ein Heer in diesen Gegenden schon in den natürlichen Verhältnissen findet: die ausgesendete Mannschaft ging meistens auf's Elendeste zu Grunde, obwohl sie mit allen Bedürfnissen auf eine Weise vorgesehen und ausgerüstet war, wie es kaum bei einem einzelnen Armeecorps von 12 oder höchstens 18,000 Mann möglich ist, die Mittel aufzubringen (insbesondere die Masse der Kameele), wie es aber für ein großes Heer nach unseren Begriffen und nach dem viel weiter als Chiwa von den russischen Grenzen entlegenen Ostindien rein unausführbar erscheint.

Um uns das Abenteuerliche eines solchen Feldzuges nur einigermaßen klar zu machen, müssen wir uns namentlich erinnern, daß ein zur Eroberung Hindostans ausgesendetes russisches Heer zuerst jene Sandwüsten durchziehen müßte, die im Frühling, Sommer und Herbste (wie wir gesehen haben aber auch theilweise im Winter) nicht zu passiren sind; dann jene gewaltigen Gebirge, in denen man hinwieder, namentlich im

Winter (auch im Frühjahre und Herbste) nicht fortzukommen vermag, selbst wenn kein Feind den Marsch hemmt.

Sollte es aber, wider alles Erwarten, den Russen dennoch gelingen, diese sämmtlichen Hindernisse unbedingt zu besiegen; sollte es ihnen dabei gelingen, ihre gesammte Artillerie, namentlich das schwere Belagerungsgeschütz (was wohl nicht möglich!) auf dem Rücken der Kameele da, wo alle Fahrwege mangeln, fortzubringen; so würde sie auf dem Indus eine englische Flottille, am Ufer dieses Stromes aber eine ausgeruhete, kampfbereite, mit allen Bedürfnissen vermittelst der Dampfschiffe reichlichst versehene Landmacht erwarten, die gleich in erster Linie mindestens 100,000 Streiter zählte, und überdies eine mehr als eben so große Zahl hinter sich stehen hätte. Es müßte den in Folge der Strapazen und Entbehrungen eines Marsches durch ganz Centralasien hindurch, d. i. in Folge eines Marsches von 400 Meilen durch die unwirthbarsten Gegenden unfehlbar erschöpften und geschwächten Russen nun gelingen, die reichlich ausgestattete und ausgeruhete anglo-britische Armee am Indus zu schlagen, und dann noch alle Schwierigkeiten eines ferneren Zuges bis Calcutta — also eines Zuges von nochmals 300 Meilen weiter — glücklich zu besiegen. — So erscheint denn jeder dahin abzielende Plan vorerst von vornherein als unausführbar.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Briten im Innern des Landes viele Gegner haben. Zuerst die Menge abgesetzter aber blos dem Namen nach noch mit der Herrscherwürde bekleideter Fürsten und deren Familien; sodann die mohamedanischen Völkerschaften überhaupt, die nicht vergessen können, daß sie selbst einst die glücklichen Eroberer Hindostans waren und unter und neben ihren Schahs in Macht und Glanz strahlten; ferner die Bramanen und selbst die Kschatrya's, welche nun Leuten aus den niedrigsten Kasten, ja sogar den Auswürflingen, wie den Paria's, in mannigfacher Beziehung, namentlich vor dem Gesetze, sich gleichgestellt sehen; endlich die Reste der kriegslustigen und beutegierigen Mahratten, endlich je. der Räuber- und Mörderbanden der Pindaris und Thugs.

Allein von allen diesen Seiten, glauben wir, drohet der britischen Herrschaft in Indien keine ernstliche Gefahr. Die Macht der einheimischen Fürsten ist zu entschieden gebrochen, als daß diese noch einmal mit der englischen sich messen könnte: die mohamedanischen Volksstämme bilden einen verhältnißmäßig zu kleinen und zu sehr zerstreuten Theil der Gesammtbevölkerung Ostindiens, um ihrerseits einen allgemeinen Aufstand zu veranlassen*); die höheren Hindukasten sind schon durch ihre religiösen Lehren zu kräftiger, männlicher Erhebung, wie sie nur bei einer entschieden freieren Geistesrichtung möglich wäre, rein unfähig ge-

*) Die 16 Millionen Mohamedaner in Indien verlieren sich unter der Gesammtmasse jener Bevölkerung von 200 Millionen. Doch ist Björnstjerna's Bemerkung interessant, daß unter dem Scepter der jungen britischen Königin eine größere Anzahl Mohamedaner lebt, als unter der Herrschaft des Großsultans!

macht, und zudem bilden die mehr und mehr in ihre Menschenrechte wiedereingesetzten Geringgeborenen jedenfalls ein mehr als genügendes Gegengewicht; zur Niederhaltung jener Räuber- und Mörderbanden aber genügt bereits die Macht der Polizei. Dennoch sind wir überzeugt, daß die Herrschaft der Briten in Indien nicht ewig dauern könne. Eine Nation von 200 Millionen Menschen wird nicht immer auf ihre Selbstständigkeit verzichten; sie wird es sich nicht immer gefallen lassen, von allen höheren Aemtern und Würden im Lande systematisch ausgeschlossen zu sein und dem unbeschränkten Machtgebote einiger Tausende von Fremdlingen zu gehorchen.

Wir betrachten die Herrschaft der Engländer in Ostindien als eine wahre Wohlthat für jenes so sehr zahlreiche Volk, weil dasselbe dadurch aus seiner starren, verknöchernden Abgeschlossenheit von der ganzen übrigen Welt herausgerissen, und zur Befreiung aus seinen naturwidrigen, abscheulichen Verhältnissen gebracht wird, aus denen es sich selbst zu erlösen schon längst der moralischen Kraft gebrach; und weil es endlich, mit wenigen Worten gesagt, dadurch in den Kreis allgemeiner, rein humaner Bildung hereingezogen, sonach dieses große Glied der gesammten Menschheit dafür gewonnen wird.

So entschieden wir nun aber auch die Herrschaft der Briten in Ostindien für ein in der Geschichte des Hinduvolkes sowohl, als in jener der gesammten Menschheit Epoche machendes glückliches und segenbringendes Ereigniß ansehen, so ist sie dieses doch jedenfalls nur vorübergehend. Sobald jene Nation in den Kreis allgemeiner Bildung einmal eingetreten ist, ändert sich das Verhältniß; alsdann muß der Freund der Humanität wünschen, daß auch die Hindus die Macht eigener, nationaler Selbstentwickelung wiedererlangen. Alsdann werden und müssen jene niederdrückenden Gegensätze von dem durch die Kaste bestimmten absolut verschiedenen Werthe der Menschen, und Alles, was damit zusammenhängt, ausgeglichen sein; alsdann aber wird und kann es dem innerlich wieder erkräftigten und erstarkten Hinduvolke auch nicht an den Mitteln zur Abschüttelung der immerhin gehässigen Fremdherrschaft fehlen.

Von der Weisheit und Gerechtigkeit der Briten wird es großentheils abhängen, zu bewirken, daß nicht schon vor dem Eintritte dieser Epoche das Verlangen nach einer Vertauschung der britischen mit einer anderen Fremdherrschaft hervortrete. Eine Hauptaufgabe der Engländer muß es also sein, den indischen Völkern so viele Wohlthaten zu gewähren, daß keine andere fremde Nation ihnen deren eben so viel, oder gar noch mehr, in Aussicht stellen könnte. Viel Gutes ist, wie wir gesehen haben, in dieser Beziehung bereits geschehen; aber auch viele arge Mißgriffe wurden begangen. Insbesondere ist das englische Handelssystem für Ostindien ein Verderben. Im Widerspruche mit den meisten Autoritäten tadeln wir es zwar gar nicht, daß die aus Großbritannien nach Ostindien kommenden Waaren gegen einen sehr mäßigen Zoll zum Eingange zugelassen werden; aber wir mißbilligen es auf's Entschiedenste,

daß dieses Verhältniß nicht nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, bezüglich der Zulassung ostindischer Producte in England in gleicher Weise, Anwendung findet, indem man dieselben, mit Ausnahme einiger wenigen Artikel, durch enorme Zölle vom dortigen Markte so zu sagen ausschließt. Unser Tadel ist zudem leider um so mehr begründet, als man, den verhältnißmäßig so wenig zahlreichen westindischen Colonisten zu Liebe, das mercantilische Interesse der 200 Millionen Ostindier stets noch weiter verletzt, als es der unmittelbare Kaufmannsvortheil der Briten erheischte, indem man die nämlichen Erzeugnisse, falls sie aus Ostindien kommen, ungemein stärker belastet, als wenn sie aus Westindien eingebracht werden. (Bei der Einfuhr in England beträgt der Zoll: vom Pfund ostindischen Kaffee 9, vom westindischen nur 6 Pence; vom Centner ostindischen Zucker 32, westindischen 24 Schilling; von der Gallone ostindischen Arrak (die in Ostindien nur 3 Schillinge im Ankaufe kostet) 15, westindischen nur 9 Schillinge. Nur hinsichtlich zweier Hauptproducte hat man Ostindien geschont: bezüglich der rohen Seide und des Indigo. Hierzu kommt in neuer Zeit etwa noch der Thee; sodann ist endlich das verderbliche Opium zu erwähnen, das seit einer Reihe von Jahren nach China eingeschmuggelt ward.)

Wenn wir aber auf der einen Seite billige Schonung der materiellen, insbesondere der commerciellen Interessen Ostindiens verlangen, so wünschen wir nicht minder stete Anerkennung und Berücksichtigung der immer zu befördernden geistigen Fortschritte des Hinduvolkes. Wie es in seiner intellectuellen Entwickelung weiter vorankommt, muß auch die Bevormundung nachlassen, muß man ihm allmälig eine freiere, mehr und mehr die sich geistig auszeichnenden Eingeborenen in sich aufnehmende Verwaltung gestatten. Hat sich, wozu der Anfang bereits gemacht ist, einmal ein bedeutender Theil der zahlreichen Hindunation der allgemeinen Civilisation angeschlossen, so wird dieses Land in dem Maße länger mit England verbunden bleiben, in welchem man ihm größere politische Rechte gestattet. Man wird alsdann wohlthun, wenn man diesem Reiche eine eigene, rein nationale Regierung, eine von Großbritannien unabhängige eigene Finanzverwaltung (so daß die Einkünfte des Landes auch nur ausschließlich für dieses Land verwendet werden dürfen), und endlich selbst ein eigenes, mit dem Rechte der Steuerbewilligung auszustattendes Parlament zugesteht. (Hätte man den jetzigen vereinigten Staaten solches nicht verweigert, sich vielmehr namentlich das Recht anmaßen wollen, dieselben durch das Londoner Parlament besteuern zu lassen, so würden jene ausgedehnten und reichen Gegenden vielleicht heute noch in der Reihe der britischen Colonieen erscheinen. Und wer weiß, wie manche Verlegenheiten die — aus anderen Gründen etwa noch zu vertheidigende — Aufhebung des irländischen Parlaments für Großbritannien künftig hervorbringen wird!)

X. Hinterindien. (Ueberblick.) Der Theil des asiatischen Festlandes, welcher sich am Weitesten nach Südosten hin in das Meer erstreckt, besteht aus einer seltsam geformten Halbinsel, die wir gewöhnlich Hinter-

indien, oder wohl auch „das Land jenseit des Ganges" nennen, und sonach Ostindien beizählen, die aber, schon vermöge ihrer Lage zwischen Hindostan und China, eigentlich ein Mittelglied zwischen diesen beiden Reichen bildet, in welchem sich viele Eigenthümlichkeiten, Einrichtungen und Zustände eben so wohl des letzten als des ersten wiederfinden, weswegen Manche dieses Land sehr richtig mit dem Namen der indo-chinesischen Halbinsel bezeichnen.

Dieses dem eigentlichen Hindostan in jeder Beziehung nachstehende, dennoch aber nach Umfang und Volkszahl sehr bedeutende Land (s. oben unt. I.) ist den Europäern verhältnißmäßig noch sehr wenig bekannt. Im Nordwesten zwar haben die Briten einen Umfang von etwa 2000 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwas mehr als 400,000 Seelen ihrer Herrschaft unterworfen, welches Gebiet jedoch gewöhnlich Bengalen, sonach Hindostan beigerechnet wird, und auch auf der Halbinsel Malacka besitzen sie eine von den Niederländern überkommene Niederlassung (mit einem Umfange von höchstens ein Paar Geviertmeilen) — im Uebrigen dagegen steht das ganze Land nicht unter dem Machtgebote von Europäern. — Wir beschränken uns demnach um so mehr auf einige Andeutungen über Hinterindien, als dasselbe bezüglich der politischen und socialen Verhältnisse für die cultivirten Völker fast ohne alle Bedeutung ist.

Die Bevölkerung Hinterindiens gehört zu zwei verschiedenen Menschenracen: zur mongolischen und malaiischen. — Die Hauptsprachen sind: die avaische, siamesische, anamische und besonders die malaiische. — Herrschende Religionen: die buddhistische (mit dem Glauben an Seelenwanderung), bramanische und mohamedanische. Die Zahl der Christen ist nicht ganz unbedeutend, obwohl sie in verschiedenen Gegenden oft sehr grausam verfolgt werden. — Die Cultur des Volkes findet man noch äußerst wenig vorangeschritten; vielmehr trifft man Stämme, die noch beinahe vollkommen im Zustande der Wildheit leben.

Die wichtigsten Theile von Hinterindien sind folgende:

a) Birma, das Birmanen- oder Burmanenreich, 10,500—11,000 Quadratmeilen umfassend, mit einer auf ungefähr 5 (nach Cox 10, nach Symes 17) Millionen Menschen geschätzten Bevölkerung, die sich in einem sehr rohen Zustande befindet. Es besteht hier ein nicht völlig ausgebildetes Kastenwesen, indem sich die Standesunterschiede meistens nicht forterben, dagegen wird das Kastenwesen im Uebrigen mit aller Barbarei aufrecht erhalten. Noch unter der Classe der Sklaven stehen die Auswürflinge (die Outcasts, nach dem englischen Ausdrucke), zu denen die Pagodensklaven, die Verbrenner der Todten, Henker, Aussätzige, Verkrüppelte, Lustdirnen, u. s. w. gezählt werden. Alle bürgerlichen Rechte sind ihnen versagt, sie dürfen keinen Tempel betreten und nicht einmal neben anderen Menschen sitzen, noch weniger in ihrer Gegenwart essen. Die Lustdirnen indessen werden, wenn sie ihr Gewerbe aufgeben, wieder in den gewöhnlichen Gesellschaftsverband aufgenommen. — Der empörendste Herrscherdespotismus hat dieses Volk in den erniedrigendsten Zustand gebracht. Jeder Birmane ist Sklave des Königs.

Jeden Augenblick kann derselbe dessen Dienste, wie er nur will, in Anspruch nehmen. Jeder ist an die Scholle gebunden und erhält nur auf kurze Zeit Erlaubniß, sich davon entfernen zu dürfen; Weibern versagt man solche aber gänzlich. Auch über Leben und Eigenthum aller seiner Unterthanen kann der Unbeschränkte nach jeglichen Launen verfügen. Nie betritt er die Wohnung eines Unterthans, auch nicht seines Bruders: das wäre zu herabwürdigend für den vergötterten Despoten! Die Angestellten, obwohl selbst nur elende und verächtliche Sklaven, folgen diesem Beispiele in der Art, daß nie Einer sich in das Haus eines geringern Beamten oder gar eines gemeinen Unterthans begibt. — Die Einkünfte werden von den Beamten willkürlich eingetrieben; sie erhalten keine Besoldung, liefern aber dafür von dem Ertrage ihrer Erpressungen auch um so weniger in die Casse des Oberhauptes ab, bis dieser ihnen vielleicht einmal ihren ganzen Reichthum, und das Leben obendrein, kurzweg nehmen läßt. — Daß das Volk unter solchen Mißhandlungen tief gesunken ist, versteht sich von selbst. (Es muß schon tief gesunken gewesen sein, als solche Despotie begründet werden konnte!) Alles Ehrgefühl ist in den Birmanen erstorben, und sie lassen gleichgültig die entehrendsten Strafen wegen der nichtigsten Ursachen über sich ergehen; ja es wird versichert, Eisenstrafe und Peitschenhiebe könnten bei ihnen nur Lächeln, wie bei Schulknaben, hervorrufen; sie treffen den ersten Minister wie den Bettler, und jener tritt unmittelbar nach erduldeter Strafe in seinem früheren Rang und seiner seitherigen Macht wieder auf, wie wenn gar nichts vorgefallen wäre *).

b) Siam, ein Reich von mehr als 13,000 Geviertmeilen, mit angeblich gegen 5½ Millionen Menschen (andere Angaben sind bedeutend geringer). Auch hier treffen wir auf ein durch den Despotismus ganz verdorbenes Volk. Alle Lasten, die sich im Gefolge einer mehr als tausendjährigen Knechtschaft gebildet haben können und müssen, finden sich hier vereinigt. Die Siamesen sind träge, feig, stumpfsinnig, raubgierig und bis zur Barbarei grausam, wo sie solches ohne persönliche Gefahr sein können. Ihre „hündisch-demüthige Unterwürfigkeit" nimmt ihrer Gestalt, ihrem Betragen und ihrer Sinnesart jeden Schein von Freundlichkeit, Männlichkeit, Ernst, Anmuth und Grazie **). In Gegenwart eines Ministers vom 5. Range lagen dessen Leute zu Boden gestreckt vor ihm, wisperten ihre Antworten, kaum den Kopf erhebend, ganz leise; Utensilien brachten sie auf den Knieen rutschend herbei. Dieser Minister selbst mußte vor einem natürlichen Sohne des Königs wie ein Hund kriechen. Der erste Minister hatte von den Prosternirungen, die er vor dem Könige zu machen hatte, schwarze Flecken an den Knieen und Ellbogen." — Einen Adelsstand oder sonst eine Mittelclasse zwischen dem Herrscher und dem Volke gibt es nicht: Alle sind gleichmäßig dessen Sklaven und

*) S. die Abhandlung „Indien" in der Ersch'- und Gruber'schen Encyklopädie.

**) Ersch'- und Gruber'sche Encyklopädie, a. a. O.

gleichmäßig dessen launenhaftesten und despotischesten Willkürgeboten unterworfen. Er ist das Oberhaupt der Kirche wie des Staates und gilt für so heilig, daß kein Siamese seinen Namen auszusprechen oder zu schreiben wagt; auch ist derselbe nur wenigen Gliedern seiner eigenen Familie bekannt. So lange er herrscht, gilt er für unsterblich; einen Regierungsnachfolger während seines Lebens zu bezeichnen, gilt daher für „Majestätsbeleidigung;" wie viele innere Unruhen durch diesen Mangel einer Bestimmung über die Thronfolge entstehen, läßt sich denken. „Der Volksglaube, auf die Metempsychose gestützt, nimmt an, daß sein Leib von einer schon seligen Seele bewohnt sei, die durch die Verdienste in einem früheren Leben sich diese hohe Stufe im gegenwärtigen erworben habe. Wenn er stirbt, so wird das aus seiner Asche geformte Idol göttlich verehrt."

c) Anam oder Cochinchina, mit 9,700 Quadratmeilen und ungefähr 12 Millionen Menschen (nach Anderen bis zu 16,600 Geviertmeilen und einer Volksmenge von 23 Millionen). Auch hier wieder das nämliche Bild des Despotismus und Knechtsinns, nur etwas minder entwickelt. Prügel mit dem Bambus treffen Jeden ohne Unterschied. Auch darf der Mann seine Frau unbedingt zu Tode prügeln. Das Volk wird als ganz besonders leichtsinnig geschildert und hat seiner Fröhlichkeit wegen das Lob einiger Reisenden erlangt. Die Willkürherrschaft scheint etwas weniger grell barbarisch geübt zu werden, als in den vorhin bezeichneten Ländern.

d) Assam und überhaupt die indo-chinesischen Fürstenthümer, 2,200 Quadratmeilen mit 220,000 Menschen (nach Anderen gegen eine Million). Sie sind im Ganzen zwar unabhängig, stehen aber doch im Allgemeinen unter „britischem Schutze." — In Assam herrscht das Braminenthum und bietet in der Hauptsache die nämlichen Erscheinungen wie in Hindostan dar. Die Bergvölker im Süden Assams, namentlich die Garos, befinden sich im Zustande ärgster Rohheit und Verwilderung. Es herrscht zwar bei ihnen keineswegs, wie gewöhnlich behauptet wird, eine eigentliche Polyandrie, wohl aber sind die Weiber im Besitze eigenthümlicher Vorrechte. So darf die Frau jeden Augenblick ihren Mann verlassen und einen andern heirathen, wobei sie dem Letztern das gesammte Besitzthum des Ersten, sammt den Kindern, zubringt.

e) Malacka oder Malaya, die ungefähr 1,600 (2,700) Quadratmeilen große, von 200,000 (500,000) Menschen bewohnte Halbinsel. Das Land zerfällt in verschiedene Staaten, deren man besonders 6 annimmt. Es herrscht der Mohamedanismus vor. Auch haben hier die Briten (bis 1825 die Niederländer) eine Besitzung (das eigentliche Malacka.)

XI. Die ostindischen Inseln. Diese Myriaden von Eilanden bilden beinahe eine Welt im Kleinen. Wenn wir den Reichthum und die Ueppigkeit der Natur, die Fülle sowohl als die Köstlichkeit der Erzeugnisse dieser Inseln erwägen, und dabei diese vielbuchteten Küsten betrachten, die so sehr den Völkerverkehr und die Cultur fördern, so

müssen wir das glänzendste Bild von der geistigen Entwickelung der hier lebenden Menschen erwarten. Aber wir finden in Wirklichkeit leider so ziemlich das Gegentheil dessen. Mag etwa auch die glühende Sonne geistig niederdrückend wirken; der Despotismus ist es zunächst, den wir als Grundquelle der geistigen Versumpfung jener Insulaner ansehen müssen: neben dem, was die Natur in glänzendster Pracht und Fülle geschaffen, haben die weltliche und geistliche Unterdrückung intellectuelles Elend und Armseligkeit, Entwürdigung und Schmach der Menschheit hervorgebracht. Leider haben selbst die Europäer bis jetzt noch des Uebeln ungleich mehr, als des Guten gestiftet, und insbesondere trifft solcher Vorwurf die hier vorzugsweise sich festgesetzt habenden Holländer, welche, erfüllt von der kleinlichsten, krämerhaftesten, jeden höheren Ideenaufschwung lähmenden Anschauungsweise, ihre edlere Aufgabe in diesen Gegenden ganz verkannten und engherzig bei Seite schoben, und nichts Besseres kannten und anerkannten, als: auf welche Weise der größte Geldertrag aus dieser oder jener Colonie auszupressen sei. Haben sich die Europäer aber auch sonach bis jetzt auf den ostindischen Inseln nur ausnahmsweise und sehr selten irgend ein wahres Verdienst erworben, neben fast zahllosen Vorwürfen, die sich an die Ausbreitung und den Bestand ihrer Herrschaft anreihen, so hegen wir doch die feste Hoffnung, daß sich auch hier die Dinge entschieden ändern und wesentlich zum Bessern wenden werden.

Die Bevölkerung dieser Inseln besteht aus zwei Hauptracen: einem braunen, der Gesittung sich ziemlich leicht annähernden, und einem schwarzen Stamme (Papuas), dessen Angehörige kaum den afrikanischen Negern an die Seite gesetzt werden können, und die sich meistens nach dem Innern der Inseln zurückgedrängt sehen, und gegen welche bei vorkommenden Gelegenheiten leider oft nicht die geringste Schonung beobachtet wird. — Unter den hier zu treffenden Sprachen sind die gebildetsten und verbreitetsten zugleich: die javanische, malaiische, Bugi und Macassar. — Den Religionen nach scheiden sich die Bewohner in Mohamedaner, Buddhisten, Bramanen und Christen (zunächst Europäer). — Wir geben schließlich einen kurzen statistischen Ueberblick der ostindischen Inseln.

a) Inselgruppen im Westen von Hindostan. 1) Die Lakediven, 19 bewohnte Inseln, etwa 8 Quadratmeilen groß. — 2) Die Maldiven, der Zahl nach angeblich gegen 12,000 Eilande, wovon jedoch nur 40 bis 50 bewohnt sind, mit einer Bevölkerung von etwa 200,000 Seelen. Mohamedanismus, Hinduthum und malaiische Gebräuche scheinen hier in eigenthümlicher Mischung vorhanden zu sein.

b) Ceylon, eine der wichtigsten Inseln im indischen Meere, 1250 Geviertmeilen groß, mit nahezu einer Million Bewohner (nach den letzten Aufnahmen und Schätzungen 960,000, worunter 8,000 Weiße). Es ist unmittelbar der britischen Staatsregierung (sonach nicht der ostindischen Compagnie) unterworfen. Die Eingeborenen theilen sich in zwei Hauptkasten mit sehr vielen Unterabtheilungen. Ceylon ist ein Hauptsitz der

Buddhalehre; doch trifft man auch viele Mohamedaner und nunmehr eben so eine nicht unbedeutende Anzahl Christen. Es verdient Anerkennung, daß manche Einrichtungen der Engländer zur Verbesserung des Volkszustandes wesentlich beitragen. Auch hat man den Eingeborenen, vielmehr dem Adel derselben, die Leitung der Verwaltung und Rechtspflege, jedoch unter europäischer Oberaufsicht, ziemlich belassen.

c) Inseln zwischen Vorder- und Hinterindien. 1) Die Andamanen, etwa 150, und 2) die Nikobaren, gegen 50 Quadratmeilen groß. Die Niederlassungen der Engländer auf den erst-, und der Dänen auf den letztgenannten sind wieder aufgegeben.

d) Die Sundainseln. Man theilt sie in die größeren und die kleineren; die ersten bestehen aus folgenden 4 wichtigen Inseln: 1) Sumatra, über 6,000 Geviertmeilen groß, mit einer auf 6 bis 8 Millionen geschätzten Bevölkerung, meistens Malaien. Die Niederländer haben hier ausgedehnte Besitzungen. — 2) Java, mit 2,300 Quadratmeilen und $4\frac{1}{2}$ Millionen Bewohnern. Der größte Theil der Insel ist der niederländischen Herrschaft unterworfen, welche jedoch sowohl hier als auf den übrigen Sundainseln unausgesetzte Kämpfe gegen die Eingeborenen zu führen hat (namentlich auf Sumatra). — 3) Borneo, mit 9,900 Quadratmeilen und etwa 3 Millionen Menschen. Auch hier, wie auf nachbemerkter Insel, sind holländische Besitzungen. — 4) Celebes oder Macassar, 2,500 Quadratmeilen und ungefähr 3 Millionen Menschen umfassend. Auf dieser Insel, auf welcher die Herrschergewalt mehr als auf den übrigen ostindischen Eilanden beschränkt ist, erweis't sich auch der Volkszustand als ein mindestens vergleichsweise besserer. Die Eingeborenen gelten für das tapferste Volk in Ostasien, sind kühne Schiffer und betreiben Ackerbau, einige Gewerbe und Handel. Die Verwaltung und Regierung ist feudalistisch: ein Erbadel wählt den Fürsten aus einem bestimmten Geschlechte (dem königlichen Stamme) und hat das Recht, ihn wieder abzusetzen; ohne die Einwilligung jener Adelichen darf der König keinen Krieg beginnen; auch führen sie die Aufsicht über die Staatseinkünfte und ernennen den ersten Minister. — 5) Die kleineren Sundainseln. Die bedeutendsten derselben sind: Bali mit 94, Sumbawa mit 370, Flores mit 422 und Timor mit 418 Quadratmeilen, letzteres eine Volkszahl von 800,000 Seelen in sich begreifend. Ueberall herrscht auf diesen Inseln mehr oder minder der niederländische Einfluß vor; namentlich wird Timor als ein fast völlig den Holländern gehörendes Besitzthum betrachtet.

e) Die Molucken (Gewürzinseln), drei Gruppen: Die Amboinen, die Banda- und die Ternate- oder alten Molucken-Inseln. Die Ureinwohner, Haraforas oder Alforen, werden als ein ruhiges Ackerbau treibendes Volk geschildert, gegen welches aber die Holländer seit anderthalb Jahrhunderten fortwährend die häßlichsten Bedrückungen ausüben, indem sie den Eingeborenen insbesondere den Anbau des Bodens zu verleiden suchen, die Anlegung von Manufacturen ihnen unmöglich machen und fast jede Verbesserung verhindern.

f) Die Sulu-Inseln, mit etwa 150,000 der Seeräuberei ergebenen Bewohnern, unter der Herrschaft eines Sultans.

g) Die Philippinen oder Manilen, ungefähr 1200 Inseln, deren Flächenraum zu 4,800 Geviertmeilen angenommen wird, mit beiläufig 6 Millionen Menschen. Hier haben sich vorzugsweise die Spanier festgesetzt, unter deren Herrschaft über dritthalb Millionen Menschen leben. Die katholische Religion ist bedeutend ausgebreitet. Die Geistlichkeit hat auch in der Verwaltung einen überwiegenden Einfluß, wie auch ein sehr großer Theil der Reichthümer des Landes sich in den Händen der Kirche befindet. — Man trifft hier einige Gewerbsindustrie.

h) Die Karolinen oder Neuphilippinen, so wie

i) Die Marianen- oder Ladronen- (Diebs-) Inseln, sind zur Zeit noch ohne besondere Wichtigkeit. (Diese beiden Gruppen werden auch häufig zu Australien gerechnet.)

k) Einzelne kleine Inseln im indischen Meere, in dem weiten Raume zwischen Afrika und Australien (bis zum 57° südlicher Breite), zerstreut umher liegend, jedoch alle ohne großen Umfang und Bedeutenheit.

Welches Bild wird — im Gegensatze zum jetzigen — die indische Welt alsdann darbieten, wenn sie einmal in den Kreis der allgemeinen Cultur getreten sein und ihre natürlichen Vorzüge und Reichthümer in menschenbeglückender Weise zu benutzen begonnen haben wird! — Welches regere, geistigere Leben als gegenwärtig, muß wohl schon in einigen Jahrhunderten hier herrschen!

(Literatur. Dieselbe ist ungemein umfangreich. Die wichtigeren Schriften finden sich meistens im Anhange zu folgendem Werke aufgezeichnet: „Björnstjerna, das britische Reich in Ostindien" (Stockholm, 1839); nur hat der Verfasser dieses im Uebrigen ausgezeichneten Buches einige Werke unerwähnt gelassen, in denen die britische Verfahrungsweise getadelt wird. Auch in den Anmerkungen zu der Abhandlung „Indien" in der Ersch'- und Gruber'schen Encyklopädie ist die Literatur ziemlich vollständig angegeben. Wir wollen indessen hier wenigstens noch einige Hauptwerke anführen: East-India Papers (Sammlung der officiellen Acten der ostindischen Compagnie, zu vergleichen mit den:) Parlamentary Reports; Hamilton, Geograph., statist. and historical Description of Hindostan and the adjacent Countries (1820); Sir Will. Jones, Asiatic Researches, Letters from India; Malcolm, Memoir of Central-India; Mill, History of British India; Montgomery Martin, History of the British Colonies; Ram Mohan Roy, Declaration; Rennel, Geographie of India; Tytler, Considerations on the present political state of India (1816). — Besonders wichtig sind einige englische Zeitschriften, namentlich: Asiatic Journal; Asiatic Researches; Asiatic Society Transactions; Quarterly Oriental Magazine. — Was das Religionswesen betrifft, siehe unsere Abhandlung „Bramanen" im 2. Bande des Staatslexikons. — Was die nichtenglischen Besitzungen anbelangt, so führen wir an: I. van den Bosch, Nederlandsche Bezittingen in Azie, Africa en America (Haag,

1818); Daendels, Staat der Nederlandsche Oosiindische Bezittingen (Gravenhage, 1814.) — Außerdem gehören eine Menge von Reisebeschreibungen und Monographieen hierher.) G. Fr. Kolb.

Ostindien. Nachtrag. Neueste Unternehmungen der Engländer von Ostindien aus. — Die weiten Länder zwischen Persien und Indien wurden, seit nach dem Tode Nadir Schah's (1747) der Afghane Ahmet Khan sich unabhängig machte, hauptsächlich von den Afghanen beherrscht, welche über Persien und das nördliche Indien Erwerbungen machten. Dieses Afghanistan umfaßt, von dem 78—99° östl. Länge, dem 29—37° nördl. Breite, gegen 20,000 Quadratmeilen. Oestlich grenzt es an Hindostan, westlich an Persien; gegen Norden lehnt es sich an chinesische Provinzen und den Staat von Bukkara an, der das einst weitberühmte Samarkand das Seine nennt, von Usbeken beherrscht wird, und einem Khan gehorcht, der 1823 den Afghanen auch die Provinz Balk entriß. Dieses Bukkara ist ein Theil von Turkestan, und ein anderer Theil wieder ist das auch von Usbeken beherrschte Khiwa, von welchem dann weitere Beziehungen bis zu dem kaspischen Meere reichen. Gegen Süden endlich begegnen die Afghanen den eine Zeit lang (bis 1758) auch von ihnen abhängigen Beludschen, einem nomadischen Volke, das mit den Hindus, wie die Afghanen mit den Tartaren, Verwandtschaft hat — vielleicht mehr Angebildete, als Ursprüngliche. Beludschistan grenzt, wie Afghanistan, östlich an Ostindien, westlich an Persien, in Süden aber an den indischen Ocean, dehnt sich, zwischen dem 75—87° östl. Länge, dem 25—30° nördl. Breite, auf 7,000 Quadratmeilen aus und wird von zahlreichen, räuberischen Stämmen bewohnt, deren Häupter den Khan von Kelat als ihr Oberhaupt anerkennen.

Afghanistans Macht in diesen Umgebungen dauerte nicht lange. Innere Uneinigkeiten und Thronrevolutionen erschütterten sie. Im Verlaufe derselben ward die Dynastie vertrieben, und die Söhne des Veziers Feth Ali bemächtigten sich der Herrschaft, die aber sofort in die Khanate Kabul, Kandahar und Peschawar zerfiel, während in Herat sich ein Sprößling der ersten Dynastie erhielt. Unter diesen Verwirrungen bemächtigte sich der Khan von Bukkara, wie bemerkt, der Provinz Balk; Rundschid Singh von Lahore nahm das strategisch wichtige Peschawar und das reiche Kaschemir; die Amirs von Sindh machten sich (seit 1779) unabhängig. Das Land selbst bot einen wilden, mittelalterlichen Zustand dar, ohne das Princip der ritterlichen Ehre und das religiöse Gefühl, die im Mittelalter versöhnend und mildernd wirkten. Es ist von Raubschlössern bedeckt, und Verrath und Treulosigkeit leiten die Politik der Herrschaft, wie den Ehrgeiz der Einzelnen.

In neuester Zeit strebte Persien nach der Wiederunterwerfung der durch die Afghanen ihnen entrissenen Provinzen und nach einem Pincipate über diese zerrissenen Staaten. Schon 1825 zogen die Perser fruchtlos gegen Herat. Dost Mohamed Khan, der Beherrscher von Kabul, war, wie der Khan von Kandahar, geneigt, seinen bestrittenen Thron

unter persischem Schutz zu sichern. Den Engländern nun war es um so wichtiger, Afghanistan als Vormauer ihrer Staaten gegen Persien zu behalten, je besser sie zu wissen glaubten, daß in Persien der russische Einfluß überwiegend sei. Auch die russische Expedition gegen Khiwa erregte Bedenken. Nun entdeckte man zudem, daß Einverständnisse zwischen den afghanischen Usurpatoren, dem Beherrscher von Nepal, einem zwischen Tibet und Hindostan liegenden unabhängigen Hindustaate, den Birmanen und einzelnen alten Unzufriedenen Statt fanden, und auf verschiedenen Puncten Unternehmungen bereitet würden, die wenigstens die Aufmerksamkeit der Engländer von den persisch-afghanischen Plänen abziehen sollten. Die in Afghanistan herrschenden Machthaber waren unbeliebt, und noch stand der Stamm, aus dem die vertriebene Dynastie entsprossen war, in Ansehen und Einfluß; noch stand im Volke die Erinnerung der alten Herrscher in Ehren. Der Generalgouverneur, Lord Auckland, beschloß, den durch manche Schicksale und Gefahren unter den Schutz der Compagnie geretteten Sprößling der alten afghanischen Schahs, Schah Schudschah, dem man mehr Zutrauen schenkte, als dem allerdings noch besser berechtigten Schah Kamram von Herat, zu restituiren, dadurch Afghanistan seiner natürlichen antipersischen Politik, die nur durch das persönliche Bedürfniß eines Schutzes gegen innere Gefahren für die jetzigen Herrscher verdrängt worden war, zurückzugeben und der Bundesgenossenschaft der Compagnie zu gewinnen. Einige Demonstrationen genügten, von dem ohnmächtigen Projecte von Nepal, Birma u. s. w. abzuschrecken. Im November 1838 zog das bengalische Corps unter Lord Keane, 8,000 Mann stark, aber mit vielen Elephanten, 16,000 Kameelen und anderem Troß, gegen den Indus. Voran zog der Schah Schudschah ul Mulk mit einer Vorhut von 6,000 Mann. Von Bombay aus wurden 7,000 Mann an der Mündung des Indus gelandet, um durch das Gebiet von Sindh zu ziehen, in dessen Neutralität man Mißtrauen setzte. Das bengalische Corps langte am 16. Januar 1839 am Indus an und überschritt ihn eine Woche später auf rasch geschlagener Brücke. Alle 9 Corps durchzogen ohne Unfälle — nur das Bombaycorps ward von Räubern angefallen, die es zurücktrieb — den furchtbaren Bholundpaß und andere Bergpässe des unwegsamen und unwirthbaren Landes. Am 26. April ward Kandahar in Besitz genommen und die Corps vereinigten sich. Man besetzte Ghirisk und zog im Juni gegen das für unnehmbar gehaltene Ghizni, in welches Dost Mohamed Khan seine Schätze geflüchtet, seinen Sohn mit 3,500 Mann und vielem Geschütz und Kriegsbedarf geworfen hatte, und das sein anderer Sohn mit 13,000 Mann decken sollte. Es ward am 23. Mai von den Briten in $2\frac{1}{2}$ Stunden, mit geringem Verluste, genommen. Nun rückte man gegen Kabul, besetzte es (4. August), Schah Schudschah zog in dasselbe ein (7. Aug.) und nahm von seiner Hauptstadt Besitz. Ein Truppencorps blieb zu seinem Schutze. Die Anderen kehrten zurück. Dost Mohamed Khan machte noch einige Versuche, die wieder eingesetzte Dynastie zu beunruhigen, ließ sich aber nach Bukkara locken und wurde

von dem dortigen Khan, den die Expedition der Russen gegen Khiwa um seine Unabhängigkeit bange und deshalb dem russisch-persischen Interesse abgeneigt gemacht hatte, gefangen gehalten. Erst jetzt erhoben sich die Beludschen unter Merab Khan von Kelat. Aber Sir Thomas Willshire nahm am 13. November 1839 Kelat; Merab Khan fiel, und die Engländer setzten seinen Vetter Newal Khan ein. Seine Wittwe und ihr Sohn, Nussir Khan, entflohen und nahmen, nach dem Abzuge der Engländer, Kelat wieder ein (29. Juli 1840). Inzwischen kam Dost Mohamed Khan wieder in Freiheit und sammelte ein Heer, ward aber am 18. September und dann wieder am 2. November 1840, in der Nähe von Bamin, durch Sir Robert Sale gänzlich geschlagen, worauf er sich den Briten ergab. Auch die gleichzeitig angreifenden Beludschen wurden geschlagen und ihnen mehrere Forts abgenommen. Am 4. November rückte General Nott wieder in Kelat ein.

Die englische Politik in Ostindien wird in Afghanistan ihren Einfluß zu behaupten und dieses Land einem geordneten Zustand zu gewinnen suchen, ohne, wenn es nicht unumgänglich ist, eine eigentliche Herrschaft daselbst zu erstreben. Eben so müßten die noch übrigen unabhängigen Staaten in Hindostan und Hinterindien, und namentlich die Birmanen, es sehr tolldreist selbst auf sich bringen, wenn sie von England unterworfen werden sollten. Man sieht selbst ihrer chinesischen Aufgeblasenheit Vieles nach, um nicht zu einer Expedition genöthigt zu sein, die nicht durch die Völker, aber durch das Land erschwert wird und keine entsprechenden Vortheile verspricht. Große Anstrengungen dagegen wendet die englisch-ostindische Politik auf die Erleichterung der Verbindungen Ostindiens mit Europa. Ueberhaupt hat England aus dem Besitz einzelner, an sich unbedeutender, aber durch ihre Lage für Handel und Schifffahrt wichtig werdender Puncte großen Vortheil gezogen, und kann auch, eben wegen der Bedeutung und Ausgedehntheit seiner Geschäfte, manchen Punct besser benutzen, als irgend ein Andrer. Es ist hier, wie bei der Concurrenz großer Handelsgeschäfte mit kleineren. Manche entlegene Besitzung würde Niemandem sonst etwas helfen, weil der Gewinn die Kosten einer besonders dorthin einzurichtenden Schifffahrt nicht decken würde. Die Engländer ziehen Gewinn daraus, weil ihre Schiffe auf weiteren Expeditionen auch diese Puncte gelegentlich mit berühren, und so ist ihre, nach dem Charakter ihrer Staatsverwaltung, zu Hause wenig distrahirte Politik unablässig in allen Welttheilen aufmerksam auf Alles, was der Größe Englands frommen kann. Gibraltar und Malta sind Edelsteine in Englands Krone, die ihm mehr wiegen, als z. B. Canada. An jene schließt es sich an, daß sie 1838 Bushir besetzten, was den persischen Meerbusen beherrscht, dazu 1839 Aden am Ausflusse des rothen Meeres fügten, während auf der anderen Seite Ceylon und Singapore, und, in Folge des noch fortdauernden Krieges mit China, seit dem 6. Juli 1840 auch die Schusaninseln in den Händen der Engländer sind, die zugleich die südlichen chinesischen Inseln Han, Hainan, Formosa u. s. w.

abschnitten, und deren künftigen Anfall nicht unwahrscheinlich gemacht haben. Außerdem sind mancherlei Versuche gemacht worden, einen raschen Transport von England nach Ostindien zu vermitteln, und schon jetzt wird in dieser Beziehung geleistet, was noch vor kurzer Zeit unglaublich schien. Rechnen wir dazu die Beziehungen, die von Malta und den ionischen Inseln auf die Levante reichen, und die Combinationen, welche die neuesten Ereignisse in Syrien eröffnen, und wir mögen ermessen, welcher gewaltige Theil von Asien unter englischen Einfluß gestellt ist. Dem Westen, Norden und Nordosten steht Rußland näher und hat bereitere Mittel. Ob Beide einmal, etwa in Turkestan, zusammenstoßen, oder sich vergleichen werden, muß die Zukunft lehren. Das aber ist nicht aus den Augen zu setzen, daß England nicht blos mit den Mitteln der Herrschaft und Macht, sondern auch mit denen des Capitals, des Handels, der Industrie gerüstet in diesen Wettkampf tritt, und daß nicht blos die Regierung, sondern das Volk, jeder Einzelne nicht blos im öffentlichen, sondern auch im privaten Interesse daran Theil nimmt.

Man kann nicht sagen, daß Eroberungssucht diese unermeßlichen Eroberungen verursacht habe. Wenn irgend ein Volk, so kennt das englische den Trieb der Herrschsucht nicht, und die Kaufleute der ostindischen Compagnie sind auch nicht durch Ruhmsucht getrieben worden. Blos um zu herrschen, zu regieren, oder auch die gewöhnlichen Vortheile der Machthaberschaft zu genießen, unternimmt der Engländer nichts. Er muß einen weiteren politischen Zweck mit dem Besitze, mit der Herrschaft verbinden, wenn er darnach streben soll, und wenn er sie blos in einer Beziehung braucht, so begnügt er sich auch mit der Befriedigung dieser einen Beziehung und überläßt das Weitere seinem Schicksale. In Ostindien erwarb man Land, um den Handel zu sichern, und eroberte weiter, um das bereits Erlangte behaupten zu können. Man ist von Schritt zu Schritt gezwungen worden, und oft haben die Unterworfenen ihren Untergang selbst provocirt.

Auf die Länge müssen sich die Erfolge im Handel und Colonialwesen der Völker nach ihren Grundkräften bestimmen, wobei natürlich nicht blos auf die allgemeinen, sondern auch auf die zu Handel und Schifffahrt sich eignenden Kräfte zu sehen ist. Kein Land hat gleichen Beruf zum Welthandel, wie England; kein Volk mehr Befähigung zu diesen großen Combinationen, mehr Geschick in Colonisirungen; keine Regierung hat sich so willig durch die Erfahrung belehren lassen, so unablässige Aufmerksamkeit diesen Interessen in allen Welttheilen gewidmet — keine auch so viel Zeit dazu gehabt — und wenn die Engländer freilich die allgemein angenommene Colonialpolitik theilten, so haben sie dieselbe doch von Anfang an am Mildesten gehandhabt und sind entschieden zu der Einsicht übergegangen, daß man ein Verhältniß nicht für sich vortheilhaft erhalten kann, wenn man es nur für sich vortheilhaft sein lassen und nicht auch Anderen, Allen billigen Antheil an diesen Vortheilen gewähren will.

Bülau.

Ostseeprovinzen. — Es handelt sich in diesem Artikel um die drei Länder: Esthland, Liefland und Curland, die gegenwärtig russische Gouvernements sind. Finnland ist in einem eigenen Artikel besprochen worden. Andere Ostseegegenden gehören ganz zu ihren Hauptländern. — Esthland umfaßt 323 Quadratmeilen mit gegen 250,000, Liefland 938 Quadratmeilen mit gegen 650,000, Curland 509 Quadratmeilen mit gegen 400,000 Einwohnern. Das Klima ist zwar dem nördlichen Himmelsstriche angemessen, doch gesund und durch Seelüfte gemäßigt; der Boden ist fruchtbar, aber, bei der dünnen Bevölkerung, noch lange nicht genug benutzt, wie denn Wälder, Sümpfe und Seen noch zahlreich und ausgedehnt sind. Namentlich ist unter den letzteren der 12 Meilen lange und 10 Meilen breite Peipussee zu erwähnen, in den die Embach einfließt, um als Narowa wieder herauszuströmen und in den finnischen Meerbusen zu münden. Zu Liefland gehört die fruchtbare Insel Oesel mit gegen 50,000, zu Esthland die Insel Dagö. Die Küsten haben zahlreiche Häfen und Buchten, und Reval, Riga, Dorpat, Libau sind, oder waren, nicht unbedeutende Handelsplätze.

Finnische Stämme sind wohl als die Urbewohner dieser Länder zu betrachten, und zwar waren es namentlich die Esthen und Liwen, die hier ihre friedlichen Sitze hatten. Es scheint, daß die Esthen in der ältesten Zeit im heutigen Liefland saßen, wie denn ihre eigenen Sagen sich mannigfach um Dorpat bewegen, während dieselben örtlichen Sagen den heutigen Urbewohnern Dorpats unbekannt sind. Jene wurden durch die von slavischen Stämmen bedrängten Liwen nach Esthland getrieben, oder hielten sich nur in einigen liefländischen Grenzkreisen, zusammen gegen 500,000 Köpfe stark; die Liwen nahmen die von ihnen verlassenen Sitze ein, mußten aber auch diese mit den slavischen Letten theilen, neben denen sie, in Liefland und Curland, bis auf wenige Tausende geschmolzen sind. Der Groll über diese erste unverschuldete Verletzung lebt aber noch in dem tiefgewurzelten Hasse der Esthen gegen ihre slavischen Nachbarn fort. Diese Slaven selbst, so weit sie nicht erst durch die russische Herrschaft in's Land gekommen sind, bestehen aus den Letten und den Curen. Die neuere Forschung*) wenigstens hat diese Stämme als slavische erkannt, und zwar als am Nächsten mit den slavischen Urbewohnern Preußens verwandt, so wie auch die Litthauer in den Statthalterschaften Wilna, Grodno, Minsk und Volhynien, und in der Provinz Bialystock (1,300,000 Köpfe) zu ihnen gehören. Es scheint auch dieser Stamm seit uralter Zeit in dortigen Gegenden seßhaft gewesen zu sein, und man glaubt, in ihm die Aestyer des Tacitus zu erkennen**). Die Letten sind ungefähr 400,000, die Curen 300,000 Köpfe stark. Erstere leben in Liefland, Letztere in Semgallen. Auch diese Slaven lebten, der übrigen Welt entfremdet, in einem losen theokratisch-demokratischen Verbande, gegen

*) S. Pott, de Lithuano-Borussicae in slavicis letticisque linguis principatu (Halis Sax., 1837).

**) S. Roepell, Geschichte Polens (Hamburg, 1840.) Th. I, S. 21 ff.

Außen ziemlich friedlich, wenn auch ungastlich, im Innern in nationeller Unruhe, von Jagd, Fischerei, Viehzucht und dürftigem Ackerbau, über die untersten Stufen des gesellschaftlichen Lebens in etwas erhoben, dann aber stehen bleibend, in Sitten und Glauben roh, durch Jahrhunderte unverändert. Aber das Vordringen christlich-germanischer Cultur im skandinavischen Norden und in dem nördlichen Deutschland, wie die Christianisirung Polens und seine Nachbildung germanischer Staatsformen, sein Eintritt in das europäische Staatenleben konnten auch sie nicht unberührt lassen, und die Berührung konnte unter so grellen Gegensätzen nur eine feindliche sein. — Die erste Annäherung war es nicht. Bremische Kaufleute, die nach Gothland fuhren, wurden durch Sturm verschlagen, landeten an der Düna (1158) und knüpften eine Handelsverbindung an, zu deren Vermittelung sie eine Niederlassung gründeten. Damals war wenigstens Liefland von dem russischen Fürsten Wladimir von Plocktzk zinspflichtig gemacht worden. Die Nachrichten, welche die Bremer zurückbrachten, weckten den Bekehrungseifer des alten Augustiners Mainhard von Stift Segeberg in Holstein. Er landete um 1186, baute eine Kirche zu Yksku und sammelte christliche Anhänger. Um 1188 verließ er sein frommes Werk nur, um sich höhere Befugnisse zu dessen Fortführung zu erwerben, und sich zum Bischof von Liefland weihen zu lassen. In dieser Würde zurückgekehrt, fand er sein Unternehmen von ergrimmterer Feindschaft bedroht, da die Heidenpriester nun deutlicher erkannt hatten, mit welcher Gefahr es sie bedrohe; und wenn er selbst auch sich bis an seinen Tod (1196) behaupten mochte, so mußte doch sein Nachfolger flüchten und einen Kreuzzug predigen, in dessen erstem Beginne er fiel (1198). Der neue Bischof, Albert von Apoldern, brachte eine kräftigere Unternehmung zu Stande, ward von Bremen, Dänemark und anderen nördlichen Ländern unterstützt und eroberte 1199 Liefland, wo er sich seinen Bischofssitz in Riga erbaute. Daß diese Erwerbung noch lange Zeit gewaffneter Beschützer bedürfen werde, um dem Unmuthe des nur durch Gewalt bezwungenen, nicht durch Ueberzeugung gewonnenen Volks und der Feindschaft noch ungezähmter Nachbarn gewachsen zu sein, sah er wohl, und die Richtung der Zeit gab ihm ein Mittel an die Hand, diesen Schutz zu gewinnen, ohne zu benachbarten Fürsten seine Zuflucht nehmen zu müssen. Er stiftete 1201 den Orden der verbrüderten Streiter Christi (Fratres militiae Christi), den er nach der Regel des Templerordens einrichtete, und dem er ein Drittheil des Landes als Dotation anwies. Diese Ritter, deren erster Meister Winno von Rohrbach war, und die sich die Burg in Wenden zu ihrem Sitz bauten, führten auf ihrem Mantel, neben dem Zeichen des Kreuzes, auch das eines Schwertes, und erhielten daher den Namen Schwertbrüder. Auch zu Dorpat und auf Oesel wurden Bisthümer errichtet (1224 und 1227). Der Bischof zu Riga, seit dem 1. December 1224 deutscher Reichsfürst, seit 1254 Erzbischof, hatte sich eigentlich die Regierung vorbehalten, sah aber nach und nach, un-

ter langen Streitigkeiten, die zu der inneren Schwäche dieser neuen Gestaltung allerdings beigetragen haben, seine Befugnisse geschmälert, und die Ritter zu den eigentlichen Beherrschern des Landes werden. Von Liefland aus wurden nach und nach auch Curland und Semgallen unterworfen; später wurde auch Esthland erworben, und die Völker, immer mehr fast auf allen Seiten von Christen und von einem zur Herrschaft begabteren Volksthum umgeben, den früheren Glauben, wenn auch nicht die alten häuslichen Sitten, mit einem neuen vertauschend und die Fruchtlosigkeit jedes Widerstandes erkennend, fügten sich in das schwere Joch der Leibeigenschaft und des Kreuzschwertes, unter dem es sich nicht so gut wohnte, wie unter dem Krummstabe. Für sie hätte es leicht besser ausfallen mögen, wenn aus den Planen des Bischofs eine wahre geistliche Herrschaft erwuchs, oder wenn frühzeitig eine erbliche Fürstenherrschaft sich unter ihnen erhob, neben der ein landsässiger Adel geblüht hätte. Es würde dann die Monarchie, wie anderwärts in germanischen Ländern, den Uebermuth des Adels, im Bunde mit Bürger und Bauer, gezügelt, der Adel selbst aber das Bedürfniß stärker gefühlt haben, seine Gewalt zu mäßigen und auf den erblichen Gütern die Hintersassen zu schonen. So aber, wo der Orden zugleich die Herrschaft führte und in seinen Gliedern die Lehnsgüter verwaltete, dabei überdies nur allmälig einen erblichen Familienbesitz anbahnend, fand sich nirgends eine Milderung des harten Druckes. Selbst als später diese Länder an andere Staaten übergingen, geschah es theils an solche, wo die strengste Leibeigenschaft ohnedies vorherrschte, theils unter Umständen, wo die neuen Regierungen die Rechte des Adels lange noch schonen mußten, oder sie wenigstens nur zu eigenem Nutzen beschränkten, und erst die neueste Zeit hat einige Milderung gebracht. Unter anderen Umständen hätte die Bevölkerung jener von den Deutschen unterworfenen Länder germanisirt werden und sich dem deutschen Wesen, zum eigenen Heil und zu Deutschlands Ehre, anschließen mögen. Die Finnen, wie die Beispiele Einzelner in neuerer Zeit beweisen, sind dafür ganz besonders empfänglich, und daß auch die Slaven nicht unfähig dazu sind, hat man in den östlichen Ländern Deutschlands und in dem österreichischen Staatengebiete erfahren. In jenen Ostseeländern aber blieben es gesonderte Stämme. Der Deutsche herrschte als Adel, oder war wenigstens frei und reich als Städtebürger in den mit deutschen, autonomischen Verfassungen versehenen, zum Theil zur Hansa gehörigen Städten. Diese Stände theilten die Entwickelung des deutschen Staats- und Rechtslebens, der Religion, der Sitte, der Kunst und Wissenschaft, der Industrie und des Handels. Abgesondert von ihnen, eine Pariaskaste, den Heloten ähnlich, bestellten die Finnen und Slaven die Aecker des deutschen Adels, trösteten sich mit der treuen Bewahrung der Sprache und häuslichen Sitten ihrer Vorfahren, deren Freiheit in öffentlichen Beziehungen, deren Recht und Glück sie verloren hatten, und nahmen von aller Mitgift der germanischen Cultur nur die Religion mit fester Gläubigkeit an.

Dieselben Umstände, welche der inneren Landesblüthe zuwider waren,

zeigten sich auch der äußeren Macht gefährlich. Der Orden hatte weniger Zuzug aus Deutschland, als der deutsche Orden in Preußen; seine Mitglieder waren zum Theil dem Lande fremd; seine Häupter waren wechselnd; das vielköpfige Regiment nicht lange der sich umwandelnden Zeit gewachsen. Mit dem Bischof, mit den Städten öftere Zerwürfnisse und jedenfalls getheilte Interessen, die zu ermitteln kein gemeinsames Oberhaupt da war. Im Volke keine Theilnahme, keine Anhänglichkeit. Von Litthauen aus noch heidnischer Ankampf, der jedoch wenigstens den inneren Verfall des Ordens, den Abfall von seiner Idee, noch aufhielt. Dagegen die gefährlichen Nachbarn: Dänemark, Schweden, Polen, Rußland. Dänemark war gleich Anfangs, schon durch Bischof Mainhard, in dortige Gegenden gezogen worden, und nicht die Schwertbrüder, sondern die Waffen der Dänenkönige Knud IV. und Waldemar II. waren es, welche Esthland bezwangen. Waldemar baute Revál. Aber die Ritter suchten ihn daraus zu vertreiben, vereinigten sich zu diesem Ende mit den deutschen Rittern (1237), von denen ihnen Hermann von Balk als Heermeister gesendet wurde, und schon Waldemar, nach der Schlacht von Bornhövede im Sinken seines Glücks, mußte alle Erwerbungen auf dem linken Ufer der Düna abtreten (1236 und 1238), während seine Nachfolger das eigentliche Esthland, mit den Bisthümern Dorpat und Reval, behaupteten, bis endlich Waldemar III. dieselben (1346) an den Orden verkaufte. Wie hätte sich ein organischer Bezug dieser Länder gerade zu Dänemark bilden wollen? Durch lange Jahre zogen sich nun die in Gemeinschaft mit Preußen geführten Kämpfe gegen die heidnischen Litthauer. Manche blutige Schlachten wurden hier gefochten, manche Großthaten verübt, ohne daß auf einer Seite Entscheidendes hätte bewirkt werden können. Friede schien hier nicht erlangt werden zu können, wenn nicht Vertreibung der Ritter, oder gänzliche Unterwerfung der Heiden eintrat. Doch fand sich ein neuer Ausweg, als der Litthauer Fürst Jagello zum Christenthum übertrat und die polnische Krone trug. Aber hatte man nun auch nicht mehr mit Heiden auf Leben und Tod zu kämpfen, so hatte man es mit der ländergierigen Politik mächtiger Staatenherrscher zu thun, und diese Aufgabe war dem Orden schwieriger, als jene. — Der innere Verfall des deutschen Ordens in Preußen zog auch in den Ostseeländern das Gleiche nach sich. Doch trat er in dem ferneren Lande etwas später ein. Die Verbindung war loser geworden, weil man kein gemeinsames Ziel vor sich sah, und als der letzte Großmeister der deutschen Ritter in Preußen, Albrecht von Brandenburg, sich zu seinem Polenkriege rüstete, verkaufte er (1513) dem liefländischen Heermeister Walter von Plettenberg die volle Unabhängigkeit des Ordens in den Ostseeländern. Walter wurde auch durch Kaiser Karl V. zum deutschen Reichsfürsten erhoben. Wie anders hätte es kommen können, wenn die Verbindung mit Preußen erhalten worden, jene Länder gleichfalls säculariſirt und der erblichen Monarchie gewonnen worden wären! Würde Preußen, in seiner damaligen Lage, Schweden, Polen, Rußland gegenüber, sie lange behauptet haben? Auch in ihrer

Isolirung sanken sie, sank vielmehr die Verfassung, auf der sie geruht hatten, und die dem Verschwinden ihrer Idee erlag, wie ihr Verfall durch das allmälige Umsichgreifen des Protestantismus beschleunigt wurde. So fand die Zeit, wo diese Länder sich über das Geschick ihrer Zukunft entscheiden und sich über die Stelle erklären mußten, die sie in der europäischen Staatenfamilie einnehmen wollten, sie nicht in dem Besitze eines den veränderten Ansichten und Verhältnissen gewachsenen Regimentes. In dieser Zeit aber griff Czar Iwan Wassiljewitsch Liefland an und brachte die Ritter in solche Bedrängniß, daß Esthland sich den Schweden in die Arme warf, der Heermeister aber, Konrad von Kettler, (28. November 1561) Liefland an Polen abtrat, um sich dafür mit dem erblichen Herzogthume von Curland und Semgallen durch Polen belehnen zu lassen. Er nahm zugleich die lutherische Confession an, zu welcher das Volk sich mit derselben Glaubensfestigkeit neigte, mit der es bis zu dem allgemeinen Umschwung an dem Katholicismus gehangen hatte, verheirathete sich mit einer mecklenburgischen Prinzessin und ward der Gründer einer neuen Dynastie, der nur das entgegen war, daß sie in so gefährliche Umgebungen gesetzt und nicht mächtig genug war, sich in denselben selbst zu schützen. Aus den drei Ländern zusammen hätte etwas gebildet werden können, was selbst ein Wort in seinen Angelegenheiten mitsprechen konnte. Curland allein ward nur eine Zeit lang noch durch die gegenseitige Eifersucht der Bewerber geschützt.

Aber auch Polen sollte wenig Freude an seiner neuen Erwerbung erleben. Konnte es doch seine älteren Glieder nicht mehr mit wohlthätiger Lebenskraft durchdringen; wie hätte es neue in organische Verbindung mit sich setzen wollen? Doch wurden die Rechte und Freiheiten Lieflands durch die cautio Radzivilliana*) bestätigt. Aber es fehlte viel, daß diese Verbindung polnischer Seits mit Treue gehalten worden wäre; vielmehr ward sie, auf Betrieb des Reichstags, in politischer, auf Betrieb der Kirche, in religiöser Beziehung vielfach verletzt, und eine gänzliche Vernichtung der Rechte Lieflands würde erfolgt sein, wenn die Polen ihrem Plane nicht so oft durch ihre eigene Brutalität geschadet, und wenn nicht die Liefländer so standhaft widerstanden hätten. — Rußland und Schweden bestritten die Erwerbung Lieflands. Im Verlaufe des Krieges vereinigten sich zwar Schweden und Polen, um gemeinschaftlich den dritten Mitbewerber vom Felde zu weisen. Das gelang für jetzt, und Rußland, von beiden Mächten angegriffen, entsagte in dem zu Kiwerowa-Horka geschlossenen Frieden (15. Januar 1582) mit Polen allen Ansprüchen auf Liefland. Aber nach nicht zu langer Zeit gaben die Händel um die schwedische Thronfolge zu einem neuen Kriege zwischen Schweden und Polen Anlaß, in welchem sich Gustav Adolph seine ersten Lorbeeren verdiente, sich des ganzen Lieflands bemächtigte und es ganz behalten, die Eroberung noch erweitert haben würde, wenn ihn nicht die

*) Dagiel, codex diplom. Tom. V. Sie ist vom 1. März 1562.

Angelegenheiten Deutschlands zu einer größeren Aufgabe gerufen hätten. Ein Theil seiner Erwerbungen mußte an Polen zurückgegeben werden um eine Verlängerung des Waffenstillstandes zu erwirken, der zuerst am 25. September 1629 zu Altmark geschlossen worden war und am 25. September 1635 zu Stumsdorf auf 26 Jahre verlängert wurde; doch behielt Schweden den größten Theil von Liefland. Die Ritterschaft hatte schon 1602 mit Schweden capitulirt *) und stand seitdem auch im Frieden auf dessen Seite. Was Gustav Adolph erworben, ließ sich Karl Gustav nicht nehmen, und im Frieden von Oliva (3. Mai 1660) mußte Polen allen Ansprüchen auf den größten Theil von Liefland, auf Esthland und die Insel Oesel entsagen. Wie vielversprechend auch diese schwedische Herrschaft sein mochte, in der kurzen Zeit ihrer Dauer hatten es die Könige mehr mit Niederdrückung des Adels, als mit Emporhebung des übrigen Volks zu thun; während allerdings die Verwaltung weit besser war, als die polnische, wurde die Verfassung so gut wie ganz bei Seite gesetzt; und in Verfolg der bekannten Unfälle Schwedens wurden im Frieden von Nystadt (10. September 1721) unter Anderem auch Liefland, das unter Karl XII. nur zu oft ein Zielpunct verwüstender Kriege gewesen war, und aus dem der erbittertste Gegner des Schwedenkönigs, Patkul, stammte, Esthland und die zu beiden gehörigen Inseln an Rußland abgetreten. Auch Rußland hatte eben diesen Ländern, bei den erfolgten Capitulationen, Versicherungen ihrer Rechte ertheilt, die zuerst am 30. September 1710 vom Czar Peter I. **), dann von allen folgenden Monarchen bestätigt wurden. — In Curland vegetirten noch einige Zeit eigene Regenten fort, ohne in ihren Umgebungen und Aufgaben etwas zu finden, was die immer mehr ersterbende Thatkraft hätte aufregen können. Sie traten zwar in Verwandtschaftsbündnisse mit den mächtigsten Dynastieen, und die Kaiserin Anna von Rußland war die Wittwe eines Herzogs von Curland; aber sie kamen auch in eine gänzliche Abhängigkeit von Rußland, gegen die sie das schwache Polen, auch wenn sie sich an dieses hätten anschließen wollen, nicht zu schützen vermochte. Der letzte Herzog aus dem Geschlechte der Kettler, Ferdinand, war ohne männliche Erben. Die Stände wählten noch bei seinen Lebzeiten den Grafen Moritz von Sachsen zu seinem Nachfolger. Aber Polen, das lieber das Land ganz an sich gezogen hätte, widerstritt, und als nun der Erbfall (1737) wirklich eintrat, gebot Rußland die Wahl jenes aus niederen Verhältnissen durch Gunst und Glück erhobenen Favoriten der Kaiserin Anna, Ernst's von Biron. Die Kaiserin bedachte sich nicht, ihren ehemaligen Secretär auf den Thron ihres Gemahls zu setzen, und Curland mußte seinen Herzog unter den russischen Höflingen, von jedem Wechsel des launischen Hofglückes abhängig, sich selbst aber aus der Ferne

*) Dipl. vom 12. und 13. Juli 1602. v. Buddenbrock, Sammlung livländischer Gesetze Bd. II, Abth. I, S. 3 ff.

**) Triebe, Handbuch der livländischen Geschichte Bd. I.

wie ein Landgut bewirthschaftet, vielmehr nicht bewirthschaftet, sondern nur von übermüthiger Willkür bedrückt sehen. Nach Biron's Sturze (1740) blieb Curland eine Zeit lang ohne nominellen Herrn; im Jahre 1759 aber belehnete der König August III. von Polen, seine Freundschaft mit Rußland benutzend, seinen dritten Sohn, den kräftigen Herzog Karl, mit dem Herzogthume. Allein mit Elisabeth's Tode (1762) änderte sich Rußlands Politik. Biron ward zurückberufen und, wenn er auch nicht wieder in Gunst kam, so setzten ihn doch die russischen Truppen wieder in Curland ein. Dort behielt sein Haus einen Schatten der Herrschaft, als erbliche, mit dem Scheine der Unabhängigkeit begnadigte Statthalter Rußlands, was sie mit größerer Willigkeit waren, als Stanislaus in Polen. Das Geschick des Letzteren traf auch diese, und als Stanislaus entsagt hatte, trat auch Peter Biron, Herzog von Curland, sein Land förmlich an Rußland ab (18. März 1795). Er hatte zudem keine männlichen Nachkommen.

Diese Erwerbungen Rußlands brachten allerdings ein so fremdartiges Glied in seine Staatenkette, wie es noch keines erworben hatte. Zwar bestanden die niederen Classen der Einwohner meist aus Finnen und Slaven. Die Slaven ordneten sich ihren unternehmenden Stammverwandten willig unter. Die Finnen sind überall gute, fügsame und brauchbare Unterthanen, und es hat diesem Charakter keinen Eintrag gethan, daß sie, mit so vielen anererbten und mit Zähigkeit festgehaltenen Sitten und Neigungen, auch einen Haß gegen die Slaven bewahrt haben. In diesem Hasse ist kein politisches Bewußtsein. Sie werden niemals zu wahren Russen werden, aber sie sind gute, treue und nützliche Unterthanen der russischen Krone. Beide Classen waren jedoch, zur Zeit der Vereinigung, nicht die wichtigsten für das öffentliche Leben. Sie waren ohne Einfluß, ohne Gewicht im Staate. Verfassung, Gesetze, Kirchenthum, Gerichtswesen, Einrichtungen aller Art, Sitten, Gebräuche und alles Treiben der höheren und mittleren Stände waren deutsch; Deutsche waren die herrschende Classe, und auf sie kam es zunächst an, wollte man diese Länder nicht blos unterwerfen, sondern auch gewinnen und in Zufriedenheit erhalten. Man that auch um so williger Alles für diesen Zweck, je mehr man die Hereinbringung solcher Elemente, in denen man die Träger der Wissenschaft, der Industrie und des ruhigen Bürgerthums sah, in das russische Staatsleben nur wünschenswerth fand, die politischen Systeme sich noch nicht zu Gegensätzen herausgebildet hatten und jene Provinzen verhältnißmäßig zu unbedeutend waren, als daß ihre Eigenthümlichkeiten dem Gesammtcharakter des russischen Staatsregimentes hätten Eintrag thun können. Man erhielt die hauptsächlich den Adel begünstigende ständische Verfassung, die ritterschaftlichen Corporationen, die Städteordnungen, das Gerichtswesen, die Justizgesetzgebung, die Formen und Specialitäten der Staatseinrichtungen; man schützte die Kirche; man erhielt oder gab selbst Privilegien gegen das Eindringen von Russen in diese Länder und suchte in jeder Weise zu bewirken, daß dieselben die mit ihnen vorgegangene Veränderung

nur in den Vortheilen der neu gewonnenen Sicherheit und der Verbindung mit einem so unermeßlichen und an materiellen Hülfsquellen so reichen Lande verspüren sollten. Die wichtigsten Classen der Einwohner zogen zudem von diesen Vortheilen besonderen Nutzen. Der Adel fand eine offene Bahn, im Dienste einer so gewaltigen Macht zu Ansehen und Reichthum zu gelangen, und viele der höchsten Hof-, Civil- und Militärbeamten Rußlands kamen aus seinen deutschen Provinzen. Für den gewerb- und handeltreibenden Bürger aber eröffnete sich gleichfalls ein weites und reiches Feld. So erhielt sich, unter dem Schutze des russischen Scepters, deutsche Art auch in jenen fernen Ländern und machte sie zu einem Puncte, in dem sich vorzugsweise europäische Sitte, ein freieres geistiges Leben, Industrie und Handel, mäßiger, behaglicher Wohlstand, deutsche Rechtsansicht, deutsches Bürgergefühl behaupteten, und der den einwandernden oder besuchenden Deutschen, Engländern, Holländern, Skandinaviern als ein heimischer erschien. Dieser Punct ward um so freundlicher, je treuer man hier eine gewisse Einfachheit und Gemüthlichkeit der Sitte, eine wohlwollende Gastlichkeit und eine herzliche Theilnahme an Kunst und Wissenschaft bewahrte, da man von den Wechselsprüngen der geistigen Entwickelung weniger berührt ward, ihre Früchte nur allmälig, wenn sie erprobt waren, aufnahm, die Bewegungen in gemäßigten Schwingungen spürte, durch alle Interessen der herrschenden Stände, wie durch den Charakter des niederen Volkes auf Erhaltung des Bestehenden, auf festes Anklammern an das Alte und Ueberlieferte verwiesen war und sich auch materiell einer meist sehr ungestörten, gesicherten Ruhe in einer ziemlich abgeschiedenen Lage erfreute. Dabei betrachtete man immer Deutschland als das Land, von wo man geistige Befruchtung erwartete. Der Adel schickte seine Söhne auf deutsche Universitäten; aus Deutschland berief man Geistliche und Lehrer; an der deutschen Litteratur nahm man den lebendigsten Antheil. Der Kaiser Alexander mag wohl gewünscht haben, daß der Charakter seines gesammten Reiches dem der Ostseeprovinzen gleichen möchte — wiewohl freilich dieser Charakter sich dann zu ganz Anderem entfalten würde, als bei der Beschränkung auf die engen Räume abhängiger Provinzen. Jedenfalls pflegte er ihn, hob ihn geistig durch Begründung der Universität Dorpat (1802), die ganz nach deutscher Art eingerichtet wurde, unternahm Manches zu Gunsten des dortigen Handels, der Communicationsmittel, u. s. w. und suchte selbst das drückende Joch der Leibeigenschaft, durch die Verordnungen von 1804 und 1819, zu heben, was freilich mehr dem Namen nach, als im Wesen gelang. Jedenfalls ward das germanische Element in den Ostseeprovinzen durch lange Jahre in keiner Weise bedroht, und erst in der neuesten Zeit sind in dieser Hinsicht Befürchtungen und Klagen laut geworden.

Kaiser Nikolaus theilt die Grundsätze seines Bruders, aber die Zeit ist eine andere und hat neue Strebungen aufgestellt, neue Rücksichten empfohlen. Man will in der russischen Politik ein gewisses Streben nach einer allgemeinen Russificirung bemerken. In solcher

row, dem man viel Treffliches nachrühmt, bei seinen Maßregeln nur diesen Gesichtspunct im Auge gehabt hat. Indeß, da sich voraussetzen läßt, daß die Bewohner der Ostseeprovinzen, wenn sie geneigt sind, ihr Glück in anderen Provinzen des russischen Reichs zu suchen, sich von selbst um die Erlernung der russischen Sprache bemühen werden, und daß es ihnen dazu wohl nicht leicht an Gelegenheit mangeln wird, so scheint ein ausdrückliches Vorschreiben dieses Lehrgegenstands unnöthig; die Vorschrift aber, daß jeder Lehrer in bestimmter Zeit fähig sein müsse, russisch vorzutragen, ist ganz bestimmt auch für jenen Zweck zu weitgreifend, und die ganzen Maßregeln, besonders aber die letztere, nähren den Argwohn, als beabsichtige man, allmälig einen Zustand herbeizuführen, wo die russische Sprache auch in den Ostseeprovinzen die herrschende sein würde. Daß sich germanische Stämme auf eine solche den Verlust ihrer Sprache begründende Zukunft nicht freuen, ist ihnen nicht zu verargen. Auch hängt mit der Sprache noch vieles Andere zusammen. Sonderbar! Ehedem galt es für einen Stolz der Fürsten, wenn ihr Ruhm in vielen Sprachen gefeiert wurde; jetzt scheint es umgekehrt. — Einen anderen Beschwerdepunct bildet die Kirchenfrage. Man fängt an, auch in Rußland, in dessen Staatswesen sonst die religiöse Toleranz, wenn sie gleich bei manchen Machthabern theils durch egoistische Motive, theils durch Indifferentismus gefördert worden sein mag, einen der lichtesten Glanzpuncte bildete, für den Protestantismus besorgt zu sein. Indeß wird in dieser Beziehung wohl nichts angeführt, als die Einführung eines griechischen Bischofs in Riga, die Einrichtung russischer Kirchen in den Landstädten und die allgemeine Strenge der griechischen Kirche in Betreff des Proselytismus. Was die ersten beiden Puncte anlangt, so läßt sich dagegen nichts Haltbares einwenden. Wir haben in Deutschland in Betreff des Katholicismus Aehnliches erlebt und sind stets der Meinung gewesen, daß der Protestantismus nicht zu dauern verdiene, wenn er in solchen Dingen an sich eine wirkliche Gefahr für sich fürchten müßte und sich ihr nicht gewachsen halten dürfte. Freilich wird die Sache anders, wenn die Ausbreitung einer solchen, für das betreffende Land noch neuen Kirche von den Machthabern im Staate durch künstliche Mittel gefördert wird. Bis jetzt haben wir noch nicht gehört, daß dieses in Rußland im Besonderen geschehen sei. Im Allgemeinen aber macht allerdings die unumgängliche Verflechtung der geistlichen und weltlichen Macht, die in der griechischen Kirche Statt findet — ein Zustand, den freilich die jüngeren Hegelingen, die überhaupt alle Ursache hätten, Rußland zu loben, statt es inconsequenter Weise anzufeinden, als den Normalzustand preisen — diese Verflechtung eben macht jene Kirche, wenn sie anfängt, um sich zu greifen, doppelt gefährlich, da es bei ihr, wie an dem Schutze der Kirche gegen den Staat, so an dem Schutze des Staats gegen die Kirche mangelt. Nun soll allerdings in neuerer Zeit mit größerer Strenge als früher auf die das Verhältniß der griechischen Kirche zu anderen Confessionen betreffenden Bestimmungen gehalten werden. Diese

verlangen, was man der katholischen Kirche so sehr zum Vorwurf macht, und wovon bei dieser doch Ausnahmen möglich sind, unbedingt: daß die Kinder einer gemischten Ehe, wenn Vater oder Mutter der griechischen Kirche angehörten, in dieser erzogen werden; sie verbieten jeden Uebergang von dem griechischen Glauben zu einer anderen Confession unbedingt; sie verfügen sogar, daß, wer irgend einmal ein Sacrament nach griechischem Ritus genossen habe, für immer dieser Kirche verfallen sei. Da soll es nun vorkommen, daß protestantische oder katholische Eltern, die, weil kein Prediger ihrer Confession in der Nähe war, zu einem Popen ihre Zuflucht nahmen, damit ihr Kind für immer der griechischen Kirche geweiht hatten. Ja, man erzählt sich, daß eine ganze Schiffsmannschaft, der in der Gefahr des Schiffbruchs ein unter den Passagieren befindlicher Pope das Abendmahl gespendet hatte, nach glücklicher Landung erfuhr, daß sie von nun an der griechischen Kirche angehöre. Es ist möglich, und wir wollen gern glauben, daß keine besondere Absicht in neuerer Zeit in dieser Beziehung hervorgetreten ist, sondern nur früher die Collisionsfälle seltener vorkamen oder weniger beachtet wurden. Möglich ist es auch, daß die schlauen Politiker, an denen Rußland keinen Mangel hat, das in dem Zeitgeiste, wie er sich vor einigen Jahren besonders darstellte, gegen die katholische Kirche hervortretende Mißtrauen, das ihnen überdies in den übertreibenden Darstellungen der Parteischriftsteller noch greller erschienen sein mag, als es thatsächlich bestand, für einen günstigen Anlaß gehalten haben mögen, durch zunächst und scheinbar gegen den Katholicismus gerichtete Maßregeln für den allgemeinen Zweck der Russificirung zu wirken. Es haben sich Schutzredner gefunden, welche ausdrücklich versicherten, jene Maßregeln seien gegen den Jesuitismus im Katholicismus und gegen den Pietismus im Protestantismus gerichtet. Als wenn jene Maßregeln zu diesem so beschränkten Zwecke in irgend einer Beziehung ständen! Sie sind zu viel, weil sie z. B. nicht blos den Pietismus, sondern auch den Protestantismus treffen; sie sind für den angegebenen Zweck zu wenig, weil sie den Pietismus nicht, oder nur zufällig treffen. Dem Charakter der griechischen Kirche, wie er sich wenigstens früher gezeigt hat, entsprechen sie nicht. Man hat in dieser Kirche einige bedeutungsvolle Gebräuche gefunden, während die Mehrzahl der übrigen, ihr eigenthümlichen nur für die Bildungsstufe der Masse ihrer Bekenner berechnet schien; man hat eine gewisse Einfachheit und manches an die früheste Kirche Erinnernde in den Verhältnissen ihres Clerus anerkannt; man hat sie aber besonders deshalb geschätzt, weil sie zugleich eine hohe Auctorität der Kirche zu behaupten und doch sich alles Verfolgungsgeistes, aller religiösen Intoleranz zu enthalten wußte. Wenn es sich aber zeigen sollte, daß diese Duldsamkeit nur Mangel an Muth und Kraft, oder daß sie nur Politik der weltlichen Macht gewesen ist, wenn die griechische Kirche anfangen sollte, in diesen Beziehungen in die Fußstapfen der früheren römisch-katholischen zu treten, so würde der Protestantismus sich nicht durch die Vorspiegelung täuschen lassen, daß

fügungen über die Verwaltung der Rittergüter berathen. Der Landtagsmarschall, in welcher Würde ein liefländischer und ein esthnischer Ritterstand von drei zu drei Jahren abwechseln, führt den Vorsitz. Alle Beschlüsse, welche sich nicht blos auf die Verwaltung der Rittergüter beziehen, bedürfen der Bestätigung des Oberbefehlshabers und der Gouvernementsregierung. Wie in allen diesen älteren Verfassungen, greift das ständische Element vielfach in die Verwaltung selbst ein und erhält sich durch perpetuirliche Beamte in steter Wirksamkeit. Als bleibender Ausschuß des Landtags fungirt der Adelsconvent, der aus dem Landmarschall, den zwölf Landräthen, zwölf Kreisdeputirten und zwei Cassendeputirten besteht und jährlich zweimal (im Juni und December) zusammenkommt. Die Landräthe, die der Rechte und Verfassung kundig sein müssen, werden von den Kreisen auf Lebenszeit, die Kreisdeputirten eben so auf drei Jahre erwählt, die Cassendeputirten auf den Landtagen auch auf drei Jahre; Alle aus den immatriculirten Gutsbesitzern. Der Adelsconvent kann über alle minder wichtige Angelegenheiten, die nicht über 12,000 Rub. Werth betragen, verfügen. Von den sechs esthnischen und sechs lettischen Landräthen residirt jeden Monat Einer und hat so die Leitung der currenten Geschäfte. Vier Landräthe sind Obervorsteher der Landeskirchen, einer ist weltlicher Präses des Oberconsistoriums, drei sind Mitglieder des Hofgerichts zu Riga, Einer ist Oberdirector des Creditvereins und Mehrere wirken in verschiedenen sonstigen Commissionen. Der Landmarschall, der residirende Landrath und die beiden Cassendeputirten verwalten die Ritterschaftscasse. Durch den Adelsconvent oder durch die Landräthe kann sich der Adel in allen Landessachen unmittelbar an den Kaiser wenden *). — Die Städteverfassung ist ganz nach älterer deutschreichsstädtischer Art erhalten, mit sich selbst ergänzenden Magistraten, halb aus Rechtsgelehrten, halb aus Kaufleuten bestehend und durch die Bürgerschaft mehr formell, als wesentlich überwacht. — Auf dem Lande dauert zwar nicht mehr die strenge Leibeigenschaft, aber eine drückende dingliche Verpflichtung und große Abhängigkeit des Landvolks von den größeren Gutsherren fort. Doch besorgt es seine inneren Gemeindeangelegenheiten selbst. Für das Schulwesen ist in neuerer Zeit mit regerem Eifer gesorgt worden; sonst leben aber die finnischen und lettischen Einwohner in großer Unkenntniß vieler Gewohnheiten und Bedürfnisse, die anderwärts selbst dem Geringsten vertraut sind. Den Esthen und Liwen besonders rühmt man große Gutmüthigkeit, Treue, Bildungsfähigkeit und lauteren kirchlichen Sinn nach. — Die drei Provinzen bilden zusammen ein Generalgouvernement; jede bildet eine Statthalterschaft; es steht also jede unter einem Civilgouverneur, während alle drei einen Generalgouverneur haben. Jede Statthalterschaft hat 4—5 Kreise. — Was die Justizpflege anlangt, so sind die betreffenden neueren

*) Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa (Königsberg, 1835 ff. 8.) Bd. I, Th. 1, S. 298 ff.

russischen Gesetze auch in den Ostseeprovinzen geltend. Die freien Bauern stehen (seit 1818) unter den Gemeindegerichten, welche aus 1 Vorsitzer, 2 Beisitzern und, wenn diese alle nicht schreiben können, 1 Schreiber bestehen und in kleineren Rechtssachen (bis 5 Rub. Silb. Werth) inappellabel entscheiden, auch das Armen- und Vormundschaftswesen und die Executivjustiz, so wie durch ihre Vorsteher die Polizei besorgen. Eine schon ausgedehntere Berechtigung haben die Kirchspielsgerichte, denen ein im Bezirke ansässiger, von den Adelichen und Pfandinhabern des Bezirks auf drei Jahre gewählter Adelicher vorsteht, und die drei Beisitzer aus den Bauerwirthen oder Pächtern haben. Sie entscheiden inappellabel bis 10 Rub. Silber, vermitteln zwischen Gutsherren und Bauern und leiten die Polizei. Von ihnen wird an die Kreisgerichte appellirt, die aus 2 Kreisrichtern, 2 adelichen, von dem Landtage auf drei Jahre gewählten und vom Statthalter bestätigten, 2 von dem Kirchspielsgerichte auf drei Jahre gewählten und vom Hofgerichte bestätigten bürgerlichen Beisitzern und 1 Secretär bestehen. Inappellabel entscheiden sie bis zu 50 Rub. Silber. In bäuerlichen Sachen entscheidet in letzter Instanz das hofgerichtliche Departement in Bauersachen in Riga, aus dem Hofgerichtspräsidenten, dem residirenden Landrathe und drei anderen Landräthen bestehend. Von da finden nur Nullitätsbeschwerden beim Senat und Klagen über Justizverweigerung beim Statthalter Statt. Die Städte haben ihre eigenen Municipalgerichte. Als zweite Instanz in allen Sachen, die nicht Bauersachen sind und wo eine Appellation zulässig ist, dient das Justizcollegium zu St. Petersburg, als letzte der Senat *). Bülau.

Ostrakismus, s. Verbannung.

Oeffentlichkeit, Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung u. s. w., s. am Ende des Oe.

Oestreich, Kaiserthum, mit Inbegriff von Ungarn, Siebenbürgen, u. s. w.**). — Entstehung und Anwachs der Monarchie bis zum Wiener Congresse. Aus kleinem Keime hat die

*) Schubert a. a. O. S. 329 ff.

**) Außer den im Inhalte des Artikels bemerkten Schriften s. Coxe, „Geschichte des Hauses Oestreich von 1218—1792;" Generich, „Geschichte der östr. Monarchie (Wien, 1817);" Schel, „Geschichte der Länder des östr. Kaiserstaats (Wien, 1819—1827);" Mailáth, „Geschichte des östr. Kaiserstaats (Hamburg, 1834);" Schneller, „Oestr. Einfluß auf Deutschland und Europa (Stuttgart, 1828);" „Oestr. Nationalencyklopädie (Wien, 1835);" Schmidl Jenny, „Handbuch für Reisende im östr. Kaiserstaate (Wien, 1835);" Keeß, „Darstellung des Fabrik- und Gewerbswesens im östr. Kaiserstaate;" Blumenbach, „systems. Darstellung der neuesten Fortschritte in den Gewerben und Manufacturen Oestr.;" Oberhauser, „Darstellung der östr. Zollverfassung (Wien, 1832);" Klenner, „allg. Zolltarif für den östr. Kaiserstaat (Wien, 1829);" Hietzinger, „Statistik der Militärgrenze;" Csaplovic, „Gemälde von Ungarn;" Sartori, „hist.-ethnograph. Uebersicht der wissenschaftlichen Cultur ꝛc. (Wien, 1830);" Kudler, „Versuch einer tabel-

es, das von den letzten Strahlen der sinkenden Sonne getroffen wurde, das in seinem Kaiser Maximilian I. den letzten Ritter erzeugte. Mit dem Tode von Leopold's jüngstem Sohne, Friedrich dem Streitbaren, erlosch der babenbergische Mannsstamm. Dieser letzte Babenberger hatte Oestreich zum starken Bollwerke gegen die Einbrüche mongolischer Horden gemacht und damit die mehr erhaltende, als schöpferische Rolle fortgesetzt, die mit dem Widerstande gegen die Ungarn begonnen hat. In den langen Zerwürfnissen während des östreichischen Interregnums (1246—82) vereinigte erst Ottokar von Böhmen eine Zeit lang fast alle jetzige deutsche östreichische Besitzungen, da ihm Kärnthen, so wie ein Theil von Krain und Friaul, durch Erbschaft zugefallen waren. Aber er unterlag im Kriege gegen den neuen römischen Kaiser, Rudolf von Habsburg, der nun seine beiden Söhne, Albrecht und Rudolf, mit den Herzogthümern Oestreich und Steiermark, mit Krain und Windisch-Mark belehnte. Somit begann von Ende 1282 an die Herrschaft der habsburgischen Dynastie mit Härte und Willkür von Seiten Albrecht's, was einen Aufruhr der Stände von Oestreich und Steiermark zur Folge hatte, aber mit der Aufhebung eines großen Theils der ständischen Privilegien und mit Vernichtung der dem Herzoge mißfälligen Freibriefe der Stadt Wien endete. Mit seinen östreichischen Besitzungen hatte Albrecht auch die väterlichen Stammgüter in der Schweiz, Schwaben und Elsaß vereinigt und hinterließ bei seiner Ermordung (1308) ein Gebiet von 1250 Quadratmeilen. Die helvetischen Besitzungen gingen bis zum Tode Kaiser Friedrich's III. (1493) sämmtlich verloren, wogegen sich das Haus Habsburg, bei dem von Albrecht II. an die deutsche Kaiserwürde ununterbrochen bis zum Ende des Reichs blieb, in anderer Weise reichlich zu entschädigen wußte. Kärnthen fiel ihm in Folge der schon unter Rudolf I. (1282) geschehenen Eventualbelehnung im Jahre 1335 zu; Krain, von 1245—1364, durch Belehnung, Kauf oder Erbschaft; Tirol in Folge eines im Jahre 1359 mit der Erbtochter Margar. Maultasche geschlossenen Vertrags; Triest, von Venetianern und Ungarn gedrängt, unterwarf sich freiwillig im Jahre 1382; Görz, der östliche Theil Friauls, wurde im Jahre 1500 unter Maximilian I. aus alten Erbverträgen das erste Mal mit Oestreich vereinigt. Erst durch die von Maximilian eingeleiteten Heirathen trat aber die Monarchie in die Reihe der europäischen Großmächte *). Er selbst hatte, im Widerspruche mit den Forderungen und Gelüsten Frankreichs, durch Vermählung mit der burgundischen Erbtochter die Niederlande gewonnen, womit zugleich die fortdauernde und nur selten unterbrochene Rivalität zwischen den beiden Staaten begann. Eine zweite Vermählung seines Sohnes Philipp mit Johanna von Spanien brachte seinem Enkel, Kaiser Karl V., die Herrschaft über Oestreich, Spanien und Indien,

*) Bella gerant alii, tu felix Austria nube,
Quae dat Mars aliis, dat tibi regna Venus.

Sicilien und Neapel. Dieser trat durch Theilungsverträge (1521 und 1522) seinem Bruder Ferdinand I., der hiernach der Stifter der deutschen Linie des Hauses Oestreich wurde, sämmtliche deutsche Erbländer, mit Ausnahme der Niederlande, ab. Nach dem Tode des mit seiner Schwester vermählten Königs Ludwig II. von Ungarn und Böhmen erbte Ferdinand nach früher abgeschlossenen Verträgen die Ansprüche auf dessen Herrschaft. Böhmen, das seit dem Erlöschen des alten slavischen Herrscherhauses Przemisl (1306) unter deutschen Königen an die Bewegungen des deutschen Volkslebens dauernd sich anschloß, so wie die dazu gehörigen Länder Mähren, Schlesien und Lausitz, erkannten ihn gegen Revers, daß er durch freie Wahl zum Besitze des Königreichs gelangt sei, willig an. In Ungarn dagegen, wo er am 5. November 1527 als König gekrönt wurde, erhob sich eine von den Türken unterstützte Gegenpartei, und die Kämpfe um dieses Land zogen sich noch lange hinaus. Hiernach umfaßten die Besitzungen des östreichischen Hauses unter Ferdinand I. erst 5,402 Quadratmeilen. Unter Maximilian II. mißlang der Versuch, die vom hohen Adel Polens angebotene Königskrone dieses Reichs dem Hause Habsburg zuzuwenden und auf diese Weise die Vereinigung aller katholischen Slaven unter einer Herrschaft zu bewirken, was für die ganze Zukunft Europas von den wichtigsten Folgen hätte sein müssen. Im dreißigjährigen Kriege verlor Oestreich durch den Prager Frieden (1635) die zu Böhmen gehörende Lausitz an Sachsen und trat im westphälischen Frieden seine elsassischen Gebiete an Frankreich ab. Dagegen ward unter Leopold I. der Aufstand in Ungarn unterdrückt und endlich der Besitz dieses Landes, durch dessen Verwandelung in ein Erbreich (1687), gesichert; auch wurde Siebenbürgen, wenn auch vorerst (bis 1699) noch unter eigenen Fürsten, damit vereinigt. Die beiden Türkenkriege zu Ende des siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zeigten bereits den Verfall der osmanischen Macht und unterwarfen durch den Karlowitzer und Passarowitzer Frieden (1699 und 1718) ganz Serbien mit der Hauptstadt Belgrad, einen Theil der Walachei, so wie einen Theil von Croatien und Bosnien, der östreichischen Herrschaft. Damit schien das Schicksal selbst die Politik des habsburgischen Hauses auf das Feld hingewiesen zu haben, wo es fortan seine Größe zu suchen habe. Hatten doch Eugen's Siege und der Passarowitzer Friede die erste Lücke in das Gebäude der osmanischen Macht gebrochen; und war doch damit der erste Krieg beendet, in dem Oestreich nicht blos seine auf früher erworbene Rechtstitel gegründeten Ansprüche behauptet, sondern Eroberungen gemacht hatte, wie es schien, im höchsten Interesse des Christenthums und der Gesittung. Aber schon war es durch die Umgriffe Frankreichs, zumal nach dem Aussterben der spanischen Linie des Hauses Habsburg, dauernd in die Verwickelungen des Westens gezogen. Der spanische Successionskrieg und die Friedensschlüsse von Rastadt und Baden (1714) setzten es nur in den Besitz eines kleinen Theils der spanischen Erbschaft. Es erhielt den unter Spanien gebliebenen Theil

der Niederlande, Mailand, Neapel, Sardinien, und ſtatt deſſen (ſeit 1720) Sicilien; ſodann das Herzogthum Mantua, das als eingezogenes Lehen mit der Monarchie vereinigt wurde. Dieſe erreichte dadurch einen Umfang von 9,043 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von nahe 29 Millionen, einem Heere von etwa 130,000 Mann und einem Einkommen von 13—14 Mill. Gulden. Aber gleichzeitig kam Oeſtreich durch ſeinen weit zerſtreuten Beſitz in eine Reihe feindſeliger Berührungen mit Frankreich und Spanien. Sein Doppeladler konnte nicht mehr mit gleicher Wachſamkeit den Weſten wie den Oſten hüten, nicht Italien und die Niederlande, wie die neuen Eroberungen in der Türkei, in's Auge faſſen. So führte es denn, ungeachtet ſeiner beträchtlichen Vergrößerung, meiſtens nur unglückliche Kriege; denn ſeine Kraft war getheilt und blieb gebrochen, bis es durch den allgemeinen Völkerſturm gegen Napoleon wieder gehoben wurde. Schon unter Karl VI., mit dem der Mannsſtamm des habsburgiſchen Hauſes erloſch, verlor dieſes (1735 und 1738) Neapel und Sicilien, ſo wie einen Theil von Mailand, wofür es blos Parma und Piacenza erhielt. Zugleich trat der Gemahl der Erbtochter des Kaiſers, Herzog Franz Stephan von Lothringen, dieſes Herzogthum an Stanislaus Leſczinsky, den Schwiegerſohn Ludwig's XV. von Frankreich, ab, dem es nach Leſczinsky's Tode einverleibt wurde. Zum Erſatze erhielt Franz Stephan, nach dem Erlöſchen der mediceiſchen Dynaſtie (1737), das Großherzogthum Toscana. An die Pforte gab Oeſtreich im Belgrader Frieden (1739) Serbien mit Belgrad, ſeinen Antheil an der Walachei und Bosnien zurück und büßte alſo, bis auf das Banat Temeswar, allen Gewinn von Eugen's Siegen ein. Es hatte dieſen Türkenkrieg im Vereine mit Rußland geführt und aus ſeinem erſten Offenſivbündniſſe mit dieſer Macht nur bittere Früchte geerntet.

Einen Theil dieſer Opfer hatte der ſchwache Kaiſer Karl VI. in der Abſicht gebracht, um ſeinem in der Form einer pragmatiſchen Sanction erlaſſenen Erbſchaftsgeſetze die Garantie der europäiſchen Mächte zu verſchaffen. Gegen ſeine Nachfolgerin, Maria Thereſia, erhoben ſich jedoch bald Anſprüche von allen Seiten. Friedrich II. von Preußen eroberte Schleſien und behauptete es nach den Friedensſchlüſſen von Breslau (1742), Dresden (1745) und Hubertsburg (1763). Ueberdies hatte Oeſtreich im Frieden von Aachen (1748) die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla an den ſpaniſchen Infanten Philipp nebſt einigen Bezirken von Mailand und Sardinien abgetreten. In dem erſten und gefahrvollſten dieſer Kriege, da Maria Thereſia von zahlreichen, mächtigen Feinden bedrängt wurde, war die Monarchie zumeiſt durch die Erhebung der ungariſchen Nation gerettet worden, deren Verbindung mit dem Hauſe Habsburg dadurch inniger geworden ſchien. Preußen hatte ſich in plötzlichem Aufſchwunge eine Stellung unter den europäiſchen Großmächten erobert, aber auch die völlige Auflöſung des deutſchen Reichskörpers offenbart und in ſolchem Grade die fortdauernde Eiferſucht Oeſtreichs geweckt, daß dieſes gegen den neuen Feind ſelbſt mit ſeinem alten Gegner, mit

Frankreich, gemeinſchaftliche Sache machte. Endlich war Rußland, das übrigens ſchon im Jahre 1732 eine Mitgarantie der pragmatiſchen Sanction übernommen hatte, durch den ſiebenjährigen Krieg mehr, als je zuvor, an den Angelegenheiten der weſtlichen Staaten betheiligt worden. So erhielt fortan die Idee eines eigentlich europäiſchen Staatenſyſtems praktiſche Bedeutung; indem ſchon damals dieſelben fünf Großmächte entſcheidend auftraten, an die ſich noch zur Zeit die Geſchicke unſeres Welttheils anknüpfen. In der Beſorgniß, daß der Mannsſtamm ihres Hauſes abermals ausſterben könne, ſtiftete Maria Thereſia eine Secundogenitur des Hauſes Toscana in der Perſon ihres zweiten Sohnes, Leopold, und eine Tertiogenitur in Modena durch Vermählung ihres dritten Sohnes, Erzherzogs Ferdinand, mit der Erbtochter des Hauſes Eſte. Dagegen erwarb Maria Thereſia, bei der erſten Theilung Polens (1772), Galizien und Lodomirien, unter der Form einer Wiedereinziehung theils böhmiſcher, theils ungariſcher Vaſallenländer, die der Republik Polen verpfändet worden ſeien *). Dieſe Theilung ſollte zugleich zur Ausgleichung des zwiſchen Rußland, Preußen und Oeſtreich drohenden Streites dienen. Denn Oeſtreich war eiferſüchtig auf das Waffenglück der Ruſſen gegen die Türken und drohte ſogar mit allgemeinem Kriege, indem es, mit dem Inſtincte der Selbſterhaltung entſchieden forderte, daß Moldau und Wallachei nicht unter ruſſiſche Herrſchaft fallen dürften. Einige Jahre ſpäter (1777) trat die Pforte die Bukowina an Oeſtreich ab. Endlich vergrößerte dieſes der den baieriſchen Erbfolgeſtreit beendigende Teſchener Friede (1779) mit dem Innviertel und einigen ſchwäbiſchen Gebieten. Die Monarchie hatte während der Regierung Maria Thereſia's 772 Quadratmeilen verloren, dagegen 1,618 gewonnen und umfaßte bei ihrem Tode 11,070 Quadratmeilen; die Bevölkerung war 24 Millionen. Aber die Kriege um Erhaltung, dann um Erweiterung der Monarchie hatten Oeſtreich auch das erſte Papiergeld (Staatsobligationen) gebracht und die Schuldenmaſſe auf 160 Mill. Gulden geſteigert. Joſeph's II. Verſuche zur Abrundung und Ausdehnung des Reichs blieben ohne Erfolg. Sein Plan, die Niederlande gegen Pfalzbaiern zu vertauſchen, ſcheiterte an Friedrich II. und dem deutſchen Fürſtenbunde; und der zweite in Verbindung mit Rußland unternommene Türkenkrieg war nicht viel glücklicher, als der erſte, da er keine weſentliche Abänderung in den Beſtimmungen des Belgrader Vertrags herbeiführte. Um dieſe Zeit war die orientaliſche Frage ſchon eine europäiſche Angelegenheit geworden. Preußen in erſter Linie, im Bunde mit England und Holland, forderte die Erhaltung der Integrität des osmaniſchen Reichs; und Schweden verſuchte ſogar durch Bedrohung von Petersburg eine Diverſion. Schon war ein preußiſches Heer an die öſtreichiſche Grenze vorgerückt, als ein Congreß in Reichenbach eröffnet und auf den Grund ſeiner Beſchlüſſe der von Joſeph's II. Bruder und Nachfolger, Leopold II., abgeſchloſſene Friede von Sziſtowe (1790) zu

*) Unter dieſer milden Form bezeichnen noch jetzt öſtreichiſche Schriftſteller die Theilnahme ihrer Monarchie an der Zerſtückelung Polens.

Stande kam. Jene Demonstration war noch von den Hauptmächten ernstlicher gegen Oestreich, als gegen Rußland gemeint, das, unbekümmert um das Einschreiten der Vermittler, seinen Krieg gegen die Pforte auf eigene Hand fortsetzte, bis es sich vorerst den Dniester als Grenze gewonnen hatte.

Die Reformen Joseph's II. und die französische Umwälzung waren im Wesentlichen der Ausdruck eines und desselben Geistes der Zeit. Als Revolutionär von Oben hatte Joseph eine weit reichende Reaction der von ihm beherrschten Völker hervorgerufen; und schon hatte Frankreich seine Revolution von Unten, als es Leopold II. theils mit Güte, theils mit Waffengewalt gelang, die in Ungarn, Oestreich und zumal den Niederlanden herrschende Gährung zu beschwichtigen. Jetzt glaubte man sich stark genug, nach solcher Nachgiebigkeit gegen die Stimmung und die Vorurtheile eines Theils des eigenen Volks der in allen Tiefen aufgeregten französischen Nation die Spitze bieten zu können. Die gleiche Sorge der monarchischen Selbsterhaltung dämpfte die Eifersucht zwischen Oestreich und Preußen und führte zwischen beiden Staaten zu dem im Juli und August 1791 zu Wien und Pillnitz geschlossenen Bündnisse, doch ohne dadurch die Nachwehen ihres langen Zwiespalts schon für die nächste Zukunft völlig zu beseitigen. Erst nach Leopold's Tode, aber ehe noch sein Sohn und Nachfolger als Franz II. zum deutschen Kaiser erwählt war (14. Juli 1792), erfolgte der Ausbruch des Kriegs, womit sich für Oestreich eine lange Reihe von Kämpfen und selten unterbrochenen Niederlagen, von Anstrengungen und Erschöpfungen eröffnete. Nachdem es von Preußen und dem nördlichen Deutschland im Frieden von Basel (1795) verlassen worden war, mußte es sich zu dem von Campo Formio (1797) bequemen und später, da ihm auch ein Bündniß mit Rußland kein dauerndes Heil gebracht, zum Frieden von Luneville (1801). Es verlor hiernach die Niederlande, die Grafschaft Falkenstein, das Frikthal und die ganze Lombardei. Zugleich mußte der Großherzog Ferdinand auf Toscana verzichten, wofür ihm Salzburg mit einigen benachbarten Gebieten zugewiesen wurde. Dieses sollte nach einem Vertrage vom 9. December 1802 zu Oestreich in dasselbe Verhältniß, wie früher Toscana, treten. Oestreich hatte für seine Abtretungen den größten Theil des venetianischen Gebiets, so wie die tirolischen Bisthümer Trient und Brixen erhalten. Da es sich überdies bei der dritten Theilung Polens (1795) aus der gemeinsamen Beute Westgalizien angeeignet hatte, so war es nach dem Frieden von Luneville, ungeachtet seiner Verluste an Frankreich, um 452 Quadratmeilen größer, als vorher. Sein dritter Krieg dagegen im Jahre 1805 war nur ein schnell beendigter Feldzug und kostete der Monarchie im Frieden von Preßburg (26. December 1805) alle Besitzungen in Italien, Tirol und Vorarlberg, so wie sämmtliche vorderöstreichische Gebiete in Schwaben. Salzburg, wofür der Kurfürst dieses Landes Würzburg erhielt, war nur eine schwache Entschädigung. Auch diesmal hatte das Bündniß mit Rußland den größten Verlust, den noch Oestreich erlitten, nicht abwenden können. Eine weitere Folge war die Errichtung des

Rheinbunds und der Verzicht Franz II. auf die von ſeinem Hauſe über 500 Jahre lang beſeſſene deutſche Kaiſerwürde. Er nannte ſich fortan Franz I., Kaiſer von Oeſtreich, da er ſchon am 11. Auguſt 1804, nachdem der erſte franzöſiſche Conſul zum Kaiſer ausgerufen worden war, ſich zum Erbkaiſer von Oeſtreich erklärt und ſeine geſammten Staaten als „Kaiſerthum Oeſtreich" zu einem Ganzen vereinigt hatte. Preußen war im Jahre 1806 und 1807 von Oeſtreich, ſo wie früher dieſes von Preußen, verlaſſen worden und dem franzöſiſchen Uebergewichte erlegen. Um ſo eher erlag auch Oeſtreich, als es im Jahre 1809 ohne Verbündete, außer Großbritannien, den Krieg gegen Frankreich mit den größten Anſtrengungen von Neuem begonnen hatte. Es verlor durch den Frieden von Schönbrunn Salzburg, das Innviertel und das weſtliche Hausruckviertel; ſodann den Villacher Kreis von Kärnthen, Krain mit Görz, Trieſt, Iſtrien, das auf dem rechten Ufer der Sau liegende Gebiet und hiernach den größten Theil von Croatien, welche ſämmtliche Lande, mit Dalmatien, die illiriſchen Provinzen des franzöſiſchen Kaiſerreichs bildeten; ſodann Räzuns in Graubünden; die böhmiſchen Enclaven in Sachſen (Lauſitz); ganz Weſtgalizien und einen Theil von Oſtgalizien, unter Anderem den Tarnopoler Kreis, den Rußland, ſein Alliirter, im Jahre 1805 zum Lohne ſeiner neuen Verbindung mit Frankreich erhielt. Im Ganzen hatte Oeſtreich 2000 Quadratmeilen mit 3½ Millionen Einwohnern verloren und war durch ſeine Abtretungen am adriatiſchen Meere in einen Binnenſtaat verwandelt. Die Vermählung Marie Louiſens (1. April 1810), der Tochter des alten habsburgiſchen Hauſes, mit Napoleon, dem illegitimen Sohne der Revolution, war eine Nachgiebigkeit und Demüthigung unter die Macht der Umſtände, die nicht minder ſchmerzte, als die Verluſte an Land und Leuten. Hiernach mußte der gebeugte Stolz der öſtreichiſchen Dynaſtie noch einmal die Rolle mit Rußland tauſchen und, als Verbündeter Frankreichs, am Kampfe gegen die nordiſche Macht Theil nehmen. Als nun durch den Feldzug von 1812 die Kraft Napoleon's zerſplittert ſchien, hielt ſich Oeſtreich für Begründung eines neuen politiſchen Gleichgewichts, für die Verſöhnung des Weſtens und Oſtens, der neuen und alten Geſchichte Europas, zu einer vermittelnden Rolle berufen. Die Verhandlungen des Prager Congreſſes begannen, aber Napoleon wies billige Forderungen zurück, und ſo warf Oeſtreich in den Jahren 1813, wie 1815 ſein Schwert mit in die Wagſchale. Noch vor der Schlacht von Leipzig hatte es am 8. October 1813 den Vertrag von Ried mit Baiern und am 11. Januar 1814 mit König Joachim Murat von Neapel ein Bündniß abgeſchloſſen. Aber durch Murat's ſpätere Verbindung mit Napoleon der eingegangenen Verpflichtungen ledig, entſchieden öſtreichiſche Waffen in der Schlacht von Tolentino (2. Mai 1815) das Schickſal Unteritaliens und die Wiedereinſetzung der nach Sicilien verdrängten bourboniſchen Dynaſtie auf den Thron von Neapel. Die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes (1. November 1814 bis 9. Juni 1815) und der mit Baiern am 14. April 1816 abgeſchloſſene Vertrag gaben der Monarchie ihre jetzige Geſtalt, in der ſie hier näher zu betrachten

ist. Sie erhielt dadurch einen Zuwachs von 150 Quadratmeilen, im Vergleiche mit ihrer früheren größten Ausdehnung nach der dritten Theilung Polens. Oestreich verzichtete in dem vom Wiener Congresse eingeleiteten Restaurationsprocesse auf seine Ansprüche an das schon im Frieden von Campo Formio abgetretene Belgien und überließ Westgalizien an das mit Rußland verbundene Königreich Polen; mit Ausnahme von Krakau, das zu einer freien neutralen Stadt erklärt und durch den 6. Artikel der Wiener Schlußacte, so wie durch den additionellen Tractat vom 8. Mai 1815, unter den Schutz von Oestreich, Rußland und Preußen gestellt wurde. Dagegen erhielt es ganz Ostgalizien, namentlich auch den Tarnopoler Kreis. Baiern mußte gegen Entschädigung die früheren östreichischen Provinzen herausgeben: Tirol mit Vorarlberg und Innviertel, Hausruckviertel und Salzburg. Sodann fielen sämmtliche illirische Provinzen an Oestreich zurück. Dieses trat mit 3,748 Quadratmeilen dem deutschen Bunde bei und erhielt das Präsidium am Bundestage; es theilte mit Preußen das Besatzungsrecht in Mainz und entsagte der seiner böhmischen Krone gebührenden Oberlehenschaft über die an Preußen gefallenen Theile der Lausitz, jedoch nur für die Zeit des Bestands der jetzigen preußischen Dynastie *). In Italien erhielt es zu seinen früheren Besitzungen das ganze Gebiet von Venedig und den auf dem linken Poufer gelegenen Theil von Ferrara, so wie das Besatzungsrecht in Ferrara, Commachio und Piacenza. Die Seitenlinien des habsburgischen Hauses wurden in ihre früheren italienischen Besitzungen von Toscana und Modena wiedereingesetzt und der Gemahlin Napoleon's, Marie Louise, die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla auf Lebenszeit zugetheilt. Nach ihrem Tode soll Lucca (s. dieses) an Toscana kommen, dagegen Parma der bourbonischen Quartogenitur zufallen und nach deren Erlöschen, mit Ausnahme einiger Theile von Piacenza, wieder mit Oestreich vereinigt werden.

Zur rechten Würdigung der inneren und äußeren Politik dieses Großstaats muß man die allmälige Zusammensetzung desselben, die vielartige Beschaffenheit seiner einzelnen Theile, die Zeit und die Bedingungen ihrer Einverleibung stets vor Augen behalten; man muß nicht übersehen, daß die Macht des habsburgischen Hauses auf einen seit länger als einem Jahrtausende zusammengetragenen musivischen Boden gestützt ist.

Größe, Grenzen und physische Beschaffenheit. Das ganze Kaiserreich hat eine Ausdehnung von 12,144, nach anderen Berechnungen von 12,167,2 geographischen Quadratmeilen **). Die Gesammtbevölkerung, jedoch ohne Militär, war zu Anfang 1837:

*) Auch die sächsische Lausitz soll nach dem Aussterben des königl. sächsischen Mannsstamms an Oestreich fallen, wenn dieses die im Jahre 1635 bedungene Summe an die sächsische Erbmasse zahlt.

**) Die östreichische Längenmeile verhält sich zur geographischen wie 4000 : 3911.

35,885,000 und wird zu Anfang 1841 über 37 Mill. betragen haben. Der eigenthümlich historische Proceß der Entstehung der Monarchie und ihre stückweise Zusammensetzung aus vielerlei Bestandtheilen hat eine große Verschiedenheit der Provinzen nach Größe und Bevölkerung bedingt. Diese Provinzen sind: Oestreich (Erzherzogthum und Salzburg) mit 708 Quadratmeilen und 2,186,000 Einwohnern, in 2 Gouvernementsbezirken; Herzogthum Steiermark, 408 Quadratmeilen und 936,300 Einwohner; Königreich Illirien, 514 Quadratmeilen und 1,202,860 Einwohner, in 2 Bezirken; Tirol mit Vorarlberg, 516 Quadratmeilen und 825,120 Einwohner; lombardisch-venetianisches Königreich, 797 Quadratmeilen und 4,583,260 Einwohner; Königreich Dalmatien (mit östreich. Albanien), 241 Quadratmeilen und 378,513 Einwohner; Königreich Böhmen, 952 Quadratmeilen und 4,107,830 Einwohner; Markgrafschaft Mähren mit Schlesien, 497 Quadratmeilen und 2,126,920 Einwohner; Königreich Galizien und Lodomirien, 1,573 Quadratmeilen und 4,580,430 Einwohner; Königreich Ungarn, 3,830 Quadratmeilen und 10,220,000 Einwohner, mit den Königreichen Croatien, 178 Quadratmeilen und 707,300 Einwohner, und Slavonien, 171 Quadratmeilen und 428,300 Einwohner; Großfürstenthum Siebenbürgen (mit der siebenbürgischen Militärgrenze), 1,109 Quadratmeilen und 2,007,800 Einwohner *); ungarische Militärgrenze, 609 Quadratmeilen und 939,800 Einwohner, in 3 Verwaltungsbezirken **). Die Berechnungen in Ungarn und Siebenbürgen, wo keine Volkszählungen vorgenommen werden, sind nur approximativ. Die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerung in der gesammten Monarchie ist 2,880, also höher, als im preußischen Staate, wo sie nur etwas über 2,600 beträgt.

Der ganze Umfang der östreichischen Grenze wird von Blumenbach auf 1153, von Liechtenstern auf 985¾ Meilen geschätzt. Dabei sind die kleineren Krümmungen und die zahlreichen Inseln im adriatischen Meere, von welchen Veglia, 8 Meilen lang und 5 Meilen breit, die bedeutendste, nicht in Anschlag gebracht ***). Nach diesen Angaben hat die Grenze gegen italienische Staaten 58¼ Meilen, gegen die Schweiz 68½, gegen deutsche Bundesgebiete 240, gegen das russische Reich 113½, gegen die Türkei 263,8, wovon aber über zwei Drittheile

*) Nach Art. 21 des ungarischen Reichstagsdecrets vom Jahre 1836 wurden mehrere siebenbürgische Bezirke, zusammen 101 Quadratmeilen mit 212,000 Einwohnern, an Ungarn abgetreten, und hiernach Siebenbürgen auf 1,008 Quadratmeilen mit 1,795,000 Einwohnern verkleinert.

**) Ungarn, Siebenbürgen und Militärgrenze werden als ungarische Länder bezeichnet; Lombardei, Venedig und Dalmatien als italienisches; Böhmen, Mähren, Galizien als slavische; die übrigen als deutsche.

***) Blumenbach, „neuestes Gemälde der östreichischen Monarchie (Wien, 1830)" S. 5. Liechtenstern, „Handbuch der neuesten Geographie des östreichischen Kaiserstaats (Wien, 1817)" I, 11; III, 1858.

auf die unter russischer Schutzherrlichkeit stehenden Fürstenthümer Moldau, Wallachei und Serbien fallen.

Ein großer Theil der Monarchie ist Berg- und Hügelland. Die Hauptgebirgsmassen, wodurch die Gestalt des Landes bedingt wird, sind die Alpen, böhmischen Gebirge und Karpathen.

Die östreichische Monarchie ist sehr reich an Gewässern, besonders in den deutschen Landen. Zum Gebiete des schwarzen Meers gehört die Donau, die in einer Länge von 181 Meilen die Monarchie durchströmt, und deren Flußgebiet fast ⅔ derselben beträgt. Ihre wichtigsten schiffbaren Nebenflüsse sind auf dem südlichen Ufer der Inn, die Traun, Enns mit Salza, Schwarza, Leytha, Raab, Drau mit Mur, Sau mit Kulpa und Unna; auf dem nördlichen die March mit Taya, Waag mit Arva und Neitra, Gran, Theiß mit Hernad, so wie der Pruth, der aber nur auf östreichischem Gebiete entspringt. Der gleichfalls in das schwarze Meer einmündende Dniester, der ohne bedeutende Nebenflüsse ist, durchströmt Galizien auf eine Länge von 62 Meilen. Von dem Flußgebiete der Ostsee gehört die Oder nur an ihrem Ursprunge, die Weichsel aber mit dem Dujanec und Sau auf eine Länge von 47 Meilen, zum Theil jedoch als Grenzfluß, der Monarchie an. Die Elbe, 40 Meilen lang, mit allen Gewässern Böhmens und eines kleinen Theils des Erzherzogthums, namentlich mit Moldau und Eger, verknüpft Oestreich mit dem nördlichen Deutschland und der Nordsee. Der Rhein ist nur auf eine kleine Strecke Grenzfluß. Die wichtigsten Gewässer im Gebiete des adriatischen Meers gehören dem lombardisch-venetianischen Königreiche an (s. dieses). Das Klima, im Allgemeinen gesund, ist doch höchst verschieden. Während in den bewohnten Alpengegenden oft die reife Saat mit Schnee bedeckt wird, zeitigt die Dattel in den Thälern Dalmatiens.

Vor der französischen Revolution war ein Theil der östreichischen Besitzungen zwischen dem adriatischen Meere und der Nordsee über weite Räume zerstreut; jetzt dagegen hat sich die Monarchie consolidirt und zu einem geschlossenen Staatsgebiete abgerundet, ohne an Ausdehnung zu verlieren. Sie scheint hiernach stärker geworden zu sein. Allein selbst abgesehen von der Vielartigkeit der in ihr politisch verknüpften Nationalitäten und Interessen, bietet der östreichische Kaiserstaat schon nach der bloßen Auffassung seiner äußerlichen Gestaltung und Begrenzung mehr verwundbare Stellen dar, als Rußland und Frankreich, seine beiden Nebenbuhler auf dem europäischen Continente. Frankreich, im Rücken durch die Pyrenäen gedeckt, die Flanken durch Meere und Alpen geschützt, hat die begehrlichen Blicke nach Osten und gegen die politisch zerstückelte Mitte Europas gerichtet. Rußland, durch die Wüsten Sibiriens und Lapplands, durch die niedere Culturstufe und die Ohnmacht der mittelasiatischen Völker, durch das Eis des nördlichen und die Stürme des schwarzen Meers vertheidigt und umharnischt, hat die Arme gegen den Südwesten frei. Es gleicht einer unermeßlichen Höhle mit einer einzigen Oeffnung, die zu jeder Zeit zahlreiche Völker

zum Angriffe ausſpeien kann, und wohin ſich dieſe ſtets zur Vertheidigung, mit wachſender Gefahr für die Verfolger, zurückzuziehen vermögen. Oeſtreich dagegen beſitzt nur eine kleine Meeresküſte, deren größter Theil überdies dem vorgeſchobenen Dalmatien angehört. Seine höchſten Gebirge durchſchneiden den Staat, aber ſind ihm nur wenig Grenze und Bollwerk. So ſchneiden die Alpen das lombardiſch-venetianiſche Königreich, die Karpathen aber Galizien von dem Hauptkörper der Monarchie ab. Selbſt das ſüdliche Ungarn iſt nur durch die Ohnmacht des türkiſchen Reiches geſchützt und würde gegen einen kräftigen Stoß von Maſſen, die vom Balkan herab gegen ſeine Ebenen drängen, noch jetzt, wie früher, ſchwer zu vertheidigen ſein. So erſcheint noch die öſtreichiſche Monarchie als ein künſtliches Bauwerk, das in Italien und in Polen offen ſtehende Seitenflügel hat, während das Hauptgebäude, in der Richtung nach Südoſten, noch nicht vollendet, ſondern im ſchmalen dalmatiſchen Küſtenlande erſt auf der einen Seite abgeſteckt iſt. Und dieſe Anſicht, die in ihrer Geltendmachung freilich mit ruſſiſchen Intereſſen und Gelüſten feindlich zuſammenſtoßen würde, ſcheint mehr und mehr durchzudringen. Sie wird ſelbſt von öſtreichiſchen Schriftſtellern, denen ſonſt die Cenſur nur ſelten geſtattet, ihre Ahnungen über die Politik der Zukunft laut werden zu laſſen, immer entſchiedener behauptet. „Die Natur ſelbſt ſcheint alſo," ſagt Einer derſelben, „ſo wie ſie die pyrenäiſche und italieniſche Halbinſel zu ſelbſtſtändigen Staatenſyſtemen beſtimmt hat, für die olympiſche Halbinſel zwei ſolche Staatenſyſteme vorgezeichnet zu haben, deſſen eines alle Länder zwiſchen den Karpathen und dem Balkan, und deſſen anderes alle Länder ſüdlich des Balkan umfaßt *)."

Bewegung der Bevölkerung. Nach Betrachtung der Maſſe des Staatskörpers in Ausdehnung und Begrenzung, in Zahl und Vertheilung der Bewohner, iſt nun das phyſiſche Leben und dafür zunächſt die Bewegung der Bevölkerung in's Auge zu faſſen. Für Ungarn und Siebenbürgen liegen keine Angaben vor, woraus ſich beſtimmtere Schlüſſe ziehen ließen. In den anderen Theilen der Monarchie, jetzt mit mehr als 22 Millionen Einwohnern, war die jährliche durchſchnittliche Zunahme der Bevölkerung von 1818—1837 etwas über 172,000 oder $1\frac{1}{10}$ %; was beiläufig auch für Ungarn gelten mag, während ſie in Siebenbürgen nur auf $\frac{7}{10}$ % geſchätzt wird **). Dieſes Wachsthum iſt nach den einzelnen Provinzen ſehr verſchieden; ſo daß eine Verdoppelung in der geſammten Monarchie in etwa $51\frac{1}{2}$ Jahren erfolgen, in Krain und Kärnthen 54 Jahre erfordern würde, in Niederöſtreich 63, in Steiermark $68\frac{1}{2}$, in der Lombardei 78, in Venedig 91, in Ober-

*) S. Fränzl, Statiſtik (Wien, 1838) Bd. I, S. 212.

**) Wickes ſchätzte ſie in der geſammten Monarchie und für den funfzehnjährigen Zeitraum von 1815—1830, alſo vor den Jahren der Cholera, auf etwas über 285,000. In Folge der Cholera war 1831 in den nicht ungariſchen Ländern eine Verminderung von nahe 71,000 eingetreten.

den Lombarden keine höhere, als etwa den Steiermärkern zuſchreiben. Die Vermehrung der außerordentlichen Fortpflanzung hängt vielmehr weſentlich damit zuſammen, daß die Eingehung der Ehen ſchwieriger geworden iſt, was dann ſeinen Hauptgrund in allgemeineren ſocialen Zuſtänden und Mißſtänden hat. Ueberdies müſſen die beſonderen Geſetze, Einrichtungen, Sitten und Gebräuche mit in Anſchlag kommen. Für Oeſtreich namentlich iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß den Geiſtlichen jede Trauung verboten iſt, außer auf ein Zeugniß über Sittlichkeit und erhaltenen Schulunterricht der Betheiligten, und nur bei dem Nachweiſe gehöriger ökonomiſcher Mittel oder Ausſichten für Ernährung einer Familie; daß die Errichtung zahlreicher Entbindungshäuſer und Findelhäuſer ſeit Joſeph II. zwar die Zahl der Kindermorde vermindert hat, aber die der unehelichen Geburten vermehren mußte; daß in vielen Gegenden, zumal in Oberöſtreich, im Salzkammergut, in der ganzen Gebirgskette zwiſchen Oeſtreich und Steiermark die uralte Sitte des Fenſterlgehens, ähnlich dem Kiltgange in der Schweiz, auf dem Lande noch allgemein im Gebrauche iſt, daß aber auch die außerehelich Verbundenen meiſtens mit Treue einander anhängen u. ſ. w. — Auswanderungen und Einwanderungen, in keinem Theile der öſtreichiſchen Monarchie beſonders häufig, modificiren nur wenig die regelmäßige Bewegung der Bevölkerung. Die meiſten Auswanderer ſind Handwerker, namentlich Schloſſer, Tiſchler, Maurer, die aus Galizien nach der Moldau und Walachei, oder nach Konſtantinopel überziehen. Im Ganzen war von 1828—37 die Zahl der Einwanderungen 9,086, die der Auswanderungen 11,081*).

Volksſtämme und Sprachen. — Von größter Bedeutung für ein richtiges Urtheil über Macht und Stellung des Kaiſerthums ſind die Unterſchiede der Bevölkerung nach Abſtammung und Sprache, ſo wie die Veränderungen durch Verſchmelzung, oder ſchärfere Abſonderung der mehreren Nationalitäten. In der öſtreichiſchen Monarchie leben von den 62 Millionen Slaven, die Oſteuropa umfaßt, etwa 16 Millionen, die alſo über $\frac{1}{4}$ der Geſammtbevölkerung bilden; $6\frac{1}{2}$ bis 7 Millionen Deutſche, nicht viel über $\frac{1}{6}$ der ganzen Bewohnerzahl; gegen 5 Millionen Italiener, und nahe 5 Millionen Magyaren: ſodann 1,900,000 Walachen; über 600,000 Juden (etwa $\frac{1}{17}$ der Geſammtbevölkerung); beiläufig 100,000 Zigeuner; einige Tauſende Neugriechen, Armenier und Albaneſen. Der deutſche Stamm, der hiſtoriſche und politiſche Mittelpunct des Staates, bewohnt in geſchloſſenen Maſſen von etwas über 4 Millionen das Erzherzogthum Oeſtreich, wo ſich nur noch einige unbedeutende ſlaviſche Enclaven finden, Oberſteiermark, einen großen Theil von Kärnthen, ein Stück von Krain und das nördliche Tirol. Die Uebrigen leben in den germaniſch-ſlaviſchen Provinzen Böhmen, Mähren und Schleſien, etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen ſtark, namentlich in den Städten und in den an das Erzherzogthum Oeſtreich, Baiern, Sachſen und Schleſien angrenzenden Krei-

*) Im preußiſchen Staate überwiegt ſeit einer geraumen Reihe von Jahren die Zahl der Einwanderer.

ſen; ſodann etwa 1,200,000 in Ungarn und Siebenbürgen, theils in den Städten und in den an das Erzherzogthum Oeſtreich angrenzenden Comitaten, theils im ſiebenbürgiſchen Lande der Sachſen (etwa 430,000), hier in 11 kleinen, zum Theil von einander getrennt liegenden Diſtricten oder Stühlen. Endlich finden ſich noch etwa 150,000 Deutſche zerſtreut in den italieniſchen Provinzen und 50,000 in Galizien. Die Slaven, in 6 Hauptſtämmen, ſind die Hauptmaſſe der Bevölkerung in Galizien, Böhmen, Mähren, in den nördlichen und ſüdlichen Bezirken von Ungarn und ſeinen Nebenländern, in Unterſteiermark und im größten Theile des Königreiches Illirien. Ruſſen (Kleinruſſen, Rusniaken), mit einem dem Großruſſiſchen verwandten Dialekte, wohnen in Oſtgalizien und den Karpathen, in einigen Theilen von Ungarn und Siebenbürgen; Polen in Weſtgalizien und als Adel im öſtlichen Theile dieſes Königreiches. Die nordweſtlichen gebirgigen Theile von Ungarn, ſo wie Mähren, ſind von Slowaken beſetzt*); an die ſich der große Stamm der Czechen in Böhmen und den ſüdweſtlichen mähriſchen Bezirken anſchließt. Die Dialekte dieſer beiden weſtſlaviſchen Hauptſtämme, mit ihren zahlreichen Unterarten, ſind ſich nahe verwandt; Polen und Rusniaken dagegen, zumal die Letzteren, ſind entfernter verwandte Stämme. Die Wenden oder Winden, wozu auch die von Einigen als Hauptſtamm bezeichneten Kroaten gehören, bewohnen hauptſächlich die Länder zwiſchen der Drau und dem adriatiſchen Meere, alſo die ſüdlichen Theile von Steiermark, Kärnthen, Krain, mit Ausnahme des von 40,000 Deutſchen bewohnten Herzogthums Gotſchee (im Neuſtädter Kreiſe), das Küſtenland und mehrere ſüdweſtliche ungariſche Comitate, auf dem linken Ufer der Drau. Im Küſtenlande miſchen ſie ſich theils mit Italienern, theils auch mit Ungarn, ſo wie mit dem ſechſten ſlaviſchen Hauptſtamme der Serben (Serbler, Illirier, auch Raazen oder Raizen), welche den größten Theil von Slavonien und einige Gegenden Südungarns bewohnen, wo ſie in vier Comitaten die Mehrzahl ſind. Alle dieſe wendiſchen und ſerbiſchen Stämme mit ihren 17 ſehr nahe verwandten Mundarten und ihren einzelnen Verzweigungen, wozu namentlich die eigentlichen Slavonier, die Morlachen in den gebirgigen Theilen Dalmatiens, nebſt den Raguſanern und Bocheſen, ſo wie die Bulgaren (in den zwei ſüdungariſchen Comitaten Temesvar und Torontal) gehören, im Ganzen über 5 Millionen ſtark, werden jetzt gewöhnlich unter dem Namen der Illirier begriffen. Den Italienern gehört ausſchließlich das lombardiſch-venetianiſche Königreich, bis auf die 20 deutſchen Gemeinden im Veroneſiſchen und Vicentiniſchen (ſ. Lomb. venet. Königr.); dann iſt Südtirol von 250,000 Italienern bewohnt, die ſich außerdem in den Küſtengegenden von Illirien und Dalmatien, etwa 350,000 ſtark, niedergelaſſen haben. Die Magyaren oder Ungarn bewohnen die fruchtbaren mittleren Ebenen des nach ihnen benannten Landes, ohne jedoch irgendwo bis an die Grenze zu reichen; ferner

*) Dobrowsky, „Geſchichte der böhmiſchen Sprache und Literatur,“ unterſcheidet noch die Hanaken in Mähren als beſonderen Hauptſtamm.

Die Entvölkerung Ungarns durch die Mongolen, die Einwanderung grosser tartarischer Kumanenhorden, eine hundertfünfzigjährige Herrschaft der Türken, in welcher Zeit Schaaren von Adelichen und Bauern in die Sklaverei geschleppt wurden, das Alles schien den Stamm der Magyaren dem Untergange zu weihen. Aber nach Vertreibung der Türken, unter der Regierung der Habsburger, erhob er sich schnell wieder zum herrschenden Volke und wußte in weitem Kreise über die Stämme umher seine Sprache zu verbreiten und ihnen den Stempel seiner Nationalität aufzuprägen. So sind eine Menge der jetzigen Ungarn die Abkömmlinge der in Sprache, Sitte, Kleidung und durch den Erwerb ungarischer Besitzungen selbst im Namen magyarisirten Slaven, Deutschen und Italiener. Ueberhaupt haben die Magyaren, denen man eine geringere physische Fortpflanzungskraft als den anderen Stämmen zuschreiben wollte, stets doch eine große moralische Kraft der Propagation bewährt, was einen entschiedenen und kräftigen Nationalcharakter voraussetzt. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, daß sie unter allen Verhältnissen immer noch einen zusammenhängenden Kern gebildet haben und theils nur mit Bruchstücken anderer Nationen, theils mit den vielfach in sich selbst gespaltenen Slaven in Berührung kamen. Selbst nach Vertreibung der Türken rief noch der Kampf der habsburgischen Monarchie mit der ungarischen Aristokratie zahlreiche Aufstände hervor. Erst der Szathmarer Friede (1711) gab ungestörte Ruhe bis zu Joseph's II. fruchtlosen Versuchen einer reformirenden Germanisirung, die allgemeine Gährung erzeugte. In dieser Reaction dachte man nun zuerst auf bessere Ausbildung der durch männliche Würde, Wohllaut und ausdrucksvolle Kürze ausgezeichneten ungarischen Sprache; so wie auf Gründung einer Nationalliteratur, da seither das Magyarische nur Sprache des gemeinen Lebens war und gerade die besseren Talente nur deutsch oder lateinisch schrieben. Denn früher hatte die ungarische Literatur nur einzelne Perioden eines glänzenden Anfanges unter den weisen Königen aus dem Hause Anjou, die das Magyarische zur Hofsprache erhoben hatten; so wie in der Zeit, als die Reformation den Geist der Völker in allen Tiefen bewegte. Die nationale Aufregung blieb nicht ohne Folge; doch konnte man sich aus dem Joche des mönchischen Lateins, das die Geschäftssprache blieb, nicht sobald losmachen, und selbst in der Literatur trat in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts wieder eine Stockung, selbst eine Reaction gegen den weiteren Gebrauch des Magyarischen ein. Zwar trat schon 1807 Paul Nagy für dieses in die Schranken; aber die Erschlaffung blieb, bis erneuerte Versuche, Ungarn mit den übrigen Erbstaaten auf politisch gleiche Linie zu stellen, so wie einige inconstitutionelle Maßregeln neue Aufregung erzeugten. Unter dem Einflusse derselben versammelte sich der Reichstag von 1825—27. Die Bewegung beschränkte sich jedoch vorerst nur auf die Literatur, indem zahlreichere magyarische Schriften erschienen und trotz der Censur politische wie literarische Zeitschriften entstanden und Verbreitung gewannen. Doch schon der nächste Reichstag des Jahres 1830, noch lebhafter derjenige von 1832, drang auf ausschließlichen Gebrauch des Magyarischen als Geschäftssprache;

was 1836 theilweise gewährt wurde. Zugleich begann seit 1830 das noch fortdauernde Streben der Magyarisirung der Slaven und Deutschen in Ungarn, von Oben durch den Reichstag, von Unten durch Volksschulen und Vereine. Endlich wurden auf dem Reichstage von 1839—40 die Wünsche der nationalen Partei auch von der Regierung erfüllt. Die von ihr genehmigten Bestimmungen setzen für den ganzen Umfang des Königreichs fest, daß sich alle Behörden, geistliche wie weltliche, fortan nur des Magyarischen zu bedienen haben; daß alle Rechnungen über die Landescassen und selbst an Orten, wo nicht ungarisch geprediget wird, nach 3 Jahren alle Kirchenbücher ungarisch geführt, auch daß keine Geistlichen mehr angestellt werden sollen, die nicht dieser Sprache mächtig sind. Endlich soll die Kenntniß derselben in den Militärgrenzen gefördert werden, und die ungarischen Regimentscommandos sollen mit den Jurisdictionen des Königreichs künftig ungarisch correspondiren*). Nur in der amtlichen Correspondenz mit den übrigen Provinzen sollen die Behörden das Lateinische beibehalten. Es ist aber ein Beweis ihrer eifersüchtigen nationalen Wachsamkeit gegen jedes Eindringen deutscher Elemente, daß sie nun auch von den galizischen Beamten den Gebrauch des Lateinischen statt des bisher üblichen Deutschen fordern, indem sie im gegentheiligen Falle erklärten, daß sie ihrerseits des Magyarischen sich bedienen würden. Von den Mitteln, die allmälig in ihre Hände gelegt wurden, machen nun die Ungarn vollen Gebrauch. Sie rühmen sich daher der jährlichen Bekehrung ganzer Ortschaften zum Magyarenthum, so wie überhaupt mannichfacher Fortschritte ihrer Nationalität unter Slaven und selbst unter Deutschen.

Inzwischen war aber auch unter den slavischen Bewohnern Oestreichs der Eifer für die Cultur ihrer Sprache und Literatur erwacht. Dies geschah theils unter dem Einflusse der allgemeinen Ereignisse, wodurch überhaupt in den Völkern Europas das nationale Selbstgefühl zum lebendigeren Bewußtsein erhoben wurde; theils als Reaction gegen das magyarische Propagandasystem. Im Süden Oestreichs hatten die slavischen Stämme seither an so viel provinziellen Schreibweisen festgehalten, als es Mundarten unter ihnen gibt, bis das eigentlich Illirische, ein wohllautender und bildsamer Dialekt, der in Militärcroatien, Dalmatien, Serbien, Bosnien, u. s. w. Volkssprache ist, zu einer gemeinsamen Schriftsprache erhoben wurde. Sie wurde zuerst von L. Gay, in dem seit 1836 zu Agram unter dem bedeutungsvollen Titel „illirische Nationalzeitung" herausgegebenen Blatte, zur Anwendung gebracht. Seitdem ist eine junge illirische Literatur entstanden, die — ein beachtenswerther Umstand — selbst über die Grenzen des östreichischen Kaiserstaates in einen Theil der Donauländer unter türkischer Herrschaft oder Oberherrlichkeit reicht, wo sie im eigentlichen Serbien einer besonderen, aber sprachlich nahe verwandten serbischen Literatur begegnet. In Mitte des illirischen Sprachgebietes, mit seinen Bestrebungen für bessere Consolidirung, haben indessen auch die

*) Gesetzartikel des ungarischen Reichstags 1840 ꝛc. Pesth, 1841. Stc. 12 und 13.

Bemühungen für Verbreitung des Magyarischen ihren Fortgang, wie sich denn erst vor Kurzem zu Agram, also am Hauptsitze der neuilliriſchen Literatur, ein Verein dafür gebildet hat. Schon viel früher war dieſer Sinn für ſlaviſche Nationalität in Böhmen zum Durchbruche gekommen, ohne doch in dem von deutſchen Gebieten umringten und mit germaniſchen Elementen durchmiſchten Lande, wo ſchon lange die deutſche Sprache das Medium höherer Bildung und wiſſenſchaftlicher Thätigkeit geworden iſt, die gleiche politiſche Bedeutſamkeit zu erringen, die man ihm für den Süden der Monarchie zuſchreiben mag. Auch hier ſuchte man indeß die vereinzelten Beſtrebungen nicht blos für Böhmen und Mähren, ſondern zugleich für die ſlaviſchen Gebiete von Nordungarn und Siebenbürgen in Zuſammenhang zu bringen. Der berühmte ſlaviſche Dichter Joh. Kollar, der Verfaſſer des übrigens in deutſcher Sprache herausgegebenen und viel Aufſehen machenden Werkes „die Wechſelſeitigkeit der ſlaviſchen Stämme," iſt in Siebenbürgen geboren; war lange Zeit in Peſth ſlowakiſcher Prediger und hat ſeine ſlaviſchen Gedichte, wie ſeine proſaiſchen Werke theils in czechiſcher, theils in ſlowakiſcher Mundart geſchrieben. Namentlich wurde in neueſter Zeit Preßburg der Mittelpunct einer ſlaviſchen Literatur für Nordungarn, Mähren und ſelbſt Böhmen. Auch entſtanden Verbrüderungen zur Förderung ſlaviſcher Intereſſen, wofür beſonders lutheriſche Geiſtliche unter den Slaven am Fuße der Karpathen theils in den Schulen, theils durch Gründung von Leſevereinen und Herausgabe antimagyariſcher Schriften und Aufſätze thätig waren. Dies fachte aber erklärlicher Weiſe die Eiferſucht der Magyaren mitunter ſelbſt bis zu leidenſchaftlichen Ausbrüchen an; und obwohl der Kampf ſich bis jetzt nur auf das Gebiet der Literatur beſchränkt, ſo beweiſ't er doch eine gereizte Stimmung der verſchiedenen Volksſtämme. Wie die Slaven von einer magyariſchen, ſo ſprachen nun die Ungarn von einer panſlaviſchen Propaganda, deren Leitung ſie in Petersburg ſuchten. Zugleich faßte bei dieſen der Gedanke Wurzel, daß ihnen die Vorſehung ſelbſt, zumal nach dem Untergange des polniſchen Reiches, die Aufgabe zugetheilt habe, wie früher gegen den Andrang der Barbarei aus Süden, ſo künftig gegen den Norden eine Schutzwehr für Europa zu bilden. Beachtet man, wie der ruſſiſche Einfluß in wachſenden Kreiſen über die ſlaviſche Welt ſich verbreitet; wie Rußland Alles, was zur Förderung ſlaviſcher Nationalität geſchieht, als einen ihm geleiſteten Dienſt betrachtet und anerkennt; wie auf den ruſſiſchen Univerſitäten ſeit Kurzem ſelbſt illiriſche Sprache und Literatur in die Reihe der vorzutragenden Wiſſenſchaften aufgenommen iſt: ſo mag man in jener Anſicht über Stellung und Beſtimmung der Ungarn wohl etwas Prophetiſches erkennen. Dabei iſt freilich nicht abzuleugnen, daß in der Beſchuldigung ſlaviſch-ruſſiſcher Tendenzen manches Unrecht unterläuft; und daß ſich zur Zeit bei den meiſtens katholiſchen, wie bei den proteſtantiſchen Slaven Oeſtreichs, die ſich noch gern an den habsburgiſchen Stamm anzulehnen ſcheinen, wenig Sympathie für Rußland äußert.

Fragen wir nun nach der Politik der Regierung in Mitte dieſer na-

tionalen Strömungen und Gegenströmungen, so läßt sich wohl behaupten, daß sie sich in neuester Zeit dem aus den natürlichen Verhältnissen des Völkerverkehrs hervorgehenden Processe der nationalen Verschmelzung und Scheidung anzupassen und ihm wenigstens keine künstlichen Hindernisse in den Weg zu legen sucht. Sie ist vielmehr darauf bedacht, jede Nationalität zu schonen und sich als gemeinsame Beschützerin der unter dem kaiserlichen Scepter versammelten Stämme geltend zu machen, während sie selbst jeden entfernten Gedanken an politische Selbstständigkeit möglichst niederzuhalten strebt. So zeigte im polnischen Unabhängigkeitskriege die Behandlung des Dwernicki'schen Corps, im Gegensatze zu den gleichfalls nach Galizien übergetretenen Russen, die Ungunst gegen den Gouverneur dieses Landes, Fürsten Lobkowitz, wegen seiner Schonung gegen die Polen, die Reclamationen gegen Skrzynecky's Anstellung in Belgien und der in besonderer Beziehung auf Polen mit Rußland und Preußen im Jahre 1834 über gegenseitige Auslieferung der politischen Verbrecher abgeschlossene Vertrag, daß Oestreich mit wachsamem Auge auch seinen Antheil an der polnischen Beute hütet. Dagegen wurden die in der Insurrection betheiligten Galizier schonend behandelt und den heimgekehrten Auswanderern sogar das schon eingezogene Vermögen wieder ausgeliefert. Auch würde die östreichische Politik einer allmäligen Polonisirung und Katholisirung der ostgalizischen Rusniaken, wodurch die etwa hier vorhandenen oder künftig möglichen russischen Sympathieen entkräftet würden, schwerlich in den Weg treten. In Böhmen ward einer der bedeutendsten Vertreter des Slaventhums, J. Jungmann, Professor der böhmischen Literatur zu Prag, durch Ertheilung des Leopoldordens ausgezeichnet, und große Freude erregte es, als der Erzherzog Franz Karl die an ihn gehaltenen rzechischen Anreden in derselben Sprache beantwortete. Auf diese Weise sucht man sich das Wohlwollen der Slaven zu gewinnen, ohne den naturgemäßen Fortschritt der Germanisirung dieser Gegenden hindern zu wollen. Bei dem Uebergewicht germanischer Cultur und dem Zuge des Verkehres nach dem adriatischen Meere läßt sich erwarten, daß auch die Slaven in Steiermark und Illirien allmälig in die deutsche Nationalität verschmelzen werden; und daß die Politik diese Bewegung, in deren Folge Triest mehr und mehr eine deutsche Handelsstadt werden muß, eher auf indirecte Weise zu fördern, als zu hemmen suchen wird. Wenn gleichwohl der Kaiser die Bemühungen Gay's um die illirische Sprache und Literatur durch Uebersendung eines Brillantringes anerkannte, und die Erlaubniß zur Gründung einer eigenen illirischen Druckerei in Agram nicht verweigert wurde, so mag wohl die Politik, nach ihrem Grundsatze des „divide et impera," neben dem Magyarenthum gern auch ein illirisches Volksthum sehen und sich durch dieses letztere zugleich eines Einflusses auf die türkischen Donaulande versichert halten. Eine positive Begünstigung des Magyarenthums hat man in der Anerkennung der politischen Herrschaft der magyarischen Sprache finden wollen. Allein damit ließ die Regierung nur zu, was sie zu hindern nicht mehr wagen durfte, und sie that dies erst dann, als wiederholte Versuche, Un-

garn auf das gleiche Niveau mit dem politischen Absolutismus der anderen Provinzen zu stellen, vollständig gescheitert waren. Nachdem aber das neueste Gesetz über Bevorzugung der ungarischen Sprache einmal erlassen ist; wird man der Vollstreckung um so weniger Hindernisse in den Weg legen, als in der fortschreitenden Magyarisirung Nordungarns eine weitere Garantie gegen mögliche russische Uebergriffe liegt. In diesem Sinne hatte vor Kurzem der Generalinspector der evangelischen Kirchen und Schulen augsburgischer Confession, Graf Zay, auf die Nachricht einiger Ausbrüche von Slavomanie unter seinen Untergebenen, in amtlichem Schreiben die merkwürdige Alternative in Aussicht gestellt: „entweder magyarisch oder die russische Knute." Es liegt in der Natur der Sache, daß eine zunehmende Germanisirung Böhmens und Mährens zugleich der Magyarisirung der nördlichen ungarischen Comitate Vorschub thun muß, weil sie den Zusammenhang der slavischen Stämme in diesen Gegenden unterbricht. So könnte wohl ganz Nordungarn endlich noch dem Magyarenthume anheimfallen. Ob dieses aber auch südlich und östlich sich ausbreiten und in Zukunft die Donau, wie alle andere europäische Ströme, höchstens nur von zwei Hauptnationen umwohnt sein, oder ob vielmehr in dem unteren Donaugebiete das Slaventhum herrschen werde? diese Frage wird nur eine fernere Zukunft beantworten, und ihre Lösung dürfte wohl hauptsächlich von den Fortschritten der russischen Macht in diesen Gegenden, oder von der rechtzeitigen Hemmung derselben abhängen.

Unterschiede der Bevölkerung nach der Religion. — Nächst den nationalen Unterschieden, Reibungen und Kämpfen der mehreren Volksstämme sind die Verschiedenheiten der Bevölkerung nach der Religion und die Bewegungen auf dem religiösen Gebiete von höchster Wichtigkeit; so daß erst die zusammenhängende und sich gegenseitig erläuternde Betrachtung des Einen und Anderen einen vollständigeren Aufschluß über den Gehalt und die Bedeutung der östreichischen Staatspolitik geben kann. Bei einer Bevölkerung der Monarchie von etwas über 36,091,000 im Jahre 1839, war die römisch-katholische 25,469,000 und die griechisch-unirte 3,573,000, während die nicht unirte auf 2,852,100 geschätzt ward. Die Zahl der Reformirten war nahe 2,239,000; die der Lutheraner etwas über 1,258,200. Dazu kamen noch etwas über 44,900 Unitarier und nicht ganz 2000 Bekenner anderer christlichen Secten. Neben der großen Ueberzahl der römischen Katholiken hängen also der griechischen Kirche über 6,300,000, oder nahe $\frac{1}{6}$ der Gesammtbevölkerung an, während etwas über $\frac{1}{10}$ dem Protestantismus angehört. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die Zahl der christlichen Akatholiken, ungeachtet der daselbst herrschenden Religionsfreiheit, völlig verschwindend. Auch im deutschen Bundesgebiete, südlich von Böhmen, ist nur etwa $\frac{1}{100}$ protestantisch, meistens lutherisch; besonders rein katholisch ist Tirol, wo man nur 120 Lutheraner zählte. In Böhmen und Mähren steigt schon die Zahl der Evangelischen auf etwa $\frac{1}{30}$, worunter etwas mehr Lutheraner, als Reformirte, zumal unter den slavischen Bewohnern Mährens. Von Mähren setzt sich die lutherische Bevölkerung theils in

geringer Zahl (23,600 Lutheraner neben 2,500 Reformirten) nach Galizien fort, theils in beträchtlicher Menge (über 849,500) nach Ungarn, namentlich unter Slaven und Deutschen der nördlichen Comitate. Die zahlreicheren Reformirten (über 1,781,000) gehörten dagegen meistens dem herrschenden Stamme der Magyaren an. Die ganze protestantische Bevölkerung des Königreichs Ungarn wäre hiernach 2,631,000; eine amtliche Angabe, die aber wohl allzu gering sein möchte*). Die 214,400 Lutheraner in Siebenbürgen sind fast durchaus Sachsen; die 339,400 Reformirte dagegen Ungarn und Szekler. Von Letzteren sind auch viele Unitarier, die hier etwa 42,300, sodann in der Militärgrenze etwa 2,600 Bekenner zählen. In den letzteren Bezirken finden sich außerdem gegen 44,000 Evangelische, wovon etwa $\frac{2}{3}$ Reformirte. In Galizien überwiegt die griechische Confession über die römisch-katholische; doch sind von 2,288,400 griechischer Christen nur 246,700 nicht unirte. Zu den Letzteren gehören die Philipponen, oder Lippowanen, strenggläubige Roskolniken, die im Jahre 1784 mit besonderen Privilegien in die Bukowina einwanderten, wo sie sich durch Thätigkeit und Wohlstand auszeichnen. In Ungarn dagegen, wo übrigens im Ganzen noch die reinkatholische Bevölkerung die größere Hälfte bildet, kommen auf 910,100 unirte Griechen nahe 1,289,000 orientalische Christen. Mit 678,200 gegen 562,900 überwiegen auch in Siebenbürgen die nicht unirten Griechen, da ihnen der größte Theil der zahlreichen walachischen Bevölkerung angehört. Im Ganzen bekennen sich beinahe $\frac{2}{3}$ in dieser Provinz zum griechischen Cultus, über $\frac{1}{4}$ zum Protestantismus und nur $\frac{1}{10}$ zum römischen Katholicismus. Auch in der Militärgrenze ist die Zahl der orientalischen Griechen, über 563,000, stärker als die der römisch Katholischen und Unirten; und endlich wohnt noch in Dalmatien eine nicht unbedeutende Menge von Bekennern der orientalischen Kirche. Hiernach ist in Ungarn mit seinen Nebenländern, wo die verschiedensten Nationalitäten sich berühren, auch die Verschiedenheit der Confessionen am Größten und größer, als in irgend einem anderen europäischen Lande. Besonders mag aber hervorgehoben werden, daß die griechische Kirche bei der meisten slavischen Bevölkerung des ganzen Ländergürtels überwiegt, der von Galizien an bis nach Dalmatien nur russisches Gebiet oder Länder unter russischem Einflusse begrenzt. Von den Anhängern der orientalisch griechischen Confession wird behauptet, und selbst östreichische Schriftsteller machen darauf aufmerksam, daß sie den russischen Czaar in ihr tägliches Gebet einschließen. Zwar ist im Ganzen die Zahl der Unirten noch etwas beträchtlicher; aber ihr Cultus, verbunden mit slavischer Abstammung und Sprache, könnte doch gleichfalls den russischen Einflüssen ein leicht zugängliches Gebiet öffnen. Ueber das Verhältniß, in dem die Bevölkerung je nach den verschiedenen Confessionen zunimmt, liegen keine umfassenden Angaben

*) Turnbull, „Oestreichs sociale und politische Zustände." (Leipzig, 1840.) S. 10 meint, daß die protestantische Bevölkerung von Ungarn und Siebenbürgen wohl 4 Millionen betragen möge.

vor. In Böhmen, wo im Jahre 1787 nur 44,212, im Jahre 1835 aber über 79,000 Protestanten lebten, hatten diese um 76 % und in stärkerem Verhältnisse zugenommen, als die Katholiken. In Ungarn soll sich seit Joseph's II. Toleranzedict von 1789 die Zahl der protestantischen Gemeinden beinahe verdreifacht haben.

In der gesammten Monarchie sind 91 Erzbisthümer und Bisthümer, 28,900 Pfarreien und über 70,000 Geistliche, mit Einschluß des regularen Clerus*). Im Durchschnitte kommt ein Geistlicher auf je 530 Einwohner; oder auf je 197 — 220 — 450 — 530 — 700 — 804 — 959 in den Provinzen Tirol, Lombardei und Venedig, Kärnthen und Krain, Steiermark, Ungarn, Böhmen, Galizien ꝛc.**). Der römisch-katholischen Kirche gehören 12 Erzbisthümer, 59 Bisthümer, 71 Domcapitel mit 1000 Domherren und an 15,000 Pfarreien mit einigen 40,000 Geistlichen, so wie etwa 800 Klöster mit 13,000 Bewohnern***). Zu Joseph's II. Zeit war die Bevölkerung der Mönchsklöster nicht weniger als 80,000. Er hob 625 Klöster auf und ließ nur solche bestehen, die sich mit Krankenpflege oder Volksunterricht beschäftigen. Es gibt indessen in der Monarchie jetzt wieder an 30 verschiedene Ordensregeln: am Zahlreichsten sind die Klöster der Franciscaner (129 in den nicht ungarischen Ländern), der Capuciner (84), dann der Minoriten, Piaristen, Dominicaner (etliche 30). Je nach den Provinzen sind Tirol, Erzherzogthum Oestreich und Italien besonders reich versehen. Von den 39 Klöstern in Siebenbürgen und den 11 in der Militärgrenze gehört ein Theil der griechischen Confession an. Jesuiten, Redemptoristen und Liguorianer wurden in neuester Zeit wieder in den Provinzen zugelassen. (S. „Jesuiten.") Ueberhaupt hat sich in den letzten Jahrzehenten die Regulargeistlichkeit und die Zahl der Klöster vergrößert. So hat man in Ungarn, wo Joseph II. 134 Klöster aufgehoben hatte und 147 bestehen ließ, jetzt wieder über 200. Auch ist, als Ausnahme von den allgemeinen Amortisationsgesetzen, mehreren Klöstern und namentlich den Jesuitencollegien sowohl die Selbstverwaltung ihres Vermögens überlassen, als auch die allgemeine Erlaubniß ertheilt worden, im Ganzen und für die einzelnen Mitglieder zu erben und zu erwerben. (Vergl. „Kirchenvermögen" Bd. IX, S. 354.) Die griechisch-unirte Kirche hat einen Erzbischof in Lemberg, mit 6 Suffraganbischöfen in Galizien, Ost- und Südungarn, und Siebenbürgen, unter welchen 4,200 Pfarreien stehen. Auch die armenisch-katholische Kirche hat in Lemberg einen Erzbischof und Pfarreien in Galizien, Siebenbürgen und Südungarn, so wie ein Mönchsinstitut (Mechitaristen) in Wien. Die Nichtunirten haben ihren Erzbischof zu Carlowitz in der Militärgrenze, unter welchem 10 Bischöfe in Ost- und Südungarn, Buko-

*) In den nicht ungarischen Provinzen gehören über 46,000 dem geistlichen Stande an.

**) Vergl. auch Springer a. a. O. Bd. I, S. 198 und 199.

***) Nach Turnbull zählt der regulare Clerus 9,896 Individuen beiderlei Geschlechts, wovon 3,056 in Ungarn.

wina, Siebenbürgen, Slavonien und Dalmatien, ſo wie 26 Klöſter ſtehen. Das Vermögen und Einkommen des Clerus iſt höchſt verſchieden. Während die proteſtantiſche Geiſtlichkeit, ſo wie die der beiden griechiſchen Kirchen ſehr ärmlich ausgeſtattet iſt, ſoll nach der Joſephiniſchen Regulirung das reine Einkommen eines katholiſchen Pfarrers nicht unter 600 bis 300 Gulden betragen. Für die böhmiſchen Biſchöfe iſt die Congrua in der Regel 12,000 Gulden; doch gibt es auch Domherrnſtellen und ſelbſt Pfarrer, deren Ertrag 20,000 und mehr erreicht. Die Einkünfte der Erzbiſchöfe von Erlau, Kolotſcha, Olmütz und des Primas von Ungarn, Erzbiſchofs von Gran, erheben ſich gar von 150,000 bis auf 500,000 Gulden, womit freilich auch manche nicht rein perſönliche Ausgaben zu allgemeineren kirchlichen Zwecken verbunden ſind. Das reine Einkommen des römiſch-katholiſchen Clerus in der nicht ungariſchen Länderhälfte wird zu mehr als 13 Millionen Gulden angegeben, was zu 4% einem Capitalſtocke von 325 Millionen Gulden entſpricht. Dazu gehören auch alle Stolgebühren, indem die katholiſchen Pfarrer die Trau-, Tauf- und Sterbeliſten ſelbſt über die proteſtantiſche Bevölkerung vidimiren und bis 1829 ſogar ausſchließend führen mußten. Für den Clerus der nicht unirten griechiſchen Kirche in Südungarn iſt das Einkommen auf Grund und Boden radicirt; das Eigenthum deſſelben bleibt aber der Gemeinde der Gläubigen. Die proteſtantiſche Bevölkerung unterhält aus Beiträgen ihre Geiſtlichen *).

Die rechtliche Stellung der mehreren Kirchen neben der katholiſchen iſt verſchieden nach den verſchiedenen Provinzen. Im ganzen deutſchen Bundesgebiete dauerte die Zurückſetzung und Unterdrückung der Proteſtanten bis zur Regierung Joſeph's II., da die Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens zu Gunſten der Evangeliſchen nicht auf die öſtreichiſchen Beſitzungen waren ausgedehnt worden. Noch unter Maria Thereſia erſchienen die ſogenannten Religionspatente, welche die Proteſtanten aufforderten, entweder katholiſch zu werden, oder auszuwandern. Eine der erſten Regierungshandlungen Joſeph's II. war aber, nebſt der Aufhebung der Leibeigenſchaft, die Erlaſſung des Toleranzedicts von 1781. Es iſt eines der dauernden Denkmale, die er ſich geſtiftet, da faſt alle anderen Neuerungen, mit Ausnahme der kirchlichen, in Deutſchland und Ungarn widerrufen werden mußten. Hiernach wurde den proteſtantiſchen Gemeinden, ſobald ſie wenigſtens 100 Familien oder 500 Mitglieder zählen, die Errichtung von Kirchen, doch ohne Thurm und Glocken und ohne Haupteingang von den Straßen, ſo wie die Ausübung ihres Gottesdienſtes in Kirche und Haus geſtattet. Dagegen ſind ſie in öffentlichen Angelegenheiten und bei feierlichen Acten nicht gleich der Staatskirche vertreten. Dieſe Beſtimmungen wurden auch auf Galizien ausgedehnt. In dieſen Gebieten ſind nun die Proteſtanten den Katholiken in den meiſten bürgerlichen, nicht aber in den politiſchen Rechten gleichgeſtellt, wie denn

*) Ueber Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirche in Oeſtreich ſ. „Kirche" Bd. IX, S. 354 und 355.

neuere Verfügungen wieder ihre Anstellung im Lehramte beschränkt haben. Im lombardisch-venetianischen Königreiche galt zur Zeit der östreichischen Besitznahme volle Religionsfreiheit, die man im Princip um so eher beibehält, als die Zahl der Evangelischen daselbst sehr unbedeutend ist. In Ungarn hatte die protestantische, wie auch die griechische Kirche schon nach den ersten Religionskriegen, durch die Wiener Pacification vom Jahre 1606 und den Linzer Frieden von 1648, das Recht der öffentlichen Religionsausübung erhalten. Auch gewannen die Akatholiken eine solche politische Stellung, daß sich unter den Reichsständen ein eigenes Corpus acatholicorum bildete, aus dem einzelne hohe Reichswürden besetzt wurden. Gleichwohl blieb der Rechtszustand der ungarischen Protestanten schwankend und erlitt manche Anfechtungen bis in die neuere Zeit, ungeachtet des Toleranzedicts und der unter Leopold II. durch Artikel 26 des Reichstags von 1790—91 wiederholt gewährleisteten Religionsfreiheit. In Croatien, Slavonien und Dalmatien ist nach alten Gesetzen und Bräuchen nur die griechische Confession neben der katholischen herrschend; der Aufnahme von Protestanten werden dagegen Hindernisse in den Weg gelegt, und sie sind von jedem öffentlichen Gottesdienste, so wie vom Besitze von Ländereien und Aemtern ausgeschlossen. Aus den Gährungen der Reformation entstanden neben der lutherischen und reformirten Confession in Siebenbürgen, wo Socin selbst eine Zeit lang sich aufhielt, die Socinianer, später Unitarier (Antitrinitarier, Neuarianer). Diese drei Religionen sind neben der römisch-katholischen zugleich öffentliche und herrschende; so daß alle höheren Staatsbehörden gleichmäßig aus ihren Bekennern besetzt werden müssen. Die Mitglieder der griechischen Kirche, obgleich der Zahl nach überwiegend, blieben dagegen von allen politischen Rechten wesentlich ausgeschlossen. Sehr verschieden sind endlich die Juden in ihren rechtlichen Verhältnissen gestellt. In Oberöstreich, Steiermark, Kärnthen und Krain zahlen die Stände noch jetzt etwas in die Staatscasse für das von Maximilian I. erkaufte Privilegium, daß man sie nicht zur Aufnahme von Juden nöthige, welche darum nur die Jahrmärkte dieser Provinzen besuchen dürfen. Auch in Dalmatien und in der Militärgrenze sind sie kraft alter Privilegien nicht geduldet; doch leben daselbst einige aus der Türkei geflüchtete Familien. In Siebenbürgen ist die Zahl ihrer Synagogen auf 2 beschränkt. In Niederöstreich sollen sich die naturalisirten Juden außerhalb der Städte nur aufhalten dürfen, wenn sie Fabriken, oder ein anderes stehendes Gewerbe betreiben. Ihre Familienzahl ist in Böhmen und Mähren, wo sie übrigens im Besitz großer Reichthümer sind und an der Spitze bedeutender industrieller Unternehmungen stehen, auf je 8,600 und 5,400 beschränkt; darum dürfen nur die ältesten Söhne heirathen, die jüngeren aber nur dann, wenn ihnen die älteren das Erstgeburtsrecht abtreten, oder wenn eine Familienstelle erledigt wird. Auch sind ihnen in manchen Städten, wie in Prag, besondere Ghetti angewiesen. In Galizien sind sie zum Grundbesitz, in Görz sogar zum Besitz von Dominicalrealitäten befähigt. In Oestreich, Böhmen, Mähren, Galizien, wo sie noch einige hunderttausend Gulden Judensteuer zahlen, wer-

den sie als Aerzte und Advocaten, so wie zu den meisten Gewerben, jedoch mit einigen Ausnahmen, und nirgends zu Staatsämtern zugelassen. Nur in Italien sind sie gesetzmäßig blos von den Deputirtenstellen in den Congregationen ausgeschlossen. Ein großer Theil des Adels der ungarischen Reichsstände wollte die Juden, unter Aufhebung der seitherigen Beschränkungen, wozu namentlich ihre Ausschließung aus den Grenzcomitaten Croatien und Slavonien, so wie ihre Unfähigkeit zu Grundbesitz und Aemtern gehörte, mit den christlichen Nichtadelichen gleichstellen. Dagegen erhoben aber die Freistädte eine so lebhafte Opposition, daß den eingeborenen und gesetzlich niedergelassenen Juden für's Erste nur die unbeschränkte Erlaubniß des Aufenthaltes im ganzen Lande und den damit vereinigten Theilen gestattet ward, mit Ausnahme der Bergwerksdistricte, wovon sie noch wegen möglicher Unterschleife mit edlen Metallen ausgeschlossen bleiben. Außerdem ward ihnen erlaubt, Fabriken, Handel und Gewerbe entweder selbst oder mit Hülfe von Gesellen ihres Glaubens zu betreiben.

Die Regenten aus dem Hause Habsburg, durch ihre geschichtliche Stellung und eine dauernd verfolgte Politik darauf angewiesen, die Beschützer der päpstlichen Curie und der katholischen Hierarchie zu sein, waren doch zugleich die Erben der Ansprüche und Rechte der römisch-deutschen Kaiser, gegenüber den römischen Päpsten, und haben stets die volle Unabhängigkeit des Staates von der Kirche nicht blos bewahrt, sondern auch diese weit mehr, als in den meisten anderen Staaten, als Mittel für ihre Zwecke zu benutzen gewußt. Wenn daraus nur selten Störungen des Verhältnisses zwischen Papstthum und Monarchenthum entsprangen, so lag der Grund im natürlichen Einklange der hierarchischen und östreichisch politischen Interessen. Die Könige von Ungarn waren ohnehin von den frühesten Zeiten an, seit Stephan der Heilige sein Volk katholisch gemacht, von Rom unabhängig. Namentlich stand der Krone die Ernennung zu allen geistlichen Aemtern zu, was später auf Oestreich überging. So wurden die Kaiser die eigentlichen Oberhäupter der katholischen Kirche für den Bereich ihrer Monarchie, und in der Ausübung ihrer Gewalt banden sie sich bis auf die neueste Zeit nicht immer an die kanonischen Regeln. Als Reformator im großen Umfange trat zwar nur Joseph II. auf; doch hatte schon M. Theresia einen Theil seiner Neuerungen beabsichtigt. Ungeachtet der Remonstrationen der römischen Curie und der Reise des Papstes nach Wien, errichtete und unterdrückte er Bischofssitze; gab den Domcapiteln eine neue Gestalt; gründete neue Kirchspiele und dehnte seine Reformen selbst auf die geistliche Zucht und das Ritualwesen aus, indem er vor Allem durchsetzte, daß der größere Theil des Gottesdienstes, mit Ausnahme der Messe, fortan in deutscher Sprache gehalten wurde. Das durch die Aufhebung von Klöstern und Stiftungen disponibel gewordene Vermögen wurde zwar nur zum kleinsten Theile vom Staat in Anspruch genommen, sondern meistens zu dem in jeder Provinz errichteten und noch jetzt für die geistlichen Bedürfnisse verwendeten Religionsfond geschlagen; da aber ein Theil desselben in Staatspapieren angelegt werden

mußte, so wurden in Folge ihrer späteren Entwerthung auch diese Religionsfonds von schwerem Verluste betroffen. Joseph erließ ein Verbot gegen das Betteln der Mönche und ordnete die gesammte Klostergeistlichkeit der Weltgeistlichkeit unter. Die überall erwachende Reaction gebot zwar seinem Nachfolger, Leopold II., Stillstand auf der Bahn der Reformen; aber Franz II. schien wieder in den ersten Jahren seiner Regierung ganz in die Josephinische Richtung eintreten zu wollen. Abgesehen von zahlreichen speciellen Verordnungen zur Abschaffung von Mißbräuchen und zur Einführung von Verbesserungen im Kirchenwesen, erließ er wichtige Edicte, wodurch der regulare Clerus von jeder Einmischung in die geistlichen Angelegenheiten der Kirchspiele fern gehalten und eine numerische Beschränkung der Domcapitel verfügt wurde. Noch tiefer eingreifend in das jus in sacra war das sogenannte Reformiren der mit Wallfahrtsaltären versehenen Kirchen, d. h. das Verbot der auf Herbeiziehung und Aufregung der Wallfahrer besonders berechneten Ceremonieen, so daß nur in Galizien und in der Nähe von Wien einige specielle Ausnahmen zugelassen wurden. Die hierdurch in den Städten außer Thätigkeit gesetzte Geistlichkeit mußte sich gefallen lassen, an neugeschaffene Pfründen willkürlich versetzt zu werden. Zur Vorsorge gegen etwaigen künftigen Mangel an Geistlichen wurden in jeder Diöcese bischöfliche Seminarien errichtet und ausgestattet; auch viele Klöster für verpflichtet erklärt, eine bestimmte Zahl Schüler in Kost, Wohnung und Unterricht zu nehmen, und häufig die bischöflichen und klösterlichen Seminarien mit den Universitäten verbunden. Besonders ist zu beachten, daß an den vollkommen organisirten bischöflichen Seminarien die Professoren von der Regierung ernannt werden; und daß aller geistliche Unterricht, selbst in den Klöstern, ihrer strengsten Controle unterworfen ist und nach den Vorschriften kaiserlicher Verordnungen in völlig gleichförmiger Weise ertheilt werden muß. In den deutschen Gebieten und in Galizien hat die Krone, wenige Ausnahmen abgerechnet, das Recht der Ernennung der Bischöfe, so daß jedoch zur Ausübung der bischöflichen Gewalt die päpstliche Bestätigung erforderlich ist. In Italien wird der Erzbischof von Mailand und seine 4 Suffraganbischöfe vom Kaiser ernannt, der sich indessen bei Letzteren nach der Empfehlung des Papstes richten soll, wenn ihr nicht wichtige Gegengründe gegenüberstehen; den Patriarchen von Venedig und die ihm untergebenen Bischöfe wählt zwar der Papst, jedoch aus einer von der Regierung eingesandten Liste von 3 Candidaten, unter welchen nach alter Sitte stets der zuerst Genannte den Vorzug erhält. Endlich stehen in Ungarn der Krone die ausgedehntesten Rechte in Wiederbesetzung der erledigten Bischofssitze zu, da sie hier, mit einem Antheile am jus in sacra, nicht blos ernennt, sondern auch kirchlich verleiht, so daß der Bischof selbst vor der päpstlichen Bestätigung sein Amt antritt. Das Patronat über die Pfarreipfründen gehört theils der Krone, theils den Bischöfen, geistlichen und weltlichen Corporationen und Privaten. Hat der Berechtigte binnen gewisser Zeit von seiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht, so fällt die Ernennung dem

Biſchofe anheim. In jeder Diöceſe beſteht in den nicht ungariſchen Landen ein Conſiſtorium, wozu meiſtens die Mitglieder des Domcapitels und einige andere geiſtliche Beamte gehören. Dieſem Conſiſtorium, oder biſchöflichen Rathe, liegen vielfache Inſpectionspflichten ob; aber ſeine ganze Geſchäftsführung unterliegt nicht blos der Controle weltlicher Beamten, ſondern auch die Vollziehung aller nur einigermaßen wichtigen Conſiſtorialbeſchlüſſe iſt der Civilbehörde überlaſſen. Dies gilt insbeſondere von der allgemeinen und ſpeciellen Leitung der Klöſter, die der biſchöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, aber unmittelbar unter einem Provinzialſuperior ſtehen, der für jeden Orden in jeder Provinz von der Regierung ernannt wird. Aehnlich iſt die Kirchenverfaſſung in Ungarn, nur daß hier noch zuweilen Synodalverſammlungen der Geiſtlichkeit abgehalten werden, um über Sitten-, Schul- und Kirchenſachen zu berathen und zu beſchließen*). Die katholiſche Kirche außerhalb Ungarns hat weder Real- noch Perſonalimmunität von den Landesgeſetzen. Die frühere geiſtliche Gerichtsbarkeit in Geburts- und Legitimitätsfragen, bei Heirathen und Scheidungen, Teſtamenten und Erbſchaftsfolgen iſt an die Civilgerichte übergegangen. Das Civilgeſetz ſtellt ſowohl die bürgerlichen, als die kanoniſchen Bedingungen der Ehe und Scheidung feſt; ſo daß auch für alle Dispenſationen in Eheſachen geſetzlich nur die Einwilligung der Civilbehörden erforderlich iſt, die ſich jedoch nach allgemeinem Herkommen in ſolchen Fällen erſt mit den betreffenden geiſtlichen Behörden in Uebereinſtimmung ſetzen. In Ungarn und Siebenbürgen nimmt dagegen der katholiſche Clerus an allen Vorrechten des Adels Theil. Auch ſind hier den oberen geiſtlichen Behörden noch einige politiſche und Juſtizgegenſtände überwieſen, wie Eheſtreitigkeiten zwiſchen Katholiken, Teſtamentsanſtände, Meineidsklagen ꝛc. Ein Hauptgrundgeſetz der katholiſchen Kirche in den deutſch-öſtreichiſchen Provinzen iſt die Erklärung des Emſer Kurfürſtencongreſſes von 1786 über die Unabhängigkeit der deutſchen Kirche, die in ihren 23 wichtigſten Puncten die kaiſerliche Beſtätigung erhielt. Hiernach iſt unter Anderem den päpſtlichen Nuntien durchaus keine gerichtliche und adminiſtrative Macht geblieben; Berufungen an die Rota romana ſind ganz verboten; die kirchlichen Eide aller geiſtlichen Perſonen unterliegen der Cenſur der Regierung, keine Bullen und Hirtenbriefe ſind für die Biſchöfe bindend, ohne ihre förmliche Zuſtimmung, die nicht ohne Genehmigung der Regierung gegeben werden kann. Dieſes Placet beſteht in ſolcher Ausdehnung, daß ohne die Genehmigung des Kaiſers keine Excommunication durch Geiſtliche, oder den Papſt ſelbſt vorgenommen werden darf. So laufen ſelbſt alle Fäden der kirchlichen Gewalt weſentlich in der Hand der Regierung zuſammen. Doch beſteht dieſe Unterordnung der geiſtlichen Macht hauptſächlich nur in den nicht ungariſchen Gebieten. Denn in Ungarn, wo alle Claſſen der Bevölkerung in weit geringerem Maße von der Regierung abhängen, gilt dies auch für den Clerus; ob-

*) Nach Verlauf von 140 Jahren iſt wieder im Jahre 1822 eine ſolche Nationalſynode zu Preßburg gehalten worden.

gleich gerade dort, in anderer Beziehung, die staatskirchenrechtlichen Befugnisse der Monarchen selbst noch ausgedehnter, als in den anderen Provinzen sind. Darum finden sich auch in der Zusammenhäufung von Pfründen u. dergl. manche Mißbräuche in den ungarischen Landen, welche die strengere Controle der Regierung anderswo nicht aufkommen läßt.

Eine gleich unumschränkte Beaufsichtigung durch die Krone findet bei den anderen Confessionen Statt. Auch die Prälaten der griechischen Kirche und die Oberrabbiner der Juden werden von der Regierung ernannt, oder bestätigt. In der griechisch nicht unirten Kirche werden zwar alle Pfründen durch Wahlen der Kirchspiele und des Clerus vergeben, doch kann die Krone verwerfen. Die Wahl der Bischöfe geschieht durch Synoden von der Körperschaft der Bischöfe; die des Erzbischofs zu Carlowitz, der von keinem fremden Patriarchen abhängig ist, durch einen Nationalcongreß. Ein solcher Wahlcongreß, auf dem 25 geistliche, 25 militärische und 25 Civilrepräsentanten der illirischen Nation erschienen, wurde noch im Jahre 1838 abgehalten. Der Regent hat hinsichtlich des Vermögens dieser Kirche kein Heimfallrecht und kein Intercalare. Die Mitglieder des für Lutheraner und Reformirte in Wien bestehenden Generalconsistoriums werden von der Krone ernannt, oder bestätigt. Alle Beschlüsse desselben bedürfen der Genehmigung eines beaufsichtigenden kaiserlichen Commissärs, wie die Beschlüsse der Kirchengemeinden ohne die Sanction der von den Kreisämtern bestellten Commissäre ungültig sind. In Ungarn stehen Lutheraner und Reformirte, mit ihren acht Superintendenturen, unter der Statthalterei zu Ofen; in Siebenbürgen, wo jede dieser Confessionen einen Superintendenten hat, unter dem Gubernium zu Klausenburg.

Die Politik der östreichischen Regierung ist auch der akatholischen Bevölkerung gegenüber wesentlich conservativ und stets darauf bedacht, das einmal Recipirte in den anerkannten Schranken zu erhalten, aber zugleich zurückzuhalten. Darum ist sie eben so eifrig besorgt, im Schooße der protestantischen Kirche die reine Orthodoxie des Lutherthums und des Calvinismus zu wahren, als sie vom Katholicismus jeden Keim eines möglichen Schismas fern zu halten sucht. In diesem Sinne sind noch in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Franz sehr ins Einzelne gehende Verordnungen zur Leitung des protestantischen Kirchenwesens erschienen. Sie enthalten unter Anderem vielfache Bestimmungen und Warnungen gegen Alles, was etwa Anlaß zu Spaltungen im Innern der einzelnen Confessionen, oder zu Streit mit den Anhängern anderer Glaubensbekenntnisse geben könnte. Bei der überall hervortretenden Tendenz der östreichischen Politik, nichts aufkommen zu lassen, was Aufregung erzeugen oder was nur Aufsehen machen könnte, übt sie freilich Duldung gegen die Geduldigen. Allein die in der Reformation getroffene Wahl hat doch ihre dauernde Vorliebe für den Katholicismus entschieden, die gerade in der neuesten Zeit, durch manche Begünstigung auf Kosten des Protestantismus, wieder deutlicher zum Vorschein gekommen ist. Auch bestehen noch einige gesetzliche Ungleichheiten selbst im deutsch-östreichischen Bundesgebiete und im Widerspruche mit der bundesmäßig zugesicherten Rechtsgleichheit der

christlichen Confessionen. Abgesehen von der herkömmlichen und factischen Zurücksetzung der Protestanten in staatsbürgerlicher Hinsicht, gehören dazu die Bestimmungen über Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und über das Verfahren bei Conversionen. Hiernach wird der Protestant, der Katholik werden will, ohne Weiteres aufgenommen; im umgekehrten Falle aber darf der Katholik nicht eher in eine protestantische Gemeinde eintreten, bis er sich 6 Wochen lang den Ermahnungen und Belehrungen des katholischen Kirchspielsgeistlichen unterworfen hat, und diese Lehrzeit kann bei „verstockter Hartnäckigkeit" selbst auf 12 Wochen ausgedehnt werden. Von dieser Bestimmung hatte man gegen die Bewohner von Gallneukirchen, da sie im Jahre 1829 zum Protestantismus übertreten wollten, mit Erfolg Gebrauch gemacht. Als dagegen ähnliche Versuche im Jahre 1835 bei den Zillerthalern fruchtlos blieben, forderten die Stände von Tirol die Auswanderung derselben und setzten diese durch, weil das Josephinische Toleranzpatent, als gegen die katholischen Privilegien der Stände verstoßend, in Tirol nicht publicirt worden ist. In gemischten Ehen folgen dem katholischen Vater alle Kinder, dem protestantischen einzig die Söhne. Nur in Siebenbürgen gilt nach Landtagsartikel von 1791 gleiches Recht für die Bekenner der vier herrschenden Confessionen, indem die Kinder in der Kirche getauft und erzogen werden sollen, wozu sich die Eltern ihres Geschlechts bekennen, so daß alle dieser Bestimmung zuwiderlaufenden Verträge der Ehegatten ungültig sind. Bis zum Jahre 1838, als die Vorfälle in Preußen den Streit über die gemischten Ehen in weitem Kreise anfachten, hatten die katholischen Geistlichen auch in der östreichischen Monarchie ihre Einsegnung nirgends von der Ausstellung von Reversen über ausschließlich katholische Kindererziehung abhängig gemacht. Dies geschah aber von dieser Zeit an und rief lebhafte Beschwerden zumal in Ungarn hervor, wo zwar die Mehrzahl der Bevölkerung katholisch ist, aber ein großer Theil des herrschenden Adels, namentlich des sogenannten bundschuhigen, oder der adelichen Proletarier, dem Protestantismus angehört. Weitere Klagen über Bedrückung der Protestanten kamen hinzu, welchen noch vor Eröffnung des Reichstags von 1839—40 durch ein die Josephinischen Gesetze über freie Religionsübung einschärfendes Hofdecret abgeholfen werden sollte. Dies genügte aber den Ständen um so weniger, als jene Gesetze durch willkürliche Auslegung vielfach umgangen wurden. Sie forderten also die Aufhebung der Reverse bei gemischten Ehen, indem fortan die Kinder bis zum 18. Jahre, wo sie sich nach eigener Ueberzeugung für ein Glaubensbekenntniß zu entscheiden hätten, in der Religion des Vaters erzogen werden sollten; die Beseitigung des Zwanges zu sechswöchentlichem Unterrichte bei Uebertritten zum Protestantismus; die Abschaffung des Gesetzes, wonach protestantische Geistliche bestraft werden, wenn Katholiken ihre Kirche besuchen; die Erlaubniß für die Katholiken, ihre Kinder in protestantischen Schulen erziehen zu lassen; die Befugniß für die Protestanten, auswärtige Universitäten zu besuchen und ungehindert Elementarschulen anzulegen; die Beseitigung aller Schwierigkeiten, die seither den Evangelischen bei Besitzerwerbungen, oder bei Ausübung von

Handwerken und Gewerben von Städten, Grundherren und Gemeinden in den Weg gelegt wurden; endlich die Ausdehnung des Grundſatzes der religiöſen Gleichſtellung auf die ungariſchen Nebenländer Croatien und Slavonien. Ein Geſetzentwurf mit dieſen Vorſchlägen, der an beiden Tafeln durchgegangen war, erhielt jedoch die königliche Genehmigung nicht; nur die Erlaubniß zum Beſuche deutſcher Univerſitäten wurde in der Folge den proteſtantiſchen Studenten der Theologie aus Ungarn und Siebenbürgen ertheilt. Die Scheu der Regierung, in dieſer allerdings wichtigen und ſchwierigen Angelegenheit einen definitiven Beſchluß zu faſſen, brachte indeſſen nach dem Schluſſe des Reichstags von 1840 den Streit über die gemiſchten Ehen nur zum lebhafteren Ausbruche. Auf der einen Seite beſchloſſen mehrere Comitate, die widerſpenſtigen Geiſtlichen, welche die Einſegnung gemiſchter Ehen verweigern würden, zur Rechenſchaft und geſetzlichen Strafe zu ziehen, was in mehreren Fällen wirklich geſchah. Anderſeits erklärten der Primas und alle Biſchöfe Ungarns, unter Verwahrung der Unabhängigkeit der katholiſchen Kirche in Glaubensſachen, das ſeit Joſeph II. beſtandene Herkommen der Einſegnung gemiſchter Ehen ohne vorgängigen Revers als nicht mehr zu duldenden Mißbrauch. Einige Comitate ſtimmten dieſer Anſicht bei; andere dagegen, Peſth an der Spitze, beſchloſſen Beſchwerde und Anklage gegen den Primas und fuhren in ihren Maßregeln gegen die unfügſamen Geiſtlichen fort. Schon geraume Zeit vorher waren Unterhandlungen zu Rom angeknüpft worden, von denen man ſich jedoch in Ungarn wenig Erfolg verſprach, ſo daß man für den nächſten Reichstag lebhaften Debatten über dieſelbe Streitſache entgegenſieht. Die Regierung war klug genug, ſich in den leidenſchaftlich geführten Kampf der Parteien nicht unmittelbar einzumiſchen. Aus manchen anderen Schritten ließ ſich indeſſen die Neigung ihrer Politik deutlich erkennen. Seit den Cölner Wirren liefen aus den deutſch-öſtreichſchen Provinzen von proteſtantiſcher Seite manche Klagen über Bedrückungen durch katholiſche Geiſtliche ein, die ungeachtet der klaren Beſtimmungen des Toleranzpatents ohne Abhülfe blieben. Mit Jeſuiten und Redemptoriſten, denen auch in den deutſchen Provinzen ein Theil des Jugendunterrichts anvertraut wurde, und die ſeitdem ſogar zum Ausfuhrartikel für benachbarte Staaten geworden ſind, ward offener zu Felde gezogen; die früher verbotenen Kreuzwegandachten wurden hergeſtellt, und überall ward ſichtbar, wie auch hier der aufgeregte Katholicismus alles geiſtliche Rüſtzeug alter und neuer Zeit zu Schutz und Trutz wieder zuſammenſuche. Es trat hiernach auf dem religiöſen Gebiete, wie ſpäter auf dem der Politik, jener verdächtige Zuſtand eines bewaffneten Friedens ein, in dem es zwar zu keiner offenen Feindſeligkeit kommt, der aber viel Leidenſchaft aufregt und viel Bitterkeit zurückläßt. Indeſſen zeigte ſich Oeſtreich den deutſch-katholiſchen Intereſſen als blos möglicher und entfernter Bundesgenoſſe, deſſen Gunſt man erſt verdienen müſſe; und überließ gern an Baiern die von dieſem ſo willig übernommene Rolle des lauteren Vorfechters, die zugleich allen Haß der Gegenpartei, zumal auf dieſen vorgeſchobenen Poſten, ablenkte. Noch von einer anderen Seite her, durch die Wiedervereinigung

der unirten Griechen Rußlands mit der sogenannten orthodox-griechischen Kirche, ward die Politik des Wiener Cabinets in Thätigkeit gesetzt, um auf östreichischem Gebiet im Interesse des römischen Katholicismus eine Gegenbewegung zu Stande zu bringen. Aber gegenüber dem gewaltthätigen und seiner Triumphe laut sich berühmenden Proselytismus in Rußland beschränkte man sich in Oestreich auf stillere Bekehrungsversuche, die übrigens Erfolg gehabt und eine große Zahl der seither nicht unirten griechischen Christen für die Union gewonnen haben sollen.

Die Betrachtung der inneren Zustände Oestreichs, so wie seiner Stellung gegen das Ausland läßt erkennen, daß im Katholicismus ein Moment seiner Macht und Bedeutung liegt. Er ist das Band, das den größten Theil seiner nach Abstammung, Sprache und nationalen Interessen so vielfach gespaltenen Bevölkerung umschlingt; er gewinnt ihm wenigstens zeitweise Sympathieen unter der katholischen Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten und gibt ihm dadurch ein Gewicht, das sich in anderer Beziehung durch seine commercielle und geistige Abschließung vermindern mußte; er sichert ihm endlich einen Einfluß auf die Katholiken der westrussischen Provinzen und begegnet dadurch zum Theil der Gefahr, womit von Rußland aus eine slavisch-griechische Propaganda die östlichen und südlichen Grenzgebiete der Monarchie bedrohen könnte. Gleichwohl ist Oestreich in der günstigen Lage, daß es sich keineswegs den ultramontanen Tendenzen zum Werkzeuge hingeben muß. Ein Zeugniß dafür liegt darin, daß gerade die kirchlichen Reformen Joseph's II. leichter, als alle andere seiner Neuerungen, Wurzel gefaßt haben; daß der kaiserliche Reformator bei der ganzen gebildeten und einflußreichen Bevölkerung der deutsch-östreichischen Lande in gesegnetem Andenken steht; daß der Kern der ungarischen Nation, der ihm wegen seiner Eingriffe in die Verfassung grollte, gleichwohl seine Principien der religiösen Freiheit und Duldung entschieden festhält. Ueberdies ist Oestreich die einzige Großmacht, an die sich noch mit einigem Vertrauen das seiner früheren politischen Stützen beraubte Papstthum anschließen mag, das weit mehr der Hülfe dieses Kaiserstaats bedarf, als dieses der Hülfe Roms. Darum wird das Wiener Cabinet stets im Stande sein, für die Interessen des Katholicismus in erster Reihe zu stehen, ohne der religiösen Freiheit und Duldsamkeit im Geringsten Eintrag zu thun; und alle gegentheilige Schritte werden die protestantische oder griechische Bevölkerung der Monarchie nur verletzen, ohne doch ihrer Stärke zuzufügen.

Standesverhältnisse. Der Unterschied der Stände hängt wesentlich mit der Theilung der Arbeit zusammen, so daß sich mit den Veränderungen im Organismus derselben stets auch die früheren ständischen Unterschiede verwischen und, während der Erzeugung neuer sociater Gegensätze, die sonst vorhandenen sich mehr und mehr ausgleichen und in einander verschmelzen. Weiß sich dann die Gesetzgebung dem wechselnden Inhalte des Lebens anzupassen, so geht die Entwickelung leicht und schmerzlos von Statten; während im gegentheiligen Falle aus dem Widerspruche von factischen und rechtlichen Verhältnissen, oder des Lebens

mit den zwingenden Lebensregeln, Mißbehagen und Kampf sich erzeugt. Die slavischen, germanischen und romanischen Nationen stehen nach der socialen Stellung der einzelnen Stände auf verschiedenen Stufen, ob sich gleich durch die ganze europäische Völkerkette ein durchgreifendes Gesetz der Entwickelung gewahren läßt. Oestreich gehört zu den Staaten, wo sich im Allgemeinen die aus dem Mittelalter überlieferten ständischen Unterschiede noch in größerer Schärfe erhalten haben, als in den Ländern des mittleren und westlichen Europa. Allein auch darin zeigen sich wieder sehr abweichende Verhältnisse nach den einzelnen Provinzen. In Ungarn und Siebenbürgen tritt zum Unterschiede der Stände derjenige der Nationalitäten, wodurch jener modificirt und zum Theil geschärft, zum Theil aber auch mehr in den Hintergrund gestellt wird. Der herrschende Adel gehört beinahe ausschließlich dem herrschenden Stamme der Magyaren an. Die verschiedenen Abstufungen desselben geben als solche keine erblichen Vorrechte, sondern verleihen nur Rang. So gehören die höheren Würdenträger, mit Einschluß der Obergespanne, selbst dann zu den Magnaten, wenn sie gleich sonst der Bezeichnung nach nur zu den unteren Reihen der Aristokratie zählen; und von den gleichfalls als Magnaten bezeichneten Fürsten, Grafen und Baronen sind doch nur die Begüterten zu Sitz und Stimme an der ersten Tafel der Reichsstände berechtigt. Im Uebrigen ist der ganze Adel gesetzlich einander gleichgestellt, so daß die ungarische Sprache selbst ihre Worte Herczeg, Grof und Baro dem Deutschen entlehnen mußte. Der unterste Edelmann, selbst wenn er nur Hirt fremder Heerden ist, hat auf das Zeugniß zweier Adelichen dieselben Vorrechte, wie die vier Fürsten Ungarns. Jeder Adeliche ist frei von directer Steuer und Gabe, vom Zehnten, von Mauth- und Zollgebühren für die ganze Ausdehnung der ungarischen Grenzen, so wie für seinen Edelsitz von Einquartirungslast und Vorspannspflicht. Erst in der neuesten Zeit wurde für Bauerngut im Besitze eines Adelichen die bisherige Steuerfreiheit aufgehoben. Er ist auf der einen Seite ausschließlich zu allen höheren Staatsämtern berechtigt, anderseits zu keinem Militärdienste verpflichtet, außer zur adelichen Insurrection in besonderen, durch seine Repräsentanten anerkannten Nothfällen. Unadeliche können es hier, so wie bei Ungarn und Szeklern in Siebenbürgen, nur bis zum Amte eines Secretärs im Staatsdienste bringen. Wegen Verbrechen, außer bei Hochverrath und wenn er bei Straßenraub, Mordbrand oder Untreue in herrschaftlicher Rechnungsführung in flagranti ergriffen wurde, muß der Edelmann auf freiem Fuße untersucht, von Edelleuten gerichtet und kann nie zu Stockprügeln verurtheilt werden; zum Tode verdammt, hat er noch das Privilegium des Schwerts. Nach Artikel 10 des Reichstags von 1723 soll Leib und Leben *), Hab' und Gut verwirken, wer an Person oder Hof eines Edelmanns gewaltsame Hand anlegt; der Edelmann aber, der einen Bürger mißhandelt, entrichtet nur eine Entschädigung (homagium) von 100—200 Gulden. Fast ganz Ungarn ist Eigenthum des Adels; denn

*) Doch soll Todesstrafe nur in den schwersten Fällen eintreten.

unter den Städten können nur die königlichen ein beſtimmtes Weichbild beſitzen, über dieſes hinaus aber keine einzelnen Bürger Grundeigenthum erwerben. Endlich konnten die Bauern, bis auf die neueſte Zeit, nicht Grundeigenthümer, ſondern nur Nutznießer ſein; ſie ſind zu Abgaben und Roboten verpflichtet und mit ihrer Perſon und ihrem ganzen Mobiliarvermögen der Jurisdiction des Edelmanns unterworfen. Aehnlich ſind die ſtändiſchen Verhältniſſe in Siebenbürgen bei Ungarn und Szeklern; während es bei den Deutſchen (Sachſen) wohl adeliche Namen, aber keine adelichen Vorrechte gibt. Nur kennt man bei dem ungariſchen Adel in Siebenbürgen keinen Unterſchied zwiſchen Magnaten und anderen Edelleuten. Die Szekler werden zwar im Leopoldiniſchen Diplome ſämmtlich als Adeliche bezeichnet, theilen ſich jedoch in Primoren, denen allein die vollen Rechte des ungariſchen Adels zuſtehen; ſodann in Primipilen und Pixidarier, die militärpflichtig, ſteuerpflichtig und nicht zu allen höheren Staatsämtern wählbar ſind, alſo nach ihrer Stellung mehr einem freien Bürgerſtande gleichen. Unter ſich ſelbſt unterſcheiden ſich die beiden letzteren Claſſen nur nach der Größe des Grundbeſitzes, ſo daß die Pixidarier wenigſtens „tres terrae sortes et facultates" haben ſollen. Die zahlreiche Bevölkerung der Walachen bildet im ſiebenbürgiſchen Ungarnlande, zum Theil auch in dem der Szekler, hauptſächlich den Bauernſtand. In dieſem Volksſtamme, ſo wie in dem der Armenier, gibt es zwar gleichfalls Edelleute, die ſich jedoch an den Adel des Landes, in dem ſie begütert ſind, anſchließen müſſen. Der Bürgerſtand iſt in Siebenbürgen ziemlich bedeutend, ſo wie im Vergleiche mit den anderen Provinzen in den Ständen ſtark vertreten. In Ungarn verdankt er den Einwanderungen aus Deutſchland ſeine Entſtehung. Die Deutſchen vermochten aber hier nicht die Selbſtſtändigkeit der Sachſen in Siebenbürgen zu erringen, und ſo iſt die Entwickelung des ſtädtiſchen und bürgerlichen Elements verhältnißmäßig zurückgeblieben und durch das Uebergewicht des Adels zurückgehalten worden, ob ſich gleich in einzelnen Stücken viel Wohlſtand und Gewerbfleiß vereinigte. Doch iſt nicht zu überſehen, daß überhaupt in den öſtlichen Staaten die Ausbildung eines dritten Standes ſpäter, als im Weſten, begonnen hat *).

In den ſlaviſch-deutſchen Landen hat der Adel, außer ſeinen politiſchen Privilegien **), Befreiung von der Militärpflicht und von mehreren beſchwerlichen Gemeinde- und Provinzialämtern, ſo wie privilegirten Gerichtsſtand. Nach den neueſten Geſetzen ſollen die Söhne von Adelichen, ſo wie Officiersſöhne, als Cadetten in die Regimenter eintreten können; Söhne von Beamten und Honoratioren aber nur mit beſonderer Erlaubniß des Hofkriegsraths. Factiſch befinden ſich Adel und Katholi-

*) In Deutſchland erhielten die Städte im Jahre 1309, in Ungarn erſt im Jahre 1405 einen noch jetzt ſehr geringen Antheil an der politiſchen Vertretung.

**) Näheres über die ſtaatsrechtlichen Unterſchiede der einzelnen Stände ſ. unten in der Darſtellung von Verfaſſung und Verwaltung.

scher Clerus im Besitze des größten Theils der Rittergüter; und in Böhmen und Mähren hat nur der Edelmann das Recht, Herrschaften oder solche Güter zu besitzen, wofür die zugehörigen Bauern roboten und Abgaben entrichten müssen. Den Besitzern solcher Herrschaften steht die Gerichtsbarkeit zu, die Verlassenschaftspflege, Obervormundschaft, Gewerbsverleihung, Steuererhebung und selbst ein correctionelles Strafrecht über die ihnen untergebenen Bauern, Märkte und Städte. Diese letzteren heißen deshalb unterthänige, mittelbare oder Herrenstädte, im Gegensatze der unmittelbaren oder königlichen und landesfürstlichen Städte. Nur diese haben Theil an der Landstandschaft; außerdem stehen den Städten und Märkten eigene Obrigkeiten zu, Gilde- und Zunftrechte, so wie Marktfreiheit. Im romanischen Theile der Monarchie, im lombardisch-venetianischen Königreiche, schritt mit der Ausbildung der Industrie auch die Verschmelzung der Stände am Weitesten vor. Die factische Gleichheit der verschiedenen Classen der Gesellschaft wurde endlich rechtlich anerkannt, und die unter der französischen Herrschaft aufgehobenen Baronialrechte wurden nicht wiederhergestellt. Eine solche Restauration ist dagegen für die gleichfalls unter französischer Herrschaft gestandenen Theile des Königreichs Illirien beliebt worden. Alle Classen der Bevölkerung stehen sich in Italien, so wie in Dalmatien, rechtlich gleich, und bis auf einige Privilegien in der politischen Vertretung werden dem italienischen Adel nur noch einige Ehrenvorzüge zuerkannt. Bei einem Theile desselben erbt nur der Erstgeborene Titel und Rang, während die jüngeren Söhne geringere Adelstitel erhalten.

Die Zahl der Adelichen in der ganzen Monarchie ist auf mehr als 800,000 zu schätzen. Am Zahlreichsten ist damit Ungarn versehen, das ganze Ortschaften mit adelichen Bewohnern hat. Im Jahre 1837 gab es daselbst nahe 260,000 männliche Adeliche, so daß Einer auf je 20 Einwohner kam. Daran schließen sich Siebenbürgen und Galizien mit einem Verhältnisse von 1 : 23 und 68; sodann Niederöstreich, Tirol, Küstenland, Kärnthen und Krain, Italien, Steiermark, Oberöstreich, Dalmatien, Militärgrenze, Böhmen und Mähren, wo man 1 Adelichen auf je 152 — 222 — 239 — 365 — 300 — 353 — 353 — 568 — 649 — 828 und 855 männliche Einwohner rechnet. Die Regierung ist nicht sehr karg mit Diplomen, und es findet auf diese Weise leicht ein Uebergang vom bürgerlichen zum adelichen Stande Statt. Sonst ist jedoch die östreichische Politik, nach ihrem Principe des Erhaltens und Auseinanderhaltens, sehr geneigt, die einmal vorhandenen ständischen Abmarkungen zu bewahren, und wo irgend sich die Grenzen zu verwischen drohen, sie von Neuem und vielleicht schärfer, als früher, zu ziehen. Wie sie sich bei der Zusammensetzung des östreichischen Bundesstaats gezwungen sieht, einen Volksstamm durch den anderen zu beherrschen; so sucht sie wohl auch einen Stand dem anderen entgegenzustellen. In Ungarn, dem Uebergewichte der Aristokratie gegenüber, war sie lange darauf bedacht, den Anwalt der Städte und des Bauernstandes zu machen; in Italien dagegen suchte sie dem Adel, durch dessen Bevorzugung in der Repräsentation,

wieder eine mehr abgesonderte Stellung zu geben. Weit im größten Theile der Monarchie war jedoch der mit Land, Leuten und Vorrechten reichlich ausgestattete Adel der einzige Stand, der sich den Absichten der Regierung entgegenstellen konnte. Die Politik des habsburgischen Hauses, wie die aller anderen Monarchieen, mußte sich also bemühen, die Macht der Feudalaristokratie zu brechen und darum Bürgerstand und Bauernstand einigermaßen zu heben. Sie that dieses unter Benutzung aller Umstände und thut es noch jetzt mit möglichster Schonung; denn sie macht den Adel zu ihrem Schooßkinde, um ihn desto gewisser ihrer Zucht zu unterwerfen und seinen Trotz zu brechen, indem sie ihm die Mittel, ihn geltend zu machen, allmälig entzieht. Da dem Adel nicht blos die Hofämter, sondern auch alle höhere Staatsämter vorbehalten werden, so muß er sich der Regierung um so dankbarer verpflichtet fühlen, als wenigstens in den nicht ungarischen Ländern einer gleichmäßigen Beförderung der Bürgerlichen gesetzlich nichts im Wege steht. Auf diese Weise wird die Regierung von aristokratischem Geiste fort und fort durchdrungen, indem sie doch aus der Aristokratie selbst die Mittel zieht, derselben Meister zu bleiben und es immer mehr zu werden. Es ist die Anwendung der alten Maxime, die wilden Elephanten durch die zahmen zu bändigen. Daher kommt es, daß man sich auf der einen Seite über aristokratische Vorliebe beschwert, während anderseits der begüterte, unabhängige Adel Klage führt, daß die Regierung unablässig darauf hinarbeite, die Gerechtsame der grundherrlichen Aristokratie zu beschränken und auf ihre Kosten die eigene Macht auszudehnen. Daher erklärt es sich aber auch, daß man wenigstens in den deutschen Provinzen, wo nicht besondere nationale Antipathieen in's Spiel kommen, mit der Politik der Regierung leidlich zufrieden ist. Bürger und Bauern sehen dadurch ihre materiellen Interessen gefördert oder glauben sie gefördert; der Adel aber, durch einen Theil seiner Mitglieder im Besitze alles höheren Staatsdienstes, meint auf diese Weise sich selbst zu regieren und fühlt sich durch das ihm factisch zuerkannte Monopol der politischen Macht und Einsicht geschmeichelt. Nur die Aristokratie des Talents hätte Ursache, sich über Zurücksetzung zu beschweren. Aber diese ist nicht sehr zahlreich; überdies wird in Oestreich durch den Zusammenhang aller Institutionen, durch ein durchgreifendes System der Zucht und Vormundschaft hinlänglich dafür gesorgt, daß sich der Stolz des menschlichen Geistes nicht so bald vermesse, den Himmel irdischer Macht und Ehren erstürmen zu wollen. Ohnehin tritt die Aristokratie des Talents mit ihren Ansprüchen auf politische Macht erst dann allgemeiner und entschiedener hervor, wenn sich die materiell producirenden Stände schon mehr verschmolzen haben, und statt der so verschwindenden Gegensätze der allgemeine Gegensatz des materiellen und intellectuellen Vermögens desto schärfer empfunden wird. Diesem Zustande steht aber der größere Theil der östreichischen Monarchie noch fern. Darum mag hier der geräuschlose Proceß des allmäligen Auflösens und Schaffens, wodurch die langsam zerbröckelnde Macht des Feudaladels theils der Regierung, theils einem wachsenden Bauern- und Bürgerstande zufällt, noch

einige Zeit friedlich von Statten gehen, wenn er nicht durch Stürme von Außen beschleunigt werden sollte. Die Sorge für Hebung des Bauernstandes ward übrigens erst unter der milden Regierung Maria Theresia's zur Richtschnur der Politik. Im Jahre 1772 legte sie den böhmischen und ungarischen Herrschaften zu wiederholten Malen an's Herz, die willkürlich von ihnen geforderten Roboten einzustellen und das Maß derselben festzusetzen. Als dann in einem Theile von Ungarn, in Böhmen und Mähren eine weitverbreitete Gährung unter den Bauern sichtbar wurde, benutzte die Regierung den Schrecken der Grundherren und setzte die Einführung des Urbariums oder des Ackerbaucodex zur Feststellung der bäuerlichen Rechte und Dienstleistungen durch. Daran schloß sich im Jahre 1781 (1785 für Ungarn) durch Joseph II. die große Maßregel der Aufhebung der Leibeigenschaft und aller unzweifelhaften Leibeigenschaftsgefälle im ganzen Bereiche der Monarchie. Im gleichen Geiste wurde in den folgenden Jahren eine Reihe ergänzender und ausdehnender Verordnungen erlassen. Da in den deutschen Provinzen und in Galizien die Bauern zugleich die Befugniß erhielten, die von ihnen bisher cultivirten Grundstücke durch Ablösung der Feudallasten als freies und erbliches Eigenthum an sich zu bringen, so war dieses auch für die Regierung ein Mittel, allmälig an die Stelle der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ihre eigene volle Gewalt zu setzen, der die vom Feudalnexus befreiten Gemeinden von selbst anheim fallen mußten. So wich besonders im Erzherzogthume Oestreich und den südlich gelegenen deutschen Provinzen die adeliche Feudalwillkür der Macht der Regierung. Weniger war dieses in Böhmen, Mähren, Galizien, am Wenigsten in Ungarn der Fall. Hier blieben die Bauern, ob sie gleich nicht mehr als Leibeigene galten, in besonders gedrückter Lage, bis der Reichstag von 1840 auch für sie eine neue Epoche einleitete. Zur Zeit der Cholera waren in mehreren Comitaten Bauernaufstände ausgebrochen, von wilder Grausamkeit gegen die adelichen Gutsherren begleitet; und wie vor einigen Jahrzehenten, so mochte auch jetzt wieder die drohende Selbsterhebung empörter Massen dazu beigetragen haben, die sonst so starre Aristokratie zu Concessionen geneigter zu machen.

Vertheilung der materiell producirenden Bevölkerung nach Beschäftigung und Wohnort. — Die Bevölkerung des östreichischen Kaiserstaats mag fast zu $\frac{7}{10}$ aus solchen bestehen, die sich mit Ackerbau, Weinbau, Viehzucht und Bergbau beschäftigen. In Ungarn gehören gar $\frac{9}{10}$ dieser Classe an. Schon die Ueberzahl der Urproducenten weis't darauf hin, daß Oestreich, als Ganzes betrachtet, noch nicht die Stufe industrieller und commercieller Entwickelung erreicht hat, auf der wir die meisten Staaten des mittleren und westlichen Europa finden. Die Zahl derjenigen Bauern, die wenigstens ein Viertelbauerngut oder einen dieser Größe gleich gehaltenen Grund besaßen, war im Jahre 1834 im Durchschnitte durch alle Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, $\frac{1}{15}$ der Bevölkerung; und zwar in Militärgrenze und Galizien $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$, in den anderen Provinzen $\frac{1}{17}$ bis $\frac{1}{19}$. In Italien, wo

Industrie und Handel schon einen Höhepunct erreicht haben, sehen wir die Hauptstädte nahebei in einem Beharrungszustande, während in den Hauptmittelpuncten von Deutschland und Ungarn, wo noch das Leben jugendlicher pulsirt, zugleich Gewerbsfleiß, Handel und städtische Bevölkerung in schnellem Wachsthume begriffen sind.

Materiale Production. — Die alte Erfahrung, daß Ackerbau, Industrie und Handel die Zweige eines Baumes sind, deren Blüthe sich gegenseitig bedingt, bewährt sich auch bei der Betrachtung des östreichischen Kaiserstaats, theils in seinem Verhältnisse zu anderen Staaten, theils nach seinen einzelnen Theilen und Provinzen. Im Ganzen aufgefaßt, muß man die Monarchie vielmehr unter die ackerbauenden, als unter die industriellen und commerciellen Staaten zählen; gleichwohl ist das minder fruchtbare Preußen, nicht aber Oestreich, durch den Umfang seiner Ausfuhren einer der Regulatoren des europäischen Getreidehandels. Das östreichische Kaiserthum umfaßt mit die reichsten Gegenden unsers Welttheils. Dazu gehört vor Allem die lombardische Ebene; die reiche ungarische Ebene, besonders im Banate, in Syrmien bis zum Biharer Comitate und in vielen Kreisen jenseits der Donau; in Mähren die Hanna im Olmützer Kreise; im östlichen Galizien das an Getreide unerschöpfliche Becken des Dniesters bei Przemisl, Lemberg, Zydaczew, Halisch und Tembowla. Aber nur im alten Sitze der Industrie und des Handels, im lombardisch-venetianischen Königreiche, besonders in den Delegationen Mailand, Pavia und Lodi mit ihrer künstlichen und reichen Bewässerung, sodann in einigen deutschen und böhmischen Gegenden findet sich eine sorgfältige landwirthschaftliche Cultur. In anderen Provinzen dagegen, besonders in Dalmatien, steht diese noch auf niederer Stufe. Zum Theil liegt der Grund darin, daß der Mangel an Industrie nur geringen Absatz in der Nähe finden läßt, während sich natürliche und politische Hindernisse dem lebhafteren Verkehre mit dem Auslande entgegenstellen. Dieses gilt zumal von den reichen Ebenen der March, des Dniesters und vor Allem der Donau. Gerade in einem großen Theile des fruchtbaren Südungarns herrscht noch bei Magyaren und Walachen die sogenannte asiatische Feldwirthschaft, bei der noch alle Geschäfte unter freiem Himmel vor sich gehen. Die Erzeugnisse des Bodens, Cerealien, Heu und Stroh, werden ohne Dach im freien Felde aufgehäuft; das Austreten durch Vieh vertritt das Dreschen, wofür auf dem Acker selbst der Platz mit Lehm ausgeschlagen wird. Der Mangel an künstlicher Bewässerung, da man wohl Sümpfe, aber keine Canäle hat, läßt hier in nassen Jahren die Wurzeln faulen, während in heißen Sommern die Sonne die Felder ausdörrt. Auch ließ der schlechte Absatz bisher weite Strecken des besten Getreidelandes als Weide für Schafe benutzen, die aber von der allzu geilen Nahrung zu Tausenden am Milzbrande fielen. Selbst die landwirthschaftliche Gesetzgebung der mehreren Provinzen der Monarchie ist roher oder ausgebildeter, je nach dem Zustande der landwirthschaftlichen Cultur. Allein ob man gleich zugeben muß, daß die Aufgabe des Gesetzgebers nur darin besteht, den natürlichen Entwickelungsgang gegen einseitige Willkür zu sichern, mag nun diese

positiv oder negativ sich äußern; so wird man doch eben darum die in Oestreich wohl allzu sehr zur Maxime gewordene Scheu gegen die Antastung des einmal Bestehenden nicht gerade als den Höhepunct politischer Weisheit betrachten.

Urproduction. — Die ganze Monarchie hat einen Flächenraum von 121,440,000 Jochen *). Hiervon nimmt die landwirthschaftliche Fläche über 98 Millionen ein. Von dieser umfaßt das Ackerland etwa ein Drittheil mit $33\frac{3}{10}$ Mill. und eben so viel das Waldland; Weiden und Wiesen dehnen sich über $27\frac{7}{10}$ Mill., die Weingelände über $3\frac{9}{10}$ Mill. Joch aus. An Wein producirt Oestreich jährlich über 40 Mill. Eimer, etwa so viel als Frankreich. Davon kommen auf Ungarn 24 Mill., auf Siebenbürgen nahe 6 Mill. Außer dem Tokaier, wovon auf einem Raume von 5 — 6 Quadratmeilen etwa 180,000 Eimer jährlich gewonnen werden, gehören Menesser, Ruster, Erlauer, Ofener zu den vorzüglichsten ungarischen Weinen, denen einige dalmatinische, istrische, italienische und südsteierische nahe stehen. Doch wird der Weinbau und die Behandlung des Weins noch ziemlich sorglos betrieben. Ungarn setzt etwa 4 bis 5 Mill. Eimer an die anderen Provinzen ab. Die Ausfuhr aus der ganzen Monarchie ist jedoch sehr unbedeutend. Während Frankreich jährlich für 20 Mill. Gulden Weine und geistige Getränke in's Ausland verkauft, führt Oestreich noch für mehrere Millionen ein, trotz einer großen Bierconsumtion in den böhmischen und einem noch größeren Branntweinconsumo in den galizischen Landen. An Waldungen hat Oestreich nahe dreimal so viel, als Frankreich; so daß zur Deckung des Holzbedarfs im Durchschnitte noch nicht ganz ein Klafter auf ein Joch geschlagen werden müßte. Aber viele der schönsten Wälder in den Hochalpen und Karpathen sind unzugänglich, oder nur mit großer Schwierigkeit zu benutzen; während in mehreren ebenen Gegenden von Südungarn, Westgalizien und Lombardei, Venedig Holzmangel herrscht. Istrien und Dalmatien, einst blühend und mit Wäldern bedeckt, sind durch Ausrottung derselben in kahle Kalkfelsen verwandelt, so daß die Bewohner oft Oliven- und Maulbeerbäume schlagen und das Schiffsbauholz meistens aus der Türkei beziehen.

Reich ist die Monarchie an Mineralien verschiedener Art. Die Ausbeute an Gold und Silber ist je 7,700 und 93,900 Mark **) oder etwa $\frac{1}{4}$ der gesammten europäischen und russisch-asiatischen Production; an Kupfer 40,000 Ctr. oder etwa $\frac{1}{12}$ des europäischen Erzeugnisses. Gold liefert besonders das südwestliche Siebenbürgen (3000 M.); dann Ungarn (2000 M.) zu Schemnitz, Kremnitz ꝛc.; endlich die salzburger, tiroler und steirer Alpen; Silber hauptsächlich Ungarn, Böhmen und

*) Ein östreichisches Joch = $2\frac{1}{2}$ Magdeburger Morgen, oder = $\frac{1}{1655}$ Quadratmeile; gewöhnlich aber rechnet man eine Quadratmeile zu 10,000 Joch. Ein östreich. Metzen = $1\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel.

**) Ganz Rußland liefert 26,800 Mark Gold; doch nur 82,200 Mark Silber.

Siebenbürgen (je 60,000 — 20,000 und 5000 M.); Kupfer das nördliche und mehr noch das ſüdliche Ungarn. Von der Ausbeute an Gold iſt nur etwa über $\frac{1}{6}$, von der an Silber dagegen ſind 55,400 M. Aerarialerzeugniß. An Queckſilber (Idria), Blei (Kärnthen), Zinn (Böhmen) und Eiſen werden je 8,800, 80,000, 1,100, ſo wie 2 Mill. Ctr. Roheiſen und 330,000 Ctr. Gußeiſen gewonnen. Steiermark lieferte im Jahre 1840: 648,791 Ctr. des beſten Roheiſens und 25,299 Ctr. Gußeiſen. Der Geſammtwerth der Erträgniſſe des Bergbaues dieſer Provinz iſt von 1820—1840 von 1,377,000 auf 2,513,317 Gulden geſtiegen. Sodann producirten Kärnthen und Krain je 328,000 und 50,000, endlich Ungarn und das mittlere Böhmen je 2—300,000 Ctr. Eiſen. Der Ertrag von Steinkohlen war bis zum Jahre 1836 etwa 4,300,000 Ctr. *); davon lieferte Böhmen über 2½ Mill.; Mähren über ½ Mill. Seit dem Jahre 1836 hat ſich aber der Ertrag der böhmiſchen Kohlenwerke verdoppelt, da ſchon im Jahre 1839 4,200,000 Ctr. in einem Werthe von nahe 550,000 Gulden C. M. gewonnen wurden. Dies iſt nur das amtlich angezeigte Product, wovon der Bergzehent erhoben wird, und die ganze Ausbeute wird bereits zu 6 Mill. Ctr. angenommen. Immer iſt der Kohlenbau noch einer größeren Steigerung fähig. Seit einigen Jahren ſind in Dalmatien 4 Steinkohlenbaſſins aufgefunden und in Benutzung; die Mächtigkeit der für die neuen Eiſenbahnen und Dampfſchifffahrten ſehr wichtigen böhmiſchen Schwarzkohlenlager im Rakonitzer und Pilsner Kreiſe, die eine fette Kohle liefern, ward auf 8,800 Mill. Centner geſchätzt; auch in Ungarn ſind unbenutzte Steinkohlenflötze, die auf Jahrhunderte Ausbeute verſprechen. Der Geſammtwerth der im Jahre 1834 gewonnenen Metalle und Mineralien wurde zum niedrigſten Preiſe auf 16 Mill. Gulden C. M. berechnet **), wovon $\frac{3}{4}$ dem meiſtens durch Geſellſchaften betriebenen Privatbergbaue angehören.

Induſtrie. — Die Induſtrie macht bedeutende Fortſchritte in den deutſchen, ſlaviſch-deutſchen und italieniſchen Provinzen; in den ungariſchen Landen und in Galizien ſteht ſie noch weit zurück, doch greift die induſtrielle Bewegung der neueſten Zeit mit mannigfachen Impulſen ſetzt auch in dieſe Gebiete ein. Die überhaupt mehr im Großen betriebene Baumwollenindustrie iſt beſonders in Niederöſtreich und Böhmen zu Hauſe, welches letztere 80,000 Ctr. Garn fabricirt und 50,000 Ctr. einführt; dann in Steiermark, Krain, Tirol und Vorarlberg. In Italien machte ſie neuerdings große Fortſchritte. Im Jahre 1837 wurden im Ganzen für 12 Mill. Gulden rohe Baumwolle (230,000 Ctr., wovon auf Niederöſtreich über 71,000 kamen) und für 5 Mill. Baumwollengarn

*) Der preußiſche Staat liefert 36,300,000 Ctr.

**) Der jährliche Ertrag der Bergwerke Großbritanniens, mit ſeinem überwiegenden Reichthume an den der großen Induſtrie dienenden Mineralien, wird auf 200 Mill. Gulden C. M. berechnet. Davon kommen allein auf Steinkohlen (960 Mill. Ctr.) und auf Eiſen (13,800,000 Ctr.) je 100 und 70 Mill. Gulden!

eingeführt *). In voller Blüthe ist die Wollefabrication in Böhmen, das 80,000 Ctr. verarbeitet, wovon es 40,000 als eigenes Product erzeugt; und dessen Gesammtproduction ½ der englischen, ⅔ der preußischen und ½ der französischen beträgt **); in Mähren, wo Brünn, mit einer in's Große getriebenen Maschinenindustrie, das östreichische Manchester geworden ist und 15 Städte beinahe ausschließlich von der Tuchfabrication leben; in Niederöstreich, wo in Wien selbst die feinsten Wollenwaaren, namentlich auch Shawls, verfertigt werden.

Die höhere Industrie drängt sich hauptsächlich in den westlichen Provinzen der östreichischen Monarchie zusammen, wo außer Italien besonders Mähren und Böhmen hervorragen, so daß im nördlichen und unfruchtbarsten Theile dieses Landes die Bevölkerung mancher Gegenden bis zu 17,000 auf der Quadratmeile gestiegen ist. Unter den östlichen Provinzen hatte doch Galizien schon 1837 über 1400 größere Gewerbsanstalten. Hier wird besonders die Branntweinbrennerei, wie im Bierlande Böhmen die Brauerei, in's Große getrieben. Ungarn und Siebenbürgen haben, außer ihren Montanfabriken, bedeutende Gerbereien, auch Fabriken in Wolle, Baumwolle ꝛc., ohne doch in den wichtigsten Gegenständen den inneren Bedarf nur zum kleineren Theile decken zu können. Neben den Anstalten für die Gewinnung des Salzes, so wie für die Fabrication von Tabak, Pulver und Salpeter, als der 4 Staatsmonopole, gibt es in der östreichischen Monarchie noch 10 von öffentlichen Beamten geleitete Staatsfabriken. Die Zahl der der Privatindustrie angehörenden Fabriken und Manufacturen, im Jahre 1831 erst 7,400, war vor einigen Jahren in den nicht ungarischen Ländern schon 13,560 ***). Davon kamen freilich 9,700, unter diesen 5000 in Seide und 187 in Baumwolle, blos auf das lombardisch-venetianische Königreich, während in Niederöstreich 414, in Oberöstreich 136, in Böhmen 1,174, in Mähren und Schlesien 330 gezählt wurden. Allein hierbei ist zu bemerken, daß außerhalb Italien nur die größeren Gewerbsanlagen, die ein sogenanntes Landesprivilegium haben, als Fabriken angeführt werden, nicht aber die blos einfach concessionirten; daß dagegen in Italien auch weit kleinere Etablissements Fabriken heißen. Außerdem zählte man noch 190,000 Commercialgewerbe, die für den größeren Verkehr, auch den des Auslands, und 433,000 Polizeigewerbsleute, die regelmäßig nur für Versorgung ihres nächsten Bezirks beschäftigt sind. Als ein Zeichen von der Regsamkeit des industriellen Erfindungsgeistes können die zunehmenden Verleihungen von Erfindungspatenten oder Gewerbsprivilegien in den nicht

*) Bowring in seinem „Bericht über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz" (Zürich, 1837) schätzt den Verbrauch der Schweiz an roher Baumwolle eben so hoch, als er für den ganzen östreichischen Kaiserstaat angegeben wird.

**) Der Absatz im Inlande geht in alle Theile der Monarchie und besonders nach Italien. Für Wollspinnereien sind 150,000 Spindeln beschäftigt, wovon 93,000 allein auf Reichenberg kommen.

***) Ganz Rußland hat etwa 6000 Fabriken mit 300,000 Arbeitern.

ungarischen Ländern angeführt werden. In den Jahren 1811—1820 wurden im Durchschnitte jährlich nur 9 solcher Privilegien ertheilt; 1821—1832 aber 158 und 1833—1835 144 *). In der Aneignung aller neuen Hülfsmittel für die gewerbliche Production ist man keineswegs sorglos und säumig: zur baldigsten Uebersiedelung des Maschinenwesens war man auf Einführung englischer Maschinen und Maschinisten zeitig bedacht; die Anlage neuer Maschinenflachsspinnereien gewinnt Fortgang; eben so die Einführung von Dampfmühlen (Wien, Ungarn, Galizien, die als eine größere Industrie auch in Oestreich die herkömmlichen Wasser- und Windmühlen wenigstens theilweise verdrängen dürften); selbst die noch sehr junge Erfindung eines Nordamerikaners zur Bereitung eines Tuchfilzes aus Wolle, ohne vorgängiges Spinnen und Weben, ist in Oestreich in Anwendung.

Handel. — Der auswärtige Handel der Monarchie, der im Jahre 1825 auf 139 Mill. Gulden C. M. geschätzt wurde, war im Jahre 1833 auf 233 und im Jahre 1838 auf 261 Mill. gestiegen. Die Ausfuhren in diesen 3 Jahren wurden auf je 79¾ — 116⅛ und 134 Mill., die Einfuhren auf 59 — 106⅛ und 127 Mill. Gulden berechnet; wobei indessen nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Zollregister wegen des beträchtlichen Schmuggels am Wenigsten bei den Einfuhren eine ganz sichere Basis geben, und daß der angenommene Schätzungswerth der Waaren häufig nicht mehr dem wahren Werthe entspricht. Die Mehreinfuhr findet außer den Colonialwaaren hauptsächlich an Consumtibilien, als Oel, Getränke und Vieh, Statt, sodann an Häuten, Hanf und Flachs; ein Beweis, daß zumal die ungarischen Länder in der Benutzung ihres großen Naturreichthums noch weit zurückstehen. Die Hauptartikel der Mehrausfuhr waren im Jahre 1838 rohe Schafwolle und Wollewaaren, im Betrage von je 14 Mill. und 29,400,000 Gulden. Eine wachsende Ausfuhr an roher Wolle seit dem Jahre 1834, neben einiger Zunahme der Einfuhr und Abnahme der Ausfuhr von Wollewaaren, weist darauf hin, daß sich der Betrieb und die Veredelung der Schafzucht in höherem Maße, als die Fabrication in Wolle, gesteigert hat. An leinenen Waaren wurden in der Periode von 1823—1829 im Durchschnitte für mehr als 5 Mill., in der Periode von 1834—1837 für nahe 6 Mill. Gulden mehr aus- als eingeführt. An Seidewaaren war die Mehrausfuhr 27,600,000 Gulden, aber nur für 600,000 Gulden an Geweben, alles Uebrige an gesponnener Seide; sodann an Glaswaaren 5,200,000; an Bergwerksproducten und Mineralwaaren, jedoch ohne die beträchtliche Ausfuhr an Salz, 3,300,000; an Holz und Holzwaaren 2½ Mill. ꝛc.

---

*) In demselben Zeitraume wurden in Frankreich je 97,213 und 376 Patente verliehen, in England je 111½, 153 und 206. Im Verhältnisse der Bevölkerung kam in den Jahren 1833—1835 ein Erfindungspatent in England auf je 67,449 Einwohner, in Frankreich auf 86,598 und in der gewerbfleißigen Hälfte der östreichischen Monarchie auf 147,479.

also mit dem Weichselgebiete und vermittelst der Warschauer Bahn mit dem Ostseebecken in Verbindung setzen. In ihrem Hauptzuge über Lundenburg, Olmütz nach Bochnia ist diese Bahn bereits von Wien bis Ungarisch-Hradisch auf eine Strecke von 18 Meilen seit Mai 1841 eröffnet. Bei Lundenburg scheidet sich ein Flügel links nach dem gewerbfleißigen Brünn, und diese Bahn wird von Wien aus schon längere Zeit befahren. Demnächst denkt man an eine weitere Verbindung von Brünn und Prag. Von Wien und der Ferdinandsnordbahn aus sollen zwei Seitenflügel nach Ungarn, nach Preßburg und dem wichtigen Getreidemarkte Raab führen. Von der Wien-Raaber Bahn war bis Mitte 1841 die Strecke von Wien über Baden nach Wiener Neustadt eröffnet. Eine ungarische Centraleisenbahn mit mehreren Verzweigungen soll 70 Meilen lang die Hauptstadt Pesth einerseits mit Dobrezin im Osten, andererseits mit Preßburg im Nordwesten verbinden. Auch das großartige, aber wegen des Zugs der Gebirge höchst schwierige Unternehmen einer 70 Meilen langen Eisenbahn von Wien nach Triest ist im Entwurfe. Es ist möglich, daß die hauptsächlichsten Hindernisse nur auf ungarischem Gebiete sich umgehen lassen, wodurch die politisch-commercielle Verbindung Ungarns mit Deutschland nur befestigt werden könnte. Man will indessen bei dem ungarischen Reichstage eine nationale Eifersucht auf die fortschreitende Handelsblüthe Triests bemerkt haben, weshalb er seine Erlaubniß zur Erbauung mehrerer Eisenbahnen bisher nur bis Fiume und an die ungarische Küste beschränkte. Jedenfalls ist die Ausführung jenes Unternehmens vor Allem wichtig für die Zukunft Oestreichs und Deutschlands; wie jetzt noch die Verbindungsmittel sind, kostet der Transport einer Tonne (20 Ctr.) Baumwolle von Triest nach Wien eben so viel, als von Calcutta nach Liverpool. Ein Hauptmittelpunct des ungarischen Ausfuhrhandels mit Getreide ist Sissek an der Sau. Allein obgleich diese Stadt nur 25 Meilen vom adriatischen Meere entfernt liegt, so sind doch die Schwierigkeiten des Transports, namentlich die der Schifffahrt auf der Culpa, so groß, daß das ungarische Getreide in Triest mit dem in weit größerer Masse aus Odessa zugeführten russischen Getreide nur schwer concurriren kann. Zur leichteren Verbindung mit Triest ist darum auch die Errichtung einer Eisenbahn von Sissek nach Karlstadt in Anregung gekommen. Endlich ist im östreichischen Italien die kleine Eisenbahn zwischen Mailand und Monza seit August 1840 eröffnet; während an der 40 Meilen langen Locomotivbahn von Mailand über Brescia, Mantua, Verona, Padua nach Venedig gearbeitet wird. Diese Bahn soll zugleich vermittelst einer riesenhaften Brücke Venedig mit dem festen Lande verbinden. Eine Verordnung vom Jahre 1839 enthält allgemeine Bestimmungen über Eisenbahnconcessionen, namentlich zur Verhütung der Agiotage; und eine Verfügung vom August 1840 setzt das Verhältniß der Eisenbahnen zum Postregale fest. Für die Bewegung von Truppen und Militäreffecten müssen die Unternehmer der Regierung stets alle zum Transporte dienliche Mittel zur Disposition stellen.

Dampfschifffahrt wird auf dem Comersee und großen See betrieben; auf dem Gmundsee, wo sie mit der Linzer Eisenbahn zusammenhängt; auf dem Po, und ist auf der Elbe, von Prag nach Dresden, versucht worden *). Besondere Wichtigkeit und Ausdehnung hat aber, nach einigen mißlungenen Versuchen, seit 1830 die Dampfschifffahrt auf der Donau erlangt. Auch die beiden Nebenflüsse dieses Stroms, Sau und Theiß, sind schon auf bedeutende Strecken mit Dampfbooten befahren worden, was man in der Mur gleichfalls zu erreichen hofft. Am schwarzen Meere schließt sich eine zweite Abtheilung mit 7 Seedampfschiffen an, für den Verkehr mit Constantinopel, Smyrna, Trapezunt und Odessa. Man hofft, die Dauer der Fahrt von Wien nach Constantinopel noch von 14 auf 8 Tage abkürzen zu können, wenn sich das durch die Stromschnellen bei Orsova nothwendige Aussteigen und Umpacken durch einen Canal vermeiden ließe; wenn durch einen türkischerseits projectirten Canal oder eine Eisenbahn von Rossova nach Kostendsche die Verbindung mit dem schwarzen Meere abgekürzt würde; wenn schnellere Dampfschiffe für den Verkehr der Personen als der Waaren eingeführt und die sehr aufhaltenden Quarantaineanstalten gegen die Levante wegfallen würden. Schon unter den jetzigen Verhältnissen ist indessen überall längs den Ufern des Stroms eine beträchtliche Steigerung des Werthes von Grund und Boden bemerkbar geworden. Auf diese Weise wirkt auch die Dampfschifffahrt für das in rasche Bewegung eingetretene Ungarn als mächtiger Hebel, um dieses Land schnell über seinen noch rohen Culturzustand hinauszuheben. Außer dieser Dampfschifffahrt zur See, die sich an die Donaulinie anschließt, hat der Lloyd austriaco in Triest für den Verkehr mit Venedig, Constantinopel und Levante 22 Dampfboote in Thätigkeit. Eine Verordnung von 28. Januar 1834 erklärte die Dampfschifffahrt zur See, wie jede andere Schifffahrt, für eine freie, jedem Privatunternehmer zustehende Beschäftigung; dagegen blieben für die Landseen, für Ströme, Flüsse und Canäle frühere Bestimmungen vom Jahre 1817 in Kraft. Auch die übrige Handelsmarine hat in neuerer Zeit einen Aufschwung genommen, der Oestreich einen verhältnißmäßigen Antheil am Welthandel verheißt. In den östreichischen Haupthäfen des adriatischen Meers wird der Seehandel unter eigener Flagge betrieben. Die 15 bedeutendern Häfen besitzen 3,300 Handelsschiffe mit einem Tonnengehalte von 166,000 und einer Bemannung von 16,700 Matrosen. Die Gesammtzahl der größeren Schiffe und Dampfboote war im Jahre 1838 513 mit 127,950 Tonnen; aber in diesem Jahre allein wurden in Triest 27 Schiffe neu erbaut, 9 angekauft und 12 waren auf den Werften. Im Jahre 1833 erschien die östreichische Flagge zum ersten Male auf dem stillen Meere. Die in Oestreich erbauten Schiffe sind

*) Auf dem Bodensee ging im Jahre 1841 noch kein östreichisches Dampfschiff.

von guter Beschaffenheit, und wenigstens einzelne haben sich zugleich durch schnelle Fahrten ausgezeichnet.

Gesetzgebung über materielle Production und rechtliche Verhältnisse der Producenten. — Fassen wir die rechtlichen Zustände der verschiedenen Classen von Producenten und die Gesetzgebung für die drei Hauptzweige der materiellen Production in's Auge, so finden wir dieselbe sehr abweichend in den einzelnen Theilen der Monarchie, zumal was die agricolen Verhältnisse betrifft. In Tirol ist der Bauer fast überall freier Eigenthümer; in Italien freier Pächter, auf Pachtverträge, die gewöhnlich für 6 — 9 Jahre abgeschlossen werden. Hier ist der gutsherrliche Unterthanenverband beseitigt und die Theilbarkeit des schon lange unter den Schutz eines geregelten Katasters gestellten Grundeigenthums anerkannt. In Galizien, in den slavisch-deutschen und den deutschen Provinzen herrscht noch der Lehensnexus vor. Besonders in den slavischen Ländern gibt es viele große Familienfideicommisse, wodurch die Veräußerung eines beträchtlichen Theils des Bodens verhindert und seine Vererbung auf bestimmte Individuen beschränkt ist. Für die Bauernlehen besteht in allen slavischen und einigen deutschen Gegenden der Bestiftungszwang, wonach das ganze, halbe oder viertel Lehen zwar veräußert, aber nicht getheilt werden darf. Hiernach bemißt sich auch das Erbrecht, indem nach dem Tode eines Lehnsmannes der älteste Sohn das Lehen übernimmt und seine Geschwister entschädigt, wenn nicht das Lehen selbst verkauft und der Ertrag nach Gesetz und Testament vertheilt wird. Häufig ist in den slavischen Ländern der Besitzer eines vollen Lehens seinem Gutsherrn bis zu 104 und im Maximum (Galizien) bis zu 156 Tagen Handarbeit verpflichtet; wobei ein Tag Robote mit Wagen, Pferden oder Rindvieh zwei Tagen Handarbeit gleichgesetzt wird. Sodann bezieht häufig der Grundherr, oft aber auch die Kirche oder andere Corporationen $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{9}$ des Bruttoertrags; so wie bei Besitzesänderung ein Laudemium von 10 % *). Die Leistungen der Bauern sind in öffentlichen Urbarienbüchern für beide Theile verpflichtend vorgeschrieben. Das Gesetz bestimmt das Maximum einer Summe, wofür alle Robote ablösbar sind, allein nur wenn Lehnsherr und Unterthan einwilligen. Auf diese Weise sind die Robote südlich der Donau größtentheils reluirt und darum ein großer Theil des Bodens auf Pacht zu 6 — 8 — 12 Jahren ausgestellt. Die Politik der Regierung sucht der allmäligen Entstehung eines unabhängigen Bauernstandes Vorschub zu thun, indem sie die Ablösungen begünstigt. Zugleich wirkt sie auf Abschaffung der großen Familienfideicommisse oder hindert wenigstens die Errichtung neuer, indem sie seit Jahren die Erlaubniß dazu fast immer verweigert hat. In Tirol und Italien wird über alle rechtliche Verhältnisse des Grundeigenthums vor den

*) Für den geistlichen Zehenten muß ein langes Herkommen bewiesen werden, weshalb die erst später in Cultur genommenen Bezirke, wie in Ungarn das reiche Bannat, zehntfrei sind. Auch in einem Theile des älteren Landes ist der Zehnte abgelöst.

gewöhnlichen Gerichten verhandelt; in den slavischen und anderen deutschen Provinzen entscheidet der Gutsherr selbst oder sein Stellvertreter in erster Instanz. Zugleich übt er gewisse Strafbefugnisse aus und ist in manchen Fällen berechtigt, den straffälligen Lehnsmann seines Guts zu entsetzen. Die einschlägigen Staatsbehörden (Kreisämter) haben jedoch darüber zu wachen, daß die im Urbarium gezogene Rechtsgrenze nicht überschritten werde. In Ungarn war bisher der unter der Prügelherrschaft des begüterten Adels aufgewachsene Bauer in seinen rechtlichen Beziehungen am Tiefsten gestellt; aber der allgemeine Aufschwung der magyarischen Nation hat auch dafür eine Bahn zum Besseren gebrochen, ob sich gleich die factischen Verhältnisse, auf der Basis eines neuen Rechts, nicht urplötzlich umgestalten können. Durch Reichstagsbeschlüsse von 1832 bis 1840 haben die ungarischen Bauern die Befugniß erhalten, für den Todesfall und unter Lebenden über Besitzthum frei zu verfügen; Grundeigenthum an Rusticalgründen zu erwerben und, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit, den ganzen Unterthanenverband, sowohl einzeln als gemeindeweise, nach Uebereinkommen mit ihren Gutsherren, abzulösen *). Ein wichtiger Unterschied mit den anderen Provinzen liegt jedoch noch immer darin, daß die Bauern sowohl in ihren Verhältnissen unter sich, als mit ihrem Grundherrn nicht blos der Jurisdiction des Letzteren, sondern in höherer Instanz auch derjenigen der anderen Comitatsedelleute unterworfen sind, ohne die schützende Intervention einer höheren und völlig unbetheiligten Staatsbehörde. Ferner besteht in den nicht ungarischen Ländern der Grundsatz der gleichen directen Besteuerung der adelichen, wie der nicht adelichen Güter; doch werden Roboten, Grundzinsen, Laudemium, u. s. w. nicht besonders katastrirt und besteuert, sondern dafür von den Provinzialständen bestimmte Summen bezahlt. In Ungarn dagegen ist der Edelhof völlig steuerfrei, und die ganze Grundsteuer, so wie alle Comitats- und Gemeindelasten ruhen auf den Bauern, als der misera plebs contribuens. Noch bestehen einige Anomalieen in der ungarischen Gesetzgebung, die als bedeutende Hemmnisse einer rascheren Entwickelung der Agricultur erscheinen. Dahin gehört bei allen adelichen Gütern das mit dem Tode des letzten Mitglieds der zuerst belehnten Familie für den Fiscus eintretende Heimfallsrecht, mögen sich auch in der Zwischenzeit mehrere fremde Familien durch Kauf, Schenkung ꝛc. im ungestörten Besitze befunden haben. Ferner ein sehr ausgedehnter Familienretract für hundert Jahre in Beziehung auf die adelichen Aviticalgüter. Auf der anderen Seite steht dem Besitzer eines solchen Aviticalguts das sogenannte Oppono brachium zu, wonach er den Wiederbeginn des betreffenden Processes verlangen kann, selbst wenn dieser durch alle Instanzen für ihn verloren war und bereits in der Execution stand. Ueber diesen für Ungarn sehr wichtigen, aber auch schwierigen Gegenstand ist eine neue Gesetzgebung erst in Aussicht gestellt **).

*) Gesetzartikel VII, §. 9 und VIII der „Gesetzartikel des ungarischen Reichstags von 1840."

**) Ueber die Erbfolge am avitischen (ererbten) und erworbenen Vermögen der Unterthanen verfügt Gesetzesacte VIII a. a. O.

Für die Gewerbe und das Recht der Ausübung des Handels herrscht in Italien unbedingte Betriebsfreiheit. In den slavischen und deutschen Provinzen bildet zwar das Zunftwesen unter der näheren und unmittelbareren Beaufsichtigung und Leitung des Staats die Basis des Gewerblebens; da jedoch ein liberales Concessionssystem besteht, wonach Fabrikbefugnisse und Erfindungsprivilegien mit Leichtigkeit erlangt und auf diese Weise die zunftmäßigen Beschränkungen und Hemmnisse mit Zustimmung der Regierung leicht beseitigt werden, so ist wenigstens der Wirkung, wenn auch nicht dem Grundsatze nach, der Gewerbsthätigkeit ein ziemlich freier Spielraum geöffnet. Auch ist die Zahl der freien Gewerbs- und Handelszweige in neuerer Zeit vermehrt worden. In Siebenbürgen, wo der Regierung ein geringerer Einfluß auf das einmal Herkömmliche und positiv Rechtliche zusteht, aber auch eine in die zunftmäßigen Schranken nicht zu bannende große Industrie kaum vorhanden ist, haben noch im Lande der Sachsen die Zünfte das Recht der ausschließlichen Gewerbsverleihung durch Aufnahme neuer Meister. Ungarn, wie Siebenbürgen, hat in der Regel nur Personalgewerbe, aber keine erblichen oder auf Grundstücke radicirten. Zwar bestehen noch in den ungarischen Städten und einigen Märkten Zünfte; auf dem Lande dagegen können alle Gewerbe frei ausgeübt und die dazu erforderliche Niederlassungserlaubniß darf nicht mehr verweigert werden. Die Rechtsverhältnisse der Fabriken insbesondere sind neuerdings auf liberale Weise festgestellt worden, und die Erlaubniß zur Errichtung derselben ist selbst auf die vom Handel ausgeschlossenen Geistlichen und Militärs ausgedehnt, falls diese unbewegliche Güter besitzen, die sie zu industriellen Anlagen benutzen wollen. Kinder unter 9 Jahren dürfen in Oestreich nicht in Fabriken verwendet werden. Die Fabrikherren haben in näher vorgeschriebener Weise dafür zu sorgen, daß der Schulunterricht dieser Kinder nicht unterbrochen werde, daß sie ihre Betten einzeln und nach Geschlechtern gesondert, so wie zu bestimmter Zeit frische Leib- und Bettwäsche erhalten. Für Ungarn ist verfügt, daß Kinder unter 12 Jahren nur zu den ihrer Gesundheit und der Entwickelung ihrer Körperkräfte nicht nachtheiligen Arbeiten zu verwenden sind; und daß auch für Kinder zwischen 12 und 16 Jahren die höchstens neunstündige Arbeit durch eine Raststunde unterbrochen werden soll. Für industrielle oder mercantile Actiengesellschaften enthält das ungarische Gesetz das wichtige Verbot jeder Ausstellung von Actien an Ueberbringer (au porteur). Die östreichische Regierung läßt sich noch die Hebung der Gewerbsthätigkeit durch Errichtung von Industrie-, Spinn- und Weberschulen, zumal in den ärmeren Gebirgsgegenden, angelegen sein; durch Aussetzung von Prämien und Verleihung außerordentlicher Privilegien, durch baare Unterstützung productiver Unternehmungen, was jedoch bei der Finanzlage des Staats nur in seltenen Fällen geschieht; durch Hinwirken auf die Entstehung neuer Gewerbsvereine und Ausstellungen, so wie durch Begünstigung der bereits bestehenden. Solche Ausstellungen von Gewerbserzeugnissen mit Prämienvertheilung finden gewöhnlich alle drei Jahre in Wien für die ganze Monarchie Statt; für

Italien jährlich in Mailand und Venedig; für Inneröſtreich abwechſelnd in Klagenfurt, Gräz oder Laibach. In Böhmen, Niederöſtreich und Inneröſtreich, wo ſich noch ein beſonderer Verein für die Ausfuhr inneröſtreichiſcher Producte gebildet hat, beſtehen Vereine für Anſchaffung gewerblicher Literatur, Modelle und Muſter, für induſtrielle Reiſen, für Herausgabe von Gewerbsſtatiſtiken und Zeitſchriften u. ſ. w. Für die Wiener Ausſtellungen iſt eine beſondere Commiſſion zu $\frac{2}{3}$ aus Gewerbs- und Handelsleuten, zu $\frac{1}{3}$ aus Beamten der Landesregierung und einigen Mitgliedern des polytechniſchen Inſtituts gebildet. Dieſe Zuſammenſetzung kann mit als Beweis gelten, in welchem Umfange die Regierung bemüht iſt, ſich wenigſtens in den nicht ungariſchen Landen einer ſteten Leitung der Induſtrie zu verſichern.

Die Handelspolitik Oeſtreichs huldigte früher, gleich derjenigen aller anderen europäiſchen Staaten, dem zeitweiſe vorherrſchenden Mercantilſyſtem, wonach man zumal den auswärtigen Handel, aber weſentlich nur in ſeiner einſeitigen Beziehung auf die Ausfuhr oder Einfuhr des baaren Geldes, in's Auge faßte. Unter Maria Thereſia und hauptſächlich unter Joſeph II. kam die Ermunterung des Gewerbfleißes und die Beſeitigung vielfacher Hemmniſſe der Production und des inneren Verkehrs dem natürlichen Wachsthum der Induſtrie zu Hülfe. Zugleich wurde der Grund zu einem Prohibitivſyſteme, als einem Schutzmittel der gewerblichen Thätigkeit, gelegt. Dieſes in ſeinen wichtigſten Satzungen hinſichtlich der Einfuhr fremder Fabricate als Verbot wirkende Zollſyſtem wurde unter Franz I. vervollſtändigt und iſt ſeitdem, von einzelnen Schwankungen abgeſehen, weſentlich daſſelbe geblieben. Seine allgemeine Grundlage iſt die Zollordnung von 1835 und der Zolltarif vom J. 1838. Die nähere Betrachtung deſſelben läßt indeſſen erkennen, daß bei der vielfach mißlichen finanziellen Lage des Staats außer der volkswirthſchaftlichen auch die fiscaliſchen Rückſichten darauf großen Einfluß gewannen, und zwar in höherem Grade, als zumal im deutſchen Handelsvereine der Fall iſt. Für Erhebung ſeiner Zölle unterhält Oeſtreich für ſeine deutſchen, italieniſchen und ſlaviſchen Länder, ohne Ungarn und Siebenbürgen, eine Grenzwache von 14,110 Mann, wozu noch für die Controle indirecter Abgaben im Innern der Monarchie eine Gefällenwache von 8,528 Mann kommt. Dies verhindert nicht einen ziemlich organiſirten Schmuggel, der beſonders an der Grenze von Böhmen, Oberöſtreich und Vorarlberg in bedeutendem Umfange, oft mit großer Kühnheit, betrieben wird *). Wie der Tarif des deutſchen Handelsvereins, ſo erhebt auch der öſtreichiſche den Eingangszoll theils bloß nach dem Gewichte, theils auch mit Berückſichtigung des Werths der Waaren, wonach die in kleinen Maſſen eingehenden Luxusgegenſtände verhältnißmäßig wenig entrichten, und der Zollſchutz weſentlich der in's

*) Im Jahre 1838 wurden in Tirol 5,383 Gefällsübertretungen entdeckt; in Oberöſtreich 4,336; von den letzteren betrafen 1349 das Zollgefälle, 1624 die Conſumtionsſteuer.

Große gehenden populären Industrie zu Gute kommt. Getreide, so wie die der Fabrication dienenden Rohstoffe und Hülfsstoffe werden zu geringen Zollsätzen, die gleichwohl meistens höher sind, als im deutschen Handelsvereine, zugelassen *). Dies gilt in noch höherem Maße von überseeischen Consumtibilien **). Der Eingangszoll von den wichtigsten Manufacten, von Webe-, Wirk- und Strickwaaren, von Baumwolle-, Wolle- und feinen Metallwaaren ist 60%, von Leinen und Seidewaaren 50—200% des Werths. Zugleich aber sind diese Waaren dem eigentlichen Handelsverkehre ganz entzogen und können nur unmittelbar zum Privatgebrauch und mit besonderer Bewilligung bezogen werden; eine Beschränkung, die freilich vielfach umgangen wird. Sonst ist der Zollsatz für die erlaubten Fabricate durchschnittlich zu 20% des Werths berechnet, während er im deutschen Zollvereine ursprünglich auf 10% angesetzt war, insbesondere aber für Baumwollezeuge zu 20—75%, für Wollegewebe zu 5—70%, für Seidenstoffe zu 10—20% ***). Für den literarischen und artistischen Verkehr mit Büchern, Bildern u. s. w. sind seit dem 8. Aug. 1840 einige Veränderungen in den Zollsätzen und einige Erleichterungen eingetreten. Wenn hierbei die schon früher geltende Bestimmung beibehalten wurde, daß illirische und walachische Bücher jeder Art nicht ohne specielle Bewilligung aus der Fremde bezogen werden dürfen, so lag dem wohl die Rücksicht der höheren Politik zu Grunde, daß man am Wenigsten geneigt sein mag, dem Auslande einen Einfluß auf die Bekenner der nicht unirten, oder der russisch-griechischen Kirche zu gestatten. Die Ausfuhrzölle betragen im Durchschnitte $\frac{1}{2}$% oder 1 Pfennig vom Gulden Werth; doch sind einzelne wichtige Artikel, wie Wolle, höher besteuert †). Der Transit, für den ein besonderer Tarif besteht, ist begünstigt und einzelne Straßenzüge, wie von der Seeküste nach der Schweiz und Süddeutschland, sind von dem ohnehin kleinen Durchfuhrzolle befreit. Ausfuhrprämien zur Beförderung des auswärtigen Verkehrs werden jetzt nur noch selten angewendet.

Die Verschiedenheit der Steuersysteme in der ungarischen und nicht ungarischen Länderhälfte hat die Einführung einer Zwischenmauth und eines Ausgleichungszolls zur Folge gehabt. Außerdem hat noch Dalmatien sein eigenes Zollsystem und seine besondere Zollverfassung. Sodann liegt Istrien außerhalb der allgemeinen Zollinie, und endlich bilden die Häfen Triest, mit seinem Gebiete, Venedig und Fiume, so wie Brody an der galizischen Grenze gegen Rußland, im Verkehre mit dem Auslande bestimmte Freibezirke. Ungarn hat nur eine sehr geringe Grundsteuer, von welcher der Adel überdies befreit ist; auch gibt es daselbst keine Consumtionssteuer, keine Tabak- und Stempelsteuer u. s. w. Um

*) Rohe Baumwolle zahlt im deutschen Handelsvereine nichts; in Oestreich 1 Guld. 40 Kr. per Centner.

**) Reis wird in Oestreich geringer verzollt.

***) Baumwollgarn wird um 217—480% höher verzollt, als im deutschen Handelsvereine.

†) Die Ausfuhr von Seidecocons ist ganz verboten.

nun dieses Land in größerem Maße zu den Staatslasten beizuziehen und eine Uebersiedlung der Fabriken nach den minder belasteten Gegenden zu verhüten, besteht ein gegenseitiger Einfuhrzoll für den Verkehr zwischen Ungarn, Siebenbürgen und Militärgrenze auf der einen Seite, und der nicht ungarischen Hälfte der Monarchie andererseits, der indessen durchschnittlich 10% des Werths der Waaren nicht übersteigt *). Der Zoll von wollenen und mehrern anderen Fabricaten ist beim Eingange von Oestreich nach Ungarn weit höher, als im entgegengesetzten Falle; auch dürfen zur Begünstigung der ungarischen Fabriken Garne, so wie Runkelrübenzucker, zollfrei in die anderen Provinzen eingehen, und überdies ist einzelnen Webereien Ungarns ein Nachlaß von der Hälfte des Einfuhrzolls bewilligt. Außer dem gegenseitigen Einfuhrzolle muß bei diesem Zwischenverkehre noch der allgemeine Ausfuhrzoll von $\frac{5}{12}$% entrichtet werden. Es versteht sich, daß Waaren, die vom Auslande kommen, gegen einmalige Zollentrichtung von der nicht ungarischen Hälfte in die ungarische und umgekehrt gebracht werden können. Da sich noch zur Zeit die Ausfuhr Ungarns wesentlich auf Urproducte beschränkt, so ist die Wirkung der beiderseitigen Beschränkungen des Verkehrs ein Schutz der Urproduction für die nicht ungarischen Provinzen. Auf der anderen Seite ist die ungarische Industrie, dem Auslande gegenüber, unter die allgemeinen Sicherungsmaßregeln der Monarchie gestellt, so wie im Verhältnisse zu den anderen Provinzen unter einen besonderen, wenn auch beiläufig um die Hälfte geringeren Schutz. Steht nun gleichwohl der ungarische Gewerbfleiß im Verhältnisse zur westlichen Hälfte der Monarchie noch weit zurück, so ist dies ein Beweis, daß Ungarn die Culturstufe, die eine höhere Entwickelung desselben möglich macht, noch nicht erreicht hat; und daß es vor Allem auf Vervollkommnung seiner Communicationsmittel bedacht sein muß, um zunächst seiner Urproduction einen höheren Aufschwung zu verleihen und in dieser den sicheren Boden zu gewinnen, aus dem sich eine gedeihliche Industrie in größerem Maßstabe zu entfalten vermag. Nächst diesen Communicationsmitteln sind gehörige Garantieen des Credits und die Herstellung einer geordneten und prompten Rechtspflege die wichtigsten Hebel des Handels und jeder Art von Production. Ungarn kannte bisher kein Wechselrecht und keine Wechselstrenge bis zum Reichstage von 1839—40, wodurch es ein Wechselrecht, ein Handelsrecht, ein neues Hypothekengesetz (Intabulationsgesetz) und eine neue Concursordnung erhielt. Nur Geistliche und active Militärs sind auch fernerhin zu wechselrechtlicher Haftung unfähig.

In dem Maße, als Gewerbfleiß und Handel an Ausdehnung gewannen, war die Politik der Regierung, dem Auslande gegenüber, auf Regulirung der Verkehrsverhältnisse durch den Abschluß zahlreicher Handelsverträge bedacht. Theils commerciell, theils auch politisch besonders bedeutend sind die Verträge mit der Türkei und mit England, so wie

*) Dieser Einfuhrzoll wird beim Eingang nach Ungarn nach dem sogenannten ungarischen Dreißigsttarif von 1795 erhoben.

die Uebereinkunft mit Rußland über die Donauschifffahrt. Von wachsendem Interesse nicht blos für Oestreich, sondern auch für das übrige Deutschland sind die Verhältnisse des Verkehrs und der Schifffahrt auf dem schwarzen Meere und der meistens deutsch-ungarischen Donau, als der natürlichsten und leichtesten Verbindungsstraße für den Handel des mittleren Europa mit einem großen Theile des Orients. Der Friede von Adrianopel vom 14. Sept. 1829 hatte allen Schiffen die freie Fahrt auf dem schwarzen Meere gestattet; aber zugleich die russische Handelsflagge dadurch begünstigt, daß sie in keinem Falle der sonst üblichen Pässe mehr bedarf. Der Vertrag von Unkiar-Skelessi, am 8. Juli 1833 für 8 Jahre abgeschlossen, verpflichtete die Pforte für den Fall eines Seekriegs gegen Rußland zur Sperrung der Dardanellen für alle nicht russischen Schiffe, verwandelte dadurch für den vorausgesetzten Fall das schwarze Meer in einen russischen Binnensee und gab die Schifffahrt und den Handel daselbst in die Hände der Russen. Großbritannien und Frankreich protestirten gegen diese Uebereinkunft, und wenn sich Oestreich hierbei auf eine mehr passive Rolle beschränkte, so lag wohl der Grund darin, daß sein Verkehr auf dem schwarzen Meere noch keinen großen Aufschwung gewonnen hatte. In den folgenden Jahren aber haben sich die Verhältnisse so weit verändert, daß schon 1837 und 1838 nicht weniger als 206 östreichische, dagegen nur 40 englische und 11 französische Schiffe in die Sulinamündung eingelaufen sind. Zwischen den europäischen Großmächten und der Pforte ist am 13. Juli 1841 ein Vertrag zur Anerkennung und Befolgung der lange befolgten Regel zu Stande gekommen, die thracischen Meerengen allen Handelsschiffen offen zu lassen, dagegen für alle Kriegsschiffe, so lange die Pforte im Frieden bleibt, gesperrt zu halten. Es liegt nahe genug, daß auch die Vollziehung dieses Vertrags nur zum einseitigen Vortheile Rußlands gereichen kann, dagegen zum Nachtheile Oestreichs und jeder anderen Macht, die bei dem Handel auf dem schwarzen Meere betheiligt ist. Im Falle eines Kriegs, welchen Oestreich, im Bunde mit Großbritannien oder einer anderen Seemacht gegen Rußland zu führen hätte, wäre der Kriegsmarine der Hülfsmacht die Dardanellenstraße verschlossen, und bei dem gesicherten Uebergewichte Rußlands auf dem schwarzen Meere der östreichische Handel daselbst zum einseitigen Vortheile des russischen vernichtet, der seinerseits nicht die geringste Störung zu besorgen haben würde. Noch unmittelbarer wurden die commerciellen Verhältnisse Oestreichs durch die Stellung berührt, die Rußland seit dem Frieden von Adrianopel an den Mündungen der Donau genommen hat. Dieser Vertrag hatte die türkische Grenze auf das rechte Ufer des südlichsten Donauarms (Georgsarms) zurückgedrängt; das Gebiet zwischen St. Georg und Sulina neutral erklärt, so daß auch auf 2 Stunden nördlich der Sulinamündung keine Niederlassung gegründet werden soll; aber zugleich Rußland das Recht zur Anordnung der nöthigen Quarantainemaßregeln zuerkannt. Schon vor dem Frieden von Adrianopel war die freie Donauschifffahrt auf dem türkischen Gebiete anerkannt, und Oestreich, das an

diesem Frieden keinen Theil genommen, konnte durch denselben in seinen Befugnissen nicht verkürzt werden; selbst ohne das in der Wiener Congreßacte ausgesprochene völkerrechtliche Princip der freien Schifffahrt auf allen Strömen, die mehrere Staaten begrenzen oder durchschneiden. Als darum in der Folge Rußland unter dem Namen einer Gesundheitstaxe einen Zoll erhob; als mehrere betheiligte Mächte Ursache fanden, über weitere Hemmnisse der Schifffahrt und des Handels gegen diese Macht Beschwerde zu führen; als man insbesondere gewahren mußte, daß die Wassertiefe des Sulinaarms, des einzigen, worauf Seeschiffe von 300 Tonnen bis Galacz und Ibrail herauffegeln können, bereits von 12 auf 8 Fuß abgenommen hatte, und daß seit 1829 russischerseits durchaus nichts geschehen war, um der zunehmenden Versandung vorzubeugen, so wurden diese Uebelstände der Gegenstand lebhafter Remonstrationen und Unterhandlungen von östreichischer und britischer Seite. Endlich, am 25. Juli 1840, kam zwischen Oestreich und Rußland ein auf 10 Jahre abgeschlossener, auf die Bestimmungen der Wiener Congreßacte basirter, auch für die anderen betheiligten Nationen gültiger Vertrag zu Stande. Hiernach blieb Rußland die Anordnung bestimmter Sanitätsmaßregeln überlassen, und als Kostenersatz für die vorzunehmende Aussandung wurde ihm die Erhebung einer Abgabe von 2 bis 3 span. Piastern für jedes auslaufende Schiff, so wie eine Leuchthurmsgebühr von 1 span. Piaster zugestanden. Von der Vornahme bedeutender Arbeiten zur Förderung der Sulinafahrt ist indessen bis jetzt nichts bekannt geworden, und wenigstens sind die Verhältnisse der Art, daß der ganze durch die Donau vermittelte Seehandel stets von der russischen Gnade abhängig bleibt.

Die Handelspolitik Oestreichs hat in der neuesten Zeit manche Anfechtungen erfahren. Man hat darauf hingewiesen, daß die Fabrication in Eisen zurückgeblieben sei, und dies namentlich einigen ungeschickten Reglements der Beamten zuschreiben wollen, welche die Ausbeutung keines Eisenwerks gestatteten, wenn nicht der Besitzer eine genügende Menge Wald zum Betrieb desselben nachweisen konnte. Man hat hervorgehoben, daß die Industrie nur im lombardisch-venetianischen Königreiche eine höhere Stufe erreicht habe; daß sich hier, außer der bedeutenden Seidefabrication, auch eine große Zahl der Spinnereien und Webereien in Baumwolle befinde, während gleichwohl in die italienischen Provinzen eine besonders beträchtliche Menge englischen Fabricats auf gesetzlichem und ungesetzlichem Wege gelange; daß noch viel weniger die Industrie der anderen Provinzen den Bedarf der Monarchie befriedigen könne, woher es komme, daß Baumwollewaaren in Oestreich weit theurer seien, als in England. Während aber die Consumenten die Manufacten um so viel höher bezahlen müßten, finde der überfließende landwirthschaftliche Reichthum einzelner Provinzen, namentlich Ungarns, hauptsächlich aus Mangel an Communicationsmitteln, keinen Absatz. Darum lasse man oft ein Drittheil der Ernte aus Nachlässigkeit und weil keine genügende Ausfuhr möglich sei, verderben, und viele Provinzen

befänden sich fortdauernd in notorischer Armuth. Aus dem Allen hat man nun im britischen Interesse die Folgerung ziehen wollen, daß sich Oestreich mit dem gewerbreichen England verbinden, die Einfuhr britischer Fabricate erleichtern und sich übrigens wesentlich darauf beschränken müsse, die Ausfuhr seiner landwirthschaftlichen Erzeugnisse durch bessere Communicationsmittel und die Wegräumung anderer Hindernisse zu befördern *). Es wurde indessen schon oben bemerkt, daß die bloße Zahl der Fabriken in den einzelnen Theilen der Monarchie keineswegs als Maßstab für die Ausdehnung des Gewerbfleißes dienen könne **). Genügt gleich die Baumwollemanufactur nicht dem Bedürfnisse, so liefert doch die Fabrication in Wolle, Leinen und Eisen bedeutende Ueberschüsse in den Ausfuhrhandel. Die Ueberschwemmung mit britischen Fabricaten würde aber nicht blos die Industrie in Baumwolle in einer Zeit herabdrücken, da durch die wachsende Zufuhr des Rohstoffs aus dem nahen Aegypten die Bedingungen dafür günstiger geworden sind, sondern auch einen mittelbar nachtheiligen Einfluß auf die Fabrication in Wolle und Leinen äußern. Gewiß ist es eine besonders wichtige Aufgabe, der landwirthschaftlichen Production bessere Absatzwege zu verschaffen; allein es ist nicht abzusehen, wie diese für Ungarn durch eine Begünstigung des britischen Gewerbfleißes auf Kosten des östreichischen in höherem Maße gewonnen werden sollten, als sie jetzt schon vorhanden sind. Wie groß oder gering übrigens die in jedem Staate vorkommenden einzelnen Mißgriffe der Handelspolitik gerade in Oestreich sein mögen, so darf man nicht übersehen, wie die Production in ihren verschiedenen Zweigen vor allem Anderen eines festen und sicheren Bodens bedarf, so daß die Schwankungen und plötzlichen Uebergänge der Gesetzgebung gerade der größte Fehler sind, dessen sich diese schuldig machen kann. Alle nothwendigen Veränderungen in dieser Beziehung sollen sich den nur allmäligen Veränderungen im Culturstande selbst anpassen; aber dann auch muß Oestreich ohne Zweifel ein ganz anderes Ziel vor Augen haben, als nur die erleichterte Einfuhr britischer Fabricate. Jedes politische und commercielle Interesse, die Natur selbst durch den Lauf der Ströme, weis't die germanischen und ungarischen Lande auf einen großen Handelsbund hin, der bis an die Ufer des schwarzen Meeres vordringen soll, wie er das adriatische Meer, die Ostsee und Nordsee berühren würde. Wie noch zur Zeit die politischen und zumal die finanziellen Verhältnisse Ungarns beschaffen sind, liegt freilich eine vollständige commercielle Vereinigung dieses Landes mit der germa-

*) S. British and Foreign Review v. J. 1840. Darin wird unter Anderem behauptet, daß die Baumwollewaaren in Oestreich um 75 bis 100% theurer seien, als in England. Nach einer Berichtigung der allgem. Zeitung stehen sie indessen in der Regel nur um 25% höher.

**) Gleich wenig läßt sich, bei dem sehr ungleichartigen Abgabensysteme, nach der Besteuerung der Gewerbe der Umfang der Industrie in den einzelnen Provinzen bemessen, wie dies gleichfalls in der British and Foreign Review versucht wurde. Siehe darüber unten „Finanzwesen."

nischen Mitte Europas noch in weiter Ferne. Wohl aber ist der Gedanke an eine Verbindung der westlichen Provinzen der Monarchie mit dem deutschen Handelsbunde auch in Oestreich schon erwacht. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß der Zolltarif gegen Ungarn mit dem Tarif des deutschen Handelsvereins große Aehnlichkeit habe; daß also eine Vereinigung der westlichen Provinzen Oestreichs mit dem übrigen Deutschland erfolgen könne, ohne Verletzung Ungarns, zumal wenn diesem für seine Naturproducte etwa dieselbe Vergünstigung, wie denen der Schweiz in Deutschland, zu Theil würde. Bei der großen Verschiedenheit der Maßregeln zum Schutze der östreichischen und der deutschen vereinsländischen Industrie, so wie bei der finanziellen Lage Oestreichs, wäre allerdings auch diese Vereinigung erst durch eine gegenseitige allmälige Annäherung der beiden Handelssysteme einzuleiten und vorzubereiten. Aber das ist ja überhaupt die Aufgabe einer die Beschränkungen des Augenblicks überragenden Politik, daß sie auch das entferntere Ziel erkenne, dem der natürliche und gesetzmäßige Bildungsgang des Völkerlebens zuführt, um wenigstens Schritt vor Schritt die Hindernisse zu beseitigen, die seiner Erreichung entgegenstehen. Und das ist noch der Hauptfehler aller Politik, daß sie es nicht versteht, eine große Zukunft in hellem Lichte den Nationen vor Augen zu stellen, damit sich diese um so leichter über den Druck der Gegenwart erheben.

Intellectuelle Cultur. — Der Volksunterricht und die Zustände der Volksbildung, so weit diese durch die Schule vermittelt werden kann, stehen auf sehr verschiedenen Stufen nicht blos in der ungarischen und nicht ungarischen Länderhälfte, sondern auch in den einzelnen italienischen, slavischen und deutschen Provinzen, obgleich diese unter die Herrschaft eines und desselben Systems gestellt sind. In diesen Provinzen gab es im J. 1838 auf 13,592 Pfarren 16,901 Volksschulen, worunter nur 306 akatholische, und unter diesen 58 jüdische. Nach der Nationalität zählte man 5,755 deutsche Schulen, wovon 90 in Galizien und 2 im Küstenlande, 5,881 italienische, 4,208 slavische und 1057 gemischte. Von den slavischen Schulen waren 1696 in Böhmen, 1145 in Mähren und 1364 in Galizien. Die Volksschulen wurden von 1,558,000 Kindern besucht. Da die Gesammtzahl der schulfähigen Kinder 2,578,000 betrug, so blieben über $\frac{2}{3}$ ohne Unterricht *). Am Meisten verbreitet ist dieser in den alten östreichischen Stammlanden, wo er sich fast auf alle schulfähigen Kinder ausdehnt, außer in Krain, wo nur $\frac{1}{2}$ derselben die Schule besucht. In der Lombardei geschieht dies von etwas mehr als $\frac{1}{2}$, im Venetianischen von etwas über $\frac{1}{3}$; in Dalmatien aber von nur $\frac{1}{7}$, im Küstenlande von $\frac{1}{3}$, in Galizien von nicht ganz $\frac{1}{7}$. Außerdem besteht ein Sonntags- oder Wiederholungsunterricht für diejenigen, die das schulpflichtige Alter von 6—12 Jahren überschritten haben, woran etwas über 640,000 Theil

*) Etwas abweichende Angaben s. Springer a. a. O. Bd. II. S. 291 u. f.

nahmen. Die Gesammtzahl der die Elementarschulen Besuchenden war also 2,201,000, darunter 1,225,000 Knaben und 976,500 Mädchen. Der Unterricht beschränkt sich auf Religion und Sittenlehre, auf Lesen, Schreiben und etwas Rechnen. In den größeren Orten sind noch Ober- oder Hauptschulen, an die sich da und dort allgemeine und besondere Real- und Gewerbschulen anschließen. Für Mädchen wird ein höherer Unterricht in mehreren weiblichen Stiftern und Klöstern der Ursulinerinnen, Benedictinerinnen, Tertianerinnen, barmherzigen Schwestern ꝛc. ertheilt. Im Königreiche Ungarn sind, außer den Dorfschulen, über 100 katholische Haupt- und Primärschulen; Siebenbürgen hat nur 1,524 Volksschulen, worunter 278 katholische; die nur halb so stark bevölkerte Militärgrenze dagegen 1113, wovon 569 katholische. In diesen Provinzen theilen sich die Schulen theils nach der Religion, theils nach der Nationalität; doch ist in dem ganzen südöstlichen Gebiete der Monarchie der Volksunterricht noch höchst dürftig. Die Entstehung von Kleinkinderschulen wird von der Regierung begünstigt: es gibt deren in jeder Vorstadt Wiens, so wie in allen Provinzialstädten der nicht ungarischen Lande. Wer sich einem Fache, das höhere technische Bildung erfordert, widmen will, tritt mit erreichtem sechzehnten Jahre in eine der besonderen technischen Lehranstalten ein, unter welchen das polytechnische Institut zu Wien, als Centralbildungsanstalt für Handel und Gewerbe, nächstdem das ständisch-technische Lehrinstitut zu Prag ausgezeichnet ist. In den sonstigen Realschulen der Provinzialhauptstädte werden zwar dieselben Fächer, aber nicht in der gleichen Ausdehnung vorgetragen; auch befähigen nur Zeugnisse aus den zwei ersten Anstalten zu einer technischen Anstellung von Seiten des Staats.

Der mittlere gelehrte Unterricht, als Vorbereitung für den höheren, wird nach dreijährigem Unterrichte in den Normalschulen 6 Jahre lang auf den Gymnasien ertheilt, deren es im Jahre 1838 in der gesammten Monarchie, mit Ausnahme des Königreichs Ungarn, 117 katholische und 11 akatholische gab. Daran schließen sich mehrere besondere theologische und philosophische Anstalten, unter welchen letzteren 5 Lyceen in Provinzialhauptstädten, die keine Universitäten haben. Auf den unteren und oberen Gymnasialschulen sind die Lehrgegenstände: allgemeine, besonders aber östreichische Geschichte, classische Literatur, griechische Philologie, Aesthetik, welche Rhetorik, Poesie und Theorie der schönen Künste umfaßt, so wie Geschichte der Poesie. Von den 8 Universitäten in den nicht ungarischen Ländern haben 5 alle vier Facultäten, die anderen nur zwei oder drei. Für das Studium von Rechtswissenschaft und Theologie sind vier, für das der Medicin fünf Jahre vorgeschrieben, nach einem vorgängigen zweijährigen Unterrichte in den sogenannten philosophischen Fächern, so daß also die ganze Studirzeit mindestens funfzehn Jahre begreift. Im Ganzen wird acht Jahre lateinisch und fünf Jahre griechisch nach Regeln und Chrestomathieen gelehrt. Die Geschichte dagegen und die Erziehungskunde gelten in den philosophischen Studien als freie Fächer, da sie nur für Stipendiaten und die vom Schulgelde Befreiten obligatorisch sind.

Das Königreich Ungarn hat 66 katholiſche, 17 proteſtantiſche und ein nicht unirt griechiſches Gymnaſium; eine Univerſität zu Peſth, und 5 katholiſche ſogenannte Akademieen mit juridiſchen und philoſophiſchen Studien, wornach das ganze ungariſche Schulweſen in 5 Lehrbezirke eingetheilt iſt; endlich 4 lutheriſche und 3 reformirte Akademieen und 1 griechiſche Anſtalt. Siebenbürgen hat 23 Gymnaſien, wovon 12 akatholiſche, 4 reformirte und ein unitariſches Collegium; dann ein katholiſches akademiſches Lyceum zu Clauſenburg, das gleichſam die Landesuniverſität iſt. Im Jahre 1838 war die Zahl der mittleren und höheren Lehranſtalten in allen Provinzen, mit Ausnahme des Königreichs Ungarn, 216 mit 1852 Lehrern und 53,248 Studirenden. Vor den meiſten anderen Provinzen iſt ſowohl der Elementarunterricht als der Gymnaſialunterricht in Tirol verbreitet, wo man doppelt ſo viel Gymnaſien (8) und Gymnaſialſchüler (1400), als im ſtärker bevölkerten Steiermark zählt. Außerdem gibt es in der Monarchie noch 347 Erziehungsanſtalten verſchiedener Art: Convicte in Klöſtern, die beſonders häufig in Italien Erziehungsanſtalten theils für männliche, theils für weibliche Jugend ſind; geiſtliche Seminarien; Regimentserziehungshäuſer für Soldatenkinder; 4 Blinden- und 6 Taubſtummeninſtitute ꝛc. Charakteriſtiſch ſind die Adelsconvicte und die ausſchließlich für den jungen Adel beſtimmten höheren Bildungsanſtalten. Dahin gehört beſonders die von etwa 200 Studirenden beſuchte und im Range der Prager Univerſität gleichgeſtellte thereſianiſche Ritterakademie zu Wien, eine ſtaatswiſſenſchaftliche, oder juridiſch-politiſche Bildungsanſtalt für den Adel aller Provinzen *).

Das in Oeſtreich herrſchende Unterrichtsſyſtem, wofür unter Maria Thereſia und Joſeph II. mehr die materielle Grundlage gelegt wurde, erhielt unter Franz I. ſeine vollſtändigere Ausbildung, in einem Sinne, der den Abſichten Joſeph's wohl ſchwerlich entſpricht. Dieſer hatte aus eingezogenen Jeſuiten- und Bruderſchaftsgütern, aus verſchiedenen Abgaben und Beiträgen in jeder Provinz einen Studienfonds zur Dotirung der Schulen bei unzureichendem eigenen Vermögen errichtet. Das Deficit in den Einnahmen wird gewöhnlich in der Form von Anleihen bei dem kaiſerlichen Schatze gedeckt. Ungeachtet der Vorſchriften Joſeph's über das Einkommen der zugleich zum Meßnerdienſte verpflichteten Volksſchullehrer, iſt doch die ökonomiſche Lage derſelben, zumal in den zahlreichen Patrimonialherrſchaften, meiſtens ſehr kümmerlich, und auch der in den Provinzialhauptſtädten ertheilte pädagogiſche Unterricht, trotz der vorgeſchriebenen ſtrengen Prüfungen, dürftig genug. Auch die Stellung der Profeſſoren an den höheren Lehranſtalten iſt meiſtens nicht ſehr glänzend. Damit hängt es zum Theil zuſammen, daß, neben einzelnen rühmlichen Ausnahmen, die Zahl der weniger als mittelmäßigen Lehrer in Oeſtreich noch beſonders groß iſt; und daß mit den Prüfungszeugniſſen für die Kinder

*) Aus den Schülern am Thereſianum werden die Pagen für den Hof gewählt.

reicher Eltern oft genug eine Art Handel getrieben wird. Die Berufung der Professoren selbst zu den höchsten Lehrstellen erfolgt nach einem schriftlichen Concursverfahren, dessen Prüfungsresultate aber geheim bleiben, und wodurch dem überhaupt noch weit herrschenden Protectionswesen um so mehr Spielraum gestattet wird. Die Hauptprincipien des ganzen Systems sind die ausschließliche Leitung der Erziehung aller Stände durch den Staat und die durchgreifende Verbindung jeder Art Erziehung mit Kirche und Religion. Hiernach besteht eine stufenweise Controle und Aufsicht geistlicher und weltlicher Behörden, die sich auch auf den nicht sehr begünstigten Privatunterricht erstreckt. Die Pfarrer, die in den Volksschulen den religiösen Unterricht ertheilen, stellen zugleich die Zeugnisse der Schüler aus und versetzen von einer Classe in die andere. In höherer Instanz steht die Leitung des Volksschulwesens geistlicherseits den Bischöfen, weltlicherseits den Kreisämtern und Landesstellen zu. Auch die meisten Gymnasien werden von den verschiedenen geistlichen Orden der Piaristen (45), Benedictiner (16) ꝛc. gehalten. An der Spitze des ganzen Unterrichtswesens steht für alle nicht ungarischen Länder, mit specieller Ausnahme einiger Lehranstalten, die Studienhofcommission zu Wien; in Ungarn und Siebenbürgen wird dasselbe von den Provinzialbehörden abgesondert verwaltet. Die Hofcommission, ein Nebenzweig der politischen Centralstellen, hat meistens geistliche Mitglieder und setzt sich mit den Consistorien der 5 Confessionen in Verbindung. Sie ist eine berathende, aufsehende, zum Theil auch executive Behörde; aber nie gesetzgebend, so daß es selbst für jede Abänderung der Schulstunden, oder für Einführung einer neuen Grammatik u. dergl. eines besonderen kaiserlichen Edicts bedarf. Der Studienplan schreibt allen Professoren die Schulbücher vor, wovon sie in keiner Weise abweichen dürfen. Wie die Studenten, stehen auch die Lehrer unter strenger Aufsicht, so daß schon für die nicht ganz orthodoxe Erklärung einer Bibelstelle auf summarisches Verfahren hin Entlassung verfügt wurde. Die Lehrmethode ist noch immer die der Jesuiten, denen in neuester Zeit wieder mehrere Lehranstalten, wie das Theresianum in Innsbruck u. a., eingeräumt wurden. Hiernach zieht sich durch das ganze Unterrichtswesen von sehr einförmigem Charakter ein bis in's Einzelste ausgebildeter Formalismus und Schematismus, wozu namentlich auch die vielfach sich wiederholenden Prüfungen und, als Hauptgegenstand der religiösen Erziehung, der Mechanismus geistlicher Exercitien gehört. Selbst für die Promotionen zu akademischen Graden besteht noch das ganze Gerippe der früher herkömmlichen leeren Formalitäten. Alles beschränkt sich wesentlich auf ein bloses Einlernen, und verbannt bleibt, was die freiere schöpferische Thätigkeit irgendwie zu wecken vermöchte. Das Ziel alles mittleren und höheren Unterrichts ist die Abrichtung für specielle Fach- und Brotstudien in gerader, regelrechter Bahn, die keine Abschweifung nach den Höhen und Tiefen der Wissenschaft gestattet; ohne daß doch der geradeste Weg hier auch immer der kürzeste wäre. In den von Franz I. oft genug wiederholten Worten: „Ich brauche keine gelehrten, sondern gute Unterthanen" drückt sich die leitende Maxime

des Unterrichtswesens aus, wenn man unter Gelehrsamkeit noch etwas mehr versteht, als die bloße Aufspeicherung herkömmlich überlieferter Kenntnisse. Besonders charakteristisch ist die überall hervortretende Rücksicht auf standesmäßige Erziehung, so daß namentlich der Arme nur erzogen wird, wie es für seine ökonomische Lage passend scheint. Darum ist man in der Ertheilung von Armenstipendien zurückhaltender und minder freigebig, als in den meisten anderen deutschen Staaten; denn man will in Oestreich lieber eine Fülle von Talenten unentwickelt lassen, als Ansprüche wecken, die der Staat nicht befriedigen kann, oder nicht befriedigen will. Innerhalb dieser Schranken bietet jedoch der Staat seinen Unterricht, also die Einprägung der von ihm sanctionirten Ansichten und Meinungen für die Bildung von gehorsamen, zufriedenen und in gemessener Sphäre brauchbaren Unterthanen, seinen Angehörigen meistens unentgeltlich an. Auch läßt er dafür einen weit reichenden indirecten Zwang eintreten, da er für die Bekleidung jedes Amtes eine Erziehung im Reiche selbst, also eine speciell östreichische Bildung fordert. Dem Grundsatze nach soll sogar Niemand heirathen, wer nicht die erforderlichen Unterrichtszeugnisse aufweisen kann. Wenigstens sind dafür besondere Dispensationsscheine in den Gegenden erforderlich, wo keine Schulen bestehen; wie dies besonders häufig in Galizien, so wie hier und da in Böhmen und Mähren der Fall ist, wo sich noch ein Theil der minder bemittelten Grundherren wenig geneigt zeigt, der Ausbreitung des Unterrichts Vorschub zu thun und zu den nothwendigen Dotationen die Hand zu bieten. In Ungarn hat sich gerade der einflußreichste Theil der liberalen Partei jeder Anwendung des östreichischen Schulsystems fortwährend widersetzt und auch darin die nationale Selbstständigkeit, so wie die Möglichkeit einer fesselosen Entwickelung, bestünde sie gleich zunächst nur in dem Recht der Unwissenheit, zu behaupten gesucht.

Von den vier Hauptzweigen der östreichischen Literatur, der deutschen, italienischen, slavischen und magyarischen, ist die erstere zwar besonders eingehegt und von ihrem großen germanischen Mutterstamme möglichst losgerissen; hängt aber doch innerlich mit ihnen zusammen und hat an allen seinen Schicksalen Theil nehmen müssen. Sie ist die umfassendste und reichste, ob sie gleich nach Ausdehnung und Gehalt hinter der Literatur der übrigen deutschen Staaten zurückgeblieben ist. Indessen muß man selbst die Masse dieser Literatur nicht geradezu nach den Leiziger Meßverzeichnissen schätzen. Nach diesen rechnet man auf Oestreich im Durchschnitt 216 jährliche Verlagsartikel; auf Preußen und Sachsen aber nicht weniger als je 821 und 673, auf Würtemberg und Baiern je 231 und 420. Im Jahre 1839 sind jedoch von der k. k. Centralbücher-censur in Wien 1809 bedeutendere Manuscripte, darunter freilich auch einige slavische, zum Druck zugelassen worden, und man muß hiernach schließen, daß ein verhältnißmäßig beträchtlicher Theil der literarischen Production Oestreichs nicht auf dem großen deutschen Büchermarkt erscheint, wenn gleich alle einigermaßen hervorragenden Werke ihren Weg dahin finden. Im östreichisch-deutschen Bundesgebiete

ſind 90 Buchhandlungen, oder 1 auf je 122,222 Einwohner, während in Sachſen, Würtemberg, Preußen und Baiern ſchon auf je 10,274 — 32,653 — 33,899 und 36,842 eine Buchhandlung gezählt wird*). Die dem öſtreichiſchen Geiſtesleben von Oben her gegebene Richtung und die ſtrenge Ueberwachung deſſelben machen es erklärlich, daß im Gebiete der ſpeculativen Wiſſenſchaften, der Politik und aller Sociallehren nirgends Bedeutendes hervortritt. Wichtiger ſind die Leiſtungen im Fache der Philologie, die am Wenigſten Gefahr läuft, mit der politiſch conſervativen Richtung irgendwo in Colliſion zu gerathen; ſodann in der Geſchichte, allein hauptſächlich nur in der Specialgeſchichte Oeſtreichs und ſeiner einzelnen Landestheile; in der poſitiven und zumal der öſtreichiſchen Rechtskunde; in der Geographie und ſowohl in der allgemeinen, als ſpeciell öſtreichiſchen Statiſtik. Auf dieſem Gebiete ſind ſeit Kurzem viele und dankenswerthe Werke erſchienen; aber auch darin ließ ſich bemerken, daß die öſtreichiſchen Statiſtiker eben ſo ſorgfältig in der Sammlung der Thatſachen, als ſchüchtern in ihren Urtheilen und in der Erforſchung der Geſetze des Völkerlebens ſind. In der Medicin, Phyſik und den anderen Naturwiſſenſchaften ſind gleichfalls bedeutende Namen aufzuweiſen. Treffend bleibt übrigens die Bemerkung des Chemikers Liebig, daß für die Chemie mehr gute Anſtalten, als gute Chemiker vorhanden ſeien, während in Preußen der umgekehrte Fall Statt finde. Ueberhaupt tritt noch die Sorge für das Reale mehr hervor, als diejenige für ausgezeichnete Perſönlichkeiten; doch iſt rühmend anzuerkennen, daß die Regierung den gerügten Mangel anzuerkennen ſchien und alsbald auf möglichſte Abhülfe bedacht war. Oeſtreich nimmt Theil an den allgemeinen Verſammlungen deutſcher Naturforſcher, Landwirthe u. ſ. w.; es hat überdies einen ſpeciellen Verein öſtreichiſcher Naturforſcher und Aerzte. Während aber Böhmen, Ungarn und öſtreichiſch Italien Akademieen der Wiſſenſchaften haben, fehlt es noch in Wien, wo doch ſchon unter Maximilian I. eine Akademie gegründet werden ſollte, an einem ſolchen Mittelpuncte. Doch iſt das Intereſſe dafür in neueſter Zeit erwacht, wie denn überhaupt die Abſonderung Oeſtreichs nicht von der Art ſein konnte, um es völlig außer den Bereich der geiſtigen Bewegung der Neuzeit zu ſetzen. Eine beſonders friſche Regſamkeit läßt ſich in der deutſch-böhmiſchen Literatur gewahren, allein noch mehr im Gebiete der Poeſie, als der Wiſſenſchaft. Eine junge vielverſprechende Dichterſchule hat ſich hier in den letzten Jahren den ſchon früher rühmlich bekannten Dichtern Oeſtreichs zur Seite geſtellt. Ueberhaupt iſt es die Poeſie, womit dieſes in der jüngſten Zeit am Bedeutendſten in das Geiſtesleben der deutſchen Nation eingegriffen hat, ob es gleich nicht Sterne erſter Größe, die auf neuen Bahnen vorangeleuchtet, aufweiſen konnte. Muſik und bildende Kunſt

*) Nach Springer a. a. O. war im Jahre 1837 die Zahl der Buchhandlungen im deutſchen Bundesgebiete 137, in der Lombardei 138, in Venedig 17.

sind, außer Italien*), hauptsächlich bei Deutschen und Böhmen heimisch. Insbesondere ist Oestreich die wahre Heimath der deutschen Musik, und wenn diese hier, wie überall, am allgemein bemerkbaren Verfalle Theil nimmt, fehlt es doch auch jetzt nicht an bedeutenden Tondichtern und Tonkünstlern. In den bildenden Künsten, zumal in der Malerei, zeigen sich gleichfalls frische Kräfte, denen jedoch noch nicht durchweg die wünschbare Aufmunterung und Anerkennung zu Theil wird. Auch macht sich der Geist des östreichischen Bildungssystems selbst im Kunststudium geltend: man rügt es, daß sich dieses allzu sehr auf stundenlange mechanische Nachahmung antiker Werke beschränkt. Ungarn hat in seinem Liszt einen genialen Virtuosen von europäischem Rufe; und wie schon früher zu Wien und Prag, so ist seit Kurzem auch zu Pesth ein Kunstverein gegründet und auf diese Weise einem freilich erst beginnenden Kunstleben ein Boden gewonnen worden.

Der kümmerliche Zustand der polnischen Presse in dem von seinem nationalen Mittelpuncte losgerissenen Galizien liegt in der Natur der Verhältnisse. Dagegen hat sich von Böhmen aus eine hauptsächlich mit Sprachforschung und Lyrik beginnende neuczechische Literatur selbst über Mähren und Nordungarn verbreitet. Noch jünger ist das Wiedererwachen der illirischen Literatur. Diese beiden Hauptzweige der östreichisch-slavischen Presse haben jetzt die heftigen Angriffe des Magyarenthums zu bestehen und sind dadurch wesentlich auf die Defensive gewiesen. Jedes Volk, in dem sich das nationale Selbstgefühl zu regen beginnt, denkt zunächst daran, sich einen Nationalkörper zu schaffen; und so zeigte sich auch in der in raschem Wachsthum begriffenen magyarischen Literatur eine überwiegende Tendenz für die Förderung materieller Interessen. Die Nationalökonomie war geraume Zeit der Lieblingsgegenstand ungarischer Schriftsteller. Nächstdem gefällt sich die ungarische Presse in manchen Andeutungen, Ahnungen oder Träumen von der künftigen Größe der Nation; und als ersten Schritt zum Ziele hat sie gegen das einschränkende Slaventhum oft mit leidenschaftlicher Erbitterung und mit verletzender Rücksichtslosigkeit den Streit begonnen und dadurch einen wesentlich politischen Charakter erhalten. In der Poesie ist es vorzüglich Lyrik, historischer Roman und Novelle, worin manches Gelungene zum Vorscheine kam. Einen besonderen Aufschwung hat die ungarische Literatur seit der vor zehn Jahren erfolgten Gründung der ungarischen Gelehrtengesellschaft gewonnen. Das geistige Leben dieses Landes, wo freilich noch die Aristokratie des Besitzes auch die Aristokratie des Geistes wesentlich in sich schließt, kommt indessen verhältnismäßig weniger, als bei den meisten anderen europäischen Völkern gerade in der Literatur zum Vorschein. Für den ungarischen Adel ist vielmehr die Praxis des öffentlichen Lebens in den Comitaten und auf der Reichsversammlung das Hauptmittel zur Uebung und Entwickelung des Talentes. Sodann bilden in neuester Zeit die zahlreichen

*) Ueber italienische Literatur und Kunst vergl. „Italien" und „Kunst."

Caſinos, nach dem Vorbilde des vom Grafen Szécheny gegründeten Peſther Nationalcaſinos, nächſt den Congregationen die Centralpuncte des Comitatslebens. Sie halten eine Mitte zwiſchen den deutſchen Leſe- und Spielvereinen, und den engliſchen Meetings, da ſie nicht blos für die Lectüre von Zeitſchriften beſtimmt ſind, ſondern auch für den Austauſch der Anſichten in Reden und freier Unterhaltung, ſo wie für die Erreichung mancher gemeinnützigen Zwecke durch Eröffnung von Subſcriptionen ꝛc. Dem Charakter der Gegenwart gemäß iſt die Journaliſtik ſowohl für die ungariſche, als die ſlaviſche und deutſche Preſſe von beſonderer Wichtigkeit geworden. Im Jahre 1838 wurde die Zahl der in der ganzen Monarchie erſcheinenden politiſchen und belletriſtiſchen Zeitſchriften zu 74, aber ſchon damals allzu gering angegeben. Wichtig ſind einige kritiſche und wiſſenſchaftliche Journale, wie für Militärweſen, für Geſchichte und Staatskunſt, für Medicin u. e. a. Dagegen iſt in der Preßgeſetzgebung hinlänglich dafür geſorgt, daß die politiſche Journaliſtik keine Bedeutung erlange, und es iſt darum mehr die Belletriſtik, die in minder anſtößiger und gefällig leichterer Form den Umlauf der Ideen der Neuzeit zu vermitteln und zu fördern ſucht. Nur in Ungarn, wo einige Verſuche zur Anwendung der vollen Strenge der Cenſur lebhaften Widerſtand hervorriefen, hat ſich ſelbſt die politiſche Preſſe bis zu einem gewiſſen Grade factiſch emancipirt; wie denn überhaupt die Cenſur zwar vereinzelten Beſtrebungen begegnen, aber keinen allgemeineren nationalen Aufſchwung völlig niederhalten kann. Allein dieſer factiſche Zuſtand iſt erſt dann geſichert, wenn ihm zugleich ein Rechtsboden gewonnen wird; und er mag um ſo eher nur als vorübergehend gelten, da es wohl im Geiſte der öſtreichiſchen Politik liegt, das Ventil an der Staatsmaſchine zeitweiſe offen zu laſſen, um es vorſichtiger wieder zu ſchließen, ſobald die gährenden Elemente verdampft ſcheinen. Uebrigens ſind die ungariſchen Zuſtände nach ganz anderem Maß zu meſſen, als die der anderen Provinzen. Darum ſind die beiden Hälften des Reichs im geiſtigen Verkehr kaum weniger, als im materiellen, von einander geſchieden. Die genaueren Berichte über die Verhandlungen der ungariſchen Reichstage, die gewöhnlich erſt aus dem Auslande ihren Weg nach Oeſtreich finden, darf man am Wenigſten in den nicht ungariſchen Journalen der Monarchie ſuchen; und ſelbſt für die Erlaubniß zu Reiſen nach Ungarn ſind wenigſtens in Wien noch beſondere Formalitäten erforderlich, welche Reiſen in's Ausland vorzüglich allen Beamten erſchweren. Man hat jedoch in der neueſten Zeit eine etwas größere Milde der Cenſur bemerken wollen, was im Zuſammenhange mit der geiſtigen Bewegung des ganzen europäiſchen Völkerlebens auch im öſtreichiſchen Staate auf eine wachſende Macht des Geiſtes ſchließen läßt, der keine Staatsraiſon dauernd widerſteht. Namentlich iſt die Zahl der erlaubten ausländiſchen Journale etwas vergrößert worden. Dieſe Nachgiebigkeit gegen eine unhemmbare Bewegung iſt indeſſen noch nicht groß genug, um die zum Princip gewordene Furcht vor Allem, was irgendwie Aufregung erzeugen, oder nur Aufſehen machen könnte, mit einem Male

zu beseitigen. Es geschieht wohl, daß Ausdrücke, die eine etwas erhöhte Stimmung bezeugen, nur aus diesem Grunde von der Censur gestrichen und mit kühler gehaltenen Worten vertauscht werden. So wird von einem Censor erzählt, der es bei der Durchsicht einer Schrift, die vom Kampfe eines fremden Volkes in grauer Vergangenheit handelte, für seine Pflicht hielt, die „heroischen Streiter" in „brave Soldaten" zu verwandeln, und eine „Schaar jugendlicher Helden, die sich um die glorreiche Standarte ihres Vaterlandes drängte" in eine „große Anzahl junger Leute, die sich freiwillig anwerben ließ"*). Dieses freilich nur vereinzelte Beispiel bezeugt doch den Geist und Eifer der östreichischen Censur, die nicht blos um einen gemessenen Gedankengang in den Köpfen, sondern zugleich um einen normalen Pulsschlag in den Herzen aller Unterthanen besorgt ist. Darum sucht man auch den Büchern „Furcht und Scheu" beizubringen, und die Politik hat noch mehr Karl V. zum Vorbild, da er sich um den einförmigen Pendelschlag seiner Uhren abmühte, als die Worte, die Ferdinand I. seinem Sohne Maximilian auf die Nachricht schrieb, daß dieser die Lectüre vernachlässige: „Du könntest viel daraus lernen; die Bücher wagen Dir zu sagen, was Menschen nicht sagen, denn sie haben keine Furcht noch Scheu." Wer freilich die Zusammensetzung der Monarchie aus so höchst verschiedenen Elementen in's Auge faßt, wird jene retardirende Sorge erklärlich und in der Erklärung einige Entschuldigung finden.

Die Censur wurde im Jahre 1782 der Studienhofcommission, im Jahre 1801 aber der Polizeihofstelle für die nicht ungarischen Provinzen anvertraut. Unter dieser Centralbehörde stehen die Revisionsämter und Censurbehörden, deren Prüfung selbst die in Ungarn gedruckten und von da in die anderen Länder gelangenden Schriften unterworfen sind. In Wien sind 9—12 Censoren angestellt, denen auch jedes wichtigere Werk aus den Provinzen, was nicht gewöhnliche Publication ist, und selbst jede Stelle politischer Tendenz vorgelegt werden muß. In Ungarn steht die Presse und Büchercensur unter Aufsicht des k. Statthaltereiraths, bei dem sich ein Büchercensur- und ein Revisionsamt befinden; in Siebenbürgen ist eine Bücherrevisionscommission zu Clausenburg. Die Revision der Zeitungen unterliegt den Landesstellen. Die östreichischen Censurverhältnisse bringen es mit sich, daß in den Provinzialstädten die erlaubten französischen, englischen und anderen Blätter oft erst einen Monat oder länger nach ihrer Publication den Lesern zukommen. Für Ungarn ist auf dem letzten Reichstage eine neue Organisation der Censurbehörden mit dreifachem Instanzenzuge in Antrag gekommen. Bei dem Verkehre mit ausländischen Werken gilt übrigens in Oestreich der Grundsatz, daß der Buchhändler mit directer Billigung der Polizei und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Abgaben so ziemlich alle beliebigen Bücher beziehen kann. Die Beschränkung erstreckt sich hauptsächlich nur auf die Art ihres Verkaufs, indem für ganz unschuldig geachtete Werke am Ladenfenster

*) S. Turnbull a. a. O. S. 215.

ausgehängt werden können; halb und ganz verdächtige aber nur im Laden, oder in beſonderen Magazinen aufgelegt, und nicht öffentlich angezeigt werden dürfen. Und wie man ſich alle ſonſt verbotenen fremden Fabricate gegen einen bedeutenden Zoll mit beſonderer Erlaubniß verſchaffen kann, ſo können auch von einem Theile der Bewohner verbotene fremde Bücher und Zeitungen gegen ſpecielle Erlaubniß zum Privatgebrauche bezogen werden. Es gilt alſo darum, alles öffentliche Aufſehen zu vermeiden; und die Polizei behält ſich die ſtrengſte Controle des geiſtigen Verkehrs vor, um nach allen Seiten hin die Zufriedenheit mit dem Beſtehenden zu erhalten. Darum ſoll eben ſo wenig die Zufriedenheit der Maſſen durch den öffentlichen Verkauf aufregender Schriften geſtört werden, als die der Einzelnen, welche ſpecielle literariſche Intereſſen haben, durch völlige Verſagung der Mittel ihrer Befriedigung. Uebrigens ſind die Formalitäten und Koſten*) dieſes privilegirten geiſtigen Verkehrs groß genug, um ihn ohnehin nur auf die reicheren und durch ihre geſellſchaftliche Stellung bevorzugten Claſſen zu beſchränken. Man muß alſo geſtehen, daß in der öſtreichiſchen Politik, wie man ſie auch von höherem und allgemeinerem Standpuncte aus beurtheilen mag, eine durchgehende Methode iſt.

Sittliche Cultur. — In der ſittlichen, wie in der phyſiſchen Welt finden ſich die hellſten Lichter neben den dunkelſten Schatten. Wer alſo die Zahl der Verbrechen und die Claſſificationen der Criminalſtatiſtik nur geradehin zum Maßſtabe der ſittlichen Cultur macht, begeht einen deſto größeren Mißgriff, als ſelbſt die verſchiedenen Arten der Fehler und Vergehen nur als ſo viele Arten von Wucherpflanzen erſcheinen, die eine ſpecifiſche Beſchaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens vorausſetzen. Allein wenn man nach ſolchen ſtatiſtiſchen Tabellen zu unbedingtem Lob oder abſprechendem Tadel noch weniger befugt iſt, als zum endlichen Urtheile über den moraliſchen Charakter des Schülers nach dem Sittenbüchlein des Lehrers, ſo deutet doch jener Zuſammenhang zwiſchen guten und ſchlimmen Eigenſchaften auf weſentliche Unterſchiede der ſittlichen Culturfähigkeit und des Culturgrades, ſo daß wenigſtens in dieſer Beziehung die Criminalſtatiſtik wichtige Fingerzeige zur Einſicht in die Tiefen des Völkerlebens gibt. Für Oeſtreich, wo übrigens nur für die nicht ungariſchen Provinzen nähere Angaben vorliegen, machen dieſe auf den erſten Blick nicht blos die außerordentliche Verſchiedenheit der Anlagen und Entwickelungen anſchaulich, ſondern weiſen zugleich auf abweichende politiſche und adminiſtrative Verhältniſſe. Die Strafe für Verbrechen reicht bis zu 6 Monaten Gefängniß herab, während die franzöſiſchen Correctionshöfe bis zu 5 Jahren Haft verurtheilen. Im Jahre 1836 wurden in den nicht ungariſchen Provinzen,

*) Nach dem Stempel- und Targeſetze für die nicht ungariſchen Lande vom 27. Januar 1840 beträgt die Stempelgebühr bei inländiſchen (politiſchen) Zeitungen für weniger als 1 Bogen 1 Kr., für 1 Bogen und mehr 2 Kr., bei ausländiſchen Blättern 3 Kr.

also bei einer Bevölkerung von etwas über 21 Millionen, nicht weniger als 11,728 Verbrecher verurtheilt; in ganz Frankreich dagegen betrug die Zahl der zu 6 Monaten Gefängniß und mehr Verurtheilten nur 8,476. Dabei sind in Oestreich die sehr zahlreichen Verurtheilungen wegen gemeiner Verbrechen im Militärstande, die in Frankreich gleichfalls zur Competenz der Correctionstribunale und Assisen gehören, nicht einmal mitbegriffen. Die Zahl der Angeklagten war 21,062, wovon nur 3,820 auf freiem Fuße inquirirt wurden. Dazu kamen noch etwa 12,000 Verbrechen verschiedener Art, deren Thäter unbekannt blieben, oder flüchtig wurden; so wie 88,710 Untersuchungen wegen schwerer Polizeiübertretungen, die zwischen Verbrechen und einfachen Polizeivergehen stehen und höchstens bis zu sechsmonatlichem Arrest bestraft werden. Ueber die Hälfte dieser schweren Polizeiübertretungen und der nicht in Untersuchung gezogenen Verbrechen kamen auf Italien (!). Bringt man dagegen nur die im Jahre 1836 begangenen und gerichtlich verfolgten Verbrechen in Anschlag, so kam im Durchschnitt ein Angeklagter auf je 1507 Bewohner. Die meisten Angeklagten hatten Dalmatien und Niederöstreich*), wo das Verhältniß 1 : 280 und 658 war. Die wenigsten Verbrechen, und zwar fortdauernd während mehrerer Jahre, wurden in Kärnthen, Krain, Mähren, Steiermark und Galizien begangen; auch in Böhmen bleibt die Zahl derselben noch ziemlich tief, in Tirol aber nur unbedeutend unter dem mittleren Durchschnitte. Bei den schweren Polizeiübertretungen, abgesehen von der unverhältnißmäßigen Zahl derselben in Italien, ist das Verhältniß nahebei dasselbe; nur daß die nordslavischen Lande daran in etwas größerem Maße, als an den eigentlichen Verbrechen, Theil nehmen. Auch in Tirol ist die Zahl dieser Polizeiübertretungen ziemlich groß. Bei dem rohen dalmatinischen Volke überwiegen die Verbrechen gegen die Person, als Mord und Todtschlag, Verwundungen, Raub und Nothzucht, so wie Beschädigungen fremden Eigenthums aus Rachsucht; in Niederöstreich dagegen, mit der Hauptstadt, in Böhmen, Mähren und Venedig sind Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien**), die überhaupt mehr als die Hälfte aller Vergehen bilden, und deren Menge in der neueren

*) In Dalmatien sind auch die Uebertretungen der gegen die Verbreitung der Pest erlassenen Sanitätsvorschriften unter die Verbrechen aufgenommen; dann fallen manche der im Lande begangenen Verbrechen den fremden Nachbarn zur Last. In Oestreich ob und unter der Enns kommt auf Wien etwa ¼ der in beiden Provinzen begangenen Verbrechen.

**) Nämlich die entdeckten Fälle des Betrugs und Diebstahls, während in Italien die nicht gerichtlich verfolgten um so zahlreicher sind. Die größere Schlauheit der Italiener in der Begehung der Verbrechen, und die geringere Wachsamkeit der Polizei außerhalb der Hauptstadt und in ihrem nächsten Bereiche, erklären zum Theil die auffallende Thatsache. Auch scheint die italienische Justiz viele geringere Fälle des Diebstahls und Betrugs nur als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen, die in den anderen Provinzen schon als Verbrechen geahndet werden.

Zeit zugenommen hat, im Verhältnisse zu den anderen Vergehen sehr häufig. Endlich war beim Militär und in dem der Militärjustiz unterworfenen Grenzlande die Zahl der Angeklagten im Jahre 1836 nahe 13,000. Davon hatten 7376 wegen gemeiner Verbrechen, worunter nahe 3,000 Diebstähle und über 760 Mordthaten, Todtschläge, Räubereien und Verwundungen vor Gericht gestanden; und zwar nahe 4,000 im stehenden Heere, die Anderen im Grenzlande. Wegen Militärverbrechen, worunter 2,542 Desertionen, waren 5,589 (5,033 aus dem stehenden Heere) angeklagt. Die Militärgrenze hatte also achtmal so viel Verbrecher, als die gleich bevölkerte Steiermark; und in einer Armee von etwa 300,000 Mann kamen mehr gemeine Delicte vor, als bei einer Bevölkerung von über 4 Millionen in Böhmen, Gallizien oder Italien. Erklärt sich dies theilweise aus der strengeren Ueberwachung im Militärdienste und aus dem Recrutirungssysteme, wodurch noch jetzt eine große Zahl der rohesten Subjecte dem Heere zugeschoben wird, so mag man doch hiernach zugleich in sehr weitem Umfange auf eine demoralisirende Ansteckung in dem herkömmlichen Garnisons- und Casernenleben schließen*).

Die östreichische Monarchie umfaßt mit ihren zahlreichen Volksstämmen die auffallendsten Gegensätze des Nationalgeistes und Nationalcharakters. In Ungarn sind die herrschenden Magyaren voll Stolz auf ihre Abstammung und offenen Sinnes; aber hart gegen die Untergebenen, widerspenstig, turbulent und in der Masse roh, wie es in einem von rohen Völkern weithin begrenzten Lande nicht anders möglich ist. Individuell tritt der magyarische Nationalstolz nicht selten als Hochmuth hervor, der sich an Prunksucht und äußerlichem Scheine gefällt. Der Ungar ist heftiger Leidenschaften und in der momentanen Aufregung selbst großer Opfer fähig; weniger aber einer dauernden Begeisterung für höhere und ideale Zwecke. Sein volksthümliches Selbstgefühl, das ihn seinem Vaterlande eine große Zukunft weissagen läßt, ersetzt jedoch bei ihm bis zu gewissem Grade die schöpferische Idee und treibt ihn wenigstens stoßweise, wenn auch nicht ununterbrochen vorwärts. Als das jüngste der in Europa eingewanderten Völker, haben indessen die Ungarn noch eine besondere Vorliebe für das Leben auf dem Lande, für Agricultur und Viehzucht; und ihr künftiges Schicksal als Nation dürfte zum großen Theile davon abhängen, in wie weit auch sie an der weltbeherrschenden Industrie und dem Handel Theil nehmen werden. Die Slavenstämme der östreichischen Monarchie sind hier, wie überall, in ihrer großen Mehrheit noch wenig entwickelt; aber darum empfänglich für das Gepräge, das ihnen eine überlegene geistige Gewalt aufdrückt. Sie sind lebhaft und anstellig für mancherlei Handthierung und die Zwecke des täglichen Lebens; brauchbare Werkzeuge in der Hand derjenigen, deren Leitung sie unter-

*) Bei der so wesentlich verschiedenen preußischen Heeresverfassung wäre eine vergleichende Criminalstatistik für die östreichische und preußische Armee von großem Interesse.

worfen sind. Die Rohheit steigert sich zur Halbwildheit bei einem Theile der südlichen Stämme, den Nachbarn der Slaven des türkischen Reichs, bei welchen das vorstrebende Magyarenthum einer größeren Kraft der Reaction zu begegnen scheint, als bei den geistig regsameren Slowaken des nördlichen Ungarns. Die leidenschaftliche Lust am Branntwein, der sich alle unterdrückten Völker so gern hingeben, vielleicht um den Zustand der Bewußtlosigkeit zu verlängern und die schmerzlichen Wehen des Erwachens hinauszuschieben, trägt zur Abstumpfung der großen Masse der ungarischen Völker bei. Der Rausch ist das Surrogat der Begeisterung, und wo noch durch physische Reizmittel die individuellen Kräfte in flüchtiger Aufregung verschwendet werden, ist kein Raum vorhanden für die vereinigende Idee, kein Feld für die Freiheit, für politische Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit. Dies gilt auch von den polnischen und kleinrussischen Bauern in Galizien, wo das Propinationsrecht der Gutsherren, oder ihr Einkommen aus der Branntweinconsumtion, in solchem Maße das wichtigste ihrer Erträgnisse bildet, daß es vor Allem bei dem Kaufe einer Herrschaft in Frage kommt. Der galizische Adel dagegen nimmt Theil an den schönen Eigenschaften seiner Nation. Er hat der polnischen Sache mit rücksichtslosem Eifer die schwersten Opfer gebracht, woher noch jetzt die ökonomische Zerrüttung vieler galizischen Grundherren rührt. Wenn der Bauer in den östlichen Gebieten der Monarchie an Gehorsam gewöhnt ist; wenn er selbst dem strengen Herrn anhängt und kriechend die Hand küßt, die ihn züchtigt; wenn er seiner Härte meistens nur Hinterlist, ausweichende oder umgehende Schlauheit entgegensetzt: so ist er doch, wie davon zur Zeit der Cholera die wilden Excesse gegen die Grundherren in mehreren ungarischen Comitaten neues Zeugniß gaben, unter außerordentlichen Umständen einer flüchtigen Tobsucht fähig, in welcher er an den plötzlich fühlbar gewordenen Banden des Herkommens und der Knechtschaft reißt, um sich ihnen bald wieder von Neuem zu fügen. Wie die meisten Slaven, sind die Böhmen ein friedliches und harmloses Volk, gehorsam, gewerbfleißig, und die Tonkunst, die weichste aller Künste, ist bei ihnen mehr, als irgendwo, volksthümlich. Die gigantischen Kräfte des Fanatismus, die sie in den Religionskriegen bewährt, sind schon lange gebrochen, oder haben sich in sich selbst aufgerieben. Aber ähnlich den Russen, die, an sich friedfertiger Natur, gleichwohl eine zähe Tapferkeit zur gewohnheitsmäßigen Pflicht sich machen lassen, rühmt man auch von den Böhmen, daß sie als Soldaten so tauglich für die schwere Cavallerie, als für den Bajonettangriff sind, stark im Angriffe und noch hartnäckiger in der Vertheidigung, da selbst die Niederlage sie nur erbitterter macht, ohne sie eben so leicht, wie etwa die romanischen Völker von beweglich lebhafterer Phantasie, in auflösende Flucht fortzureißen. Bei dem böhmischen Adel ist feine Bildung, thätige Anhänglichkeit an das besondere Vaterland und Liebe zu den Wissenschaften zu Haus.

Unter den Deutschen der Monarchie sind die Sachsen in Siebenbürgen ein kräftiger, ehrenfester Stamm, von einfacher Sitte und Lebensweise, nicht sehr zu Neuerungen geneigt, aber festhaltend am alten Rechte

und ihren fast republicanischen Freiheiten. Die Deutschen der ungarischen Städte ragen vor den anderen Bewohnern durch Fleiß und umsichtige Sorge für Besitz und Erwerb hervor. Aber in einzelnen Gruppen oder Corporationen unter Magyaren und Slaven zerstreut; in keinem sehr lebhaften Zusammenhange mit dem großen Geistesleben der deutschen Nation, bemerkt man auch bei ihnen, daß sie dem vordringenden Magyarenthum immer mehr nachgeben. Diese Thatsache weis't den in neuerer Zeit wieder laut gewordenen Gedanken einer Germanisirung der östlichen Donauländer durch deutsche Colonisten in die Reihe der frommen Wünsche und sollte die Ueberzeugung befestigen helfen, daß erst in Deutschland selbst ein Deutschland gewonnen werden muß. Die deutschen Oestreicher im deutschen Bundesgebiete sind beweglicher und geistig lebhafter, doch minder fest und nachdrucksam, als ihre altbaierischen Nachbarn. Bei ihnen sind reiche, aber noch vielfach unentwickelte Anlagen für die nächsten Zwecke des praktischen Lebens; dagegen wenig Sinn für kühne Speculation und umfassende Combinationen. Sie sind mehr verständig, als geistreich; von schnellem Witze, der aber minder kaustisch, als humoristisch und drollig ist. Im besten politischen Epigramm, das wir Deutsche haben, in dem Anschlage an die Reiterstatue Joseph's II. in Wien, zur Mahnung einer endlichen Theilnahme am Völkerkriege gegen Napoleon:

„Sepperl, Sepperl, das sind böse Zeiten!
Steig' herab und laß das Fränz'l reiten"

liegt doch mehr gute Laune, als Bitterkeit. Die Politik der Regierung gönnt dem unschuldigen Volkswitze, der nur das Wort, nicht die That will, gern seinen Spielraum, so lange er nicht über den Kreis der geselligen Unterhaltung hinaus das Aufsehen und die Oeffentlichkeit sucht. In seiner behaglichen Laune gibt sich der Oestreicher gern selbst zum Besten; erkennt leichter, als andere Volksstämme, eine fremde Ueberlegenheit an und hält sich nicht selten, im bemerkbaren Gegensatze zum Preußen, für minder bedeutend, als er ist. Dies macht ihn oft zum activ und fast immer zum passiv angenehmen Gesellschafter; zum guten Cameraden in Feld und Lager; zum gehorsamen und zufriedenen Unterthanen. Das Gefühl, daß er in geistiger Vormundschaft gehalten werde, ist kaum erst bei Einzelnen in Bitterkeit übergegangen; es kann später allgemeiner werden, hat aber zur Zeit nicht die Masse durchdrungen. Bei leichtem Landwein und nicht sehr starkem Bier ist er mäßig im Trunke; hält aber auf reichhaltige und wo möglich gute Mahlzeit. Wie überhaupt eine passive Sinnlichkeit bei ihm vorherrscht, so sagt ihm auch eine etwas schlaffe Moral mehr zu, als der strenge sittliche Ernst. Er scheut das Außerordentliche, weil er, vom Herkömmlichen beherrscht, sich den kritischen Momenten im Leben nicht gewachsen glaubt. Er ist gutmüthig und zu jeder leichten Gefälligkeit gern bereit, selten aber zum schweren Opfer und zu ausdauernder Anstrengung. Gegen die Schwachheiten des Fleisches sind Staat, Kirche und Volk in gleicher Weise nachsichtig, sobald sie nicht zum öffentlichen Aergernisse ausschlagen. Die Rücksicht, mit heiler Haut

durch's Leben zu kommen; die Maxime „leben und leben lassen" und selbst in allen Zweigen des Gesellschaftsorganismus der Grundsatz, daß eine Hand die andere wasche, sind in vollster Anwendung. Die deutschen Tiroler, die, unter sich eng verbunden, ein bestimmt abgesondertes und abgerundetes Ganzes bilden, sind in vielfacher Beziehung sehr verschieden von ihren deutschen östlichen Nachbarn. Sie haben als Volk Großes gethan: darum haben sie den Thatenstolz der Vergangenheit, so wie für die Zukunft weiter reichende, schwerer zu befriedigende und wirklich unbefriedigte Forderungen. Zwar ist möglichst dafür gesorgt, daß auch in diesem Lande keine weitstrebenden Geister aufkommen, daß Alle auf einem gewissen Niveau zurückgehalten werden; und die Wünsche und Begehren reichen darum nicht leicht über die Marken der Provinz in das übrige Deutschland hinein. Aber der ganze Stamm steht wie ein kräftiger Mann. Darum glaubt sich auch der Einzelne dem deutschen Oestreicher überlegen; er ist stolzer, trotziger und läßt diesen seine Ueberlegenheit gern fühlen. Dies gilt namentlich in ihrem Verhältnisse als Untergebene zu den östreichischen Beamten, die, in den anderen deutschen Provinzen an beugsameren Gehorsam gewöhnt, auf ihren Stellen in Tirol sich meistens nicht gar wohlbefinden.

Bei aller Verschiedenheit der geistigen und sittlichen Anlagen und Entwickelungen, hat doch der eigenthümliche Charakter der östreichischen Politik eben so allgemeinen Einfluß auf die Culturzustände aller Provinzen, als diese Politik selbst durch die eigenthümliche Zusammensetzung der Monarchie bedingt ist. Nur in den beiden ungarischen Hauptlanden mit ihrer freieren Verfassung und größeren Reactionskraft, tritt der Einfluß der Regierung mehr in den Hintergrund. Sonst aber wirkt dieser möglichst zurückhaltend, um erhaltend zu sein. Wie die Individuen unbedingt gehorchen sollen, um friedlich und zufrieden neben einander zu leben, so soll keine Provinz, keine Nation über die andere sich erheben. Wenn in gewissem Sinne, nach der ganzen historischen Entstehung und Gestaltung der Monarchie, die deutsche Nation gleichwohl als herrschende erscheint; so ist dies doch nur so weit der Fall, als sie der Regierung zugleich die gehorsamsten Werkzeuge liefert. Es scheint sich darin der Spruch der Bibel zu erfüllen: „Selig sind die Sanftmüthigen, denn sie sollen das Erdreich besitzen." Jeder höhere geistige Aufschwung in der einen oder anderen Provinz könnte nur die Centrifugalkraft auf Kosten der mühsam zusammenhaltenden Centripetalkraft vermehren; und so greift die Politik, überall mehr retardirend, als anregend und erweckend, in den Bildungsgang ein. Darum hat Oestreich zwar tüchtige Fachmänner aller Art aufzuweisen, welche die einmal überlieferten Elemente zu sichten, zu ordnen und auf dem gegebenen Boden mit besonnenem Fleiße fortzubauen wissen; aber es hat nur wenig schöpferische Geister in Staat und Kirche, in Wissenschaft und Kunst, mit einziger Ausnahme der Musik. Selbst auf dem Gebiete der Technik gehört ihm keine der großen, umwälzenden Erfindungen an, wie zahlreich auch daselbst die Verbesserungen im Einzelnen

gewesen sein mögen *). Wohl war Joseph II. ein kühner und begeisterter Reformator, aber selbst Joseph ist nur der spätere Ausdruck einer schon von Friedrich II. und Katharina II. gegebenen Richtung. Die jetzige Staatskunst Oestreichs erstrebt Vermittelung und Erhaltung des Gegebenen, indem sie mit umsichtig berechnender Klugheit den Umständen sich anpaßt; aber sie führt mehr das Schild, als das Schwert, sie deckt und schützt die Trümmer der Vergangenheit gegen den Andrang der Forderungen der Zukunft. Im Kampfe gegen Napoleon hatte Oestreich in seinem Erzherzoge Karl den ausgezeichnetsten deutschen Führer an die Spitze seiner Heere gestellt: es war der letzte Feldherr des achtzehnten Jahrhunderts gegen den ersten Feldherrn des neunzehnten. Sehr bezeichnend ist die Erhebung des Landes im Jahre 1809, im Vergleiche mit derjenigen Preußens im Jahre 1813. Wohl erklärte auch Oestreich der deutschen Nation, daß sich „die Freiheit unter seine Fahnen geflüchtet habe". Aber man gedachte nur, den Schatten des alten deutschen Reichs aus dem Grabe heraufzubeschwören, während Preußen die Aussicht auf ein neues Deutschland öffnete, was bis zur Stunde eine Täuschung blieb, aber eine Täuschung, die zu begeistern vermochte. In Oestreich ging das Wenigste, in Preußen das Meiste von der freiwilligen Erhebung des Volks und Heeres aus. Jenes hatte, außerhalb Tirol, keine Schaaren begeisterter Freiwilligen, und seine Landwehr, welche die Hauptstärke des preußischen Heeres bildete, war nur eine Zugabe zum stehenden Heere. Diese konnte dem ersten Stoße der französischen Truppen nicht widerstehen; aber das preußische bewaffnete Volk hätte wohl auch ohne die Hülfe Oestreichs das Vaterland zu retten vermocht. Im Jahre 1813, im Kriege gegen Frankreich, thaten die östreichischen Heere ihre Schuldigkeit, wie Reglement und Kriegsartikel es vorgeschrieben; die preußischen Truppen und diejenigen des ehemaligen Rheinbundes thaten wohl noch mehr, als dies. Wenn jener Censor die „heroischen Krieger" auf dem Papier in „brave Soldaten" umwandelte, so scheint sich dies im Felde wiederholt zu haben. Es kann nicht anders sein, und unter ähnlichen Bedingungen werden ähnliche Erscheinungen hervortreten. Das ist das offenbare Geheimniß des Volksgeistes und seiner Freiheit, daß er den Machthabern nur in dem Maße zu Hülfe kommt, als sie ihn geliebt und begriffen, gepflegt und gefördert haben. Denn auch der Enthusiasmus, der Retter in der Noth, ob er gleich plötzlich aufzuschießen scheint, bedarf doch seiner tief greifenden, seiner fort und fort genährten und getränkten Wurzeln im Boden des Volkslebens; und die Regierung, die schon lange dafür gesorgt hat, den Boden dürre zu legen, wird im kritischen Momente vergebens den Mosesstab ausstrecken, um die Quelle der Begeisterung aus den Felsen zu schlagen. Gewiß wird eine nur vorsichtig zurückhaltende Politik mancher Noth und Verlegenheit vorbeugen, wie der Schiffer ihr entgeht, der sein Fahrzeug nur vor Anker liegen läßt. Haben aber heftigere Stürme die Taue

*) Die Lithographie, durch den Böhmen A. Sennefelder erfunden, dürfte kaum zu den Ausnahmen zu zählen sein.

zerriſſen und das Schiff in das Meer geſchleudert, ſo wird die Gefahr um ſo größer für eine Mannſchaft, die ſich des Kampfes mit den empörten Wogen entwöhnt hat. Darum hat die Politik der Stabilität nicht mindere Gefahren, wie die der Bewegung.

Staat. — Verfaſſung. Oeſtreich iſt ein monarchiſcher Bundesſtaat im großen Maßſtabe, wie im kleinen die gleichfalls mehrere Nationalitäten vereinigende Schweiz ein republicaniſcher iſt. Der Kaiſer iſt Souverän; allein für die ungariſchen Lande, mit Ausnahme der militäriſch verwalteten Militärgrenze, in der Ausübung derſelben weſentlich beſchränkt. Gemeinſchaftlich für das ganze Reich iſt die Vereinigung der vollziehenden Gewalt in der Hand des Monarchen, die Untheilbarkeit der Monarchie und die gleiche (gemiſchte) Erbfolge für alle Theile. Dieſe begründet, nach Primogeniturrecht und ohne gänzliche Ausſchließung der weiblichen Mitglieder des regierenden Hauſes, doch einen Vorzug der männlichen bis in die entfernteſten Linien. Dieſer oberſte Grundſatz des europäiſch-monarchiſchen Syſtems wurde hauptſächlich durch das Teſtament und Codicill Ferdinand's II. (vom Jahr 1621 und 1635) und durch die pragmatiſche Sanction Karl's VI. (1713) definitiv feſtgeſtellt; und iſt hiernach für die öſtreichiſche Monarchie um mehr als 150 Jahre früher, als für das ruſſiſche Reich, in's Leben getreten. Für den Fall des Erlöſchens der ganzen Dynaſtie, haben die böhmiſchen und ungariſchen Stände das Recht der Wahl eines neuen Herrſcherhauſes; für die Lande des ehemaligen öſtreichiſchen Kreiſes ſteht dagegen dem letzten Stammerben Dispoſitionsbefugniß zu. Die Großjährigkeit des Regenten beginnt als Erzherzog von Oeſtreich mit dem vollendeten 16. Jahre; doch wurde dieſe ausnahmsweiſe auch ſchon früher, oder ſpäter feſtgeſetzt; für Böhmen tritt ſie mit dem 14. Jahre ein, für Ungarn mit dem nicht näher beſtimmten „geſetzmäßigen Alter". Nach dem Antritte einer Regierung finden für Ungarn, Böhmen und Italien beſondere Krönungen, in den anderen Provinzen nur Huldigungen Statt*). Oeſtreich führt drei Titel, einen großen, mittleren und kleinen, welchen drei Wappen entſprechen. Es verleiht zehn weltliche und geiſtliche Orden, die meiſtens den Adel, mitunter ſelbſt hohen und alten Adel vorausſetzen, oder in ihren höheren Graden ertheilen. Der ſchon unter Franz I. wieder beſſer dotirte, geiſtlich ritterliche deutſche Orden, deſſen Hoch- und Deutſchmeiſter als öſtreichiſcher geiſtlicher Lehensfürſt behandelt wird und ſtets ein Prinz des Kaiſerhauſes ſein ſoll, hat im Jahre 1840 neue Statuten und eine ſtaatsrechtlich privilegirte Stellung erhalten. Auch der ſouveräne Johanniterorden iſt in den Beſitz bedeutender Güter reſtituirt.

Ungarn und Siebenbürgen, nur von einer Seite mit dem gebildeteren Europa in Berührung, traten erſt ſpät in die Kreiſe europäiſcher Cul-

*) Die Krönung als Erbkaiſer von Oeſtreich iſt zwar decretirt, aber noch nicht abgehalten und in ihren Feierlichkeiten nicht näher beſtimmt worden. Ueber den Hofſtaat ſ. „Hof". Zu den drei kaiſerl. Leibgarden iſt kürzlich noch eine lombardiſch-venetianiſche Nobelgarde gekommen.

tur. So verſpätete ſich zugleich die Ausbildung eines kräftigeren und zahlreicheren Bürgerſtandes, wie eines unabhängigen Bauernſtandes. Obgleich einzelne kräftige Regenten mit factiſch unumſchränkter Gewalt regierten, blieb doch im Ganzen die Ariſtokratie der weltlichen und geiſtlichen Führer des Volkes die Beherrſcherin des Landes; und nur darin trat eine Veränderung ein, daß der Adel, der im frühen Mittelalter in Maſſe an den Reichstagen Theil nahm, ſich in der Folge durch Abgeordnete vertreten ließ. Auch geſtattete die verzögerte Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens mit der Monarchie den Regenten des Hauſes Habsburg nicht dieſelbe Zeit zur Ausdehnung ihrer Gewalt, wie in ihren deutſchen Erblanden. Ohnehin werden den Beherrſchern eines Gebietes, deſſen Bevölkerung einem fremden Volksſtamme angehört und das ihnen nicht durch Eroberung, ſondern durch Vertrag und freiwillige Unterwerfung zugefallen iſt, nur geringere Mittel zur Verwandlung der beſchränkten in unumſchränkte Gewalt zu Gebote ſtehen. Was aber früher in Ungarn nicht geſchehen konnte, wird fortan, bei der neueren Richtung der politiſchen Anſichten und Meinungen, um ſo ſchwieriger ſich erreichen laſſen. Haben gleich die Verſuche dazu bis in die neueſte Zeit fortgedauert, ſo ſind ſie doch fruchtlos geblieben, und Ungarn hat einen Standpunct erreicht, wo die weiteren Impulſe des öffentlichen Lebens mehr von dem ſtaatsbürgerlich ſelbſtſtändigen Theile der Nation ſelbſt, als von der Regierung ausgehen dürften. Das Wichtigſte, was die öſtreichiſchen Monarchen erreichen konnten, blieb darum die Verwandlung des früheren Wahlreichs in eine Erbmonarchie, durch den Reichstag zu Preßburg im Jahre 1687.

Unter den fortwährenden Schwankungen auswärtiger Kriege und innerer Zerwürfniſſe hat ſich die Verfaſſung Ungarns, gleich derjenigen Großbritanniens, anſcheinend als ein großes Werk der Umſtände, als zufälliges Aggregat von Rechten und Gewohnheiten gebildet, in dem ſich aber gleichwohl bei näherer Betrachtung die gemeinſame Wurzel, die hiſtoriſche Grundidee der uralten Freiheit, leicht erkennen läßt. Selbſt nach den äußeren Umſtänden ihrer Entſtehung hat die magna charta dieſes Landes große Aehnlichkeit mit der britiſchen. Kreuzzüge Richard's von England und Andreas' II. von Ungarn, hatten in beiden Ländern der Feudalanarchie Vorſchub gethan; und da und dort ließen ſich faſt gleichzeitig (im Jahre 1215 und 1222) die Barone ihre Rechte und Vorrechte verbürgen. Dies geſchah im ſogenannten Andreaniſchen Freiheitsbriefe, der die Steuerfreiheit des Adels und der Geiſtlichkeit anerkannte; und durch den erſt unter Leopold I. auf dem Reichstage von 1687 aufgehobenen 31. Artikel jeden Adelichen, für den Fall der Verletzung des Briefes, zum bewaffneten Widerſtande ausdrücklich berechtigte. Während aber in England ein ſchnell zunehmender dritter Stand wachſenden Einfluß und die weſentlichen Rechte der alten Freien gewann, wurden dieſe in Ungarn ausſchließlich auf die Ariſtokratie beſchränkt. Da indeſſen der Adel, nunmehr als der eigentliche populus in diaeta, im Gegenſatze der misera plebs contribuens, einige Hunderttauſende weſentlich gleichberechtigter Mitglieder zählt, die übrigens ſehr verſchieden ſind nach

Beruf, Vermögen und Bildung; so dehnt sich immerhin das volle active Staatsbürgerrecht auf eine größere Menge aus, als in den meisten anderen constitutionellen Monarchieen. Weitere Grundgesetze waren die bei jedem Thronwechsel erlassenen Krönungsdiplome, bis das Inaugural- oder Krönungsdiplom Karl's VI. als unabänderlich anerkannt wurde. Endlich ist ein drittes Grundgesetz der Artikel 12 des Reichstags von 1791, wodurch die Theilnahme der Stände an der gesetzgebenden Gewalt geregelt ist.

Gegen die Beschlüsse der Reichsstände steht dem Könige ein Veto zu *). In der Erhebung von Steuern und Abgaben ist er an ihre Bewilligung gebunden. Er steht an der Spitze der vollziehenden Gewalt, in der er durch den Reichspalatin vertreten wird, hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und das Recht des Kriegs und Friedens; doch hängt die Quote der Truppenstellung, die Summe der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Gelder und die Anordnung des adelichen Aufgebots von der Genehmigung des Reichstags ab. Der König hat das Recht der Oberaufsicht über die Landes- und Comitatsverwaltung, namentlich über die Verwendung der Comitatsgelder. Die Justiz wird in seinem Namen ausgeübt; auch hat er die Befugniß zur Ertheilung gewisser Rechtsmittel und der Moratorien, so wie das Recht der Begnadigung. Er ernennt die Beamten bei den Centralstellen und in den Militär-, Finanz-, Unterrichts-, geistlichen und oberen Gerichtsbehörden. Die Anzustellenden in Ungarn müssen Inländer sein. Die unteren politischen und Justizämter besetzt dagegen der Comitatsadel aus seiner Mitte; und selbst bei den höheren und höchsten Gerichtsstellen, so wie bei der obersten politischen Landesbehörde (Statthalterei) ernennen einige Reichsbarone mehrere Mitglieder. Endlich verleiht der König Orden, Titel und Adel, der aber am Reichstage immatriculirt wird. In dieser Befugniß zur Ertheilung von Aemtern und Ehren liegt das hauptsächlichste Mittel der Regierung, sich eine ergebene Partei am Reichstage zu sichern. Sache dieses letzteren ist noch die Verleihung des Landstandschaftsrechts an privilegirte Gemeinden und die Inarticulirung (gesetzliche Anerkennung) des vom Könige einem Ausländer ertheilten Indigenats.

Die Reichsstände theilen sich in die Magnatentafel und Ständetafel. Zur ersteren, unter Vorsitz des Palatins, gehören die katholischen und griechischen Bischöfe und Prälaten, die eigene Capitel haben; die Reichsbarone; Kronhüter; Obergespanne; der Graf von Turopolya (Croatien) und Gouverneur von Fiume, im Ganzen an 300 Mitglieder. Die Ständetafel, mit 6—700 Mitgliedern, unter dem Vorsitze des Personals (Appellationspräsidenten), besteht aus den Abgeordneten der Domcapitel und denjenigen Aebten und Pröpsten, die

*) Die Majestätsrechte, in deren Ausübung der König an die Zustimmung der Reichsstände gebunden ist, heißen Comitialrechte, im Gegensatze der königlichen Reservatrechte.

kein eigenes Capitel haben; aus der ganzen k. Gerichtstafel zu Peſth (Appellationsgericht); aus Abgeordneten der ungariſchen Hofcanzlei und Hofkammer; aus je 2 mit Grundbeſitz angeſeſſenen Abgeordneten des Adels aus jedem der 52 Comitate und den privilegirten Bezirken der Jazyger, Cumanen, der 6 Haidukenſtädte und des Küſtenlandes; aus den Stellvertretern der abweſenden Prälaten und Magnaten und der Magnatenwittwen; aus je 2 Abgeordneten der 50 k. Städte und der Seeſtädte Fiume und Buccari. Wie aber auf den Comitatsverſammlungen die Stimme der Deputirten einer Stadt nur gleich derjenigen eines einzigen Adelichen iſt, ſo führen auch auf dem Reichstage die ſämmtlichen Städte nur eine einzige Stimme. Dieſe Zurückſetzung in der Repräſentation, wogegen in neueſter Zeit lebhafte, aber erfolgloſe Klage erhoben wurde, erklärt ſich theils aus der allgemeinen Eiferſucht der Magyaren auf den meiſtens deutſchen Bürgerſtand, theils aus den Municipaleinrichtungen, wonach aus jeder Stadt nicht die Bürgerſchaft, ſondern nur eine kleine Zahl bürgerlicher Patricier vertreten iſt. Es liegt aber in der Natur der Verhältniſſe, daß mit dem größeren Einfluſſe dieſer deutſch-bürgerlichen Ariſtokratie zugleich der Einfluß der Regierung ſteigen würde, gegen deſſen Ausdehnung die Majorität des magyariſchen Adels auf wachſamer Hut iſt. Darum hat der letzte Reichstag eine weitere Repräſentation der Städte nur für den Fall einer größeren Demokratiſirung des ſtädtiſchen Municipalweſens in Ausſicht geſtellt. Der Comitatsadel wählt ſeine Abgeordneten auf den Comitatslandtagen oder Generalcongregationen und ertheilt ihnen Vollmachten und Inſtructionen, womit auch die übrigen Mitglieder des Reichstags verſehen ſein müſſen.

Der Reichstag wird regelmäßig alle drei Jahre, in öffentlichen Sitzungen beider Tafeln, gehalten und ſoll nicht über zwei Monate dauern, kann jedoch vom Könige beliebig erſtreckt werden. Während ſeiner Dauer hört die Amtswirkſamkeit ſämmtlicher Gerichte auf, und es darf kein Proceß vor der Rückkehr der Abgeordneten entſchieden werden. Den Stoff der Verhandlung bilden die königlichen Propoſitionen, auf die vor Allem eingetreten werden ſoll, und die dem Könige unterbreiteten Forderungen und Beſchwerden (postulata et gravamina). Eine Tafel theilt der anderen ihre Beſchlüſſe und Anſichten durch Noten mit. Kommt auf dieſe Weiſe keine Uebereinkunft zu Stande, ſo vereinigen ſich beide Tafeln zu einer gemiſchten Sitzung. In den einzelnen Claſſen oder Ständen entſcheidet Stimmenmehrheit; weiterhin die Mehrheit der vier „status et ordines regni,“ nämlich des hohen Clerus, der Magnaten, der Edelleute und der k. freien Städte. Doch werden bei Abſtimmungen der Ständetafel, nach der hergebrachten Reichstagsordnung, in zweifelhaften Fällen nur die Comitate gezählt. Die übereinſtimmenden Beſchlüſſe der beiden Tafeln (Reichsgutachten) werden durch eine Deputation aus allen Ständen in Artikel abgetheilt und in einer Generalverſammlung nochmals berichtigt. Sind ſie dann vom Könige vorläufig genehmigt, ſo werden ſie bei beiden Tafeln vor-

gelesen und endlich durch ein königliches Diplom definitiv bestätigt (Reichsschluß), worauf die so verglichenen Reichstagsartikel zu einem Reichsdecrete abgefaßt, publicirt und in Anwendung gebracht werden. Die Gegenstände, worüber keine Vereinbarung Statt fand, werden theils auf den nächsten Reichstag verschoben, theils gänzlich ad acta gelegt. Die Abgeordneten der Comitate und der Städte erhalten Diäten (8 Gulden) und freie Wohnung am Orte des Reichstags.

Ehe Siebenbürgen türkischer Vasallenstaat wurde, war es fünf Jahrhunderte lang mit Ungarn vereinigt; und die Idee einer Wiedervereinigung, zur Gründung eines großen magyarischen Reiches, ist in der neuesten Zeit unter den Ungarn wieder vielfach in Anregung gekommen. Von den blos föderirten drei Nationen bewohnt, die im Jahre 1437, als Johann Zapolya, unter Begünstigung der Pforte, zum souveränen Fürsten ernannt worden war, ihre Union gegründet und eigene gemeinschaftliche Landtage beschickt hatten, erhielt Siebenbürgen im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte durch die Unionspuncte dieser Nationen seine ersten Grundgesetze. Weitere Fundamentalgesetze sind das im Jahre 1692 von den Ständen angenommene Diplom Leopold's I.; die pragmatische Sanction vom Jahre 1744 und die Landtagsartikel vom Jahre 1791. Die siebenbürgischen Landtage, unter dem Vorsitze des Gubernialpräsidenten, oder in seiner Abwesenheit eines nach dem Vorschlage der Stände ernannten Präsidenten, sollen jährlich einmal und öffentlich gehalten werden. Die Stände bilden nur ein Haus und bestehen aus der königlichen Gerichtstafel und dem königlichen Gubernium; aus den Obergespannen der ungarischen Comitate und den Capitänen der ungarischen Districte; aus den königlichen Oberrichtern der Szeklerstühle; aus den Deputirten des Karlsburger Domcapitels; aus 2 Mitgliedern von jedem Comitate und Districte der Ungarn, und eben so vielen von jedem Stuhle der Szekler und der Sachsen und deren Districten *); aus 2 Abgeordneten von jeder der 5 königlichen Freistädte und jedem der 23 sogenannten Taxalorte; endlich aus den Regalisten oder den Mitgliedern, die der Großfürst in unbeschränkter Zahl aus dem begüterten Adel ernennt. Hierdurch ist stets ein großer Einfluß auf die Versammlungen der Stände dem Regenten gesichert, der überdies hinsichtlich des Militärwesens nicht so unmittelbar, wie in Ungarn, an die Beschlüsse derselben gebunden ist. Auf der anderen Seite haben die Stände die Befugniß, gerade für die wichtigsten Landesämter, nämlich für den Präsidenten des Guberniums, den Hofcanzler, den Provinzialcanzler, die zwölf Gubernialräthe und Landrichter, je drei Candidaten vorzuschlagen. Auch alle andere Aemter sollen nur an Mitglieder der drei unirten Nationen, mit Rücksicht auf das Verhältniß der gesetzmäßig recipirten 4 Religionen,

*) Die Abgeordneten der ungarischen und Szekler Jurisdictionen müssen begüterte Edelleute sein.

beigeben werden. Im Uebrigen ist die Vertheilung der Rechte zwischen dem Monarchen und den Ständen wesentlich dieselbe, wie in Ungarn.

In den böhmischen und deutschen (wie in den galizischen) Provinzen hatten früher überall die Stände große Rechte, und Oestreich wurde mächtig unter ihrer Herrschaft *). In neuester Zeit sind sie nur berathend, mit dem Rechte der Bitten und Vorstellungen. Es besteht jetzt hier überall der wesentlich gleiche Typus der Verfassungen, die nur in den Nebenattributen von einander abweichen. Die wichtigste Abweichung in der Zusammensetzung der Stände findet sich in Tirol, wo sie aus der Geistlichkeit, dem vereinigten Herren- und Ritterstande, dem Bürgerstande und Bauernstande bestehen; im Vorarlbergischen, wo es nur Städte und Gerichte (Bürger und Bauern) gibt, und in Schlesien, wo unter dem Namen Fürsten und Stände blos Herzöge und Fürsten, sodann die freien Standesherren und die dem Landesfürsten unmittelbar unterworfene Ritterschaft unterschieden werden. Für Salzburg sind drei Classen: Prälaten, Ritter und Bürger, in Aussicht gestellt. Sonst sind überall, mit einigen Modificationen, vier Stände repräsentirt: der geistliche oder Prälatenstand, durch die grundgesetzlich berufenen Inhaber höherer geistlicher, hier und da auch akademischer Würden; der Herrenstand, durch die das Recht der Landstandschaft besitzenden Fürsten und Herren; der Ritterstand, durch die dazu berufenen rittermäßigen Edelleute; der Bürgerstand, durch die Vertreter bestimmter königlicher oder landesfürstlicher Städte und Märkte. Das adeliche Landstandschaftsrecht wird je nach den verschiedenen Provinzen entweder vom Landesherrn, oder durch die Stände selbst verliehen, wenn nur die erforderlichen Eigenschaften, gesetzmäßiges Alter und in der Regel der Besitz eines landtäflichen Gutes, vorhanden sind. Die Zahl der repräsentirten Städte ist nach den einzelnen Provinzen sehr verschieden, von 1 (Galizien) bis zu 36 (Steiermark). Einige derselben schicken mehr als Einen, dagegen wieder andere zusammen nur Einen Abgeordneten. Meistens sind diese städtischen Deputirten Mitglieder der Magistrate. Die aus einer doppelten Wahl hervorgehenden Abgeordneten des Bauernstandes in Tirol müssen selbstständige Besitzer einer Realität sein. Alle Thätigkeit der östreichischen Postulatenlandtage und ihrer ständischen Ausschüsse begründet nur einige Modificationen in der Ausübung der vollziehenden und oberaufsehenden Gewalt. Hiernach haben sie die postulirte Steuersumme nach dem Kataster und den betreffenden Normalien zu repartiren, so wie in mehreren Provinzen zugleich die Einhebung der Grundsteuer zu besorgen. Die weiteren Einzelnheiten der Verfassungen bemessen sich nach besonderen Landesordnungen, Reversen, Freiheitsbriefen, Landtagsschlüssen und Landhandvesten ꝛc. **). In der Regel, mit Ausnahme des Landes unter der Enns

*) S. oben Staatslexikon Bd. IV, S. 350 ff.

**) S. unter „Böhmen" das Nähere über die ständische Verfassung dieses Landes, wofür zur speciellen Charakteristik des östreichischen Ständewesens verwiesen werden kann.

und Steiermarks, ist der Präsident des Guberniums zugleich Vorsitzender der Stände. Unter altherkömmlichen Förmlichkeiten, feierlicher Auffahrt, Paradirung von Bürgermilitär u. dergl., geschieht die jährliche Eröffnung der Versammlungen gewöhnlich durch dazu bevollmächtigte k. k. Landtagscommissäre. Alle Verhandlungen sind geheim; nur die Uebergabe der kaiserlichen Postulate erfolgt bei offenen Thüren. Ständische Deputationen dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung an den Kaiser abgeordnet werden. Außer den stets nur sehr kurz versammelten Landtagen bestehen permanente, höchst verschieden zusammengesetzte ständische Collegien und Ausschüsse für Besorgung der laufenden ständischen Geschäfte, unter dem Namen „Verordnetenstellen," „perpetuirliche Activität" (in Tirol), „Landesausschuß" ꝛc. Die gewöhnlich von den Ständen selbst und für 6 Jahre gewählten, aber vom Kaiser zu bestätigenden Mitglieder der Ausschüsse beziehen Besoldung und bekleiden häufig noch andere Staatsämter, stehen also auch hierdurch in steter Abhängigkeit von der Regierung. Neben diesen Behörden gibt es in einigen Provinzen noch weitere Ausschüsse von Räthen, gleichfalls für Besorgung und Beaufsichtigung ständischer Geschäfte außerhalb der Landtage.

Für die 2 Central- und 17 Provinzialcongregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche (s. dieses) erfolgt die Ernennung oder Bestätigung der Mitglieder durch den König oder das Gubernium. Die Repräsentation des Grundbesitzes in diesen Congregationen geschieht zur Hälfte durch adeliche, zur anderen Hälfte durch nichtadeliche Grundbesitzer. Damit ist wenigstens eine Art Rechtsgleichheit zwischen den mehreren Ständen anerkannt; während in den meisten slavischen und deutschen Provinzen in weit höherem Maße der Adel überwiegt, und die ganze Repräsentation wesentlich auf einen privilegirten Grundbesitz basirt ist, so daß noch das Recht der Persönlichkeit gegen das Sachenrecht entschieden zurücktritt. In der Militärgrenze, mit seiner Bestimmung als Schutzland, kamen die Bewohner in ein unmittelbares und eigenthümliches Verhältniß zum Landesherrn, das keine ständische Vertretung zuließ. Für diese Bezirke trat erst im Jahre 1807 ein gleichförmiges, noch jetzt bestehendes System zur grundgesetzlichen Regulirung der Rechte und Obliegenheiten der Grenzer in's Leben. Nur in Siebenbürgen verhinderten besondere Rechte und Einsprüche der Bewohner eine vollständige Scheidung des Provinziale vom Militärgrenzlande; und es bestehen noch für letzteres als Grundgesetze die 2 Regulamente von 1764 für die Szeklergrenze und von 1766 für die Walachengrenze. In der croatischen, slavonischen und banatischen Militärgrenze ist der Monarch nicht blos unbeschränkter Landesherr, sondern auch Lehensherr. Auch Dalmatien und das nicht zum deutschen Bunde gehörige illirische Küstenland haben keine ständische Verfassung.

Verwaltung. — Centralverwaltung. Bei den obersten und mittleren Behörden, auch bei vielen Unterbehörden, herrscht das Collegialsystem vor. Die Hauptzweige der öffentlichen Verwaltung sind

in höheren Hofſtellen in Wien centraliſirt; in den Provinzen ſind beſondere Landesbehörden, ſo daß zumal in politiſchen Sachen das Provinzialſyſtem die Grundlage der Adminiſtration bildet. Die oberſte Behörde, die dem Kaiſer berathend und leitend zur Seite ſteht und factiſch die ganze Kraft der Monarchie in Händen hat, iſt die Staatsconferenz. Ihre permanenten Mitglieder werden vom Monarchen beſonders ernannt *); die zeitweiligen ſind: die Sectionschefs des Staatsraths, die Staats- und Conferenzräthe und die Präſidenten der Hofſtellen. Dieſe Centraliſirung der Gewalt beſteht erſt ſeit Franz I. und hat unter Ferdinand I. ihre weitere Organiſation erhalten. Der Staats- und Conferenzrath, mit vier Sectionen für Inneres, Finanzen, Juſtiz- und Militärweſen, iſt das höchſte prüfende und begutachtende, aber kein unmittelbar adminiſtrirendes Collegium. Er beſteht aus den Sectionschefs, (5) Staats- und Conferenzräthen, (9) ſtaatsräthlichen Referenten und dem Hülfsperſonal. Sodann iſt die geheime Haus-, Hof- und Staatscanzlei in höchſter Inſtanz, als berathende und verwaltende Behörde, mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und derjenigen des kaiſerlichen Hauſes beauftragt. Sie zerfällt hiernach, unter der gemeinſamen Leitung des Staatscanzlers, in 2 Abtheilungen für das Aeußere und das Innere. Zur Beſorgung der diplomatiſchen Angelegenheiten im Auslande waren im Jahre 1837, ohne die Conſuln und Agenten, 95 Individuen angeſtellt, worunter 5 außerordentliche Botſchafter und 15 außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter.

Für die innere Verwaltung beſtehen in Wien und unmittelbar unter dem Kaiſer 7 Centralſtellen für die nicht ungariſchen Provinzen; ſodann 2 für Ungarn und Siebenbürgen, wozu in dieſen beiden Landen ſelbſt noch 4 Landes-Centralbehörden kommen. Außerdem iſt der Hofkriegsrath eine Centralbehörde, deren Wirkſamkeit ſich über die geſammte Monarchie erſtreckt. Die Chefs dieſer Hofſtellen (Canzler, Präſidenten) erſtatten die Vorträge über die ihnen untergegebenen Geſchäftszweige an den Kaiſer.

Politiſche Verwaltung. Erziehungsweſen. Polizei. An der Spitze der politiſchen Verwaltung in den nicht ungariſchen Landen ſteht die k. k. vereinigte Hofcanzlei. Ihre Wirkſamkeit umfaßt die den geiſtlichen Behörden nicht reſervirten Kirchenſachen; das Unterthanenverhältniß und Lehensweſen; alle Angelegenheiten der materiellen Cultur, mit Inbegriff von Straßen- und Waſſerbau, Sanitätsweſen **) und Wohlthätigkeitsanſtalten; und die in die politiſche Ge-

*) Es ſind gegenwärtig (1841): Erzherzog Ludwig; der wahrſcheinliche Nachfolger Ferdinand's I., Erzherzog Franz Karl; der dirigirende Miniſter des Auswärtigen, Fürſt Metternich; der Miniſter des Inneren, Graf Collowrat.

**) Das Medicinalweſen gehört in den nicht ungariſchen Landen zu den am Beſten organiſirten und verwalteten Geſchäftszweigen.

schäftsführung eingreifenden Militärsachen. Wie aber im Verwaltungsorganismus der östreichischen Monarchie das Verschiedenartige noch vielfach in einander verschlungen ist, so hat die Hofcanzlei zugleich mit den finanziellen Geschäften der Grund-, Erwerb- und Erbsteuer und mit der Grundsteuerregulirung zu thun; auch steht ihr das oberste Richteramt in schweren Gefällsübertretungen zu. Unter der Hofcanzlei leiten die 12 Landesregierungen (Landesstellen, Gubernien) die Provinzialverwaltung. Es sind Collegien von 4 bis 19 referirenden und stimmenden Räthen, mit einem etwa gleich starken Hülfspersonal, unter einem Präsidenten, Gouverneur oder Oberstburggraf (Böhmen) *). Zu ihrem Geschäftskreise gehören auch mehrere Angelegenheiten des Finanzfachs, Erziehungswesens ꝛc., die sie nicht blos mit der Hofcanzlei, sondern noch mit anderen Hofstellen in Berührung und in ein Verhältniß der Unterordnung bringen. Für einige Gegenstände, die besondere Sachkenntnisse erfordern, sind den Landesstellen eigene Behörden beigegeben. Als politische Mittelbehörden sind den Regierungen 85 Kreisämter und 17 Delegationen (in Italien) untergeordnet, mit Amtsbezirken von 11—189 Quadratmeilen Ausdehnung. Die Geschäftsführung geschieht unter Verantwortlichkeit des Chefs des Kreisamts (Kreishauptmanns). Zum Zwecke der unteren Administration sind die Kreise in Bezirke oder Dominien, diese in Gemeinden getheilt; mit Behörden von verschiedener Benennung, von größerem oder kleinerem Geschäftskreise, meistens angestellt von Privatherrschaften oder Communen und theils mit administrativen, theils auch mit richterlichen Befugnissen. In den slavischen und deutschen Provinzen haben unterthänige Dörfer, sobald sie 120 Häuser erreichen, Anspruch auf einige Gerechtigkeiten und etwas minder beschränkte Selbstverwaltung. Diese Marktflecken erhalten namentlich die Befugniß, durch Besteuerung oder Anleihen Geld aufzunehmen, was denn oft zum Abkaufe der Robote, zuweilen auch der Zehnten, geschieht. Damit vermindert sich der grundherrliche Einfluß, während derjenige der Regierung steigt. Marktflecken, die sich von allen gutsherrlichen Leistungen frei gemacht, können von der Regierung zu Städten erhoben werden und das Recht der Landstandschaft erhalten. Darum hat die Zahl der wahlberechtigten städtischen Corporationen meistens im Verhältnisse des Uebergewichts der Regierung über die Aristokratie der Grundherren zugenommen. Dieses war, in Folge eines Systems allmäliger Einmischungen der Krone in die grundherrlichen Verhältnisse, mehr in den deutschen, als in den slavischen Provinzen der Fall. Immer blieb jedoch das Gemeindewesen unter der strengsten Vormundschaft der Landesstellen und Kreisämter, so daß von einer freieren Bewegung des Communallebens kaum irgendwo die Rede ist. Namentlich sind fast alle Wahlen zu Communalämtern in den Städten der verschiedenen Classen durchaus abhängig von der Bestätigung der Regierungs-

*) Ueber die Stellung des Vicekönigs im lombardisch-venetianischen Königreiche s. dieses.

behörden; so daß selbst die von den Zünften ernannten Wahlmänner erst von den Kreisämtern zugelassen werden müssen, die auch alle Candidaten für erledigte Gemeindestellen, sogar ohne Angabe der Gründe, zurückweisen können. Dieses Princip der völligen Unterordnung unter die Regierungsbehörden ist namentlich wieder in dem für Tirol erlassenen Gemeindegesetze von 1819 zur Anwendung gekommen.

Für Ungarn und Siebenbürgen sind die ungarische und die siebenbürgische Hofcanzlei zu Wien die unmittelbaren Organe, wodurch der Monarch seine Hoheitsrechte über diese Länder ausübt. Dann besteht, gleichfalls in unmittelbarer Abhängigkeit vom Monarchen, die königliche Statthalterei zu Ofen; und in Unterordnung unter die siebenbürgische Hofcanzlei das Gubernium zu Klausenburg, mit dessen administrativen Befugnissen zugleich die Justizpflege in höchster Instanz cumulirt ist. Zum Behufe weiterer Administration ist Ungarn in 52 Comitate getheilt; und in jedem derselben 1 Obergespann, 2 Vicegespanne nebst mehreren Hülfsbeamten. Die Obergespanne werden vom Könige, alle andere Beamte von den Generalcongregationen der Comitate ernannt. In gewissem Grade haben aber diese Congregationen zugleich den Charakter provinzialer Ständeversammlungen und ständischer Verwaltungscollegien, mit sehr ausgedehnten Befugnissen. Die Comitate zerfallen in Districte oder Processe, in Unterbezirke und Gemeinden. In den Gemeinden sorgen der Ortsrichter und die Geschworenen für Handhabung der Gesetze. Der Ortsrichter wird aus 3 vom Grundherrn vorgeschlagenen Candidaten; Geschworene und Kleinrichter aber werden ohne herrschaftlichen Vorschlag von der Gemeinde gewählt. Auch gibt es Communen, wo der Einfluß und die Bestätigung des Grundherrn ganz wegfällt. Diese freie Communalverfassung der Ruralgemeinden gehört zu den Lichtseiten des ungarischen Verfassungswesens und ist ein bedeutendes Element für eine weitere politische Entwickelung, so wie für die endliche Emancipation des Bauernstandes. Die königlichen Freistädte haben Bürgermeister und Stadtrichter, die mit einigen anderen städtischen Beamten von den inneren und äußeren Räthen bei periodischen Amtserneuerungen theils gewählt, theils bestätigt werden, während die Rathsherren selbst lebenslänglich im Amte bleiben. Aehnlich ist die administrative Organisation in den Gebieten der drei siebenbürgischen Nationen. Die Sachsen insbesondere sind durch eine Versammlung von Abgeordneten (sächsische Universität), unter einem frei gewählten Grafen, repräsentirt und verwaltet. Ist diese Universität nicht versammelt, so leitet der Comes die Administration. Auch haben die Sachsen eine völlig freie Communalverfassung.

Das Unterrichtswesen und ein Theil des Polizeiwesens steht in den nicht ungarischen Landen unter der Leitung besonderer Hofstellen, nämlich der Studienhofcommission und der Polizei- und Censurhofstelle (s. oben). Letzterer sind in mehreren Städten die Polizeidirectionen, Polizeicommissariate, die geheimen Polizeiagenten und die Polizeisoldaten, in Italien die Gensd'armerie, in Dalmatien die provisorisch organi-

sirte forma territoriale untergeordnet. In den ungarischen Landen ist das nicht sehr ausgebildete Polizeiwesen mit der politischen Verwaltung enger verbunden.

Gerichtsverfassung und Justizpflege. (Ueber die Gerichtsverfassung, worüber im Allgemeinen zu bemerken, daß die Trennung von Justiz und Administration noch nicht in dem Maße, wie in den meisten westeuropäischen Staaten, durchgeführt ist, s. „Oestr. Gerichtsverfassung.")

Finanzverwaltung und Finanzen. Die Centralstellen für die Finanzverwaltung sind die allgemeine Hofkammer, unter der insbesondere auch das siebenbürgische Thesauriat zu Hermannstadt steht; die Hofkammer für Münz- und Bergwesen in Wien; die ungarische Hofkammer in Ofen. Diesen Hofstellen sind zahlreiche Behörden theils für mehrere, theils für besondere Zweige der Finanzen untergeordnet, mit mancherlei Abweichungen der Organisation und des ihnen zugemessenen Geschäftskreises im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Ungarn. Alle Einnahmen der Monarchie vereinigen sich in der Centralcasse zu Wien, von der die Zahlungsanweisungen im Großen für den ganzen Staatsaufwand ausgehen.

Das gesammte reine Staatseinkommen wird auf etwa 135,600,000 Gulden C. M., nach Anderen bis zu 150 Millionen geschätzt. Davon ertragen die Staats- und öffentlichen Fondsgüter etwa 3,100,000 Gulden. Oestreich ist reich an Domänen, besonders in Ungarn, Galizien, Böhmen, Oberöstreich und Italien; wenige Staatsgüter sind in Steiermark, und in Mähren ist gar keins. Die Bewirthschaftung erfordert gegen 250 Aemter mit 2400 Beamten und untergeordneten Dienern und nimmt etwa $\frac{2}{5}$ des Bruttoertrags (!) weg. Von dem Reste, im Ganzen $2\frac{1}{2}$ Millionen, kommen auf Ungarn allein $1\frac{1}{2}$ Million. Seit dem Jahre 1819 sind über 1000 größere und kleinere Staatsgüter, zu etwa 25 Millionen Erlös, zum Zwecke der Staatsschuldentilgung veräußert worden. Die öffentlichen Fondsgüter des Religions-, Studienfonds ꝛc. werfen etwa 600,000 Gulden ab *). Von den Regalien gibt das Montanisticum oder das Bergwerks- und Münzregal, mit Ausnahme des Salzregals, im Durchschnitte ein reines Einkommen von 760,000 Gulden; Betriebs- und Erhebungskosten werden auf nahe 27 Millionen geschätzt. Das Schießpulver- und Salpetermonopol ertragen etwa 200,000 Gulden. Die gesammten directen Steuern geben ein Nettoeinkommen von 48—49 Millionen, davon die Grundsteuer etwa 39 Millionen. Die Erhebung geschieht im größeren Theile der Lombardei nach dem auf wesentlich richtige Principien gegründeten Kataster; im Venetianischen mehr nach unsicheren Schätzungen. Den wesentlichen Mängeln, woran das Grundsteuersystem auch in den übrigen nicht ungarischen Provinzen leidet, soll ein neuer stabiler Kataster abhelfen. Dafür war von 1818—1834 bereits ein Aufwand

*) Unter den Domänen sind nicht begriffen die auf etwa 12 Mill. Gulden zu schätzenden Privat-, Patrimonial-, Avitical- und Familiengüter des Landesfürsten oder der regierenden Familie.

von 12 Millionen erforderlich. Er ist bis jetzt erst in Niederöstreich eingeführt; für die übrigen Provinzen gelten noch Provisorien. In Niederöstreich kommt hiernach im Durchschnitte ein Steuerbetrag von nahe 17 Gulden auf 100 Gulden Reinertrag. Erst unter Maria Theresia wurde auch der Dominicalbesitz bleibend mit einer Steuerquote belegt; jedoch mit einiger Begünstigung des grundherrlichen Eigenthums vor dem unterthänigen, in der Größe der Quote und in der Erhebungsart. In Ungarn beruht, selbst abgesehen von der Steuerfreiheit der adelichen Gründe, die Repartirung der Grundsteuer noch auf sehr willkürlichen Voraussetzungen und Annahmen. Auch finden darin noch Verschiedenheiten zwischen der seit dem Jahre 1715 zur Erhaltung eines stehenden Heeres eingeführten Militär- und der sogenannten Domesticalcontribution Statt, welche letztere den Domesticalcassen der Comitate und Städte zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten zufließt. Erst seit dem Reichstage von 1840 ist wenigstens anerkannt, daß bäuerliche Gründe, die in den Besitz eines Adelichen kommen, nicht mehr steuerfrei sind. In Siebenbürgen findet sich noch eine Verbindung von Kopf- und Vermögenssteuer. Die Kosten der Erhebung, die in Italien gewöhnlich durch Pächter geschieht, werden im Ganzen zu 2½ % veranschlagt. Kaum geringere Verschiedenheiten finden bei der 4,800,000 Gulden ertragenden Gebäudesteuer und bei der Erwerbssteuer Statt, die überhaupt nur in den nicht ungarischen Ländern erhoben werden. Letztere soll zwar den wirklichen Ertrag der Industrie und des Handels treffen, wird aber nur nach der Größe der Ertragsfähigkeit bemessen, so weit diese aus der Art der Beschäftigung, aus den Betriebsorten, wofür 5 Abtheilungen gemacht sind, aus der Zahl der Hülfsarbeiter und der Größe des Betriebscapitals zu erkennen ist. Es werden von den Gewerbetreibenden selbst vorerst Erklärungen gefordert, die von der Ortsobrigkeit beurtheilt werden und worüber von der Landesobrigkeit entschieden wird. In der Lombardei besteht ein mehr ausgebildetes Erwerbssteuersystem. Der Ertrag ist in den slavischen und deutschen Provinzen 1,900,000; in Lombardei und Venedig 357,000 Gulden, doch wird hier noch ¼ dieser Summe für die Gemeindecassen aufgebracht, in Dalmatien nur zwischen 3 — 800 Gulden; größer in der ungarischen Militärgrenze. Die früher nur in einem Theile der Monarchie bestandene Erbsteuer, gewöhnlich 10 % von Collateralerbschaften und Vermächtnissen, soll mit Einführung des neuen Stempel- und Targesetzes wegfallen. Sodann gibt es Kopfsteuern in Italien auf dem Lande und in einem Theile von Dalmatien, so wie in der Militärgrenze eine Schutzabgabe, als Personalsteuer. Endlich finden sich noch in einem Theile der Monarchie mehrere directe und indirecte Judensteuern unter verschiedenen Namen, wie z. B. im größten Theile von Galizien ein Koscherfleischaufschlag und ein Lichterzündaufschlag, letzterer für die an den Feiertagen angezündeten Lichter; in Ungarn eine Toleranzsteuer ꝛc.

Die indirecten Abgaben werfen 79,100,000 Gulden rein ab; davon die sehr drückende allgemeine Verzehrungssteuer in den nicht ungarischen Provinzen gegen 20 Millionen; die Zollgefälle gegen 16 Millionen;

Salz 22 Millionen; das Tabaksgefälle in den nicht ungarischen Provinzen gegen 10 Millionen; Stempel und Taxen *), wovon nur die letzteren in der ganzen Monarchie eingeführt sind, zwischen 4 und 5 Millionen; Postgefälle 2,400,000; Aerarial-, Weg- und Brückenmauthen, nach der Zahl des Viehs erhoben, aber in Ungarn unbedeutend, zwischen 2 und 3 Millionen; das Lottogefälle über 7 Millionen. Die Erhebungskosten für diese indirecten Abgaben werden auf die ungeheure Summe von 36,700,000 Gulden geschätzt; darunter die Erhebung von Verzehrungssteuer und Zöllen auf je 2 Millionen und 3,600,000; vom Salzgefälle auf 8,500,000; vom Tabaksgefälle 12 Millionen (!); vom Lottogefälle 7 Millionen (!). Zu dem Allen kommen noch etwa 4½ Millionen Einkommen aus besonderen Quellen, wie Aerarialfabriken, Strafbeträge und Confiscationen, Caducitäten, Nachsteuern ꝛc. Besonders in Folge der gestiegenen Consumtion ist das Staatseinkommen jetzt um nahe 70 % größer, als zur Zeit des Regierungsantritts Franz' I. Dazu contribuirt Niederöstreich nahe 19½ Millionen; Lombardei 19,200,000; Böhmen 16,050,000 und das ganze Königreich Ungarn nur 16,990,000 Gulden, wogegen es freilich einen bedeutenden Theil seiner besonderen Verwaltungskosten bestreitet.

Der Aufwand für den Hof erfordert 3—3½ Millionen Gulden; ein Theil der Apanagen aber kommt aus dem Ertrage der Familiengüter. Die politische Verwaltung nimmt etwa 9 Millionen in Anspruch; Justiz 5$\frac{8}{10}$ Millionen; Finanzen 16; Polizei 1½; Schulwesen 2½; Straßen- und Wasserbau 5. Die Personalbezüge aller Beamten betragen an 30 Millionen Gulden. Die größten Ausgaben aber erfordert das Militär mit 41 Millionen in Friedenszeit, und noch mehr, etwa 48 Millionen, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld. Die gesammte Staatsschuld, die aber nur zum kleinsten Theile auch für Ungarn besteht, wird approximativ zu nahe 1000 Millionen geschätzt **). Bei Beurtheilung der finanziellen Verhältnisse ist außer der eigenthümlichen Stellung der ungarischen Lande nicht zu übersehen, daß sonst auch manche politische, mit besonderem Vermögen versehene Institute (wie z. B. landständische) bestehen, und daß die zahlreichen Patrimonialgerichtsherren, so wie Städte und Märkte, einen beträchtlichen Theil der Kosten für die untere Verwaltung zu bestreiten haben.

Nach den Behauptungen östreichischer Statistiker decken die Einnahmen die gewöhnlichen Ausgaben des Staats; nach Anderen ist dieses meistens nicht der Fall ***). Da indessen in der neueren Zeit die Einnahmen zunehmen, so nähert sich Oestreich einem geregelteren Staatshaushalte. Aus dem Mitgetheilten ist ersichtlich, in wie hohem Grade

*) Dazu gehören auch die landesfürstlichen Lehensgefälle.

**) Die britische Schuld ist etwa 7930, die französische 1721 Millionen Gulden. Das Nähere über das östreichische Staatsschuldenwesen und die neueren Operationen zur Hebung des Credits s. unter „Staatsschulden."

***) G. Turnbull a. a. O., der insbesondere das Deficit vom Jahre 1838 zu 7 Millionen Gulden schätzt.

die in wechselnden Bestimmungen vielfach schwankende finanzielle Gesetzgebung und Verwaltung mit ihren überwiegend fiscalischen Interessen verwickelt und ungleichartig ist. Faßt man sodann den geringen Ertrag der Domänen in's Auge; die übermäßigen Erhebungskosten für viele indirecte Abgaben; die Art mancher dieser Abgaben, wie der Verzehrungssteuern, der Salz-, Tabaks- und Lottogefälle: so mag man sich einen annähernden Begriff davon machen, in welchem Umfange noch vielfache Mißstände und drückende Ungleichheiten zu beseitigen sind. Ueberdies sind aus früheren Jahren zahlreiche Fehler und Mißgriffe zu verdecken. Aus dem Allen erklärt sich die officielle Geheimhaltung des Finanzwesens und zugleich der Umstand, daß die aus unzureichenden Quellen geschöpften Angaben darüber noch sehr widersprechend sind.

Der gesammte Stand der activen Civilbeamten umfaßt über 84,000 Individuen, darunter über 5000 Prakticanten und über 1600 Tagschreiber. Hiernach kommt 1 Staatsdiener auf je 1030 Bewohner. Das Verhältniß aber in den mehreren Provinzen ist sehr verschieden und z. B. in Niederöstreich wie 1 : 298; in Siebenbürgen und Ungarn wie 1 : 2361 : 2730, wo freilich die aus den Domesticalcassen der Comitate Besoldeten nicht mitgezählt sind. Die Landeserz- und Landesermter, so wie mehrere Hofwürden, sind dem Adel, meistens gewissen adelichen Familien, ausdrücklich vorbehalten; aber sonst auch werden die höheren Aemter, wenn nicht gesetzlich, wie in den ungarischen Landen, doch thatsächlich in der Regel durch Adeliche besetzt. Die Besoldungen des mittleren Beamtenstandes oder des Canzleipersonals, im Gegensatze zum höheren oder dem Conceptpersonale, sind im Durchschnitte sehr gering, woraus sich manche Unterschleife und Bedrückungen erklären. Auch nach den Pensionsverhältnissen sind die östreichischen Staatsdiener nicht sehr günstig gestellt. Ihre Pensionsfähigkeit, wodurch zugleich die ihrer Wittwen und Waisen bedingt ist, beginnt erst nach zehnjährigem tadellosen Dienste, da vorher eine bloße „Abfertigung" bezahlt wird. Gewöhnlich begründen 10—25 Dienstjahre Anspruch auf $\frac{1}{3}$ der zuletzt bezogenen Besoldung; 25—40 Jahre auf $\frac{1}{2}$ und eine längere Dienstzeit auf das Ganze. Die Wittwen erhalten in der Regel $\frac{1}{3}$ dieser Pension; die Waisen $\frac{1}{4}$ der mütterlichen Pension. Zu jenen 34,000 Beamten kommen noch über 91,000 Diener und Aufseher im Staatsdienste, darunter 83,800 in der Finanzverwaltung, in der auch fast die Hälfte aller anderen Beamten angestellt ist. Der unteren Staatsdienerschaft, wozu namentlich geddiente Militärs genommen werden, wird das Lob eines bescheidenen und höflichen Betragens ertheilt; während das niedere Personal der Gefällenaufsicht wegen der Bedrückungen, wodurch es mitunter sein Leben fristet, verhaßt und in der Meinung des Volks etwa den Polizeispionen gleichgestellt ist. Im Allgemeinen herrscht in der östreichischen Verwaltung noch ein schleppendes Formenwesen in zahllosen Controlen und Berichterstattungen, in endlosem Schematismus und Tabellenwesen. Namentlich wird viel Zeit und Mühe auf die Aufstellung verschiedener statistischer Tabellen verwendet; aber sie werden

nur, zu einigen 20 Exemplaren lithographirt, an die kaiserliche Familie, die Minister und Provinzialgouverneure vertheilt, worauf der Stein vernichtet wird. Die Tabellen über das Privateinkommen der Krone, über den Zustand und die Stärke der Armee und einige andere Gegenstände werden sogar nur zu 5 oder 6 Exemplaren abgezogen, die der Kaiser und die Cabinetsminister erhalten.

Militärwesen und Marine. — An der Spitze des ganzen Heerwesens und der Marine, zur rein militärischen und politisch-ökonomischen Leitung, so wie als oberster Militärgerichtshof, steht der Hofkriegsrath mit seinen 14 Departements und mehreren besonderen Abtheilungen und Aemtern für specielle Geschäftszweige. Diese weitschichtige Behörde hat nicht weniger als 180 Beamte, 70 Praktikanten und 40 Diener und Aufseher. Ihr untergeordnet sind als Centralbehörden für die ganze Monarchie das Hauptgenieamt, das an der Spitze des gesammten Fortificationswesens steht, das Artilleriehauptzeugamt und der Generalquartiermeisterstab. Oestreich hat 26 Festungen, darunter 6 von erster Größe, und seine Linien gegen Westen, Norden und Süden, wie sie durch das Bedürfniß der Vertheidigung in den Kriegen gegen Frankreich, Preußen und Türkei hervorgerufen wurden. Selbst seine neuesten Befestigungen bei Linz, Brixen und Verona, nach dem Plane des Erzherzogs Maximilian, sind blos gegen Westen gerichtet; während seine Grenzen gegen Rußland offen stehen, und hier wohl Fortificationen im Plane, aber noch nicht ausgeführt sind. Nur die Werke von Olmütz sind in den letzten Jahren verstärkt worden. Die militärischen Angelegenheiten in den einzelnen Provinzen werden unter dem Hofkriegsrathe von 12 Generalcommandos geleitet. Diese Eintheilung der Monarchie entspricht nahebei derjenigen in Provinzen; nur daß Inneröstreich, Tirol und Illirien, sodann die Lombardei und Venedig je 2, die Länder der Militärgrenze dagegen 4 Generalcommandos haben. Jede dieser militärischen Provinzialbehörden ist von einem commandirenden General präsidirt und hat 5 Departements, worin die Geschäfte collegialisch behandelt werden. Ganz eigenthümlich ist Verfassung und Verwaltung der Militärgrenze, in der nur 12 Städte (Communitäten) unter Civiladministration stehen und mit dem Grenzendienste nichts zu thun haben. Hier ist fast aller Grund und Boden in Soldatenlehen vertheilt und statt des Soldes an die zum Militärdienste verpflichteten gemeinen Grenzer zu erblichem Nutzeigenthume verliehen. Zur Erhaltung der Dienstmänner und zur Besorgung der Feldarbeiten, auch in Abwesenheit derselben, leben die Grenzer in Hauscommunionen, die, unter der Leitung eines Hausvaters, oft mehrere Ehepaare und im Durchschnitte 7 bis 10, mitunter aber 40 bis 80 Mitglieder zählen. Diese bilden also eine Art militärisch-landwirthschaftlicher Familienassociationen, so daß für das unbewegliche Vermögen eines solchen Grenzhauses alle Hausgenossen in gleichem Rechte sind. Die Besitzungen sind in das gewöhnlich nicht zu zerstückelnde Stammgut und in Ueberland getheilt, wovon nur letzteres (in der ungarischen

Grenze etwas über ½ des ganzen Grundeigenthums) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften veräußerlich ist. Die Grundbesitzer sind im vorgeschriebenen Maße zu Naturalarbeiten für den Staat und die Gemeinde verpflichtet. Der wesentliche Zweck des Instituts, die Aufstellung eines stets bereiten Heeres von Ackersoldaten, führt auch zu mannigfachen Beschränkungen im Betriebe des Handels und der Gewerbe, so wie hinsichtlich der Studien *). Die 4 Generalatsbezirke zerfallen in 17 Regimentsbezirke und noch 2 Bataillonsbezirke, sodann in Compagniebezirke und in Gemeinden. In den letzteren besorgen in der Regel gewählte, vom Compagniecommando bestätigte Ortsälteste die Oekonomie und Polizei der Gemeinde.

Der Friedensstand des stehenden Heeres ist etwa 361,000 Mann: 270,000 Mann Infanterie, 48,000 Mann Cavallerie, 23,000 Mann Artillerie und 20,000 Mann besondere Corps. Dazu kommen in den Nebenzweigen und in der Verwaltung noch etwa 75,000 Individuen. In Zeiten der Ruhe ist ¼ oder mehr beurlaubt. Die Generalität zählt 230 Individuen; Stabs- und Oberofficiere 10,800; Unterofficiere und Cadetten 28,600. Im Durchschnitte kommt 1 Soldat auf je 97, in der Militärgrenze aber, die im Frieden über 42,000 Mann unterhält, auf je 25 Einwohner. Ein Infanterieregiment hat im Frieden 3—4000, 1 Bataillon 800 Mann; ein Husarenregiment gegen 1700. In einzelnen Kriegsjahren hatte das Heer schon eine Stärke von 750,000 erreicht, wozu die Landwehr etwa 76,000, die ungarische Insurrection an 50,000 stellte.

Wie in allen Zweigen der Verwaltung, so herrscht auch für die Conscription und Recrutirung das keine Gleichförmigkeit zulassende Provinzialsystem. In den slavisch-deutschen Provinzen sind der Adel, Staatsbeamte, Honoratioren, einzige Söhne bejahrter Eltern u. A. von der Militärpflichtigkeit eximirt, die im Uebrigen für die 11 Altersclassen vom 19. bis 29. Jahre, jedoch mit dem Rechte der Stellvertretung, besteht. Die Dienstzeit ist 14 Jahre. Bei der Aushebung sollen die Obrigkeiten auf den Grad der Entbehrlichkeit der Individuen für die ökonomischen und Familienverhältnisse sehen. In Italien, wo das Loos entscheidet und die Befreiungen minder zahlreich sind **), ist die Dienstzeit nur 8 Jahre und die Militärpflichtigkeit auf das 20. bis 25. Jahr beschränkt. Ganz dasselbe System gilt für Tirol, das nur 1 Jägerregiment von 4 Bataillonen stellt, aber zur Vertheidigung im Nothfalle eine Landmiliz von 20,000 Mann aufzubringen hat. In diesen Provinzen sind den Infanterieregimentern, die sie zu stellen haben, zur Ergänzung bestimmte Bezirke angewiesen, aber von sehr ungleicher Größe, mit 370,000 bis 580,000 Einwohnern, so daß auch die Militärlast eben so ungleich, als die Finanzlast, vertheilt ist. In den deutsch-slavischen Ländern besteht überdies (seit

*) In der siebenbürgischen Militärgrenze gestalten sich die Verhältnisse zum Theil anders.

**) Adeliche können als Cadetten eintreten.

1808) das Institut der Landwehr, die zu jedem der 35 Infanterieregimenter 2 Bataillone liefert. Die Landwehrpflicht dauert in der Regel vom 18. bis 45. Jahre; nur diejenigen, die schon ihre Capitulationszeit im stehenden Heere ausgehalten haben, werden mit 40 Jahren aus der Landwehrliste entlassen. Die ersten Landwehrbataillone, aus den jüngeren und tauglicheren Männern gebildet, sind auch außerhalb ihrer Bezirke zur Vertheidigung anderer bedrohter Provinzen vor dem Feinde verwendbar. Im Frieden treiben die Landwehrmänner ihre bürgerliche Beschäftigung, sollen aber zeitweise zu Waffenübungen versammelt werden. Für Ungarn, das etwa 64,000 Mann, also eine verhältnißmäßig geringe Truppenzahl stellt, war bisher die Werbung die gewöhnliche Ergänzungsart; die Recrutirung fand nur ausnahmsweise Statt, nach den von den Reichsständen getroffenen Bestimmungen. Der Reichstag von 1840 hat jedoch 38,000 Mann mit zehnjähriger Dienstzeit bewilligt, die nach dem Looſe unter den achtzehn- bis zweiunddreißigjährigen Männern ausgehoben wurden, mit Befreiung des Adels und seiner Diener, der Familienhäupter, einziger Söhne ꝛc. Innerhalb dieser Grenzen kamen indessen in den einzelnen Comitaten, nach der den Congregationen zustehenden Autonomie, mancherlei Verschiedenheiten in der Aushebung der Recruten zum Vorschein. Aehnlich ist die Militärverfassung Siebenbürgens, nur daß die Truppen bisher alle lebenslänglich dienen mußten. In der Militärgrenze, die im Kriege gegen 100,000 Mann und bei einem allgemeinen Aufgebote gegen 200,000 stellen kann, sind alle Grenzer vom 18. bis 50. Jahre zum Felddienste, von da bis zum 60. Jahre nur zum Hausdienste verpflichtet. In der Regel muß der Grenzer in der ersten Periode jährlich 50 Tage zum Cordonsdienste, 49 Tage zum inneren Dienste und 48 Tage zu Waffenübungen verwenden. Dalmatien ist bis jetzt von Militärstellung frei geblieben, soll aber künftig für 2 Jägerbataillone und einen Theil der Kriegsmarine beigezogen werden. Für letztere besteht in Venedig ein Marineobercommando und zwei Divisionscommandos in Triest und Zara. Die Seemacht zählt 4 Fregatten, 10 Briggs, 4 Goeletten ꝛc., im Ganzen 67 Kriegs- und Transportfahrzeuge mit 454 Kanonen und etwa 3000 Marinesoldaten und Matrosen. In den letzten Jahren ließ die Regierung mit vielem Aufwande den im Alterthume berühmten Hafen von Pola befestigen, um ihn zu einer Hauptstation der Kriegsmarine zu machen.

Mit Ausnahme derjenigen Corps, deren Führung specielle Fachkenntnisse erfordert, und der in den Militärakademieen Erzogenen soll im östreichischen Officiercorps, zumal der ungarischen Regimenter, nicht viel wissenschaftliche Strebsamkeit und Bildung einheimisch sein *). Die unteren Officiersgrade, Fähndrichs- und Cornettenstellen, werden von den Regimentsinhabern **) zum großen Theile mit jungen Adelichen und vermö-

*) Vergl. „Oestreich im Jahre 1840. Von einem östreichischen Staatsmanne" S. 176 ff.

**) Ist dieser ein Ausländer, so wird als Stellvertreter ein zweiter Inhaber ernannt.

genden Bürgerlichen besetzt; doch werden auch die in den Militärschulen gebildeten Cadetten den Regimentern zugetheilt, und es ist Politik des Hofkriegsraths, die Macht der Inhaber auf diese Weise zu beschränken. Trotz strenger Verbote hat sich ein Conventionssystem oder der Verkauf subalterner Stellen eingeschlichen, indem Officiere, zum Vortheile der in der Anciennetät ihnen zunächst Stehenden, gegen gewisse Abfindungen aus dem activen Dienste austreten. Mitunter geschieht es auch, daß sie durch Behinderung im Avancement zu solchen Verkäufen genöthigt werden. Der Sold in den Subalternenstellen ist nicht bedeutend. Erst die Compagniechefs, die besondere Gelder beziehen, um Armatur und Montur im Stande zu erhalten, und welchen die Infanteristen einen Theil ihres Arbeitsverdienstes abliefern müssen, wissen meistens ihre Stellen einträglich zu machen und ziehen darum nicht selten die Beibehaltung derselben einer Beförderung vor. Der in der Verwaltung vorherrschende Formalismus hat auch das Heerwesen durchdrungen; unter Anderem sollen genaue Conduitenlisten geführt werden, bei deren Abfassung aber vielfache Mißbräuche unterlaufen.

Der Geist des östreichischen Heeres ist wesentlich aristokratisch. Unter 10,800 Officieren der Armee im Jahre 1837 waren 4224, darunter die ganze Generalität, so wie unter 1700 Cavallerieofficieren nicht weniger als 1193 von Adel; dagegen dienten verhältnißmäßig nur wenige Adeliche bei dem Generalstabe, dem Geniecorps und der Artillerie, nämlich von 1700 nur 340. Der Officiersstand bildet, der Masse des Heeres gegenüber, eine scharf geschiedene Kaste, und kaum mag bei irgend einem anderen Heere der sociale Abstand zwischen den beiden Hauptclassen größer sein. Auch sind die Grenadiercompagnieen, zwei bei jedem Infanterieregimente, im Friedensstande als eine Art Garde zu betrachten, die etwas höhere Löhnung erhält und wozu die in jeder Beziehung tüchtigsten Leute ausgewählt werden. Aus diesem Umstande, aus dem ganzen östreichischen Ergänzungssysteme und aus dem Herkommen, die wegen Diebstahl und größerer Vergehen gestraften Soldaten der anderen Corps, wohl auch Landstreicher u. dergl., in die Infanterieregimenter zu versetzen, erklärt sich die große Zahl der schlechten Subjecte bei diesem Theile der Armee. Zugleich geht daraus hervor, wie selbst für die verschiedenen Truppengattungen gewisse aristokratische Abstufungen bestehen. Nächstdem ist der moralische Zustand der mehreren Heeresabtheilungen, so wie der Grad der Strenge, womit sie behandelt werden, durch die Nationalität bedingt. Es liegt hiernach in der Natur der Sache, daß Ungarn *), Croaten, Slavonier und andere Militärgrenzer, bei denen Trunksucht, Diebstahl und Streitsucht besonders eingewurzelt, und die zum größeren Theile von ihren Grundherren her an Prügel gewöhnt sind, nach anderem Maße behandelt werden, als Deutsche und Italiener. In neuester Zeit wurden indessen unter dem Ministerium des Grafen Clam-Martinitz (gestorben zu Anfang des

*) Turnbull erzählt, daß bei einem einzigen ungarischen Regimente in Zeit von 18 Monaten 37 Mordthaten und Todtschläge begangen worden sind.

Jahres 1840) zur Beschränkung des herrschenden Prügelsystems und gegen die Willkür seiner Anwendung mehrere Verfügungen erlassen.

Gesetzgebung. (Mehreres hierher Gehörige s. in dem Artikel: „Oestreichische Gerichtsverfassung.") — An die Stelle des Josephinischen Criminalgesetzbuchs ist seit dem Jahre 1803 ein neues Strafgesetz getreten, für dessen fortwährende Revision eine besondere Commission bestellt ist. Die von Joseph für das ordentliche Verfahren abgeschaffte Todesstrafe wurde dadurch wieder eingeführt, jedoch nur für Hochverrath, Mord und räuberischen Todtschlag, qualificirte Brandstiftung und Verfälschung öffentlicher Creditpapiere. Bei den schweren Polizeiübertretungen besteht nach dem Stande ein Unterschied in der Strafart, da bei den unteren Classen die körperliche Züchtigung durch Stock oder Ruthe häufig zur Anwendung kommt. Die außerhalb Italien dem Untersuchungsrichter zugestandene Befugniß, gegen den beharrlich leugnenden Verbrecher eine gewisse Zahl Stockschläge anzuwenden, um durch den Schmerz ein Geständniß zu erpressen, führt als eine Art Tortur zu großem Mißbrauche. Eigenthümlich ist, daß im peinlichen (geheimen) Verfahren kein Anwalt zugelassen wird. Zum Schutze des Angeklagten sollen zwar zwei unbescholtene Männer aus dem Gerichtsstande desselben den Verhören und der Aburtheilung beiwohnen, aber es geschieht häufig, daß ihnen die in ihrer Abwesenheit aufgenommenen Protocolle erst später zur Unterschrift vorgelegt werden. In der Bestimmung des Strafmaßes ist übrigens das östreichische Criminalrecht hauptsächlich nur bei solchen Vergehen streng, die öffentliches Aergerniß erregen; im Uebrigen ist darin die Tendenz zu bemerken, die Vergehen aus der Classe der Verbrechen in die der schweren Polizeiübertretungen herabzuziehen. Ein besonderes Strafgesetz und Strafverfahren vor gemischten, aus Justiz- und Gefällsbeamten zusammengesetzten Gerichten besteht noch seit 1836 bei Gefällsübertretungen. Es ist in hohem Grade ausführlich, reichhaltig und bis in's Kleinste unterscheidend, setzt aber zu consequenter Anwendung die schwer zugängliche volle Kenntniß fast aller Finanzgesetze und eines großen Theils der übrigen Gesetzgebung voraus.

In Ungarn ist die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, die in vielfacher Beziehung an diejenige Großbritanniens erinnert, das langsame und stückweise zusammensetzende Werk vieler Jahrhunderte. Der erste Theil des voluminösen „Corpus juris Hungarici," das sogenannte tripartitum, enthält außer den wenigen Decreten der Könige und Reichstage einen Theil des ungeschriebenen bürgerlichen und peinlichen Rechts. Es ist eine im Jahre 1514 bekannt gemachte Privatarbeit von Stephan Werbőcz, die durch den Gebrauch nach und nach Rechtskraft erhielt. Der zweite Theil des ungarischen Corpus juris begreift in chronologischer Folge die alle gedenkbare Gegenstände der Gesetzgebung umfassenden, oft veränderten oder wirkungslos gewordenen Reichsschlüsse vom Jahre 1659 bis auf die neueste Zeit. Nächstdem entscheiden sehr abweichende Gewohnheiten und Gerichtsgebräuche. Der hiernach überall fühlbar gewordenen Willkür und Rechtsunsicherheit suchte Maria Theresia durch

die von ihr angeordnete, später vermehrte und verbesserte Sammlung der Urtheilssprüche der höchsten Reichsgerichte (das sogenannte planum curiale) einigermaßen zu begegnen. Endlich ist der Entwurf eines Criminalcodex von einer Regnicolardeputation zwar seit geraumer Zeit in der Hauptsache vollendet, jedoch noch nicht zur Prüfung und Annahme durch die Reichsstände gelangt. Das tripartitum ist für Ungarn und Szekler in Siebenbürgen durch das Leopoldinische Decret ausdrücklich anerkannt. Die Sachsen haben überdies eine bestätigte Sammlung ihrer Municipalstatuten von 1583 und folgen im Strafrechte gewöhnlich den Bestimmungen des östreichischen Gesetzbuchs *).

Innere Politik. — Der eigenthümliche Charakter der inneren Politik bestimmt sich nie ausschließlich nach der Zusammensetzung eines Staats, nach der Stellung und Mischung der ihn bildenden Elemente; sondern er hat stets auch seine besondere Geschichte und Ueberlieferung, darum sein Herkömmliches und Gewohnheitsmäßiges in gleichsam erblichen Vorzügen und Mängeln, Neigungen und Vorurtheilen. Schon seit den Versuchen der hussitischen Böhmen zur Erringung politischer und religiöser Selbstständigkeit ist vom Kaiser Albrecht II. an ein gewisser Familiengeist im habsburgischen Regentenstamme einheimisch, der es mit besonderer Strenge am Hergebrachten in Staat und Kirche festhalten läßt und mit angeborener Scheu gegen alle Versuche politischer Neuerung erfüllt, die vom Volke oder einzelnen Classen desselben ausgehen könnten. Die Macht der Umstände, oder individuelle Neigung einzelner Monarchen haben zuweilen Abweichungen von der herkömmlichen Staatsklugheit erzeugt, wie unter Maximilian II., Rudolf II., Matthias u. A. Eine entschiedene Ausnahme machte jedoch im ganzen Verlaufe der letzten Jahrhunderte nur Joseph II. mit seinem Systeme des aufgeklärten Despotismus. Wenn er selbst die ferneren Ziele, wohin die Bewegung des europäischen Völkerlebens gerichtet ist, zu erkennen schien, so verfolgte er sie doch mit übereilter und verletzender Hast. Seine Ueberfülle von Reformen lehrte indessen Oestreich das Maß der Neuerungen schätzen und selbst unterschätzen, deren es für's Erste fähig war; und mit aus diesem Grunde ist es in seinen inneren Zuständen wesentlich unverändert geblieben, als ringsumher die Stürme der französischen Revolution fast alle andere Staaten des Festlandes im Tiefsten umwandelten. Darum läßt sich wohl behaupten, wie paradox es klingen mag, daß gerade Joseph für die Zukunft der Monarchie erhaltend, in mancher Beziehung auch hemmend

*) Auf mehrere Lücken und Gebrechen in der östreichischen Gesetzgebung und Rechtspflege ist hingewiesen in „Oestreich im Jahre 1840" S. 97 ff. Bei Schilderung der ungarischen Zustände behauptet der Verfasser, daß daselbst ein zunftmäßig eingerichteter Diebsverein bestehe, dessen Mitglieder eine Steuer an die Polizeicasse entrichten und in eigenen Büchern registrirt und eingetragen seien. Die Bezahlung der Steuer schütze zwar nicht ganz gegen die Strafe, sichere aber doch mildere Behandlung zu. Auch könne man sich, durch Vermittelung des allgemein bekannten Anführers der Bande, gegen verhältnißmäßige Vergütung, schnell wieder in den Besitz des gestohlenen Eigenthums setzen.

gewirkt hat. Doch nicht Alles, was er erstrebte, ging verloren, und in manchem erlahmten Gliede wurde der alte Staatskörper mit frischer Kraft durchdrungen. So verdankt Oestreich sein Bestes noch immer dem kühn reformatorischen Geiste dieses Kaisers, dem belebenden Vertrauen und starken Glauben, womit er Hand an das Werk seiner Schöpfungen gelegt hatte. Wurde doch überhaupt im öffentlichen Leben noch selten etwas Großes erreicht, ohne daß das Ziel selbst über das zunächst Erreichbare hinausgesteckt war! Leopold II., als Großherzog von Toscana ein Reformator, gleich Joseph, war durch die überall hervortretende Reaction gegen die Neuerungen seines Vorfahren zu Rückschritten veranlaßt; und wenn Franz II. für kurze Zeit einer progressiven Politik zu huldigen schien, so trieben ihn doch bald die Schrecken der Revolution wieder in die alten sichernden, aber auch hemmenden Schranken zurück. Franz empfahl in einem eigenhändig aufgesetzten Schreiben seinem Sohne, zu regieren, aber nicht zu verändern, und ohne des Fürsten Metternich Rath nichts Wichtiges vorzunehmen. In der That hat die Thronbesteigung Ferdinand's I. (1835) am Systeme der Regierung nichts geändert. Denn die Amnestie vom Jahre 1838, ein Ausfluß des persönlichen Wohlwollens des Monarchen, das mit der in schlagenden Zeugnissen beglaubigten früheren Härte gegen die politischen Verhafteten in so erfreulichem Gegensatze stand, war doch, von seiner politischen Seite betrachtet, zugleich ein Act der berechnenden Klugheit, der die weitere Verfolgung der bisher beobachteten Maxime nur noch mehr erleichterte.

Die östreichische Politik, in ihrer Sorge für Erhaltung des Herkömmlichen, zeigte sich übrigens nie so starr, um die Umstände, die eine Ausdehnung der monarchischen Gewalt zu begünstigen schienen, jemals unbenutzt zu lassen. Dieses offenbarte sich in den wiederholten Versuchen der Germanisirung magyarischer und slavischer Volksstämme, und im Bestreben, die unumschränkte oder minder beschränkte monarchische Gewalt auch gegen die constitutionellen oder ständischen Rechte der einzelnen Theile des östreichischen Bundesstaats auszudehnen. Erlaubte man sich nicht gerade positive gewaltsame Eingriffe in die Verfassungen, so ließ man doch die constitutionellen Rechte gern in Vergessenheit gerathen, indem man gelegentlich die allgemeineren Freiheiten aristokratischen Ausschüssen überwies und indem man die Gelegenheit, die Rechte geltend zu machen, zu entziehen suchte. Dieses geschah auch noch neuerlich in Siebenbürgen, wo freilich die verzögerte Berufung der Stände, auf dem 1834 unter unruhigen Auftritten eröffneten und 1835 aufgelöst'en Landtage, eine desto lebhaftere Opposition weckte, so daß die seit lange außer Gebrauch gesetzten Rechte um so entschiedener zurückgefordert wurden. Die Bewegung in Siebenbürgen war zum Theil durch die Gährung in Ungarn und den daselbst lebhaft geführten Principienstreit hervorgerufen, der auf dem Reichstage von 1832—1836 aus mehrfachen Anlässen begonnen hatte und sich auf dem von 1839—1840 eine Zeit lang erneuerte. Schon hatte gegen Ende 1835 die ungarische Ständetafel eine Verweigerung der Steuern in Aussicht gestellt, falls sich nicht die Regierung zur Abstellung

der theilweise schon auf vielen Reichstagen wiederholten Beschwerden bereit zeige. Diese gab endlich in einigen Puncten nach, die nicht von unmittelbar praktischer Bedeutung schienen. Der erweiterte Gebrauch des Magyarischen ward gestattet; und Franz' I. Nachfolger nannte sich, gemäß der Forderung der ungarischen Ständetafel, als König von Ungarn nicht Ferdinand I., sondern V., zum Zeichen, daß das Land keine östreichische Provinz, sondern ein selbstständiges Königreich sei. So hat es von jeher die östreichische Politik verstanden, wenn eine kräftige Reaction der politisch Berechtigten oder Bevorrechtigten zu besorgen und eine Ausdehnung der Regierungsgewalt nicht zu hoffen war, durch ein Minimum von Nachgiebigkeit rechtzeitig einzulenken, um sich wieder auf die Rolle der Bewachung und Bewahrung der gerade gegebenen Verhältnisse zu beschränken. Sie zeichnete sich stets durch ein besonnenes Phlegma aus, das sich möglichst lange auf derselben Stelle behauptet und, wo es weichen mußte, doch bald dahin zurückkehrt, zur Wiederholung des Versuchs einer weiteren Geltendmachung des monarchischen Absolutismus und der dadurch bedingten ministeriellen Allgewallt.

Es ist aber sehr anzuerkennen und ein neuer Beweis der Klugheit der östreichischen Politik, daß diese Politik, außer dem berüchtigten Finanzpatente von 1811 unter dem Ministerium Wallis und den weiteren Reductionen der Staatsschuld in den zunächst folgenden Jahren, wenigstens alle eclatante Staatsstreiche, die selbst größere Massen in Aufregung setzen konnten, stets zu vermeiden wußte. Auch muß man den östreichischen Staatsmännern zugestehen, daß sie Allem, was den Geist der Neuerung wecken konnte, mit größerem Erfolge und sorgfältiger, als anderswo, den Eingang zu verschließen verstanden. Es ist keine Abweichung von diesem Systeme, daß die Regierung in Ungarn, wo es ihr zunächst darum gelten mußte, die Uebermacht der Aristokratie zu brechen, die Initiative zur Verbesserung der Verhältnisse des Bauernstandes ergriffen hat. Als man erwartete, daß diese Aristokratie durch die Choleraunruhen nachgiebiger geworden sei, legte die Regierung dem Reichstage von 1832 das im September 1835 von diesem angenommene Urbariale zur Reform der bäuerlichen Zustände vor; allein da der Adel in der nationalen Erhebung jener Zeit selbst zu noch größeren Concessionen bereit war, als die Vorschläge der Regierung ihm anmutheten, und als diese besorgen mußte, nicht mehr an der Spitze der von ihr eingeleiteten langsamen Bewegung zu stehen, trat sie fortan wieder hemmend oder doch verzögernd auf. Auch die größere Vorsicht im Interesse des monarchischen Princips ist indessen durch die gegebenen Verhältnisse bedingt. Die östreichische Monarchie greift in alle Hauptgebiete des europäischen Völkerlebens ein, und jede Erschütterung auf dem einen dieser Gebiete droht darum ihre Macht zu zersplittern. Weil man sich aber gewöhnen mußte, nach allen Seiten hin gegen mannigfachere Gefahren wachsam zu sein; so hat man sich auch mit dem Fernblicke der scharfsichtigen Furcht, die aber wieder ihre besonderen Gefahren mit sich führt, dagegen vertheidigen lernen. Abgesehen von Ungarn und Siebenbürgen, die man mehr sich selbst überlassen muß,

iſt darum Oeſtreich mit ſehr kluger Benutzung und Unterordnung ſeiner ariſtokratiſchen Grundelemente im eigentlichſten Sinne ein Polizeiſtaat geworden, mit einem ſo vollſtändig ausgebildeten Präventivſyſteme, wie man es in keinem anderen europäiſchen Reiche findet.

An der Spitze dieſes Syſtems ſteht das Princip einer väterlich vormundſchaftlichen Regierung durch den Kaiſer. Vor Allem muß der Glaube im Volke erhalten werden, daß der Monarch jeder gerechten Beſchwerde abhelfen wolle und könne. Darum ſind die Regenten aus dem Hauſe Habsburg, die ſich durch einfache Lebensweiſe dem Volke nahe ſtellten, ihren Unterthanen immer zugänglich geblieben. In regelmäßigen Audienzen können Vornehme und Geringe darauf zählen, wohlwollend angehört und freundlich entlaſſen zu werden. Bei der Weitſchichtigkeit und Vielgeſtaltigkeit der Monarchie und bei dem ſtreng bemeſſenen Geſchäftsgange kann es indeſſen nicht fehlen, daß die Beſchwerden meiſtens wieder zu der Behörde zurückgehen, die ſie veranlaßt hat; doch folgt dann und wann eine Abhülfe, die das Vertrauen aufrecht hält. Inzwiſchen ſorgt die Polizei, daß in keiner Weiſe der herkömmlichen Anſicht von der Würde des Kaiſers und kaiſerlichen Hauſes zu nahe getreten werde. Dieſe Sorge ging weit genug, um im Jahre 1825 eine beſondere Polizeiverordnung zu veranlaſſen, daß der Kaiſer auf Bildern nicht in Civilkleidern darzuſtellen ſei, und daß „aus denſelben Beweggründen, aus denen ſich dieſe Darſtellung nicht eigene, auch die Bildniſſe der Prinzen des Hauſes nur in Uniform, mit der Ordensdecoration, erſcheinen ſollen."

Nächſtdem iſt die Vorſicht der Polizei darauf gerichtet, daß die ſonſtigen Abſtände des Standes und Ranges ſtets in vorgeſchriebener Weiſe beachtet werden. In ihrer Aufſicht auf die Volksſtimmung ſoll ſie beſonders darüber wachen, ob „richtige Begriffe oder ſchädliche Irrthümer über das ächte Verhältniß einer Volksclaſſe zu den übrigen *)" im Umlauf ſind. Die Cenſur iſt ausdrücklich angewieſen, alle Stellen entfernt zu halten, die ſatyriſche oder beleidigende Ausfälle auf ganze Stände der bürgerlichen Geſellſchaft, beſonders den Adel und das Militär, enthalten. Auf der Bühne darf kein katholiſcher Geiſtlicher dargeſtellt werden, eben ſo wenig das Aeußere oder Innere einer Kirche, Capelle oder eines Kloſters, kein Crucifix oder Heiligenbild.

Die Ausbildung der geheimen Polizei fällt in die Regierung Leopold's II. und in die erſte Zeit der durch die franzöſiſche Revolution erzeugten Gährung. Man unterſcheidet die in der Volksſprache ſogenannten Raderer, die, zur Polizeiwache gehörend, nur außer dem gewöhnlichen Dienſte in Civiltracht einhergehen; und die oft den höheren Ständen entnommenen, vom Staate anſehnlich beſoldeten, männlichen oder weiblichen Vertrauten, die es mehr mit der höheren politiſchen Kundſchafterei zu thun haben. Bekannt iſt, daß in dieſer Beziehung die öſtreichiſche Politik

*) Verordnung vom Jahre 1792. Vergl. „Syſtem der öſtreichiſchen adminiſtrativen Polizei ꝛc., vom Grafen v. Barth-Barthenheim" (Wien, 1829) S. 83.

Bildern auf Pfeifenköpfen und Tabaksdosen herab; eine eigene Verordnung wurde erlassen gegen die besonders aus Italien her verbreiteten „Bilder mit anstößigen Scenen aus dem Leben Napoleon's." Endlich unterliegen die Lehrvorträge und akademischen Reden der Professoren und Studenten einer vorgängigen Prüfung. Den Ersteren ist besonders zur Pflicht gemacht, sich der Erwähnung solcher Gegenstände zu enthalten, in denen „gleichsam eine Vorzeichnung der von der Staatsverwaltung zu befolgenden Grundsätze zu liegen scheint." Wie die polizeilichen Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln in der Regel durch besondere Umstände hervorgerufen sind, so liegt es in der Natur der Sache, daß sie auch in Oestreich, wie anderswo, je nach den Umständen bald in Vergessenheit gerathen, bald mehr oder minder streng beobachtet werden. Auch ist in der Regel in den Verordnungen selbst zu vielfachen Ausnahmen und zur Gestattung besonderer persönlicher Rücksichten Raum gelassen; ja man scheint die Zahl der Verbote und Beschränkungen vergrößert zu haben, um zugleich die Gelegenheiten zu exceptioneller Begünstigung zu vermehren und durch Connivenz die also Privilegirten zu desto lebhafterem Danke zu verpflichten. Wird doch gewöhnlich der ausnahmsweise gestatteten Freiheit ein größerer Werth als der gesetzlich gleichmäßigen, und dem Vorrechte ein größerer, als dem Rechte beigelegt. Die einmal angeordneten Beschränkungen der freieren Bewegung werden aber nicht so leicht aufgehoben; so daß man darauf immer, wie auf einlange Bestehendes, zurückkommen und unter Umständen wieder zur Praxis machen kann, was vielleicht eine Zeit lang nur Theorie schien. Auf diese Weise ist Oestreich vorzugsweise ein Land der Cautelarpolitik geworden, die ein sehr ausgebildetes System von meistens nur klein und kleinlich erscheinenden Mitteln umfaßt, aber gleichwohl für den gewöhnlichen Verlauf des Staatslebens noch zur Zeit ausgereicht hat.

Stellung gegen das Ausland und auswärtige Politik. — Oestreichs auswärtige Politik ist nur eine Erweiterung und Anwendung desselben Systems, das es im Inneren so consequent verfolgt. Unter den Vertheidigern des Status quo in erster Linie war es seit dem Wiener Congresse stets darauf bedacht, jede Neuerung, so weit seine Macht reichte, zu bekämpfen; den Verlauf jeder politischen Bewegung aufmerksam zu beobachten, wo es ihr nicht ohne Gefahr in den Weg treten konnte, um sie unter günstigeren Umständen allmälig zu dem Puncte zurückzuführen, von dem sie ausgegangen war; das Neue aber, was sich dauernden Bestand errungen zu haben schien, doch erst nach langer Zögerung und nachdem es erst in mannigfachen Proben seine Lebensfähigkeit bewährt hatte, als rechtlich gültig anzuerkennen. Wenn dabei das Princip einer sogenannten Legitimität meistens der Grund oder Vorwand war, auf den sich die Politik stützte; so blieb doch das politische Interesse, zunächst das der Bewahrung des eigenen Systems, das nie aus den Augen verlorene Ziel, das sie verfolgte. Der Staatsmann an der Spitze der Monarchie bezeichnete selbst diese Politik, bald nach dem Carlsbader Congresse, in einem wahrscheinlich von Gentz in seinem Namen abgefaßten Schreiben an den

Freih. v. Berstett, badischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. „Die Zeit," heißt es darin, „schreite unter Stürmen vor. Vor Allem müsse man für Aufrechthaltung des Bestehenden thätig sein; dies sei das einzige Mittel der Erhaltung und vielleicht selbst das geeignetste, um das schon Verlorene wieder zu erhalten. Der lange gesammelte Brennstoff habe sich von 1817—1820 entzündet, durch das falsche Verfahren der französischen Regierung; durch die in Deutschland den gefährlichsten Doctrinen bewilligte Duldung; durch die Mißbräuche der Presse und die in ihrer Unterdrückung gezeigte Schwäche; durch die übereilte Bewilligung von Repräsentativverfassungen für die süddeutschen Staaten. So sei das Uebel vor der Carlsbader Versammlung auf solchen Grad gestiegen, daß es zum Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung nur einer unbedeutenden politischen Verwickelung bedurft hätte. Der Uebergang vom Alten zum Neuen sei eben so gefährlich, als vom Neuen zum nicht mehr Bestehenden. Beides könne Unruhen erzeugen, die man um jeden Preis vermeiden müsse. Den Regierungen liege es ob, mit voller Freiheit nur unumgänglich nothwendige Veränderungen zuzulassen. Eine Charte sei indessen noch keine eigentliche Constitution, die sich nur durch die Zeit bilde, und das Gouvernement könne immer noch dem constitutionellen Regime eine Entwickelung zur Befestigung der öffentlichen Auctorität geben*)." Es gibt im Grunde nur zwei Hauptrichtungen in der Politik: sich in das Leben seiner Zeit und seiner Nation zu versetzen, die in ihr wirkenden und schaffenden Triebe in sich aufzunehmen, und die so bedingten Forderungen geltend zu machen; oder diese Forderungen erst an sich kommen zu lassen, um sie zu bekämpfen und höchstens Schritt vor Schritt das absolut Unvermeidliche ihnen nachzugeben. Oestreich repräsentirt als Anwalt des Bestehenden den Skepticismus gegen alles Neue; aber indem es stets mehr des Zügels als des Sporns sich bedient, verhindert es mindestens manche Uebereilung und Ueberstürzung, und Alles, was beruhigend wirkt, entspricht seiner Staatsklugheit, welche die eines altgewordenen Staates ist, der nicht mehr vom jugendlichen Ehrgeize der Vergrößerung und des Uebergewichts getrieben wird, sondern wesentlich nur der Sorge der Erhaltung sich hingibt. In diesem Sinne bemerkt Gentz in den „Fragmenten zur neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa", daß sich Oestreich während einiger Jahre nach dem Frieden von Luneville selbst darein ergeben habe, der Macht Bonaparte's, zu Gunsten ihres antirevolutionären Charakters, ihr politisches Uebergewicht zu verzeihen.

Den Gesichtspunct vor Augen, daß der Uebergang vom Neuen zum nicht mehr Bestehenden eben so gefährlich sei, als der vom Alten zum Neuen, hat Oestreich, bei der Gründung des deutschen Bundes, keinen verjährten Anspruch der Suprematie wieder hervorgesucht. Preußen hatte sich mit weit reichendem Einflusse auf die deutschen Angelegenheiten ihm zur Seite gestellt und, in Anerkennung des geschichtlich gewordenen Thatbestandes, wurde eine Theilung des Einflusses der beiden Mächte auf das

*) Varnhagen v. Ense, „Denkwürdigkeiten ꝛc." 1840.

nördliche und ſüdliche Deutſchland projectirt. Selbſt die Errichtung einer deutſch-öſtreichiſchen Kaiſerwürde und einer deutſch-preußiſchen Königswürde war zur Sprache gekommen. Einmal im Beſitze der Directorialleitung am deutſchen Bundestage, wies jedoch Oeſtreich den Anſpruch Preußens auf eine Alternation im Präſidium, worüber ſich im Jahre 1833 erneuerte Verhandlungen entſpannen, entſchieden zurück. Dagegen begnügte es ſich bei Errichtung des Bundes gern mit dem Titel eines „Präſidirenden" für ſeinen Geſandten in Frankfurt, als ihm derjenige eines „Präſidenten" preußiſcherſeits mit Lebhaftigkeit ſtreitig gemacht wurde. Ueberhaupt geht die öſtreichiſche Diplomatie auf den Kern der Sachen; ſie hält an Form und Förmlichkeit nur ſo weit feſt, als dieſe mit dem Weſen innig zuſammenhängt. Auch für die Geſtaltung der bundesrechtlichen Verhältniſſe war die Stimme Oeſtreichs ſchon auf dem Wiener Congreſſe um ſo eher entſcheidend, als hiernach möglichſt viel der Zukunft überlaſſen blieb. Seine kalte und beſonnene Politik war niemals flüchtigen Aufwallungen unterworfen; und wie ſie ſich zu keiner Zeit vom Enthuſiasmus der Dankbarkeit für die Nation und die von ihr gebrachten Opfer fortreißen ließ, ſo wurden auch die Verheißungen der zu gewährenden Volksrechte nur in einer Weiſe gegeben, die mehrfache Deutungen zuließ, ohne doch gerade mit dem Buchſtaben der Bundesacte im Widerſpruche zu ſtehen. So kam ein Werk zu Stande, über das ſich der patriotiſche Unmuth des Freiherrn v. Stein in ſeinen Briefen an v. Gagern mit den Worten äußerte: „Zu Wien haben ſie finalement nur halbe Arbeit gethan, und die Nation über Bund und Bundesſyſtem gar nicht begriffen. Und nachdem wir ſo ſehnlichſt Eintracht zwiſchen Oeſtreich und Preußen im Großen gewünſcht, ſo wollten wir doch keineswegs ein ſolches Schmiegen und Aſſimiliren in Dingen, die ſich ſo wenig ähnlich ſind, wie Lage und Verhältniß beider Regierungen gegen ihre Völker. Der Fürſt Metternich, gewohnt zu verführen, verführte darin das preußiſche Cabinet und beſchädigte dadurch Beide — ja — uns Alle." Bald jedoch, im Kampfe gegen die lebhafteren Anſprüche des Liberalismus, bewährten ſich Bund und Bundesſyſtem als hinlänglich taugliche Werkzeuge im Sinne des monarchiſchen Princips, wie dieſes gerade von Oeſtreich ſtets erkannt und bekannt worden iſt. Als ſich am Bundestage ſelbſt, unter den Vertretern mehrerer mittleren und kleineren Regierungen, gegen den überwiegenden Einfluß der beiden deutſchen Großmächte eine Oppoſition gebildet hatte, die etwas in die liberale Farbe zu ſpielen ſchien; ſo geſchah es auf Veranlaſſung des Wiener Cabinets, daß im Jahre 1823 eine Art Regeneration oder Epuration der deutſchen Bundesverſammlung durchgeſetzt wurde. Ernſtlicher hatte man es im Volke mit dem Gedanken der Freiheit gemeint, bis ihm die Regierungen die Beſchlüſſe des Carlsbader Congreſſes entgegenſetzten. Es iſt bekannt, daß daran Oeſtreich nicht blos einen hauptſächlichen Antheil nahm, ſondern daß es auch ſeine Stellung, in der es nicht leicht im Falle iſt, ſich an die Völker zu wenden und dieſe durch Conceſſionen zu gewinnen, wohl zu benutzen verſtand, um ſich überall bei den Regierungen als Schirm und Schild der moraliſchen Rechte

geltend zu machen. Darum aber zeigte es sich stets besonders empfindlich gegen Alles, was der Meinung Eingang verschaffen konnte, daß sich sein Einfluß auf die Regierungen der kleineren Staaten bis zu einer Vormundschaft über diese ausgedehnt habe. Diese Empfindlichkeit bewährte sich nicht blos nach dem Erscheinen des bekannten Manuscriptes von Süddeutschland im Jahre 1820, sondern auch später, als die von Gentz mit sichtbarem Eifer bekämpfte Schrift: „Ueber die gegenwärtige Lage von Europa. Ein Bericht, dem Prinzen ** vorgelegt von Freiherrn von X. ꝛc." die Behauptung durchzuführen suchte, daß die deutschen Staaten, durch Oestreichs Einfluß im Bunde, in einen nicht länger zu duldenden Zustand der Abhängigkeit versetzt seien, und daß von ihnen der Aufstand der Griechen benutzt werden müsse, um sich seiner Vormundschaft zu entziehen.

Durch die Ereignisse des Jahres 1830 wurden bedenklichere Verwickelungen herbeigeführt. In Consequenz mit der zum Princip gewordenen Vorliebe für die monarchische Legitimität, und im steten Gegensatze zu den Ansprüchen der Völker, unterstützte Oestreich für einige Zeit den Herzog Karl von Braunschweig, während Preußen die Sache des jetzigen Herzogs vertrat. Mit auffallend erscheinender Ruhe hatte es den Bewegungen an seiner Grenze im Königreiche Sachsen zugesehen. Aber es verrechnete sich nicht in seiner Erwartung, daß die Aufwallungen im deutschen Volke, wodurch hie und da selbst die Massen in Bewegung kamen, bald vorübergehen würden. Als diese Zeit gekommen schien, drang es eben so entschieden auf Zurücknahme des badischen Preßgesetzes, als es im Kurfürstenthume Hessen mit Erfolg gegen ähnliche Nachgiebigkeit warnte, die man dort „so sehr zu bereuen Ursache gehabt habe." Seine politische Bedeutung beruht zum großen Theile in der Unterstützung, die es überall den absolutistischen Neigungen der Regierungen zu gewähren eben so bereitwillig, als fähig ist, während der Einfluß Preußens davon abzuhängen scheint, daß sich dieses zum Vertreter der nationalen Interessen mache. Allein um so mehr ist die Klugheit des Wiener Cabinets anzuerkennen, als dieses Preußen vermochte, für die reactionären Maßregeln 1819 und die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 6. Juli gleichsam die Initiative zu ergreifen. Schon in seinen „Fragmenten ꝛc." bemerkt Gentz, daß die Rivalität zwischen Oestreich und Preußen mit der Theilung Polens nicht aufgehört habe. Auch in ihrem Verhältnisse als Theilnehmer am deutschen Bunde konnte es, so sehr man in den Hauptsachen einig schien, gleichwohl nicht fehlen, daß mitunter widersprechende Ansichten zum Vorschein kamen. Als Preußen eine minder beschränkte Oeffentlichkeit der bundestäglichen Verhandlungen in Antrag brachte, war das Wiener Cabinet anderer Meinung. Ueberhaupt ist Oestreich, nächst Rußland, noch vorzugsweise das Land einer geheimen Cabinetspolitik; und es ist vielleicht nicht ganz bedeutungslos, daß daselbst der Rang eines geheimen Raths sogar mit den höheren Militärchargen verbunden ist, und daß die höchsten Classen militärischer Orden die geheime Rathswürde geben. Wichtiger waren die Differenzen, welche durch die Gründung des deutschen Handelsvereins hervorgerufen wurden. In den Wiener Conferenzen vom Jahre

1820 hatte Fürst Metternich geäußert, ein Handelsbund zwischen den verschiedenen deutschen Staaten sei wohl nichts als ein Luftbild, das zwar verführerisch erscheine, dem aber keine Wirklichkeit gegeben werden könne. Wenn Napoleon das Wort „unmöglich" aus seinem Wörterbuche gestrichen hatte, so findet es sich in dem der östreichischen Politik um so häufiger. Doch konnte man den Glauben an die Schwierigkeit des Unternehmens wohl auch absichtlich steigern wollen, um die Ausführung desto länger hinauszuschieben. Als gleichwohl Hand an's Werk gelegt wurde und die ersten Schritte gethan waren, bemühte sich Oestreich, in Verbindung mit der englischen Diplomatie, um die Gründung eines besonderen süddeutschen Zollvereins. Aber das nähere Interesse einer commerciellen Vereinigung der meisten deutschen Bundesstaaten mit Preußen überwog; und endlich gestalteten sich die Verhältnisse in der Art, daß wohl auch der baldige Anschluß der deutschen Nordseestaaten und Mecklenburgs nicht mehr zu den Unmöglichkeiten zählt. Dann dürfte es aber im Interesse Oestreichs liegen, für eine endliche Verbindung der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten auch von seiner Seite die Wege anzubahnen und die commercielle Zwietracht Deutschlands, die so leicht zur politischen führen könnte, in Eintracht zu verwandeln.

Neben den beiden deutsch-europäischen Großstaaten, läßt sich der Complex der kleineren Bundesstaaten als eine dritte Macht betrachten, da sie wenigstens durch das gemeinsame Interesse der Erhaltung ihrer Souveränetätsrechte unter sich verbunden sind. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch diese Solidarität der Interessen ein bindendes Mittelglied gegeben ist, wodurch sich die sonst wohl häufig vorkommenden Reibungen zwischen Oestreich und Preußen mindern, und in der germanischen Mitte Europas ein System politischen Gleichgewichts begründet wird, das nur leise Schwankungen zuläßt, die in die Ordnung des großen europäischen Staatensystems nicht störend eingreifen können. Allein, ob es gleich richtig sein mag, daß gegen Ende des Jahres 1831 die Fürsten von Reuß und Waldeck an Preußen die Erklärung abgaben, sie seien bereit, sich demselben einzuverleiben, wenn dieses einen solchen Schritt wünschen, oder im allgemeinen Interesse finden sollte; so gehört doch eine solche Bereitwilligkeit jedenfalls nur zu den Ausnahmen. Zur Zeit des russisch-türkischen Kriegs im Jahre 1828 stand bekanntlich der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf de la Ferronaye, mit dem russischen und preußischen Cabinet in Unterhandlung. Im Widerspruche mit den Interessen Oestreichs und Englands hatte man die Absicht, Rußland und seinen Einfluß auf Kosten des türkischen Reichs zu vergrößern; dem preußischen Staate in Deutschland, so wie Frankreich im Nordosten seines Gebiets eine weitere Ausdehnung zu verschaffen. Ob es gleich nur bei fehlgeschlagenen und zurückgewiesenen Versuchen blieb, lag doch immer darin ein Grund für die kleineren Mitglieder des deutschen Bundes, nicht ausschließlich auf den Buchstaben der völkerrechtlichen Verträge zu bauen.

Oestreich ist zu sehr europäische Macht und besteht, im Gegensatze zu

dem fast durchaus deutschen Preußen, aus zu vielartigen Elementen, um jetzt schon an die Spitze der deutschen Nationalität und ihrer Interessen zu treten. Schon in den Kriegen gegen Napoleon legte es darum lange nicht das gleiche Gewicht, wie Preußen, auf die Wiedereinverleibung des Elsasses und Lothringens mit dem deutschen Staatenkörper. Und da Görres, in seinem rheinischen Mercur, die Verträge von 1815 um dieser Versäumniß willen scharf getadelt hatte, suchte es Gentz im östreichischen Beobachter zu rechtfertigen, daß man nicht auf der Zurückgabe von Ländern bestanden habe, „die durch die bündigsten Verträge aufgegeben, durch oft erneuerte Friedensschlüsse unabänderlich abgetreten seien und über deren Verlust sich jahrhundertlange Verjährung hingewälzt habe." Oestreich ist wesentlich defensiv durch die Zusammensetzung des Staates und Heeres, wie durch die Lage seiner Finanzen; und darum unter allen Umständen gewiß am Wenigsten geneigt, zu einem Eroberungskriege gegen Frankreich die Hand zu bieten. Jeder unglückliche Wechselfall könnte nicht blos seine Stellung in Italien gefährden, sondern es würde auch, bei dem glücklichsten Verlaufe, durch die Verwickelung im Westen, sein Einfluß im Osten gelähmt werden. Dagegen läßt sich erwarten, daß es im Bunde mit den anderen deutschen Staaten immer bereit sein wird, jeden etwaigen Uebergriff französischen Ehrgeizes in das deutsche Rechtsgebiet mit aller Kraft zurückzuweisen. Unter den möglichen Combinationen der europäischen Großmächte ist zwar ein französisch-russisches Bündniß keines der unwahrscheinlichsten; und man hat wohl schon die Meinung ausgesprochen, daß alsdann auch Oestreich, in der überwiegenden Sorge für Italien, als der Dritte im Bunde geneigt sein könnte, durch Preisgebung deutscher Interessen vor allem Anderen die eigene Integrität zu erkaufen. Man darf aber wohl annehmen, daß die Aufrechthaltung des völkerrechtlichen Vertrags, den es mit Deutschland abgeschlossen hat, stets auch mit dem Interesse seiner Politik im Einklange stehen wird.

Dieses Interesse beschränkt sich auf die Erhaltung des Bestehenden, so lange dieses nur irgend haltbar ist. Auch in Italien war die Thätigkeit des Wiener Hofs, vom Laibacher Congresse an*) bis zur Unterdrückung der Insurrection in der Romagna im Jahre 1832, nur abwehrend oder herstellend. Als dieser Aufstand ausbrach, hielt es zur Unterdrückung desselben sogleich ein Heer bereit; aber in seiner Rolle als Vertheidiger der Regierungen wartete es erst ab, bis von Seiten des Papstes seine Intervention verlangt wurde, ehe es wirklich dazu schritt. Ganz anders war das Verfahren Frankreichs bei der Expedition von Ancona, die ohne vorgängige Mittheilung an die päpstliche Regierung erfolgte, welche nun gegen solche Verletzung des Völkerrechts und diplomatischer Zusicherungen vergebliche Protestationen erhob. Dieser Eingriff in den Bereich des Einflusses der östreichischen Macht mußte natürlich die Spannung zwischen dieser und der Julidynastie erhöhen. Das Haus Habsburg war dadurch noch insbesondere verletzt; während die Julirevolution und ihre nächsten

*) S. „Congreß" und „Italien."

Folgen das Princip der Legitimität nur allgemein und von fernher zu bedrohen schienen. Gleichwohl überwog da und dort das Bedürfniß des Friedens, und wenn der Wiener Hof nur mit stetem Mißtrauen auf das zeitweise aufgährende Frankreich blickte, blieb er doch dankbar für die Sorge und für das Glück, womit Louis Philipp die Revolution, die ihn erhoben hatte, zum Dienste des Thrones zwang. Darum war auch seine Stellung gegen Frankreich fortwährend nur diejenige einer vorsichtigen Defensive, in der er sich hütete, zu irgend einer Provocation Anlaß zu geben. Wohl nahm er Theil an der Quadrupelallianz vom 15. Juli 1840 und, gegenüber den Rüstungen Frankreichs und den Drohungen des kriegerischen Ministeriums Thiers, bereitete er im Vereine mit Preußen auf deutscher Seite die Mittel der Gegenwehr vor. Aber schon der Umstand, daß man sich ohne eigentliche Gegenrüstungen auf blos einleitende Maßregeln beschränkte, läßt vermuthen, daß der Wiener Hof nie ernstlich die Erhaltung des Friedens bezweifelte. Mit seinem Systeme der geistigen und commerciellen Absonderung hat er der Idee einer deutschen Nationalität nie Vorschub gethan und seine deutschen Unterthanen stets daran zu gewöhnen gesucht, sich nur als Oestreicher zu betrachten. Er hat dem Verfasser des deutschen Rheinliedes weder Ehrenbecher zum Geschenke gemacht, noch auf andere Weise ihm eine besondere Auszeichnung zu Theil werden lassen. Gleichwohl darf man vermuthen, daß auch die östreichische Diplomatie an der patriotischen Aufregung Deutschlands Gefallen hatte, als sich diese dem Eroberungsgelüste der kriegerischen Partei in Frankreich so entschieden entgegenstellte; aber gewiß nur aus dem Grunde, weil sie in der kräftigen Zurückweisung des französischen Ehrgeizes eben so ein weiteres Mittel für Erhaltung des Friedens, wie in der Verstimmung gegen das constitutionelle Frankreich eine Dämpfung des constitutionellen Bestrebens erblickte. Darum war Oestreich besonders darauf bedacht, gemeinschaftlich mit Preußen die Hindernisse zu beseitigen, die der erneuerten Theilnahme Frankreichs an den diplomatischen Verhandlungen der Großmächte noch im Wege standen, um auf diese Weise den Vertrag vom 13. Juli 1841 herbeizuführen. Auch liegt das besondere und höchst dringende Interesse der deutschen Großmächte für diese Wiederversöhnung mit Frankreich sehr klar vor Augen: sie müssen den Rücken gedeckt haben, um irgend Einfluß auf die Schlichtung der orientalischen Angelegenheiten zu behalten. Daran aber, daß sie diesen Einfluß fortan geltend machen, und daß Deutschland im Orient fortan nicht mehr die stumme Rolle des Zuschauers spiele, knüpft sich vor allem Anderen die künftige politische Bedeutung Oestreichs und Preußens, ja die ganze Zukunft unsers deutschen Vaterlandes. Jeder Kampf zwischen Deutschland und Frankreich, oder selbst die Aussicht auf die Möglichkeit eines solchen Kampfes, würde dagegen nur Rußland oder England, oder diesen beiden Staaten zugleich, das Feld im Osten frei lassen. Trotz aller kriegerischen Gelüste, die auf beiden Seiten des Rheins hie und da laut geworden sind, wäre es also nur eine Politik von Kindern und Thoren gewesen, dem partiellen Wahnsinne die Zügel schießen zu lassen; ob man gleich nicht verkennen mochte,

daß er in schlecht verstandenem Patriotismus seine hauptsächliche Quelle hatte.

Großbritannien und Oestreich haben zuweilen verschiedene Ziele verfolgt, wenn das Legitimitätsprincip der Wiener Diplomatie mit der Interessenpolitik des Cabinets von St. James im Widerspruche stand. Dies gilt zumal von der Einwirkung der beiden Höfe auf den Gang der spanischen Angelegenheiten. Spanien fällt außer den Bereich des unmittelbaren Einflusses der östreichischen Macht. Gleichwohl ist bekannt, daß man es an zwar geheimer, jedoch keineswegs unbedeutender Unterstützung der Sache des Don Carlos nicht fehlen ließ; während England nicht blos der Königin Regentin, sondern später, im Gegensatze zu Frankreich, selbst der Partei der Exaltados seine Hülfe zuwendete. Oestreich ist indessen so wesentlich bloße Continentalmacht, daß von seiner Seite die britische Seeherrschaft am Wenigsten Gefahr zu besorgen hat. Ueberdies sind die beiden Staaten im gleichen Interesse verbunden, allen Uebergriffen Frankreichs, wie Rußlands, zu wehren, und so läßt sich erwarten, daß sie in der Regel bei allen Fragen der großen Politik Hand in Hand gehen werden.

Vor allem Anderen hat sich jetzt die Thätigkeit der europäischen Politik auf die orientalischen Angelegenheiten gerichtet und wird noch lange davon in Anspruch genommen werden. In der Mitte und dem Westen unseres Welttheils haben bereits die völkerrechtlichen Verhältnisse eine festere Gestalt gewonnen; im Osten aber, wo zahlreiche Nationen und Nationalitäten sich vielfach durchmischen, von der Willkür der Politik aus einander gerissen, oder gewaltsam zusammengehalten, sehen wir noch rohe Volksmassen theils unter dem Scepter eines riesenhaft anschwellenden Kaiserreiches, theils unter den Trümmern eines mehr und mehr verwitternden Staates. Hier hängt noch besonders viel von einem besonnenen, aber zugleich schnellen und entschiedenen Einwirken ab. Spricht man übrigens von der orientalischen Sache, so ist nicht zu übersehen, daß der Umfang dieser Angelegenheit von der Ostsee bis zum rothen Meere reicht; daß kaum von den Verhältnissen und Beziehungen des osmanischen Reiches die Rede sein kann, ohne daß man zugleich fort und fort auf das zerrissene Polen hingewiesen würde. Die Gewissensbisse, die einst Maria Theresia bei der ersten Theilung des unglücklichen Landes empfand, hatten prophetische Bedeutung: die eigentliche Straße nach Constantinopel geht für Rußland über die Trümmer von Polen, und Oestreich ist es, das durch die weitere Ausdehnung der russischen Macht zunächst gefährdet würde. Es ist bemerkenswerth, daß schon in der Napoleon'schen Periode der Gedanke an eine Herstellung Polens und an eine gleichzeitige Vergrößerung der östreichischen Monarchie im Donaugebiete zur Sprache kam. Nach glaubwürdigen Versicherungen wurde zu Tilsit und Erfurt über den Entwurf einer Theilung des osmanischen Reiches und der Errichtung eines selbstständigen Königreichs Polen, freilich unter der Regierung des Großfürsten Constantin, verhandelt. Oestreich sollte Bosnien, Serbien und die kleine Walachei erhalten. In diesem Unternehmen sollte es durch ein französisches Heer unterstützt werden, und unter dem Schutze desselben

zugleich der frühere Plan mehrerer Regenten des Hauses Habsburg, die Verwandlung Ungarns in ein unumschränkt beherrschtes Patrimonialreich, zur Ausführung kommen*). Auf dem Wiener Congresse widersetzten sich Oestreich und England, denen bald auch Frankreich beistimmte, wenigstens der Ausdehnung Rußlands bis an die Weichsel. Allein Preußen, hierin schwerlich die richtigste Politik befolgend, ließ sich von dem Bündnisse mit Alexander nicht abwenden, obwohl es dadurch die lebhaftere Opposition der drei Mächte gegen seine Vergrößerung durch Sachsen hervorrief. Rußland aber, das sich schon in den Besitz des größten Theils von Polen gesetzt hatte, erließ durch den Großfürsten Constantin am 11. Decbr. 1814 eine Proclamation an die Polen, worin diese aufgefordert wurden, sich zu bewaffnen für „die Vertheidigung ihres Vaterlandes, für die Bewahrung ihrer Selbstständigkeit (!)". Die Spannung zwischen den Großmächten steigerte sich und führte am 3. Januar 1815 zu einem förmlichen Bündnisse zwischen Oestreich, England und Frankreich. Jetzt stimmte Alexander seine Ansprüche auf Polen in etwas herab; und Oestreich, wie Preußen, erhielten davon größere Antheile, als ihnen früher zugestanden werden sollten. Auch über die sächsische Theilung war man einig geworden. Die Landung Napoleon's in Frankreich rettete wenigstens die Existenz des Königreichs Sachsen; aber Rußland blieb im Besitze eines Gebietes, das sich über die Weichsel hinaus zwischen Oestreich und Preußen eindrängt. Die Erhebung der Polen unter russischer Herrschaft im Jahre 1830; die vergebens erneuerten und stets hartnäckig zurückgewiesenen Versuche einer Germanisirung dieses Volkes im östreichischen und preußischen Antheile; die jetzige bedrohliche Stellung Rußlands im europäischen Staatensysteme — dies Alles mußte endlich den Gedanken näher legen, daß nicht die Vernichtung und Verletzung, sondern die Erhaltung und Pflege der polnischen Nationalität im höheren Interesse des östreichischen, wie des preußischen Staates geboten sei. Nur durch diese schonende Politik, eine schwache Sühne für das begangene Unrecht, mag man sich für die Zukunft eine lebendige und lebenskräftige Schutzwehr bewahren, woran sich die über ihre natürliche Grenze schon hinausgetretene russische Uebermacht brechen muß. Und wie einst Großbritannien in dem Gefangenen von St. Helena ein Mittel besaß, das bourbonische Frankreich im Zaume zu halten; so können wohl auch die gefangenen Polen, aber nur unter einer milden Herrschaft Oestreichs und Preußens, die russische Macht stets an ihre schwache Seite erinnern.

Als Rußland im Jahre 1812 sein Gebiet bis an den Pruth und die nördliche Mündung der Donau ausdehnte, war das von den Schlägen Napoleon's getroffene Oestreich machtlos und mußte geschehen lassen, was es nicht verhindern konnte. Es war in anderer Lage, da sich Griechenland erhob. Aber in der Voraussetzung, daß die Zerbröckelung des osmanischen Reiches nur den russischen Plänen dienen könne, befolgte es eine Politik, über die der Freiherr von Stein im Jahre 1826 äußerte:

*) Hormayer, „Taschenbuch für die vaterländische Geschichte 1839."

„Die Politik des Fürsten von Metternich ist lähmend. Er brauchte nicht, um die russische Vergrößerung zu verhindern, die Griechen zu unterdrücken.“ Während des russisch-türkischen Krieges von 1828 entwickelte jedoch derselbe Staatsmann die größte Thätigkeit*), um durch ein Bündniß der europäischen Großmächte den Vergrößerungsabsichten des Petersburger Cabinets entgegenzutreten. Sein Zweck wurde durch Frankreich, das sich zum Alliirten des Czars hergab, zum Theil auch durch die Unentschlossenheit Preußens vereitelt, und Rußland gelang es, an der Sulinamündung sich festzusetzen. Die Bedeutung dieses Besitzes ist durch die neuere Benutzung des Handelsweges von der wallachisch-bulgarischen Donau nach Kostendsche in etwas gesunken, und die Anlage eines Canals, oder einer Eisenbahn in diesem Theile Bulgariens würde gewiß nicht wenig dazu beitragen, den östreichischen Einfluß auf die Donauländer zu erhöhen und dem russischen ein endliches Ziel zu setzen. Dieser Einfluß aber, der bereits starke Wurzeln in den türkischen Vasallenstaaten und der ganzen nördlichen Türkei hat, umfaßt Oestreich vom schwarzen bis zum adriatischen Meere. Er ist selbst noch gestiegen, in Folge der neuesten Gährungen unter den christlichen Völkerschaften des osmanischen Reiches. Darum müßte noch Weiteres geschehen, um die Versäumnisse einer Politik nachzuholen, die freilich zum großen Theile nur in der Schuld der Verhältnisse lagen. Wie zur Zeit des griechischen Unabhängigkeitskampfes, regen sich wieder in Deutschland und Frankreich die Sympathieen mit dem Schicksale der Christen unter der Herrschaft der Muselmänner. Sollten die im Westen gegebenen Impulse nicht auch über Ungarn sich fortpflanzen, das dem Schicksale der Polen eine so edelmüthige Theilnahme bezeigte, und das jetzt ein noch viel näher liegendes Interesse hat, der Bewegung sich anzuschließen? Und sollte eine entschiedene Manifestation der öffentlichen Meinung in Ungarn, selbst wenn man sich den officiellen Anschein geben müßte, ihr entgegenzuwirken, diesmal nicht auch den Absichten der Regierung förderlich sein? Darf man einigen Andeutungen Glauben schenken, so ist es gerade der Fürst Metternich, der für die Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes der christlichen Bewohner der Türkei die diplomatische Initiative zu ergreifen beabsichtigt. Die Bedeutung des russischen Einflusses beruht aber wesentlich auf dem Glauben dieser unterdrückten Völker, daß ihnen nur von Rußland aus die endliche Befreiung vom türkischen Joche kommen könne. Darum scheint es im Interesse Oestreichs, sich zum ersten Male nicht blos an die Spitze einer populären Politik zu stellen, sondern sich auch in dieser Stellung offen zu zeigen. Neigt sich doch das Gebäude der osmanischen Macht einem schnellen Ende zu; und war früher

*) Vergl. im Portfolio besonders dépêche du comte Pozzo di Borgo vom 28. November 1828, t. I., No. 7, 8; dép. de Mr. de Tatistcheff vom 29. Juni 1828 und 5. Februar 1829, t. II., No. 11; dép. du c. Pozzo di Borgo vom 14. December 1828, t. II., No. 12. und 13; rapport adressé à l'emp. Nicolas etc., t. II., No. 16. und 17; dép. du c. Nesselrode, t. III., No. 27.

eine zögernde Zurückhaltung rathsam, so ist nun endlich die Zeit gekommen, wo die größere Kühnheit und Offenheit zugleich die größere Klugheit ist.

Gewiß wird sich die Politik Oestreichs nie an die Spitze eines schöpferischen Gedankens stellen, wenn dieser nicht zugleich erhaltend ist. Aber es gibt im Völkerleben wie im Einzelleben Augenblicke, wo es gefährlicher wird, auf der lange behaupteten Stelle stehen zu bleiben, als raschen Schrittes voranzueilen. Durch seine stückweise Zusammensetzung aus zahlreichen Nationen und Bruchstücken von Nationen greift Oestreich tief in das slavische, wie in das romanische und germanische Staatengebiet ein. Die Anhänger des in der politischen Praxis noch geltenden Systems eines mechanischen Gleichgewichts erkennen also ganz richtig in dieser Monarchie den nach allen Seiten zusammenhaltenden Schlußstein des Gewölbes, auf dem das jetzige europäische Staatengebäude ruht. Dieses muß mehr und mehr aus einander fallen, in dem Maße, als die Idee eines organischen Gleichgewichts Geltung gewinnt; als die Nationen zu lebendigen Gliedern eines großen Staatenkörpers werden und sich nicht ferner als todte Massen zu Bausteinen politischer Zwingburgen verbrauchen lassen. Alle Thatsachen des Völkerlebens, in unabänderlich gesetzmäßigem Verlaufe, drängen zu dieser Entwickelung hin; zu einer politischen Gliederung Europas nach seiner natürlichen Gliederung in Nationen und Sprachen. Die Diplomatie des Wiener Hofs stellt sich der Bewegung entgegen. Sie sucht Zeit zu gewinnen für die Fristung der Monarchie in ihrem jetzigen Bestande; und wenigstens ist es ihr vielfach gelungen, den rascheren Verlauf der Begebenheiten zu allmäligen Uebergängen zu ermäßigen. So mag sie wohl verzögern, wird aber nicht verhindern können. Inzwischen ist es ihre Aufgabe, das Feld zu erforschen und den Boden zu ebenen, über den sich die östreichische Macht ausdehnen könnte, sobald diese auf anderer Seite von nicht mehr vermeidlichen Verlusten bedroht werden sollte. Italien und Galizien sind nur künstlich aufgepfropfte Zweige am Stamme der Monarchie, die der erste Sturm, der wieder über Europa geht, losreißen kann, und die nie und nimmer mit dem Hauptkörper organisch verwachsen werden. Aber wenn Oestreich früher oder später durch den Drang der Ereignisse genöthigt würde, diese Besitzungen der erstarkenden Idee der Nationalitäten zum Opfer zu bringen, so hätte es doch ein wohlbegründetes Recht, dafür Entschädigung zu fordern. Eine solche Schadloshaltung kann ihm nur im Osten werden. Die Volksstämme, welche die Gebiete des Rheins, der Weser, Elbe und Oder, wie das Gebiet der Donau bewohnen, sind von Natur aus dazu bestimmt, eine eng verbundene Kette von Staaten zu bilden. Und dieser Ausdehnung über das östliche Donaugebiet kommt eben so sehr das ganze Streben der ungarischen Nation zu Hülfe, als sie im Interesse des gesammten Deutschlands liegt und aller anderen Staaten, die das steigende Uebergewicht Rußlands nicht gleichgültig betrachten können. Um so gewisser wird aber Oestreich auf die nachdrückliche Unterstützung der deutschen Nation zählen dürfen, wenn es seine geistige und commercielle Absonderung aufgibt; wenn es dem vollen freien Strome des germanischen Volkslebens

auch seine Grenzen öffnet. Wie jetzt noch die Verhältnisse sind, wird dies vielleicht sobald nicht geschehen; aber je eher es geschieht, um so eher wird es den Gefahren gewachsen sein, die es in näherer oder fernerer Zukunft bedrohen. — Zu einer tieferen Würdigung der östreichischen Politik gäbe es übrigens verschiedene Standpuncte, so den der Bestimmung der Völker und des Staates, den der deutschen und der östreichischen Nationalinteressen und Rechte. Der Hinblick auf jene Gefahren insbesondere erforderte vielleicht eine tiefere Prüfung der dem glorreichen Bestande des östreichischen Fürstenhauses und Volkes dauernd heilsamen politischen Grundsätze, als dieselbe in der Aufgabe des gegenwärtigen Artikels liegen konnte. Höchst interessant wäre mindestens eine gründliche Erörterung, in wie fern für die bisherige östreichische Politik vorzugsweise die gewöhnlichen Prädicate „einer Politik der Erhaltung" oder „einer Politik des historischen Rechts" angemessen seien. Zu leugnen ist es nämlich doch nicht, daß zum historischen Rechte aller östreichischen wie aller anderen deutschen Staaten sehr große ständische Rechte und ihr Schutz durch das nationale Reich und völlig unabhängige Reichs- und Landesgerichte gehörten, in welchem Zustande Oestreich und Preußen groß wurden (s. oben „deutsches Landesstaatsrecht"), während sie bei factischer Unbeschränktheit die größten Unfälle erlitten. Und eben so anziehend wäre jedenfalls eine gründliche Darlegung, in wie fern eine vorzugsweise auf Ausdehnung und Befestigung absoluter Regierungsgewalt gerichtete Politik sowohl in historischer Beziehung, als für das dauernde Heil von Fürstenhaus und Staat in dem heutigen europäischen Völkerleben erhaltend genannt werden könnte. Alles bisherige Glück wie alle meisterliche Ausführung eines gegenwärtigen Systems schließen wenigstens solche Untersuchungen nicht aus. Schon mehrmals tadelte auch gerade die Menge, bei der ersten unglücklichen Schicksalswendung, ein früher von ihr gepriesenes System, selbst bis zur Ungerechtigkeit.

S.

Oestreichische Gerichtsverfassung. — Einleitung. §. 1. Der östreichische Kaiserstaat bietet im Allgemeinen das Bild einer wohlorganisirten, nicht leicht Neuerungen unterworfenen Monarchie dar, welche, ungeachtet der Zusammensetzung aus mehr oder minder in Verfassung, mindestens in Verwaltung getrennten Staaten oder Provinzen, dennoch in Bezug auf die wichtigsten und wesentlichsten Interessen thunlichst zur Einheit verbunden ist. Dieses Bild wiederholt sich, wenn man namentlich die Gerichtsverfassung Oestreichs betrachtet, und die nicht immer ganz davon zu trennende Justizgesetzgebung. Die Militärgerichtsbarkeit ist gleichförmig organisirt für den ganzen Umfang der Monarchie, in drei Instanzen, deren oberste eine Abtheilung des Hofkriegsraths bildet. Von ihr ist in diesem Aufsatze nicht die Rede, da die nähere Einrichtung für das Ausland wenig Interesse bieten dürfte.

Bei den übrigen Zweigen der Gerichtsbarkeit (in Betreff der Nichtmilitärpersonen) herrscht eine große Absonderung nur in den ungari-

schen Ländern. (Diese bestehen aus Ungarn mit seinen Nebenländern, d. h. aus den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, aus dem Großfürstenthume Siebenbürgen und aus dem Militärgrenzlande.) Zwar sind sie in Ansehung der Militärgerichtsbarkeit und alles desjenigen, was dahin gehört, mit dem gesammten Staatskörper nach gleichen Normen vereint; übrigens aber bindet bekanntlich die eigenthümliche Verfassung dieser ungarischen Länder die Staatsregierung bei jeder, einigermaßen wichtigen Aenderung an die Zustimmung der Reichsstände in Ungarn, der Landstände in Siebenbürgen; und es ist vorauszusehen, daß die Eigenthümlichkeiten dieser Länder, keineswegs immer zum Wohle derselben, noch lange bestehen werden. Hiervon siehe unten unter der Rubrik ungarische Gerichtsverfassung.

Dagegen bilden die sämmtlichen übrigen Bestandtheile der großen Monarchie rücksichtlich der Gerichtsverfassung, einschließlich der sogenannten Jurisdictionsnorm und der Justizgesetzgebung, eine hochachtenswerthe Einheit; wenn gleich die dem östreichischen Regierungssysteme inwohnende Berücksichtigung provinzieller Bedürfnisse oder Gewohnheiten manche von einander abweichende Anordnungen besonders in der untersten Instanz begründet, vielmehr beibehalten hat. Ist eine Vergleichung mit anderen Staaten hier an ihrer Stelle, so hat allerdings Frankreich, zum Theil in Folge seines Centralisationsprincips, eine weit größere Einheit in Gesetzgebung und Verwaltung, und dadurch offenbar eine verhältnißmäßig größere (und doch wohlfeilere) Kraft und Stärke. Preußen dagegen ist in dieser Beziehung weit mehr zersplittert, (wie schwer, um nicht zu sagen unmöglich, fällt es einem Justizbeamten dort, alle Justizgesetze des Staates zu kennen?) und darum im Verhältnisse minder mächtig als Oestreich.

§. 2. Diese in der Justiz thunlichst vereinten Bestandtheile des Kaiserstaates außer den ungarischen Ländern bestehen aus den deutschen Provinzen (Erzherzogthum Oestreich, Herzogthum Steiermark, Königreich Illirien, gefürstete Grafschaft Tirol); aus den böhmischen Provinzen (Königreich Böhmen, mährisch-schlesisches Gouvernementsgebiet); den galizischen (Königreich Galizien und Lodomerien); und aus den italienischen (lombardisch-venetianisches Königreich, Königreich Dalmatien). Sie enthalten über 6000 Quadratmeilen und über 20 Millionen Einwohner.

Alle diese Provinzen haben ein und dasselbe bürgerliche Gesetzbuch seit 1812 (in den neu erworbenen Ländern seit 1815—1817). Die gewissenhafte Sorgfalt, mit welcher Kaiser Franz I., der selbst unter den gefahrvollsten politischen Verhältnissen und Ereignissen seine eifrige Aufmerksamkeit der Justizgesetzgebung fortdauernd widmete, dieses Gesetzbuch entstehen ließ, wird ihm zum ewigen Nachruhm gereichen. Dasselbe ist klar und kurz, in seinen Grundsätzen einfach und jedem Gebildeten verständlich.

Alle diese Provinzen haben ein und dasselbe Strafgesetzbuch

von 1803, von demselben Kaiser sanctionirt. Eine Hofcommission arbeitet gegenwärtig an einer Revision dieses Gesetzbuches. — Sie haben auch ein (mit Ausnahme von Dalmatien) allgemeines Strafgesetz über Gefällsübertretungen seit 1836, auf die zahlreichen Finanzgesetze über indirecte Besteuerung sich beziehend[1]).

Alle diese Provinzen haben eine allgemeine Gerichtsordnung von 1781[2]), die mit Förmlichkeiten in der Proceßführung keineswegs überladen ist und den Richter zu besonderer Sorgfalt für den unerfahrenen Landmann verpflichtet (eine Revision derselben zum Zweck größerer Einfachheit und Schnelligkeit, so wie geringerer Kosten, ist im Entwurf vollendet). Sie haben ferner eine allgemeine Concursordnung von demselben Jahre, und eine allgemeine Gerichtsinstruction für die Justizstellen von 1785. Diese gilt unbedingt für die collegialisch organisirten Gerichte; für die anderen, so weit ihre Organisation es erlaubt[3]). Die Bestimmungen über die Competenz der Gerichte (über Gerichtszwang und Gerichtsstand) sind in der sogenannten Jurisdictionsnorm enthalten, die, für jede Provinz nach ihrer Einrichtung modificirt und für jede besonders publicirt[4]), in den allgemeinen Grundsätzen über Gerichtsbarkeit dem Principe der Gleichförmigkeit huldigt. Endlich besteht, um neuere Aufklärungen in Rechtslehre und Politik nicht unbenutzt zu lassen, eine allgemeine Hofcommission in Justizgesetzsachen[5]), die sich vorzüglich mit Abfassung oder Be-

1) Drei privatrechtliche Verhältnisse haben besondere Gesetze. Die Lehen richten sich allgemein nach dem lombardischen oder sogenannten gemeinen Lehenrecht, mit einzelnen (theilweise provinziell) abändernden Normen. Für Handels- und Wechselrecht haben die deutschen Provinzen, Ostgalizien, Westgalizien, besondere Wechselordnungen, und in Italien gilt noch der Code de commerce. (Ein neues Wechselgesetzbuch für alle Provinzen ist entworfen und unterliegt allerhöchster Sanction, und eine eigene Hofcommission arbeitet gegenwärtig an dem Entwurfe eines Seerechts.) Die bergrechtliche Gesetzgebung ist sehr verschieden; in Böhmen nach einem mit den Landständen abgeschlossenen Bergwerksvertrage; in anderen Provinzen nach 6 Bergwerksordnungen und sehr zahlreichen besonderen Anordnungen.

2) Die später (1796) für Westgalizien gegebene und 1815 auf Illirien, Dalmatien und Italien, so wie 1816 auf Tirol und Salzburg ausgedehnte, ist in allem Wesentlichen gleichlautend.

3) Für Galizien, Südtirol, Salzburg, Dalmatien und die übrigen wieder erworbenen Provinzen gilt eine mit der früheren beinahe gleichlautende Gerichtsinstruction von 1801, und für das lombardisch-venetianische Königreich seit 1815 eine italienische Uebersetzung derselben.

4) Für Niederöstreich 1783; für Böhmen und Kärnthen, für Krain, für Mähren und Schlesien, für Steiermark, für Görz, Gradisca und Triest, für Oestreich ob der Enns und für Tirol und Vorarlberg sämmtlich 1784 (bestätigt für Krain und den Kreis Villach 1814; für Triest und den Kreis Fiume 1816, und für Tirol und Vorarlberg 1817), sodann für das illirische Civilcroatien 1816; für das lombardisch-venetianische Königreich 1819; und für Dalmatien 1827.

5) Den Justizgesetzen, welche das der gerichtlichen Entscheidung unterliegende Privatrecht und die Criminal- und Polizeistrafgesetzgebung umfassen,

urtheilung von Gesetzentwürfen und mit Begutachtung in Bezug auf bestehende Gesetze beschäftigt. Sie hat 1 Präses, 1 Vicepräses und 11 Beisitzer, theils Räthe der oberen Behörden, theils ausgezeichnete theoretische Rechtsgelehrte, sämmtlich in dieser Function ohne Gehalt.

§. 3. In allen diesen Ländern (außer den ungarischen Provinzen) kann man die gesammte Justizgesetzgebung einfach und klar nennen. Sie huldigt der Gleichheit vor dem Gesetze; das bürgerliche Gesetzbuch gilt für alle Stände, für die adelichen wie für die unadelichen; und das Strafgesetzbuch begründet kein Privilegium in der Bestrafung durch den Stand des Verbrechers (mit Einer Ausnahme bei schweren Polizeiübertretungen); so wie überhaupt kein Stand zu den Ehrenstellen im Staate vorzugsweise berechtigt ist, so findet sich der bürgerliche von keinem Amte[6]), auch nicht vom Richteramte ausgeschlossen[7]). Sie huldigt der Humanität; nur fünf Verbrechen sind im ordentlichen (nicht standrechtlichen) Verfahren mit Todesstrafe belegt; alle zwecklosen Verschärfungen derselben sind ausgeschlossen. Die Vermögensstrafen, welche wegen Gefällsübertretungen zu erkennen sind, werden einer öffentlichen wohlthätigen Anstalt zugewendet. Sie huldigt der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richteramtes; der Richter ist nur auf seine gesetzliche Ueberzeugung hingewiesen, ohne jemals ministerielle Instructionen einzuholen, oder Recurse an ein Ministerium erwarten zu müssen; von irgend einem Recurse an die allerhöchste Person des Kaisers oder an das zur Uebernahme und Vorlage der unmittelbar eingereichten Bittschriften bestehende geheime Cabinet ist in Justizsachen nirgends die Rede[8]); Beseitigung des ordentlichen Richters durch besondere Behörden in einzelnen Fällen oder Gegenständen ist niemals zu besorgen; selbst der höchste Landesfürst ist in seinen Rechtsgeschäften, die sich auf Privateigenthum oder auf Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechts beziehen, den bestehenden Gerichten unterworfen.

---

setzt bekanntlich der östreichische officielle Sprachgebrauch die politischen Gesetze entgegen, als die sämmtlichen übrigen Zweige der Regierungsgewalt umfassend. Mitunter beschränkt man die Bedeutung des letzteren Ausdrucks auf Gesetze über Polizei und eigentliche Administration oder Regierung, und sondert davon die Finanz- und die Militärgesetzgebung.

6) Mit Ausnahme einiger Hofwürden und der Landeserz- und Landeserbämter, von deren Besitzern einige an der Staatsverwaltung Theil nehmen.

7) Bei den Hofstellen pflegen die meisten Adelichen zu sein; dennoch waren bei den acht Hofstellen (also mit Ausnahme der ungarischen und der siebenbürgischen Hofcanzlei) im Jahre 1837 unter 716 Angestellten nicht mehr als 203 Adeliche.

8) Ein einziges Beispiel dieser einer selbstständigen Justizverfassung unwürdigen Einrichtung konnte nach der Josephinischen Gesetzgebung eintreten, indem hierin (bürgerliches Gesetzbuch vom 1. November 1786, Hauptstück I., §. 3) der Landesfürst sich vorbehalten hatte, wenn Jemand durch Nichtkenntniß oder Rechtsirrthum an seinen Rechten oder Vermögen Nachtheil erlitten, bei besonderen Umständen eine besondere Rechtshülfe angedeihen zu lassen. Das jetzige bürgerliche Gesetzbuch hat dieses aufgehoben, indem (§. 2.) Niemand sich mit Rechtsunwissenheit entschuldigen kann.

Allerdings ist seit undenklichen Zeiten in den böhmischen und galizischen Ländern, im Lande ob und unter der Enns, in Steiermark, Kärnthen, Krain und in einem Theile des illirischen Küstenlandes der Bauer im Allgemeinen gutsunterthänig, und dieses Verhältniß schließt fast überall das Recht der Gerichtsherrlichkeit in sich. Auch in den neuesten Zeiten hat man diese Patrimonialgerichtsbarkeit erhalten; selbst in den im Jahre 1809 abgetretenen Landestheilen nach ihrer Wiedererwerbung von Neuem eingeführt[9]). Doch entstanden z. B. 1781 (in Galizien 1782, auch 1799) bestimmte Vorschriften, innerhalb deren allein die Ausübung solcher Gerichtsbarkeit geduldet wird; der Gutsherr haftet (zum Theil mit gesetzlicher Hypothek) für die Amtshandlungen seines Beamten und für die Sicherheit der Depositen und des Curatelvermögens; der anzustellende Beamte (Justitiar meistens genannt) muß seine Fähigkeit durch ein Zeugniß über die von dem Appellationsgerichte erfolgte Prüfung nachweisen und kann nicht zugleich Advocat sein; die Gerichtstaxen kann der Richter nicht beziehen (in Galizien muß diese Justizpflege unentgeltlich geleistet werden); in Sachen des Gerichtsherrn hat eine andere Behörde zu verhandeln; mehrere bedeutende Gegenstände, die zum Geschäftskreise der landesfürstlichen Gerichte gehören, sind den Patrimonialgerichten entzogen; — und dergestalt hat man die Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit entfernt, so weit solches bei diesem allerdings nur früheren Verhältnissen angemessenen Institute möglich ist.

Endlich huldigt die Justizgesetzgebung in diesem Lande durchaus dem Grundsatze dreier Instanzen; dergestalt, daß die höchste in der Regel nicht angesprochen werden darf, wenn der zweite Richter das Urtheil erster Instanz bestätiget hat, und dergestalt, daß von den in erster und von den in zweiter Instanz sprechenden Gerichten Niemand befreit ist. Diesen Grundsatz wird die Ordnung der zunächst folgenden Darstellung bestimmen.

§. 4. Civil- und Criminalgerichtsbarkeit dritter Instanz. Wir sehen hier ganz ab von der Militärgerichtsbarkeit, welche den Militärstand in der ganzen östreichischen Monarchie umfaßt. Wir abstrahiren ebenfalls von den im §. 1. angeführten ungarischen Ländern, die, wie dort erwähnt, auch in Gerichtsverfassung von der übrigen Monarchie gesondert sind. Mit diesen beiden Ausnahmen ist die hier zu erörternde Civil- und Criminalgerichtsbarkeit die gewöhnliche, vielmehr die allgemeine für alle Personen und Sachen in dem östreichischen Kaiserstaate.

Die höchste Instanz, die dritte, bildet die oberste Justizstelle. Sie hat einen obersten Justizpräsidenten (bisweilen auch einen zweiten Präsidenten), zwei Vicepräsidenten und 30 bis 35 Hofräthe. Von ihren drei Senaten, dem östreichischen, dem böhmisch-galizischen und dem lombardisch-venetianischen, haben die beiden ersten ihren Sitz in Wien

9) In Tirol, wo ohnedies die Gutsunterthänigkeit nicht also besteht, haben seit 17 Jahren viele Patrimonialgerichtsinhaber ihrer Jurisdiction entsagt.

und vereinigen sich zur Erledigung bestimmter wichtigerer Gegenstände in Eine Rathsversammlung. Der dritte Senat befindet sich (seit 1816) in Verona, besteht aus einem Präsidenten (welcher zugleich entweder der zweite Präsident oder ein Vicepräsident der obersten Justizstelle ist) und aus 10 der oben angeführten Hofräthe; er entscheidet für sich die lombardisch-venetianischen Justizsachen in dritter Instanz; jedoch erstreckt der oberste Justizpräsident seine Befugnisse (z. B. durch Erlaß von Präsidialdecreten) auch über diesen Senat. Die Erlasse der in Wien residirenden Senate werden in deutscher Sprache abgefaßt, nur nach Dalmatien in italienischer. Die Mitglieder der obersten Justizstelle werden vom Kaiser selbst ernannt.

Der Wirkungskreis dieser Behörde als Gerichtshof dritter Instanz umfaßt sämmtliche Civil- und Criminalangelegenheiten in und außer Streitsachen, mithin auch alle gegen Urtheile zweiter Instanz zulässigen Appellationen und Recurse (Revisionen, einschließlich der Nullitätsklagen und der Syndicatsbeschwerden und Competenzstreitigkeiten). Todesurtheile müssen dem Landesfürsten zur etwaigen Begnadigung vorgelegt werden [10]).

Sie hat jedoch noch andere Functionen, welche in manchen Staaten zum Geschäftskreise eines Justizministeriums gehören. Sie ist nämlich verpflichtet, überhaupt für gründliche, unbefangene und rasche Verwaltung der Gerechtigkeit durch die oberste Aufsicht über die Appellations- und die sämmtlichen Untergerichte, über die Advocaten und Notare, so wie über das Pupillen- und Curatelwesen zu sorgen und deshalb die Appellationsgerichte zu controliren durch einzusendende Geschäftsstands-Ausweise, durch Abforderung von Raths- und Commissionsprotocollen und durch Visitationen. Sie erläßt (in pleno und einverständlich mit dem Senat in Verona) mit Zustimmung der Hofcommission in Justizgesetzsachen (§. 2.) Erläuterungen bestehender Gesetze, gleichwie zur Ausführung der Gesetze anleitende Vorschriften (einverständlich mit anderen Hofstellen). Sie hat über alle Gegenstände der Justizgesetzgebung und Justizverfassung für zweckmäßig von ihr erachtete Vorschläge an den Kaiser zu erstatten. Sie hat endlich Einfluß auf Anstellungen im Justizfache mittelbar und unmittelbar; denn zur Besetzung von Rathsstellen bei den Landrechten und landesfürstlichen Collegialgerichten erster Instanz, so wie bei den Appellationsgerichten erstattet sie Vortrag an den Kaiser; die Secretärs-, Auscultanten- und Rathsprotocollistenstellen besetzt sie selbst; sie fertigt die Anstellungsdecrete aus, namentlich für die Appellationsräthe; sie ernennt die Advocaten in denjenigen Städten und Provinzen, in welchen ihre Anzahl

10) Die oberste Justizstelle ist zugleich zweite Instanz (ohne weiteren Rechtszug) bei gerichtlichen Entscheidungen der mit dem böhmischen Appellationsgericht vereinigten deutschen Lehnshauptmannschaft über landesfürstliche deutsch-böhmische Lehen (§. 9, Nr. 3). Auch kann sie nach dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes zum Rechtsprechen im Namen des Bundes als Austrägalinstanz bestellt werden.

bestimmt ist; im Einverständnisse mit der vereinigten Hofcanzlei ernennt sie 1) die Bezirkscommissäre im Küstenland, die Pfleg- und Landrichter in Salzburg, im Innviertel, in Tirol und Vorarlberg, und 2) wenn darüber das Appellationsgericht mit den der vereinigten Hofcanzlei untergeordneten politischen Landesstellen[11]) sich nicht einigen kann, zugleich mit dieser vereinigten Hofcanzlei die landesfürstlichen Bezirksrichter und Actuare im Küstenlande, in Krain und im Kreise Villach, so wie die landesfürstlichen Land- und Pfleggerichtsactuare in Tirol, Salzburg und dem Innviertel u. s. w. u. s. w.

§. 5. Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zweiter Instanz. Die Trennung der Justiz zweiter Instanz von der Verwaltung bestand theilweise schon früher und wurde bereits 1782 dadurch, daß einigen Provinzialregierungen die bisherige Justizverwaltung entzogen wurde, ganz durchgeführt. Seitdem existiren für die östreichische Monarchie (immer wieder mit Ausnahme der ungarischen Länder und der Militärgerichtsbarkeit) für die gewöhnliche und allgemeine Ausübung der Civil- und Criminaljurisdiction und untergeordnet der obersten Justizstelle neun Appellations- und Criminalobergerichte: 1) in Oestreich ob und unter der Enns, zu Wien, für das Erzherzogthum Oestreich (einschließlich des Herzogthums Salzburg), 2) das illirisch-inneröstreichisch-küstenländische, zu Klagenfurt, für Steiermark, Kärnthen, Krain und das (nebst Triest aus zwei Kreisen bestehende) östreichische Küstenland; 3) im Königreiche Böhmen zu Prag; 4) das mährisch-schlesische zu Brünn; 5) das tirolisch-vorarlbergische zu Innsbruck; 6) im Königreiche Galizien zu Lemberg; 7) im Königreiche Dalmatien zu Zara; 8) und 9) im lombardisch-venetianischen Königreiche zu Mailand und zu Venedig, jenes für das Mailänder, dieses für das venetianische Gubernialgebiet. Jeder Provinz ist also ein solcher Gerichtshof gegeben, nur haben Oestreich ob und unter der Enns ihn gemeinschaftlich zu Wien, und eben so Steiermark, Kärnthen, Krain und das illirische Küstenland zusammen zu Klagenfurt; die Organisation ist gleichförmig; die Zahl der Räthe steigt von 10 bis 21, mit Ausnahme des geringer besetzten Gerichts zu Zara; jedes hat einen Präses und (mit Ausnahme der Gerichte zu Innsbruck, Brünn und Zara) einen Vicepräses.

Der Geschäftskreis aller Appellations- und Criminalobergerichte ist vollkommen gleich, und kein Privilegium begründet irgend eine Ausnahme in der Competenz; jedoch übt das zu Prag residirende zugleich als „deutsche Lehenshauptmannschaft" eine Lehensgerichtsbarkeit erster Instanz aus; (§. 4, Anmerk. 10), und das zu Innsbruck besteht zugleich als dritte Instanz für das souveräne Fürstenthum Liechtenstein seit 1818[12]).

---

11) Das heißt, mit einer den 12 Landesregierungen (oder Gubernien), welche das oberste Glied in dem Organismus der Provinzialverwaltung (in den sämmtlichen nicht ungarischen Ländern) bilden.

12) In den liechtensteinischen Rechtssachen nennt sich dieses Gericht: K. K. Apellationsgericht für Tirol und Vorarlberg, als aus allerhöchster Bewilligung

Abgesehen von diesen beiden Particularitäten hat jede dieser 9 Behörden über Folgendes in Civil- und Criminalsachen richterlich zu entscheiden: 1) über Appellationen gegen Urtheile erster Instanz; 2) über Recurse gegen erstrichterliche Bescheide in streitigen und nicht streitigen Gegenständen, wobei der Richter bei offenbar versäumter Amtspflicht in Geldstrafe verurtheilt wird; 3) über Nullitätsbeschwerden gegen Erkenntnisse erster Instanz, wobei, wenn die Beschwerde gegründet ist, das Urtheil des unteren Richters cassirt und ein neues Verfahren angeordnet, auch diesem Richter der Ersatz von Schaden und Kosten auferlegt wird; und 4) über Syndicatsbeschwerden[13]).

Von den Appellations- und Criminalobergerichten gehen in Criminalsachen alle Recurse an die oberste Justizstelle, in deren Folge eine Schärfung nicht eintreten kann. Außerdem müssen die Urtheile der Obergerichte vor der Publication zur Revision der obersten Justizstellen vorgelegt werden: 1) wenn sie Hochverrath, Störung der innerlichen Ruhe des Staates, Mißbrauch der Amtsgewalt oder Verleitung dazu, oder Fälschung öffentlicher Creditpapiere betreffen; 2) wenn sie gegen einen Abwesenden erlassen werden; 3) bei Erkennung auf Tod oder lebenslänglichen Kerker[14]); 4) wenn die erste Instanz um 5 Jahre kürzere Kerkerstrafe, als die zweite erkannt hatte; 5) wenn die erste Instanz auf Entlassung, das Obergericht auf eine Strafe erkannt, und 6) wenn das Obergericht eine seine Befugniß überschreitende Strafmilderung für geeignet erachtet. In dem ersten dieser Fälle kann die oberste Justizstelle ganz nach gesetzlicher Ueberzeugung urtheilen; die angetragenen Urtheile zu 3, 4, 5 und 6 können jedoch von ihr nur bestätiget oder gemildert, nicht aber geschärft werden.

Außer diesen richterlichen Functionen liegen den Appellationsobergerichten noch folgende Verpflichtungen ob: 1) Prüfung der Candidaten zu Stellen als Richter, Advocaten, Auscultanten; 2) Oberaufsicht auf die Advocaten, gegen welche sie bei Pflichtwidrigkeiten Strafen bis zu gänzlicher Ausschließung von der Advocatur verfügen können; 3) Auf-

---

constituirtes Revisionsgericht des souveränen fürstlich liechtensteinischen Fürstenthums Vaduz.

13) Nach einem Durchschnitte der Jahre 1819 bis 1828 wurde etwa gegen den sechsten Theil aller Civilurtheile erster Instanz Appellation eingewendet, und in Folge dessen ungefähr ein Drittel der früheren Urtheile abgeändert. Dagegen kam in denselben Jahren von den Civilurtheilen der Appellationsgerichte, von welchen, vermöge Abänderung des ersten Urtheils, Recurs ergriffen werden konnte, durchschnittlich mehr als die Hälfte vor das höchste Gericht im Revisionswege. Ueberhaupt gelangten an dasselbe, so weit es in Wien residirt, in dieser Zeit im Durchschnitte jährlich 861 Processe und 736 Recurse.

14) Dennoch wurden in den Jahren 1822 bis 1831 zusammen im ordentlichen Verfahren 151 Inquisiten und in dem wegen Räubereien und Brandlegungen eine Zeit lang in 5 Provinzen eingeführten standrechtlichen Verfahren 99 zum Tode verurtheilt; zu lebenslänglichem Kerker in demselben Zeitraume 104. Von 191 Todesurtheilen, welche von 1822 bis 1828 dem Kaiser zur etwaigen Begnadigung vorgelegt wurden, sind 104 vollzogen worden.

sicht und Controle über alle untergeordnete Justizstellen des Bezirks, durch Einforderung von tabellarischen Geschäftsausweisen und von Rückstandsverzeichnissen mit Angabe der Gründe, auch von Protocollen; durch Visitationen; 4) Belehrung der unteren Behörden in zweifelhaften Fällen über Sinn und Anwendung der Gesetze im Allgemeinen (nicht in anhängigen Rechtssachen); und 5) die selbstständig oder im Einverständnisse mit der politischen Landesstelle (Regierung oder Gubernium) zu verfügende Besetzung der meisten Justizstellen bei den Magistraten, landesfürstlichen Bezirksobrigkeiten, Land- und Pfleggerichten.

§. 6. **Civilgerichtsbarkeit erster Instanz. Vorwort.** Die beiden höheren Instanzen sind theils an sich, theils was Verbindung der Civil- und der Criminaljustiz betrifft, so gleichmäßig organisirt, daß bei Darstellung ihrer Verfassung provinzielle Verschiedenheiten oder besondere Arten der Gerichte nicht anzuführen waren; auch eine Sonderung beider Hauptzweige der Gerichtsbarkeit unnöthig erschien. Ganz anders bei der Gerichtsbarkeit erster Instanz. Es hat, wie es scheint, zu den Grundprincipien der östreichischen erhabenen Gesetzgeber gehört, in dieser Beziehung ohne dringende Noth nichts, was nicht ganz wesentlich erschien, zu ändern, und dadurch die mehrhundertjährigen Gewohnheiten des Volkes zu achten. Natürlich ist es, daß bei dieser großen, ursprünglich aus sehr heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzten Masse von Ländern die Gerichtsbarkeit erster Instanz höchst verschieden organisirt war. Zur Zeit der Einführung der Jurisdictionsnorm (§. 2.) erklärte man als rechtmäßige Ortsgerichte diejenigen Magistrate, Herrschaften, Obrigkeiten oder Grundgerichte, welche damals in dem Bezirke eines Ortes die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Hieran ist auch seitdem im Wesentlichen nichts geändert. Kein Wunder also, wenn man hier, obgleich allerdings hierdurch in Inner- und Oberöstreich Eine Art der Gerichtsbarkeit und in Böhmen sehr viele aufgehoben wurden, eine sonderbare Musterkarte findet. Einige Gerichte haben entweder nur Civil- oder nur Criminalgerichtsbarkeit, andere beide zugleich. Diese letzteren haben oft für Criminalgerichtsbarkeit einen größeren Gerichtssprengel, als für Civiljurisdiction. Einige Gerichte sind zugleich politische (Verwaltungs-) Stellen, andere nicht. Einige Civilgerichte haben die Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, andere nur die erstere. Mehrere von diesen haben sie ganz; andere nur in beschränkter Weise, und was diesen abgeht, ist einer an sich politischen Stelle übertragen; und dasselbe gilt von Criminalgerichten. Einige Gerichte sind collegialisch geordnet und heißen, wenn sie aus wenigstens 5 Personen bestehen, organisirte; andere haben nur Eine physische Richterperson und heißen unorganisirte. Bei den organisirten sind entweder alle Personen des Gerichtes für das Richteramt geprüft, und dann heißen sie regulirte; oder sie haben nur Ein dafür geprüftes Mitglied, dann führen sie den Namen nicht regulirte. (Nur das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien machen

eine Ausnahme und besitzen eine sehr einfache Gerichtsorganisation erster Instanz, ohne irgend ein Privilegium in der Competenz zu kennen.) (§. 8. lit. c.)

Die weitere Darstellung knüpft sich ganz einfach an folgende Verfügung der Jurisdictionsnorm: die Gerichtsbarkeit theilet sich zwischen **dem Landrechte** und **den Ortsgerichten**, das ist, dem in jedem Ortsbezirke bestehenden Magistrate oder Grundgerichte. Außer diesen Gerichten und den in der Jurisdictionsnorm **noch besonders angeführten Gerichtsständen** sind alle Justizinstanzen und Gerichtsbehörden für aufgehoben erklärt und außer Wirksamkeit gesetzt. Als Civilgerichte erster Instanz existiren also Landrechte, und zwar als gewöhnlicher Gerichtsstand der Privilegirten, und Ortsgerichte als der Regel nach allgemeine Gerichte. Außerdem sind ausnahmsweise noch einige besondere Gerichtsstände da.

§. 7. 1) Von den Landrechten. Landrechte sind Collegialgerichte (und zwar, mit Ausnahme der drei in den Anmerk. 1 und 4 angeführten, landesfürstliche, d. h. nicht patrimonialgerichtsherrliche) zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit erster Instanz über alle dazu privilegirten (oder deshalb von den Ortsgerichten befreiten) Personen und Sachen[15]). In den meisten Provinzen standen in alten Zeiten die Adelichen vor einem aus Standesgenossen (pares curiae) zusammengesetzten Gerichte, welchem zuerst der Landesfürst selbst, später ein Statthalter (vicarius) vorsaß. Allmälig ging diese Behörde durch Zutheilung anderer Geschäfte, auch einiger Mitglieder aus dem Stande der Gelehrten, in ein Regierungscollegium über, über Nichtbefreiete zugleich in zweiter Instanz rechtsprechend. Noch vor Erscheinung der Jurisdictionsnorm wurden ihre Befugnisse als Gericht erster Instanz auf die Landrechte übertragen und das ursprünglich nur den Adelichen zustehende Privilegium solcher Jurisdiction auch anderen verliehen. Landrechte heißen sie, weil sie ihre Gerichtsbarkeit auf das ganze Land erstrecken, d. h. auf das ganze ihr zugewiesene Gebiet. **Stadt- und** Landrechte ist ihr Name, wenn zugleich alle im Bezirke der Stadt, in welcher sie residiren, wohnende Personen, ohne Rücksicht auf Adel oder sonstige persönliche Eigenschaft, ihnen unterworfen sind. (Sie sind alsdann in dieser Beziehung eigentlich zugleich Ortsgerichte.) Die Landrechte haben einen Präsidenten (die größeren auch einen Vicepräsidenten), sodann nach der Größe des Bezirkes 5 bis 17 Landräthe. Diese werden von dem Kaiser auf Vorschlag der obersten Justizstelle ernannt und die Subalternen von dieser Behörde. Sie bestehen 1) unter dem Wiener Appellationsgerichte: zu Wien für Oestreich unter der Enns; zu Linz (auch als Stadtrecht) für Oestreich ob der Enns, und zu Salzburg (auch Stadtrecht) für das Herzogthum Salzburg; 2) unter

15) Der Schriftsässigkeit ähnlich in der Exemtion von den gewöhnlichen Gerichten erster Instanz.

dem Klagenfurter Appellationsgerichte: zu Grätz für Steiermark; zu Klagenfurt (auch Stadtrecht) für Kärnthen; zu Laibach (auch Stadtrecht) für Krain: zu Triest (auch Stadtrecht) und zu Görz (auch Stadtrecht); 3) unter dem Prager Appellationsgerichte: für Böhmen zu Prag; 4) unter dem Brünner Appellationsgerichte: zu Brünn für Mähren und Schlesien; zu Teschen für die Fürstenthümer Teschen und Bielitz; zu Troppau für die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, und zu Johannisberg für das Fürstenthum Neisse[16]); 5) unter dem Innsbrucker Appellationsgerichte: zu Innsbruck (auch Stadtrecht) für Tirol und Vorarlberg[17]); 6) unter dem Lemberger Appellationsgerichte: zu Lemberg (mit vorzüglichen Befugnissen für ganz Galizien, beziehungsweise außer der Bukowina); zu Tarnow, zu Stanislawow und zu Czernowitz für Galizien, und 7) unter dem Zaraer Appellationsgerichte: zu Zara für Dalmatien. Das lombardisch-venetianische Königreich kennt diese privilegirten Gerichte nicht.

Die Competenz der Landrechte in und außer Streitigkeiten beschreibt sich im Allgemeinen, ohne hierbei alles Einzelne zu erschöpfen, durch folgende etwas trockne Nomenclatur. Sie besitzen:

1) Personalgerichtsbarkeit über physische Personen, nämlich über Prälaten, Herren und Ritter, Adeliche, Hoflehenträger, Geistliche, Gutsunterthanen im Processe mit ihren Grundherren (als Kläger oder als Beklagte mit unentgeltlicher Vertretung durch einen beim Fiscalamt eigens bestellten Unterthansadvocaten).

2) Personalgerichtsbarkeit über moralische Personen, nämlich über den Fiscus, sei er Kläger oder Beklagter, in allen seiner Vertretung zugewiesenen Angelegenheiten (dahin gehören Cameralgefälle, Regalien, landesfürstliche Lehenssachen, milde Stiftungen, landesfürstliche Pfarreien, Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe); ferner über Ortschaften, die entweder unter keiner Grundobrigkeit, oder nicht einmal unter dem Schutze einer Obrigkeit stehen; über Stifter, Klöster, Gemeinden, (Universitäten) Stände wenn sie insgesammt (in corpore) belangt werden (in Wien auch über einige größere, dort ihren Sitz habende Anstalten, z. B. über die Nationalbank, die Feuerversicherungsanstalt, die Versorgungsanstalt u. s. w.).

3) Realgerichtsbarkeit über alle unbewegliche Güter, welche in der ihm untergeordneten Landtafel[18]) enthalten sind.

---

16) Diese drei „fürstlichen Landrechte" sind Patrimonialgerichte, und zwar des Erzherzogs Karl zu Teschen (zugleich für Bielitz durch Delegation des Fürsten Salkowsky), des Fürsten Liechtenstein zu Troppau, und des Fürstbischofs von Breslau zu Johannisberg, sämmtlich mit beschränkterer Competenz als die landesfürstlichen Landrechte.

17) Doch existiren auch mit ähnlicher, obwohl beschränkter Gerichtsbarkeit drei Civilgerichte erster Instanz zu Botzen (für die Kreise Botzen und Bruneck), zu Trient und zu Roveredo (für diese zwei Kreise).

18) Das Buch, die Landtafel genannt, verzeichnet (in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen) die freien oder ständischen Güter und Herr-

In einer anderen hier nicht zu erörternden Beziehung ist jedes Landrecht zugleich oberstes Landes- oder ständisches Archiv.

§. 8. 2) Von den Ortsgerichten. Ortsgericht ist diejenige Gerichtsstelle, welche zwar auf einen bestimmten Ort oder Bezirk beschränkt ist, deren Gerichtsbarkeit aber innerhalb dieser Grenzen in und außer Streitsachen alle Personen und Sachen umfaßt, welche nicht gesetzlich davon ausgenommen sind[19]). Sie erstreckt sich demnach über alle Personen, welche im geographischen Bezirke des Ortsgerichtes wohnen (ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder der Gemeinde sind), und über alle Immobilien, welche in den zu dem Ortsgerichte gehörigen Stadt- oder Grundbüchern aufgeführt sind; sodann über einige Fälle, in welchen, zur Vermeidung von Collisionen, die Gerichtsbarkeit für beständig an die Ortsgerichte delegirt ist. Verschieden sind sie als (eigentlich patrimonialgerichtsherrliche) Grundgerichte, als Magistrate der Städte und Märkte, und als landesfürstliche Behörden erster Instanz. a) Die Grundgerichte (Gerichte der Dominien, Patrimonialgerichte, Justizämter, Hofgerichte, Ortsgerichte im engsten Sinne) müssen in dem Bezirke selbst, ausnahmsweise höchstens zwei Stunden entfernt, durch einen tüchtig befundenen Justitiar (Pfleger, Justizverwalter, Hofrichter, Landrichter) verwaltet, können jedoch auch vom Gerichtsherrn widerruflich an den nächsten Magistrat delegirt werden.

Während die Magistrate mit der Civilgerichtsbarkeit die Administration unterster Instanz (die politisch-ökonomische Gerichtsbarkeit oder die untere politische Verwaltung) verbinden, steht diese den Grundgerichten nicht zu, sondern den gerichtsherrlichen Oekonomieämtern, den sogenannten Wirthschaftsämtern (Oberämtern), welchen sie, ohne sie deshalb zu besolden, von der Staatsregierung aufgetragen ist. Außerdem ist den Grundgerichten ein Theil der eigentlichen Justizgeschäfte entzogen und auch diesen Wirthschaftsämtern, die darauf verpflichtet werden, übertragen; namentlich die Grundbuchsgeschäfte, Curatelen, Verlassenschaften, Schuldklagen, Injurien; sämmtlich zugleich in allen Streitigkeiten Versuch einer Vermittelung. (Auch die Polizeidirectionen der Hauptstädte und die

---

schaften. Die Erwerbung einer landtäflichen Realität macht zum Obereigenthümer der unterthänigen Gründe (Rusticalgründe) und zur Grundobrigkeit, deren grundherrliche oder herrschaftliche Rechte über die ihm angehörigen Unterthanen Grundzins, Naturaldienste (Robot) und Abgaben (Urbarialgiebigkeiten) zum Gegenstande haben; sodann Jagdrecht, Bierbrauen, Branntweinbrennen und Ausschenken, Patrimonialgerichtsbarkeit und, in Ermangelung anderer dafür bestehender Behörden, die politische und polizeiliche Amtsverwaltung. Diese Landtafelfähigkeit ist allerdings ein Vorrecht des Adels in den genannten Provinzen, aber kein ausschließliches; es gibt auch privilegirte Städte und Märkte, welche dieses Recht besitzen, entweder als Corporation, oder als Recht der einzelnen Bürger.

19) Zu vergleichen mit der in manchen deutschen Staaten noch bestehenden Amtssässigkeit.

Stadtpräturen in Italien sind zu Vergleichsversuchen angewiesen. Im Jahre 1830 beseitigte die Wiener Polizeidirection 4220 Klagen durch Vergleiche.)

b) Die Magistrate. Diese Behörden sind, wie schon (bei a) erwähnt, in der Regel gemischt. Ihre Vorsteher (Bürgermeister und Vicebürgermeister) in den Provinzialhauptstädten werden vom Kaiser ernannt. Die Rathsstellen in den Provinzialhauptstädten, sodann die Syndiker und rechtsgeprüften Mitglieder sämmtlicher Magistrate werden von der politischen Landesstelle und von dem Appellationsgerichte gemeinschaftlich bestellt; die ungeprüften Vorsteher und Räthe bei den Magistraten außerhalb der Hauptstädte, welche außer dem (rechtsgeprüften) Syndikus aus einem Vorsteher und mindestens drei Rathsmännern bestehen, werden aus den Gemeindegliedern von einem dazu gewählten Gemeindeausschusse auf Lebenslang gewählt.

c) Landesfürstliche Behörden erster Instanz. Diese bestehen unter verschiedenen Benennungen, auch in verschiedener Form, doch meistens mit gleicher Competenz, und sind theils collegialisch organisirt, theils Einzelgerichte. Zu jenen gehören die im §. 7. angeführten Stadt- und Landrechte in ihrer Eigenschaft als Stadtrechte; die Civilgerichte erster Instanz zu Botzen, Trient und Roveredo, die Bezirksgerichte im Küstenlande; die zwei Civiljustiztribunale zu Mailand und Venedig und die 16 Justiztribunale erster Instanz in den Hauptorten der übrigen Delegationen des lombardisch-venetianischen Königreichs, die vier Collegialgerichte in den vier Kreisstädten von Dalmatien u. s. w. Zu diesen gehören die Präturen (Stadt- und Landpräturen) im lombardisch-venetianischen Königreiche[20]), im Küstenlande und in Dalmatien; Centralbezirksgerichte oder Bezirkscommissariate im Königreich Illirien[21]); die Pfleggerichte in Salzburg und in dem Innviertel, die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg. Manche derselben sind auch politische Behörden (z. B. die Bezirkscommissäre im Küstenlande), und dann erfolgt ihre Ernennung nicht von der obersten Justizstelle allein, sondern einverständlich mit der vereinigten Hofcanzlei.

Gerade in den ältesten Provinzen des Kaiserstaates finden sich die wenigsten landesfürstlichen Gerichte erster Instanz. Oestreich unter der Enns hat 38 organisirte Magistrate und 481 Patrimonialgerichte; Steiermark hat 57 Magistrate und 878 Patrimonialgerichte; Böhmen hat 19 regulirte und 150 nicht regulirte Magistrate und 963 Justizgerichte der Dominien; keines dieser drei Länder hat auch nur ein einziges landesfürstliches Gericht erster Instanz.

Bei den Civilgerichten erster Instanz wird in Processen auf dem Lande mündlich verhandelt; eben so bei geringeren Gegenständen in den

---

20) Die Stadtpräturen entscheiden über geringere Streitigkeiten; doch sind nur die von Mailand und Venedig selbstständige Behörden, und die anderen bilden im Grunde nur einen Theil des Justiztribunals.

21) Auch privatherrschaftliche gibt es daselbst.

Städten. Doch wird über die mündlichen Vorträge der Parteien ein Protocoll aufgenommen, das zur Grundlage der Berathung und Entscheidung dient. Indessen ist den Parteien freigestellt, durch Uebereinkunft unter sich die zur mündlichen Verhandlung geeigneten Gegenstände schriftlich zu verhandeln, und umgekehrt; daher rechnet man bei den Ortsgerichten des flachen Landes, daß unter 10 bis 15 Processen einer zur schriftlichen Verhandlung kommt. Bei dem schriftlichen Verfahren sollen Advocaten zugezogen werden. Ihre Zahl ist bestimmt; zu einer Ueberschreitung derselben ist Zustimmung des Kaisers erforderlich. (Im Jahre 1838 hatte Wien 70 Advocaten, Böhmen 68, Schlesien und Mähren 44.)

§. 9. Von den besonderen Gerichtsständen. Die Jurisdictionsnorm (§. 2.) führt außer dem Landrechte und den Ortsgerichten noch besondere Gerichtsstände erster Instanz an, welche nur in Beziehung auf gewisse Gegenstände oder ausnahmsweise eintreten können.

1) Mercantil- und Wechselgerichte, zur Beschleunigung des Verfahrens in Handels- und Wechselsachen und zur Beförderung des kaufmännischen Credits errichtet. Mindestens jede Provinzialhauptstadt hat gegenwärtig ein solches Gericht für die ganze Provinz[22]). Selbstständig bestehen sie jedoch nur zu Wien, Triest, Botzen, Mailand, Venedig; und die Ernennung ihrer Mitglieder erfolgt wie bei den Landrechten (§. 7, Anmerk. 1); an den anderen Orten ist es vereinigt mit dem Magistrate, mit dem Land- und Stadtrechte, mit den Collegialgerichten, mit den Justiztribunalen erster Instanz. In jedem dieser beiden Fälle werden außer dem gewöhnlichen Gerichtspersonale (Präses und Räthe) zwei oder vier Kaufleute (oder Fabricanten oder Schiffseigenthümer) als unbesoldete Beisitzer zugezogen. Einige sind zugleich Seeconsulate. Der rechtliche Wirkungskreis betrifft vorzüglich Wechselklagen und Handelsstreitigkeiten, und bei den Seeconsulaten die Streitigkeiten in Navigations- und Schifffahrtsangelegenheiten; Klagen gegen fremde Schiffscapitäne in östreichischen Häfen und über während der Schifffahrt zugefügte Beleidigungen. Außerdem ist jedes dieser Gerichte zugleich in politischen Angelegenheiten bestellt und in dieser Beziehung den politischen Oberbehörden untergeordnet. Dahin gehört Prüfung eines begehrten Großhandlungsprivilegiums; Untersuchung des Handlungsfonds zur Verleihung der Handelsbefugniß, Protocollirung neuer Handlungen, der Firmen, der Procura, der Gesellschaftsverträge, Prüfung der Sensale und Entscheidung der Streitigkeiten derselben unter sich oder mit Kaufleuten.

2) Berggerichte. Sie sind von zweierlei Art: eigentliche Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen.

Erstere haben die volle Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen, die in Oestreich sich von der in den meisten anderen Staaten nicht unterscheidet;

22) In den zum deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie bestehen jetzt solche Gerichte zu Wien, Linz, Salzburg, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Prag, Brünn, Troppau, Innsbruck, Botzen, Trient, Roveredo und Lemberg.

sie bestehen aus einem Bergrichter, mindestens zwei Assessoren und einem Actuar. Sie sind landesfürstliche Behörden, und sind zum Theil für sich bestehend, zum Theil mit den Oberbergämtern vereinigt. Im lombardisch-venetianischen Königreiche sind die beiden Civiljustiztribunale erster Instanz auch hierfür competent; in Dalmatien das Gubernium.

Fast ein jedes Berggericht hat mehrere Berggerichtssubstitutionen, welche ihm untergeordnet sind und theils unter diesem Namen vorkommen, theils mit anderen Behörden (z. B. einem Salz-, Berg- oder Hüttenamt) vereinigt sind. Sie bilden eine instruirende Behörde für die Berggerichte, haben nur einen Substituten und einen Actuar oder Berggeschworenen, und sind mit einigen Ausnahmen in den böhmischen Ländern auch landesfürstliche Behörden. Sie haben, besonders in von den Berggerichten entfernten Bezirken, bei Bergwerksstreitigkeiten den Proceß zu instruiren, namentlich Protocolle, Augenschein, Zeugenverhöre aufzunehmen und die Güte zu versuchen. Auch können sie Muthungen annehmen und kleinere Disciplinarvergehen erledigen.

3) Lehengerichte. In Tirol steht die Lehensgerichtsbarkeit über alle Lehen dem Landrechte zu. In den anderen Provinzen aber, welche Lehengerichte kennen, hat das Landrecht nur bei landesfürstlichen Lehen Wirksamkeit zu üben, während über die Privatlehen die Lehenstube des Lehensherrn diese Jurisdiction besitzt, und auf den Dominien durch den gewöhnlichen Justitiar besorgt wird; ist jedoch dieser Lehensherr selbst Partei, so ist seine Personalinstanz competent. Der bedeutendste Privatlehenhof ist das Ollmützer fürst-erzbischöfliche Lehenrecht, bestehend aus einem Lehenhofrichter als Präses, sechs erzbischöflichen Räthen und Beisitzern und zwei Deputirtenräthen und Beisitzern. Die böhmischen landesfürstlichen Lehen haben eine besondere, nach drei Classen verschiedene Gerichtsbarkeit.

4) Das Oberstlhofmarschallgericht in Wien. Das Hofmarschallamt hatte nach früherer Gerichtsverfassung einen sehr ausgebreiteten Wirkungskreis über Alle, welche in Hofdiensten stehen und einen Theil des Hofstaates ausmachen. Durch die in der Jurisdictionsnorm enthaltenen Grundsätze aber wurde diese Gerichtsbarkeit an Landrecht und Ortsgerichte 1783 übertragen, so daß jetzt zur Gerichtsbarkeit dieser Behörde nur folgende zwei Gegenstände gehören:

a) die bei Gesandtschaften fremder Staaten vorfallenden Rechtsangelegenheiten (was auf Consuln nicht ausgedehnt werden kann); und

b) diejenigen blos persönlichen Civilangelegenheiten in und außer Streitsachen und in Sterbefällen, welche die Glieder des kaiserlichen Hauses, die nicht selbst Landesherren sind, betreffen, ohne Unterschied des Güterbesitzes oder einer besonderen Standeseigenschaft (Angelegenheiten über Immobilien und Angelegenheiten der Diener solcher Personen des regierenden Hauses sind den gewöhnlichen Civilbehörden überwiesen).

Kommt es in einer dieser beiden Beziehungen zu Verhandlungen, so besteht das Oberstlhofmarschallgericht aus dem Oberstlhofmarschall als Präses und aus vier beigezogenen Landräthen oder Magistratsräthen.

Von den vier besonderen Gerichtsständen erster Instanz, welche in

diesen Paragraphen besprochen werden, ist in Bezug auf die zweite und dritte Instanz nichts zu erwähnen, da alle Recurse auch von diesen Gerichten an die Appellationsgerichte (§. 5.) und an die oberste Justizstelle (§. 4.) gehen. Zur Vermeidung des Scheins einer eigentlichen Unterordnung wird bei Beschwerdeführung gegen Urtheile und Bescheide des Oberhofmarschallgerichts an das niederösterreichische Appellationsgericht und, bei Verschiedenheit der Entscheidung, an die oberste Justizstelle der Schriftenwechsel gegenseitig durch Präsidialnoten geführt; dies ist aber nur eine Form, ohne allen Einfluß auf den Gegenstand selbst.

§. 10. Criminalgerichtsbarkeit erster Instanz. Die Criminaljurisdiction beschäftiget sich mit Untersuchung und Bestrafung der 21 Fälle, welche das Strafgesetzbuch von 1803 ausdrücklich für Verbrechen erklärt hat. Die erste Instanz derselben ist sehr verschieden organisirt. Nicht nur finden wir auch hier landesfürstliche, magistratische und patrimonialgerichtsherrliche Gerichte, sondern sie sind auch verschieden darin, daß einige zugleich Civiljurisdiction haben, andere nur die Untersuchung, noch andere nur die Voruntersuchung. In den älteren österreichischen Provinzen üben meist die Stadt- und Landrechte und viele Magistrate[23]) diese Gerichtsbarkeit aus, in den neueren mehr landesfürstliche Tribunale; z. B. in Galizien sechs Criminalgerichte; im lombardisch-venetianischen Königreiche die Justiztribunale erster Instanz in den Hauptorten der Delegationen (und zur Voruntersuchung die Präturen). Die nur zur Untersuchung berechtigten Gerichte senden die Acten zur Urtheilsschöpfung an eine bestimmte andere Behörde (nicht an die Criminalobergerichte); z. B. 190 herrschaftliche Landgerichte in Oestreich unter der Enns an ein Advocatencollegium in Wien; die Pfleggerichte im Innkreise an das Stadt- und Landrecht in Linz.

Der Criminalproceß ist inquisitorisch; das Verfahren nicht öffentlich; den Verhören wohnen zwei unparteiische Männer als Beisitzer bei. Schweigen und Lügen wird mit Fasten oder Schlägen bestraft.

An die Appellations- und Criminalgerichte (§. 5.) gehen alle Recurse, wobei Schärfung des Urtheils nicht erfolgen kann. Allein es müssen außerdem diesen Gerichten die Urtheile der ersten Behörde vor der Publication von Amtswegen zur Revision vorgelegt werden:

1) bei einzelnen besonders schweren Verbrechen, z. B. bei Hochverrath, Aufruhr, Mißbrauch der Amtsgewalt, Mord, Brandlegung u. s. w.;

2) bei anderen Verbrechen, a) bei Verurtheilung ungeachtet Leugnens; b) bei mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe; c) bei Erkennung auf Ausstellung, oder Landesverweisung, oder Verschärfung durch Schläge; d) wenn das Criminalgericht eine größere Milderung, als dasselbe verfügen kann, für gegründet hält. In allen diesen Fällen (nicht bei den unter Anmerk. 1 angeführten) kann das Obergericht das angetra-

23) In Unteröstreich haben 20 Magistrate die volle Criminaljurisdiction, in Böhmen 21.

gene Urtheil bestätigen, oder mildern, oder ohne Aenderung der Strafart schärfen.

§. 11. Anhang. Von den Strafbehörden außer dem Falle eines Verbrechens. Hierher gehören:

1) die schweren Polizeiübertretungen. Bei diesen sind die politischen Behörden competent erklärt, deren Einschreiten für das Ehrgefühl minder ergreifend ist; also in oberster Instanz die vereinigte Hofcanzlei, und in zweiter die Landesregierungen und Gubernien. In erster Instanz der allgemeinen Regel nach die Aemter der unteren politischen Verwaltung (also die Magistrate, Ortsobrigkeiten u. s. w.) — aber für die in dieser Hinsicht Privilegirten (nämlich für Geistlichkeit, Graduirte, Adel, öffentliche Beamte) ist die höhere politische Behörde competent, nämlich das Kreisamt. Stets muß zum Urtheile mindestens Ein Richter mit zwei unbescholtenen Männern aus der Gemeinde concurriren, welche Letztere zum Schutze des Angeschuldigten beigezogen werden, und die alsdann, wenn die Behörde nicht wenigstens aus drei geprüften Polizeirichtern besteht, auch eine entscheidende Stimme haben.

2) Die Gefällsübertretungen. Das hierüber bestehende Gesetz (§. 2.) ordnet als oberstes Gefällsgericht eine Behörde in Wien an, welche unter dem Vorsitze des Präses der obersten Justizstelle aus sechs Hofräthen dieser obersten Justizstelle und aus sechs Hofräthen der allgemeinen Hofkammer besteht. Unter demselben stehen 10 Gefällsobergerichte, jedes am Sitze der zur Leitung der Gefällsangelegenheiten befindlichen Landesbehörden. Präsidirt werden sie von dem Präses eines Justizcollegiums; die Mitglieder sind vier Appellationsräthe und vier Cameralräthe. Die Entscheidung erster Instanz steht in unbedeutenden Fällen, oder bei Verzicht auf förmliches Verfahren den Cameralbezirksbehörden zu; sonst dem Gefällsbezirksgerichte, welches jedoch in den schwersten Fällen nicht entscheiden kann; überall existirt, wo eine Cameralbezirksverwaltung (eine Finanzintendanz) sich befindet; und unter dem Präsidium des Vorstehers derselben (des Cameralraths, Finanzintendanten) zum Theil aus Justiz- oder politischen, zum Theil aus Cameralbeamten besteht.

3) Für die leichten Polizeiübertretungen sind die Polizeibehörden competent; für die Uebertretungen der Pestanstalten die Criminalgerichte, und für die der Auswanderungsgesetze die höhere politische Stelle.

§. 12. Literatur. J. Rau, vollständige mit den nachfolgenden Zusätzen erläuterte Jurisdictionsnorm mit einigen Anlagen (Prag, 1795). L. F. Heißler von Adelshofen, Handbuch der erläuterten allgemeinen Jurisdictionsnorm mit praktischen Noten (Prag, 1795). D. Kostetzky, die Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen in praktischen Regeln und Beispielen dargestellt (Prag, 1812). J. Scheidlein, neubearbeitete Erläuterung der für Oesterreich unter der Enns am 27. Mai 1788 erlassenen Civiljurisdictionsnorm (Wien, 1817).

F. Ritter von Heintl, Darstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (Wien, 1819). F. Neupauer, systematische Abhandlung über die Civilgerichtsbarkeit (Innsbruck, 1823). J. Helfert, Versuch einer systematischen Darstellung der Jurisdictionsnorm für die deutschen und italienischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats 2. Auflage (Wien, 1828). J. Füger, das gerichtliche Verfahren in Streitsachen in den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie 2. Auflage (Wien, 1828). E. Raindl, die Gerichtsverfassung der zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des österreichischen Kaiserthums in: Hufnagel und Scheurlen, die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen Staaten (Tübingen, 1829) 1. Bd. S. 45—356.

Jaup.

Oeffentlichkeit; Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Oeffentlichkeit des Civil- und Criminalprocesses. Oeffentliche Meinung und Zeitgeist und deren staatsrechtliche Theorie, Staatscontrole, System der öffentlichen und der Geheimregierung. — I. Einleitung. Die civilisirten Völker des neueren Europa haben eine merkwürdige Erfahrung gemacht. Diese Völker besaßen einst, eben so wie die Griechen und Römer in der Zeit ihrer Freiheit, Oeffentlichkeit, Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Gerichte, und die mit ihr verbundene Freiheit der öffentlichen Meinung. Der fortschreitende Genius der Menschheit erfand dann die Buchdruckerpresse und mit ihr die Mittel, die Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit außerordentlich zu vervollkommnen und zu vermehren. Allein merkwürdiger Weise verloren bald nach der Verbreitung der Buchdruckerkunst die meisten Staaten mit der neuen Preßfreiheit zugleich mehr oder minder selbst die frühere Oeffentlichkeit. Je mehr nun aber beide verschwanden, desto mehr verschwanden auch bei diesen Völkern, verschwanden in Portugal und Spanien, in Frankreich, Italien und Deutschland Freiheit und Gemeingeist, öffentliche Tugend und Gerechtigkeit, die Blüthe des Gewerbes und des Handels, der Wohlstand und die Kraft. Staaten, welche früher unüberwindlich waren, welche glorreich an der Spitze der Nationen standen, wie Deutschland, oder halbe Welten beherrschten, wie Spanien, sanken in Elend und Verarmung, oder wurden durch schmachvolle Niederlagen oder durch Revolutionen an den Rand des Untergangs gebracht. Und nur in der erstrebten und vollständiger oder unvollständiger, vorübergehend oder dauernd wiederhergestellten Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit, und je nach dem Umfange oder der Dauer dieser Wiederherstellung fanden sie, fanden neuerdings auch die Norweger und Belgier Rettung oder Minderung der Uebel, neuen Aufschwung des Gemeingeistes und der Freiheit, des Gewerbes und des Handels, des Wohlstandes und der Kraft. Nur ein europäisches Land, das früher verhältnißmäßig wenig bedeutende, durch fremde Eroberungen und Bürger-

kriege vielfach und schwer bedrückte, aber stets an den alten Freiheitsgrundsätzen muthig festhaltende Volk der Engländer, verband mit der alten Oeffentlichkeit auch noch die Freiheit der Presse und wurde in dem Maße, als es dieses that, vollends also seit 1688, von Jahr zu Jahr mächtiger und blühender. Während die ehemals so große, reiche und mächtige deutsche Nation mit ihren Geheimregierungen und all' ihren geheimen Hof- und Justiz- und Regierungsräthen, eben so wie Spanien, Portugal, Italien, zugleich mit der politischen Ehre und Macht auch Handel, Gewerbe und Wohlstand schwinden sah, ja während sie allein unter den Nationen aller ihrer einst so glorreichen Seemacht, ja fast alles Seehandels *) sich berauben und sich in Beziehung auf Handel und Industrie selbst von allen mindermächtigen Völkern mißhandeln, ihre Handelswege, ihre Flüsse und Häfen sperren ließ, wurden die Engländer bei ihrer öffentlichen Nationalregierung und Meinungsfreiheit die Herren des Handels, der Industrie, der Schifffahrt, die reichste, mächtigste Nation der Erde. Als in Frankreich der Despotismus der Geheimregierung endlich alle Volkskräfte zum Verzweiflungskampfe herausgefordert hatte, da blieb in allen Revolutionsstürmen und später in der allgemeinen Knechtung der übrigen europäischen Länder das freie England allein unerschüttert und rettete im standhaften Kampfe gegen Napoleon'sche Welttyrannei die Freiheit der Welt. Auch seitdem wächst es an Bildung, Freiheit und Kraft von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag. Noch nie sah die Welt eine größere und zugleich der Cultur und Freiheit günstigere Macht. In allen Welttheilen, an allen Küsten der Länder, in allen Theilen des Weltmeers sieht sich der freie und stolze Brite durch die britische Fahne und Flagge begrüßt und geschützt.

Ist es nun die Oeffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung, deren Unterdrückung dort Schmach und Elend der Völker, deren siegreiches Walten hier solche staunenswerthe politische Größe und Macht bewirkten, gewiß so verdienen beide die sorgfältigste Beachtung der Staatsmänner.

Doch sind Untersuchungen und besondere Erörterungen über die Oeffentlichkeit und die öffentliche Meinung und ihre Freiheit unserer neueren Zeit und besonders uns heutigen Deutschen eigenthümlich.

Die freien Griechen und Römer und unsere freien germanischen Vorfahren stritten nicht über die Oeffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung. Auch die heutigen freien Völker, die Briten, die Franzosen, die Schweden und Norweger, die Amerikaner und jetzt auch die Niederländer, Belgier und Schweizer, stellen darüber wenig Erörterungen an. Das ganze politische Leben freier Völker bewegt sich in der Oeffentlichkeit, wie man athmet in der Luft. Sie genießen ihrer wie der Gesundheit, ohne über ihren Werth zu streiten. Man genießt und bedarf ihrer jeden Augenblick, ohne daß es Einem einfällt, ihre Nothwendigkeit zu bezweifeln oder zu beweisen. Jedes freie

*) Die herrliche Schilderung derselben von Möser oben Bd. XI, S. 102.

Volk fühlt schon, was jede historische Vergleichung ihm bestätigt, daß mit entgegengesetzten Zuständen sein höchstes Lebensgut, die Freiheit, unvereinbar ist. Vor der Preßfreiheit vollends war mit demokratisch freien Verfassungen alle damals mögliche Oeffentlichkeit schon von selbst unvermeidlich verknüpft, so wie umgekehrt von wahrer Oeffentlichkeit ohne Preßfreiheit in blos monarchisch regierten Staaten nicht die Rede sein konnte. Gerade aber, weil es die Oeffentlichkeit durch die Presse nicht gab, war auch die allgemeine Ansicht der Alten, daß ohne Republik gar keine wahre Freiheit der Völker möglich sei, eine Ansicht, welche noch Tacitus in den ersten Zeilen seiner Annalen ausspricht *), doppelt erklärlich. Erst die vollkommenste Oeffentlichkeit vermittelst der Preßfreiheit macht freie Repräsentativverfassungen, macht das Königthum auch bei freien Nationen möglich, weshalb auch billig die Könige dieselbe nicht hassen, sondern lieben sollten. Uns Deutschen aber ist jetzt das Bedürfniß einer Untersuchung der Fragen über Wesen und Werth der Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit überhaupt nahe genug gelegt. Wir besitzen weder sie, noch die politische Freiheit. Aber wir besaßen Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit und auch politische Freiheiten in früheren rühmlicheren Zeiten und verloren zugleich mit ihnen unseren früheren Rang unter den Völkern, unsere Freiheit, Nationalität und Integrität, unsere Macht und unseren Wohlstand. Die Unerträglichkeit des Elends und der Schmach, der Blick in unsere Vergangenheit und auf das freie England trieben uns in den rettenden Verzweiflungskampf, und die von den Regierungen damals neu zugesicherte, ja schon vorübergehend wieder verstattete Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit gaben der Nation die Begeisterung und die Kraft zum Siege **). Sie fühlte wieder die Unentbehrlichkeit der verlorenen Heiligthümer des Nationallebens und das tiefe Bedürfniß, ihre Ehre wieder zu gewinnen unter den freien Völkern der Erde. Wir befinden uns jetzt mitten in dem friedlicheren, aber schwierigeren Kampfe zwischen den natürlichen Hinneigungen zu den bisherigen verdorbenen Zuständen und Gewohnheiten und zwischen dem Streben nach Ausbildung und Sicherung der Ehre und Kraft des Vaterlandes.

Die hohe Bedeutung der Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit in diesem Kampfe verkennt Niemand. Aber bei der durch eine lange Unterdrückung verlorenen praktischen Uebung der Freiheit, wegen der Neuheit theoretischer Erörterungen über dieselbe und wegen der verschiedenen Standpuncte und Einseitigkeiten der Kämpfenden, sind selbst die Begriffe der Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit noch schwankend und bestritten.

Die frühere griechische und römische und altdeutsche Oeffentlichkeit, welche heute nur noch in den demokratischen Landesgemeinden der Schweiz, in der Versammlung der spanischen Basken unter der Eiche zu Guernica,

---

*) Urbem Romam a principio Reges habuere. Libertatem Brutus instituit.

**) S. darüber oben Bd. II, S. 618, 624 und Bd. IV, S. 286 und 887 ff.

in manchen Gemeindeversammlungen und sonst hier und da noch in Ruinen, so z. B. bei der Eröffnung des mecklenburgischen Landtags im Freien, sich erhielt; eine solche Oeffentlichkeit, vermöge deren die politische Gewalt auf Markt und Straßen und unter freiem Himmel verhandelt, dieses liegt bei unseren heutigen Staatsverhältnissen nur noch in den Forderungen einiger überspannter Liberalen. Dagegen finden sich in der guten deutschen Nation manche bequeme Gelehrte, die bei der neuerlich zum Theil wieder wachsenden Unterdrückung der Oeffentlichkeit auch dann noch eine genügende und wirkliche Oeffentlichkeit der politischen und richterlichen Verhandlungen finden wollen, wenn diese Verhandlungen in unzugänglichen geheimen Cabinetten und Zimmern vor sich gehen, auch nicht einmal in vollständigen, verbürgten, treuen Darstellungen und Protocollen dem Publicum mitgetheilt werden, ja wenn selbst den verhandelnden Beamten und, so weit sie etwa davon unvollkommene Kenntniß erhalten, den persönlich Betheiligten beliebige öffentliche Mittheilungen untersagt, vielleicht unter dem Eide des Geheimnisses oder bei schweren Strafen verboten sind. Jene Gelehrsamkeit, welche Alles, was die Macht wünscht, selbst bis zur Umkehrung aller gesunden Begriffe philosophisch und juristisch vertheidigt, sie findet auch hier noch die genügende Oeffentlichkeit, wenn nur etwa beliebig ausgewählte und zurecht gestellte fragmentarische Nachrichten über die Verhandlungen, oder auch nur einzelne Hauptresultate, z. B. die Strafen, öffentlich verkündet, ja sogar wenn letztere nur öffentlich vollzogen werden *). Selbst eine unvermeidliche Folge und ein treues Abbild unserer der Oeffentlichkeit beraubten Zustände, zeigt solche mitleidswerthe deutsche Gelehrsamkeit, zugleich wie die Beraubung der Oeffentlichkeit die Nation, ihre Beamten und ihre Schriftsteller entadelt, sie einfältig oder unwahr, unmännlich und niederträchtig macht. Die Gelehrsamkeit wird zur lügnerischen Sklavin des Worts, desselben Worts, welches selbst schon gefesselt und zur Lüge gemacht wurde.

Welche widersprechende Vorstellungen aber herrschen nicht vollends über die öffentliche Meinung. Heute und bei den Einen gilt sie als unfehlbar und heilig, wie ein Götterspruch (vox populi vox Dei). Sie wird als Hauptquelle in den staatsrechtlichen Handbüchern aufgeführt. Sie hat (nach Talleyrand) „mehr Verstand, als Voltaire, mehr „Verstand und Macht, als Buonaparte, mehr Verstand, als alle „Minister, die da waren, sind und sein werden." Sie gilt als eine regierende, als eine unwiderstehliche Macht, als „die Königin der Könige." Selbst jene merkwürdige Urkunde, in welcher von Kalisch aus die Monarchen der Welt die Herstellung des Rechtszustandes der deutschen Nation und die Bedingungen und Aufforderungen für die allgemeine Nationalerhebung verkündeten, und deren von der Nation mit jubelvollem Zuruf angenommene Grundsätze noch die Wiener Congreßverhandlungen über die National- und Landesverfassung ausdrücklich als deren Grundlagen anerkannten, überhaupt die officiellen Erklärungen vor und während der Frei-

*) Ich könnte Namen nennen.

heitskriege, so wie noch in den ersten Bundesverhandlungen, stellen die öffentliche Meinung auf diese hohe Stufe, nennen sie den Leitstern der Regierungen und ihrer Beschlüsse. Ja, es soll nach jener Proclamation „die Kraft der öffentlichen Meinung" und die Macht gerechter Waffen selbst diejenigen Fürsten richten und vernichten, welche etwa dem Vaterlande sich untreu erwiesen *). Einige Fürsten verloren auch solchergestalt wirklich ihre Throne, und einen anderen — den Großherzog Karl von Baden — sahen wir bald nachher gegen die Bedrohung der schon förmlich abgeschlossenen Verträge aller großen Mächte die Integrität seines Landes durch die energische Berufung auf die Hülfe der öffentlichen Meinung muthvoll vertheidigen — und retten. — Morgen dagegen und bei Anderen muß sich dieselbe öffentliche Meinung als ein vielköpfiges Ungethüm oder als eine Thörin verschreien lassen. (Totus mundus stultizat.) Sie heißt ein Wahn, ein Irrstern, ein ewig schwankendes, unerfaßbares Nebelgebild, ohne allen bestimmten sicheren Inhalt und Werth. Der Eine sucht und findet sie in jedem leidenschaftlich aufgeregten Geschrei des Pöbels, der Andere in dem neuesten Schulsysteme, dieser an den Höfen, in den Cabinetten und Regierungserklärungen, jener in den Meinungen der politischen Tagesschriftsteller, dieser bei den Anhängern der Opposition, jener bei den Ministeriellen. Wo und was nun ist sie wirklich, was ihre staatsrechtliche Theorie?

II. Der Begriff, die Bedingungen und Organe der Oeffentlichkeit und der öffentlichen Meinung. Zunächst 1) Oeffentlichkeit. — Wie so oftmals in moralischen und politischen Dingen, so gibt auch hier die Betrachtung des sprachlichen Sinns der Worte nicht unwichtige Hindeutungen und Aufschlüsse.

Das eine deutsche Wort „öffentlich" bezeichnet, wie das lateinische publicum, drei verschiedene Begriffe. Für's Erste bezeichnet es das Politische oder das, was den Staat, das Gemeinwesen angeht. Cicero (de republ. I, 25) sagt publicum, ursprünglich populicum und von populus abstammend, bezeichne das, was dem populus, der societas populi, der res populica oder publica, also was dem Staate angehört. Für's Zweite bezeichnet es das, was alle einzelne Bürger, alle Theilnehmer der Societas oder Genossenschaft, angeht, was ihnen Allen gemeinschaftlich ist als Gut und Recht, oder als Last und Pflicht. Für's Dritte endlich bezeichnet es das Nichtgeheime. Schon die Verbindung des zweiten und dritten Begriffs mit dem ersten in einem und demselben Worte deutet nun auf zwei große Wahrheiten hin.

Sie deutet für's Erste darauf hin, daß der richtige Sinn des römischen und des deutschen Volks davon ausging, daß — wie es in der That schon aus dem Begriffe eines Gemeinwesens, einer res populica, einer altdeutschen Gesammtbürgschaft (Arimannie) und einer neueren

*) Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. I, S. 34. VII, S. 274. VIII, S. 164 und die letzte Note.

Staatsgesellschaft mit Nothwendigkeit folgt — die Vortheile und Lasten, die Rechte und Pflichten, daß alle Angelegenheiten des vaterländischen Gemeinwesens alle Bürger angehen, allen Bürgern, als Gliedern des Populus oder nationalen Publicums, gemeinschaftlich seien, und daß diese an ihnen Theil zu nehmen, berechtigt wie verpflichtet sind.

Die zweite große Wahrheit, die auch hier der tiefere Volkssinn schon in die Sprache niederlegte, und welche mit der ersten unzertrennlich verbunden ist, ist die, daß alle diese gemeinschaftlichen oder politischen Angelegenheiten aller Mitglieder des Gemeinwesens nicht geheim für sie selbst bleiben dürfen, daß sie vielmehr auch in diesem Sinne als Sachen des Populus oder nationalen Publicums be- und verhandelt, daß sie also so öffentlich, als es der Natur der Sache nach thunlich ist, vorgenommen, daß sie höchstens nur ohne Oeffentlichkeit vorbereitet werden und nur ausnahmsweise und aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls und nur vorübergehend geheim seien, daß mithin nie öffentliche Angelegenheiten, als ein ausschließliches oder Privatgeheimniß Einzelner, hinter dem Rücken der betheiligten Genossen vorgenommen werden und der Kenntniß und Theilnahme derselben entzogen bleiben.

So liegt es in der That nicht blos tief in der Natur eines wahren rechtlichen und politischen vaterländischen Gemeinwesens, in der Natur jedes wahren freien Staats und eines wahren Staatsbürgerrechts: so liegt es auch in der Geschichte und Anerkennung aller wahrhaft freien Völker, der Griechen, der Römer, unserer deutschen Vorfahren, der Engländer und aller neueren freien Völker. Bei den Griechen und Römern und den alten Germanen wurde alles Gesetzgeben, Regieren und Richten vollkommen öffentlich vorgenommen, meist sogar unter freiem Himmel, auf freien Plätzen und Märkten. Bei den Engländern geht, einige Vorbereitungsgeschäfte ausgenommen, auch Alles öffentlich vor sich. Nur die noch laufende diplomatische Verhandlung, die übrigens bei den Alten ebenfalls in der Volksversammlung instruirt und abgemacht wurde, ist in England theilweise und vorübergehend geheim, muß aber ebenfalls so bald wie möglich und jedenfalls nach beendigter Unterhandlung zur öffentlichen Kenntnißnahme und Beurtheilung vorgelegt werden.

Nach dem Bisherigen besteht also die vollständige Oeffentlichkeit im Politischen darin, daß alle Staatsangelegenheiten als dem ganzen Staate und allen seinen Bürgern gemeinschaftlich angesehen, mithin durch möglichste Zulassung ihres Zusehens und Zuhörens, durch öffentliche Darlegung und durch die Freiheit aller Organe der öffentlichen Meinung allgemein bekannt gemacht, und so weit dieses ausnahmsweise und vorübergehend unmöglich ist, doch nie dauernd der öffentlichen Kenntnißnahme entzogen werden.

Die Oeffentlichkeit ist dem Gegenstande nach eine drei-

fache, weil alle Thätigkeit für das Gemeinwesen selbst eine dreifache ist: 1) die der Gesetzgebung, 2) die der Regierung und 3) die der Justizverwaltung. Der Art der Bekanntmachung nach hat die Oeffentlichkeit nicht sowohl drei selbstständige, vollkommene Hauptarten, als vielmehr drei verschiedene Bestandtheile. Es besteht nämlich 1) die wichtigste und vollständigste Oeffentlichkeit in der öffentlichen Vornahme der Verhandlung vor den Ohren und Augen des ganzen Volks, so weit die Natur der Sache dessen unmittelbares Zusehen und Zuhören gestattet. 2) Eine zweite, freilich wichtige, aber schon ihrer Natur nach viel unvollkommnere und unsicherere Oeffentlichkeit findet Statt durch möglichst vollständige, officielle, gedruckte Bekanntmachung der Protocolle und Actenstücke. (S. oben „Acten" und Bd. IX, S. 25 ff. und S. 41 ff.) 3) Die dritte findet Statt durch die vollkommene Freiheit der Privatmittheilung der Verhandlungen und Actenstücke vermittelst aller nachher anzugebenden Organe freier Mittheilung. Insbesondere muß es auch den Theilnehmern an öffentlichen Verhandlungen, den Ständemitgliedern, Beamten u. s. w. erlaubt sein, wahre Mittheilungen über öffentliche Dinge zu machen. Der Regel nach sind dieselben, als öffentliche oder gemeinschaftliche oder alle Bürger angehende Angelegenheiten, durchaus nicht als Geheimniß zu betrachten. Es ist eine bedauernswürdige Krankheit oder ein trauriges Symptom eines kranken Zustandes und bösen Gewissens und einer Benutzung des Oeffentlichen für Privatzwecke, wenn allen Beamten über alle Amtsangelegenheiten mündliche und gedruckte Mittheilungen verboten, als Verbrechen des verletzten Amtsgeheimnisses bei Strafe verboten sind, wenn zuletzt selbst, auf früher unerhörte Weise, den Advocaten und Parteien Mittheilungen der Acten versagt und verboten, ja die Bürger eingekerkert und verurtheilt werden, ohne daß die Mitbürger, die dieses sämmtlich höchst nahe angeht, Hergang und Gründe vollständig erfahren! Nur ausnahmsweise und vorübergehend kann ausdrückliche Bestimmung oder die klar erkennbare Natur der Sache den Beamten einzelne öffentliche Angelegenheiten zum Dienstgeheimnisse machen.

Keine der drei Arten oder Bestandtheile der Oeffentlichkeit aber ist vollständig, ja nicht einmal sicher ohne die andere. Erst in ihrer gegenseitigen Ergänzung, Controle und Wechselwirkung besteht die wahre, zuverlässige Oeffentlichkeit. Erst so beseitigen sich die irrigen und falschen Mittheilungen auf dem einen Wege durch die Mittheilungen auf dem anderen. Ja, bei dem lebendigen Ineinandergreifen aller Theile des Staatslebens fordert die vollständige und sichere Oeffentlichkeit und Kenntnißnahme von den gemeinschaftlichen Dingen, daß auch dem Gegenstande nach alle Theile des öffentlichen Lebens, der Gesetzgebung, der Regierung, des Richtens, wirklich auf die angegebene Weise öffentlich werden. So ist es in England, dort kann deshalb auch jeder Bürger, wenn er will, sich zuverlässige, genügende Kenntniß aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten seines Vaterlandes verschaffen. Alles Andere — das bloße Mittheilen von Resultaten,

Urtheilen und Entscheidungsgründen, vollends censirte und unvollständig und einseitig zusammengestellte öffentliche Mittheilungen, Zulassungen nur der unmittelbaren Parteien zu den Verhandlungen, oder des Publicums nur zu der Schlußverhandlung, ja, jede der drei zuvorgenannten Hauptarten öffentlicher Bekanntmachung für sich allein — alles dieses mag noch besser sein, als eine völlig kimmerische Nacht der öffentlichen Angelegenheiten und Verhandlungen: aber den Namen wahrer Oeffentlichkeit verdient es nicht, verdienen am Wenigsten die erstgenannten dürftigen und unsicheren Fragmente. Nur die in despotischen Zuständen officiöse und schmeichlerische Täuschung oder Lüge kann ihnen denselben geben. Nur die Vereinigung der Oeffentlichkeit aller Gegenstände und aller Arten und Organe ihrer Veröffentlichung verdient den Namen der wahren, vollständigen Oeffentlichkeit.

III. Fortsetzung. — 2) Die öffentliche Meinung und ihre Freiheit. Nach dem Bisherigen wird sich leichter der staatsrechtliche Begriff der öffentlichen Meinung ergeben. Sie ist die Tochter, ist die herrlichste Frucht der Oeffentlichkeit. Sie besteht in der öffentlichen oder allgemein erkennbaren Ansicht, Ueberzeugung und Absicht der Staatsgesellschaft oder der Nation über ihre gemeinschaftlichen oder öffentlichen Verhältnisse, Rechte und Pflichten, Bedürfnisse und Interessen. Ihre Freiheit besteht in dem Rechte, diese Meinung auf allen an sich rechtlichen Wegen aussprechen und vernehmen zu dürfen. So fern ein völkerrechtlicher Verein mehrerer Nationen und gemeinschaftliche Interessen derselben bestehen, gibt es auch eine öffentliche Meinung der Völker über diese ihnen gemeinschaftlichen Interessen.

So aufgefaßt erscheint uns denn auch die öffentliche Meinung keineswegs mehr als ein so ganz neuer Gegenstand der juristischen und politischen Theorieen, wie man es gewöhnlich darstellen will. Nein, dieser öffentlichen Meinung und ihren Grundsätzen begegnen wir, nur unter anderem Namen, auf jedem Blatte der Gesetze, der Geschichte und der juristischen und politischen Theorieen des classischen Alterthums, auf jeder Seite namentlich unseres römischen Corpus juris. Sie wird dort bezeichnet: als consensus populi und consensus gentium, als consensus expressus oder tacitus, oder wie die lex 32 de legibus sich ausdrückt: als diejenige voluntas populi, vel suffragio vel rebus ipsis et factis declarata, worauf jegliches Recht des Volks beruhe. Dieselbe Stelle gebraucht auch die Worte judicium populi für dieselbe Sache oder als Bezeichnung der Volksmeinung und Absicht *). Damit in Verbindung stehende andere

*) Die Worte des Gesetzes sind: Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur. Et hoc est jus, quod dicitur moribus constitutum. Nam cum ipsae leges nulla alia causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes. Nam quod interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis! Quare rectissime etiam illud re-

Stellen bezeichnen entweder die durch Sitten (mores) und Gewohnheiten ausgesprochene Volksübereinstimmung (tacita conventio civium oder consensus utentium) eben so als Quelle des Rechts des Volks und als Gesetz für sein gemeinschaftliches Leben, als communis reipublicae sponsio, wie sie auch für die Berührungen verschiedener Völker und ihrer Glieder die durch Sitten und Gebräuche, durch stillschweigende gegenseitige Völkerübereinstimmung und Uebereinkunft anerkannten vernünftigen Grundsätze als das allgemeine Natur- und Völkerrecht anerkennen *). Die gleiche Grundidee spricht sich in Cicero's Worten aus: „Mens et animus et consilium et sententia civitatis posita est in legibus;“ oder auch in dem schönen Namen der altlüttichischen Gesetze: „Sens du pays.“ Selbst der weitere Begriff eines Consenses aller gesitteten Völker oder des menschlichen Geschlechts in dem Glauben an göttliche Weltregierung, welchen Cicero als Beweisgrund für die letztere annimmt, gehört noch der Grundidee der öffentlichen Meinung, als einer Norm für die gemeinschaftlichen Verhältnisse, an.

In der That aber, liegt es denn nicht eben so tief in der Natur der Sache, wie in der Geschichte und in der Anerkennung aller freien Völker der Erde, und insbesondere der Griechen und Römer, unserer deutschen Vorfahren, wie der freien Engländer und aller heutigen freien Repräsentativverfassungen, daß wirklich jene im dreifachen Sinne öffentlichen Angelegenheiten (s. II.) auch noch in einer vierten Beziehung öffentlich oder gemeinschaftlich werden? Die dem Gemeinwesen, die allen Gliedern angehörigen und nicht geheimen Angelegenheiten müssen auch ihrer Quelle und Geltung nach öffentlich werden. Sie müssen nach der öffentlichen oder erkennbaren gemeinschaftlichen Meinung oder Ueberzeugung, sie müssen nach der Ansicht und Absicht der Glieder des Gemeinwesens, durch ihren ausdrücklichen oder stillschweigenden, unmittelbaren oder mittelbaren Consens, sie müssen durch die freie, öffentliche Meinung der Gesammtheit bestimmt werden. Dieses erst vollendet die Oeffentlichkeit. In diesem Sinne nun machten die Alten jenen consensus omnium, den lebendigen Gesammtwillen (den consensus populi und populorum), zur Grundlage und Quelle aller gültigen gemeinschaftlichen Normen und Rechte. Die Nachweisung der folgerichtigen Durchführung dieses Grundgedankens im ganzen römischen Rechte bildet den eigentlichen Gegenstand und Zweck aller Einleitungstitel nach den Justinianischen Institutionen und Pandekten, der zwei ersten in jenen, der vier ersten in diesen. Als freien gemeinschaftlichen Consens und Vertrag (communis reipublicae sponsio, συνθήκη κοινή), so definiren sie die Lex, und ausführlich weisen sie nach, wie alle andere Rechtsnormen, welche wie eine Lex und in vicem legis juri-

---

ceptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur.

*) §. 1, 2, 9, 11 de jure naturali L. 2, 33, 35 de legib.

stische Gültigkeit haben sollen, Naturrecht, Gewohnheitsrecht, Senatusconsulta, prätorische Edicte, kaiserliche Constitutionen, diese Gültigkeit nur erhalten durch den gemeinschaftlichen freien Consens und Vertrag (indem es die Sache der freien Gesetzgebung sei: „voluntates hominum audire, non jubere“ und weil, „quod omnes similiter tangit, ab omnibus debet comprobari“). Auf das Nachdrücklichste stimmen hiermit nicht nur die altdeutschen, sondern auch die kanonischen Gesetze überein *), so wie sich auch in den ganzen Lebensverhältnissen jener freien Völker überall die freie öffentliche Meinung geltend macht **). Und völlig in demselben Sinne nun sagen und fordern alle neuere freie Völker, daß der Repräsentativstaat der Staat der öffentlichen Meinung, daß die öffentliche Meinung oder die vox populi die Königin der Könige sei. Ganz so forderte dieses im Zusammenhange mit den zuvor angeführten Stellen selbst wörtlich auch schon die lex 2 de legibus, indem sie das von dem Consense des Volks ausgehende, ausdrücklich oder stillschweigend anerkannte gemeinschaftliche Gesetz „die Königin aller möglichen gesellschaftlichen Angelegenheiten“ nennt.

Indessen diese Grundsätze werden vielfache Bedenken und Gefahren zu erregen scheinen. Aber eben dieselben römischen Stellen, so wie auch die kanonischen, beseitigen ganz vortrefflich gleich von vorn herein und unmittelbar einige einseitige flache Auffassungen von der öffentlichen Meinung und dem Volksconsense, wie sie sich in rohen Volkssouveränetätstheorieen und oberflächlichen Tagesmeinungen finden.

Es ist nämlich die Ansicht zu verbannen, als seien unter jenem Volksconsense und der öffentlichen Meinung der Völker etwa grund- und bodenlose, hin- und herschwankende oberflächliche Ansichten, Meinungen und rein willkürliche Mehrheitsbeschlüsse zu verstehen.

---

*) S. hierüber überhaupt die zahlreichen Beweise in meinem „System“ Bd. I, S. 153, 166, verbunden mit den Artikeln „Christenthum“ und „Grundvertrag“ im Staatslexikon.

**) Ein geistreicher Schriftsteller, Biörnstjerna, „das britische Reich in Ostindien“ (aus dem Schwedischen übersetzt, Stockholm, 1839) S. 256 macht darauf aufmerksam, wie die alten Völker, auch noch abgesehen von ihrer volksmäßigen Gesetzgebung, Regierung und Beamtenwahl, die vollkommenste Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit handhabten. Er sagt: „In den Theatern der alten Völker drückte das Volk sein Wohlgefallen oder sein Mißfallen aus gegen Patricier, Consuln, Prätoren, Aedilen und andere öffentliche Personen, welche sich daselbst zeigten oder in den dort gegebenen Komödieen bezeichnet wurden. (So wurde Sokrates selbst spöttischer Weise von Aristophanes auf Athens Theatern dargestellt, weshalb er doch nicht weniger berühmt in der Nachwelt lebt.) Diesen freien Aeußerungen der Opinion unterwarfen sich Griechenlands und Roms größte Männer, Imperatoren und Triumphatoren: wie können die Staatsmänner unserer Zeit hoffen, derselben zu entgehen? Roms und Griechenlands Zeitungswesen war also in den Theatern und im Circus — — dieses beweis't, daß das Recht der freien Aeußerung nicht blos eine neu erdachte Prätension, sondern ein von Alters her geschichtlich gewordenes Recht ist, welches gleich aller anderen gesetzlichen Freiheit auf classischem Boden ruhet.“

Nein, die angeführten Stellen des classischen römischen Rechts, indem sie so gänzlich alle gültige Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten von der Volksmeinung abhängig machen, sprechen doch von einem vernünftigen Consense freier gesitteter Völker (qui legibus et moribus reguntur) und die des kanonischen Rechts von solchem Consense christlicher Völker. Und dieselben Stellen, welche, wie z. B. §. 1, 2 und 11 de jure nat. und L. 2 und 32 de legib., wiederholt und energisch alles Gesetz und alles Recht und selbst das Naturrecht ausdrücklich aus der Volksanerkennung oder dem Volksconsense ableiten und sie als Uebereinkunft und Vertrag des einzelnen Volks oder auch der gesitteten Völker bezeichnen, welche selbst vom Naturrechte sagen: diese Völker hätten es constituirt (constituerunt) oder auch durch den stillschweigenden Vertrag der Gewohnheiten und Sitten anerkannt und eingeführt — dieselben Stellen und Sätze nennen doch auch zugleich diese Gesetze und Rechtsnormen als aus der Vernunft (naturalis ratio) oder von der Gottheit und Vorsehung stammend, als von diesen gegeben. Ja, sie erkennen ewig unzerstörbare, unveräußerliche Naturrechte an (jura semper firma atque immutabilia). Und eben so thut es das kanonische Recht. Indem dieses zwar ausdrücklich alles Recht von der Zustimmung abhängig macht, sogar die Gültigkeit der Concilienbeschlüsse und päpstlicher Decrete als von der Aufnahme der christlichen Kirchengesellschaften abhängig erklärt, wollte es dennoch gewiß nicht einem ganz willkürlichen Belieben des Volks zugestehen, wesentliche christliche Grundsätze zu verletzen. Haben denn nun wohl hier diese Gesetze, haben vor Allem jene classischen römischen Meister unvereinbaren Widersinn ausgesprochen und das eine Mal gesagt: die gültige Quelle der Gesetze und des Rechts sei die Willkür, das andere Mal: dieselbe bestehe in der reinen Vernunft?

So freilich muß es ihnen unsere einseitige rein philosophische und eben so eine einseitige rein historische oder rein positive Juristenschule aufbürden *). Aber alle jene Stellen sind, nach einer jene Einseitigkeiten ausschließenden einfachen Grundansicht gar wohl mit einander zu vereinigen. Freie, vernünftige, gesittete, christliche Völker vereinigen in ihrem gesunden Leben auch hier dasjenige harmonisch, was die einseitige Theorie aus einander reißt und entgegenstellt. Sie sollen und werden — und dieses ist die juristische Vorausannahme oder Präsumtion jener Gesetze derselben — sie sollen

*) Die eine schöpft ihr juristisches Naturrecht blos aus der reinen Vernunft und setzt es über alles positive Recht, das nicht aus ihm stammt, die andere erkennt gar kein juristisch gültiges Vernunft- oder Naturrecht an. Thibaut definirte selbst noch in demselben Paragraphen (Pandekten, 6. Ausgabe §. 8) das Naturrecht als dasjenige, welches „blos durch die Vernunft" und positives Recht, welches „durch Willkür" seine verbindliche Kraft erhalten habe.

und werden in Beziehung auf ihr gemeinschaftliches Leben in den feierlichen Momenten, in welchen sie nach ihren Eiden über daſſelbe bestimmen, gewiß nicht im schreienden Widerspruche mit deſſen wesentlichen Grundlagen und Grundsätzen, im Widerspruche mit ihren Bürger- und Verfaſſungseiden, also im Widerspruche mit ihrem Gewiſſen und mit sich selbst oder mit ihrem besonderen, wie mit ihrem gemeinschaftlichen Leben, das jenen Grundlagen und Grundsätzen Widersprechende wollen und beschließen. Harmonie ist ja das erste Bedürfniß und Grundgesetz auch für das Völkerleben. Vielmehr werden sie also, so weit sie können und vermögen, das jenen Grundlagen, das den göttlichen und vernünftigen Grundgesetzen ihres Lebens Entsprechende und Vernünftige in ihren freien Consens oder in ihre öffentliche Meinung aufnehmen und es durch diese nur juristisch oder allgemein erkennbar, äußerlich rechtsgültig und im Leben praktisch machen wollen. Wenn sie nun aber dieses, so weit sie können und vermögen, thun, welches individuelle, subjective Meinen und Belieben eines einzelnen menschlichen Individuums, welches ja doch wahrlich hier noch leichter irren kann, als die Gesammtheit in ihrem eigenen Lebensgebiete, darf nun hier mehr thun, als auch durch seine Stimme und Weisheit zur richtigen Gesammtüberzeugung mitwirken? Welches darf sich wohl über die Gesammtheit, über ihre Vernunft, über ihre verfaſſungsmäßigen Beschlüſſe stellen wollen und ihr seine vielleicht irrigen, jedenfalls von jenen nicht anerkannten besonderen Meinungen aufzwingen wollen?

Hierdurch ist also die eine Seite roher Volkssouveränetätstheorieen beseitigt, welche, so wie die der Jacobiner und vollends die der neueren französischen Materialisten, den Volksconsens oder die öffentliche Meinung mit Volkswillkür verwechseln und sie nicht an sittlich vernünftige naturrechtliche und unabänderliche Rechtsgrundsätze binden *). Sie ist eben so als verwerflich anerkannt, wie das tyrannische Unterdrücken der Gesammtvernunft durch den unbewährten individuellen Einzelwillen. Es ist aber hiermit zugleich die Widerlegung einer zweiten Verirrung dieser Theorieen gegeben. Auch Rousseau hielt nämlich eine republicanische, ja eine unbedingt und unmittelbar demokratische Volksversammlung und ihre rechtlich unbeschränkten Stimmenmehrheitsbeschlüſſe als absolut nothwendig zur Durchführung des Systems des Volksconsenses und der öffentlichen Meinung. Hierbei liegt ein doppelter Irrthum zu Grunde. Für's Erste muß nach dem so eben Ausgeführten die Stimmenmehrheit stets jene Grundlagen und höchsten Grundsätze anerkennen, sich so dem wahren, bleibenden Gesammtwillen unterordnen. Sodann aber können der Volksconsens und die öffentliche Meinung, eben so gut wie sie andere religiöse und sittlich vernünftige, dem Gesammtwohle wesentliche oder politisch heilsame und grundvertragsmäßige Grundsätze und Bedingungen in sich

*) S. auch oben Bd. VII, S. 245 ff.

aufnehmen, möglichst Weise auch mit der öffentlichen Meinung der Römer die Auctorität eines aristokratischen Senats, und mit den Engländern eine aristokratische erbliche Pairie und Monarchie und eine blos repräsentative Volksversammlung als heilsam anerkennen. Eben so können sie auch insbesondere des Königs religiöse Salbung und Weihe und sein „von Gottes Gnaden" in sich aufnehmen, so weit nur dieselben sich nicht, so wie bei den unglücklichen Stuarts, dem Volksconsense und der öffentlichen Meinung selbst feindlich und unterdrückend entgegensetzen, sondern sich, so wie nach dem ächten germanischen und dem kanonischen Staatsrechte, friedlich mit denselben vereinigen *). Weit entfernt also, mit einer rechtlichen monarchischen Verfassung in unvereinbarem Widerspruche zu sein, sind vielmehr der freie Consens des Volks und die freie öffentliche Meinung ihre breiteste Grundlage, ihre festeste Stütze. Nur despotische Verachtung, Unterdrückung und Mißhandlung des Volks und seiner öffentlichen Meinung, nur diese auch dem Throne und den Fürstenhäusern verderblichsten Erscheinungen werden von ihr verhindert oder bekämpft.

Ganz auf gleiche Weise verhält es sich überhaupt mit der ganzen höheren religiösen, sittlichen und lebendigen Staatsansicht. Daß Viele diese Ansichten, daß Viele die religiös oder sittlich nothwendige und selbst durch natürliche Gesetze und Triebe geforderte lebendige höhere Vereinigung und Staatseinheit, ein höheres, lebendiges Gesammtleben des Staats mit der vollen Freiheit des Consenses der öffentlichen Meinung der Nation unvereinbarlich halten, dieses beruht abermals auf einem doppelten Irrthume.

Der erste, der gewöhnliche Irrthum in den religiösen und in den moralischen und naturphilosophischen Staatstheorieen besteht darin, daß man aus einseitiger Auffassung der Einheit die für den würdigen, sittlichen freien Menschenstaat eben so wesentliche Freiheit und freie Persönlichkeit der Staatsglieder aufgibt, daß man über den Inhalt die Form vergißt, nämlich die juristische Freiheitsform jenes freien Consenses, welche neben den materiellen, religiösen, sittlichen oder natürlichen Bestimmungsgründen zur Theilnahme an der Staatseinheit und an dem Staatsleben ebenfalls unentbehrlich ist. Dieses aber ist gar nicht minder verwerflich, als die entgegengesetzte Einseitigkeit Rousseau'scher und Kant'scher Naturrechts- und Staatstheorie. Die Philosophie des Alterthums und die freien Völker im Leben dagegen ließen sich jenes einseitige Zerreißen moderner Schultheorieen nimmermehr zu Schulden kommen. Sie vereinigten auch hier stets die beiden Hauptseiten des ganzen Lebens — Seele und Leib — vollständig mit einander **). Dieses liegt z. B. schon in dem Satze der Aristotelischen Lehre, daß nur da ein wahrer Staat sei, wo Alle theils regiert werden, theils mitregieren; völlig

*) Oben Bd. IV, S. 317 ff., 323, 349, 359, 363, 367.

**) S. darüber: C. Th. Welcker, „System" Bd. I, S. 49 und 104 ff.

plat aber in seiner ganzen Staatstheorie *). Der wahre lebendige Gesammtwille des Staats ist eben so wenig blos Form, oder blos die Summe oder die Mehrheit getrennter Einzelwillen, als er denkbar ist ohne die freie Mitwirkung der Staatsglieder. Er ist das lebendige Product ihrer innigen Verbindung und Wechselwirkung unter einander und mit der lebendigen höchsten Grundidee und der vereinigenden Grundkraft des Staats.

Der zweite Irrthum besteht auch hier darin, daß man den Consens und die öffentliche Meinung für leer und rein willkürlich hält, daß man übersieht, daß sie mit Freiheit einen gegebenen sittlichen Inhalt in der Form des Consenses aufnehmen und festhalten könne. Auch hier aber wird gerade durch diese freie Aufnahme von Seiten aller freien Bürger der Nation die höhere sittliche Idee und Einheit erst wahrhaft lebendig verklärt und befestigt.

Aus dem Bisherigen ergibt sich nun, daß die wahre öffentliche Meinung eines Volks durchaus nicht in den augenblicklichen und schwankenden, vielleicht durch vorübergehende Leidenschaft bestimmten einseitigen und zufälligen Einfällen, Aufwallungen, Ansichten, Meinungen und Meinungsäußerungen zu suchen und zu finden ist. Auch die wahre Meinung oder Absicht des einzelnen Mannes findet man ja so nicht. Die wahre öffentliche Meinung ist vielmehr das dem wahren Sein und Wesen, dem Endzwecke und höchsten Gesetze des ganzen historischen und politischen Volkslebens entsprechende öffentliche oder gemeinsame Bewußtsein, Gewissen und Wollen und die dadurch bestimmte und damit zusammenstimmende Ansicht und Absicht (Consensus) des Volks in Beziehung auf seine öffentlichen Angelegenheiten.

Um sie daher richtig zu erkennen, auszulegen und zu würdigen, oder für die Theorie und Kritik der wahren öffentlichen Meinung eines Volks, im Gegensatze jener vorübergehenden zufälligen Aeußerungen, muß man die wahren Grundlagen des Lebens oder der ganzen Cultur und die dadurch bestimmten wesentlichsten Aufgaben und Gesetze seines Lebens aufsuchen. Diesen muß und wird darum wirklich seine wahre und gesunde öffentliche Meinung entsprechen, weil das dringendste Bedürfniß und das Gesetz jedes Lebens die Bedingung aller wahren Befriedigung für dasselbe, die Harmonie und Consequenz ist. Nur also, was mit jenen Grundlagen, Aufgaben und Gesetzen übereinstimmend, nach den besonderen Zeit- und Bildungsverhältnissen angewendet und ausgebildet, die öffentlichen Aeußerungen enthalten, nur dieses wird sich mit Sicherheit als die wahre öffentliche Meinung des Volks erkennen lassen. Selbst wenn auch aus Bedürfniß der friedlichen Ordnung jenen Grundlagen widersprechende, formell verfassungsmäßige öffentliche Maßregeln und Mehrheitsbeschlüsse, so lange sie bestehen, formell gelten müssen, so erscheinen sie doch nur als vorübergehende Ausnahmen von der wahren,

*) A. a. O. S. 52—61.

bleibenden öffentlichen Meinung, für welche neben solchen erwiesenen Ausnahmsfällen und bei allen zweifelhaften Aeußerungen der öffentlichen Volksstimme stets die rechtliche Vermuthung streitet.

Die wahren Grundlagen des höheren oder des Culturlebens unseres heutigen deutschen Volkes bestehen nun nach früheren Ausführungen in den wesentlichen praktischen Grundideen des Christenthums, in den besseren, bewährteren, mit den christlichen und nationalen Grundgesetzen vereinbarlichen classisch alterthümlichen Rechts- und Staatsgrundsätzen und endlich in der harmonischen Vereinigung und selbstständigen nationalen Gestaltung beider durch die wesentlichen ächt deutschen Rechts- und Freiheitsgrundsätze *). Dieses sind entschieden die tiefsten Grundlagen unseres ganzen höheren Cultur- und Volkslebens, unseres Lebensbewußtseins und öffentlichen Gewissens, unserer Volkssitten und Einrichtungen, unserer Volksgefühle und Volksmeinungen. Die diesen Grundlagen entsprechenden, durch den harmonischen Lebenstrieb immer auf's Neue hervorgerufenen und zeitgemäß ausgebildeten Ueberzeugungen des freien Volks, des für sein Gemeinwesen geistig lebendigen Theils desselben, diese bilden die wahre Gesammtvernunft desselben. Sie bilden die zuletzt stets unwiderstehliche geistige Macht und Herrscherin in demselben. Und da jene Grundlagen, da die europäische Cultur und Entwickelung allen christlichen, vollends allen christlich-germanischen Völkern gemeinschaftlich sind, so bilden sie auch die Grundlagen einer ihnen gemeinschaftlichen, einer europäischen öffentlichen Meinung, einer öffentlichen Meinung der gesitteten Welt. Durch diese werden die völkerrechtlichen Verhältnisse bestimmt und mit den staatsrechtlichen in Verbindung gebracht. Und besonders wird die öffentliche Meinung jedes einzelnen Volks durch die der anderen freien gesitteten Völker bekräftigt und, wenn sie einschlafen oder sich verirren will, stets neu zu den gemeinschaftlichen Grundlagen zurückgeführt. Zunächst also die diesen Grundlagen, dieser Gesammtvernunft entsprechenden, durch einigermaßen besonnene und beharrliche Meinungsäußerungen gemachten Anwendungen dieser Grundüberzeugungen auf die wichtigeren besonderen Angelegenheiten des Volks und der Zeit, diese bilden dessen wahre öffentliche Meinung über diese Angelegenheiten, so fern nur dieselben durch wahre, vollständige Oeffentlichkeit ihm bekannt waren, und so fern seine Meinungsäußerung völlig frei, nicht durch Unterdrückung und Betrug verstümmelt und verfälscht ist.

Die beiden zuletzt angegebenen Forderungen bilden nun neben jener ersten Bedingung für die Erkenntniß einer wahren öffentlichen Meinung (daß sie nämlich den Lebensgrundlagen entspreche) die zweite und dritte Bedingung.

---

*) Ausführung und Beweisführung, so wie Darlegung der inneren Einheit der menschlichen Cultur und ihres Entwickelungsganges, oben Bd. III, S. 457 ff. IV, S. 280 ff., 324, 384, besonders aber S. 335—337.

Das, worüber das Volk richtig urtheilen soll, muß es richtig *sehen und kennen*. Wenn die öffentlichen Angelegenheiten in Geheimniß gehüllt, wenn sogar darüber, weil sie dieses sind, so, wie in allen Ländern mit geheimer Gesetzgebung, Regierung und Proceßführung, täglich absichtlich und unabsichtlich einseitige und *falsche* Nachrichten verbreitet sind, dann muß das Volk in Beziehung auf sie natürlich irrige Ansichten, Wünsche und Meinungen äußern. Nach dem Obigen aber (s. II.) bedarf es, wegen des organischen Zusammenhangs und Wechselwirkens sowohl aller Theile des Gemeinwesens im Leben, wie ihres Verständnisses in der Erkenntniß, zum richtigen Verstehen und Beurtheilen jener vollständigen Oeffentlichkeit *aller Bestandtheile* des öffentlichen Lebens und *aller Arten ihrer öffentlichen Bekanntmachung*.

Um die wahren Ansichten und Absichten des Volks über seine öffentlichen Angelegenheiten richtig zu erkennen, muß es ferner auch die Möglichkeit oder die *Freiheit haben*, sie *wahr und vollständig auszusprechen*. Wenn nun bei einem Volke dieses nicht der Fall ist, wenn man, wie es vor Allem die Censur thut, demselben zum größten Theile in Beziehung gerade auf die wichtigsten und noch nicht definitiv entschiedenen Puncte die Möglichkeit der Aeußerung der wahren Ansichten und Absichten unterdrückt und dagegen tausendfältige lügnerische, schmeichlerische Aeußerungen durch Furcht, Bestechung und Schwäche veranlaßt, so ist die wahre öffentliche Meinung nicht leicht richtig und vollständig zu erkennen. Bei dem Volke ist es an sich schon schwierig, möglichst vollständig alle seine am Gemeinwesen Antheil nehmenden Mitglieder zur allgemein verständlichen Sprache zu bringen und sie alle zu vernehmen. Und doch bildet die wahre öffentliche Meinung eines Volks über sein Gemeinwesen sich nur durch eine möglichst vollständige freie organische Wechselwirkung seiner Glieder. Es muß mithin eben so, wie *rücksichtlich der Oeffentlichkeit aller Staatsangelegenheiten*, so auch rücksichtlich der *Meinungsfreiheit aller Bürger die möglichst organische Vollständigkeit Statt finden. Es muß vollständige Freiheit der Mittheilung und Meinungsäußerung für und durch alle dazu taugliche Organe bestehen*.

Diese Organe sind nun: 1) die mündliche Mittheilung der Einzelnen zu Einzelnen; 2) die mündliche Rede in freien Versammlungen und Associationen (s. den Artikel „*Association*"); 3) die freie schriftliche Mittheilung, insbesondere auch 4) durch möglichst erleichterte, sichere und wohlfeile Correspondenz und Postverbindung; 5) der freie möglichst erleichterte buchhändlerische Verkehr; 6) das freie Petitionsrecht für alle Bürger (s. den Artikel „*Petitionsrecht*"); 7) freie Sprache in möglichst freier und *wohlorganisirter Verfassung*, in freien Gemeinde-, Provinz-, land- und reichsständischen Versammlungen. Durch diese erhält dann für jeden besonderen Kreis des gesellschaftlichen Lebens die öffentliche Meinung einen besonderen positiven Ausdruck. Jeder Kreis wirkt aber wieder organisch auf den anderen, wie dieser auf ihn ein, so wie überhaupt in der wohlorganisirten Verfassung eine angemessene Wechsel-

wirkung aller Organe Statt findet. Hierdurch erhält also die öffentliche Meinung eine wahre heilsame Organisation. Zu den bisherigen Organen aber gehört noch 8) als sie alle ergänzend und sie für die allgemeinste Prüfung, Berichtigung und Verbreitung der Wahrheiten und Ueberzeugungen benutzend, die Preßfreiheit, vor Allem aber die politische Preßfreiheit oder die der Zeit- und Flugschriften. Diese letztere ist nämlich darum weitaus die wichtigste, weil sie gerade möglichst für Alle und gerade über alle gemeinschaftliche Angelegenheiten das leichteste und beste Organ der Mittheilung, wie der Vernehmung bildet, weil sie ein solches Organ bildet, ehe über diese Angelegenheiten endgültig beschlossen wurde, weil sie also noch auf ihre der Wahrheit und öffentlichen Meinung entsprechende Bestimmung einwirken kann, und weil gerade bei ihr endlich der Natur der Sache nach jede Censur am Allermeisten die Wesenheit unterdrückend und lügnerisch verfälschend und täuschend wirkt. Endlich aber ist als Schlußstein des ganzen Gebäudes, als die Garantie für alle bisherige Organe und ihre möglichste Treue, auch noch 9) neben sonst öffentlichen und unabhängigen Gerichten Mitsprache des Volks durch die Jury, wenigstens in Straffachen, unerlaßlich. Theils wird nur durch solche feierliche Mitsprache in der richterlichen Anwendung gerade der wichtigsten Volksgesetze eine vollständige verständige Volksüberzeugung ausgebildet und ausgesprochen; theils aber — und deshalb fordert in einer später anzuführenden Stelle der kalt verständige, tiefblickende Hume vorzüglich die Schwurgerichte — ist es für eine wahre und freie Sprache der öffentlichen Meinung die allgemeine Grundbedingung, daß die Sprechenden gegenüber der Gewalt auch sicher seien. Sie müssen weder im Allgemeinen abhängige, furchtsame Werkzeuge der Macht, noch auch wegen der vielleicht augenblicklich unangenehmen Meinungsäußerung und gesetzlichen Freiheitsbestrebung gefährdet sein. Dieses aber, so wie überhaupt die Sicherung vor langen, grausamen und willkürlichen Kerkertorturen und Kerkermorden, hat, wie der Artikel „Jury" beweist, noch nie eine andere Criminalgerichtseinrichtung irgend auf die Dauer geleistet, noch wird sie es je leisten können. Nach allem Bisherigen können wir die wahre und gesunde öffentliche Meinung eines Volks bezeichnen als diejenige, welche sich, entsprechend seinen höheren Lebensgrundlagen, bei völliger Oeffentlichkeit seiner gesellschaftlichen Angelegenheiten und bei völliger gesetzlicher Freiheit aller Organe der Mittheilung, über dieselben ausspricht.

Die Freiheit der öffentlichen Meinung aber besteht eben in jener vollkommenen Oeffentlichkeit und in jener Freiheit aller Organe der Mittheilung, sich auszusprechen und so auf die verfassungsmäßige Bestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten einzuwirken.

Freilich, wir fordern vielleicht sehr viel für die vollkommene Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit. Und selbst wohlwollenden deutschen Regierungen und Staatsmännern werden solche Forderungen unbequem

erscheinen. Allein man muß nicht zu sehr nur auf den zu zahlenden Preis für das zu erwerbende Gut sehen, welcher hier groß ist, sondern auf den Werth und die Nothwendigkeit dieses Guts, welche noch viel größer sind. Die Oeffentlichkeit ist nach dem Bisherigen nicht etwa eine Nebensache für Freiheit und Gerechtigkeit, sondern sie ist, nur von besonderer Seite aufgefaßt, die Sache selbst. Die Oeffentlichkeit aber und die Nichtöffentlichkeit bilden Systeme. In jedem von beiden hängen die einzelnen Einrichtungen zusammen. Wollt ihr Gerechtigkeit und Freiheit und alle ihre herrlicheren Früchte, so müßt ihr sie ganz mit allen ihren organischen Bedingungen und Folgen wollen, und wenn ihr sie auch zuerst nur in ihren Hauptbestandtheilen einführt, so werden sie entweder kraftlos bleiben und von den entgegenstehenden Einrichtungen überwältigt werden, oder sie müssen diese Harmonie und die vollständig gerechten und freien Institutionen fordern, die mit ihnen in unzertrennlicher Wechselwirkung stehen. So lange dieses nicht erreicht ist, werden sie wie die neueren, sogenannten Verfassungen in Deutschland nicht befriedigen, nicht sicher sein und nicht sichernd. Ihr werdet keine wahre ständische Verfassung, keinen wahren gesicherten Rechtszustand erhalten oder behaupten, ohne Preßfreiheit, beide nicht ohne öffentliche und Schwurgerichte, so wie diese nicht ohne jene. Fürstlicher Muth und großherziger Sinn wird sie uns endlich gewähren; wo nicht, so wird neues Unglück sie — dann aber um viel theuereren Preis — uns begründen. Will man aber unfreie despotische Einrichtungen geben und dulden, so werden diese ihrerseits nach harmonischer Ergänzung streben und sie allmälig erringen. Der deutsche Volksgeist und Patriotismus, deutsche Freiheit, Ehre und Kraft wird abermals, so wie vor Auflösung unseres Reichs, in Kleinlichkeit und Selbstsucht ersterben, und Fürsten und Völker abermals, und dann unrettbar, ähnlicher Schmach und Unterjochung, dem Untergange entgegengehen.

In der That — es muß jedem verständigen Beobachter ein Gefühl des Mitleids mit vielen deutschen Schriftstellern — noch mehr freilich mit unserem getäuschten Volke erwecken, wenn man der Ersteren fast unbegreifliche Täuschungen über unsere Lage und Aufgabe betrachtet. Deutschland, meinen sie, soll eine ganz eigenthümliche Freiheit und Nationalkraft und auf eine ganz aparte Weise erhalten, gar nicht so, wie die anderen Völker, nicht mit ihren Mitteln und Rechten. Es ist ähnlich verständig, als wollte man einen Menschen zu einem tüchtigen, kräftigen, gesunden, freien, wahrhaften Manne bilden, aber ihn stets vor Luft und Licht, vor jeder Freiheit, Gefahr und Versuchung bewahren, oder als wollte man an dem neuen, großen Weltverkehre der Völker zwar ruhmvoll Theil nehmen — aber Dampfmaschinen und Eisenbahnen verschmähen und für die edelsinnige, zartfühlende deutsche Nation ganz absonderliche Verkehrsmittel erfinden. Man baut lauter Schlösser in die luftige Theorie. Gab es je ein Volk von gleich unpraktischen Idealisten und Schwärmern wie uns Deutsche? Wir sollen frei und stark und fest werden, ohne die Gefahren, Lasten und Opfer der Freiheit, frei ohne Rechtszustand, ohne Stützen, ohne Zusammenhang der Freiheit, frei auf

den Wegen der Knechtschaft. Aber dahinter steckt auch der Eigennutz, nicht blos die Einfalt. Als der verstorbene Kurfürst von Hessen nach der gänzlichen Umwandelung seines Staats, durch die Zwischenregierung und die neue Zeit, denselben wieder erhielt, da stellte er blindlings alle alte feudale und sonstige Ansprüche und Mißbräuche, so weit sie der Gewalt und der Casse der Regierung förderlich waren, Stück für Stück wieder her. Aus der neuen Ordnung der Dinge aber ließ er eben so Alles unverändert, was seiner Casse und Gewalt vortheilhaft war und was alte Schranken gegen Regierungswillkür vernichtete. Aehnlich ist's in gar vieler Beziehung auch anderwärts geworden. Aller ältere Rechtszustand wird uns unter den Füßen weggezogen, den neuen Institutionen aber jede Wahrheit und Kraft genommen. In Verfassung und Verwaltung wird täglich der **französische** Ludwig XIV. und Napoleon, ihr „l'état c'est moi," ihr Absolutismus, ihre Centralisation, ihre Polizei, ihre Willkür über die und durch die Beamten nachgeahmt, und wo man dagegen sich auf die in Frankreich bestehenden, ächt germanischen Oeffentlichkeits-, Gerichts- und Consensrechte beruft, da wird dieses als ein verkehrtes Französisiren verworfen. Und diesen Neigungen schmeicheln viele Gelehrte und Adeliche, in Hoffnung besonderer Vortheile oder zur Befriedigung besonderer Leidenschaften. So täuscht man Volk und Fürst, so, wähnt man, können wir bestehen. Führte uns aber derselbe Weg der Vernachlässigung der Nationalfreiheit schon früher, in einer Zeit, wo die Bande unserer Einheit und die altendeutschen Freiheitsrechte noch kräftiger, unsere Nachbarn weniger übermächtig waren und die übrigen Völker uns in Freiheit noch nicht voranstanden, dennoch in Schmach und Elend, unter die Gewalt der Fremden und an den Rand des Untergangs, was soll jetzt, nachdem alle jene Verhältnisse zu unserem Nachtheile sich veränderten, uns sichern und retten, jetzt, wo in der That die neuen Richtungen uns einer grenzenloseren Regierungswillkür entgegenführen, als sie je irgendwo in der Welt sich selbst und den Thron und den Staat behaupten konnte!

Die Folgen des Systems der Oeffentlichkeit, wie die der Nichtöffentlichkeit, liegen übrigens in einer großen, reichen Erfahrung vor, die der Nichtöffentlichkeit in den dreihundertjährigen geheimen Cabinets- und Günstlings- und Mätressenregierungen von Frankreich, Italien, Portugal und Spanien seit Karl V., in dem Sinken und den endlich unvermeidlichen furchtbaren Revolutionen dieser Länder. Sie liegen auch vor in Deutschlands traurigen Schicksalen seit dem siebzehnten Jahrhunderte und endlich in aller der Schmach seit Ludwig's XIV. Mißhandlungen bis zu den französischen Revolutionskriegen, bis zu der russischen und französischen Bestimmung der Schicksale Deutschlands schon im Jahre 1803, bis zum Rheinbunde und seinen Bruderkriegen. Musterhaft schildert der Freiherr von Stein in seinem politischen Testament einige Seiten des Systems der Nichtöffentlichkeit, welches selbst in seiner wenigst verderblichen Gestalt dennoch sogar

Friedrich's des Großen kräftigen Staat in kurzer Zeit in so entsetzliches Unglück stürzte, ja mit seinem Fürstenhause an den Rand des Abgrundes führte. „Wir werden" — so sagt er — „von besoldeten, „buchgelehrten, interessen- und eigenthumslosen Bureau„listen regiert — das geht so lange es geht. Diese vier Worte enthalten „den Geist unserer und ähnlicher geistloser Regierungsmaschinen: besol„det, also Streben nach Erhaltung und Vermehrung der Besoldeten „(und der Besoldungen); buchgelehrt, also lebend in der Buchstaben„welt und nicht in der wirklichen; interessenlos, denn sie stehen mit „keiner den Staat ausmachenden Bürgerclasse in Verbindung, sie sind „eine Classe für sich — die Schreiberkaste; eigenthumslos, also alle „Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht. Es regne oder scheine „die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre althergebrachte „Rechte oder lasse sie bestehen, alles das kümmert sie nicht. Sie erheben „ihren Gehalt aus der Staatscasse und schreiben, schreiben im Stillen, in „ihren mit wohlverschlossenen Thüren versehenen Büreaus, unbekannt, „unbemerkt, ungerühmt und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauch„baren Staatsmaschinen an." — — Eine Maschinerie (die militäri„sche) sah ich fallen 1806 den 14. October. Vielleicht werden auch „die Schreibereimaschinen ihren 14. October haben." — „Das ist das „Gebrechen des theuren Vaterlandes: Beamtengewalt und Nichtigkeit „seiner Bürger. — Wie über die Krankheit, so ist auch über die Heilmit„tel für die Vaterlandsfreunde kein Zweifel: Oeffentlichkeit heißt „es und wahre Vertretung*)."

---

*) Ob und in wie weit wir Deutsche ohne neuen blutigen Umsturz auf dieser rettenden und allein heilsamen Bahn fortschreiten werden, ob das nach der jetzigen Cultur und Lage der gebildeten Welt und unseres Vaterlandes auch für letzteres absolut unentbehrliche und unvermeidliche System der Oeffentlichkeit auf friedlichem Wege siegen wird — dieses hängt, wie bei uns die Dinge jetzt stehen, vor Allem von der Würdigkeit, Tüchtigkeit und politischen Bildung unseres Adels ab. Das erkannte Bedürfniß und die Ueberzeugung unseres Volks und unserer Wissenschaft nämlich fordern denselben. Daß zum Theil die Regierungen demselben abgeneigt sind, ist begreiflich. Der Adel, der die Fürsten umgibt, die wichtigsten Stellen in Besitz hat, auch in den neuen Verfassungen wiederum den überwiegenden Einfluß erhielt, wird also über die Gewährung oder die Verweigerung der friedlichen Reform entscheiden.

Wird er patriotisch, wird er würdig und weise entscheiden? Freilich Viele bezweifeln es. Selbst in die Augsburger allgemeine Zeitung, Beilage Nr. 199, drängten sich neulich bei Gelegenheit der Reise des Ministerialdirectors Ruppenthal in den Rheinlanden die bittersten Klagelaute über die angebliche Abneigung des Adels gegen die Oeffentlichkeit — dieses erste Element jedes wahren Adels — und die Verhandlungen der rheinischen Stände über die Preßfreiheit waren nicht geeignet, diese Besorgniß zu widerlegen, eine Besorgniß doppelt bedeutend bei dem ganz außerordentlichen Uebergewichte, welches bekanntlich die Verfassung der preußischen Provinzialstände dem Adel einräumt. Und gestehen wir es offen, nicht etwa blos der Geist, der in der Adelszeitung, wie in den verwandten Bestrebungen des Herrn von Haller und des Berliner Wochenblatts lebt, sondern auch das vor uns liegende gedruckte

IV. Fortsetzung. Die falsche und kranke öffentliche Meinung. — Je mehr es an den angegebenen Bedingungen der wahren öffentlichen Meinung fehlt, um so weniger kann man auch

---

„Programm der Adelsreunionen," wie sie in den preußischen und in den meisten anderen deutschen Provinzen bestehen und an die bekannte Adelskette sich anschließen sollen, deuten auf eine unglückselige Bestrebung der Zurückführung derjenigen Verhältnisse hin, welche schon einmal Deutschland um Einheit und Freiheit, um Ehre, Macht und Wohlstand brachten und zum Spielballe der Fremden machten. Wenigstens alle Besorgnisse dieser Art werden nicht zu unterdrücken sein, wenn nach dem Programme dieser Adelsreunionen der Adel Deutschlands sich in geheimen, mit einander verbundenen Gesellschaften vereint, statt zur Wahrung und Rettung der Ehre, Freiheit und Macht der Nation, vielmehr: „Zur Wiedererhebung in die ihm nur im Drange der Zeit entfremdete Stellung" und „zur „Wiedererwerbung der Rechte und des Besitzes des deutschen Adels, die nur „einer von krankhaften Staatstheorieen erfüllten Periode unterlagen," und wenn nach diesem Programme „das Ausbleiben hierauf gerichteter schützender „Schritte diesem Stande nur die längst gefundene Ueberzeugung forterhalten würde, daß bei den durch neuere Staatslehren schwankend gewordenen alten „Rechtsverhältnissen, durch hiernach scheinbar legale Eingriffe einer von „verworfenen Staatstheorieen erfüllten Partei, sein Zustand und „Bestand noch ferner und ferner bedroht sei, und er sich gegen dieselbe im „wirklichen und natürlichen Kriegszustande befinde;" wenn ferner die Mitglieder dieser Reunionen erklären, nicht blos „sie wollen Royalisten bleiben, sondern sie wollen Aristokraten sein;" sie wollen „allmälig die öffentliche „Meinung an das bestimmtere Hervortreten des Adels an die Spitze der Nation „gewöhnen," in der sicheren Ueberzeugung, daß, „wenn erst die Macht der Meinung und Sitte gewonnen ist, dann sicher auch die Macht der Gesetze entgegenkommend die Hand bietet." Wie mag wenigstens von vielen Gliedern dieser Reunion dieses Alles verstanden werden, so wie auch das, was nun weiter als Zweck und als Mittel derselben aufgestellt wird, z. B. B. 1) „Beharrliche „Förderung der Interessen des Adels im Allgemeinen und vorzugsweise der „Reunionsmitglieder in allen guten und löblichen Dingen;" oder: B. 2) „zeit- und ortsgemäße Verbreitung und Verwirklichung der in dem Pro„gramme aufgestellten Grundsätze" — womit dann wohl in Verbindung steht: A. 3) „die Beobachtung und Besprechung der verschiedenen Staatseinrichtungen „und Veränderungen," sowie: B. 3) „die Erweiterung der Reunion: a) durch „das Gewinnen von Mitgliedern für den eigenen und b) durch das Gründen „neuer Vereine;" oder ferner: die Förderung des „Rechts der Erstgeburt in „seiner Anwendung auf das Grundeigenthum," unterstützt: II. a) „außer den „bereits allgemein verfolgten Berufswegen durch den Eintritt der Söhne des „Adels in geistliche Würden u. s. w.," oder: II, 4 „Beobachtung und skizzirte „Charakterisirung bedeutender, den Reunionen im Guten und Bösen interessanter Personen;" oder II, 7: „Wahl eines Gardelittéraire in jedem Vereine, „welcher die neuesten Erscheinungen im Gebiete der Literatur bewacht und darüber der Versammlung referirt;" oder: II. a) „möglichst standesgemäße, auch „körperlich tüchtige Jugenderziehung und Vorbereitung zum öffentlichen politischen Auftreten, wo möglich durch Standesgenossen;" oder: III. „Wiederbelebung der patriarchalischen Verhältnisse zwischen „dem Grundadel und dem Bauernstande," und zwar: „a) durch Besetzung der „Officierstellen bei der Landwehr, b) durch Bewerbung und volksthümliche „Führung der Wahlämter als Landesabgeordneter, Schiedsmann und Polizeidistrictscommissarius, c) durch richtige Erkenntniß und Uebung der mit dem

die thatsächliche oder wörtliche öffentliche Aeußerung der Volksstimmen für die wahre und gesunde öffentliche Meinung erklären, um so mehr

---

„Rittergutsbesitze verbundenen Polizeigerichtsbarkeit; e) durch Heranbildung einer „ergebenen Generation jüngerer Landleute u. s. w.;" oder IV. c) „Eine „Stellung in der Gesellschaft, die, gleich weit von stolzer und schädlicher Isolirung und herabziehender Fraternität, den Edelmann zu einem geehrten Mitgliede jedes Vereines macht," und IV. e) „Eine (dem bestimmteren Hervortreten des Adels an der Spitze der Nation) entsprechende Einwirkung auf die äußeren Sinne des Volks durch Kleidung, Pferde, Waffen, „Diener, Gefolge und burgartige Wohnung;" oder f) „Adels- und Geschlechtstage" oder II. d) „Adelsehrengerichte" oder e) „Erwählung von „Adelsmarschällen und Schöffen mit patriarchalischen Rechten," oder V. „die „Verbesserung des materiellen Wohlstandes des Adels, z. B. c) durch Verbindung des Adels mit wohlhabenden Töchtern des Landes;" endlich A. 8 „Mittheilungen von anderen und für andere Vereine und Berathung, so wie „Beförderung derselben," zwar mit den besonderen Bestimmungen, „daß überhaupt „die Verhandlungen der Vereine nicht schriftlich niedergelegt zu werden brauchen," und daß „die Verbindung unter den Vereinen unter sich willkürlich „mündlich oder schriftlich sein soll." Zur Beruhigung etwaiger Besorgnisse aber dürfte es nicht geeignet sein, daß in einer Zeit, in welcher der Bürgerstand fürchten müßte, ähnliche Verbindungen für seine Interessen als demagogische Umtriebe und als geheime Verbindungen mit langjährigem oder lebenslänglichem Untersuchungs- und Strafkerker verfolgt zu sehen, die Mitglieder der Adelsreunionen dagegen auf eine „angeblich in den höchsten Kreisen anerkannte Nothwendigkeit der Verstärkung des aristokratischen Princips und der Sammlung und „Pflegung seiner Keime" bauen und durch ihre Bestrebung „jenem hoch „hinaufreichenden Willen entgegenzukommen" versichern; eben so wenig auch das, daß „die Reunion sich eingesteht, daß ihre Wirksamkeit noch „einer großen Steigerung fähig ist, und die vollkommene Heilung der durch das „Schwert einer unheilvollen Zeit geschlagenen Wunden der nächsten Generation „vorbehalten bleibt." — — — — —

Dennoch, trotz alle dem, hoffen wir auch jetzt mit denselben dem Adel wohlwollenden Gesinnungen, wie wir sie früher aussprachen (s. den Art. „Adel" Bd. I, S. 260. 345 ff. 352 ff.), noch immer das Bessere. Auch allen verständigen Mitgliedern des Adelsstandes liegen ja die großen und reichen Erfahrungen über die geheimen Regierungen und über die früheren aristokratischen Verhältnisse vor Augen. Nicht blos die Fürstenhäuser wie die Völker haben sie in Schmach und Gefahr gestürzt; selbst der Adelstand, obwohl er in dieser Geheimregierung die größten Privilegien der Hof-, der Militär-, der Civil- und geistlichen Aemter an sich riß und das früher freie Volk in Rechtsunmündigkeit, häufig in Leibeigenschaft verstieß, sogar die Freiheit und den Handel der Städte anfeindete und auf sie und die Bauern alle Steuerlast überwälzte, wurde er denn nicht selbst in Spanien, Portugal, Frankreich zuerst ein Spielball der Willkür der Günstlings- und Mätressenregierung, und dann in den durch die Verachtung der Volksrechte herbeigeführten Revolutionen beraubt, verbannt, gemordet und als besonderer politischer Stand, eben so wie in der Schweiz, in Belgien, Norwegen, in Nord- und Südamerika vernichtet und jedes Vorrechts beraubt? Auch noch nach seiner und der Bourbone Restauration, stürzte da nicht abermals in Frankreich der Adel sein Fürstenhaus und sich selbst, indem er die entschiedenen Reactionspläne Polignac's hervorrief, statt sie gemeinschaftlich mit der Deputirtenkammer zu bekämpfen? Selbst eine ernste Warnung der Pairskammer konnte noch damals Alles retten. Ohne sie aber stürzte der Thron, drei Generationen von Königen wurden verbannt,

kann dieselbe, selbst getäuscht und mißleitet, auch wieder täuschend und verderblich wirken.

---

die Volkskammer allein machte die neue Verfassung, proclamirte die Volkssouveränetät, die Aufhebung der Erblichkeit der Pairie und jedes Adelsrechts, so daß jetzt selbst die Anmaßung adelicher Familientitel und Wappen für völlig straflos erklärt wurde. — Und verlor nicht auch der Adel in Deutschland, als gerade durch seine höchst aristokratische Bevorzugung und durch die Unterdrückung der Volksrechte die reichs- und landständische Verfassung zusammenstürzte, und die deutsche Nation in Schmach und Elend sank und von den Fremden unterjocht wurde, verlor er nicht in der Zeit des Rheinbundes alle seine früheren Rechte, wie seine frühere Achtung? Sind es nicht gerade die jetzt oft angefeindeten oder der Willkür Preis gegebenen neuen constitutionellen Verfassungen, welche ihm wieder einen würdigeren, auch gegen die ihn früher oft mißhandelnde Beamtenwillkür sichernde Stellung gaben? Wer dürfte nun diesem Stande so wenig tiefere Bildung und verständige Einsicht, so wenig würdige, patriotische Gesinnung zutrauen, daß er es nicht schmerzlich empfinden sollte, daß vorzugsweise durch seine eigene frühere Volksunterdrückung und Verachtung, durch seine Verdrängung des Bürgerstandes aus den Ständen und Gerichten, aus den höheren Aemtern und den Umgebungen des Fürsten für Fürst und Volk so großes Unglück, so große Schmach und Gefahr herbeigeführt wurde? Vor unserer Aller Augen aber steht im Gegensatze der dreihundertjährigen traurigen Geschichte des Adels und des Volks unter den aristokratischen Geheimregierungen das erhebende Beispiel des britischen Adels, welcher gerade durch Achtung und Vertheidigung der Volksrechte einer kräftigen, volksfreien Verfassung und durch Verzicht auf jedes Adelsvorrecht, außer dem erblichen Pairsamte, welches aber so oft auch dem bürgerlichen Verdienste zufällt, die Nation mächtig, reich und groß machte, sich gerade hierdurch als den glänzendsten, geachtetsten Adel der Welt behauptete. Mit Recht konnte ihn einst der große Lord Chatam preisen, „daß er so unendlich viel weiser und würdiger gehandelt, als der spanische Adel, „der durch seine Freiheitsvernachlässigung sein Volk in Schmach und Elend habe „sinken lassen und dann, selbst in seiner persönlichen Freiheit abhängig von nichts„würdiger Höflingswillkür, zum Ersatze aller würdigen Ehren und Rechte nichts „übrig behalten habe, als in Gegenwart seiner selbst mitleidswerthen Fürsten den „Kopf bedeckt zu tragen.“ Und nicht minder richtig konnte in dem neuesten Blatte der allgemeinen Augsburger Zeitung Nr. 212 ein sachkundiger Mann die politische Verständigkeit der englischen Aristokratie im Gegensatze gegen den Unverstand der französischen rühmen und von der ersteren sagen: „Gewiß, die „Aristokratie darf noch auf ein langes Leben rechnen in einem Lande, wo die „liberale Partei an sie appellirt, um den Sieg der Freiheitsideen zu sichern.“ Nehme man nun zu allen diesen Erfahrungen der vergangenen Zeiten noch die Eigenthümlichkeiten der unserigen hinzu, in welcher die Achtung des Adelstandes und das Gefühl seiner Nothwendigkeit und Heilsamkeit und sein Einfluß so vielfach erschüttert, die des Bürgerstandes dagegen gehoben wurden; in welcher des Adels frühere ausschließliche oder vorzugsweise kriegerische Vertheidigung ganz weggefallen ist; in welcher endlich nach allen inneren und äußeren Verhältnissen die deutsche Nation ohne Gefahr des Untergangs den anderen Nationen in der Ehre der Freiheit gar nicht länger nachstehen darf, sondern vielmehr durch die immer lebhafter erwachenden Bedürfnisse und Gefühle, durch ihren Lebensinstinct angetrieben wird, ihren früheren hohen Standpunct wieder einzunehmen unter den Völkern. Wäre es in dieser Lage nicht wahrhaft beleidigend für unseren Adelstand, die Besorgniß aussprechen zu wollen, es könne auch nur die Mehrheit desselben so nichtswürdig und so bildungs- und einsichtslos sein, daß sie durch selbstsüchtige Bestrebung für Bevorzugungen und Privilegien abermals Fürst

Oftmals übrigens wird man geneigt sein, einem Volke alle öffentliche Meinung abzusprechen. Wenn es von seiner Regierung despotisch

---

und Vaterland den äußersten Gefahren blutiger Umwälzungen, unglücklicher Kriege, schmachvoller Unterdrückungen oder Theilungen und dem Untergange aussetzen; daß sie allen wahren öffentlichen Rechtszustand verkaufen und in dem Servilismus eines nichtswürdigen Hofgesindes sich selbst aller Ehre freier Männer begeben möchten; daß sie sich lossagten von der großen Nationalsache und der eigentlichen heutigen Aufgabe des Adels, wie der ganzen Nation, von der Ausbildung und Vertheidigung wahrer politischer Freiheit und Ehre; daß sie durch Anfeindung derselben unvermeidliches Unheil nicht blos für das Vaterland, sondern am Meisten und am Dauerndsten für die Fürsten und für sich selbst herbeiführten. Wahrlich, es ist hohe Zeit, daß die Monarchie und Aristokratie dadurch, daß sie sich selbst freiwillig an die Spitze der unabweisbaren Forderungen und Bewegungen für Nationalität und Freiheit stellen, und nur so alte Pietät und unverwerfliche alte Gewohnheiten und Vortheile der Stellung sich retten! Nicht aber dürfen sie durch das Gegentheil solche Entwickelungen der Freiheit hervorrufen, welche, wie die in den früheren und späteren französischen, wie die in den spanischen und portugiesischen Revolutionen, sich feindlich gegen sie selbst richten. Niemand konnte dieses tiefer und aufrichtiger beklagen, als der Verfasser dieser Zeilen, der stets mit der innigsten Ueberzeugung erbliches Königthum und angemessene erbliche oder adeliche Pairierechte als wohlthätig, ja als in dem naturrechtlichen und politischen Ideale kräftiger freier Verfassung begründet hielt. Und so halte ich es noch, und ich halte noch fest an dem besseren Glauben. Ich kenne Alles, was man hiergegen einwendet. Die Gegner des Adels erinnern an unsere frühere Geschichte, an unserer Aristokratie eigensüchtige Zurücksetzungen der Volksrechte und ihre anarchischen Anmaßungen der königlichen Rechte, an die Verbindungen selbst mit den Fremden, wie an die Anfeindung unserer Städte, unseres Handels, ja unserer Seemacht *). Sie heben hervor, wie verderblich während der Geheimregierungen der Adel in seinen usurpirten, privilegirten Stellungen die Fürsten berieth und sie dann, was allein schon die Namen der Befehlshaber so vieler im Jahre 1806 schimpflich übergebener Vesten und so mancher freiwilligen Diener der usurpatorischen Regierungen darthäten — im Unglücke nicht eben allzu treu und allzu tapfer vertheidigt hätte. Sie machen es vor Allem geltend, daß selbst unmittelbar, nachdem die allgemeine Volkserhebung die Fürstenthrone gerettet und auch für den in der Zeit der Unterdrückung ebenfalls mißhandelten Adel in den neuen constitutionellen Verfassungen wiederum eine würdige, gesicherte Stellung erkämpft habe, viele Adeliche, undankbar und eigennützigen kastenmäßigen Vorurtheilen und Interessen hingegeben, in Adelsketten und in Anfeindung eines freien, ehrenvollen Rechtszustandes ihr Heil suchten, ja die Nationalehre und Freiheit und selbst die ächt deutschen Verfassungsrechte, die der Steuerbewilligung und Zustimmung zu den Gesetzen, lieber für Privilegien und Hofgunst verkauften, als mit ihren Mitbürgern theilten und vertheidigten. Man erinnert insbesondere an die fast unbegreiflichen Verblendungen der historisch eben so völlig lügenhaften, wie praktisch seichten und abgeschmackten Restaurationstheorieen in dem Berliner Wochenblatte und anderen ähnlichen Schriften, an das so unheilvoll gewordene „Nichtslernen und Nichtsvergessen" des restaurirten französischen Adels. Man erinnert daran, daß in allen beklagenswerthesten Verhältnissen Hannovers eben so wenig, als in der badischen Urlaubssache, auch nicht eine Stimme aus dem ganzen Adelsstande

---

*) Oben Bd. XI, S. 101 ff.

unterdrückt oder mit Schlauheit in verächtlicher Unmündigkeit gehalten, von den gemeinschaftlichen Angelegenheiten nichts oder nur Verfälschtes erfährt; wenn im buchstäblichen Sinne alle öffentliche Angelegenheiten von geheimen Agenten, von geheimen Hof- und Justizräthen verwaltet und

---

zur Vertheidigung und Sicherung der Volks- und Verfassungsrechte laut werden wollte; daß nicht ein Mitglied den für den bestehenden Zustand und für die Monarchie und die Aristokratie unermeßlich nachtheiligen Eindruck erwog, welchen jene Verhältnisse in der ganzen Nation bewirken, so wie den lauten Spott der Fremden, welchen sie gegen uns und unseren Rechtszustand hervorrufen, zu einer Zeit hervorrufen, wo man doch selbst ein allgemeines stolzes Vaterlandsgefühl zu unserem Schutze als unentbehrlich erkannte. Man deutet endlich hin auf die großen Erschütterungen, welche dieses und Aehnliches alsdann bewirken müssen, wenn durch große Ereignisse nach langer Unterdrückung die öffentliche Meinung einmal wieder frei wird, und die Nation zum lebhaften Bewußtsein ihrer Zustände, Gefahren und Rechte kommt. — Gegen alles dieses aber erinnere ich zur Rettung jener besseren Hoffnungen und eines friedlichen Zusammenwirkens, zur Rettung der Ehre und Existenz des Vaterlandes nicht blos an die Fehler und Versäumnisse auch unseres Bürger- und Bauernstandes, sondern an das ruhmvolle Vorbild, welches solche Männer des Adelstandes wie Stein und Hardenberg und neuerlich — frei von knabenhafter Verkennung der Zeit und ihrer großen Gefahren und mit wahrhaft adelicher Gesinnung — der Adelstand der ganzen Provinz Preußen gegeben. Ich erinnere daran, daß auch bei jenen bedenklichen Erscheinungen doch zum großen Theil vielleicht nicht eigennütziger Privilegienhunger und unverzeihliche Gleichgültigkeit gegen Verfassungsrecht und Ehre unseres Volkes zu Grunde lagen, sondern nur einseitige Vorstellungen von der Pflicht der Erhaltung eines heilsamen monarchischen und aristokratischen Elements der Verfassung. Diese Erhaltung selbst aber halte auch ich für löblich, wenn ich auch glaube, daß der dazu erwählte Weg verkehrt und unheilvoll ist. Er ist es aber in solchem Grade, daß er unmöglich die Zustimmung des größeren Theils unseres deutschen Adels finden kann. Wird ja doch auch bei uns Deutschen endlich einmal einige wahre politische Bildung und Tüchtigkeit reifen und früher reifen, ehe der Verzweiflungskampf der Nation für ihre Existenz sich leidenschaftlich auch gegen jedes Adelsrecht richtet! Er kann und darf nicht gegen sich selbst den unglückseligsten Bürgerkrieg hervorrufen wollen. Es ist kein Luxus, kein Hochverrath und keine Schwärmerei, daß die deutsche Nation Freiheit, wahre vollständige Freiheit fordert. Selbst in unserer Existenz sehen wir uns bedroht ohne Freiheit, ja polnischen Theilungen ausgesetzt und auch unsere Fürstenthrone gefährdet. Es ist der Instinct der Selbsterhaltung, es sind Geist und Gesinnung und die Bedürfnisse einer großen Nation, die diese Freiheit fordern, als ein gutes, heiliges Recht der Vernunft, ihrer Geschichte und der neuesten, mit vielem und treuem Blute besiegelten Verträge und Fürstenworte fordern. Und in die Tiefe und in die Breite wachsen täglich mit dem Wachsthume der neuen Industrie, des Handels und des Weltverkehrs diese Gesinnungen und Bedürfnisse, wie die Mittel und das Handhaben der Freiheit. Nicht ob in Mitten der freien Völker der Welt diese Freiheit siegen wird auch in unserer deutschen Nation, welche ein Jahrtausend lang die erste war unter allen civilisirten Völkern der Erde, und die jetzt nicht die letzte und allein ausgeschlossene bleiben will von der Ehre und dem höchsten Gute der Nationen — nicht das ist mehr die Frage für verständige Männer, sondern nur: ob sie siegen werde auf friedlichem Wege und mit Erhaltung unserer fürstlichen, wie auch der Adelsrechte, oder ob durch Unverstand und Frevel nur auf dem unfriedlichen. Vor letzterem wird jeder Wohlmeinende stets warnen, doppelt bei uns, wo das Unheil unberechenbar sein würde.

nur chinesische Hofreden und Schmeicheleien darüber laut werden dürfen; wenn Spione herumschleichen, jeder freien Meinungsäußerung aufzulauern, und ihre Denunciation ihrem Urheber Gefahren, Nachtheile und zur Vermeidung des Aufsehens ebenfalls geheim gehaltene Leiden drohen; wenn Alles darauf hinarbeitet, das Volk in blindgläubiger götzendienerischer Unterwerfung zu halten und es eben dazu in sinnlicher Genußsucht zu betäuben — wie kann da von einer wirklichen öffentlichen Meinung die Rede sein? Die wirkliche Volksmeinung bleibt verborgen, oder sie wird verfälscht und verdorben. Sie wird nur wieder sichtbar und gereinigt, wenn so furchtbare Stürme und Unglücksfälle, wie in Folge der französischen Revolution, so vielen Völkern die Augen öffnen und es ihnen zeigen, in welche Versumpfungen und an welche Abgründe des moralischen und politischen Unheils seine götzendienerisch verehrten selbstsüchtigen Lenker sie geführt. Glücklich alsdann, wenn sie sich nun nicht blos vorübergehend im Verzweiflungskampfe zur Rettung ihrer Existenz gegen die auswärtigen Feinde kräftig erheben, den inneren Feinden aber, so wie die Spanier unmittelbar nach ihrem ersten glorreichen Freiheitskriege, mit gutmüthiger Verblendung abermals sich in die Arme werfen, um bald wieder in neues Elend, in neue lebensgefährliche Kämpfe zu stürzen!

Es kann auch eine *kranke* öffentliche Meinung eines Volkes geben. Wenn nämlich die höheren Lebensgrundlagen in demselben selbst zerstört oder unterdrückt wurden, wenn, so wie einst im sinkenden Rom, Sinnlichkeit, Selbstsucht und Materialismus so sehr die entschiedene allgemeine Oberherrschaft gewonnen haben, daß auch die Stimme der wenigen Besseren sich keinen Anklang mehr zu verschaffen weiß; alsdann freilich muß die öffentliche Meinung jetzt eben so den verdorbenen, und *niederen Lebensgrundlagen*, wie bei noch gesunderem Volksleben den besseren entsprechen. Ein solches Volk ist unvermeidlich dem Untergange geweiht: gleich viel ob seine öffentliche Meinung frei ist, oder so, wie unter Roms Imperatoren, durch furchtbaren tyrannischen Druck geknechtet, seine schlechte Gesinnung muß es zum Untergange führen. Allein oftmals werden eben nur durch die Berufung der despotischen Macht an alle niedere, feile, selbstsüchtige Triebe, an blos materialistische Interessen die besseren Kräfte nur erstorben *scheinen* — und freilich bei längerer Unterdrückung auch wirklich ersterben. Erhalten sie dagegen noch vorher durch irgend eine glückliche Befreiung, durch ein glückliches Unglück des Volkes wiederum freie Sprache und Wirksamkeit, alsdann entzündet ihr erwärmender Strahl auch in der Mehrheit der Nation wiederum die nur niedergedrückten, aber noch nicht erstorbenen höheren Lebenskräfte zu neuem Leben. Das ist der höchste Segen der wahren Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung, daß die Kräfte des Gewissens und des Guten eben so viel stärker sind, wie die anderen sinnlichen Kräfte, als sie geistiger und edler sind. Tausend sinnliche Reize und Triebe bestricken bei öffentlicher Unterdrückung der Menschen Herzen, fordern sie jeden Augenblick zu selbstsüchtigen Genüssen und Bestrebungen auf, und dennoch vermag, wenn nur das bessere Leben noch nicht zu lange versumpft und erstickt ist, die

freie kräftige Stimme auch nur von wenigen Edleren allgemein das entschlummerte Gewissen, die öffentliche Scham und die Begeisterung für das Bessere, für Ehre und Freiheit des Vaterlandes zu erwecken.

V. Der Zeitgeist. — Sehr nahe verwandt mit der öffentlichen Meinung, eigentlich nur eine besondere, jedoch gewöhnlich etwas einseitige Erscheinung und Form derselben, ist der Zeitgeist. Er besteht nämlich in der besonderen Richtung der öffentlichen Meinung, welche durch bestimmte Entwickelungsperioden oder besondere Zeitverhältnisse bestimmt und vorzugsweise auf gewisse besondere Seiten des Culturlebens gerichtet ist, welche jetzt gerade vorherrschen oder jetzt als vorzugsweise wesentlich erscheinen. Die menschliche Cultur und Aufgabe ist vielseitig, die menschliche Thätigkeit ist häufig einseitig und soll doch scheinbar entgegengesetzte Richtungen in sich aufnehmen und vereinigen. Die menschlichen Dinge bewegen sich wellenförmig — sie gehen selbst vorwärts nur in Schwankungen und Rückschwankungen. Hier z. B. fordert die Freiheit, die Ordnung, die Einheit und Auctorität ihr Recht, hier die Verstandesaufklärung, dort der religiöse Glaube, hier das christliche, dort das classisch alterthümliche oder das germanische Culturelement, hier die geistige, dort die materielle Cultur. Und je mehr früher die eine Richtung einseitig verfolgt wurde, um so einseitiger macht sich die entgegengesetzte geltend. So ist der Zeitgeist heute ein industrieller, morgen mehr auf die höhere Cultur gerichtet, heute politisch, morgen religiös, heute mehr liberal und aufklärend, morgen mehr fromm und monarchisch. Jede Einseitigkeit bleibt freilich Einseitigkeit. Sie wird als solche auch die entgegengesetzte Richtung zum Kampfe herausfordern und zuletzt wieder von dieser besiegt werden. Sie kann auch wahrhaft verderblich und krankhaft werden. Dennoch ist dieselbe an sich tief in der Natur der menschlichen Lebensthätigkeit und Culturentwickelung gegründet und oft heilsam. Und so lange solche einseitige Richtung als Gegengewicht gegen eine frühere Einseitigkeit und zur Ergänzung einer Lücke in der Cultur nothwendig und wohlthätig ist, wird auch die auf sie gerichtete öffentliche Meinung oder der Zeitgeist als eine wahre, ja als eine heilsame, wenn auch nicht als die vollständige öffentliche Meinung erscheinen. Ist es ja doch auch gesund und löblich, daß jetzt der Mensch arbeite und dann ruhe, daß jetzt der Landmann, um seinen Samenkörnern das rechte Gedeihen zu verschaffen, die Erde aufwühle und dann wieder ebne und zusammenpresse. Der umfassende ruhige sachkundige Blick wird mit zugleich freiem und billigem und zugleich richtigem, auf wahren Fortschritt gerichtetem Sinne leicht hier die wahren Bedürfnisse der Cultur erkennen und die wohlthätigen Einseitigkeiten von krankhaften Uebertreibungen unterscheiden. Der umfassendste, gesundeste Blick und der richtigste Tact für seine wahren Bedürfnisse aber wird stets bei dem ganzen Volke sich finden und in seiner wahren öffentlichen Meinung

sich aussprechen, vorausgesetzt nur, daß sie selbst kräftig und gesund walten kann, nicht gelähmt und unterbunden sei, daß vollständige Oeffentlichkeit und vollständige Freiheit der öffentlichen Meinung bestehe. Dann werden sich, so wie in England, gefahrlos und wohlthätig die verschiedenen entgegengesetzten Einseitigkeiten entgegentreten und bekämpfen, die wahre öffentliche Meinung wird stets das rechte Gleichgewicht zu behaupten oder herzustellen wissen.

Uebrigens bezieht man den Begriff Zeitgeist gewöhnlich mehr auf die Richtung der öffentlichen Meinung in einem ganzen Verein oder System von Völkern, welche durch Gemeinschaftlichkeit der Cultur, der Schicksale, des Verkehrs, der Rechte und Interessen mit einander verbunden sind. Manche, so z. B. der Artikel „Zeitgeist" im Conversationslexikon der Gegenwart, beschränken sogar den ganzen Begriff hierauf und behaupten daher, es lasse sich erst seit der neueuropäischen Völkerverbindung von einem Zeitgeiste reden. Man kann nun allerdings von dem europäischen Zeitgeiste des Feudalismus, der Kreuzzüge, des Ritterthums, des Absolutismus, der französischen Revolution sprechen. Allein wenn Tacitus in seiner Germania Cap. 19 sagt: „Nemo enim illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur," so bezeichnet er hier den Zeitgeist des späteren Roms, ohne an ein Völkersystem zu denken. Und richtiger und selbst dem Wortsinne nach unterscheidet man wohl eben so für Völkersysteme, wie für einzelne Völker auf die oben angegebene Weise auch die öffentliche Meinung von dem Zeitgeiste, wenn gleich letzteres Wort gewöhnlicher auf das Völkersystem bezogen wird. Noch einseitiger ist es, wenn jener Schriftsteller den Zeitgeist auf eine selbstbewußte allgemeine Bestrebung der Völker, z. B. die der französischen Revolution, beschränken will. Denn die öffentliche Meinung, wie der Zeitgeist der Völker, kann von ihnen mit philosophischem Selbstbewußtsein oder ohne dieses ausgesprochen und verfolgt werden.

VI. Gegengründe gegen die Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit. — Beide, sowohl die Oeffentlichkeit, wie die Freiheit der öffentlichen Meinung — welche beide ich ihres nothwendigen Zusammenhangs wegen von nun an mit dem einen Worte Oeffentlichkeit bezeichne — sind nach dem Bisherigen eins und dasselbe mit der Freiheit, Gerechtigkeit und Gesundheit des Staats. Sie erst machen den Staat zu einem Gemeinwesen des ganzen Volks, welches die Gerechtigkeit, die gleich heilige rechtliche Würde und Freiheit und das Gesammtwohl, das gleich heilige Wohl aller Glieder zum Grundgesetze und Endzwecke hat, und welches für den Gesammtzweck ihre Einsichten und Erfahrungen, wie ihren patriotischen Gemeingeist und ihre Wirksamkeit möglichst vereinigt und gerade dadurch die möglichste Bürgschaft und Controle für eine gerechte und heilsame Regierung gibt. Sie erst erheben nach Cicero's Ausdrücken den Staat zu einer societas, welche „juris consensu et utilitatis communione" vereint ist, mit einer Regierung für das Gesammtwohl nach dem Gesammtwillen (für die „salus omnium" nach dem „consensus omnium").

Dennoch müssen — so scheint es — bedeutende Gründe oder Motive gegen das System der Oeffentlichkeit vorhanden sein, da dasselbe bei so manchen Völkern und insbesondere auch bei uns Deutschen so lange Zeit und bis jetzt hintangesetzt und so vielfach angefeindet werden konnte.

1) Ein Grund freilich für die Geheimregierung und Meinungsunterdrückung ist in der Praxis eben so mächtig, als er in der Vernunft schwach ist. Er besteht in Eigennutz und Herrschsucht der Herrschenden und in Dummheit und Verblendung, in Mangel an sittlicher Tüchtigkeit und Energie, in sinnlicher Genußsucht, Trägheit und Feigheit der Beherrschten, welche Despotismus und Sklaverei herbeiführen und dulden. Alsdann werden in rohem oder zahmem Despotismus Staat, Gemeinwesen, Gesammtbürgschaft, Staatsregierung, Gesammtwohl, Gesammtwille, es wird die Staatsbeamten- und Staatsbürgerwürde zuerst ihrem Wesen nach und zuletzt, so wie neuerlich bei uns, sogar in den Namen zerstört und verfolgt. Sie werden zu feudalen Privatdienst- und Unterthanenvereinen, sie werden zur Privatsache, zur Patrimonialherrschaft, zum „Privatglücksgute" der Herrschenden umgewandelt und erniedrigt. Solche Schmach, beleidigender selbst, als die jenes alten kriegerischen Faustrechts einer roheren Zeit, hat man ja sogar zum Theil der deutschen Nation, ihrem gesunden Menschenverstande öffentlich zu bieten gewagt. Während Herr von Haller und mit ihm das Berliner Wochenblatt dem Inhalte nach mit ihren aristokratischen Faustrechtstheorieen uns in ihre roheste feudalistische Auflösung alles Gemeinwesens und selbst der Idee von Staat und Nationalwürde zurückzuführen strebten, erklärte uns Herr Vollgraf als wegen „völligen Mangels an Sittlichkeit gänzlich und für immer: staatsunfähig" und untersagte uns sogar die Namen Staat, Staatsbürger, Staatsbeamte; und Herr Maurenbrecher, im Wesentlichen einstimmend, wollte nur in einigen wenigen Beziehungen, namentlich in Beziehung auf die „Staatsschulden" und die Verpflichtung „der Unterthanen" für diese Acte der „Herren," noch an den alten Namen und Begriff von Staat und Gemeinwesen zu erinnern erlauben. In der ganzen deutschen Geschichte suchte man so nur die roheste Erscheinung, die des rohesten anarchisch-despotischen Faustrechts auf, um sie als das wahre germanische Recht zu kanonisiren. Die alten deutschen Gesammtbürgschaftsvereine, der Staat Karl's des Großen, die Umbildung der Feudalverhältnisse zu staatlichem Gemeinwesen, eben so gut im deutschen Reiche, wie in England und anderen europäischen Staaten; die in denselben immer entschiedener vorherrschende Idee eines staatlichen, vaterländischen, nationalen Gemeinwesens, die in allen deutschen Reichsgesetzen und Verhandlungen ausgesprochen ist, und welche nur das revolutionäre Faustrecht verkannte; ja die selbst im roheſten Faustrechte schon überall sich entwickelnden Verbindungen der Feudalgenossen, der Mannen, der Ministerialen, der Hofhörigen zu autonomischen und sich selbst richtenden

Gemeinwesen vergißt diese den rpheſten Feudalismus noch weit überbietende, barbariſche und ſchmachvolle Theorie, um die Staatsbürger in vereinzelte, ſich unter einander nichts angehende Privatknechte und Pächter eines Privatherrn zu erniedrigen, um mit dem „divide et impera“ hier einem raubſüchtigen Ariſtokratismus, dort dem unwürdigſten Despotismus zu dienen. Wenn einige neuere öffentliche Acte durch dieſe Theorieen zu gleicher Anfeindung des höchſten und heiligſten Begriffs, welchen nächſt Gott die geſitteten Völker der Erde kannten — des Begriffs Staat und Gemeinweſen — mißleitet wurden, ſo muß man gewiß annehmen, daß man dabei nicht jene Beleidigung des geſunden Menſchenverſtandes und der Ehre der ganzen deutſchen Nation beabſichtigte; daß man dabei nicht wirklich in jene Theorieen eingehen wollte, die ja eben ſo ſehr den wahren Begriff und die Würde, Stärke und Sicherheit der Majeſtät des Königthums, wie der Nation zerſtören (ſ. oben Bd. I, S. 267 und S. 485 „Familienherrſchaft“ und „Herrenloſe Sachen“). Nur das muß man laut beklagen, daß man an manchen Orten nicht blos, was zu billigen iſt, jenen Theorieen auch in Zeitungen und Wochenblättern die volleſte Freiheit läßt (ja ſogar ſelbſt die Freiheit beſtändiger Angriffe auf die Staatsgrundſätze aller geſitteten freien Völker der Erde, auf die Karl's, wie Friedrich's des Großen, auf die auch der meiſten neueren deutſchen Verfaſſungen); nein, daß man für dieſe Staatsgrundſätze durch Cenſurſtriche und Bücherverbote die öffentliche Vertheidigung abſchneidet, ſie ausſchließt und ſomit jene ariſtokratiſchen Fauſtrechtstheorieen von Staatswegen privilegirt. Und man muß hoffen, daß die öffentliche Gerechtigkeit und Weisheit dieſen Mißſtand, ſo bald er in ſeiner ganzen entſetzlichen Bedeutung, in ſeinem Verhältniſſe zu einer nicht für immer zu unterdrückenden wahren öffentlichen Meinung einer großen Nation, erkannt wird, auch alsbald entfernen werden.

Wären übrigens der Staat und das Volk und die Regierung wirklich das Eigenthum, die Privatſache der Regierenden, ſo könnten ſie Alles nach ihrem Belieben allein und geheim verwalten. Und ſie müßten es, damit ſie ihr Eigenthum bewahren, damit zu dieſem Ende das Volk dumm und ſchlecht, ſklaviſch und unkräftig bleibe. Lüge und Verfinſterung *), Verfinſterung wenigſtens in dem Gebiete dieſer politiſchen Erkenntniſſe, nicht Wahrheit und Licht, ſind die Lebenselemente ſo ſchändlicher Zuſtände. Häufig ſucht man dieſe natürlich unter dem Scheine lügneriſcher Worte und Theorieen zu verhüllen, welche unpraktiſche Völker und nicht ſelten, zum Vortheile der Miniſter, der Höflinge oder eigenſüchtigen Ariſtokraten, auch die Herrſcher ſelbſt täuſchen. Die Täuſchenden aber müſſen natürlich alle Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit nicht blos als unnöthige Unbequemlichkeiten, nein, als ihre Todtfeinde, als den Ruin ihrer ſchändlichen Zwecke und Plane haſſen.

*) S. den Artikel „Obſcurantismus.“

Da menschliche Laster und Leidenschaften selbst die stärksten Sophisten sind, so ist es sogar möglich, daß solche Täuschenden sich auch selbst über ihre eigennützigen Zwecke und ihre verderbliche Wirksamkeit und über ihre Lichtscheu durch angeblich bessere Gründe zu täuschen suchen, und zwar zunächst durch die nachfolgenden Einwendungen gegen die Oeffentlichkeit.

2) Ein zweiter Einwand gegen dieselbe ist nämlich die angebliche Unmündigkeit des Volks, welches nun durch die beliebige Allein- und Geheimregierung der Herrschenden wohlthätig bevormundet werden müsse.

Viele nun möchten gern, wenigstens bei sich selbst, die Völker als ewig unmündig und der Bevormundung bedürftig erklären. Allein einerseits ist hierzu, vollends heut zu Tage, die Zahl mündiger Völker, welche sich, noch besser selbst als Griechen, Römer und die alten Germanen, in jener vollkommenen Oeffentlichkeit und bei freier öffentlicher Meinung mit voller männlicher Selbstständigkeit ihre höhere Bildung und ihre politische Würde und Kraft zu behaupten wissen, viel zu groß. Andererseits liegt die Geschichte zu nahe, wie vor der französischen Revolution fast alle europäische Völker, etwa die allein als mündig behandelten Engländer und Schweden ausgenommen, durch ihre Vormünder in Armuth, Kraftlosigkeit, Schmach und Elend und an den Rand des Abgrundes geführt wurden. Die Verderblichkeit solcher Bevormundungen, selbst wenn sie von einem Friedrich dem Einzigen ausging, liegt zu offen zu Tage. Auch zeigte sich schon an sich die Unmündigkeit, Unweisheit und Kraftlosigkeit der Vormünder, der Höflinge, der höfischen Aristokraten und Beamten unendlich größer, als die der früheren und späteren freien Völker.

So sprechen denn Viele nur von einer vorübergehenden Unmündigkeit, wenigstens der deutschen Nation, aus welcher dieselbe gar langsam und organisch und durch ein naturgesetzliches und historisches Sichvonselbstmachen zur Mündigkeit und Freiheit heranwachsen müsse. Sie sprechen von den entsetzlichen Gefahren zu schneller Fortschritte, zu großer Freiheiten. Daß hierbei viele absichtliche oder unabsichtliche, gutmüthige oder selbstsüchtige Täuschungen der Herrschenden und ihrer Hofschmeichler und Hochgelehrten mitunterlaufen, dieses haben schon die Artikel „Möser" und „Obscurantismus" nachgewiesen. Durch Gängelei und Bevormundung macht man die Völker nimmermehr mündig und kräftig, sondern schwach und unmündig. Nur der Besitz und Gebrauch gesetzlicher Freiheit bildet die Völker für die Freiheit und, wie die Erfahrung zeigt, schnell genug, um dieselbe wenigstens mit ungleich geringerem Schaden, als die Bevormundung, zu ertragen. Es ist eine Abgeschmacktheit und eine Beleidigung, zu behaupten, daß wir Deutsche nur erst in langsamer organischer Entwickelung zur Oeffentlichkeit und Freiheit heranwachsen müßten. Sind denn nicht Oeffentlichkeit und Freiheit die alten natürlichen Zustände unseres Volks, die wir länger als ein Jahrtausend besaßen, die man uns nur erst in neueren Zeiten und zu unserem offenbaren Unglücke despotisch mehr und mehr raubte, durch deren Verlust wir gerade in Schmach stürzten und beinahe untergingen? Ist es denn nicht wirklich ein unerträglicher Schimpf für unsere Nation, daß

man sie bereden will, sie allein unter allen civilisirten Nationen sei unfähig — oder vielleicht zu verdorben, zu verkrüppelt, um diese höchsten Güter, um die natürliche Freiheit, um Luft und Licht ertragen zu können? Eben so ist es schon vorhin in den Artikeln „Lehrfreiheit" und „Obscurantismus" nachgewiesen, daß die Institute, Kräfte und Werkzeuge der Freiheit, der Aufklärung, der Oeffentlichkeit und der freien öffentlichen Meinung ihrerseits wahrhafte Systeme oder geistige Organismen bilden, so daß sie nur in ihrer Vollkommenheit wahrhaft heilsam wirken, daß ein Theil derselben den anderen voraussetzt, ergänzt, unterstützt und von selbst und nur allein genügend dessen Einseitigkeiten und Mißbräuche verhindert und aufwiegt. Auch deshalb wird, wie es ja auch schon die Erfahrung zeigte, die Bevormundung und das gnadenweise zerstückelte Zutheilen einzelner Fragmentchen von Licht und Freiheit vielfache krankhafte Erscheinungen, Täuschungen und Beleidigungen, Fallstricke für ehrliche Männer, zuletzt Gefahren des Rückfalles in gänzliche Bevormundung und Despotie, oder des Unterganges herbeiführen. Und gewiß schon allein die Erwägung, daß zu allen Zeiten edle Völker ihre Ehre in der Freiheit suchten und deren Unterdrückung als Schmach empfanden — daß solche Stimmung, daß ein Zustand, der uns täglich dem lauten Spotte der fremden Völker aussetzt, nicht die rechte Stimmung und der rechte Zustand zur muthvollen, einmüthigen Vertheidigung von Thron und Vaterland ist — diese Erwägung allein schon muß wohlwollende Staatsmänner nicht zur Begünstigung jenes verderblichen Systems führen.

Daß bei uns in der That an vielen Orten Geheimnißkrämerei, bevormundende und despotische Einmischungen, und zwar selbst auch da, wo sie anerkannt am Verderblichsten sind, in der Rechtspflege, und insbesondere in unsern langjährigen Criminalprocessen, seit den sogenannten Befreiungskriegen, noch stets zunehmen, und daß sie bereits öfter zu früher ganz beispiellosen Erscheinungen führten — wer mag dieses leugnen? (S. Jury) Und wer sagt uns, wo denn diese vortreffliche organische oder historische Freiheitsentwickelung enden soll? Daß aber auch jene Gefahren des Unterganges für ganze Staaten und Dynastieen, ja für die Nation, daß Gefahren neuer, auswärtiger Mißhandlungen und polnischer Theilungen auf diesem Wege liegen — dieses in der That können wohl nur oberflächliche, durch kein eigenes und kein fremdes Unglück verbesserliche oder treulose Rathgeber behaupten.

Könnte sich nicht insbesondere auf jenem Wege ein sehr gefährliches Dilemma ergeben: Entweder es fände die deutsche Nation eine solche stets zunehmende Zurücksetzung gegen alle übrige civilisirte Völker unerträglich: dann würde sie bei unausbleiblichen Veranlassungen in schwere innere Kämpfe geführt. Oder sie möchte, Ehre und Freiheit vergessend, dieselben gegen trägen, feigen Sinnengenuß eintauschen: alsdann ist ihr ja offenbar bei den mächtigen Nachbarn und ihrer eignen wunderlichen Theilung neue innere und äußere Unterdrückung und Zerstückelung gewiß.

3) Ein dritter Grund gegen die Oeffentlichkeit ist eine oft wohl-

meinende, aber doch schwächliche, zuweilen eine pietistische Aengstlichkeit. Man fürchtet, die Leidenschaften möchten durch sie entfesselt, die Ruhe und die gute Ordnung und die Sicherheit des Staates und der Regierung dadurch gestört werden. Man besorgt, es möchten durch Aeußerungen und Erscheinungen der Freiheit, durch das Bekanntwerden der Verbrechen und des Schlechten in der Gesellschaft Religiosität und Sittlichkeit leiden.

Es sind dieses dieselben Einwendungen, die man auch schon der freien Verfassung, der Preßfreiheit, der Aufklärung, den öffentlichen und Schwurgerichten entgegengesetzt hat, und die daher auch schon in den betreffenden Artikeln ihre Erledigung finden*). Mache man es sich doch nur ganz klar, was man vorzieht, ob eine Heerde unschuldiger, gutmüthiger Schafe, oder freie Menschen! Nicht träge Ruhe, geistige Dumpfheit, die Abwesenheit aller Versuchungen, noch weniger die Beschäftigung der Gefühle blos mit den eigenen kleinlichen, mit selbstischen und sinnlichen Lebensverhältnissen, sondern höhere Ausbildung, thätiger Kampf für Tugend und Recht und für die höheren Interessen und Aufgaben des Gemeinwesens, nicht die Sklaverei, sondern die Freiheit adelt und kräftiget die Menschen und die Völker. Schlechtes, Bedrückungen, Bestechungen, Laster und Verbrechen aller Art hören und besprechen die Menschen auch in despotischen Zuständen. Der Unterschied ist nur, daß sie nicht, wie in einer irgend würdigen öffentlichen Gerichts- oder Ständeverhandlung oder freien Presse, das Böse zugleich unter die höheren Gesichtspuncte gestellt, verfolgt und mit der beschämenden und strafenden Rüge gebrandmarkt sehen. Vielmehr wird es in der gemeinen, politisch-unfreien mündlichen Mittheilung des unterdrückten, unveredelten Volkes nur allzu oft unter den gemeinsten und schädlichsten Gesichtspuncten aufgefaßt und besprochen, und erscheint nur allzu oft als unangreifbar, als glücklich und geehrt.

Es verhält sich hiermit ganz ähnlich, wie mit dem Bedenken gegen die Preßfreiheit, daß sie der Ehre schuldloser Menschen gefährlich sei — den römisch-juristischen Grundsatz: bonum et aequum esse, nocentem infamari, diesen wagt man wenigstens nicht direct zu verwerfen. Ohne Preßfreiheit aber werden fast in jedem Kreise der Menschen die schändlichsten Nachreden herumgetragen — und auch solche vielfach geglaubt, die bei der Preßfreiheit nicht geglaubt werden. Entweder bringt sie die Presse vor, alsdann kann der Ehrenmann sie öffentlich in ihrer Nichtswürdigkeit nachweisen und den Schimpf auf den Verleumder oder leichtsinnigen Nacherzähler hinlenken. Oder kein Organ der Presse wagt sie vorzubringen, alsdann hält sie Jeder, wenn sie nur überhaupt einen Gegenstand für die Presse bilden, schon deshalb für ungegründet. Berühren sie gar kein öffentliches Interesse, dann kann das Preßgesetz sie verbieten. — Welcher würdige Brite fürchtete wohl auch für seine Ehre die Preßfreiheit! Viele thun es bei uns armen Deutschen ganz

*) S. „Censur," „Christenthum," „Obscurantismus," „Jury."

ähnlich, wie jahrelange kränkliche Zimmergefangene vor jedem Lüftchen und Lichtstrahl sich fürchten, oder sie thun es — weil sie eigne Unwürdigkeiten zu verbergen haben.

Uebrigens kann man es in Ländern der vollen Oeffentlichkeit beobachten, wie diejenigen, die nicht an dem Oeffentlichen Theil nehmen wollen, sich und die Ihrigen von demselben eben so entfernt halten können, wie eine gesittete Familie ihre Kinder von den täglichen Gemeinheiten und Rohheiten in vielen öffentlichen Häusern und Zusammenkünften entfernt und mit denselben unbekannt erhält.

Von offenbar kränklichen, sich selbst widersprechenden pietistisch-religiösen Ansichten wollen wir hierbei nicht reden. Wir meinen solche, welche ganz unchristlich alle staatlichen Verhältnisse und Institute, als weltlich, für gleichgültig ausgeben, ohne zu bemerken, daß Alles, was auch ihnen noch wichtig ist und erstrebt wird, ihre Freiheit, die freie sittliche Familien- und Unterrichts- und kirchliche Einrichtung, ebenfalls durch den guten oder schlechten Staat gut oder schlecht und verderblich gestaltet werde.

Geben wir übrigens willig einzelne Nachtheile auch dieser irdischen Einrichtung zu! Jede, die beste, die Religion, der Staat haben sie ja ebenfalls. Aber das Gut der Wahrheit und Oeffentlichkeit ist ebenfalls nicht minder groß, nicht minder nothwendig. Nur wegen ihres Mangels an politischer Bildung übersehen Viele diese Güte, diese Nothwendigkeit. Die Nachtheile aber werden auch hier tausendfach durch die größeren Vortheile aufgewogen. Sie finden so vollständig in der Oeffentlichkeit selbst ihre Gegengewichte und Heilmittel, daß es kaum begreiflich wird, wie ein ehrlicher Wille sie noch gegen jene Vortheile in die Wagschale legen möchte.

4) Es ist wohl vorzüglich die täuschende Gewalt zweier für unsere deutschen und unsere heutigen Zustände nicht passenden Vorstellungen, welche Gemüth und Phantasie und durch sie den Verstand gegen die Wahrheit einnehmen.

Die erste besteht in der Art, wie Viele die französischen Verhältnisse als ein abschreckendes Bild auch rücksichtlich der Oeffentlichkeit auffassen. Hierbei kann man noch davon absehen, wie viele Blendungen hier schon durch einen zum Theil natürlichen, doch stets einseitigen Nationalhaß entstehen, und eben so auch vermittelst der durch jenen Haß und den Eifer der Selbstvertheidigung gegen empörende Anmaßungen aufgeregten stolzen und eitlen Hervorhebung eigner Vorzüge. Besonders in solcher Stimmung müssen doppelt auch dadurch nachtheilige Täuschungen entstehen, daß die französische Oeffentlichkeit alle Verkehrtheiten der französischen Zustände öffentlich, oft natürlich selbst einseitig und übertrieben, rügt, die deutsche Heimlichkeit aber sie verhüllt, oft mit dem Dunst der schmeichlerischen Lüge überkleidet. Aber sollte denn nicht der Blick auf die norwegische und schwedische, die holländische, belgische, schweizerische und englische Oeffentlichkeit, und vollends der Blick auf unsere und die französische Geschichte und Nationaleigenthümlichkeit

den Fehlschluß beseitigen, als werde die Oeffentlichkeit bei uns Deutschen die französischen Erscheinungen hervorrufen? Und vor Allem, ist es denn die Oeffentlichkeit, die in Frankreich das Verderbliche erzeugte, oder bringt sie nicht vielmehr nur das Verkehrte zur öffentlichen Erkenntniß und Rüge, und gewährt Besserungs- und Schutzmittel dagegen? Betrachte man doch die sittlich scheußlich verdorbenen Zustände unter der Günstlings- und Mätressenregierung der Bourbone vor der französischen Revolution, die Corruption und die offne Plünderung des oft dem Hungertode ausgesetzten Volkes! Und war denn nicht in allen höheren Ständen Religion, Philosophie, Psychologie und Moral systematisch in Atheismus, Materialismus und Egoismus aufgelöst? Hierzu nun noch später die Verderbniß einer so wilden, blutigen Revolution, eines Napoleon'schen Unterdrückungs-, Corruptions-, Avilirungs- und Raubsystems! Denkt man, die Früchte solcher Wurzeln, zuletzt im Wesentlichen die Früchte der unterdrückten gesetzlichen Freiheit und Oeffentlichkeit, würden nicht auch in der äußersten Geheimregierung und nicht zehnmal scheußlicher und verderblicher für den Thron, wie für Frankreich und Europa und ihre Ruhe, zu Tage kommen? Was hätte auch wohl den Ausbruch eines Thiers'schen Raubsystems und die entflammte nationale Eitelkeit, Ruhmliebe und Raubsucht bändigen und den Frieden Europas und Deutschlands retten können, außer der moralischen Gewalt, welche die öffentliche Volkskammer und die freie Presse auf die öffentliche Meinung hatten, außer der Möglichkeit der Besonnenen und Friedliebenden in der Regierung, in der Presse, in der Kammer zu den Besonnenen und Friedliebenden in der Nation zu sprechen und ihre Stimmen zum Sturz eines herrschsüchtigen Ministeriums aufzurufen? Man darf geradezu behaupten, daß diejenigen die französischen Zustände weder in der Geschichte, noch im Leben gründlich beobachteten, welche es leugnen mögen, daß die französische Nation in allen wesentlichen Beziehungen seit der vollen Freiheit und Oeffentlichkeit auf dem Wege der Besserung und des Fortschrittes ist, und daß die Oeffentlichkeit durch ihre wohlthätigen bessernden, zurückhaltenden, aufklärenden und schützenden Wirkungen die nachtheiligen Wirkungen unendlich überwindet, Thatsachen, welche auch der sachkundige Verfasser des Artikels „Frankreich" (s. denselben) so energisch bestätiget. Wahrlich nur der dümmste „deutsche Michel" wird in die Schlingen derjenigen eingehen, die uns durch Hinweisung auf einzelne wahre oder übertriebene französische Verkehrtheiten und durch Erneuerung eines blinden Nationalhasses von der Bestrebung für Freiheit und Oeffentlichkeit zurückhalten, und wiederum in diejenigen verdorbenen Zustände einfangen wollen, welche uns schon einmal in Schmach und Elend stürzten, während die übrigen Nationen im kräftigsten Fortschreiten begriffen sind.

Eine zweite täuschende Vorstellung, welche der Abneigung gegen die Oeffentlichkeit und den falschen Besorgnissen zu Grunde liegt, besteht in dem phantasiereich ausgeschmückten Bilde patriarchalischer

Unschuldszustände und frommer, kindlicher, vertrauensvoller Hingebung an die Beamten und Regierenden und die Sehnsucht nach denselben. Dabei täuscht man sich dann über die Gebrechen dieser entfernt liegenden, veralteten Zeiten wie der Greis bei der Lobrede auf die Zeit seiner Jugend. Vollends aber wird vergessen, daß theils durch die ungeheueren Stürme und Veränderungen unserer außerordentlichen Zeiten, und besonders durch die täglich wachsenden Verkehrsverhältnisse und mündlichen Mittheilungen mit einer ganzen Welt freier Völker, diese Kindheitsperioden, wären sie auch je so vollständig und gut gewesen, als man träumt, doch jetzt für alle europäische Nationen unwiederbringlich verschwunden sind, um einem freien kräftigen Mannesalter Platz zu machen.

Vollends in dieser Lage der Dinge können auch die Staaten und Regierungen ihre Sicherheit und Kraft nur in gesunder, tüchtiger Ausbildung dieser Freiheit und nimmermehr in unnatürlicher Unterdrückung und moralischer Verkrüppelung der Völker finden, nimmermehr in dem eitlen Bemühen, veraltete Zustände im Widerspruch mit der heutigen Welt durch Zwang festhalten oder restauriren zu wollen.

Jedes Bemühen unnatürlicher Beschränkung der Oeffentlichkeit wird vollends heut zu Tage viel leichter die wohlthätigen Gegenwirkungen gegen ihre einseitigen, als die gefürchteten Nachtheile selbst beseitigen. Es wird selbst einen so einseitigen leidenschaftlichen Haß auch gegen diejenigen besseren Verhältnisse erwecken, welche die würdigen Gegner der Oeffentlichkeit durch sie gefährdet glauben, daß derselbe, sobald die erste große Erschütterung auch uns Deutsche in den Besitz der allgemeinen europäischen Freiheit setzt, diese dann um so mehr eine revolutionäre Färbung erhält, und daß, wie in Frankreich ungleich mehr, als es gut ist, die früheren Verhältnisse zerstört werden. Wird der mündige Sohn zur rechten Zeit als solcher anerkannt, so bleibt lebenslang die alte Liebe und Pietät, rechtswidrige Unterdrückung aber zerstört dieselbe.

Ueber die Gefahren des verkehrten Systems aber darf man sich nicht etwa damit trösten, daß es Deutschland und seinen Fürsten und Aristokraten bis jetzt noch nicht schlimmer erging, als es der Fall war, und daß wir uns aus den entsetzlichsten Gefahren und Unglücksfällen und Erniedrigungen wieder retteten und anderen Nationen noch nicht weiter nachstehen, als es in vielen Stücken der Fall ist. Deutschland stand ja in Freiheit und Oeffentlichkeit ein Jahrtausend lang und bis zur Auflösung seines Reiches fast allen andern Völkern voran. Es hatte also noch lange von den besseren Kräften aus der früheren Zeit zuzusetzen. Seitdem aber gingen die übrigen Nationen in Freiheit und Oeffentlichkeit mit Riesenschritten voran, wir aber rückwärts. Die höheren Kräfte, welche durch das entsetzlichste Unglück und die Freiheitskämpfe und die besseren Zustände in und kurz nach denselben entwickelt wurden, konnten uns auch ohne entsprechende politische Zustände für einige Zeit doch auf einer gewissen Höhe erhalten. Aber sie müssen sich bald solche angemessene Träger und Werkzeuge ver-

schaffen, oder auch sie würden wieder einschlafen, und wir der Herrschaft der niederen und der Auflösung anheimfallen.

Am Wenigsten aber sollten wohl ängstliche Bürger und Regierungen in solchen Zeiten der nicht zu hemmenden äußeren und inneren Bewegungen und Kämpfe gerade von der Oeffentlichkeit die gefährlichen Stürme besorgen. Den Kampf der Meinungen freilich und der noch die gesetzlichen Schranken achtenden Interessen und Leidenschaften — diesen legt sie offen zu Tage. Aber dadurch werden gewaltsame Explosionen, unheilvolle Staatsstreiche, wie Revolutionen verhindert, oder in ihrer Vorbereitung erkannt und entwaffnet. Nur wo die Wünsche Aller eben so verborgen und unkräftig, als ihre Augen und Ohren verschlossen, ihre Zungen gefesselt sind, da haben jene dem Gesammtwohle feindlichen selbstischen Leidenschaften und Unternehmungen die Anreizung, sich im Dunkel mit Sicherheit vorzubereiten, und das kraftlose Gemeinwesen glücklich zu besiegen. Nicht die gefahrlos abziehenden Dämpfe muß man fürchten, sondern die Explosion durch ihre unnatürliche Unterdrückung und Zusammenpressung.

Wie wenig auch selbst eine ganz absolute Regierung irgend vollständig und auf die Dauer die ihr unbequemen Einflüsse der öffentlichen Meinung auf ihre Regierungsmaßregeln abwenden kann, wie alsdann der überraschende Ausbruch einer durch die bisherige Unterdrückung mißleiteten öffentlichen Meinung dem Staate und Throne nicht minder verderblich werden kann, als die frühere Unterdrückung, darüber geben die Gentz'schen Correspondenzen und Tagebücher über die unglücklichen Beschlüsse und Schicksale Preußens in den Unglücksjahren von dem Baseler Frieden bis zur Schlacht von Jena die merkwürdigsten Aufschlüsse. Die Unterdrückung der wahren öffentlichen Meinung in Preußen, wie im übrigen Deutschland, hatte das Verschwinden patriotischen kräftigen National- und Gemeingeistes im Volke, und die unvaterländische und höchst verkehrte Politik der Cabinette hatte alle entsetzliche Schmach und Verwüstung der Nation, die Vernichtung ihres Reiches und ihrer Selbstständigkeit herbeigeführt. Als nun bereits bei hereinbrechender Noth selbst einzelne Regierungen und viele einzelne Männer für energischere gemeinschaftliche Erhebung gegen die fremde Unterdrückung zu wirken suchten, als Oesterreich 1804 in Verbindung mit Rußland alles Mögliche versuchte, um auch das preußische Cabinet und die öffentliche Meinung des preußischen Volkes für das rettende Anschließen an die Sache des Vaterlandes zu gewinnen, da blieben beide noch immer so wie bei dem unglückseligen Baseler Frieden taub gegen diese Einwirkungen. Und die Gentz'sche Correspondenz, vorzüglich auch die Briefe von Johannes Müller aus Berlin, wissen es nicht genug zu beklagen, welche falsche, eitle, frivole, das Vaterland und die eigenen Gefahren vergessende öffentliche Stimmung alle patriotischen Bemühungen vereitelte. Den Schweden machte man den Krieg mit Frankreich unmöglich, verhinderte die rechtzeitige Verbindung der Russen mit den Oesterreichern, während die Franzosen durch das preußische Gebiet zogen. Als aber der rechte Zeitpunct zu einem Kriege Preußens gegen

Frankreich vorüber und die Umstände für denselben am Allerungünstigsten waren, als Oesterreich und Rußland, so gänzlich von Preußen verlassen, in ihrem Versuche, die europäische und deutsche Freiheit zu retten, abermals schwere Niederlagen erlitten hatten und für den Augenblick zu einer Unterstützung Preußens unfähig waren: jetzt, zur ungeschicktesten Zeit, brach plötzlich im preußischen Volke und Heere durch zufällige Veranlassungen ein solcher Sturm einer unpolitischen öffentlichen Meinung für einen augenblicklichen Krieg mit Frankreich aus, daß er, bei dem Mangel aller Organisation und Ausbildung einer wahren, gesunden öffentlichen Meinung, nun die widerstrebende Regierung unwillkürlich so zur Unzeit und so überschnell zu der wichtigsten und gefährlichsten aller Regierungsmaßregeln mit sich fortriß, daß alle Einsichtsvollen zum Voraus wie von der Verkehrtheit, so auch von dem unheilvollen Erfolge der Maßregel überzeugt waren. Und als nun das Unglück hereinbrach, da sah man an dem Mangel kräftigen und verständigen Widerstandes der Bürger und Krieger abermals die Folgen des unterdrückten patriotischen Gemeingeistes. Das furchtbarste Unglück — ja, hätte nicht später zufällig der russische Winter den Sieger gestört — der Untergang des Staates und des Fürstenhauses, vielleicht der deutschen Nation, waren also hier die unmittelbaren Folgen der Unterdrückung der öffentlichen Meinung. Diese, welche zuerst von der Cabinetspolitik sich beherrschen ließ, statt sie zum allein Nothwendigen zu bestimmen, dann aber, als sie später ihre Dämme durchbrach, nun aller Organisation und weisen Läuterung ermangelnd, die widerstandslose Regierung in ihre leidenschaftliche Einseitigkeit mit sich fortriß, zeigte sich, als so das Unglück hereinbrach, abermals schwach und verirrt und dem Unglücke nicht gewachsen. Dieses Unglück wurde erst später unter Stein's Leitung großartig überwunden. Die furchtbare Größe des Unglücks von Preußen und ganz Deutschland hatte jetzt endlich gemahnt an die Ausbildung einer gesunden öffentlichen Meinung, eines kräftigen deutschen Nationalgeistes durch Freiheit. Diese damals freie und durch die feierlichen allgemeinen Zusagen der Meinungs- und Verfassungsfreiheit begeisterte öffentliche Meinung der Nation hatte das Vaterland und die Throne glorreich gerettet. Kaum aber forderte dieselbe öffentliche Meinung zu fernerer Kräftigung und zur Sicherung gegen neue Verkehrtheiten und Unglücksfälle die versprochene Ausbildung verfassungsmäßiger Freiheit und Oeffentlichkeit, so wurde dieselbe weit mehr unterdrückt, als je vor der Auflösung des Reiches, welche doch anerkannt nur durch ihren Mangel erfolgt war. Zufällig wurden jetzt manche niederschlagende diplomatische Erklärungen bekannt, einerseits: „die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des neuen Nationalbundes würden denselben nicht populär machen können, weil er nicht, wie man irrig (freilich den früheren feierlichen Verheißungen gemäß) gewähnt habe, eine Nationalrepräsentation bilden und keinen regelmäßigen Schutz für die Nationalrechte begründen solle;" andererseits aber: „mit der zum Schutze gegen auswärtige Gefahr nöthigen Freiheit der Meinungsäußerung wolle man es anstehen lassen, bis

die unmittelbare Kriegsgefahr sie nothwendig mache." Sollte aber wohl nun wirklich solche Politik Angesichts unserer Geschichte und Angesichts der deutschen Nation die Prüfung bestehen? Wäre sie etwa entsprechend der Achtung der Nation und ihrer geistigsten gewaltigsten Kraft, dieser Retterin der fürstlichen Throne? Dürfte man glauben, die Rechte, die Ehre und die Freiheit der Nation und ihrer öffentlichen Meinung im Frieden als unbequem unterdrücken zu dürfen, dann aber, wenn die Throne in Gefahr kommen, sie fast nur wie entfesselte Bestien auf den Feind hetzen zu können, um sie alsbald nach dem Siege wieder einzufangen und an die Kette zu legen? Gehörte zur Sicherheit einer solchen Politik nicht eine fast hündische Natur des Volkes? Und würde nicht neues Unheil, würden nicht Zauberlehrlingsgeschichten die unvermeidlichen Folgen dieser falschen Staatsweisheit sein? Was wäre wohl 1830 erfolgt, ohne das nie zu hoffende zufällige Glück der Politik von Louis Philipp? Darf man glauben, es werde niemals ein Tag der Rechenschaft kommen für alle die Opfer, die man der Unterdrückung derselben öffentlichen Meinung brachte, die man selbst hervorrief, der Unterdrückung derselben Rechtsforderungen, welche die heiligsten fürstlichen Verheißungen erweckt hatten? Jene Hunderte und Tausende deutscher Jünglinge und Männer, welche in deutschen Kerkern und in der Verbannung das Leben, die Gesundheit, ihr und ihrer Familien Lebensglück verloren — sie sind noch nicht einmal die größten Opfer dieser Reactionspolitik. Die Unterdrückung des edelsten Aufschwunges der höheren Kräfte der Nation, die Untergrabung der Moral, des Rechtes und der Männerwürde, und die Gefährdung unserer Nationalexistenz und unserer Zukunft — sind sie nicht noch viel größere und schwerere Opfer?

VIII. Die einzelnen Hauptgründe für das System der vollen Oeffentlichkeit. 1) Auf diese Oeffentlichkeit hat nach dem oben II. und VI. Ausgeführten für's Erste ein jeder Bürger einen heiligen Rechtsanspruch. Das Gemeinwesen ist seine Angelegenheit, es bestimmt seine und der Seinigen Lebensschicksale, fordert seine freien Opfer von Gut und Blut. Er hat das Recht, davon Kenntniß zu nehmen und seine Einsichten und Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse in Beziehung auf seine Bestimmung und Leitung auszusprechen und mit seinen Meinungen auszutauschen. Es wird ewig dem Andenken Friedrich des Großen zur Ehre gereichen, daß er wiederholt (Oeuvres posth. T. II. S. 47. 60), als Kronprinz und ein halbes Jahrhundert später als König, so energisch die Grundsätze des freien Consenses und Vertrages vertheidigte und mit Entrüstung die tyrannische Anmaßung, die Freiheit der Volksüberzeugung aufheben und diese bevormunden oder despotisch durch den Willen der Regierung leiten zu wollen, zurückwies. „Müßte „man nicht verrückt sein (so sagt er), um sich einzubilden, die Menschen „hätten zu einem ihres Gleichen gesagt: Wir erheben dich über „uns, weil wir Sklaverei lieben, und geben dir Gewalt, unsere Ge„danken nach deinem Willen zu leiten. Sie haben im Gegen„theil gesagt: Wir haben dich nöthig, um die Gesetze aufrecht zu er-

„halten, denen wir gehorchen wollen, um uns weiſe zu regieren, um „uns zu vertheidigen. Uebrigens aber fordern wir von dir, daß „du unſere Freiheit achteſt.“

Nur die beſonderen Privatverhältniſſe der Einzelnen bilden, ſo weit ſie nicht in den öffentlichen Rechtskreis fallen, und ſo weit ſie ihre Geheimniſſe ſind, das beſondere Eigenthum jedes Einzelnen. Es liegt in der Unnatur des Despotismus, daß er alle geſunden Begriffe und die natürliche Ordnung der Dinge verletzt und umkehrt. Er läßt die Despoten und ihre Knechte ſpionirend, inquirirend und gewaltſam in alle Privat- und Familiengeheimniſſe, in das Heiligthum des Hauſes, des vertraulichen Briefes und des Herzens eindringen. Dagegen wehrt er es den Bürgern, von ihren eigenen wichtigſten Angelegenheiten, von dem, was ihre und der Ihrigen und ihrer Mitbürger gemeinſchaftliche Ehre und Sicherheit, ihr ganzes Lebensſchickſal angeht, Einſicht und Kenntniß zu nehmen, und ihre Erfahrungen, Klagen, Wünſche und Rechte zur Sprache zu bringen. So wirft er angeblich im Namen des Gemeinweſens Hunderte von Bürgern Jahre lang in dunkle Kerker, martert ſie in geheimnißvollen Fehmen, ja verurtheilt ſie in gleichem Dunkel unter ſchweren, ihre, der Ihrigen und des Volkes Ehre angreifenden Beſchuldigungen; bedroht auf dieſe Weiſe die Sicherheit der Ehre und das Lebensglück aller Bürger. Ja, man verbietet es, daß die Verhafteten und die Verurtheilten oder ihre Richter und Anwälte ihnen Kenntniß ertheilen von dieſen wichtigſten, ſie Alle ſo nahe angehenden Hergängen und amtlichen Handlungen, nicht ſelten leider amtlichen Verbrechen und Juſtiz- und Kerkermorden, von der amtlichen Anwendung oder Umkehrung der allgemeinen Staatsgeſetze, derſelben Geſetze, von deren richtiger oder verkehrter Anwendung Ehre und Leben aller Bürger, Ehre, Freiheit und Exiſtenz des Vaterlandes abhängen.

2) Die Oeffentlichkeit vereinigt für's Zweite den ganzen Reichthum der Erfahrungen und Einſichten zu Gunſten einer möglichſt zweckmäßigen, möglichſt alle Bedürfniſſe und Wünſche der Bürger berückſichtigenden Einrichtung und Leitung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten. Sie allein macht es möglich, die tüchtigſten, einſichtsvollſten Männer für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auszubilden und aufzufinden, und ſie unterſtützen dieſelbe noch mit der Einſicht und Erfahrung der ganzen Nation. Durch die freie Entwickelung, durch die Reibungen und Kämpfe der Geiſter werden die geiſtigen Kräfte zu ihrer höchſten Geſundheit und praktiſchen Tüchtigkeit entwickelt. Dieſes bewirkt die Vortrefflichkeit und die glänzende Ueberlegenheit der engliſchen Staatsmänner und Beamten, und der engliſchen Staatsverwaltung, ſo wie den allgemeinen, lebendigen und geſunden praktiſchen Sinn (common sense) des engliſchen Volkes. „Ge„ſtatte ehrlichen Leuten, die Wahrheit zu ſagen“ — das erklärte Theopomp auf die Frage: wie man es anfangen müſſe, um gut zu regieren, als „das beſte Mittel“ dazu. Und der geſcheidteſte aller Miniſter, Talleyrand, war es, welcher: „als allen Verſtand aller Miniſter und „alle Macht Buonaparte's überbietend“ die öffentliche Meinung pries.

Wie ist es vollends in unseren heutigen reichen Culturverhältnissen, bei den tausendfachen Verschlingungen und Verwickelungen unserer Verkehrsverhältnisse und Bedürfnisse möglich, daß blos in der Studirstube gebildete, blos durch ein unzuverlässiges schulgerechtes Examen bewährte, geheim verwaltende Beamte mit gleicher reifer Sachkenntniß und Einsicht verwalten können, als die zugleich in einer britischen Oeffentlichkeit und in der freien öffentlichen Besprechung aller besonderen Erfahrungen und Einsichten der Mitbürger ausgebildeten und bewährten und durch diese Mittheilungen stets neu berathenen öffentlichen Staatsmänner? Auch die deutsche Nation beginnt es jetzt bei den rühmlichen Anfängen und Bestrebungen zur Wiedererwerbung früherer Würde und Macht bereits einzusehen, welcher Widersinn es ist, großartige Industrie- und Handelsverhältnisse durch eine geheime gelehrte Beamtenregierung und durch ihre im Dunkel und unter der Wahrheitsunterdrückung der Censur abgeschlossenen Verträge begründen und leiten zu wollen. Hundertfache Verletzungen der wichtigsten, dieser ihren eigenen Interessen und Erfahrungen fremden Verhältnisse sind dabei unvermeidlich. Ja, nicht einmal Beeinträchtigungen der ganzen Nationalwohlfahrt durch Privatvortheile und Bestechungen darf man nach der allgemeinen menschlichen Natur sich hier ausgeschlossen denken. Und die vielfältigen besonderen Verdachtsäußerungen, denen man überall jetzt begegnet, welche selbst in verständlicher Andeutung so oft der Censur entschlüpfen, und welche in solchem Zustande unvermeidlich sind, bei der Oeffentlichkeit aber wegfallen, widerlegt werden oder öffentliche Genugthuung erwirken, sind schon an und für sich ein verderbliches Gift in dem gesellschaftlichen Organismus. Die unvergeßlichen Mißhandlungen, welche eine Nation von vierzig Millionen, welche alle ihre Beamtenregierungen ein halbes Menschenalter hindurch rücksichtlich ihres Hauptstromes und ihres wichtigsten Handels so lange ruhig duldeten, bis uns erst die Julirevolution, alsdann die belgische Revolution unverhoffter Weise eine Abhülfe brachten, die immer noch unvollständig ist, immer neu uns vereitelt wird*); ferner der holländische und hierauf der englische Handelsvertrag, so wie unerwartete Beeinträchtigungen großer Unternehmungen, die man zum Ruin ihrer Unternehmer so eben erst hervorgebracht hatte, und nun als Folge davon die Unsicherheit und Unräthlichkeit aller großen Unternehmungen — — alle diese Meisterstücke des geheimen Beamtenregiments, sie werden hoffentlich nicht ganz verlorene Erziehungsmittel für die schwerfällige deutsche Weisheit sein.

3) Die Oeffentlichkeit ist das wirksamste allgemeine Bildungsmittel der Nation. Sie gibt Erziehung und macht den Unterricht praktisch. Der bloße Unterricht gibt nur Kenntnisse, oft sehr einseitige und unfruchtbare. Wie gar einfältig erscheinen gegenüber so vielen englischen Bürgern, auch wenn sie fast ohne allen Schulunterricht aufwuchsen, so viele wohlunterrichtete deutsche Bürger, Bauern — und gelehrte Beamte. Dahlmann in seiner Politik beginnt S. 298 das Capitel über die Fort-

*) S. die A. Allgem. Ztg. 1841. S. 1663 und S. 1925.

bildung der Staatsbürger mit den Worten: „Für den Staatsbürger gibt es keine Erziehung, keinen Unterricht mehr; seine Zucht ist das „Staatsgesetz, Fortbildung aber kann ihm der Staat unmittelbar bereiten „nicht durch irgend eine künstliche Anstalt weiter, sondern lediglich durch „die in seinem Inneren herrschende Gerechtigkeit. Denn diese allein „wagt das Staatsinnere vor dem Bürger zur lehrreichsten Betrachtung „aufzuschließen, entfernt die Heimlichkeit aus der Verwaltung, denn sie „bedarf ihrer nicht, um Härte und Willkür und die gleißenden Ungerechtigkeiten der Großmuth und Gnade zu verhüllen; sie läßt die öffentliche „Meinung walten, in welcher sich die Herzensangelegenheiten eines Volkes „verklären, und indem sie die Macht derselben anerkennt und selber sie benutzt, um sich eine eigene Meinung, die zugleich anwendbar sei, zu bilden, eröffnet sie ihr unermüdlich die Wege zur Berichtigung und macht „sie sich dadurch dienstbar. Darum sieht sie ihre Stütze in der theils „öffentlichen, theils offenkundigen Wirksamkeit der Staatsgewalten, läßt „den Wunsch der Einzelnen, der Körperschaften, der Gemeinden in freier, „darum nicht ungeregelter Bitte sich erklären, denn sie hat, was sie erwidern kann; sie gewährt der Schrift durch Gesetz ihre Freiheit, denn sie „hat nicht Hehl, daß Wissen und Glauben nicht auf dem gewöhnlichen „Wege beherrschbar sind."

Das ganze Capitel schließt mit den Worten: „Wer aber die Weltlage würdigt und die Lage seines Vaterlandes in ihr örtlich und geistig kennt, „wird sich nicht scheuen, es auszusprechen: Die Sicherheit und Wohlfahrt „der deutschen Staaten mittleren und unteren Ranges beruht darauf, daß „sie ihren Unterthanen in der freien Entwickelung der Kräfte, welche den „Einzelnen vergönnt wird, einen Ersatz für die selbstständige Bedeutung „und freie Bewegung nach Außen zu geben, welche diesen Staaten versagt „ist."

4) Die vollkommene Oeffentlichkeit ist insbesondere höchst wirksam für die sittliche Erziehung des Volkes. Der Artikel „Censur der Sitten" hat bereits entwickelt, wie sie heut zu Tage das einzige mögliche und ein sehr wirksames öffentliches Sittengericht bildet. Unbezweifelbar aber ist es ebenfalls, daß die geheime Beamtenregierung den Blick der Bürger, ihre Liebe und Bestrebungen wenigstmöglich auf das Gemeinwesen und Gemeinwohl des Vaterlandes und seine höheren Interessen, sondern vielmehr auf die eignen kleinen Privatangelegenheiten und die selbstischen niederen Zwecke hinweis't. Ein englischer Gemeingeist (public spirit) und jene Solon'sche höchste patriotische Tugend der Bürger und die höchste Kraft der Staaten — daß jeder Einzelne Wohl und Wehe seiner Mitbürger als eigenes Wohl und Wehe, ihre Verletzung als die seinige empfindet, sie sind nur möglich unter dem Einflusse der Oeffentlichkeit. Wenn aber sogar manche Scheinheilige die Oeffentlichkeit und ihren Gemeingeist geringschätzen oder gar anfeinden wollen, dann muß man sie wohl erinnern, daß auch das Christenthum gerade diese warme, thätige Bruderliebe, diese Liebe, „welche das Leben lässet für die Brüder," diese liebevolle Sorge so wie für ihr geistiges so auch für ihr leibliches Wohl (z. B. für ihre

Speisung und Kleidung), mithin auch für die vaterländische Staatseinrichtung, welche mehr als alles Andere einflußreich für sie ist, als die praktische Haupttugend anerkennt. Man darf sie erinnern, daß ohne solche wahre praktische Liebe der Apostel Paulus alle Geistesgaben und Werke, und alles fromme Glauben und Reden für nichtig, „für tönendes „Erz und klingende Schelle" erklärt. Er empfiehlt jenen wahren Gemeingeist als die Seele und den Leitstern für alles tugendhafte Leben, für alle tugendhafte Anwendung der von Gott verliehenen Kräfte eines Jeden. Er nennt die praktische, wahre Liebe „die größeste von den dreien" (von Glaube, Hoffnung und Liebe), diejenige Liebe, „welche sich nicht „freut der Ungerechtigkeit, welche sich aber freut der Wahrheit." Er sagt: „In einem Jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum ge„meinen Nutzen." Er fordert ausdrücklich: daß Alle mit ihren verschiedenen göttlichen Kräften und verschiedenen Stellungen und Berufsfähigkeiten zusammenwirken „und für einander sorgen sollen „wie die verschiedenen Glieder Eines Leibes." Er fordert solchen lebendigen Gemeingeist, daß, „so Ein Glied leidet, alle Glieder mit„leiden, und so Ein Glied wird herrlich gehalten, sich alle Glieder mit„freuen"*), einen solchen endlich, welcher alle Glieder und ihr Wohl als unentbehrlich anerkennt, und mit gleicher Achtung und Liebe umfasset: „denn diejenigen Glieder des Leibes, die uns dünken am Schwäch„sten zu sein, sind die nöthigsten, und die uns dünken die unedelsten zu „sein, denselbigen legen wir am meisten Ehre an." — Nehme man nun noch hinzu, wie energisch diese Lehre „zugleich Licht und Wahrheit" und freies Fortschreiten in der Wahrheit neben der Liebe zu ihrem anderen Hauptgesetze macht, wie sie das Gute als mit Licht und Wahrheit, das Böse als mit Finsterniß und Lüge identisch erklärt, wie sie mit Energie fordert: „Redet Wahrheit unter einander!" und es für das Wahrzeichen des Guten erklärt, „daß es das Licht nicht scheue und hervor an die Oef„fentlichkeit komme," für das Wahrzeichen des Bösen aber, „daß es das „Licht scheue und die Finsterniß liebe"**); bedenke man ferner, wie die ursprüngliche ächt christliche Lehre, Kirchenverfassung und Kirchengesetzgebung für das gemeinschaftliche Kirchliche ebenfalls dem Principe der freien Brüderlichkeit und des freien (religiös sittlichen) Consenses, und also auch darin ganz der römischen Theorie der Oeffentlichkeit und freien öffentlichen Meinung huldigt***)! Kann es nun hiernach etwas Unchristlicheres, etwas Unsittlicheres geben, als die despotische Zerstörung eines wahren, eines freien öffentlichen Gemeinwesens und seines freien, lebendigen Gemeingeistes, etwas Unchristlicheres und Unsittlicheres, als ein Unterbinden und Absondern der Glieder von diesem Gemeinwesen und Gemeingeiste, als eine Anweisung, sich nicht um sie, sondern nur um ihre Sonderangelegenheiten zu bekümmern, als die schändliche Usur-

*) 1 Korinth. 12. und 13. und oben „Christenthum."
**) S. die vielen Stellen oben Bd. III, S. 478.
***) S. „Christenthum", „Gallicanische Kirche", „Grundvertrag."

pation endlich, das gemeine Wesen, den Staat und seine Regierung zum Privatvortheilsrecht, zum „Privatglücksgut" zu erklären, ja sie auf diese Weise zu vernichten!

5) Die Oeffentlichkeit vereinigt mit der Gesammterfahrung und Einsicht und mit dem freien, liebenden, patriotischen Gemeingeiste der Bürger auch ihren Willen, ihre Kräfte und ihre Opfer für die Staatszwecke, und gibt daher dem Staate die größte Stärke. Wenn auch die volle Oeffentlichkeit und Freiheit Parteien und Kämpfe hervorrufen oder eigentlich nur offen hervortreten läßt: — da wo es die gemeinschaftliche Ehre und Freiheit des Vaterlandes gilt, da wirken sie im wahren öffentlichen Gemeinwesen doch patriotisch zusammen, und jene Parteien und Kämpfe verhindern auch hier nur verderbliche Einseitigkeiten. So blieb allein von allen europäischen Völkern das freie England unerschüttert und unermüdet auf dem Kampfplatze gegen die Napoleon'sche Weltherrschaft, gegen den noch unbesiegten, gewaltigen Helden, dessen Fahnen bereits alle Herrscher und Völker Europas dienstbar folgten*).

---

*) Oftmals hört man in England von den beiden sich dort controlirenden Parteien solche Aeußerungen wie die neuerliche von dem Minister Lord Palmerston in der Unterhaussitzung gegen seinen Gegner Peel (Allgem. Zeitung 1841. S. 289). „Es freut mich, daß die Rede des sehr ehrenwerthen Mitgliedes für Tamworth auf's Neue den Beweis lieferte, daß, sobald es sich um große Interessen Englands handelt, die beiden Abtheilungen dieses Hauses im Einklange sind, und daß, welche Rivalität auch bestehen möge, um zur Gewalt zu gelangen, diese Rivalitäten doch verschwinden, sobald es sich zeigt, daß die Wohlfahrt und die Ehre des gemeinsamen Vaterlandes im Spiele sind." — Ich kann mir es nicht versagen, aus jenem schon oben citirten classischen Werke des schwedischen Gesandten Björnstjerna „das britische Reich in Ostindien" die Stelle zum Ruhme der britischen Oeffentlichkeit auch in ihren unermeßlichen Colonieen und des wichtigsten Bestandtheiles der Oeffentlichkeit, der Preßfreiheit nämlich, hierher zu setzen. Der Verfasser sagt S. 253 ff.: „Ohne diese großen Wohlthaten zu rechnen, hat die britische Regierung ihren Unterthanen in Indien das wichtigste Palladium eines constitutionellen Staates: die Preßfreiheit, geschenkt; sie hat ihnen das herrliche Recht des freien Bürgers gegeben, das Recht, von keinem Anderen als von seines Gleichen gerichtet zu werden, im Geschworenengericht (Jury); sie erhält ihnen endlich gewissenhaft die vollkommenste Religionsfreiheit. Legt man zu allen diesen Wohlthaten den ordentlichen und gerechten Gang in der Rechtspflege, den Frieden, der jetzt allgemein in dem ausgebreiteten Lande herrscht (statt der früher dort herrschenden Anarchie und des Bürgerkrieges) und, was das Wichtigste ist, die Heilighaltung des Eigenthums und die Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit, so muß man zugeben, daß dieses Verhältniß nicht blos relativ, mit Rücksicht auf den Zustand in Indien vor der Ankunft der Briten (von welchem Golaun Hussein Khan eine so deutliche Schilderung gibt), sondern auch positiv ein sehr lachendes Bild darstellt. Der Menschenfreund kann nicht umhin, dafür die göttliche Vorsehung zu preisen, welche diese Wohlthaten den Millionen Indiens hat zukommen lassen, und das Volk zu ehren, welches durch die Weisheit seiner Regierung das edle Werkzeug derselben gewesen ist.

Die Einführung der Preßfreiheit in einer fernen Colonie, bei einem asiatischen Volke, das nichts Anderes kannte, als die eisernen Scepter des Despotismus, das in Kasten eingetheilt und von verschiedener Religion mit seinen

IX. Staatscontrole. Die vollkommene Oeffentlichkeit gibt 6) endlich das, was man ohne sie in allen möglichen politischen Einrichtungen und Formen vergeblich suchte, die allein durchgreifende sichernde Controle und Garantie gegen den Mißbrauch, gegen nachlässige, untreue, verfassungswidrige Anwendung der politischen Gewalt der Regenten, Stände, Beamten und Bürger*). So lange als es politische Bestrebungen und Theorieen gab, hielt man es mit Recht für die wichtigste und schwierigste Aufgabe, diese Controle und Garantie zu führen. Was helfen alle noch so gute politische Verfassungen und Einrichtungen, wenn diejenigen, die im Besitze der politischen Gewalt sind, dieselbe nicht richtig anwenden, oder sie mißbrauchen, wenn sie die ihnen zu Gebote stehenden Kräfte und Güter verkehrt und, statt für's Gemeinwohl, für ihre selbstischen Zwecke gebrauchen? Und welche Versuchung ist größer für schwache Menschen, als diese? denn eben so die Absicht sowohl gute, als böse Zwecke möglichst zu verwirklichen, wie die irrige Ansicht, führen fast alle Sterbliche zum Gewaltmißbrauch. Wäre es nicht vollends eine Thorheit, wegen der persönlichen Güte des vielleicht morgen schon wechselnden heutigen Gewaltinhabers dauernde Schutzmittel gegen Mißbrauch gering zu achten?

Beherrschern ist, war ein gefährliches und weit aussehendes Unternehmen; auch hat es unstreitig bedeutende Unannehmlichkeiten im Gefolge gehabt. Indessen ist es mit der Preßfreiheit, wie mit vielen anderen Dingen; um ihre Wirkungen zu beurtheilen, muß man ein Conto-Courant aufmachen, wo die Nachtheile und die Vortheile gegen einander abgewogen werden, wonach man sieht, auf welcher Seite der Saldo bleibt. In die Balance der Preßfreiheit nimmt man gewöhnlich ihre negativen Vortheile, die größer sind als die positiven, nicht genug auf; man bedenkt nicht das Uebel, welches sie verhindert, sondern nur das geringere Gute, das sie (nach der Ansicht Einiger) zu bewirken vermag. Gerade in diesem Vergessen irren die Gegner der Preßfreiheit.

Wenn die Preßfreiheit aufhört oder zu sehr angegriffen wird, fallen Regierung und Volk in dieselbe unruhige Stimmung, wie eine Armee und ihr Befehlshaber, wo keine Vorposten ausgestellt sind; sie glauben jeden Augenblick, überrumpelt zu werden, fürchten jeden Schatten und ermüden sich selbst, indem sie unter Waffen stehen, wo oft kein Feind ist. Wo das Recht der freien Aeußerung (welches das Herz des Unterdrückten, oder des Bevortheilten, oder dessen, der bevortheilt zu sein glaubt, erleichtert) fehlt, da beginnen, was schlimmer ist, geheime Entwürfe und Verschwörungen. Wo die Zeitung aufhört frei zu sein, da fängt das Pasquill an, das von Hand zu Hand geht und schon durch das Geheimnißvolle eine Bedeutsamkeit erhält, welche die Zeitung nicht erlangt, das also gefährlicher wirkt als diese. Die passiven Vortheile der Preßfreiheit sind also unbestreitbar, wenn auch die positiven einem Streite unterworfen sein sollten. Das wahrhafte Gegengewicht gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit sind Facta; wenn diese vortheilhaft sind, vermag auch die geschickteste Presse auf die Länge nichts dagegen; die eigenen Mißbräuche der Presse bilden auch ein wirksames Correctif gegen sie — sie verliert ihre Kraft und ihren Einfluß dadurch."

*) Ueber diesen Punct handelt geistreich die Abhandlung: „Ueber die Oeffentlichkeit" in Rotteck's allgemeinen politischen Annalen Bd. I, 1830. S. 104 ff. S. auch oben den Artikel „Garantieen".

In dem Streben nach einer genügenden Controle nun setzte man zuerst jeder niederen Behörde in höheren Behörden die nöthigen Wächter und stieg aufwärts — bis man nicht weiter konnte. — Allein jede höhere Gewalt ist eben so verführerisch und noch gefährlicher, als die niedere. Sie ist immer nur denselben schwachen menschlichen Trägern vertraut. Auch der obersten konnte man wohl die höchste Macht, aber nicht die Heiligkeit ertheilen. Sie blieb unbewacht und unbeschränkt, und bei ihrer allgemein durchgreifenden Wirksamkeit mußte sie durch nur allzu oft verkehrtes Wirken oft unermeßlich verderblich werden. Ja, die untergeordneten Gewalten und Wächter finden es, um selbst wirksame Controle und Beschränkungen ihrer Mißbräuche zu umgehen, räthlich, zu Gunsten dieser ihrer Mißbräuche diese oberste Macht entweder listig zu täuschen, oder sie auf verderbliche Pfade zu lenken, und so selbst deren Controle gegen sie zu vereiteln. In seinem Kreise will jeder Polizeidiener und Thorschreiber zuletzt dieselbe Unbeschränktheit und Willkür, wie die höchste in der ihrigen; das Volk aber hat solchergestalt doppelt zu leiden. Für das Volk bildete, nach dem Ausdrucke eines französischen Schriftstellers, diese aufgethürmte, chinesische Gewaltpyramide des Absolutismus „eine Cascade von Prügeln."

Die Lykurg'sche Staatsweisheit versuchte es, der höchsten königlichen Gewalt durch die Ephoren schützende Aufseher zur Seite zu setzen. Aber nunmehr fehlte gegen diese Ephoren selbst und gegen ihre Gewaltmißbräuche eine wirksame Controle und Bürgschaft. Sie waren jetzt die unbewachte Spitze der Pyramide. Sie wurden Tyrannen gegen die unglücklichen Könige, wie gegen das Volk. Alle ähnliche Versuche von Ephoraten und Censurgewalten in den Händen Einzelner, die weder die höchste Einsicht und sittliche Auctorität besaßen, noch von der Leidenschaft der Gewalt frei blieben, gaben ähnliche ungenügende Erfolge. Sie gaben willkürlichen Polizeidespotismus statt des Regierungsdespotismus.

Das athenische Volk und nach ihm Rousseau und die Jacobiner suchten eine andere Garantie in der unbedingtesten Volkssouveränetät und der absolut demokratischen Selbstausübung der Gewalt von Seiten aller Bürger. Aber das Verderbniß und die Versuchungen der Gewaltausübung ergriffen auch diese kleinen Könige und ihre Mehrheiten. Regierender Pöbel wurde oft ein noch ärgerer Tyrann, als alle anderen vor ihm, mochte er nun unmittelbar in seinen geregelten Versammlungen raubgierige und willkürliche Beschlüsse gegen die Reichen und Angesehenen, und seine Verbannungen und Giftbecher für seine Weisen decretiren, oder mochte er in ungeregeltem souveränen Pöbelhaufen seine Gewaltthaten vollziehen. Auch hier fand das Streben, das Recht gegen die Willkür seiner herrschenden Diener zu schützen, nicht eine bessere, mehr sichernde, sondern nur eine neue, stärkere, gefährlichere Macht.

Eine unendlich viel bessere Bürgschaft hatte keineswegs, wie man gedankenlos nachspricht, Montesquieu, sondern schon die Weisheit aller freien Völker der alten und neuen Welt bewußter oder unbewußter, vollkommener oder unvollkommener erfunden, ich meine die Theilung oder Mischung und das Gegen- oder Gleichgewicht der Gewalten, oder mit

anderen Worten, die weise, richtig geordnete Organisation des Staates und seiner Gewalt. Hiernach werden ohne Zerstörung der nothwendigen organischen Verbindung und Wechselwirkung und der höheren Einheit der drei Hauptzweige der öffentlichen Functionen oder Gewalten, der regierenden, gesetzgebenden und richtenden, für dieselben besondere Hauptorgane gebildet, welche in ihrer organischen Verbindung und Wechselwirkung neben der nothwendig stets unvollständigen realen Theilung zugleich eine persönliche unter verschiedenartigen Persönlichkeiten darstellen, und die sich allerdings gegenseitig controliren und Gewaltmißbrauch auch durch ein heilsames Gegengewicht verhindern*). Diese Einrichtung nun, welche neben ihrer vollen Oeffentlichkeit die praktischen Briten mit Recht heilig halten, und welche schon deshalb nothwendig ist, weil die drei Hauptfunctionen, das Regieren, Gesetzgeben und Richten, nach ihrer Verschiedenheit verschiedenartige und mehr oder minder selbstständige Organe und Organisationen bedürfen, soll man freilich nimmermehr zu Gunsten der Oeffentlichkeit geringschätzen**). Die nothwendigen Formen haben eben so, wie der Geist oder die Art der Lebensthätigkeit in dem ganzen gesunden Leben ihr heiliges Recht. Auch die vollkommenste Oeffentlichkeit würde gegen die unendlichen Versuchungen und Gefahren des Mißbrauchs oder eines einseitigen verderblichen Gebrauchs der Gewalt nimmer genügend schützen, ohne diese allein gesunde, vollkommene Organisation. Sie würde selbst diese Organisation fordern und hervorrufen, oder selbst ebenfalls untergehen. Diese Form aber ist doch auch ihrerseits ohne Oeffentlichkeit und ihren lebendigen Gemeingeist durchaus ungenügend. Können denn nicht die Gewalten ausarten, die nöthige Energie verlieren? Können sie sich nicht gegen das regierte Volk wechselseitig begünstigen oder vereinigen, wie es vor den Zeiten der vollen Oeffentlichkeit wiederholt auch in England der Fall war? Ohne höhere Lebenskraft, Controle und Garantie konnten diese Gewalten sich auch in ihrer wohlthätigen Thätigkeit hemmen. Oftmals gelingt es auch einem dieser Organe, so wie in England Heinrich dem Achten, sich die beiden andern dienstbar zu machen. Alsdann kann der Despotismus um so wilder und argwöhnischer werden, je mehr er selbst um seine Existenz zu kämpfen hatte und noch kämpfen muß. Wenn nun der König, das Ober- und das Unterhaus, als die drei Bestandtheile der Einen moralischen Person der souveränen Gewalt des Parlamentes, sich auch gegenseitig eifersüchtig bewachten, aber dennoch gegen das Volk sich despotische Gewalt zugeständen, so müßte man doch allerdings mit Thomas Paine dieses ganze Parlament als despotisch verwerfen.

Nie also kann es gelingen, die äußeren politischen Gewaltsorgane und ihre Selbstsucht nur durch sich selbst, nur durch die gleichartige äußere Gewalt und ihre Selbstsucht und fast nur mechanisch in ange-

*) S. den Artikel „Cabinetsjustiz."

**) Dieses thut z. B. auch jene citirte Abhandlung über die Oeffentlichkeit.

ræssener, gesunder Lebensthätigkeit zu erhalten. Dieses vermag nur die freie, allgemeine, höhere Lebenskraft des ganzen Staatslebens. Es vermag es bei voller Oeffentlichkeit die freie, gesunde öffentliche Meinung der Gesammtheit, das Argusauge, die Weisheit und der patriotische Gemeingeist der ganzen Nation, von welcher der regierte Theil nicht die unmittelbare Gewalt, daher auch nicht ihre Versuchungen besitzt, dagegen aber das unwandelbare Interesse hat, allen Despotismus abzuwehren. In der Nation, so fern sie nur nicht etwa selbst unheilbar sittlich verderbt und dem Untergange geweiht wäre, in welchem Falle aber überhaupt jede Rettung des Volkes unmöglich ist, müssen im freien öffentlichen geistigen Kampfe zuletzt die patriotischen Ideen und Interessen die Oberhand gewinnen. Wenn also zur Bildung dieser öffentlichen Meinung und zu ihrer Gegenwehr gegen den Despotismus alle friedlichen Wege eröffnet sind, so wird sie den Staatsorganismus in gesunder Lebensthätigkeit erhalten. Sind diese organischen Wege gehemmt, so sind zuerst Stockungen, alsdann plötzliche Anstrengungen und Explosionen und Revolutionen oder der Tod unvermeidlich.

Durch die unendliche Vervollkommnung aber, welche sowohl die Oeffentlichkeit aller politischen Erscheinungen und Thätigkeiten, wie die öffentliche Meinungsäußerung durch die Buchdruckerpresse erhielten, kann jetzt diese Oeffentlichkeit noch ungleich kräftiger und wohlthätiger wirken, ungleich großartigere und freiere Staatssysteme hervorrufen, als je die Staaten des Alterthums uns darstellen konnten. Gleich der zweiten größten Erfindung der neueren Welt, der Dampfkraft, beschleunigt, vervielfältigt und verstärkt sie nicht blos alle wechselseitige Mittheilung auf eine früher nie zu ahnende Weise: eben so vielmehr wie die Dampfschifffahrt uns in früher unerreichbare und unnahbare Gegenden hinführt, so öffnet uns die Preßfreiheit ganz neue Zugänge für die Oeffentlichkeit und die öffentliche Meinung, für die Mittheilung von Thatsachen und Gedanken. Die Verhandlungen öffentlicher Parlamente, ja selbst die der geheimen Cabinette über öffentliche Maßregeln legt sie, die ersteren fast Wort für Wort, allen Millionen theilnehmender Bürger schon im Laufe weniger Stunden oder in Tagesfrist vor Augen und läßt deren Gedanken und Gegenmittheilungen in gleicher Frist wieder der Regierung und dem Parlamente zukommen. So dehnt sie jetzt die Güter der Freiheit und Bürgerwürde und der thätigen Theilnahme an des Gemeinwesens höchsten Angelegenheiten, Güter, die sonst auf den zehnten Theil der Bewohner selbst eines kleinen Stadtstaates beschränkt blieben, auf alle Millionen männlicher und weiblicher selbstständiger Bewohner hundertmal größerer Staaten aus, vereiniget ihre Erfahrungen, Einsichten, Gesinnungen und Kräfte für das Gemeinwesen. Diese vollkommene Oeffentlichkeit ist jetzt der überreiche Ersatz der demokratischen Volkssouveränetät oder der unmittelbar demokratischen Gemeinschaftlichkeit der Regierung, welche die freien Völker des Alterthums als Grundbedingung wahren Rechtszustandes, wahrer Freiheit forderten, welche auch freie Völker, ohne jene Oeffentlichkeit,

zur Verwirklichung eines freien Gemeinwesens und Gesammtwillens, stets fordern müßten.

Auf die bezeichnete Weise sollen gegen die niederen, selbstsüchtigen Triebe einzelner Gewalthaber nicht mehr blos die der anderen Gewalthaber schützen, sondern die edleren, höheren, leidenschaftsloseren Kräfte der öffentlichen Wahrheit, des öffentlichen Gewissens und eines sittlichen freien Gesammtwillens für das Gesammtwohl, diese besten aller Censurgewalten.

Der größte britische Geschichtschreiber, Hume, sagt, nachdem er mit seinem prüfenden Blicke das Ungenügende aller anderen Staatscontrolen und Garantieen nachgewiesen hatte, von der trefflichsten, der Oeffentlichkeit, Folgendes: „Der Geist des Volkes muß vielfach aufgeregt werden, um „dem Ehrgeize der Regierung Schranken zu setzen, und die bloße Furcht „vor dem Aufregen eines solchen Geistes muß hinreichen, verderblichem „Ehrgeize zuvorzukommen. Nichts Wirksameres aber dazu, als die „Preßfreiheit, welche alles Wissen und allen Witz und Geist im „Volke für die Sache der Freiheit anwirbt, und Jeden mit Begeisterung „für sie erfüllt. Und dieselbe eifersüchtige Theilnahme Aller, die über die „Freiheit Aller wacht, muß auch die Sicherheit jedes Einzelnen in Schutz „nehmen. Keine That muß für ein Verbrechen gelten, als die das „Gesetz dafür erklärt; kein Verbrechen einem Angeklagten zur Last „fallen, als das ihm vor seinen Richtern bewiesen wurde, und diese Rich„ter selbst müssen seines Gleichen und seine Mitbürger sein, die ihr eigner „Vortheil zur strengen Wachsamkeit gegen alles gewaltthätige Einschreiten „von Seiten der Machthaber auffordert."

Die britische Encyklopädie aber sagt (Art. „Jurisprudenz") von der Oeffentlichkeit: „Unter allen gesellschaftlichen Interessen ist sie „das Wichtigste, nicht nur als eine gute Bürgschaft jedes Rechtes über„haupt, sondern auch als das, was jeder anderen erst Leben und Stärke „verleiht."

Um die ganze Wahrheit und Bedeutung dieser beiden Aussprüche erfahrungsreicher britischer Staatsmänner richtig zu würdigen, muß man den Blick auf die geschichtlichen Schicksale der Völker, auf den wahren Grund des Unterganges ihrer Freiheit wenden. Er bestand fast überall in dem beharrlichen Zusammenwirken der unvermeidlichen Neigung der Herrschenden, ihre Gewalt — sei es für gute oder für selbstische Zwecke — auszudehnen, und der Trägheit und Abhängigkeit der Beherrschten. An den allgemeinen Angelegenheiten thätigen Antheil nehmen, die Schritte und Pläne der Regierung zu controliren und zu prüfen, die guten zu unterstützen, den bösen und gefährlichen nöthigenfalls zu opponiren, dieses widerstrebt der allgemeinen Trägheitskraft und der Scheu vor Widerwärtigkeiten. Es setzt richtige politische Kenntnisse und Einsichten und lebendigen Gemeingeist voraus. Es bedarf starker Anregungen und Unterstützungen für diese nothwendige patriotische Gesinnung, Einsicht und Thätigkeit. Nur die Oeffentlichkeit bewirkt alle diese Güter. Sehr richtig sagt

der früher erwähnte Schriftsteller*): „Erst wenn allgemeiner verbreitete „Einsichten über den nothwendigen Zusammenhang zwischen der Wohlfahrt „jedes Einzelnen und der zu Gunsten Aller geschehenen Ausübung der „politischen Rechte keinen Zweifel gelassen, und die freieste Erörterung und „Beurtheilung der Handlungen seiner Stellvertreter das Volk über die „Zweckmäßigkeit des ihnen geschenkten Vertrauens belehrt haben, werden „beide, Wähler und Gewählte, den Umfang ihres Rechtes und die Schran„ken ihrer Pflicht ermessen und achten lernen. Erst wo es zur Gewohn„heit und zum täglichen Bedürfnisse geworden, sich von dem Gange der „öffentlichen Angelegenheiten genau zu unterrichten und eben so genau die „jedesmalige Beziehung auf die gesetzliche Freiheit des Volkes in's Auge „zu fassen, läßt sich mit Sicherheit darauf rechnen, daß diese nie in Ver„legenheit gerathen. Erst wenn Unterricht und Erfahrung den Werth und „die Bedeutung derselben allgemein verständlich gemacht, werden diejeni„gen, in deren Hände sie niedergelegt wurden, mit ihrem Selbstgefühle „auch die ihnen gebührende äußere Achtung wachsen sehen, und wird der „Ehrgeiz selbst die früher verachtete Bahn der Gemeinnützigkeit einschlagen „müssen, um die Preise zu verdienen, die er bis dahin auf den Schleich„wegen der Gunst sich zuzueignen gewohnt war. So machte sich noch „jedes Mal der Uebergang der bürgerlichen Freiheiten aus den Urkunden in's „Leben, aus den Verheißungen der Herrscher in den Besitz des Volkes. „Im Lichte der Oeffentlichkeit ergrünte unter den Engländern ihr mächtiger „Stamm, der früher dürr und blüthenlos dastand, und wurden Formen, „die der Tyrannei keine Hindernisse in den Weg gelegt hatten, zum schützen„den Bollwerk der Freiheit. Wir brauchen uns so weit nicht umzusehen, „um uns zu überzeugen, daß selbst aller Antheil an der Gesetzgebung und „Verwaltung, über die sich keine freie Stimme erheben darf, eine Gabe ist, „mit der die Herrschaft nichts verleiht und die Freiheit nichts em„pfängt. — Ein Zeitalter bloser Formen ist unfehlbar nur die Einlei„tung zu dem einer desto unförmlicheren Gewaltherrschaft, und es bedarf „keiner Sehergaben, um einem Volke, das, ohne Sinn für Oeffent„lichkeit oder ohne die Mittel derselben, in Verfassungs„urkunden sein Heil suchen wollte, als die nächste Folge „argwöhnischere Machthaber und folglich ein drückende„res Joch, als es abzuwerfen hoffte, vorherzusagen — —. „Es gibt keine Formen, weise genug eingerichtet, um ohne Oeffentlichkeit „ihren Zweck erfüllen zu können, und keine so mangelhaf„ten, die nicht mit ihr den vollkommensten ohne dieselbe „vorzuziehen wäre." — Aber der formlose Absolutismus duldet die Oeffentlichkeit nicht. — „Sie, und nur sie gibt das einzige Gegen„gewicht gegen den in jeder bürgerlichen Gesellschaft überwiegenden Druck „irgend einer äußeren höchsten Gewalt. Nur sie unterwirft in dem leb„haften Triebwerke unserer Staaten das bloße Spiel sinnlicher Kräfte einer „lebendigen sittlichen Regel. Sie ist schützende und erhaltende Macht,

*) In den „Annalen" S. 102.

„Bedingung der Freiheit wie des Rechts. Sie ist der freie Umlauf aller „Säfte des Staatskörpers, die Gesundheit, die Kraft und das Wohlsein „desselben. — Der Mensch hat einen unwiderstehlichen Trieb, sich um „das Wohl und Wehe seiner Mitbürger, seines Gemeinwesens zu be„kümmern. (Homo sum, nihil humanum a me alienum puto.) Und „in dem Rechte, es zu thun, besteht das Wesen der Freiheit. „Es besteht in dem freien Kreislaufe des Mitgefühls, und sein Stocken „und mit ihm das Stocken jeder edleren Lebenskraft ist das Wesen der „Knechtschaft. So liegt es also am Tage, daß sich kein untrüglicheres „Merkmal des Daseins von Freiheit oder Knechtschaft denken läßt, als „die gefahrlose Aeußerung jenes geistigen Lebenszeichens, des Worts oder „dessen Achtung. Oeffentlichkeit ist die Stimme des politischen Körpers, „und eine taubstumme Gesellschaft in ihrer Art etwas voll„kommen so Armseliges, als in der seinigen ein taubstummer „Mensch." — Mit der erst durch die Preßfreiheit vollkommenen Oeffentlichkeit aber ist das monarchische England freier, als ohne sie irgend eine Republik, und das freie England fester, sicherer, mächtiger, als irgend eine andere Monarchie.

Wie mitleidswerth erscheinen nun gegenüber solchen unbestreitbaren Wahrheiten jene seichten Schmeichelreden: „unter diesem oder jenem „Fürsten bedürfe das Volk keiner Verfassung und Oeffentlichkeit, weil „seine Güte die beste Garantie gebe." Ist denn, auch noch abgesehen von dem Wechseln der Personen, ist, bei aller Güte, die menschliche Einseitigkeit und die Liebe, die Gewalt auf Kosten der Freiheit auszudehnen, nicht eben so gewiß, als die Trägheitskraft der Bürger, und bei beiden die Täuschung von Fürst und Volk durch Beamten und Zwischentreter? Hat nicht vor Allem ihrer selbst wegen, hat nicht für Bildung, Tugend, Kraft und Glück des Volkes die Freiheit und Mündigkeit noch ungleich mehr Werth, als die bloße Controle und Garantie?

Es bedarf übrigens keiner besonderen Ausführung, wie wesentlich die Oeffentlichkeit auch als Controle und Garantie gegen Einseitigkeiten und Mißbräuche ständischer Körper und Gewalten ist, und gegen die aus Einseitigkeit oder Herrschsucht entstehenden Kämpfe zwischen den verschiedenen politischen Gewalten. Sie erst beseitigt die Gefahren dieser Theilung. Sie verhindert, daß eine die andere besiegt und unterdrückt und, gereizt durch diesen Kampf, doppelte Neigung zum Despotismus ausbildet und walten läßt. Daß aber die gemischte Verfassung die Oeffentlichkeit absolut erfordert und sie fördert, indem jedes Mal die bedrohten Gewalten sie zu ihrem Schutze, zur Rettung des Gleichgewichts zur Hülfe rufen, das ist vielleicht der höchste Vorzug dieser Verfassung. Denn die Oeffentlichkeit würde selbst den Absolutismus gut machen, wenn sie nur mit ihm bestehen könnte, wenn er sie nicht als unvereinbar mit seinen Verkehrtheiten anfeinden müßte. Die Oeffentlichkeit erst verwandelt selbstsüchtige, verblendete Kasten in National-

stände und Volksvertreter. Sie ist das wahre politische Lebenselement für sie, wie für das Volk, die lebendige Verbindung zwischen Beiden.

X. Oeffentlichkeit der einzelnen Haupttheile des politischen Lebens. — Auch für sie sprechen vollständig die bisherigen allgemeinen Vortheile der Oeffentlichkeit überhaupt. Allgemein spricht, so fern nur einmal die Oeffentlichkeit einzelner Haupttheile gesiegt hat, auch noch für die Oeffentlichkeit eines jeden andern der organische Zusammenhang dieser Theile. Die Heimlichkeit des einen Theils wird gestört durch die Oeffentlichkeit des anderen, und umgekehrt. Die Heimlichkeit erregt nun doppeltes Mißtrauen und doppelte Störungen.

Die Oeffentlichkeit der Gesetzgebung ist um so wichtiger, je wichtiger die Gesetze für die allgemeine Freiheit und das allgemeine Wohl aller Bürger sind, und je mehr sie genaue Kenntniß und Berücksichtigung aller besonderen Einsichten, Verhältnisse, Wünsche und Bedürfnisse der Bürger erheischen. Sie erfordert öffentliche Vorlage der Gesetze mit ihren Motiven und öffentliche Verhandlung in den ständischen Versammlungen und gedruckte öffentliche Mittheilung dieser Verhandlungen.

Nicht selten hört man immer noch einzelne deutsche Stimmen, die es vorziehen, wenn nur die Verhandlungen der Stände gedruckt würden, aber keine vollkommene Oeffentlichkeit der Verhandlungen mit freiem Zutritte von Zuhörern Statt fände. Man findet diese letztere unwesentlich, da ja der Druck vollständigere, ausgedehntere Publicität gewähre, und an den öffentlichen Verhandlungen meist nur wenige Zuhörer, oft aus bloser Neugierde und ohne Sachkenntniß, Theil nähmen. Man findet sie auch wegen angeblicher Beschränkung der Redefreiheit oder auch wegen der Herausforderung der Eitelkeit der Redner und endlich auch wegen Anregung der Leidenschaften in der Verhandlung und im Volke bedenklich. Man kann aber wohl unbedenklich diese deutsche politische Weisheit aus der praktischen Unkenntniß der Sache und aus unserer deutschen politischen Schwächlichkeit und unlebendigen abstracten Stubenweisheit ableiten. Einem Engländer und Franzosen, ja jedem ehrlichen Deutschen, der in den constitutionellen Staaten im Leben die Oeffentlichkeit beobachtete, wird sie sicherlich kaum anders denn als kindisch erscheinen. Von allen angeblichen Nachtheilen ist mir in zehnjähriger eigner Theilnahme an ständischen Verhandlungen, in oftmaliger Beobachtung auch anderer Ständeversammlungen, und durch genaue Nachfrage bei Anderen nichts bekannt geworden. Wohl wirkt die Oeffentlichkeit eine größere Feierlichkeit und Würde der Verhandlung, eine größere Sorgfalt und Lebendigkeit der Darstellung, sie spannt und hebt alle geistigen Kräfte. Dieses Alles aber ist nur vortheilhaft. Es soll das politische Wirken für das Vaterland auch in Gesinnung, in Gefühl und Leben übergehen. Dadurch werden auch die Gedanken geweckt, fruchtbar und lebendig. Daß bei diesem erhöhten Ernste und Eifer solche, die etwas der Sache Förderliches zu sagen gewußt, aus einer

Scheu geschwiegen hätten, die sie nicht auch ohne andere Zuhörer vor den Ministern und fünfzig, sechzig, zum Theil an geistiger Bildung überlegenen anderen Mitgliedern der Ständeversammlung zurückgehalten haben würde; dieses ließ sich auch durchaus nicht bemerken. Die kleinste Uebung und Gewöhnung besiegt die übertriebene Aengstlichkeit auch derer, die sich nie in öffentlicher Versammlung aussprachen, und deren werden bei ordentlichen Gemeindeverfassungen und würdigen gesellschaftlichen Zuständen immer Wenigere sein. So viele schlichte Bürger und Landleute verhandelten in den constitutionellen Ständeversammlungen mit und sprachen unbefangen und meist gut und bündig, wo sie sich zutrauten, genügende oder besondere Kenntnisse der Sache zu haben. Und gerade die durch die Oeffentlichkeit gehobenere, moralisch angeregte Stimmung bewirkte, daß ungleich mehr die würdigen Gesinnungen und die tüchtigen Gründe, als davon getrennter künstlicher Redeschmuck wirkte, und weit weniger ein sophistisches, streitsüchtiges Ueberschreien sich hervorwagen durfte. Von einer irgend bedenklichen Anregung der Leidenschaft unter den Ständemitgliedern und im Volke war vollends auch nichts zu merken. Aber wohl wurden in Beiden die Gesinnungen und Gedanken für die öffentlichen Angelegenheiten und die Scheu vor der repräsentirten öffentlichen Meinung ungleich lebendiger. Es wurden selbst die Kälte und die Gedankenscheu der Höflinge und vieler Residenzbewohner, die eingerosteten Vorurtheile und die egoistische Pedanterei so vieler Beamten und Bureauleute besiegt, und die Grundbedingungen patriotischer politischer Entwickelung — Gemeingeist und politische Bildung befördert.

Ueberhaupt aber sprechen alle Hauptgründe, welche die Oeffentlichkeit als wohlthätig und nothwendig darstellen, auch für die Zulassung von Zuhörern. Alle zuvor angegebenen sechs Zwecke der Oeffentlichkeit werden auch hier erst dadurch vollständig erreicht.

Insbesondere ist es die gröbste Täuschung, wenn man glaubt, ohne jene Zulassung von Zuhörern würden die Verhandlungen *eben so vollständig und so wirksam öffentlich*. Die Bürger werden unnöthig und ganz unnatürlich in ihrem Rechte auf die möglichste Theilnahme am Gemeinschaftlichen verletzt, wenn man es ihnen verwehrt, den Verhandlungen ihrer eigenen erwählten Vertreter zuzuhören und zuzusehen. Daß sie hierdurch ungleich lebendigere und bessere Kenntniß von deren Gesinnung, Tüchtigkeit und Handlungsweise sich erwerben können, als durch bloses Lesen todter Protocolle, wer möchte das leugnen? Auch ist, so lange es nur nicht allgemein bekannt ist, daß die Ständeversammlung zur völligen Nullität oder zum bloßen Täuschungsmittel herabgesunken ist, daß sie aus Ministervertretern und Jasagern, statt aus Volksvertretern besteht, die Theilnahme des Volks viel größer, als man es darstellen möchte. Nach und nach nehmen, zumal da die Stände in der Residenz verhandeln, eine große Zahl von In- und Ausländern an den Verhandlungen Antheil. Zu besonders wichtigen Verhandlungen scheuen Hunderte auch besondere Reisen nicht, und wer

nicht selbst sah und hörte, vernimmt die Berichte von Augen- und Ohrenzeugen und erhält durch sie viel anregendere, anschaulichere Vorstellungen von den Verhandlungen, als durch bloße Protocolle. So wird die Theilnahme erst immer neu geweckt und angeregt, und dadurch auch das Lesen der gedruckten Berichte gefördert. Wer aber vollends glauben möchte, daß diese letzteren eine längere Zeit hindurch auch nur halb so vollständig und halb so treu gegeben würden, wenn diese Controle ihrer Treue durch die Oeffentlichkeit fehlte, der mag wohl ein völliger Neuling in politischen Dingen sein. Gerade die wichtigsten, die Persönlichkeit, den Geist und die Gesinnung charakterisirenden oder die Verwaltung und ihre Verkehrtheiten controlirenden Theile der Verhandlungen werden an sich schon unterdrückt. Das Volk lernt weder seine Vertreter, noch die vaterländischen Angelegenheiten kennen und verliert alle Anregungen seinerseits, durch Petitionen und öffentliche Meinungsäußerungen mit seinen Ständen und der Regierung in wohlthätige Wechselwirkung zu treten. Die Kraft, wie die Wahrheit der Oeffentlichkeit und der öffentlichen Meinung ersterben, um einer Reihe von verderblichen Täuschungen und Verfälschungen, die unter ihren Namen jetzt Statt finden, Platz zu machen.

Sodann aber wird der höchste Segen der Oeffentlichkeit, daß sie wie ein öffentliches Gewissen und wie ein moralisch-politisches Censurgericht wirkt, durch dieses ständische Verhandeln bei verschlossenen Thüren wesentlich geschwächt oder zerstört. Ja, man zerstört es geradezu durch das unnatürliche Verbot, selbst nur die Namen der Sprechenden in den Protocollen zu nennen, welches auch die nöthige Kenntniß von den Deputirten und eine gute Auswahl derselben unmöglich macht. Es wird dann nur zu leicht wahr, was Schlözer nach reichen deutschen Erfahrungen klagte, daß die geheim verhandelnden deutschen Landstände zu „privilegirten Landesverräthern" würden.

Platon erzählt im Protagoras: „Als die Menschen sich zuerst „einander genähert hatten, thaten sie einander so viel Böses, daß sie es „bald vorzogen, sich wieder zu trennen. Dem einsamen Wilden blieb „wenigstens in Ermangelung des Richters die Selbsthülfe, während er „in einer unvollkommenen Gesellschaft auf den freien Gebrauch seiner „eigenen Kraft Verzicht leistete, nur um sich desto wehrloser dem Miß„brauche einer fremden Preis geben zu müssen. Da erschien unter den „sich Anfeindenden der Bote des Zeus, um ihnen die Gerechtigkeit zuzu„führen und ihre Wächterin, die Scham. Sie sollten die Bande „der Gesellschaft knüpfen und erhalten, denn keine gesetzgebende Weisheit „vermag dieses, wo ihr nicht auch die Stärkeren sich unterordnen." Nur bei den Edelsten und Besten aber genügt die reine geistige Stimme des eigenen Gewissens, die Scham vor sich selbst. Die Sinnlicheren, mehr in Leidenschaften, Selbsttäuschungen und Sophismen Verstrickten bedürfen ein öffentliches Gewissen und seine mächtigere Sprache und Warnung. Sie bedürfen die Scham vor den Mitbürgern und eine warnende und strafende öffentliche Stimme, welche darum unendlich stär-

ker wirken, weil sie nicht blos in dem Sünder das Bewußtsein seiner unwürdigen Handlungsweise, sondern auch gleichzeitig die Aufmerksamkeit aller Mitbürger und aller derer erwecken, zu deren Gunsten sie warnen und strafen, deren beste Gefühle und stärkste Interessen sie gegen jede unpatriotische, unwürdige, das Gemeinwesen verletzende Handlungsweise vereinigen. In ihren sich äußernden Gefühlen spiegelt sich dem Unwürdigen jetzt der wahre Charakter seiner Handlungsweise ab, und in der nun unabweisbaren Scham und in der Gefährdung seiner selbstischen Interessen sieht und empfängt er die wohlverdiente Züchtigung. Die Schande und Strafe des Unwürdigen aber und die lebendige Theilnahme an seiner Züchtigung, eben so wie die laute allgemeine Achtung und Ehre des Würdigen befestigt bei Allen das Gute. „Auch das öffentliche Wesen, um ein sittli„ches und einig mit sich selbst zu sein, bedarf eines Gewissens, eines öffent„lichen Gewissens, dessen Aussprüche eben so unausbleiblich und nur „gebietender in dem größeren Staatskörper vernommen werden, als die „des richtenden Herzens in jedem Einzelnen *)." Die Bildung und möglichste Kräftigung dieses öffentlichen Gewissens, das ist die sittliche Gestaltung der Staaten und die sittliche Erziehung der Menschen durch sie und zugleich die höchste politische Schutzwehr des Gemeinwesens. Die lebendige öffentliche Theilnahme an dem Gemeinwesen verbreitet nicht blos immer mehr die Einsicht und das Gefühl, daß in dem lebendigen Staatskörper das Wohl und Wehe, Freiheit und Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes auf das Innigste verbunden sind mit dem Wohle und der Freiheit der übrigen Glieder und des ganzen Vereins: die von dem öffentlichen Gewissen, von der gerechten Austheilung von Ehre und Schande durch die patriotische öffentliche Stimme ausgehende Bekräftigung dieser Einsicht adelt und erhebt auch das Gefühl und die Schätzung des Allgemeinnützlichen zur öffentlichen Tugend. „Beschämungen zügeln den Ehr„geizigen, Besorgnisse den Schüchternen, und Einsichten leiten den Unter„richteten. Aber hinter den verschlossenen Thüren der Herrscher und ihrem „stummen Volke gegenüber gibt es weder diese heilsame Beschämung, noch „Furcht oder Einsicht, oder doch selten eine an ihrem rechten Platze. Der „Dünkel brüstet sich mit seiner Schande, der Argwohn schlummert im „Arme der Gefahr, und selbstzufrieden wählt sich die Beschränktheit ihren „eigenen Weg oder freuet sich ihres blinderen Führers. Nur das freie „Urtheil ist kein zweideutiges, nur die laute Warnung eine unverdächtige, „und nur was beide zur herrschenden Meinung unter denen macht, die „ihnen beistimmen, erhebt sich auch für die, welchen sie außerdem unbe„kannt oder gleichgültig geblieben sein würden, zu einer beherrschenden."

Für eine solche segenreiche Wirksamkeit der Oeffentlichkeit sind nun offenbar die Verhandlungen der Stände und der Richter Angesichts ihrer Mitbürger, sind die so in allen sich lebendig entwickelnden Gefühle und Einsichten und ihre stillen Wechselwirkungen höchst wesentlich, auch noch abgesehen davon, daß sie erst den gedruckten Mittheilungen

*) Worte jenes Schriftstellers in den Annalen S. 127.

Vollständigkeit und Wahrheit, Theilnahme und Verständlichkeit sichern. Nie sah ich in öffentlichen Gerichts- und Gemeine- und Ständeverhandlungen andere, als der öffentlichen Sittlichkeit und Gerechtigkeit förderliche Wirkungen. Nie sah ich weder leisere, noch lautere Zeichen der Theilnahme und des Beifalls für Unwürdiges und Ungerechtes unter den Zuhörern. Zwar muß man gestehen, daß in Deutschland meistentheils, doch keineswegs immer, die liberalen Ansichten und die Kämpfe für dieselben sich des öffentlichen Beifalls erfreuten. Aber ist denn nicht noch die Freiheit in Deutschland die schwächere Partei, eine ecclesia pressa? Würde umgekehrt öffentliche Ordnung und Regierungsgewalt ernstlich bedroht, alsdann dürfte sich ein würdiger Kampf für sie auch sicherlich der öffentlichen Achtung erfreuen. Bei vollkommener Oeffentlichkeit und Preßfreiheit unterliegen jetzt eben in der Schweiz von Canton zu Canton allzu radicale und irreligiösere Richtungen den entgegengesetzten.

Von der Veredelung des Volks durch die Beschäftigung mit den höheren und edleren Interessen des Vaterlandes statt mit den sonst in den Unterhaltungen nur allzu sehr vorherrschenden Frivolitäten und Nichtigkeiten will ich gar nicht einmal reden. Eben so wenig von der Wichtigkeit wahrer vollständiger Motive der Gesetzgebung für die geistvolle und richtige Auffassung und Anwendung der Gesetze, ihres Sinnes und Geistes.

XII. Die Oeffentlichkeit der Regierung und Verwaltung fordert für's Erste, daß, so wie in England, alle höhere oder eigentliche Regierungshandlungen nur von den constitutionellen Ministern ausgehen und nach der Vorlage ihrer Gründe, wie ihrer ganzen Beschaffenheit, entweder der mittelbaren oder unmittelbaren Zustimmung, oder doch der Controle des völlig öffentlichen Parlaments und dadurch der übrigen freien Meinungsäußerung unterworfen seien.

Es müssen aber auch zweitens alle untergeordnete Verwaltungsthätigkeiten, so wie in England, so weit nur immer möglich, vollständig öffentlich vor dem Volke verhandelt werden. Bekanntlich hat es der preußische Minister Herr von Vincke in seiner „Staatsverwaltung von Großbritannien, herausgegeben von Niebuhr" nach genauer eigener Beobachtung vortrefflich dargestellt, wie musterhaft in dieser Hinsicht die englische Verwaltung eingerichtet ist, wie durch die unbezahlten Friedensrichter der Grafschaften und durch ihre vierteljährigen Versammlungen, durch die vielen freien Corporationen und Associationen und ihre stets öffentliche Verhandlung, Verwaltung und Rechnungsablegung, unter beliebiger Mitwirkung der Betheiligten, so wie der allgemeinen öffentlichen Meinung, unsere Tausende von hoch bezahlten, viel und geheim schreibenden, aufsehenden, controlirenden, revidirenden und referirenden Justiz-, Verwaltungs-, Finanz- und Polizeibeamten und Beamtencollegien erspart werden, und die Verwaltung ungleich wohlfeiler, kürzer, leichter, zweckmäßiger geführt und besser controlirt ist, als bei uns. Zu vergleichen sind auch hier die Artikel „Actenmäßigkeit," „Garantieen" und „Oberaufsehende Gewalt." Durch die öffentliche Meinung

wachsender gesunder Menschenverstand wird uns ja hoffentlich auch noch einmal von jenem im Dunkel der Geheimnißkrämerei wachsenden Chinesenthum unserer Mandarinen befreien.

XIII. Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. — Von der völligen Unentbehrlichkeit der früheren deutschen Oeffentlichkeit im Criminalprocesse und ihrer Vertauschung mit unseren jetzigen deutschen jahrelangen geheimen Kerker- und Inquisitionstorturen handelt der Artikel „Jury" und der Artikel „Strafproceß," von der Wiederherstellung der Oeffentlichkeit im Civilverfahren der Artikel „Proceß in Civilsachen." Die allgemeinen Rechts- und politischen Gründe für die Oeffentlichkeit, überhaupt die der Ausbildung des Gemeingeistes, der Controle u. s. w. verstärken sich noch bei der Rechtspflege. Was soll noch gemeinschaftlich und öffentlich sein für die Bürger, wenn es ihr Recht und seine Verwaltung, wenn es die richterlichen Entscheidungen über Ehre und Leben, über Freiheit und Eigenthum, Entscheidungen, welche den Gesetzen erst ihren praktischen Sinn geben, welche auch seine Handlungen leiten müssen, nicht mehr sein sollen? Die geheime Vehme, in Criminalsachen insbesondere, gibt aller Bürger Sicherheit Preis. Bei den richterlichen Angelegenheiten, welche unabhängig von politischen Regierungseinmischungen bleiben sollen, fallen vollends auch manche Einwendungen ängstlicher Regierungspolitik gegen die Oeffentlichkeit in politischen und Regierungssachen hinweg. Sie bestand daher auch selbst unter unumschränkt monarchischen Regierungen. Sie kann ohne die politische Oeffentlichkeit bestehen, diese aber nimmermehr ohne sie. Siegt also die letztere oder, mit anderen Worten, siegt deutsche Freiheit, deutscher Rechtszustand und deutsche Nationalexistenz, dann wird auch die Gerichtsöffentlichkeit siegen. Und wo sie gesiegt hat, so wie seit 1831 selbst in Baden die des Civilprocesses — leider, wegen der Unterdrückung der Preßfreiheit, noch nicht die des Criminalprocesses — da wird man bald alle die Kleinigkeiten und Aengstlichkeiten sogar unserer Schriftsteller belächeln, ihre Vorschläge von einer halben oder Zehntheilsöffentlichkeit, ihre Besorgniß vor Verletzungen des Geheimnißrechts der Civilparteien. Wollen diese wirklich ein Geheimniß ihrer Streitigkeiten bewahren, dann müssen sie geheime Privatvermittler wählen, nicht aber dieselben vor die Staats-, d. h. die öffentliche Justiz der Nation bringen und deren Aussprüche verlangen. Durch den Proceß auch vor geheimen Staatsgerichten werden, auch ohne Zuhörer, ihre Händel stadtkundig, nur nicht auf die richtige und den Ehrenmann sicherstellende Weise. Auch hier wirkt die Oeffentlichkeit höchst wohlthätig, als Censurgericht und als schützend gegen unwürdige und chicanöse Processe. Sie wirkt zum Schutze des Ehrenmannes *).

*) Allgemein bekannt ist es, wie mit allen Völkern, welche die Oeffentlichkeit im Leben erprobten, auch alle deutsche Rheinländer mit der einstimmigsten, unerschütterlichsten Liebe an der Gerichtsöffentlichkeit festhalten, und wie insbesondere die preußischen Rheinländer neuerlich wieder bei der Rückreise des Ministerialdirectors Ruppenthal überall mit dem würdigen hohen Beamten diese

Wo hat man auch jemals in Ländern der Proceßöffentlichkeit Ehrenmänner über dieselbe klagen hören? Ueberhaupt — es ist nur eines, was man gegenüber allen diesen wo nicht schuldbewußten und eigensüchtigen, doch kleinlichen und krankhaften Aengstlichkeiten gegen die naturgemäße volle Oeffentlichkeit aller öffentlichen Angelegenheiten der kränkelnden Nation zurufen muß — valere aude! Wagt es, gesund zu sein und den gesunden Menschenverstand und Lebensinstinct walten zu lassen — dann werdet Ihr Licht und Luft nicht mehr scheuen, sondern in ihrem Schutze erstarken und gedeihen. C. Th. Welcker.

P.

Pacht und Miethe[1]). — Zu den wichtigsten Verträgen gehört der Pacht- und Miethvertrag, die Uebereinkunft, wodurch der eine Theil (Verpächter, Vermiether) gegen das Versprechen eines Preises (Pachtgeld, Miethzins) dem anderen (Pächter, Miether) entweder die Benutzung eines Gegenstandes gestattet oder ihm gewisse Dienste zu leisten verspricht. Ist der Gegenstand der Uebereinkunft eine bewegliche Sache oder ein unbe-

---

erprobte begeisterte Liebe aussprachen, die Liebe für die Oeffentlichkeit, dieses „wirklichen Palladiums des Rechtes, dieses Lebenselements jeder Selbstständig„keit, jedes bürgerlichen Lebens." (Augsb. allgemeine Zeitung 1841 S. 1663.) Mehr noch möchte das Nachdenken weiser Staatsmänner in Anspruch genommen werden durch die unbefangene Bemerkung jenes genannten würdigen Staatsmannes, daß selbst die an sich furchtbare Losreißung der deutschen Länder des linken Rheinufers für diese dadurch zur unschätzbaren Wohlthat geworden, weil die Franzosenherrschaft ihnen diese alte deutsche Freiheitseinrichtung zurückgegeben habe. Sollte es nicht heilsamer und ungefährlicher sein, unsere eigenen Regierungen gäben uns das ganze ächt vaterländische Freiheitsrecht der Oeffentlichkeit, welches sich die Briten bewahrten, die Franzosen wiederherstellten, alle verständige, würdige deutsche Vaterlandsfreunde ersehnen, freiwillig selbst zurück, und zwar ächt fürstlich, nicht in kleinlicher verstümmelter Weise?

1) Hugo Grotius, de jure belli ac pacis lib. II, cap. XII, §. 18. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit Th. I (Leipzig, 1823) §. 32. 33, S. 96—98. Bennigsen, ökonomisch-juristische Abhandlung von Pacht und Verpacht der Güter (Leipzig, 1768). Hennig, Bemerkungen über Pachtcontracte (Leipzig, 1805). Dupren, Revision des Pacht- und Buchhandelsvertrags (Landshut, 1811). Stenger, Versuch über das Güterzeitverpachtungsgeschäft (Berlin, 1821). v. Thumb, Handbuch über Pacht- und Verpachtungsverträge (Wiesbaden, 1822). Zachariä, vierzig Bücher vom Staat Bd. 3 (Heidelberg, 1826) S. 194 ff. Von den wechselseitigen Erwerbungsverträgen oder von den Tauschverträgen in der weiteren Bedeutung S. 199 ff. Claproth, Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Contracte Theil 2, Tit. 14. Vom Pachtcontract S. 913—986. Allgemeine Rechtslehre nach Kant (Landshut, 1801) S. 48. Herrmann, der Miethvertrag, hauptsächlich in Bezug auf Wohnungen, nach gemeinem und königlich sächsischem Recht ꝛc. (Dresden und Leipzig, 1840). Schmitthenner, zwölf Bücher vom Staat Bd. 1 (Gießen, 1839) S. 292. 577.

wegliches Gut, welches keine natürlichen Früchte trägt, z. B. ein Haus, so heißt sie Miethvertrag, dagegen Pachtvertrag, wenn ein fruchttragendes Grundstück, ein ganzes Landgut, ein Garten, ein Acker Object ist [2]). Besteht der Gegenstand in Diensten, welche ein Dienstbote oder ein Arbeiter, um Lohn zu erhalten, zu leisten verspricht, so liegt ein Dienstvertrag vor. Ist die Uebereinkunft darauf gerichtet, daß die zur Errichtung eines Werks, z. B. zur Erbauung eines Hauses, erforderlichen Dienste gegen Lohn geleistet werden sollen, so ist sie Verdingungsvertrag.

Gegenstand eines Pacht- oder Miethvertrags kann keine Sache sein, die durch den Gebrauch absorbirt wird, wie z. B. Wein, Korn u. s. w. Denn ein solches Object ist Gegenstand eines Darlehens. Nach dem gemeinen (römischen) Rechte [3]), welches da, wo keine neueren Civilgesetzbücher herrschen, noch jetzt die Grundlage des praktischen Rechts ist und da, wo solche Gesetzbücher zu Stande gekommen sind, zur Quelle wurde, aus welcher der Gesetzgeber gern schöpfte, muß das Pachtgeld (Pachtschilling) und der Miethzins, wie bei dem Kaufe, in einer bestimmten Geldsumme bestehen; indessen kann doch statt dessen bei einer Verpachtung ein Theil der Früchte des Guts als Pachtschilling stipulirt werden. Beide Theile sind sich einander für jede Schuld verantwortlich, nicht aber für den Zufall, ein Grundsatz, der sich auch in den deutschen Rechtsbüchern ausgeprägt findet. Denn so heißt es z. B. in dem zur ausgedehnten Herrschaft gelangten sogenannten Solmsischen Landrechte (Theil 2, Tit. 4): „Ordnen — wir daß der Entlehner solch entlehnte Gut recht und redlich, als wenn es sein eigen wäre, halten und brauchen, auch in Verwahrung und Unterhaltung desselben einen solchen treuen Fleiß beweisen soll, den auch der allerfleißigste Haushalter dabei angewendet haben würde oder anwenden möchte. Doch da hierüber das Entlehnte

---

2) Die Gesetzgebung einzelner Staaten hat eine abweichende Terminologie. Das preußische Landrecht (Grävell, die Lehre vom Nießbrauche, der Miethe und Pacht, nach preußischem Rechte. Halle, 1820) sagt Th. I, Tit. 1, §. 258. 259: „Wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache ein bestimmter Preis bedungen wird, so heißt das Geschäft ein Miethungsvertrag. Eine Sache heißt verpachtet, wenn dieselbe Jemandem gegen einen bestimmten Zins nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zur Nutzung überlassen worden." Fürstenthal, Institutionen des allgemeinen preußischen Civil- und Criminalrechts (Berlin, 1827) 1654, S 416. 417. Das österreichische Gesetzbuch bedient sich des Gesammtausdrucks: „Bestandvertrag" und drückt sich so aus: „Der Bestandvertrag wird entweder ein Mieth- oder Pachtvertrag genannt, je nachdem sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt oder nur durch Fleiß und Mühe benutzt werden kann. Zur ersten Gattung der Sachen gehören Gebäude, Geräthschaften, Pferde, zur zweiten Grundstücke, Fabriken, Gefälle." Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts Theil 2, S. 493. 494 (Wien, 1814).

3) Westphal, Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf-, Pacht-, Mieth- und Erbzinsvertrage ꝛc. (Leipzig, 1789) Th. 2, S. 333—654. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts 2. Auflage (Halle, 1838) Th. 2, §. 408 bis 415, S. 396—410.

durch Gottes Gewalt und unvorhergesehene Unfälle ohne einige Schuld und Säumniß des Entlehners zum Theil oder ganz schadhaft würde und verdürbe, dafür wäre er etwas zu erstatten nicht schuldig."

Der Verpächter und Vermiether macht sich durch den Abschluß des Vertrags verbindlich, den Gegenstand desselben dem Pächter oder Miether zu dem festgesetzten Gebrauche zu überlassen und einzuräumen und während des bestimmten Zeitraums zu lassen, es sei denn, daß er selbst in die unvorhergesehene Nothwendigkeit versetzt erscheint, das vermiethete Haus für sich selbst oder die Seinigen zu benutzen [4]), oder zu einer Reparatur genöthigt ist, welche das Räumen erfordert, oder der Miether oder Pächter mit dem Gegenstande seines Nutzungsrechts schlecht umgeht, oder zwei Jahre lang den Miethszins oder das Pachtgeld nicht entrichtet. Außerdem ist der Verpächter oder Vermiether gehalten, das Verpachtete oder Vermiethete in Stand zu erhalten und herzustellen [5]), damit es den Nutzen gewährt und den Dienst leistet, den der andere Theil anzusprechen hat. Ferner ist der Erstere verbunden, Letzteren wegen aller nützlichen oder nothwendigen Verwendungen zu entschädigen, so wie er auch alle auf dem Eingeräumten haftende öffentliche Lasten, Steuern u. s. w. tragen muß [6]).

---

4) Das französische Gesetzbuch spricht ganz allgemein aus, daß die Absicht des Vermiethers, das Haus selbst bewohnen zu wollen, kein Grund zur Aufhebung des Vertrags sei.

5) Nach der Gesetzgebung von Oesterreich hat der Pächter die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude, jedoch nur in so weit selbst zu tragen, als sie mit den Materialien des Guts und den Diensten, die er nach der Beschaffenheit des Guts zu fordern berechtigt ist, bestritten werden können. Scheidlein a. a. O. S. 496.

6) Ueber Kriegslasten insbesondere s. Winkler, rechtliche Abhandlung von Kriegsschäden der Pachter und Miethsleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütung verbunden sei, mit beigefügten Rechtssprüchen und anderen Beilagen erläutert (Leipzig, 1796). Balthasar, rechtliche Bedenken über Liquidation und Erstattung der Kriegsschäden (2. Auflage, Göttingen, 1786). Bodmann Erörterung der Grundsätze, wornach Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten und zu peräquiren sind (Frankfurt, 1797). Weber, über die Repartition der Kriegsschäden (Würzburg, 1798). Haus, Beiträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsätze über den Ersatz und die Vertheilung der Kriegsschäden (Nürnberg, 1801). Schmied, über die Vertheilung der Kriegsschäden (Hildburghausen, 1808). — Ueber Einquartirungslast namentlich s. Runde, rechtliche Grundsätze über die Vertheilung der Einquartirungslast (Oldenburg, 1808). Fleck, Bemerkungen über Vertheilung der Einquartirungslast (Dresden, 1815). Encyklopädie von Ersch und Gruber 1. Section (Leipzig, 1839) Th. 32, S. 336 unter dem Art. „Einquartirung." v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle Th. 3 (Hannover, 1806) I. S. 1—51: „Revision der verschiedenen Meinungen über das rechtliche Verhältniß zwischen Miether und Vermiether in Beziehung auf Einquartirungen" Bd. 4, I, S. 1—89: „Gutachten über das Verhältniß der Miethsleute und Pächter gegen die Vermiether und Verpächter in Beziehung auf die Naturaleinquartirungen; so wie der Pächter und Verpächter gegen einander wegen extraordinären Natural-Magazinslieferungen." G. F. M. (Müller), Beitrag zur richtigen Beurtheilung des rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Miethsmanne und Hauseigenthümer in Ansehung der Einquartirungslast (Hann., 1808).

Diesen Verbindlichkeiten des Verpächters oder Vermiethers gegenüber ist der Pächter oder Miether verbunden, den bedungenen Miethszins oder Pachtschilling zu der durch Vertrag oder Ortsgewohnheit bestimmten Zeit zu entrichten [7]); indessen kann der Pächter einen verhältnißmäßigen Nachlaß am Pachtschilling ansprechen, wenn ihm durch besondere Unglücksfälle, als: Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Krieg u. s. w., wenigstens ein ansehnlicher Theil der noch ausstehenden Ernte zu Grund gegangen ist, und er die Tragung eines solchen Schadens nicht ausdrücklich übernommen hatte. Ferner darf der Pächter oder Miether das Verpachtete oder Vermiethete nur ordnungsmäßig gebrauchen, nur zu dem Zwecke benutzen, für den es ihm überlassen wurde, widrigenfalls er auch für den Zufall einsteht [8]). Dafür haftet er nicht für die bloße Abnutzung, als gewöhnliche Folge der Benutzung. Endlich muß er den Gegenstand des Vertrags nach Ablauf der Vertragszeit dem Verpächter oder Vermiether wieder einräumen oder zustellen. Uebrigens ist er, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist, befugt, das Gemiethete oder Verpachtete (ganz oder theilweise) wieder weiter zu vermiethen [9]) oder zu verpachten

---

— Einzelne deutsche Gesetzgebungen enthalten Vorschriften über das Verhältniß zwischen beiden Theilen in dieser Beziehung. So werden nach einem kurhessischen Gesetze die Kriegslasten in der Regel von beiden Theilen gleich getragen. (Gleiches gilt von den Schäden des Zufalls.) Ueber Einquartirungslast im Großherzogthume Hessen s. Bopp, der hessische Rechtsfreund S. 467—469 (Darmstadt, 1837), handelnd von: „Pächter und Miether. Verhältnisse desselben in Bezug auf Einquartirungslast.“ Vergl. noch den Artikel „Kriegsschäden“ Bd. IX, S. 509 ff. 532 in diesem Staatslexikon.

7) Diese Verbindlichkeit unterscheidet den Pacht- und Miethvertrag von dem Leihvertrage (s. dieses Staatsler. Bd. IX, S. 688), der unentgeltlichen Gebrauch gestattet. Diese Unterscheidung liegt der mosaischen Gesetzgebung zu Grunde in Bezug auf die Frage: wer, wenn ein verliehenes Lastthier ohne Schuld dessen, der es geliehen, umkommt, den Schaden zu tragen habe. Da dem Vermiether der Vortheil des Vermiethens zukomme, so müsse er sich auch den Nachtheil gefallen lassen und ihn tragen. Michaelis, mosaisches Recht Th. 3, §. 159, S. 85: „Von geborgten Lastthieren.“

8) Das französische Gesetzbuch berechtigt bei Verletzung dieser Verbindlichkeit den Verpächter oder Vermiether, die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Bauer, Lehrbuch des Napoleon'schen Civilrechts (2. Auflage, Marburg, 1812) §. 299, S. 398.

9) Nach der Gesetzgebung von Oesterreich ist Aftervermiethung unzulässig, wenn sie dem ursprünglichen Vermiether nachtheilig ist, z. B. wenn der Afterpächter eine übelberüchtigte Person oder ein Handwerksmann ist, dessen Gewerbe störend und lästig ist. Scheiblein a. a. O. S. 497. Das französische Gesetzbuch gestattet ganz allgemein die Afterverpachtung oder Vermiethung. Bauer a. a. O. §. 299, S. 398. 399. Das preußische Landrecht unterscheidet zwischen Pacht und Miethe und bestimmt: „Der Miether ist nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch einem Anderen, ohne Einwilligung des Vermiethers, zu überlassen. Letzterer ist befugt, seinen Consens zu verweigern, wenn der Aftermiether ein unehrbares oder dem Gebäude schädliches Gewerbe treibt. Kann der Vermiether keinen solchen Grund geltend machen, so kann der Miether aufkündigen, auch wenn die festgesetzte Zeit noch nicht abgelaufen ist. Auch der Pächter bedarf der Einwilligung des Verpächters. Nur bei

(Aftermiethe, Afterpacht); ein Rechtsgeschäft, wodurch indessen, weil es Grundregel ist, daß ein Vertragsverhältniß nicht einseitig alterirt werden kann, das Rechtsverhältniß zwischen dem Vermiether oder Verpächter und dem Miether oder Pächter keine Aenderung erleidet. Nur Letzterer steht in Relation zum Afterpächter oder Aftermiether. Der gewöhnliche Grund der Auflösung eines Pacht- oder Miethverhältnisses ist der Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen wurde. Eine Erneuerung desselben kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, letzteres dadurch, daß der Miether oder Pächter fortfährt, das Gemiethete oder Gepachtete mit Vorwissen und ohne Widerspruch des Verpächters oder Vermiethers zu benutzen, z. B. die gemiethete Wohnung zu bewohnen. Die bisherigen Vertragsverhältnisse dauern und zwar so lange fort, bis ein Theil aufkündigt. Der Pacht wird als auf ein weiteres Jahr abgeschlossen angesehen. Uebrigens kann die Auflösung eines Pacht- und Miethverhältnisses auch herbeigeführt werden durch den Umstand, daß der Vermiether oder Verpächter nur temporärer Eigenthümer des Gegenstandes war, indem mit dem Zeitpuncte der Erlöschung seines Eigenthumsrechts der Moment der Erlöschung des Pachtverhältnisses zusammenfällt. Ferner hört, nach dem Grundsatze: „Kauf bricht Miethe," Pacht und Miethe dann auf, wenn der Verpächter oder Vermiether das Verpachtete oder Vermiethete verkauft, ohne die Fortdauer mit dem Käufer zu verabreden, indem dieser sonst nicht zur Aufrechthaltung des Vertrags verbunden, vielmehr befugt ist, den Pächter oder Miether auszutreiben [10]), der übrigens berechtigt ist, zu verlangen, daß der Verpächter oder Vermiether ihn entschädige.

Was, im Gegensatze zum Pacht- und Miethvertrage im engeren Sinne, den Dienst- und Verdingungsvertrag [11]) betrifft, so müssen die Dienste, welche hier Gegenstand der Uebereinkunft sind, erlaubt und solche sein, welche durch Lohn, nicht durch Honorar, ver-

---

Pachtungen, welche mehrere Wirthschaftsrubriken oder Vorwerke unter sich begreifen, kann der Pächter einzelne Rubriken oder Vorwerke, auch ohne ausdrücklichen Consens des Verpächters, in Unterpacht austhun. Fürstenthal a. a. O. §. 693 und 694, S. 420. 421.

10) Nach der österreichischen Gesetzgebung hebt Kauf die Miethe (und den Pacht) nicht auf, wenn ersterer ein freiwilliger ist, und „das Recht des Bestandinhabers in die öffentlichen Bücher eingetragen ist." Scheidlein a. a. O. S. 515. Auch nach französischem Rechte ist der Käufer nicht berechtigt, den Pachter oder Miether zu vertreiben, wenn der Vertrag in einer öffentlichen Urkunde enthalten oder mit einem glaubwürdigen Datum versehen ist, wenn dieses Recht in diesem Vertrage nicht festgesetzt ist. Bauer a. a. O. §. 300, S. 400.

Ueber Gesetzgebungspolitik s. Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staaten (Göttingen, 1816) §. 56, S. 210—215: „Soll Kauf Miethe brechen?"

11) Gesetzgebung Frankreichs: Bauer a. a. O. §. 305, S. 405. 406: „Vom Dienst- oder Lohnvertrage;" §. 307, S. 407. 408: „Von dem Verdingungsvertrage." (Ueber den Frachtcontract §. 306, S. 406. 407; über den Viehpacht §. 308, S. 408. 409.)

golten werden. Auch hierbei haftet jeder Theil, nur für den Zufall nicht. Macht ein solcher die Dienstleistung ganz oder theilweise unmöglich, so muß der Miether den bedungenen Lohn entrichten, es wäre denn, daß der Zufall in der Person des Vermiethers hervorträte, indem dieser dann keinen Lohn ansprechen kann. Erleidet das im Vertrage gegebene Werk einen zufälligen Schaden, so muß ihn der Bauherr oder Besteller tragen, es sei denn, daß der andere Theil sich verbindlich gemacht hat, einen solchen Schaden zu tragen, oder der Schaden durch einen Fehler des Materials herbeigeführt wurde. Der Dienst- und Verdingungsvertrag löst sich auf, wenn der Vermiether die übernommenen Dienste geleistet hat, namentlich das Werk vollführt hat oder mit Tode abgeht. Der Dienstvertrag insbesondere nimmt sein Ende mit dem Ablaufe der Zeit, wofür er abgeschlossen wurde. Eine stillschweigende Erneuerung liegt in der Fortsetzung der Dienstleistung. Die rechtlichen Verhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde [12]) pflegen durch besondere Gesindeordnungen regulirt zu sein (s. den Artikel „Gesindeordnung" Bd. VI, S. 759 ff. dieses Staatslexikons). Dem Vermiether steht wegen seiner aus dem Vertrage entspringenden Ansprüche ein gesetzliches Pfandrecht an den zum Gebrauche des Miethers von demselben (oder dem Aftermiether) eingebrachten Mobilien zu. Wegen dergleichen Ansprüche sind den Gesetzen nach dem Verpächter die Erzeugnisse des Pachtguts verpfändet [13]).

Wird dem Pächter eines Landguts das dazu gehörige Vieh oder Feldgeräthe nach einer bestimmten Taxe unter der Bedingung überlassen, daß er mit Ablauf der Pachtzeit einen Viehbestand oder Feldgeräthe von

---

12) Dorn, ausführliche Abhandlung des Gesinderechts (Erlangen, 1794). Schunken, über Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde (Elberfeld, 1816). Vollbrecht, systematische Darstellung des Dienstbotenrechts (Hann., 1814). Masius, rechtliche Betrachtung über Dienstboten und Herrschaften (Rostock, 1825). Vollbrecht, Versuch einer Darstellung des Dienstbotenrechts in Hannover (Hann., 1815). Kunad, Abhandlung über Gesindemiethe in Sachsen (Leipzig, 1803). Ueber die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern über eine „Dienstbotenordnung" s. (v. Soden) kurze Uebersicht der legislativen Discussionen der Kammer der Abgeordneten bei der baierischen Ständeversammlung vom Jahre 1825 (Nürnberg, 1827) S. 116—118.

Rathschläge finden Diener in Schriften von Jesuiten. Ellendorf, die Moral und Politik der Jesuiten nach den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens (Darmstadt, 1840), berichtet uns S. 131: „Nach Suarez darf ein Diener, der zu wenig Lohn von seinem Herrn erhält, wenn er arm ist, seinen Herrn bestehlen, um sich schadlos zu halten. Escobar aber findet das viel zu streng, und er fügt hinzu, daß er zur Schadloshaltung seinen Herrn bestehlen könne, wenn er auch nicht arm sei, aber zu wenig Lohn bekomme und deshalb Unrecht leide. Eine so einladende Lehre," fügt der Verfasser hinzu, „braucht man den meisten Bedienten nicht zweimal zu geben, und viele werden gewiß bei gutem Lohne stehlen, indem sie sich überreden, daß ihr Lohn mit ihren Diensten in gar keinem Verhältnisse stehe."

13) Auch die Gesetzgebung von Oesterreich räumt ein gesetzliches Pfandrecht ein, das sich z. B. sogar auf die einem Trödler eigenthümlichen Mobilien erstreckt. Scheidlein a. a. O. S. 499.

demselben Werthe auf dem Gute zurücklasse, so wird der Pächter Eigenthümer des so Ueberlassenen und trägt so auch den durch Zufall daran verursachten Schaden. Das Sprichwort: Eisern Vieh stirbt nicht [14]).

Die Gesetzgebung in einzelnen deutschen Staaten verlangt schriftliche Errichtung der Pacht- und Miethverträge. Nach der Gesetzgebung von Kurhessen z. B. sind Pachtverträge über geschlossene Landgüter, Vorwerke u. s. w. anders nicht gültig und erwächst daraus ein Klagrecht auf keine andere Weise, als wenn solche schriftlich errichtet und von beiden Theilen unterzeichnet worden sind. Mündliche Nebenberedungen, welche dem schriftlich verfaßten Vertrage nicht einverleibt sind, sollen keine Berücksichtigung finden. Indessen ist die gerichtliche Aufnahme nicht erforderlich [15]). Auch alle Miethverträge über Wohnungen müssen niedergeschrieben und der Ortsbehörde vorgezeigt werden [16]). Auch das preußische Landrecht verlangt Beurkundung der Pachtcontracte bei Landgütern und außerdem, wenn der jährliche Pachtschilling wenigstens 200 Thlr. beträgt, den Abschluß vor Gericht oder einem Justizcommissarius, wenn der Vertrag nicht vor einer Creditdirection oder einer anderen öffentlichen Anstalt der Art, mit Zuziehung eines rechtserfahrenen Beistandes, errichtet wurde [17]). Das französische Gesetzbuch läßt mündliche Uebereinkunft zu, knüpft aber an die Unterlassung der Beurkundung bestimmte Folgen in Bezug auf Beweis [18]). Die Proceßgesetze einiger deutschen Staaten schreiben vor, daß Rechtsstreite über Pacht- und Miethverhältnisse summarisch verhandelt werden sollen, z. B. in Preußen: Fürstenthal, theoretisches und praktisches Lehrbuch des preußischen Civil- und Criminalprocesses. Erster Theil. (Königsberg, 1827) Tit. 44: „Vom Verfahren in Pacht- und Miethsachen" S. 156 bis 160. In Bezug auf Pacht gilt dieses von Kurhessen [19]). In anderen deutschen Staaten sind solche Rechtsangelegenheiten an besondere Richter gewiesen [20]).

---

14) Jetzt pflegen die verschiedenartigsten Gegenstände dem Pächter mit überlassen zu werden, nicht immer so, daß er Eigenthümer derselben wird. Vergl. Schulz III: über die Rechte des Pächters an den geschätzten Inventarien des Landhaushalts; auch Einiges über den Eisernviehcontract (S. 149 ff. des dritten Bandes der „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Revscher und Wilda," Leipzig, 1840).

15) Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen (2. Ausgabe, Marburg, 1827) §. 512, S. 414.

16) Wagner a. a. O. §. 513, S. 415.

17) Fürstenthal a. a. O. §. 686, S. 417. 418.

18) Bauer a. a. O. §. 297.

19) Wagner a. a. O. §. 231—247, S. 205—214.

20) S. z. B. Schenk, Beiträge zur Reform der rheinischen bürgerlichen Gerichtsordnung (Bonn, 1833) XI, S. 109—120: „In wie weit Klagen auf Räumung oder Aufhebung von Mieth- und Pachtverträgen zur Competenz der Friedensrichter gehören sollen." Ueber Frankreich s. Foelix, die neuen französischen Gesetze über die Friedensgerichte und die Gerichte erster Instanz (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes Band 11,

Das, was der Sprachgebrauch Erbpacht (Erbleihe u. s. w.) nennt, ist eine eigenthümliche, der Emphyteusis [21]) ähnliche Erscheinung [22]). Gegenstand ist ein Bauerngut, dessen Besitzer das Recht der miethschaftlichen Benutzung für sich und seine Erben gegen Entrichtung eines Erbpachtzinses an den Gutsherrn, und zwar so lange derselbe entrichtet wird, unwiderruflich genießt. Jede Vererbung oder Veräußerung ist dem Gutsherrn anzuzeigen, dessen Einwilligung durch eine besondere Abgabe (Lehenware, Laudemium), welche auf dem Gute haftet [23]), einzuholen ist.

Im österreichischen Gesetzbuche finden wir neben dem Bestandvertrage den mit legislativer Umsicht normirten Erbpacht- und Erbzinsvertrag gestellt [24]). Jener ist die Uebereinkunft, wodurch Jemandem das Nutzeigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlassen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen, durch das Verhältniß zum Ertrage bestimmten Abgabe regele, während Erbzinsvertrag die Uebereinkunft genannt wird, wodurch das Nutzeigenthum eines Gutes unter der Bedingung überlassen wird, daß eine geringe Abgabe zur Anerkennung des Grundeigenthums entrichtet werde. Das preußische Landrecht handelt in einem besonderen Abschnitte und in 39 §§. „von der Erbpacht," als von dem Vertrage, „vermöge dessen Jemand das vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältnisse stehenden Zins erblich überkommt." Fürstenthal a. a. O. §. 322—331, S. 223—227.

Der Nationalökonomie ist nach verschiedenen Richtungen hin besonders der Pacht wichtig [25]). Sie hat sich z. B. mit der Frage zu

---

S. 1 ff., Heidelberg, 1839) S. 8. 11. 12. Ueber Griechenland s. Maurer, das griechische Volk (Heidelberg, 1835) Band 3, S. 717. 740 (wo das Gesetzbuch über das Civilverfahren mitgetheilt ist).

21) S. den Art. „Emphyteusis" Bd. V, S. 69—71 dieses Staatslexikons.

22) S. über das Geschichtliche den Art. „Abmeierung" Bd. I, und den Art. „Bauerngut" Bd. II. in diesem Staatslex. Bodmann, Geschichte, Natur und rechtliche Beschaffenheit der Erbleihen oder Erbpächte im Erzstifte Mainz von ihrer Entstehung an bis auf gegenwärtige Zeiten (Mainz, 1791). Rühl, das gemeine deutsche Privatrecht, mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Hessen (Darmstadt, 1824) §. 202, S. 181. 182. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4. Auflage, Göttingen, 1835) Th. 2, §. 868, S. 710 ff. Müller, über das Güterwesen (Düsseldorf, 1816). Geßner, geschichtliche Entwickelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands, mit besonderer Berücksichtigung der auf dem rechten Rheinufer bestehenden Gesetzgebung (Berlin, 1820). Weichsel, rechtshistorische Untersuchungen über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland (Bremen, 1822).

23) Schröter, von der Lehnware und anderen Belehnungsgebühren (Berlin, 1798).

24) Scheiblein a. a. O. §. 1122—1150, S. 516—530.

25) Say, Abhandlung über die Nationalökonomie. Aus dem Französischen von Jakob (Halle und Leipzig, 1807) Band 2, Buch 4, Abschnitt 17: „Von

beschäftigen, ob es zweckmäßig sei, die Domänen statt Selbstverwaltung [26]) zu verpachten [27]): eine Frage, welche bejaht zu werden pflegt. Denn um mit einem Lehrer der Nationalökonomie [28]) zu reden, „der Pächter hat in der Aussicht, zu gewinnen, einem so mächtigen Antriebe, alle Kräfte auf die Vervollkommnung der Bewirthschaftung zu richten, daß er einen größeren Reinertrag erzielt, als ein Verwalter, und folglich, seinem eigenen Gewinne unbeschadet, einen ansehnlichen Pachtzins geben kann; es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufsichtigung erspart; die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthschaftungscapital selbst aufzuwenden; die Pachtgelder gehen an den festgesetzten Terminen ein; nach dem Ablaufe der im Vertrage bestimmten Pachtzeit hat man oft Gelegenheit, den Pachtzins zu steigern, wo fern nämlich in der Zwischenzeit die Preise der Bodenerzeugnisse, der Zustand des Guts u. s. w. sich günstiger gestaltet haben [29])." Krause a. a. O. Theil 2, Staatsökonomie (Leipzig, 1830) S. 232 meint: „die Vererbpachtung der ackerwirthschaftlichen Domänen dürfte für die Nationalökonomie am Vortheilhaftesten sein." Vergleiche noch im Allgemeinen Pabst, Lehrbuch der Landwirthschaft Bd. II, Abtheil. 2 (Darmstadt, 1832) S. 31 bis 34.

In den Gemeindeordnungen pflegt bestimmt zu sein, wie es bei Pachtungen, Verpachtungen, Verdingungen ꝛc., wobei die Gemeinde interessirt ist, gehalten werden soll. Revidirte Städteordnung für die preußischen Staaten vom 17. März 1831 [30]) §. 114. Allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Februar 1832 [31]) §. 186.

---

dem Pachtgelde" S. 231—239. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie (Heidelberg) Band I, S. 69. Band II, S. 93 ff. Band III, S. 111 ff., Abtheilung 2, S. 51 ff. 146. Krause, Versuch eines Systems der National- und Staatsökonomie mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutschlands, aus dem Gange der Völkercultur und dem praktischen Leben populär entwickelt, Theil I, Nationalökonomie (Leipzig, 1830) S. 348 ff.

26) S. den Art. „Domänen" Bd. IV, S. 459 ff. dieses Staatslexik.

27) Schon zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts wurde diese Frage in Betracht gezogen. Rommel berichtet im 6. Bande seiner Geschichte von Hessen (Cassel, 1837) von dem Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel, der von 1592 bis 1628 regierte: „Um sich der Verwaltungssorgen der Kammergüter zu entschlagen und das rohe Einkommen, den unsicheren langsamen Ertrag der Früchte, gegen eine baare reine Grundrente zu vertauschen, beabsichtigte er (1602) ein Unternehmen, das 171 Jahre nachher (1773) wirklich ausgeführt, aber nach einer Erfahrung von 12 Jahren wieder aufgegeben wurde, eine Verpachtung aller Kammergüter, Amts- und Vogteigefälle gegen einen jährlich in 4 Zielen zu leistenden ständigen und unfehlbaren Zins, zu zwei Theilen an Geld, zu einem Theil an Früchten ꝛc."

28) Rau a. a. O. Bd. 3, Abth. 1, §. 110, S. 111; s. auch noch Soden, die Nationalökonomie (Leipzig, 1811) Bd. 5, S. 168 ff. 299 ff.

29) Die Staatsgüter von Athen waren verpachtet, wahrscheinlich an Generalpächter, welche Einzelnes verafterpachteten.

30) Abgedruckt im 2. Bande des A. Müller'schen Archivs für Gesetzgebung (Mainz, 1832) S. 453.

31) Abgedruckt ebendaselbst S. 515 ff.

man schon allgemein den Pädagogen, als praktischen Erzieher, von dem Pädagogiker, als dem der pädagogischen Theorie Kundigen. Indessen läßt sich jener übliche Sprachgebrauch in so fern auch rechtfertigen, als dadurch die innige Verbindung ausgedrückt wird, die gerade in diesem wichtigen Gebiete zwischen Theorie und Praxis oder Wissenschaft und Kunst Statt finden solle. Uebrigens umfaßt, der richtigen Ansicht und auch dem Sprachgebrauche zufolge, die Pädagogik auch die sogenannte Didaktik oder Kunst des Unterrichts, welche oft als ein besonderes Gebiet ausgeschieden wird, jedoch mit Unrecht, da Erziehung und Unterricht wesentlich zusammengehören [2]); ein Punct, der besonders in politischer oder staatspädagogischer Beziehung wohl zu beachten ist, wie näher gezeigt werden wird.

Was sodann den Begriff des Gegenstandes der Pädagogik im weiteren Sinne den der Erziehung selbst, betrifft, so bezeichnet das Wort „Erziehung" im weitesten Sinne eine bildende Einwirkung auf die Entwickelung eines organischen oder lebendigen, namentlich eines beseelten Wesens, um dadurch dasselbe seiner Bestimmung besser entgegenzuführen oder dem Endzwecke seines Daseins entsprechender zu machen; in welchem Sinne man z. B. von Obstbaum-, so wie von Schaf- und Pferdezucht u. dergl. m. redet, so wie auch das lateinische „educatio" auf ähnliche Weise, namentlich von Theorieen, gebraucht wird (vergl. Cicero de fin. V, 14 und Ulpian in der bekannten Definition des jus naturale l. 1, §. 3 d. de justitia et jure). Im engeren Sinne beschränkt man den Begriff der Erziehung auf die absichtlich bildenden Einwirkungen auf die Entwickelung des Menschen oder des menschlichen (physischen und geistigen) Lebens; im Gegensatze gegen die unabsichtlichen und zufälligen Einwirkungen der äußeren Natur und der Lebensschicksale, welche ebenfalls oft einen sehr bedeutenden bildenden Einfluß haben; aber nur im weiteren Sinne als erziehende Potenzen bezeichnet werden können. (Dahin gehört z. B. Montesquieu's bekannter Ausspruch: daß wir heut zu Tage drei verschiedene, einander wohl gar zuweilen ganz zuwiderlaufende Erziehungen erhalten, die im Hause der Aeltern, die auf Schulen und die in der sogenannten großen Welt, welche letztere gemeiniglich Alles, was in den beiden ersteren gelernt worden, wieder über den Haufen werfe.") [3]) Im engsten Sinne endlich wird die Erziehung nur auf jene bildende absichtliche Einwirkung auf das menschliche Leben während der Periode der Jugend oder Unmündigkeit beschränkt, und demgemäß ist die Pädagogik die Wissenschaft und Kunst, durch eine planmäßige oder methodische Einwirkung, vornehmlich mittelst des Unterrichts oder der Belehrung, so wie der Gewöhnung des Wetteifers und des Beispiels, die Jugend ihrer allgemein-menschlichen, so wie volksthümlich-

2) Herbart, Pädagogik S. 17. Cramer, Geschichte der Erziehung I, S. XIX. Beneke, Erziehungslehre S. 72.

3) De l'esprit des lois IV, 4.

politischen Bestimmung entgegenzuführen. Die Frage, ob man bei diesem engsten Begriffe der Erziehung immer stehen bleiben müsse, mithin blos die Jugend als Object der erziehenden Thätigkeit ansehen dürfe, oder ob man sie auch auf Erwachsene auszudehnen berechtigt sei? — ist noch als streitig anzusehen und wird, da sie für das Staatsleben von der größten Wichtigkeit ist (indem von ihrer Entscheidung die Berechtigung oder Verwerflichkeit der sogenannten Staatspädagogik im engeren Sinne abhängt), weiter unten näher erörtert werden. Im Allgemeinen führen wir nur noch an, daß in dem Begriffe der Erziehung überhaupt theils das Hauptmerkmal einer höheren Entwickelung, als ohne dieselbe Statt gefunden haben würde, mithin das Merkmal der Vervollkommnung liegt (worauf auch die Etymologie hindeutet)[4]); theils das Merkmal der Einwirkung einer schon gebildeten Vernunft auf eine noch unentwickelte, welche letztere aber doch schon als Vernunft überhaupt, als eine mit bestimmten angeborenen Anlagen, namentlich mit dem Vermögen der Willensfreiheit und Selbstständigkeit, so wie dem Streben nach dem Höheren begabte Individualität anzusehen; daher auch schon während jener Bildungsperiode als Person oder Selbstzweck zu respectiren und nicht als blose Sache oder Mittel für fremden Zweck zu mißbrauchen ist. Vermöge dieses leitenden Grundgedankens und der richtigen Ansicht vom Wesen der Vernunft sind sofort alle verkehrte Versuche und Meinungen der Pädagogen und Pädagogiker (auch der politischen Gewalthaber) ausgeschlossen, welche der pädagogischen Kunst oder Wissenschaft eine Art göttlicher Schöpferkraft beilegen, Alles aus Allem zu machen (wie erst neuerdings noch Jacotot), oder welche, mit Verkennung des Princips der Selbstthätigkeit und Individualität, die Erziehung in eine blose Dressur oder Abrichtung verwandeln und Alles über Einen Leisten schlagen wollen,

---

4) Petri bestimmt in seiner Uebersicht der pädagogischen Literatur (Leipzig, 1807) Th. I, S. 113 den Begriff, der in dem Zeitworte ziehen liegt, auf folgende Weise: „Ziehen kann wohl in Hinsicht auf seinen Gegenstand (objectiv) nichts Anderes, als allmälige Ausdehnung und Verlängerung einer körperlichen Substanz, in Hinsicht auf seine wirkende Ursache (subjectiv) nicht mehr oder weniger bedeuten, als gleichmäßiges Fortsetzen einer Kraftäußerung (Bewegung) zur Ausdehnung, Verlängerung, und wenn sie durch Vernunft geleitet wird, Vervollkommnung eines Gegenstandes." — Die Sylbe „er" in erziehen ist, wie in anderen Wörtern, z. B. erbauen, errichten u. dergl. m., das alte celtische „ar," d. h. hoch (s. Eberhard Gruber, Synonymik des Aaar und Erbauung, vergl. Scheidler, Paränesen I, S. XIV.); mithin ist Erziehen immer als ein Emporziehen anzusehen. — Unsere Sprache unterscheidet auch sehr richtig zwischen blosem Aufziehen, welches nur auf die physische Erhaltung oder Pflege des Körpers gerichtet ist und daher nur von Thieren und Pflanzen gebraucht wird, und zwischen Erziehen und Auferziehen, welches beides nothwendig immer eine Bildung des Geistes mit einschließt. Vergl. Eberhard Gruber's Synonymik über „Erziehen" (II. 329 ed. 3). Auch der Unterschied zwischen Erziehen und Verziehen gehört hierher.

oder auch (wie die Jesuiten) die Aufklärung und Bildung nur bis zu einem gewissen Grade befördern; ferner die Verkehrtheit derjenigen, die (nach dem Principe des Bevormundungssystems und des Zuvielregierens) in den nur zu häufigen Fehler des Zuvielerziehens verfallen, und den Wahn hegen, Alles durch bloße Vorschriften (sogenannte Schulpläne u. dergl. m.) bewirken zu können u. dergl. m. Da ferner die Vernunft nicht eine einzelne Anlage oder Kraft, sondern vielmehr der Inbegriff aller der verschiedenen höheren Richtungen, Functionen und Vermögen ist, durch welche die menschliche Seele in allen ihren Lebensäußerungen sich charakteristisch von der thierischen Seele unterscheidet, und aus welchen die dem Menschenleben eigenthümlichen Erscheinungen der Sprache, Künste und Wissenschaften, der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Religion in ihren Formen eines geordneten Lebens in der Familie, dem Staate und der Kirche, kurz die ganze Civilisation und Cultur hervorgegangen sind — so liegt auch in dem Begriffe der Pädagogik nothwendig das Merkmal der Totalität, wonach jede blos einseitige Erziehungsweise oder Methode und Lehre als mit dem Wesen der Vernunft in Widerspruch, mithin verwerflich erscheinen muß. Eben so folgt aus dieser Totalität und Einheit, die in dem Begriffe der Vernunft liegt, daß es bei der Erziehung nicht auf das An- oder Einlernen einzelner Fertigkeiten, Kenntnisse oder Geschicklichkeiten, sondern darauf ankommt, daß man einen großen und in allen seinen Theilen innigst verknüpften Gedankenkreis in die jugendliche Seele zu bringen weiß; welcher Hauptpunct leider nur zu oft übersehen wird [5]), wodurch dann unvermeidlich die Erziehung mißlingen muß, und somit auch die Pädagogik selber in Mißcredit kommt. Vor Allem ist es in unserer Zeit und in Beziehung auf die bessere Gestaltung des Staatslebens wichtig, das Erziehungsgeschäft oder Wesen in dieser Totalität aufzufassen und dadurch der einseitig vorherrschenden Verstandesbildung entgegenzuwirken, worüber schon so oft und mit so großem Rechte geklagt worden ist [6]), welches Uebel mit der schon erwähnten irrigen Trennung von Erziehung und Unterricht zusammenhängt, die bei keiner wahrhaft cultivirten Nation Statt finden

---

5) Besonders gut hervorgehoben hat denselben Herbart in seiner allgemeinen Pädagogik (S. 17): „Welche Künste und Geschicklichkeiten ein junger Mensch um des bloßen Vortheils willen von irgend einem Lehrmeister lernen möge, ist dem Erzieher an sich eben so gleichgültig, als welche Farbe er zum Kleide wähle. Aber wie sein Gedankenkreis sich bestimme, das ist dem Erzieher Alles; denn aus Gedanken werden Empfindungen und daraus Grundsätze und Handlungsweisen u. s. w." Vergl. Koch, Schule der Humanität (1811) S. 6 ff. Brzoska, über pädagogische Seminarien S. 20 Note.

6) Dahlmann, Politik I, S. 261. Zachariä, vom Staate I, S. 490. IV, 2, S. 325. v. Stein, Briefe an v. Gagern S. 341. Arndt, Erinnerungen S. 225. Kottüm, Geschichte hellen. Staatswissenschaft S. 193. v. Gagern, Völkerrecht S. 156. Sismondi, Forschungen ꝛc. S. 346. Welcker, juridisch-politische Encykl. S. 470 Note.

sollte [7]), am Wenigsten aber in einem constitutionellen Staate, wie dieses unter Anderem sehr richtig schon in v. Aretin's und v. Rotteck's Staatsrechte der constitutionellen Monarchie bemerkt worden ist [8]).

Was die übrigen Hauptpuncte betrifft, die zur Einsicht in das wahre Wesen der Pädagogik gehören, so beschränken wir uns auf die Andeutungen, daß als Erkenntnißquelle (oder sogenanntes Organ) für dieselbe einerseits in Bezug auf die Ausmittelung der wahren und höchsten Zwecke aller Erziehung die praktische Philosophie oder Ethik im weiteren Sinne, andererseits, in Bezug auf die Auffindung der passendsten Mittel für jene, die Psychologie oder physische Anthropologie, und endlich, in Bezug auf die geeignetste Methode der Erziehung, die Geschichte und Literatur des Erziehungswesens und der Pädagogik zu nennen sind. Aber auch die Staatslehre oder Politik im weiteren Sinne muß als eine wichtige Hülfswissenschaft der Pädagogik angesehen werden, selbst abgesehen noch von der Frage, ob es eine Staatspädagogik im engeren Sinne gibt [9]). In dem Gesammtgebiete der Literatur überhaupt gehört die Pädagogik ohne Zweifel in die der philosophischen Wissenschaften, und zwar in das Gebiet der angewandten Philosophie, dieses Wort, im umfassenden Sinne, als allge-

---

7) Klüber, öffentliches Recht a. a. O. §. 414 Note d.

8) „Dieser Unterschied (zwischen Erziehung und Unterricht, wonach der letztere blos auf die Ausbildung des Verstandes bezogen wird) darf im constitutionellen Staate gar nicht gelten. — Man hat bisher in den meisten Staaten mehr für das Wissen und Können, als für Glauben und Fühlen gethan, und von den zwei Hauptkräften des menschlichen Gemüths weit mehr die Selbstsucht berücksichtigt, als das sittliche Gefühl. Daher konnte auch im Staatsleben das Gleichgewicht nicht erhalten werden, denn durch die blosen Verstandesmenschen gelangte die materielle Gewalt zur Herrschaft, und die geistige Kraft des Rechts und der Wahrheit ging unter, indem es zu viele Köpfe und zu wenige Gemüther gab. Eine auf Gerechtigkeit und Menschenliebe gebaute Verfassung kann nur erhalten werden durch Ausbildung des Rechtssinnes und des Wohlwollens. Der blose Verstandesmensch ist immer, je nachdem es sein Interesse erheischt, entweder ein eigennütziges Werkzeug des Despotismus, oder ein gefährlicher Gegner der Regierung. Der gemüthlich ausgebildete Mensch hingegen ist immer ein guter und in der freien Verfassung jederzeit auch ein glücklicher und Glück verbreitender Bürger. — Wahrheit, Treue und Glauben, religiöses Gefühl, Gerechtigkeitssinn und Menschenfreundlichkeit müssen herrschend werden, wenn es mit den Völkern besser werden soll." Bd. II, Abth. 1, S. 44.

9) „Eben so ist die Staatslehre, sobald diese als unabhängige Wissenschaft behandelt wird, eine Quelle der Pädagogik. Die Staatslehre bietet der Pädagogik nämlich das Princip der Erziehung zum Bürger und die genaue Würdigung aller Erziehungsanstalten in dem Inneren eines Staates dar, indem dem Staate für seine eigene Existenz und für seine künftige höhere Blüthe Alles daran liegen muß, daß die künftige Generation in Hinsicht auf physische Kraft und auf intellectuelle, ästhetische, moralische und religiöse Bildung, so wie in Hinsicht auf eine zweckmäßige Disciplinirung, den Zweck des rechtlichen Vereines realisiren helfe." Pölitz, die Erziehungswissenschaften. I, S. 13. 14.

meines geistiges Bildungswissen oder als allgemeine Geistescultur genommen, über welchen Begriff der Philosophie, so wie über die Stellung der Pädagogik in derselben, wir der Kürze wegen auf Welcker's juridisch-politische Encyklopädie verweisen. Man kann übrigens die Pädagogik auch in das Gebiet der Staatswissenschaften einreihen, worin sie von Einigen, z. B. vom Grafen Soden [10]), Bülau [11]), als ein Theil oder eine Nebenwissenschaft der Staatshaushaltungs- oder Staatswirthschaftslehre, nach Anderen, z. B. Mohl [12]), als zur Polizeiwissenschaft (dieses Wort im umfassenden höheren Sinne genommen) gehörig angesehen wird.

Die Geschichte der Pädagogik beginnt, wie die aller philosophischen Wissenschaften, und wie auch schon die Namen derselben andeuten, mit der Auffindung und Zusammenstellung der pädagogischen Grundbegriffe und Grundsätze bei den Griechen, und die berühmtesten Philosophen derselben spielen auch im Gebiete der Pädagogik eine Hauptrolle, namentlich Pythagoras, Sokrates, Platon, Aristoteles, ferner die Stoiker und Epikuräer u. s. w. [13]). Eben dieses gilt von den Römern Cicero, Seneca, Quintilian u. s. w. [14]). Im sogenannten Mittelalter konnte natürlich von keiner wissenschaftlichen Pädagogik die Rede sein, da das ganze Erziehungswesen sich in den Händen der selbst höchst unwissenden Geistlichkeit oder Priesterschaft befand und nur nach deren hierarchischen Zwecken geleitet ward. Erst nach der Wiederauflebung der Wissenschaften durch die Verbreitung der altclassischen Literatur, und besonders seit der Reformation, welche namentlich auf die Umgestaltung des Erziehungswesens den größten Einfluß hatte, entstand wiederum eigentliche Pädagogik, und namentlich ist Luther's Zeitgenosse, Joh. Sturm zu Straßburg, als der erste pädagogische Methodiker anzusehen [15]). Wegen seiner trefflichen Lehrmethode wurde auch bald der zur Bekämpfung der Reformation gestiftete Jesuitenorden berühmt, so wie die während des dreißigjährigen Krieges lebenden Methodiker Ratich und Amos Comenius (der durch seinen sogenannten „orbis pictus" die Methode der Veranschaulichung des Unterrichts begründete). Während in dem folgenden Jahrhundert in Deutschland durch Spener, A. S. Franke (Stifter des Waisenhauses in Halle) die sogenannte pietistische Pädagogik aufkam und bald darauf der sogenannte Humanismus oder die Begründung aller Bildung auf Studium der altclassischen Literatur, machte der Engländer Locke, das Haupt

10) S. dessen Staatshaushaltung und seine Nationalök. VIII, S. 4.
11) Staatswirthschaftslehre S. 62 ff.
12) Polizeiwissenschaft I, S. 414 ff.
13) Das Gediegenste und Ausführlichste hierüber hat Cramer, Geschichte der Erziehung Bd. II, S. 99 ff. 214 ff. 288 ff. 414 ff. 507 ff.
14) A. a. O. S. 579 ff.
15) Vergl. hierüber die bekannten Schriften über Erziehung von Schwarz, Ruhkopf und Riemeyer.

des neueren Empirismus in der Philosophie, auch im Gebiete der Pädagogik Epoche, besonders indem er als obersten Grundsatz die Brauchbarkeit für Welt und Leben aufstellte, welcher Grundsatz noch bis auf die neueste Zeit ein sogenanntes Utilitätsprincip in England, Frankreich und auch in Deutschland geltend macht. Im Gegensatze gegen diese Ueberschätzung des Conventionellen stellte der Genfer Rousseau in seinem „Emil" den Grundsatz der Natürlichkeit — den des Naturgemäßen auf[16]), und so wie derselbe durch seine politischen Schriften, namentlich seinen „Contrat social," auf die Richtung der französischen Revolution durch das vorzugsweise von ihm allgemein verbreitete Volkssouveränetätsprincip den größten Einfluß hatte: so beginnt auch mit ihm die für die neueste Zeit wichtigste Epoche des praktischen Einflusses der Pädagogik; daher wir hierüber noch einiges Nähere hinzufügen müssen. Rousseau's sehr bedeutender Reform des Erziehungswesens gebührt ohne Zweifel der Ruhm, die mannigfachen Uebel und Gebrechen, an welchen die europäische Civilisation schon seit geraumer Zeit litt, und woran theils der Autokratismus und Despotismus der Regierungen, theils die Demoralisation der höheren Stände, theils die Einseitigkeit des auf bloße Verstandesbildung sich beschränkenden und einer seichten Aufklärerei huldigenden Gelehrtenstandes einen großen Theil der Schuld hatten — zuerst mit einer außerordentlichen und siegenden Beredtsamkeit geschildert und auf das wirksamste Heilmittel dagegen, nämlich die Verbesserung der Erziehung, auf das Anregendste aufmerksam gemacht zu haben. Auf der anderen Seite ist aber auch nicht zu leugnen, daß Rousseau in Folge seiner krankhaften Lebens- und Weltansicht in das Extrem verfiel, alle Civilisation für ein Uebel und den Menschen nur für ein isolirtes, blos physisches oder vegetatives Leben bestimmt zu halten, daher er auch auf den Staat und die bestehenden Verhältnisse, so wie auf das Christenthum, gar keine Rücksicht nahm und überhaupt sehr dazu beitrug, gleich seinem Vorgänger Locke, das gemeine Nützlichkeitsprincip in die Erziehung einzuführen[17]). Gerade in diesen Irrthümern war Rousseau überaus folgenreich, was sich namentlich in Deutschland zeigte, wo die von ihm angeregte Reform des Erziehungswesens am Meisten Wurzel faßte und sich fortentwickelte. Es genügt hier wohl, an den sogenannten Philanthropinismus eines Basedow, Campe, Salzmann zu erinnern, dem zwar allerdings das Verdienst nicht abzusprechen ist, als Reaction gegen den einseitigen, blos das Studium der alten Sprachen als Bildung gelten lassenden sogenannten Humanismus mancherlei Gutes (namentlich in Betreff des Studiums der Muttersprache, Mathematik und der Naturwissenschaften) gewirkt zu haben, in welchem

16) Vergl. Rehberg's Prüfung der Erziehung (Schriften Bd. I.). Dahlmann, Politik I, S. 262.

17) Schwarz, Geschichte der Erziehung Bd. II, S. 370 ff.

aber auch zugleich die erwähnten Fehler der Rousseau'schen Ansichten ebenfalls zu einem verderblichen Einflusse gelangten. Dahin gehört namentlich, daß dieser Philanthropinismus die Erziehung zu einer bloßen Privatsache, mit möglichster Ausschließung des Staats, machte [18]), statt des Patriotismus einen schwächlichen Kosmopolitismus anempfahl, überhaupt die bestehenden Verhältnisse, und namentlich die thatsächliche Grundlage des ganzen neueren Staats- und Volkslebens, das Christenthum, im höchsten Grade verkannte, ja selbst bekämpfte [19]).

Diese Philanthropinen waren überdies nur Anstalten für eine möglichst bequeme und den künftigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Erziehung der höheren Stände, und für das sogenannte Volk geschah (die einzelnen Bestrebungen eines v. Rochow und einiger, durch Errichtung von Seminarien das Volksschulwesen verbessernden Regierungen abgerechnet) so gut wie nichts [20]). Das Bedürfniß, diese Lücke auszufüllen, zeigte sich jedoch um so dringender, je unverkennbarer es war, daß die Demoralisirung der höheren Stände (zunächst in Frankreich und dann überall, wo die französische Halb- und Falschbildung Wurzel geschlagen) den verderblichsten Einfluß auf die unteren Classen geübt hatte, welche überdies durch den Verfall der früher ihre Rechte wahrenden Corporationen und Verfassungen politisch auf das Aergste bedrückt wurden.

So wie nun dieser Druck bekanntlich durch sein Uebermaß die französische Revolution hervorrief, so trat fast gleichzeitig mit derselben Heinr. Pestalozzi als Reformator der Pädagogik auf, indem er jene Lücke auszufüllen suchte und vornehmlich auf die Verbesserung des Elementarunterrichts und der niederen Volkserziehung drang, worin ihm dann Fellenberg folgte, der zugleich in das praktische Erziehungswesen einen organischen, die verschiedenen Volksclassen oder Stände gleichmäßig umfassenden Zusammenhang zu bringen suchte, welches ihm denn auch durch die Hofwyler Bildungsanstalten gelungen ist, die wir bereits früher ausführlicher besprochen

---

18) S. das Archiv für die Erziehungskunst für Deutschland (1791) Th. I, S. 40. Campe, allgemeine Revision Bd. X. Vergl. die Widerlegung dieser falschen Ansicht in Erh. Schmid's philos. Journal (1793) I, H. 1, S. 108 und besonders Rehberg, Prüfung der Erziehungskunst (vermischte Schriften I).

19) Schwarz, Geschichte der Erziehung S. 405 ff. Vergl. das citirte Archiv Bd. II, S. 243.

20) Blos der würdige Salzmann, der überhaupt sowohl als Volksschriftsteller, als durch sein noch jetzt blühendes Philanthropin unter allen deutschen praktischen Pädagogen der neueren Zeit die größten Verdienste sich erworben, hat bereits im Jahre 1801 (in dem Taschenbuch zur Beförderung der Vaterlandsliebe) einen sehr beherzigenswerthen Vorschlag gemacht, besser, als bisher, für die Kinder der ärmeren Volksclassen zu sorgen. Jedoch ist dieser Vorschlag ganz unbeachtet geblieben und deshalb mit Recht neuerdings wieder in Erinnerung gebracht worden. S. Lange, Feldgärtnereicolonieen (2. Auflage, 1836) Th. I, S. 228.

haben[21]). Ueberhaupt ist in der Schweiz in der neuesten Zeit ausnehmend viel für Erziehungswesen geschehen, was wohl mit dem schon von Herder[22]) ausgesprochenen politischen Axiom zusammenhängt, daß vorzugsweise in Republiken auf Erziehung gesehen wird und werden muß, und worüber sich Näheres in der kürzlich von Scherr herausgegebenen Pädagogik findet. Auch ist das neueste und bedeutendste Werk über Pädagogik aus Genf hervorgegangen; wir meinen die Schrift der Madame Necker de Saussure, die unter dem Titel: „die Erziehung des Menschen" in einer schätzbaren Uebersetzung von v. Wangenheim und Jacobi (Hamburg, bei Fr. Perthes, 1839) erschienen ist.

Unter den praktisch wichtigsten pädagogischen Erscheinungen der neuern Zeit ist besonders die Bell-Lancaster'sche Methode des gegenseitigen Unterrichts zu bemerken, so wie Hamilton's Methode eines verbesserten Unterrichts in fremden Sprachen. Weniger bedeutend ist der belgische Pädagog Jacotot, da seine Methode auf durchaus irrigen psychologischen Voraussetzungen beruht. Den Deutschen indeß gebührt ohne Zweifel der Ruhm, am Meisten für die eigentlich wissenschaftliche Pädagogik thätig gewesen zu sein und die bedeutendsten Vorarbeiten in dieser Beziehung geliefert zu haben, wenn gleich es auch in unserer Literatur noch immer an einem dem jetzigen Höhestande der Wissenschaft angemessenen Hauptwerke fehlt. Zu jenen Vorarbeiten haben mehrere unserer ausgezeichnetsten Philosophen Beiträge geliefert, namentlich Kant in einer eigenen Schrift über Pädagogik; Fichte (in den Reden an die deutsche Nation); ferner Herbart, Wagner, Blasche, Rehberg und Prof. Beneke in Berlin (dessen Erziehungs- und Unterrichtslehre allerdings zu einer der bedeutendsten Erscheinungen gerechnet werden muß, übrigens auf einer Reform der Psychologie, nämlich auf der Verwerfung der sogenannten Seelenvermögentheorie, beruht, welche noch keineswegs als allgemein gültig anerkannt und in ihrem Hauptpuncte vielmehr von einem andern ausgezeichneten Philosophen, Fries[23]), zur Genüge widerlegt ist). Unter den eigentlichen Pädagogen Deutschlands sind besonders zu nennen: Niemeyer, Schwarz, Graser, Harnisch, Dinter, Denzel, Zeller, Zerrenner, Diesterweg und v. Türk. Auch Jean Paul und Goethe, Ersterer in seiner Levana, Letzterer in Wilhelm Meisters Wanderjahren, haben sich einen ehrenvollen Platz in der pädagogischen Literatur erworben, den man auch Schiller, dem Verfasser der Briefe über die ästhetische Erziehung, nicht absprechen darf.

II. Bedeutung und Wichtigkeit der Pädagogik überhaupt und für das Staatsleben insbesondere. — Diese bestimmt sich zunächst durch ihren Gegenstand selber, indem die Erziehung mit dem

21) S. Staatslexikon „Hofwyl."

22) Herder, über die Frage, in wie fern die Regierung auf Wissenschaft gewirkt hat (Werke zur Philosophie und Geschichte Bd. XIV, S. 283).

23) S. dessen Handbuch der psychologischen Anthropologie, Vorrede zur 2. Ausgabe des 2. Theils.

Begriffe des menschlichen Geistes oder der Vernunft von selbst gesetzt und gefordert ist. Alle anderen uns bekannten beseelten Wesen außer dem Menschen treten in Hinsicht auf das Seelenleben schon fertig in's Leben ein; die Kunsttriebe und Kunstfertigkeiten der Thiere stellen sich bei denselben eben so ein, wie die äußerlichen Merkmale: die Federn der Vögel, die Hörner der Vierfüßler und dergl. m.; daher denn z. B. die Biene sogleich nach ihrem Ausschlüpfen aus der Puppe, wenn ihr Leib trocken und ihre Flügel ausgebreitet sind, bevor sie irgend einen Unterricht hat erhalten können, sich von selbst anschickt, Honig zu sammeln und eine Zelle zu bauen, was sie dann eben so geschickt, als der älteste Bewohner des Stocks macht. Der Mensch dagegen kommt nicht blos in physischem Sinne völlig nackt und roh zur Welt und unendlich hülfloser, als alle übrigen Geschöpfe, sondern dieses gilt auch in geistiger Beziehung, und das eigentlich Menschliche, die Humanität, muß ihm erst angezogen werden[24]). Die Zeugung ist nur der Act, der Körper hervorruft, Erziehung ist es allein, welche Menschen und ein menschliches Dasein macht. Die Erziehung des Menschen zum menschlichen Dasein besteht aber nicht in jener elterlichen Aufnährung und Entwickelung, welche wohl auch bei den Thieren angetroffen wird, vielmehr besteht sie, wie schon bemerkt, in der planmäßigen Entwickelung der als Keime in jedem Kinde liegenden Anlagen durch Belehrung, Gewöhnung, Wetteifer und Beispiel. Diese Erziehung im engern Sinne wird dann durch die Erziehung im weitern Sinne erzeugt, welche in jenem bildenden Einflusse besteht, den der gesellige Verkehr der Menschen auf alle Individuen, auf ihre Art zu sein, zu denken und zu fühlen hervorbringt, in welcher Hinsicht schon die alten Philosophen[25]) es als das Eigenthümliche des Menschen erklärten, daß, während die Thiere für sich schon vollendet aus den Händen der Natur hervorgehen, der Mensch erst von der Mitwirkung seines eigenen Geschlechtes seine Ausbildung und Vervollkommnung zu erwarten hat, und eben deshalb als ein zum Staatsleben nothwendig bestimmtes Geschöpf (ein politisches Thier, wie Aristoteles es ausdrückt) anzusehen ist[26]). Der Wilde, der isolirt im Walde lebt, entwickelt keine andern Fähigkeiten, als diejenigen, welche er mit den klügern Thieren theilt, und gestaltet sein Dasein nicht viel anders, wie das rein animalische; die Unendlichkeit der höhern Kräfte und Zustände, worin das specifische Merkmal der Humanität besteht, kommt nur durch den gesellschaftlichen Verkehr zum Vorschein. So ist es auch psychologische Thatsache, daß die thie-

---

24) Schön, Geschichte und Statistik der Civilisation. S. 3. Scheidler, Paränesen. I, S. 59.

25) Aristotel. Polit. I, 1. 9. Cic. de fin. III, 10. V, 23. Seneca de benefic. IV, 18. Vergl. auch Aristotel. Ethic. II, p. 1. und Garve's Uebersetzung. I, S. 549 ff.

26) Aristotel. Polit. I, 1. 9. (Vergl. Scheidler, Psychol. S. 93. Anmerk. 2, wo das Nähere über den wahren Sinn dieses gewöhnlich mißverstandenen aristotelischen Ausdrucks angegeben ist.)

rischsten, affenähnlichsten Menschen nicht etwa die Geisteskranken sind, sondern nur jene ganz verwilderten, außer der Menschengesellschaft aufgewachsenen Kinder; ferner, daß wir selbst unter den rohesten Völkern keinen in der Gesellschaft aufwachsenden Menschen nur in der Entwickelung seiner Naturanlagen finden, sondern jeden in Lagen, wo Bewußtsein und Verstand in ihm künstlich geweckt werden, so daß bei Weitem der größte Theil seines Geisteslebens Product der Erziehung und der Geselligkeit ist[27]). Ueberhaupt bestimmt die Erziehung in den allermeisten Fällen den Geist und das Gemüth des Menschen für das ganze Leben. Sie bewirkt es, daß er gedankenlos und roh bleibt, oder Cultur annimmt; daß er eine ungebundene Lebensart lieb gewinnt, oder sich an eine feste Lebensordnung und an Unterwerfung des Willens unter Gesetze gewöhnt; daß er an zweckmäßiger Thätigkeit Vergnügen findet, oder daß er alle Anstrengung des Körpers und Geistes verabscheut; daß sich die Gefühle der Liebe gegen Eltern, Geschwister und Verwandte, die nachher zu einer Liebe gegen Vaterland und Menschheit erweitert werden, entwickeln, oder daß sein Herz von diesen Gefühlen leer bleibt; daß er entweder ein Sklave der Begierde nach Genüssen wird, oder sich diese zu versagen vermag; daß für ihn beständige Neuerungen im Leben ein Bedürfniß werden, oder daß er die seit Jahrhunderten geltenden Sitten seines Volkes beibehält; daß er der Ehre und den Anstrengungen für Staat und Religion, Kunst und Wissenschaft einen Werth beilegt, oder dagegen gleichgültig bleibt. Eben so ist es Thatsache der Geschichte, daß die Erziehung selbst dasjenige, was der menschlichen Natur ursprünglich ganz zuwider ist, durch Gewohnheit zuerst erträglich, nach und nach aber angenehm und zuletzt zum unentbehrlichen Bedürfnisse gemacht hat. Allerdings kann sie die höheren, angebornen Anlagen oder Talente des Genies, so wie des Enthusiasmus, wodurch das Größte in der Geschichte der Menschheit bewirkt worden ist, weder erschaffen, noch ersetzen; aber es ist doch noch kein Beispiel vorhanden, daß in einem Menschen ohne alle Erziehung jene höheren Naturgaben zur Entwickelung oder Aeußerung gekommen wären, und wenn sie bei einer unvollkommenen Erziehung dennoch schon Großes bewirkt haben, so bleibt immer noch die Wahrscheinlichkeit, wo nicht Gewißheit, daß sie bei einer vollkommneren noch unendlich mehr geleistet haben würden. Wir finden sogar ein Beispiel in der neuern Geschichte, daß die bloße Erziehung allein alle übrigen Mittel und Hebel für eine höhere, wahrhaft menschliche Cultur ersetzt und Alles, was aus der bloßen Civilisation in dieser Beziehung hervorgegangen ist, weit übertroffen hat, nämlich das Beispiel sogenannter Wilder in Nordamerika, über deren Zustand der Engländer Hunter, so wie der deutsche Missionär Heckewelder (welcher über 20 Jahre unter ihnen lebte), die merkwürdigsten Nachrichten mitgetheilt hat[28]). Kurz, die Erziehung ist die wichtigste Angelegenheit,

27) Fries, Handbuch der psych. Anthropologie II, S. 170. Vergl. G. E. Schulze, psych. Anthropologie S. 516. (ed. 3.)

28) Heckewelder's Schrift ist unter dem Titel: Nachricht von der Ge-

die es überhaupt in der Menschenwelt und somit auch im Staatsleben gibt; daher schon Sokrates sie als einen göttlichen Beruf, und die Berathung über sie als die heiligste von allen bezeichnete[29]). Eben so zeigt Platon, daß es nichts Göttlicheres gebe, worauf der Mensch seine Aufmerksamkeit richten müßte, als seine und der Seinigen Erziehung, gegen welche alle übrigen Bestrebungen oder Vorschriften gering zu achten wären, und durch welche allein auch die Staatsverfassung ihre wahre Basis für eine geeignete Entwickelung und Vervollkommnung erhalte[30]). In gleichem Sinne erklärt Aristoteles die Erziehung für die wichtigste Angelegenheit für die Erhaltung des Staates[31]), und eben so sagt Kant, daß der Mensch nur durch Erziehung Mensch werden kann, und daß (wie er sich ausdrückt) „hinter der Education das große Geheimniß der Vollkommenheit der menschlichen Natur steckt"[32]).

Steht dies Alles fest, — und wer wollte es bestreiten? — so ist hiermit auch die hohe Bedeutung der Pädagogik, dieselbe als Erziehungs-Kunst, so wie auch als Erziehungs-Wissenschaft betrachtet, außer allem Zweifel gesetzt, und es würde ganz unnöthig sein, hierüber noch ein Wort zu verlieren, wenn nicht die Erfahrung lehrte, daß jene theoretisch so unbestrittene und unbestreitbare Wahrheit im wirklichen Leben keineswegs praktisch anerkannt, und im Gegentheil das Studium der Pädagogik in jener doppelten Beziehung zum größten Nachtheil sowohl der menschlichen Ausbildung überhaupt, als der politischen insbesondere noch viel zu sehr vernachlässigt wurde[33]).

---

schichte, den Sitten und Gebräuchen der indianischen Völkerschaften in Pennsylvanien, in Göttingen 1826 übersetzt erschienen. Vergl. Schulze, psych. Anthropologie S. 12 (ed. 3.), woselbst es heißt: „Ihre Religion ist frei von allem Aberglauben, so wie von allen Fabeln über die Entstehung der Welt und über das Wirken Gottes in der Natur, und wird auch nicht durch Priester erhalten, sondern nur durch die Macht der Erziehung. Diese Indianer leben ferner in gesellschaftlicher Verbindung zu einem Gemeinwesen, aber ohne ein geschriebenes und bürgerliches Gesetzbuch und ohne eine durch Geburt oder Wahl bestimmte Obrigkeit, und dies wird gleichfalls durch die Erziehung bei ihnen bewirkt." Aus Hunter's Schrift findet sich das Wichtigste ausgezogen in Volgraff's Politik Bd. I, S. 11 ff. Vergl. auch v. Gagern, Resultate der Sittengeschichte Bd. III, S. 29. (ed. 2.)

29) Vergl. Platon's Dialoge Charmides und Theages; Xenophon, Memor. I, 6. in fine. Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts (1838) II, S. 225.

30) De rep. lib. VI, de leg. lib. I, II, VI. Cramer a. a. O. S. 300. Vergl. Al. Kapp, Platon's Erziehungslehre (1833) S. 17.

31) Polit. I, 5. V, 7. VII, 12 sqq. Vergl. Al. Kapp, Aristoteles' Staatspädagogik (1837) S. 42 ff. Cramer a. a. O. S. 452 ff.

32) Pädagogik, Einl. (Werke, herausgegeben von Hartenstein, 1839.) Bd. X, S. 386.

33) „Die wichtigste Kunst — die Kunst aller Künste — ist die Erziehungskunst, und dennoch sind wir in keiner Kunst weiter zurück, welches die Geschichte aller Tage am Besten beweist. Der Erzieher kann schöne Samenkörner zur Anbauung der ganzen Menschheit, aber auch Pulverkörner zur Zersprengung derselben ausstreuen. In der Erziehungsgeschichte des

Ist es nicht sonderbar, daß, obgleich alle Eltern die Richtigkeit und Vernünftigkeit des Wunsches einsehen, „daß der Sohn dem Vater nicht gleich sei, sondern ein besserer!" wie Goethe (in „Herrmann und Dorothea"[34]) sagt, und längst vor ihm schon Homer gesagt hatte[35]), daß sie doch nicht das wichtigste und sicherste Mittel zu seiner Realisirung anwenden, nämlich vor Allem für eine zweckmäßige Erziehung zu sorgen, und demgemäß die Pädagogik als die wichtigste aller Künste und Lehren anzuerkennen! Ist es nicht unverantwortlich, daß dieser Vorwurf in der Regel selbst diejenigen, die zu den gebildeten Classen gehören, namentlich auch die Gelehrten trifft, die doch gerade hierin dem „Volke" mit gutem Beispiele vorangehen sollten! Denn während die Betreibung aller übrigen Künste und Wissenschaften Sache des Geschmacks und der beliebigen Wahl ist, muß die der Pädagogik geradezu als Sache der Pflicht angesehen werden. Besonders wünschenswerth erscheint die Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung der Pädagogik. Denn, was überhaupt von dem Einflusse richtiger Theorieen auf die Praxis und besonders von dem einer wissenschaftlichen Welt- und Lebensansicht auf die Lebensführung gilt, läßt sich auch auf dieses wichtige Gebiet der angewandten Philosophie anwenden, welches nur durch Erhebung der Erziehungspraxis zur eigentlichen Pädagogik mit wahrem Nutzen und Erfolg cultivirt werden kann. Zwar liegt es in dem Begriffe aller pragmatischen oder praktischen Disciplinen, daß bei ihnen das bloße Wissen oder die Theorie nicht hinreicht, wie dieses schon Aristoteles in Beziehung auf die Ethik, Politik u. s. w. ausführlich nachgewiesen hat[36]), und daß in ihnen noch das Können oder der praktische Tact zu dem Wissen nothwendig hinzukommen muß, daher sie auch eben als Künste oder wissenschaftliche Kunstlehren bezeichnet zu werden pflegen. Allein auf der andern Seite ist doch auch die wissenschaftliche Theorie für die Praxis höchst wichtig und ihre nothwendige Ergänzung, da, wie ebenfalls schon Aristoteles bemerkt[37]), nur durch Wissenschaft das allein Wahre und Beste ausgemittelt und ohne dieselbe das Gegebene der Erfahrung nicht richtig aufgefaßt werden kann. Und wenn schon von der eigentlichen schönen Kunst, bei der doch das Meiste auf angeborenes Talent oder Genie ankommt, Lessing's bekanntes Wort gilt: „der denkende Künstler ist noch eins so viel werth," so wie der Goethe'sche Ausspruch: „Die Kunst ist Kunst; Wer sie nicht durchgedacht, Der darf sich keinen Künstler nennen," so muß dies nothwendig noch weit mehr von allen anthropologisch-pragmatischen oder Lebenskünsten gelten und unter diesen wiederum am Meisten von der wichtigsten und schwierigsten derselben, der Erziehungskunst, die somit ebenfalls gehörig durchdacht und auf wissenschaftliche Principien gegründet werden muß.

Menschen ist die ganze übrige Geschichte vorgedeutet u. s. w." W. Harnisch, das Leben Felix Kaskorbi's 2. Bd. S. 84.

34) W. Bd. 40, S. 258. Vergl. Bd. 24, S. 44.

35) Il. VI, 476. Odyss. II, 276.

36) Ethic. X, 10.

37) A. a. O. und Polit. IV, 1.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß in dem wahren Begriffe der Erziehung ein planmäßiges, methodisches Verfahren von selbst liegt, woraus folgt, daß sogenannte planlose Erziehungsweisen, d. h. diejenigen, wo man auf die Zöglinge oder Kinder wirkt, wie es gerade kommt, ohne alles Nachdenken über den Zweck, die Mittel und Wege der Erziehung, eigentlich gar nicht Erziehung zu nennen sind, sollte auch ein solches planloses Verfahren selber ein absichtliches sein, wenn man etwa aus einseitigen Erfahrungen zu der Ueberzeugung gekommen wäre, daß alle Erziehungspläne oder Methoden unnütz seien; eine Ansicht, die sich weder logisch, noch ethisch rechtfertigen läßt, da selbst, wenn noch gar keine bisherige Erziehungsweise etwa gefruchtet hätte, ein solcher Schluß auf die Vergeblichkeit auch aller künftigen durchaus nicht gerechtfertigt werden könnte [38]). Aber auch das Planmäßige oder Methodische vorausgesetzt, so entsteht weiter die Frage, da Plan und Methode an und für sich nur etwas Formelles sind, wie auch der Begriff Charakter: was denn die rechte Methode sei? oder der rechte Plan? Hierüber kann, da es sich um Ausmittelung der Wahrheit handelt, offenbar nur die Wissenschaft in letzter Instanz entscheiden. Dies zeigt sich zunächst in dem einen Hauptunterschiede aller planmäßigen Erziehung, den man durch die Ausdrücke: negative und positive Erziehung bezeichnet, von denen die erstere ihren Erziehungsplan so macht, daß sie nichts weiter thun will, als der Natur und dem Schicksale Alles überlassen und nur beiden die Hand bieten, während die letztere ihren Plan durchdenkt, um etwas Besseres zu bewirken und in die Naturentwickelung eine höhere Bildung hereinzuführen. Jene blos negative Erziehungsweise, die bekanntlich besonders seit Rousseau einen so allgemeinen Eingang gefunden hat, ist offenbar nur eine unvollkommene und beruht in letzter Instanz auf der grundfalschen psychologischen Ansicht, daß der Mensch von Natur durchaus gut sei, wie Alles gut wäre, so wie es aus den Händen der Natur kommt; da doch eine richtige Beobachtung der menschlichen Natur, wo nicht zu einem durchaus entgegengesetzten Resultate, so doch zu der Ansicht führt, daß der Mensch ursprünglich weder gut, noch böse, aber mit Anlage zu Beidem geboren ist, und daß es eben deshalb positiver Einwirkungen bedarf, wenn der Mensch gut werden soll. Aber auch die positiven Erziehungsweisen können sehr verschieden sein, wie dieses ja die Erfahrung oder Geschichte zur Genüge lehrt. Auch hier kommen wir also wieder zurück auf die Frage: welches die rechte Methode, das rechte Ziel oder die rechten Mittel und Wege, es zu erreichen, ist, und so wie überhaupt nur die Wissenschaft, und nicht etwa die bloße Praxis und der gemeine Menschenverstand, über Wahrheit und Irrthum in letzter Instanz zu entscheiden hat, und sodann auf die wirkliche Bessergestaltung des Lebens einwirkt [39]), so muß und wird dies

38) „Quam multa fieri non posse, priusquam sint facta, judicantur!“ Plin. hist. nat. VII, 1.

39) Kant, Proleg. S. 11, 43; Fries, Logik. S. 394; Welcker, Rechts-, Staats- und Geschichtslehre I, S. 42, 456 ff.

jederzeit auch bei der Pädogogik der Fall sein, die deshalb namentlich in Beziehung auf das Staatsleben die größte Beachtung verdient und auf alle Weise in ihrer wissenschaftlichen Entwickelung gefördert werden sollte. In thesi erkennt man auch diese Wahrheit jetzt allgemein an, wie dies z. B. Ancillon[40]), Dahlmann[41]) u. A. gethan haben; allein in hypothesi oder im wirklichen Leben wird sie ebenfalls nur zu oft verkannt, obwohl die ganze neuere und neueste Geschichte von dem großen Einflusse pädagogischer Theorieen auf die Praxis der Erziehung und somit auf das Staatsleben selber die schlagendsten Beweise gibt[42]).

Diese große Wichtigkeit der pädagogischen Praxis und Theorie führt uns nun näher zu der staatswissenschaftlichen Erörterung über das:

III. Verhältniß der Staatsgewalt zur Erziehung und den wahren Begriff der Staatspädagogik. — Im Allgemeinen betrachtet, stehen sich hier zunächst zwei Hauptansichten einander, und zwar contradictorisch, entgegen. Der Staat kann sich entweder selbst, und zwar ausschließlich der Erziehung der Jugend unterziehen, oder er kann dieselbe den Eltern (oder anderen deren Stelle vertretenden Privatpersonen) gänzlich überlassen. Jenes System gibt den Begriff der öffentlichen oder Nationalerziehung, dieses den Begriff der häuslichen oder Familienerziehung[43]). Die erstere betrachtet die Menschen nicht als selbstständige Individuen, sondern nur als Theile eines Ganzen, nur als Glieder des Staatskörpers; ihr liegt die Idee zu Grunde, daß der Charakter der Nation ein Theil des

---

40) Vermittelung der Extreme Bd. I, S. 196.

41) Politik I, S. 254.

42) Sehr richtig bemerkt in dieser Beziehung der ausgezeichnete Geschichtsforscher der Pädagogik, Prof. Cramer (in Brzoska's Centralbibl. 1838. H. I, S. 155) Folgendes: „Dieser innige Zusammenhang und die stete Wechselwirkung zwischen Pädagogik und Leben, und wie Veränderungen in einem Gebiete auch ähnliche Erscheinungen in anderen hervorrufen, tritt uns im ganzen Verlaufe der Geschichte, namentlich vom peloponnesischen Kriege an bis auf die neueste Zeit klar und deutlich entgegen. Doch ist in den verschiedenen Epochen auch das Wechselverhältniß zwischen Erziehung und öffentlichem Leben verschieden. In der alten Geschichte waren beide Erscheinungen mehr gleichzeitig, und wenn das Außenleben eine Umgestaltung erfuhr, dann zugleich auch die Grundsätze und die Weise der Erziehung. Im Mittelalter ging das Oeffentliche und Aeußere der Veränderung in der Erziehung voran, denn der gewaltige und unbewußte Drang des Gefühls mußte sich erst durch die That abkühlen, ehe er sich zu Gedanken läutern konnte. In der neuern Zeit dagegen, wo die Ideen erst im Geiste hervor- und einander gegenübertreten, ehe sie zur Erscheinung in der Außenwelt gelangen und realisirt werden, ist die Umgestaltung der Pädagogik theoretisch wie praktisch immer Vorbotin einer äußern Veränderung gewesen, von der Zeit an, wo durch das Wiedererwachen des classischen Alterthums und durch Theilnahme von 3000 Schullehrern in Italien am Oratorium der göttlichen Liebe (Ranke, Geschichte der Päpste I, 140) eine neue Richtung in Geschichte und Literatur verbreitet wurde, bis auf die große Bewegung unserer nächsten Vergangenheit."

43) Zachariä, vierzig Bücher v. Staat. Bd. IV, 2. S. 133. Vergl. Niemeyer, Grundsätze u. s. w. und die das. angef. Literatur.

Staatsvermögens oder des Staatscapitals sei, daß die Regierung, so wie das Staatsgut in ihrem Interesse zu verwalten, so den Nationalcharakter in ihrem Interesse auszuprägen, den Charakter des heranwachsenden Geschlechts dem Nationalcharakter zu- und nachzubilden berechtigt sei. Die häusliche oder heimliche Erziehung beruht dagegen auf der Ansicht, daß in Beziehung auf die Rechte der Staatsgewalt die Nation aus Individuen bestehe, daß in derselben Beziehung zwischen dem National- und dem Staatsvermögen eine scharfe Grenzlinie zu ziehen sei, daß sich nicht der Staat die Nation, sondern daß sich die Nation den Staat aneignen solle. Eine wahre Nationalerziehung gibt es nur da, wo die gesammte Jugend der Nation in einer oder in mehrern öffentlichen Anstalten von Männern, welche der Staat angestellt hat, nach derselben Methode unterrichtet und erzogen wird, so daß die häusliche Erziehung, ausgenommen etwa in den ersten Jahren der Kindheit, gänzlich ausgeschlossen ist. Eine Erziehung dieser Art hat ihrem Wesen nach den Zweck, dem heranwachsenden Geschlechte die Bildung zu geben, welche dem Interesse des Staates, von welchem sie geleitet wird, entspricht. Die Geschichte kennt nur wenige Völker, welche eine Nationalerziehung im strengen Sinne hatten, wie z. B. die Kretenser, und noch im höhern Grade die Spartaner, bei denen allein dieser Begriff streng durchgeführt ward. Dieses letztere Beispiel spricht indessen keineswegs für den unbedingten Werth einer Nationalerziehung, da hierbei die eigentlich menschliche Ausbildung über der blos politischen, die doch jener unterzuordnen ist, gänzlich vernachlässigt wurde, und selbst letztere nicht im wahren höheren Sinne des Wortes Statt fand, da die Spartaner ganz eigentliche Staatssklaven waren[44]). (Wie wenig überhaupt eine blos politische und kriegerische Erziehung taugt, beweis't auch das Beispiel der Römer, worüber Hume in seinen politischen Versuchen treffende Bemerkungen gemacht hat[45]).

---

44) C. M. Arndt, Fragen über Menschenbild. II, 260; dessen Erinnerungen (1840) S. 334 ff. Manso, Sparta I, 148. Filangieri, Syst. d. Gesetzg. VII, S. 22 f. Fr. Jacobs, des Demosthenes Staatsreden S. 87 f. Fr. Ancillon, über die Staatswissenschaft S. 158 f.: „Sparta war nichts als ein großes militärisches Kloster; die sogenannten Familien waren nur Kinderfabriken, die ihre Waare dem Staate überlieferten, nachdem sie gleich bei ihrer Erscheinung die schlecht gerathenen getödtet und die bessern aufbewahrt hatten; die politische Freiheit war sehr gering; der Senat galt über Alles; die Versammlung des Volkes, d. h. die der freien Lakonier, hatte beinahe gar nichts und die der freien Spartaner sehr wenig zu sagen; die bürgerliche Freiheit fand gar nicht Statt, da Keiner das ihm Angewiesene weder veräußern, vermehren noch vermindern durfte. Wahrlich, eine furchtbare Verfassung, die das Herrlichste im Menschen lähmte und tödtete, um der physischen Gewalt die größte Ausbildung zu geben."

45) „Die glorreichste Periode der römischen Geschichte, aus einem politischen Gesichtspuncte betrachtet, ist die zwischen dem Anfange des ersten und dem Ende des letzten punischen Krieges; als das gehörige Gleichgewicht zwischen dem Adel und Volke durch die Kämpfe der Tribunen festgestellt, und durch den Um-

Es kommt hinzu, daß eine Nationalerziehung in jenem Sinne nur in einer Periode möglich ist, in welcher ein Volk oder Staat noch klein oder wenig gebildet ist, nicht aber bei Nationen, die, wie die heutigen europäischen, aus so vielen Millionen Menschen bestehen, die in Folge der Civilisation eine unendlich ungleichartige Masse darstellen[46]). In dem heutigen Europa kommt hierbei noch der Umstand in Betracht, daß die christliche Religion und Kirche, welche doch die Basis unsers ganzen höhern Lebens ausmacht, keineswegs als etwas der Staatsgewalt Untergeordnetes, sondern vielmehr als eine in ihren innern Angelegenheiten durchaus selbstständige Macht angesehen wird und werden muß, während in den antiken Staaten, wo sich Nationalerziehung fand, die Religion als bloße Staatssache galt und als solche eben hauptsächlich jene bewirkte[47]). Aber selbst wenn noch gegenwärtig eine solche Nationalerziehung möglich wäre, so würde sie doch mit den bei uns allgemein geltenden Rechtsbegriffen in Widerspruch oder unrechtlich sein, weil sie das in dem neuern, besonders germanischen Staatsleben als obersten Grundsatz geltende Princip des Rechtes der individuellen Selbstständigkeit aufheben würde.

Eine Nationalerziehung in der obigen Bedeutung kann und darf es mithin gar nicht mehr geben, und eben so wenig eine Staatspädagogik im strengen (antiken) Sinne des Worts, so fern man darunter das System der pädagogischen Mittel und Künste, Grundsätze und Maximen versteht, wodurch die „Staatsgewalt" das „Volk" nach ihren Zwecken zu erziehen sucht. Es ist übrigens nur zu gewiß, daß man im Interesse des Autokratismus, wo nicht Despotismus, auch noch in neuerer Zeit öfters sich erlaubt hat, unter dem Vorwande der Sorge für Volksbildung, staatspädagogische Versuche in jenem Sinne zu machen, worüber v. Rotteck eben so treffend als kräftig sich geäußert hat[48]). Wie zeitgemäß diese Mahnung war und zum

---

fang der Eroberungen noch nicht verloren worden war. Gleichwohl war gerade zu dieser Zeit das gräßliche Verbrechen des Vergiftens so gemein, daß während noch nicht einem Jahre ein Prätor über dreitausend Personen (Tit. Livii l. 40, c. 43) in einem Theile von Italien wegen dieses Verbrechens am Leben strafte, und dabei noch immer mit Anklagen dieser Art zu thun hatte. Ein ähnliches oder vielmehr ärgeres Exempel findet sich in den früheren Zeiten der Republik (id. lib. 8. c. 18). So verderbt im Privatleben waren jene Leute, welche wir in ihren Geschichten so sehr bewundern." D. Hume, polit. Vers. übers. v. Kraus. S. 212.

46) Hierüber finden sich sehr gute Bemerkungen von Gentz in seiner Uebersetzung der Burke'schen Schrift über die französische Revolution Bd. II, S. 301. Vergl. Zachariä a. a. O. S. 150.

47) Vergl. Tudor, qua via et ratione juvenes graeci et romani instituti fuerint. Berol. 1825, und die das. angef. Literatur.

48) Lehrbuch der materiellen Politik. S. 311. „Die Sorge für Volksbildung oder Erziehung kann, je nachdem dabei die Regierung einen Standpunct oder eine Richtung nimmt, eine dem obersten Zwecke des Rechtsstaates sehr gefährliche oder verderbliche Wirkung haben. Schon mehrere alte

Theil noch ist, bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Es darf auch nicht vergessen werden, daß nur erst ganz vor Kurzem bei uns Deutschen die Begriffe von Staat und Staatsgewalt in Beziehung auf Volksbildung und Erziehung von einer zu bedeutendem Ansehen gelangten Philosophenschule auf eine unnatürliche und an sich schon höchst gefährliche Weise hinaufgeschraubt, und so eine angeblich wissenschaftliche Begründung jener Ansicht, nach welcher Alles, somit auch die ganze Erziehung und Bildung, namentlich die Universität wie die Kirche, dem vergötterten Staatsbegriffe unterwürfig gemacht sein soll, versucht worden; woraus man dann ganz consequent die Folgerung gezogen und ganz ungescheut ausgesprochen hat: „das Volk (d. h. die Gesammtheit der Unterthanen) müsse im Sinne des Staats, d. h. der Regierungen, gebildet werden," und diesem letztern „komme eine solche Leitung des Unterrichts, wenigstens in gewissen Dingen und für gewisse Zwecke zu, die der Entstehung abweichender Meinungen von den durch die höchste Auctorität gebilligten Ansichten entgegenstrebe"[49]). Wer sieht nicht hierin unverkennbar das Napoleon'sche Princip, nach welchem (wie Seidensticker richtig bemerkt) „die ganze Erziehung in der Hand des Staates und für den Staat, die Kirche in der Hand des Staates und für den Staat"[50]) und eben so „auch die Wissenschaft wie die Kirche, es sich gefallen lassen muß, in das System des Staates ver-

Gesetzgeber, deren angebliche Weisheit anzustaunen die Schüler lernen und die Gedankenlosen gewöhnt sind, haben sich die Aufgabe gesetzt, die Bürger zu Werkzeugen oder Mitteln eines phantastisch oder selbstsüchtig aufgestellten Zwecks, oder der Realisirung einer aus Eigensinn, Befangenheit oder Unlauterkeit festgehaltenen Idee zu erziehen. Vorzüglich in Priesterreichen, wie in Indien, Aegypten und bei den Israeliten (in der neuesten Zeit am Auffallendsten im Jesuitenreiche von Paraguay) finden wir solche Erziehungskunst ämsig und auch mit Erfolg getrieben. Aber auch Lykurg, Pythagoras und theoretisch selbst Platon betrachteten die Staatsbürger als bloße Mittel zur Realisirung ihrer Systeme und glaubten sich berechtigt, sie dazu in allen Wegen heranzubilden, mit Unterordnung oder Unterdrückung aller individuellen Selbstständigkeit und subjectiven Lebensrichtung. Die Machthaber der neuern Zeit — nicht eben aus Schwärmerei oder angeerbtem Vorurtheil, sondern blos im einseitigen Interesse ihrer eignen Machtvollkommenheit — haben großentheils ein ähnliches Ziel sich gesteckt. Die heranwachsenden Geschlechter sollen, wie man sagt, zu guten Bürgern (und darunter versteht man gewöhnlich nur willenlose Knechte oder Ertrag gewährende Producenten) herangezogen und in solcher Eigenschaft erhalten werden; daher hält man sie in fortwährender Bevormundung, sucht sie zum Behufe solches Zweckes zu drehen und zu gängeln, und vor Allem das Licht einer freien Erkenntniß ihnen zu entziehen, überhaupt ihrer Denk- und Empfindungsweise eine von oben bestimmte Richtung zu geben" u. s. w.

49) Marbach, Universitäten und Hochschulen ꝛc. 1834. Vergl. Bülau, Staatswirthschaftslehre S. 67. — Dahin gehört auch die bekannte neuere Schrift des Hegelianers Lessing über Preßfreiheit und Censur, in der auch gelehrt wird, wie die Regierungen sich die Presse für ihr ausschließliches Interesse dienstbar machen können.

50) Krit. Lit. des Napoleon'schen Rechts I, S. 155.

flochten und für deſſen Zwecke, ſelbige mögen geiſtig oder leiblich, himmliſch oder irdiſch ſein, benutzt zu werden[51]).

Wir unſrerſeits dagegen müſſen demnach ſchon im Intereſſe der natürlichen und politiſchen Freiheit an dem Grundſatze feſthalten, daß Staat und Erziehung (wie dieſes auch Schleiermacher in gewohnter wiſſenſchaftlicher Strenge weiter nachgewieſen hat[52])) zwei Begriffe ſind, die an und für ſich durchaus nicht zuſammenfallen, weil der Staat ein Verhältniß der erwachſenen oder mündigen Menſchen unter ſich iſt, und die Erziehung gedacht werden kann ohne den Staat und vor ihm, und weil ſonſt der Staat nicht als ein freier Verein Mündiger unter Rechtsgeſetzen zur allſeitigen Entwickelung der Humanität in der Form ſelbſtſtändiger Individualität ſein würde, ſondern (wie ihn auch wirklich noch in dieſem Jahrhunderte ein Publiciſt definirt[53])) „eine Zuchtanſtalt, durch welche man die Menſchen, mit Aufopferung aller Individualität, auf eine höhere Stufe der Cultur führen müſſe" (!!). — Hierzu kommt noch, daß gerade in unſerer Zeit jede ſolche Staatspädagogik, als ganz unzeitgemäß, durchaus die öffentliche Meinung wider ſich hat und haben muß. Iſt es auch gewiß, daß die Erziehung in der Hand des Staates der mächtigſte Hebel iſt, wie noch neuerdings das Beiſpiel des mit eiſerner Conſequenz von dem Jeſuitenorden — und deſſen Univerſalerben dem Dr. Francia — regierten Paraguay beweiſ't, dieſe (wie Matter[54]) ſich ausdrückt) „ſtaunenswertheſte der neueren Schöpfungen, eine Republik, blühend mitten unter Wüſten, und Menſchen, glücklich durch die vollſtändigſte oder unbedingteſte Unterwerfung unter den Willen ihrer Oberhäupter," ſo löſ't doch (wie ebenderſelbe Autor hinzufügt) „ein einziges Wort das Räthſel dieſer Erſcheinung, nämlich der Glaube des Volks an die hohe, an die unermeßliche Ueberlegenheit der Herren, der Geſetzgeber, der Räthe, welchen die Stämme ihr Schickſal vertrauten." Aber woher ſoll jetzt dieſer Glaube kommen, in unſrer Periode des „politiſchen Proteſtantismus, in welcher die Völker nicht mehr blind glauben, ſondern ſelber ſehen, Alles prüfen und das Beſte behalten wollen," und in welcher der frühere Nimbus der geiſtigen Ueberlegenheit der Regierungen, wie der Adelsariſtokratie längſt verſchwunden iſt[55])? Und

---

51) S. 321. — Man vergleiche damit die eignen Aeußerungen Napoleon's über Privateinrichtung und Disciplin der Univerſität in den 1833 bei J. Didot zu Paris erſchienenen: Opinions de Napoléon sur divers sujets de politique et d'administration etc., die wir im Auszuge in der Minerva 1833 Juni S. 417 ff. mitgetheilt haben.

52) In einer Abhandlung über den Beruf des Staates zur Erziehung. (Reden und Abhandlungen, herausgegeben von Jonas, S. 231.)

53) v. Kretſchmann in ſeinem „Hof und Staat" (Bamberg, 1805) I. Einl. Vergl. Klüber, Oeff. Recht d. d. Bund. §. 1, Anmerk. a).

54) In der Preisſchrift über den Einfluß der Sitten auf die Geſetze, überſ. von Buß (1833) S. 200; vergl. S. 461.

55) Fr. G. Welcker, v. ſtänd. Verfaſſ. S. XI. und 7 ff. (od. 2, 1831.)

zwar ist diese Ueberlegenheit unbestreitbar auf den sogenannten dritten Stand, namentlich die Gelehrtenrepublik, übergegangen, wie dies schon Friedrich der Große, namentlich in staatspädagogischer Beziehung, anerkannte[56]), der selber (wie Pfister[57]) richtig bemerkt, und nur ganz kürzlich auch Welcker treffend wieder in Erinnerung gebracht hat[58])) eben darum „in den großen europäischen Geschäften, in der Verwaltung seiner Lande, als Staatswirth, Gesetzgeber und Feldherr der Erste war, weil er der Erste unter den Monarchen auf der damaligen Höhe der Wissenschaften stand." Mit gutem Fug und Recht ist daher gerade als charakteristisches Merkmal der neuern Zeit bezeichnet worden, daß in derselben jene Ueberlegenheit und darauf gegründete staatspädagogische Wirksamkeit, die wir in den antiken Staaten auf der Seite der Regierung bewundern, jetzt auf der Seite des Volks sich findet[59]). In diesem Sinne haben sich auch mehrere unserer bedeutendsten politischen Schriftsteller gegen das System einer Staatspädagogik in jenem antiken Sinne erklärt, z. B. Mohl[60]), Zachariä[61]), Bülau[62]), welcher Letztere ausdrücklich sagt, daß im Allgemeinen der Staat nicht befähigt scheint, der Erzieher des Volkes zu werden; denn die ihn lenken, stehen selbst nicht höher, als die große Anzahl der Vernünftigen im Volke, sie sind selbst nur Geschöpfe der Zeit und unterliegen stets der Gefahr, ihre einseitige Richtung für das Gebot des Staatszweckes, ihren einseitigen Vortheil für das Beste des Ganzen zu halten" u. s. w.

Das zweite Hauptsystem ist nun das, wonach der Staat oder die Staatsgewalt sich ganz und gar nicht um die Erziehung zu bekümmern hat, sondern diese den Eltern, Vormündern, oder den kirchlichen oder andern Corporationen völlig überlassen muß. Dieses System ist bekanntlich noch gegenwärtig in England und Nordamerika das herrschende

---

56) Er sandte an Voltaire seinen Christ. Wolf mit den Worten: „Autoren sind die Gesetzgeber des menschlichen Geschlechts; — sie bilden gute Bürger, treue Freunde, Unterthanen, welche Aufruhr und Tyrannei in gleichem Grade verabscheuen, voll Eifer für das allgemeine Beste." Vergl. Pfister a. a. O.

57) Geschichte der Deutschen Bd. V, S. 316.

58) Leipz. Allg. Zeitung vom 3. October 1841 (Bericht aus Berlin über Welcker's Aufnahme daselbst).

59) „Der Unterschied der antiken und der modernen Welt besteht bei mir in dem einen Puncte, aus dem alle andere hervorgehen. In der antiken waren die Regierungen den Völkern vor. Gesetzgeber, Prophetenkönige, halbe Zauberer, Schutzheiden, Erfinder der ersten Elemente der Lebensgenüsse, ministres des dieux — Himmelsvermittler, Religionsstifter. In der modernen, nicht geoffenbarten, sondern offenbaren Welt wollen die Regierungen mit den Ruinen der alten Mittel wirken, die Jeder aus dem ganzen Volke handhabt, und wovon Jedes, von einer anderen Classe aus dem Volke, zu seiner Kunst und Wissenschaft gemacht ist und so gebraucht wird." Rahel (III, 166).

60) Polizeiwissenschaften I, 414.

61) Bd. IV, Abth. 2, S. 150.

62) Staatswirthschaftslehre S. 69.

oder allgemein eingeführte; indem dort die Regierung z. B. keineswegs das Recht hat, die Eltern zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu schicken, überhaupt keine weder umfassende, noch auch nur theilweise Leitung oder Aufsicht über das Erziehungswesen ausüben darf, sondern Alles der Privatthätigkeit überlassen muß, aber auch keine Staatskosten dafür aufzuwenden braucht. Die Falschheit dieses Systems ergibt sich schon im Allgemeinen daraus, daß hiernach das angeborne oder allgemeine Vernunft- und Menschenrecht der Kinder auf Erziehung[63]) nicht durch den Staat selber anerkannt und geschützt ist, und es mithin blos der elterlichen Willkür überlassen bleibt, ob ihre Kinder zur Humanität gelangen oder nicht. Da man in Deutschland nie diesem falschen Princip gehuldigt hat, so übergehen wir die weitläufige Widerlegung desselben und bemerken noch, daß auch die Erfahrung oder Geschichte durchaus gegen jenes System spricht, indem sowohl Englands als Nordamerikas Schulen und sonstige Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sich keineswegs mit denen Deutschlands messen können, und auch die intellectuelle, so wie sittliche und religiöse Bildung jener angeblich freiesten Völker der Erde unglaublich viel zu wünschen übrig läßt[64]). Was namentlich England betrifft, so finden sich in v. Raumer's Schrift: England im Jahre 1835. Bd. II. S. 273 f., vergl. 438 f. nähere Angaben sowohl über die schädlichen Folgen des bisherigen Systems (unter Anderem wird angegeben, daß selbst nach dem Edinburgh review Bd. 58 kaum die Hälfte der Kinder in England eine angemessene Schulerziehung erhält, und daß selbst in solchen Hauptstädten, wie Manchester, drei Fünftel der Kinder ohne allen Unterricht bleiben), als auch darüber, daß gegenwärtig richtigere Ansichten hierüber sich in England verbreiten. S. 277 wird daselbst gesagt: „Selbst der radicale Atomistiker Roebuck fühlt die Nothwendigkeit einer allgemeinen centralen Oberleitung und empfiehlt das preußische Zwangssystem (compulsory system). Im Jahre 1836 erschien über die Nothwendigkeit einer öffentlichen Erziehung in England eine eigene Schrift von Wyse in London, in welcher mit den schärfsten Waffen das bisherige System (voluntary system) angegriffen ward. Am Stärksten hat sich über diesen Punct erst noch ganz kürzlich der berühmte Thomas Carlyle ausgedrückt, der in seiner höchst interessanten Schrift über den Chartismus[65]) mit den lebendigsten Farben das Elend der unteren Volksclassen schildert, welches vornehmlich aus jener heillosen Anwendung des „laissez faire" auf das Erziehungsfach entstanden ist, und der eben deshalb das eine Hauptmittel zu Beseitigung jenes Uebels in der auch von den Dissenters schon so lange verlangten, aber von der egoistischen Hochkirche verweigerten Einführung einer allgemeinen oder öffent-

63) Zachariä, vom Staate Bd. III, S. 79.

64) Vergl. hierüber Vollgraff's Politik Bd. III, wo eine ausführliche Charakteristik jener Nation gegeben ist, und Scheidler in Bran's Minerva 1836, März, S. 553.

65) Chartism. By Thomas Carlyle (London, 1840); vergl. die Auszüge Minerva Juli 1840, S. 121 und August S. 205.

lichen Erziehung unter Controle und auf Kosten des Staats sieht. Nachdem derselbe sehr treffend auseinandergesetzt hat, daß der sogenannte Radicalismus, Chartismus und die übrigen Excesse und revolutionären Richtungen der Demokratie oder des demokratischen Princips nur Folgen der Nichtanerkennung der allgemeinen Menschenrechte gewesen sind, so bemerkt er, daß „zwei Gedanken, zwei große Gedanken seit den letzten zehn Jahren in allen denkenden Köpfen von England wohnen, und in der letzten Zeit sogar auf den Lippen Einiger schweben, nämlich allgemeine (oder öffentliche) Erziehung und allgemeine Auswanderung." Er zeigt sodann, daß, was die erstere betrifft, diese überhaupt nicht blos um eines momentanen Zustandes willen angerathen werden muß, sondern die Basis für die ganze menschliche Entwickelung und erste Nothwendigkeit des Menschen ist [66]). Möge seine Stimme, die auch für uns (z. B. die so arg vernachlässigten Kinder unserer Fabrikarbeiter) manche zu beherzigende Mahnungen enthält, nicht ungehört verhallen!

Da diese beiden genannten Hauptsysteme gleicher Weise falsch sind, so läßt sich schon vermuthen, daß, wie in anderen Gebieten des Wissens und Lebens, so auch hier das Wahre in der Mitte zwischen den Extremen liegt, und so verhält es sich auch in der That. Der richtigen Ansicht nach, die Gottlob! in Deutschland in der Hauptsache allgemein anerkannt und deshalb hier nur kurz zu erörtern ist, gebührt dem

---

66) „Die allgemeine oder öffentliche Erziehung ist eine Sache, die der Fürsprache gar nicht bedürftig sein sollte, und doch jetzt derselben so sehr bedarf. Die Gabe des Denkens denen zu verleihen, die nicht denken können, und doch in diesem Falle denken sollen, müßte doch das erste Geschäft einer Regierung sein. — Wäre es nicht ein betrübter Anblick, die Einwohner einer Provinz oder eines Reichs an den Gliedern verstümmelt zu sehen, und jedes an dem rechten Arm gelähmt? Wie viel schmerzlicher ist es nicht, die starke Seele mit geschlossenen Augen zu erblicken! Das Licht ist in die Welt gekommen, aber für die armen Bauern kam es umsonst. Seit sechstausend Jahren haben die Söhne Adams erdacht und entdeckt und geschaffen, in mysteriösem, geschlossenem Vereine hat eine kleine Schaar von Brüdern gegen das große, schwarze Reich der Nothwendigkeit und der Nacht angekämpft, und sie haben große Eroberungen gemacht, und für diesen Mann ist Alles, als sei es nicht geschehen. Ihm sind die 24 Lettern des Alphabets runische Räthsel, und jenes große, geistige Königreich, die mühsame Eroberung seiner Brüder, das Einzige, was seine Brüder erobern konnten, ist nicht für ihn, er weiß nicht einmal etwas von diesem unsichtbaren Königreiche, er ahnet es nicht. Und gehört es denn nicht eigentlich auch ihm, diese Eroberung seiner Brüder, die gesetzlich erlangten Besitzthümer aller Menschen? Ein böser Zauber liegt über ihm von Generation zu Generation; er weiß nicht, daß solch ein Reich besteht, daß es sein gehört. Was sind dagegen alle Bills, alle Emancipationen der schwarzen Sklaven, was alle Processe um ein Stückchen Land! Das große Saatfeld der Zeit gehört diesem Manne, und ihr gebt es ihm nicht. — Ein größeres Unrecht ward noch nie unter der Sonne begangen, und es geschieht schon seit Jahren, seit Jahrhunderten. Der blinde Vater hinterläßt einen blinden Sohn, und die nach dem Bilde Gottes geschaffenen Menschen bleiben zweibeinige Arbeitsthiere, und im größten Reiche der Welt wird debattirt, ob ein kleiner Theil der Revenüen eines einzigen Tages (30,000 Pf. St.) nach 13 Jahrhunderten für ihre Aufklärung ausgelegt werden soll oder nicht!!" u. s. w.

Staate nicht blos ein Oberaufsichtsrecht über alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten auf seinem Gebiete (so gut wie über die Kirchen und andere Vereinigungen), sondern auch das Recht, positiv in das Erziehungswesen einzugreifen, so weit dieses Recht aus seiner Pflicht entspringt, die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte auf menschliche Entwickelung anzuerkennen und geltend zu machen. Namentlich ist demnach dem Staate das Recht einzuräumen, alle Eltern ohne Ausnahme zu nöthigen, entweder ihre Kinder an der Benutzung der öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten Theil nehmen zu lassen, oder darüber sich auszuweisen, daß sie durch einen genügenden Privatunterricht jenes ersetzen, und eben so das Recht, alle Privaterziehungsanstalten in strenger Aufsicht zu halten. Auf der anderen Seite jedoch wird man diese Rechte des Staats keineswegs über diese Schranken ausdehnen und ihm keineswegs die Befugniß einräumen dürfen, das Volk oder die Bürger „in dem Sinne der Regierung" zu erziehen, da, wie schon nachgewiesen, dieses mit dem Principe der politischen und individuellen Freiheit im Widerspruche sein und zu einer Staatspädagogik und Nationalerziehung in jenem antiken Sinne führen würde, die wir durchaus verwerfen müssen. Uebrigens muß man, wie auch Zachariä bemerkt [67]), sehr genau unterscheiden zwischen einer Nationalerziehung und einer nationellen (volksthümlichen) Erziehung. Ueberall, auch in dem heutigen Europa, hat die Denkart, die Cultur, der Charakter, der gesammte gesellschaftliche Zustand einer Nation auf die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts den entschiedensten und mannigfaltigsten Einfluß, wie ebenfalls früher schon angedeutet worden; und hierauf beruht eben größtentheils die Fortdauer des Nationalcharakters. Eine solche nationale Erziehung — wobei eben das Volk sich selbst erzieht, und der Staat, d. h. die Staatsgewalt oder Regierung nur die Aufgabe hat, diese Selbsterziehung in allen ihren guten Richtungen nicht zu hemmen, sondern sie vielmehr durch alle rechtlich erlaubte und ihm zu Gebote stehende Mittel zu befördern — ist zugleich von der größten Wichtigkeit für das ganze politische Leben des Volks, wofern sie nur sonst an und für sich zweckmäßig eingerichtet ist und besonders den einen in pädagogischer Hinsicht so wichtigen Punct beachtet, daß die Volksthümlichkeit keineswegs als etwas in allen seinen Theilen absolut Vollkommenes anzusehen, sondern ebenfalls der Verbesserung und Fortbildung zum Höheren bedürftig und fähig ist, und daß zwischen ihr und der höher stehenden Humanität eine gehörige Ausgleichung Statt finden muß. Unter dieser Bedingung ist aber allerdings eine solche Volkserziehung die wichtigste Angelegenheit des Staats und muß die segensreichsten Wirkungen haben, wie dieses namentlich Jahn treffend auseinandergesetzt hat [68]).

---

67) A. a. O.

68) Deutsches Volksthum S. 209 f. (vergl. 141): „Die Wirkungen einer solchen Volkserziehung werden unendlich sein, wie alles Gute, über die Grenzen des Staats sich verbreiten und über seine Dauer hinausleben. Mit dem Staate,

Unter derselben Bedingung werden wir demnach allerdings auch eine Staatspädagogik anerkennen, wenn darunter nur das System der pädagogischen Grundbegriffe, Grundsätze und Maximen verstanden wird, wonach der Staat theils als Staatsgewalt oder Regierung innerhalb der angedeuteten Schranken auf die Leitung der Erziehung einzuwirken hat, theils in seinem höheren Sinne als die rechtlich organisirte Gesammtheit des Volks sich selbst erziehen soll. In diesem allein wahren Sinne werden wir demgemäß fortan den Ausdruck „Staatspädagogik" brauchen.

Zur näheren Verständigung über das eigentliche Rechtsverhältniß zwischen Staat und Erziehung wollen wir an die Analogie der drei bekannten Hauptsysteme über das Verhältniß des Staats zur Kirche, nämlich des hierarchischen (auch wohl Episcopalsystem genannt), des Territorial- und des Collegialsystems erinnern, von denen das erste die Kirche über den Staat, das zweite den Staat über die Kirche stellt, wogegen das dritte sowohl den Staat, als die Kirche als in ihren grundwesentlichen Bestimmungen, so wie auch ihrer geschichtlichen Entwickelung nach zwei ursprünglich selbstständige und von einander unabhängige, obwohl in genauer Wechselwirkung stehende Corporationen anerkennt. Daß sowohl das hierarchische, als das Territorialsystem durchaus falsch sind, indem beide, anderer Uebelstände zu geschweigen, das wichtigste Unrecht des Menschen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, mehr oder weniger verletzen, ist längst nachgewiesen, daher denn neuerdings sowohl von den bedeutendsten Rechtsphilosophen, als auch positiven Rechtslehrern, Politikern und Theologen das Collegialsystem als das allein richtige, wenigstens in der Theorie anerkannt wird (wie z. B. von Wiese, Schnaubert, Weber, Eichhorn, Dahlmann, Ancillon, Schön, Jordan, Brendel, Tschirner, v. Pfaff, v. Pahl, Schuberoff, v. Ammon, Großmann u. s. w.), wenn gleich in der Praxis, namentlich im Protestantismus, noch immer das mit demselben ganz unverträgliche Territorialsystem gilt.

---

durch ihn, für ihn und in ihm wird der Bürger fühlen, denken, handeln; er wird mit ihm und dem Volke Eins sein im Leben, Leiden und Lieben. Aus dem Wechsel aller Zeiten wird immer schöner das Volksthum und die heilig bewahrte Ursprünglichkeit von Geschlecht zu Geschlecht sich abspiegeln. Es werden große Menschen aus der Erziehung hervorgehen, da unsere Schulen bis jetzt nur höchstens fertige Geschäftsleute ziehen konnten. — Das Volk wird zu einer großen, innig verbundenen Familie zusammenwachsen, die auch das kleinste Mitglied nicht sinken läßt. Es wird eine unbezwingliche Sehnsucht nach dem Vaterlande geben, kein kindisches Zurückverlangen nach der Erdscholle, aber eine Sehnsucht nach dem Wohnsitze alles Geliebten, ein gerechtes Heimweh nach heimischen Seelen und verschwisterten Herzen. Keines Eroberers Unersättlichkeit wird seine Völkerfluthen gegen ein solches Vaterland wälzen. Vertilgt kann ein solches Volk werden, wie ganze Gegenden durch den Gluthstrom eines Feuerbergs; aber erobert und zum bereitwilligen Knechte und gehorsamen Dienstling gemacht, in aller Ewigkeit nicht." Vergl. v. Aretin und v. Rotteck, Staatsl. der const. Monarchie Bd. II.

Auch ist zur Genüge gezeigt worden, daß nur das Collegialsystem mit dem Geiste oder den Principien des constitutionellen Lebens oder der Repräsentativverfassung harmonirt [69]), und eben dasselbe gilt nun von jenem Verhältnisse zwischen Staat und Erziehung, für welches es bis jetzt noch an einem zweckmäßig, dasselbe in der Kürze bezeichnenden Kunstausdrucke fehlt, wozu vielleicht die Bezeichnung als System der freien Wechselwirkung zwischen Staat und Schule tauglich wäre.

So wie nämlich überhaupt nur das Repräsentativsystem oder der Constitutionalismus einerseits den unerläßlichen Schutz gegen die immer möglichen Mißbräuche der Staatsgewalt gewährt, und andererseits, wenn es nur recht verstanden wird (mithin nicht blos als Schranke gegen die Staatsgewalt), die geeignetste Form für ein wahrhaft politisches, d. h. alle Interessen auf organische Weise und in der gehörigen Unterordnung des Niederen unter das Höhere berücksichtigendes Leben ist, so kann und darf es auch nur in constitutionellen Staaten eine ächte Staatspädagogik in unserem zuletzt erwähnten Sinne geben, und nur in jener Staatsform wird das mächtige Vehikel, welches in der Leitung des Erziehungswesens liegt, auf eine für die Zwecke des Ganzen und mit Achtung der Rechte des Einzelnen entsprechende Weise angewendet werden. In nicht constitutionellen Staaten dagegen wird ewig die Gefahr bleiben, daß in ihnen staatspädagogische Maximen in der früher erörterten falschen Bedeutung und Richtung sich praktisch geltend machen und hierdurch die wahren höheren Zwecke des Lebens für das ganze Volk gefährden, wo nicht vernichten. Und so wie es in dem Wesen des Repräsentativsystems liegt, daß in ihm den öffentlichen Angelegenheiten auch die allgemeinste Theilnahme Aller zugewendet wird (aus welchem einzigen Grunde allein schon ein wahres constitutionelles Leben ohne Preßfreiheit gar nicht möglich ist), so liegt auch in dem Begriffe des Erziehungswesens und seiner Erhebung zur Pädagogik überhaupt und Staatspädagogik insbesondere, daß eine wirkliche Fortbildung und Vervollkommnung ohne innige Theilnahme und Zusammenwirkung von Allen bei dem unendlichen Umfange dieses Gebietes gar nicht möglich ist, mithin ein Jeder schon als Mitglied eines constitutionellen Staats auch in dieser Hinsicht das Seinige zu thun und beizutragen sich verpflichtet halten sollte.

IV. Die staatspädagogischen Bestrebungen und Aufgaben unserer Zeit. — Was die ersteren betrifft, so werden wir uns in Beziehung auf dieselben ganz kurz fassen können, da sich hierüber eine ausführliche Darstellung von dem berühmtesten Geschichtschreiber der Pädagogik und des Erziehungswesens, dem Professor Cramer, in Brzoska's Centralbibliothek für Literatur, Statistik und Geschichte der Pädagogik und des Schulunterrichts im In- und Auslande Jahrgang

69) Vergl. Scheidler in Pölitz' Jahrb. 1834 Decemb. und 1835 Mai über die Verhältnisse von Staat und Kirche nach den Principien des protest. und constitut. Lebens.

1838 [70]) findet, worin das Detail ausführlich angegeben ist, worauf wir daher verweisen. Man findet daselbst Alles, was in der neuesten Zeit nicht nur in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch in Frankreich, England, Rußland, Spanien, Nordamerika u. s. w. und selbst in den übrigen Welttheilen für Erziehung und namentlich Schulwesen geschehen ist, und zwar erstreckt sich dieser Aufsatz nicht blos auf die höheren, mittleren oder niederen Schulen im gewöhnlichen Sinne, sondern auch über die polytechnischen Institute, die Real-, Kriegs-, Wehrli-, Sonntags- und Kleinkinderschulen, so wie die Waisenhäuser, die Blinden- und Taubstummenanstalten u. s. w. [71]). Eben so geben andere Verfasser in der genannten pädagogischen Zeitschrift ausführliche Kunde über die pädagogischen Zustände in Baden, Baiern, Wurtemberg, dem Großherzogthum Hessen, Dänemark u. s. w. Wir verweisen ferner auf die bekannten Berichte von Cousin, über das Erziehungswesen in Deutschland und Holland, so wie auf die vielen pädagogischen Reisebeschreibungen, welche in unserer Zeit erschienen sind und unter denen besonders die von Thiersch, Krüger, Diesterweg allgemeine Aufmerksamkeit erregt haben. Sodann finden sich auch in den Hauptwerken über Statistik, namentlich in Schön's Geschichte und Statistik der europäischen Civilisation, ausführliche Notizen über den Stand des dermaligen Erziehungs- und besonders des Unterrichts- oder Schulwesens in Europa, in Hinsicht dessen im Vergleiche mit der früheren Zeit die unserige allerdings im Ganzen sehr zu rühmen ist. Wir beschränken uns hier auf die nähere Besprechung eines einzigen Hauptpuncts, weil dieser zugleich in politischer Hinsicht von besonderer Bedeutung erscheint, nämlich die der Volksbildung im engeren Sinne, wotan sich zugleich die Erwähnung der wichtigsten Aufgaben für die Zukunft knüpfen läßt.

Entsprechend dem in unserer Zeit überwiegenden demokratischen Principe in der wahren Bedeutung dieses Wortes (wonach dasselbe nicht dem monarchischen, sondern dem aristokratischen Principe der unbegründeten und widerrechtlichen Bevorrechtigung entgegensteht [72])), ist neuerdings das Volksschulwesen von Seiten des Staats vorzugsweise beachtet und zu einer früher noch nicht gekannten Höhe gehoben worden, und namentlich nimmt Deutschland, wo seit den ältesten Zeiten die Cultur einen mehr volksthümlichen Charakter hatte, weil sie vom Volke selbst ausging, in Hinsicht des Volksunterrichts unter allen Ländern den ersten Platz ein. Die Erfah-

---

70) Unter dem Titel: „Die Gegenwart in ihren pädagogischen Bestrebungen und Forderungen, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland" Heft I. ff.

71) Wir vermissen darin jedoch die Erwähnung von Fr. Fröbel's zu Blankenburg Anstalt zur Bildung von Kindermädchen (vergl. den Allg. Anzeiger der Deutschen 1840 Nr. 151); ein Punct, auf dessen Wichtigkeit schon Graf Soden in seiner Nationalökonomie (Bd. VIII, S. 43) dringend aufmerksam machte.

72) Vergl. Scheidler in Bran's Minerva 1836 S. 491.

rungen der neueren und neuesten Zeit, daß besonders die Länder, wo die geringste Bildung der Masse vorhanden ist, z. B. wie in Spanien, Portugal, Italien ꝛc., wo dem Volke der Halt einer eigenen Urtheilsfähigkeit und der Schutz der inneren Bildung gegen die Wogen der Leidenschaften fehlt, der Herd von Unruhen, Bürgerkriegen und Greueln aller Art sind, haben bewirkt, daß fast überall dem Unterrichte der niederen Classen jetzt eine weit größere Aufmerksamkeit geschenkt wird, als früher. Wer wird heut zu Tage noch die alte Lehre aufstellen wollen, daß Aufklärung zu Revolutionen führe [73]), und daß man den niederen Volksclassen überhaupt die Mittel und Wege zur Aufklärung und Verwaltung möglichst verschließen müsse [74])? Findet sich eine solche Maxime auch noch in unserer Zeit irgendwo [75]), so ist dieses doch nur Ausnahme und bestätigt die entgegengesetzte Regel.

Auch hier ist vor Allem Friedrich der Große zu nennen, der zuerst die Falschheit jenes Verdummungsprincips erkannte und erklärte, und eben so zuerst die Wichtigkeit der Bildung überhaupt und der Volksaufklärung insbesondere einsah und für dieselbe, so wie für die höhere wissenschaftliche Cultur, so außerordentlich viel that, dadurch aber eben seinem Staate das große geistige Uebergewicht, das er noch bis auf die neuesten Zeiten behauptet, so wie seine Stelle in der Reihe der europäischen Großmächte verschaffte, auf welche derselbe blos vom geographischen oder statistischen Standpuncte aus keinen Anspruch haben würde [76]). Preußen ging demgemäß mit einer besseren Organisation

---

73) Muratori, Anfangsgründe der Regierungskunst S. 56.

74) „Die Thiere, die Gott einmal als solche anstellen will in seiner zweiten Welt, hat er mit den deutlichsten Marken auf diese gesetzt, z. B. Maul-, Stink-, Pflanzen und andere Thiere; was aber vollkommener werden sollte, sieht ganz wie ein Mensch aus, z. B. der Bauer." Jean Paul, Freiheitsbüchlein S. 59.

75) Z. B. im Königreiche Sardinien verbot noch im Jahre 1821 ein kön. Edict das Lesen- und Schreibenlernen Allen, die sich nicht über den Besitz von 1500 Lire (Franken) am Vermögen, und das Studiren Allen, die sich nicht über eben so viel an Renten ausweisen konnten (s. Leipz. Literatur-Zeitung 1827 Nr. 129, S. 1029). Welche üble Folgen dieses System dort auch in materieller Hinsicht hatte, lese man nach in Malten's neuester Weltkunde 1834 IV, S. 29 ff. (Unter der gegenwärtigen Regierung soll es jedoch dort bedeutend besser geworden sein.)

76) Vergl. A. Böckh's akad. Rede, d'Alembert und Friedrich der Große über das Verhalten der Wissenschaft zum Staat (Berlin, 1838) S. 14: „Der umfassendste Geist, entblößt von Kenntnissen," sagt Friedrich, „ist nur ein roher Demant, der erst seinen Werth gewinnt, nachdem er von den Händen eines geschickten Künstlers geschliffen ist. Also wie viele der Gesellschaft verlorene Geister! und wie viele große Männer in jeder Gattung erstickt in ihren Keimen, sei es durch die Unwissenheit oder durch den niedrigen Stand, in welchen sie sich gestellt fanden! Das wahre Wohl des Staats, sein Vortheil, sein Glanz erfordern also, daß das Volk, welches er enthält, so unterrichtet und aufgeklärt als möglich sei, um dem Staate in jeder Art eine Anzahl tauglicher Personen zu liefern, welche fähig seien, sich mit Geschick den verschiedenen Geschäften zu unterziehen, die er ihnen anvertrauen muß. — Falsche Po-

des Volksschulwesens voran, und Sachsen folgte diesem Beispiele unmittelbar nach. Im Jahre 1763 wurde das preußische „Generallandschulen-Reglement" promulgirt, welches der zehn Jahre später erschienenen sächsischen „neuen Schulordnung für die evangelischen Elementarunterrichts-Anstalten" in vieler Hinsicht zum Muster diente [77]). Indessen scheint das sächsische Schulwesen damals dem preußischen vorangerückt zu sein; denn Friedrich II. befahl, die schlechtesten Landschullehrer „weg- und statt ihrer sächsische Schullehrer anzuschaffen," zu deren besserer Besoldung er jährlich 4000 Thlr. aussetzte. Dieses geschah im Jahre 1771, und merkwürdig sind die königlichen Worte: „Die Erziehung der Jugend ist bis dahin und besonders auf dem Lande noch ganz vernachlässigt worden; die besten Schulmeister sollten zum Beispiel gut zu formirender Schulmeister angestellt werden." Friedrich's gute Absicht wurde indessen nicht erreicht; denn statt der tüchtigeren sächsischen Schullehrer wurden meistens junge (preußische) Geistliche auf die nun einträglicheren Stellen befördert. — Auch traten in Preußen und Sachsen (und zwar auch in den sächsischen Herzogthümern) ziemlich früh die Bestrebungen ein, besondere Anstalten für Lehrerbildung zu treffen, und man findet dergleichen Anstalten, die häufig mit den Schulen in Waisenhäusern verbunden waren, schon im achtzehnten Jahrhunderte zu Königsberg, Jenkau, Stettin, Greifswalde, Breslau, Bunzlau, Halberstadt, Weißenfels, Halle, Magdeburg, Dresden, Freiberg, Gotha u. s. w. Diesen Beispielen Norddeutschlands folgte bald der Süden. In Baiern wurde im Jahre 1803 die Leitung des Erziehungswesens als ein selbstständiger Theil der Staatsverwaltung einem eigenen Directorium übertragen. In Würtemberg wurde noch im vorigen Jahrhunderte die Schulordnung erneuert, und im Jahre 1810 eine ganz neue evangelische Schulordnung, so wie im Jahre 1811 eben so eine katholische eingeführt. Baden, Hessen, Nassau und Hannover blieben ebenfalls nicht zurück. Doch machte das Volksschulwesen erst in den letzten zwei Jahrzehenten die bedeutendsten Fortschritte, vor Allem wieder in Preußen, wo bereits im Jahre 1830 28 Schullehrerseminarien bestanden, in denen über 1500 Zöglinge gebildet wurden. Doch gestehen alle Sachverständige ein, daß diese Zahl noch lange nicht hinreiche, und noch weniger ist dieses in den übrigen Staaten Deutschlands der Fall.

Wären aber auch schon überall Volksschulen und Schullehrerseminarien, so würde doch damit keineswegs schon auf die

---

litiker, eingeschränkt auf ihre kleinen Ideen, hatten gemeint, es sei leichter, ein unwissendes Volk, als ein aufgeklärtes zu regieren, während die Erfahrung beweise, je dümmer ein Volk, desto eigensinniger und widerspenstiger sei es, und es habe viel größere Schwierigkeiten, die Hartnäckigkeit eines solchen zu überwinden, als von gerechten Dingen ein Volk zu überzeugen, welches hinlänglich gebildet sei, um Vernunft anzunehmen."

77) Vergl. Scherr's Pädagogik 1839 S. 220 ff.

rechte Weise für die Volksbildung und Volkserziehung im wahren Sinne gesorgt sein. Dieses führt uns nun unmittelbar auf die wichtigsten staatspädagogischen Aufgaben der Zukunft, als deren erste wir bezeichnen: die Sorge des Staats, Bildung von Lehrern und Lehrerinnen zu der Bildung von eigentlichen Erziehern und Erzieherinnen zu erheben. So viel auch in unserer Zeit, und namentlich in unserem Vaterlande, in staatspädagogischer Beziehung geschehen ist, so zeigen sich diese Bestrebungen doch zugleich nicht nur an sich, wie alles Menschliche, unvollkommen und der Verbesserung bedürftig, sondern sie sind auch, zum Theil wenigstens, geradezu falsch und höchst verderblich, in welcher Beziehung Ancillon ganz recht bemerkt hat [78]), daß „in der falschen Richtung der Erziehung und des Unterrichts die eigentliche Wurzel der Gebrechen unserer Zeit liegt." Dahin gehört nun zunächst und vor Allem die gleich Anfangs erwähnte Verkennung des wichtigen Punctes, daß der bloße Unterricht nur ein Theil der Erziehung ist, keineswegs aber, wie dieses nur zu häufig geschieht, an die Stelle jener gesetzt werden darf. Es ist nicht zu leugnen, daß in dieser Hinsicht ein der deutschen Pädagogik vor fast funfzig Jahren gemachter Vorwurf, daß wir in dieser Ueberschätzung des bloßen Unterrichts noch so ziemlich bei den Principien des finsteren Mittelalters stehen geblieben sind [79]), auch noch auf unsere Zeit paßt. Vor Allem also sorge man dafür, daß dieses Vorurtheil, als wenn durch bloßen Unterricht die große Sache der Erziehung abgemacht werden könne, endlich allgemein in seiner Unzulänglichkeit, wo nicht Verderblichkeit anerkannt werde. Hierin kann und muß der Staat mit seinem Beispiele vorangehen, indem er in allen von ihm gestifteten oder doch beaufsichtigten Schulen bei der Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen vorzüglich darauf sieht und dringt, daß sie nicht blos die Didaktik oder Lehrkunst, sondern die Pädagogik als Erziehungskunst und Wissenschaft inne haben! Hic Rhodus, hic salta! Aber dieselbe Forderung gilt allen Staatsbürgern ohne Ausnahme; keiner derselben darf, wenn er als Vater oder Vormund die Pflicht zu erziehen hat, sich derselben dadurch für überhoben oder entledigt halten, daß er durch Andere für den Unterricht seiner Kinder sorgen läßt. — Freilich liegt darin indirect auch die Forderung, daß die öffentlichen, wie die Privaterzieher

78) Vermittelung der Extreme Bd. I, S. 196.

79) „In Ansehung des Verhältnisses des Unterrichtes zur Erziehung ist unser Zeitalter seit Karl dem Großen um keinen Buchstaben besser belehrt. „„Die Kinder müssen Christenthum lernen,"" sagten die Lehrer in den deutschen Klöstern, „„damit sie lernen Gutes vom Bösen zu unterscheiden und durch ein frommes Leben den Himmel zu verdienen."" — Die Kinder müssen über das, was zu ihrer Glückseligkeit gehört, unterrichtet werden, damit sie sich und Andere glücklich machen können! sagen die Erzieher bis heute noch. Da nun dieses ohne Belehrung nicht möglich ist, und die Belehrung jederzeit wissenschaftlich ist, so wird der Erzieher nur ein Lehrer sein oder sein Geschäft aufgeben müssen." Heusinger in einem Aufsatze in Erhard Schmid's philosophischem Journal (Jena, 1794) Bd. III, St. 3, S. 333.

äußerlich so gestellt sind, um jener erhöhten Anforderung auch entsprechen zu können; und gerade dieser finanzielle Punct sollte von den Mitgliedern der Ständeversammlung gehörig berücksichtigt und erledigt werden.

Auf eine zweite Hauptaufgabe für die Zukunft ist ebenfalls schon oben hingedeutet worden [80]), nämlich die endliche Verbannung der herkömmlichen einseitigen Verstandesbildung, die Ueberladung mit bloßen Kenntnissen, während man das Herz und den Charakter zu bilden für eine Nebensache hält; nicht zu gedenken, daß über jene Einseitigkeit auch die Körperbildung und Gesundheit vernachlässigt zu werden pflegt, wie dieses neuerdings durch Lorinser's, Froriep's u. A. Schriften zur Genüge nachgewiesen worden. In allen unseren Unterrichtsanstalten, namentlich auch in den sogenannten Real- und polytechnischen Schulen, sollte man mit der größten Sorge zugleich auf die Ausbildung zur Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Religiosität sehen, wie dieses in Bezug auf die genannten Anstalten einer unserer ersten Staatswirthschaftslehrer treffend nachgewiesen [81]). Und in noch höherem Grade sollte dieses natürlich in Bezug auf unsere Gymnasien und Universitäten der Fall sein, auf welchen alle diejenigen ihre Vorbildung erhalten, welche später als Staatsmänner, Geistliche ꝛc. die ganze Leitung und Regierung des Volks zu besorgen haben. Wie sehr es aber gerade auf diesen wichtigsten aller Bildungsanstalten an diesem Hauptpuncte gebricht, ist nur zu bekannt, und gegen die Nothwendigkeit einer desfallsigen inneren Reform des Universitätswesens werden sicher auch die entschiedensten Vertheidiger des letzteren nichts einzuwenden haben [82]).

Da wir eben von den Universitäten reden, so wollen wir gleich hier noch einer dritten hochwichtigen staatspädagogischen Aufgabe gedenken, nämlich der Errichtung pädagogischer Seminare auf allen Universitäten, über deren Nothwendigkeit Professor Brzoska bereits im Jahre 1833 eine ausführliche Schrift herausgegeben. Sehr zu wünschen wäre überhaupt, daß die Pädagogik nicht blos von Theologen, und gar nur der künftigen Hauslehrerei wegen (welche, wie Harnisch nachgewiesen [83]), die allerschlechteste Vorbereitung für das geistliche Amt ist), getrieben würde, sondern von allen Studirenden ohne Ausnahme, da ja Alle dereinst als Väter oder überhaupt als Bürger eines constitutionellen Staats einen pädagogischen und namentlich staatspädagogischen Einfluß auszuüben haben, und die Gelegen-

---

80) Vergl. die früher mitgetheilte Stelle aus v. Aretin's und v. Rotteck's Staatsr. der const. Mon. und Jahn's Volksthum S. 262: „In den wichtigsten Augenblicken ist selten der Verstand, desto häufiger das Herz des Menschen Schutzgeist u. s. w."

81) Lotz, Staatswirthsch. Bd. III, S. 55 ff.

82) Das Nähere hierüber in Scheidler's Hodegetik S. 9 ff., S. 463 ff. und die daselbst angeführte Literatur.

83) In dem trefflichen pädagogischen Romane: Leben Kaskorbi's (1817) I, 244; II, 18. 49. 271; vergl. Schleiermacher's oben cit. Abhandlung.

heit, hierfür auf der Universität sich theoretisch und praktisch gehörig vorzubilden, um so weniger versäumen sollten, da ja die Pädagogik schon ihrer genannten Grund- und Hülfswissenschaften (der Ethik, Psychologie u. s. w.) wegen zu den allerinteressantesten Studien gehört. Wie man Hochschulen für wahrhaft gut ausgerüstet, ja überhaupt nur für des Namens „Universität" würdig halten kann, wenn dieses wichtigste Fach ganz unbesetzt ist oder bleibt, wird jedem Sachverständigen ganz unbegreiflich vorkommen.

Wenn wir als eine fernere Hauptaufgabe es bezeichnen, daß die Erziehung vor Allem eine christliche sein oder werden muß, so müssen wir uns mit der Andeutung begnügen, daß man unter Christenthum keine theologische Dogmatik (weder katholische, noch protestantische), weder sogenannten Rationalismus, noch Mysticismus oder Pietismus, sondern die im wirklichen Leben sich bewährende christliche Frömmigkeit verstehen, wie sie Joh. 5, 29; 10, 37; 17, 3; Matth. 7, 21. 24; 12, 50; 19, 17; Marc. 3, 35; 9, 38; Luc. 8, 21; 10, 16; 1 Joh. 2, 4; 3, 7. 8; Röm. 14, 17; 1 Kor. 13, 1 ff.; Jac. 2, 14 u. a. a. O. gelehrt und gefordert wird. Eine weitere Auseinandersetzung dieses Hauptpunctes verbietet uns der Mangel an Raum.

Wir erklären in dieser Hinsicht nur noch, daß wir bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der Religion und somit auch der Kirche für die Erziehung doch die sogenannte Emancipation der Schule (worunter wir in dieser Beziehung den Organismus des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens verstehen) aus der Bevormundung der Kirche ebenfalls für eine Hauptaufgabe unserer Zeit halten, welche auch aus den Principien des constitutionellen Lebens sich ergibt. Ueber diesen Punct, so wie darüber, daß an die Stelle der Kirche dann eigene leitende und Aufsicht führende Behörden (ein Erziehungs- und Schulrath) treten, und daß in allen größeren Staaten ein eigenes Ministerium des Cultus organisirt werde, — verweisen wir auf die treffliche Ausführung in Rob. Mohl's Polizeiwissenschaft (I, 418 ff.) und schließen diese Andeutungen über Pädagogik mit den die Wichtigkeit derselben auch für das Staatsleben so treffend bezeichnenden Worten Jahn's [84]): „Ein Heilungsverfahren von Grund aus ist nur in der Volkserziehung gegeben; sie impft mit Schutzstoff den alten Stamm, läßt dazu sonder Gefahr den Keim aller künftigen Seuchen verlieren, zieht im Volke ein neues, veredeltes Volk auf. Sie ist die wahre Geisterschaft des Volks, und ohne sie wird die bestgegründete Verfassung eine papierne Windfahne; ein Zauberbuch, das Keiner lesen und verstehen kann; eine angebrannte Kerze, die der leiseste Anhauch ausweht."

Dr. K. H. Scheidler.

Pairie, Pairskammer, s. Stände.

Pandekten, s. Corpus juris.

---

84) Volksthum S. 141. 212.

Papiergeld, s. Staatspapiere.

Papst, Papalsystem, s. Kirchenverfassung, katholische und gallicanische Kirche.

Paraguay. — Zwei Mal hat Paraguay durch eine sehr eigenthümliche, aus ganz verschiedenen Momenten abgeleitete und doch im Wesen und in den Resultaten zusammentreffende Gestaltung sich von dem übrigen ehemals spanischen Amerika unterschieden und die Aufmerksamkeit um so stärker auf sich gezogen, je dunkler beide Male ein Schleier des Geheimnisses es umgab, je weiterer Spielraum der Phantasie in diesem Dunkel eröffnet war und je bereitwilliger man ihn zu den entgegengesetztesten Deutungen benutzte. Ja es sind hier politische Experimente gemacht worden, über deren Gelungen- oder Fehlgeschlagensein die widersprechendsten Meinungen vorgekommen sind.

Paraguay wurde ehedem zu dem spanischen Vicekönigreiche Rio de la Plata gerechnet und umfaßt, zwischen den Strombetten des Paraguay und des Parana, bis zu der Vereinigung dieser wichtigen Flüsse, ein Gebiet von 7000 Quadratmeilen, das gegen Osten an Brasilien, gegen Westen und Süden an die argentinische Republik, gegen Norden an Bolivia grenzt, sich vom 20 — 27° südl. Br. ausdehnt und etwa 600,000 Einwohner zählt. Das Land besteht theils aus unabsehbaren Ebenen, Wäldern und Sümpfen, die sich bis an den Abfall der Andes hinziehen, und deren Steppen unzählbaren Heerden halbwilder Rinder und Pferde zur Weide dienen, theils aus gebirgigen Abzweigungen des brasilischen Hochlandes. Es ist reich bewässert und erzeugt die gewöhnlichen Producte des südamerikanischen Thier- und Pflanzenreichs, wozu noch, als besonderer Handelsartikel, der in Südamerika sehr geschätzte, aus den Blättern einer Stechpalme gewonnene Paraguaythee kommt. Daß ihm dagegen die Metalle versagt blieben, oder bisher in seinem Boden nicht entdeckt worden sind, mag nicht ohne Einfluß auf die Eigenthümlichkeit seines Schicksals gewesen sein. Das Klima ist, wo nicht die Dünste der Wälder und Sümpfe schaden, zwar heiß, aber gesund. Bewohnt wurde das Land ursprünglich und wird es zum Theil noch von den auch über Brasilien verbreiteten Guarany's, von denen die Payagua's und Cupagua's Nebenzweige, die berittenen Mbaya's dagegen, auf dem rechten Ufer des Paraguay wohnend, kriegerische Feinde sind. Dazu ist nun nach und nach eine gemischte Bevölkerung spanisch-indischer Abkunft getreten. Letztere schlägt man auf 60,000, die Indios fideles auf 340,000 an.

Dieser entlegene Theil der unermeßlichen spanischen Besitzungen war in einer Zeit, die ihre Habsucht nur auf die am Leichtesten auszubeutenden Metallschätze richtete, so gut wie vergessen, und es wurden den Jesuiten Anfangs keine Schwierigkeiten gemacht, als sie seit 1609 daselbst Niederlassungen zu begründen anfingen. Bekehrungseifer gab den ersten Anlaß. Aber bald erkannten die klugen Väter die Ergiebigkeit dieses Bodens, den Reichthum seiner Hülfsquellen. Es ward ihnen nicht schwer, die fügsamen Indianer zu zähmen und nach ihrer Art zu bekehren. Sie begründeten über sie mit milderen Mitteln, als an den meisten anderen Puncten

zu solchem Zwecke angewendet worden sind, eine im Innern überaus sichere und unumschränkte Herrschaft und errichteten sich ein großes und reiches theokratisch-patriarchalisches Reich, das zwar formell unter spanischer Hoheit stand, von dem sie aber lange Zeit mit großer Sorgfalt jeden spanischen Einfluß, ja selbst jeden rechten Einblick von Seiten der spanischen Behörden abzuwehren wußten. Sie brachten aus dem Ertrage der Arbeit der Indier und aus dem mit Geschick getriebenen Handel große Reichthümer zusammen, die auch ihren europäischen Zwecken dienen mochten. Auch sonst war es ihnen vortheilhaft, daß sie diese fernen Niederlassungen theils als Uebungs- und Bildungsplätze für die zu mehr weltlichen Geschäften bestimmten oder berufenen Mitglieder des Ordens, theils als Puncte benutzen konnten, an denen die für die europäischen Plane weniger brauchbaren Ordensglieder immer noch für die Zwecke des Ordens arbeiten und dieses zur eigenen Zufriedenheit thun konnten. Man hat einerseits dieser Jesuitencolonie den Gedanken untergelegt, daß sie das Vorbild, gewissermaßen das Modell hätte sein sollen zu einer allgemeinen Jesuitenherrschaft, der erste Grundstein zu einem umfassenden Gebäude; andererseits hat man nur reine Glaubenszwecke in diesen Unternehmungen erblicken wollen. Ich möchte mich für keine von beiden Meinungen entscheiden. Ich habe keinen rechten Glauben an die weitreichenden, ausschweifenden Plane, die man jenem Orden hat zuschreiben wollen, und meine, daß eben seine Klugheit sich in der Wahl geschickter Mittel für das Zunächstliegende zeigte. Auch mag geistliche und weltliche Tendenz vielfach in einander geflossen sein und sich gegenseitig bedingt haben. Die oben angegebenen Vortheile genügen, um die Vorliebe zu erklären, mit welcher der Orden Paraguay pflegte, und das Interesse des Glaubens gab die Weihe, den Nimbus. Einzelnen, vielleicht vielen dort wirkenden Ordensmitgliedern mag dieses Interesse in der That das Einzige gewesen sein, und sie mögen die Wirksamkeit für eine segensreiche gehalten haben, in der sie so viele Seelen der christlichen Kirche gewannen, dabei sichtbar dieselben einem rohen, sündhaften Leben entrissen, in väterlicher Zucht vor Allem bewahrten, wodurch sie sich und Anderen geschadet hätten, ihnen manche nützliche Kenntnisse, manchen wohlthätigen Grundsatz, manche gute Gewohnheit beibrachten und ihnen zugleich ein nach unseren Begriffen genußreicheres und von geringeren physischen Uebeln heimgesuchtes Leben bereiteten, als sie in ihrem wilden Leben erwarten konnten. Was letzteren Punct betrifft, so sagt Zachariä *): „Möchte nicht, wenn man die Bestimmung der Menschen auf Genuß beschränkt, das Loos jener Indianer in den spanischen Missionen der neuen Welt zu beneiden sein, welche, unter einem glücklichen Himmelsstriche, Nahrung und Kleidung aus der Hand ihrer geistlichen Väter empfangend, bei abgemessener Arbeit und abgemessener Erholung, unbekannt mit den Thorheiten und künstlichen Bedürfnissen der Menschen, dennoch der Aussichten nicht entbehren, welche die Religion den Menschen eröffnet, — keinen anderen Sturm kennen, als denjenigen, welcher die

*) Vierzig Bücher vom Staate (1. Ausgabe) Bd. I, S. 42. 43.

Bäume ihrer ewigen Wälder bewegt?" — Der Charakter der Einrichtung liegt auch in diesen Worten. Die Indianer waren nur in einzelnen Missionen vereinigt, wohnten gemeinschaftlich unter der Aufsicht ihrer geistlichen Väter, sahen sich von diesen in allen ihren häuslichen Angelegenheiten wie Kinder geleitet, von ihnen zu regelmäßigen Stunden zum Gebete, zur Arbeit, zur Erholung geführt, mußten die Producte der ihnen vorgeschriebenen Arbeit in die Vorrathshäuser der Väter liefern, von wo dieselben dann im Handel vertrieben wurden, sahen sich aber durch die ihnen freigebig gespendete Nahrung und Kleidung gegen jeden Mangel gedeckt und in vergleichungsweisem Ueberflusse, wurden mild behandelt, überall, wo keine Collision mit den Zwecken des Ordens eintrat, zum Besten berathen, in manchen nützlichen Fertigkeiten unterwiesen und zu kindlichen, sanften, folgsamen, frommen Geschöpfen gebildet. Sie zeigten auch viele Anhänglichkeit an ihre Führer, und wenn auch Einzelne eine Sehnsucht nach dem wilden Leben ergriff und wohl auch zur Flucht in die Wälder führte, so waren doch solche Fälle selten bei solchen, die, in den Missionen aufgewachsen, die Reize der Freiheit nie gekannt hatten, und die Mehrzahl war eifrig, die wilden Stammgenossen abzuwehren, zu gewinnen, in das glücklichere Leben einzuführen. Als 1750 Spanien und Portugal einen Austausch von St. Sagramento gegen 7 Missionen in Paraguay beschlossen hatten, widersetzten sich die Jesuiten und mit ihnen die Indier, und der Vertrag kam erst 1777 zum Vollzug. Aber Freiheit war nicht in dieser Geistesbildung, keine Aussicht zu freier Fortentwickelung und zum Selbststehen, und in der Frömmigkeit kein Bewußtsein, keine geistige Prüfung. Auch außerdem hatte das dortige Gebäude der Jesuiten seine Mängel, die sie mit aller Klugheit nicht zu ersetzen vermochten. Sie hatten keine legitime Herrschaft; ihr Besitz war ein erschlichener, und wenn Spaniens Hoheit nur ein Name war, so war doch dieser Name nicht abzuschütteln und zeigte sich mächtiger, als alle ihre reelle Gewalt. Sie hatten keine Kriegsmacht gegen Außen und auch aus ihren Indiern keine bilden können, die europäischen Truppen gewachsen gewesen wäre. Als 1766 die Verbannung des Jesuitenordens aus Spanien beschlossen wurde, mußten sie auch ihre Missionen in Paraguay ohne Weiteres räumen und den spanischen Statthaltern (1767) überliefern, die da ernten sollten, wo sie gesäet hatten, und die mit Gier und Verwunderung über die Reichthümer des geheimnißvollen Landes herfielen. Die Indier waren durch ihre geistlichen Väter zu unbedingtem Gehorsam erzogen und ohne deren Leitung zu jedem Entschlusse unfähig, nicht zur Selbstregierung, Selbstvertheidigung gebildet. Aber wohl erhielten sie Ursache, sich nach den vertriebenen Vätern zurückzusehnen, und wenn sie jenes Sprichwort gekannt hätten, das in den zwischen Hierarchie und Feudalherrschaft getheilten Zeiten erfunden ward, so würden auch sie mit Wehmuth gesagt haben: unterm Krummstab ist gut wohnen. Denn nun erst lernten sie, daß hinter dieser glänzenden europäischen Cultur sich auch rohe, formlose, oder durch Formen doppelt drückende Härte, gierige Habsucht und unverständiger Despotismus bergen könnten. Die Spanier nahmen zwar das von den Jesuiten begründete

Werk in ihre Hände, verstanden es aber nicht zu erhalten und fortzuführen, und in kurzer Zeit gaben die Indianer den Anbau der Landes wieder auf, oder kehrten ganz zu dem wilden Leben zurück.

In Paraguay bildeten sich nun analoge Zustände, wie in dem übrigen spanischen Amerika. Nur war diese Gestaltung, in Vergleich zu anderen Provinzen, noch jung; es hatten sich keine großen Städte, kein lebhafter Handelsverkehr gebildet; die Provinz war entlegen und von dem Verkehr mit Fremden abgeschnittener, als andere; ein Binnenland, fast ausschließlich vom Ackerbau lebend. Als von Buenos Ayres aus das Banner der Insurrection erhoben wurde, fanden sich die Bewohner Paraguays Anfangs durchaus nicht in die neuen, fremdartigen Ideen. Belgrano sollte sie ihnen (Oct. 1810) durch 1600 Mann begreiflich machen, und der Gouverneur entfloh bei seiner Annäherung. Aber es bildeten sich kreolische und indische Milizen, die, im Verein mit den spanischen Truppen, ein Anfangs ungünstiges Gefecht zuletzt doch mit Glück bestanden und die Eingedrungenen zur Capitulation zwangen. Doch diese Gefangenen, wie bald man sie auch aus dem Lande schaffte, verbreiteten Ideen unter ihren Siegern, die denselben sobald einleuchteten, als sie zu hoffen anfingen, daß sie glückverheißende seien. Schon 1811 bildete sich ein Congreß und ernannte eine Junta, Secretär und bald die Seele derselben jener räthselhafte Gaspar Rodriguez Francia (geb. zu Assumpcion 1763, Sohn eines Franzosen und einer Kreolin, erst zum geistlichen Stande erzogen, dann zum Sachwalteramte übergegangen, von welchen Eigenschaften, denen des Franzosen, des katholischen Clerikers und des Advocaten, sich Manches in seinem späteren Wesen erklären lassen dürfte). Das war denn doch durch die zeitherige Stellung des Landes an die Hand gegeben, daß man sich von den übrigen Provinzen isolirt hielt, deren Hülfe man nicht brauchte, und an die man nicht die Früchte der eignen Mühe abtreten mochte. Francia bestärkte in dieser Richtung. Er wußte, daß er in diesem Kreise das Monopol der Kenntniß und eines gewandten Ehrgeizes besaß, und daß eine Vermischung mit den Nachbarländern ihm Concurrenten erwecken würde. Er wußte seine Collegen unpopulär zu machen, die Auflösung des Congresses und der Junta und die Annahme einer consularischen Verfassung zu erwirken, bei deren Entwerfung man sich nur in Rollin's Geschichte der alten Welt Raths erholen konnte. Fulgencio Yegros und Francia wurden die auf ein Jahr erwählten Consuln, und als man zwei mit den Namen Cäsar und Pompejus unterschiedene Sessel für sie gebracht hatte, setzte sich Francia auf den, der Cäsar's Namen trug. Schon 1814 gelang es ihm, sich auf 3 Jahre zum alleinigen Dictator ernennen zu lassen, in welcher Würde er sich 1817 bestätigen ließ. Von da an ward sein Streben hauptsächlich durch die Rücksicht auf seine Erhaltung in der Macht beherrscht und er zeigte sich in einer Weise, die in gar manchen Beziehungen an Robespierre erinnert. Er hielt sich uneigennützig wie dieser und nahm von einem ihm zugesprochenen Jahresgehalt von 9000 Piastern nur den dritten Theil an; er widmete sich mit großem Eifer dem Studium der Geschichte, Geographie, Mathematik, Kriegswissenschaft und französischen

Literatur und war ein besonderer Bewunderer Napoleon's, ohne jedoch in jene lächerlichen Nachäffereien zu verfallen, wie sie in Haiti vorkamen; er machte sich höchste Mäßigkeit und Sittenstrenge zur Regel und lebte bis an sein Ende einfach und prunklos, gegen seine nächsten Umgebungen mild, seinen Verwandten keinen Einfluß gönnend, sich einsam und abgeschieden haltend. Aber er führte auch eine Schreckensregierung, die um so drückender wurde, je mehr sie von persönlichen, wechselnden Launen sich bestimmt zeigte. Das Gespenst der Verschwörung, des Aufstandes umschwebte das Lager des Despoten und scheuchte ihn aus den milderen Stimmungen, zu denen er sich wohl von Natur geneigt fühlte. Argwohn und Mißtrauen sind die natürlichen Begleiter ungerechter, unsicherer Herrschaft, und lähmender Schrecken ist ihre liebste Waffe. Francia mag von Natur nicht grausam gewesen sein und keine Lust an dem Uebelthun empfunden haben; aber wenn nicht alle Berichte über sein Verfahren verleumderisch oder sonst entstellt sind, so handelte er, als wäre er blutdürstig. Ihm mag Alles, was er Derartiges that, wie z. B. die eine Zeit lang, wie man sagt, bestandene Vorschrift an die Schildwache, auf Jeden zu schießen, der im Vorübergehen zu der Wohnung des Dictators aufblicken würde, als unumgängliche Maßregel für seine Sicherheit erschienen sein, und die Meinung, daß er seine Gewalt zum Besten des Volkes übe, mag ihm zur Entschuldigung bei sich selbst gedient haben, der Gedanke aber nicht beigefallen sein, daß eine Gewalt nicht wahrhaft zum Besten des Volks dienen kann, die solcher Mittel zu ihrem Schutze bedarf, daß es edlere Stützen der Gewalt giebt, als Furcht und Schrecken, und daß, wenn ein Land wirklich in der elenden Lage wäre, zu Grunde gehen zu müssen, wenn nicht seine Beherrscher durch Grausamkeit ihre Gewalt erhielten, es dann lieber zu Grunde gehen, als durch Mittel erhalten werden möchte, die für einen edlen Menschen moralisch unmöglich sein müssen. In allen solchen Fällen treibt ein willkommener Selbstbetrug sein leichtes Spiel, und der Despot irrt sich nur zu leicht in dem, was wirklich nothwendig ist. Die Rücksicht auf die Erhaltung seiner Macht beherrschte Francia's ganzes Verfahren. Zuvörderst ließ er die Spanier ermorden, schon um aus ihrem Vermögen die Kosten der Staatsverwaltung, unter Erleichterung der Volkslasten, bestreiten zu können. Nicht blos daß er jeden hierarchischen Einfluß entschieden abwies, obwohl er ihm ein milderes Mittel zur Erhaltung seiner Gewalt bot und er doch nicht Freiheit gewähren wollte; er zeigte auch wahren Haß und unauslöschliches Mißtrauen gegen die Kirche. Die Klöster hob er auf und zog ihre Güter ein. Uebrigens gibt es, die heidnischen Wilden ausgenommen, nur Katholiken im Lande, die unter drei Bischöfen stehen. Während er Anfangs gegen die Fremden, die sein Land bereichern und seinen Ruhm verbreiten sollten, liberal gewesen war und sie höchstens dann verfolgte, wenn er besorgte, sie möchten dem Staatsmonopol, der Bereitung des Paraguaythees, zu nahe treten, ging er zu einem immer strengeren Absperrungssystem über, wie allmälig die Verhältnisse in den Nachbarstaaten sich ordneten, und er nun erst zu fürchten anfing, es möchten von dort aus Beispiel und Ueberredung sich auch in dem von ihm

beherrſchten Staate geltend machen. Den Einwohnern waren alle Reiſen verwehrt; Fremde, die in das Land gekommen waren, wurden lange Jahre darin zurückgehalten; aller Handel mit dem Auslande wurde geſperrt, oder nur unter Bedingungen geſtattet, die einem Verbote gleichkamen. Dies ſchon nöthigte zur Beförderung der inneren Induſtrie, ſo weit es ſich um Gegenſtände dringenden Bedürfniſſes handelte, und in der That war der Dictator dafür, wie für den Anbau des Landes eifrig ſorgſam. Doch mußte auch hier, ſtatt der milden Führung der Jeſuiten und ſtatt des ſtärkeren Impulſes, den in der Freiheit das eigne Intereſſe bringt, der Zwang wirken, und es wird verſichert, daß Ungeſchicklichkeit und Trägheit mit dem Tode beſtraft worden ſeien. Wie fügſam auch die Mehrzahl des Volkes ſein mochte, mit dem Francia es zu thun hatte, er hielt doch für nöthig, die ſtrebenderen Geiſter durch Furcht, die Maſſe des Volks aber durch Stumpfſinn, Unwiſſenheit und gleichfalls durch Furcht im Zügel zu halten. Eine Repräſentantenkammer von 48 Mitgliedern, mit der er ſich umgab, war blos ein Schattenſtaatsrath, womit er den Leuten Staub in die Augen werfen wollte. Doch hatte er wenigſtens das Verdienſt, für Ruhe und Ordnung zu ſorgen, in deren Schutze die Einwohner die Gunſt des üppigen Klimas genießen, ſich wenigſtens materieller Vortheile erfreuen und, wenn ſie ihrem Despoten aus dem Wege gingen, mit einer gewiſſen Behaglichkeit auf die Verwirrungen der Nachbarländer blicken mochten. Die Staatslaſten waren ſehr unbedeutend, und Paraguay iſt der einzige Staat in Amerika, der keine Schulden hat. Aber wenn Francia zu ſeiner Kraft und Klugheit wahren Edelmuth und wahre Weisheit geſellt hätte, ſo würde es ihm nicht ſchwer geweſen ſein, aus dieſem bildſamen Volke etwas Beſſeres werden zu helfen und ſich und Anderen ein unendlich ſüßeres und werthvolleres Leben zu bereiten. — Die Grenzſperre umzog das Land mit einem undurchdringlichen Schleier, der nur ſelten durch die Berichte von Flüchtlingen oder entlaſſenen Fremden etwas gelichtet wurde; Berichte, die ſelten die volle Präſumtion der Unparteilichkeit für ſich haben. Wie das Leben, ſo war auch das Ende Francia's myſteriös, oder doch das ausländiſche Publicum neckend. Schon im Jahre 1837 wurde mit Beſtimmtheit ſein Ableben verſichert, der 5. November als ſein Todestag angegeben und ſein Nachfolger bezeichnet. Bald ward der Angabe widerſprochen; ſie ward erneuert und abermals widerrufen. In der That war ſie falſch, und Francia iſt erſt am 10. oder 20. September 1840, noch immer im Beſitze ſeiner Gewalt, geſtorben. Ueber den jetzigen Zuſtand des Landes gebricht es an ſicherer Kunde. Bülau.

Pariſer Friede, ſ. Friedensſchlüſſe.

Parlament, ſ. England und Stände.

Parſireligion. — Der Cultus der Guebers. Zoroaſter und der Zend-Aveſta. — I. Jener innerlich glanzvolle, hochpoetiſche Cultus, der mindeſtens ein Jahrtauſend lang in den weit ausgedehnten Gebieten des Perſerreichs herrſchte, iſt zwar keineswegs mehr die Staatsreligion in dem heutigen (mohamedaniſchen) Perſien, deſſenungeachtet

aber wichtig genug, um die Mittheilung eines besonderen Artikels darüber zu rechtfertigen — sowohl in geschichtlicher Hinsicht (da so viele Millionen Menschen im Laufe der Jahrhunderte dieser Lehre huldigten), als auch als noch gegenwärtig bestehender, zwar nur noch von einzelnen, wenig zahlreichen Stämmen (in den persischen Gebirgen von Kirman und in Ostindien, zumal in Surate) geübter, seinem inneren Wesen nach aber sehr beachtenswerther religiöser Cultus.

Als Gründer der Parsireligion gilt Zoroaster (Zerdusch, d. h. Goldstern, Stern des Glanzes), und die heiligen Schriften dieser Lehre sind in dem Buche Zend-Aveſta enthalten, dessen nähere Kenntniß wir vorzüglich dem hohen Muthe, der unerschütterlichen Ausdauer, der aufopfernden Liebe für die Wissenschaft zu verdanken haben, die den wahrhaft edlen Anquetil du Perron beseelten.

Die Zeit, in welcher Zoroaster lebte, ist durchaus ungewiß. Dasjenige, was uns von dem persischen Könige und überhaupt von den Verhältnissen erzählt wird, unter denen er gelebt und gelehrt haben soll, paßt durchaus in keine uns bekannte Epoche der persischen Geschichte. Während nun verschiedene Schriftsteller, um sich aus dem Gewirre widersprechender Angaben herauszufinden, die Existenz zweier Zoroaster annehmen, die in ganz verschiedenen Zeiten gelebt haben sollen, hat uns eine nähere Prüfung vielmehr dahin geführt, selbst den einen Zoroaster nur als mythische, nicht als historische Person anzusehen. (Zoroaster muß jedenfalls in die Zeit vor Christus versetzt werden, denn Platon nennt ihn schon. Auffallend ist die Aehnlichkeit seiner Lebensschicksale mit denen von Jesus — von dem durch den persischen König bei Zoroaster's Geburt angeblich befohlenen Kindermorde an bis zu dessen Emporsteigen zum Himmel.) — Die Lehre selbst, welche wir im Zend-Aveſta niedergelegt finden, stammt den Grundzügen nach offenbar aus dem hohen Alterthume. Es läßt sich nicht verkennen, daß ihre Quelle in Indien gesucht werden muß. In jener Zeit, als die Hellenen mit den Persern in Berührung kamen, war sie wohl lange schon die allgemeine Landesreligion. Der Zend-Aveſta selbst aber scheint uns aus späterer Zeit herzustammen. Er enthält mancherlei Abweichungen von jenem Cultus, den die Griechen bei den Persern kennen lernten — Abweichungen, wie sie wohl nur in Folge einer Art Reformation entstanden sein dürften, die allerdings die bis dahin schon bestandene eigentliche Grundlage des religiösen Gebäudes nicht geradezu umstürzte, doch aber sie im Einzelnen modificirte. (Der Zweck des Staatslexikons gestattet nicht, diese Ansicht hier näher zu entwickeln.)

II. Ehe wir nun eine Beurtheilung des Einflusses der Parsireligion auf Wohl oder Weh' ihrer Bekenner versuchen, müssen wir eine gedrängte Zusammenstellung der Hauptlehren derselben geben, wobei wir, nebst dem Zend-Aveſta selbst, vorzüglich Anquetil's Schriften zum Grunde legen *).

*) Auch das Buch des Engländers Hyde de religione veterum Persarum ist in einzelnen Beziehungen noch von Werth.

Der „unergründete," allerhöchste Gott — Urgrund aller Dinge und Wesen, Schöpfer des Urlichts, Urwassers und Urfeuers — ist als „anbeginnlose, grenzenlose Zeit, ewige Ewigkeit" symbolisirt. Er erscheint in jeder Beziehung als — der Unerforschliche.

Aus göttlichem und ewigem Samen zeugte der Unendliche, Anbeginnlose erst den Ormuzd, dann den Ahriman, erste Wesen nach ihm, lebendig, wirkend, schaffend, Wurzeln aller Dinge *).

Ormuzd, Glanzbild der Unendlichkeit des Unendlichen, aus ewigem Lichte geboren und fort und fort Licht an sich ziehend, wohnt im Urlichte, dem Throne der Ewigkeit, von Anbeginn; er ist nach allen Theilen seines Wesens gut und rein; alles Guten Quelle und Wurzel. Er, der Himmlische der Himmlischen, besitzt fast alle Herrlichkeiten und Eigenschaften des Unendlichen, denn er ist der Urabdruck seines Wesens, worin das Wesen des Ewigen allein sichtbar wird. Seine Weisheit und Einsicht sind unumfänglich in Weite, Höhe, Tiefe; — seine Macht unbegrenzbar heilig. Er ist die höchste Weisheit selbst, schlaflos Tag und Nacht; darum der erhabenste Weltrichter, König aller Wesen in reinster Gerechtigkeit, Güte, Licht und Glanz. Ormuzd hat die ganze reine Welt aus sich geboren durch allschaffendes Wort. Er liebt sich in seinem Volke; er stärkt, nährt, erhält alle Wesen; nie ermüdet er, der ganzen Welt wohlzuthun. Durch seine und seiner Diener Kraft bestreitet er unausgesetzt und unermüdlich alles Böse bis zum völligen Siege, zum gänzlichen Triumphe des Guten.

Auch Ahriman — da er nicht minder als Ormuzd vom Ewigen geschaffen ist — konnte Anfangs nicht anders, als gut sein. Aber aus Neid gegen den etwas höher stehenden Ormuzd ward er Dew = arg, schlimm, böse; ja Quell, Grund und Wurzel alles Unreinen, Argen und Bösen. Sein Licht verwandelte sich in Finsterniß; im Lichtreiche der Schöpfung wurde Schatten und Nacht. Die Verwandlung seines Wesens, aus Licht in Finsterniß, kam nicht vom Ewigen, sondern aus ihm und durch ihn. Durch ihn ward die Finsterniß geboren, Same alles Bösen und Argen, auch des Todes. Sobald er Dew wurde, stürzte er von der Höhe herab; der Finsterniß Abgrund umschlang ihn, und er gebietet nun als despotischer Herrscher mit schrankenloser Gewalt, so weit die Finsterniß reicht. Seine Kenntniß ist groß, aber durch Finsterniß beschränkt; seine Macht — obwohl sehr ausgedehnt, da er der Erste nach Ormuzd ist — reicht doch nicht bis zu dessen Erhabenheit in Licht und Glanz. Grundfeindschaft gegen alles durch Ormuzd's Herrlichkeit erzeugte Gute bildet seiner Neigungen Wurzel. Er vergiftet mit seinen Dew's die ganze Natur; Krankheiten, Seuchen, Landplagen sind seine Werke, und besonders streuet er Samen zu unreinen Gedanken und schwarzen Begierden in der Menschen Herz, um sein Reich zu vergrößern. Er durchstreift die Welt,

*) Ein Theil der gegenwärtigen Parsen sucht den Ormuzd mehr mit dem Urwesen zu identificiren und den Ahriman als ein an sich schon bedeutend geringeres Wesen darzustellen.

um überall Irrthum, Tod und Laster auszustreuen. Wenn er einen Menschen findet mit großer Kraft und Heldeneifer für des Guten Vermehrung in Ormuzd's Lichtwelt, so ist er ihm todfeind; der bloße Gedanke daran, oder der Anblick eines solchen, macht ihn blaßgelb; er wagt Alles gegen ihn, vermag aber nichts, denn der Streiter für das Gute gehört zu Ormuzd's geliebtem Volke, des Schutzes aller Licht-Izeds genießend. — Seines Wesens Bild ist der Schlangendrache. — Der Ewige hat ihn zur Dauer in Ewigkeit geschaffen, aber nicht immer soll er Grundfeind des Lichtes, Bestreiter des Guten, König der Finsterniß bleiben, sondern nach der Todten Auferstehung wird er von Ormuzd bis zur Ohnmacht geschlagen, sein Reich bis auf die tiefste der Grundfesten zertrümmert werden; er selbst wird ausgebrannt in feurigen Metallströmen, ändert Sinn und Willen, wird wieder heilig und himmlisch, gründet in seiner Welt Ormuzd's Gesetz, wird auf ewig dessen Freund, und Beide singen der ewigen Ewigkeit Izeschen, Ruhm- und Lobgesang. (Vor Vertilgung alles Bösen ist kein Triumph Ormuzd's, keine Vollendung des Werkes. Darum muß Ahriman entweder nichts oder Licht werden. Das Letztere ist das seinem Wesen Gemäßere, denn er bleibt bei aller Grundbargheit ein hohes, aus göttlichem Samen in Lichtnatur und Güte geschaffenes Wesen.)

Zwölftausend Jahre lang dauert die Zeit bis zum Siege des guten Princips. Ahriman weiß sein Ende, darum kämpft er mit der äußersten Anstrengung. Jene Zeit von 12,000 Jahren begann indessen früher, als die Erde entstand; denn der Anfang der Zeit begann, sobald es Wesen gab, sobald Ormuzd geschaffen war *).

Im Urbeginne schuf Ormuzd, zur Bekämpfung Ahriman's — für jedes Wesen einen Feruer = einen Geist, Schutzgeist — reinstes Abbild des Wesens, ganz Licht und Geist, im Wesen Geist, im Leben Geist — durch bloßen Schöpfergedanken geboren. Die Feruers sind unsterblich, denn ihr Same war vom ewigen Geiste, vom unzerstörbaren Lichte; — ganz Leben, denn der sie gebar, ist ganz Lebenskraft; — stets wirkend und belebend durch ihre schaffende Feruer- und Lichtkraft; — Alles in der Welt lebt durch sie; sie sind des Himmels Schutz und Wache wider Ahriman; der Seele Schutz, dieselbe gesund erhaltend, reinigend bei der Auferstehung von allem Bösen, kämpfend wider alles Arge. Mit der Schnelle des Vogelflugs schwingen sie sich auf zum Himmel und bringen Gebete vor Ormuzd. In der Welt an Körper gebunden, ist ihr Lohn die Unsterblichkeit. — Die Feruers waren, sobald Ormuzd sie dachte, und sie können Jahrtausende lang existiren, ohne mit Körpern verbunden zu sein, um diese zu beleben. —

*) Dupuis (sur l'origine des Cultes) u. A. suchen bekanntlich den Kampf Ormuzd's und Ahriman's astronomisch zu erklären; die Zeit des guten Princips ist ihnen bekanntlich die Zeit des Sieges der Sonne über den Winter. Daß die von den Alten angenommenen 7 Planeten, die zwölf Zeichen des Zodiakus ꝛc. hier mehrfach symbolisch angezogen sind, läßt sich nicht verkennen.

Ihre Zahl und Stufen sind verschieden, wie die der lebendigen Wesen im unendlichen All; denn sogar die Thiere haben ihre Feruers. Auch Ormuzd selbst besitzt einen solchen.

Gewaltig und groß ist Ormuzd's Welt, denn er lebt und wirkt in Wesen zahlloser Art und Stufen. Sein Reich theilt sich in ein himmlisches und ein irdisches, in Geist und Materie.

In Ormuzd's Geisterreiche nehmen die sieben Amschaspand's den höchsten Rang ein. Der Erste von ihnen ist Ormuzd selbst, der König, zugleich der Vater der übrigen sechs; denn auch sie sind, wie überhaupt alles Gute, aus ihm geboren. Sie sind die Bewohner des Himmels, ganz Leben, heilig, rein und groß, die Muster der Menschen. Ihre Namen und besonderen Eigenschaften sind: Bahman, König der Welt, verleiht Weisheit, Frieden, Reinigkeit des Herzens und nimmt auf der Gerechten Seelen in Gorotman, dem Orte der Seligkeit. Ardibehescht verleiht Feuer und Gesundheit. Schahriver ist Vater des Mitleids, Pfleger der Hungrigen. Sapandomad (oder Espendarmad, weiblich) ist weise, freigebig, die Erde befruchtend und Demuth verleihend; von ihr sind Meschia und Meschiane (das erste Menschenpaar) gebildet. Khordad, Herrscher der Zeiten. Amerdad, Schöpfer und Schützer des Landbaues.

Die zweite Ordnung der guten Geister sind die Izeds, geschaffen zum Segen der Welt, zu Richtern, Schutzaugen des reinen Volkes. Der höhere Geist hat geringere zu Begleitern, nach Art der Sterne des Himmels. Ormuzd ist nie ohne Amschaspands, ein Amschaspand nie ohne Izeds. — Als erster derselben erscheint Mithra (auch Meher), der höchste und glanzreichste aller Izeds; er wird stets mit der Sonne angerufen, ist aber nicht selbst die Sonne, sondern läuft beständig zwischen dieser und dem Monde. Mithra, mit tausend Augen und tausend Ohren begabt, Schutzwächter und Segnender aller Geschöpfe, gibt der Erde Licht und Sonne und treibt hinweg die Darudjs. — Dann kommt Khorschid (die Sonne), ein Held mit vier Rossen; Aban, Ized des Wassers; Ader, des Feuers; Anahid (Venus), Bewahrerin des Samens Zoroaster's; Ard, Ized der Weisheit; Aschtad, des Ueberflusses u. s. w.

Ormuzd's sichtbare Welt. In 6 Zeitfolgen schuf er Himmel und Erde, und zwar in nachbemerkter Ordnung: Licht, Wasser, Erde, Bäume, Thiere (unter diesen zuerst den Stier), endlich Menschen, nachdem deren Keim bereits in den Stier gelegt war. Die ersten, reinen Menschen wurden durch Ahriman zum Bösen verführt.

Ahriman's Reich. Jedem guten Wesen in Ormuzd's Reiche sucht Ahriman ein böses entgegenzustellen. So bildete er, den Amschaspands gegenüber, eine gleiche Zahl Erzdews u. s. f. Die Gesammtzahl der Dews steigt, wie jene der reinen Geister, über zehntausend Mal zehntausend. Sie werden Alle vernichtet werden, ausgenommen, nach Einigen, die Erzdews, die sich mit Ahriman zum Lichte wenden. (Dem Bahman entgegen steht Akuman. Astuiad ist der Dew des Todes,

der auch dem Todten die Seele raubt. Peetesch, Dew der Lästerung und Falschheit ꝛc.)

Tod. Der Tod ist durch des ersten Menschen Sünde von Ahriman unter die Menschen gebracht worden. Der Brave aber, der treu in seinem Dienste wider das Böse gekämpft, hat vom Tode nichts zu fürchten, denn derselbe ist für ihn nur eine Entlösung vom Kampfe. — Beim Tode eilen die Dews herbei, um sich der Seele zu bemächtigen; ist sie aber gerecht und rein, und hat sie sich während des Lebens die Izeds des Himmels zu Freunden gemacht, so sind diese zu ihrem Schutze bereit. Die Seele des Gottlosen aber ist von Allen verlassen, und da sie aus Ohnmacht sich nicht selbst zu helfen vermag, so wird sie den Dews zum Raube. Einige Tage nach dem Tode langt die Seele an der großen Brücke Tschinevad an, der Scheidewand zwischen dieser und der anderen Welt. Hier prüft der große Richter aller Menschen, Ormuzd, mit Bahman, das Leben des Angekommenen. Nach Ormuzd's Urtheilsspruche ist der Mittelaufenthalt der Seele bis zur Auferstehung mehr oder minder selig oder peinigend und qualvoll. Lobpreiset Ormuzd des Angekommenen Leben, so wird er von heiligen Izeds über die Brücke in ein Land der Freuden geführt und harret der fröhlichen Auferstehung. Im entgegengesetzten Falle gelangt er nicht über die Brücke, sondern wird an den Ort verwiesen, den seine Handlungen verdienten.

Auferstehung. Gute und Böse sollen auferstehen; Erde und Wasser sollen die Gebeine der Menschen wiedergeben; Ormuzd will sie zusammensetzen, will sie mit Fleisch und Adern wieder ausstatten und neu beleben. Gute sollen sich zu Guten und Böse zu Bösen gesellen. Darauf soll die ganze Natur neu werden, wie der Mensch nach Leib und Seele. Aber dieses ist noch nicht der Endpunct der Dinge. Es folgen noch neue Versuche, dem Sünder Gorotman's (des Paradieses) Thore zu öffnen. Wenn die Verdammten durch in der Unterwelt erlittene Strafen gedemüthigt und geläutert sind, so müssen sie durch Feuerströme geschmolzenen Metalls im letzten Grade gereinigt werden. Alsdann genießen sie mit den Gerechten einer endlosen Seligkeit. Die ganze Natur ist nun Licht, was sie sein soll; selbst der Abgrund ist nicht mehr, die Hölle ist Paradies. Ahriman's Macht liegt zertrümmert, unbestritten herrscht Ormuzd's Gesetz im weiten Weltall. Dieser, umgeben von sieben Izeds des ersten Ranges, und mit ihm Ahriman, begleitet von sieben der Ersten seines vormaligen Reiches, bringen gemeinsam dem Ur- und Allwesen, dem Unergründbaren, ein Opfer des ewigen Lobes. Damit ist aller Dinge Schluß.

III. Der Zweck der Parsireligion ist: Lichtwerdung der ganzen Schöpfung herbeizuführen, den Triumph des Guten, der Wahrheit, des Lebens; die Zerstörung und Vernichtung des Todes, der Finsterniß, der Unseligkeit und des Unrechts.

Der Bekenner der Parsilehre soll sich nicht ausschließlich um sich bekümmern, in der Meinung, Ormuzd werde schon für Alle sorgen;

sondern er ist nur ein Glied in der lebendigen Gesellschaft; er, als bloser Theil des Ganzen, kann nur dann wahrhaft stark und glücklich sein, wenn es der gesammte Körper ist. So wachet er denn über seinen Mitbekenner Ormuzd's mit eben der Sorgfalt, wie über sich selbst. Er betet nicht blos für alle Parsen, sondern für alle reine Menschen, d. i. die den Schöpfer der Natur erkennen und verehren, in allen Theilen der Welt. Je mehr Licht in der ganzen Schöpfung, desto größer ist das Glück jedes Einzelnen und Aller zusammen.

Im Zend-Avesta herrscht vor ein Geist allgemeiner Harmonie aller Lebendigen, eines Lebens in der gesammten Schöpfung; denn diese ist ein Werk Ormuzd's, in edler Harmonie verbunden und an einander gereiht wie ein Glied der Kette an das andere. Auch vermag kein Geschöpf in Licht und Wahrheit zu leben und wahre Seligkeit zu genießen, wenn es nicht ein Theil dieser Gesellschaft der Lebendigen ist. Jedes Glied aber hat eine von Ormuzd ihm angewiesene Sphäre, worin es wirken, durch sein Licht erleuchten, durch seinen guten Samen befruchten und beleben muß, indem diese Sphäre sonst öde Wüste, Sphäre der Finsterniß und des Todes werden würde.

Vielfach kommt der Parse in den Fall, sich (nach den sanitätspolizeilichen Weisungen des Zend-Avesta) durch Waschungen reinigen zu müssen. Befindet er sich aber in der Unmöglichkeit, solcher Vorschrift nachzukommen, so ist eine aufrichtige Reue des Gesetzes Erfüllung, und ein Gebet aus Demuth und Reinigkeit des Herzens ersetzt jede äußere Ceremonie. Auf vorsätzliche Verunreinigung dagegen ist die Todesstrafe gesetzt.

Regierung und Gehorsam sind zwei zur Erhaltung des Ganzen nothwendige Erfordernisse. Aber nie sollen der Menschheit Urrechte gekränkt werden, nie sollen weder Regierung in Tyrannei, noch Gehorsam in Sklaventhum ausarten. Der Oberste soll nur darum über die Anderen erhaben sein, weil er an guten und edlen Eigenschaften über sie hervorragt. Im Buche Vendidad (einem Theile des Zend-Avesta) im dritten Fargard (Capitel) wirft Zoroaster die Frage auf: „Gerechter Richter der Welt, die Deine Macht trägt, Du selbst ewige Reinigkeit — was ist das Erste, das diese Welt nicht leiden mag und uns ihre Gunst entzieht? — Ormuzd antwortete: Wenn sie der Aufenthalt der Unterdrückung und Plage wird, o Sapetman Zoroaster, wenn Dews und Darudjs über sie herstreifen und ihr Ungerechtigkeit zubringen. U. s. w."

Hochheilig ist dem Parsen die Ehe. Jeder unzüchtige Umgang wird auf's Strengste bestraft, und aller weltlichen Strafe ungeachtet gelangt die Seele des Ehebrechers oder der Ehebrecherin nicht über die Brücke, wenn nicht auch der eigene Gatte oder die Gattin ihm oder ihr verziehen hat. Nothzucht ist ein Verbrechen ohne Verzeihung, und Sodomiterei können nur Dews lehren, wenn sie den Menschen besitzen. — Das Gesetz gestattet übrigens dem Manne nur eine Frau; ist sie aber unfruchtbar, so kann sie ihm die Annahme einer

Handwerker u. s. w. — Der Arzt darf keinen Mehestan — Ormuzdverehrer — behandeln, so lange er nicht mindestens drei Ungläubigen — Magiern — wieder zur Gesundheit verholfen und dadurch seine Kenntnisse erprobt hat.)

Obwohl die Trennung der Menschen in verschiedene Kasten bei den alten Persern lange nicht so weit ging, noch bei dem die Grundlage ihrer Socialeinrichtungen bildenden Herrscherdespotismus so weit gehen konnte, wie etwa bei den Hindus und den Aegyptiern, so sind doch die Angehörigen der verschiedenen Stände nach vorgeblicher innerer Würdigkeit weit von einander getrennt.

Die Gebete des Priesters sind so viel werth (so kräftig und wirksam), daß ein Arzt, der einen solchen geheilt hat, sich für überreich belohnt (bezahlt) halten muß, wenn jener für ihn betet.

Die Mobeds (Priester) können Befehlshaber von Städten werden, und selbst Waffen tragen. Sie würden sich aber herabwürdigen und entehren, wollten sie, sogar im Falle dringender Noth, Arbeiten eines Landmannes oder Handwerkers verrichten.

„Wenn Euere guten Werke," sagt wörtlich der Prophet (Sadder, Art. 8), „zahlreicher wären als das Laub der Bäume, als die Tropfen des Regens und die Sterne am Himmel, oder der Sand am Meere, so würden sie Euch doch nichts nützen, wenn sie nicht dem Destur (Priester) wohlgefällig sind. Um das Wohlgefallen dieses Führers auf dem Wege des Heils zu erlangen, müßt Ihr ihm treulich den Zehnten geben von Allem, was Ihr besitzet, von Euern Gütern, von Euern Ländereien und von Euerm Gelde. Habt Ihr den Destur befriedigt, so wird Euere Seele den Qualen der Hölle entgehen; Ihr werdet Ruhm in dieser und Glückseligkeit in der künftigen Welt einernten: denn die Desturs sind die Lehrer der Religion; sie wissen alle Dinge, und sie entbinden alle Menschen" (von ihren Sünden?).

Wir treffen in der Parsireligion die mannigfachsten Hemmungen jeder freien Bewegung, wie sie doch zur Entwickelung der Menschheit und zu deren Voranschreiten unbedingt erforderlich ist. Nicht nur jede Stadt, sondern jede Straße, sogar jedes Haus hat besondere Aufseher und Aufpasser. Die gewöhnlichsten Dinge des Lebens müssen unter Beobachtung ceremonieller Vorschriften geschehen; so muß der Parse 15mal die Kniee beugen, wenn er seine Nägel abschneidet, oder wenn er Urin läßt, oder den heiligen Gürtel anlegt, welchen er (wie der Jude das Zehngebot) von einem gewissen Alter an, so zu sagen, immer tragen muß.

Die Frauen haben je ein Oberhaupt (eine Vorsteherin) aus ihrem Geschlechte, der sie gehorchen müssen. — Im Allgemeinen sind die Weiber, wenn gleich weit minder herabgewürdiget, als es sonst im Oriente gewöhnlich ist, doch dem Manne an innerer Würdigkeit und an Rechten ungemein nachgestellt. „Die Frau muß ihren Mann verehren, gleichsam wie einen Gott; denn der gerechte Richter Ormuzd sagt im Gesetze: ich habe den Weibern das Hersagen der Neaeschs erlassen, damit sie ihre Männer mit Neaeschs verehren."

Den chinesischen ähnliche Begriffe von kindlichem Gehorsam haben sich auch bei den Parsen festgesetzt. „Das Kind ist den Eltern unbedingten Gehorsam schuldig. Antwortet es seinem Vater oder seiner Mutter dreimal, ohne zu gehorchen, so ist es des Todes schuldig."

Besonders hemmend sind die Begriffe von Verunreinigung des Menschen. So sind alle Verrichtungen, welche das Feuer verunreinigen oder auslöschen könnten, namentlich das Schmiedehandwerk, chemische Schmelzungen u. s. f., den Parsen streng verboten, und dieses vernunftwidrige Verbot wird noch heute von den Gueber's in Kirman und Indien unbedingt beobachtet!

Der bloße Mundeshauch verunreiniget das Feuer, denn Alles, was vom Menschen ausgeht, ist unrein; unrein wird der Mensch geboren; Wasser nimmt zwar die äußeren Unreinigkeiten hinweg, nicht aber die inneren. Wer mit dem Munde ein Feuer ausbläs't, ist todeswürdig!

Der Grund, warum die Menschen unrein geboren werden, ist, weil sie von Kaiomorts abstammen, der von Ahriman verunreinigt ward. Daher denn auch die Vorschrift, daß der Gläubige beim Gebete und beim Genusse der Speisen den untern Theil des Gesichtes mit dem Penom (einer Art Sack) verhüllen müsse, weil sein Speichel irgend etwas verunreinigen könnte.

Liegen nun aber in diesen Vorschriften an sich schon unvernünftige Hemmungen freier Bewegung, verstoßen diese Gebote an sich schon vielfach gegen die Menschenwürde, so verdient doch fast einen noch stärkern Tadel jene unsinnige Art, mit welcher die sogenannten Reinigungen vorgenommen werden, und worüber sich gar Vieles in den heiligen Büchern der Parsen findet. Die reinwaschende Flüssigkeit ist Nereng = Urin von Stieren, der sinnlos genug beinahe geradezu vergöttert wird. — Noch mehr. Einem Weibe, das mit einem todten Kinde niedergekommen, gibt man am vierten Tage nach der Niederkunft Nereng, um den Leib und die Kleider damit zu waschen. „Zwei Mobeds (Priester) halten ihr darauf Nereng, mit Asche vermischt, vor; sie trinkt es und recitirt dabei die vorgeschriebenen Gebetformeln!"

So finden wir in der Parsireligion eine Menge vernunft-, darum naturwidriger Satzungen, durch welche die Menschenwürde tief verletzt, die Entwickelung und das Voranschreiten der Menschheit vielfach beinahe unmöglich gemacht wird. Als nun diese Religion mit dem Mohamedanismus in Kampf gerieth, konnte sie ihm nicht widerstehen; denn wenn der letzte auch in einzelnen Beziehungen (namentlich in dem Zustande der Frauen) roheren Grundsätzen huldigt, als die Zoroaster'sche Lehre, so übertrifft er diese doch ungemein in praktischer Erfassung der menschlichen Verhältnisse, in Anerkennung des Princips einer freieren Bewegung des einzelnen Individuums wie der Gesammtmasse, und in Beseitigung jener Priesterherrschaft, welche der Zend-Aveſta unverkennbar zu begründen sucht. So haben wir denn dieses Unterliegen des Parsithums gegen den Mohamedanismus im Ganzen nicht zu bedauern; und so sehr man uns

auch die Rechtschaffenheit der noch heute vorhandenen Zend-Avesta-Bekenner rühmt; so sind wir doch überzeugt, daß die Zeiten des Gueberthums längst vorüber, und daß dieser Cultus einer sein inneres Wesen neu belebenden Reformation nicht mehr fähig ist.

Friedr. Kolb.

Pasquill. — Im Allgemeinen bezeichnet man mit dem Worte Pasquill eine Art schwerer idealer Injurien; diejenigen nämlich, welche durch bleibende Zeichen, besonders durch geschriebene oder gedruckte Aufsätze, erklärt und absichtlich veröffentlicht werden. Darin, daß das Erklärte oder Dargestellte eine Injurie enthalten muß, liegt also die wesentliche Voraussetzung, welche das Pasquill von der erlaubten freimüthigen Darstellung und Beurtheilung der Handlungen und Fehler Anderer, zumal von der Satyre, abgrenzt. Und durch das Erforderniß der absichtlichen Verbreitung wird es von der einfachen schriftlichen Injurie unterschieden, die z. B. dann vorliegt, wenn ein Schmähbrief nur dem Beleidigten zugesendet wurde, und dieser selbst ihn veröffentlicht hat. — Die Benennung Pasquill, die aus sich keine Ableitung zuläßt, kommt in den älteren Gesetzen nicht vor; sie findet sich nicht im römischen Rechte; auch noch nicht in der peinlichen Gerichtsordnung, und eben so wenig in den Schriften der älteren Rechtsgelehrten. Aber in dem Reichsabschied von 1567 §. 61. und in der Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 35. §. 2. ist schon von Pasquillen die Rede; allmälig kam dieser Name bei den Rechtsgelehrten in Gebrauch, und jetzt begegnet man ihm auch in der preußischen Gesetzgebung. — Man sieht hieraus, daß dieses Wort aus der Volkssprache entstanden ist. Es soll dem Namen eines witzigen Schuhmachers in Rom, der Pasquino hieß, nachgebildet worden sein. Dieser pflegte mit eigenthümlicher Laune und beißendem populären Witze die Laster und Fehler der Geistlichen seiner Zeit zu geißeln, was ihm, gleich den Hofnarren, ungestraft nachgesehen wurde. Nach seinem Tode wurde eine in der Nähe seiner Bude aufgefundene und öffentlich aufgestellte Bildsäule zur heimlichen Anheftung von satyrischen Ausfällen und Schmähschriften nach der Weise Pasquino's benutzt; so erhielt diese gefürchtete Säule selbst den Namen Pasquino, und hievon mögen die angehefteten Schmähschriften (famosi libelli) allmälig Pasquin'sche Libelle (pasquinei libelli) genannt worden sein, woraus wahrscheinlich durch Zusammenziehung das Wort Pasquill entstanden ist.

Es leuchtet ein, daß Ehrenkränkungen, welche in bleibenden Zeichen ausgedrückt und zugleich im Publicum verbreitet werden, eine ausgedehntere Wirkung zum Nachtheile des Beleidigten haben und schon darum auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit stehen; daß diese aber noch gesteigert wird, wenn dem Geschmähten verbrecherische Handlungen vorgeworfen werden; wenn solche Beschuldigungen unwahr sind; wenn der Schmähende sich in das Dunkel der Ungenanntheit birgt, und damit dem Beleidigten die Möglichkeit entzieht, auf gerichtlichem Wege die Enthüllung der Verleumdung und Wiederherstellung seiner Ehre zu

suchen. Die Gesetzgebung ist dadurch aufgefordert, diese gefährlichere Art der Injurien durch strengere Bestrafung auszuzeichnen, und so eines der höchsten Güter des Bürgers, die Ehre, gegen boshafte Angriffe kräftigst zu schirmen.

Diesen strengeren Strafschutz gab insbesondere das römische Recht. Schon die zwölf Tafeln drohten nach Cicero's Zeugniß den Lästerschriften eine Capitalstrafe. Die späteren Gesetze zeichneten als besonders strafbar aus: Gedichte, Inschriften, Lieder, überhaupt schriftliche Aufsätze, deren Zweck war, Jemanden öffentlich als einen Lasterhaften und Verbrecher darzustellen und um seine Ehre zu bringen (carmina famosa, epigrammata, psalteria, libri ad infamiam alicujus pertinentes, libelli famosi). Es war darauf, neben der Strafe der Körperzüchtigung oder des Exils, die Infamie und der Verlust der Fähigkeit zur Testamentserrichtung und zum Zeugnißablegen gesetzt (l. ult. D. de inj. et fam. lib. — l. 5. §. 9. v. l. 10. D. de inj. — l. 1. D. de his qui not.). Unter den Kaisern ging hinsichtlich des famosus libellus die Gesetzgebung noch weiter, woran wohl in dieser despotischen Zeit die Absicht, die öffentliche Bekanntmachung der Laster und Verbrechen der Gewalthaber und ihrer Genossen zu unterdrücken, großen Antheil gehabt haben mag. Den Urhebern der Schmähschriften, ja selbst den Findern, welche sie nicht geheim hielten, wurde die Todesstrafe gedroht; jedoch nur dann, wenn der Verfasser, ohne sich zu nennen, dem Geschmähten wichtige Verbrechen zur Last legte. Der Uebertreter konnte dieser Strafe sich jedoch entziehen, wenn er selbst als öffentlicher Ankläger freiwillig auftrat und die aufgestellten Beschuldigungen genügend bewies. Diese Bestimmungen finden sich auch in dem Justinianeischen Gesetzbuche, in der lex unica c. de famosis libellis — in den Hauptzügen wiederholt. Karl V. hielt sich in seinem Strafgesetze zwar im Ganzen an die römischen Gesetze, jedoch mit mehr Milde. Der Art. 110. bedroht den Urheber, so wie den Verbreiter einer Schmähschrift mit der Strafe, die auf das vorgeworfene Verbrechen zu erkennen gewesen wäre, jedoch nur dann, wenn der Verfasser sich gar nicht, oder nicht mit seinem rechten Namen genannt hatte, und wenn die Anschuldigung Handlungen betrifft, die, wenn sie wahr wären, dem Geschmähten eine peinliche Strafe zuziehen würden. Der immer zulässige Beweis der Wahrheit soll nur bewirken, daß die Strafe nur nach richterlichem Ermessen zu bestimmen sei. Von der Strafe des Verlustes der Testaments- und Zeugenfähigkeit ist keine Rede mehr. Aber die durch den Geist der Zeit und den Fortschritt der Wissenschaft geleitete Praxis verließ allmälig auch die Strafe der Wiedervergeltung als eine dem natürlichen Rechtsgefühle nicht entsprechende Härte, und setzte an deren Stelle zeitliche Freiheitsstrafen von kürzerer oder längerer Dauer. Wegen der Theilnehmer wendet man die allgemeinen Grundsätze an und bestraft den zufälligen Finder, der weiter verbreitet, nur als Begünstiger. Die pasquillischen Werke werden in Beschlag genommen und vernichtet.

Bei diesem Gange der Gesetzgebung haben sich in der Wissenschaft über die Frage, was als Pasquill anzusehen sei, verschiedene Ansichten gebildet. Mehrere Rechtslehrer haben den Begriff des Pasquills sehr beschränkt, indem sie dazu die Voraussetzungen forderten, welche der Art. 110. der Carolina für die Schmähschriften begehrt, folglich den Namen Pasquill nur für eine andere gleichgeltende Benennung betrachtet. — Andere unterscheiden zwischen dem Pasquille im weiteren Sinne und dem Pasquille im engeren Sinne. Für ersteres gilt der oben aufgestellte Begriff, und es fällt darunter auch die Schmähschrift, der libellus famosus, als die strafbarste Art. Unter dem Pasquille im engeren Sinne verstehen sie aber jede andere durch bleibende Zeichen (also auch durch Zeichnung, Malerei, Bildwerk, Schnitzwerk ꝛc.) erklärte und in dem Publicum verbreitete Injurie, wobei sich die besonderen Erfordernisse der Schmähschrift nicht finden. So unterscheiden z. B. Feuerbach und Hefftter. Das preußische Gesetzbuch stellt den Begriff des Pasquilles ganz allgemein auf mit den Worten: „Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, Druckschriften, „oder andere sinnliche Darstellungen geäußert werden, sind Pasquille, „wenn sie der Urheber selbst oder durch andere öffentlich aufgestellt oder „verbreitet hat.“

Werfen wir noch einen Blick auf einige Gesetzgebungen der neueren Zeit!

Das preußische Strafgesetz bedroht den Pasquillanten mit der höchsten Strafe der symbolischen Injurien, so fern er den öffentlichen Anschlag oder die Verbreitung schon bewirkt hatte, dagegen mit der Strafe schwerer Injurien, wenn das Pasquill zwar noch nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch des Verfassers Schuld schon bekannt geworden war. Dem Verfasser gleich werden bestraft: 1) der Censor, der den Druck einer Schmähschrift wissentlich gestattet hat; — 2) der Drucker und Verleger, wenn die Schmähschrift ohne Censur, oder mit Wiederaufnahme der gestrichenen Stellen gedruckt wurde, ja ihn betrifft die doppelte Strafe, wenn der Urheber nicht ausgemittelt werden kann. Ist der Verfasser bekannt, so soll in seiner und dreier Zeugen Gegenwart, vor dem Gerichte, die Schmähschrift vom Gerichtsdiener zerrissen und mit Füßen getreten werden; — hat der Verfasser sich nicht genannt, so soll sie auf des Beleidigten Begehren der Henker auf öffentlichem Platze verbrennen.

Das österreichische Gesetz droht Arrest von einem bis zu drei Monaten demjenigen, der einen Andern durch Schmähschriften, oder durch bildliche Schilderung dem öffentlichen Spotte aussetzt, und eben so dem, der es sich zum Geschäfte machte, solche Schmähwerke weiter zu verbreiten oder zur größeren Veröffentlichung beizutragen.

Die englischen Gesetze haben das Eigene, daß, während sie wegen mündlicher Injurien (slander) nur unter gewissen Beschränkungen eine Civilklage geben, sie bei schriftlichen Injurien (libel) auch die Rechtsverfolgung im criminellen Wege im Namen der Krone gestatten. Der Grund ist, weil sie solche schriftliche Angriffe auf die Ehre als eine Störung

des öffentlichen Friedens betrachten, welcher im öffentlichen Interesse begegnet werden müsse. Der Begriff des libel ist ziemlich ausgedehnt; er umfaßt Alles, was einen Menschen in der öffentlichen Meinung lächerlich, verächtlich, oder verhaßt zu machen geeignet ist; — die Voraussetzungen, unter welchen mündliche Injurien klagbar werden, daß nämlich die beleidigende Rede dem Verunglimpften eine gerichtliche Verfolgung, den Ausschluß aus Gesellschaftsverhältnissen, oder Nachtheile in seinem Gewerbe oder Berufe zuziehen könne, diese Bedingungen werden hier erlassen; — auch wird der Einrede der Wahrheit das Gehör versagt, weil in dem Anlaßgeben zur Friedensstörung der Umstand liegt, der die größere Strenge des Gesetzes hervorrief, weshalb Lord Mansfield den berühmt gewordenen Grundsatz aufstellte: eine Schmähschrift sei um so strafbarer, je mehr sie auf Wahrheit beruhe!

Die französischen Strafgesetze machen keinen namentlichen Unterschied zwischen wörtlichen Ehrenkränkungen und solchen, die durch die Schrift oder andere bleibende Zeichen verübt werden. Bei der Androhung einer unbestimmten Strafe mit einem höchsten und niedersten Maße bedurfte es auch keiner solchen namentlichen Ausscheidung, es genügte, daß der richterliche Verstand die Umstände, welche das Merkmal der Pasquille und Schmähschriften ausmachen, als Gründe der höheren Strafbarkeit beachten werde und müsse.

Diesen Weg sind denn auch mehrere andere neuere Gesetzgebungen gegangen, welche an dem Systeme der unbestimmten Strafen festhalten, worunter namentlich die badische; sie haben jedoch hiebei meistens die öffentliche Verbreitung mittelst der Presse als Grund der Straferhöhung ausdrücklich namhaft gemacht. Dieses ist zumal da nöthig, wo Preßfreiheit besteht, um dem Mißbrauche der Presse zu Verbreitung von Schmähschriften und Lästerwerken auch in dieser Weise entgegenzuwirken; nothwendig wird dieses insbesondere deshalb, weil durch die Presse am Wohlfeilsten, Schnellsten und Ausgedehntesten die Verbreitung bewirkt, somit am Leichtesten der verbrecherische Zweck erreicht werden kann.

Bemerkenswerth ist, daß es auch nicht an Vertheidigern der Pasquille gefehlt hat. So erschien im Jahr 1783 ohne Nennung des Verfassers und Druckortes eine Schrift mit dem Titel: Versuch einer Vertheidigung der Pasquille. — Wohl mag, zumal in den Zeiten, wo die Inhaber der Gewalt sich leicht über Gesetz, Zucht und Sitte hinaussetzten, die Furcht vor einer öffentlichen Ausstellung durch Pasquille Manchen, welcher der größten Frevel fähig gewesen wäre, in den Schranken der Ordnung gehalten, manche Greuel oder manche Gewaltthat verhindert haben. — Allein diese nicht zu leugnende gute Wirkung wird von der Größe des Uebels und des Unheils, das schleichende Bosheit und Verruchtheit, ja selbst gewissenloser Leichtsinn und gedankenlose Leichtgläubigkeit auf diesem verdeckten Wege anrichten können, bei Weitem überwogen. Alles Gute, was vor der Entdeckung und Ausbildung der Buchdruckerkunst Pasquille bewirkt haben mögen, ist mit der Preßfreiheit zu erreichen, da die freie öffentliche Beurtheilung der Thaten, ohne persönliche und schmähende Angriffe, schon genügt,

um ein öffentliches Urtheil zu bilden, das durch seine auf der erkannten sittlichen Wahrheit beruhende Macht der stärkste Damm gegen die Herrschaft der Laster wird. Der Preßzwang dürfte übrigens der Entstehung der Pasquille und Schmähschriften förderlich sein, weil die Hinderung, anständig Wahrheiten zu erörtern, einen Ingrimm erzeugt, der gar gern mit rachsüchtigen Ergießungen gegen Personen sich Luft macht.

Eine interessante Thatsache ist es, daß die meisten hoch stehenden Männer, welche sich ihrer Größe und der ihnen günstigen öffentlichen Meinung bewußt waren, die gegen sie gerichteten Pasquille nicht scheueten, sondern verlachten, und selbst die Thäter durch Verzeihung beschämten. Des großen Friedrich's Anordnung, der ein ihn lästerndes Pasquill an dem Orte des Anschlages niederer hängen ließ, damit es besser gelesen werden könne, ist bekannt. Der Papst Alexander VII. bestrafte im Jahr 1659 drei Pasquillanten, welche mit vielen Schmähschriften ihn, seine Verwandten und die Cardinäle angegriffen hatten damit, daß er sie in der Faschingszeit, rücklings auf Eseln sitzend, deren Schweif in der Hand, durch Rom führen ließ. Sehr abstechend erscheint dagegen das Verfahren des Papstes Sixtus V. An einem Morgen war die Säule Pasquino mit einem schmutzigen Hemde bekleidet und mit einem Zettel versehen, worauf die Frage: Warum in diesem Anzuge? — und die Antwort stand: „Weil meine Wäscherin eine Prinzessin geworden ist!" — Man erkannte darin eine boshafte Anspielung auf des Papstes Schwester Camilla, welche sich wirklich früher mit Waschen ernährt hatte. Der Urheber konnte lange nicht entdeckt werden; endlich versprach der Papst ihm Freiheit, Leben und zwei tausend Zechinen, wenn er sich selbst angebe. Der Bethörte that es, aber schrecklich hielt Sixtus sein Wort; er ließ die versprochene Summe auszahlen, aber dem Unglücklichen die Hände abhauen und die Zunge ausschneiden! Aschbach.

Paßwesen. — Es kann sich hier nicht davon handeln, eine genaue Schilderung des mechanischen Büreauverfahrens der Polizeistellen in Beziehung auf das Paßwesen zu geben. Dieses bleibt billig den Amtsanweisungen und den Instructionen für die Gensd'armerieen überlassen. Auch wird wohl eine Aufzählung der positiven Gesetze und Anordnungen der verschiedenen einzelnen Staaten nicht als ein hinreichend belehrender und unterhaltender Stoff angesehen werden wollen. Von allgemeinem Interesse scheint nur eine Untersuchung des ganzen Institutes aus höherem rechtlichen und politischen Standpuncte.

Unter einem Passe versteht man bekanntlich eine schriftliche öffentliche Urkunde, durch welche dem Inhaber von einer obrigkeitlichen Stelle bezeugt wird, daß einer von ihm beabsichtigten Reise, deren Zweck, Richtung und Dauer genauer angegeben ist, von Seiten des Staates kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Zur Vergewisserung der Identität der Person ist in der Regel eine genaue Personalbeschreibung des Reisenden beigefügt; auch sind in den meisten Fällen diese Urkunden in bestimmt vorgeschriebener Form ausgestellt, und mit der Unterschrift und dem Siegel von mehr oder weniger zahlreichen höheren oder controlirenden Behörden

versehen. Die Gesetze jedes Staates bestimmen, welche Behörden zur Ausstellung von Pässen ermächtigt und verpflichtet sind. In der Regel sind schon untergeordnete Polizeistellen damit beauftragt; allein unter Controle höherer Behörden, wohl selbst der Ministerien. Letztere behalten sich auch, wie sich von selbst versteht, das Recht vor, in geeigneten Fällen selbst Pässe auszustellen. Häufig sind zur Vollgültigkeit des Passes auch noch die „Visa" der Gesandtschaften derjenigen Staaten, durch welche die Reise gehen soll, erforderlich; und eine völkerrechtliche Höflichkeit hat sogar den Gesandten das Recht eingeräumt, für ihre Landsleute, namentlich zur Rückreise in die Heimath, Pässe auszustellen. — Verwandt der Sache nach, wenn schon etwas verschieden in der Form, sind die für reisende Handwerksgesellen bestimmten Wanderbücher. Nicht sowohl eine eigenthümliche Art von Pässen, als vielmehr in manchen Fällen die Folge eines gesetzlichen Passes sind die Aufenthaltskarten, durch welche von der Obrigkeit des besuchten Ortes als unverdächtig anerkannten Fremden die Erlaubniß zu einem Aufenthalte von bestimmter Dauer ertheilt und ein Ausweis über ihre Person zugestellt wird.

Die Benutzung eines Passes ist theils facultativ, theils gezwungen für den Besitzer. Jenes, wenn er für passend erachtet, sich mittelst einer öffentlichen Urkunde gegen irgend Jemanden über seine Person, die Gesetzlichkeit seines Reisezweckes, oder die Verwendung seiner Zeit auszuweisen; dieses aber in den vielen Fällen, in welchen ein von seinem gewöhnlichen Wohnsitze Abwesender einen gültigen Paß als unerläßliche Bedingung seiner Zulassung an einen bestimmten Ort, namentlich seiner Ueberschreitung einer Landesgrenze, den zur Bewahrung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörden und Dienern vorzeigen muß. Die Verbindlichkeit zu solcher Vorweisung ist übrigens in den einzelnen Ländern, und auch wohl für die verschiedenen Kategorieen von Reisenden sehr verschieden. Während in dem einen Lande vielleicht kaum an der Grenze oder etwa in der Hauptstadt der Paß abverlangt wird, muß in einem andern Lande in jedem Nachtlager, bei jeder Zollstation, vielleicht bei jeder Poststation der Paß auf's Neue übergeben und visirt werden. Und wenn den in glänzendem Wagen Vorüberrollenden der Gensd'arme nur ehrerbietig begrüßt, wird der Fußwanderer an jeder Straßenecke barsch nach seinen Papieren befragt. Auch ist die Strenge in demselben Lande zu verschiedener Zeit leicht sehr abweichend. In einem Lande, dafern Paßgesetze allmälig fast ganz in Vergessenheit gekommen zu sein schienen, kann ein einziger Vorfall plötzlich die strengste Vollziehung wenigstens auf einige Zeit hervorrufen. Freilich pflegt dieses dann gegen Unschuldige zu wirken, da eben das unbemerkte Entkommen derer, welcher man hätte habhaft werden mögen, die Veranlassung zu der allzu späten Strenge ist.

Doch es bedarf nicht solcher Schilderung. Jeder kennt aus eigener Erfahrung die Sache, so wie ihre Wandelbarkeit und Verschiedenheit. Was aber die Untersuchung der Einrichtung betrifft, so ist natürlich vor Allem das Recht des Staats zu einer solchen Ueberwachung der Reisenden

zu prüfen. Offenbar muß aber hier unterschieden werden zwischen Ausländern und zwischen Eingebornen.

Darüber kann nach allgemein anerkannten Grundsätzen des natürlichen Völkerrechtes sowohl, als Staatsrechtes kein Zweifel sein, daß ein Staat nicht schuldig ist, gegen seinen Willen sich einen Ausländer aufdrängen zu lassen. Eben weil ein solcher dem Staatsverbande nicht angehört, hat er auch kein Recht, zu verlangen, innerhalb des abgegrenzten Gebietes des Staats sich aufhalten zu dürfen. Er kann sich nicht beschweren, wenn er in Folge allgemeiner Maßregeln fern gehalten wird, wie dieses z. B. in China, Japan u. s. w. geschieht. Er muß aber auch sich gefallen lassen, in Folge eines gegen ihn insbesondere gerichteten Beschlusses an der Grenze abgewiesen, oder selbst über die überschrittene wieder zurückgebracht zu werden. Selbst der ausgesprochene Wunsch, sich dem abweisenden Staate als bleibendes Mitglied anzuschließen, kann kein Recht gewähren, indem dieser Anschluß nur mit dem Willen des Staates rechtlich vor sich gehen kann. Eine solche Abschließung mag hart und unbegründet, sie mag unklug wegen des entgehenden geistigen und materiellen Gewinnes und wegen der vom Auslande zu erwartenden Repressalien sein, es mag ein wenig löblicher Beweggrund die Veranlassung geben: unrecht ist sie nicht. Verhält sich dieses aber so, so hat sich der Ausländer auch den Bedingungen zu unterwerfen, welche der Staat für passend findet, auf seine Zulassung und Beibehaltung zu setzen. Unzweifelhaft können auch diese Bedingungen verkehrt und sittlich oder politisch tadelnswerth sein: allein deshalb bestehen sie doch zu Recht. Sie mögen aber gar verschiedener Art sein. Es kann z. B. der Besitz der nöthigen Unterhaltsmittel gefordert werden, oder das Versprechen gewisser Handlungen oder Unterlassungen, oder die Bürgschaft eines ehrenwerthen Mannes im Lande u. s. w., u. s. w. Eine dieser möglichen Bedingungen ist denn auch der Besitz und die vorschriftmäßige Vorzeigung eines Passes, und zwar von der Form und dem Inhalte, wie sie diesseits zu Erreichung des Zweckes für nöthig erachtet werden. Sicher ist diese Bedingung nicht einmal eine der unerträglichsten.

Anders stellt sich die Sache in Beziehung auf die eigenen Staatsgenossen. Bei ihnen kann es sich möglicher Weise von einem Passe zum Wiedereintritte in das Vaterland nach einer Abwesenheit, von einem Passe zu einer Entfernung aus der Landesgrenze, endlich von einem Passe zu Reisen innerhalb des Staatsgebietes handeln. — Darüber möchte eine Meinungsverschiedenheit kaum denkbar sein, daß einem nicht zur Strafe verbannten Bürger die Rückkehr in den Staat unter keinen Umständen versagt werden kann. Er hat auf den Aufenthalt innerhalb des Gebietes ein vollkommenes Recht. Und wenn ja etwa wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens Untersuchung und Strafe erfolgen müßte, so kann und soll dieses nach erfolgter Rückkehr auf gesetzlichem Wege geschehen, nicht aber vermittelst einer Zurückweisung an der Grenze. Somit muß auch ein Staatsangehöriger, welcher sich ohne Paß zur Rückkehr meldet, unter allen Umständen aufgenommen werden. Eine andere hier nicht weiter zu untersuchende Frage ist dabei freilich die, ob ein solcher nicht mittelst

einer Marschroute oder vielleicht unter noch strengerer Aufsicht an einen bestimmten Ort innerhalb des Landes hinzuweisen ist? — Nicht ganz so verhält es sich in dem Falle, wenn ein Bürger in's Ausland gehen will. Allerdings ist im Allgemeinen der Staatsgenosse nicht an die Scholle gebunden und mag sich nach Belieben auch in fremdes Gebiet begeben. Allein doch finden hier Ausnahmen Statt. Theils nämlich kann der Besuch gewisser fremder Länder allen Unterthanen untersagt sein, sei es wegen eines gegen solche bestehenden Kriegszustandes, sei es durch ein bestimmtes gesetzliches Verbot; theils können gewisse Einzelne im jetzigen Augenblicke in einem solchen Rechtsverhältnisse zum Staate stehen, daß ihnen Entfernung aus dem Lande bis zur rechtlichen Auflösung dieser Verbindlichkeit nicht gestattet ist, so z. B. den in öffentlichem Dienste Stehenden, den Verwaltern öffentlicher Gelder vor abgelegter Rechnung, Angeschuldigten vor Austrag der Sache; theils endlich kann die Entfernung wegen Privatrechtsverhältnissen zu Mitbürgern wenigstens vorläufig unerlaubt sein. Es kann daher nicht als etwas unter allen Umständen Verwerfliches erachtet werden, wenn der Staat, zur Aufrechterhaltung des Rechtes in diesen mannigfachen Fällen, für gut findet, den Austritt über die Landesgrenzen überhaupt nur unter der Bedingung eines Passes zu gestatten, welcher dann natürlich verweigert würde, wenn wenigstens vorläufig ein rechtlicher Grund zur Innebehaltung vorläge, immer aber ausgestellt werden müßte, sobald der Reiselustige nicht in eine der aufgeführten Kategorieen notorisch gehörte. Es geschieht bei solcher Vorschrift nichts weiter, als was in so vielen andern Fällen, in welchen Alle sich einer gewissen gesetzlichen Beschränkung unterwerfen müssen, damit vermuthliche Rechtsverletzungen verhindert werden können, und die einzige Forderung vom Standpuncte des Rechtes ist, daß nicht unnöthiger Weise die Eingrenzung der natürlichen Freiheit vorgenommen und ausgedehnt werde. — Der Paß zu Reisen innerhalb des eignen Staates scheint auf den ersten Blick eine unwürdige und unrechtliche Beschränkung des Bürgers, welcher nicht der Leibeigene seines Kirchsprengels ist; und sicherlich ist auch eine allgemeine und stehende Anordnung eines solchen nicht zu rechtfertigen. Die Größe des Reiches ändert hievon nichts, indem durch solche das natürliche Recht des Bürgers nicht geändert wird. Nur versteht es sich von selbst, daß es für den in größerer Entfernung von seinem gewöhnlichen Wohnorte reisenden Bürger gerathen ist, sich freiwillig mit Ausweispapieren zu versehen, um etwaige Zweifel über die Identität seiner Person und die Gesetzlichkeit seines Reisezweckes alsbald niederschlagen und dadurch möglichen Aufenthalt abwenden zu können. Uebrigens muß man aber doch einige Ausnahmen von dem Grundsatze, daß der Bürger innerhalb des eignen Landes ohne Paß zu reisen berechtigt sei, zugeben. Man erinnere sich z. B. an die mannigfachen herumziehenden Gewerbetreibenden, welche aus dringenden Gründen der Präventivjustiz (Sicherheitspolizei) scharf im Auge behalten werden müssen; ferner an beurlaubte Soldaten, welche sich doch über einen rechtlichen Grund ihrer Abwesenheit von der Fahne auszuweisen haben; oder an die zwar seltenen, allein doch möglichen Zustände, in welchen

die Habhaftwerdung einer größeren Anzahl von strafbaren oder verdächtigen Personen nur bei einer allgemeinen Controle aller Reisenden möglich ist. In diesen und ähnlichen Fällen mag ohne Rechtsverletzung entweder für Alle, aber vorübergehend, oder für bestimmte Classen von Bürgern bleibend ein Paß auch innerhalb des eigenen Landes verlangt werden.

Die Einräumung einer wenigstens theilweisen rechtlichen Zulässigkeit der Pässe entscheidet nun freilich noch nicht über ihre Zweckmäßigkeit. Und noch immer wäre es möglich, daß die Einrichtung entweder den von ihr erwarteten Vortheil nicht brächte, oder daß dieser wenigstens durch anderweitige Nachtheile zu theuer erkauft würde. Ob dem so ist, muß jetzt untersucht werden. Hier aber wird, hinsichtlich des beabsichtigten Zweckes, kaum in Abrede gezogen werden wollen, daß eine solche öffentliche Urkunde über Person und Reisezweck in sehr vielen Fällen die wünschenswerthen Nachrichten wirklich an die Hand gibt. Und wenn auch freilich andere Male eine solche Zuverlässigkeit nicht Statt findet, und der Paß über die wahre Absicht der Reise und selbst über die Identität der Person im Ungewissen läßt: so wird dadurch die Brauchbarkeit in jenen Fällen nicht aufgehoben. Ferner ist einleuchtend, daß ein Paß ein sehr zuverlässiges Mittel ist, um die Reiserichtung und die Zeit und Dauer der verschiedenen Aufenthalte des Inhabers kennen zu lernen, indem die auf der Urkunde eingetragenen Visa hierüber Rechenschaft geben. Sollte die vorgeschriebene Visirung unterlassen worden sein, so gibt selbst dieser Ungehorsam gegen das Gesetz Grund und Mittel zu weitern Nachforschungen. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Ausstellung, so wie die Visirung der Pässe die Reisenden in persönliche Berührung mit den Polizeibehörden bringt, was unter Umständen ebenfalls von Wichtigkeit sein kann. Alle diese Umstände zusammen erschweren unzweifelhaft in sehr vielen Fällen die Begehung von unerlaubten Handlungen, oder machen die Entdeckung von begangenen Verbrechen leichter möglich; sie tragen also zur Rechtssicherheit wesentlich bei. — Allein sehr einseitig wäre es, nur diese Vortheile hervorzuheben. Unleugbar hat das Paßwesen auch seine empfindlichen Nachtheile. Wird mit der die Erreichung des Zweckes sichernden Strenge verfahren, z. B. häufige Visirung und persönliches Erscheinen vor der Behörde verlangt, so ist der Zeitverlust und die Unannehmlichkeit sehr bedeutend, namentlich tritt jener mit der steigenden Schnelligkeit der Reise in ein immer größeres Mißverhältniß und wird bei einer großen Anzahl gemeinschaftlich Reisender völlig unerträglich und widersinnig: wird aber lässiger und nachlässiger dabei verfahren, so bleibt der Zweck verfehlt. Nach den Einrichtungen nicht weniger Länder sind auch die bei der Ausstellung, ferner bei den häufigen Visirungen der Pässe zu bezahlenden Taxen kein unbedeutender Gegenstand, namentlich für die ärmere Classe. Eben so ist der Aufwand, welchen die Unterhaltung der Paßbureaus und anderer für diesen Zweck bestimmter Anstalten der Staatscasse verursacht, keineswegs unbedeutend. In manchen Fällen wenigstens kann die Unmöglichkeit, einen ganz regelrechten Paß in der nöthigen Zeitkürze zu erhalten, eine rechtzeitige Abreise verhindern, und dadurch bedeutenden Schaden zufügen, während doch

Person und Reisezweck an sich ganz unbedenklich waren. Endlich sei no erwähnt, daß das häufige persönliche Zusammentreffen mit untergeordnet Organen der Polizei für den gebildeten Reisenden nicht immer sehr erfre lich ist, den Mann von geringerem Stande aber nur allzu oft rohe B handlung erfahren läßt. Davon nicht zu reden, daß es für das erlaub Selbstgefühl des Bürgers verletzend, und für die Gewöhnung an ei unabhängige politische Haltung unersprießlich ist, auch auf dem gesetzli sten Wege und ohne ein irgend verdächtiges Betragen der willkürlich Sistirung und Untersuchung eines Polizeisoldaten ausgesetzt zu sein.

Das aus diesen Vordersätzen zu ziehende Ergebniß scheint denn n aber nachstehendes zu sein. Vorerst ist wohl in denjenigen Fällen, wel eine Zwangsforderung von Pässen vom rechtlichen Standpuncte aus ni zulassen, somit bei den in's Vaterland zurückkehrenden Inländern und, der Regel wenigstens, bei den innerhalb des Staatsgebietes reisend Bürgern, von der Maßregel ganz abzustehen. Zwar wird die Aufrecht haltung der öffentlichen Sicherheit dadurch erschwert werden; dagegen wi die Leichtigkeit des Verkehrs und das Selbstgefühl des Bürgers gewinn Uebrigens bleibt es natürlich dem Staate unbenommen, eintretenden F les aus strafrechtlichen oder präventiven Gründen über die Identität d Person und über die Verwendung eines gewissen Zeitabschnittes, überhau über das Verhalten zu gewissen Thatsachen und Personen die erforder chen Untersuchungen anzustellen und Nachweisungen zu verlangen, au wo es nöthig ist, vorläufige Haft anzuwenden. Wer die Unannehmli keiten eines solchen immerhin möglichen Verfahrens zu vermeiden wünsc mag sich freiwillig mit den erforderlichen Papieren, somit vielleicht auch n einem Passe versehen. In Beziehung auf die übrigen Classen von R senden, somit auf alle Ausländer, auf die das Land verlassenden Inländ endlich auf die mit überwiegendem Mißtrauen zu betrachtenden Class von Unterthanen, welche innerhalb des Landes reisen, ist die Forderung v Pässen rechtlich erlaubt; und bei ihnen sind sie auch durch die oben aufg führten Vortheilsgründe gerathen. Doch muß die Berücksichtigung ma cher Regeln verlangt werden, damit die Maßregel nicht unnöthig beschwe lich oder andererseits nutzlos, wo nicht gar gefährlich sei.

Vorerst versteht sich von selbst, daß die Aufgabe des Staats, für d öffentliche Sicherheit in allen nöthigen Beziehungen zu sorgen, durch d Einführung von Pässen nicht vermindert ist. Wie leicht kann auch e gefährlicher Mensch auf irgend eine Weise einen Paß erschlichen habe Am Wenigsten entsteht durch den Besitz eines Passes eine Befreiung v irgend einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung oder Unterordnung. D Paß verleiht z. B. keineswegs ein unbedingtes und gegen jede anderweiti Justiz- oder Polizeimaßregel des Staates geltend zu machendes Recht der beabsichtigten Reise. Er ist nichts, als eine obrigkeitliche Bescheini gung über die Persönlichkeit, und ein Zeugniß, daß der ausstellenden B hörde kein rechtliches Hinderniß gegen die Reise bekannt sei, mit ander Worten, eine Vermuthung der Gesetzlichkeit, welche aber immer der Wir lichkeit zu weichen hat. Wenn also einer anderen Behörde innerhalb ihr

gesetzlichen Zuständigkeit ein Hinderniß gegen die Fortsetzung der Reise bekannt, und sie in Folge dessen den Reisenden anzuhalten berechtigt und verpflichtet ist, so befreit der Paß an sich nicht von dieser Maßregel. Am Wenigsten kann davon die Rede sein, wenn der Paß von einer auswärtigen Behörde ausgestellt ist. So kann z. B. ein mit einem vollkommen richtigen Passe ausgerüsteter Inländer in allwege mit Steckbriefen verfolgt und im Betretungsfalle, trotz seines Passes, verhaftet werden. Eben so ist es dem Staate unverwehrt, einzelne bestimmte Personen oder ganze Kategorieen von Ausländern, deren Anwesenheit er wegen mangelnden Nahrungszweiges oder wegen rechtlicher Unzuverlässigkeit ꝛc. nicht wünscht, an der Grenze zurückweisen zu lassen, trotz ihrer etwaigen Pässe. Oder wenn ein Interesse besteht, Ausländer nicht an gewisse Orte des Landes gelangen zu lassen, welche z. B. Vertheidigungsanstalten oder Fabrikgeheimnisse enthalten, oder der Sitz einer bedenklichen Aufregung sind, so kann natürlich der auf den Besuch einer solchen Gegend lautende Paß kein Recht zu einem Besuche geben.

Eine zweite, Rechts- sowohl, als Klugheitsforderung ist es, daß der Staat sich nicht in Streitigkeiten mit fremden Staaten durch eine unbesonnene Ausstellung von Pässen verwickele. Dieses aber ist möglich, wenn er seinen Unterthanen Pässe zur Reise in einen bestimmten auswärtigen Staat ausstellt, während entschiedene Verdachtsgründe vorliegen, daß diese Reise zur Begehung von Rechtsverletzungen gegen einen fremden Staat oder dessen Angehörige benutzt werden soll. Die Ausstellung von Pässen in solchen Fällen wäre nicht blos eine unfreundliche, sondern sogar eine völkerrechtswidrige Handlung, indem es Pflicht des Staats ist, theils selbst die Rechte anderer Staaten zu achten, theils auch seine Unterthanen zu deren Achtung anzuhalten. Möchte doch leicht die Ausstellung von Pässen in einem Falle der angenommenen Art als eine mittelbare Theilnahme des Staates selbst behandelt werden.

Ferner ist einleuchtend, daß die ganze Einrichtung nutzlos und sinnlos, dabei aber doch mannigfach beschwerlich, somit nach jeder Richtung tadelnswerth ist, wenn die Polizeibehörden sich mit der bloßen Einsicht der Papiere ohne allen persönlichen Verkehr mit den Reisenden selbst begnügen. Auf solche Weise kann lediglich nur darüber Gewißheit erlangt werden, daß ein Paß ausgestellt worden ist; allein ob der Inhaber desselben der zu seiner Vorweisung Berechtigte wirklich ist, und ob nicht vielleicht eine sehr bedenkliche Täuschung versucht wird, läßt sich nicht erkunden. Wo also wirklich eine Controle der Reisenden nöthig ist, da muß eine persönliche Besichtigung derselben und Vergleichung mit ihren Pässen Statt finden; wo nun aber diese Maßregel als überflüssig erscheint, da werde auch das bloße Visiren der aus den Gasthöfen u. s. w. zugesendeten Pässe unterlassen. Das — bekanntlich übrigens nichts weniger als seltene — Verfahren ist lächerlich, wenn es sich als Sicherheitsanstalt geltend machen will; sogar gemein aber ist es, wenn es blos einer Gebühr wegen vorgenommen wird. — Aus denselben Gründen ist es denn auch nothwendig, daß Reisende, deren Pässe in fremden, der Regel nach den Polizeibeamten

unbekannten Sprachen abgefaßt sind, an der Grenze gegen einheimische Pässe ausgetauscht und erst bei Wiederverlassen des Gebietes zurückgegeben werden.

Daß die Verfälschung eines Passes lediglich nach den Grundsätzen der Fälschung öffentlicher Urkunden zu behandeln und somit streng zu bestrafen ist, kann eben so wenig einem Zweifel unterliegen, als daß die Ueberlassung eines auf die eigene Person ausgestellten Passes an einen Dritten als Beihülfe zur Täuschung der Obrigkeit betrachtet werden muß.

Nun aber sind auf der anderen Seite auch diejenigen Forderungen aufzustellen, welche im Interesse der Reisenden zu machen sind. Können diese nämlich allerdings solchen Einrichtungen unterworfen werden, welche nöthig sind, um dem Paßwesen, als einer öffentlichen Sicherheitsanstalt, Wirksamkeit zu verschaffen, so dürfen sie auf der anderen Seite verlangen, nicht unnöthig belästigt zu werden. Und würden je die Einzelnen dieses Recht nicht haben, so müßte man die Vermeidung überflüssiger Beschränkungen aus Rücksicht auf das Gemeinwohl fordern, welches durch Verkümmerung des Personenverkehrs geistig und sachlich nur verlieren kann. Die aus diesem Gesichtspuncte aber zu befolgenden Regeln lassen sich unter zwei Hauptgesichtspuncte fassen. Vorerst ist der Staat schuldig, die möglichste Beschleunigung in der amtlichen Besorgung des Paßwesens eintreten zu lassen, und zwar gilt dieses sowohl von der ersten Ausstellung, als von der späteren Visirung der Pässe. Unbedingt kann, was das Erstere betrifft, verlangt werden, daß die Behörden einen Paß, gegen dessen Ausstellung nicht überhaupt Gründe vorliegen, ohne Verzug ausfertigen. Es kann von der höchsten Wichtigkeit sein, eine Reise alsbald anzutreten, und jedenfalls haben die Behörden nicht das Recht, nach ihrem Belieben und durch unnöthige Verzögerungen und Förmlichkeiten über die Zeit des Bürgers zu verfügen. Daher wird es nicht mehr als billig sein, wenn in dringenden Fällen auch in sonst geschäftsfreien Zeiten Pässe ausgefertigt werden müssen, und wenn zur Gesetzlichkeit eines Passes nicht unnöthige viele Unterschriften und die Billigung weit entfernter hoher Behörden gehören. Namentlich ist Letzteres von Bedeutung in großen Staaten, deren von der Hauptstadt entfernte Bewohner in dem größten Nachtheile sind, wenn ihre Pässe zur Unterschrift von Ministern u. dergl. eingesendet werden müssen. Will man dergleichen, doch am Ende lediglich nur als Form zu betrachtende Genehmigungen der höchsten Stellen nicht ganz aufgeben, so sei wenigstens jeder zur Paßausstellung berechtigten Behörde eine Anzahl von solchen Unterschriften auf unausgefüllten Formularen zur Verwendung in Nothfällen und gegen einzelne Rechnungsablegung anvertraut. Nicht minder ist eine Beschleunigung der Visirung während der Dauer der Reise nothwendig. Sehr leicht kann eine Pedanterie oder Ungefälligkeit in dieser Beziehung die Reisenden nutzlos aufhalten, sie passende Reisegelegenheiten versäumen lassen, kurz, sie Zeit und Geld kosten. Die erste Bedingung dabei ist, daß nicht unnöthig oft visirt werde. Deshalb werde dieses in der Regel und bei der großen Mehrzahl der Reisenden nur an Hauptpuncten der Reise vorgenommen, also an der Grenze, in der

Hauptstadt, bei längerem Aufenthalte. Da es natürlich im Falle irgend eines Verdachtes jeder dazwischen liegenden Polizeistelle freigestellt bleibt, die Vorzeigung des Passes zu verlangen, so ist nicht wohl ein Nachtheil zu besorgen. Eine Ausnahme können immerhin solche Personen machen, deren täglicher Weg und Aufenthaltsort zu wissen, man „interessirt" ist, z. B. herumziehende Gewerbsleute, nach Hause entlassene Strafgefangene und selbst wandernde Handwerksgesellen. Bei jenen mag eine tägliche Visirung, bei diesen wenigstens da, wo sie Arbeit gesucht haben, vorgeschrieben sein. Allein es genügt an dieser seltneren Unterzeichnung nicht. Dieselbe muß ferner dann, wenn sie vorgenommen wird, so schleunig erfolgen, daß der Reisende nicht aufgehalten wird. Also z. B. während seines Nachtlagers oder während des Haltes des öffentlichen Wagens, dessen er sich bedient. Daß die Lösung dieser Aufgabe für die Polizeistellen beschwerlich und, wegen der nöthigen Anstellung eigener Officianten, kostspielig sein kann, ist zwar ganz richtig; allein dieses kommt weniger in Betracht, als die Störung des Verkehrs. Jedenfalls besonderer Einrichtungen bedarf es für solche Reisegelegenheiten, welche viele Menschen auf einmal und mit Schnelligkeit befördern, wie z. B. Dampfschiffe und Eisenbahnen. Wollte man hier die Hunderte, ja Tausende, welche zusammen kommen und gehen, auf die gewöhnliche Weise besorgen, so würde Mancher länger zur Visirung seines Passes brauchen, als zur ganzen Reise sonst, und es ginge der ganze Nutzen jener riesenhaften Verkehrs- und Gesittigungsmittel verloren. Noch sind, bei der verhältnißmäßig kurzen Dauer der neuen Reiseeinrichtungen, die verschiedenen Möglichkeiten nicht alle ersonnen, noch weniger erprobt: so viel läßt sich aber wohl jetzt schon sagen, daß auf Dampfschiffen mitfahrende und das Geschäft unterwegs besorgende Polizeibeamte sehr zweckmäßig sind, bei Eisenbahnen aber die Beaufsichtigung der Reisenden wohl kaum anders, als mittelst der Ausstellung von Karten, welche eine längere Zeit lang ohne Visirung und Erneuerung dienen und ebenfalls während der Fahrt vorgezeigt werden, möglich erscheint. Daß diese Aufsicht eine sehr unsichere ist, bedarf freilich nicht erst eines Beweises, und es wird sich eben fragen, ob nochetwas Weiteres, für den Staat genügend und für den Reisenden erträglich, damit verbunden werden kann. — Die zweite Hauptforderung ist Wohlfeilheit. Die Bezahlung bedeutender Taxen für die Ausstellung und Visirung von Pässen ist für den Reisenden drückend, und zwar für den Aermeren schon aus dem Grunde mehrfach, weil er bei langsamem Fortschreiten und verdächtiger äußerer Erscheinung häufiger in den Fall kommt, seinen Paß vorweisen und beglaubigen lassen zu müssen. Wenn die Steuereinrichtung des Staates die völlige Erlassung der fraglichen Taxe gestattet, so ist dieses freilich das Beste; allein da manche Finanzsysteme einen bedeutenden Theil des öffentlichen Einkommens aus den bei Gelegenheit der einzelnen Einwirkungen des Staats auf den Bürger zu bezahlenden Abgaben beziehen, und bei diesem Systeme allerdings kein Grund für die Freilassung der Ertheilung eines Passes ist: so muß man sich mit der Forderung begnügen, daß wenigstens billige Ansätze gemacht werden, und daß keine Visirungen nur der Taxe wegen angeordnet seien.

Literatur des Paßwesens: Kamptz, Paßgesetze der europäischen Staaten (Berlin, 1817); Reiswitz und Hoffmann, Repertorium der europäischen Paßpolizeigesetze (Berlin, I. II., 1821); Schopf, das gesetzliche Verfahren in Auswanderungsfällen (Wien, 1834); Richter, systematische Darstellung der im Königr. Sachsen in Beziehung auf Reiselegitimation bestehenden Vorschriften (Leipzig, 1837); Kuhn, die Fremden- und Paßpolizei in den preußischen Staaten (Quedlinburg und Leipzig, 1839); ferner des Unterz. Präventivjustiz S. 157 ff. und Buddeus in Ersch und Gruber's Encyklopädie, Sect. III, Bd. XIII, Art. „Paß."

Mohl.

Passivhandel, s. Handel und politische Oekonomie.

Patent, s. Steuer.

Patrimonialität der Staaten, s. Familienherrschaft und herrenlose Sachen.

Patrimonialgerichtsbarkeit. — Je größer das Interesse ist, das unsere Zeit an aller Entwickelung des öffentlichen Lebens, das sie namentlich an einer freien, selbstständigen, zeitgemäßen Entwickelung des Gerichtswesens und der Gerichtsverfassung nimmt, um so mehr ist auch das Interesse begreiflich, das eine richtige Würdigung der sogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit und ihre Einpassung in den heutigen Stand der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, für den deutschen Staatsmann besonders, darbieten muß; welche Würdigung jedoch, ohne hinlängliche Beachtung ihrer geschichtlichen Entstehung einerseits, so wie der Anforderungen unserer Zeit andererseits, kaum denkbar ist.

Betrachten wir daher vorerst in einigen Worten Begriff und Wesen der Patrimonialgerichtsbarkeit an sich, so wie ihre frühere geschichtliche Entstehung und jetzige staats- und bundesverfassungsmäßige Ausbildung und Feststellung, und reihen dann einige Betrachtungen an über ihre Einpassung in die Anforderungen unserer Zeit und die sich daraus ergebenden Folgerungen für den heutigen Standpunct des Umfangs und der Grenzen der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt.

Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit ist, wie ihr Name sagt, im Gegensatze gegen die Gerichtsbarkeit des Staates, diejenige Gerichtsbarkeit, welche auch die Besitzer adelicher und auch anderer Güter, ohne Staatsgewalt, über ihre Unterthanen ausüben, und die mit denselben dergestalt verbunden ist, daß sie auch auf ihre Erben und Nachfolger übergeht. Sie hat ihren Namen daher, weil sie als ein zum Erbvermögen oder Erbgute, patrimonium, gehöriges Recht betrachtet wird, und ist von der persönlichen oder administratorischen darin unterschieden, daß diese von Amtswegen und im Namen des Regenten, jene hingegen aus eigener, auf dem Eigenthume haftender Befugniß ausgeübt wird.

So befremdend diese Gerichtsbarkeit, von der die Römer nichts wußten, dem nicht deutschen Staatsmanne sein mag, und so wenig wohl in vollem Einklange mit den höheren Anforderungen unserer Zeit an im-

mer größere Staatseinheit und vor allen Dingen an eine völlig gleiche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Gerechtigkeitspflege in dem ganzen Umfange des Staatsgebietes, so unbestreitbar ist dieselbe dennoch in der geschichtlichen Entwickelung deutscher Landeshoheit und Gerichtsverfassung begründet, so daß wir davon bei allen Völkern deutschen Ursprungs Zeugniß finden.

Man hat die Patrimonialgerichtsbarkeit eine Usurpation landesherrlicher Rechte über bloße Gutsverhältnisse genannt, und wer möchte leugnen, daß in vielen einzelnen Fällen sie es wirklich gewesen sein mag, so gut wie die nur glücklichere Landeshoheit selbst. Dennoch finden sich auch schon in früherer Zeit viele Fälle ausdrücklicher Concession, als Folge besonderer Privilegien der Landesherren, durch Belehnung, Kauf ꝛc. Auch wird die Entstehung dieser, wenn auch nur theilweisen Landesherrlichkeit und untergeordneten erblichen Gerichtsbarkeit bei sonst nur Gutsherren, Gemeinheiten und Städten um so begreiflicher in einer Zeit unruhiger Bewegungen, wo bei dem Mangel fester Staatseinheit in Haupt und Gliedern, und der großen Menge bald mehr, bald weniger mächtiger Landesherren, das Gerichtswesen überhaupt noch so wenig geregelt und ausgebildet war, daß Selbsthülfe noch erlaubt und jeder, wenn auch noch rohere und unvollkommenere Uebergang zur Bildung besserer Rechtspflege für die damalige Zeit zur Wohlthat werden konnte.

So kam es, daß ungeachtet der stets fortschreitenden strengeren und bestimmteren Ausbildung der deutschen Landeshoheit sich doch vielfältig in fast allen deutschen Landen landsässige Unterobrigkeiten befanden, sowohl ansehnliche Grundeigenthümer und Gemeinheiten, als auch weniger begüterte adeliche und nicht adeliche Gerichtsherren, welche fortwährend im Besitze der Ausübung und Benutzung mannigfacher niederer und verleihbarer Regalien und darunter, nach den deutschen Begriffen damaliger Zeit, namentlich auch der bürgerlichen und oft selbst der peinlichen Gerichtsbarkeit waren, die man als einen Ausfluß oder Anhang dieser particulären, untergeordneten obrigkeitlichen oder Regierungsgewalt betrachtete.

Zahl und Umfang dieser eigenen Art von Regierungsrechten war einleuchtend am Beträchtlichsten bei denjenigen Fürsten, Grafen, Herren und städtischen und geistlichen Gemeinheiten, welchen eine vertragsmäßige oder untergeordnete Landeshoheit oder Landesherrlichkeit zustand.

Aber eine ganz eigenthümliche und uns in staatsrechtlicher Hinsicht vorzüglich interessirende, erst der neueren deutschen Verfassungsgeschichte angehörende Classe dieser Patrimonialgerichtsbarkeit bildet die den Standes- und Patrimonialgerichtsherren, in Folge der neueren Verfassungsveränderungen Deutschlands, nachgelassene Gerichtsbarkeit in ihren Standes- und Gutsgebieten, und zwar um so mehr, als die Normen, welche bundesverfassungsmäßig und nach dem jetzigen allgemeinen positiven Staatsrechte selbst völkerrechtlich diesen ehemaligen reichsunmittelbaren Gliedern vorgezeichnet sind, in den meisten Staaten des deutschen Bundes überhaupt mehr und weniger die allgemeinen

Normen für die Patrimonialgerichtsbarkeit, jedenfalls aber die Grenzen derselben wurden, und von nun an, wenigstens in Deutschland, keine Patrimonialgerichtsbarkeit gedacht werden kann, deren Abhängigkeit von dem Staate und den allgemeinen Staatsvorschriften über Gerichtsverfassung und Ausübung der Gerichtsbarkeit geringer wäre, als die jener ehemaligen reichsunmittelbaren, jetzt aber mediatisirten Standes- und Gutsherren; wodurch, wie nicht zu verkennen, gegen den früheren ungleich laxeren Rechtszustand in Deutschland, in Bezug auf die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in den kleineren Standes- und Gutsgebieten für das allgemeine Wohl nur gewonnen werden konnte, und ein Verhältniß, das, abgesehen von aller geschichtlichen Entstehung und nur nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen gewürdigt, sehr Vieles gegen sich hat, mit den Anforderungen unserer Zeit und dem Bedürfnisse größerer Staatseinheit mehr in Einklang gebracht wurde. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, daß, was die frühere geschichtliche Entstehung dieser nun bundesmäßig beschränkten Gerichtsbarkeit der Standes- und Gutsherren betrifft, dieselbe von der der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt wesentlich verschieden, in jedem Falle aber diese nun weniger glücklichen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren für die ihnen gebliebene Gerichtsbarkeit denselben geschichtlichen Boden in Anspruch nehmen, wie die darin glücklicheren und nun Souveräns gewordenen größeren ehemaligen Reichsfürsten selbst.

Schon die rheinische Bundesacte, indem sie eine größere Zahl jener ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren aus der Reihe der Landesherren strich, gestattet denselben im Art. 27 das Recht der niederen und mittleren bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, aber auch dieses nur unter der obersten Aufsicht des Staates derjenigen Souveräns, denen sie unterworfen wurden; auf welche das Recht des höchsten Gerichtes, so wie der Gesetzgebung und obersten Aufsicht überhaupt übergegangen war. Dessenungeachtet ward sie in manchen Bundesstaaten, selbst gegen solche Bestimmung der rheinischen Bundesacte, ganz aufgehoben, und dieser Act offenbar ungerechter Gewalt damit zu beschönigen gesucht, daß sie, ein Ueberbleibsel einer längst untergegangenen Verfassung, nicht mehr in die Begriffe und die Staatsformen des Zeitalters passe und, ohne den Besitzern derselben einen wesentlichen Vortheil zu gewähren, die Einheit in der Justizverwaltung hindere und zu vielen Mißbräuchen Anlaß gebe.

So wurde sie namentlich ganz aufgehoben in dem Königreiche Würtemberg im Jahre 1809, in dem Anhalt-Cöthenschen im Jahre 1810, in dem Großherzogthume Baden im Jahre 1813, in den früheren braunschweigischen und hannöverischen (damals königlich westphälischen) ꝛc. Landen ꝛc.

Aber der Wiener Congreß machte solches Unrecht wieder gut und, indem er den Mediatisirten ihr Unglück erträglicher machen wollte, beschloß im Art. 14 der deutschen Bundesacte den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen die

Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster und, wo die Besitzungen groß genug sind, in zweiter Instanz; jedoch gleichfalls nur nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Oberaufsicht der Regierungen, über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben sollte, und bezeichnete als allgemeine Norm und Basis für die nähere Anwendung und Ausführung auch hier, wie für die standesherrlichen Rechte überhaupt, die königlich baierische Verordnung von 1807. Zugleich erklärte die Wiener Schlußacte im Art. 63 den deutschen Bundestag als letzte Recursinstanz, im Falle diesen Bestimmungen nicht entsprochen oder eine einseitige Auslegung gegeben werden wollte. In Folge dieser bundesmäßigen Bestimmungen wurde sie nun auch in dem Königreiche Hannover, nach einem Landtagsbeschlusse von 1821, wiederhergestellt, doch mit Ausnahme der peinlichen Gerichtsbarkeit, die nur den mit dieser Gerichtsbarkeit versehenen Städten belassen ward, während sie dagegen in dem Herzogthume Braunschweig, nach dem eigenen Wunsche der vormaligen Gerichtsherren, aufgehoben blieb.

So hat also selbst der deutsche Bundestag und neueres europäisches Völkerrecht entschieden über den Fortbestand solcher erblichen Gerichtsbarkeit, wenigstens der durch die neueren Territorialveränderungen mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände. Dennoch hat man in neuerer Zeit oft viel gesprochen und geschrieben über die Unverträglichkeit dieser Patrimonialgerichtsbarkeit mit den Anforderungen unserer Zeit, und ohne alle Rücksicht auf geschichtlichen Boden und Entstehung derselben ihre unbedingte Aufhebung gefordert; allein, anstatt das Uebel an der Wurzel zu treffen, wie dieses allerdings eine sehr weise Regel gesunder Staatsweisheit ist, wie uns scheint, sich nur darauf beschränkt, was keine Kunst ist, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Auch wir sind keine unbedingten Vertheidiger und Bewunderer derselben und erkennen ihre Mangelhaftigkeit und die Nothwendigkeit ihrer Einpassung in höhere Anforderungen der Zeit vollkommen an; vor allen Dingen aber ihre unbedingte und bundesverfassungsmäßig festgestellte Unterwerfung unter die Gesetze und allgemeinen Vorschriften des Staates für gleiches Recht und gleiche Ausübung der Gerechtigkeitspflege im ganzen Staatsgebiete. Mit welchem Rechte aber will man weiter gehen, so lange man den bundesverfassungsmäßigen Boden überhaupt unberührt läßt, auf dem diese Rechte und Zugeständnisse beruhen!

Auch wir erkennen an die großen Forderungen unserer Zeit an Rechtssprechung und Gerichtsverfassung, wohin wir aber zunächst nicht diese unbedingte Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, wohl aber vor allen Dingen und in erster Reihe: Oeffentlichkeit des Verfahrens, einfache, deutsche, volksthümliche Gesetzbücher oder, richtiger gesagt, ein einfaches, allgemeines, für ganz Deutschland verbindliches Gesetzbuch, Wiederherstellung eines obersten, freien und selbstständigen Gerichtshofs für ganz Deutschland, hervorgegangen wie in älterer besserer Zeit, wie späterhin wenigstens noch in einzelnen deutschen Reichslanden, wie auch jetzt noch bei dem hochachtbaren Verfassungsgerichtshofe in Würtemberg,

nicht allein aus der Wahl des Regenten, sondern auch des Landes und seiner Vertreter, und eben damit so Vieles zählen, was uns jetzt noch fehlt, und dessen Bedürfniß leider noch lange nicht hinreichend und allgemein genug erkannt und gewürdigt ist.

Das sind die Dinge, die, wie wir glauben, deutsches Recht und Gericht in den Augen des Volkes und der Welt wieder wahrhaft heben und in ihr altes Recht einsetzen werden. Aber den unterdrückten Reichsständen, zu den vielen Opfern, die sie gebracht haben und bringen müßten, ehe jenen größeren Bedürfnissen abgeholfen ist, und ehe sie sie freiwillig auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen, wie viele schon gethan, auch noch diese in ihrer jetzigen Ausübung unschädlich gemachten Rechte nehmen, scheint uns im Mindesten weder recht, noch edel.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Gerechtsame, wo sie bestehen, nur auszuüben sind nach Vorschrift der Landesgesetze und unter Oberaufsicht der Staatsregierungen; und es sind diese Grenzen und Voraussetzungen um so nothwendiger, als sie das einzige Mittel darbieten, die für das Wohl des Ganzen so nöthige Staatseinheit möglichst zu wahren und der Rechtspflege ihre höhere Bedeutung und Würde zu erhalten.

Außer dieser allgemeinen und selbst bundesverfassungsmäßig feststehenden Grundbedingung haben einzelne Staaten des deutschen Bundes die Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit von besonderen Bedingungen und Voraussetzungen abhängig gemacht.

Unter diesen besonderen Bedingungen und Voraussetzungen, welche in einzelnen deutschen Staaten der Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit vorgezeichnet sind, bemerken wir:

1) In Baiern können Standesherren, die einen geschlossenen Bezirk mit 14—20,000 Einwohnern besitzen, für die Rechtspflege in zweiter Instanz und für Polizei der mittleren Art ein für Beides vereinigtes Collegium unterhalten, unter dem Namen Regierungs- und Polizeicanzlei (Beilage IV. zu der Verfassungsurkunde von 1818). Eben so darf der Herzog von Leuchtenberg, als Fürst von Eichstädt, ein von der Justizcanzlei getrenntes Collegium, unter dem Namen Polizeicanzlei, unterhalten (königl. Erklärung vom 15. November 1817).

Auch in Preußen dürfen die Standesherren für zweite Instanz ein Justizcollegium und für niedere oder Bezirkspolizeiverwaltung einen Oberbeamten, unter dem Titel Polizei- oder Regierungsrath, bestellen (Instruction vom 30. Mai 1820 §. 38 ff. und 60). Dessenungeachtet haben nur wenige Standesherren von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, und zwar in Preußen nur die Fürsten v. Wied und v. Solms-Braunfels, welchen in den Jahren 1826 und 1828 überdies die Errichtung eines Regierungscollegiums bewilligt wurde für Polizeiverwaltung, Kirchen- und Schulsachen und Rechtspflege in zweiter Instanz, während die übrigen meistens darauf verzichteten.

Namentlich ist es das Recht der zweiten Instanz, dessen Ausübung, unter den von dem Staate vorgezeichneten allgemeinen Grund-

sätzen und Bedingungen, für viele der standesherrlichen Häuser im Laufe der Zeit zuletzt doch zu drückend, und worauf von den meisten derselben ausdrücklich verzichtet wurde. So haben darauf namentlich verzichtet: in dem Großherzogthume Hessen: die sämmtlichen Standesherren in den Jahren 1824—1826; in Kurhessen: die fürstlichen und gräflichen Häuser Isenburg im Jahre 1829; in dem Großherzogthume Baden: der Fürst von Fürstenberg im Jahre 1825, jedoch mit Vorbehalt der Ernennung eines Rathes in dem landesherrlichen Hofgerichte der Provinz; desgleichen der Fürst von Salm-Reifferscheid-Krautheim. In Baiern hat im Jahre 1827 der Fürst von Leiningen, mit Zustimmung seiner Agnaten, unbedingt verzichtet auf die Ausübung der Rechtspflege in zweiter Instanz und der mittleren oder Bezirkspolizei durch eine standesherrliche Regierungs- und Justizcanzlei. Dagegen setzt der Graf von Pappenheim diese Ausübung fort; desgleichen die Fürsten von Löwenstein älterer und jüngerer Linie wegen ihrer Besitzungen in Baiern.

Etliche Standesherren haben selbst ihre erste Instanz aufgegeben, z. B. der Herzog von Boz-Corswaren in Preußen und Hannover, der Graf von Erbach-Schönberg, hinsichtlich des Amtes Schönberg im Großherzogthume Hessen, so wie verschiedene Standesherren in Baiern, woselbst ein eigenes im Jahre 1831 mit den Ständen vereinbartes Gesetz die Rechtsverhältnisse der so auf ihre Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren näher bestimmt. Was den Gang der Sache im Königreiche Sachsen betrifft, so hat man daselbst, nach einer offenen Erklärung der Regierung, welcher die öffentlichen Blätter vom 6. Juli 1841 erwähnen, niemals den Willen gehabt und wird ihn auch vor der Hand nicht haben, die in den Händen der Rittergutsbesitzer oder der Städte befindliche Gerichtsbarkeit ihren bisherigen Besitzern zu entziehen und von Staatswegen ausüben zu lassen. Der Grund hiervon liegt, wie angeführt ward, wohl darin, daß der Adel durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit eines seiner wesentlichsten Rechte verlieren dürfte. Indessen treten doch die Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit zu deutlich in die Augen, als daß nicht auch die Gerichtsherren selbst dieselben erkennen sollten. Daher haben Viele, denen eine zweckmäßige, den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Rechtspflege höher steht, als die Rücksichten auf ihr Ansehen und ihre Gewalt, die ihnen zuständig gewesene Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten, und die Regierung ihrerseits hat sich allerdings nirgends geweigert, dieselbe anzunehmen. Somit gehen wir dennoch auch hier fortwährend, wenn auch nur langsam, einer totalen Aufhebung der Patrimonialgerichte entgegen.

Fassen wir nun, nach diesen geschichtlichen Voraussetzungen und Erörterungen, den heutigen Standpunct des Umfangs und der Grenzen der Patrimonialgerichtsbarkeit und somit der allgemeinen Grundzüge in's Auge, worauf sie beruht, so ist es sehr leicht begreiflich, daß die genauere Bestimmung und feste Regelung der so den vormaligen Reichsständen

reichsverfassungsmäßig zugestandenen, nun aber beschränkten Gerichtsbarkeit, für die Regelung der gesammten Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt nicht ohne den wesentlichsten Einfluß bleiben und in gleicher und ähnlicher Weise auch für sie Maß und Ziel gebend werden mußte; in keinem Falle aber von nun an den Patrimonialgerichtsherren in Bezug auf die ihnen erblich zustehende Gerichtsbarkeit größere Befugnisse und Willkür bleiben konnte, als den Standes- und ehemaligen reichsunmittelbaren Gutsherren überhaupt. — Und es bilden sich so für die Anwendung, nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, folgende Grundsätze:

1) Alle Patrimonialgerichtsbarkeit gründet sich heut zu Tage, ihre geschichtliche Entstehung mag gewesen sein, welche sie will, auf ausdrückliche oder stillschweigende Concession des Regenten, und ohne solche ist eine Patrimonialgerichtsbarkeit heute gar nicht statthaft und gedenkbar. (Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes (4. Aufl.) §. 369.)

2) Sie ist in jedem Betrachte der oberrichterlichen Gewalt, so wie der höchsten Aufsicht und Gesetzgebung des Staates unterworfen, welche Mißbräuche rügen und äußersten Falles selbst mit Entziehung derselben bestrafen kann. (Klüber a. a. O. G. H. Mylius, diss. de privat. jurisdict. ob ejus abusum (Lips., 1755. 4.). Cramer, observ. tom. I, obs. 316, §. 15.)

3) Sie ist in zweifelhaften Fällen auf die niedere Jurisdiction eingeschränkt, weil die peinliche in alten Zeiten für ein so wichtiges Hoheitsrecht galt, daß sie selten einer Privatperson ertheilt wurde. Doch sind derjenigen Gerichtsbarkeit, welche den Mitgliedern des Regentenhauses auf ihren Paragien, so wie den Standesherren in ihren standesherrlichen Gebieten zusteht, meist minder enge Schranken gesetzt, als der gemeinen Patrimonialgerichtsbarkeit. (Klüber a. a. O.)

4) Der Patrimonialgerichtsherr ist befugt, wenn er will und die gehörige Qualification dazu besitzt, seine Gerichtsbarkeit in eigener Person zu verwalten. (Klüber a. a. O. §. 368 ibid. alleg. J. G. Sieber, von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen §. 256 ff.) J. H. Gram, diss. de femina jurisdictionem patrimonialem exercente (Arg., 1706. 4.). Kori, Theorie des sächsischen bürgerlichen Processes Th. I. (Jena, 1822) §. 26.)

Doch gibt es auch davon Ausnahmen. So wird in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach dem Patrimonialgerichtsherrn die eigene Gerichtsverwaltung nicht gestattet. (Schweitzer, öffentl. Recht das. I, S. 158. Klüber §. 368.)

Kann oder will der Patrimonialgerichtsherr seine Gerichtsbarkeit aber nicht verwalten, so läßt er sie verwalten durch eigene, von ihm ernannte Rechtsgelehrte, welche Gerichtshalter, Gerichtsverwalter, Justitiarien, Gerichtsdirectoren ꝛc. genannt werden, welche aber vorher in den meisten Ländern über ihre Rechtskenntnisse geprüft, vom Landesherrn bestätigt und auf die Rechtspflege beeidigt werden, wodurch auch sie den Charakter öffentlicher Beamten bekommen. Sie können daher auch

nicht eigenmächtig vom Gutsherrn entlassen, sondern wegen verübter Vergehen nur durch Urtheil und Recht ihres Amtes entsetzt werden. Auch muß der Gerichtsherr für alle sowohl erlaubte, als unerlaubte Handlungen seines Gerichtsherrn haften, d. h. hinsichtlich der Civilentschädigung. (Klüber §. 369. Pütter, Rechtsfälle III, 599. Von dem Jure fisci adlicher Erbgerichte.)

5) Ueberhaupt werden die Patrimonialgerichte jetzt fast durchgehends als Unterobrigkeiten nicht des Gerichtsherrn, sondern des Staates betrachtet, daher denn auch zwischen ihnen und den Staatsbehörden unmittelbarer Verkehr Statt hat, ohne Vermittelung der Gerichtsherren, und die Verpflichtungsformel der Gerichtsverwalter ist dieselbe, wie bei den von dem Landesherrn unmittelbar bestellten Justizbeamten. (Klüber §. 369.)

6) Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist auf Seiten des Gerichtsherrn vererbbar und veräußerlich und überhaupt eine dingliche Befugniß, das Richteramt (das bürgerliche allein, oder auch das peinliche) durch gehörig qualificirte Personen nach den Gesetzen des Staates und unter dessen Oberaufsicht als Regel in erster, und ausnahmsweise auch in zweiter Instanz zu verwalten. (Klüber §. 369. Pfeiffer, über die Grenzen der Civilpatrimonialjurisdiction. (Göttingen, 1806.) S. 21 u. f.)

7) Grundherrliche Rechte von anderer, als gerichtsherrlicher Art sind nicht als Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit zu betrachten. (Klüber, §. 369.)

Dies sind die Grundsätze, welche der heutige Standpunct deutscher Rechtswissenschaft und Gesetzgebung uns aufzustellen erlaubt; Grundsätze, die, wenn auch nicht alle Wünsche des Patrioten befriedigend, dennoch in gewissenhafter Anwendung für die Gegenwart beruhigen, und durch ihre enge Verknüpfung mit dem allgemeinen Gange und der, wie wir hoffen, immer schöneren und vollkommeneren Entwickelung des Gerichtswesens in Deutschland überhaupt, zu einer noch schöneren Zukunft, auch in dieser Hinsicht, den Weg bahnen. Beck.

Patriotismus (Vaterlandsliebe). — Eine gewisse besondere Zuneigung zu dem Lande, worin sie geboren und aufgewachsen sind, ist allen Menschen eigen und, wie die Vater- und Mutterliebe, „höchst natürlich." Sie äußert sich daher auch mehr oder weniger bei Jedem. Es erklärt sich diese Erscheinung leicht, da man weiß, daß der Mensch ein Thier der Gewohnheit ist. Das väterliche Haus, der Ort, die Gegend, das Land unserer Kindheit bleiben unsere Lieblinge das ganze Leben hindurch. Nicht nur der Schweizer fühlt sich mit unnennbarer Gewalt zu seinen Bergen hingezogen, sondern auch das flache Geburts- und Heimathsland, selbst die unfreundliche Wüste übt ihre Allmacht über das Menschenherz. Diese Anhänglichkeit an das Land, worin man das Licht der Welt erblickt hat, ein Kind früher süßer Angewöhnung, mit allen Reizen jugendlicher Träume ausgeschmückt, diese instinctartige Sehnsucht nach der Heimath, dem ursprünglichen Vaterlande, kraft welcher der geringste aus der heimathlichen Gegend herkommende Gegenstand doppelt theuer wird, und das bloße Bild einer vaterländischen Hütte, eines Waldes, eines Baches, eines

Hügels oder Thales zarte Rührungen erweckt, ist allen Völkern gemein. Sie fesselt den Lappen und Grönländer an seine Eiszone, den Neger an seine brennenden Sandflächen, jeden Menschen an seinen Geburtsort, an seine Jugendfreunde und Zeitgenossen und an die vaterländische Lebensweise. Diese Art Vaterlandsliebe, eine blos pathologische Liebe, hat indessen an und für sich noch keinen sittlichen Werth; denn man findet sie selbst bei vernunftlosen Thieren. Man darf sie nicht verwechseln mit jener stets mit Gemeingeist verbundenen oder vielmehr identischen patriotischen Gesinnung, die in dem vernünftigen Wohlwollen gegen die Mitbürger und in einem damit verknüpften Streben besteht, deren Wohl zu erhalten und zu befördern. Diese höhere Vaterlandsliebe, allein ächt menschlich, ist es, welche allen bürgerlichen Tugenden die Krone aufsetzt und die Wurzel und Mutter derselben in freien Staatsgesellschaften ist. Sie beschränkt sich nicht auf blose Anhänglichkeit an das zufällige Geburts- und Heimathsland, welche auch mit Trägheit und Eigennutz verbunden sein kann, sondern gibt sich durch regen Eifer für das gemeine Wesen, für seine staatsgesellschaftlichen Einrichtungen, Interessen und Angelegenheiten zu erkennen. Sie kann sich darum eben sowohl auf das Vaterland der Wahl, als das der Geburt beziehen. Bei gegenwärtiger Ausführung soll es sich vorzüglich von der eben bezeichneten thätigen Liebe handeln, die wirksam überall für das Wohl des Vaterlandes und, wo es Noth thut, sich aufopfernd, Kräfte, Güter und Leben für das Gemeinwohl hingibt. Vaterlandsliebe, Patriotismus in diesem edleren Sinne ist die innigste Gemeinschaft mit dem Lande und Volke, wo man das Bürgerrecht hat — eine Gemeinschaft, die sich in der treuesten Anhänglichkeit an dieses Land und Volk, in der völligen Hingebung ausdrückt, womit man die Angelegenheit des Ganzen zur eigenen Angelegenheit macht und seine Persönlichkeit allezeit dem Allgemeinen unterordnet. Untersucht man diese hohe bürgerliche Tugend genauer, dann wird man finden, daß sie nicht nur mit den zartesten menschlichen Gefühlen, mit dem Drange der Selbsterhaltung an unser und der Väter Dasein geknüpft, endlich mit allen geschichtlichen und noch bestehenden Lebensverhältnissen zusammenhängt, sondern daß sie vielmehr und vornehmlich auf dem Bewußtsein edler Pflicht beruht, d. h. auf der Erkenntniß, daß der Einzelne nichts ist als ein Glied in der Kette des Ganzen, in welcher Jeder nach seiner Stellung halten und tragen muß.

In den ersten rohen Anfängen der bürgerlichen Gesellschaften hat das Vaterland überall blos in dem Boden, in den von den Völkern bewohnten Territorien bestanden; denn neben den Familienbanden, der gemeinsamen Sprache und den gemeinsamen Sitten, Meinungen und Ueberlieferungen war das Land das einzige Gemeinsame, was die in demselben zerstreuten Menschen und Familien hatten. Vaterlandsliebe konnte also in der Kindheit der Völker und im Zustande der Uncultur nichts weiter sein, als Vorliebe für den Boden, auf dem man geboren und aufgezogen war, und auf dem die Voreltern und Altvordern gelebt hatten. Auch findet man, daß, je ungebildeter, unwissender und mit den Vorzügen anderer Länder

unbekannter die Menschen sind, sie desto mehr Anhänglichkeit an den Boden haben, auf welchem sie in's Dasein und Leben gerufen wurden. Grönländer und Hottentotten stehen in dieser Beziehung auf gleicher Linie mit den Sennhirten auf den Schweizeralpen. So viel mir bekannt, ist indessen Moses der einzige Gesetzgeber gewesen, der es versuchte, das Vaterland allein in dem Staatsgebiete bestehen zu lassen. Das verheißene gelobte Land sollte den Israeliten als ewiges Vaterland Alles sein, und es gelang ihm, diesem Dogma mit Hülfe der Religion die nöthige Heiligung zu verleihen.

Außer der besondern Zuneigung zu dem heimathlichen Boden äußert sich bei unwissenden Völkern die Vaterlandsliebe blos in einer egoistischen Stammesliebe, die ebenfalls nur zu oft mit der sittlichen Vaterlandsliebe verwechselt worden ist. „Je abgeschiedener ein Volksstamm von der übrigen Welt ist, sei es, daß die Natur oder daß das Gesetz die Scheidewand aufrichtete, desto mehr", sagt Zachariä*), „wird er sich in seinen Ansichten und Meinungen zum Egoismus hinneigen." Jedoch eben dieser Egoismus hat unausbleiblich eine eigene Anhänglichkeit an den Stamm und den von demselben bewohnten Lande zur Folge, welche man in diesem Maße bei Völkern von einer weitern Denkart vergeblich suchen würde. Der Wilde, der in der Wüste Amerikas herumstreift, wie der Neuholländer, sehnt sich, von allen Herrlichkeiten der Europäer umgeben, nach dem mühseligen Leben seiner Heimath zurück. Wie könnte es auch wohl demjenigen unter fremden Menschen und Umgebungen gefallen, welchem es an dem Sinne für das Ungewohnte, an Begriffen für das Fremdartige, an der Gabe, aus sich selbst gleichsam herauszugehen, gebricht? Bei allen cultur- und civilisationsfähigen Nationen aber erwacht, bei Fortschritten in der Bildung und Gesittung, immer von selbst, neben der Anhänglichkeit an den heimathlichen Boden und den Stamm, zugleich die an die staatsgesellschaftlichen Einrichtungen. „L'homme civilisé", bemerkt ein französischer Publicist unserer Zeit, „ne peut plus séparer le rapport physique qui attache au sol, du rapport moral qui attache à l'institution. Et alors seulement, quand la patrie est à la fois dans le sol et dans l'institution, le sentiment qu'elle inspire, se développe dans toute son énergie, parcequ'aux convenances physiques du pays l'institution ajoute l'attachement que l'on contracte pour une législation protectrice et amie du peuple et la fierté que donne l'illustration du nom national dans les armes, le commerce, les arts et la politique. Cela est si vrai que l'amour d'un Français pour la patrie souffrirait également, et si nous étions soumis sur le sol français à des lois étrangères, et si nous allions sur un sol étranger vivre sous des lois françaises. Dans chacune de ces deux hypothèses que l'exil ou la conquête ont souvent réalisées, la jouissance de la patrie serait incomplète." In der That beide Zuneigungen, die zu dem Geburtslande und die zu den politischen Institutionen, müssen zusammentreffen und

*) In seinen „Vierzig Büchern vom Staat." Bd. I, S. 417.

vereinigt zusammenwirken, wenn das Gefühl der Vaterlandsliebe alle die Stärke bekommen soll, deren es fähig ist; und die dem Bestande der menschlichen Gesellschaften so vortheilhafte und deren Gedeihen so förderliche Vereinigung dieser beiden Zuneigungen ist eine der schönsten Früchte der Civilisation und Cultur. Denn in Zuständen der Rohheit und Ungesittung, in welchen die Menschen blos Anhänglichkeit an die gewohnte Heimath in sich fühlen, ermangeln sie aller inneren Antriebe zur Entfaltung und Bethätigung einer edleren Vaterlandsliebe. Wenn der Wilde die Anmuthung, sein Geburtsland gegen ein anderes zu vertauschen, durch die Bemerkung zurückweist: „Würde ich zu den Gebeinen meiner Väter sagen können: stehet auf und folget mir!" dann verräth er, daß er das Vaterland einzig und allein in dem heimathlichen Boden sieht. Die Grabschrift des Leonidas und seiner Waffengefährten bei Thermopylä: „Wanderer, der du hier vorübergehst, melde Sparta, daß wir an diesem Orte unser Leben gelassen für seine heiligen Gesetze," zeigt uns dagegen, daß diese Spartaner das Vaterland nicht blos in dem Gebiete erblickten, worauf sie und ihre Väter geboren, sondern zugleich in dessen Institutionen. Wenn Staatsgelehrte — wie einst Filmer in seinem Patriarcha — in ihren Staatstheorieen das Territorium mit dem Vaterlande verwechseln, dann ruft ein französischer Schriftsteller aus: „Merveilleux sophisme qui prouve invinciblement qu'un esclave aime la Morée, comme Epaminondas aimait la Grèce!"

Eine große Anhänglichkeit an das Land seiner ursprünglichen Heimath bleibt freilich den Menschen auf allen Stufen der Bildung anklebend. Alles Uebrige gleichgesetzt, wird er geneigt sein, das Land seiner Geburt jedem andern vorzuziehen. Erinnerungen an dasselbe begleiten Jeden zeitlebens, und auch in der Fremde und in noch so großer Entfernung vergißt er es nie völlig. Vaterland bleibt immer Vaterland — ist ein altes Sprichwort. „Ὡς οὐδὲν γλύκιον ἧς πατρίδος οὐδὲ τοκήων" — hieß es schon bei den Griechen. Das „ubi bene, ibi patria" des Egoismus wird immer für Viele lauten: „ubi patria, ibi bene". „Je länger Völker auf einem und demselben Boden leben und gelebt haben, desto inniger wachsen Menschen und Boden in einander hinein", schreibt Luden *). „Der Einzelne will sein, wo sich die Gräber seiner Väter finden; Alle wünschen zu leben, wo sich die Geschichte ihrer Thaten und ihrer Leiden bewegt. Die Oerter sind heilig, an welchen der Zusammenhang der Geschlechter hängt, welche Zeugen waren von ihrem Glück und von ihrem Unglück. Daher die Liebe zu dem heimathlichen Boden, daher die Sehnsucht zum Vaterlande unaustilgbar in der Brust des rohen Menschen und in der Brust des gebildeten." — „Wenn wir auch, gleich Odysseus, die Welt durchwandert," sagt der humoristische Weber, „vieler Menschen und Völker Sitten und Gebräuche kennen gelernt, an Alcinous' Hofe geglänzt, Kalypso und Kirke glücklich entgangen und mit dem göttlichen Sauhirten Freundschaft geschlossen haben — unser Herz weilt doch am Liebsten zu Ithaka, auf der

*) „Geschichte des teutschen Volks" Bd. I, S. 480.

kleinen Felseninsel, wo Vaterland, Eigenthum, Verwandte, Jugendfreunde und wenigstens Rückerinnerungen froh durchlebter Kinderjahre unser harren. Gewinnen wir ja selbst andere Orte lieb, wo wir eine Zeit lang gelebt und es uns wohl gegangen ist. Und wenn man sein Vaterland auch nicht wegen seiner Verfassung oder seines Ruhmes, nicht wegen seiner Regenten oder Landsleute ꝛc. lieben kann — dann hört man doch nicht auf, es noch als Land der Geburt zu lieben. Arme deutsche Auswanderer, die Unglück, Verfolgung oder Hunger nach Amerika treiben, benennen ihre Niederlassung mit dem süßen Namen der Heimath. So süß ist der Zauber der Erinnerung selbst an das undankbare Vaterland!" — „Wie unauslöschlich ist doch der Eindruck, den das Andenken an unsere Heimath in uns zurückläßt!" — ruft der zur Zeit der Revolution aus Frankreich emigrirte Graf Tilly aus*). „Wie viel reiner, süßer, aromatischer ist die Luft, welche wir als Kinder einathmeten, als alle Wohlgerüche Arabiens! Welchen Trübsalen ist der Unglückliche ausgesetzt, der sich gezwungen sieht, seinem Vaterlande zu entsagen, und die Wiege seiner Kindheit, den Spielplatz seiner früheren Jahre, das Land, welches die ersten Laute seines stammelnden Mundes, seiner ewig theuren Muttersprache auffing, das Land, dessen Staub sich mit der verehrten Asche seiner Väter vermischt — mit einem fremden Boden zu vertauschen! Sein Vaterland auf eine lange Zeit zu verlassen, ist eine langsam fortgesetzte Todesqual; es auf immer zu verlassen, würde für den, der die Gewißheit dieses Unglückes vernähme, ein überraschendes Todesurtheil, der augenblickliche Tod sein!

„Nescio, qui natale solum dulcedine cunctos
Ducit, et immemores non sinit esse sui.
Ovid."

Allein der Mensch im Zustande der Cultur würde sich von dem im Zustande der Uncultur nicht unterscheiden, wenn das Land, worin er lebt oder gelebt, blos darum in seinen Augen einen vorzüglichen Werth haben sollte, weil es zufällig das Land seiner Geburt gewesen ist. Die Vaterlandsliebe des Erstern besteht aus anderen Elementen, faßt und begreift andere Gegenstände der Zuneigung und Anhänglichkeit in sich als die des Letzteren. Der Umstand, daß der Boden des Gebietes desjenigen Staates, worin jener Bürger ist, zugleich derselbe war, worauf seine Eltern zur Zeit seiner Geburt wohnten, worauf er aufgewachsen und worauf seine Blutsverwandten, Freunde und Angehörigen leben, wird allerdings zur Verstärkung seiner Werthschätzung dieses Landes beitragen; aber um dasselbe mit einer Liebe sittlicher Art, die bei den wahrhaft Gebildeten prävaliren muß, umfassen zu können, dazu gehört, daß es ihm auch in sittlicher Beziehung Gründe darbietet, weshalb er es vernünftiger Weise lieben kann und vorzugsweise vor andern Ländern ihm seine Liebe zu weihen einen Antrieb in sich fühlt. Irgend Jemanden sein Land zu lieben zur Pflicht

*) „Memoiren" Bd. III. (Berlin, 1827.) Cap. 17.

machen zu wollen, trotz daß er in demselben in sittlicher Rücksicht nichts zu lieben hätte, hieße von Menschen einen abstracten Patriotismus verlangen, welcher ganz jener überschwenglichen, die gesammte Menschheit, aber keinen Menschen im Herzen tragenden Menschenliebe, jenem universellen Kosmopolitismus, der nur darum allenthalben zu Hause ist, weil er nirgends eine Heimath hat, zu vergleichen sein würde. Gegen einen solchen unvernünftigen blinden Patriotismus eifert schon der Graf von Oxenstierna. „On a dit", bemerkt derselbe*): „Dulce pro patria mori pour inciter le peuple au service du Prince. Un homme d'honneur souhaite bien de risquer sa vie pour le service de sa patrie, quand elle est reconnaissante; mais il faut être fou pour trouver de la douceur à mourir pour qui ce soit. Il est en vérité étonnant de voir l'opinion si universellement établie sur le chapitre de l'amour du à la patrie qu'il semble que ce soit être dénaturé que d'y faire la moindre exception, sans qu'on puisse alléguer de cet entêtement, d'autre raison que parcequ'on y est né. Le sentiment du fameux Owenus me parait plus juste:

Illa mihi Patria est, ubi pascor, non ubi nascor,
Illa ubi sum pastus, non ubi natus eram.
Illa mihi Patria est, mihi quae Patrimonia praebet.
Hic ubicunque habeo quod satis est, habito."

„Sein Vaterland lieben", urtheilt Eduard Alleß**), „heißt in ihm alle die verschiedenen Zwecke lieben, für die wir geschaffen sind. Das Land, welches allen unseren Bestimmungen am Meisten huldigte, würde daher dasjenige sein, wo sich die Vaterlandsliebe auf die höchste Stufe des Eifers und der Thätigkeit erhöbe. Allein auch das glücklichste Land der Erde bietet nicht diese Vollendung. Darum bestand die Vaterlandsliebe überall im Verhältniß zu der Befriedigung, welche ein Staat den ursprünglichen Bedürfnissen des menschlichen Herzens gewährt hat." Die ächte Vaterlandsliebe kann durch kein Gesetz geboten werden; sie ist ein Pflichtgefühl, das jeder Bürger in seinem Herzen geschrieben trägt und, das ist ihre edelste Quelle; sie ist alsdann, wie die Religion, Sache des Gewissens. „In Frankreich," bemerkt der eben genannte französische Schriftsteller, „sehen wir sie regellos und flüchtig, wie die Leidenschaft, selten aus dem Gewissen stammen: sie bricht da plötzlich hervor, um mit wunderbarer Kraft die Nationalehre zu vertheidigen, bald erliegt sie aber in der Einzelheit der Angelegenheiten den erbärmlichen Berechnungen des Parteigeistes." Die Vaterlandsliebe wird in dem Maße bei den Völkern steigen, worin sie sittlicher werden. Wo die Sittlichkeit mangelt, da ist sie nur eine collective Selbstsucht. Sobald die Sittlichkeit und die Freiheit sich begegnen, bringt der erhabene Begriff des Opfers in die Gemüther, und die wahrhaftige Liebe des Vaterlandes schafft Wunder. Die meisten

*) In seinen „Pensées" Art. De l'amour de la Patrie.
**) In seiner in Paris gekrönten Preisschrift: „Die neue Demokratie" (deutsch, Karlsruhe, 1838. S. 42).

europäischen Völker müssen in der Sittlichkeit noch weit und in der Freiheit erst noch mehr vorschreiten, um diese Vollendung zu erreichen. Auf dieser Höhe aber ist der ächte Patriotismus mit dem ächten Kosmopolitismus gar wohl vereinbar; denn einer solchen Vaterlandsliebe würden ungerechte Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke der Pflicht gegen die Menschheit widerstreitend, unsittlich und vernunftwidrig erscheinen.

Der Patriotismus in diesem Sinne, stets dem Sittengesetze unterworfen und von demselben geleitet, wird von Iselin*) als die erste aller Tugenden in der menschlichen Gesellschaft, ja als die Tugend selbst im erhabensten Verstande betrachtet. „Er ist," sagt Rousseau**), „das wirksamste Mittel, die Staatsbürger gut und tugendhaft zu machen, d. i. es dahin zu bringen, daß ihr besonderer Wille jederzeit mit dem allgemeinen Willen der Staatsvernunft und den Gesetzen der Pflicht übereinstimmt. Und in der That wurden die größten Wunder der Tugend durch eine solche Vaterlandsliebe hervorgebracht. Dieses süße und lebendige Gefühl, welches mit der vollen Schönheit der Tugend die Macht der Eigenliebe verbindet, macht dieselbe so stark, daß sie zur stärksten Leidenschaft wird, ohne deshalb in Ausschweifung zu verfallen. Die Vaterlandsliebe erzeugte so viele unsterbliche Handlungen, deren Glanz unsere schwachen Augen blendet, und so viele große Männer, deren alte Tugenden in einem egoistischen Zeitalter wie Fabeln erscheinen. Doch darüber darf man sich gar nicht wundern; denn auch die entzückenden Empfindungen zärtlicher Herzen werden von denen, die sie noch nicht gefühlt haben, für Einbildung gehalten, und von der Liebe zum Vaterlande, die noch hundertmal lebhafter und süßer bei dem mit patriotischem Geiste beseelten Bürger ist, als die zu einer Geliebten, kann man sich nur einen Begriff machen, wenn man sie empfindet." Wo in der Staatsgesellschaft die Gemüther mit einem solchen lebendigen Patriotismus erfüllt und durchdrungen sind, da wacht der Bürger für das Gemeinwohl, wie für das Wohl seines Hauses, seiner Familie; da erregt die Gefahr, die jenem droht, eben so sehr wie die, welche seinen persönlichen Wohlstand gefährdet, seine Aufmerksamkeit, seine Kraft; da erhebt er sich nicht minder entschlossen und begeistert gegen den Feind, der die vaterländische Grenze überschreitet und die Volksehre kränkt, wie gegen den Räuber, der in sein Haus eindringt, den häuslichen Heerd entweiht; da sieht er nicht minder sorgsam auf Alles, was des Ganzen Wohlstand, Glück und Ruhm fördern kann, wie auf das, was seines Hauses Ehre und Glück begünstigt; da scheuet er so wenig irgend eine Mühe, Beschwerde oder Aufopferung, die dem Vaterlande ersprießlich sein kann, wie er kein Bedenken trägt, für die Liebsten im Leben Alles hinzugeben. Kleine, sonst wenig bedeutende Staaten, in denen Patriotismus und Gemeinsinn herrschend waren, haben nicht selten, wie die Geschichte lehrt, in Zeiten der Gefahr eine Stärke und Kraftfülle entwickelt, die in Erstaunen setzte, während große, sonst mächtige Staaten, in denen

*) In seinen philosophischen und patriotischen Träumen (der Patriot).
**) In seinen „Diso. sur l'économie politique."

es an jenen bürgerlichen Tugenden bei der Mehrzahl des Volkes fehlte, oft in solchen Fällen eine ungemeine Schwäche offenbarten.

„Der durch das höhere Sittengesetz geleitete und geregelte Patriotismus", sagt Haller, „ist ein wohlthätig erleuchtendes und erwärmendes Feuer, wodurch das Gemeinwesen emporgehalten und alles Gute zum Wachsthum und Gedeihen in demselben gebracht wird. Im Grunde ist er nichts Anderes als die gesellschaftliche Pflichterfüllung, aber durch die Neigung des Herzens erwärmt und in Thätigkeit gesetzt; er ist jener lebendige Eifer für alles Gerechte und Gute, der jedoch seinen nächsten Wirkungskreis vorzüglich bei den ihm von der Natur angewiesenen Freunden und Mitbürgern sucht und der Gesellschaft die Wohlthaten, die man derselben verdankt, zu erwidern trachtet." Besonders ist es in Zeiten der Noth und Gefahr, worin sich diese Tugend in voller Größe zeigt und den Menschen ihre Nichtigkeit fühlen läßt. Da stürzen sich manche, gleich einem Decius und Winkelried, zum Heil ihrer Mitbürger, in freiwilligen Tod; da strebt man nach der Ehre, im Kampfe für das Vaterland zu fallen; da opfern Andere freudig ihr Vermögen, ihre Gesundheit und jedes Glück des Lebens auf; da ist keine Arbeit zu streng, keine Entbehrung zu hart, keine Gefahr zu groß, daß sie nicht mit Freuden unternommen, ertragen, besiegt würde. Aber auch in Zeiten der Ruhe und des Friedens, mitten im Genusse des Glücks, hat der wahre Patriotismus noch seinen schönen und herrlichen Wirkungskreis. Dann bringt er aus bloßem Privatvermögen gemeinnützige Anstalten und wohlthätige Stiftungen hervor, lehrt undankbaren und beschwerlichen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen sich unterziehen, gibt Muth und Eifer für die Erfüllung jeglicher gesellschaftlichen Pflicht und weckt selbst zur Bekämpfung einschleichender Verderbniß jene bürgerliche Tapferkeit, welche eben so nöthig und vielleicht seltener ist, als die militärische. „Sunt domesticae fortitudines non minores militaribus." Cic. Von diesem das Sittengesetz stets als höheres Regulativ über sich bei seinen Aeußerungen und Handlungen anerkennenden Patriotismus gelten denn auch die Worte eines neueren französischen Publicisten: „La patrie ne donne aux hommes que des préceptes d'amour; c'est par elle que nous embrassons nos concityens dans un vaste sentiment de bienveillance et de fraternité, le plus fort de tous les obstacles contre les haines de parti et qui produit les mêmes effets que la charité évangélique. Elle invite à la paix et nous pousse au secours de ceux que l'esprit de faction nous excite à combattre comme tous les sentimens purs et vrais l'amour de la patrie n'est accompagné ni de l'embarras du doute ni du malaise du scrupule. Quand on ne le confond pas avec la désaffection politique qui n'est souvent qu'un mécontentement déguisé, il satisfait pleinement le coeur et la raison. Il est également avoué de la religion et de la philosophie. Il donne de l'énergie sans inspirer du fureur; il élève jusqu'à l'enthousiasme sans exalter jusqu'au fanatisme." „Indessen muß jede Neigung, auch die schönste und löblichste, dem obersten göttlichen Gesetze untergeordnet bleiben", bemerkt Haller, „und dieses weis't auch dem Patriotismus seine

Regel, seinen Umfang und seine Schranken an." Der Restaurator der Staatswissenschaft macht zugleich darauf aufmerksam, wie der Patriotismus, dem Zügel des Sittengesetzes entrissen, sogar zu einer zerstörenden und verwüstenden Flamme im Gemeinwesen werden kann, wie ein regelloser und unverständiger Patriotismus manchmal die Bürger selbst in wüthende Factionen gegen einander zu entzweien gedient hat. Der Patriotismus, an und für sich nur eine Art erweiterter Selbstliebe, oder doch die Liebe des engern Communitätsverbandes, lehrt er, darf als solche nicht zum absoluten Principe der freien Handlungen der Menschen erhoben werden. Das Wohl des Vaterlandes, so schön auch der Ausdruck klingen mag, ist eine Sache, die nichts weniger als geeignet ist, eine sichere und bestimmte Regel des Verhaltens an die Hand zu geben. Sobald nämlich dasselbe als das höchste Gut betrachtet und für den einzigen Bestimmungsgrund des Willens ausgegeben wird, müssen die Handlungen, welche aus dieser Quelle fließen, eben so verschieden ausfallen, als immer die Begriffe der einzelnen Menschen über das Vaterland selbst, über das gemeine Beste und über die Mittel zu deren Erreichung verschieden sein mögen. Man wird alsdann oft Gutes und Böses aus demselben Principe rechtfertigen, Tugenden für Verbrechen und umgekehrt Verbrechen für Tugenden ausgeben, je nachdem diese oder jene dem Vaterlande zu frommen oder zu schaden scheinen, und das Vaterland selbst kann das Opfer solcher schwankenden Grundsätze werden. Denn der Eine macht sich engere, der Andere macht sich weitere Vorstellungen von dem Worte Vaterland, und nicht selten verkleidet sich nur der Eigennutz unter dieser Larve. Alsdann werden Leidenschaften und Privatneigungen für das Wohl des Vaterlandes ausgegeben, und man glaubt sich zum vermeinten Besten desselben alle Mittel, selbst solche, die mit der Moral in Widerspruch, zur Erreichung des Zweckes erlauben zu dürfen. Der Patriotismus muß, um nicht in Verkehrtheiten und Verirrungen zu gerathen, stets den höchsten Gesetzen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit untergeordnet sein und bleiben, und auch selbst in den Mitteln zur Erreichung erlaubter Zwecke mit Einsicht und Klugheit zu Werke gehen. Er darf z. B. nicht in eiteln und verderblichen Nationalstolz, nicht in Haß und Feindschaft gegen andere Völker ausarten; er darf nicht zum Deckmantel des Egoismus dienen, nicht die Verletzung natürlicher und vertragsmäßiger Pflichten auctorisiren, mit einem Worte nichts Böses thun, auf daß vorgeblich Gutes für das Vaterland erzielt werde.

Der Charakter des ächten Patriotismus ist vorzüglich Uneigennützigkeit, und an dieser Eigenschaft ist er in seiner Reinheit zu erkennen. Er ist daher nicht mit falschen, ihn oft umschimmernden Tugenden zu verwechseln. „Ich habe im Umgange mit Franzosen oft Gelegenheit gehabt, zu bemerken", sagt eine scharfsinnige Beobachterin des Thuns und Treibens der Menschen, die Markgräfin Elisabeth von Anhalt, eine geborne Engländerin*), „daß sie mit Eitelkeit sich ihres Vaterlandes rühmen,

*) „Denkwürdigkeiten" Bd. II, Cap. 6.

weil sie eitel auf ihre eigene Person sind. Solche Eitelkeit ist aber sehr verschieden vom wahren Patriotismus, der darin besteht, daß wir unser Vaterland unabhängig von uns selbst lieben und die gegründete Ueberzeugung haben, daß unsere im Staate vereinten Kräfte die humane, geistig-moralische Ausbildung, d. i. die Civilisation, befördern." Die Geschichte zeigt oft Beispiele von Vaterlandsliebe unächter Art. Rom war bereits ausgeartet, als noch Großthaten für den Bestand einer Ordnung der Dinge verübt wurden, welche keine Ordnung, welche nur eine Organisation des Despotismus war. Noch auffallender zeigte sich dies in Venedig. „Der Patriotismus in seiner Aechtheit setzt voraus, daß das, was wir das Vaterland nennen, wirklich eine ehrwürdige, alle geistig-moralische Kräfte beschützende Gesellschaft, und nicht etwa nur der Sitz einer mit Gewalt in Zucht gehaltenen Sklavenhorde ist, und nicht jedes Volk hat ein Vaterland der ersten Art", urtheilt die oben genannte erlauchte Schriftstellerin. Wie läßt sich in der That auch wohl von Jemandem verlangen, daß er wirklich und aufrichtig sein Vaterland lieben solle, wenn er in demselben nichts zu lieben hat! „Vaterlandsliebe wird oft mißverstanden, indem eine unächte für eine ächte ausgegeben wird", bemerkt der Graf W. F. von Schmettow*); „sie sollte eigentlich in dem eifrigen und thätigen Bestreben bestehen, den Zweck einer jeden Staatsgesellschaft, nämlich allgemeines Wohl, zu erreichen. Ist es nun wahre Vaterlandsliebe, wenn man jedes Mitglied der Nation so glücklich als möglich zu machen sucht und so viel als möglich alles Unglück von demselben entfernt; so lassen sich sogar auch Fälle denken, in welchen dann die Vaterlandsliebe es zur Pflicht machen kann, die Eroberung seines Vaterlandes geschehen zu lassen. Wäre ich ein geborener Unterthan des Kaisers von Fez und Marokko, und Joseph II. versuchte es, dieses Reich zu erobern: ich würde gerade aus wahrer Vaterlandsliebe keine Schlüsselbüchse auf seine Krieger abfeuern." Starre Anhänglichkeit an dem Bestehenden und Eifer für dessen Erhaltung werden bisweilen sehr unrichtig für Patriotismus gehalten, da sie doch oft mit wahrhafter Vaterlandsliebe, die auf vernünftigen Gründen beruhen muß, nichts gemein haben. Bührlen urtheilt: „Verfassungsliebe als Product der Gewohnheit, obgleich für patriotische Gesinnung ausgegeben, hat keinen Werth, ja sie kann schädlich werden, wenn sie, am Bestehenden mit Vorliebe haftend, das Neue, sei es auch das Beste, verwirft, blos weil es neu ist und mithin Forschungstrieb über die wichtigsten Gegenstände des Bürgerthums verhindert. Es läßt sich von einem solchen Patriotismus, wo er bei einem Volke vorwaltet, nichts weiter sagen, als dies — daß der ungebildete, mithin der größere Theil der Menschen sich an das Schlechte, wie an das Gute, mit der Zeit gewöhnt und dann oft die schlechteste Ordnung der Dinge aus Gewohnheit mit dauernder Liebe umfaßt. Die Vaterlandsliebe der Ueberzeugung beruht dagegen auf dem Werthe der Nation und Verfassung. Beide veredeln

*) In seiner Abhandl. „Brutus, Freiheit und Schwärmerei" in dessen „Klein. Schriften" Th. I. (Altona, 1795.)

heißt also, diese Vaterlandsliebe erwecken und vermehren. So gibt es auch noch viele andere Dinge, die man heut zu Tage hier und da als Beweise von loyaler patriotischer Gesinnung bezeichnen hört, während sie eher als Merkmale eines übelverstandenen Patriotismus oder gar einer antipatriotischen Denkart angesehen zu werden verdienen.

Der ächte Patriotismus, der inniges Interesse der Bürger an dem Wohlergehen des Gemeinwesens und einen dadurch stets in ihnen lebendig erhaltenen Gemeingeist voraussetzt, ist — wie bereits oben angedeutet ward — eine sowohl aus Neigung als aus Pflichtgefühl hervorgehende Bereitwilligkeit, in Collisionsfällen sein individuelles Interesse dem allgemeinen zum Opfer zu bringen, die bürgerliche Gesellschaft, der man angehört, gleichsam mehr zu lieben als sich selbst. Eine solche Gesinnung wird natürlicher Weise nur da in der Staatsgesellschaft zur herrschenden werden, wo die Staatsgenossen die Ueberzeugung hegen und nähren, daß das Gemeinwesen die Mutter und die Stütze alles Privatglücks sei. Denn nur in diesem Falle wird der Einzelne sich geneigt finden lassen, Großes, ja, ist es erforderlich, Alles dem gemeinen Besten aufzuopfern. Von dieser Ansicht ging man in den Republiken des classischen Alterthums aus. Das Gemeinwesen knüpft die Genossenschaften, lehrt Plato, das Besondere zerstreuet sie; daher ist es für beide vortheilhafter, vorzüglich für das Oeffentliche Sorge zu tragen. Mit Wärme verstand unter Anderem Perikles, die Athener zu einem solchen Patriotismus zu entflammen. „Ich habe die Ueberzeugung", äußerte er in einer seiner Reden an die Volksversammlung*), „daß ein Staat, so lange er im Ganzen aufrecht steht, den einzelnen Bürgern mehr Vortheil gewähre, als wenn bei dem Wohlstande der Einzelnen das Ganze unglücklich ist. Denn mag es auch einem Manne für sich wohlgehen, so ist er bei dem Untergange seines Vaterlandes nichts desto weniger mit verloren; erleidet er aber Unglück, dann ist ihm in einem glücklichen Vaterlande weit eher geholfen. Wie fern nun ein Staat im Stande ist, das Unglück einzelner Bürger zu ertragen, hingegen Einzelne nur fähig sind, beim Sturze des Staates sich zu behaupten, warum sollte man nicht mit vereinter Kraft den Staat unterstützen? Ihr dürft also nicht, durch häusliches Ungemach bestürzt, der Theilnahme an öffentlichem Wohle euch entziehen wollen. Ihr müßt über die besonderen Angelegenheiten euch hinwegsetzen, um des allgemeinen Staatswohls euch anzunehmen." So dachten auch die alten Römer. „Res publica incolumis et privatas res salvas facile praestat, publica prodendo tua nequicquam serves" — urtheilt Livius. Und Cicero sagt**): „Omnium societatum nulla carior quam ea, quae cum republica est unicuique nostrum. Cari sunt parentes, cari liberi, propinqui, familiares: sed omnes omnium caritates patria una complexa est, pro qua quis bonus dubitat mortem oppetere, si ei sit profuturus?" In den alten Republiken brachte in ihren guten Zeiten die Vaterlandsliebe alle anderen Leidenschaften zum Schweigen;

*) Thucydides II, 60.
**) De officiis I, 17.

sie nährte und vergrößerte sich durch alle die Kraft, die sie ihnen nahm. Sie war das vorherrschende Gefühl im Bürger. „Cicero liebt nicht das Vaterland", schreibt Brutus an den Atticus, „denn er ist nur empfindlich für die Lobeserhebungen, die ihm ertheilt werden, und die er selbst an sich verschwendet. Andere lieben das Vaterland nicht, indem sie Armuth, Exil oder Tod fürchten. Was mich betrifft, so sehe ich Rom nur da, wo ich die Freiheit finde. Ich glaube nur geboren zu sein und nur leben zu dürfen, um mein Land zu vertheidigen und frei zu erhalten."

Ein allgemeiner, sämmtlichen Bürgern gemeinsamer, stets reger und fort und fort zur Werkthätigkeit aufgeforderter Patriotismus kann freilich, eben weil er auf einer Gesinnung beruht, die eine herzinnige Theilnahme an dem Gemeinwesen und allen dessen Angelegenheiten voraussetzt, der Natur der Sache nach nur in wahrhaften Republiken, mit einer populären Grundlage walten. Denn da lebt der Bürger in der engsten Gemeinschaft mit dem Vaterlande und nimmt an allen Angelegenheiten desselben, sei es unmittelbar oder mittelbar, freien thätigen Antheil. In Aristokratieen, eben so wenig wie in Monarchieen, kann ein solcher Patriotismus nicht in gleichem Grade, Maße und Umfange sich bethätigen, weil da so Vieles darauf hinwirkt, die Mehrzahl der Staatsbürger von der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften entfernt zu halten oder auszuschließen, die Bürger nur zum Werkzeuge des Ganzen, die Angelegenheiten der Staatsgesellschaft aber blos zum Eigenthume und Wirkungskreise einer Minderzahl zu machen, die fast allein dazu berufen und mehr Stellvertreter der Macht als des Volkswillens und der Volkskraft ist. Wie allgemein waren nicht die alten Römer in der Blüthezeit ihrer Republik vom wärmsten Patriotismus beseelt; aber man sah ihn bald ersterben, als die Alleinherrschaft der Cäsaren die Bürger vom Forum in ihre Häuser zurückdrängte und die freien Vaterlandsvertheidiger zu Lohnsoldaten machte. Als Männer von glühendem Patriotismus wurden darum solche bezeichnet, die, wie Brutus, sich gegen die Autokratie sträubten und daher strebten, die Republik in ihrem Vaterlande herzustellen. Man könnte zwar denken, daß das Gefühl des Patriotismus in einem Staate von einiger Größe mit einer demokratischen Verfassung von keiner bedeutenden Kraft sein dürfte, indem da kein Einzelner eine ausgezeichnete und bemerkenswerthe Stellung auf die Dauer einnehmen kann, und der Einfluß, den er auf die öffentlichen Geschäfte zu üben vermag, immer nur ein sehr kleiner bleibt. Zu einem esprit de corps für die Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes, gelte dieser auch das Vaterland, scheint es unter solchen Umständen, bei dem Mangel an bleibenden Classen in der Gesellschaft, unter den isolirten Bürgern kaum kommen zu können. Gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß es nirgends einen so durchgängig verbreiteten und so regsamen Patriotismus gebe, als gerade in einer demokratischen Republik. Und nichts ist natürlicher zu erklären, als diese Erscheinung. Denn der Patriotismus wird da fortwährend durch die ganze Organisation der

Staatsgesellschaft geweckt. Wo nämlich alle Bürger das Land als ihrer Gesammtheit angehörend und das Gemeinwesen als ein gemeinsames, von ihnen abhängiges Gut betrachten und an der Besorgung der staatsgesellschaftlichen Geschäfte Theil nehmen, ist Jeder bei dem Wohlergehen des Ganzen interessirt, und es entsteht besonders bei den vermögenden Classen der Wunsch, ihrer Generation nützliche Dienste zu erweisen, wie man nach Tocqueville überall im freien Nordamerika wahrzunehmen Gelegenheit hat. Schon ein alter Geschichtschreiber *) bemerkt, daß die ächte und aufrichtige Vaterlandsliebe in einer freien, keinem Herrn unterworfenen Staatsgesellschaft eine bewunderungswürdige Harmonie unter den Bürgern erzeugt, eine einmüthige Uebereinstimmung, die sie durch eine gemeinsame Leidenschaft mit einander verknüpft, die jeden persönlichen Haß vor dem öffentlichen Interesse verschwinden und den Staatskörper, wo nicht unverwundbar, doch wenigstens unüberwindlich macht. In freien Staatsgesellschaften, worin die Gesammtheit der Bürger ein innig verbundenes Gemeinwesen bildet, hat die Vaterlandsliebe sogar öfter die Gesetze ersetzt, wenigstens viele Gesetze, die in anderen Staaten nöthig sind, überflüssig gemacht. „Les hommes qui ont une patrie", sagt in dieser Beziehung ein französischer Publicist, „éprouvent pour elle un amour qui leur donne des moeurs, qui supplée à la morale ou qui remplace les lois. En constituant Lacédémone Lycurgue fit naitre les moeurs des Spartiates. Les lois de Minos, en inspirant l'amour de la patrie donnèrent un but utile et durable aux vices mêmes des Crétois. Les Samnites n'avaient d'autres réglemens que leur tendresse pour la mère commune."

Patriotismus aber ist auch eine Tugend, die zur Erhaltung der Republiken nothwendig ist, und es liegt schon im Interesse dieser, durch Erziehung der Jugend auf möglichste Entfaltung des patriotischen Sinnes und Geistes hinzuwirken. „C'est l'éducation", urtheilt J. J. Rousseau **), „qui doit donner aux âmes la forme nationale et diriger tellement leurs opinions et leurs goûts, qu'elles soient patriotes par inclination, par passion, par nécessité. Un enfant en ouvrant les yeux, doit voir la patrie et jusqu'à la mort ne doit plus voir qu'elle. Tout vrai républicain suça avec le lait de sa mère l'amour de la patrie, c'est à dire des lois et de la liberté. Cet amour fait toute son existence; il ne voit que la patrie, il ne vit que pour elle." Von wahrhaften Republiken gilt, was ein französischer Schriftsteller unserer Tage sagt: „La patrie est la loi", und der Patriotismus, genährt, gefördert und stets thätig und lebendig erhalten durch die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, erzeugt hier zugleich jene hohe Achtung vor dem Gesetze, die in einer anders constituirten öffentlichen Ordnung nie in dem nämlichen Grade erreicht werden kann. „Lorsque la loi est l'ouvrage de tous", bemerkt derselbe Schriftsteller, „chacun l'aime comme son ouvrage particulier; il l'aime parcequ'elle

*) Polyb. im VI. Buche.

**) Considérations sur le gouvernement de Pologne chap. 4.

fait son bonheur privé; et cet amour devient effréné lorsqu'on le contemple comme la source et l'égide de la félicité publique; lorsque les grandes actions qu'on entreprend pour elle, sont suivies d'une noble prééminence dans l'opinion des citoyens et que les récompenses qui les suivent tirent leur valeur non de leur valeur même, mais de l'estime qu'on y attache. L'amour de la patrie enfante toutes les vertus des républiques. Ce n'est pas l'ambition, l'orgueil ou l'avarice, c'est l'amour de la loi qui obéit, même alors qu'il commande.“ F. P. Pagès iſt der Meinung, daß nur in ſtaatlichen Gemeinweſen, die das populäre Princip zur Baſis haben, die Liebe zum Vaterlande und die freiwillige Achtung der Bürger vor dem Geſetze in ſtetem Einklange wirken können. „Le nom de la patrie“, ſagt er *), „n'a une valeur réelle que dans les Etats où le peuple possède la souveraineté; il n'est quelque chose que pour ceux qui font partie du Souverain. Le citoyen dans une république est un des élémens constitutifs de la cité; c'est pour cela qu'il se confond avec elle, qu'il l'aime comme il s'aime, qu'il fait pour elle tout ce qu'il ferait pour lui et qu'il croit faire pour lui tout ce qu'il fait pour elle; c'est parceque la vertu, le bonheur et la gloire de la cité sont la propriété indivise des citoyens, que les républicains ont une patrie. Des sujets d'une monarchie peuvent exister volontairement et trouver du bonheur sous l'empire d'un Prince; même chacun s'y crée une république dont la fortune compose le territoire et son individu la cité. Il ne peut vivre dans l'état; il faut qu'il vive en lui-même: c'est la source de l'égoisme dans les monarchies. Dans les pays où la patrie n'est rien, la loi est tout; l'obéissance est tout ce qu'on peut désirer, tout ce qu'on doit attendre.“

In erbmonarchiſchen Staaten vermengt und verwechſelt man nur zu gewöhnlich ächten Patriotismus, der ſich durch regen Gemeingeiſt und lebendigen Eifer für das Gemeinwohl kund thut, mit Anhänglichkeit an das regierende Haus und vorzüglich an die Perſon des zeitigen Regenten. Entſpräche die Monarchie in der Wirklichkeit immer der Idee, welche das philoſophiſche Staatsrecht von dieſer Regierungsform aufſtellt, d. i. wäre der Monarch jederzeit das, was er hiernach ſein ſollte, nämlich der höchſte Repräſentant des vernünftigen Staatswillens, ſo daß in ihm die Staatsvernunft gleichſam perſonificirt erſchiene: dann würde freilich ohne Gefahr die Liebe zum Fürſten der zum Vaterlande ſubſtituirt werden können, oder vielmehr beide wären unter dieſer Vorausſetzung als identiſch zu betrachten. Da indeſſen in dieſer Beziehung die monarchiſche Staatspraxis ſelten der Staatstheorie entſpricht, ſondern in der Erbmonarchie das Particularintereſſe des Staatsoberhauptes und ſeiner Familie oft ſchroff genug dem Nationalintereſſe gegenüberſteht und entgegentritt, ja, wie die Erfahrung lehrt, beide ſogar geradezu Gegenſätze bilden können: ſo wird öfter der Fall ſein, daß der zu eifrige Freund des Fürſten nicht anders denn als

*) Principes généraux du droit politique. Paris, 1817 S. 252.

wahrer Feind seines Vaterlandes charakterisirt werden mag. Im Allgemeinen wird sich behaupten lassen, daß der Vaterlandsliebe in der Regel ohne Vergleich wärmere und edlere Motive zum Grunde liegen, als der Ergebenheit an die Person des Fürsten; welche letztere, wenigstens in unserer Zeit, nur zu häufig nichts weiter ist als die Aeußerung eines knechtischen Sinnes, während zugleich meistens eigennützige Absichten im Hintergrunde sind. Diejenigen, welche sich emphatisch damit brüsten, die treu ergebensten Diener des Fürsten zu sein, sind bisweilen die schlechtesten Patrioten, und wie kann das auch anders sein, da sie ihre Anhänglichkeit an die fürstliche Person durch nichts besser beurkunden zu können glauben, als dadurch, daß sie in Collisionsfällen unbedenklich geneigt sich zeigen, die Interessen des Vaterlandes dem des Fürsten zum Opfer zu bringen. Bei etwas geläuterten Begriffen von der monarchischen Staatsordnung erscheint die Anhänglichkeit zum Monarchen, wenn es sich um öffentliche Interessen handelt, vernünftiger Weise und staatsrechtlich nur in so fern gerechtfertigt, als das monarchische Staatsoberhaupt wirklich das Interesse der Staatsgesellschaft vertritt, woraus folgt, daß selbst schon in zweifelhaften Fällen es Pflicht des Staatsbürgers ist, das persönliche oder dynastische Interesse des Fürsten dem öffentlichen Interesse nachzusetzen. Obgleich nun freilich das wohlverstandene Interesse des monarchischen Staatsoberhauptes eigentlich selbst nichts Anderes verlangen sollte, so gehört doch nach aller Erfahrung die Erscheinung zu den ungemeinen Seltenheiten, daß ein Fürst, zumal ein geborener, großherzig genug dächte, ein Gefallen daran zu finden, daß der Vortheil der Gesammtheit der Staatsbürger dem seinigen vorgezogen werde. Im Gegentheil hat man in Monarchieen nur zu häufig erlebt, daß Personen, welche selbstsüchtig genug dachten, das allgemeine Interesse nicht zu beachten, um den Fürsten einen Dienst zu erweisen, auf ausgezeichnete Belohnungen sich Ansprüche erwarben. Ja es ging manchmal so weit, daß der Name Patriot bei den Machthabern in monarchischen Staaten ordentlich in Verruf kam, daß man ihm dort von Oben herab nichts als eine gehässige Bedeutung unterlegte und als synonym mit Revolutionär, Demagog und Jakobiner gelten ließ. Auch vereinigen sich in der monarchischen Staatsordnung gewissermaßen alle Verhältnisse, und es sind in derselben alle Einrichtungen, so zu sagen, darauf berechnet, daß der Eifer für das Wohl des gemeinen Wesens dem für das Wohl des Inhabers der höchsten Gewalt das Feld räume, und überaus groß ist da in der That die Verführung, jenen über diesen zu vergessen. Denn der Regent auf dem Throne ist da der alleinige Spender aller Ehren, Aemter, Würden und so vieler anderen Belohnungen und Auszeichnungen, und wundern darf man sich daher nicht, daß es dort nie an einer Menge Leute fehlt, die geneigt sind, das Beste ihres Landes und Volkes aus den Augen zu lassen, wenn sie dadurch hoffen können, sich dem Fürsten gefällig und dienstfertig zu beweisen. Patriotische Bestrebungen sind da gemeiniglich mehr bei einzelnen Bürgern, die von der Theilnahme an der Leitung und Verwaltung der Staatsangelegenheiten entfernt stehen, anzutreffen, als in der Beamtenwelt, in deren Gliedern in der Regel eher

Classen- und Corporationsgeist als ächter patriotischer Geist zu finden. Ueberhaupt kann und wird sich der Patriotismus in einem monarchischen Staate nur sehr schwach äußern, wenn patriotische Gesinnungen nicht von Oben herab selbst gefördert und unterstützt werden. Je reiner das monarchische Princip in der Staatsverfassung vorwaltet, desto mehr wird von Interesse des fürstlichen Regenten, desto weniger von Interesse der Regierten die Rede sein. In der absoluten Monarchie kommt Letzteres gemeiniglich nur in so fern zur Sprache, als durch dessen Beförderung zugleich Ersteres befördert wird. Gleichwohl lehrt ein gewisser Instinct selbst die absolutesten Alleinherrscher, daß die Anhänglichkeit und die Ergebenheit, die sie von den Unterthanen in Anspruch nehmen, eigentlich blos dem Staate, dessen Vertretung ihre Bestimmung ist, gebühre; daher sehen wir sie manchmal in Zeiten der Gefahr nicht blos in ihrem, sondern zugleich im Namen des Vaterlandes die Staatsbürger zu den Waffen rufen. Je mehr sich die monarchische Staatsform durch das Repräsentativsystem der republicanischen nähert, desto mehr verschwindet die für die Völker oft so verderbliche und in ihren Folgen nicht selten nachtheilige Begriffsverwirrung, wornach sklavische Servilität und hündische Treue gegen den obersten Machthaber als Beweise einer patriotischen Sinnesart angesehen und gepriesen werden. Durch den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten und insbesondere der vornehmsten und ersten, sieht man es in constitutionellen Einherrschaften mit Volksvertretungen selbst grundgesetzlich als ein Verbrechen ausgesprochen, der Person des Königs zum Nachtheil des Vaterlandes Dienste zu leisten.

Von welcher Art und Natur der Patriotismus der Franzosen in ihrer alten Monarchie vor der Revolution, besonders unter der glänzenden Regierung Ludwig's XIV. war, hat Sir Walter Scott in seinem Leben Napoleon's *) treffend geschildert. „Die hingebendste Pflichttreue des Volkes gegen seinen König", bemerkt derselbe, „war viele Jahrhunderte hindurch ein ausgezeichneter Charakterzug der französischen Nation gewesen. Das war ihre Ehre in ihren Augen, während es ein Gegenstand des Belächelns, ja der Verachtung in den Augen der Engländer war, weil in der Uebertreibung alle Begriffe eines ächten Patriotismus aufgelöst schienen. Dennoch war diese übertriebene sogenannte Loyalität nicht auf einem sklavischen, sondern edlern Principe gebauet. Die Franzosen sind ehrgeizig, leidenschaftlich für den Kriegsruhm und gefallen sich darin, die Ehre, welche die französische Armee sich erwirbt, als ihre eigene anzusehen. Bis zu den Zeiten Ludwig's XV. war der französische Monarch in den Augen seiner Unterthanen ein General und das ganze Volk ein Heer. Ein Heer muß unter strenger Kriegszucht stehen, und ein General muß unumschränkte Macht besitzen; allein der Soldat fühlt in dem Zwange, den sein Gewerbe nothwendig macht, und ohne welchen er nicht zum Siege geführt werden kann, keine Erniedrigung. Jeder ächte Franzose unterwarf sich daher ohne Bedenken

*) The life of Napoleon Bonaparte, Emperor of the French. Vol. 1. cap. 1.

der Beschränkung seiner persönlichen Freiheit, welche nöthig schien, den Monarchen groß und Frankreich siegreich zu machen. Der König ward nach diesem aus dem Wesen der Feudalmonarchie hervorgegangenen Systeme nicht sowohl als ein Individuum, sondern als der Repräsentant der in ihm concentrirten Ehre des Königreichs betrachtet, und in dieses Gefühl — so ausschweifend und donquixotisch es auch war — mischte sich gar vieles Edle, Uneigennützige, Patriotische. Dieselben Gefühle erwachten sogar, nach allem Wechsel der Revolution, von Neuem bei dem wundervollen Glücke eines Mannes, der, zum Haupt der französischen Nation emporgestiegen, durch Thaten, die fast den Glauben übersteigen, in vieler Rücksicht auf seine eigene Person diese ganz eigenthümliche, sich so völlig hingebende Anhänglichkeit übertrug, mit welcher Frankreich früher dem alten Namen seiner Könige ergeben war." In der That geht diese Richtung des Patriotismus aus dem ganzen innern Wesen einer politischen Ordnung hervor, bei der der Inbegriff der höchsten öffentlichen Macht an die individuelle Person eines Einzigen geheftet ist. In allen monarchischen Autokratieen wird der Staat mehr oder weniger mit diesem denselben repräsentirenden Herrscher verwechselt, und auch alle Institutionen sind meistens darauf berechnet, das Staatsoberhaupt als die Hauptsache gelten zu lassen, um die sich Alles drehen solle. In jeder uneingeschränkten Erbmonarchie, die lange bestanden, wird diese Ansicht, begünstigt durch alle Verhältnisse, beim Volke zur Gewohnheit, so daß dieses, zumal wenn es unwissend, wenigstens nicht hinlänglich politisch aufgeklärt ist, in dem Fürsten das Vaterland sieht, zum Mindesten es ihm schwer wird, beide Begriffe von einander zu trennen. Diese Erscheinung zeigt sich indessen nicht blos bei der Erbautokratie; sie wird auch bei der Wahlautokratie zum Vorschein kommen, wenn ein Mann voll Thatkraft, an die Spitze der Staatsgesellschaft gestellt, die öffentlichen Angelegenheiten leitet und die ganze Nation mit solchem Enthusiasmus für sich erfüllt, daß diese den Ruhm, die Ehre und das Glück des Vaterlandes an seine Person gekettet hält. Je mehr dagegen durch Verfassung und Staatseinrichtungen der individuellen Souveränetät des Staatschefs Schranken gesetzt sind, desto mehr nimmt auch in der Monarchie der Patriotismus die Richtung an, daß er nicht allein und fast ausschließlich mehr dem Fürsten, sondern zugleich auch dem Wohle des Staatsvereins zugewendet ist; daher man in England das, was man in Frankreich unter dem alten Regime Patriotismus nannte, kaum für Patriotismus anerkennen konnte. Als die in der alten französischen Monarchie herrschende Meinung, daß Zuneigung zum Vaterlande sich am Besten durch Zuneigung zum Könige äußern könne, auf ihrem Höhepuncte stand, fand kein Murren gegen die fast absolute Gewalt des Monarchen Statt. So war der Franzose, wiewohl in einer Täuschung sich befindend, doch zufrieden, lachte, tanzte, überließ sich ganz der Fröhlichkeit seines Nationaltemperaments, unter Umständen, unter welchen seine britischen Inselnachbaren das geringste Zeichen der Geduld, die er bei dem bestehenden Druck bewies, für entehrend und entwürdigend angesehen haben würden. Die Noth und die Entbehrungen, die der Einzelne damals in seiner Person

in Frankreich litt, wurden ihm in der Einbildung durch seinen Antheil an dem Nationalruhm gutgethan. Waren die Bürger ungebührlich und ungleich besteuert, um die Kosten der Krone zu tragen, dann dienten ihnen die öffentlichen Feste, die gegeben, und die Paläste, die erbaut wurden, zu einer Quelle der Vergütung. Sie sahen in der großen Hauptstadt auf den Carousselplatz hin, bewunderten den Glanz von Versailles und hatten ihre Freude daran, daß ein Theil von diesem Glanze von ihnen zurückstrahlte, indem sie sich erinnerten, daß sie die Pracht des Vaterlandes aller Welt vor Augen stellten. Dieser Zustand der Dinge, so täuschend er auch war, schien doch, so lange die Täuschung währte, den Wunsch jener Gesetzgeber zur Wirklichkeit zu bringen, deren Bestreben dahin gerichtet war, einen allgemeinen Fond von Glückseligkeit zu bilden, von welchem jedes Individuum seinen persönlichen Antheil des Genusses ziehen könnte. Wenn es Ludwig XIV. Vergnügen machte, die glanzvollen Massen vom Louvre und von Versailles auf seinen Befehl emporsteigen zu sehen, dann bewunderte der Unterthan sie, wenn sie sich erhoben hatten, und sein Antheil an dem Vergnügen war vielleicht nicht geringer als der des Gründers aller dieser Pracht. Das französische Volk ähnelte in jener Zeit den Leuten, die sich sehr unbequem in einem sehr gedrängt vollen Theater befinden, welche aber nur wenig an ihre persönlichen Unbequemlichkeiten von der Hitze und dem Gedränge denken, weil ihr Gemüth voll von dem Glanze der Darstellung ist. Nicht allein die politischen Ansichten der Franzosen, sondern auch ihre wirklichen Gefühle waren im Anfange des 18. Jahrhunderts in dem Motto ausgedrückt, das sie für ihren Nationalpalast sich wählten: „Die Erde hat keine Nation wie die französische, und keine Nation eine Stadt wie Paris und einen König wie Ludwig.“ Edm. Burke betrachtete die damaligen Franzosen als ein Volk, das, von hohen und romantischen Ideen von Ehre und Treue zu Irrthümern, zu seinem Nachtheile, verleitet, durch die Maxime des Gemeingeistes zu seiner Unterwürfigkeit unter dem Monarchen geführt wurde, in dessen Person das Geschick Frankreichs, des gemeinschaftlichen Vaterlandes anbetend. Es war in der That Ludwig XIV. vollkommen gelungen, die Krone als die einzige Angel aufzustellen, um welche sich die öffentlichen Angelegenheiten dreheten, in der Meinung als die Schutzgottheit und als einziger Repräsentant der ganzen Nation dazustehen, und seiner Person in dieser Beziehung all das Gewicht beizulegen, welches in freien Staaten dem großen Körper der Nation gegeben wird. Was Wunder, daß der Patriotismus sich mit der Anhänglichkeit an seine Persönlichkeit und der Bewunderung seiner ungemessenen Auctorität amalgamirte, ja identificirte.

Genau genommen kann der eigentlich sogenannte Patriotismus, der wahre Gemeingeist, allerdings nur in wirklichen, wahrhaften Gemeinwesen Platz finden. Daher gibt auch K. L. v. Haller dessen Dasein in Monarchieen gar nicht zu. Er hält das, was man patriotische Gesinnung nennt, mit der monarchischen Verfassung nach seiner Theorie, wonach die einzelnen Menschen in dem monarchischen Staate nicht in Communitätsverhältnissen mit einander stehen, ganz unvereinbar, und die Idee eines Gemeinwesens,

in welchem allein nach seiner Meinung Patriotismus Statt haben kann, dem Wesen der Monarchie völlig widersprechend. „In dieser", sagt er*), „sind wohl Diensteifer, Anhänglichkeit an die Person des Fürsten, Gefühl für Ehre und Treue, Nationalstolz, Begierde nach Ruhm und Auszeichnung möglich, und diese Gesinnungen können auch ähnliche gemeinnützige Resultate hervorbringen wie der Patriotismus, und werden darum häufig mit demselben auch verwechselt; aber der Patriotismus in der wahren Bedeutung läßt sich nur unter Mitgenossen denken, bei denen die gemeinsame Sache zum Theil zugleich ihre eigene ist, was in der Republik, nicht aber in der Monarchie der Fall ist." „Das Wort Patriotismus war darum", bemerkt derselbe, „vormals in monarchischen Staaten gar nicht einmal gebräuchlich und ist in Beziehung auf diese erst in neueren Zeiten aufgekommen, nachdem man anfing, den Begriff einer Republik auf den Staat in abstracto und auch auf die Monarchie, nämlich auf eine solche, wie sie nach den Ideen der Staatsphilosophen sein sollte, anzuwenden." Haller ist darum auch des Dafürhaltens, daß die Fürsten gar nicht Unrecht hätten, den Ausdruck Patriotismus verwerflich zu finden, und daß manche derselben nicht ohne Grund diejenigen für verdächtig hielten, welche sich desselben häufig bedienten. „Der Patriotismus", urtheilt er, „setzt nämlich immer ein republicanisches oder Communitätsverhältniß, irgend eine bereits vorhandene oder im Aufkeimen begriffene öffentliche oder geheime Gesellschaft voraus, und diese Gesellschaft kann auch in einer unter sich eng verbundenen, fanatischen, auf den Umsturz der obwaltenden Ordnung hinarbeitenden Secte bestehen, die ihren Verein „Vaterland" nennt und mithin die steigende Macht desselben, die ungehinderte Erfüllung ihrer eigenen Zwecke für das Wohl und die Freiheit des Vaterlandes ausgibt. Es liegt demselben immer die Anhänglichkeit an irgend einem gemeinschaftlichen, es sei guten oder bösen, Zweck zu Grunde, daher auch alle Insurgenten und Empörer sich „Patrioten" zu nennen pflegen, sich des Wortes „Patriotismus" zur Verschleierung rebellischer und revolutionärer Gesinnungen und Unternehmungen bedienend." Die Ausdrücke Patriotismus und Patriot sind allerdings in einer Monarchie im Sinne Haller's Begriffe, die den Verhältnissen nicht angemessen erscheinen; sie können in einer politischen Ordnung keine passende Anwendung finden, wo ein Einzelner, als alleiniger Inhaber der Souveränetät, nicht etwa blos der Repräsentant des Staats, sondern der Staat selber ist, während alle übrigen Menschen, lediglich durch Dienst- und Unterthanenverhältnisse an ihn geknüpft, nichts Gemeinsames in staatlicher Hinsicht haben als den Landesfürsten. Und in je größerem Maße dieses Statt hat, desto weniger wird von eigentlichem Patriotismus die Rede sein können. In einer despotischen Monarchie ist er eben darum ein ganz unmögliches Ding. Auch in der rein autokratischen Monarchie, will man diese mit manchen neueren Staatsgelehrten

*) Restauration der Staatswissenschaft. Bd. VI. S. 493 u. f.

von der Despotie unterscheiden, kann man, wenn das Wort Vaterlandsliebe gebraucht wird, außer etwaiger Anhänglichkeit an das heimathliche Geburtsland und die in gleicher Sprache, in gleichen Sitten, Gebräuchen, Ansichten, Meinungen, Vorurtheilen ꝛc. sich spiegelnde gemeinsame Nationalität, nichts Anderes darunter verstehen, als eine gewisse Anhänglichkeit an den Herrscher*). Da das persönliche Interesse des absoluten Fürsten nicht immer mit dem Interesse des Landes und Volkes im Einklange steht; so würden nicht selten solche, welche sich in einer Autokratie für Vaterlandsfreunde ausgeben, weil ihnen das Interesse des Autokraten über Alles geht, nach republicanischen Ansichten sogar oft für Vaterlandsfeinde gelten. Je größere Fortschritte indessen Gesittung und Bildung in einer Monarchie machen, desto mehr Werth fängt man an auf solche Handlungen zu legen, die das Interesse der Gesellschaft zum Zweck haben, ohne Rücksicht auf die Person des Souveräns; und so geschieht es, daß auch in Monarchieen, wiewohl nie so häufig wie in Republiken, Aeußerungen und Unternehmungen eines wirklichen Patriotismus zum Vorschein kommen, die von aufgeklärten Monarchen geehrt und sogar belohnt werden.

Denkt man sich unter Monarchie eine res publica von derjenigen politischen Ordnung, die man im engern Sinne so nennt, blos dadurch unterschieden, daß in jener ein lebenslängliches oder erbliches mit der höchsten Gewalt bekleidetes Oberhaupt sich findet, während in der Republik nur ein wechselndes ist: dann ist nicht einzusehen, warum nicht auch in einem monarchischen Reiche, wenn gleich da der Staatschef außerordentlich große besondere Prärogative besitzt, Patriotismus, Vaterlandsliebe und Gemeingeist in einem mehr oder weniger republicanischen Geiste sollten gedeihen können. Die Erfahrung hat dies als Thatsache auch wohl längst schon außer Zweifel gesetzt. Wirklich steht es auch mit dem Begriffe einer Communität, eines gemeinen Wesens, keineswegs im Widerspruche, daß sie aus Gliedern bestehe, die in Ansehung des Antheils am Ganzen und ihrer Rechte auf dasselbe ungleich sind, und in so fern mag auch ein monarchischer Staat für ein Gemeinwesen gelten können, wiewohl dies von Haller in Abrede gestellt wird. Allenthalben aber, wo es ein gemeines Wesen gibt, im Gegensatze eines reinen Herrschaftswesens, findet auch Liebe zu demselben und Neigung zur Darbringung von Opfern für dasselbe Statt. Hergebrachte Verfassung und Civilgesetzgebung, die selbst

*) „Dans les Etats despotiques", sagt J. P. Pagès in seinen „Principes généraux du droit politique" (Paris, 1817), „le Despote est le seul qui aime la patrie; il l'aime comme un Caffre chérit le prisonnier qu'il va faire cuire et qui doit le nourir. Sous les gouvernemens absolus chacun a pour le pays un amour égal aux bienfaits qu'il a reçus et qu'il attend du Prince qui le gouverne. Le nombre des partisans de ce gouvernement se mesure au nombre de leurs employés. Il est possible qu'un Turc aime le Sultan, qu'un Boyard russe aime le Czar. Ni l'un ni l'autre ne peuvent aimer la patrie dans notre sens, parcequ'ils n'ont pas de patrie dans un tel sens."

nach Haller nicht von dem Fürsten herrührt, Sitten und Sprache bilden schon ein gemeines Eigenthum, das allenfalls mit Gut und Blut geschützt und vertheidigt zu werden verdient. Patriotischer Sinn wird auch in der Erbmonarchie, zumal da erwachen und bestehen können, wo das Volk seinem eingeborenen Fürsten, als Sachwalter der Gerechtigkeit, Bewahrer der Nationalehre und nationalen Selbstständigkeit, als dem verfassungsmäßigen legitimen Haupt des Gemeinwesens, welches, weil es das Haupt ist, so wenig von den Gliedern getrennt werden als dieselben mißbrauchen darf, treu ergeben ist. Und monarchische Machthaber, welche noch in unseren Tagen den redlichen Patriotismus verdächtigen wollten, würden dadurch nichts als einen, von der Selbstsucht in ihnen aufgeregten Hang zum Despotismus oder sonst eine Verkehrtheit verrathen. Jedenfalls aber wird sich der Patriotismus bei einer Nation um so regsamer bewähren, je mehr die Staatsbürger zur Mitwirkung bei den staatsgesellschaftlichen Angelegenheiten zugelassen sind. Daher wird das Institut der Volksvertretung zur Quelle eines werkthätigeren Patriotismus werden, und alle Einrichtungen, welche die gemeine Freiheit begründen, werden zur Förderung des patriotischen Geistes führen. Je mehr hingegen die Staatsverwaltung centralisirt ist, und ein bevormundendes Beamtenregiment seine Macht bis selbst zu den untersten Kreisen der Staatsgesellschaft erstreckt, desto mehr wird mit der öffentlichen und individuellen Freiheit zugleich auch der Patriotismus der Einzelnen ertödtet, wenigstens in seiner allseitigen Entfaltung gelähmt werden. Je autokratischer es in einem monarchischen Staate hergeht, desto weniger weiß man in demselben von einem sogenannten public spirit, wenn gleich der Mangel an einem solchen bisweilen einigermaßen durch Liebe und Anhänglichkeit an das Regentenhaus ersetzt werden mag. Wenn nämlich die Regierung es so macht, daß sich die Leute im Vaterlande wohlbefinden, wenn insbesondere von derselben für die Förderung der materiellen Interessen Sorge getragen wird, und der Regent nicht etwa blos in Worten, sondern in Werken eine Gesinnung an den Tag legt, die man eine landesväterliche zu nennen pflegt, so daß seine Unterthanen in ihrer Zufriedenheit sich glücklich schätzen, unter dieser und keiner anderen Regierung zu leben: dann ist das ein Mittel zur Erweckung der Anhänglichkeit an das Vaterland, der Vaterlandsliebe, mit der die Zuneigung zu dem Fürstenhause Hand in Hand geht *).

Aber ohne Vergleich vielseitiger und vielfältiger, zugleich innig mit dem ganzen Staatsleben verwebt, offenbart sich in der Erbmonarchie der patriotische Sinn bei den Bürgern, wenn diese, statt stumme und passive Zuschauer bei der Führung der öffentlichen Angelegenheiten abzugeben, zur

*) In Oesterreich ging die Liebe zum Kaiserhause, die sich mit der Vaterlandsliebe identificirte, so weit, daß man, wie ein humoristischer Reisebeschreiber bemerkt, nicht blos ein gewisses Blau, wie Joseph's II. Augen, Kaiserblau, die Art Wagen, womit er incognito nach Schönbrunn zu fahren pflegte, Kaiserwagen, sondern auch eine süße Mehlspeise, Kaiserkuchen, und das kurze zarte Fleisch an den Rippen Kaiserfleisch nannte.

thätigen Theilnahme an denſelben berufen ſind, während zugleich die ſtaatsbürgerliche Freiheit die möglich größte Garantie genieſ't. Denn was ſucht der Menſch auf einer gewiſſen Stufe der Civiliſation und Cultur, was liebt er an ſeinem Vaterlande, die Bande des Herzens, der gewohnten Umgebung abgerechnet, Anderes; was begeiſtert ihn für ſeine Heimath mehr, als das Gefühl, daß ſeine Stellung als Menſch eine freie und würdige iſt, daß ſeine unveräußerlich ewigen Rechte nur durch die innere Nothwendigkeit des geſelligen Lebens, nicht durch äußere Gewalt beſchränkt ſind, daß die Selbſtvertheidigung ſeiner Rechte im weiteſten Sinne, die er der Staatsgeſellſchaft hat abtreten müſſen, ſich nur in den eben ſo ſichern geſetzlichen Schutz verwandelt habe? Und was gehört dazu? Man blicke nach England, um es zu finden. Wer iſt ſtolzer auf ſein Vaterland als der Engländer! Mit patriotiſcher Ungerechtigkeit, könnte man ſagen, erſcheint ihm nur das gut und vortrefflich, was engliſch iſt. Worauf aber beruht, was motivirt hier eine ſolche maßloſe Vorliebe für alles Vaterländiſche? Kennt denn die Mehrzahl der Engländer die Anordnung der einzelnen Staatswirthſchaftszweige, kennt ſie die Staatsverwaltung, kennt ſie nur das Juſtizweſen? Keineswegs. Allein Jedem iſt ſein Habeas-Corpus-Acte in's Herz geſchrieben; Jeder weiß, ich habe Theil an dem großen Gemeinweſen, wenn auch nur in meiner kleinen Sphäre; Jeder liebt den König als ſolchen, denn er darf zum Miniſter ſagen: Gieb Rechenſchaft über das, was Du als Miniſter, d. h. als Diener des Staates, gethan. — Und kein europäiſches Land bietet uns zugleich das Schauſpiel eines ſo regen und lebendigen, raſtlos thätigen Patriotismus dar wie England. Dieſes mächtige Reich liefert den Politikern den Beweis, daß jene ſchöne bürgerliche Tugend auch in der Erbmonarchie auf eine großartige Weiſe ſich entwickeln und die wohlthätigſten Früchte tragen, wie zugleich Freiheitsliebe mit dem Königthume verträglich gemacht werden könne. Denn wie viel ächt Patriotiſches ſieht man nicht in England zu Stande gebracht und täglich zu Stande bringen? George Moore charakteriſirt das Weſen des britiſchen Patriotismus*) folgendermaßen: „Wenn der Name eines britiſchen Patrioten genannt wird, dann empfinden wir alle Regungen, die bei der Betrachtung der edelſten aller menſchlichen Charaktere in jedem gefühlvollen Herzen entſtehen müſſen. Freiheit iſt der Abgott des britiſchen Patrioten. Er liebt, er betet ſie an. Aber Freiheit iſt für ſeine durch Denkkraft geregelte Einbildungskraft nicht ein metaphyſiſches, unbegrenztes und unbeſtimmbares Weſen. Es iſt nicht die Freiheit des alten Griechenlands, des alten Roms oder irgend eines Landes außer dem ſeinigen. Die Freiheit, die er liebt, iſt engliſche Freiheit — ſie iſt dasjenige, was er in den Geſetzen und Einrichtungen Englands verkörpert und beſchrieben findet, was von einer langen Reihe hochverehrter, durch zahlloſe Ideenverbindungen ihm theuer gewordener Vorfahren ihm überliefert worden iſt. In die Zahl dieſer Ideenverbindungen gehört denn auch ebenfalls das königliche Anſehen. Dieſes verehrt er als den Schlußſtein

*) In der Einleitung zu ſ. Geſch. der britiſchen Revolution v. 1688.

jenes prachtvollen Bogens, welcher die Ereigniſſe von Jahrhunderten umfaßt. Als Philoſoph kennt er die Vortheile, welche er im Schutze, in der Sicherheit, in dem milden, freiſinnigen, durch daſſelbe verbreiteten Geiſte, in der durch daſſelbe hervorgebrachten Milderung und Berichtigung deſſen, was in den populären Formen und Einrichtungen rauh und anſtößig iſt, genießt. Allein mit den Vernunftgründen des denkenden Menſchen verbindet er die Gefühle eines Mannes von Ehre. In dieſer Eigenſchaft iſt er ſeinem Könige mit einem Theile ſeiner Leidenſchaft und ſeines Enthuſiasmus für Freiheit ergeben. Sein ritterlicher Sinn umgibt den König mit Majeſtät und Heiligkeit; aber dieſe verſchiedenen Leidenſchaften und Anhänglichkeiten vereinigen ſich in der Liebe für ſein Vaterland, welchem er Gut und Blut zu opfern ſtets bereit iſt. Seinem Vaterlande, vertreten durch die Perſon ſeines Königs, iſt ſtets ſein Schwert geweihet."

„On a plusieurs fois remarqué," ſagt ein neuerer franzöſiſcher Staatsgelehrter, „que le mot patrie ne se trouve pas dans les monumens historiques du moyen âge. La féodalité et la chevalerie avaient substitué leurs maximes à ce principe des anciennes sociétés. L'amour de la patrie a du reparaitre chez les modernes, lorsque la civilisation brisant l'échelle de l'aristocratie féodale, a commencé à retablir le prince et les sujets dans des rapports véritablement monarchiques. Mais cette vertu n'a pu se réveiller au fond de nos coeurs sous le régime monarchique sans être, livrée au paradoxe. Les uns, espèce d'athéistes politiques, ont pris le parti d'en nier l'existence, d'autres ont reconnu la patrie, mais ceux-ci en l'attachant à la personne du prince, ceux-là en l'attachant au pays même. Je ne puis me faire à l'idée que la patrie s'identifie soit avec un homme, soit avec le sol. Ces deux fictions me répugnent également, l'une parcequ'elle conduit à l'absurde, l'autre parcequ'elle ôte à l'amour de la patrie toute sa pureté en la dégradant par je ne sais quel matérialisme. Il ne faut jamais perdre de vue que l'homme civilisé vit plutôt d'une vie morale que d'une vie physique; c'est par la surtout qu'il diffère du sauvage et de l'esclave."

Patriotismus erwacht bei den Bürgern eines Staates, wenn dieſe ſich frei und glücklich fühlen. „Daß der Privatmann ſeine Meinungen und Leidenſchaften dem Staate opfere", ſagt Joh. v. Müller, „wird nicht eher Sitte, als wenn die Staatsvorſteher alle ihre Neigungen und Intereſſen ihrem Amte opfern, niemals aber den Unterthan der Obrigkeit zum Opfer bringen; wenn ſie die Rechte des Volkes deſto heiliger halten, je mehr man ſie anderwärts unterdrückt; wenn ſie unermüdet wachen, und mit allem ſtillen Einfluß von Tugend, Weisheit und Anſehen, durch Rath und Beiſpiel wirken, ihre Perſon aber, ihre Familie, ihre Gewalt ſo ſtellen, und beſcheiden zeigen, daß bei dem

*) C. G. Hello in ſ. „Essais sur le Régime constitutionel." (Paris, 1827.) S. 150.

Volke das allgemeine Gefühl ſich kräftigt: es ſei wirklich vor andern frei und glücklich." „Den Griechen und Römern in der Blüthezeit ihrer Republiken konnte der Patriotismus nicht ſchwer fallen," ſchrieb Rahel Varnhagen (1808). „Gerechter Gott, was iſt es leicht und natürlich, ſein Vaterland zu lieben, wenn es Einen nur ein Bischen wiederliebt! Man thut es ja ſchon ohne Gegenliebe." „Le sentiment de l'amour de la patrie," urtheilt ein franzöſiſcher Schriftſteller unſerer Tage, „est de tous les liens sociaux le plus fort et le seul indissoluble. Il fournit aux gouvernemens la meilleur raison qu'ils puissent alléguer pour expliquer le pouvoir, et en même-temps la raison la plus sensible parcequ'elle dérive d'une affection de notre coeur. Aussi, quand l'amour de la patrie s'affaiblit chez un peuple, dites, sans hésiter, que son gouvernement en est coupable; car un sentiment qui est dans la nature, ne meurt que lorsqu'il est contrarié. Ce sont les actes, conseillés dans un intérêt autre que celui de la patrie, qui détachent le peuple du gouvernement. Touchées par l'arbitraire les âmes se flétrissent, le froid mortel de l'égoisme vient les saisir, les citoyens s'isolent et s'enveloppent en eux-mêmes, pour n'offrir aucune prise à ce torrent d'iniquités qui roule autour d'eux. Malheur alors au gouvernement qui ne comprend pas bien que l'intérêt le mieux entendu de son autorité est de se subordonner à la patrie! Eh! qu'a-t-il à me proposer pour remplacer l'amour de cette mère commune? Des doctrines où les puissans du jour ne voyent qu'une complication de doutes et d'erreurs? Des systèmes dont les variations sont si innombrables, que les caprices de leur volonté? Le culte d'une chimère ou l'adoration d'un homme? Non, ma raison repousse tous ces dogmes trompeurs."

Man hat die große Anhänglichkeit an das Vaterland, die in Republiken des Alterthums, herrſchte und oft die größten Aufopferungen der einzelnen Bürger zum Vorſchein brachte, gemeiniglich dem Umſtande zugeſchrieben, daß vermöge des ganzen Staatsrechts der Alten das Wohl des einzelnen Bürgers auf's Innigſte an das Wohl des Staats gekettet war. Gleichwohl möchte ſchwerlich zugegeben werden können, daß in den alten Staaten das Wohl, d. i. der Wohlſtand des Einzelnen, am Heile des Ganzen mehr, als in den neueren, hing. Denn, wenn nicht etwa eine Landesaustheilung erfolgte, ſo konnte eine Revolution das Vermögen des Einzelnen nicht auf das Entfernteſte in ähnlicher Art erſchüttern, wie jetzt eine bedeutende Störung bei dem Papier- und Schuldenweſen in vielen modernen Staaten *). Die heftigere Liebe für das Vaterland in den Republiken Griechenlands hatte ſicherlich, zu einem großen Theil wenigſtens, ihre Quelle in den kleineren Gemeinheiten. Die alten republicaniſchen Staatsordnungen waren eigentlich Städteordnungen, wo Alles mit den ſchärfſten Umriſſen nahe

*) Vergl. über dieſen Gegenſtand die Jenaiſche Allg. Lit.-Zeitung (1813) Ergänzungsblatt S. 77.

gerückt war. Um den Grund zu finden, weshalb bei den Alten die Vaterlandsliebe schärfer heraustrat, als in neuerer Zeit, braucht man nur sich der deutschen Reichsstädte zu erinnern. Wie hingen die alten Reichsstädter an ihrem Vaterlande oder vielmehr an ihrer Vaterstadt! Waren aber Athenienser, Römer ꝛc. etwas Anderes, als solche Reichsstädter? Thrasybulos, Pelopidas, Decius mögen diese Frage beantworten. Was der Mensch kennt und mit seinen Gefühlen, wie Kräften, erreichen kann, das liebt er am Stärksten. Das Haus mit Weib und Kind, die gekannte Stadt und Nachbarschaft haften darum an unserer Seele mit tausend Haken. Im Unbekannten und Weiten verspreizt und verliert sich das Gefühl, und ein großes Vaterland wird kälter geliebt, als ein kleines, wenn nicht andere Gefühlsheber auf andere Weise das Feuer anschüren. Für den eigenen Herd kämpft auch der Wackere am Wackersten. Dazu kommen freilich in den alten Freistaaten noch andere besondere Umstände und Verhältnisse, welche dazu beitrugen, das Walten eines warmen Patriotismus zu begünstigen und zu befördern, die in den Staaten unserer Zeit entweder völlig mangeln oder an deren Stelle hier ganz andere, gerade entgegengesetzte treten. Nicht ohne Grund ist zugleich wohl behauptet worden, daß eine der Ursachen, weshalb die Vaterlandsliebe in manchen Staaten des Alterthums größer war, als in der Neuzeit, auch in dem Wesen und in den Folgen des Christenthums zu suchen sei. In den alten Republiken bezweckte man ein abgeschlossenes Bürgerthum. Verfassung und Religion wirkten auf dieses *eine* Ziel hin. Der Krieg, meist zerstörender Art, sonderte nur um so schärfer, und der Handel, jetzt neben der Druckerpresse das herrlichste und freundlichste Band der Völkergeselligkeit, mochte ebenfalls nicht viel näher bringen; wenigstens hat uns die Geschichte der Phönikier, Karthager, Milesier, Athenienser, Syrakuser keinen Beweis aufzuzeigen. Im Gegentheil, so wie Spaniens Handel mit der neuen Welt oft zur Vernichtung der Ureinwohner führte, so scheint auch Karthagos Handel mit Sicilien und Sardinien, und Athens mit Thrakien gewirkt zu haben. Was bezweckt hingegen das Christenthum? Etwa etwas, was *einem* Staate, *einem* Orte, *einer* Zeit nützt? Nein, nur das allgemeine Sittengesetz, Menschlichkeit, in die Brust jedes Menschen gelegt, welchem Alter und welcher Zeit, welchem Staate und welcher Zunge, welchem Stande und welcher Bildung er immer angehöre. Bürgertugend war den Alten das Preiswürdigste, wir kennen eine höhere Menschentugend, welche die bürgerliche einschließt. Alle Menschen, welchem Lande oder welchem Volke sie auch angehören mögen, sind uns gleich vor Gott, und seinen Feinden Gutes thun, was bei den Alten Verrath am Vaterlande gewesen wäre, ist nach der christlichen Religion hohe Tugend. Das gemeinsame Vaterland, das dieselbe anerkennt, ist nicht von dieser Welt; ist es von dieser Welt, dann ist es nur in solchen Herzen, die in ihren Gedanken ein Tempel des Geistes sind und in ihren Werken Thatzeugen christlicher, d. i. menschlicher, Tugend. Allein wenn man solchergestalt auch zugeben mag, daß das Christenthum

wenig auf die Förderung der Vaterlandsliebe wirke; so dürfte das doch nicht als ein Verlust zu betrachten sein, indem die christlichen Völker dafür durch eine viel höhere Liebe schadlos gehalten werden. Und wer diese hat, der fühlt auch Liebe zu seinem Vaterlande und Volksstamme in sich, wenn gleich nicht in der andere Arten von Liebe ausschließenden Weise, wie die Bürger in den Republiken des Alterthums. Auch wird der ächt sittliche Mensch, d. i. der wahre Christ, nie zu einem Verräther an seinem Vaterlande werden können, ohne die Sache der Menschheit zu verrathen. Er wird's niemals können, wohl aber ein Alkibiades oder Coriolan. Der alte Grieche und Römer stand in seinem Staate und seiner öffentlichen Verfassung meist handelnd da, als Einzelner seiner Stellung und seines Gewichtes sich wohl bewußt; aber in religiöser Hinsicht war er fast nur leidendes Werkzeug hergebrachter Formen, und nur in diesen Formen bestand sein Gottesdienst. In den neueren staatsgesellschaftlichen Zuständen mit christlicher Grundlage, selbst den freiesten und öffentlichsten, kann der Einzelne nicht mit solcher Entschiedenheit und Bestimmtheit auftreten; aber in religiöser Rücksicht steht er frei und selbstständig da, obgleich die Eigensucht und falsche Götzendiener uns auch oft Aeußerlichkeiten für Religion und geweihtes Wasser für geweihte Thaten empfehlen wollen. Nimm dem alten Athenienser, Lakedämonier, Römer sein Athen, Sparta, Rom, und er ist vernichtet; mit dem Vaterlande verliert der Flüchtling nicht nur seine Bedeutung als Bürger, sondern als Mensch. Der Christ wandere in's Elend, wenn überhaupt der sittlich kräftige Mensch in's Elend wandern kann: anderswo findet er ein neues Vaterland, wo Menschenwerth und Menschentugend wie in der Heimath geachtet sind. Ueberhaupt ist es eben so unverständig, von verschiedenen Zeiten, Völkern, Ländern dieselben Entwickelungen verlangen zu wollen, wie von verschiedenen Bäumen dieselben Früchte. Andere Ursachen, andere Wirkungen, und es ist Thorheit, fremdartige Zeitalter und Menschen mit Anforderungen zu vergleichen. So wenig der Kirschbaum Aepfel tragen kann, eben so wenig konnte der alte Grieche und Römer ein christlicher Mensch sein, und umgekehrt. Christliche Völker mit den alten Griechen und Römern zu vergleichen oder gar über ihren Vorzug zu streiten, führt so weit, als wenn man die Palme des Morgenlandes mit der Eiche des Nordens zusammenstellt. Allerdings waren die Bürger in den freien Staaten des Alterthums in deren guten Zeiten von einem Patriotismus beseelt, den man bei den Bürgern in den neueuropäischen Staaten in dem nämlichen Grade vermißt. Aber die Stufe der Bildung, auf welcher sich gegenwärtig der gebildetere Theil unseres Geschlechts befindet, verlangt auch durchaus einen anderen Patriotismus, als jenen einseitigen, der allgemeinen Ausbildung der Menschheit so hinderlichen der alten Staaten. Alle Bestrebungen, die dahin zielen, das Vaterland schroff anderen Staaten gegenüberzustellen, im Haß gegen andere die Liebe für das unserige zu begründen, passen nicht mehr für die Zeit, worin wir leben. Das Ziel läßt sich indessen ohne diese Mittel der

Alten erreichen. Schon durch Sinn für Oeffentlichkeit, durch Erziehung und religiöse Bildung, durch Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten ist es möglich, das öffentliche Wesen dergestalt mit den Individuen zu befreunden, daß es ein Theil ihres Wesens und ihrer Gedanken, und das Wohl jenes ein Theil der beständigen Bestrebungen werde. Bei einem solchen wohlthätigen Patriotismus, mit allgemeiner Menschenliebe, die das Christenthum einflößt, gepaart, werden wir die Alten nicht um ihren stets in den engsten Schranken gehaltenen Patriotismus zu beneiden haben.

Mancherlei Verhältnisse haben in den modernen Staaten zusammengewirkt, die Menschen egoistischer zu machen, und der Egoismus ist das Grab des Patriotismus. Allein es gibt Mittel, die öffentlichen Tugenden und unter diesen Liebe zum Vaterlande und zur Staatsgesellschaft auch in unserer Zeit wieder zu erwecken und zu beleben. Doch freilich müssen viele gute, die Theilnahme der Bürger an dem Gemeinwesen fördernde staatsgesellschaftliche Einrichtungen, Erziehung und Religion hierbei zu Hülfe kommen. Es hat dieses unter Anderen Hypolit Carne in seiner Preisschrift *) trefflich auseinandergesetzt. Dazu bedarf es freilich einer großartigen patriotischen Erziehung, woran es gerade in den meisten neueren Staaten mangelt. In den öffentlichen Schulen wird gemeiniglich nicht daran gedacht, diejenigen Anlagen in den Zöglingen zu wecken, durch deren Ausbildung sie edle Vertheidiger der allgemeinen Interessen werden würden. Um die schönen geselligen Triebe des Knaben pflegt sich kein Schulmeister zu bekümmern. Der patriotische Gemeinsinn edler Art, d. i. von sittlichem Werthe, ist überdies durch das Vorhandensein eines öffentlichen Geistes bei einer Nation bedingt, der wiederum, wenn er öffentliche Tugenden zur Frucht haben soll, ein freies würdiges Staatsleben voraussetzt. Herrschaftsformen und denselben entsprechende Staatsordnungen und Verfassungen, welche letzteres unmöglich machen, machen auch die Entstehung und Entwickelung der ersteren unmöglich und ersticken solchergestalt den ächten Patriotismus in seinen Quellen und Wurzeln. Ist aber wohlthätige Liebe der Staatsgenossen zu dem Gemeinwesen, dem sie angehören, die beste Bürgschaft für dessen Erhaltung, das beste conservative Princip, dann ermangeln solche Staaten, in denen es an einem öffentlichen Leben und mithin auch an einem öffentlichen Geiste, aus dem der Gemeingeist hervorgeht, fehlt, in ihrem Inneren einer Hauptgarantie für die Dauer ihres Bestandes. Sie finden sich mit dem Verluste eines öffentlichen und patriotischen Gemeinsinnes des Bindungsmittels — so zu sagen des Kitts — beraubt, der den Gesellschaftskörper zusammenhält und ihm auch Widerstandsstärke nach Außen verleiht. Entblöst von allen öffentlichen Tugenden wird der Mensch zum Selbstsüchtling, und mit den durch den Egoismus isolirten Gliedern des staatlichen Vereins hat dann der Despotismus leichtes Spiel, der mit der allgemeinen Ver-

*) Du courage civil et de l'éducation propre à inspirer les vertus publiques (Paris, 1829).

Knechtung auch deren Laster herbeiführt. Treffend hat Segur im zweiten Bande seiner Galerie morale et politique (S. 39) diesen Zustand geschildert *).

In gar vielen unserer Staaten sind in der That die socialen Verhältnisse und öffentlichen Einrichtungen, das ganze Regierungs- und Verwaltungswesen mehr dazu geeignet, einen patriotischen Sinn bei den Staatsbürgern zu lähmen und zu ersticken, als ihn zu erwecken und zu fördern. In solchen Staaten darf man sich daher nicht darüber wundern, daß so wenig patriotischer Geist sich bei den Menschen zeigt, und man hat Unrecht, sich über den Mangel daran, da dessen Ursachen am Tage liegen, zu beklagen. Im Gegentheil muß man sich verwundern, daß bisweilen noch so viel Patriotismus sich an den Tag gibt, und er auch nur hier und da auftaucht. „Diejenigen sind in einem Irrthume befangen," bemerkt sehr richtig ein deutscher Staatsgelehrter unserer Tage, „welche sich einbilden, daß man sicherer auf Vaterlandsliebe und Gemeinsinn rechnen könne, wenn man die Menschen nur auf sich und den Staat verwiesen hat. Sie müssen etwas Höheres haben, um dessenwillen sie ihr Vaterland und seine Verfassung lieben, als den Nutzen des Individuums, etwas Näheres, als den Staat, der so Vielen doch nur in einzelnen concreten Theilen bekannt wird, etwas Reelleres, als einige schöne Worte und Phrasen in öffentlichen Proclamationen. In Liebe und Eifer für Familie, Beruf, Stand, Corporation, Collegium, Provinz wird die Liebe, wie der Eifer für Vaterland und bestehende staatsgesellschaftliche Ordnung erzogen. Derjenige Bürger wird Patriotismus und Gemeingeist zeigen, dem das Vaterland und seine Institutionen die segnenden Schutzwehren und Bürgen sind — für die Familie, die ihm das liebste und innigste Verhältniß auf der Erde ist; für den Boden, den er mit Liebe sein nennt, und an welchen

*) „Quand la chûte progressive de l'esprit public chez un peuple a éteint l'amour de la patrie," sagte er, „ce peuple peut trainer encore sa triste existence tant que l'esprit de famille y conserve quelque moralité; mais lorsqu'on en est là, il est bien difficile que l'égoisme le plus absolu ne vienne pas pour étouffer ces faibles restes de sentimens généreux. Des que l'état a perdu son ciment il ne peut plus se soutenir: les familles isolées ne peuvent se défendre: elles tombent dans la servitude qui avilit tout; et là où cesse la vertu publique, on ne voit bientôt plus de vertus privées. Lorsqu'on est enfin descendu à ce dernier dégré de corruption où il n'existe plus d'amour universel, d'amour de la patrie, d'intérêt public, d'esprit de corps, ni même d'esprit de famille: le triomphe du mauvais génie est complet; l'égoisme politique a divisé tout ce que le génie du bien avait uni. L'invasion étrangère trouve le peuple froid pour la repousser; peu lui importe de changer le joug: chaque individu regardant tout comme une chaine, vit prèsque seul dans son cercle étroit, sa personne est pour lui l'univers, il ne songe qu'à se soustraire aux charges publiques etc." Alles das kann uns unter Anderem vornehmlich die Geschichte der Römer lehren; als zur Zeit ihrer Entartung, unter dem Despotismus der Imperatoren, aller patriotische Gemeinsinn von ihnen gewichen war.

tausend Erinnerungen schon die Väter ketten; für den Beruf, dessen Betrieb er sich zur Ehre rechnet, und der ihn im festen Verbande mit so vielen wackeren Genossen vereinigt; für die Gemeinde, mit der er wahrhaft wichtige Interessen theilt, und die ihr volles Mitglied für besondere Opfer mit besonderen Vortheilen bedenkt; für die Genossenschaft, die auf eigenen zu würdigen Zwecken begründeten und durch lange Verdienste bewährten Rechten ruht; für Alles, was seinen besonderen Verhältnissen gemäß, ihm lieb und theuer und eigenthümlich erhalten ist." Auf die Liebe der Familienbande haben schon alte Staatsgesetzgeber die Liebe zum Staate zu gründen gesucht. So insbesondere Charondas *). Neuere Staatsphilosophen haben besonders das Leben der Staatsbürger in möglichst freien und selbstständigen Communitäten als die beste Schule für die Erziehung zum Gemeinsinne erkannt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß in denjenigen Ländern, in welchen die größte individuelle Freiheit herrschte, auch der größte Patriotismus anzutreffen war. Nichts ist dagegen mehr gemacht, den patriotischen Sinn zu ertödten, als jenes Centralisationssystem in der Staatsverwaltung, womit gewöhnlich Viel-, ja Allregiererei von Oben herab und Volksbevormundung Hand in Hand gehen, das in der neueren Zeit in so vielen Staaten des europäischen Continents immer mehr und mehr überhand genommen hat und zur Ausbildung gelangt ist. Wenn dessenungeachtet patriotische Handlungen und Bestrebungen nicht selten vorkommen, dann ist die Erklärung dieser Erscheinung blos darin zu finden, daß die Natur den Menschen einen unverwüstlichen Trieb zur Geselligkeit eingepflanzt hat, und die geselligen Tugenden, bei Fortschritten in der Bildung und Gesittung, überall von selbst zur Entwickelung reifen, auch sogar, wenn in den staatlichen Einrichtungen Hindernisse derselben entgegenstehen.

Sittenlosigkeit und Sittenverderbniß, wenn sie bei einer Nation überhand nehmen, sind allezeit, indem sie, neben dem verderblichen Egoismus, einen herrschenden Hang zur Befriedigung grobsinnlicher Begierden hervorrufen, Zerstörer der Vaterlandsliebe gewesen. So lange die Sitten der alten Römer noch rein und unverdorben, ihre Lebensweise einfach und mäßig war, zeigten sie sich ausgezeichnet durch glühenden Patriotismus, und kein Opfer war den Individuen zu theuer und zu groß, wenn es das Heil des Vaterlandes galt. Aber wie sehr hatten nicht schon in den letzten Zeiten der Republik, wo bereits der Sittenverfall sich von allen Seiten offenbarte, die patriotischen Tugenden in Rom abgenommen. Zu Cicero's Zeiten gab es schon viele vornehme

*) Daher verordnete er, daß derjenige Bürger seine Stimme in der Volksversammlung verlieren sollte, welcher seinen Kindern eine Stiefmutter gab. Er glaubte nämlich, ein solcher, welcher fremder Hand das Wohl seines eigenen Bluts anvertraue, werde noch weniger dem Vaterlande mit ganzer Seele anhangen. Den Verlust einer Mutter hielt er für unersetzlich und darum für unrecht, daß eine Fremde all' deren Rechte erwerben solle, deren ganzen Reichthum sorgsamer Zärtlichkeit sie nicht zu ersetzen im Stande war.

Römer, die ihre Paläste, Villen und die Schätze und Kostbarkeiten, die sie enthielten, der Erhaltung des Vaterlandes vorzogen und kein Bedenken trugen, das Vaterland im Stich zu lassen, um jene nicht zu verlieren. Und unter den Kaisern, wo mit dem Despotismus und der Tyrannei einer zügellosen Alleinherrschaft die Sittenverdorbenheit in Rom den höchsten Gipfel erreichte, sah man bald jede Spur des alten Patriotismus verschwunden. Da aufgehäufte Reichthümer in den Händen Weniger gar zu leicht den Lastern zur Nahrung dienen und statt Mittel zu sein, den Zustand der Gesellschaft zu verbessern, oft dazu beitragen, die Menschen schlechter zu machen, das Beispiel der höheren Classen aber immer auf die unteren wirkt und auch deren Sitten verdirbt; so ist zu erklären, wie ein solcher Reichthum nur zu häufig die Untergrabung der Sittlichkeit zur Folge gehabt hat, die dann wiederum dahin führt, die Seuche der Selbstsucht gleichsam epidemisch zu verbreiten, wodurch alsdann der patriotische Sinn immer mehr erstickt wird. Ist es so weit gekommen, dann fängt Alles an, seinen Preis zu haben, und der Patriotismus, mit dem heute Einer prahlt, steht morgen vielleicht dem Machthaber zu Diensten, wenn dieser sich mit dem Preis, wofür dem patriotischen Helden sein Patriotismus feil ist, bekannt gemacht hat. „Es ist eine niederschlagende Betrachtung," bemerkt eine patriotische Britin, die Markgräfin Elisabeth von Anhalt, in ihren Denkwürdigkeiten, „daß Reichthum und Luxus, obgleich Früchte der Civilisation, dem Patriotismus entgegenarbeiten. Die Reichthümer erzeugen nämlich nur zu leicht Geiz, Herrsch- und Habsucht mit vielen anderen Lastern des menschlichen Egoismus, die das Gemüth zum Sklaven machen. Daher arme Völker oft großmüthiger sind, als reiche, und jene dann zur Ausführung von Großthaten zur Ehre und zum Ruhme des Vaterlands fähiger sich zeigen, als diese." Als Beispiel weis't sie auf die Geschichte Portugals hin. Als die Portugiesen noch arm waren, war Patriotismus deren herrschende Leidenschaft, und damals sah man sie in Indien unwiderstehlich unter ihrem berühmten Feldherrn Albuquerque. Dieser Eroberer blieb der alten Frugalität seiner Landsleute treu und erhielt sich rein mitten unter den verführerischen Anbietungen von Reichthum und Gewalt. Auch im Privatleben bewies er die strengste Uneigennützigkeit. Aber mit dem Reichthume aus fremden Erdtheilen kam Selbstsucht unter die vornehmen Stände der Portugiesen, und der ächte Patriotismus wurde vom Egoismus verdrängt. Seit der Zeit aber hörte man auch von keinen Großthaten der Portugiesen mehr. Auch bei den alten Römern erzeugten die Reichthümer, welche sich in Folge der gemachten Beute bei den Eroberungen in fremden Ländern bei einer Minderzahl der Bürger aufgehäuft hatten, zuerst Sittenverderbniß und dann mit der aus dieser hervorgegangenen Selbstsucht der Einzelnen der Untergang des Patriotismus, mit dem zugleich die patriotischen Großthaten ein Ende nahmen. Um allgemeine Vaterlandsliebe bei einer Nation, auch bei wachsendem materiellen Wohlstande und steigendem Reichthume zu erhalten, scheint nach diesen Lehren der Geschichte die Aufgabe der Staats-

weisheit sein zu müssen, sich die möglichste Vertheilung der Güter in der ganzen Masse des Volks angelegen sein zu lassen, auf alle Weise die Hindernisse zu entfernen, welche einer Ausbreitung des Vermögens unter allen Theilen desselben im Wege stehen, und stets zu verhüten, daß sich Vermögen und Reichthum nicht unverhältnißmäßig und übermäßig bei einer Minderheit der Staatsbürger und in einzelnen Familien auf die Dauer anhäufen. Gleichwohl sehen wir bei den meisten europäischen Staatsmännern gerade entgegengesetzte Ansichten vorwalten. Sie pflegen vielmehr vorzugsweise nur darauf zu sinnen, um durch allerlei künstliche Einrichtungen zu bewirken, daß Vermögen und Reichthum entweder in gewissen Geschlechtern unwandelbar forterben oder doch immerdar in den Händen einer Minorität der Staatsgenossen concentrirt verbleiben. Die Gemüther der Menge für Staat und Vaterland zu gewinnen, daran scheint ihnen wenig gelegen zu sein; sogar scheinen sie den Patriotismus der großen Volksmasse zu fürchten. Und doch gibt der Restaurator v. Haller, das Idol unserer historischen Politiker, in dieser Beziehung *) folgende zu beherzigende Lehren: „Man muß nicht glauben, daß die reichsten und begütertsten Leute auch immerdar die meiste Vaterlandsliebe besitzen, dem gemeinen Wesen am Eifrigsten ergeben seien, weil sie, wie man zu sagen pflegt, mehr zu erhalten und zu verlieren haben. Natur und Erfahrung beweisen im Allgemeinen eher das Gegentheil. Zwar gibt es allerdings auch hier ehrenvolle Ausnahmen; die Tugend kann sich unter allen Ständen finden; aber in der Regel wird die Gemeinschaft mit Anderen um desto gleichgültiger, je weniger man derselben zu bedürfen glaubt, je mehr die Privatexistenz durch eigene Mittel gesichert ist. Opfer und Geld kann man von den sehr Reichen allenfalls wohl noch erhalten, aber selten die viel wichtigeren Opfer des treuen und aufrichtigen Herzens, der Mühe und Anstrengung des Ausharrens, der Zeit, der Gesundheit, des Lebens selbst, wenn es nöthig ist. Die Geschichte von Rom und selbst von mehreren neueren Republiken liefert Belege zu der Behauptung, daß Reichthum und lebendige Vaterlandsliebe gar nicht immer mit einander vereinigt sind. Die Tugend der wahren Vaterlandsliebe ist am Meisten bei den Mittelclassen anzutreffen, die zur Erhaltung ihres Wohlstandes oder ihres Ansehens des Gemeinwesens nicht entbehren können und es daher am Lebendigsten fühlen, daß sie für dessen Erhaltung Alles thun müssen.“ Wo freilich der Staatsverein so organisirt ist und sich so gestaltet hat, daß er mehr nur einer Minorität, als der Majorität seiner Genossen vorhanden zu sein scheint, und gewissermaßen in demselben Alles darauf berechnet ist und hinzielt, daß es einer kleinen Zahl auf Kosten des großen Haufens wohlergehe, da könnte es allerdings gefährlich sein, die Erhaltung des Staats und der bestehenden Ordnung auf den Patriotismus des ganzen Volks zu bauen. Denn die zahlreichste Classe wird alsdann meist aus Proletariern bestehen, die keinen Gemeingeist besitzen, weil sie gewöhnlich factisch von jeder Theilnahme an dem Genusse politischer Rechte ausge-

*) Restauration der Staatswissenschaften Bd. VI, S. 278.

schlossen sind und entweder das Glück der Wohlhabenden und Reichen beneiden, oder blos ihrem Nahrungserwerbe nachgehen, zufrieden mit jedem Zustande, der ihnen nur gesicherte Nahrung und Lebensunterhalt verschafft oder zu versprechen scheint. Anders ist es hingegen, wo der Grundsatz der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit sich mit völliger Beseitigung aller Bevorrechtungen und Bevorzugungen Einzelner im Leben verwirklicht findet, wo in Folge eines solchen staatsgesellschaftlichen Zustandes jeder Bürger Rechte zu üben und zu wahren hat, die ihm theuer sind, und sich des Besitzes irgend eines, wenn auch noch so kleinen Habes und Gutes erfreuet, oder durch Fleiß und Anstrengung leicht zu einem solchen Besitze zu gelangen vermag. Alsdann wird jene Verderbniß der Sitten, die eine allzu große Ungleichheit in der Vertheilung der Glücksgüter so oft im Gefolge mit sich führt, in der Gesellschaft nicht einreißen, und das dauernde Wohl dieser in dem lebendigen Patriotismus aller Bürger die beste Bürgschaft haben.

Patriotismus bei einem gewissen großartigen Charakter wird durch eine gemeinsame Nationalität, die einer ganzen Nation das Gepräge eines allgemeinen Nationalcharakters aufdrückt, begründet. Eine solche kann aber nie bei einer Nation, die in viele gesonderte Theile zerspalten sich befindet, welche sogar feindselig einander gegenüberstehen können, in dem Maße zur Ausbildung gelangen, wie bei einer anderen Nation, die ein Ganzes bildet, und deren Theile durch ein höheres Band zur Einheit verknüpft sind. Garve *) betrachtete es als einen der größten Vortheile, den die Menschen durch die Vereinigung in größere Staaten erhalten, daß sie ihre alten, zum Theil aus Zufall, zum Theil aus Irrthum und Geistesmangel entstandenen Nationaleigenschaften, wodurch oft die nächsten Nachbarn von einander entfremdet worden, als Glieder Eines Staatskörpers leichter ablegen und, unter Einer gemeinschaftlichen Regierung vereinigt, nach und nach zu derjenigen Uebereinstimmung in Begriffen und Sitten kommen, welche mit der Vernunftmäßigkeit derselben verbunden zu sein pflegt. Ein Gemeingeist und ächter Patriotismus werden nur dann bei einer Nation möglich, wenn die verhaßten Rivalitäten zwischen ihren Theilen aufhören, wenn jeder Theil derselben anfängt, sein besonderes Interesse und seine ausschließlichen Rechte zu vergessen und seinen Vortheil nur in dem Wohlergehen und Flor des Ganzen zu finden. Recht auffallend lehrt uns dieses schon die Geschichte der Griechen in Vergleichung mit der der Römer; die Ersteren theilten sich in so verschiedene und abgetrennte Stämme, daß sie eigentlich als eben so viele Völkerschaften anzusehen waren; die Letzteren im Gegentheil bildeten von Anfang an nur Ein Volk, ja nur Eine große Familie. Daher hatten denn auch die Streitigkeiten der griechischen Nation unter sich oft die schrecklichsten Bürgerkriege zur Folge, während die inneren Zwistigkeiten des alten Roms eigentlich mehr mit häuslichen Zänkereien

*) In seiner Abhandlung: „Einige Gedanken über die Vaterlandsliebe überhaupt" im 2. Theile seiner „Versuche."

c. 2. CXXIII, c. 18) durch die bürgerliche Gesetzgebung den Stiftern der Kirchen das Recht beigelegt, dem Bischofe einen Geistlichen zur Anstellung an den letzteren in Vorschlag zu bringen. Außerdem war es stehende Uebung, daß die dankbare Gesinnung der Kirche sich in bestimmten Ehrenerweisungen, der Erwähnung des Stifters im Kirchengebete, während der Messe ꝛc. bethätigte. Im Abendlande findet sich zuerst nur, daß dem Bischofe, der in einer fremden Diöcese eine Kirche stiftete, das Recht, einen Geistlichen dem Diöcesanbischofe in Vorschlag zu bringen, gestattet wurde (Synod. v. Orange 441). Später wurde dieses Recht aber auch den Laien zugestanden (c. 31. C. XVI. qu. 1, c. 4. 30. C. XVI. qu. 2. Pelag. I. † 558). Doch war es an die Person gebunden, und eine Berechtigung der Nachkommen wurde nur rücksichtlich der Aufsicht über die Vermögensverwaltung anerkannt (IX. Syn. v. Toledo, 655). Anders gestaltete sich das Verhältniß im Frankenreiche. Hier war es anerkannter Grundsatz, daß die auf Privateigenthum gestifteten Oratorien ein Theil des letzteren selbst seien, woraus dann auch das Recht des Eigenthümers, einen Geistlichen anzustellen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bischofs, sich ergab (Capit. v. 802 bei Pertz Mon. 111. 186. 817 das. 207 u. a.), und zwar machten sich hier, auch später, nachdem die Umwandelung der Oratorien in Pfarrkirchen erfolgt war, die Idee und die Formen des Lehens geltend, welche das Leben im früheren Mittelalter überhaupt beherrschten. Aus dieser Quelle scheint zunächst auch der seit dem neunten Jahrhunderte, zuerst bei Hincmar von Rheims (capit. data archidiaconis in Opp. I, 737), vorkommende Name „Patron" abgeleitet werden zu müssen, der bekanntlich für den Lehensherrn öfter gebraucht ward; eine Vermuthung, welche dadurch zur Gewißheit erhoben wird, daß der auf das Lehen hindeutende Name senior oder seuior saecularis sich auch für dieses Verhältniß findet (Cap. von Aachen 817, c. 10, bei Pertz l. c. p. 207, Hincmar. Capitula in Opp. I, 715). — Eine ähnliche Gestaltung ergab sich aus der Belehnung der Laien mit kirchlichen Gütern, indem auch durch diese das Recht auf Anstellung des Geistlichen begründet wurde. Endlich wurde sehr häufig auch das Patronatrecht allein, mit bestimmten Zehenten verbunden, zu Lehen gegeben. So stand also die Kirche rücksichtlich der niederen Aemter zu den Patronen ganz in demselben Verhältnisse, wie bezüglich der Bisthümer zu den Königen, in einem Verhältnisse der Beherrschung, dessen sie seit dem eilften Jahrhunderte mit aller Kraft des neu erwachten hierarchischen Bewußtseins sich zu erwehren suchte. Seit dieser Zeit wird also in den Canones immer nachdrücklich hervorgehoben, daß den Laienpatronen nicht die Besitzung der geistlichen Aemter, sondern nur das Recht, dem Bischofe ein geeignetes Subject zur Institution zu präsentiren (Conc. v. Seligenstadt v. 1023 c. 13, vom Lateran III, 4. 1179, c. 14), und zwar als eine Vergünstigung gewährt werde, in der sich die dankbare Gesinnung gegen die Fundatoren beurkunde. Mithin tritt nun zwar der ältere, in dem römischen Rechte und den spanischen Conci-

lien enthaltene Gesichtspunct wieder mehr hervor, wie schon der eigentliche Entstehungsgrund des Patronats sich fortwährend in den zahllosen, an den Grundbesitz gebundenen sogenannten dinglichen Patronaten aussprach. Minder streng verfuhr die Kirche dagegen rücksichtlich der durch Stiftung aus dem Kirchenvermögen oder durch Schenkung von Laienpatronaten oder durch Incorporationen entstandenen geistlichen Patronate, in denen ein Präsentationsrecht enthalten ist, das in manchen Puncten ganz offenbar in den Begriff der Verleihung ausschlägt.

II. a. Nach der bisherigen Darstellung wird das Patronatrecht ausschließlich durch die Fundation erworben, in welcher regelmäßig die Anweisung von Grund und Boden, die Erbauung der Kirche und die Ausstattung des Amtes begriffen sein müssen. Die bloße Anweisung des Grundes reicht eben so wenig hin, als die Erbauung auf fremdem Grunde; wohl aber wird, wenn verschiedene Personen die verschiedenen nothwendigen Handlungen leisten, für diese ein sogenanntes Compatronat begründet. Ein besonderer Vorbehalt bei der Stiftung ist nicht erforderlich. Unvordenklicher Besitz ersetzt den Beweis der rechtmäßigen Erwerbung. b. Ein bereits begründetes Patronat wird mit der Erbschaft übertragen, und zwar betrachtet das kanonische Recht den Uebergang auf alle Erben als die Regel (Glosse zu c. 31. 35. C. XVI, qu. 7), und zur Beschränkung auf die Nachkommen des Stifters bedarf es einer ausdrücklichen Bestimmung in der Fundationsurkunde. Der Verkauf ist nur bei dem dinglichen Patronate, und zwar in so fern statthaft, als dasselbe mit dem Gute zugleich übertragen wird (c. 13. X. de jure patr. III, 38); bei persönlichen Patronaten fällt er dagegen unter den Begriff der Simonie, welche, eben so wie die Vertauschung gegen ein weltliches Gut, den Verlust des Rechts zur gesetzlichen Folge hat. (C. Un. de rebus eccl. non al. in Extr. comm. III, 4.) Die Uebertragung auf einen Laien durch Schenkung setzt nach der gewöhnlichen, aus c. un. de jure patr. in VIto abgeleiteten Ansicht die Genehmigung des Bischofs voraus, während sie auf eine geistliche Anstalt ohne diese Beschränkung geschehen darf. Endlich kann ein bestehendes Patronat auch durch dreißig-, so viel das geistliche Patronat anlangt, durch vierzigjährige Verjährung erworben werden. In Beziehung auf die Person des Erwerbers begründet jetzt die Confession nach einer allgemeinen, auf Art. V. §. 31 des westphälischen Friedensinstruments gestützten Praxis keinen Unterschied, und es gehört nur dem particulären Rechte an, wenn z. B. das preuß. allg. Landr. den Patron anderer Confession wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zu lassen verpflichtet (II, 11. §. 340 ff.). Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß Juden weder ein Patronatrecht neu erwerben, noch da, wo sie zum Erwerbe von Grundstücken zugelassen sind, die an dem Besitze der letzteren hängenden Patronatrechte auszuüben berechtigt sind. In dieser Beziehung hatte das preuß. allg. Landr. II, 11. 582 ff. die Uebertragung der Ausübung während der Besitzzeit auf eine andere fähige Person nachgelassen, durch Edict vom 11. März 1812 wurde aber bestimmt, daß das auf Gütern und Grundstücken haftende Patronat für die Besitzzeit jüdischer Erwerber völlig ruhen, und

die Bestellung der Pfarrer von den Provinzialbehörden, beziehentlich von den Bischöfen, geschehen solle. In ähnlicher Weise ist die Unfähigkeit der Juden anerkannt in einem kurhess. Gesetze vom 29. Oct. 1833, §. 5.

III. In dem Patronatrechte sind ordentlicher Weise folgende Rechte enthalten: 1) das Präsentationsrecht, dessen wesentliche Bedingungen sind, daß es zu Gunsten einer fähigen Person unentgeltlich, und bei Laienpatronaten in vier, bei geistlichen in sechs Monaten ausgeübt werde (c. 3. 22. 27. X. h. t.). Diese Frist ist aber durch die bürgerliche Gesetzgebung zuweilen, und zwar unter Ausgleichung des Unterschieds zwischen geistlichem und weltlichem Patronat verkürzt worden, wie z. B. in Oesterreich, wo der im Inlande befindliche Patron in sechs Wochen, der im Auslande befindliche in drei Monaten präsentiren muß. Mehrere Patrone, namentlich mehrere Erben, präsentiren entweder nach einem Turnus, oder nach relativer Stimmenmehrheit, bei der die Erben *eines* Stammes *eine* Stimme haben. Bei Corporationen entscheidet über die Weise der Präsentation die besondere Verfassung, außerdem tritt hier die collegialische Ausübung ein. 2) Neben dem Präsentationsrechte hat der Patron auch die Sorge für das Kirchengut, welche sich gemeinrechtlich auf das Recht beschränkt, von der Verwaltung Kenntniß zu nehmen, den ungetreuen Verwalter zu denunciren und bei wichtigeren Verfügungen über die Pfründe und das Vermögen derselben bei Unionen, Sectionen und Veräußerungen gehört zu werden. Durch die Fundationsurkunde kann dieser Wirkungskreis näher festgestellt werden, und oft geben auch die bürgerlichen Gesetze, z. B. das preuß. allg. Landr. II, 11. §. 585, dem Patrone das Recht auf erweiterte Theilnahme. 3) Nutzbare Rechte sind an sich nicht in dem Patronate enthalten, wiewohl in Folge der Belehnung oft Zehenten in den Händen der Patrone bleiben, und in der Fundationsurkunde auch ein jährlicher Census vorbehalten sein kann. Dagegen ist es eine freilich durch die Territorialgesetzgebung (z. B. eine badische Verordnung vom 24. März 1808) oft außer Wirksamkeit gesetzte Bestimmung des gemeinen Rechts (c. 30. C. XVI, qu. 7. c. 25. X. h. t.), daß dem ohne seine Schuld verarmten Patrone von der Kirche der Anspruch auf Alimente gewährt werde, deren Maß sich zunächst nach der Sufficienz des Kirchenvermögens und dem Stande des Patrons richtet. Endlich sind 4) in dem Patronate auch bestimmte Ehrenrechte, der Anspruch auf eine ausgezeichnete Stelle bei kirchlichen Processionen und auf einen Ehrenplatz in der Kirche, Fürbitte im Kirchengebete, Trauergeläute und Kirchentrauer enthalten. In den letzteren Beziehungen entscheidet aber zunächst die Observanz und die besondere Gesetzgebung, welche zuweilen den adelichen Patronen hier einen Vorzug gewährt, und die Confession des Patrons.

IV. Das Patronatrecht geht durch Suppression des Amtes, insbesondere also bei Pfarreien, dann verloren, wenn eine Kirche verfallen ist und weder aus eigenen Mitteln, noch durch die sonst subsidiarisch Verpflichteten wiederhergestellt werden kann, mithin der Fall eingetreten ist, in welchem das Concilium von Trient (Sess. XXI, c. 7) die

Unterdrückung des Amtes und die Einpfarrung der Parochianen anbefohlen hat. Ferner kann es durch Verzichtleiſtung in allen Fällen aufhören, wo nicht Geſetz oder Herkommen den Patron zu directer Theilnahme an der Baulaſt verpflichten. Durch Nichtgebrauch wird es aber nach gemeinem Rechte, nach der richtigeren Anſicht, nicht ſchon verloren, ſondern hier tritt, ſobald nicht das particuläre Recht, wie z. B. in Oeſterreich (A. B.-G. §. 1471 f. 1484), eine andere Beſtimmung hat, rückſichtlich des Präſentationsrechts nur das Devolutionsrecht an den Biſchof, in evangeliſchen Ländern an den Landesherrn als geſetzlich angeordnete Folge ein, und der Verluſt nur dann, wenn das Recht durch einen Anderen erſeſſen wird. Sobald jedoch dem Präſentationsrechte widerſprochen wird, und der Patron ſich dieſes gefallen läßt, hört nach Ablauf von dreißig, beziehentlich vierzig Jahren das freie Verleihungsrecht wieder auf. — Ferner iſt mit einer unter ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung des Patrons geſchehenen Union oder Incorporation der Pfründe auch der Verluſt des Patronats verbunden, und zuletzt tritt dieſer in gewiſſen Fällen auch zur Strafe ein, namentlich dann, wenn der Patron ſich bei der Verleihung einer Simonie ſchuldig machte, oder den Geiſtlichen thätlich verletzte oder das Kirchenvermögen angriff.

V. Beſondere Erwähnung verdient endlich das landesherrliche Patronatrecht. An ſich ſteht der Landesherr unter dem Grundſatze, daß das Patronatrecht zu ſeiner Begründung eines Rechtstitels bedürfe, denn in der Landeshoheit iſt zunächſt kein anderes Recht enthalten, als jenes auf die Ueberwachung des kirchlichen Aemterweſens und auf Abwehr ſtaatsgefährlicher Verleihungen. In der That waren nun auch durch Fundation, Belehnung u. ſ. w. die weltlichen Regenten in den Beſitz vieler Patronate gekommen. Außerdem haben zuweilen auch päpſtliche Indulte ihnen das Recht auf Beſetzung der in den päpſtlichen Monaten (ſ. den Art. „Beneficien") vacant werdenden Aemter eingeräumt, wie denn z. B. das Haus Baiern in ſeinen Landen nicht nur alle Präbenden, Propſteien und Decanate, ſondern auch nach einem päpſtlichen Privilegium vom Jahre 1563 die Pfründen in den päpſtlichen Monaten verlieh. Hierdurch hatte ſich allmälig aus verſchiedenen, oft gar nicht mehr erkennbaren Rechtstiteln eine ſo ausgedehnte Theilnahme der Regenten an der Verleihung der kirchlichen Aemter entwickelt, daß man dieſe, freilich in directem Widerſpruche nicht nur mit dem kanoniſchen Rechte, ſondern auch mit den wohlverſtandenen Grundſätzen von dem Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche, aus der Landeshoheit abzuleiten verſuchte. Dieſe Anſicht war es demnächſt auch, welche zur Rechtfertigung dienen mußte, als bei den Säculariſationen in Oeſterreich und ſpäter nach dem Reichsdeputationshauptabſchiede auch in anderen deutſchen Staaten die Patronatrechte der aufgehobenen Klöſter und Stifter, und in den letzteren auch die biſchöflichen Collationsrechte als den Regierungen anheimgefallen erklärt wurden. Indeſſen war die ganze Frage aus einem Principe weder zum Vortheile des Staats zu unterſcheiden, für den auch nicht aus dem §. 36 des Reichsdeputationshauptabſchiedes eine allgemeine geſetzliche Ermächtigung geſucht werden konnte, noch konnte ſie durch eine allgemeine

Berufung auf die Berechtigung der Bischöfe zum Besten der Kirche gelöst werden; sondern vor allen Dingen bedurfte es der genauesten Scheidung aller der verschiedenen Rechtstitel jener Patronate. Namentlich war auch die Behauptung, daß die Collationsrechte der bisherigen Bischöfe von den Letzteren, in ihrer Eigenschaft als Landesherren, ausgeübt worden seien, in dieser Allgemeinheit sicher nicht zu rechtfertigen, da für das bischöfliche Verleihungsrecht eine in den Grundprincipien des kanonischen Rechts begründete Vermuthung streitet. Deshalb kann es nicht geleugnet werden, daß durch die allgemeine Uebertragung jener Patronate auf den Staat das Recht der Kirche vielfach verletzt worden ist. Später ist aber in manchen Ländern das gekränkte Rechtsbewußtsein durch Rückgabe einer größeren Berechtigung an die Bischöfe wieder versöhnt worden. In dem baierischen Concordate Art. XI sind dem Könige die Patronate der aufgehobenen Stifter und Klöster zugesprochen, den Bischöfen aber die Collationsrechte der früheren Bischöfe bestätigt. In Preußen ist durch Cabinetsordre vom 30. September 1812 für Schlesien eine Theilung nach den Monaten angeordnet. In Kurhessen ist durch Verordnung vom 30. August 1829 dem Bischofe die Besetzung der dem landesherrlichem Patronate unterliegenden Aemter überlassen. Im Großherzogthume Hessen geschieht nach einer Verordnung vom 8. Februar 1830 die Verleihung auf den Vorschlag des Bischofs. Endlich in Baden ist neuerdings dem Erzbischofe das Präsentationsrecht auf 24 Pfarreien auf lebenslang überlassen worden. — Für das landesherrliche Patronat: Gregel, über das landesherrliche Patronatrecht (Bamb. und Würzb., 1805); Reibel, Diöcesanverhältniß katholischer Bischöfe (Ulm, 1806). Dagegen besonders: (Eugen Montag) Abhandlung über das alte und neue landesherrliche Patronatrecht (Bamberg, 1810). Den allgemeinen Grund machte die Curie während der Verhandlungen über die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz geltend in der „Esposizione di sentimenti" u. s. w. des Cardinals Ercole Consalvi bei Münch, Concordate Bd. II, S. 403 ff.

Rr.

Peculat (crimen peculatus). — Nach dem römischen Strafrechte zählte der Diebstahl zu den Privatverbrechen und wurde deshalb in der Regel mit einer Privatklage (actio furti) verfolgt, so wie mit einer Privatstrafe an Geld (poena dupli, quadrupli) gebüßt. Die Entwendung öffentlicher Gelder (pecunia publica) war jedoch ein öffentliches Verbrechen, wurde zu dem objectiv-qualificirten Diebstahle gerechnet und als besonderes „crimen peculatus" mit öffentlicher Strafe, z. B. der Deportation, gebüßt. Zu diesem besonderen Verbrechen wurde auch der Diebstahl an Kirchensachen und an Gemeindevermögen nach römischem Rechte gerechnet, so daß man im Allgemeinen den Peculat als die Entwendung des öffentlichen Eigenthums, im Gegensatze der Entwendung des Eigenthums der Privatpersonen, bezeichnen kann, welche jedoch von einer anderen Person vorgenommen werden mußte, als einer solchen, die für das entwendete Gut zu haften hatte. Entwendete der

Verwalter des öffentlichen Eigenthums selbst solches öffentliches Eigenthum, so machte er sich des „crimen de residuis“ schuldig, welches übrigens von einigen Rechtslehrern ebenfalls zum Peculat im weitesten Sinne gezählt wurde. Schon das spätere römische Recht, insbesondere aber das kanonische Recht und, darauf gestützt, die peinliche Halsgerichtsordnung erhoben die Entwendung an Kirchensachen als Kirchenraub (crimen sacrilegii) zu einem besonderen Diebstahlsverbrechen, so daß eine solche Entwendung nicht weiter zu dem Peculate gerechnet wurde. Auch das „crimen de residuis,“ das Verbrechen der Rechnersuntreue, der Cassenveruntreuung, mag man es als eine Entwendung des anvertrauten öffentlichen Eigenthums oder nur als eine Unterschlagung desselben betrachten, wurde schon vom römischen Rechte zu einem besonderen Amtsverbrechen der Cassenbeamten erhoben und eben deshalb dem Peculate nicht mehr beigezählt. Das deutsche Strafrecht endlich rechnete den Diebstahl überhaupt zu den öffentlichen Verbrechen und unterwarf ihn schlechthin einer öffentlichen Strafe. Es stellte sodann unter den Gegenständen der Entwendung einen besonderen Unterschied zwischen öffentlichem und Privatvermögen nicht auf. Eben so wenig erwähnten die deutschen Strafgesetze, obschon z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung den Diebstahl und seine besonderen Unterarten sehr genau behandelte, irgendwo des Peculats als eines besonderen Diebstahlsverbrechens, weshalb denn auch bei Weitem die meisten deutschen Strafrechtslehrer annehmen, daß der Peculat nach deutschem Strafrechte nicht mehr als ein besonderes Verbrechen zu betrachten sei. Auch die neueren deutschen Particularstrafgesetze führen den Peculat nirgends als eine besondere Art des Verbrechens des Diebstahls an, und wenn zwar einige wenige deutsche Strafrechtslehrer der Meinung sind, daß der Peculat deshalb noch als ein besonderer objectiv qualificirter Diebstahl zu betrachten sei, weil er sich als die Entwendung des öffentlichen Eigenthums darstelle, welches nach den Anforderungen der Criminalpolitik einen höheren Schutz, als das Privateigenthum genießen müsse, so könnte dieses höchstens eine höhere Strafe des betreffenden Diebstahlfalls begründen, nicht aber das rechtfertigen, daß man daraus ein besonderes Diebstahlsverbrechen schafft. Einige deutsche Particularstrafgesetze hatten zwar, als eine Art von einem besonderen Diebstahlsverbrechen, den Hofdiebstahl, die Entwendung von Sachen aus Schlössern der Regenten, eingeführt. Allein die neuesten deutschen Strafgesetzgebungen haben auch diesen besonderen Diebstahl fallen lassen und geben dem Gegenstande eines Diebstahls, als einem Eigenthume des Regenten oder des Staats, nur noch so viel Unterscheidungsraum, daß sie daraus einen Zusatz der gewöhnlichen Diebstahlsstrafe entnehmen, diesen Zusatz aber wohl eher daraus begründen, daß diese Gegenstände mehrerntheils öffentlich darliegende, also besonders befriedete Sachen sind, denn daraus, daß sie öffentliches Eigenthum sind.

Sander.

Peinliche Halsgerichtsordnung, s. Carolina.

Peinliches Recht, peinlicher Proceß, s. Strafrecht, Strafproceß und Jury.

Pension, Pensionirung, Pensionäre, s. Staatsdiener.

Perser, s. Menschheit (Bd. X, S. 456) und Parsireligion.

Person, Persönlichkeit, s. römisches Recht und System.

Personalisten. — Schon oben (s. den Art. „Adel") ist ausgeführt worden, daß der deutsche Adel, der hohe wie der niedere, seinem Wesen nach ein realer war und bis auf wenige spätere Modificationen und Ausnahmen auch bis in die spätere Zeit des deutschen Reiches blieb. So gehörte denn, jene Ausnahmen abgerechnet, zu dem hohen Adel dingliche oder auf einem reichsunmittelbaren Gebiet haftende Reichsstandschaft. Im Gegensatze davon waren Personalisten, und insbesondere reichsgräfliche Personalisten, diejenigen Reichsgrafen, die, obgleich zu Sitz und Stimme in eines der vier reichsgräflichen Collegien vorläufig aufgenommen, doch durch erbeigenthümlichen Besitz einer reichsunmittelbaren (nicht bei der Ritterschaft immatriculirten) Graf- oder Herrschaft und wegen derselben eines standesmäßigen Reichsmatricularanschlags zu der Reichsstandschaft sich noch nicht qualificirt hatten, und daher auch nicht zum hohen Adelstand gehörten. (S. Klüber, öffentl. Recht S. 262, Note c.) Ein einigermaßen ähnliches Verhältniß kann heute noch in Beziehung auf die an sich zum hohen Adel gehörigen Standesherren eintreten, so fern sie ihre Standesherrschaft verlieren. (S. Klüber §. 303, Note e und 306, Note d und den Art. „Standesherren.")

C. Th. Welcker.

Personenstand. — Unter diesem Worte versteht man im weitesten Sinne die Grundbedingung der Rechtsfähigkeit der Einzelnen, die Zustände, welche im Staate den Menschen die Fähigkeit geben, in minderer oder größerer Ausdehnung das Subject von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein. Nur die, welche diese Fähigkeit hatten, hießen bei den Römern Personen, im Gegensatze zu den Sklaven, die nur als Sachen behandelt wurden. Weil demnach nur Personen einen Rechtsstand haben konnten, so nahm man zur Bezeichnung des gedachten Verhältnisses im Allgemeinen das Wort Personenstand als einen passenden Ausdruck an. Die Lehrer des römischen Rechts gebrauchen dafür meistens das Wort „status" im weiteren Sinne, wiewohl darüber, wie die Römer selbst diese Worte verstanden, in der Doctrin verschiedene Ansichten herrschen. Die älteren Romanisten lehrten: „Status ist eine persönliche Eigenschaft, von welcher Rechte abhängen. Ist dieselbe durch die Natur bestimmt, so gibt sie einen natürlichen Stand, den status naturalis, der sehr vielfach sein kann, als z. B. ein status sexus, aetatis, sanitatis ꝛc. Ist diese Eigenschaft aber durch positive Einrichtungen und Gesetze bestimmt, so folgt daraus ein bürgerlicher Stand, der status civilis, dieser theilt sich aber wieder in den status libertatis,

den Zustand der Freiheit, ohne welche bei den Römern ein Mensch gar keiner Rechte fähig war; in den Zustand eines römischen Bürgers, status civitatis, der, abgesehen von politischen Rechten, die Bedingung derjenigen privatrechtlichen Befugnisse war, die nicht aus dem jus naturale und gentium folgten, sondern dem römischen Rechte eigenthümlich waren; endlich in den Zustand der Familie, status familiae, die Voraussetzung, unter welcher man als Angehöriger einer bestimmten Familie besondere Rechte hatte. — Berühmte Rechtslehrer, z. B. Feuerbach, Versuche über das Civ.-Recht 1. Bd. IV. Abhandl., haben darzuthun gesucht, daß die Römer das Wort status nicht in jener weiteren Bedeutung, sondern nur gebraucht haben, um einen bestimmten allgemeinen Grund der Zuständigkeit und Anerkennung von Rechten in Rom zu bezeichnen, wogegen jedoch neuerlich, vorzüglich von Zimmern, Geschichte des röm. Privatrechtes Bd. 1, Abth. 2, §. 117, nachgewiesen wird, daß allerdings auch schon von den Römern das Wort status in dem oben bemerkten weiteren Sinne gebraucht wurde. Darüber ist man aber jetzt ziemlich einig, daß die römischen status im engeren Sinne mit ihrer dreifachen Abtheilung jetzt und bei uns keine praktische Bedeutung in privatrechtlicher Beziehung mehr haben, weil es heut zu Tage keine Sklaven mehr gibt, weil die Ausländer jetzt in privatrechtlicher Hinsicht gleich den Inländern behandelt werden, und weil status familiae schon nach dem neueren Rechte keine Wirkungen mehr hat, die nicht schon aus der bloßen Cognation folgen.

Im französischen Rechte wird die Lehre von dem Status nach den Verhältnissen unserer Zeit behandelt. Auch hier bezeichnet das Wort „état" im Allgemeinen die Persönlichkeit des Menschen, seine Fähigkeit, das Subject von Rechten und Verbindlichkeiten zu werden. Je nachdem aber diese Rechtsfähigkeit in Beziehung auf das bürgerliche Recht oder in Beziehung auf das Verfassungsrecht betrachtet wird, einen Civilstand und einen politischen Stand. In dem Civilrechte wird überdies das Wort état, Stand, noch in einer engeren Bedeutung gebraucht, nämlich zur Bezeichnung der Art und Weise, wie die Familienverhältnisse einer Person bestimmt sind.

Der Civilstand beruht auf gewissen Thatsachen, auf der Geburt, auf der Fortdauer des Todes, auf ehelicher Verbindung, auf der Fortdauer der Ehe u. s. w. Die Beweislichkeit dieser Thatsachen ist daher für die Einzelnen sowohl, als für den Staat selbst, von der höchsten Bedeutung, und zwar in gesteigertem Grade bei jenen Thatsachen, welche auf den Familienstand Einfluß haben, weil hierbei die allgemeinsten nächsten und heiligsten Beziehungen des Menschen in Frage kommen, und weil die Familie gleichsam den Mittelpunct seines Rechtskreises bildet. Der Staat kann daher hier nicht auf die Vorsorge der Einzelnen sich verlassen, er muß zweckmäßige allgemeine Anordnungen treffen, wodurch der Beweis für das Dasein jener Thatsachen leicht, sicher und schnell beigebracht, und somit das Recht der Einzelnen, auch gegen das Unterfangen

der Betrüger gesichert werden kann. Von diesen Maßregeln ist in dem folgenden Artikel die Rede. Aschbach.

Personenstandsbeamte. — Darunter versteht man diejenigen Beamten, welchen die Aufnahme der Personenstandsurkunden und die Führung der Personenstandsregister, der bürgerlichen Standesbücher als öffentliches Amt übertragen ist. Im französischen Rechte heißen sie officiers d'état civil, Beamte des bürgerlichen Standes, auch sind ihnen dort noch mehrere verwandte Amtsverrichtungen übertragen, insbesondere hinsichtlich der Abschließung der Ehen.

Ueberall, wo die Kirchenbücher zugleich als Personenstandsregister benutzt werden, sind die Pfarrer beziehungsweise ihre gesetzlichen Stellvertreter, die Personenstandsbeamten. In dieser Beziehung sind sie zugleich Diener der Kirche und Diener des Staates, also Diener zweier Machtgeber, deren Richtungen sich durchkreuzen können, wie z. B. es bei der Ehe der Fall ist, wenn die Gesetzgebung sie als eine blos weltliche Anstalt behandelt.

Die Gesetzgebung Frankreichs fand es daher für nothwendig, nicht nur die bürgerlichen Standesregister von den Kirchenbüchern zu trennen, sondern auch ihre Führung besonderen Beamten anzuvertrauen. Die Gründe sind in dem folgenden Artikel näher angegeben. Dieses Amt ist in Frankreich dem Gemeindevorstande (dem maire) übertragen, bei dessen Verhinderung es von seinem Stellvertreter (dem adjoint du maire) auszuüben ist. In so weit ist aber der Maire nicht ein Verwaltungsbeamter, sondern ein Beamter der gerichtlichen Polizei, und steht daher in so weit nur unter den Gerichten und unter dem Justizministerium. Für das Militär, welches sich außerhalb des französischen Staatsgebietes befindet, ist das Amt der Beurkundung des Civilstandes bestimmten Offizieren anvertraut, nämlich bei jeder aus mehreren Bataillons oder Escadrons bestehenden Abtheilung dem Quartiermeister und bei anderen dem commandirenden Capitän.

Im Großherzogthume Baden ist man bei der Einführung des Code Napoleon einen eigenen Weg gegangen. Es wurden die Pfarrer in Bezug auf die Führung der bürgerlichen Standesbücher für die Beamten des bürgerlichen Standes erklärt, mit der Verpflichtung, die Kirchenbücher entweder nach den Vorschriften des Staates genau einzurichten, oder gesonderte bürgerliche Standesregister zu halten. Als ihre Stellvertreter können Vicarien und Capläne functioniren, so fern das betreffende Verwaltungsamt sie dazu ermächtigt hat. Für Israeliten würden die Rabbiner Beamte des bürgerlichen Standes sein, und zwar mit denselben Rechten und Pflichten, wie bei den christlichen Confessionen die Pfarrer. Der Grund zu dieser Aenderung lag in der Erwägung, daß bisher von der Geistlichkeit die Kirchenbücher gut geführt worden waren, und daß man bei ihr im Durchschnitt mehr Geschick zur Befolgung der neuen Vorschriften erwarten durfte, als bei den Vorgesetzten auf dem Lande.

Aschbach.

Personenstandsregister, Personenstandsurkunden, bürgerliche Standesbücher sind die fortlaufend geführten öffentlichen Urkunden, wodurch die Vorgänge, welche für die Einzelnen einen Personenstand begründen, zum ewigen Gedächtnisse bezeugt und beglaubigt werden, wie z. B. in Bezug auf Geburt, Tod und Ehe.

In einem wohlorganisirten Staate sind diese Beurkundungen unentbehrlich; das Bedürfniß entspringt aus der Natur und aus dem Zwecke des Staates, aus seinen Anforderungen gegen die Einzelnen und aus den Ansprüchen der Einzelnen an ihn. Der Staat ist eine große Familie; in der Familie liegt sein Umfang, sein Wachsthum, sein Fortbestand. Der Naturtrieb vereinigt die Menschen zur Genossenschaft zwischen Mann und Weib, zwischen Eltern und Kindern und Geschwistern und erzeugt also die Familie; das Bedürfniß der Stärkung führt zum Zusammenhalten verwandter Familien; diese Familienvereine geben Völkerschaften und Völkern ihre Entstehung; den Ursprung und Bestand aber macht ein nicht zu tilgendes, die Vereinigung festigendes Zeichen erkennbar, die gemeinschaftliche Sprache, die Muttersprache, die mit dem Zauber der Mutterstimme die Sprößlinge eines Stammes zusammenhält. Dadurch aber erwächst auch der Staat selbst zur großen Familie und erhält die kräftigste Grundlage, nämlich jene moralische Stärke, welche auf dem Nationalgefühle beruht. Dieses aber muß erhalten und gehoben werden, durch Verbürgung eines allseitigen Rechtszustandes, zumal in Bezug auf den Rechtskreis der Einzelnen und der Familien. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß die wichtigsten Rechtsverhältnisse ohne große Schwierigkeit gegen Anfechtungen oder Zweifel bewiesen werden können.

Die bedeutendsten Ereignisse im Familienleben, wovon die Entstehung, das Fortwirken, der Uebergang und das Ende der wichtigsten Rechte abhängt, welche jedem seine Stelle in der Familie und damit folgeweise in der bürgerlichen Gesellschaft anweisen, diese hoch zu beachtenden Vorgänge sind die Geburt, die Ehe, der Tod. Die Geburt gibt Menschenrechte, Familienrechte, Standesrechte, Privatrechte, staatsbürgerliche Rechte, in ihr liegt so wie der Anfang des menschlichen Daseins, so der Anfang aller Berechtigung und Verpflichtung des Einzelnen. Von der Mutter, dem Orte und der Zeit der Geburt (bei Zwillingen ist die Minute entscheidend) hängt es ab, ob ein Kind ehelich oder unehelich sei, wen es Vater, Bruder, Schwester nennen dürfe, welcher Geschlechtsname ihm zukomme, in welcher Religion es zu erziehen sei, ob es einem bevorrechteten Stande, dem Adel, angehöre oder nicht; ferner ob der Mensch da, wo noch Sklaverei oder Leibeigenschaft besteht, Person oder Sache, frei oder hörig sei; — ob der Anfang einer Altersberechtigung, z. B. Mündigkeit, Volljährigkeit; die Bedingung eines Vorrechtes, z. B. des Majorats, Minorats oder Senioriats; der Eintritt in eine Verpflichtung, z. B. zum Waffendienste, vorhanden sei. Nicht minder wichtig ist der Geburtsort für die Bestimmung des Heimaths- und Staatsbürgerrechtes. Endlich enthüllt noch der Geburtsact das Geschlecht des neuen Ankömmlings, wovon so verschiedene und

der Betrüger gesichert werden kann. Von diesen Maßregeln ist in dem folgenden Artikel die Rede. Aschbach.

Personenstandsbeamte. — Darunter versteht man diejenigen Beamten, welchen die Aufnahme der Personenstandsurkunden und die Führung der Personenstandsregister, der bürgerlichen Standesbücher als öffentliches Amt übertragen ist. Im französischen Rechte heißen sie officiers d'état civil, Beamte des bürgerlichen Standes, auch sind ihnen dort noch mehrere verwandte Amtsverrichtungen übertragen, insbesondere hinsichtlich der Abschließung der Ehen.

Ueberall, wo die Kirchenbücher zugleich als Personenstandsregister benutzt werden, sind die Pfarrer beziehungsweise ihre gesetzlichen Stellvertreter, die Personenstandsbeamten. In dieser Beziehung sind sie zugleich Diener der Kirche und Diener des Staates, also Diener zweier Machtgeber, deren Richtungen sich durchkreuzen können, wie z. B. es bei der Ehe der Fall ist, wenn die Gesetzgebung sie als eine blos weltliche Anstalt behandelt.

Die Gesetzgebung Frankreichs fand es daher für nothwendig, nicht nur die bürgerlichen Standesregister von den Kirchenbüchern zu trennen, sondern auch ihre Führung besonderen Beamten anzuvertrauen. Die Gründe sind in dem folgenden Artikel näher angegeben. Dieses Amt ist in Frankreich dem Gemeindevorstande (dem maire) übertragen, bei dessen Verhinderung es von seinem Stellvertreter (dem adjoint du maire) auszuüben ist. In so weit ist aber der Maire nicht ein Verwaltungsbeamter, sondern ein Beamter der gerichtlichen Polizei, und steht daher in so weit nur unter den Gerichten und unter dem Justizministerium. Für das Militär, welches sich außerhalb des französischen Staatsgebietes befindet, ist das Amt der Beurkundung des Civilstandes bestimmten Officieren anvertraut, nämlich bei jeder aus mehreren Bataillons oder Escadrons bestehenden Abtheilung dem Quartiermeister und bei anderen dem commandirenden Capitän.

Im Großherzogthume Baden ist man bei der Einführung des Code Napoleon einen eigenen Weg gegangen. Es wurden die Pfarrer in Bezug auf die Führung der bürgerlichen Standesbücher für die Beamten des bürgerlichen Standes erklärt, mit der Verpflichtung, die Kirchenbücher entweder nach den Vorschriften des Staates genau einzurichten, oder gesonderte bürgerliche Standesregister zu halten. Als ihre Stellvertreter können Vicarien und Cäplane functioniren, so fern das betreffende Verwaltungsamt sie dazu ermächtigt hat. Für Israeliten würden die Rabbiner Beamte des bürgerlichen Standes sein, und zwar mit denselben Rechten und Pflichten, wie bei den christlichen Confessionen die Pfarrer. Der Grund zu dieser Aenderung lag in der Erwägung, daß bisher von der Geistlichkeit die Kirchenbücher gut geführt worden waren, und daß man bei ihr im Durchschnitt mehr Geschick zur Befolgung der neuen Vorschriften erwarten durfte, als bei den Vorgesetzten auf dem Lande.

Aschbach.

Personenstandsregister, Personenstandsurkunden, bürgerliche Standesbücher sind die fortlaufend geführten öffentlichen Urkunden, wodurch die Vorgänge, welche für die Einzelnen einen Personenstand begründen, zum ewigen Gedächtnisse bezeugt und beglaubigt werden, wie z. B. in Bezug auf Geburt, Tod und Ehe.

In einem wohlorganisirten Staate sind diese Beurkundungen unentbehrlich; das Bedürfniß entspringt aus der Natur und aus dem Zwecke des Staates, aus seinen Anforderungen gegen die Einzelnen und aus den Ansprüchen der Einzelnen an ihn. Der Staat ist eine große Familie; in der Familie liegt sein Umfang, sein Wachsthum, sein Fortbestand. Der Naturtrieb vereinigt die Menschen zur Genossenschaft zwischen Mann und Weib, zwischen Eltern und Kindern und Geschwistern und erzeugt also die Familie; das Bedürfniß der Stärkung führt zum Zusammenhalten verwandter Familien; diese Familienvereine geben Völkerschaften und Völkern ihre Entstehung; den Ursprung und Bestand aber macht ein nicht zu tilgendes, die Vereinigung festigendes Zeichen erkennbar, die gemeinschaftliche Sprache, die Muttersprache, die mit dem Zauber der Mutterstimme die Sprößlinge eines Stammes zusammenhält. Dadurch aber erwächst auch der Staat selbst zur großen Familie und erhält die kräftigste Grundlage, nämlich jene moralische Stärke, welche auf dem Nationalgefühle beruht. Dieses aber muß erhalten und gehoben werden, durch Verbürgung eines allseitigen Rechtszustandes, zumal in Bezug auf den Rechtskreis der Einzelnen und der Familien. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß die wichtigsten Rechtsverhältnisse ohne große Schwierigkeit gegen Anfechtungen oder Zweifel bewiesen werden können.

Die bedeutendsten Ereignisse im Familienleben, wovon die Entstehung, das Fortwirken, der Uebergang und das Ende der wichtigsten Rechte abhängt, welche jedem seine Stelle in der Familie und damit folgeweise in der bürgerlichen Gesellschaft anweisen, diese hoch zu beachtenden Vorgänge sind die Geburt, die Ehe, der Tod. Die Geburt gibt Menschenrechte, Familienrechte, Standesrechte, Privatrechte, staatsbürgerliche Rechte, in ihr liegt so wie der Anfang des menschlichen Daseins, so der Anfang aller Berechtigung und Verpflichtung des Einzelnen. Von der Mutter, dem Orte und der Zeit der Geburt (bei Zwillingen ist die Minute entscheidend) hängt es ab, ob ein Kind ehelich oder unehelich sei, wen es Vater, Bruder, Schwester nennen dürfe, welcher Geschlechtsname ihm zukomme, in welcher Religion es zu erziehen sei, ob es einem bevorrechteten Stande, dem Adel, angehöre oder nicht; ferner ob der Mensch da, wo noch Sklaverei oder Leibeigenschaft besteht, Person oder Sache, frei oder hörig sei; — ob der Anfang einer Altersberechtigung, z. B. Mündigkeit, Volljährigkeit; die Bedingung eines Vorrechtes, z. B. des Majorats, Minorats oder Senioriats; der Eintritt in eine Verpflichtung, z. B. zum Waffendienste, vorhanden sei. Nicht minder wichtig ist der Geburtsort für die Bestimmung des Heimaths- und Staatsbürgerrechtes. Endlich enthüllt noch der Geburtsact das Geschlecht des neuen Ankömmlings, wovon so verschiedene und

der Betrüger gesichert werden kann. Von diesen Maßregeln ist in dem folgenden Artikel die Rede. Aschbach.

Personenstandsbeamte. — Darunter versteht man diejenigen Beamten, welchen die Aufnahme der Personenstandsurkunden und die Führung der Personenstandsregister, der bürgerlichen Standesbücher als öffentliches Amt übertragen ist. Im französischen Rechte heißen sie officiers d'état civil, Beamte des bürgerlichen Standes, auch sind ihnen dort noch mehrere verwandte Amtsverrichtungen übertragen, insbesondere hinsichtlich der Abschließung der Ehen.

Ueberall, wo die Kirchenbücher zugleich als Personenstandsregister benutzt werden, sind die Pfarrer beziehungsweise ihre gesetzlichen Stellvertreter, die Personenstandsbeamten. In dieser Beziehung sind sie zugleich Diener der Kirche und Diener des Staates, also Diener zweier Machtgeber, deren Richtungen sich durchkreuzen können, wie z. B. es bei der Ehe der Fall ist, wenn die Gesetzgebung sie als eine blos weltliche Anstalt behandelt.

Die Gesetzgebung Frankreichs fand es daher für nothwendig, nicht nur die bürgerlichen Standesregister von den Kirchenbüchern zu trennen, sondern auch ihre Führung besonderen Beamten anzuvertrauen. Die Gründe sind in dem folgenden Artikel näher angegeben. Dieses Amt ist in Frankreich dem Gemeindevorstande (dem maire) übertragen, bei dessen Verhinderung es von seinem Stellvertreter (dem adjoint du maire) auszuüben ist. In so weit ist aber der Maire nicht ein Verwaltungsbeamter, sondern ein Beamter der gerichtlichen Polizei, und steht daher in so weit nur unter den Gerichten und unter dem Justizministerium. Für das Militär, welches sich außerhalb des französischen Staatsgebietes befindet, ist das Amt der Beurkundung des Civilstandes bestimmten Officieren anvertraut, nämlich bei jeder aus mehreren Bataillons oder Escadrons bestehenden Abtheilung dem Quartiermeister und bei anderen dem commandirenden Capitän.

Im Großherzogthume Baden ist man bei der Einführung des Code Napoleon einen eigenen Weg gegangen. Es wurden die Pfarrer in Bezug auf die Führung der bürgerlichen Standesbücher für die Beamten des bürgerlichen Standes erklärt, mit der Verpflichtung, die Kirchenbücher entweder nach den Vorschriften des Staates genau einzurichten, oder gesonderte bürgerliche Standesregister zu halten. Als ihre Stellvertreter können Vicarien und Capläne functioniren, so fern das betreffende Verwaltungsamt sie dazu ermächtigt hat. Für Israeliten würden die Rabbiner Beamte des bürgerlichen Standes sein, und zwar mit denselben Rechten und Pflichten, wie bei den christlichen Confessionen die Pfarrer. Der Grund zu dieser Aenderung lag in der Erwägung, daß bisher von der Geistlichkeit die Kirchenbücher gut geführt worden waren, und daß man bei ihr im Durchschnitt mehr Geschick zur Befolgung der neuen Vorschriften erwarten durfte, als bei den Vorgesetzten auf dem Lande.

Aschbach.

Personenstandsregister, Personenstandsurkunden, bürgerliche Standesbücher sind die fortlaufend geführten öffentlichen Urkunden, wodurch die Vorgänge, welche für die Einzelnen einen Personenstand begründen, zum ewigen Gedächtnisse bezeugt und beglaubigt werden, wie z. B. in Bezug auf Geburt, Tod und Ehe.

In einem wohlorganisirten Staate sind diese Beurkundungen unentbehrlich; das Bedürfniß entspringt aus der Natur und aus dem Zwecke des Staates, aus seinen Anforderungen gegen die Einzelnen und aus den Ansprüchen der Einzelnen an ihn. Der Staat ist eine große Familie; in der Familie liegt sein Umfang, sein Wachsthum, sein Fortbestand. Der Naturtrieb vereinigt die Menschen zur Genossenschaft zwischen Mann und Weib, zwischen Eltern und Kindern und Geschwistern und erzeugt also die Familie; das Bedürfniß der Stärkung führt zum Zusammenhalten verwandter Familien; diese Familienvereine geben Völkerschaften und Völkern ihre Entstehung; den Ursprung und Bestand aber macht ein nicht zu tilgendes, die Vereinigung festigendes Zeichen erkennbar, die gemeinschaftliche Sprache, die Muttersprache, die mit dem Zauber der Mutterstimme die Sprößlinge eines Stammes zusammenhält. Dadurch aber erwächst auch der Staat selbst zur großen Familie und erhält die kräftigste Grundlage, nämlich jene moralische Stärke, welche auf dem Nationalgefühle beruht. Dieses aber muß erhalten und gehoben werden, durch Verbürgung eines allseitigen Rechtszustandes, zumal in Bezug auf den Rechtskreis der Einzelnen und der Familien. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß die wichtigsten Rechtsverhältnisse ohne große Schwierigkeit gegen Anfechtungen oder Zweifel bewiesen werden können.

Die bedeutendsten Ereignisse im Familienleben, wovon die Entstehung, das Fortwirken, der Uebergang und das Ende der wichtigsten Rechte abhängt, welche jedem seine Stelle in der Familie und damit folgeweise in der bürgerlichen Gesellschaft anweisen, diese hoch zu beachtenden Vorgänge sind die Geburt, die Ehe, der Tod. Die Geburt gibt Menschenrechte, Familienrechte, Standesrechte, Privatrechte, staatsbürgerliche Rechte, in ihr liegt so wie der Anfang des menschlichen Daseins, so der Anfang aller Berechtigung und Verpflichtung des Einzelnen. Von der Mutter, dem Orte und der Zeit der Geburt (bei Zwillingen ist die Minute entscheidend) hängt es ab, ob ein Kind ehelich oder unehelich sei, wen es Vater, Bruder, Schwester nennen dürfe, welcher Geschlechtsname ihm zukomme, in welcher Religion es zu erziehen sei, ob es einem bevorrechteten Stande, dem Adel, angehöre oder nicht; ferner ob der Mensch da, wo noch Sklaverei oder Leibeigenschaft besteht, Person oder Sache, frei oder hörig sei; — ob der Anfang einer Altersberechtigung, z. B. Mündigkeit, Volljährigkeit; die Bedingung eines Vorrechtes, z. B. des Majorats, Minorats oder Senioriats; der Eintritt in eine Verpflichtung, z. B. zum Waffendienste, vorhanden sei. Nicht minder wichtig ist der Geburtsort für die Bestimmung des Heimaths- und Staatsbürgerrechtes. Endlich enthüllt noch der Geburtsact das Geschlecht des neuen Ankömmlings, wovon so verschiedene und

höchst wichtige Berechtigungen abhängen. — Die Ehe erneuert unaufhörlich die Wurzeln des Staates, die Familien. Welche Masse von Rechten und Verbindlichkeiten hängen an ihr, sowohl in Bezug auf die Ehegatten selbst, als auf die erzeugten Kinder! Man denke nur an die Ehelichkeit der Abstammung, an die väterliche, beziehungsweise elterliche Gewalt, an die Erziehungspflicht der Eltern, an die gegenseitige Verbindlichkeit zur Ernährung, an die Begründung der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft und an die davon abhängigen Erbrechte und Eheverbote! Der Tod endlich, der Untergang eines Trägers von Rechten und Verbindlichkeiten, ist höchst folgenreich in Bezug auf Eheauflösung, Erbfolge und Vorsorge für verwaiſete Minderjährige.

An diese im Familienleben regelmäßig vorkommenden drei Ereignisse reihen sich, zufolge der Gesetzgebung der meisten Staaten, drei andere an die zwar seltener sind, aber dennoch in das Wohl der Familie und in die bürgerliche Ordnung eben so mächtig eingreifen. Es ist dieses die Adoption, welche der Familie, gleich der Geburt, durch Einführung von Fremdlingen an Kindesstatt Zuwachs geben, sodann die Legitimation, wobei ein uneheliches Kind durch Anerkennung in ein Familienverhältniß gebracht wird, endlich die Ehescheidung, welche in ähnlicher Weise, wie der Tod, die Ehe auflöst.

Durch die Erfahrung belehrt, würden, auch ohne Vorsorge des Staates für fortlaufende Beurkundung der gedachten Zustände, die Einzelnen sich bald in der Nothwendigkeit sehen, sich dafür einzelne öffentliche Urkunden zu verschaffen, um die Grundlagen ihrer wichtigsten Rechtszustände nicht mit dem Verschwinden der Ueberlieferungen und Zeitgenossen zu verlieren und im Falle der Bestreitung oder Bezweiflung sogleich Beweis führen zu können. Vorzüglich ist dieses der Fall bei der Ehe. Daher war es schon bei den Juden und den Römern üblich, bei der Abschließung der Ehen öffentliche Urkunden zu errichten, welche außer dem Namen der Vertragspersonen Tag, Monat und Jahr bezeichneten. Seldenus, de ux. Heb. l. II, c. II. Glück, Comm. Bd. 24, S. 521 ff.

Das Bedürfniß ist aber so allgemein und dringend und auch im Interesse des Staates vom Standpuncte der Gesammtheit so fühlbar, daß wir schon früher auch einiger Vorsorge des Staats in dieser Beziehung begegnen. Zumal drängte dazu bei den Römern der folgenreiche Unterschied zwischen Freien und Sklaven, um die Beweislichkeit des Zustandes der Freiheit (des status libertatis) zu sichern. Nachdem die lex Julia et Papia Poppaea wegen einer bestimmten Zahl ehelich erzeugter Kinder Belohnungen und Befreiungen zugesichert hatte, fanden sich die Eltern doppelt veranlaßt, die Namen ihrer neugeborenen Kinder in die öffentlichen Bürgerrollen (tabulae publicae) einschreiben zu lassen. Solche Einträge nannte man nativitatis scripturae und natales professiones publicae. Diese Uebung erhob aber der Kaiser Marcus Antoninus, nach dem Zeugnisse seines Biographen Julius Capitolinus, zum Gebot, um den Zustand der Freiheit zu sichern. Er

verordnete, daß in Rom jeder Bürger seine neugeborenen Kinder binnen 30 Tagen bei den praefectis aerarii Saturni (damals dem Hauptarchive der Römer, daher auch tabularium publicum genannt), in den Provinzen aber bei den tabulariis (den Notaren) anzuzeigen habe, damit der Beweis der freien Geburt, wenn diese je streitig werde, daraus geführt werden könne. Diese Geburtslisten wurden in dem Stadtarchive aufbewahrt, und überdies wurde auch den Eltern für das angezeigte Kind noch ein besonderer Geburtsschein zugefertigt. Da in diesen Einträgen auch die Zeit der Geburt bemerkt werden mußte, so dienten sie nicht blos zum Beweise der Freiheit, sondern auch zum Beweise des Alters, in welcher Beziehung ihrer z. B. in l. 1. C. si minor se majorem dix. Erwähnung geschieht. (Glück, Comm. Bd. 24. S. 307—309.)

In der christlichen Kirche wurde es seit dem dritten Jahrhunderte üblich, daß die, welche die Taufe erhielten und dadurch in die Gemeinschaft der Kirche gelangten, in eine Liste aufgenommen wurden, wobei jene, die des Schreibens kundig waren, eigenhändig ihren Namen einzuzeichnen hatten. Diese Uebung wurde allmälig zum Gebote, namentlich ist dieses enthalten in dem Ordo romanus und in dem Sacramentarium Gregor's I. Solche Register wurden damals mit verschiedenen Namen bezeichnet; man findet die Namen liber vitae, liber viventium, liber confessionis, diptycha. Der Name liber baptismalis, Taufbuch, ist erst in späterer Zeit entstanden. — Auch Todtenregister waren in der christlichen Kirche, nach dem Zeugnisse vieler Kirchenschriftsteller, schon frühe in Uebung; sie beschränkten sich jedoch nur auf jene, welche in der Gemeinschaft der Kirche gestorben waren, theilweise auch wohl nur auf die Aufzeichnung der Märtyrer, wobei zur Erhaltung der Gedächtnißtage stets der Todestag angemerkt wurde. Hier findet man zur Benennung solcher Register die Namen: liber vitae, liber memorialis, diptycha, martyrologia, martilegia. — Nicht minder erhellt aus den Schriften des Tertullian, Augustin, Hieronymus und Andern, daß die Führung von Ehebüchern schon eingeführt war, ehe ein Gesetz es verordnete; sie hießen tabulae nuptiales oder matrimoniales, chartae nuptiales.

Seit der Reformation widmeten beide Kirchen diesen verschiedenen Registern größere Aufmerksamkeit und ordneten ihre Führung und Einrichtung durch bestimmte Gesetze. Das Concilium Tridentinum (Sess. 24, c. 2 de ref.) gebot den Pfarrern die Haltung von Büchern zur Beurkundung der Taufen mit genauer Eintragung der Namen des Täuflings und der Taufpathen, damit die aus der Taufe entstehende geistliche Verwandtschaft immer erkannt werden könne. Eben so verordnete es (S. 24, c. 1 de ref. matr.), daß der Pfarrer ein Buch halten und sorgfältig bei sich aufbewahren müsse, worin er die von ihm abgeschlossenen Ehen mit Angabe der Namen der Eheleute und Zeugen, so wie des Tages und Ortes der Trauung einzutragen habe. Wegen der Todtenregister hat diese Kirchenversammlung nichts verfügt; hier

waren es Particularsynoden, welche darüber nähere Vorschriften gaben, wobei natürlich immer wenigstens die Eintragung der Namen und des Sterbetages der Verlebten gefordert wird. Ueberhaupt ergänzten die Particularconcilien auch die Anordnungen des Tridentinischen über die Tauf- und Ehebücher, indem sie bei den Einträgen eine umständlichere Bezeichnung der persönlichen Verhältnisse und der Zeit, und namentlich bei der Taufe auch noch die Angabe des Tages und der Stunde der Geburt forderten. Die protestantischen Kirchenordnungen, wiewohl in ihren einzelnen Vorschriften höchst verschieden, verfolgten denselben Weg.

Aus dem eben Dargestellten leuchtet hervor, daß die genannten Register blos zu kirchlichen Zwecken von der Kirche eingeführt und eingerichtet wurden, und daß sie nur zufällig in privatrechtlicher Beziehung von Bedeutung sein können. Daher erhielten sie auch mit Recht den Namen Kirchenbücher, beziehungsweise Taufbücher. Der Zweck der Kirche war die Sicherung der genauen Administration der Sacramente; für die Kirche war also die Hauptsache die Beurkundung der so wichtigen kirchlichen Acte der Taufe, der Trauung, der Ehe, und auch des Todes, weil damit die Ehe aufgelöst und dem überlebenden Ehegatten nur dadurch möglich wurde, zu einer neuen Ehe zu schreiten. Zur Sicherstellung des Personenstandes in den oben gedachten wichtigen Beziehungen sollten sie nicht dienen; daher erscheint auch für diesen Zweck ihre Einrichtung höchst mangelhaft.

Allein in der Zeit, wo Kirche und Staat noch nicht geschieden war, wo die Kirche sich über den Staat setzte, und die weltliche Macht sich in diese Ueberherrschung fügte, in der Zeit, wo die Kenntniß des Schreibens fast nur bei der Geistlichkeit gefunden wurde, waren diese Kirchenbücher dem Staate willkommen, als vorzügliches, ja oft einziges Beweismittel des Personenstandes in privatrechtlichen Verhältnissen. Ohne ein Gesetz, das ihnen in jener Beziehung ausdrücklich auch Beweiskraft einräumte, gab sie ihnen die Macht der Noth und der Gewohnheit, wozu auch die Bestimmung der L. 2, §. 1 D. de exensationibus (27, 1) einen Haltpunct gegeben haben mag, da hier gesagt wird: aetas probatur aut ex nativitatis scriptura aut aliis demonstrationibus legitimis. Immerhin liegt auch mittelbar in der Beurkundung der Taufe, der kirchlichen Trauung und des christlichen Begräbnisses eine Bescheinigung der Geburt, der Ehe und des Todes. Nachdem durch Gebrauch und Gewohnheit die Kirchenbücher auch für nichtkirchliche Verhältnisse, namentlich für privatrechtliche, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden erlangt hatten, scheint allerdings dieses auch die Kirchenbehörden bestimmt zu haben, für eine vollkommenere Einrichtung zu sorgen, sowohl hinsichtlich der Form als der Ausdehnung der Einträge. Daher wurde wohl das Bedürfniß einer Abänderung lange Zeit nicht sehr fühlbar, obgleich diese Register für die dem Privatrechte so wichtigen Fragen über die Zeit der Geburt und des Todes, das Geschlecht des Täuflinges und dessen Abstammung, nur als ein

Zeugniß des Pfarrers von Hörensagen, d. h. nach den Angaben der Eltern, Pathen und der Ammen, erscheinen und in so weit nicht vollständigen Beweis geben können.

In neuerer Zeit erkannte man das Mangelhafte und das Bedürfniß einer Aenderung oder neuen Einrichtung im Interesse der weltlichen Beziehungen immer mehr. In den meisten Staaten wurden hierfür Vorschriften gegeben; in Frankreich schon durch eine Ordonnanz von 1667. Das Streben ging dahin, diese Register zu bürgerlichen Standesbüchern zu erheben und sie so einzurichten, daß der Beweis der oben erwähnten wichtigen Personenzustände leicht und vollkommen geführt werden könne.

Die meisten Staaten begnügten sich mit einer zweckmäßigeren Einrichtung, überließen aber die Führung dieser Bücher fortwährend den Pfarrern, selbst ohne dieselben für die nichtkirchliche Function zu verpflichten. In Folge der Revolution kam es nur in Frankreich zu einer durchgreifenden Aenderung; so wie sich dort der Staat von der Kirche gänzlich losriß, so trennte er auch die Beurkundung der bürgerlichen Personenstände von der Beurkundung der folgeweise vorkommenden kirchlichen Acte, und übertrug die Führung der Staatsregister besonderen Beamten. Wichtige Gründe sprechen für diese Aenderung. Für Staatsbürger von anderer Religion, als der Pfarrer ihres Aufenthaltsortes, insbesondere für nichtchristliche, waren die Kirchenregister ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nicht zugänglich; — eben so wenig waren sie für die Aufnahme der Adoptionen, Legitimationen und Ehescheidungen gewidmet; und es störte die Einheit der Anstalt, wenn für diese Vorgänge besondere Register von besonderen Beamten gehalten werden sollten. Die Geistlichkeit war es, welche die Aufsicht über die Kirchenbücher zunächst in Anspruch nahm; die Aufsicht des Staates wurde hierdurch gestört und gehemmt, wenigstens in den Hintergrund gedrängt. Zulassungen des Staates konnten mit Verboten der Kirche, z. B. hinsichtlich der Ehen und Ehescheidungen, in Zusammenstoß kommen und die Pfarrer in einen Kampf mit ihren Pflichten bringen, worin voraussichtlich das kirchliche Interesse den Ausgang bestimmt. Auch erwog man, wie Siméon in seinem Berichte an das Tribunat erklärte, daß es die Staatsbürger beruhige, wenn durch die gedachte Trennung erkennbar bezeichnet sei, daß der bürgerliche Stand und der religiöse Glaube nichts gemein haben, daß der letztere dem ersteren nichts nehmen und nichts geben könne, daß die Unabhängigkeit, welche die Kirche für ihre Lehren und Interessen anspreche, auch der bürgerlichen Gesellschaft für ihre weltlichen Anordnungen, zumal für die Handhabung des rechtlichen Zustandes ihrer Genossen, gebühre.

In diesem Stande befindet sich die Sache noch gegenwärtig in Frankreich und in den früher mit ihm verbundenen Landen auf dem linken Rheinufer. In allen anderen Staaten, auch in Baden, ist die Führung der bürgerlichen Standesbücher forthin den Pfarrern überlassen geblieben, in dem lombardisch-venetianischen Königreiche aber ihnen wieder übertragen worden.

Das französische Civilgesetzbuch enthält die zahlreichen Bestimmungen über die Führung und Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher. Eine Aufzählung derselben liegt außer den Grenzen dieses Aufsatzes. Nur auf Einiges mag hier die Aufmerksamkeit gelenkt werden. In die bürgerlichen Standesbücher (registres de l'état civil) sind von den Beamten des bürgerlichen Standes außer den Urkunden über Geburten und Sterbefälle, und Eheabschließungen, auch die Urkunden über Anerkennungen natürlicher Kinder, über Adoptionen und über die ausgesprochenen Ehescheidungen einzutragen. In jedem Acte ist die Zeit der Aufnahme genau, sogar mit Angabe der Stunde zu bemerken, und alle darin genannten Personen sind mit ihren Vor- und Geschlechtsnamen zu benennen, auch ihr Alter, Stand, Beruf und Wohnsitz anzugeben. Bei der Aufnahme des Actes müssen entweder die Betheiligten, d. h. die, deren Stand beurkundet werden soll, oder gewisse Anzeigepersonen, welche verbunden sind, den Beamten von der zu beurkundenden Thatsache in Kenntniß zu setzen, gegenwärtig sein; — Bevollmächtigte sind nur mit Beschränkungen zulässig. Wo zur Feierlichkeit des Actes Zeugen erfordert werden, müssen diese männlichen Geschlechtes und wenigstens 21 Jahre alt sein. Der Act ist allen Erschienenen vorzulesen, und von ihnen zu unterzeichnen. Nichts ist mit Abkürzungen zu schreiben, das Datum muß mit Worten geschrieben werden. — Die Bücher, worin diese Acte ohne Unterbrechung und ohne Zwischenräume eingetragen werden, sind doppelt zu führen, von dem Präsidenten des betreffenden Gerichtes zu controliren und auf jedem Blatte mit Handzug zu beglaubigen. Sie sind mit Ende jedes Jahres von dem Beamten des Civilstandes mittelst besonderer Urkunde zu schließen; das eine Exemplar ist in das Archiv der Gemeinde, das andere in die Canzlei des Gerichtes erster Instanz niederzulegen. Die Gesetze verordnen ein bestimmtes Verfahren, wodurch Auslassungen und Fehler verbessert werden können. Diese Bücher und eben so die daraus gefertigten Auszüge beweisen als öffentliche Urkunden, bis daß sie einer Fälschung beschuldigt werden. Zur Gewährleistung für die richtige Führung und Aufbewahrung dieser Bücher werden bedeutende Strafen gegen die Beamten angedroht, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, auch muß der Kronanwalt alljährlich den Zustand der Bücher prüfen. Bei der Aufnahme der Geburtsacte ist dem Beamten das Kind vorzuzeigen. Keine Beerdigung darf ohne die Erlaubniß des Beamten des bürgerlichen Standes geschehen, und er soll sie nicht eher ertheilen, als bis er sich zu dem Verstorbenen verfügt und sich von dessen wirklichem Hinscheiden versichert hat.

Für den Augenblick befindet sich über diesen Gegenstand die Gesetzgebung der meisten Länder in einem Stillstande, die zweckmäßigere Einrichtung der Kirchenbücher scheint vor der Hand genügt zu haben; in Frankreich aber hat das Bestreben einer zahlreichen Partei nach Wiederherstellung des früheren Rechtes das Ziel nicht erreicht.

Von der Literatur über diesen Gegenstand ist besonders beachtenswerth: K. Cr. Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den

Kirchenbüchern (Frkf., 1831). Dr. Uihlein, über den Urſprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher im Archiv für Civ. Praxis 15. Bd., 1. Heft, S. 26. Grolmann's Handbuch über den Code Napoleon 1. Bd., S. 212 ff. Aſchbach.

Peru. — Zwiſchen den Gebieten der heutigen Staaten: Columbia, Braſilien und Chile und dem ſtillen Meere zog ſich zur Zeit der Entdeckung Amerikas das große Reich der Incas hin, von dem ſo viel Fabelhaftes und Merkwürdiges berichtet wird. An den Weſtküſten bezeichnen das Land ſandige, heiße, faſt nur durch künſtliche Bewäſſerung im Vegetationsſtande zu erhaltende Ebenen, auf einem Striche von 10 — 15 Meilen Breite. Von da an erheben ſich die Ketten der Andes mit ihren Hochthälern und bilden jene 8000 — 9000 Fuß hohe Sierra, mit ihrer reinen, geſunden Luft und ihrer kräftigen Fruchtbarkeit. Südlich erheben ſich die zum großen Theil vulcaniſchen Berge bis zu mehr als 20,000 Fuß, namentlich um den 12,000 Fuß hohen und 250 Quadratmeilen umfaſſenden Titicacaſee. Dafür iſt das Land bis zu 13,000 F. Höhe bewohnbar, und erſt mit 16,000 Fuß beginnt die Schneelinie. Oeſtlich dagegen, nach Braſilien zu, ſenken ſich terraſſenförmig die Pampas, gras- und waldreiche Hochebenen, die der Marannon oder Amazonenfluß mit ſeinen zahlloſen Nebenflüſſen in üppigſter Fruchtbarkeit erhält. Die Thier- und Pflanzenreiche liefern die bekannten Producte der reichen Länder des ſüdlichen Amerika; im Thierreiche gab die Natur einem der edelſten und nützlichſten Geſchöpfe, dem Llama, Peru zum Mutterlande; aber, bisher nicht zum Segen des Landes, iſt es noch überaus reich an Bergſchätzen aller Art. Doch gehören die bedeutendſten Lager dieſer metalliſchen Reichthümer nicht mehr dem heutigen Peru, ſondern ſeinem von ihm abgetrennten Hochlande Bolivia an.

In dieſem Lande ſoll eine Bevölkerung ohne Gedächtniß und Geſchichte in ſtumpfſinniger Wildheit und rohem, blutigem Aberglauben ſich umhergetrieben haben, bis, wie es ſcheint, 2 — 300 Jahre vor der Entdeckung Amerikas ein ihnen götterähnlich erſcheinender Mann, Manco Capac, mit ſeiner ihm vermählten Schweſter Mama Ocllo unter ihnen ankam und ſich zu ihrem Lehrer und Beherrſcher machte. Er brachte ihnen die erſte Kenntniß des Ackerbaues und einiger Gewerbe bei. Er unterwarf ſie einer aus patriarchaliſchen, theokratiſchen und despotiſchen Elementen gemiſchten Verfaſſung, die an das öſtliche Aſien erinnert, und die vielleicht unter ſeinen Nachfolgern erſt ſich in ihren glänzenderen, wie in ihren ſchlimmeren Zügen weiter ausgebildet haben mag. Das Volk ward in unbedingten Gehorſam gebeugt, und mit Hülfe zahlreicher Menſchenmaſſen, die ſich blind in Alles fügten, und unter denen das Individuum nichts galt, brachten die Incas, deren bis zur Ankunft der Spanier zwölf geherrſcht haben ſollen, große Tempel-, Städte-, Straßen- und Canalbauten zu Stande, von denen ſich noch heute Spuren erhalten haben, die zwar nicht von Schönheit und Solidität, aber doch von Maſſenhaftigkeit zeugen. Auch breiteten ſie das Reich, in dem ſie ihre Herrſchaft von Hochperu aus, von den Geſtaden des Titicacaſees, ausgedehnt hatten und

das sie Tahuantinsuyu (die nach allen Weltgegenden ausgedehnte Incasherrschaft) nannten, von dem nördlichen Ende von Quito bis an die Mitte von Chile und bis an die südliche Grenze von Tucuman (Buenos Ayres) aus. Im Uebrigen soll der Cultus dieser Völker roh, ihre Regierung bedrückend gewesen sein, und das Volk unter seinen Incas und ihren zahlreichen Unterhäuptlingen, so wie unter seinen Priestern, viel gelitten haben.

Schon im Jahre 1513 erhielten die Spanier durch Balboa Nachrichten über Peru. Eine Expedition dahin übernahmen (1519) Franz Pizarro, ein wilder, treuloser Abenteurer, Almagro und der Priester Fernando Lucques, und Pizarro segelte mit 180 Spaniern ab. Er fand (1521) das Land durch einen Bürgerkrieg beunruhigt, der zwischen dem Inca Atabaliba und seinem Bruder Huescar geführt ward. Letzterer war eben besiegt und gefangen worden; seine Anhänger aber schienen von den Spaniern Hülfe zu erwarten. Eben deshalb näherte sich der Inca den Letzteren, empfing sie freundlich und trat in Verkehr mit ihnen. Aber gleich bei der ersten Annäherung kam es, durch Mißverständniß und durch die Habsucht der Spanier, zum Streite; es ward der Tempel geplündert, der Inca selbst ward gefangen und, nach Ueberlieferung seiner Schätze, getauft und hingerichtet. Pizarro gedachte nun, das weite Reich, nach der schon von Columbus begründeten Sitte, durch die eingeborenen Häuptlinge zu regieren, und ernannte einen Sohn des ermordeten Inca zum Regenten. Die Peruaner aber, recht wohl erkennend, daß darunter nur eine Maske des schlimmsten Druckes zu verstehen sei, schlossen sich meistens an Huescar an, während einzelne Unterhäuptlinge sich selbstständig aufwarfen. Doch breiteten die Spanier, denen Almagro Verstärkungen zugeführt hatte, ihre Herrschaft immer weiter aus. Zwar ihre eigenen Führer zerfielen über den Besitz des reichen Cuzco, der zeitherigen Hauptstadt. Almagro zog als Eroberer gegen Chile (1535) und fand bei seiner Rückkehr den Bruder des Franz Pizarro, Ferdinand, in Cuzco von 200,000 Peruanern unter Huescar belagert. Er entsetzte ihn, nahm aber ihn und den anderen Bruder Gonzalo in Haft und die Stadt in Besitz, von der er auch den von dem kürzlich gegründeten Lima herbeigeeilten Franz Pizarro abschlug. Im freien Felde ward er aber bald darauf von ihm besiegt, gefangen und erdrosselt. Seine Anhänger verschworen sich gegen Pizarro und ermordeten diesen. Nun suchten sich sowohl Almagro's Sohn, als Pizarro's Bruder Gonzalo in jener vasallenartigen Herrschaft zu behaupten, auf welche Spanien den ersten Entdeckern Ansprüche gegeben hatte, die es aber bald wieder aufzuheben suchte. Beide wurden durch die spanischen Statthalter unterdrückt und starben durch Hinrichtung. Seit 1541 hatte Peru einen spanischen Vicekönig, der seinen Sitz zu Lima nahm. Auch die Indianer wurden unterworfen, obwohl sie, besonders so lange noch Nachkommen der Incas lebten, zuweilen Aufstände machten. Der letzte Inca wurde im Jahre 1532 enthauptet. Der Gedanke an Unabhängigkeit erlosch aber nicht mit ihm, und noch im Jahre 1780 erregte Jose Gabriel Tupac Amaru, der sich der Abkunft von den Incas rühmte,

einen Aufstand, der eine Zeit lang einen drohenden Charakter annahm. — Mehr Gefühl, als Berechnung mag das Volk selbst dazu bestimmt haben. Denn an sich war die Herrschaft der Spanier, die, wenn wir von den Abenteurern absehen, welche zuerst jene Länder erobert haben, und die allerdings ein wildes, zuchtloses Geschlecht waren, sowohl Sklaven als Indianer mit vergleichungsweiser Milde behandelt haben, nicht die drückendste. Nur der Dienst in den Minen, zu welchem die Arbeiter ausgehoben wurden, war beschwerlich. Im Uebrigen zahlten die Indianer eine sehr mäßige Kopfsteuer, waren persönlich frei und wurden auch nicht durch Vielregieren geplagt. Die Regierung war stets geneigt, gegen willkürliche Bedrückungen Schutz zu geben, und auch die Kirche wirkte zu Gunsten der Bekehrten in diesem Sinne. Die sonstigen Gebrechen der spanischen Verwaltung, ihre mangelhaften Einrichtungen, der zügellose Absolutismus, die verkehrte Handelspolitik, der Mangel an geistiger Bewegung, das Alles ward natürlich von den Indianern nicht empfunden. So sollen auch an der großen Abnahme der indischen Bevölkerung, die im sechzehnten Jahrhunderte nahe an 4 Millionen geschätzt wurde und jetzt im Gesammtumfange des alten Peru kaum 1¼ Million betragen soll, mehr die Blattern und der Branntwein, als der spanische Druck Schuld gewesen sein. Man schildert übrigens diese unterworfenen Indianer als ein schwaches, mißtrauisches, unreinliches und der Trunksucht ergebenes Volk. Ihre in ganz Peru verbreitete Sprache, Quichua, ist mild und angenehm. Höher sollen die freien Indianer der östlichen Gegenden stehen, die sich auch von den Incas unabhängig erhalten haben sollen und, in viele Stämme, mit verschiedenen Sprachen, vertheilt, unter eigenen Kaziken leben. Sie sollen stärker, größer und kriegerisch sein.

Neben der indischen erhob sich, seit der spanischen Herrschaft, eine weiße und gemischte Bevölkerung, wie in den anderen Ländern. Man berechnete die Zahl der Weißen zu 14, die der Mestizen zu 22, die der Neger nur zu 7, die der Indianer zu 57 pCt. Das Staatsleben interessirte, so weit es interessirte, nur die Weißen, und auch diese lebten lange Zeit im ruhigen und sorglosen Genusse der großen materiellen Vortheile, die ihnen in diesem reichen Lande zu Gebote standen, und, nach Erziehung, Gewohnheit und Charakter, mit dem allgemeinen Systeme der Regierung in Einklang. Ja, gerade in Peru hielt sich die spanische Herrschaft am Längsten. Einige gute Vicekönige, die bereits unter Apodaca Statt gefundene Zulassung der Kreolen zu höheren Staatsämtern, und daß die Küste Perus dem Handel weniger günstig ist, mögen dazu beigetragen haben. Dem Vicekönige Abascal gelang es, bei dem Ausbruche der Insurrection der übrigen Provinzen in Peru ein aus Kreolen, Farbigen und Indianern bestehendes Heer zu organisiren und zu mehreren Expeditionen gegen Quito und Chile zu verwenden; auch (1811—1813) den von Buenos Ayres aus gemachten, hauptsächlich von Belgrano und nach ihm von San Martin geleiteten Einfall in Oberperu abzutreiben. Doch bildeten sich von da an Guerillas in Oberperu, die auch von Zeit zu Zeit durch Angriffe von Buenos Ayres neu aufgefrischt wurden; z. B. 1824 unter Rondo.

Selbſt ein innerer Aufſtand in Cuzco, Arequipa und den ſüdlichen Provinzen, zu dem die Ertheilung der ſpaniſchen Conſtitution als Anlaß diente, und an deſſen Spitze ſich ein General Pumachahua ſtellte, der ſich für einen Abkömmling der Incas ausgab, ward unterdrückt (1814—1815). Der Vicekönig ertheilte, nach Beſiegung der Inſurgenten, Amneſtie, und die Ruhe ſtellte ſich vollſtändig her. Aber Spanien ſelbſt gefährdete dieſe Vortheile, indem es 1816 den Vicekönig Abascal, als des Liberalismus verdächtig, zurückrief. Sein Nachfolger ward der General Pezuela, der zeither den Krieg allerdings mit Glück geführt hatte, aber nun an der Spitze der Truppen vermißt wurde. La Serna, der ihn hier erſetzen ſollte, war mit dem Lande nicht bekannt und bei den Truppen nicht beliebt. Auch ſchlug gleich ſeine erſte Unternehmung, die gegen die La Plata-Staaten gerichtet war und eigentlich den General San Martin von der Wiederbefreiung Chiles ablenken ſollte, fehl. Chile ging den Spaniern verloren. Von dort aus beunruhigte erſt Lord Cochrane die peruaniſchen Küſten. Darauf brachte San Martin eine Expedition von 4500 Mann zuſammen, die er am 7. September 1820 ausſchiffte, und eine Unabhängigkeitserklärung erließ, die Anklang fand. Pezuela ward ſelbſt von den Generälen genöthigt, Unterhandlungen wenigſtens anzuknüpfen; es wurden einzelne Vortheile erlangt; der an Neugranada grenzende Diſtrict Guayaquil fiel von Spanien ab; die Guerillas breiteten ſich nach allen Seiten aus; Pezuela fand auch bei den Spaniern, unter denen viele Conſtitutionelle waren, Oppoſition; wo einmal Schwäche und Uneinigkeit einriſſen, mußte auch der Widerſtand ſchon deshalb unſicher werden, weil das Heer meiſtens aus Eingeborenen beſtand. Immer war aber die Uneinigkeit der Spanier der größte Fehler. Wollten ſie das Vaterland der politiſchen Parteifrage nachſetzen, ſo mußten ſie zu den Independenten übergehen. Wollten ſie Peru für Spanien behaupten, ſo mußten ſie ihre politiſchen Streitigkeiten einſtweilen bei Seite ſetzen. Statt deſſen haderten ſie unter einander und ſuchten doch zugleich, die ſpaniſche Herrſchaft in Peru aufrecht zu halten. Ein militäriſcher Aufſtand bewirkte die Abſetzung Pezuela's, den man nicht für conſtitutionell hielt (1821). La Serna kam an ſeine Stelle und übernahm nun, mit dem General Canterac, die ſchwere Aufgabe der Vertheidigung dieſer letzten ſpaniſchen Provinz in Amerika. Ihre Stellung, ihre Ausſichten waren unſicher, und wie ſehr ſie das fühlten, ergab ſich daraus, daß ſie mit San Martin (23. Mai) eine Uebereinkunft trafen, wonach Peru für unabhängig erklärt werden, eine Junta einſtweilen die Regierung führen und eine Verfaſſung entwerfen, nach Spanien aber eine Deputation abgehen ſollte, um den König um Abſendung eines Infanten zur Uebernehmung der Regierung zu bitten. Dieſer Vertrag kam nicht zur Vollziehung, weil der größte Theil der ſpaniſchen Truppen ſich dagegen auflehnte. Viel Grund zu ſolchem Widerſtande hatten ſie nicht. Schon am 6. Juli mußte Lima geräumt werden, am 9. zog San Martin ein und ließ die Unabhängigkeit proclamiren, ſich ſelbſt aber zum Protector, eigentlich Dictator ernennen. Durch ſeine Decrete ſuchte er zugleich den Adel und die Indianer zu gewinnen, ſtiftete auch einen Orden der Sonne, deſſen

Vortheile den höheren Ständen, besonders dem Adel und den Officieren, zu Gute kamen, während sein Name den Erinnerungen der Indianer schmeicheln sollte. Von Lima aus bemächtigte sich San Martin hauptsächlich des Küstenstriches, war aber außerdem unthätig, da ihn selbst die innere Organisation des zeither Errungenen, in dem er die Freuden des Herrschers genießen wollte, seine Truppen aber das Wohlleben in der üppigen Hauptstadt zu sehr beschäftigte. Die Spanier behaupteten sich indessen in Cuzco und den Gebirgen. Ja Canterac zog an die von den Independenten belagerte Hafenstadt Callao und brachte von dort die Gold- und Silberschätze in Sicherheit. Mit Lord Cochrane, der zeither mit der chilesischen Flotte die Unternehmungen unterstützt hatte, gerieth San Martin in Zwiespalt und befahl ihm selbst den Abzug. Das ausgehungerte Callao capitulirte aber am 21. September. Inzwischen hatte auch Columbien, besonders auf Bolivar's Betrieb, eine Expedition nach Peru beschlossen, die ursprünglich mit San Martin gemeinschaftlich operiren sollte. Ehe aber von dort aus ernstere Anstalten in Kraft traten, erlitt die Sache des Letzteren schlimmere Stöße. Zwischen seinen Truppen und den peruanischen bestanden Spannung und Eifersucht; und in Folge davon ward General Tristan von Canterac am 7. April 1822 geschlagen. San Martin konnte sich noch nicht mit Bolivar, mit dem er (22. Juli) eine Zusammenkunft hielt, über die Bedingungen ihres Zusammenwirkens vereinigen. Da er nun wohl fühlte, daß Bolivar mit einem kriegsgeübten und wohlversehenen Heere bessere Aussichten hatte, die Sache durchzuführen, als er mit meistens neuen, uneinigen Truppen, so legte er (September) seine Gewalt nieder und schiffte sich nach Chile ein. Doch ward ihm der Titel: Begründer der peruanischen Freiheit und ein hoher Jahresgehalt decretirt. Die Regierung übernahm der Congreß und eine dreiköpfige Junta gobernativa. Die Uneinigkeit aber dauerte fort, und zugleich hielt ein allerdings gerechtes Mißtrauen gegen Columbien, das bereits eigenmächtig die Provinz Guayaquil abgetrennt hatte, davon ab, sich von dort aus schnelle Hülfe zu erbitten. Man beschloß, die Spanier durch einen raschen Angriff zu verdrängen, und zu diesem Ende segelte Alvarado mit 38 Schiffen nach den puentos intermedios ab (10. October), ließ aber den Spaniern Zeit, sich zusammenzuziehen, und ward bei Mochegua (19. December) von Valdez und Canterac vollständig geschlagen. In Lima glaubte man, diesem Unfalle durch einen Aufstand abhelfen zu können. Das Heer verlangte (26. Februar 1823) die Abdankung der Regierung und die Ernennung des Obristen Riva Aguero zum Präsidenten. Dieses war ein unbedeutender Mann, während Santa Cruz die eigentliche Seele der Sache war. Der Congreß mußte nachgeben. Die nunmehr herrschende peruanische Partei beschloß, die ihren Vorgängern verunglückte Expedition wiederaufzunehmen, und Santa Cruz schiffte sich nach den puertos intermedios ein (24. Mai 1823). Aber eben seine Abwesenheit benutzten die Spanier, und La Serna sendete den General Canterac gegen Lima. Dort entstand, auf diese Nachricht, die größte Verwirrung. Der Congreß ernannte den mit columbischen Hülfsvölkern angelangten General Sucre

zum Oberbefehlshaber, und dieſer hielt für das Beſte, Lima aufzugeben und mit dem Congreſſe und den Behörden nach Callao zu ziehen. Am 18. Juni zog Canterac wieder in Lima ein. Es fand keine Reaction Statt. Der Congreß ſetzte nun (20. Juni) den Präſidenten ab und gab Sucre unumſchränkte Vollmacht. Letzterer eilte um ſo eher, dem Santa Cruz zu Hülfe zu ziehen, als deſſen Unternehmen Fortſchritte genug gemacht hatte, um den Vicekönig zur Zurückberufung Canterac's zu vermögen. Santa Cruz war über die Anden gegangen, hatte die Brücke der Incas genommen, ſich mit Montoneros vereinigt und war am 7. Auguſt in La Paz eingezogen, während Gamarra Oraro genommen hatte. Dieſe Erfolge nährten die Hoffnungen des Generals Santa Cruz ſo ſehr, daß er ſowohl Sucre's Hülfe, als die des Gouverneurs von Salta (Argentiniſche Republik) Avenales zurückwies. Der Vicekönig aber zog Valdez und Olaneta an ſich, ſetzte auf Flößen über den Desaguadero und nöthigte Santa Cruz, noch ehe Canterac angelangt war, zu einem Rückzuge, auf welchem faſt das ganze Heer zu Grunde ging. Nun aber wirkten die europäiſchen Vorgänge für die Spanier nachtheilig ein. Die Cortesregierung war geſtürzt; aber obgleich die conſtitutionellen Generäle ſich beſtimmen ließen, deshalb doch nicht der Erhaltung Perus für Spanien ihre Kräfte zu entziehen, ſo war es diesmal der abſolutiſtiſche General Olaneta, der dem Vicekönige den Gehorſam aufkündigte und das zeitherige Zuſammenwirken unterbrach. Unter dieſen Umſtänden landete Bolivar mit der columbiſchen Expedition in Callao (1. September 1823) und ward von den Peruanern, die nun daran zweifelten, durch eigene Kraft ihre Unabhängigkeit zu erringen, mit offenen Armen empfangen. Der Congreß vertraute ihm die oberſte Leitung, wobei er ihm jedoch den zeitherigen nominellen Präſidenten, Marquis von Torre Tagle, zur Seite ſetzte. Eine beſondere Regierung und Nationalverſammlung, welche Riva Aguero zu Truxillo bilden wollte, ward geſtürzt, Riva Aguero zum Tode verurtheilt, von Bolivar aber nur nach Europa geſchickt. Dagegen übergab die meiſtens chileſiſche Beſatzung von Callao, unzufrieden mit der peruaniſchen Regierung, die ihr den Sold vorenthielt, dieſe wichtige Feſtung den Spaniern (3. März 1824), und Rodil übernahm das Commando. Torre Tagle ſelbſt ging zu ihm über. Der Congreß löſ'te ſich auf und ernannte Bolivar zum Dictator. Dieſer unternahm nun einen kühnen, von den Spaniern für unmöglich gehaltenen Zug über die Gebirge mit 11,000 Mann, den er Mitte Juli antrat und am 1. Auguſt beendigt hatte. Die Spanier, durch innere Zwiſte abgezogen, waren nicht zeitig genug im Stande, ſich zu vereinigen; Canterac ward am 6. Auguſt auf den Höhen bei Junin überraſcht und geſchlagen; die Independenten drangen bis Challuanca, wohin Bolivar zurückkehrte, um Verſtärkungen zu holen, und dem General Sucre den Befehl übertrug. Dieſer ſollte in den Standquartieren bleiben, ward aber von La Serna und Valdez angegriffen und durch einzelne Märſche und Gefechte in große Noth gebracht. Da nöthigten die Spanier ſelbſt ihre Führer zur offenen Schlacht, die am 9. December 1824 in der Ebene von Ayacucho geliefert ward und mit

einer gänzlichen Niederlage der Spanier endigte. Der Vicekönig selbst ward verwundet und gefangen. Noch am selben Tage ward eine Capitulation abgeschlossen, worin sich die Trümmer des Heeres, unter ehrenvollen Bedingungen, ergaben. Am 25. December ward Cuzco übergeben. Olaneta ward in einem Soldatenaufstand erschossen, und Gamarra besetzte Oberperu. Bald hatten die Spanier nur noch einen Punct in Peru, Callao, von wo aus Rodil sogar eine kurze Zeit Lima wieder besetzte. In Callao hielt er sich in standhafter Vertheidigung 13 Monate lang, bis ihn die äußerste Hungersnoth nöthigte, am 19. Januar 1826 die Capitulation zu unterzeichnen. Die Provinzen von Oberperu, denen Bolivar die Wahl ließ, ob sie selbstständig bleiben oder sich an Peru oder an Buenos Ayres anschließen wollten, erklärten sich (6. August 1825) für die Selbstständigkeit und bildeten die Republik Bolivia (s. diesen Artikel). Schon 1778 hatte Spanien selbst diese Provinzen dem Vicekönigreiche La Plata zugeschlagen; im Verlaufe des Bürgerkrieges aber hatte sich die natürliche Verbindung wiederhergestellt.

Das übrige Peru nun erstreckte sich vom 3° 30′ — 21° nördlicher Breite und von 296° 34′ — 313° 2′ 30″ östlicher Länge, soll gegen 28,000 Quadratmeilen mit 1,500,000 Einwohnern umfassen und grenzte gegen Norden an den Staat Aequator (s. den Artikel „Columbia"), gegen Osten an Brasilien, gegen Süden an Bolivia, gegen Westen an das stille Meer. Man rechnet 140,000 Weiße, 850,000 bekehrte Indianer, 280,000 Mestizen, 50,000 Mulatten, 50,000 freie Neger, etwa 80,000 heidnische Indianer u. s. w. Es hatte damals 5 Städte, 31 Villas, 1424 Dörfer. Die katholische Religion ist die allgemeine, und die Kirche von Peru wurde früher von dem Erzbischofe von Lima und wird jetzt von den Bischöfen zu Lima und Arequipa geleitet. Bei Peru blieben die Departements Lima, Truxillo, Junin, Ayacucho, Arequipa, Cuzco und Puno. Die Küste ist unsicher, und es fehlt an guten Häfen.

Schon am 9. November 1822 hatte der Congreß gewisse Grundzüge einer neuen Verfassung aufgestellt *). Die Ereignisse unterbrachen dieses Werk und erhoben Bolivar zum Dictator, dem auch 1825 diese Würde noch auf ein Jahr verlängert wurde. Da er aber nach Columbien zurückkehrte, so ernannte er, ohne jedoch die Dictatur selbst aufzugeben, die ihm vielmehr, in Folge einer entdeckten Verschwörung gegen sein Leben, für immer übertragen ward, einen Regierungsrath, an dessen Spitze er den General Santa Cruz stellte. Allein so wie Peru sich frei fühlte, erwachte auch die Reaction gegen den columbischen Einfluß, und schon 1827 wurden die columbischen Truppen genöthigt, das Land zu verlassen. Der im Juli versammelte Congreß nahm die von Santa Cruz angebotene Abdankung wider Erwarten an und ernannte den General La Mar zum Präsidenten, den Don Manuel Salazar zum Vicepräsidenten. Darüber kam es, da Bolivar in Columbien noch am Ruder war, zum Kriege zwischen Columbien und Peru. Columbien er-

*) Allgemeine Zeitung 1823, Beil., St. 94.

klärte ihn im Juli 1828. Die Peruaner fielen in's columbiſche Gebiet ein, wurden aber am 26. Februar 1829 bei Tarqui gänzlich geſchlagen, worauf ein Präliminarfriede vom 1. März geſchloſſen wurde, der, außer Erſatz der Kriegskoſten an Columbien, hauptſächlich die Räumung des Hafens Guayaquil von Seiten Perus bedingte, im Uebrigen aber die gänzliche Unabhängigkeit Perus anerkannte. Die Beſtätigung dieſes Friedens von Seiten der peruaniſchen Regierung erfolgte aber erſt, als General Lafuente einen Aufſtand erregt (5. Juni), La Mar zur Abdankung genöthigt, dem General Gamarra zur Präſidentenwürde verholfen und ſelbſt die Stelle des Vicepräſidenten übernommen hatte (8. Juni). Gamarra behielt die Präſidentſchaft, unter manchen Unruhen und Veränderungen, bis 1834, wo General Obregoſo an ſeine Stelle trat. Aber Gamarra konnte ſich nicht in die Stellung des Privatmannes finden, verlangte wenigſtens den Oberbefehl des Heeres, und da ihm darin kein Genüge geſchah, ſo erregte er einen Aufſtand, ließ den General Bermudez zum Präſidenten ausrufen und vertrieb Obregoſo. Lafuente war ſchon früher exilirt worden, und Don Salazar an ſeine Stelle gekommen. Nun durchkreuzten ſich bunte Verwirrungen. Am 1. Januar 1835 brach in dem Fort zu Callao ein Militäraufſtand aus, um den auf einem nordamerikaniſchen Schiffe zurückgekehrten Lafuente zur Präſidentenwürde zu erheben, er ward aber unterdrückt, und Lafuente auf immer verbannt. Obregoſo hielt ſich in den ſüdlichen Provinzen, während der General Salaverri die nördlichen und mittleren im Namen der Gegenpartei durchzog, aber auch mehr für eigene Zwecke, als für die Gamarra's arbeitete. An das Land dachte Keiner. Nun hatte ſich Obregoſo und, wie es ſcheint, auch Gamarra an den Präſidenten von Bolivia, Santa Cruz, um Beiſtand gewendet. Santa Cruz erſchien mit 5000 Mann und verſtändigte ſich mit Obregoſo. Darauf näherte ſich Gamarra dem Salaverri, ward aber von dem boliviſchen Generale Brown am 8. Auguſt 1835 bei Sicuani geſchlagen, worauf Santa Cruz in Cuzco einzog (16.). Von da wendete er ſich gegen Salaverri, dem eine auf Bolivia ſelbſt berechnete Diverſion fehlgeſchlagen war, traf ihn am 7. Februar 1836 bei Sohaboya, ſchlug ihn, nach mehrtägigem Gefechte, gänzlich und ließ den Gefangenen mit 7 Genoſſen erſchießen (18.). Bald unterwarf ſich Alles; auch Callao, wo ein Anhänger Salaverri's, Solar, befehligte, ergab ſich (21.), und Obregoſo war wieder am Ruder.

Aber die Hülfe des Santa Cruz war nicht ohne Eigennutz geweſen, und Obregoſo hatte ihm ſchon vorher die Zugeſtändniſſe machen müſſen, die er verlangt hatte. Die vier ſüdlichen Provinzen, nämlich Cuzco, Puno, Arequipa und Ayacucho, wurden abgetrennt, ſendeten einen Congreß nach Sicuani, erklärten ſich (17. März) zu einem unabhängigen Staate: Südperu und ernannten den General Santa Cruz zu ihrem oberſten Protector. Sie luden die nördlichen Provinzen, deren Congreß ſich zu Huaura verſammelte (15. Juli), zur Nachahmung ihres Beiſpiels ein, und am 6. Auguſt ward die Unabhängigkeit von

Nordperu decretirt, der General Santa Cruz aber auch hier zum obersten Protector erwählt. Dieser sprach darauf, durch Decret vom 28. October, die Gründung der peru-bolivianischen Conföderation aus und stand nun als Oberhaupt der drei Staaten Nordperu, Südperu und Bolivia da.

Diese Stellung erweckte das Mißtrauen der Nachbarstaaten und zunächst Chiles. Santa Cruz aber nährte es noch, indem er den Gegner des Präsidenten Joachim Prieto, den General Ramon Freyre und dessen Anhang unterstützte. Mancherlei Reibungen führten schon 1836 zum Kriege, der jedoch bereits am 17. September durch einen viermonatlichen Waffenstillstand unterbrochen ward. Er brach 1837 von Neuem aus. Der verrätherische Mord des chilesischen Kriegsministers Portales, verübt durch den meuterischen Obristen Vidaura, wird dem Santa Cruz wohl nur vom Parteihaß zur Last gelegt. Der Krieg selbst, den die Chilesen durch eine Seeexpedition gegen Peru eröffneten, lief Anfangs mißlich für sie ab, und England vermittelte am 17. November 1837 zu Paucarpata einen Frieden. Aber die chilesische Regierung genehmigte ihn nicht. Zu Lande geschah zunächst nichts Bedeutendes; zur See hatte Chile das Uebergewicht; und hauptsächlich in den von Santa Cruz beherrschten Staaten selbst waren seine Feinde. Schon Obregoso erklärte sich 1835 gegen den Protector und veranlaßte eine neue Landung der Chilesen bei Callao (August). Man weiß nicht recht, warum sie nicht ihn, sondern Gamarra zum Präsidenten ausriefen. Jedenfalls mochte dieser mehr Anhang im Lande und vielleicht auch mehr Geschicklichkeit haben. Denn, obwohl die Chilesen Lima wieder räumen mußten, gelang es doch dem Gamarra, den Protector Santa Cruz selbst am 20. Januar 1839 bei Yungay gänzlich zu schlagen. Schon vorher war er in demselben Staate, von dem seine Gewalt ausgegangen war, gestürzt worden. In Bolivia selbst hatte sich General Velasco gegen ihn erklärt und war zum Präsidenten ausgerufen worden. Südperu sagte sich nun auch von Santa-Cruz los, der sich am 13. März zu Islay einschiffte und nach Quito begab.

Es scheint, die Vereinigung Süd- und Nordperus ist wieder eingetreten, und Gamarra, der den Beinamen: Befreier von Peru erhalten hat, behauptet sich in beiden. Allerdings waren Gegenparteien thätig. Bei den 1840 vorzunehmenden Präsidentenwahlen betrieb man in Bolivia die Zurückberufung und Wiedererwählung des Generals Santa Cruz, in Lima die des Generals Lafuente. Aber dort wurde Velasco, hier Gamarra in der Würde bestätigt, wobei jedoch der Letztere gewaltthätigen Einflusses auf die Wahlen beschuldigt ward. Die neuesten Nachrichten sprechen aber von einem in Südperu ausgebrochenen Aufstande, an dessen Spitze ein Obrist Biranco stehen soll. Jedenfalls sind diese Länder noch nicht einmal zu äußerlicher Ruhe, geschweige denn zum Gedeihen gekommen; zu einem Gedeihen wenigstens, welches von der Gestaltung der Staatsverhältnisse wahren Schutz und Förderung empfinge, nicht aber von dort aus gestört würde.

Peru hat am 25. März 1828 eine Verfassung erhalten, welche einen aus einem Senate und einer Repräsentantenkammer bestehenden Congreß begründet, die vollziehende Gewalt dem Präsidenten überträgt, die Richtersprüche für unabhängig erklärt und außerdem den Provinzialcongressen ausgedehnte Rechte bewilligte. Aber was wollte eine Constitution in solchem Verhältnisse bedeuten? Unter Gamarra ward eine Reconstituirung der gänzlich aus den Fugen gekommenen Staatsverbindung angekündigt, ohne daß bis jetzt etwas Sicheres darüber bekannt geworden wäre. — Die Staatsschuld ward auf 20 Millionen Piaster berechnet; für die englische Anleihe von 1,800,000 Pf. St. sind seit dem 1. October 1825 keine Zinsen bezahlt worden. Die bewaffnete Macht sollte, nach einem 1832 zwischen Peru und Bolivia geschlossenen Vertrage, nur aus 3000 Mann bestehen; eine Bestimmung, der es natürlich gegangen ist, wie den meisten Artikeln der Constitution. — Das Wappen, welches der Congreß 1825 annahm (3 Felder, im rechten oberen das Vicogneschaf, im linken der Chinabaum, im unteren Felde ein Füllhorn mit Gold- und Silbermünzen, über dem Schilde eine Bürgerkrone), und die Flagge (2 horizontale Streifen, oben weiß, unten dunkelroth) werden wohl noch unverändert sein. Bülau.

Peter der Große, s. Rußland.

Petition, Adresse, Beschwerde, Vorstellung; Petitionsrecht *). — I. Das Petitionsrecht ist, wie man es in England längst anerkannt, eines der wichtigsten Verfassungsrechte der Bürger und der Stände, ein wesentlicher Bestandtheil eines lebendigen, gesunden und freien Staatsorganismus. Die wichtige Theorie desselben aber ist im neueren deutschen Staatsrechte durch ängstliche, der Freiheit ungünstige Rücksichten und durch Polizeibeschränkungen der natürlichen Rechte noch vielfach in Schatten gestellt und verkümmert.

Unter Petition kann man dem weitesten Wortsinne nach jedes Begehren, jede Bitte, jeden Antrag verstehen. Dadurch, daß sie etwas verlangt, unterscheidet sie sich von der bloßen Adresse als solcher, welche nur Ansichten und Gesinnungen, etwa Beifall, Lob, Dank ausdrückt. Von dieser an sich erlaubten Adresse wird die wichtigste, die Dankadresse auf die Thronrede, unter dem letzten Worte abgehandelt werden. Gewöhnlich enthalten aber auch die Adressen zugleich Wünsche und Bitten. Im engeren Sinne unterscheidet man von Petitionen nicht etwa blos alle Gesuche an Privatpersonen, sondern auch alle an die Gerichte, wie an untergeordnete Verwaltungsbehörden gerichtete Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden, und versteht darunter nur die an den Regenten oder die Stände gerichteten Vorstellungen, Beschwerden, Bitten und Anträge. Diese können dann entweder von einzelnen oder mehreren Bürgern und von untergeordneten Corporationen, oder sie können

*) Die nöthige Literatur über die Gegenstände dieses Artikels s. bei Klüber, öffentl. Recht §. 148. 149. 169. 217. 218. 296.

an den Regenten auch von den Ständen gerichtet werden. Sie können in allen diesen Fällen Gesuche um Abhülfe besonderer Beschwerden über bestimmte Verletzungen bestimmter Personen oder Behörden, oder auch andere Anträge um Maßregeln für das öffentliche Wohl enthalten. Die letzteren nennt man zum Unterschiede von jenen Beschwerden auch alsdann häufig im engsten Sinne Petitionen, so fern sie nicht in Motionen einzelner Ständemitglieder bestehen. Unter diesen versteht man nämlich alle besondere Anträge, welche ein Ständemitglied dahin stellt, daß ein bestimmter Gegenstand vor der ständischen Versammlung in Berathung gezogen und darüber beschlossen werde.

II. Das Recht zu Petitionen im Allgemeinen, oder das Recht zu bitten — betreffe die Bitte nun die Abhülfe einer Beschwerde oder einen anderen Gegenstand, sei es des eigenen Wohls oder auch des Wohls der Mitmenschen — ist schon ein allgemeines Menschenrecht. Es ist vollends ein Recht aller Bürger, aller Theilnehmer eines freien, eines würdigen Menschenvereines. Selbst die Türkei gesteht es zu und hat eigene Einrichtungen zum Empfange und zur Erledigung der Petitionen. Dieses Recht hat an sich keine andere allgemeine Rechtsgrenze, als daß dessen Ausübung von jeder anderweitigen Rechtsverletzung frei gehalten bleibe. Die Pflicht aber, der Bitte Folge zu geben, ist natürlich an sich unabhängig von dem Rechte zur Bitte selbst und bestimmt sich nur durch das Verhältniß der Bitte zu den Pflichten des Gebetenen.

Durch die Staatsorganisation aber und zum Zweck der möglichst besten und geordneten Erledigung der Bitten an öffentliche Behörden als solche sind für dieselben meist bestimmte Behörden und Formen als Grundbedingung ihrer Annahme und Beachtung festgesetzt. So namentlich müssen alle Anträge in wirklichen Justizsachen, abgesehen von Beschwerden über Verzögerung und Verweigerung der Justiz, nur an die Justizbehörden, und die Justizbeschwerden, wie alle Beschwerden in Verwaltungssachen, nur an die zuständigen Behörden und an sie nur in der verfassungsmäßigen Stufenfolge gerichtet werden.

Eben so gibt es auch noch andere besondere positive, politische oder polizeiliche Beschränkungen des Petitionsrechts, welche im Allgemeinen stets als Ausnahmen zu betrachten und also nicht zu vermuthen sind.

Um die allgemeinen und positiven deutschen Grundsätze über das Petitionsrecht vollständiger darzulegen, unterscheiden wir die verschiedenen Arten von Petitionen.

1) Ueber die Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden in reinen Justizsachen und an alle untergeordnete Verwaltungsbehörden sind die Artikel „Appellation," „Justizorganisation" und „Staatsverwaltung" zu vergleichen.

2) Ueber Beschwerden und Anklagen der Stände gegen die Minister wird der Artikel „Verantwortlichkeit" handeln.

3) Ueber Motionen s. den Artikel „Geschäftsordnung" am Ende.

4) So bleibt noch das Petitionsrecht im engeren Sinne, und zwar das Petitionsrecht der Stände und das der Einzelnen und Corporationen übrig.

III. Petitionsrecht der Stände. — Daß Landstände das Recht haben müssen, über alle Gegenstände des öffentlichen Wohls Vorstellungen und Bitten, und insbesondere auch Beschwerden und Bitten wegen Verhütung, Aufhebung, Bestrafung und Wiedergutmachung von Verletzungen des Staatswohls und des Rechtszustandes, an den Regenten zu richten, dieses folgt aus ihrer Stellung und Aufgabe von selbst. Sie stehen als die zur Sprache und Vertretung der Regierten und ihrer Interessen vorzugsweise berechtigten und verpflichteten öffentlichen Persönlichkeiten der Regierung gegenüber. Eine andere allgemeine Grenze gibt es hier nicht, als die in der Vernunft und der Natur der Sache liegende: daß zweckmäßiger Weise der Regent nur um dasjenige gebeten werden kann, was er zu gewähren im Stande ist. Er kann also z. B. nicht gebeten werden, durch Eingriff in die unabhängige Justiz eine Beschwerde zu erledigen, weil ihm ein solcher Eingriff rechtlich unmöglich ist. Dieses ganze jetzt sogenannte Petitionsrecht kam bei den früheren deutschen Landständen gewöhnlich unter dem Namen des Rechts der desideria und gravamina vor, welches die Stände meist in einem allgemeinen Libell der Landes-gravamina und desideria zusammenstellten, und von deren günstiger Erledigung sie ihre Gesetz- und Steuer- und Recrutirungsbewilligungen abhängig machten. Viele neueren Landesverfassungen und Bundesbestimmungen *) haben jetzt den Landständen dieses Recht, die Bewilligung der Steuern durch äußere, mit dem Gegenstande der Steuern nicht zusammenhängende Forderungen zu bedingen, eben so, wie andere frühere Rechte, z. B. die eigenmächtigen Versammlungen (Landesconvente), die Selbstverwaltung der bewilligten Steuern und mancherlei Administrations- und Selbstständigkeits- und Schutzrechte entzogen. Es ist hier der Ort nicht, darauf einzugehen, in wie fern die früheren Rechte etwa sämmtlich unzeitgemäß und bedenklich genannt werden können. So viel aber ist gewiß, daß wenigstens, je mehr jene kräftigsten landständischen Rechte und der kaiserliche und reichsgerichtliche Schutz der Verfassungen weggefallen sind, um so mehr die Unentbehrlichkeit derjenigen Rechte augenfällig wird, welche nach den heutigen Verhältnissen die Schutzmittel der ständischen Verfassungen bilden sollen, und als solche in den Landesverfassungsurkunden und selbst bei Abschließung des deutschen Bundes anerkannt oder doch vorausgesetzt wurden, wie z. B. Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, Ministerverantwortlichkeit, freies Petitionsrecht und völlig freie Wahl-

*) Badische Verfassungsurk. § 56. Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, Nr. II.

rechte u. ſ. w. Denn was ſollte zuletzt aus den landſtändiſchen Verfaſſungen ohne alle alte, wie ohne die neuen Lebenskräfte und Schutzmittel wohl Anderes werden, als bloſe Täuſchungen, oder gar, nach Schlözer's Ausdrucke, privilegirte Landesverrätherein?

In Beziehung auf jenes freie Petitionsrecht kann auch die Form der Zuſammenſetzung der Landſtände, ob ſie eine ſogenannte ſtändiſche oder ſogenannte repräſentative ſei, nichts entſcheiden. Denn auch die nach verſchiedenen Ständen: Adel, Bürger, Bauern, gewählten und abgetheilten Landſtände vertreten doch, wie es in der deutſchen Reichsverfaſſung und in der von ihr abgeleiteten und ihr nachgebildeten landſtändiſchen Verfaſſung der anerkannte Rechtsgrundſatz war, das öffentliche Wohl, die Ehre, Sicherheit und Verfaſſung oder den öffentlichen Rechtszuſtand des Vaterlandes, des Reichs oder der Provinz. So erkennt es auch ſtets die nach Ständen geordnete ſchwediſche Reichsſtandſchaft, ſo auch die neue preußiſche ſtändiſche Verfaſſung an. Nur die mehr als fauſtrechtlich-anarchiſche und feudal-ariſtokratiſche Theorie des Herrn v. Haller und des Berliner Wochenblattes leugnet es, indem ſie allen wahren Staat, alles Gemeinweſen und Bürgerthum, wie alle wahre Würde und Majeſtät der Regierung, die höchſten Güter, Ehren und Heiligthümer civiliſirter Völker vernichtet, den Staat in eine Reihe iſolirter Privatperſönlichkeiten und alles öffentliche Recht in egoiſtiſches Privatrecht auflöſet, und blos von einer abgeſonderten ſelbſtſüchtigen Verfolgung getrennter Sonderintereſſen oder eigennütziger Privilegien etwas wiſſen will. Nach den allein beachtenswerthen vernünftigen Grundanſichten löſ't ſich alſo die Frage über den Unterſchied und die Güte der repräſentativen oder der im engeren Sinne ſogenannten ſtändiſchen Verfaſſung in die politiſche Frage auf, welche Form der Zuſammenſetzung und Ausbildung des ſtändiſchen Körpers am Vollſtändigſten alle wahre Intereſſen und Rechte der ganzen Staatsgeſellſchaft vertritt und verbürgt?

Eben ſo wenig entſcheidet es über jenes freie Petitionsrecht etwas, ob die Stände außerdem noch ſtärkere Rechte beſitzen oder nicht. Zu dieſen ſtärkeren Rechten gehört insbeſondere auch noch das Recht der Initiative bei der Geſetzgebung, d. h. das Recht, eben ſo wie die Krone, eigentliche vollſtändige Geſetzesvorſchläge zu machen, ſtatt, wie im Petitionswege, nur um die Vorlage beſtimmter Geſetzesvorſchläge von Seiten der Regierung zu bitten. Sehr richtig bemerkt Zöpfl (Grundſätze des Staatsrechts S. 162), daß jenes Recht der Initiative nur dann ſich praktiſch von jenem Petitionsrechte weſentlich unterſcheidet, wenn der Regent kein abſolutes Veto bei den von den Ständen vorgeſchlagenen Geſetzen hat; denn hat er dieſes, ſo hängt auch bei der ſtändiſchen Initiative doch Alles von ſeiner Gewährung der Bitte um Zuſtimmung zu den Geſetzesvorſchlägen ab; und auch ohne eigentliche Initiative können andererſeits die Stände eben ſo wie bei derſelben bereits die beſonderen Beſtimmungen des Geſetzesentwurfs berathen und erbitten, welche ſie wünſchen. Nur der Form- und Geſchäftsunterſchied

findet also hier noch Statt, daß ohne Initiative die vollständigere, bestimmtere Ausarbeitung und Form der Gesetze und ihrer Einzelnheiten zuerst von der Regierung ausgeht und berathen wird.

Darüber übrigens besteht Verschiedenheit der Theorieen und der Verfassungsbestimmungen, ob, bei einer Abtheilung der Stände in mehrere Kammern oder selbstständige Curien, jede von ihnen allein eine Petition an den Regenten bringen könne, auch ohne die Zustimmung der anderen. Das Allgemeinrechtliche und bei dem Mangel besonderer positiver Ausnahmsbestimmungen im Zweifel Gültige ist gewiß, daß, so wie ja selbst jede einzelne physische und moralische Person, so vollends ein selbstständiges landständisches Collegium auch für sich allein ein vollständiges unbeschränktes Petitionsrecht hat. So gestattet es auch die großherzoglich hessische Verfassung §. 82. Nur fordert sie, daß jede Kammer ihre Anträge wenigstens der anderen Kammer mittheile, wenn sie auch durch deren Nichteinstimmung nicht verhindert ist, einseitig ihren Antrag der Regierung zur Erwägung und weiterer Maßnahme vorzulegen. Dieses ist auch doppelt in unseren kleinen Staaten zweckmäßig, wo insbesondere die ersten Kammern schwer so zu bilden sind, daß man eine gehörig vielseitige Vertretung der Landesinteressen von ihnen erwarten kann. Hier wird also die moralische Kraft wohlthätiger Anträge einer anderen Kammer dadurch, daß sie dem Fürsten gar nicht mitgetheilt werden, sehr geschwächt. Warum aber soll die mögliche Einseitigkeit einer Kammer oder ihre Eifersucht gegen die andere diese verderbliche Gewalt haben? Bei vielen Anträgen, z. B. den Bitten um Abhülfe von Beschwerden, ist eine Mitwirkung von der anderen Kammer, sobald die Regierung die Beschwerden für begründet erkennt, gar nicht nöthig. Bei anderen, z. B. bei Bitten um Gesetzesvorschläge, darf man auch nicht etwa sagen, daß die Regierung, um darauf einzugehen, zuerst die Zustimmung der anderen Kammer vor sich haben müsse. Oftmals wird auf ihre Vorschläge diese Kammer eingehen, wenn sie auch auf denselben Antrag blos von der anderen Kammer nicht einzugehen geneigt ist. Die Regierung selbst schwächt also auch die Wirksamkeit ihrer eigenen Initiative, wenn sie für jeden Antrag einer Kammer zuvor die Verhandlung der anderen Kammer fordert, die, wenn sie einmal verwarf, nun selbst auf die Anträge der Regierung schwerer eingeht.

Die absolute Forderung der Uebereinstimmung beider Kammern zu jedem landständischen Antrag ist also nur einer jener künstlichen Hemmschuhe und aristokratischen Dämme gegen die angeblich zu große und zu gefährliche Freiheit. Allein die gefährlichste Aufregung allzu volksfreier oder demokratischer Bestrebungen liegt immer in den unnatürlichen Hemmungen der gesetzlichen Freiheit und des wahren öffentlichen Wohles.

Da nun jene Forderung der Uebereinstimmung nicht aus der Natur der Sache und der innern Zweckmäßigkeit der ständischen Functionen, sondern nur aus äußerlichen Nebenrücksichten abgeleitet wurde, so ergibt

ſich auch daraus der ſonderbare Widerſpruch der neueren Verfaſſungen, daß die eine jene Uebereinſtimmung da fordert, wo ſie die andere als überflüſſig erklärt, und umgekehrt. So fordert die würtembergiſche Verfaſſung §. 182 auch bei Beſchwerden die Uebereinſtimmung, während ſie die ſächſiſche Verfaſſung (§. 109) hier nicht fordert. Auch iſt dieſe Forderung hier doppelt bedenklich. Die Standpuncte und Intereſſen der beiden Kammern können ſo verſchieden ſein, daß oft wahre Beſchwerden der einen, z. B. die Beſchwerde der zweiten Kammer über verfaſſungswidrige ariſtokratiſche Privilegien oder Einrichtungen, bei der anderen verworfen werden. Nichts aber liegt doch mehr im wahren Intereſſe auch der Regierung, als daß in Beziehung auf alle Beſchwerden vollſtändiges Gehör, unparteiiſche Prüfung und, wo ſie gegründet ſind, baldigſte Abhülfe erfolgen. Daher kann in England das Unterhaus nicht blos die förmlich gerichtliche Anklage der höchſten Staatsbeamten und den Proceß vor dem Oberhaus einſeitig beſchließen, ſondern auch einſeitig ſeine Beſchwerde über das Miniſterium vor den Thron bringen, wodurch ſo eben das Melbourne'ſche Miniſterium zum Rücktritte gezwungen wurde. In Baden ſagt der §. 67 der Verfaſſung: „Keine Vorſtellung, Beſchwerde oder Anklage kann an den „Großherzog gebracht werden, ohne Zuſtimmung der Mehrheit einer „jeden der beiden Kammern.“ Da nun jene Beſchränkung des Petitionsrechts einer jeden der ſelbſtſtändigen beiden Kammern als eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte erſcheint, welche im Zweifel nicht anzunehmen iſt, ſo dürfte ſie auch nicht angenommen werden, ſo lange in jener Geſetzesbeſtimmung noch ein anderer vernünftiger Sinn gefunden werden könnte, als der jener Ausnahmsbeſtimmung. Nun kann aber allerdings darin die ſehr vernünftige Beſtimmung gefunden werden, daß nie etwa blos einzelne Kammermitglieder oder auch nicht die überſtimmten Minoritäten in einer der beiden Kammern mit ſtändiſchen Vorträgen, Beſchwerden oder Anträgen den Fürſten ſollen behelligen können, ſondern daß, um dieſelben vor den Thron zu bringen, in dieſem Sinne ſtets „in einer jeden der beiden Kammern die Zuſtimmung der „Mehrheit nothwendig iſt.“ Doch hat die andere Auslegung in einer entſchiedenen Praxis den Sieg davon getragen. Und jede der beiden Kammern ſpricht alſo regelmäßig nur allein in ihrer Antwort oder Dankadreſſe auf die Thronrede und etwa bei der Wahl ihrer Präſidenten ſelbſtſtändig zum Throne.

Man hat hier und da Einwendungen erhoben gegen die ſtändiſche Berathung und Beſchlußfaſſung von Anträgen über beſtimmte Gegenſtände, z. B. über Bitten: die Regierung möge für dieſe oder jene Bundesmaßregel auf geeignetem Wege wirken. Doch ſiegte ſehr natürlich der allgemeine Rechtsgrundſatz, wie er in den Worten der weimariſchen Verfaſſung §. 79 enthalten iſt, daß nämlich die Kammern das Recht haben, dem Regenten „alles dasjenige vorzutragen, „was ſie vermöge eines übereinſtimmenden Beſchluſſes für geeignet „halten, um als ein gemeinſchaftlicher Wunſch oder als eine gemein-

„schaftliche Beschwerde an ihn gebracht zu werden." Sache der verfassungsmäßigen freien Erwägung des Regenten und seiner verantwortlichen Minister bleibt es dann natürlich, zu entscheiden, welche Anträge er gewähren oder zurückweisen kann und soll. — Aber die eigene Prüfung und Ueberzeugung müssen für jeden Bürger und jedes Kammermitglied in Beziehung auf ihre Anträge und Bitten an die Kammer, müssen eben so für die Kammer in Beziehung auf ihre Entscheidung über die Statthaftigkeit eines Antrags an sie, wie auf ihre eigenen Anträge und Bitten an die Regierung entscheiden. Sie müssen eben so frei bleiben, wie die Prüfung und Ueberzeugung der Regierung über die Gewährung oder Zurückweisung der ihr vorgelegten Anträge. Die Bundesverhältnisse vollends sind meist für die Stände und ihre und ihres Landes Rechte höchst wichtig und ein Theil ihres Staatsrechts. So haben z. B. auch neuerlich fast alle deutsche Kammern in der hannöverischen Sache darüber berathen und Anträge gestellt, was sie wünschten, daß ihre Regierungen bei dem Bundestage als Bundesschluß beantragen und unterstützen sollten. Jede entgegenstehende Ansicht erscheint in der That auch, wie sich sogleich nachher zeigen wird, bei genauerer Betrachtung als höchst beleidigend gegen den Bund, wie gegen die Landesregierung und als auf die gefährlichste Weise aufregend.

Ueber Petitionen und Beschwerden der Stände bei dem Bunde s. unten IV, 1, C.

IV. Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen. — Alle einzelne Bürger haben auch, abgesehen von den Anträgen an die Justiz- und Administrativbehörden in ihren oder ihrer Clienten und Pflegebefohlenen Privatangelegenheiten das Recht, Privatbeschwerden und eben so auch ihre Bitten und Wünsche, ihre gemeinnützigen Vorschläge über Gegenstände des gemeinschaftlichen oder öffentlichen Wohls sowohl dem Landesregenten, wie den Ständen vorzutragen.

1) Das Beschwerderecht, und zwar A) an den Regenten findet nirgends beachtenswerthen Widerspruch. Es hieße, dem Regenten selbst seine höchste Würde eines Schützers der Gesetze und der rechtlichen Ordnung, eines Beschützers seiner Unterthanen rauben, wenn man den Letzteren verwehren wollte, da seinen Schutz anzurufen, wo sie sich verletzt halten und die regelmäßigen Justiz- und Verwaltungsstellen ihnen nach ihrer Ueberzeugung rechtswidrig die Hülfe verweigerten.

B) Auch das Recht der Bürger, der Einzelnen oder der Corporationen, den Ständen Beschwerden über Verletzung ihrer eigenen öffentlichen oder Privatrechte einzureichen und ihr Fürwort, ihre Verwendung auch dann noch zu erbitten, wenn sie schon vergeblich dem Regenten ihre Beschwerde vorlegten, liegt tief im Wesen der ständischen Verfassung und ist überall, wo dieselbe besteht, anerkannt. Denn es ist gerade die wesentliche Bestimmung der Stände, den ganzen gesellschaftlichen Rechtszustand der Staatsgesellschaft, gegenüber der Regierung, verfassungsmäßig zu vertreten und zu vertheidigen. Die Einzelnen und Corporationen müssen sie also auch authentisch von den ihnen widerfahrenen Störungen

dieſes Rechtszuſtandes in Kenntniß ſetzen und ſie ſelbſt die verfaſſungsmäßigen Mittel zur Beſeitigung dieſer Störungen ergreifen, insbeſondere auch für die Beſchwerden bei dem Fürſten ſich verwenden dürfen. Sowohl aber damit der ordentliche Gang der Verwaltung nicht unterbrochen, als damit den Ständen, wie der Regierung, unnöthige Geſchäfte erſpart werden, fordern die meiſten ſtändiſchen Verfaſſungen ausdrücklich als Bedingung der Berückſichtigung ſolcher Beſchwerden von Seiten der Stände eine Nachweiſung der Enthörung oder die Nachweiſung, daß die Beſchwerdeführer bereits vergeblich bei den betreffenden höchſten Staatsſtellen die Abhülfe der Beſchwerden ſuchten. Von ſelbſt verſteht es ſich auch, daß die Stände es ſtets ungeeignet finden müſſen, ſich in wahre Juſtizſachen einzumiſchen. Denn die Juſtiz ſoll in Beziehung auf ſie wahrlich nicht minder unabhängig ſein, als in Beziehung auf die Regierung. Wie dieſe aber, ſo hat auch die Ständeverſammlung gegen Verweigerung und Verzögerung und gegen verfaſſungswidrige Einrichtungen der Juſtiz innerhalb ihres Wirkungskreiſes zu ſorgen. Und es gereicht wohl manchen neueren deutſchen Ständeverſammlungen keineswegs zur Ehre, daß ſie gegen die faſt unbegreiflichen Erſcheinungen und Verzögerungen überlanger geheimer Inquiſitionsproceſſe ſo ſtumm geblieben ſind.

C) Nicht minder iſt für's Dritte auch ein Recht der Einzelnen, der Corporationen und ſelbſt der Landſtände, bei dem Bunde Beſchwerden einzureichen, anerkannt. Dieſes fließt mit Nothwendigkeit daraus, daß der Bund, als deutſcher Nationalbund, der Nation, alſo ihren Bürgern und Vertretern, gewiſſe Nationalrechte verbürgen und ſchützen zu wollen verpflichtet iſt. Zugleich aber fließt auch daraus, daß dennoch der Bund ſeiner allgemeinen rechtlichen Natur nach als ein völkerrechtlicher Verein erklärt iſt, und daß er alſo nur ausnahmsweiſe einzelne beſtimmte innere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe verbürgt, eine nothwendige Beſchränkung dieſes Beſchwerderechts. Es muß nämlich beſchränkt bleiben auf diejenigen Rechtsverhältniſſe, die der Bundesgrundvertrag von dem Artikel 12 bis zu Ende theils einzelnen Claſſen von Perſonen, wie z. B. den Standesherren, theils allen Bürgern garantirt, wie z. B. die Exiſtenz einer landſtändiſchen Verfaſſung, die Preßfreiheit, die Auswanderungs- und Nachſteuerfreiheit. Der Natur des Bundes und jener ſeiner Verheißungen ganz entſprechend, erklärt die Schlußacte Art. 53: „Die durch die Bun„desacte den einzelnen Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit ſchließt „zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere „Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundes„glieder ſich in dem zweiten Abſchnitt der Bundesacte über einige beſon„dere Beſtimmungen vereinigt haben, welche ſich theils auf Gewährlei„ſtung zugeſicherter Rechte, theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unter„thanen beziehen, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die Erfüllung „der durch dieſe Beſtimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn „ſich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt,

„daß solche nicht Statt gefunden haben, zu bewirken. Die Anwendung „der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen An„ordnung auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein „überlassen."

Auch ergriff bekanntlich die hohe deutsche Bundesversammlung bald nach ihrem ersten Zusammentritte diesen wichtigen Theil ihrer großen Bestimmung mit den wärmsten Erklärungen. So erklärte z. B. ein gemeinschaftlicher, später noch speciell von den einzelnen Bundesregierungen beifällig genehmigter Beschluß der Bundesversammlung: „zur Aufrechthaltung ihrer früheren Beschlüsse und ihrer schützenden Verwendung für den kurhessischen Oekonomen Hoffmann" nach dem Grundsatze, die Bundesversammlung habe zu sorgen: „daß jedem Deutschen in gehöri„gem Wege sein Recht werde," nochmals feierlich: „daß sich die Bun„desversammlung durch keine ungleiche Beurtheilung werde abhalten „lassen, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, um auch ihnen „die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem „Blute der Völker vom fremden Joche befreit und die Länder ihrem „rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein recht„licher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge *)." Auch an die reichsgesetzlichen Worte der K. G. O. Th. II, S. 525 wird in diesen Verhandlungen erinnert: „Ingleichen damit den Unterthanen wider „ihre von Gott vorgesetzten Obrigkeiten zu Ungehorsam und leichtlicher „Widersetzung nicht Anlaß gegeben, noch sie darin gestärket werden, auch „derowegen nicht in äußersten merklichen Schaden und Verderben gera„then **)." In solchem Sinne wird auch oft wiederholt die Erfüllung des Art. 13 durch angemessene landständische Verfassung dargestellt: „als die Sicherstellung eines allgemeinen gesetzlichen Zustandes im In„neren und als anerkannt wesentlicher Zweck aller hohen Con„trahenten des Bundes, nachdem man als Grund des „früheren unhaltbaren, stets sinkenden Zustandes und „als die wichtigste aller Gefahren innere Despotie und „Anarchie" anerkannte ***).

Will man indessen nicht unwahr sein, so muß man einräumen, daß sich die Beschwerdeführer beim Bunde von jenem Oekonomen Hoffmann und den Domänenkäufern an (s. den Art.) bis zu den schwer bedrängten Hannoveranern meist keiner glücklichen Erfolge zu erfreuen hatten. Auch selbst die Klagen über verzögerte und verweigerte Justiz, von welchen früher einige glückliche Abhülfe erhielten (Klüber §. 169), scheitern jetzt gewöhnlich an dem Mangel bundesgesetzlich gemeinschaftlicher Grundsätze über die Justiz und an der Leichtigkeit, mit welcher man in neueren Zeiten zum Theil durch Amovirung und Auswahl der Richter, durch landesherrliche, rückwärts angewendete authentische Inter-

*) Protocolle der Bundesverf. Bd. I, S. 120. 146. 194.
**) Protocolle II, S. 186. V, S. 21.
***) Protocolle I, 129. III, 185. 503. 508 und 509.

pretationen und Declarationen, durch Erſchaffung und Ausdehnung der ſogenannten Adminiſtrativjuſtiz und durch adminiſtrative Entſcheidungen über die Competenzconflicte die alten Grundſätze der Selbſtſtändigkeit der Juſtiz zu Zeiten des Reichs aufgehoben oder wirkungslos für den Schutz der Perſonen und des Vermögens verfolgter Unterthanen zu machen weiß. Selbſt der in der Zeit des Reichs durch die ungehemmte Veröffentlichung aller actenmäßigen Darſtellungen gegebene moraliſche Schutz litt durch die Cenſurgeſetze. Die Bundesverhandlungen wurden geheim, und nur je nach der Cenſurerlaubniß der betheiligten Regierung ſoll die Veröffentlichung der Actenſtücke über die Beſchwerden bei dem Bunde Statt finden. (Klüber §. 218.) Nur die Adelichen, welche, wie noch zuletzt der hannöveriſche Graf Bentheim, wegen der ihnen bundesgeſetzlich gegebenen Privilegien reclamirten, ſchienen Vielen meiſt glücklicher zu ſein. Doch in eine genauere Unterſuchung und eine gründliche Beurtheilung der hierher gehörigen Thatſachen einzugehen, iſt hier der Ort nicht. Bei dieſer würden übrigens die ſchon erwähnte natürliche Beſchränkung und die Schwierigkeit der Bundeshülfe, welche aus der Natur des Bundes und der im Allgemeinen anerkannten Souveränetät der Bundesſtaaten entſtehen, wohl zu würdigen ſein. Um unſerer Zukunft willen aber iſt es Pflicht, ſich rückſichtlich der Rechts- und politiſchen Theorie im Allgemeinen an die ſchon zuvor mit den eignen Worten der hohen Bundesverſammlung angedeuteten Grundſätze anzuſchließen. Je mehr ſpätere Bundesbeſchlüſſe durch neue Beſtimmungen, zum Theil durch lange dauernde proviſoriſche und Ausnahmsmaßregeln in dem inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe bürgerliche Freiheitsrechte beſchränken und die Rechte der Regierungen und der Mächtigen ſchützen, und gerade weil die hohe Bundesverſammlung nur aus den meiſt adelichen Miniſtern der Fürſten beſteht, um ſo mehr fordern wohl Großmuth, Gerechtigkeit und Weisheit dazu auf, daß ſelbſt jeder Schein beſeitigt werde, als fehle es den Rechten des Volkes an gleichmäßigem Schutze. Die Geſchichte des Unterganges der Reiche und Syſteme beweiſ't es, daß gerade Gefühle und Urtheile, die früher ſich gar nicht öffentlich äußern durften, allmälig dennoch ſehr ſchädlich wirken und jedesmal in Zeiten der Noth auf eine verderbliche Weiſe ſich Bahn brechen. Nur wahre, das heißt gleiche und gleichmäßig durchgeführte und geſchützte Gerechtigkeit für die Bürger, wie für die Mächtigen und Regierenden, erhält Staaten und Staatenvereine. (Klüber §. 217.)

Auch die Fragen, wann und von wem wegen der bundesgeſetzlich garantirten Rechte bei dem Bundestage wirkſam Beſchwerden erhoben werden können, ſind zum Theil beſtritten und eine feſte praktiſch allgemein anerkannte Rechtstheorie darüber noch nicht ausgebildet. Der citirte Artikel der Schlußacte drückt ſich gewiß richtig in völliger Allgemeinheit aus: die Betheiligten haben dieſes Recht. Und nur die eine allgemeine Beſchränkung läßt ſich mit Sicherheit aus der Natur eines Bundes ſouveräner Staaten und ſeiner natürlich nur blos ausnahmsweiſen und

subsidiären Hülfe in inneren staatsrechtlichen Verhältnissen ableiten, daß die Beschwerden nur dann zulässig sind, wenn die verletzten Rechte zu den bundesgesetzlich garantirten gehören, wenn der Reclamant bei denselben oder gegen deren Verletzung betheiligt war, oder rechtliches Interesse in Beziehung auf sie hat, und endlich, wenn bei den Landesbehörden und zuletzt bei der Landesregierung keine Hülfe zu finden war. Unter diesen Bedingungen können z. B. einzelne Bürger bei wahrhaft verzögerter oder verweigerter Justiz (s. Art. „Justizverweigerung" und Klüber §. 169), bei bundeswidrig entzogener Auswanderungs- oder Nachsteuerfreiheit, oder bei Verletzung der besonderen Classen von Personen gewährten besonderen Rechte am Bundestage Schutz suchen. Daß auch bei der Verweigerung der im Artikel 12, 13 und 18 der Bundesacte und in Art. 56 der Schlußacte allen Bürgern zugesicherten allgemeinen Verfassungsrechte, z. B. auch bei der mit der Auswanderungs- und Nachsteuerfreiheit in einem und demselben Artikel und einem Redesatze zugesicherten Preßfreiheit Einzelne und Corporationen Schutz gegen Verletzung dieser Rechte suchen dürften, wenn in dem Lande der Schutz für sie versagt wird, und zumal wenn ein verfassungsmäßiges Organ zur Vertretung dieser Rechte fehlt — dieses scheint aus allgemeinen Rechts- und politischen Gründen zu folgen. Denn in einem wahren rechtlichen Gemeinwesen hat jedes freie Rechtsmitglied ebenfalls ein Recht und eine Pflicht in Beziehung auf die allen gebührenden Verfassungsrechte. Für jeden würdigen Mann sind dieses die wichtigsten, die heiligsten Rechte; er ist also bei ihnen betheiligt, wie auch Klüber stets geltend machte. Recht ohne alles rechtliche Schutzrecht aber ist Widersinn. Was bliebe nun den einzelnen Bürgern und Corporationen übrig, wenn ihre, wenn des Vaterlandes Heiligthümer, die heiligsten Verfassungsrechte, die Grundlagen der Existenz der Völker wie der Fürstenhäuser von einer verblendeten Gewalt gänzlich unterdrückt würden? Entweder müßten sie, müßte die Nation auf ihre Pflicht und ihr Recht und ihre Ehre der Vertheidigung ihres Vaterlandes, ihrer Familien und Mitbürger feig verzichten, oder sie müßten wegen Mangels gesetzmäßiger Hülfen zu ungesetzlichen schreiten. Das Erste dürfen sie nicht und das Letztere sollen sie auch nicht, zumal nach den Bundesgesetzen, welche den Regierungen gegen jeden gewaltsamen Widerstand der Unterthanen Hülfe versprechen. (Schlußacte Art. 25.) Dieselben entziehen solchergestalt den deutschen Ländern nicht blos etwa das letzte, freilich traurige, zuweilen aber doch allein rettende Schutzmittel, sie zerstören auch großentheils selbst die oft wohlthätige Furcht vor demselben. Freilich ist es löblich, wenn sie auf dankenswerthe, wohlthätige Weise den inneren Frieden schützen wollen. Allein sie werden dieses nur durch gleiche Gerechtigkeit nach beiden Seiten wirksam zu thun vermögen. Für den Bund selbst und für die Sicherheit fürstlicher Regierungen ist es in hohem Grade wichtig, daß nur dieser, niemals der entgegengesetzte Gedanke Wurzel fasse. Keineswegs gewichtlos dürfte auch die Betrachtung sein, wie jene bundesgesetzlichen Zusicherungen einiger wenigen deutschen Nationalrechte entstanden. Die deutsche Reichsverfassung und ihr

Schutz waren heilige Rechte für die Nation und alle ihre Bürger. Sie wurden anerkannt rechtsungültig durch fremde Gewalt und ohne Zustimmung der Nation unterdrückt. Die Proclamation von Kalisch, anerkannt in den Wiener Verhandlungen, verhieß zeitgemäße Wiederherstellung des früheren nationalen Rechtszustandes. Jene wenigen Rechte nun sollten diese Verheißung erfüllen.

Auch schien die Bundesversammlung, wenigstens früher, selbst in Beziehung auf die allgemeinen Verfassungsrechte, den Einzelnen ein Recht zuzugestehen, den Bundesschutz für dieselben wirksam in Anspruch zu nehmen. In solchem Sinne fielen z. B. zu Anfange des Jahres 1818 die Abstimmungen über die auf Veranlassung einer gemeinschaftlichen Petition verschiedener deutscher Staatsbürger in Anregung gebrachte Aufnahme des Art. 13 unter die Berathungsgegenstände der hohen Versammlung, worunter sie früher fehlte*). Diese Anregung durch diese Petition wurde jetzt von mehreren Bundesgesandtschaften, namentlich von dem königl. preußischen Bevollmächtigten ausdrücklich als eine „willkommene" Veranlassung zur Erklärung über den wichtigen Gegenstand bezeichnet**). Die hohe Präsidialgesandtschaft, die ebenfalls einem der Unternehmer der Petition Unterstützung versprochen hatte, „so fern nur ein anderer Gesandter (so wie jetzt der mecklenburgische, der würdige Freiherr von Plessen) dieselbe übernehmen und die Sache zuerst anregen würde," unterstützte sie jetzt wirklich auf das Kräftigste. Sie berief sich dabei auf die früheren österreichischen Erklärungen auf dem Wiener Congresse und auf die bekannten Rechtsregeln, daß ein nach Inhalt und Zeit nicht genau bestimmtes Versprechen zu Gunsten des Annehmers so bald und so gut als möglich erfüllt werden müsse. Sie erklärte, daß „zur gemeinschaftlichen Beruhigung der Völker und Regierungen die Weisheit der letzteren und ihr von dem der Regierten unzertrennliches Interesse es forderten, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewichte nach dem Besten strebe, was unter den gegenwärtigen Umständen möglich sei***)." In noch stärkeren Worten dringt insbesondere auch Hannover auf eine allgemeine bald mögliche und am Besten eine vertragsmäßige Begründung ständischer Verfassungen, „die schon an sich den Rechten ge„mäß seien, und überdies zu den Zusagen gehörten, welche den Völ„kern während des Freiheitskrieges laut und öffentlich „gemacht worden." So überboten sich die hohen Gesandtschaften in günstigen Erklärungen, und man hat diesen ewig denkwürdigen Verhandlungen und ihrem günstigen Endbeschluß für die bald mögliche Verwirklichung des Artikels 13 und für eine jährlich am Bunde abzulegende Rechenschaft der einzelnen Regierungen über das, was in ihren Landen dafür geschehen, den entscheidendsten Einfluß auf die jetzt bald nachher er-

*) Protocolle Bd. II, S. 44. 99. Bd. IV, S. 44.
**) Protocolle Bd. IV, S. 2. 3. 44. 110. 235. Bd. V, S. 46. 126. 231. 236.
***) Protocolle S. 227.

folgte Einführung ſtändiſcher Verfaſſungen mit Steuer- und Geſetzbewilligungsrechten in mehreren Ländern zugeſchrieben, wo man kurz vorher nach öffentlichen Blättern einem ganz anderen Syſteme ſich zuzuneigen ſchien.

So günſtig und folgenreich indeß auch in dieſem Falle die Aufnahme jener Eingabe einzelner Bürger war, ſo zeigen doch ſpätere Verhandlungen, namentlich die neuerlich über die hannöveriſche Sache, daß eine feſte und unbeſtrittene Theorie hier noch keineswegs ſiegreich geworden iſt.

Auch entſteht, ſelbſt wenn man ein Beſchwerderecht eben ſo der Einzelnen wie der Landſtände rückſichtlich der bundesgeſetzlich zugeſicherten Freiheitsrechte zugeſteht, die allerdings höchſt ſchwierige Frage: erſtreckt ſich ein Bundesſchutz- und ein Beſchwerderecht lediglich auf eine Einführung dieſer Rechte im Allgemeinen oder auch auf die dauernde Erhaltung und auf den Inhalt und die Beſtandtheile dieſes Rechts? So viel iſt hier nun auf den erſten Blick klar, daß, wenn man nicht jene heiligen Zuſagen und die Begriffe und das Weſen rechtlicher Inſtitute und Verhältniſſe aufheben, jeder Willkür, ja jedem Hohne Preis geben will, die beiden letzten Fragen *nicht abſolut* verneint werden dürfen. Denn in dem Begriffe und Weſen der *Preßfreiheit* und der *Landſtände, deutſcher Landſtände* im Sinne des deutſchen Rechtes und der neuen europäiſchen Cultur ſind doch gewiſſe *abſolut weſentliche* Merkmale enthalten, die gar nicht fehlen und aufgehoben werden dürfen, wenn die Sache ſelbſt noch exiſtiren ſoll. Eben ſo gibt es auch *natürliche* Merkmale, für welche im Zweifel die rechtliche Vorausannahme ſtreitet. Wollte nun ein Regent etwa ein fürſtliches Finanzcollegium von Beamten einführen und dieſes Landſtände nennen, ſo könnte doch nimmer geſagt werden, er habe den Artikel 13 der Bundesacte verwirklicht, und eben ſo wenig wäre die im Artikel 18 *allen Unterthanen als ein Recht* zugeſicherte *Preßfreiheit* erfüllt, wenn unter dieſem Namen Aufhebung der rechtlichen Freiheit der Preſſe durch Cenſur gegeben würde. Nicht minder aber wären beide Artikel unerfüllt, ja die Pflicht der Erfüllung verhöhnt, wenn die ihnen entſprechenden Rechte zwar heute gewährt, ſchon morgen aber ſelbſt in ihren weſentlichſten Beſtandtheilen willkürlich wieder aufgehoben würden.

Anderntheils aber fordert allerdings die Erhaltung der Selbſtſtändigkeit der einzelnen Bundesſtaaten und Bundesregierungen, daß jedes Einſchreiten des Bundes in die inneren Verhältniſſe auf das Unentbehrlichſte beſchränkt bleibe. In dieſem Sinne iſt wohl der Artikel 61 der *Schlußacte* zu verſtehen. Er ſagt: „Außer dem Falle der übernommenen beſ„ſonderen Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung und der Aufrecht„haltung der über den Artikel 13 der Bundesacte hier feſtgeſetzten Beſtim„mungen iſt die Bundesverſammlung nicht berechtigt, in landſtändiſche „Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherrn und „ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht den im 26. Artikel „bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Beſtimmungen „dieſes, ſo wie des 27. Artikels auch hierbei Anwendung finden.“

Die hier über den Artikel 13 festgesetzten Bestimmungen, woraus sich der Artikel 61 zunächst bezieht, sind die in den vorhergehenden Artikeln 53 bis 61 enthaltenen. Von diesen wurde der Artikel 53 bereits oben mitgetheilt. Der Artikel 54 bestimmt, „daß die Bundesversammlung darüber zu wachen hat, daß die Bestimmung, nach welcher in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen sein sollen, in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe." Der Artikel 55 überläßt es den Regenten, diese innere Landesangelegenheit „mit Berücksichtigung sowohl der frühe„hin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als de„gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen." Der Artikel 56 verordnet: „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden land„ständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wie„der abgeändert werden." Der Artikel 57 bestimmt, daß der Souverän durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung gebunden werden könne, und die gesammte Staatsgewalt also in ihm vereinigt bleiben müsse. Der Artikel 58 aber, daß er nicht in Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen gehindert werden dürfe. Der Artikel 59 fordert die Vorsorge der landständischen Geschäftsordnungen gegen einen die Ruhe gefährdenden Gebrauch der freien Aeußerungen bei Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen. Der Artikel 60 erklärt, daß durch übernommene besondere Garantien der Verfassungen die Bundesversammlung das Recht erhalte, auf Anrufung der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung und Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen. Die Artikel 26 und 27 der Schlußacte endlich, nach deren Inhalt der Schluß des Artikels auch ohne besondere Garantie Bundeshülfe in innern Streitigkeiten gestattet, verheißen lediglich den Fürsten gegen ihre Unterthanen Hülfe, so fern bei ruhestörenden gefährlichen Widersetzlichkeiten derselben die Fürsten diese nicht allein bewältigen können und die Bundeshülfe gegen dieselben verlangen.

Wie sehr nun diese Artikel die Hülfe zum Schutze der durch mögliche Regierungswillkür verletzten und unterdrückten Verfassungen und Verfassungsrechte beschränken mögen, so darf man wohl dennoch diese Beschränkung nicht so weit ausdehnen wollen, daß die wenigen der Nation und den Unterthanen bundesgesetzlich gegebenen Zusicherungen ohne alle Bundeshülfe völlig illusorisch gemacht und verhöhnt werden dürften. Auch hat der Bund in dem auf dem Wiener Congresse 1833 errichteten Bundesschiedsgerichte selbst noch weitere geordnete Abhülfe für die Beschwerden der Landstände als nöthig anerkannt. Der Grundgedanke dieser neueren Einrichtung, daß Fürst und Volk, das letztere hier durch seine landständischen Vertreter, im Streite als selbstständig gleich berechtigte Parteien gegenüberstehen und sich unparteiischem Gerichte und gleichem Rechtsspruche unterordnen sollen, ist nun gewiß hochachtbar und dankenswerth. Allein die Ausführung möchte darin als unvollkommen sich darstellen, daß 1) die

Schiedsrichter durch die Regierungen ernannt werden, daß es 2) von dem Willen der betheiligten Regenten abhängt, ob sie sich dem Schiedsgerichte unterwerfen wollen, und daß 3) dieses Schiedsgericht gerade für den allerschlimmsten Fall nicht einmal Hülfe verspricht, nämlich für den Fall, wenn die Gewalt die ächten verfassungsmäßigen, wenn sie die nicht die Ministerwillkür, sondern das Volk und die Interessen und Rechte der Bürger vertretenden Ständeversammlungen vernichtet hat. Deshalb blieb auch wohl dieses Gericht völlig unpraktisch.

Achten wir außerdem auch noch so sehr das Streben, die Selbstständigkeit der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Bundesländer zu schonen, und dem Rechtssinne des Volkes und seiner Stände und ihren verfassungsmäßigen Mitteln zu vertrauen, daß durch sie die Verfassungen vertheidigt würden, dennoch scheint in einem Bundesvereine kleiner Staaten selbst zur Erhaltung des Bundes, so wie zum Gegengewicht der Scheu ungerechter Regierungen vor der von außen unbedrohten Volkskraft, wie sie in großen Reichen besteht, so wie zur rechtlichen Ausgleichung des für die Regierungen begründeten Bundesschutzes ein wirksamer ebenmäßiger Bundesschutz auch für die Bürger, wenn die inneren Mittel keine Hülfe mehr gewähren, nothwendig zu sein. Vollends aber müssen wohl heut zu Tage, wo nicht mehr, wie ehemals bei den älteren deutschen Landständen, eine gewaffnete Prälaten- und Ritterschaft und die eben so bewaffnete Bürgerschaft der befestigten, sich fast selbstständig regierenden Städte als paciscirende Mächte den Landesherren gegenüberstehen, sondern nur waffenlose, tausendfach abhängige Beamten und Unterthanen, die natürlichen Mittel der Rechtsvertheidigung ungehemmt bleiben. Es müssen Oeffentlichkeit und Wahrheitsfreiheit, freies Petitions- und Versammlungs- und Vereinsrecht und unabhängige inamovible, öffentliche und Schwurgerichte anerkannt sein. Wenn für die neueren sogenannten constitutionellen Staaten alle diese Heiligthümer anderer freien Völker fast seit dem Beginn unserer neuen ständischen Entwickelung durch provisorische und Ausnahmsgesetze zum Theil selbst des Bundes entzogen sind, und sie selbst bei den empfindlichsten inneren Verletzungen, da, wo andere Völker im Gebrauch, oder in der Furcht vor englischen und französischen äußersten Rettungsmitteln Schutz gefunden hätten, nicht blos durch die innere Regierungsmacht, sondern durch die funfzigfach größere der nichtconstitutionellen Bundesstaaten aller wirksamen Vertheidigung sich beraubt sahen, so wollen wir zwar über die Erscheinungen krankhafter Zeiten hier hinweggehen; aber die Ehre der deutschen Volksstämme, welche ständische Verfassungen ohne ihre wesentlichen Lebenselemente und ihre allein wirksamen Vertheidigungsmittel besaßen, die Ehre der Wohlgesinnten unter ihren Vertretern, ja die deutsche Volksehre erfordern es, die jetzt in den Zeitungen zugleich den constitutionellen Verfassungen und den Ständeversammlungen gemachten Vorwürfe abzuweisen. Es ist vielmehr zu verwundern, daß dieselben in ihrer verstümmelten und gehemmten Wirksamkeit noch so vieles Gute förderten, so manches Böse bei sich und in anderen deutschen Ländern, wo man sie gern als unnöthig darstellen wollte,

verhinderten. Aber leider ſtumpft ſich allerdings alle gute Kraft derſelben und das Vertrauen auf ſie wegen der mangelnden Lebenskräfte immer mehr ab. Und ſelbſt alsdann, wenn etwa ſchon hier und da der Mangel jener Lebensbedingungen, die dabei wachſenden Einſchüchterungen, Wahlbeherrſchungen, Urlaubsverweigerungen und der Serviliſmus abhängiger Beamten die angeblichen Volksvertretungen immer mehr bloſen Miniſtervertretungen — oder, nach jenem derben Schlözer'ſchen Ausdrucke, privilegirten Landesverräthereien annähern könnten, dann könnte dieſes billig weder dem Inſtitut noch den Volksſtänden, noch auch den einzelnen vergeblich kämpfenden freiſinnigen Deputirten zur Laſt gelegt werden.

Wünſchen wir dagegen für die Sicherung der Nation und der Bürger, ihrer Freiheit und ihres Rechtszuſtandes, wie für die damit unzertrennlich verbundene Sicherung der Throne, daß günſtigere Zeiten recht bald die neuen Verfaſſungen und rechtlichen Schutz derſelben überall zur Wahrheit machen mögen. Schlafen wir nicht wieder ein in jener ſündlichen Vernachläſſigung unſeres Rechtszuſtandes, die uns ſchon wiederholt an den Rand des Unterganges brachte! In guten Zeiten, unter guten Regierungen muß man die Geſetze für böſe Zeiten machen. Stände ohne Rechtskraft können unmöglich das Vaterland in unſerer heutigen Zeit ſchützen und retten!

2) Petitionen über allgemeine Angelegenheiten, und zunächſt A) die an den Bund ſind natürlich an ſich ſowohl nach dem allgemeinen Recht zur Bitte, wie nach der Beſtimmung des Bundes, der als ein Nationalbund über wichtige Nationalangelegenheiten zu berathen und zu beſchließen hat, rechtlich zuläſſig. Der Bund beſtimmt über die wichtigſten Rechte und Intereſſen der Bürger, wie ſollte er es verbieten, daß die Bürger über ihre Rechte und Intereſſen zu ihm ſprechen, ihn nach ihrem Standpuncte von ihren Verhältniſſen, Bedürfniſſen und Wünſchen unterrichten! Etwas Aehnliches wäre ſicher noch in keinem rechtlichen, humanen und civiliſirten, in keinem chriſtlichen Verhältniſſe je beſtimmt worden. Jedes ſittliche, jedes Rechtsverhältniß vollends, alle Rechte und Pflichten ſind gegenſeitig, erheiſchen das Recht und die Freiheit der Sprache. Der deutſche Bürger hat ja aber doch ſittliche und rechtliche Pflichten gegen den Bund, und auch anerkannte Anſprüche an denſelben. Auch erkannte die hohe Bundesverſammlung gleich bei ihrer Eröffnung dieſes Petitionsrecht als ſehr wichtig und wohlthätig an und forderte ſelbſt zu deſſen Gebrauch auf. Die mit allgemeiner Zuſtimmung aller Bundesgeſandtſchaften aufgenommene Eröffnungsrede der Präſidialgeſandtſchaft ſagte unter Anderem: „Deutſchland ſieht jetzt mit geſpannter „Erwartung dem Geiſte entgegen, der unſere Berathungen beleben wird. „Jeder Deutſche erwartet mit Zuverſicht und Vertrauen, daß wir, eingedenk unſeres Berufes, das Gebäude des großen Nationalbundes „vollenden werden, wozu uns die Bundesacte zur Grundlage dienen „ſoll. — Unſer Beſtreben wird es ſein, der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entſprechen.“ — Nach der Erwähnung der Aufgaben der Bundesverſammlung, und namentlich auch

„der Berathung deſſen, was im Strome der Zeit, der Lehrerin der Re„gierungen und der Völker, und nach den jedesmaligen Bedürfniſſen, „welche ſich zur Berückſichtigung des Bundestages eignen werden" — ſo wie nach Anerkennung: „eines wahren deutſchen Bürgerrechtes," insbeſondere auch durch den Artikel 18, „wodurch ſich ein wahrhaft nationeller „Sinn der Gründer des Bundes bewähre," heißt es weiter: „die Zeit „bildet und geſtaltet die Staatenvereine. Jene Form wird die beſte ſein, „welche nicht aus bloſen Abſtractionen entnommen, ſondern das Reſultat „des Nationalbedürfniſſes iſt. Nie wollen wir dieſe Lehre der Ge„ſchichte für Völker und Regierungen verleugnen, und „immerhin mit patriotiſcher Bereitwilligkeit die Vor„ſchläge und Wünſche in Erwägung ziehen, welche im Laufe „der Zeit über dieſen oder jenen Gegenſtand der öffentlichen Verhältniſſe „des deutſchen Bundes uns zur Kenntniß kommen werden"*). In dieſem Sinne nun wurde das allgemeine Petitionsrecht aller deutſcher Staatsbürger in allgemeinen vaterländiſchen, wie in beſonderen oder gemeinnützigen Angelegenheiten am Bunde anerkannt und vielfach ausgeübt, und für die Art der Behandlung der Petitionen, in der Geſchäftsordnung, Vorſorge getroffen, namentlich auch (30. Januar 1817) beſchloſſen, „daß von der „Bundespräſidialcanzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorſchläge zu ge„meinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet „ſind, angelegt, daſſelbe in der letzten Sitzung des Jahres der Verſamm„lung überreicht, dem Protocolle beigefügt, indeſſen aber jeder zweckmäßig „und gehaltvoll ſcheinende Vorſchlag jedesmal unter den Bundestagsge„ſandtſchaften in Umlauf geſetzt werde"**). In den ſpäteren Entwickelungskämpfen der ſtaatsbürgerlichen Freiheit und ihren Conflicten mit den ariſtokratiſchen, autokratiſchen und bureaukratiſchen Elementen des deutſchen Lebens zeigte ſich jedoch dieſes Petitionsrecht weniger wirkſam und begünſtigt, als bei jener ſchon erwähnten Petition mehrerer Staatsbürger wegen baldiger Erfüllung des Artikels 13. Schon die leider aufgehobene beſchränkte Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen war natürlich auch dem Petitionsrechte ſehr ungünſtig. Auch erſchien in der Reihe jener Bundesmaßregeln, welche jene Zeitverhältniſſe hervorriefen, eine Beſchränkung des Petitionsrechtes. Dieſer Beſchluß, betreffend die Einrichtung gemeinſchaftlicher Adreſſen oder Vorſtellungen u. ſ. w., vom 27. October 1831***) verfügt wörtlich: „da der Bundesverſammlung ge-

*) Protocolle Bd. I, S. 30. 50. 51.

**) Protocolle Bd. I, S. 54. 191. 208. 245. 247. 253 und 254. 272. 280. 461. Bd. II, S. 14. 99. 144. 160. 200. Bd. III, 136. 172. 181. 236. 328. 490. Nachträgliche Actenſtücke Bd. I, 1. 28. Bd. IV, 33. 35. 49. 51. 162. 236. 244. Bd. V, 40. 53. 225. 261. Bd. VI, 55. 85. 192. 214. Bd. VII, 175. 188. 205. 218. Bd. VIII, 17. 151. 196. 217. Bd. IX, 36. 42. 126. 181. 979 u. ſ. w. S. auch das Protocoll der B. V. vom 27. Octbr. 1831 §. 239 und Art. 53 der Schlußacte.

***) S. Klüber's Fortſetzung der Quellenſamml. zu dem öffentl. R. des d. B. Erlangen, 1833. S. 33.

„meinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelege
„heiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugni
„hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammel
„der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein b
„Auctorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung un
„Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten un
„Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung d
„Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde un
„vereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bunde
„versammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückz
„weisen seien."

Dieser Beschluß, welchen die baierische Regierung, so wie gewöhn
lich die Bundesbeschlüsse, mit der Clausel: „zur Nachachtung, in so we
„als es mit der baierischen Verfassungsurkunde übereinstimmt," publ
cirte (Reg. B. 17. Febr. 1832), hat nun allerdings eine sehr unbe
stimmte Fassung. Der Jurist indeß soll im Zweifel alle Bestimmun
gen, so weit nur immer möglich, in Uebereinstimmung mit den allg
meinen Rechts- und Verfassungsgrundsätzen und mit den früheren G
setzen auslegen. Er darf also doch wohl gewiß in dieser Bestimmun
keinen absoluten Widerspruch mit allen jenen oben aus dem allgeme
nen Rechte, aus dem Bundesgrundvertrage und der Natur eines Na
tionalbundes einer freien Nation abgeleiteten Grundsätzen und m
jenen obigen Bestimmungen der Schlußacte über die Vorstellungen de
Betheiligten, wie mit den übrigen früheren und späteren Bundes
beschlüssen über Petitionen, finden wollen. Er muß sie daher wohl be
schränken auf die Zurückweisung gemeinschaftlicher oder sogenann
ter Collectivpetitionen und auf das Auffordern und Einsammeln de
Unterschriften zu denselben, welches der Beschluß hervorhebt und al
bedenklich erklärt, und welches er wiederholt durch die Worte gemein
schaftliche Adressen als den eigentlichen Gegenstand des Beschlusse
bezeichnet.

B) Petitionen, Vorstellungen, Bitten, Wünsche un
Vorschläge der Bürger und Corporationen, sowohl de
Einzelnen, als gemeinschaftliche, über allgemeine, öffentlich
und gemeinnützige Angelegenheiten an die Landstände, und zwar a
jede Kammer oder Curie, sind eben so wie an den Landesherr
nach den obigen allgemeinen Grundsätzen und nach den Bestimmunge
oder der Praxis fast aller ständischen Verfassungen rechtlich erlaubt*)
Daß auch einzelne Mitglieder der Stände, so fern sie nur als Bürg
und nicht als Ständemitglieder dabei handeln und wirken wollen, ihre
eignen und der anderen Kammer eigne Petitionen und Beschwerde
übergeben könnten, läßt sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht leug
nen. Eben so wenig aber auch, daß für eine öffentliche Petition i

*) S. die Bestimmungen in Hermsdorf, System der deutsche
Constitutionen. Th. I, S. 171 ff.

allgemeinen Angelegenheiten das Staatsbürgerrecht eine Bedingung ist. Nur einige wenige Verfassungen heben durch positive ausdrückliche Ausnahmebestimmungen dieses natürliche Freiheitsrecht auch für die Staatsbürger auf. Die großherzoglich hessische Verfassung, welche in der ängstlichen und Reactionszeit bald nach den Karlsbader Beschlüssen entstand, scheint die politischen Gründe, welche wohl vorzugsweise dieses politische Verbot bestimmten, auch durch einen Rechtsgrund verstärken zu wollen. Sie erklärt im Artikel 81 nach der Zulassung von Petitionen Einzelner und Corporationen, „wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten," ausdrücklich:

„Ein Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen in Hinsicht „allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht Statt, und eine Vereinigung Einzelner oder „ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und „strafbar."

Wir müssen indessen gestehen, daß wir uns vollständig den Ansichten aller der anderen Verfassungen anschließen, welche von ganz entgegengesetztem Standpuncte ausgehen.

Daß „die allgemeinen politischen Interessen des Vaterlandes blos „den Ständen zu wahren gebühre," daß sie allein dafür Gesinnung, Liebe, Einsichten, Ansichten, Erfahrungen und Wünsche hegen und auf gesetzlichen Wegen aussprechen, bethätigen und zu verwirklichen suchen sollten, dieses ist sicherlich weder wörtlich noch auch blos in Beziehung auf die Bürger, oder auch in dem Sinne wahr, daß Letztere durch Petitionen an die Stände unrechtlich oder gar für den Regenten und die Stände verletzend handelten. Die allgemeinen politischen Interessen haben nicht blos zugleich mit den Ständen auch der Regent und die Minister und Beamten, sondern auch alle patriotischen Bürger zu fördern und zu wahren. Man müßte allen Begriff von freiem Staat, Gemeinwesen und Bürgerthum, alle Begriffe und Grundsätze aller freien und civilisirten Völker der Erde aufheben, wenn man dieses behaupten wollte. Die Stände aber, weit entfernt, dadurch in ihren Gerechtsamen verletzt zu werden, weder, wenn der Regent und die Beamten dieselben politischen Interessen fördern, deren Förderung auch ihnen anvertraut ist, noch, wenn die Bürger zu diesem Zwecke ihnen ihre eignen Erfahrungen, Bedürfnisse, Ansichten und Wünsche mittheilen, finden vielmehr überall in solchen Mittheilungen, in dem freien Petitionsrechte der Bürger eine wohlthätige Unterstützung und Erweiterung ihrer eignen patriotischen Wirksamkeit. Von einer Usurpation ihrer besonderen Verfassungsbefugnisse, z. B. der officiellen wirksamen Steuerbewilligung und Gesetzzustimmung, der Ministeranklage u. s. w. könnte ja hierbei nur durch die stärkste Begriffsverwechselung die Rede sein. Und der Regent, soll er es verschmähen, ja verbieten, daß ihm zu seiner und seiner Räthe weiteren Erwägung patriotische Bürger ihre besonderen Erfahrungen, Einsichten, Wünsche und Bitten

mittheilen? — Soll auch dieses Usurpation seiner Regentenrechte, und, da man es selbst für strafbar erklärt, wohl gar, so wie eine Anmaßung der Regalien, z. B. des Münzrechtes, ein Majestätsverbrechen sein? Würde man solchergestalt nicht eben so auch den Begriff eines Landesvaters, wie die Begriffe: Staat, Gemeinwesen und Staatsbürger zerstören? Und sollen die allgemeinen vaterländischen Interessen nicht auch die individuellen Interessen patriotischer Bürger werden? Sind nicht tausendmal falsche allgemeine politische Maßregeln auch drückend und verletzend für ihre individuellen Interessen? Hebt man nicht eine freie Vorsorge selbst für die letzteren auf, indem man alle gesetzliche Vorsorge für die ersteren verbietet, ja als Verbrechen bestraft? Mit einem Wort, verletzt und gefährdet man nicht das Privatwohl zugleich mit der praktischen patriotischen Bürgergesinnung, und mit der edelsten und mächtigsten Lebens- und Erhaltungskraft für die Staaten und für die Throne — mit dem patriotischen Gemeingeist?

Die vorzüglichste politische Bedenklichkeit gegen das allgemeine und vor Allem auch gegen das collective Petitionsrecht, welche freilich keine Verfassungsurkunde und ihre Motivirung, wohl aber hier und da ein politischer Schriftsteller ausspricht, besteht in der angeblich zu großen Anregung der Bürger für die Politik oder das Gemeinwohl, in einer Verstärkung des Elements der Volksfreiheit. Hiergegen ließe sich, wenn man bei dieser Besorgniß nur an ein einseitiges Ueberwiegen des demokratischen Elements dächte, wohl auf das Beispiel Englands hinweisen. Dieses zeigt, wie das Petitionsrecht auch zu Gunsten des aristokratischen Elements und auch, wie namentlich unter Pitt und Georg III., gar sehr zur Unterstützung des monarchischen Elements vortrefflich gebraucht werden kann. Es zeigt eben so, wie der seit so vielen Jahren in Deutschland übliche Gebrauch des Petitionsrechtes, wie überhaupt die ganze Besorgniß in einer irgend gesunden Verfassung eitel ist, und wie der etwaige Nachtheil des Petitionsrechtes von den Vortheilen desselben so sehr überwogen wird, daß in England, nach der reichen und großen Erfahrung dieses mächtigsten und freiesten Volkes, offenbar jeder Staatsmann ausgelacht werden würde, der das Petitionsrecht als schädlich oder entbehrlich bekämpfen wollte. Was uns Deutsche betrifft, so müßte vor allen kleinlichen Bedenken und Aengstlichkeiten über einzelne mögliche Nachtheile der freien Institutionen, die freilich mit jeder menschlichen Einrichtung verbunden sind, ernstlich und offenbar die Frage beantwortet werden: will man überhaupt bürgerliche Freiheit und einen wahren Rechtszustand, oder glaubt man, bei der heutigen freien Entwickelung der übrigen europäischen Völker, in Deutschland in einer natürlich immer wachsenden und dann immer offenbareren Willkürherrschaft die Zufriedenheit und die Existenz der Nation zu behaupten? Hält man nun Letzteres mit uns für einen traurigen Wahn, will man also Freiheit, nun dann muß man sie wahr und ganz wollen und gewähren, mit allen ihren Instituten, mit ihrem ganzen Organismus.

Absolutismus und Freiheit sind, wie auch der Artikel „Oeffentlichkeit" ausführte, wahre Systeme, sie streben nach Harmonie und Consequenz. Sie stoßen das Widersprechende aus, oder werden von ihm ausgestoßen, und die dürftigen Hüllen des Scheins der Freiheit werden bei der weiteren Entwickelung und bei der heutigen Aufklärung und Wechselwirkung der Völker bald in ihrer Wichtigkeit durchschaut. Der natürliche Wunsch eines gemäßigten Charakters und einer legitimen Gestalt der Freiheit und ihrer friedlichen Vereinbarung mit wahren monarchischen und aristokratischen Rechten, er läßt sich offenbar nur auf einem einzigen Wege erhalten, auf dem einer freien, friedlichen, muthigen und großherzigen Gewährung der Freiheit. Er wird vereitelt, wenn man die Freiheit zum Kampfe, zum siegreichen Kampfe sparet.

In Beziehung auf das allgemeine natürliche Recht zu Petitionen darf man, nach dem Bisherigen, sich wohl auch in Deutschland der Ansicht, welche Dr. Großmann 1833 in der ersten Kammer der Landstände des Königreichs Sachsen aussprach, anschließen: „daß er „einen Zweifel an dem Petitionsrechte der Unterthanen eben so wenig „zugeben könne, als man am hellen Tage fragen dürfe, ob die Sonne „scheine."

In Beziehung auf die politische Heilsamkeit dieses Rechtes wird nach dem Bisherigen auch nur Weniges erübrigen.

Das freie Petitionsrecht hat eine mehrfache große Wichtigkeit für eine freie und weise Regierung und ständische Wirksamkeit. Es ist für's Erste eine wichtige, eine wesentliche Ergänzung der wahren Oeffentlichkeit und öffentlichen Meinung. (S. „Oeffentlichkeit.") Es macht die Stände erst zu wahren Vertretern des Volkes und seiner Bedürfnisse und Wünsche. Es ist außerordentlich wichtig, um, in Beziehung auf die bedeutenderen, gerade jetzt zu verhandelnden Gegenstände, die Erfahrungen und Einsichten, die Bedürfnisse und Wünsche der Bürger richtiger kennen zu lernen, und um eine beständige lebendige Wechselwirkung zwischen der regierten Nation und ihren Vertretern oder Wortführern zu erhalten, und dadurch die Güte, Vielseitigkeit, Volksgemäßheit der Regierungsmaßregeln, das Vertrauen und die Thatkraft des Volkes für sie zu gewinnen.

Das Petitionsrecht hat vorzüglich auch dadurch einen unschätzbaren Werth für die Ständekammern, weil es sie fortdauernd in den Stand setzt, alle Theile des Volkslebens und der Staatsverwaltung kennen zu lernen, eine fortdauernde moralische Controle über die Verwaltung auszuüben und, in der allmäligen gelegentlichen Besprechung fast aller Landesverhältnisse und Bedürfnisse zwischen der Regierung und den Landständen, durch den Rath der Stände verbesserte und unterstützte Regierungsmaßregeln wie gute Gesetzesentwürfe vorzubereiten. Sie und die zwanglosen Discussionen über sie begründen für die älteren und jüngeren Regierungsmitglieder wie für die Ständemitglieder einen vortrefflichen Unterricht über die allgemeineren und besonderen Landesverhältnisse und Bedürfnisse. Diese vortreffliche Seite des Petitionsrechtes

habe ich in meiner ständischen Wirksamkeit stets neu und stets mehr schätzen lernen.

Wie wichtig das Petitionsrecht als Recht für die einzelnen Bürger ist, um ihnen Gelegenheit und eine moralische Bürgschaft und ein gehobenes patriotisches Gefühl zu geben, daß auch ihre allgemeinen und besonderen Erfahrungen, Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse, so weit möglich, vernommen und berücksichtiget werden, um ihren thätigen patriotischen Gemeingeist zu wecken und zu stärken — dieses bedarf wohl nach dem Ausgeführten keiner weiteren Beweisführung.

Eben so geht wohl aus dem bisher Angegebenen hervor, daß zu einer politischen Beschränkung des Petitionsrechtes auf Einzelpetitionen, zu einem Verbote von Collectivpetitionen kein Grund vorhanden ist. Vielmehr sprechen alle Hauptgründe für das Petitionsrecht auch gerade dafür, daß den Bürgern die natürliche Freiheit bleiben muß, sich über ihre Erfahrungen, Bedürfnisse und Wünsche mit ihren Mitbürgern zu berathen, und für die so geläuterten Ansichten und Bitten durch die gleichzeitige Uebereinstimmung von Vielen ein größeres moralisches Gewicht zu begründen. Es sind engherzige, die natürlichen Rechte und Freiheiten und auch die Grundsätze unseres gemeinen deutschen Rechtes verletzende Ansichten, wenn man den Bürgern dieses Recht und die dazu nöthige Association, politische Beredung und Stimmsammlung gleich unmündigen, der freien Theilnahme am Gemeinwesen beraubten Hörigen verbieten will. (S. oben „Association.") Ja noch bis zum Untergange des deutschen Reiches durften überall selbst die Bauern sich versammeln und berathen, über Alles, was ihnen als ein Gebrechen in der Landesverwaltung erschien, und darüber, ob sie deshalb, z. B. auch wegen einer unbewilligten Besteuerung, ein Syndicat zur Klage über Mißbrauch der Landeshoheit bei den Reichsgerichten errichten wollten. Die Bauern und Bürger in dem katholischen Antheil der badischen Länder errichteten auf solche Weise noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, als die katholische Fürstenlinie ausgestorben war, sogar Syndicate gegen das ganze Regierungsrecht ihres neuen rechtmäßigen protestantischen Landesherrn, wurden aber, wie billig, von den Reichsgerichten über den Ungrund ihrer Bitte beschieden. Wie viel weniger bedenklich, als solche Berathungen über die Legitimität ihres Landesherrn und über die Unterthanenpflicht gegen ihn, sind nun Berathungen über die etwa von der Regierung oder den Ständen bei ihren Berathungen zu berücksichtigenden Wünsche der Bürger *).

*) Hiernach rechtfertigen sich also solche Bestimmungen, wie die der kurhessischen Verfassung §. 35. „Einzelne Unterthanen, Gemeinden und „Körperschaften können ihre Wünsche und Bitten in gesetzlichem Wege be„rathen und vorbringen;" oder wie in der s.-weimarischen §. 67: „Je„der Staatsbürger ist berechtigt, Gebrechen und Wünsche zum gemeinen Besten „des Landes dem Landtage oder dem Vorstande desselben vorzulegen;" oder wie in der s.-altenburgischen §. 66: „Wohlgemeinte Vorschläge und Wahr„nehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Theile desselben „können unmittelbar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jederzeit zur Er-

Ueberhaupt, wenn man ganz alle Vortheile des freien Petitionsrechts für die Regierung, die Stände, das Gesammtwohl und die Interessen der Bürger erwägt, so wird man auch in diesem Puncte der praktischen Staatsweisheit der Briten beistimmen. Sie, bei *all ihrer sonstigen vollständigen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit*, halten dennoch das Petitionsrecht für ein höchst wichtiges und wohlthätiges Recht der Bürger, für höchst wohlthätig für Regierung und Parlament. Was aber soll man sagen, wenn man bei uns, *bei dem Mangel auch der übrigen Mittel*, die Erfahrungen, Bedürfnisse, Ansichten und Wünsche auszusprechen und kennen zu lernen, auch noch dieses unschuldige, aber in unseren Verhältnissen **doppelt** wohlthätige und unentbehrliche Mittel für eine freie und eine dem Wohle und Bedürfnisse des Volkes entsprechende Regierung und ständische Vertretung zerstören will!

Aber freilich eben der Zusammenhang und die natürliche Consequenz aller Freiheits- oder Oeffentlichkeitsrechte, so wie umgekehrt aller absolutistischen Einrichtungen erschwert die Gestattung jedes einzelnen Rechts ohne die anderen, führt selbst unwillkürlich von einer Unterdrückung zu der anderen. Darum möge man Muth fassen, die ganze der heutigen Culturstufe entsprechende freie Staatsordnung zu gestatten, sie frei und großherzig selbst zu gestatten. Dieses aber muß man für unser Deutschland auch deshalb aufrichtig wünschen, damit gerade das wahre monarchische Recht und ein glückliches Verhältniß der Bürger zu demselben, damit die nothwendigen und wohlthätigen Schranken und Mäßigungen der Freiheit erhalten werden können. C. Th. Welcker.

Pfand- oder Versatzanstalten. — Es liegt im Begriffe der Armuth, daß mehr oder weniger häufig die Nothwendigkeit einer baaren Ausgabe zusammentrifft mit gänzlicher Entblösung von Geld. Namentlich ist dieses der Fall bei den Armen in den Städten, welche alle ihre Bedürfnisse kaufen müssen, bei entgehender Einnahme somit in kurzer Zeit in die dringendste Verlegenheit gerathen. Mangel an Arbeit oder Unfähigkeit zu solcher, besonders Krankheit, welche die Ausgaben vermehrt, während sie die Einnahmen entzieht, bringen oft auch solche, welche der öffentlichen Fürsorge sonst „keineswegs" anheimgefallen sind, in diese Lage. Doch sind überhaupt die Veranlassungen und Verhältnisse hundertfältig. Da nun einerseits der Verkauf von Eigenthumsstücken ein kostspieliges Hülfsmittel ist, weil in der Noth weit weniger als der Werth gelöst zu werden pflegt; andererseits aber die Hoffnung auf bessere Zeit den Menschen selten verläßt, häufig auch wirklich mit Bestimmtheit in Kurzem einer

„wägung gezogen werden. Sie können aber auch an die Landschaft gebracht „werden." Und eben so richtig haben die beiden Kammern der badischen Landstände mit der Regierung seit Einführung der Verfassung (1819), obgleich die badische Verfassung das allgemeine Petitionsrecht nicht ausdrücklich speciell festsetzt, dasselbe als sich von selbst verstehend betrachtet und auf jedem Landtage viele solcher Petitionen angenommen und erledigt. Dasselbe geschieht auch auf den k. preußischen Landtagen.

Einnahme entgegengesehen werden darf; so ist der Wunsch, das fehlende Geld vorläufig zu entleihen, sehr natürlich. Leider ist für den Armen dieser Wunsch nicht so leicht erreichbar. Wohlthätige Mitbürger, welche dem Hülfesuchenden ohne Sicherheit und wohl auch ohne Zinsen Geld vorstrecken, finden sich keineswegs immer. Leihcassen und Bürgerrettungsanstalten (s. hierüber den Art. „Wohlthätigkeitsanstalten") sind noch weit seltener. Capitalisten aber, welche ihr Geld nutzbringend anlegen wollen, lassen sich theils auf die Darleihung kleiner Summen und auf kurze Zeit gar nicht ein, theils verlangen sie wenigstens „Sicherheit." Welche Sicherheit vermag nun aber der Arme zu geben? Er kann höchstens einiges grobes Geräthe als Faustpfand anbieten; sich damit aber zu befassen, widerspricht dem Gefühle und der Stellung der meisten und zwar gerade der ehrliebenden Geldbesitzer. Somit ist der Hülfesuchende nur allzu oft an den eigentlichen Wucherer verwiesen. Wehe ihm dann aber! Nicht nur erhält er das Darlehen nur zu übermäßigen Zinsen, sondern häufig wird er noch durch irgend einen Betrug um sein Pfand ganz oder theilweise gebracht. Er versinkt auf diese Weise immer tiefer in's Elend, anstatt Rettung zu finden aus vorübergehender Noth.

Die Erwägung dieser Umstände hat schon früh den Wunsch nach einer Abhülfe durch eine öffentliche Anstalt erweckt. Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts findet sich der Anfang von öffentlichen Leihanstalten in Italien. Sie waren, zuerst in Perusia, das Werk christlicher, durch eindringliche Predigten entflammter Mildthätigkeit. Die Reicheren trugen gemeinschaftlich bei zu einer Wohlthätigkeitsbank, monte di pietà (sonderbarer Weise mit mons pietatis und mont de piété übersetzt), welche anfänglich unverzinsliche Anlehen den Armen machte, später, zur Deckung der Verwaltungskosten und Verluste, wenigstens gegen möglichst geringe Zinsen. Die neue Einrichtung verbreitete sich, besonders durch die Bemühungen des Minoritenordens, zwar schnell in den italienischen Städten, hatte aber doch mit so großen Schwierigkeiten zu kämpfen, einerseits durch die Wucherer, welchen sie schadete, andererseits von solchen, welche jedes verzinsliche Anlehen als unchristlich verwarfen, so daß Papst Leo X. die Frage vor das fünfte lateranensische Concilium brachte. Noch jetzt ist die Zahl der Leihhäuser in Italien verhältnißmäßig sehr beträchtlich, und selbst in den kleineren Städten finden sich einige, oft mit gar geringen Fonds ausgestattet. Allein auch im übrigen Europa fand der Gedanke Beifall. In Holland, in Frankreich ist eine sehr bedeutende Anzahl von öffentlichen Leihhäusern; die im Jahre 1777 in Paris errichtete große Anstalt dieser Art leiht allein alljährlich über 20 Millionen Franken aus gegen mehr als eine Million von Pfändern. Auch in Deutschland sind solche, doch in weit geringerer Anzahl. Nur England hat keine öffentlichen Anstalten dieser Art, dagegen sollen in London allein gegen 300 große Privatanstalten sein, welche jährlich an 150 Millionen Gulden umsetzen, abgesehen von den zahllosen Tröblern, welche sich gelegentlich diesem Geschäfte, andererseits aber auch wohl der Diebshehlerei widmen.

Die Einrichtung, wie sie sich allmälig ausgebildet hat, besteht aber in Folgendem. Bei einer öffentlichen Casse kann Jeder gegen Ueberlassung eines Faustpfandes ein entsprechendes Geldanlehen erhalten. Zu dem Ende wird das Pfand von eigens bestellten Schätzern angeschlagen, und von diesem Anschlage ein bestimmter aliquoter Theil, etwa die Hälfte bis zwei Drittheile, bei Pretiosen wohl noch weiter, dargeliehen. Es ist dabei die kleinste und zuweilen auch die größte Summe, welche geliehen wird, bestimmt; eben so das Zinsmaß, welches außer den landüblichen Zinsen auch noch einen Zusatz für die nicht unbeträchtlichen Verwaltungskosten zu begreifen pflegt. Die Zinsen werden gleich bei der Auszahlung des Darlehens abgezogen, daher denn auch ein Darlehen nur auf eine bestimmte äußerste Zeit, z. B. ein Jahr, gegeben wird, aber auch früher zurückbezahlt werden kann. Eine Verlängerung findet nur gegen nochmalige Vorausbezahlung von Zinsen Statt. Die Pfänder werden in den Magazinen der Anstalt aufbewahrt, um entweder bei Rückzahlung des Darlehens wieder ausgefolgt, oder nach vergeblichem Verstreichen des äußersten Darlehenstermines verkauft zu werden, wobei ein etwaiger Mehrerlös dem Eigenthümer zugestellt wird, wenn er sich darum meldet, sonst aber der Casse verfällt, ein Mindererlös aber von dem Schätzer zu tragen ist. Als Darlehen wird jeder Gegenstand angenommen, welcher einen Geldwerth hat und während der Aufbewahrungszeit keinem merklichen Verderben ausgesetzt ist. Nach dem Besitztitel des Verpfänders oder des unter Vorweisung der Quittung das Darlehen Bezahlenden und das Pfand Zurückverlangenden wird nicht gefragt, um nicht verschämte Nothleidende dadurch abzuschrecken; nur wenn ein Diebstahl schon vor der Verpfändung bei der Anstalt angemeldet war, wird der Gegenstand nicht angenommen, vielmehr der Ueberbringer an die Gerichte zur Untersuchung abgegeben. Zuweilen werden übrigens von gewissen Kategorieen von Personen, z. B. von Kindern, gemeinen Soldaten u. dgl., gar keine Pfänder angenommen. — Das für das Geschäft nöthige (oft sehr bedeutende) Capital ist entweder gestiftet, oder aber es wird von anderen Privat- oder öffentlichen Cassen, natürlich gegen Verzinsung, vorgeschossen. Da bei einer irgend vorsichtigen Verwaltung gar keine Gefahr für das Capital bestehen kann, so mag jede Art von öffentlichen Geldern dazu verwendet werden; nur taugt die auch schon versuchte Verbindung von Sparcassen und Leihhäusern nichts, weil beide Anstalten zu gleicher Zeit um Geld werden angegangen werden, und somit die Sparcasse in Verlegenheit kommen muß. Der von dem Pfandhause etwa gemachte Gewinn pflegt irgend einer Armenanstalt statutenmäßig zuzufallen.

Von der Ausdehnung des Geschäftes eines großen Pfandhauses mögen folgende Angaben über die Pariser Anstalt dieser Art einen Begriff geben. Das Capital des Hauses war im Jahre 1837 an aufgenommenen Geldern: 23,000,000 Fr., an Cautionen der Beamten: 710,000. Die Verwaltungskosten stiegen auf 658,702 Fr., außer 104,762, welche den Schätzern bezahlt wurden; im Ganzen also betrugen

sie $3\frac{8}{10}$ Procent des Capitals. Die Anstalt besteht aus einem Haupthause und einer Hülfsanstalt, welche in neun Abtheilungen getheilt sind; außerdem sind 24 Commissäre in allen Stadttheilen zerstreut. Beständig sind 600 bis 650,000 Artikel in den Magazinen, werth 12 bis 13 Millionen Franken. Der Durchschnitt der täglichen Verpfändungen beträgt 3800, der täglichen Wiedereinlösungen 3600; an den Samstagen (den Zahlungstagen der Arbeiter) werden 5—6000 eingelöst, den Tag vor Ostern oder Neujahr 9—10,000. Ungefähr $\frac{1}{20}$ der versetzten Gegenstände wird nicht wieder eingelöst, sondern muß verkauft werden, wobei ungefähr 50,000 Fr. verloren gehen, was die Schätzer zu bezahlen haben. Der mindeste Ausleihesatz ist 3 Franken; $\frac{1}{8}$ der verpfändeten Artikel erreichen nicht den Werth von 8 Franken. Es wird, als Regel, auf ein Jahr geliehen, zu einem Zinse von $\frac{1}{2}$ Procent monatlich, welcher aber nicht hinreicht, um die eigenen Kosten für die Darleihen unter 5 Fr. zu decken, so daß diese ein Verlust für die Anstalt sind. Aus diesem Grunde ist der den Hospitälern zufallende reine Gewinn nur 75—80,000 Fr. jährlich.

Welches Urtheil ist nun aber im Allgemeinen über diese Art von Anstalten zu fällen? Sind sie wohlverstandene Unterstützungen der Armuth? Oder sind sie, wie Viele behaupten, in der Grundlage falsch und daher wesentlich schädlich? Oder lassen sie vielleicht brauchbar machende Modificationen zu?

Um hier zu einem reinen Ergebnisse zu gelangen, ist es vor Allem nothwendig, die Thatsache hervorzuheben, daß die Leihhäuser kaum irgendwo ihrem ursprünglichen Zwecke, nämlich der Unterstützung vorübergehend bedrängter Armen, ausschließlich dienen. Zu einem sehr beträchtlichen Theile sind sie auch für den Leichtsinn und die Verschwendung ein bequemstes Mittel, und zwar durch alle Stände. Man versetzt eben so gut ärmliche Kleidungs- und Bettstücke, als Kostbarkeiten, um das darauf erhaltene Darlehen nutzlos und unsittlich zu verschwenden. Zwar müssen bedeutende Zinsen bezahlt werden, und leicht ist das Pfand, wenn der Rückzahlungstermin nicht eingehalten werden kann, verloren: allein was kümmert dieses den Verschwender im Vergleiche mit der Schnelligkeit, Leichtigkeit und, wenn es gewünscht wird, dem Geheimnisse eines Darlehens, mit der, wenn auch noch so grundlosen, Hoffnung einstiger besserer Umstände? In welchem Umfange aber die Pfandhäuser auf solche Weise gemißbraucht werden, mag z. B. der Umstand beweisen, daß über drei Viertheile der vom Pariser Leihhause vorgestreckten Summen auf Pfänder von bedeutendem Werthe und von blosem Luxusgebrauche gegeben werden; oder aber die Beobachtung des ganz ungewöhnlichen Zudranges vor Beginn des Faschings oder einer anderen allgemeinen Lustbarkeit. — Nichts wäre überflüssiger, als recht ausführlich zu beweisen, daß dieser Gebrauch der Pfandhäuser eine reiche Quelle von wirthschaftlichem Ruine und von tiefer Unsittlichkeit ist. Auch leuchtet wohl Jedem ein, daß eine Verhinderung dieses Mißbrauchs ganz unmöglich ist, indem weder gewisse Classen von Personen ausgeschlossen werden können,

weil Alle in Geldverlegenheit kommen mögen, und jedenfalls das Verbot auf das Leichteste umgangen würde; noch auch das Maximum des einmaligen Darlehens allzu niedrig gesetzt werden darf, weil sonst Hülfe in wirklichen Nothfällen mit ausgeschlossen würde.

Ist nun, unter diesen Umständen und mit diesen nicht entfernbaren Nachtheilen, ein Pfandhaus mehr nützlich, als schädlich? Ist der etwaige Ueberschuß von Nutzen so bedeutend, daß die Einrichtung der Mühe werth bleibt?

Beides ist in der That sehr zweifelhaft. Allerdings verhindert ein Pfandhaus die ruchlose Aussaugung der Armen durch Wucherer. Es wird hier kein unmäßiger Zins genommen, und in keinem Falle wird betrogen und gestohlen. Dieser Nutzen ist nicht gering anzuschlagen. Allein auf der anderen Seite ist nicht nur der eben besprochene Krebsschaden des Mißbrauches in die Wagschaale zu legen, sondern auch sonst noch Manches zu bedenken. Die Zinsen, welche ein Leihhaus fordern muß, wenn es nicht zum Geschenkemachen reich genug fundirt ist, sind immerhin beträchtlich und somit eine bedeutende Last für den Armen. Sodann ist die Leichtigkeit der Geldaufnahme doch in vielen Fällen eine Veranlassung, anderweitige, an sich vielleicht beschwerlichere, allein doch nicht nachwirkende Mittel zur Ueberstehung der Noth ganz unversucht zu lassen. Endlich ist kaum zu bezweifeln, daß die Möglichkeit, Hülfe im Pfandhause zu finden, Manchen von der Theilnahme an Sparcassen und ähnlichen Hülfsmitteln für die Noth abhält. Wenn man nun aber den so mannigfachen wirthschaftlichen, sittlichen und selbst staatlichen Nutzen der Betheiligung bei dieser letzteren Art von Vorsichtsanstalten in Anschlag bringt, so kann jeder Umstand, welcher demselben zur Beeinträchtigung dient, nur mit Ungunst betrachtet werden.

Es ist somit sehr begreiflich, daß Viele die Pfandhäuser unter die Zahl der nicht empfehlenswerthen Armenanstalten rechnen, bei welchen nur die Absicht, zu helfen, nicht aber auch das gewählte Mittel löblich ist, wie dieses z. B. auch bei den Findelhäusern der Fall sein mag. Und es folgt auch aus dieser Mißbilligung nicht etwa, daß man auf den Wunsch, die eines Anlehens Bedürftigen unter billigen Bedingungen mit solchem zu versehen und sie dadurch dem Untergange durch Wucherer zu entreißen, ganz verzichte, sondern nur, daß auch in dieser Einwirkung auf die Aermeren auf rationelle Weise verfahren werden will. Es tritt namentlich dann um so stärker das Bedürfniß hervor, Leihcassen oder Bürgerrettungsanstalten in möglichst vielen Orten einzurichten, d. h. also würdigen oder zuverlässigen Armen, auch ohne alle materielle Sicherheit, aus einer dazu bestimmten Casse die ihnen nöthigen Summen gegen mäßige Zinsen und mit der Erlaubniß (wo nicht Verbindlichkeit) einer ratenweisen Rückzahlung vorzustrecken, als wobei zwar nicht Jedem und wegen jedes Zweckes Geld gegeben, allein dem ehrenhaften Dürftigen, nach gewissenhafter und vernünftiger Untersuchung der Verhältnisse, wesentlich geholfen wird. Auch muß bei der Verwerfung der Pfandhäuser um so kräftiger das System der Sparcassen befördert werden, indem

diese auf eine ganz unschädliche Weise die Mittel gewähren können, wegen welcher das Leihhaus in Anspruch genommen werden will.

Sollte aber die Furcht vor dem Mißbrauche und die Abneigung gegen die sonstigen Uebelstände nicht überwiegen, sondern ein Pfandhaus als eine mehr nützliche, denn schädliche Einrichtung betrachtet werden wollen; sollte man wenigstens der Ansicht sein, daß in großen Städten, in welchen die Noth so vielfach ist, die Mittel aber, die Wahrheit zu erfahren und ihr gemäß zu helfen, so unsicher sich erweisen, eine Anstalt der Art nicht entbehrt werden könne; so ist jedenfalls die Annahme einiger Einrichtungen zu wünschen, welche das Wesen der Anstalt nicht ändern und doch einige Uebelstände zu entfernen versprechen. Hierher gehören vorerst die Bewilligung ratenweiser Abzahlung, welche die Tilgung der Schuld sehr erleichtern kann, ein Vortheil, gegen welchen Ausdehnung der Buchführung nicht in Betrachtung kommt. Zweitens die Vermeidung jedes reinen Gewinnes, also die Herabsetzung des Zinsfußes, sobald sich ein Ueberschuß ergibt. Wenn ein solcher den Hospitälern oder sonstigen Armenanstalten zu Gute zu kommen pflegt, so ist eine solche Unterstützung von Armen durch Ueberforderung anderer Armen verkehrt und sündhaft. Drittens die möglichste Sparsamkeit an den Verwaltungskosten, damit auch dieser Bestandtheil des aufzulegenden Zinsfußes sich so niedrig, als immer thunlich, stelle. Die Noth soll kein Mittel zur Schaffung fetter Pfründen und zur Ernährung müßiger Schreiber sein. — Uebrigens wird, auch unter der Voraussetzung dieser Verbesserungen, kein Verständiger eine Freude in jeder Beziehung an der Sache haben können, sondern auch ihren Vertheidigern muß ein Pfandhaus als ein trauriges Beispiel menschlicher Unvollkommenheit erscheinen.

Literatur. Außer den älteren Schriften von Marzonger und von Galiani sind zu bemerken, rücksichtlich der geschichtlichen und statistischen Nachrichten: Morichini, Degl' istituti di pubblica carità in Roma; Petitti di Roreto, Saggio sull' buon governo della mendicità, Tom. II; Sacchi, Instituti di beneficenza a Torino; De Gérando, Bienfaisance publique Tom. II.; über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Sache aber: Villeneuve-Bargemont, Économie politique chrétienne, Tom. II.; Beugnot, Des banques publiques de prêts sur gage; Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus (gegen die Pfandhäuser), und Viville, Aperçu sur les banques d'épargnes; de Gérando a. a. O. (dafür). Mohl.

Pflichttheil, s. Erbrecht.

Pharmacie, Pharmakopöe, s. Medicinalpolizei und Staatsarzneikunde.

Philanthropie. — Es war die Aufgabe des achtzehnten Jahrhunderts, durch Wegräumung der labyrinthischen Trümmer des Mittelalters einer neuen Periode Bahn zu brechen; und es hat seine Mission erfüllt, indem es das vielgestaltige Leben, das aus den Trüm-

weil Alle in Geldverlegenheit kommen mögen, und jedenfalls das Verbot auf das Leichteste umgangen würde; noch auch das Maximum des einmaligen Darlehens allzu niedrig gesetzt werden darf, weil sonst Hülfe in wirklichen Nothfällen mit ausgeschlossen würde.

Ist nun, unter diesen Umständen und mit diesen nicht entfernbaren Nachtheilen, ein Pfandhaus mehr nützlich, als schädlich? Ist der etwaige Ueberschuß von Nutzen so bedeutend, daß die Einrichtung der Mühe werth bleibt?

Beides ist in der That sehr zweifelhaft. Allerdings verhindert ein Pfandhaus die ruchlose Aussaugung der Armen durch Wucherer. Es wird hier kein unmäßiger Zins genommen, und in keinem Falle wird betrogen und gestohlen. Dieser Nutzen ist nicht gering anzuschlagen. Allein auf der anderen Seite ist nicht nur der eben besprochene Krebsschaden des Mißbrauches in die Wagschaale zu legen, sondern auch sonst noch Manches zu bedenken. Die Zinsen, welche ein Leihhaus fordern muß, wenn es nicht zum Geschenkemachen reich genug fundirt ist, sind immerhin beträchtlich und somit eine bedeutende Last für den Armen. Sodann ist die Leichtigkeit der Geldaufnahme doch in vielen Fällen eine Veranlassung, anderweitige, an sich vielleicht beschwerlichere, allein doch nicht nachwirkende Mittel zur Ueberstehung der Noth ganz unversucht zu lassen. Endlich ist kaum zu bezweifeln, daß die Möglichkeit, Hülfe im Pfandhause zu finden, Manchen von der Theilnahme an Sparcassen und ähnlichen Hülfsmitteln für die Noth abhält. Wenn man nun aber den so mannigfachen wirthschaftlichen, sittlichen und selbst staatlichen Nutzen der Betheiligung bei dieser letzteren Art von Vorsichtsanstalten in Anschlag bringt, so kann jeder Umstand, welcher demselben zur Beeinträchtigung dient, nur mit Ungunst betrachtet werden.

Es ist somit sehr begreiflich, daß Viele die Pfandhäuser unter die Zahl der nicht empfehlenswerthen Armenanstalten rechnen, bei welchen nur die Absicht, zu helfen, nicht aber auch das gewählte Mittel löblich ist, wie dieses z. B. auch bei den Findelhäusern der Fall sein mag. Und es folgt auch aus dieser Mißbilligung nicht etwa, daß man auf den Wunsch, die eines Anlehens Bedürftigen unter billigen Bedingungen mit solchem zu versehen und sie dadurch dem Untergange durch Wucherer zu entreißen, ganz verzichte, sondern nur, daß auch in dieser Einwirkung auf die Aermeren auf rationelle Weise verfahren werden will. Es tritt namentlich dann um so stärker das Bedürfniß hervor, Leihcassen oder Bürgerrettungsanstalten in möglichst vielen Orten einzurichten, d. h. also würdigen oder zuverlässigen Armen, auch ohne alle materielle Sicherheit, aus einer dazu bestimmten Casse die ihnen nöthigen Summen gegen mäßige Zinsen und mit der Erlaubniß (wo nicht Verbindlichkeit) einer ratenweisen Rückzahlung vorzustrecken, als wobei zwar nicht Jedem und wegen jedes Zweckes Geld gegeben, allein dem ehrenhaften Dürftigen, nach gewissenhafter und vernünftiger Untersuchung der Verhältnisse, wesentlich geholfen wird. Auch muß bei der Verwerfung der Pfandhäuser um so kräftiger das System der Sparcassen befördert werden, indem

diese auf eine ganz unschädliche Weise die Mittel gewähren können, wegen welcher das Leihhaus in Anspruch genommen werden will.

Sollte aber die Furcht vor dem Mißbrauche und die Abneigung gegen die sonstigen Uebelstände nicht überwiegen, sondern ein Pfandhaus als eine mehr nützliche, denn schädliche Einrichtung betrachtet werden wollen; sollte man wenigstens der Ansicht sein, daß in großen Städten, in welchen die Noth so vielfach ist, die Mittel aber, die Wahrheit zu erfahren und ihr gemäß zu helfen, so unsicher sich erweisen, eine Anstalt der Art nicht entbehrt werden könne; so ist jedenfalls die Annahme einiger Einrichtungen zu wünschen, welche das Wesen der Anstalt nicht ändern und doch einige Uebelstände zu entfernen versprechen. Hierher gehören vorerst die Bewilligung ratenweiser Abzahlung, welche die Tilgung der Schuld sehr erleichtern kann, ein Vortheil, gegen welchen Ausdehnung der Buchführung nicht in Betrachtung kommt. Zweitens die Vermeidung jedes reinen Gewinnes, also die Herabsetzung des Zinsfußes, sobald sich ein Ueberschuß ergibt. Wenn ein solcher den Hospitälern oder sonstigen Armenanstalten zu Gute zu kommen pflegt, so ist eine solche Unterstützung von Armen durch Ueberforderung anderer Armen verkehrt und sündhaft. Drittens die möglichste Sparsamkeit an den Verwaltungskosten, damit auch dieser Bestandtheil des aufzulegenden Zinsfußes sich so niedrig, als immer thunlich, stelle. Die Noth soll kein Mittel zur Schaffung fetter Pfründen und zur Ernährung müßiger Schreiber sein. — Uebrigens wird, auch unter der Voraussetzung dieser Verbesserungen, kein Verständiger eine Freude in jeder Beziehung an der Sache haben können, sondern auch ihren Vertheidigern muß ein Pfandhaus als ein trauriges Beispiel menschlicher Unvollkommenheit erscheinen.

Literatur. Außer den älteren Schriften von Marzonger und von Galiani sind zu bemerken, rücksichtlich der geschichtlichen und statistischen Nachrichten: Morichini, Degl' istituti di pubblica carità in Roma; Petitti di Roreto, Saggio sull' buon governo della mendicità, Tom. II; Sacchi, Instituti di beneficenza a Torino; De Gérando, Bienfaisance publique Tom. II.; über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Sache aber: Villeneuve-Bargemont, Économie politique chrétienne, Tom. II.; Beugnot, Des banques publiques de prêts sur gage; Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus (gegen die Pfandhäuser), und Viville, Aperçu sur les banques d'épargnes; de Gérando a. a. O. (dafür). Mohl.

Pflichttheil, s. Erbrecht.

Pharmacie, Pharmakopöe, s. Medicinalpolizei und Staatsarzneikunde.

Philanthropie. — Es war die Aufgabe des achtzehnten Jahrhunderts, durch Wegräumung der labyrinthischen Trümmer des Mittelalters einer neuen Periode Bahn zu brechen; und es hat seine Mission erfüllt, indem es das vielgestaltige Leben, das aus den Trüm-

mern Nahrung sog, nicht selten freilich auf verletzend tyrannische Weise, der Herrschaft abstracter Verstandesbegriffe unterwarf. Was auch die wechselnden Ziele sind, die der menschliche Verstand verfolgt, er bedarf zur Ueberwindung der Hindernisse, die sich ihm entgegenstellen, der Kraft der Begeisterung, der Liebe und des Hasses, darum einer nothwendigen Ergänzung auf der Seite des Gemüths. Für Bezeichnung des gemüthlichen Elements in den Bestrebungen des verflossenen Jahrhunderts wurden die Worte „Philanthropie," „Philanthropismus" u. a. dem Griechischen abgeborgt. Diese Worte haben Bürgerrecht in den europäischen Sprachen erhalten; allein es deutet auf wesentlich veränderte Zeitrichtungen, daß man sich ihrer nur hauptsächlich noch im ironischen Sinne bedient, um damit auf utopische Versuche der Menschenbeglückung hinzuweisen, die sich aus Unkenntniß oder Mißachtung der nationalen und localen Bedürfnisse und Interessen in's leere Allgemeine verlieren. Groß waren indessen die Verdienste, die sich der öfters zum Enthusiasmus aufflammende philanthropische Eifer in allen Gebieten der Staatswissenschaften und des öffentlichen Lebens erwarb. Er hatte nicht geringen Antheil an der Verbreitung und wachsenden Herrschaft geläuterter Ansichten über unverjährbare Menschenrechte (Rousseau); an der Ueberwindung eines unduldsamen, verketzernden und verknöchernden Kastengeistes in Kirche und Staat; an der Entbindung geistiger Kräfte aus allen Tiefen des Volkslebens und der Anerkennung der Talente, gegenüber dem privilegirten Herkommen, das ihnen den Weg zu versperren suchte; an der Hebung und Kräftigung des Bürgerstandes; an der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Abschaffung des Negerhandels, der Emancipation der Sklaven, an der Reinigung des Strafrechts von willkürlicher Härte (Beccaria); an der Verbesserung der Rechtspflege, des Armenwesens, der Gefängnisse u. s. w. Mit dem Allen und vielem Anderen haben die Philanthropen des achtzehnten Jahrhunderts wenigstens den Grund geebnet, auf dem nun die folgenden Geschlechter nach eigenem Plane fortzubauen haben. In Deutschland hatte man sich besonders die Vervollkommnung des Erziehungswesens angelegen sein lassen. Das von Basedow, seinen Anhängern und Nachfolgern — Wolke, Iselin, Campe, Trapp, Salzmann u. A. — auf die Grundsätze Locke's und Rousseau's gebaute Erziehungssystem hieß vorzugsweise das philanthropische, weil es Menschenliebe und Menschenfreundlichkeit zum Ausgangspuncte und Zielpuncte aller Jugendbildung nahm. Nach diesem Systeme wurde unter dem Schutze des Herzogs Franz im Jahre 1773 zu Dessau ein Philanthropin gestiftet, das zwar 1793 wiedereinging, aber ähnliche Anstalten hervorrief, wovon sich die Salzmann'sche zu Schnepfenthal bis in's neunzehnte Jahrhundert erhielt. Die Philanthropen der Schule machten sich durch Einführung besserer Lehrbücher in den Landschulen verdient; durch Beschränkung der blos mechanischen Gedächtnißübungen; durch zweckmäßigere Sorge für Reinlichkeit, Gesundheit und allseitigere Entwickelung der Körperkräfte. Ihre eigene Methode, wonach durch stufenweise sinnliche Anschauungen das höhere

Studium eingeleitet und auf einſchmeichelnd gefällige Weiſe den Kindern die Kenntniſſe und Fertigkeiten erſt nur ſpielend beigebracht werden ſollten, entbehrte jedoch des ſtrengeren wiſſenſchaftlichen Ernſtes und verlor ſich vielfach in leere Tändeleien, ſo daß das Streben, den ganzen Menſchen in allen Richtungen auszubilden, die ſpecielle tüchtige Fachbildung allzu ſehr vernachläſſigen ließ. Die gemüthlichen Verſuche der Weltverbeſſerung von der Schulſtube aus wurden durch die franzöſiſche Revolution unterbrochen, die indeſſen nicht weniger für ihre Ideen der Gleichheit, der Freiheit und der Verbrüderung der Völker ihre freilich mit Blut getränkten philanthropiſchen Wurzeln hatte. Die nächſte Aufgabe der Revolution war jedoch auf Zerſtörung gerichtet, und erſt nachdem ſie in der Vernichtung ſich erſchöpft hatte, dachte man an den Verſuch, den Philanthropismus auch poſitiv zu geſtalten. Im Jahre 1796 ward von fünf Familienvätern zu Paris die Geſellſchaft der ſogenannten Theophilanthropen gegründet, die vom folgenden Jahre an unter der Leitung von Reveillère Lepaux ſtand. Die Mitglieder dieſes Vereins der Gottes- und Menſchenfreunde verwarfen jede poſitive religiöſe Offenbarung und bekannten ſich zu einer ſogenannten Vernunftreligion, wofür ſie ſich einen eigenen Cultus erſannen, bei dem es nicht wenig auf theatraliſche Effectmacherei abgeſehen war. Zur Ausübung deſſelben wurden ihnen nach und nach von der franzöſiſchen Regierung zehn Kirchen in der Hauptſtadt eingeräumt. Aber ſchon trieb die aus dem Schooße der Revolution geborene Reaction wieder in die leer ſtehenden Kirchen und Formen des alten Gottesdienſtes zurück; und als Napoleon, die Gewalt dieſer Rückſtrömung erkennend, den Katholicismus wieder in ſeine alten Rechte einſetzte, ſchien alsbald jede Spur des Theophilanthropismus verſchwunden. Im fortdauernden Kampfe der immer neu ſich erzeugenden Gegenſätze wird ſich indeſſen dem Beſonderen, welches das Allgemeine ignorirt, ſtets ein Allgemeines entgegenſetzen, das die Bedeutung des Beſonderen verleugnet. Während alſo die Weltgeſchichte, als Weltgericht, über die von ſich ſelbſt abgefallenen Völker ihre ſchweren Strafen verhängte und ſie aus philanthropiſchen Träumereien zum helleren Bewußtſein ihrer Nationalität erweckte, bildeten ſich aus einer Vermiſchung oder Verſchmelzung der ſchon im Theophilanthropismus und den Lehren eines Baboeuf enthaltenen Elementen die neueſten Syſteme der franzöſiſchen und engliſchen Socialiſten. Wohlwollen und Eitelkeit wirkten gleichmäßig bei ihren Stiftern als Triebfedern; Wahrheit und Irrthum, in ſeltſamer Miſchung, gingen daraus hervor. In der Darſtellung der Lehren Fourrier's, St. Simon's und Owen's (ſ. d.) wurde bereits aufmerkſam auf das gemacht, was darin der Anerkennung werth iſt, und was ſich als lebensfähig angekündigt hat. Es wurde aber zugleich ihr gemeinſamer und weſentlichſter Grundfehler hervorgehoben: die Nichtigkeit aller Verſuche zur Uniformirung der Geſellſchaft; das Ueberſehen des Mannigfaltigen in der Einheit; die Mißachtung der von der Natur und Geſchichte bedingten nationalen Gliederung des Körpers, wie des Geiſtes der Menſch-

heit. Auch die Philanthropen des achtzehnten Jahrhunderts drohten mit ihrem Kosmopolitismus, alles Feste in diesem Gliederbaue aufzuweichen. Aber sie spielten oft nur die Menschenfreunde, weil sie nicht Vaterlandsfreunde und Volksfreunde sein konnten oder sein durften; und wenn wir uns daran erinnern, daß gerade jene Periode des Philanthropismus eine Zeit der Völkerschmach und Völkerschwäche geworden ist, so sehen wir uns um so bestimmter darauf angewiesen, vor Allem durch die Kräftigung und Befreiung der Nation, der wir selbst angehören, die Schuld abzutragen, womit auch jeder Einzelne der Bestimmung der Menschheit verfallen ist *). S.

Philosophie; ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- und Staatswissenschaft. — Der Begriff der Philosophie wird außerordentlich verschieden bestimmt. Dieses hat zwei Ursachen. Einestheils befassen die Gelehrten einen sehr verschiedenen Umfang menschlichen Bestrebens und Wissens unter dem Namen Philosophie und bestimmen also die Begriffe derselben nach sehr verschiedenen Gegensätzen gegen andere Theile jenes menschlichen Wissens und Bestrebens, mithin selbst verschieden. Anderntheils aber ist alle Philosophie natürlich Product des Philosophirens, d. h. aber des freien, selbstständigen Denkens und Strebens der Menschen, und da nun die Philosophirenden sehr verschiedene Individuen sind und verschiedene Standpuncte und Richtungen erwählen, so gibt es sehr verschiedene philosophische Grundansichten und Systeme und eben deshalb fast eben so viele verschiedene Begriffe der Philosophie. Für die Staatswissenschaft aber müssen wir eine Begriffsbestimmung suchen, welche das Wesen der Philosophie und ihr Verhältniß zur Staatswissenschaft auf eine den Staatsmann befriedigende Weise bezeichnet. Hierzu kann uns eine Begriffsbestimmung nach dem einzelnen, individuellen Schulsysteme nicht dienen, weil diesen individuellen Schulsystemen die für die Staatswissenschaft nothwendige objective, praktische Allgemeinheit fehlt. (S. oben Bd. I, S. 13.) Wohl aber wird uns eine Betrachtung unserer geschichtlichen Cultur und des darin sich ergebenden Verhältnisses der Philosophie zu den übrigen Culturtheilen und Wissenschaften zu einem allgemeineren Begriffe der Philosophie und zur richtigen Auffassung ihres Verhältnisses zur politischen Cultur führen.

Den weitesten Umfang gaben die Alten der Philosophie in ihrer Definition derselben, welche schon ihr Name enthält: Liebe zur Weisheit nämlich, oder Streben nach derselben. Hiernach konnte man alle freie selbstständige, höhere Bestrebung zur Vervollkommnung sowohl im Erkennen, als im Sein und Thun, als ihren Gegenstand bezeichnen. Es ist diese Vereinigung auch wirklich die Idee der alten griechischen Weisen oder Philosophen, und selbst noch die Idee des „weisen Mannes" der römischen stoischen Philosophie. Sie gründet sich auf die zuletzt wirklich unzertrennliche Einheit des Erkennens und des

*) S. auch „Litteratur der Staatswissensch." Bd. X, S. 16 ff.

Wollens des Göttlichen. In Gott sind beide eins, und in immer höherer Vervollkommnung streben beide immer mehr nach Einheit durch Entfernung aller Schranken, sowohl des Erkennens, wie des Wollens und Thuns des Göttlichen. Nur also die unfreie, unselbstständige Abhängigkeit des Erkennens und Wollens und Thuns von den äußeren Eindrücken und Erfahrungsverhältnissen und die von dem blos äußerlich mitgetheilten und anbefohlenen Offenbarungsglauben bilden also hier noch den Gegensatz gegen die Philosophie. Wegen des Gegensatzes mit dem blinden Offenbarungsglauben, oder der mitgetheilten göttlichen Weisheit, nannte man im Mittelalter die Philosophie auch Weltweisheit.

Später aber fiel auch die Theologie der Kirche, so wie überhaupt die ganze menschliche Cultur, das ganze gesellschaftliche Wirken der Wissenschaft und der höheren, selbstständigen, wissenschaftlichen Erkenntniß, Förderung und Leitung anheim. Und diese höhere wissenschaftliche Erkenntnißförderung und Leitung wurde die Aufgabe des großartigsten Instituts der neuen Zeit und Welt — der Universität und des auf ihr gebildeten Gelehrten- und Beamtenstandes.

Die Wissenschaft aber, als das Ab- und Vorbild des ganzen Lebens und der ganzen Aufgabe der Menschheit und ihrer Cultur, mußte nach den verschiedenen Hauptseiten und Haupttheilen des Lebens und der Cultur selbst sich abtheilen. Diese letzteren aber sind nun:

1) Das innere oder göttliche, das geistige und sittliche Leben und die Vervollkommnung in ihm, Wahrheit und Güte — Philosophie und Theologie.

2) Das äußere, sinnliche Leben und seine Vervollkommnung — Wohlsein und Wohlstand — Medicin und Oekonomie.

3) Die gesellschaftliche, friedlich hülfreiche oder gerechte und politische, harmonische Vermittelung und Vereinigung aller Bestrebungen — die lebendige Gerechtigkeit — Rechts- und Staatswissenschaft.

Hiernach nun entstehen, da Rechts- und Staatswissenschaft ein Ganzes bilden (oben Bd. I, S. 20. 27. 35), unsere fünf verschiedenen Hauptwissenschaften, Facultäten und Beamtenclassen zur wissenschaftlichen Erkenntniß und zur künstlerischen Leitung und Gestaltung der ganzen Cultur, zur Leitung namentlich auch der niederen Cultur des ganzen Standes der nichtstudirten Bürger.

Und hiernach erhält die Philosophie und philosophische Facultät zu ihrer besonderen Aufgabe zunächst die Wahrheit oder die Vervollkommnung in Erkenntniß und Geistesbildung. In ihr Gebiet also fällt das ganze menschliche Wissen in so weit, als es ausgeht von dem Streben nach selbstständiger Wahrheit und Geistesbildung, so weit es durch diese höhere Idee verbunden ist und ihr dient, und so weit es verhältnißmäßig wichtig für sie ist, und sie nicht (bei der Beschränkung der menschlichen Kraft und der deshalb nothwendigen Theilung der Arbeit) die besondere Ausbildung einzelner Theile, welche zugleich

die Aufgabe einer anderen Facultät ist, dieser (so wie z. B. die Anatomie der medicinischen Facultät) überlassen will.

In diesem Wissen der philosophischen Facultät, oder dem philosophischen Wissen im weitesten Sinne, unterscheidet man dann wieder nach den Quellen das Erfahrungs- oder empirische Wissen und das Vernunft- oder rationelle Wissen. Letzteres, welches man auch wohl in einem engeren Sinne philosophisches Wissen nennt, befaßt dann auch die rein formellen Vernunftgesetze für alles menschliche Denken und Auffassen, die Logik, oder die Vernunftgesetze der Formen alles menschlichen Denkens, und die Mathematik, die Vernunftgesetze zunächst für die Anschauung der Dinge im Raume oder für die Auffassung ihrer Größenverhältnisse. Von diesen rein formellen Vernunftgesetzen aber unterscheidet man wieder die Philosophie im engsten Sinne, als das freie, selbstständige Vernunftwissen von dem realen Wesen der Dinge, von der höchsten menschlichen Wahrheit und Gewißheit, von dem Grundverhältnisse des Subjectiven zum Objectiven und des Bedingten zum Unbedingten und von den ewigen Vernunftideen. Man theilt sie in die theoretische und die praktische Philosophie, je nachdem sie die höchste Wahrheit von dem Sein aller Dinge oder die höchste Wahrheit für das menschliche Wollen und Thun darstellt, und sodann in reine und angewendete Philosophie, je nachdem sie die höchsten Vernunfterkenntnisse an sich oder in ihrer Anwendung auf die Erfahrung und auf das rein empirische Wissen darzustellen hat *).

Nach dem Bisherigen wird sich nun leicht das allgemeine Verhältniß der Philosophie zu der Staatswissenschaft ergeben.

Die ganze Cultur unserer heutigen europäischen Welt und vor Allem unseres deutschen Vaterlandes, lange schon entwachsen einer blos sinnlichen, empirischen Stufe, hat auch die Zeit des blinden, theokratischen Glaubens und seiner Herrschaft bereits hinter sich. Sie steht nach dem Obigen unter der höheren Leitung der wissenschaftlichen, wissenschaftlich geprüften Erkenntniß. So ist es denn auch klar, daß das ganze philosophische Wissen im weitesten und engeren und engsten Sinne das unentbehrlichste Hülfswissen für die Staatswissenschaft und für die Bildung der Rechts- und Staatsmänner ist, daß es keine größere Verblendung und Armseligkeit geben kann, als die Vernachlässigung und Geringschätzung derselben. Die philosophische Facultät mit den unter ihrer Leitung stehenden gelehrten Schulen und ihr Wissen bilden für's Erste die Vorschule und die allgemeine geistige und wissenschaftliche Gymnastik. Sie geben namentlich auch in der Ausbildung logischen Auffassens und Denkens die allgemeine formelle Grundbedingung vernünftiger Thätigkeit für die Jünger aller

*) Weitere Ausführung und Begründung der hier aufgestellten Ansichten sind enthalten in: C. Th. Welcker, Universal- und juristisch-politische Encyklopädie S. 452 ff.

anderen Facultäten. Anderentheils ist ja aber auch für's Zweite, eben so wie das lebendige, harmonische Universum selbst, so auch sein geistig lebendiges Ab- und Vorbild, die Wissenschaft, ein in inniger, lebendiger Verbindung stehendes harmonisches Ganze. Beide müssen also stets als Ganzes selbst in ihren Theilen erfaßt werden, auch von denen, welche nach dem beschränkten Maße menschlicher Kräfte und nach dem Principe der Theilung der Arbeit zunächst für ihre besondere Aufgabe nur die Behandlung eines Theils dieses Ganzen erwählten. Keiner dieser Theile kann richtig aufgefaßt, verstanden und behandelt werden, ohne den Blick auf seinen Zusammenhang mit dem Ganzen, auf seine Ergänzung durch andere Theile zu richten. Braucht man wohl noch besonders hinzuweisen auf die nothwendige Hülfe, z. B. des philologischen, des juristischen, des ethnographischen, physiologischen und psychologischen, wie des moralischen Wissens für die Juristen und Staatsmänner? Auch ist es drittens von selbst klar, daß sogar einen großen Theil ihres Stoffes die juristisch-politische Wissenschaft mit dem allgemeinen philosophischen Wissen gemeinschaftlich hat oder aus demselben entnimmt. Endlich auch zur Prüfung, zur Kritik dient viertens jedem anderen, also auch dem Staatswissen, das philosophische Wissen. Daß dieses in Beziehung auf die logische Form und auf die richtige Auffassung des empirischen und historischen Stoffes der Fall ist, daß z. B. für die Kritik, Exegese und Hermeneutik, für die Feststellung des richtigen Textes und des richtigen Verständnisses der juristischen und politischen Gesetze und Bestimmungen Logik, Philologie, Geschichte, überhaupt empirisches Wissen Prüfungs- und Berichtigungsmittel abgeben, wer möchte dieses leugnen? Und selbst die positiven Ideen des Göttlichen, Guten, Wahren und Rechten, welche in den besonderen Staaten und Kirchen, Theologieen und Gesetzgebungen und in deren höchsten Principien anerkannt sind, sie sind ja doch mindestens mehr oder minder vollkommen in der menschlichen Vernunft begründet, mit den Ideen der Philosophie zusammenstimmend. Zu deren Auffassung und Verständniß ist also die Philosophie auch in so fern ein Hülfsmittel. Aber auch in Beziehung auf die Güte der höchsten Grundsätze und Gesetze, in Beziehung auf die Frage, ob und in wie fern sie mit der Philosophie im engsten Sinne, mit den höchsten philosophischen Vernunftideen vereinbarlich, ob und in wie fern also ihre ganze oder theilweise Reform und Umgestaltung der Vernunft entsprechen würde, ist die Philosophie ein wesentliches Hülfsmittel. Weder die Theologie und Kirche, noch Recht und Politik und Staat können unvernünftig sein wollen, können ewigen Ideen der Wahrheit und Güte bleibend den Krieg erklären. Alle Religions- und Rechtslehre wird ja vielfältig mißverstanden, mit Irrthümern und Menschensatzungen vermischt und bedarf also des stets reineren, vollkommneren Verständnisses und der Reinigung von solchen Irrthümern und Mißbräuchen.

Aber ist nicht hier die Grenzlinie des Gebrauchs der Philosophie in der Rechts- und Staatswissenschaft, wie in der Theologie? Oder sollen die aus der Philosophie entnommenen rein philosophischen Gesetze

und Wahrheiten als solche unmittelbare praktische Gültigkeit in Kirche und Staat in Anspruch nehmen können? Sollen sie hier mehr gelten, als die wirklichen juristischen und staatsgesetzlichen, als die christlich-theologischen und kirchlichen Gesetze und Wahrheiten? Sollen sie dieselben aus eigener Machtvollkommenheit geradezu vernichten dürfen? Wir behaupten unbedenklich nein. Die Facultäten, ihre wissenschaftlichen höchsten Grundsätze und Gesetze sind selbstständig. Und wir Juristen mit unserer Jurisprudenz und Staatswissenschaft wollen unsere Selbstständigkeit eben so wenig der philosophischen Facultät aufopfern, als wir nach den Grundsätzen des Mittelalters unsere Selbstständigkeit zugleich mit der Selbstständigkeit der Philosophie der theologischen Facultät und einer hierarchisch-theokratischen Oberherrschaft abermals Preis geben möchten.

Wir dürfen es nicht. Dieses geht vollständig aus der genaueren Betrachtung der Natur und Bestimmung sowohl des Staats und der Kirche und der theologischen und juristischen Grundsätze und Gesetze, wie aus der Natur der Philosophie und der rein philosophischen Lehre hervor.

Die Philosophen sind schwache, einseitige, irrthumsfähige Menschen. Sie irren und widersprechen sich tausendfach in den Principien und Folgesätzen. Und nur das logische, mathematische und Erfahrungswissen sind objectiv allgemein erkenn- und beweisbar für alle Menschen mit gesunden Denkkräften und Sinnen. Das metaphysische und moralische Wissen aber, seine höchsten Grundsätze über das Wesen von Gott, der Welt und uns selbst und von unseren sittlichen höchsten Aufgaben und Pflichten, sie sind nicht objectiv erkennbar und beweisbar, sondern sie hängen ab von der subjectiven und individuellen Verschiedenheit der einzelnen Philosophen, ihres Standpunctes und ihrer Bildung. Die Philosophen selbst sind ja hier bis zum heutigen Tage in dem entschiedensten Widerspruche in ihren Grundsätzen, ohne daß es möglich wäre, etwa jedem vernünftigen Kantianer oder Anhänger von Jacobi und Herbart die Wahrheit der Hegel'schen Grundsätze zu beweisen. Dieses hat für das gesellschaftliche Zusammenwirken der Menschen die Nothwendigkeit des positiven Wissens und der freien Vereinbarung von Kirche und Staat erzeugt*). Kirche und Staat sind freie Vereine. Die Kirche ist ein Verein, entstanden und bestehend durch die gemeinschaftliche Annahme eines Glaubensbekenntnisses und kirchlichen Vereinsgesetzes, durch die freie Annahme der Mitglieder, daß die höchste Wahrheit über Gott und das Verhältniß der Menschen zu demselben in ihrem bestimmten Offenbarungsglauben enthalten, daß dessen Inhalt von Gott selbst mitgetheilt sei und durch freie Vereinbarung über das hiernach zu gestaltende kirchliche Glaubens- und kirchliche Gesellschaftsgesetz für die Gemeinschaft der Gläubigen festgehalten und verwirklicht

*) Weitere Ausführung in dem citirten Systeme S. 461 ff.

werden müſſe. Der Staat iſt ein Verein, entſtanden und beſtehend durch die gemeinſchaftliche, allgemeine freie Friedens- und Hülfsverbindung, um innerhalb derſelben und nach ihren Geſetzen in gleicher friedlicher Freiheit und in freiem, hülfreichem Zuſammenwirken die höchſten Aufgaben und Zwecke der Einzelnen und der Gemeinſchaft zu verwirklichen *). Der Verein erkennt die Vereinigung zu gemeinſchaftlichen Vereinsgeſetzen, nach der gemeinſchaftlichen höchſten Ueberzeugung oder nach der Geſammtvernunft, und das, was ihnen gemäß verfaſſungsmäßig von der Geſellſchaft weiter feſtgeſtellt ward, in ſeinen bürgerlichen Glaubensbekenntniſſen oder Bürger- und Verfaſſungseiden, als das für die Gemeinſchaft möglichſt vernünftige Recht an. Alle wollen dadurch, eben ſo wie die Mitglieder der Kirche, ſo weit es gemeinſchaftliche Geſetze und Pflichten und Rechte betrifft, die tauſendfachen Widerſprüche und Willkürlichkeiten der Einzelnen nach ihren angeblichen und wirklichen individuellen philoſophiſchen Anſichten ausſchließen. Sie wollen ihre friedlich hülfreiche Gemeinſchaft gegen Anarchie und Despotismus, namentlich auch gegen einen philoſophiſchen Glaubensdespotismus ſchirmen. Die Philoſophie ſoll freie Lehre und geiſtige Erregerin und Bildnerin, vielfaches Hülfsmittel des Verſtändniſſes, der Prüfung und der Reform bleiben. Aeußerlich allgemein gültige, praktiſche, theologiſche oder juriſtiſche Wahrheit und Geſetzgebung in der kirchlichen oder in der Staatsgeſellſchaft kann und ſoll ſie nur werden, ſo fern und ſo bald ſie und die nach ihr zu bewirkende Reform Anerkennung und Aufnahme von der Kirchen- und Staatsgeſellſchaft erhalten hat. Es bedarf nun einerſeits der unentbehrlichen Lehrfreiheit für die philoſophiſche Facultät und die Philoſophen und der nöthigen freien Verfaſſung in Kirche und Staat, um nach dieſen Grundſätzen die höchſte, ja nach den Cultur- und Zeitverhältniſſen denkbare Freiheit und die gemeinſchaftliche höchſte Vervollkommnung in Staat und Kirche zu erſtreben und zu erwirken. Dagegen wird jene ſtümperhafte, eigenwillige und eigenmächtige Vermiſchung und Grenzverrückung nur Verwirrung, Anarchie und Despotismus begründen, und auch die Gründlichkeit und Harmonie der Wiſſenſchaften zerſtören, wie wir es in der Geſchichte und noch täglich vor Augen ſehen. (Oben Bd. I, S. 13 ff.)

Möchten doch dieſe einfachen, unmittelbar aus der Natur der Sache und aus unſerer Cultur, aus der Natur von Staat und Kirche, von philoſophiſchem und poſitivem Wiſſen, von freier, individueller philoſophiſcher Lehre und von gemeinſchaftlichem Geſellſchafts-Geſetz und Rechte abgeleiteten Sätze endlich auch bei uns, ähnlich wie in dem freien, praktiſchen Volke der Engländer, anerkannt und feſtgehalten werden! Gewiß, zu den größten Beweiſen und Urſachen, daß wir Deutſche, bei ſonſt ſo vielen Vorzügen, doch ſo vorzugsweiſe unpraktiſch ſind, gehört vor Allem das, daß ſowohl Theologen und Juriſten, wie Philoſophen ihr

*) S. oben Bd. I, S. 13 ff. und „Grundvertrag."

gegenseitiges richtiges Verhältniß und ihre Grenzen mißkennen. Deshalb denn hier die Geringschätzung und Verachtung der Philosophie und höheren Geistesbildung, vorzüglich von Seiten vieler Juristen und Politiker; dort dagegen die von Philosophen und philosophirenden Theologen und Juristen ausgehende eigenmächtige, despotische Einmischung reiner, individueller Philosophie in die praktische, allgemeine kirchliche und juristische Lehre und Gesetzgebung eben so, wie früher und später auch die gleich verkehrte Vernichtung der Freiheit und Selbstständigkeit des Staats und des Rechts und der juristischen Facultät durch Unterordnung derselben unter rein theologische, häufig unter hierarchische Glaubenssätze.

Namentlich auch bei dem Naturrechte ist jene Verkehrtheit sehr häufig. Das rein und individuell-philosophische Naturrecht aber muß beschränkt bleiben auf jene obigen großen Aufgaben des philologischen Hülfswissens. Nur das aus der allgemein erkennbaren Natur des allgemeinen und besonderen Rechts- und Staatsvereins und seiner höchsten Grundsätze logisch consequent abgeleitete, also objective und, wie die römische Jurisprudenz sehr richtig sich ausdrückte, das consentirte juristische Naturrecht kann und soll auch unmittelbar praktische juristische Gültigkeit haben, sowohl zur Auslegung und Ergänzung der dunkeln und fehlenden Bestimmungen, wie zur ermittelbaren Reform der einzelnen, vielleicht unlogischen und falschen positiven Satzungen vermittelst der verfassungsmäßigen Gesetzgebungsbehörden. Auch das Volk und seine Cultur, seine Vereine, seine historischen und positiven Religions- und Rechts- und Staatsansichten enthalten Vernunft und vernünftige Ideen, vernünftige höchste Grundsätze, so gut als Eure Philosophie, welche Ihr zuletzt doch, nur ohne daß Ihr es Euch klar macht, und mit individuellen Zuthaten und Irrthümern und mit nur subjectiv gültiger Beweisführung von der Cultur und Vernunft Eueres Volks entlehnt, welche Ihr auch nur darum gerade in ihrer individuellen, oft genug sehr einseitigen Gestalt auffaßt, weil Se. Majestät der Zufall Euch gerade auf diese und auf keine andere Schulbank führte. Sucht also doch die Gesetze für die gemeinschaftlichen, gesellschaftlichen Kirchen- und Staatsverhältnisse mit Bewußtsein gleich aus der rechten Quelle zu schöpfen und auf die rechte Weise! Schöpft sie aus der allgemeinen Vernunft des Vereins und nicht blos aus Euerem individuell philosophischen Schulsysteme. Sucht ja doch auch Jeder, welcher den Mitgliedern des kleinsten Gesellschaftsvereins ihr Vertragsrecht entwickeln und weisen will, in die Vertragsideen einzugehen, die sie wirklich hatten, nicht aber aus den Vertragszwecken zu entwickeln, die sie nach seiner Meinung hätten haben sollen. Entwickelt und beweis't sie analytisch, auf objectivem Wege, aus den erfahrungsmäßig anerkannten höchsten Zwecken und Grundsätzen, mit ihren logischen Folgerungen! Dabei haben Euch allerdings subjective Ideen und Philosophieen jene obige

Hülfe zu leisten. Nur sollt Ihr jene gemeinschaftlichen Wahrheiten nicht auf eine nur für Euch und Euere individuelle philosophische Schule gültige, nur subjective Weise, von Euerem individuellen subjectiven philosophischen Standpuncte aus, a priori, synthetisch construiren wollen! Ihr sollt den Unterschied der Philosophie von Theologie und Jurisprudenz anerkennen und achten!

Auch unsere neueste, die Hegel'sche, Philosophie, und vorzüglich ihre Anhänger unter den Theologen und Staatsmännern lassen sich in Beziehung auf die christliche Theologie und auf unsere Staatswissenschaft abermals die frühere Einseitigkeit auch der Kantianer zu Schulden kommen. Ich brauche nicht zu sagen, daß ich, obwohl durchaus kein Naturphilosoph und Hegelianer, doch diese Philosophie als geistige Gymnastik und geistiges Ferment in unserer deutschen Wissenschaft und Gelehrtenwelt, und als eine neue Seite der philosophischen Erkenntniß selbstständig ausbildend, nach Gebühr hochachte, und daß ich ihre besseren Anhänger verehre, wenn dieselben, seitdem man ihre Philosophie, welche man früher zur officiellen erniedrigen wollte, nunmehr verfolgt und zur ecclesia pressa macht, jetzt mit sittlicher Energie und Aufopferung für geistige und politische Freiheit und gegen ihre Unterdrückung kämpfen. Aber es scheint mir doch nicht minder eine große Verirrung, daß auch diese Philosophie jene Grenzen vergißt und sich namentlich auch an die Stelle unserer christlichen Religion und Kirchenlehre setzen will. Es ist dieses eine Handwerkseinseitigkeit, ganz dieselbe, als wenn andere Zunftgenossen, z. B. die Theologen, die Naturkundigen, die Gewerbsleute, in alle Gebiete nur ihre Gesichtspuncte und Gesetze übertragen wollen. Und die Einseitigkeit der Hegel'schen Theorie in Beziehung auf Kirche und Staat scheint um so gefährlicher, weil schon die von ihrer dialektischen Form zu trennende reale Grundlage dieser Philosophie, nämlich die Naturphilosophie, selbst eine solche Verirrung von einseitigem Handwerks-, vom naturwissenschaftlichen Stand- und Gesichtspuncte aus ist. Denn was ist es doch Anderes, wenn diese Philosophie, statt das philosophische Problem, das der Vereinbarung der verschiedenen scheinbar entgegenstehenden Hauptseiten der Dinge, des göttlichen und des freien Lebens und der Naturseite, durch ein gemeinschaftliches höchstes Princip und in demselben zu lösen, vielmehr die eine Seite, das göttliche Leben und die Freiheit und somit das Gewisseste alles Gewissen, das Gewissen selbst, in Wahrheit gänzlich todtschlägt, um die Naturseite und das Naturgesetz, die Naturnothwendigkeit, allein zur Herrschaft zu erheben? So wird sie nicht blos untauglich für alles Theologische und Praktische und für das Geschichtliche, so weit dieses von der Freiheit ausgeht, sie wird auch doppelt gefährlich. Sie wird es, weil ihre unfreie, also zuletzt doch materialistische Richtung dem in unserer Culturperiode an sich schon gefährlichen Materialismus die Hand reicht. Sie wird es wegen ihrer eigenthümlichen, dialektischen Form, welche zuletzt doch in eine subjective Sophistik verläuft oder doch ihr dient, und so oft dahin führt, Formeln und Worte statt gründlichen Wissens, den Schein

statt der Wahrheit zu geben und anzunehmen. Sie wird es endlich, weil in dieser Philosophie der freilich allen deutschen Philosophieen eigenthümliche Hochmuth, die alleinige, unfehlbare, allumfassende Wahrheit zu besitzen, besonders weit geht. Diese Philosophie setzt nicht blos sich selbst an die Stelle der Religion und Theologie, sondern vermeint auch, alle andere Philosophieen in sich aufzunehmen. So darf denn fortan ihren Einseitigkeiten weder die göttliche Wahrheit, noch der wahre, freie Nationalwille, noch auch das schöne Wort: „die Philosophie ist wahr, die Philosophieen aber sind's nicht," zur Abwehr und zur Verbesserung entgegengestellt werden. Diese Natur-Philosophie will ja auch Philosophie der Freiheit und der freien Geister und praktische Philosophie sein, und diese eine der vielen individuellen Schulphilosophieen will auch die ganze Philosophie und auch die Religion und Theologie selbst, das neue Evangelium und eben so auch die praktische Rechts- und Staatsgesetzgebung sein, und der gesunde, der sogenannte gemeine, der nicht wissenschaftlich philosophirende Menschenverstand gilt ihr vollends nichts.

Es schien Pflicht, auf diese Einseitigkeiten unserer immer einflußreicher werdenden neuesten Philosophie und ihre Gefahren für den Juristen und Staatsmann aufmerksam zu machen. Aber weit entfernt, weder die geniale Geisteskraft und Geisteserfrischung, die in ihr liegt, und die trefflichen Seiten und Wirkungen derselben zu verkennen, möchte ich auch noch aus anderem Grunde keineswegs von ihrem Studium abmahnen. Ich rathe vielmehr auch noch besonders aus demselben Grunde dazu, aus welchem dem Juristen und Politiker, auch noch abgesehen von allen obigen Vortheilen der Philosophie als Hülfsmittel, ein philosophisches Studium und vor Allem eine gute Geschichte und Kritik der philosophischen Systeme dringend anzuempfehlen sind. Die Philosophie, und zwar die gerade in einem Zeitalter, in einer Nation herrschende Philosophie, steht als die Wissenschaft von dem allgemeinen Mittelpuncte und dem tiefsten Wesen aller Dinge auch in der Mitte aller wissenschaftlichen Bestrebungen, Ansichten und Aufgaben, durchdringt und bestimmt sie, wie schon Andere mit Recht bemerkten: „wie eine geheime Gewalt, bewußt oder unbewußt." Aus jedem neuen Literaturwerke, aus den Meinungsäußerungen der Menschen, aus den Zeitungen spricht sie zu uns, überall umgibt sie uns, wie eine geistige Atmosphäre, theilt sich uns auch unbewußt mit, wie eine Influenza, die in der Luft liegt. So war früher in Deutschland Alles Kantisch, jetzt wird es naturphilosophisch, Hegelisch. Wehe nun denen, welche die Philosophie und ihr Studium verachten und von sich weisen. Sie werden unbewußt prüfungslose Sklaven der neuen Lehre, werden an der Nase herumgeführt von denen, die sie vielleicht hassen, in Irrthümer, in die folgenreichsten Irrthümer durch Philosophieen, die sie geringschätzen und ignoriren, von welchen sie aber nun und noch dazu in einseitiger Auffassung einzelne Grundanschauungen entnehmen, ohne dieselben in ihrem Ursprunge und Zusammenhange zu verstehen und ohne sie gründlich prüfen zu können.

Ich habe immer geglaubt, daß unsere historische Schule der

Juriſten und Politiker und ſelbſt ihre hochverdienteſten Koryphäen zum Theil, trotz ihrer perſönlichen Gegnerſchaft mit Hegel und Gans, in dieſe Schlinge gerathen wären. Ich glaube es nachgewieſen zu haben*), daß namentlich die an die Spitze der „Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft" geſtellte Theorie der hiſtoriſchen Schule, ihre Zerſtörung der Freiheit, ihre Darſtellung des Mannes, des Volkes, der Geſetzgebung als nur von einer Seite, von dem idealen Standpuncte der Betrachtung aus frei, von der andern oder von der realen Seite aber als ganz unfrei, und ihr angebliches organiſches Sichvonſelbſtmachen des Rechts und der freien Verfaſſung durchaus der Naturphiloſophie entlehnt ſind, daß aber dieſe Anſichten überall, in der Verfaſſungs- und Geſetzgebungsfrage, wie in der Behandlung des Rechts, ſelbſt des poſitiven, zu den verderblichſten Irrthümern führten. Das Letztere, und die Gewalt ſolcher einmal unbewußt aufgenommenen philoſophiſchen Anſichten, wird auch noch dadurch beſtätigt, daß der berühmte Verfaſſer jener erwähnten Abhandlung ſich zwar in ſeinem neueſten vortrefflichen Werke gedrungen fühlt, ſich von jener ſeiner früheren Schultheorie förmlich loszuſagen, dennoch aber bei einzelnen Geſetzauslegungen von derſelben noch ſo befangen bleibt, daß z. B. im Gewohnheitsrecht die guten römiſchen Juriſten von naturphiloſophiſcher Unfreiheit und einem naturgeſetzlichen, organiſchen Sichvonſelbſtmachen, wovon ſie durchaus nichts wußten und wollten, ausgegangen ſein ſollen**).

Ergänzende Ausführung und weitere Beweiſe für die Grundanſichten dieſes Artikels enthalten die Artikel: „Alterthümer," „Erfahrung," „Grundvertrag," „Lehrfreiheit," „Oeffentlichkeit," „Naturrecht" und „Politik."

C. Th. Welcker.

Philoſophie der poſitiven Geſetze, ſ. Politik und poſitives Recht. (Oben Bd. I, S. 27.)

Phönizier, ſ. Menſchheit. (Oben Bd. X, S. 464.)

Phyſiokraten, ſ. politiſche Oekonomie.

Piemont, ſ. Sardinien.

Pietismus, ſ. Obſcurantismus.

Pitt, ſ. Fox und Pitt.

Placet, ſ. Kirchenrecht, Kirchenverfaſſung und Staatshoheitsrecht.

Platon, ſ. Literatur und Römiſches und Griechiſches Recht.

Plenum, ſ. Teutſcher Bund.

Pöbelherrſchaft; Ochlokratie. — Im herkömmlich beſchränkten Sinne verſteht man unter Ochlokratie eine ſolche Ausartung der Demokratie, wodurch die Gewalt im Staate an die rohe zügelloſe Volksmaſſe übergegangen iſt. Damit iſt zum Verſtändniß der Sache ſelbſt

*) Mein Syſtem I, S. 262 und 565.
**) Ebenda S. 565.

nichts geſagt, und man muß vielmehr behaupten, daß ſich gerade auf den höheren Stufen der ſocialen Entwickelung nur durch Anerkennung und Geltendmachung des demokratiſchen Princips der Entſtehung und den Gefahren einer Pöbelherrſchaft vorbeugen läßt. Bei jeder Ochlokratie muß erſt die Geſellſchaft ſelbſt den Pöbel erzeugt haben, der ſie beherrſcht. Auf den unteren Stufen der Cultur, wo noch die gleichförmige Lebensweiſe eben ſo gleichförmige und einfache Bedürfniſſe mit ſich bringt, iſt noch kein Pöbel vorhanden. Erſt wenn ſich Geiſt und Körper der Geſellſchaft mehr entfaltet und gegliedert haben; wenn die Bedürfniſſe und Intereſſen mannigfaltiger geworden ſind; wenn ſich mit dem Hervortreten beſonderer Fähigkeiten und Thätigkeiten eine größere Theilung der Arbeit geſtaltet hat; wenn zumal zwiſchen geiſtiger und materieller Production der große Proceß der Scheidung, oder vielmehr der organiſchen Gliederung, vor ſich gegangen iſt; wenn namentlich die Functionen der politiſchen Gewalt an beſtimmte Claſſen oder Individuen verwieſen ſind; wenn ſich hiernach auch die Ungleichheiten des materiellen Beſitzes und Vermögens ausbilden mußten: erſt dann kann jene Leiter ſocialer Abſtufungen entſtehen, deren unterſte Sproſſen durch das laſtende Gewicht der oberen Claſſen in den Schlamm getreten ſind. Wie die Gemeinde das verkleinerte Bild des Staates iſt, ſo finden ſich wohl Einzelne in jedem Dorfe, die man dem Pöbel zuzählen mag. Aber als conglomerirte Maſſe tritt er nur da hervor, wo ſich eine dichte Menge auf verhältnißmäßig engem Raume zuſammendrängt; in den volkreicheren Städten, wo auch alle Gegenſätze von Reichthum und Armuth, von Rohheit, Bildung und Verbildung in großen Maſſen erſcheinen. Darum geht die ochlokratiſche Herrſchaft meiſtens von den Reſidenzſtädten und Hauptſtädten aus; und nur da, wo ganze Claſſen der Bevölkerung zum Pöbel gemacht und als Pöbel behandelt werden, wie im Mittelalter die Kaſten des Adels und der Hierarchie die geſammte Bauerſchaft behandelt hatten, mag ſich zuweilen der Aufruhr von Ort zu Ort in weitem Umfange epidemiſch verbreiten und für einige Zeit die Gewalt in die Hand einer rohen Menge geben.

In allen Perioden der Geſchichte, unter allen Formen der Verfaſſung und Verwaltung hat indeſſen nicht ſelten eine aufgährende Leidenſchaft die Hefe wenigſtens ſtoßweiſe und momentan in die Höhe getrieben. Als im unumſchränkt monarchiſch regierten Neapel die loyalen Lazzaronis und Banditen, von ihrem Könige und ihren Prieſtern gehetzt, die republicaniſch Geſinnten erwürgten; als zur Zeit der Cholera im ariſtokratiſch beherrſchten Ungarn empörte Bauern die Landſitze ihrer Adelichen in Aſche legten; als nach der Julirevolution im conſtitutionellen Großherzogthum Heſſen ein Haufe Landleute in die Häuſer der Beamten brach und die Acten gerichtlicher und adminiſtrativer Behörden verbrannte; noch in tauſend anderen Fällen übte der Pöbel Gewalt, wenn auch nur für wenige Wochen oder Tage, und wenn nicht über den Staat, doch in einem Theile deſſelben. In Frankreich dagegen hatte ihn die Revolution, die Alles in großem Maßſtabe vor ſich gehen ließ, zur Herrſchaft über den *ganzen* Staat und über ein *mächtiges* Reich geführt. Aber die Revolution hatte die-

sen Pöbel nicht gemacht, sondern ihn als eine Ueberlieferung der alten Monarchie nur vorgefunden; der pariser Sansculottismus war der verlorene Sohn, der verstoßene Bastard der Aristokratie und Hierarchie. An seiner Geburt starb die absolute Monarchie und bald auch die constitutionelle Monarchie; und so war er, zwar nach keiner geschriebenen Successionsordnung, aber nach den unvergänglichen Gesetzen der Natur und der Geschichte, zur Regierung berufen. Denn die Gewalt fiel erst der empörten Masse zu, nachdem sie einem unfähig gewordenen Adel und Clerus, so wie später einem kraftlosen Mittelstande, entfallen war. Die Gesellschaft wurde damals republicanisch von oben nach unten geändert, wie dies in Monarchieen von unten nach oben geschehen mag. Es war hauptsächlich Danton, der Epigrammatist der Revolution, der mit seinen Pointen die Köpfe fällte und, da er das Signal zu den Septembermorden gab, der erschlafften Gewalt des dritten Standes den Todesstoß versetzte. Doch dieser Mirabeau der unteren Classen war zwar geisteskräftig, allein auch bestechlich wie dieser; er hatte die Sorglosigkeit und die Launen des sittlich in sich zerfallenen Genies. Der Sturm, den er selbst hervorgerufen, beugte sein Haupt unter das Messer der Guillotine, und Robespierre und seine Gesellen traten an die Spitze einer unumschränkten Volksherrschaft. Robespierre hielt sich etwas länger in dieser Stellung, denn er war nur von mittelmäßigen Fähigkeiten, und der Pöbel gehorcht am Liebsten denen, die ihn geistig nicht allzu weit überragen; aber er war zugleich unbestechlich, oder hatte den Ruf der Unbestechlichkeit, und selbst die blinde Leidenschaft der Menge hat noch einen moralischen Instinct, der sie nach den Eigenschaften greifen läßt, die bei einer allgemeinen Corruption der höheren Stände zugleich die seltensten und nothwendigsten sind. Auch in Frankreich konnte indessen die blutige Pöbelherrschaft nicht von langer Dauer sein. Sie kann immer nur kurz sein, weil zwar der Pöbel für einige Stunden oder Tage in den Straßen zu tumultuiren, aber seine Herrschaft über die anderen Classen keine Woche lang zu behaupten vermag, ohne sich selbst einer bestimmten Leitung, mit ihren nothwendigen Unterordnungen und Abstufungen, zu unterwerfen. Damit wird aber sogleich wieder das Princip der höheren Macht des Geistes anerkannt und darum auch dem größeren Talente und kräftigeren Charakter der Weg gebahnt, um sich an die Stelle der minder Fähigen und Thatkräftigen zu setzen. Wer sich also die Masse dauernd unterwerfen will, der muß sich des Geistes, der über der Masse schwebt, dauernd zu versichern wissen.

Die neuesten gesellschaftlichen Zustände sind noch immer der Art, um einen zahlreichen Pöbel hervorzubringen, und dies geschieht jetzt sogar in höherem Maße, als je zuvor. Hat doch die weitere Verbreitung der großen Industrie, auf ihrer gegenwärtigen Stufe der Organisation, schon in allen Ländern des westlichen Europa die Vermehrung einer zahlreichen und brutalen Classe zur Folge gehabt. Man sucht wohl hie und da durch Verbreitung einer dürftigen Bildung, durch Errichtung von Sparcassen u. dergl. dem Uebel zu steuern, hat aber mit den unzugäng-

lichen Mitteln sein fortschreitendes Wachsthum nicht verhindern können. Eben so wenig konnte man den Pauperismus durch die Vermehrung der Wohlthätigkeitsanstalten aller Art wegräumen, sondern diese Vermehrung war oft selbst nur ein Zeichen der zunehmenden Verarmung. Dringen nun allmälig auch die leeren Allgemeinheiten einer neuen Sociallehre von Abschaffung des Eigenthums, der Ehe, der Familie u. dergl. in eine ungebildete Masse, welche unfähig ist, die Wahrheit vom Irrthum aus eigener Kraft zu sichten, so erlangt dadurch die Unzufriedenheit eine bestimmtere Gestalt und mehr Zusammenhang. Sie hat nun ihre Formeln und Dogmen, die sie leicht nachbetet; sie bildet sich einen separatistischen Socialcultus, der ein Cultus des Zorns und der Rache der Armen gegen die Reichen, der Rohen gegen die Gebildeten, der Niedrigen gegen die Vornehmen ist. Uebrigens mag man wohl Zeit gewinnen, das Uebel in seinen Wurzeln klarer zu erkennen und es allmälig, aber gründlich zu beseitigen; so lange man sich nicht zugleich die Geister verfeindet hat, so lange nicht auch das wahre Talent, verletzt und zurückgestoßen, zum Hasse gereizt und unter Umständen gezwungen wird, sich mit der Masse zu verbinden, die wenigstens von dem Augenblicke an, da sie einen Kopf hat, auch staatsgefährlich werden kann. Ohnehin macht nicht die bloße physische Dürftigkeit den Pöbel, sondern nur in Verbindung mit Unwissenheit, mit Vorurtheil und Leidenschaft. Auch wird dadurch allein keine Unzufriedenheit im Volke erzeugt, daß sich stets ein großer Theil desselben in untergeordneter Stellung befindet und auf blos mechanisch gewohnheitsmäßige, aber zur Erhaltung der Gesellschaft unentbehrliche Arbeit hingewiesen ist, selbst wenn diese minder einträglich als andere Beschäftigungen wäre. Besteht doch auch zwischen Berufsart und Lebensweise ein nothwendiger Zusammenhang, der im gesunden socialen Zustande dem Tagelöhner nicht blos andere Bedürfnisse, sondern zugleich andere Interessen und Wünsche eingibt, als etwa dem Gelehrten oder Künstler; und erzeugt sich doch dieser gesunde Organismus des Staates fort und fort alle Glieder, die für seine gesammten Lebensfunctionen erforderlich sind. Wenn aber Willkür und Gewalt das natürlich rechtliche Verhältniß dieser Glieder verdrehen und verkehren; wenn das Talent in den unteren Volksclassen zu Boden getreten wird und versumpfen muß, während sich der hochgeborene Dummkopf mit geistiger Arbeit abquält, für die er und die nicht für ihn gewachsen ist; wenn sich den Vorurtheilen der unteren Stände die zum Privilegium verkörperten Vorurtheile der höheren Stände zur Seite stellen, ob nun ein solches Privilegium noch gesetzlich anerkannt sei, oder ob es nur factisch zur Anwendung komme: so muß nothwendig im Volke ein bitteres Gefühl der Unterdrückung entstehen, das erst von einzelnen Puncten aus kaum bemerkbar ansteckend um sich greift, bis es mehr und mehr die ganze Masse durchsäuert hat. In diesem Sinne hat noch stets das Dasein eines gemeinen Pöbels das eines vornehmen Pöbels vorausgesetzt. Und wenn einmal der Hunger und die gerechte Entrüstung zugleich ihren Sporn einsetzen, so kann es freilich geschehen, daß das häu-

mende Roß die Zügel sprengt, daß es den muthwilligen oder ungeschickten Reiter zu Boden wirft und — zur Richtstätte schleift.

Gegen solche sich stets erneuende Gefahr kann es nur ein zureichendes Vorbeugungsmittel geben: die ehrliche und allseitige Geltendmachung des demokratischen Princips der Geistesfreiheit. Jeder Staat hat die Tendenz, einen gewissen Bodensatz abzusondern und niederzuschlagen. Damit dies nicht zum Schlimmen führe, soll er im niedrigsten Staatsbürger das unverjährbare Menschenrecht auf freie naturgemäße Entwickelung anerkennen. Die Geistessonne, von der die politische Witterung abhängt, soll auch die untersten Schichten durchwärmen, die schlummernden Keime wecken und — zum Lichte hervorgedrungen — sollen sie Raum zum Wachsthume haben. Dann erst entsteht jener Kreislauf der Säfte, der das wahre, das organisch lebendige Gleichgewicht im Staate herstellt; der den Geist in die Höhe leitet und alle groben Stoffe, die sich in den oberen Gliedern der Gesellschaft zu verhärten drohen, zeitig zu Boden schlägt. Denn auch die Entstehung eines zahlreichen Pöbels ist stets nur die Folge einer Stockung der geistigen Circulation; und wie so viele Uebel der Einzelnen in unserer verfessenen und schreibenden Zeit, so kommen auch die des Staates vom Mangel an freier Bewegung. Gebt uns also Geistesfreiheit in Wort, Schrift und That, und alles Andere kann sich von selbst geben. Hatte doch auch Frankreich keine freie Presse, weder zur Zeit der Guillotine und Pöbelherrschaft, noch zur Zeit der lettres de cachet und jener Monarchie, welche die Pöbelherrschaft gesäet und geerntet hat.

S.

Polen. — Geschichte bis zur ersten Theilung, statistische Angaben, Staats- und Rechtsverfassung von Polen, die letzten Theilungen, Erhebung vom Jahre 1830 und Folgen. — Wenn je ein Land lehrreichen Stoff der Geschichte geliefert hat, wie die Verletzung und Vernichtung der innern und äußern Rechtszustände eines Volkes den Fluch der bösen That durch ganze Reihen von Geschlechtern erweckt und lebendig erhält, so ist es Polen. Die Nemesis, welche in der Weltgeschichte sichtbar waltet, mag sie auch oft ihre Vergeltung dem augenblickliche Ausgleichung fordernden Rechtsgefühle zu lange aufsparen, wird über das Schicksal Polens nicht in Schlummer versinken.

Es ist das selbstverschuldete Loos dieses unglücklichen Volkes, sagen die, welche gern rechtfertigen, oder doch entschuldigen möchten, was von äußern Rechtsverletzungen über dasselbe verhängt wurde. Die innern Zustände Polens waren von der Art, heißt es ferner, daß eine äußere Auflösung des Reiches sich von selbst daran knüpfen mußte. Obgleich aber alle Künste der Diplomatie, alle Schönrednerei scheinbarer Philanthropen im Dienste der Staaten, welche Theile von Polen an sich gebracht haben, alle historische Ausbeutung der verwirrten und vernunftwidrigen Zustände, in denen das frühere Polen umhergeworfen wurde, diesen Weg des Beweises von der Nothwendigkeit des Unterganges Polens durch alle Krüm-

mungen der Sophistik verfolgt haben, so ist dadurch keine befriedigende Ueberzeugung im Rechtsgefühle der Völker Europas und Amerikas hervorgebracht worden. Selbst die von der sogenannten historischen Nothwendigkeit konnte hier nicht wurzeln. Was als wirklich historische Nothwendigkeit für alle Zeiten gelten soll, muß im Boden des vernünftigen Rechts wurzeln. Ohne dieses Fundament bleibt die sogenannte historische Nothwendigkeit nur eine temporäre Willkür, die durch eine andere, ihr entgegengesetzte, eben so leicht aufgehoben werden kann.

Wie tief auch der innere Zustand Polens in der Zeit vor der ersten Theilung zerrüttet sein mochte, wie rechtlos die größere Masse der Bevölkerung den Privilegirten gegenüberstand — und wir werden darüber nichts verschweigen, — wie selbst die Privilegirten nur ihre eigene Willkür als Gesetz aufzustellen bemüht waren — dieses Alles rechtfertiget nimmermehr das, was die Geschichte uns berichtet von der Theilung des polnischen Reiches und Volkes. Nach demselben Principe, nur durch andere Zustände anderer Völker unterstützt, könnte man Deutschland, Frankreich, Spanien, überhaupt alle Staaten trennen, theilen, vernichten, wenn die Gewalt dazu ausreichte. Also Gewalt die Richtschnur der Staaten- und Völkerexistenz. Eine Lehre, zu der sich noch kein asiatischer Hordenführer, wenn er sie auch ausübte, hat in der Theorie bekennen wollen. Und so oft sie auch in Europa sich durch die That geltend machen wollte, immer ist sie erlegen der Vernunft des Rechts.

Wenn aber der innere Zustand eines Volkes fremde Einmischung, ja Trennung und Vernichtung desselben rechtfertigen sollte, so darf nicht verschwiegen werden, daß Polen zu jener Zeit im Ganzen nicht auf einer viel niedrigeren Stufe der bürgerlichen Freiheit stand, als die meisten seiner Nachbarn, daß es die heldenmüthigsten Anstrengungen machte, sich aus seiner innern Knechtschaft zu befreien, und daß gerade diese zur Aufklärung über die letzte Theilung uns dienen müssen. „Unwissenheit der Geschichte wird deshalb in unsern Tagen zur verderbenbringenden Sünde," sagt selbst ein Schriftsteller des äußersten juste milieu*), als er in der Beschreibung von Polens Untergange fast über seinen Standpunct sich emporhob, „und dieser Spiegel der Größe und der Verächtlichkeit des menschlichen Geschlechtes kann den Augen Aller nicht oft genug vorgehalten werden, damit ungerecht Leidende sich getröstet daran aufrichten, ungerecht Handelnde aber ihre Schande erblicken, sich bessern und heiligen mögen."

I. Geschichte bis zur ersten Theilung. Die Polen oder Poländen, ein Stamm der Slaven, welche im 5. und 6. Jahrhunderte aus ihren östlichen Wohnsitzen weiter gegen Westen in die von den Germanen verlassenen Gegenden vordrangen, vielleicht dazu von anderen Völkerzügen genöthigt, ließen sich auf den Ebenen von der Weichsel bis zum Dnjepr und der Düna nieder. Ueber die frühsten Spuren dieser Stämme, ihre Vertheilung auf den flußreichen Ebenen des nordöstlichen Europas, ihre Lebensweise, Sprache und Religion könnten wir sehr weit-

*) L. v. Raumer, Polens Untergang. 1832. 8. S. 7.

läufig und gelehrt werden, wenn es zu unserm Zwecke paßte. Denn gerade das Unbestimmte und Sagenhafte in den Geschichten der Völker reizt die Phantasie der Forscher so lange, bis sie eine neue Ansicht zu den in großer Zahl vorhandenen gefügt haben. Darum die reiche Masse von Vorarbeiten, die sich täglich mehren, über Perioden der Volksstämme, die weder der Geschichte noch der Mythologie angehören. Wir gehen ruhig an dieser Dämmerung vorüber, um uns dem hellen Tageslichte der bewußten Geschichte zuzuwenden. In Bezug auf die allgemein wichtigen Puncte aus dem ethnographischen Verhältnisse der Polen verweisen wir auf den Artikel „Slaven."

Ein Ungenannter*), dessen polnische Jahrbücher sich mit dem Jahre 1382 endigen, thut eines Lech Erwähnung, welcher ein Bruder Czech's, der Böhmen zu seinem Aufenthalte erwählt habe, gewesen sei und den Grund zum polnischen Staate gelegt habe. Daß diese Erzählung eine bloße Erdichtung sei, hat Schlözer**) evident nachgewiesen. Nach einer andern, eben so unhaltbaren Hypothese wird ein gewisser Pollach an die Spitze der polnischen Geschichte gesetzt. Ueberhaupt ist dieselbe bis auf die Zeit der Verbreitung des Christenthums unter den Polen sehr vielen Zweifeln unterworfen. Denn wer möchte die Erzählung von dem Untergange des letzten polnischen Fürsten vor der Throneinnahme durch die Piasten nicht in das Gebiet der Fabel verweisen? Jener Fürst Popjel II. soll nämlich alle seine Verwandten durch Gift getödtet und sie dann unbeerdigt gelassen haben. Als sie nun verwes'ten, entstanden aus ihnen große Mäuse, verfolgten den Mörder und verzehrten ihn nebst Frau und Kindern, obgleich er sich in einen Thurm geflüchtet hatte, welcher auf einer Insel erbaut war. Erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts begründete Semorit, der Sohn Piast's, eine sichere und größere Herrschaft im Lande der Polen. Das gewöhnliche Mittel der damaligen Zeit, um zur Herrschaft zu gelangen, List mit Gewalt zu verbinden, wurde auch von dem ersten Piasten nach verschiedenen Berichten***) in Anwendung gebracht. Auf Semorit folgte sein Sohn Semonupl, und auf diesen Miesko I. (Miecislav). Durch die Verheirathung dieses Fürsten mit einer böhmischen Herzogstochter, Dombrowka, im Jahre 966, kam das Christenthum zuerst nach Polen an den Hof. Das heidnische Volk wurde nur durch schwere Strafen zur Annahme des Evangeliums bewogen†). Doch mit Hülfe von Geistlichen und Bischöfen — der erste zu Posen von Kaiser Otto I. eingesetzte Bischof hieß Jordan — gelang es den polnischen Fürsten, ihrem Volke die Segnungen einer milderen Religion zu verschaffen. Die Einmischung des deutschen Kaisers in diese kirchlichen Angelegenheiten mußte sich aber Miesko gefallen lassen, wie überhaupt sich als Lehnsträger des Reichs bekennen, nach einem für ihn unglücklichen

*) Annales Sommersbergii tom. 1, pag. 13.
**) Schlözer's Preisschrift von Lech.
***) Boguphalus in script. Sommersberg. tom. II, p. 23.
†) Ditm. Merseb. et. Rein. p. 46.

Kampfe gegen den Markgrafen der Lausitz, Gero. Diese theils feindlichen, theils friedlichen Beziehungen zwischen Polen und Deutschland haben seitdem nicht aufgehört. Nur bisweilen ist eine politische Indifferenz, eine vollkommene Apathie eingetreten. Ebenfalls schon unter Miesko finden wir die Spur der polnisch-russischen Feindschaft in dem offenen Kampfe mit dem Großfürsten Wladimir, der aber sieg- und gewinnreich daraus hervorging*). Des Miesko Sohn, Boleslav I., beigenannt der Tapfere (992—1025), kann wohl erst als der eigentliche Begründer eines polnischen Reichs angenommen werden. Seine Abhängigkeit als Lehnsträger des deutschen Reichs suchte er Anfangs zu umgehen, erschien aber später an der Spitze seiner Dienstmannschaft zur Unterstützung des Kaisers gegen die Obotriten**). Mit seiner Hülfe unternahm auch der Bischof Adalbert die Bekehrung der heidnischen Preußen; bekanntlich wurde dieser aber von den Preußen, die eifrige Heiden waren, in der Gegend des heutigen Fischhausen am 23. April 997 mit sieben Wunden getödtet***), sein Körper von den Preußen an Boleslav verkauft und von diesem nach Gnesen gebracht, wo man ihn als einen Heiligen verehrte. Die Verfolgung der von Adalbert angebahnten Pfade wurde nicht mehr aufgegeben. Weil die Polen es übernahmen, das Christenthum unter Preußen und Lithauer zu tragen, entband sie der Papst von der Theilnahme an den Kreuzzügen nach dem Morgenlande. Gnesen, wo der Leichnam Adalbert's Wunderwerke vollbracht haben soll, wurde ein Wallfahrtsort — Kaiser Otto III. besuchte ihn um's Jahr 1000 — und Sitz eines Erzbischofs, dem die drei Bisthümer zu Krakau, Breslau und Colberg als neue Stiftungen untergeben wurden, im Widerspruch des Bischofs von Posen, der seine Rechte gekränkt glaubte; er blieb aber damals noch unter dem Metropolitan von Merseburg. Bei diesem feierlichen Besuche des Kaisers soll Boleslav den Königstitel empfangen haben; so berichten aber nur spätere Quellen; die frühern wissen davon nichts. So lange Kaiser Otto lebte, hielt der Pole mit Deutschland Frieden und erweiterte sein Gebiet nur auf Kosten der Ostseevölker. Nachdem jener aber gestorben, fiel er in Deutschland ein, eroberte Budissin (Bautzen) und nahm Meißen weg. Nach wechselvollen und vieljährigen Kämpfen ward 1018 zu Budissin ein Friede zu Stande gebracht, in welchem Theile der Lausitz, mit Schlesien vereinigt, in der Gewalt Polens blieben. Die Freundschaft der Deutschen für Boleslav ging so weit, daß sie an einem Zuge desselben gegen die Russen thätigen Antheil nahmen. In Rußland herrschte zu Kiew ein Sohn Wladimir's, der Großfürst Jaroslav, dessen vertriebener Bruder Sventopolk und Schwiegersohn Boleslav's die polnische Hülfe gegen den Thronräuber in Anspruch nahm. Die Polen waren siegreich, eroberten Kiew und setzten Sventopolk wieder

*) Schlözer's Probe russischer Annalen. S. 97 und 98.
**) Annalista Saxo in Eccard. monum. med. aev. tom. 1, p. 354 et 360.
***) Schotti Prussia Christiana p. 62—66.

ein. Kaum waren sie aber wieder auf der Heimkehr, als Jaroslav von Neuem seinen Bruder entthronte, in der Verfolgung der Polen aber mehrere Niederlagen erlitt. Boleslav ließ sich nach dem Tode Kaiser Heinrich's II. zum Könige von Polen krönen (1025), indem er die Abhängigkeit von Deutschland nicht länger anerkennen wollte, und starb bald darauf. Er war nach den Zuständen seiner Zeit ein eben so guter Feldherr als Staatsmann; denn er wußte, daß, wo das Schwert nicht durchdringt, häufig das Geld zum Ziele führt. Daher gelang ihm die Vereinigung der Polen, Masovier, Krakovier und Schlesier zu einer Nation, die Unterwerfung einiger Landschaften Preußens und Pommerns. Aus den zu Roß im Kriege Dienenden bildete sich der Adel; die übrigen Polen, mit Ausnahme der wenigen Kriegsgefangenen, waren frei und gleich vor dem Gesetze. Die Einrichtung von Castellanen, deren Stellung in späteren Zeiten sich veränderte, rührt von Boleslav I. her; sie waren im Frieden die Verwalter der einzelnen Bezirke und führten im Kriege die Heerestheile. Gegen die Geistlichkeit erwies sich der Fürst gar gnädig und gütig und setzte sich niemals nieder, wenn seine Capläne standen. Seine Residenz hatte er Anfangs zu Gnesen, später zu Posen und endlich in Krakau.

Sein Sohn Miesko II. (1025—1034), ein schwacher und ausschweifender Fürst, konnte nicht das durch Gewalt zusammengebrachte Reich behaupten. Mähren und Pommern rissen sich von der polnischen Herrschaft los; sein eigener Bruder rief die Russen herbei, um mit ihrer Hülfe auf den Thron zu gelangen. Miesko floh nach Böhmen und kehrte erst nach der Ermordung seines Bruders in das Reich zurück. Um nun sein Volk zu beglücken, sorgte er für die weitere Verbreitung des Christenthums, indem er zwei neue Bisthümer für Masovien und Cujavien zu Ploczk und Crußwick gründete. Sein Tod aber stürzte Polen von Neuem in Anarchie, bis Kasimir, der schon sieben Jahre Mönch zu Clugny gewesen war, die Krone annahm und sie bis 1058 ziemlich glücklich behauptete. Er erkannte die Oberherrschaft Deutschlands über Polen an, erhielt Schlesien gegen 500 Mark Silber jährlicher Abgaben an den deutschen Kaiser, und 30 Mark Gold an Böhmen, zurück; stiftete zwei Benedictinerklöster, eines nicht weit von Krakau, das andere zu Leubus in Niederschlesien, erbaute das Schloß zu Breslau und starb zu Posen.

Ihm folgte sein ältester Sohn, Boleslav II. (1058—1080), der sich durch große Tapferkeit den Beinamen des Kühnen erwarb und überhaupt alle Vorzüge und Laster eines Ehrgeizigen besaß. Seine Freigebigkeit ging bis zur Verschwendung. Widerspruch erregte ihm wüthenden Zorn, der in die größte Grausamkeit ausbrach. Mit Ungarn, Böhmen und Rußland wurde er in Kriege verwickelt. Die Landschaft Volhynien gerieth durch Boleslav's Zug nach Rußland in polnische Abhängigkeit. Im Jahre 1077 ließ sich Boleslav am Weihnachtsfeste mit allem möglichen Pompe krönen. Als aber seine Laster den Eifer des Bischofs von Krakau, Stanislaus, weckten, und er,

über deſſen Ermahnungen und Strafpredigten im höchſten Grade erzürnt, denſelben vom Altar wegſchleppte und ihn tödtete, ergriff Papſt Gregor VII., der allezeit bereit war, auf die Beherrſcher dieſer Erde als Stellvertreter Chriſti herabzudonnern, dieſe Gelegenheit und that den König mit ſeinem ganzen Lande in den Bann. Dieſes hatte zur Folge, daß Boleslav, nirgends ſicher in ſeinem Reiche, ſich nach Ungarn flüchtete. Ueber ſein ferneres Schickſal iſt man ungewiß. Einige behaupten, er habe in raſendem Zuſtande ſein Leben 1081 beſchloſſen; Andere, er ſei in einem Kloſter als frommer Büßer geſtorben.

Um den Zerrüttungen, die damals ein von dem Papſte gebanntes Land treffen mußten, ein Ende zu ſetzen, wurde dem Bruder des Boleslav, Vladislav Hermann, die Regierung übertragen. Er führte ſie mit glücklichen und unglücklichen Kriegen mit Pommern, Böhmen, Preußen und Rußland bis an ſeinen Tod, der 1102 zu Plozk erfolgte. Unter ſeiner Regierung trieb die Liebe zur Gewiſſensfreiheit viele reiche Juden nach Polen, welche der Herzog von Böhmen, Brezislav, wider den Willen des Biſchofs von Prag, Cosmas, hatte berufen laſſen*). Der verſtorbene Fürſt hatte das Reich an ſeine beiden Söhne vertheilt, ſo daß der Eine, Boleslav, Krakau, Sandomir und Schleſien, der Zweite, Sbigneus, aber Maſovien und das Uebrige bekam. Boleslav III., mit dem Beinamen Kryrouſty oder Krummaul, fiel in Pommern ein, wobei ihm aber ſein Bruder heimlich entgegenwirkte. Später zeigte ſich dieſer als ſein offener Feind; wurde aber unterworfen, und mußte ſein ganzes Land, mit Ausſchluß von Maſovien, welches er als Lehn behielt, abtreten. Erneute Feldzüge gegen die Pommern gaben aber dem Sbigneus wieder Gelegenheit, ſeine Untreue zu beweiſen, was endlich Boleslav III. bewogen haben ſoll, auf die Vorſtellungen ſeiner Räthe einzugehen und den Befehl zur Ermordung ſeines Bruders zu geben. Wenigſtens glaubt man, daß er eine ſolche That zu bereuen gehabt hätte, als er anfing ſich zu caſteien, reichliche Almoſen austheilte, viele Kirchen und Klöſter erbaute und Wallfahrten that zu den Klöſtern des Aegidius nach Frankreich, Stephanus nach Ungarn und Adalbert's nach Gneſen. Boleslav ſoll dem Caſtellan von Krakau vor dem dortigen Woiwoden auf ewige Zeiten den Vorrang ertheilt haben, weil dieſer ſich ſeiner Macht überhoben hatte und ſeinem Heere ſelbſt hätte gefährlich werden können. Aber es iſt gewiß, daß damals nur ein einziger Woiwode in ganz Polen geweſen iſt, der nächſt dem Fürſten die Kriegs- und Friedensgeſchäfte beſorgte, und daß erſt ſpäter, als das Land in verſchiedene einzelne Herrſchaften zerfiel, auch in dieſen Woiwoden entſtanden, welche bei der von Neuem erfolgten Zuſammenfügung zu einem Reiche ihre Stellung in den einzelnen Provinzen behaupteten. Es wäre möglich, daß, da Krakau die Reſidenz der älteſten Könige in Polen wurde, daſelbſt bei der Anweſenheit des Fürſten Niemand den Titel Woiwode führte, und darum der

*) Anonym. Sommersberg p. 24—27.

Caſtellan einen frühern Urſprung dort haben konnte*). Den Krieg gegen Pommern ſetzte Boleslav beſonders eifrig fort und legte die Waffen nicht eher nieder, als bis der Herzog Bratislav von Pommern gezwungen war, die Oberhoheit Polens anzuerkennen und das Chriſtenthum mit allen ſeinen Unterthanen anzunehmen. Die polniſchen Biſchöfe wagten es aber nicht, in Pommern als Verkündiger des Evangeliums einzudringen. Erſt im Jahre 1125 wurde die Bekehrung der Pommern zum Chriſtenthume durch den Biſchof Otto von Bamberg, der auf eine Einladung des polniſchen Herzogs erſchien, begonnen. Im Jahre 1134 erſchien Boleslav zu Merſeburg vor dem Kaiſer Lothar, um wegen Pommern und Rügen den Lehnseid zu leiſten; auch mußte er den ſeit zwölf Jahren ſchuldig gebliebenen Zins von 6000 Mark abtragen. Sterbend vertheilte Boleslav (1135) ſein Reich unter ſeine vier Söhne mit Uebergehung Kaſimir's, der noch ein Kind war. Er beſtimmte, daß der älteſte, Vladislav, außer Schleſien, Siradz und Lancicz auch noch das Hauptland Krakau mit der Oberherrſchaft über ſeine Brüder bekam; doch ſollte die Oberherrſchaft und das Hauptland nicht auf die Erben des Beſitzers, ſondern immer auf den Aelteſten des Hauſes übergehen. Kaum war er aber im Beſitze der Gewalt, als er auch ſeine Brüder ihrer Antheile von der Herrſchaft zu berauben ſuchte. Es kam zu einem Bürger- und Bruderkriege, in welchem Vladislav gänzlich unterlag. Im J. 1145 floh er nach Deutſchland zu dem Kaiſer Konrad III., ſeinem Lehnsherrn, während ſein Bruder Boleslav der Krauſe mit Maſovien und Cujavien, ſeinem Erblande, die Beſitzungen Vladislav's vereinigte. Dieſer lebte als Vertriebener zu Altenburg an der Pleiße, bis Friedrich Barbaroſſa für ihn bei den Brüdern Genugthuung verlangte. Dieſe hatten inzwiſchen großen Ruhm gewonnen als kühne Streiter für die römiſche Kirche; Boleslav war 1148 mit einem zahlreichen Heere gegen die heidniſchen Preußen gezogen; ſein zweiter Bruder nahm an dem Feldzuge Konrad's III. Theil, und der dritte Bruder hatte ſich einem Kreuzzuge gegen andere heidniſche Oſtſeevölker zugeſellt. Der Kaiſer Friedrich I. benutzte aber zugleich die Anſprüche Vladislav's an ſeine Brüder, um die Rechte des deutſchen Reichs auf die Lehnshoheit über Polen geltend zu machen, und rückte deshalb, da er durch Geſandte nichts ausrichten konnte, 1157 mit einem Heere in Polen ein. Dies Land erſtreckte ſich damals ſchon zwiſchen der Oder und Weichſel von der Oſtſee bis an die böhmiſche Grenze, und umfaßte außer dem eigentlichen Polen auch Pommern, die Neumark und Schleſien. Der Kaiſer drang in das Bisthum Poſen vor, zwang den Boleslav zum Lehnseide; aber erſt den drei Söhnen des Vladislav wurde Schleſien**) als Beſitz eingeräumt (1163). Daß ſie dieſes erreichen konnten, war

*) Longn. jus publ. Polon. tom. II, p. 116 et 117. 120 et 121.

**) Schleſien blieb ſeitdem von Polen unabhängig, nahm immer mehr germaniſche Culturelemente in ſich auf. Die Scheidung zwiſchen Ober- und Niederſchleſien erfolgte bald darauf. Außerdem aber wurde das ganze Land nach und nach durch Erbſchaftstheilungen bis zum 14. Jahrh. in 18 Herzogthümer zerlegt.

eine Folge der unglücklichen Kämpfe, welche Boleslav gegen die für ihre Unabhängigkeit unermüdlich streitenden Preußen zu bestehen hatte. Er starb 1173; die Oberherrschaft ging auf seinen unfähigen Bruder, Miesko III., über, der schon 1178 seinem jüngeren Bruder, Kasimir II., weichen mußte. Dieser begünstigte die kirchliche Macht, indem er auf Vorstellung der Bischöfe (1180) den Staatsdienern und Großen des Reichs verbot, bei ihren Reisen Zehrung und Fuhren von den Geistlichen zu verlangen. Auch die Einziehung der Verlassenschaft der Bischöfe wurde ihnen untersagt, und jeder Geistliche, der eine beraubte Pfründe antreten würde, mit dem Bann bedroht. Kasimir starb 1194. Die Geistlichkeit hat ihn mit dem Namen des Gerechten geehrt, weil er sich von ihnen leiten ließ. Sonst war er aber unwissend, wie seine meisten Zeitgenossen auf den Thronen; daneben auch schläfrig und wollüstig. Nun brach über Polen eine länger als 100 Jahre dauernde Zerrüttung ein. Die Nachtheile der Erbschaftstheilung, wie sie Boleslav (1138) begonnen hatte, traten in ihr volles Licht. Der Ehrgeiz der einzelnen Kronprätendenten kannte keine Schranken von Gesetz oder Recht. Man nennt wohl die aus solchen Zuständen hervorgehenden Kämpfe Bürgerkriege, obwohl sie bei der damals bestehenden Verfassung Polens passender Adelskriege genannt werden dürften; aber gewöhnlich handelt es sich bei solchen Kriegen nur um das Interesse weniger Gewalthaber; von bürgerlichen Rechten ist dabei am Wenigsten die Rede. In Polen kam es bei den sogenannten Bürgerkriegen damals darauf an, wer Oberherr der übrigen Vasallen sein sollte, und da Keiner ein eigentliches Uebergewicht erlangen konnte, so bildeten sich nach und nach bei der Auflösung des Gesammtreiches einzelne Staaten, die einander fortwährend bekriegten. So entstand um 1206 das selbstständige Herzogthum Masovien mit dem später abgetrennten Cujavien, Großpolen an der untern Warthe und Kleinpolen an der obern Weichsel. Um die Verwirrung dieser Zustände vollständig zu machen, brachen in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Mongolen, nachdem sie Rußland überfluthet, und Kiew, Kaminiec, Wladimir und Halicz ihnen ein Raub geworden waren, in Polen ein. Sandomir, Wieliczka und Krakau erfuhren die Grausamkeit dieser Barbaren. Bei Oppeln stellten sich ihnen vergeblich der Herzog Boleslav von Oppeln und der Woiwode Wladislav von Sandomir entgegen. Erst auf der Ebene bei Liegnitz, auf der Wahlstatt brach sich am 9. April 1241 der mongolische Ungestüm an einem zahlreichen, schlesisch-polnischen Heere unter der Führung Heinrich's des Frommen von Liegnitz, der selbst ein Opfer des Kampfes wurde.

Um dieselbe Zeit wurde aber in den östlichen, nordöstlichen und nördlichen Grenzländern Polens der Grund zu Veränderungen der bisherigen Zustände gelegt, gewannen diese Veränderungen schon einen solchen Umfang, daß sie auf das spätere Schicksal Polens den entscheidendsten, theils günstigen, theils nachtheiligen Einfluß üben mußten. Dahin rechnen wir den um's Jahr 1201 gestifteten Orden der Schwertbrüder, der, um das Christenthum zu verbreiten, die Landschaften Livland, Esthland,

Curland und Semgallen sich unterwarf und die Einwohner unter das Sklavenjoch beugte. Er vereinigte sich 1237 zu seiner eigenen Sicherheit mit dem Orden der deutschen Ritter, deren Berufung an die Gestade der untern Weichsel von Konrad, dem Herzoge von Masovien, ausgegangen war (1228), indem er ihnen die Landschaft Culm abtrat und sie als Herren aller Länder anerkannte, welche sie dem heidnischen Preußen abreißen würden. In dieser Berufung und in der sich daran knüpfenden Entwickelung der Verhältnisse zwischen Polen und dem deutschen Ritterorden liegt der Keim für alle die blutigen Früchte, welche spätere Jahrhunderte zeitigten; liegt ein Grund für die nachfolgenden Schicksale Polens, weil es dadurch von der Meeresküste, von den Gestaden der Ostsee, mit geringen Zwischenausnahmen, dauernd ausgeschlossen blieb. Von der Ostseite Polens dagegen schien sich ein freundlicheres Geschick für das Land vorzubereiten, indem Lithauen, seit 1235 ein Großfürstenthum, durch die Ohnmacht Rußlands während der mongolischen Invasion begünstigt, sich mächtig emporhob und durch die Familienbande der Fürsten auf eine innere Vereinigung der Länder sich emporzuheben schien. Die Lithauer, unter allen europäischen Völkern am längsten Heiden, wurden während der Zeit, daß Polens innere Zerrüttung immer mehr anwuchs, von ihren Fürsten zum Christenthum herübergeführt. Daß in Polen zu jener Zeit Ackerbau und Industrie nicht fortschreiten konnten, sieht Jeder leicht ein. Die Rohheit der Sitten nahm ungemein zu. Aber, was noch schlimmer war, es gingen in den sogenannten Bürgerkriegen gerade die wenigen Anlagen und Keime zu einer bürgerlichen Rechtsgestaltung des Volkes verloren. Die Aristokratie trat immer brutaler hervor, indem sie durch die Unterstützung, welche sie bei den Kämpfen der einzelnen Fürsten leistete, sich Ansprüche auf Privilegien aller Art verschaffte. Ausgedehnteres Grundeigenthum mußten ihr die abhängigen Fürsten einräumen; die bisher freien Grundeigenthümer, welche aber nicht zu Roß ihren Kriegsdienst leisteten, wurden der Gerichtsbarkeit des Adels unterworfen; dieser selbst erreichte Abgabenfreiheit, welches Privilegium alsbald die höhere Geistlichkeit auch für sich in Anspruch nahm. Alle Abgaben und öffentlichen Leistungen wurden seit der Zeit auf die Schultern des niedern Volks gewälzt. Der Adel erbaute sich, wie überall, so auch in Polen, feste Schlösser, um im Nothfalle seiner Gewalt und Anmaßung Nachdruck zu geben. So kam es, daß sich, ganz vorzüglich in dem Zeitraume 1200 bis 1300 nach Chr. Geb., in Polen eine übermüthige Aristokratie ausbildete, die im Verein mit den Bischöfen, den geistlichen Aristokraten, sowohl die Gewalt der Fürsten im Kriege und Frieden beschränkte, als auch die Rechte sämmtlicher übrigen Staatsangehörigen auf die willkürlichste Weise vernichtete. Schon seit 1080 war es ihr gelungen, einen Palatinus, oder Oberfeldherrn, dem Könige gleichsam an die Seite zu stellen. Im dreizehnten Jahrhunderte errichteten auch die Herzöge und kleineren Fürsten solche Palatinate.

Nach fortwährenden Zerrüttungen und Kriegen durch die einzelnen Thronbewerber gelang es endlich einem Wladislav I. (IV.) Lokietek

oder dem Ellenlangen, die einzelnen polnischen Landestheile unter seine Herrschaft zu vereinigen. Krakau, Sandomir, Strazd, Lancicz und Cujavien erkannten ihn als ihren Herrn; Großpolen rief einen Herzog Heinrich von Großglogau zum Herrn aus, und Pomerellen nebst Danzig überlieferte sich dem Markgrafen von Brandenburg, nur die Festung Danzig blieb in den Händen der Getreuen Vladislav's, die mit dessen Bewilligung deutsche Ritter zur Vertheidigung einnahmen. Als diese nun später Entschädigung verlangten, und dem Vladislav ihre Summe zu hoch war, kaufte der Hochmeister des Ordens dem brandenburgischen Markgrafen Waldemar dessen vermeintliches Recht auf Danzig, Dirschau und Schwetz ab*). Der deutsche Kaiser Heinrich VII. bestätigte den Kaufbrief. So verlor Polen damals seinen Ausweg zur See. Dafür erhielt Vladislav 1309 durch das Absterben Heinrich's Großpolen und 1319 die ausdrückliche Erlaubniß des Papstes zu seiner Königskrönung, welche am 20. Januar 1320 an ihm und seiner Gemahlin mit allen Feierlichkeiten vollzogen wurde. Diese Stadt erhielt nun das Vorrecht, daß in ihrer Stiftskirche alle spätere Krönungen vollzogen, und in ihrem Schlosse die Reichskleinodien aufbewahrt werden sollten. Mit Lithauen bereitete der König von Polen dadurch eine nähere Verbindung vor, daß er seinen Sohn Kasimir mit der lithauischen Fürstentochter, die als Christin den Namen Anna erhielt, vermählte. Darauf machte er einen Einfall in die Mark Brandenburg und begann den Krieg mit den deutschen Rittern, der über ein Jahrhundert mit geringen Unterbrechungen fortgesetzt wurde. Vladislav starb 1333 zu Krakau.

Sein Sohn Kasimir III. (1333—1370) oder der Große ist der letzte Regent des Piast'schen Mannsstammes in Polen. An ihm hat sich neben vielen anderen Herrschern erwiesen, wie leicht dankbare Völker die etwaigen Tugenden ihrer Regenten anerkennen und deren Laster verschweigen und vergessen. Kasimir schloß zunächst Frieden mit Böhmen (1335), wodurch ihm Theile von Masovien und Schlesien zufielen, und in demselben Jahre noch mit dem deutschen Ritterorden, der Cujavien und Dobrzin an Polen abtrat. Doch war dieser Friede nur geschlossen, nicht ausgeführt. Denn über die Nichterfüllung von Formalitäten brach der Kampf von Neuem aus, in welchem der deutsche Kaiser für den Orden, der Papst für Polen Partei nahm. Um diese Zeit wurde auch die Erbfolge im Reiche bestimmt, und zwar wurde sie mit Genehmigung der Stände, falls Kasimir ohne männliche Erben sterben sollte, nicht auf seine Tochter, sondern auf seinen Schwestersohn, Ludwig, König von Ungarn, übertragen. Im Jahre 1340 erweiterte Kasimir sein Reich durch die Einverleibung Galiziens (Halitsch). Noch andere Erwerbungen an Land und Leuten durch Kriege und Verträge würden schwerlich dem Könige Kasimir eine so bedeutende Stelle in der Reihe polnischer Regenten verschafft haben, wie das große Werk der

*) Diplom. in act. Borussa. tom. III, p. 504. 539—545.

Gesetzgebung, das er 1347 unternahm. Es war um dieselbe Zeit, als auch in Deutschland eine gesetzliche Ordnung der höheren Reichsverhältnisse durchgeführt wurde. (Im Jahre 1338 Kurverein zu Rense bis 1355, goldene Bulle zu Nürnberg entworfen und bekannt gemacht.)

In Polen bestand bis damals die Bestimmung aller Strafen in der Willkür der Richter; es gab kein schriftliches Gesetzbuch. Der ärgste Mißbrauch wurde mit den Eiden getrieben. Wenn der Schwörende auch nur eine Sylbe in dem ihm auferlegten Eide unrecht aussprach, so war seine ganze Sache verloren. Um nun Ordnung in diesen verwirrten Rechtszustand zu bringen, wurde 1347 auf dem Reichstage zu Wislica mit Beistimmung der geistlichen und weltlichen Stände das schriftliche Gesetzbuch abgefaßt, nach welchem alle Rechtshändel entschieden werden sollten, und damit den Unterthanen ein Schutzmittel gegen die Willkür der Beamten in die Hände gegeben. Unter allen Gesetzen Kasimir's ist keines größerem Tadel unterworfen worden, als das, welches man nach seinem Anfangsworte „Quamvis" nennt, weil er darin ein göttliches Gesetz umgestoßen habe. Laßko, der älteste Sammler der polnischen Gesetze, gibt aber dasselbe so an: „Quamvis occidens hominem secundum legum sanctiones foret capitali poena plectendus: nos tamen rigorem illum temperantes statuimus, quod occidens militem XXX marcas parentibus, pueris vel amicis defuncti solvere teneatur." Damit fällt jener Vorwurf von selbst fort, weil aus Vergleichung mit anderen polnischen Gesetzen hervorgeht, daß hier nicht von einem vorsätzlichen Morde, sondern von einem zufälligen Todtschlage die Rede ist. Neben dieser Befestigung des inneren Rechtszustandes war Kasimir nicht weniger auf die Verstärkung und Einigung der äußeren Macht seines Reiches bedacht. Im Jahre 1355 ward Masovien wieder ein polnisches Lehen. Der präsumtive Thronfolger, Ludwig von Ungarn, ward durch eine eidliche Verpflichtung in diesem Jahre angehalten, zu versprechen, daß er sich als König von Polen mit den Einkünften, wie sie Vladislav Lokietek gehabt, begnügen wollte; falls ihm einige Stände, mit Ausschluß des Adels aber namentlich, im Nothfalle Geldhülfe leisten wollten, so würde er daraus nie die Gesetzlichkeit derselben ableiten; wider Willen der Stände wollte er keine Durchzüge durch das Land thun, so wie nur auf seine Kosten reisen, falls die Noth es erheischte. Im folgenden Jahre schaffte Kasimir die Berufung auf den Schöppenstuhl zu Magdeburg, welche bis dahin den in Polen ansässigen Deutschen bei ihren Rechtsstreitigkeiten freigestanden hatte, ab. Statt dessen errichtete er zu Krakau ein Gericht aus sieben Schöppen und einem Schulzen, die nach magdeburgischem Rechte erkennen sollten. Zu ihrem Unterhalte bekamen sie die Hälfte der Sporteln und den fünften Theil der Strafen. Doch konnten die Parteien von diesem Gerichte an den König appelliren, der alsdann einen Gerichtshof niedersetzte aus je zwei Richtern der Städte Krakau, Sandomir, Bochnia, Wieliczka, Kasimir und Ilkusch.

In Kasimir's Regierung fallen auch große Naturerscheinungen, wie

eine Pest, welche im Jahre 1360 sechs Monate anhielt und allein in Krakau 20,000 Menschen wegraffte. Dieses Uebel wiederholte sich unter dem Namen der schwarze Tod damals fast durch ganz Europa. Nur die beiden letzten Jahre der Regierung verflossen dem Könige in Ruhe und Frieden. Mitten unter Kriegen und Landplagen war Kasimir nicht müde geworden, auf den Flor seines Landes zu denken. Er sah wohl ein, daß, um ein Volk gesitteter zu machen, nicht blos die Strafe gegen das Verbrechen durch Gesetze geregelt sein darf, sondern daß in der Belebung des sittlichen Gefühls das vorzüglichste Fundament gelegen sei. Die Erziehung und den Unterricht der Jugend machte er deshalb zu einem Hauptgegenstande seiner Aufmerksamkeit. Bis in diese Zeit war die Erziehung der Polen zweifach, entweder für die Kirche oder für das Lager. Kein anderer Beruf gewährte dem Polen eine Auszeichnung, und wer sich keinem von diesen beiden widmete oder kein Recht dazu hatte, war unadelich. Der Geist des älteren Unterrichts bis zur Regierung Kasimir's war ausschließlich religiös.

Die Nothwendigkeit, die weiten Provinzen des Königreiches mittelst volksthümlicher Institutionen, weiser Gesetze und Verwaltung in Zusammenhang und Einklang zu bringen, machte eine Veränderung des Unterrichts unabweisbar. Um dem Mangel abzuhelfen, mußte eine Akademie zur Bildung der Landeskinder das erwünschte Mittel sein. Kasimir legte deshalb schon im Jahre 1337 nach dem Muster ähnlicher Anstalten in anderen Ländern den ersten Grund zur Stiftung der Akademie zu Krakau, mit welcher später (1364) eine ähnliche Anstalt zu Kasimir vereinigt wurde. Eine theologische Facultät erhielt sie erst im Jahre 1379 vom Papste, auf Bitten der Königin Hedwig und ihres zum Christenthume übergegangenen Gemahls, Wladislav Jagello. Damals war dieses die einzige derartige Anstalt im Norden *). Nach einer anderen Seite ist die Thätigkeit Kasimir's eben so großartig. Vor ihm war fast keine ummauerte Stadt in Polen, und bei seinem Tode gab es sehr viele dergleichen. Besonders zeichnete sich der König als Beschützer des Bauernstandes aus, was ihm auch von dem hochmüthigen Adel den ehrenden Beinamen eines Bauernkönigs verschaffte. Das Aufblühen eines Bürgerstandes wurde aber gehemmt durch Kasimir's übermäßige Begünstigung der Juden. Der König neigte sehr zu Ausschweifungen in der Geschlechtsliebe, wodurch es einer Jüdin, Namens Esther, die ihn durch Liebreiz beherrschte, gelang, ihrem Volke große Privilegien auszuwirken. So unregelmäßig auch seine eigenen Sitten waren, so schätzte er doch keine Leute höher, als die ihm hierin am Unähnlichsten waren.

*) Die Universität zu Prag wurde 1348 und die zu Königsberg in Preußen 1544 gestiftet. Die Gründung der Universität in Wilna vom König Stephan Bathori und die in Zamosc von Johann Zamoyski fällt gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Rußland war um diese Zeit noch ein Großfürstenthum und hatte noch keine solche europäische Anstalten. Die Akademie in Petersburg und die übrigen acht Universitäten sind insgesammt erst aus dem achtzehnten Jahrhunderte und noch neuerer Zeit.

Sein Nachfolger, Ludwig von Ungarn, machte sich die Polen bald abgeneigt; deshalb kehrte er nach Hause zurück und überließ die Verwaltung seiner Mutter, die nun alle Beschwerden an den König verwies, wie dieser sie wieder an seine Mutter zurückschickte. Ludwig starb ohne Söhne. Die Polen kehrten sich nicht an sein Testament, wonach der älteren Tochter Maria die Kronen von Ungarn und Polen übermacht waren; sie erkoren die jüngere Schwester, Hedwig, zur Königin (1384) und gaben ihre Hand an Wladislav II. Jagello, Großfürsten von Lithauen. Dieser nahm mit seinem Volke die christliche Religion an und trat das eigentliche Großfürstenthum Lithauen an seinen Vetter Alexander ab, indem er sich nur die Oberherrlichkeit vorbehielt. Polen dehnte sich damals über einen Raum von etwa 4000 Quadratmeilen aus, während Lithauen durch die Eroberungen Alexander's oder Witold's (1392—1430) bis auf 12,000 Quadratmeilen erweitert wurde.

Die Herrschaft der Jagellonen im Mannsstamme dauert bis zum Tode Sigmund's II. (1572). Des ersten Jagellonen, Wladislav's II., Regierung (bis 1434) war ruhmreich für Polen, indem er nach wiederholten Kämpfen die deutschen Ritter und Schwertritter durch den Sieg bei Tannenberg (1410) in vollkommene Ohnmacht versetzte und sie zum Abtreten der Landschaften Sudauen und Samogitien zwang. Auch im Süden verschaffte er sich die Anerkennung polnischer Hoheit über die Fürsten der Moldau und Walachei. Sein älterer Sohn, Wladislav III. (1434—44), auf den 1440 auch die Krone von Ungarn überging, fiel als Vorkämpfer der Christen gegen die hereinströmenden Türken in der Schlacht bei Varna. Ihm, so wie seinem jüngeren Bruder Kasimir (1447—1492), der in seiner Person Polen und Lithauen vereinigte, hatte der Vater auf dem Reichstage zu Jedlno (1430) die Nachfolge unter beschwerlichen Bedingungen verschafft. Er hatte sich verpflichtet, den Kirchen- und Staatsbedienten, so wie überhaupt einem Jeden seine hergebrachten Freiheiten zu bewahren; an Niemanden eine Bedienung außer seiner Provinz zu verleihen; dem Reichsadel allen Schaden, den er auf einem Feldzuge außer den Grenzen leiden würde, zu ersetzen, und auch in einem innerhalb der Grenzen geführten Kriege seine Befreiung aus der Kriegsgefangenschaft auf sich zu nehmen; die Münzgerechtigkeit nicht ohne Bewilligung der Stände auszuüben; keine Getreidelieferung außer dem Hufengelde zu verlangen; Niemanden, außer wenn er über einem Capitalverbrechen ergriffen wäre, gefänglich einzuziehen; auch Niemandem, außer nach einem richterlichen Erkenntnisse, seine Güter zu nehmen; das polnische Recht in alle Theile des Staatskörpers, Galizien mit eingeschlossen, einzuführen; keine Strafen, die Edelleute zu erlegen haben, anders, als durch seine Beamte einzuziehen, und die Haferlieferung der Landschaften Cujavien und Dobrzin nach zehn Jahren gänzlich abzuschaffen. Auf diese Weise stipulirten schon damals die polnischen Stände mit ihren Königen auf den Reichstagen.

Unter die Regierung Kasimir's IV. fällt der Friede zwischen Polen und dem deutschen Orden zu Thorn (1466), der einem zunächst

vorangegangenen dreizehnjährigen Kampfe ein Ziel ſetzte und überhaupt das künftige Schickſal des Ordens ſchon andeutete. Bei Anfang dieſes Krieges waren in Preußen gegen 21,000 wohlbevölkerte Dörfer vorhanden geweſen und bei Ausgang deſſelben zählte man nur noch 3020. Der König Kaſimir hatte 85,000 Soldaten und der Orden 69,000 eingebüßt. Die Danziger hatten allein in den zwei Jahren 1454 und 1455 254,700 Gulden als Kriegskoſten verwendet. Und daraus erhellt, daß die preußiſchen Städte kein Opfer geſcheut hatten, um ſich aus der Tyrannei des Ordens zu befreien. Die zu Thorn ſtipulirten Friedensbedingungen aber waren: Polen bekam Culm, Michelau, ganz Pomerellen, Marienburg, Stuhm, Chriſtburg, Elbing und Tolkemit mit ihren Gebieten. Der Biſchof von Ermland hatte ſchon früher den König von Polen als ſeinen Oberherrn anerkannt. Dem Orden verblieb alles Uebrige in Preußen, wie auch die Bisthümer Pomeſanien und Samland. Doch ſollte der Orden das Land, welches ihm gelaſſen war, als ein Lehen von Polen beſitzen, und jeder Hochmeiſter verpflichtet ſein, ſechs Monate nach ſeiner Wahl, in eigener Perſon für ſich und ſeinen Orden, dem Könige den Eid der Treue, aufrichtige Haltung dieſes Friedens, und daß er niemals um Entbindung von dieſem Eide anhalten, ja ſolche, wenn ſie ihm freiwillig angetragen werde, nicht einmal annehmen zu wollen, zu ſchwören. Dieſer Eid ſollte ſich auch auf alle ſpätere Eroberungen des Ordens erſtrecken. Allen Flüchtlingen ſollte völlige Verzeihung und Erlaubniß, unter die Herrſchaft, wo ſie vorher gewohnt, zurückzukehren verſtattet ſein, doch mit dem Unterſchiede, daß den Adelichen auch ihre Güter ohne alles Entgelt von den gegenwärtigen Beſitzern zurückgegeben, den Bürgerlichen aber blos diejenigen, welche bei Anfang der Friedensunterhandlungen noch nicht an Andere verkauft oder verſchenkt worden, eingeräumt werden ſollten. Doch ſollte ihnen erlaubt ſein, dieſelben von den gegenwärtigen Beſitzern dergeſtalt einzulöſen, daß ſie ihnen nebſt Bezahlung der zu derſelben Unterhaltung verwendeten Koſten das Kaufgeld und, wenn ſie verſchenkt worden, dasjenige Geld, welches die Stadtobrigkeit erkennen würde, geben ſollten. So kam Preußen an Polen.

Als nun bald darauf der König Kaſimir, in neue Kämpfe mit Ungarn verwickelt und von der Schuldenlaſt aus dem preußiſchen Kriege, die ſich auf 270,000 Ducaten belief, gedrückt, einen Landtag der Kleinpolen berief, ſo beſchloß man 1468, um ſich leichter zu einigen, daß auf dem künftigen Reichstage zu Piotrkov nicht der ganze Adel erſcheinen, ſondern jede Woiwodſchaft zwei Bevollmächtigte ſchicken ſollte, welche den Namen der Landboten erhielten; und ſeit der Zeit wurde dieſe Gewohnheit beibehalten. Kaſimir verſchaffte ſeinem älteſten Sohne Wladislav die Kronen von Böhmen und Ungarn. Seine drei übrigen Söhne Johann, Alexander und Sigmund folgten ihm als Könige von Polen der Reihe nach 1492, 1501 und 1506. Seit der Regierung des zweiten Alexander, der Großfürſt von Lithauen geweſen war, blieb dieſes Land mit Polen fortdauernd vereinigt. Sigmund I. (1506—1548) konnte wegen der Anmaßungen des Adels

und der Geistlichkeit nur mit den größten Opfern die äußere Sicherheit des Reichs aufrecht erhalten. Um den häufig wiederholten Einfällen der Tataren in Polen ein Ende zu machen, entschloß sich der König zu einem Tribut an den Khan derselben, der aber nicht ausgezahlt wurde. Das Herzogthum Masovien wurde nach dem Aussterben des dort regierenden Piast'schen Mannsstammes vollständig dem Reiche einverleibt und mit Preußen der durch Sigmund's Mäßigung herbeigeführte Friede zu Krakau (1525) geschlossen, durch welchen der letzte Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen, Albrecht, erster Herzog desselben Landes wurde und als Lehensträger Polens eine Fahne von weißem Damast erhielt, in welche das neue Landeswappen, ein schwarzer Adler mit dem Buchstaben S. (Sigismund) auf der Brust, gestickt war. Unter Sigmund II. August (1548—1572) folgte der Heermeister des Schwertbrüderordens, Gotthard Kettler, gedrängt von dem schrecklichen Iwan II., dem Czaaren Rußlands, dem Beispiele Albrecht's, überließ durch den Vertrag zu Wilna (1561) Livland, das er nicht länger gegen Rußland zu vertheidigen vermochte, an Polen gegen die erbliche Belehnung mit dem weltlichen Herzogthume Curland und Semgallen für sich und seine Nachkommen unter polnischer Landeshoheit. Esthland, früher mit Livland verbunden, überlieferte sich an Schweden; die Grenzdistricte Narwa und Dorpat behauptete Iwan II. So gerieth Polen in doppelte Fehde, und jene Ostseeländer, deren Besitzstand durch die Willkür ihrer Gebieter solchem Wechsel unterworfen wurde, blieben auf viele Jahre „der Schauplatz des wechselvollsten Kampfes, die vielbestrittene Kriegsbeute der nordischen Mächte." Unter Sigmund August hatte Polen den Gipfel seiner äußeren Macht erreicht; denn auch Lithauen, obgleich schon längst factisch mit Polen vereinigt, wurde durch den Reichstagsbeschluß zu Lublin (1569) auch gesetzlich in dieser Vereinigung bestätigt. Hier wurde auch die Einheit von Podlachien, Volhynien, Kiew, wie von Livland und Curland, mit der Krone ausgesprochen. Den preußischen Bischöfen, Woiwoden und Castellanen wurden ebenfalls ihre Sitze im polnischen Senate angewiesen.

Die inneren Zustände des polnischen Reichs während dieser Periode entsprachen allerdings nicht dem äußeren Glanze und der ausgedehnten Macht desselben. Die Größe des Areals, welches Polen bei dem Tode Sigmund's II. einnahm, ist zwar unter Sigmund III. noch um mehr als 1000 Quadratmeilen gestiegen; denn es vergrößerte sich im Jahre 1604 durch Verluste Schwedens von 17,135 Quadratmeilen auf 18,532 Quadratmeilen, ohne aber durch diese Landesvergrößerung eigentlich zu gewinnen, weil sich daran unglücklich geführte Kriege knüpften. Damals dehnte sich Polen von W. nach O. von den Thoren Landsbergs a. d. W. bis zu den Ufern der Desna aus, die ihrem ganzen Laufe nach einen Theil der Ostgrenze bildete. Die Ostsee berührte Polen im Norden zwischen der Mündung der Weichsel und Düna. Südwärts erstreckte es sich am Dnjestr hinab bis in die Nähe von Bender. Es hatte zu jener Zeit keinen wirklich gefährlichen Nachbar,

aber es trug in seinem Schooße Keime des Verderbens an einem zügellosen Adel, einem verfolgungssüchtigen und blutdürstigen Clerus, an den großen Massen rechtloser Menschen, die das gefährlichste Werkzeug in den Händen der Ehrsucht und Habgierde werden mußten.

Um die Macht und den Ehrgeiz zu beschränken, hatte zwar schon Wladislav Lokietek versucht, das Ansehen des niederen Adels zu vermehren; eine ähnliche Maßregel, wie sie den französischen Königen durch Hebung des dritten Standes gegen ihre mächtigen Vasallen gelang. Aber gerade durch dieses Bestreben der Könige von Polen zu jener Zeit wurde das Resultat herbeigeführt, daß ihnen der Adel im Ganzen über den Kopf wuchs, wogegen sie sich auf einen heranblühenden Bürgerstand nicht stützen konnten, weil ein solcher, wenn seine Keime in den eingewanderten Fremden, namentlich Deutschen, vorhanden waren, gewöhnlich von den Versammlungen des Reichstags ausgeschlossen war. Denn nur hin und wieder findet es sich, daß Abgeordnete der Städte bis gegen den Anfang der neueren Geschichte auf den Reichstagen zugelassen wurden. — Wir haben oben (S. 499) erwähnt, unter welchen Bedingungen Ludwig der Große von Ungarn zum Nachfolger Kasimir's III. bestimmt wurde. Diese Wahlcapitulation, wie man sie unter dem Namen der pacta conventa in Polen seitdem zwischen König und Ständen geübt hat, wodurch damals schon die Krone Polens wie eine Wahlkrone erschien, soll den Grund zum späteren Untergange des Reichs gelegt haben. Unter allen Umständen kann eine solche Wahlcapitulation doch nicht so verderbenbringend sein, wie Deutschland beweist, das 1000 Jahre hindurch unter ähnlichen Umständen gelebt hat und am Ende nur den früheren Schein von Einheit verloren hat. Es müssen demnach noch ganz andere Gründe an's Tageslicht treten, um die geschichtliche Nothwendigkeit der polnischen Theilungen zu erklären. Der langjährige Kampf mit dem deutschen Ritterorden hatte wesentlich dazu beigetragen, die aristokratischen Elemente in Polen zur Entwickelung zu bringen. Die Könige brauchten Kriegerhülfe und mußten für diese dem Adel immer neue Bewilligungen und Privilegien einräumen. Die häufigen Reichstage entwickelten das Institut der Landboten oder einzelnen Abgeordneten des Adels aus den Woiwodschaften, die neben dem Senate oder der Versammlung der Erzbischöfe, Bischöfe, Woiwoden und Minister eine sogenannte zweite Kammer bildeten. Mit diesen Versammlungen theilte schon Kasimir III. das Recht über Krieg und Frieden.

Unter dem letzten Jagellonen, Sigmund II. August, drang die Reformation in Polen ein, und damit eine günstige Gelegenheit für die Fürsten, sich nach der einen Seite von der Gewalt der Hierarchie zu befreien. In Deutschland ließen die Fürsten solche Gunst der Umstände nicht unbenutzt. In Polen dagegen blieb die Reformation ohne diesen politischen Erfolg, und gerade die Halbheit, mit welcher diese kirchliche Umwandelung hier aufgenommen wurde, hat zu den Zerstörungselementen des polnischen Staatslebens ein hauptsächliches hinzugefügt. Anfangs

nahmen bedeutende Männer in Polen die neue Lehre mit Bereitwilligkeit auf; es bildete sich eine allgemeine Glaubensfreiheit in diesem Lande, welche zur Folge hatte, daß sich von allen Seiten die um ihres Glaubens willen Verfolgten dahin flüchteten. Besonders war es die Secte der Socinianer*), welche in Polen ein Anfangs ungestörtes Asyl fanden. Da aber gerade diese Secte den meisten Widerspruch bei Lutheranern und Reformirten fand, so wurde durch ihre wechselseitigen Streitigkeiten das Ansehen der Nichtkatholiken überhaupt in Polen geschwächt; dazu kam der niedrige Grad der Cultur unter der größeren Masse des Volks; und so hatte die Reformation für Polen zunächst nur die nachtheilige Folge, daß sie Gegenstand von Streitigkeiten auf den Reichstagen wurde.

Die Gelehrsamkeit stand zwar in Polen damals in großen Ehren, fand aber bei dem gänzlichen Mangel eines verbindenden Mittelglieds zwischen dem Adel und dem großen Volkshaufen keine Anwendung und keinen Eingang auf eine allgemeine Bildung. So erschien König Wladislav im Jahre 1400 bei Gelegenheit der Bestätigung alter und der Ertheilung neuer Privilegien der Akademie zu Krakau persönlich in der Halle derselben, umgeben von den höchsten Würdenträgern des geistlichen und weltlichen Standes. Er schrieb zuerst seinen Namen in das Album, und der glänzende Hofstaat folgte seinem Beispiele. In Anwesenheit des Königs las der zeitige Rector Wysz eine Inauguralabhandlung über die Gesetze. Die Akademie erhielt den Namen „Universitas Jagellonica," unter welchem sie bis auf unsere Tage sich erhielt, obschon freilich kaum ein Schatten ihrer einstigen Größe übrig blieb. Es wurde damals eine völlige Regeneration im Unterrichtswesen eingeführt, es wurden neue Lehrstühle gegründet, zahlreiche Stipendien gestiftet und reichlich bedacht, um auch unbemittelten Jünglingen die Möglichkeit zu studiren zu gewähren. Die Würde eines Baccalaureus, Licentiaten, Magisters oder Doctors erhob die Niederen in den Adelstand, und sie konnten in Kirche und Staat zu den höchsten Würden gelangen.

In dieser Zeit gab die Zahl und der Ruf tüchtiger Theologen den Universitäten, aus denen dieselben hervorgingen, vorzugsweise ihre Berühmtheit. Die polnische Geistlichkeit zeichnete sich damals durch Gelehrsamkeit aus; daher wurden aus ihnen häufig die Vorsteher allgemeiner Kirchenversammlungen gewählt, und sie hatten vor allen anderen den Vorrang unmittelbar nach den Theologen von Paris. So war Cardinal Hosius der Vorsteher des berühmten tridentinischen Conciliums. Die polnische Geistlichkeit beschränkte sich aber nicht blos auf das Studium der Theologie allein; sie wandte ihren Fleiß auch auf die Classiker, die Philosophie, Jurisprudenz, Mathematik und Medicin, und Krakau kann in allen diesen Zweigen der Wissenschaft manche berühmte

*) Begründet von Lälius Socinus und seinem Brudersohne Faustus, welche die Lehre der Unitarier am Consequentesten ausgebildet haben. S. ihren Katechismus, zu Rakau herausgegeben.

aber es trug in seinem Schooße Keime des Verderbens an einem zügellosen Adel, einem verfolgungssüchtigen und blutdürstigen Clerus, an den großen Massen rechtloser Menschen, die das gefährlichste Werkzeug in den Händen der Ehrsucht und Habgierde werden mußten.

Um die Macht und den Ehrgeiz zu beschränken, hatte zwar schon Wladislav Lokietek versucht, das Ansehen des niederen Adels zu vermehren; eine ähnliche Maßregel, wie sie den französischen Königen durch Hebung des dritten Standes gegen ihre mächtigen Vasallen gelang. Aber gerade durch dieses Bestreben der Könige von Polen zu jener Zeit wurde das Resultat herbeigeführt, daß ihnen der Adel im Ganzen über den Kopf wuchs, wogegen sie sich auf einen heranblühenden Bürgerstand nicht stützen konnten, weil ein solcher, wenn seine Keime in den eingewanderten Fremden, namentlich Deutschen, vorhanden waren, gewöhnlich von den Versammlungen des Reichstags ausgeschlossen war. Denn nur hin und wieder findet es sich, daß Abgeordnete der Städte bis gegen den Anfang der neueren Geschichte auf den Reichstagen zugelassen wurden. — Wir haben oben (S. 499) erwähnt, unter welchen Bedingungen Ludwig der Große von Ungarn zum Nachfolger Kasimir's III. bestimmt wurde. Diese Wahlcapitulation, wie man sie unter dem Namen der pacta conventa in Polen seitdem zwischen König und Ständen geübt hat, wodurch damals schon die Krone Polens wie eine Wahlkrone erschien, soll den Grund zum späteren Untergange des Reichs gelegt haben. Unter allen Umständen kann eine solche Wahlcapitulation doch nicht so verderbenbringend sein, wie Deutschland beweis't, das 1000 Jahre hindurch unter ähnlichen Umständen gelebt hat und am Ende nur den früheren Schein von Einheit verloren hat. Es müssen demnach noch ganz andere Gründe an's Tageslicht treten, um die geschichtliche Nothwendigkeit der polnischen Theilungen zu erklären. Der langjährige Kampf mit dem deutschen Ritterorden hatte wesentlich dazu beigetragen, die aristokratischen Elemente in Polen zur Entwickelung zu bringen. Die Könige brauchten Kriegerhülfe und mußten für diese dem Adel immer neue Bewilligungen und Privilegien einräumen. Die häufigen Reichstage entwickelten das Institut der Landboten oder einzelnen Abgeordneten des Adels aus den Woiwodschaften, die neben dem Senate oder der Versammlung der Erzbischöfe, Bischöfe, Woiwoden und Minister eine sogenannte zweite Kammer bildeten. Mit diesen Versammlungen theilte schon Kasimir III. das Recht über Krieg und Frieden.

Unter dem letzten Jagellonen, Sigmund II. August, drang die Reformation in Polen ein, und damit eine günstige Gelegenheit für die Fürsten, sich nach der einen Seite von der Gewalt der Hierarchie zu befreien. In Deutschland ließen die Fürsten solche Gunst der Umstände nicht unbenutzt. In Polen dagegen blieb die Reformation ohne diesen politischen Erfolg, und gerade die Halbheit, mit welcher diese kirchliche Umwandelung hier aufgenommen wurde, hat zu den Zerstörungselementen des polnischen Staatslebens ein hauptsächliches hinzugefügt. Anfangs

nahmen bedeutende Männer in Polen die neue Lehre mit Bereitwilligkeit auf; es bildete sich eine allgemeine Glaubensfreiheit in diesem Lande, welche zur Folge hatte, daß sich von allen Seiten die um ihres Glaubens willen Verfolgten dahin flüchteten. Besonders war es die Secte der Socinianer*), welche in Polen ein Anfangs ungestörtes Asyl fanden. Da aber gerade diese Secte den meisten Widerspruch bei Lutheranern und Reformirten fand, so wurde durch ihre wechselseitigen Streitigkeiten das Ansehen der Nichtkatholiken überhaupt in Polen geschwächt; dazu kam der niedrige Grad der Cultur unter der größeren Masse des Volks; und so hatte die Reformation für Polen zunächst nur die nachtheilige Folge, daß sie Gegenstand von Streitigkeiten auf den Reichstagen wurde.

Die Gelehrsamkeit stand zwar in Polen damals in großen Ehren, fand aber bei dem gänzlichen Mangel eines verbindenden Mittelglieds zwischen dem Adel und dem großen Volkshaufen keine Anwendung und keinen Eingang auf eine allgemeine Bildung. So erschien König Wladislav im Jahre 1400 bei Gelegenheit der Bestätigung alter und der Ertheilung neuer Privilegien der Akademie zu Krakau persönlich in der Halle derselben, umgeben von den höchsten Würdenträgern des geistlichen und weltlichen Standes. Er schrieb zuerst seinen Namen in das Album, und der glänzende Hofstaat folgte seinem Beispiele. In Anwesenheit des Königs las der zeitige Rector Wysz eine Inauguralabhandlung über die Gesetze. Die Akademie erhielt den Namen „Universitas Jagellonica," unter welchem sie bis auf unsere Tage sich erhielt, obschon freilich kaum ein Schatten ihrer einstigen Größe übrig blieb. Es wurde damals eine völlige Regeneration im Unterrichtswesen eingeführt, es wurden neue Lehrstühle gegründet, zahlreiche Stipendien gestiftet und reichlich bedacht, um auch unbemittelten Jünglingen die Möglichkeit zu studiren zu gewähren. Die Würde eines Baccalaureus, Licentiaten, Magisters oder Doctors erhob die Niederen in den Adelstand, und sie konnten in Kirche und Staat zu den höchsten Würden gelangen.

In dieser Zeit gab die Zahl und der Ruf tüchtiger Theologen den Universitäten, aus denen dieselben hervorgingen, vorzugsweise ihre Berühmtheit. Die polnische Geistlichkeit zeichnete sich damals durch Gelehrsamkeit aus; daher wurden aus ihnen häufig die Vorsteher allgemeiner Kirchenversammlungen gewählt, und sie hatten vor allen anderen den Vorrang unmittelbar nach den Theologen von Paris. So war Cardinal Hosius der Vorsteher des berühmten tridentinischen Conciliums. Die polnische Geistlichkeit beschränkte sich aber nicht blos auf das Studium der Theologie allein; sie wandte ihren Fleiß auch auf die Classiker, die Philosophie, Jurisprudenz, Mathematik und Medicin, und Krakau kann in allen diesen Zweigen der Wissenschaft manche berühmte

*) Begründet von Lälius Socinus und seinem Bruderſohne Faustus, welche die Lehre der Unitarier am Consequentesten ausgebildet haben. S. ihren Katechismus, zu Rakau herausgegeben.

und gefeierte Namen nennen — einen glänzenden Sternenkranz, dessen Licht nicht allein den Horizont von Polen, sondern das ganze civilisirte Europa erleuchtete, ausgezeichnet durch die Ueberlegenheit der Intelligenz, der Entdeckungen und des Kunstfleißes. Gregor von Sanok, ein berühmter Gelehrter, lange vor Baco, denn er starb 1477, nahm keinen Anstand, die scholastische Philosophie als „somnia vigilantium" zu bezeichnen. Dlugosz und Cromer schrieben ihre Chroniken Polens in dem Latein eines Livius. Nikolaus Copernicus war ein Pole und ein Schüler der Universität Krakau, wo Brudzewski sein Lehrer in der mathematischen Wissenschaft war. Janicki und Kasimir Sarbiewski dichteten ausgezeichnet schön in lateinischer Sprache und empfingen in Rom die Lorbeerkrone. Johannes a Curtis empfing den Dichterkranz aus den Händen des Kaisers Maximilian. Jaroslav Skotnicki, Johann Zamopski und mehrere Andere waren Rectoren auf Universitäten Italiens, die im Mittelalter als die berühmtesten galten.

Was aber vorzugsweise den Fortschritt der Gelehrsamkeit und der Civilisation hätte beschleunigen können, wenn die bürgerlichen Verhältnisse Polens nicht andererseits durch den Adel in ihrer Entwickelung gehemmt wurden, das war die große Zahl von Schulen, die von der Universität Krakau ausgingen und ihre Colonieen genannt wurden. Der Boden des Landes war reich und üppig, obgleich er brach lag, vernachlässigt und unbebaut, bis diese Colonieen in ihrer Umgebung die Civilisation Südeuropas verbreiteten. Sie gleichen leuchtenden Strahlen, die von der Akademie in Krakau, als ihrem Brenn- oder Mittelpuncte, ausgingen, die daher mit Recht die „alma mater" Polens und die Erzieherin seiner erleuchteten Söhne genannt wurde. In diese Periode fällt das goldene Zeitalter der polnischen Literatur und das von Polens politischer Macht und Herrlichkeit. Es dauert zwei Jahrhunderte und begreift die Regierungsperiode der Jagellonen. Der Unterricht war in diesem Zeitraume im strengsten Sinne des Wortes ein akademischer; seine Einheit entsprang aus der alleinigen alma mater, in der alleinigen Religion, der römisch-katholischen.

Dieses Verhältniß wurde, wie schon angedeutet worden ist, gestört durch das Eindringen der Lehren Luther's, Calvin's und Socin's. Die Socinianer stifteten eine Akademie in Rakow. Diese Stadt ward wegen der zahlreichen, berühmten und gelehrten Männer, die sich hier niederließen, das „moderne Athen" genannt. Einen merkwürdigen Beweis, freilich weniger des Atticismus dieser Professoren, als ihrer theologischen Gelehrsamkeit haben wir noch in dem gewichtigen Folianten der „fratres Polonorum," welche die Resultate ihrer Arbeiten und ihres Forschens enthalten. Die Calvinisten und Lutheraner hatten zwar viele niedere Schulen im ganzen Lande, aber keine eigene Akademie. Die Zöglinge dieser Glaubenslehren, zumal die Candidaten geistlicher Würden, besuchten gewöhnlich protestantische Universitäten. Es wurden bei mehreren derartigen Anstalten in Deutschland,

den Niederlanden und der Schweiz viele und reiche Stipendien gestiftet, von denen die für die Calvinisten vorzugsweise von der Freigebigkeit eines mächtigen Lithauers, des Fürsten Radziwil, welcher derselben Glaubenslehre anhing, bedacht worden waren. Es ist wahrscheinlich, daß solche polnische Stipendien auch auf der Universität Oxford existirten, da in der Kirchengeschichte Polens sich Nachrichten finden, daß zwei protestantische Jünglinge aus Lithauen auf dieser Universität studirt hatten, und daß hier sogar eine Bibel in lithauischer Sprache erschienen sei. Nach Verlauf von mehr als einem Jahrhundert finden sich auch auf der Edinburgher Universität zwei solche jährliche Stipendien für protestantische Jünglinge, die ein gewisser Braun aus Zamosc gestiftet hatte. Es läßt sich daher nicht leugnen, daß die Civilisation in Polen, wenn sie auch die in den erleuchteten Ländern Westeuropas nicht übertraf, doch derselben sicher in jeder Hinsicht damals an die Seite gestellt werden kann.

Zwei Motive, ein politisches und ein kirchliches, leiteten verschiedenartig die Stimmung des Volks. In der Politik war es die Anwendung republicanischer Ideen der Griechen und Römer auf die alte slavische Demokratie, aus der eine Wahlmonarchie hervorging; in der Kirche war es der Bruch des Katholicismus. Fast zwei Drittheile des polnischen Senats bestanden aus protestantischen Dissidenten, und König Sigmund August selbst ward öffentlich dieser Neigung beschuldigt. Aber weder der Katholicismus, noch der Protestantismus litten unter den Jagellonen auch nur den Schein einer störenden Intoleranz. Die Wahlkönige mußten die pacta conventa beschwören und den Genossen eines jeden Glaubens gleichen Schutz gewähren. Auf die Frage, welcher Glaube besser sei, der protestantische oder der katholische, antwortete noch König Bathori wohlweislich: „deus sibi praeservavit ex nihilo aliquid facere et conscientiam regere.“ Und was war die Folge so toleranter Ansichten der polnischen Könige? Sicher eine höchst wohlthätige. Während damals in anderen Ländern Kerker und Scheiterhaufen zur Beilegung religiöser Zwiste ununterbrochen angewandt wurden, war es in Polen nicht nur Protestanten, sondern auch Juden und Mohamedanern gestattet, in Frieden neben Katholiken zu wohnen und sich des ungeschmälerten Bürgerrechts unter ihnen zu erfreuen. Ja, schon im Jahre 1573 vollzog der polnische Adel einen Act, in dem er beschwor, keine Religionsverfolgung zu dulden. Während aber in den darauf folgenden Jahrhunderten der Unterricht in den übrigen Ländern Europas reißende Fortschritte machte, verlor er in Polen an Intensität und Zusammenhang; es bildeten sich die Secten mehr und mehr aus. Die Akademie in Krakau kam um ihren Einfluß auf protestantische Schulen, und der Unterricht verlor seine ehemalige Vereinigungskraft und Einheit. Es entstand eine große Gährung der Ideen, aber ihre Zerstreuung war durch das Schulwesen zu tief begründet, als daß sie zu einer festen Begründung der Nationalität hätten verarbeitet werden können. Der Zustand des Unterrichtswesens in Polen glich in dieser Periode mehr dem gegenwärtigen willkürlichen Systeme in England, dessen Vortheile,

wie groß ſie auch immer ſein mögen, unter gewiſſen Umſtänden die Nachtheile nicht aufwiegen können. Die Polen begriffen damals dieſe Zuſtände eben ſo, wie die Engländer die ihrigen jetzt. Eine Vereinigung des Unterrichts wurde daher als ein großes „Desideratum“ erachtet.

Mitten in dieſe Auflöſung des Unterrichts traten die Jeſuiten hinein. Sie waren von einigen Zeloten in's Land gerufen, und ſie begnügten ſich nicht damit, die Mehrzahl der proteſtantiſchen Polen zum Katholicismus zurückzuführen, ſondern ſie ſtifteten auch eine Anzahl Schulen, um den Unterricht im Lande zu monopoliſiren. Vergebens bemühte ſich die Univerſität Krakau, ihr ausſchließliches Recht des weltlichen Unterrichts geltend zu machen; die Erziehung wurde in den Händen der Jeſuiten eine pfäffiſche. Hieraus entſtanden Verfolgungen Andersgläubiger, und wurden ſie auch meiſt ohne Blutvergießen und nur durch das Schwert der ſchriftlichen Polemik geleitet, ſo waren ſie doch nicht ohne Erbitterung und Bosheit und von materiellem Nachtheil für die inneren Intereſſen des Landes.

Um den äußeren Schutz des Landes ſicher zu ſtellen, hatte Sigmund Auguſt zur Abwehr der Verwüſtungen, welche die Reichsgrenzen durch Einfälle von Ruſſen und Tataren erlitten, einen ſtehenden Truppencordon unter dem Namen Quartianer errichtet, der ſo genannt wurde, weil er ſie aus dem vierten Theile der königlichen Einkünfte beſolden mußte, indem Adel und Geiſtlichkeit nichts zu ihrem Unterhalte bewilligen wollte. Bald jedoch drängte ſich der Adel um die Befehlshaberſtellen dieſer beſoldeten Truppen.

Nach dem Ausſterben der Jagellonen beginnt die Reihe der eigentlichen Wahlkönige von Polen mit Heinrich von Valois (1573 bis 1574). Ihm folgte Stephan Bathori (1576—1586), Sigmund III. Waſa (1587—1632), Wladislav IV. (1632—1648), Johann II. Kaſimir (1648—1668), Michael Wisnowiecki (1669—1673), Johann Sobieski (1674—1696), Auguſt II. (1697—1733) und ſein Gegenkönig Stanislaus Leßcynski (1705—1709), Auguſt III. (1733—1763), Stanislaus Poniatowski (1764—1795).

Ueber die inneren Staatsverhältniſſe während der vorangeſtellten Königsreihe hat F. v. Raumer *) Zeugniſſe geſammelt, die zwar mit Vorliebe die Schattenſeite hervorheben, durch welche aber dennoch hin und wieder ein Lichtblick unwillkürlich hindurchblitzt. „Zuvörderſt alſo trat an die Stelle der (durch pacta conventa beſchränkten) Erbfolge die (freieſte) Wahl der Könige, und man war ſtolz darauf, daß dieſe zu einer Zeit, wo die Fürſtenmacht in allen Ländern ſtieg, in Polen beſchränkter, die Einzelnen hingegen mächtiger wurden. Die Polen fühlten ſich geſchmeichelt, daß fremde Fürſten ſie ſuchten, während es eine Schmach war, daß ſie in ihrer eigenen Mitte keinen ehrenwerthen König fanden; ſie freuten ſich des kleinlichen Geldgewinnes, während ſie das Edelſte und

*) Polens Untergang S. 10 ff.

Unveräußerlichſte verkauften; ſie verachteten die wahre Freiheit, indem ſie die Willkür darüber hinaufſetzten; ſie ſchwächten und verknechteten den Staat, indem ſie jeden einzelnen Edelmann völlig unabhängig zu machen ſuchten. In gleichem Maße, als die Rechte des Königs, waren auch die Rechte der Bürger und Bauern verringert, ja allmälig ſo gut wie ganz vernichtet worden *), und Eigennutz, Religion oder perſönliche Milde konnten den Mangel urkundlicher und anerkannter Rechte und Freiheiten nicht erſetzen.

„Es gab nur einen herrſchenden Stand in Polen, die Adelichen, und dieſe ſelbſt waren, trotz der größten Verſchiedenheit an Reichthum und Bildung, ſtaatsrechtlich gleichgeſtellt. Jene tyranniſche Unterdrückung des geſammten übrigen Volks, dieſe unnatürliche Gleichheit der Herrſchenden bei ganz abweichenden Verhältniſſen mußte zugleich mit dem Knechtsſinne auch Schwäche herbeiführen oder die Ungeduld zur Empörung ſteigern.

„Alle geſetzgebende Gewalt lag auf den Reichstagen in den Händen der von Adelichen gewählten adelichen Landboten, und das liberum veto, wonach der Widerſpruch eines Einzelnen alle Beſchlüſſe der Uebrigen vernichtete, und das bei ſeinem Entſtehen in der Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts mit Recht als arger Mißbrauch bezeichnet wurde, hieß Parteiſüchtigen funfzig Jahre ſpäter das einzige und eigentlichſte Hauptrecht Polens.

Abgeſehen davon, daß über wichtige Staatsangelegenheiten auch die rechtlichſten und unterrichtetſten Männer nicht gleicher Geſinnung ſind, wirkten nur zu oft Triebfedern verdammlicher Art: ſo wurden die Reichstage von 1669 und 1696 für wenige hundert Thaler zerriſſen, und der von 1683 kam nur zu Stande, weil ein von Frankreich erkaufter Landbote ſich abſichtlich betrank und die Zeit verſchlief **). Während der ganzen Regierung Auguſt's III. wurden alle Reichstage, nur mit Ausnahme deſſen von 1736, auf dieſe Weiſe aus einander geſprengt, und man ſuchte in den Conföderationen, wo die Mehrheit der Stimmen galt, Hülfe gegen jenes Uebel. Weil aber die Conföderationen von verſchiedenen Perſonen für entgegengeſetzte Anſichten geſtiftet werden konnten und geſtiftet wurden, ſo ſchloſſen ſie eigentlich eine Vernichtung aller Regierung in ſich und ſuchten im Bürgerkriege Hülfe gegen mangelhafte ſtaatsrechtliche Formen. Irrig fürchtete man überall nur die Ausſchweifungen der Herrſchaft, nicht der Willkür, der Tyrannei, nicht der Anarchie; und wie bei den Ruſſen der Gehorſam als Knechtſchaft ſich darſtellt, ſo bei den Polen die Freiheit als Ungebundenheit. Und doch gibt es keine wahre Freiheit ohne Gehorſam, keinen wahren Gehorſam ohne Freiheit ***).

---

*) v. Grevenitz, der Bauer in Polen.

**) Joubert, Geſch. der Staatsveränderungen von Polen I, 16: unicum et specialissimum jus cardinale.

***) Jekel, Staatsveränderungen von Polen I, S. 34—36.

„Daß diese Mängel nicht unbemerkt und ungerügt blieben, erweisen beispielsweise folgende Zeugnisse:

„Stanislaus Kobierzicki schreibt um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts (in seiner Geschichte Königs Wladislaus IV.) *): 'Es ist der Fehler unserer Freiheit oder vielmehr unserer Zügellosigkeit, öffentliche Unbilden in Schutz zu nehmen, Bestrafung von Verbrechen zu verzögern und, um unseres eigenen Ehrgeizes willen, Parteihäupter zum Verderben der öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.' Aehnlicherweise klagt Rudowski in seinen Jahrbüchern **): 'Ueberall verlassen sich die Häupter auf ihre Macht. Nichts ist so heilig und unverletzlich, so durch Gesetze, Eid und Religion gesichert, daß es ihren raubsüchtigen Händen entginge. Kein Einziger rügt im Ernste dem Staate öffentlich angethanes Unrecht; als gehörte dies zum Wesen umfassender Freiheit. Man freut sich zu täuschen, zu verspotten, zu hintergehen und durch List und Betrug aller Art den Reichsschatz (dessen sich Niemand annimmt) auszuplündern. Durch harte Gesetze hat der Adel die königliche Majestät beschränkt und gefesselt, und hält dies Verfahren für die höchste Weisheit. Während der Staat arm ist, kommen die ungemein großen Krongüter in die Hände von Unwürdigen, Ueberreichen und Uebermächtigen, stehen Blutarme und durchaus Abhängige gegenüber, und aller Orten zeigt sich eine unersättliche Begierde reich zu werden.'

„In demselben Sinne sagt Faucher in seiner Geschichte des Cardinals Polignac ***), auf Thatsachen gestützt: 'Wenn man den Polen nichts mehr gibt, vergessen sie bald, was sie bekamen; so daß die angebliche Freiheit, deren sie sich so laut rühmen, nichts ist, als die sklavische Abhängigkeit von ihrer Habsucht.'

„Raynal äußert †): 'Man will die polnische Verfassung durch den Namen einer Republik ehren, sie ist aber nur ein Bund vieler kleinen Tyrannen wider das Volk. Jeder hat Kraft und Recht zum Hemmen, Niemand zum Fördern; neben übertriebener Liebe falscher Freiheit steht alles Elend und alle Niederträchtigkeit der Sklaverei, scheinbare Großmuth neben frecher Habsucht, sinn- und geschmackloser Aufwand neben jammervoller Dürftigkeit, fruchtbare und doch unbebaute Felder, angebliche Vorliebe für alle Künste und Wissenschaften und doch keine wahre Kunst und Wissenschaft.'

„'In Polen,' schreibt Georg Forster ††), 'ist ein Mischmasch von fanatischer und fast neuseeländischer Rohheit und französischer Superfeinheit; ein ganz geschmackloses, unwissendes und dennoch in Luxus, Spielsucht, Moden und äußeres Clinquant versunkenes Volk. — Die

*) S. 465.
**) S. 53 — 59.
***) S. 365.
†) Jekel I, S. 52.
††) Forster's Briefe I, S. 467. 491. 494. 555.

Vornehmen ſind bis jetzt auf franzöſiſchem Fuß erzogen worden, das heißt ſehr oberflächlich und encyklopädiſch.'

„Endlich ſagt König Friedrich II. *): 'Die Polen ſind eitel, ſtolz im Glück, kriechend im Unglück, zu Allem fähig um des Geldes willen, das ſie nachher wegwerfen, frivol, ohne Urtheil, ſtets bereit, ohne Gründe eine Partei zu ergreifen oder zu verlaſſen, und ſich durch die Folgewidrigkeit ihres Betragens in die übelſten Lagen zu ſtürzen. Die Weiber leiten die Intriguen und ſchalten über Alles, während die Männer ſich betrinken.'"

Urtheile, in ſo verſchiedenen Zeiten und Verhältniſſen von ſo verſchiedenen Perſonen ausgeſprochen, ermangeln gewiß nicht aller Wahrheit und behalten ſelbſt in den einzelnen Uebertreibungen ihre Wichtigkeit, ſo fern jede über ein Volk ſich feſtſtellende Anſicht folgenreich wird. Andererſeits aber ſteht dieſer Schattenſeite auch eine lichtere, von der Geſchichte nicht minder bekräftigte gegenüber.

Ohne hier in vergleichende Fragen mit anderen Völkern und Staaten einzugehen, und beſonders, ob man nicht die Deutſchen ähnlicherweiſe einer argen Selbſtvernachläſſigung beſchuldigen könnte, wirkt eben jener Trieb nach Freiheit, jene Liebe derſelben ſo belebend und begeiſternd, und iſt ein ſo preiswürdiges Zeichen innerer Tüchtigkeit, daß man ſelbſt gegen ſeine Auswüchſe und Uebertreibungen duldſamer wird, ſobald man diejenigen Völker betrachtet, denen er von Natur fehlt, oder denen er durch Tyrannei entriſſen oder durch Anarchie verekelt ward. Hand in Hand mit jener Liebe zur Unabhängigkeit ging bei den Polen immerdar die Grundbedingung aller männlichen Vorzüge, die Tapferkeit, und eine unbezwingliche Liebe ihres Vaterlandes. Allerdings bildeten ſie keinen wohlgeordneten Staat im heutigen Sinne des Worts, wohl aber waren ſie durch jene Vaterlandsliebe ein Volk, in welchem die Einzelnen als wahrhaft lebendige Perſonen erſcheinen, und nicht als blos willenloſe Schatten oder todte Ziffern für ſtatiſtiſche Tabellen. An den polniſchen Frauen endlich mag, von anderen Standpuncten aus, Mancherlei zu tadeln ſein, daß aber für die Angelegenheiten ihres Vaterlandes in ihrem Kopfe und Herzen Raum blieb, kann nur unvernünftigerweiſe getadelt werden, und widerlegt zugleich die meiſten jener anderen Beſchuldigungen.

Dieſe mannigfaltige, überall ſich kundgebende Vermiſchung der Vorzüge und der Mängel, des Guten und Böſen ließ bald die größten Hoffnungen faſſen, bald den nahen Untergang befürchten. Deshalb ſagte ſchon Johann Kaſimir auf dem Reichstage von 1661 **): „Bei unſeren innerlichen Unruhen und Zwiſtigkeiten haben wir einen Angriff und eine Zerſtückelung der Republik zu fürchten. Der Moskowiter (Gott gebe, daß ich ein falſcher Prophet ſei) wird Lithauen, Brandenburg wird Groß-

*) Histoire de mon temps I. 70.

**) Schöll, histoire des traités XIV, 7 nach Lünig orat. procerum Europae II, 243.

polen und Preußen, Oesterreich Krakau und die angrenzenden Länder nehmen.

Wenn andererseits Deutschland aus dreißigjähriger rechtswidriger Anarchie wiederauferstand, wenn es durch Sobiesky's Siege von türkischer Unterjochung gerettet ward, warum sollte Polen verzweifeln? Zuletzt brachten aber diese glanzreichen Tage mehr Schaden, als Gewinn, sie beruhigten über die vorhandenen Mängel, stellten eitle Zuversicht an den Vordergrund und ließen vergessen, daß kein Staat auf die Dauer durch glückliche Zufälle (wie die Regierung eines begabten Regenten ist), daß er nur durch die Kraft und Einigkeit tüchtiger Gesetze und tüchtiger Menschen erhalten wird."

Bevor wir an die Auflösungsgeschichte Polens selbst aber gehen, wird eine kurze Uebersicht der historischen Hauptmomente aus der oben angeführten Königsreihe nothwendig erscheinen.

Nach Sigmund's II. Tode beschloß der Reichstag, daß kein König sich ferner bei Lebzeiten einen Nachfolger dürfte erwählen lassen. So glaubte der Adel eine völlig freie Königswahl zu besitzen, und machte davon zuerst Gebrauch, indem er nach langem Parteikampfe Heinrich von Anjou, den protestantischen Bruder des wahnsinnigen Königs von Frankreich, auf den polnischen Thron berief. Dieser aber kam nur in's Land, um der Polen Verachtung auf sich zu laden und ihnen sein königliches Mißfallen zu bezeigen. Er entwich schon nach fünfmonatlichem Aufenthalte (vom 25. Januar bis 28. Juni 1573), um von Frankreichs Thron Besitz zu nehmen.

Die polnische Reichsversammlung wählte nun zum Könige Stephan Bathori, Fürsten von Siebenbürgen, der sich mit Sigmund's I. Tochter, Anna, vermählte. Er erklärte durch seine Gesandten sich zu folgendem Wahlvertrage bereit: er wolle alle Rechte und Freiheiten sowohl überhaupt, als insbesondere die, welche man sich vom Könige Heinrich ausbedungen hätte, und was die Stände auf seinem Krönungsreichstage fordern würden, bestätigen; wenn die Stände den Krieg mit Moskau nöthig fänden, so erkläre er sich, dasjenige, was dieser Feind von Polen abgerissen, durch seine geübten Soldaten wiederzuerobern; er wolle das Bündniß mit den Türken erneuern und den Frieden mit den Tataren wiederherstellen; die Grenzen hinreichend mit Festungen versehen; 200,000 Gulden vor seiner Ankunft nach Polen schicken; alle Kriege persönlich führen, und die in Kriegsgefangenschaft gerathenen Polen durch sein Ansehen und auf seine Kosten befreien; auf's Schnellste 1000 Reiter und 500 Fußsoldaten zu den nächsten Bedürfnissen des Reichs ausrüsten, und ohne Genehmigung der Stände weder ausländische Truppen in's Reich, noch Eingeborene über die Grenze führen.

Ehe Stephan den Krieg mit Rußland aufnahm, verordnete er, daß zur Verwaltung der Gerechtigkeit besondere Tribunale errichtet würden. Man setzte also ein Obergericht ein, welches vom October bis zum Osterfeste zu Piotrkov alle Processe von Großpolen und in der übrigen Zeit des Jahres zu Lublin die kleinpolnischen entscheiden sollte.

In Sachen aber, welche den ganzen Staat oder die Rechte des Königs beträfen, wie auch in Ansehung der Lande, welche ihr eigenes Recht hätten, und der dem Könige unterworfenen Städte sollte es bei dem Alten verbleiben, und die Berufung ferner an den König ergehen *). Das lithauische Obergericht kam 1581 zu Stande. Den Anfang des russischen Feldzugs machte er 1579 mit der Belagerung von Poloczk. Zur Fortsetzung dieses Krieges erklärten sich die Inhaber der königlichen Güter freiwillig bereit zur Verdoppelung ihrer Quarta und die preußischen Stände zu 150,000 Gulden. Zu Wilna erhielt der König einen geweihten Hut und Degen. Der Krieg war glücklich für Polen und endigte 1582 am 15. Januar mit einem zehnjährigen Waffenstillstand, nach welchem die Woiwodschaft Poloczk in polnischen Händen blieb, die übrigen Eroberungen an Rußland, gegen Abtretung seiner Besitzungen in Livland, wie alle Rechte auf Narva herausgegeben wurden. Der König ging nach Riga, um die Verfassung des Landes zu ordnen. Er setzte Jesuiten an verschiedenen Orten ein. Als der Adel die Bestätigung aller seiner Freiheiten verlangte, gab ihm der König die Antwort: daß die Verfassung eines Staats nach den Umständen der Zeit verändert werden müsse. Das Land wurde in die drei Woiwodschaften Wenden, Dörpt und Pernau getheilt. Der König starb mitten in großen inneren Unruhen, die über die Verurtheilung eines vornehmen Polen, Zborovski, entstanden waren, zu Grodno am 12. December 1586, ohne daß es ausgemacht werden kann, ob sein Tod natürlich gewesen sei. Unter vielen Wohlthaten verdankt ihm Polen den besseren Grenzschutz gegen die Tataren, was er dadurch erreichte, daß er hier beständig 2000 Reiter unterhielt und dieselben auch mit Fußvolk versah, indem er die Kosaken durch Ertheilung gewisser Rechte auf einen regelmäßigen Fuß setzte und ihnen zum Haltpuncte die Festung Techtimirow mit einer Landstrecke von 20 deutschen Meilen einräumte.

Neue Thronstreitigkeiten waren die Folge von Stephan's Tode. Der deutsche Kaiser Rudolph II. wünschte einen seiner Brüder auf den polnischen Thron zu erheben und unterstützte deshalb die Partei der Zborovski mit Geld und Truppen. Die Gegenpartei trat auf die Seite des schwedischen Erbprinzen Sigmund, der durch seine Mutter Katharina ein Enkel Sigmund's I. war. Er war in der polnischen Sprache und katholischen Religion erzogen. Durch seine Wahl hoffte man Esthland an Polen zu bringen und die Streitigkeiten mit Schweden zu heben. Aber gerade das Gegentheil geschah; denn Sigmund konnte den schwedischen Thron nicht behaupten und verwickelte durch die gegen seinen Oheim Karl erhobenen Ansprüche das polnische Reich in die lange dauernden Kämpfe mit Schweden, welche den Verfall der äußeren Macht Polens vorbereiteten. Der Wahlvertrag mit Sigmund enthielt unter Anderem, daß er sich mit Bewilligung der polnischen Stände nach Schweden begeben, Esthland Polen einverleiben, eine Flotte für Polen und Lithauen

*) Heidenst., res Polon. p. 119—120.

in Livland und Eſthlan
führt. Der Herzog Karl li
Upſala die ſchwediſche Krone
cismus treu ergeben und ließ
dung mit Oeſterreich, aus deſſ
Reihe heirathete, nicht abbringe
ten. Es entſtand in Polen de
ſeinem Sohne Wladislav die
erreichte ſeinen höchſten Gipfel,
mit einer öſterreichiſchen Prinzeſ
ſchen Schenks, Johann Radziw
die Mißvergnügten ſetzten eine
feſt. Sie wurden aber von den
dom vollkommen beſiegt. Eine
Aufſtand. Nachdem auch mit S
geſchloſſen war, richtete der König
ſtreitigkeiten, welche ſeit 1605 in
ſem Jahre ſtarb dort der Großk
tendent wurde von Polen ein D
den zweiten Sohn Iwan's Waſ
drang 1609 ſiegreich in Rußland
dieſe Gefahr dadurch abzuwenden,
zum Fürſten Rußlands (1610)
nicht ein. Moskau fiel in die H
noch bis 1618, wo er durch
beendet wurde, in dem mit dem
lensk, Severien

zu einem Waffenstillstande bis zum 11. Julius 1635. Während dieses Stillstandes behielt Schweden ganz Livland bis an die Düna und in Preußen Braunsberg, Tolkemit, das Fischhausische Werder, Pillau und die Danziger Nehrung. Marienburg, Stuhm und das Danziger Haupt wurden dem Kurfürsten von Brandenburg in Verwahrung gegeben. — Den letzten Reichstag hielt Sigmund 1631. Hier war er darauf bedacht, alle Klagen abzustellen, welche seine Stände darüber zu haben glaubten, als wenn er mehr für sein Haus, als für das allgemeine Beste sorge. Und dennoch waren seine letzten Sorgen darauf gerichtet, wie er seinem Sohne die Krone verschaffen könne.

Als nun Sigmund III. zu Warschau im 66. Jahre seines Alters gestorben war, und das Wahlgeschäft für die Ernennung eines neuen Königs auf der Ebene zwischen Wola und Warschau ungewöhnlich in vollem Glanze war, erschien der Prinz Wladislav, Sohn des verstorbenen Königs, daselbst und veranlaßte dadurch ein neues Gesetz, daß künftig kein Thronbewerber dem Wahltage beiwohnen sollte. Darauf gaben die Beschwerden der Dissidenten Veranlassung zu Streitigkeiten. Die eifrigen Katholiken wollten behaupten, daß sich jene schon der bisherigen Religionsfreiheiten unwürdig gemacht hätten. Man stritt darüber 15 Tage. Hierauf kam die Reihe an die Klagen des Adels über die Geistlichkeit, daß diese immer mehr adeliche Güter an sich brächte und durch viele Processe wegen der Zehenten dem Adel lästig fiel. Doch wurden diese Klagen meist auf den Ausspruch des Papstes verwiesen, welchem der künftige König das Beste des Adels empfehlen möchte. Die Verbesserung des Münzwesens fand an der schlechten Beschaffenheit der Münzen der benachbarten Staaten unübersteigliche Hindernisse. Darauf wurde Wladislav, da er keine Mitbewerber um die Krone hatte, einstimmig gewählt. Der Wahlvertrag, den er beschwor, war im Wesentlichen derselbe, wie die früheren. Er sollte gewisse Einkünfte zum Kriegsstaate aussetzen, eine Ritterschule errichten, ohne Einwilligung der Stände weder Soldaten werben, noch Krieg anfangen, Ausländer zu keinen Würden, Bedienungen oder Gütern befördern, sich mit Genehmhaltung der Stände vermählen. Gekrönt wurde Wladislav den 6. Februar 1633. Obwohl er dem Fürsten Radziwil, als dieser sich seiner Wahl zugewendet hatte, das Versprechen gab, sich billig gegen die Nichtkatholiken zu erweisen, so fehlte doch zum ersten Male in der Krönungsrede bei der Stelle, wo der König die Freiheiten der Kirche zu erhalten verspricht, diese Beziehung auf die Dissidenten und betraf nur die römisch-katholische Kirche, wogegen die Dissidenten sich verwahrten.

Zuerst glaubte der Czaar Michael Feodorowitsch Romanow den Thronwechsel in Polen benutzen zu können, um den Waffenstillstand brechen und die verlorenen russischen Provinzen wiedererobern zu können. Er griff Smolensk an, wurde aber von dem herbeieilenden Wladislav eingeschlossen, selbst zur Capitulation und zum Frieden von Wiasma (1634) gezwungen, wodurch der Besitzstand beider Reiche bestätigt wurde. Mit Schweden wurde der Waffenstillstand auf 35 Jahre

unterhalten, eine große Anzahl groben Geschützes nebst Pulver und Blei dazu, wenn Großnovogrod, Pleskov oder Smolensk belagert würden, liefern, fünf Grenzfestungen auf seine Kosten erbauen, den Religionsfrieden nicht nur erhalten, sondern auch wider dessen Störer handhaben, allen zur Vertheidigung des Reichs gemachten Aufwand erstatten, und überhaupt alle Rechte des Reichs, die Artikel Heinrich's von Valois und was man auf dem Krönungsreichstage von ihm fordern würde, bestätigen solle. Im Jahre 1587 war Sigmund nach Polen als König gekommen; 1595 verlor er seine Krone von Schweden auf dem Reichstage der schwedischen Stände zu Süderköping, wo seinem Oheime, dem Herzoge Karl, die Reichsverwaltung übertragen wurde. Der nun zwischen beiden Reichen ausbrechende Kampf wurde besonders in Livland und Esthland um den Besitz beider Landschaften geführt. Der Herzog Karl ließ sich endlich am 18. März 1607 zu Upsala die schwedische Krone aufsetzen. Sigmund war dem Katholicismus treu ergeben und ließ sich von der in Polen verhaßten Verbindung mit Oesterreich, aus dessen Hause er zwei Prinzessinnen nach der Reihe heirathete, nicht abbringen; denn er folgte dem Rathe der Jesuiten. Es entstand in Polen der Verdacht, der König wolle bei Lebzeiten seinem Sohne Wladislav die Krone verschaffen. Das Mißvergnügen erreichte seinen höchsten Gipfel, als der König seine zweite Vermählung mit einer österreichischen Prinzessin vollzog. Unter Leitung des lithauischen Schenks, Johann Radziwil, brach ein öffentlicher Aufstand aus; die Mißvergnügten setzten eine allgemeine Zusammenkunft zu Lublin fest. Sie wurden aber von den königlichen Truppen 1607 bei Radom vollkommen besiegt. Eine allgemeine Verzeihung endigte diesen Aufstand. Nachdem auch mit Schweden ein Waffenstillstand (1609) geschlossen war, richtete der König seine Aufmerksamkeit auf die Thronstreitigkeiten, welche seit 1605 in Rußland entstanden waren. In diesem Jahre starb dort der Großfürst Boris Godunov. Als Kronprätendent wurde von Polen ein Demetrius unterstützt, welcher sich für den zweiten Sohn Iwan's Wasilowicz ausgab. Ein polnisches Heer drang 1609 siegreich in Rußland ein; die russischen Großen versuchten diese Gefahr dadurch abzuwenden, daß sie Sigmund's Sohn, Wladislav, zum Fürsten Rußlands (1610) erwählten. Der Vater willigte aber nicht ein. Moskau fiel in die Hände der Polen. Der Kampf dauerte noch bis 1618, wo er durch einen vierzehnjährigen Waffenstillstand beendet wurde, in dem mit dem polnischen Reiche die Provinzen Smolensk, Severien und Tschernigow vereinigt wurden. Dagegen führte Sigmund einen unglücklichen Krieg mit den Türken, in welchem sein Reich von den Tataren furchtbar verwüstet wurde. Auch der Kampf mit Schweden, dessen König inzwischen Gustav Adolph geworden war, nahm einen für Polen sehr unglücklichen Ausgang; denn im Jahre 1629, am 26. September, kam es zwischen Schweden und Polen durch die Bemühung Ludwig's XIII., Königs von Frankreich, und Jacob's I., Königs von England, auf dem Felde bei Altmark, unweit Stuhm,

zu einem Waffenstillstande bis zum 11. Julius 1635. Während dieses Stillstandes behielt Schweden ganz Livland bis an die Düna und in Preußen Braunsberg, Tolkemit, das Fischhausische Werder, Pillau und die Danziger Nehrung. Marienburg, Stuhm und das Danziger Haupt wurden dem Kurfürsten von Brandenburg in Verwahrung gegeben. — Den letzten Reichstag hielt Sigmund 1631. Hier war er darauf bedacht, alle Klagen abzustellen, welche seine Stände darüber zu haben glaubten, als wenn er mehr für sein Haus, als für das allgemeine Beste sorge. Und dennoch waren seine letzten Sorgen darauf gerichtet, wie er seinem Sohne die Krone verschaffen könne.

Als nun Sigmund III. zu Warschau im 66. Jahre seines Alters gestorben war, und das Wahlgeschäft für die Ernennung eines neuen Königs auf der Ebene zwischen Wola und Warschau ungewöhnlich in vollem Glanze war, erschien der Prinz Wladislav, Sohn des verstorbenen Königs, daselbst und veranlaßte dadurch ein neues Gesetz, daß künftig kein Thronbewerber dem Wahltage beiwohnen sollte. Darauf gaben die Beschwerden der Dissidenten Veranlassung zu Streitigkeiten. Die eifrigen Katholiken wollten behaupten, daß sich jene schon der bisherigen Religionsfreiheiten unwürdig gemacht hätten. Man stritt darüber 15 Tage. Hierauf kam die Reihe an die Klagen des Adels über die Geistlichkeit, daß diese immer mehr adeliche Güter an sich brächte und durch viele Processe wegen der Zehenten dem Adel lästig fiel. Doch wurden diese Klagen meist auf den Ausspruch des Papstes verwiesen, welchem der künftige König das Beste des Adels empfehlen möchte. Die Verbesserung des Münzwesens fand an der schlechten Beschaffenheit der Münzen der benachbarten Staaten unübersteigliche Hindernisse. Darauf wurde Wladislav, da er keine Mitbewerber um die Krone hatte, einstimmig gewählt. Der Wahlvertrag, den er beschwor, war im Wesentlichen derselbe, wie die früheren. Er sollte gewisse Einkünfte zum Kriegsstaate aussetzen, eine Ritterschule errichten, ohne Einwilligung der Stände weder Soldaten werben, noch Krieg anfangen, Ausländer zu keinen Würden, Bedienungen oder Gütern befördern, sich mit Genehmhaltung der Stände vermählen. Gekrönt wurde Wladislav den 6. Februar 1633. Obwohl er dem Fürsten Radziwil, als dieser sich seiner Wahl zugewendet hatte, das Versprechen gab, sich billig gegen die Nichtkatholiken zu erweisen, so fehlte doch zum ersten Male in der Krönungsrede bei der Stelle, wo der König die Freiheiten der Kirche zu erhalten verspricht, diese Beziehung auf die Dissidenten und betraf nur die römisch-katholische Kirche, wogegen die Dissidenten sich verwahrten.

Zuerst glaubte der Czaar Michael Feodorowitsch Romanow den Thronwechsel in Polen benutzen zu können, um den Waffenstillstand brechen und die verlorenen russischen Provinzen wiedererobern zu können. Er griff Smolensk an, wurde aber von dem herbeieilenden Wladislav eingeschlossen, selbst zur Capitulation und zum Frieden von Wiasma (1634) gezwungen, wodurch der Besitzstand beider Reiche bestätigt wurde. Mit Schweden wurde der Waffenstillstand auf 35 Jahre

verlängert. Einen sehr gefährlichen Feind aber erhielt Polen an den Kosaken. In ihrem Lande, der Ukraine, hatten viele polnische Herren Güter erworben, deren Ertrag sie gern vermehren wollten. Da sie nun aber wußten, wie wenig geneigt die Kosaken waren, sich neue Lasten aufbürden zu lassen, so stellten sie dem Könige dieselben als höchst gefährliche Leute vor, zu deren Zügelung eine Festung in ihrem Lande angelegt werden müsse. Die Kosaken zerstörten aber dieselbe, noch ehe sie vollendet war. Und nun erklärte der polnische Reichstag von 1638 alle den Kosaken zustehende Freiheiten für aufgehoben, sie der Festung Techtimirov für verlustig und übergab das Land polnischen Commissarien zur Verwaltung. Darüber entstand ein für Polen kostbarer Krieg, der zwar Anfangs beigelegt, im Jahre 1648 aber unter der Leitung eines angesehenen und erfahrenen Mannes, Bogdan Chmielnicki, einen höchst gefährlichen Charakter annahm. Denn mit den Kosaken verbündeten sich der Chan der Tataren, alle Unzufriedene in den von Rußland erworbenen Provinzen und die wegen religiöser Ansichten Verfolgten.

Das größte Unglück war, daß Polen eben zu dieser Zeit seines Königs beraubt und dadurch in die Wahlstreitigkeiten um den Nachfolger verwickelt wurde. Der Zusammenberufungsreichstag wurde auf den 16. Julius 1648 angesetzt. Aber obgleich die Kosaken schon bis vor Zamosk gedrungen waren, konnte sich der auf der Ebene von Wola versammelte Adel fünf Wochen lang nicht über die Wahl eines neuen Königs vereinigen, bis endlich Johann Kasimir, ein jüngerer Bruder Wladislav's, am 20. November 1648 zum Könige gewählt wurde. Seine erste Sorge war, den Krieg gegen die Kosaken zu beendigen. Nach großen Verlusten sah er sich genöthigt, folgende Friedensbedingungen anzunehmen: jährlich mußten von Polen 90,000 Gulden an den Tatarchan zu Kaminico gezahlt werden; den Kasaken wurden ihre alten Freiheiten hergestellt, ihrem Hetmann das czechryniſche Gebiet auf ewig zum Unterhalte gegeben; ihre Quartiere sollten von aller Einquartierung des polnischen Heeres und von Auflagen befreit sein; kein Jude als Pachter in Kiew gelitten werden, die Würden in den Woiwodschaften Kiew, Braclaw und Tschernigow von polnischen Edelleuten griechischen Glaubens bekleidet werden. Verletzungen dieses Vertrags führten die Erneuerung des Kosakenaufstandes herbei, bis sich endlich Bogdan mit Rußland verbündete, und der Herrscher desselben, Alexei Michailowitsch, freudig die Gelegenheit ergriff, die noch nicht verschmerzten Verluste seines Reichs von Polen wiederzuerlangen. In derselben Zeit waren vergebliche Friedensunterhandlungen zwischen Schweden und Polen eingeleitet. Johann Kasimir beschäftigte sich zu gleicher Zeit sehr lebhaft mit Liebesintriguen. Darüber mußte der König auf dem Reichstage von 1652 harte Vorwürfe hören; und es kam jetzt zum ersten Male in Polen dahin, daß ein Reichstag durch den Widerspruch eines einzigen Landboten getrennt wurde. Dieser hieß Siczynski, aus dem uzeikischen Districte in Lithauen. Während ein neuer Reichstag ebenfalls zu keinem Beschlusse kommen konnte, hatte der Czaar Rußlands Smolensk erobert und war in Lithauen eingedrungen. Kiew fiel gleich-

falls in feindliche Hände. Schweden benutzte diese Noth der polnischen Republik. Der neue König von Schweden war Karl Gustav. Sein Feldmarschall, Graf von Wittenberg, fiel in Großpolen ein. Johann Kasimir floh nach Schlesien. Warschau fiel am 30. August 1654 in die Hände der Schweden. Auch Krakau ergab sich am 17. October. Als der König von Schweden die Kathedralkirche besah, erklärte ihm der Canonicus, Simon Starowolski, bei Gelegenheit der Grabmäler der Könige kürzlich ihr Leben und sagte bei Wladislav I.: „Dieser König hat sein Reich dreimal verloren und auch dreimal wiederbekommen." Der König von Schweden versetzte: „Aber euer Kasimir hat es jetzt verloren und wird es nie wiederbekommen." Der Canonicus erwiderte: „Wer weiß dieses? Gott ist allmächtig, und das Glück veränderlich." Lithauen unterwarf sich gleichfalls den Schweden, und die Schaaren Bogdan's drangen bis Lublin vor. Der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, der mit einem Heere nach Preußen geeilt war, sah sich genöthigt, dem Könige von Schweden 1656 den Vasalleneid zu leisten. Als aber bald darauf überall in Polen der Aufstand gegen Schweden ausbrach, und Karl Gustav einsah, daß er sich in dem weiten Lande nicht würde behaupten können, zog er es vor, das Land zu zerstückeln und an die verschiedenen Nachbarn zu vertheilen, als den vertriebenen König Johann Kasimir in seine Rechte einzusetzen.

Die schwedische Besatzung in Warschau war durch die heranziehenden polnischen Patrioten in eine verzweifelte Lage gebracht. Zu ihrem Entsatze rückte Karl Gustav, im Verein mit dem Kurfürsten von Brandenburg, heran. Es kam zur Schlacht (vom 18. bis 20. Juli 1656), welche mit einer völligen Niederlage der Polen endete. Nach verschiedenen Zwischenfällen des Krieges wurde endlich zwischen Polen und Schweden der Friede zu Oliva (3. Mai 1660) geschlossen. In demselben begab sich der König von Polen aller seiner Ansprüche auf Schweden und alle dazu gehörige Länder; doch behielt er sich auf Lebzeiten den Gebrauch des schwedischen Titels vor. Livland wurde an Schweden, so weit es nach dem Stuhmer Vergleiche in Besitz war, mit allen Ansprüchen auf Esthland und Oesel abgetreten. Die Schweden räumten Alles, was sie noch in Preußen, Curland oder im polnischen Livland besaßen. Wegen der preußischen Städte, die während des Krieges im schwedischen Besitze gewesen, ward noch besonders versprochen, daß sie bei allen ihren Rechten, die sie vor dem Kriege gehabt, vorzüglich in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion, gelassen und ihnen der König von Polen eben die Gnade, welche er früher für sie gehabt, erzeigen solle. Da für die Dissidenten namentlich nichts Bestimmtes war ausgewirkt worden, so wurde noch eine Erklärung erlassen, daß der Artikel von der Amnestie sie gleichfalls angehe, und da der Friede Alles in denselben Zustand, wie es vorher gewesen sei, setzen solle, so müßten auch die Dissidenten unter den Reichsgrundgesetzen stehen, durch welche Niemandes Rechten, die er vor dem Kriege gehabt, Eintrag geschehen sei.

Der Krieg mit Rußland dauerte noch 7 Jahre bis auf den Waffenstillstand zu Andrussow, wonach 13 Jahre Frieden herrschen sollte. Rußland blieb im Besitz von Smolensk, Severien, Tschernigow und eines Theils der Ukraine, so daß der Fluß Dniepr die Grenze bilden sollte. Die übrigen Eroberungen in Lithauen und Livland, so wie Kiew, sollten sie herausgeben. Auch versprachen sich Polen und Rußland gegenseitige Hülfe gegen die Tataren und Türken *).

Bald darauf am 19. August 1668 legte Johann Kasimir die Krone nieder, wozu ihm sowohl ein Gewissenstrieb, sich einige Zeit vor seinem Tode blos mit den Vorbereitungen zur Ewigkeit zu beschäftigen, und sein sowohl durch die Jahre als viele Beschwerlichkeiten geschwächter Körper, als die Sorgfalt für das allgemeine Beste und die Ruhe des Vaterlandes, welche bei Mißdeutung seiner Absichten und Argwohn über die Verletzung der Wahlfreiheit, als Bewegungsgründe dienen mußten. Er ging nach Frankreich und starb in der Abtei St. Martin zu Nevers 1672.

Drei Thronbewerber, der Sohn des Czaaren Alexei, ein Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg und der Prinz Karl von Lothringen, mußten einem Edelmanne, Namens Michael Thomas Wisnowiecki, aus der Woiwodschaft Kalisch weichen. Dieser lebte aber als König nur vier Jahre und bejammerte vergeblich den schlechten Zustand des Reichs, welches von Kosaken und Türken heftig angegriffen wurde. Im Jahre 1672 ging die wichtige Festung Kaminiec an die Türken verloren und blieb auch in ihren Händen durch den Frieden 1676. Am 10. Novbr. 1673 starb der König, und am 21. Mai 1674 wurde Johann Sobiesky zu seinem Nachfolger erwählt. Ihn beschäftigten vorzüglich die Kriege gegen die Türken, theils zur Abwehr von dem eigenen Reiche geführt, theils zur Unterstützung Oesterreichs, wie der Entsatz Wiens durch ihn (1683). Mit Rußland wurde der Waffenstillstand von Andrussow in einen definitiven Frieden verwandelt; und Kiew, so wie die Herrschaft über die Saporogischen Kosaken an diese Macht abgetreten. Während Johann Sobieski's Bemühungen, das polnische Reich auf Kosten der Türken zu erweitern, keinen sonderlichen Erfolg hatten, blieben seine Anstrengungen, die inneren Angelegenheiten besser zu ordnen, gleichfalls erfolglos. Das Bedürfniß einer wohlorganisirten stehenden Armee wurde für Polen, umgeben von solchen Staaten, die ihre Macht auf eine bestimmte Militärverfassung zu gründen suchten, eine unumgängliche Nothwendigkeit. Dazu gehörte aber vor Allem die Bewilligung der Gelder durch den Reichstag. Und dieser widersetzte sich der nur auf seinen eigenen Vortheil bedachte Adel. Wollte nun der König die Einkünfte des Staats durch Erweiterung und Belebung der Handels- und Industrieverhältnisse vermehren, so traf er dabei ebenfalls auf tief gewurzelte Vorurtheile und Gewohnheiten, welche dem Adel lieb geworden waren. Hatte nun auch ein Reichstag Be-

*) Chwalkowski jus. publ. Polon. p. 354–383.

schlüsse gefaßt, in welchen die nothdürftigsten Bewilligungen enthalten waren, so hob sie der folgende leicht wieder auf. Man traute dem Könige die Absicht zu, die Krone in seiner Familie erblich zu machen. Daran scheiterten alle seine Bemühungen, die Thronfolge seinem ältesten Sohne zu sichern. Es kam so weit, daß auf den letzten Reichstagen während seiner Regierung regelmäßig die Beschlüsse durch das Veto eines Landboten vereitelt wurden; weil man einerseits fürchtete, die königliche Gewalt möchte es auf die Beschränkung der Adelsrechte abgesehen haben, andererseits die Großen Lithauens, wie besonders die Sapieha's und Paz, gerade der Persönlichkeit Sobieski's schon vor seiner Wahl feindlich gesinnt waren. Eine solche Stellung der königlichen Macht in Polen benutzte aber damals schon das Ausland zu mannigfachen Intriguen. Die französischen Gesandten conspirirten mit den Feinden des Königs, seitdem er sich mit Oesterreich gegen die Türken verbündet hatte. Und selbst Oesterreich sah es gern, daß sein Nachbar in innerlicher Zerrissenheit erhalten werde, und that alles Mögliche, um Polen in dieser Lage fortwährend zu erhalten, was eben bei der Verfassung des polnischen Landtags durch die Bestechung eines einzigen Landboten ein Leichtes war. Sobieski sah an dieser Complication von ungünstigen Verhältnissen seine besten Absichten, seine eifrigsten Bemühungen ohne Resultate. Die Familienverhältnisse dieses Königs trugen nur dazu bei, seine Lage noch trostloser zu machen. Seine Frau, Maria Kasimira, die im Gefolge der Gattin Wladislav's IV. nach Polen gekommen war, mischte sich fortwährend in die Regierungsangelegenheiten, suchte ihre Gewalt über den Gemahl nur zu Intriguen zu benutzen, und gab dadurch den edelsten Männern Polens Veranlassung, sich von dem Könige fern zu halten. Sie selbst war die Führerin der französischen Partei in Polen, und suchte alle Schritte ihres Mannes zu hemmen, welche nur irgend das Interesse Frankreichs verletzen konnten. So wurde Sobieski's, des tapfern Feldherrn und edlen Königs, Regierung selbst die Vorstufe zu der immer mehr überhand nehmenden Verwirrung, in welche Polen unter den folgenden Herrschern verwickelt wurde. Mit jedem Jahrzehent in der polnischen Geschichte wird es schwerer, die Schuld des hereinbrechenden Verderbens unter die auswärtige Politik, die vom Auslande auf den Thron erhobenen Regenten und die Gebrechen der innern Staatsverfassung richtig zu vertheilen.

Auf Johann Sobieski folgte August II., Kurfürst von Sachsen, welcher den Obersten Flemming auf den Wahltag geschickt und vorher schon die katholische Religion angenommen hatte. „Seine Prachtliebe, Verschwendung und Sinnlichkeit mußten einem dazu ohnehin geneigten Volke doppelt gefährlich werden. Das Buch „la Saxe galante" ist wichtig zur Charakterisirung des Königs, des Hofes, der Zeit. Man weiß nicht, ob man mehr erstaunen soll über die Bereitwilligkeit der Kuppler, die Liederlichkeit der Weiber, oder den frevelhaften Leichtsinn des Königs. Jede Sitte wird mit Vorliebe übertreten und untergraben, kein früheres Opfer kurzer Lust warnt die spätern, und die schreck-

lichsten Folgen erzeugen weder Besonnenheit noch Reue. Es scheint, als habe Alle ein Taumel des Wahnsinns ergriffen, wogegen die Stimme der Vernunft, der Erfahrung und Religion nichts vermochte*)."

August erbot sich vor der Wahl zur Bezahlung von 10 Millionen polnischer Gulden, die er gleich nach seiner Ernennung baar zahlen wollte, zur Wiedereroberung von Kaminiec durch sächsische Truppen, zur Wiederherstellung der alten Grenzen, zur Unterhaltung von 6000 Mann, zur Besserung der Münze und des Handels, zur Errichtung einer Ritterakademie für junge polnische Edelleute, zur Erhaltung und Verbesserung der Festungen nach den neuesten Kriegsmanieren. Später wurden in den Wahlvertrag noch folgende Bedingungen aufgenommen: die Mennoniten, Anabaptisten und Arianer sollten von den Dissidenten ausgeschlossen werden; bei Besetzung der Ehrenstellen sollte kein geheimer Eid geleistet, kein Geschenk oder ein schriftliches Versprechen angenommen werden. Die Königin und ihre weibliche Umgebung sollten sich weder in Regierungsgeschäfte, noch in Ertheilung von Aemtern mischen; die königlichen Tafelgüter, Salzwerke und andere Einkünfte sollten blos an angesessene Edelleute, nicht aber an Juden und Fremde ertheilt werden; die königlichen Tafelgüter sollten ohne Einwilligung der Stände weder vermehrt, noch vermindert werden; und sollte der König keine Güter weder selbst, noch durch Andere für sein Haus an sich bringen.

Mit der Türkei schloß der König (1699 am 26. Jan.) zu Carlowiz Frieden, wodurch die Grenzen beider Reiche in den Zustand gesetzt wurden, den sie vor der Regierung Michael's hatten. Polen bekam Kaminiec wieder. Wie dadurch Polen nach Außen Ruhe bekommen hatte, so sollte auf einem sogenannten Beruhigungsreichstage (16. Junius) der innere Friede des Reichs hergestellt werden. Besonders drangen die Polen so gut wie die Lithauer auf Entfernung der sächsischen Truppen; sie wollten auch die im Wahlvertrage stipulirten 6000 Mann nicht im Lande behalten.

Der König versprach ihren Wünschen nachzukommen und erlaubte dem Adel, falls fremde Truppen in's Land gezogen würden, wider dieselben aufzusitzen. Er behielt nur 1200 Mann Leibwache, laut dem Gesetze von 1646. Was konnten aber solche Reichstagsformalitäten nützen, wenn die Erfüllung derselben absichtlich vom Könige vermieden wurde. Er ließ sich in den nordischen Krieg gegen Karl XII. verwickeln, ohne daß Polens Stände darein gewilligt hatten. Diese versicherten dem Könige von Schweden vergeblich ihre Neutralität. Karl antwortete nur, daß er sich auf die Freundschaft der Polen so lange nicht verlassen könne, als sein Feind das Ruder dieses Staates in Händen behalte, und Polen müsse so lange der Kriegsschauplatz bleiben, bis es August des Thrones entsetzt haben würde. Dieses ging in Erfüllung. Polen wurde Jahre lang ausgeplündert und verwüstet, weil der Ehrgeiz eines

*) Raumer, Polens Untergang S. 18.

einzigen Mannes sich über den Willen eines ganzen Volkes leicht weggesetzt hatte. Seine Thronentsetzung, die Wahl eines andern Königs, Stanislaus I. Leßcynski, war die nächste Folge. Als sich später das Glück der Waffen von Karl XII. entfernte, nahm August zwar wieder den Thron Polens in Besitz, ohne daß aber dem Reiche dadurch ein großes Heil widerfahren wäre. Denn verstärkte innere Zwistigkeiten waren die Folge der äußeren Verwirrungen. Besonders hatte durch den Aufenthalt der schwedischen und sächsischen Truppen im Lande der Religionsstreit neue Nahrung erhalten. Ein Vergleich, der (1716 den 31. Novbr.) zu Warschau unter den verschiedenen Parteien abgeschlossen wurde, bestimmte, außer den gewöhnlichen Bedingungen über fremde Truppen, Amnestie ꝛc., daß die neuerbauten Kirchen der Dissidenten geschleift; an den Orten, wo es vor dem schwedischen Kriege nicht erlaubt gewesen war, von ihnen keine Versammlung mit Predigen und Singen gehalten, und den fremden Gesandten die Religionsübung blos für sich und ihre Hausgenossen erlaubt sein solle. Dieser Vergleich wurde (1717 den 1. Febr.) auf einem außerordentlichen Reichstage angenommen und gebilligt, obwohl der Erzbischof von Gnesen die Versammlung mit den Worten verließ, die Freiheit leide Gewalt. Die Dissidenten konnten für ihre Rechte nichts weiter thun, als daß sie sich mit einer königlichen Versicherung befriedigten. Diese war ihnen in den Ausdrücken gegeben, daß der Artikel des Warschauer Vertrags wider sie den früheren Reichsverbundenen und dem Wahlvertrage, so fern er den Dissidenten nützlich wäre, nicht nachtheilig sein, und die Dissidenten bei den in den Reichsverbindungen enthaltenen Freiheiten bewahrt und wider alle Gerichte und Obrigkeiten geschützt werden sollten. — Die Heerverfassung wurde gleichfalls organisirt. Das Kronheer setzte man auf 18000 Mann, das lithauische auf 6000 Mann fest; zur Bezahlung derselben wurde eine Abgabe auf die Woiwodschaften gelegt und auch jedes halbe Jahr unmittelbar an die Regimenter gezahlt. Die Folge jener eben erwähnten Beschränkung der Dissidenten war zunächst, daß man 1718 auf dem Reichstage zu Grodno dieselben nicht in der Landbotenstube stimmen lassen wollte. Der nächste Reichstag (1724) fand in der Bestätigung des gegen die Lutheraner zu Thorn gefällten Urtheils Gelegenheit, seine kirchliche Intoleranz in vollem Maße zu bekunden. Die Veranlassung zu jenem Urtheile hatten einige Gewaltthätigkeiten der Jesuitenschüler gegen Lutheraner gegeben. Ein lutherischer Gymnasiast wurde von den Jesuitenschülern in ihrem Collegium gefangen gehalten. Zu seiner Befreiung brach der Pöbel in dasselbe ein und fing es zu verwüsten an, bis die bewaffnete Bürgerschaft sich diesem Vorhaben widersetzte. Diese That wurde von den Jesuiten so sehr vergrößert, daß auf einen Commissionsbericht das Gericht zu Warschau ein Urtheil fällte, wonach zwei Bürgermeister, Rößner und Zernecke, falls die wider sie angebrachten Beschuldigungen würden beschworen werden, und neun Bürger enthauptet werden sollten. Dieses Urtheil ward vollzogen; und nur dem zweiten Bürgermeister Zernecke von den Jesuiten selbst das

Leben geschenkt. Er ist nachmals der Geschichtschreiber Thorns und dieses traurigen Ereignisses geworden. Alle unkatholischen Mächte sahen es nicht nur als die größte Grausamkeit, und die Hingerichteten, welche auf die nichtigsten Beschuldigungen verdammt waren, als Opfer des unmenschlichen Hasses der Jesuiten gegen andere Religionsverwandte, sondern auch als eine Verletzung des oliviſchen Vertrags an. Darüber schrieben die Könige von Preußen und Schweden an den Kaiser, die Könige von Dänemark, England und Frankreich. Ja es hatte selbst der päpstliche Nuntius den Jesuiten verboten, den Eid gegen die Angeklagten zu leisten. Der König August dagegen ließ am Reichstage zu Regensburg erklären, daß das Assessorialgericht zu Warschau in seinem Namen zwar Recht spreche, aber vollkommen unabhängig von ihm sei, und daß ihm selbst nicht, wie anderen Fürsten, das Begnadigungsrecht in Polen zustehe.

Der polnische Reichstag von 1724 wurde noch nach Grodno zum letzten Male verlegt und daselbst 1726 beendigt. Seitdem kam unter August II. keiner mehr zu Stande. Als der König zu Warschau am 1. Febr. 1733 starb, war für die Erwählung seines Sohnes noch nichts weiter vorbereitet, als daß dieser schon 1712 zu Bologna katholisch geworden war, was aber den sächsischen Landständen erst am 23. Octbr. 1717 eröffnet wurde, gerade zur Zeit, als man sich auf die 200jährige Feier der Reformation vorbereitete.

Die neue Königswahl gab zu einem europäischen Kriege Veranlassung. „Ungeachtet des fortschreitenden Verfalls dieses Reiches, ungeachtet der schon seit Langem und allerneuest unter August II. erschienenen Herabwürdigung des Königthums durch tief gewurzelten anarchischen Adelstrotz, hielten dennoch der Prinz August von Sachsen, des verstorbenen Königs Sohn, und Stanislaus Leßcynski, welcher schon einmal früher zu seinem Unglück diesen Thron bestiegen, denselben des angestrengtesten Ringens werth, und glaubten die europäischen Mächte, je nach ihrem besonderen Standpuncte, es thue Noth, für Stanislaus oder für August das Schwert zu ziehen. Von Cadix bis Archangel wurde der Völker Gold und Blut gefordert zur Entscheidung des sarmatischen Thronstreites *). Die Polen selbst hielten, wie gewöhnlich, zuerst ihren Zusammenberufungsreichstag, der besonders für die Dissidenten nachtheilig wurde. Man machte ihnen den Sitz unter den Landboten mit solcher Heftigkeit streitig, daß man sie zum Fenster hinauswerfen wollte, wenn sie nicht aus der Stube hinausgehen würden. Bei der Marschallswahl fragte man sie nicht um ihre Stimmen, und als sie darauf nach eingelegtem Widerspruch sich entfernt hatten, so faßte man in ihrer Abwesenheit den Beschluß, daß künftig alle Dissidenten (unbeschadet der ihnen nach alten Verbindungen zukommenden Sicherheit ihrer Güter und der Gleichheit ihrer Personen mit dem übrigen Adel) vom Sitze der Landbotenstube, von

*) Rotteck, allgem. Gesch. 11. Aufl. Bd. 3. S. 365.

Kronämtern und Würden, Geſandtſchaften, Commiſſionen, Staroſteien mit Gerichtsbarkeit ausgeſchloſſen ſein ſollten.

Auf dem folgenden Wahlreichstage zu Warſchau wurde Stanislaus I. am 12. Septbr. 1733 zum Könige ausgerufen. Dagegen ernannten zu Praga unter dem Schutze einer ruſſiſchen Armee etwa 15 Senatoren und 600 Edelleute den Kurfürſten von Sachſen unter dem Namen Auguſt III. zum Könige von Polen. Stanislaus floh nach Danzig, und als dieſe Stadt von den Ruſſen erobert war, nach Königsberg, wo er am 27. Jan. 1786 eine Entſagungsacte auf den polniſchen Thron ausſtellte, nachdem er im Wiener Frieden durch Lothringen und Bar entſchädigt war. Er behielt nur den Titel König von Polen und Großherzog von Lithauen bei.

Auguſt III. ſaß auf dem Throne Polens durch Rußlands Willen; und doch mußte er durch die pacta conventa verſichern, daß die Ruſſen niemals nach Polen zurückkommen würden. Ueberhaupt mußte er 75 Artikel beſchwören, was er als König thun und laſſen ſollte, ohne daß er die Kraft und Einſicht hatte, auch nur einen einzigen auszuführen. Auguſt war ſanft aus Faulheit, verſchwenderiſch aus Eitelkeit, prachtvoll aus Angewöhnung, ſeinem Beichtvater unterthan ohne Religion und ſeiner Frau ohne Liebe, thätig nur auf der Jagd, ſchön, aber ohne allen Ausdruck*). Außer dem Beruhigungsreichstage im Jahre 1736 brachte er keine Verſammlung der Stände mehr zuſammen. Und auf jenem Reichstage mußte Auguſt als Geſetz das beſtätigen, was er ſchon früher durch die pacta conventa genehmigt hatte, nämlich denjenigen für infam und vogelfrei zu erklären, der fremde Heere ohne beſondere Bewilligung der Republik in das Königreich führen würde. Er verdammte alſo geſetzlich das Verfahren, durch welches er zur Krone gelangt war. Mit Recht hat Spittler**) bemerkt, daß man ein Regentenleben wie das des Königs Auguſt III. nicht eine Regierung nennen ſollte, da derjenige doch nicht regiere, der blos durch ſein körperliches Daſein wirke. Was da noch Regierung genannt werden konnte, überließ der König ſeinem Günſtlinge Brühl. Oft brachte dieſer den ganzen Morgen bei dem Könige zu, ohne ein Wort zu reden, während Auguſt Tabak rauchend im Zimmer auf und ab ging und ſeine Blicke auf den Miniſter fallen ließ, ohne ihn zu ſehen. „Brühl, habe ich Geld?" — „Ja, Sire!" — war die ganze Unterhaltung***). Um das erforderliche Geld aufzutreiben, belaſtete Brühl Sachſen mit Schulden und verkaufte in Polen die Staatsämter an den Meiſtbietenden. Das politiſche Syſtem Auguſt's und Brühl's war gänzliche Ergebung an Rußland. Der König und ſein Miniſter buhlten nur um die Gunſt der ruſſiſchen Günſtlinge und ſchienen ſich nur als untergeordnete Geſchäftsträger des Petersburger Hofes zu betrachten. Polen nahm an allen Kriegen, welche in dieſem Zeitraume in ſeiner Nachbar-

*) v. Raumer, Polens Untergang S. 18.
**) Europäiſche Staatengeſch. Th. II, S. 508.
***) Rulhière, histoire de l'anarchie de Pologne tom. I, p. 177.

ſchaft geführt wurden, keinen Antheil, obwohl viele fremde Heere durch daſſelbe ihren Weg nahmen, um an ihre Feinde zu gelangen. Dieſes geſchah im Kriege zwiſchen Rußland und der Pforte (1738—39) von den Ruſſen und Tataren, 1748 von den Ruſſen kurz vor und nach dem Aachner Frieden, und in dem ſiebenjährigen Kriege zu verſchiedenen Malen von Ruſſen und Preußen. Weil kein Reichstag mehr zu Stande gebracht wurde, gerieth Polen in vollſtändige Anarchie. Die Uneinigkeiten der vornehmen Familien brachen häufig in offenen Kampf aus und bereiteten das Land auf die Schrecken der nächſten Zeit vor. Weil das Land von Außen Ruhe hatte, glaubten viele Polen irrig, dieſes bürge für die Sicherheit der beſtehenden Verhältniſſe. Der Druck und die Erſchöpfung des Landes, durch die fremden Truppendurchzüge veranlaßt, gab vielfache Veranlaſſung zu Klagen und Beſchwerden. Aber wer hörte auf ſie? Der König? Er zog es vor, die Jagdreviere um Dresden zu durchſchweifen. Der Miniſter? Er hatte mit Herbeiſchaffung der Gelder zur eigenen Bereicherung vollauf zu thun. Die Uebermächtigen, Adel und Geiſtlichkeit, dachten nur auf ihren Vortheil. Zur Erhaltung der innern Anarchie wirkte ſelbſt der Geſandte von Frankreich, dazu von ſeinem Hofe beauftragt*). Wenn der König Auguſt ſich als ein dienſtwilliges Inſtrument in den Händen der ruſſiſchen Politik betrachtete, ſo erntete er noch den rechten Lohn für ſolche Unterwürfigkeit kurz vor ſeinem Tode dadurch, daß ſein Sohn, der Herzog Karl von Curland, durch ruſſiſche Gewalt aus ſeinem Beſitzthume vertrieben wurde. Dieſes war an jenen ſächſiſchen Prinzen (1758) durch die Kaiſerin Eliſabeth überlaſſen worden, indem es Polen als ein eröffnetes Reichslehen angeſprochen hatte. Die Kaiſerin Katharina II. verlangte dagegen die Reſtitution Biron's in das Herzogthum Curland, der von Eliſabeth in's Exil geſchickt und von ihrem Vorgänger zurückberufen war. Ihr Geſandter in Polen, Graf Kaiſerling, ſtellte dies Verfahren mit unverſchämter Kühnheit dar als eine Vertheidigung der Republik gegen die unrechtmäßige Belehnung des Prinzen von Sachſen. Der vertriebene Herzog ſuchte Schutz bei dem Reichstage, der am 4. Octbr. 1762 zu Warſchau eröffnet war. Schon in der dritten Sitzung deſſelben legte der Landbote Michael Zimakowski ſchriftlich ſein freies Veto gegen die künftigen Beſchlüſſe des Reichstags ein; mochte er dadurch etwas Gutes thun, oder Böſes ſtiften wollen, bleibt ungewiß. „Darauf verhandelte man in einer großen Verſammlung des Senats über Curland und erwies: Biron ſei als Bürgerlicher nie fähig geweſen, Herzog zu werden, habe die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt und könne — obenein ein verurtheilter Verbrecher — von keinem fremden Herrſcher in einer polniſchen Landſchaft eigenmächtig hergeſtellt werden. Dieſe von keiner Heeresmacht unterſtützten Gründe blieben um ſo mehr ohne Gewicht**)," da Katharina Waffengewalt und Heuchelei zu gleicher Zeit gebraucht.

Unter ſolchen Umſtänden ſtarb Auguſt III. (1763, 5. Octbr.). Zwi-

*) Flassan VI, 140. 514.
**) v. Raumer, Polens Untergang S. 21.

schen Rußland und Preußen war am 11. April 1764 ein Bündniß zu Stande gekommen, welches in Beziehung auf Polen den Artikel enthielt, zu verhindern, daß die Republik ein Erbreich würde; ferner sollten Machinationen, deren Zweck eine Veränderung der Grundlagen der polnischen Verfassung wäre, mit vereinter Kraft unterdrückt werden; auch wollte man sich der Dissidenten annehmen. Diese Bestimmungen mußten consequent zur Auflösung und Theilung Polens führen, denn sie raubten dem polnischen Volke seine Autonomie und hinderten es, zum Bessern fortzuschreiten. Katharina wünschte auf dem polnischen Throne Stanislaus Poniatowski, den sie liebte, zu sehen. Friedrich II. von Preußen mußte seine Zustimmung geben. Oesterreich dagegen beabsichtigte die Wahl des sächsischen Kurfürsten (der aber erst 13 Jahre alt, zur Wahl nach polnischen Reichsgesetzen unfähig war) zum Könige von Polen durchzusetzen. Die polnischen Patrioten verabscheuten den Einfluß des Auslandes auf die Wahl und befanden sich doch in der Unmöglichkeit ihn unter den obwaltenden Umständen zu vermeiden. Rußlands directe Einmischung in die Angelegenheiten Polens äußerte sich seit dem Convocationsreichstage von 1764 selbst mit Vermeidung des äußern Scheins. Seine Politik bewies seitdem unaufhörlich, was Europa von der Gewalt und Willkür Rußlands zu erwarten habe.

„Von der Einmischung Rußlands in das Wahlgeschäft hebt die Leidensgeschichte Polens an, und eröffnet sich das traurigste Schauspiel in der neuen Geschichte. Die größte, kühnste, entsetzlichste, von jeder möglichen Beschönigung durchaus entblößte Verletzung des Völker- und heiligsten Menschenrechts, und zehnfach niederschlagend durch den Mißbrauch rechtlicher Formen und friedliebender Worte; ein Gewebe von Gewalt und Hinterlist, beispiellos in der Geschichte seit der Römerzeit, und wenn auch die hunnischen und vandalischen Greuel an physischem Uebel nicht erreichend, doch moralisch gewürdigt nach Ursprung, Motiven und Umständen, unendlich schrecklicher als sie. Der Fall Polens verkündet mit Donnerstimme der civilisirten Welt den völligen Umsturz des Gleichgewichts, die siegende Herrschaft der Gewalt, und sonach den Fall alles öffentlichen Rechts; und wenn, nach Joh. v. Müller's schwerem Worte, „Gott damals die Moralität der Großen zeigen wollte," so öffnete sich dadurch dem Denker die düstere Aussicht auf die unendliche Fülle des Jammers und auf die schaudervolle Reihe von Umwälzungen, welche da nöthig sein würden, um einen öffentlichen Rechtszustand wiederherzustellen*)."

Am 7. Mai 1764 wurde der Reichstag eröffnet. Die Sitzungen aber waren umgeben von russischen Soldaten, die selbst die Bänke der Landboten einnahmen. Unter tumultuarischen Auftritten entfernten sich die Patrioten. Von 300 Landboten blieben nur etwa 80 zurück, an deren Spitze die Familie der Czartoryski's standen. Diese suchten nun mit

*) v. Rotteck, allgem. Gesch. 11. Aufl. Bd. 3, S. 432.

eben so viel Eile als Gewandtheit die Verfassung umzugestalten. Dieses zu erlauben, lag aber nicht in der Absicht Rußlands und Preußens. Als man daher das unheilbringende Gebot von der Einstimmigkeit der Landbotenkammer, das liberum veto, abschaffen wollte, setzten sich dagegen der preußische und der russische Gesandte. Und nun wurde es den Czartorysky's erst klar, daß es eben so thöricht sei, mit Hülfe der Fremden die Wiedergeburt des Vaterlandes zu bewirken, als sich auf das alte Herkommen hartnäckig zu stützen, wie ihre Gegner thaten.

Stanislaus Poniatowski wurde am 6. Septbr. 1764 zum König erwählt und am folgenden Tage proclamirt. „Die, welche sich Politiker nannten, sahen darin nur die lächerlich übertriebene Leidenschaft einer Kaiserin. In Wahrheit war diese Leidenschaft schon längst verschwunden; gern aber ließ es Katharina geschehen, daß leichtsinnige Thoren, ob des Scheines dieser Gemüthlichkeit, ihre herrschsüchtigen Pläne nicht erkannten, ja den Schmerz eines ganzen Volkes verhöhnten, das mit Füßen getreten wurde, um den Beischläfer einer Ehebrecherin auf den Thron zu setzen *)."

Der Einfluß der Czartoryskis auf die Regierung reichte so weit, als es Rußlands Gesandter, Repnin, zuließ. Gesetze über Preise der Lebensmittel, Höhe des Handwerkerlohns, Maß und Gewicht, Ritterorden, Kleiderpracht und Kartenspiele durften gegeben werden. Auch wurde daran die Aufhebung vieler starosteilichen Privatzölle geknüpft. Selbst ein Cadettenhaus, aus dem Kosciuszko gebildet hervorging, wurde eingerichtet. Ein geheimer Staatsrath trat an die Stelle der residirenden Senatoren.

Aber neue Verwickelungen führte die Lage der Dissidenten herbei. Preußen und Rußland hatten sich im Vertrage von 1764 verpflichtet, die Rechte derselben zu garantiren. Sie zogen nun in ihr Interesse wegen dieser Angelegenheit Schweden, Dänemark und England. Sie erneuerten ihr Verlangen und sprachen jetzt von einer völligen Gleichstellung der Dissidenten auch in politischen Rechten; obgleich jene Mächte ihren katholischen Unterthanen meist nicht einmal bürgerliche, geschweige denn politische Rechte einräumten. Für die Masse der polnischen Bürger und Bauern war diese Frage ohnedies bedeutungslos, da sie, so wie so, der politischen Rechte entbehren mußte. Und den sich beschwerenden Edelleuten konnte unmöglich das Recht zugestanden werden, bei fremden Mächten Hülfe gegen ihr Vaterland zu verlangen. „Doch übertraten die eifrigen Katholiken (an ihrer Spitze der vom Nuntius Visconti unterstützte Bischof Cajetan Soltyk von Krakau) durch ihre unbedingte Verweigerung aller mildern Bestimmungen nicht blos die ächten Grundsätze christlicher Liebe und Duldung, sondern auch die Vorschriften kluger Voraussicht und politischer Weisheit **)." Um die Angelegenheiten der Dissidenten zu ordnen, mußte

*) Raumer, Polens Untergang S. 34.
**) Jekel, Staatsveränderungen I, 130.

der Reichstag von 1766 abgewartet werden, der auch zugleich über die Reformfrage entscheiden sollte.

In der ersten Sitzung dieses Reichstages kamen diese wichtigen Gegenstände zur Sprache. Man schien allgemein geneigt, für die Abolition des liberum veto auf den Landtagen zu stimmen; ein Schritt weiter, und man hätte dasselbe für Reichstagsbeschlüsse über Schatz- und Kriegsangelegenheiten aufgehoben. Da erklärten Rußland und Preußen, die Durchfechtung des Abolitionsprojects würden sie als einen Act der Feindseligkeit betrachten. Dazu hatten sie auch schon einen andern Scheingrund erhalten in dem Vorschlage des Bischofs von Krakau, Cajetan Soltyk, daß Jeder, der es wagen würde, zu Gunsten der Dissidenten zu sprechen, als des Vaterlandsverraths überwiesen gelten sollte. Der Beschluß, welcher (24. Novbr. 1766) über die Dissidenten gefaßt wurde, lautete dahin, daß die dissidentischen Verhältnisse auch ferner nach den Beschlüssen von 1717, 1733, 1736, 1764 regulirt werden sollten. Nun rückten 40,000 Russen in Polen ein; der russische Gesandte Repnin legte dem Reichstage die Herstellung des liberum veto und die Aufhebung aller Reformen gleichsam nur zur Bestätigung vor. Es bildete sich eine dissidentische Conföderation für Polen zu Thorn, für Lithauen zu Sluck. Danzig, Thorn, Elbing schlossen sich an. Beide vereinigten sich am 21. Juni 1767. Daneben wuchsen die Conföderationen der Mißvergnügten auf 178; alle mußten auf russisches Geheiß alle von den Dissidenten geforderten Rechte im Voraus bewilligen. Ein außerordentlicher Reichstag wurde am 5. Octbr. eröffnet. Radziwil, der Hauptfeind des Königs, stand durch Repnin's Einwirkung an seiner Spitze und machte den Vorschlag, man möchte eine Commission von Senatoren und Landboten zur Entwerfung einer neuen Verfassung erwählen, die von Rußland garantirt werden würde. Dem widersetzte sich Soltyk. Er wurde darauf, so wie der Bischof von Kiew und andere bedeutende Männer, auf Befehl Repnin's, nach Sibirien abgeführt. Später erklärte Repnin, wie aus Gnade, „die Verhafteten hätten die Reinheit der Absichten Katharinens verdächtig zu machen gesucht und sich gegen ihre Würde vergangen." Nun wurden allgemeingültige Staatsgesetze von acht Commissarien entworfen, wie Rußland ihnen dieselben dictirte. Ein Vertrag (24. Febr. 1768) mit Preußen und Rußland verbürgte die Verfassung, Rechte und Freiheiten der Republik.

Soll man es Hohn nennen oder was sonst, wenn Jemand, der sich zum Geschichtschreiber Polens aufgeworfen hat, darüber sagt: „Jeder polnische Patriot, jeder unbefangene Bürger Europas konnte mit Befriedigung auf die Reichstagsbeschlüsse von 1768 hinblicken*)."

Schon vier Tage nachher entstand die Conföderation von Bar für die Erhaltung der katholischen Religion und der Freiheit, gebildet durch den Marschall Krasinski, mit welchem sich bald die ähnlichen Conföderationen zu Lublin und Halicz unter Pulawski und Potocki,

*) Berliner Kalender 1839. S. 77.

so wie die zu Krakau vereinigten. Damals erließ Repnin auf eine erzwungene Bitte des polnischen Senats, Katharina möge ihre Heere nicht aus Polen entfernen, die Note wie im Styl von 1793, „die Kaiserin suche nur die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts und die Freiheit; der einzige Grund der Freiheit sei aber die Gleichheit; ein Grundsatz, den Jeder Allen müsse beizubringen suchen. Die Kaiserin könne die ihr von Gott verliehene Macht nicht besser anwenden, als nach der jedem Menschen von Gott in's Herz geschriebenen Billigkeit, jene Gleichheit zu befördern." Pulawski hingegen erklärte: „Dieses ehrgeizige und treulose Weib, welches keine Tugend besitzt und zu eigenem Vortheile alle erheuchelt, soll ihre Künste an dem festen Willen edler Polen scheitern sehen; ihr falscher Ruhm wird zu Boden fallen, mag unser Unternehmen nun siegbekrönt, oder unglücklich sein*)."

Der Krieg, der nun entstand, hat die meisten in der neueren Geschichte an Grausamkeit und Wildheit übertroffen. Die Conföderirten erlagen der Macht der Russen und des Königs. Einige Haufen von ihnen flüchteten auf türkisches Gebiet. Dieses verletzten die verfolgenden Russen. Darüber zürnte die Pforte, und erklärte, von Frankreich aufgemuntert, die russische Präpotenz in Polen fürchtend, an Rußland den Krieg, der bis in's sechste Jahr dauerte, ohne in der Lage Polens eine andere Veränderung, als seine 1772 erfolgte erste Theilung zu bewirken. Es ist viel hin und her gestritten, welche der drei theilenden Mächte den Plan ersonnen und zur Ausführung vorgelegt habe. Katharina hat nicht versucht, die That zu beschönigen. Auch Friedrich II. gesteht unumwunden seinen Antheil daran**). Oesterreich dagegen hat nachzuweisen gesucht, daß es durch die beiden anderen Mächte genöthigt worden sei, Theil am Raube Polens zu nehmen***).

Die Fortschritte von Rußlands Waffen gegen die Türken bewirkten eine Annäherung zwischen Oesterreich und Preußen (Zusammenkunft Friedrich's II. und Joseph's II. zu Neisse 1769; zweite Zusammenkunft im Septbr. 1770). Sie erboten sich zu Friedensvermittlern zwischen Rußland und der Pforte. Gleichzeitig aber besetzte Oesterreich in der Zipser Gespannschaft 13 Marktflecke und 275 Dörfer, welche Ungarn im Jahre 1412 pfandweise an Polen überlassen hatte. Friedrich II. ließ, um angebliche Grenzverletzungen zu bestrafen und sein Land gegen die sich ausbreitende Pest zu schützen, ebenfalls Soldaten in polnische Landschaften einrücken, ungeheure Lieferungen ausschreiben und in falscher, dazu ge-

*) Rulhière III, 34.

**) Wer die Beute theilt, muß auch die Schande davon tragen, soll er geäußert haben.

***) Es ist so gleichgültig, wer zu allererst das Wort Theilung ausgesprochen, als wer in einem Kriege die erste Flinte losgeschossen hat. Gewiß haben alle drei Mächte Antheil an der Schuld, Rußland aber bei Weitem den größten, weil Polen durch seine Einwirkung in der Anarchie verharrte, jede Besserung unmöglich, die Theilung hingegen wesentlich herbeigeführt ward. v. Raumer, Polens Untergang.

prägter Münze bezahlen. Man entführte 12,000 Familien ihrem Vaterlande, zwang polnische Väter, ihre heirathbaren Töchter reichlich auszustatten, sperrte bei allgemeiner Hungersnoth die polnischen Kornspeicher, hob Soldaten aus und brandschatzte insbesondere Danzig auf jede Weise*).

In Folge dieser Ereignisse sagte Katharina dem Prinzen Heinrich von Preußen, der damals in Petersburg sich aufhielt: „Es scheint, man braucht sich nur zu bücken, um in diesem Polen etwas zu nehmen. Wenn Oesterreich die Republik theilen will, haben die übrigen Mächte dazu wohl ein gleiches Recht.“ Die Verwickelungen, um den Frieden zwischen der Pforte und Rußland durch Oesterreich zu vermitteln, wurden immer größer. Oesterreich schloß mit der Pforte selbst einen Vertrag. Die Anarchie in Polen hatte inzwischen zugenommen. Der König Stanislaus war von einem Trupp Verschworener gefangen genommen und entführt, aber noch glücklich wieder entkommen**). Die drei Höfe, welche auf die Theilung Polens immer näher eingingen, konnten die Gerüchte über ihre Absichten nicht geheim genug halten und logen deshalb geradezu gegen Frankreich, England und Polen, „es denke Niemand daran.“ Das ganze ähnliche Gewebe von Lügen und Intriguen, welches zum Zwecke der Theilung Polens und der gegenseitigen Uebervortheilung die betheiligten Diplomaten mit einander und gegen einander spannen, wollen wir, der Raumersparung wegen, und auch, um dem Leser nicht allen Glauben an die Ehrlichkeit sogenannter diplomatischer Kunst zu rauben, lieber ganz unerwähnt lassen.

Furcht vor der Einmischung anderer Mächte, vor Störungen irgend einer Art, und mehr denn Alles unbezwingliche Habsucht führten

---

*) Manso, Geschichte I, 28.

**) Ein polnischer Edelmann, Namens Pulawski, Officier bei den Confoderirten, entwarf den Anschlag; 40 Verschworene wurden zur Ausführung unter der Führung von Lukawski, Strawenski und Kosinski bestimmt. Am Sonntag Nachts den 3. Novbr. 1771 wurde der König, als er von einem Besuche nach seinem Palaste fuhr, überfallen. Der König sprang aus dem Wagen und erhielt einen Säbelhieb über den Kopf, und wurde von den Verschworenen zwischen ihren Rossen bis vor die Stadt geschleift. Hier trennten sich die Verschworenen und nur sieben blieben bei dem Könige zurück. Sie setzten ihn auf ein Pferd, um schneller fortzukommen, hatten aber keine Kenntniß der Wege und befanden sich nach einer geraumen Zeit nur ½ Stunden von Warschau entfernt. Bei dem Zusammentreffen mit russischen Patrouillen flohen endlich alle Verschworene bis auf Kosinski, der, von den Bitten des Königs gerührt, denselben in einer einsamen Mühle unterbrachte, bis Hülfe von Warschau herbeigerufen wurde. Ein fast unglaublicher Umstand wird berichtet, daß der päpstliche Nuntius in Polen, der von einem wüthenden Eifer gegen die Dissidenten brannte, die er von dem Könige geschützt glaubte, nicht allein den Anschlag, den König zu ermorden, gut hieß, sondern sogar die Waffen der Verschworenen zu Czenstochow weihte, ehe sie zu ihrem Königsmorde abreis'ten. Dieses wird als eine unwidersprechlich wahre Thatsache behauptet, und als ein Zug, den kaum irgend ein Auftritt unter der Regierung Karl's IX. von Frankreich und seiner Mutter Katharina von Medicis übertrifft. (S. Coxe, Reise durch Polen ꝛc. Bd. I, S. 28.)

zwischen Rußland und Preußen das erste Abkommen über die Theilung Polens am 17. Febr. 1772 herbei. „Am 4. März erklärte Maria Theresia dazu ihre Adhäsion, und als man bei den weit gehenden Forderungen Oesterreichs auch die Stadt Lemberg und die Salzwerke von Bochnia und Wieliczka diesem Staate zugebilligt hatte, kam den 5. Aug. 1772 der Definitivtractat zu Petersburg zu Stande. Maria Theresia war der Meinung, nur Rußlands und Preußens Bestehen auf die Theilung habe dieselbe herbeigeführt, und Kaunitz durch die hohen Forderungen, die er stellte, nur die Absicht gehabt, das ganze Geschäft zu zerschlagen. Sie consultirte über die Rechtlichkeit der Realisirung ihrer Ansprüche an Polen ihren Beichtvater, den Jesuiten Parhammer; dieser schrieb nach Rom, und nach Befragung einiger Juristen hatte ihrer Einwilligung nichts mehr im Wege gestanden. Indeß erklärte sie noch 1775 dem französischen Botschafter, Breteuil, die Sache habe ihr den größten Kummer gemacht, und Kaunitz werde mit Unrecht für den Urheber der Theilung Polens gehalten*)."

Die nun erfolgte Theilung Polens leiteten die drei Mächte mit einer Erklärung vom 18. Septbr. 1772 des Inhalts ein: sie wären entschlossen, die zweckmäßigsten und wirksamsten Maßregeln zu ergreifen, damit Ruhe und Ordnung in Polen hergestellt und die alte Verfassung, so wie die Freiheiten des Volkes auf sichern Grundlagen befestigt würden**). Dieses wollten sie um so eiliger thun, da sie für künftige Zeiten nicht immer dieselbe glückliche Uebereinstimmung voraussetzen, auch nicht hoffen könnten auf gewöhnlichem Wege ihr Recht zu erlangen! Demgemäß fordere man alle Polen auf, Zwist und Täuschung bei Seite zu setzen und für jene trefflichen Zwecke eifrigst mitzuwirken — das hieß: den zur Theilung ihres Vaterlandes verschworenen Mächten etwa 3000 Quadratmeilen abzutreten.

Für die folgende Darstellung bis zur Beendigung der ersten Theilung spreche, als patriotischer Beurtheiler, F. v. Raumer***).

„Gleichzeitig mit jener Erklärung der Ansprüche nahmen jene Verbündeten, ohne die Antwort oder Abtretung abzuwarten, mit Heeresmacht die Landschaften in Besitz, wobei sich Friedrich II. auf einen noch zu druckenden Beweis seiner Rechte bezog, über viele von Seiten Polens erlittene Ungerechtigkeiten klagte, Capital und Zinsen und Nutzungen seit Jahrhunderten forderte und befahl, daß man (bei harter Strafe) ihm als gesetzlichem Herrscher treu und gehorsam sein und alle Verhältnisse zu Polen sogleich abbrechen sollte.

Oesterreich sagte in seiner Beweisführung: was man polnischerseits einwende, sei von keinem Gewicht — folglich der Anspruch unstreitig gegründet! Ueberdies könne man, bei der Verfassung der Republik, auf keinen gütlichen Vergleich hoffen und begnüge sich mit einem kleinen

*) Berliner Kalender 1839. S. 108.
**) Flassan VII, 89.
***) Untergang Polens S. 68—77.

Aequivalent. In der russischen Besitznahmurkunde verspricht Katharina den Polen alle russische (!) Freiheiten und Vorrechte und hofft, Jeder werde sich dieser Behandlung würdig zeigen durch aufrichtige Vaterlandsliebe und feste Anhänglichkeit an eine so großmüthige Herrscherin. Wer sich indeß binnen drei Monaten hiezu nicht verstehe, dessen Güter sollten eingezogen werden!

Zu spät widersprach Stanislaus einem Verfahren, das er längst hätte vorhersehen sollen, und redete jetzt so wie die Conföderirten von Bar. Er mußte einen Reichstag berufen, und diejenigen Herrscher, welche früher die Einstimmigkeit der Beschlüsse vorgeschrieben und die Conföderationen für gesetzwidrig erklärt hatten, befahlen jetzt, die Mehrheit der Stimmen solle entscheiden, aus den in Anspruch genommenen Ländern aber Niemand zum Reichstage erwählt werden. Trotz dieser und anderer Gewaltmittel erreichten die Mächte keineswegs ihren Zweck: eine eilige, feige, willenlose Unterwerfung. Vielmehr erwiesen die Polen auf eine siegreiche Weise, daß, wenn sie ein ähnliches Verfahren einschlagen wollten, noch weit mehr Länder ihrer Nachbarn ihnen zufallen müßten. Das Verwerfen alles Besitzstandes, aller Verträge, aller Verjährung führe im Staatsrechte wie im Privatrechte zur nichtswürdigsten Ungerechtigkeit, und es sei unerhört in eigener Sache Kläger zugleich und Richter zu sein, oder von Besitzern guten Glaubens Nutzungen und Zinsen für Jahrhunderte zurückzufordern. Dazu komme, daß die drei Mächte in mehrern Verträgen urkundlich und deutlich allen Ansprüchen auf Polen entsagt hätten, und jetzt unerhörter Weise alte, verlegene, vernichtete Forderungen über neue Verträge und anerkanntes Recht hinaufsetzten, oder Uebelstände anklagten, welche durch sie selbst herbeigeführt würden, oder mit ihrer Hülfe leicht zu beseitigen wären.

Anstatt durch Gründe so überwiegender Kraft und Wahrheit zu Besonnenheit, Scham und Reue hingeführt zu werden, bedrohten die drei Mächte jeden auf dem Reichstage Ausbleibenden mit den härtesten Strafen, nannten jeden Widersprechenden einen Feind seines Vaterlandes und erklärten am 4. Decbr. 1772: die bisherigen Zögerungen setzten sie in unaussprechliches Erstaunen, und ihre Würde, so wie die Gerechtigkeit, schreibe ihrer Mäßigung gewisse Grenzen vor. — Aehnlicher Weise schalten sie am 2. Febr. 1773: daß man ihre gerechten Ansprüche mit unbeschreiblicher Hartnäckigkeit nicht anerkenne, nur Täuschungen, Parteiungen und Eigennutz der Polen sei im Spiele!

Saldern insbesondere, der russische Gesandte, der zwei Jahre nachher wegen Betrugs seine Aemter verlor und aus Rußland verjagt wurde, verfuhr heftiger und willkürlicher, als ein römischer Prätor, oder ein türkischer Pascha. Er berief die Senatoren in sein Haus, sagte ihnen: sie wären da, seine Befehle zu empfangen, auszuführen und sich für das zu bedanken, was man ihnen lassen wollte. Ihr Ungehorsam erniedrige sie unter den Rang vernünftiger Wesen, und sie verdienten gar nicht, daß man auch nur das geringste Raisonnement an sie wende. — Als der Primas sich entfernte, betrachtete er dies wie ein Verbrechen und ließ ihn

zurückholen und bewachen. Er sprach zu Allen, als wären es Knechte und Rebellen, die er willkürlich nach Sibirien schicken, oder niedersäbeln könne.

Endlich erklärten die Verbündeten (nach dem Vorschlage des Wiener Hofes): wenn bis zu einem gewissen Tage Alles bewilligt sei, würden sie ihre Heere zurückziehen, im entgegengesetzten Falle aber ganz Polen theilen.

So auf's Aeußerste bedrängt, willigten endlich die meisten Landboten, auf dem nur sehr schwach besuchten Reichstage, in die geforderten Landabtretungen; die Widersprechenden hingegen wurden von den Gesandten der drei Höfe angeklagt als Rebellen und Feinde ihres Vaterlandes. Jene Einwilligenden glaubten, allein durch Nachgiebigkeit sei der Ueberrest ihres Vaterlandes zu erhalten; die Widersprechenden hingegen hegten die Ueberzeugung, nur durch unbeugsame Festigkeit könne man, wo nicht den Bund der Fremden zersprengen, doch die Ehre bewahren.

Preußen erhielt polnisch Preußen (mit Ausnahme von Danzig und Thorn) und den Netzdistrict, etwa 630 Quadratmeilen mit 416,000 Einwohnern; Oesterreich die Grafschaft Zips und Theile der Palatinate Krakau, Sandomir, Belcz, Rothreußen, Pocutien und Podolien, an 1280 Quadratmeilen mit 2,700,000 Einwohnern. Rußland die Landschaften jenseits der Düna, Drutsch und des Dnjepr, etwa 1975 Quadratmeilen mit 1,800,000 Einwohnern.

Selbst die Willkür hat sonst ihre Regeln, oder sucht nach denselben, um sich mit dem Scheine irgend einer Art von Gesetzlichkeit zu verhüllen; bei dieser Theilung ist aber gar nicht abzusehen, warum man jeder Macht nur dies oder das, nicht mehr oder weniger gab. Aus den Gegenwirkungen blos des Neides und der Habsucht konnte freilich so wenig etwas Verständiges, als etwas Gerechtes hervorgehen, und man bemerkte kaum die Absurdität, als man zur angeblichen Erhaltung des Gleichgewichts dem Uebermächtigen mehr, dem Schwächeren wenig zutheilte.

Indeß hofften die Polen, daß wenigstens die Grenzen ihres verkleinerten Vaterlandes nunmehr gesichert seien, weil die theilenden Mächte ja in bester und feierlichster Form für die Zukunft allen Ansprüchen entsagten, die sie aus irgend einem Grunde an Polen gehabt hätten, oder haben könnten. Allein man täuschte sich sehr. Preußen z. B., dessen Grenze der Netze entlang ging, verlangte auch das Land, das dieser Fluß auf der polnischen Seite überschwemme.

Dem Könige, sagte Friedrich's Gesandter in Warschau, gehört das Element des Wassers, wenn die Netze austritt, und eben so das gewässerte Land, wenn sie wieder in ihr Bett zurücktritt; — wobei man annahm, daß die Ueberschwemmung sich an einer Stelle zwölf Meilen weit über die Berge erstrecken könne! Auf Bitten der Generalin Skorzewska schloß ihr Freund, der preußische Geheimrath von Brenkenhof, willkürlich ihre Güter, einige Quadratmeilen Land mit 2000 Einwohnern, in das preußische Gebiet ein, und Friedrich II. billigte das Verfahren. Ja im Februar 1773 befahl ihm der König die Grenzen unvermerkt zu erweitern

und es wurden genommen noch 46,000, gleichwie im Jahre 1774 noch 18,000 Einwohner mit ihren Städten und Dörfern.

Aehnlicher Weise verfuhren die Oesterreicher, wobei ihr Gesandter äußerte, er hoffe voraussetzen zu können, daß Recht und Billigkeit, und keine Subtilitäten bei Entscheidung neuer Grenzstreitigkeiten zu Grunde gelegt würden. Er beschwerte sich, daß die Polen den Abzug der kaiserlichen Mannschaften verlangten, bevor sie dieselbe bezahlt hätten, wie es den andern Mächten bewilligt sei. Joseph und Friedrich verboten alle Auswanderungen aus den gewonnenen Landschaften, ja sogar das Reisen ohne besondere Erlaubniß; worauf endlich Katharina, die nach wie vor von Petersburg aus das übriggebliebene Polen beherrschen wollte und beherrschte, im Jahre 1774 mit Bezug auf obige Erweiterung der Grenzen erklärte: man müsse es in der That billig finden, daß die Polen klagten. Nun könnten die drei Mächte sie zwar leicht mit Gewalt zum Schweigen bringen; allein solche Mittel widersprächen dem bekannten Charakter derselben und wichen von dem bisher eingeschlagenen Wege ab, wonach man die Verträge mit der Republik als freiwillig und gesetzlich darstelle. Besser also, man halte jetzt Ruhe, als daß man die Polen und die übrigen europäischen Höfe von Neuem auf's Aeußerste reize.

Mit diesem scheinbaren Freundschaftsdienste stand es in ganz natürlichem Zusammenhange, daß Katharina die alten verderblichen Wahlformen und das liberum veto in Polen aufrecht erhielt; daß sie schwieg, als man die Dissidenten (für welche sie so laut und anmaßlich gesprochen) von allen hohen Aemtern ausschloß, keinen Religionswechsel erlaubte, Monopole für Getränkebereitung und Verkauf gründete, den Bürgern und Handwerkern die Erwerbung von Grundstücken untersagte, damit sie bei ihrem Gewerbe blieben, und andere wahre Verbesserungen ankündigte, ohne sie in Ausführung zu bringen.

Die Conföderation von Bar hatte sich längst aufgelöset, und so viel an ihren Mitteln und Zwecken auch tadelnswerth erscheinen mag, erlag sie doch mehr der fremden Gewalt, als der eigenen Schuld, und es erweckt eine bittere Wehmuth, daß ein so großer Geist, wie Friedrich II., in diesen schmerzlichen Todeskrämpfen eines mißhandelten Volkes nichts sah, als den passenden Stoff zu einem komischen, oder vielmehr frivolen und unwürdigen Gedichte *)!

Noch leichtsinniger glaubte Voltaire die Theilung Polens mit dem oberflächlichen Ausspruche gerechtfertigt zu haben: wenn es beim Nachbar brenne, gehe man in sein Haus und mische sich in seine Angelegenheiten. Allerdings ist das natürlich und erlaubt, aber nur zum Löschen und Retten, nicht zum Rauben und Zerstören.

So abgelebt, gemüthlos und eigenliebig war Europa, daß Polens Schicksal keine weitere Bewegung erzeugte, und Niemand ahnete, daß, wenn Kaiser und Könige so die Grundsätze des ewigen Rechtes mit

*) Supplement aux oeuvres posthumes I, 185.

Füßen treten, Leib und Geist der bürgerlichen Gesellschaft bis auf den Boden hinab in Verderbniß geräth, und die Massen, fast unausbleiblich, in revolutionärer Wuth gegen die verächtlich gewordene Obrigkeit hervorbrechen!"

II. Statistische Angaben über das ehemalige Polen. — Die Arealgröße Polens vor seiner ersten Theilung betrug 13,628 Quadratmeilen. Es war dieselbe geblieben seit der Regierung August's II., während sie unter Wladislav IV. sich über 18,532 Geviertmeilen ausgedehnt hatte. Den historischen Anwachs dieser Ländermasse, so wie ihre Grenzen, haben wir früher nachgewiesen. Die Bevölkerung zur Zeit der ersten Theilung wird auf 12—13 Millionen veranschlagt. Ein genauer Nachweis derselben war bei der innern Organisation des damaligen Polens nicht möglich, wie denn noch in unsern Tagen statistische Irrthümer über Volkszahl in ganz civilisirten Staaten häufig genug vorkommen. Die drei großen Hauptbestandtheile des polnischen Reiches bildeten: 1) Großpolen mit den Woiwodschaften Sieradz, Kalisz, Posen, Gnesen (die erst 1767 errichtet wurde), Lenczicz, Brese, Inowraclaw, Plock, Masovien, Rava, und den Freilandschaften Dobrczyn und Wielun; 2) Kleinpolen mit den Woiwodschaften Krakau, Sandomir, Lublin, Podolien, Podlachien, Rothreußen, Braclaw am Bug, Kiew, Belcz, dem Lande Chelm und Halicz; 3) Lithauen mit den Woiwodschaften Polock, Witebsk, Mscislaw, Smolensk, Minsk, Wilna, Nowogrodeck und polnisch Livland, welches Samogitien und das Herzogthum Curland einbegriff. Zu diesen drei Theilen kam noch polnisch Preußen, was zwar zunächst mit Großpolen verbunden war, aber seine eigene Verfassung und Verwaltung besaß. Dazu gehörten folgende Landschaften: das Kulmerland, das Ermland und Marienburger Gebiet; ferner die freien Städte Danzig und Thorn.

Die Bevölkerung, deren Zahl sich im ehemaligen Polen auf 12—13 Millionen belaufen haben mag, bestand nicht blos aus Polen, vielmehr machten diese etwa nur die Hälfte (6—7 Millionen) aus. Die Uebrigen waren theils Deutsche (1½ Million), Lithauer (2 Mill.), Roth- und Weißrussen (2—3 Mill.) und gegen 500,000 Juden. Diese Einwohner zerfielen in Edelleute, Geistliche, Bürger und Bauern. Als fünften Stand konnte man die Juden hinzunehmen. Die Edelleute waren in zwei Classen abgetheilt, in die Glieder des Senats und in die des Ritterstandes. Man hat die Polen ihrem Nationalcharakter nach die Franzosen des Nordens genannt. Dieses würde nur auf den Adel anzuwenden sein. Denn dieser hat Sinn für das Edle und Große, für Vaterland und Ehre, und gerade das Vaterland in seinem Sinne, und die Ehre nach den ihm überlieferten Grundsätzen aufgefaßt, hat ihn zum großen Theil um die Segnungen der neuen Civilisation und das Reich um seine Selbstständigkeit gebracht. Zu jenen Vorzügen gesellen sich aber auch die Nachtheile des Leichtsinns und der Sinnlichkeit. Die Neigung zu Spiel

und Trunk theilt der Pole nicht allein mit den Nachbarvölkern; er übertrifft sie noch darin. Weil der Edelmann überall Waffen trug, war er jeden Streit mit diesen auszufechten bereit. Diese Wehrhaftigkeit im Frieden und in Privatzwisten wurde leicht übertragen auf die Angelegenheiten des Staats. Wie Polen überhaupt in Staat und Kirche, in politischer und socialer Hinsicht das Land der Contraste war, so zogen sich diese durch alle Verhältnisse des öffentlichen und bürgerlichen Lebens hindurch. Ostentation neben Armuth, Pracht neben Schmutz waren und sind in Polen gewöhnliche Erscheinungen. Die Achtung des weiblichen Geschlechts zeichnet den Polen aus und macht ihn zum Rivalen des Franzosen in dieser Rücksicht. Das weibliche Geschlecht aber hat sich dieser Gunst der Sitten in der Regel zur Ehre und zum Ruhme des Vaterlandes würdig erwiesen.

Die Finanzen des polnischen Reichs waren bei der Feudalverfassung desselben fortwährend in der größten Unordnung, und das hatte gleichfalls das Seinige zum Verfalle und zur Auflösung beigetragen. Bei den Verhandlungen des Reichstags von 1768 kamen folgende Angaben zur Sprache:

„Die jährlichen Einkünfte des Kronschatzes belaufen sich auf 10,748,245 (polnische) Gulden; die Ausgaben auf 17,050,000 Gulden. Es ist also nöthig, die Einkünfte so zu vermehren, daß die Ausgaben mit den Einkünften in's Gleichgewicht kommen, nämlich um 6,301,755 Gulden. Weil aber ein Theil der ehemaligen Einkünfte muß aufgehoben werden, so müssen die neuen Auflagen 10,236,737 Gulden abwerfen."

„Die Schatzkammer von Lithauen bezieht jährlich die Summe von 3,646,628 Gulden; ihre Ausgaben aber belaufen sich auf 6,478,142 Gulden. Die Einkünfte müssen also mit 2,831,514 Gulden vermehrt werden. Weil aber einige alte Auflagen müssen aufgehoben werden, so müssen die neuen Auflagen die Summe von 4,250,481 abwerfen *)."

Durch die Theilung verlor Polen beinahe die Hälfte seiner jährlichen Einkünfte, nämlich den Theil, welchen es aus den verlorenen Woiwodschaften zog; ferner die Zolleinkünfte von den auf der Weichsel nach Danzig gehenden Waaren, deren größter Theil an Preußen kam, und endlich ganz vorzüglich die Einkünfte aus den Salzgruben des nunmehr österreichisch gewordenen Polens. Die Salzwerke von Wieliczka allein trugen 3,500,000 polnische Gulden zu dem Staatseinkommen bei.

Um diese Verluste zu ersetzen, wurde es nöthig, die Auflagen anders zu ordnen und zu vergrößern, da man die Ausgaben nicht beschränken wollte oder konnte. Demzufolge wurden auf dem Reichstage von 1775 einige wenige von den alten Auflagen aufgehoben, andere wurden erhöht und einige neue hinzugefügt, so daß die Einkünfte eben so viel betrugen, als vor der Theilung. Die bedeutendsten Auflagen waren nun:

a) Das Kopfgeld der Juden. Jede jüdische Person, Männer und Weiber, Kinder und Erwachsene, mußte jährlich drei polnische Gulden

*) Loix et constit. de la diète de 1768 p. 70.

bezahlen. Dieſe Auflage, welche ſchon ſeit alter Zeit beſtand, wurde 1775 um einen Gulden auf den Kopf erhöht.

b) Der vierte Theil von dem Ertrage der Staroſteien. Dieſes waren die hohen Kronlehen, welche der König vergab, und der Beſitzer auf Lebenszeit behielt.

c) Die Acciſe auf Bier, Meth und andere geiſtige Getränke, welche aus Getreide bereitet werden.

d) Das Tabaksmonopol.

e) Verſchiedene Auflagen auf Einfuhr und Ausfuhr der Güter. Früher hatten alle Edelleute die Freiheit, fremde Güter und Waaren zollfrei ein- und auszuführen, wodurch dieſe Abgabe faſt illuſoriſch wurde. Im Jahre 1775 ward dieſe Freiheit aufgehoben.

f) Das Schornſteingeld. Vor der Theilung beſtand dieſe Abgabe nur in Lithauen. Im Jahre 1775 wurde ſie allgemein eingeführt und beträchtlich erhöht. Sie war die ergiebigſte unter allen Auflagen, drückte aber das gemeine Volk und den Bauer ſehr ſchwer. Jeder Schornſtein war nach folgendem Verhältniſſe in die Schatzung gebracht: die Paläſte oder Häuſer des Adels zu 16 polniſchen Gulden jährlich; die Häuſer der Kaufleute zu Warſchau zu 15 Gulden, andere aus Steinen erbaute Häuſer von 10 — 14 Gulden, hölzerne Häuſer von 6 — 8 Gulden. Die Bauernhütten von 5 — 7 Gulden. Alle dieſe verſchiedenen Auflagen brachten die Summe von 11,628,463 polniſchen Gulden.

Der König zog vor der Theilung die beſtimmte Summe von 7 Millionen poln. Gulden, welche von den königlichen Domänen und dem Gewinne aus den Salzwerken aufgebracht wurden. Um ihn für den Verluſt nach der Theilung zu entſchädigen, bezog er darauf aus dem öffentlichen Schatze 2,666,666 poln. Gulden, was mit den übrig gebliebenen Domänen und einigen Staroſteien die frühere Summe erreichte. Daraus bezahlte er blos ſeine häuslichen Ausgaben und die geringeren Bedienten; denn die hohen Staatsbeamten und allgemeinen Ausgaben wurden aus dem öffentlichen Schatze bezahlt. Die ſämmtlichen Einkünfte, mit Einſchluß der Domänen ꝛc., beliefen ſich auf 15,961,795 poln. Gulden. Zieht man davon die 7 Millionen für den Privatgebrauch des Königs ab, ſo blieben zur Bezahlung der Armee, der hohen Staatsbeamten ꝛc. nicht mehr, als 8,961,795 Gulden, eine in der That ſo geringe Summe, daß man kaum begreift, wie ſie ausreichen konnte für die Bedürfniſſe des Reiches. Aber die Armee war ſehr klein; die hohen Staatsbeamten wurden durch einträgliche Lehen freigebig genug belohnt; jeder Woiwode bezahlte ſeine eigenen Beamten aus ſeiner Privatcaſſe; und ſonſtige Juſtiz- und Zollbeamte bereicherten ſich durch Unterdrückungen und Erpreſſungen hinreichend. — Rußland gibt uns noch heut zu Tage in Rückſicht auf die Beſoldung ſeiner Beamten ein ähnliches Beiſpiel.

Induſtrie und Gewerbe konnten in Polen nie zur Blüthe gelangen, weil die Entwickelung eines Bürgerſtandes durch die feudalen Einrichtungen gehindert war. Polen konnte einen bedeutenden Handel wenigſtens mit rohen Producten treiben; aber auch dieſer kam meiſt in

fremde Hände, aus Indolenz der eigenen Bevölkerung. Die großen Flüsse Polens, die nach allen Richtungen das Land bewässern, lieferten leicht seine Ausfuhrartikel in das baltische Meer. Mittelst der Weichsel und ihrer Nebenflüsse konnten die Producte der Woiwodschaften Krakau, Lublin, Masovien und anderer nach Thorn und von da nach Danzig und Königsberg versandt werden; mittelst des Niemen (Memel) die von Lithauen nach Memel; mittelst der Düna die aus dem östlichen Lithauen und West-Rußland nach Riga. Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren: alle Arten von Getreide, Hanf, Flachs, Vieh, Masten, Breter, Schiffbauholz, Pech und Theer, Honig, Wachs, Talg, Potasche und Leder. Die Einfuhr aber bestand in fremden Weinen, Tüchern, Stoffen, verarbeiteter Seide und Baumwolle, feiner Leinwand, Stahlwaaren, Zinn, Kupfer, Silber und Gold, Glaswaaren, Pelzwerken ꝛc. Polen hätte vermöge der Fruchtbarkeit des Bodens seinen Handel auf eine bedeutende Höhe bringen können; aber daran war es durch folgende Umstände gehindert. Der Edelmann hielt es für schimpflich, irgend eine Art von Gewerbe zu treiben; die Bürger in den großen Städten waren nicht reich genug, um Fabriken oder Handelshäuser anzulegen, und aus Mangel an Industrie oder aus Furcht vor den unmäßigen Erpressungen des hohen Adels ließen sie auch meist allen Kleinhandel in den Händen der Ausländer und Juden; die Bewohner der kleineren Städte, die noch größeren Bedrückungen ausgesetzt waren, unterließen nun erst recht jeden Handel und reichlich lohnende Industrie; die Bauern aber waren Leibeigene, das Eigenthum ihrer Herren und durften daher ohne Einwilligung derselben ihren Geburtsort nicht verlassen. So waren die Polen genöthigt, den größten Theil der Manufacturen aus der Fremde zu beziehen; und daher überstieg das aus dem Lande jährlich gehende Geld das eingehende um mehr als 20 Millionen poln. Gulden. Man nannte Polen einst die Kornkammer des Nordens. Aber da seine Felder theils wegen der Leibeigenschaft der Bauern, theils wegen der ungleichen Vertheilung der Güter durchaus nicht gehörig angebaut wurden, so entsprach die Getreideausfuhr weder der Fruchtbarkeit des Bodens, noch dem Umfange der polnischen Provinzen, die, gehörig angebaut, das halbe Europa mit Getreide versehen konnten. Viele Ausfuhrwege, so auf dem Dnjestr nach dem schwarzen Meere, oder auf dem Notez (Netze) zur Oder sich zu verschaffen, waren die Polen ebenfalls durch ihre Indolenz gehindert. Sie versuchten z. B. die Beschiffung des Notez niemals, weil sie die Meinung im Kopfe hatten, jener Fluß wäre nicht zu befahren. Kaum hatte aber Friedrich II. jene Provinz an der Netze in seine Gewalt bekommen, so war sie sogleich überall mit Schiffen bedeckt und wurde außerdem durch den Bromberger Canal und die Brahe mit der Weichsel verbunden.

Kriegswesen. — Der König hatte ein Corps von 2000 Mann in seinem eigenen Solde, das ganz allein von ihm abhing. Diese Truppen bestanden meist aus Uhlanen oder leichten Reitern und bildeten abwechselnd die den König begleitende Leibwache. — Die beiden Armeen von Polen und Lithauen waren gänzlich unabhängig von einander; jede

wurde besonders angeführt, und beide standen unter Aufsicht der Großfeldherren. In Kriegszeiten konnte auch der König die Heere der Republik in eigener Person anführen. Früher war die Gewalt der Großfeldherren blos durch den Reichstag eingeschränkt, dem sie allein Rechenschaft ablegen mußten. Im Jahre 1768 wurde ihre Macht vermindert, indem man eine Kriegscommission errichtete, bei der sie den Vorsitz führten. Und später wurden sie noch mehr beschränkt durch die Einführung eines Kriegsdepartements.

Im Jahre 1778 bestand die polnische Armee aus folgenden Truppen. Die eigentlich polnischen Truppen im Effectivzustande: 27 Stabsofficiere, 4708 Mann Cavallerie, 6703 Mann Infanterie sammt Artillerie; während die Completirung die gesammte Armee auf 12,310 Mann gebracht hätte, war ihr Effectivzustand 11,438 Mann. Die lithauische Armee belief sich complet auf 7465 Mann, effectiv auf 6987.

Diese ganze Summe der bewaffneten Macht reichte zur Vertheidigung des Vaterlandes natürlich nicht aus; deshalb war dieselbe bei einem Angriffe von Außen dem Adel überlassen, welcher mit Bewilligung des Reichstags vom Könige dazu aufgeboten wurde. Jede Woiwodschaft war in gewisse Districte eingetheilt, denen eigene Officiere vorgesetzt waren; jede Person, die freie und adeliche Güter besaß, war zu Kriegsdiensten verbunden, entweder blos für seine Person, oder an der Spitze einer gewissen Zahl von Lehensleuten. Die auf solche Weise zusammengebrachten Truppen waren nur auf eine bestimmte Zeit zum Dienste verpflichtet und konnten nicht gezwungen werden, über die Grenzen des Reichs hinaus zu marschiren.

III. Staats- und Rechtsverfassung von Polen. — „Den Ursprung und Fortgang der Verfassung irgend eines Landes zu erforschen, ist ein äußerst schweres Unternehmen," bemerkt Coxe*) bei dem Versuche, die Regierungsform des ehemaligen Polens darzustellen. Indessen hat der politische Beobachter bei Polen den Vortheil, daß eine Reihe gewissenhafter Schriftsteller **) mit ungemeiner Genauigkeit und Sorgfalt die verschiedenen Vorfälle und Anordnungen entwickelt haben, aus denen die Regierungsform Polens bis auf die Theilungen entstanden ist.

Die königliche Gewalt soll nach der Behauptung Einiger, unter der Herrschaft der Piasten, uneingeschränkt, die Krone erblich gewesen sein. Andere behaupten das Gegentheil. — Aber die Krone schien erblich, weil sie immer bei derselben Familie blieb, und doch fehlte auch nicht der Schein eines Wahlreichs, weil nach dem Tode eines jeden Königs

*) Coxe, Reise durch Polen, Rußland ꝛc. I, 1.

**) Besonders Dlugossius, der Vater der polnischen Geschichte, war im Jahre 1415 geboren, also nur 45 Jahre nach dem Tode Kasimir's des Großen, von dem Polens geschriebene Gesetze herstammen. Er fängt seine Geschichte mit der frühesten Periode der polnischen Jahrbücher an und führt sie bis zum Jahre 1480 fort.

ſein Nachfolger in einer Verſammlung des Adels und der Geiſtlichkeit des Reichs feierlich ernannt und als König anerkannt wurde. Die königliche Gewalt erweiterte ſich aber oder wurde beſchränkt, wie in allen Ländern, wo das Lehensſyſtem eingeführt war, je nachdem der Regent kräftig oder ſchwächlich war. Kaſimir der Große beſchränkte die unruhige und tyranniſche Gewalt der Edelleute *). Ihm folgte aber kein männlicher, gleich kräftiger Nachkomme. Sein Neffe, Ludwig von Ungarn, mußte vor ſeiner Erwählung zum Könige von Polen dem Adel neue Freiheiten bewilligen, wie z. B. daß er ohne Zuſtimmung des Adels keine neuen Auflagen machen, und daß er die Ernennung ſeines Nachfolgers, falls er ohne männliche Erben ſtürbe, dem Adel überlaſſen wollte. Der erſte Jagellone, Wladislav, verſammelte zuerſt die Edelleute in ihren Provinzen **), um von ihnen Zuſchuß zu den gewöhnlichen Auflagen zu erhalten. So entſtanden die Landtage, die aber ſpäter das Recht, Auflagen zu bewilligen, an den Reichstag verloren und nur die Wahl der Landboten behielten. Unter Kaſimir III. ging die wichtige Veränderung in der polniſchen Verfaſſung vor, daß ein nationaler Reichstag eingerichtet wurde, indem von nun an außer den Mitgliedern des Senats auch noch von jeder Woiwodſchaft eine Anzahl Landboten oder Repräſentanten des Adels und einiger Städte zur Bewilligung der Abgaben und zur Geſetzgebung auf den Reichstag geſchickt wurden. In einer gewiſſen Periode der polniſchen Geſchichte nämlich gewann es den Anſchein, als ob ſich der Bürgerſtand zur politiſchen Geltung im polniſchen Reiche durchbilden könnte. So wurde ein Tractat ***), welchen Kaſimir der Große mit den Rittern des deutſchen Ordens ſchloß, nicht blos von dem Könige und den vornehmſten Edelleuten, ſondern auch von den Bürgern Krakaus, Poſens, Sandomirs und anderer Städte unterzeichnet, und unter eben dieſem Könige war der Bürgermeiſter von Krakau, Namens Wiernesk, Untermarſchall und Kronſchatzmeiſter. Die Bürger genoſſen ſolche Freiheit während der Herrſchaft der Jagellonen, wie aus verſchiedenen Urkunden Sigmund's I. und ſeines Sohnes Sigmund Auguſt erhellt. Während der Regierung des Erſteren verſuchten die Edelleute, die Deputirten von Krakau aus dem Reichstage zu verdrängen, aber Sigmund beſtätigte der Stadt nicht allein das Recht, Deputirte zu ſenden, ſondern verordnete auch, daß die Bürger in der Claſſe der Edelleute eingeſchloſſen wären †). Später aber, als der König ganz in die Wahl des Adels gelangte, wurden die Bürger durch den Uebermuth deſſelben vollſtändig von den Reichstagen ausgeſchloſſen. An den Ver-

*) Palatinorum et judicum infinita potestas coercita est etc. Sarnicius p. 1141.

**) Lengnich, pac. conv. Aug. III. praef. p. 5.

***) Dlug. L. IX, p. 1067.

†) „Consules Cracovienses etc. debere et posse omnibus consiliis, quibus alii nuntii terrestres aderunt, more solito consultari.“ Statuta Pol. p. 8. „Cracovia est incorporata et unita nobilitati“ ib.

luſt der politiſchen Freiheit knüpfte ſich gar bald die Beſchränkung der bürgerlichen.

Einen hohen Grad der verminderten königlichen Gewalt finden wir in der Erklärung des Königs Alexander, der im Jahre 1505 folgende Grundgeſetze bekannt machte: der König kann keine Auflagen machen; er kann die Lehendienſte nicht aufbieten; er kann die königlichen Domänengüter nicht veräußern; keine Geſetze geben; keine Münze prägen; die Proceſſe bei den Gerichtshöfen nicht abändern. Dieſes veranlaßte den polniſchen Geſchichtſchreiber Orichovius zu dem politiſchen Seufzer: „Der König iſt vollends aller Gewalt beraubt, er kann in den dringendſten Bedürfniſſen nicht den mindeſten Geldvorſchuß erhalten, um Krieg zu führen, oder ſeine Töchter auszuſteuern, wenn er nicht zugleich die Freiheiten von Neuem vergrößern will *).

Das beſte Gleichgewicht eines Wahlkönigreichs hatte Polen unter Sigmund I. erreicht. Damals war noch Perſon und Eigenthum hinreichend geſchützt, und der Einfluß der Krone war nicht ganz unbedeutend. Sein Sohn aber, Sigmund Auguſt, mit welchem die männliche Deſcendenz der Jagellonen ausſtarb, war der Letzte, der ſich Erbe des Königreichs Polen betitelte, indem die Jagellonen, zwar durch förmliche Einwilligung des Adels auf den Thron geſetzt, ihre Anſprüche ſowohl auf das Erbrecht, als auf dieſe Einwilligung gründeten.

In dem Freiheitsbriefe, der im polniſchen Canzleiſtyle „pacta conventa“ heißt, und den Heinrich von Valois vor ſeiner Thronbeſteigung unterſchreiben mußte, kamen zu den ſchon erwähnten Beſchränkungen noch folgende hinzu: 1) Der König ſoll durch die Wahl zur Regierung gelangen, und ſo lange er noch lebt, ſoll niemals ſein Nachfolger beſtimmt werden. 2) Der Reichstag, deſſen Zuſammenberufung von dem Willen des Königs allein abgehangen hatte, ſoll alle zwei Jahre gehalten werden. 3) Jeder hohe und niedere Edelmann im ganzen Reiche ſoll bei dem Wahltage eine Stimme haben. 4) Sollte der König jemals die Geſetze und Freiheiten der Nation verletzen, ſo ſind ſeine Unterthanen von ihrem Huldigungseide losgeſprochen.

Unter Stephan Bathori wurde die königliche Gewalt durch Einſetzung von 16 Senatoren noch mehr eingeſchränkt. Dieſe, auf jedem Reichstage neu gewählt, mußten immer um den König ſein und ihm ihre Meinung bei jeder Regierungshandlung mittheilen. Kein Decret konnte ohne ihre Einwilligung ausgefertigt werden. Noch mehr wurde das königliche Anſehen beſchränkt (1578) durch die Aufhebung der königlichen Gerichtsbarkeit in letzter Inſtanz über die Proceſſe der Edelleute; und

*) Dazu macht Coxe die engliſch-politiſche Bemerkung, daß dennoch die Gewalt, ganz willkürlich Auflagen zu machen, das gefährlichſte Vorrecht und das fürchterlichſte Werkzeug der despotiſchen Allgewalt ſei, welches man je einem Fürſten in die Hände geben kann. Die Einräumung dieſes Vorrechts an die (früheren) franzöſiſchen Könige hat endlich alle Freiheit jenes Königreiches untergraben; und die Stifter unſerer eigenen (engliſchen) Freiheit haben ſich vor allen Dingen demſelben widerſetzt. Reiſen I, 6.

nur die Assessoria regni (oder Gerichtshöfe im Districte, wo der König sich aufhielt) blieben ihm. Zum Verderben alles Rechts wurde nun das Gesetz gemacht, daß jede Woiwodschaft, ohne Theilnahme des Königs, auf ihrem Landtage ihre eigenen Richter wählen sollte, welche die höchsten Gerichtsstellen („tribunalia regni“ nur zum Spott genannt) bekleideten. Bei diesen wurden die Processe der Edelleute in letzter Instanz und ohne weitere Appellation entschieden.

Und dennoch war der so erniedrigte Thron von Polen das Ziel so heißer Wünsche, der Gegenstand so heftiger Kämpfe und unbeschreiblicher Opfer. Der Thron muß unter jeder Bedingung einen verhängnißvollen Zauber üben. Der König von Polen hatte allerdings noch bedeutende Ehrenrechte. Er vertheilte die vorzüglichsten Aemter und Stellen in der Republik; er vergab die Staroſteien oder königlichen Lehengüter. Daher war auch sein Einfluß auf die Versammlungen des Adels in den Reichstagen, je nach seiner Persönlichkeit, nicht unbedeutend.

Die Regierungsform von Polen konnte mit vielem Rechte eine republicaniſche genannt werden, nur daß der Adel allein den Genuß davon hatte; denn der allgemeine Reichstag, die Versammlung des Adels, besaß die höchste Gewalt. Er kündigte Krieg an, schloß Frieden, hob Soldaten aus, schloß Alliancen, machte Auflagen, gab Gesetze, kurz, übte alle Rechte einer souveränen Macht aus. Einige Geschichtschreiber setzen den ersten Reichstag in die Regierung Kasimir's des Großen; aber nur so viel ist gewiß, daß er in seiner letzten Form vor der Theilung erst seit Kasimir III. bestand. Der Versammlungsort desselben war früher am Häufigsten die Stadt Petrikau. Im Jahre 1569, als Polen und Lithauen vereinigt wurden, ward Warſchau dazu bestimmt. Seit 1673 war bestimmt, daß immer zwei Reichstage zu Warschau und der dritte zu Grodno gehalten werden sollten. Die Reichstage waren ordentliche und außerordentliche; die ersteren wurden alle zwei Jahre gehalten; die letzteren, wenn es die Umstände erforderten. Im Jahre 1717 wurde die Zeit zur Versammlung der ordentlichen Reichstage auf den Michaelistag angesetzt. Der Reichstag wurde durch Circularbriefe berufen, welche 6 Wochen vor der zur Versammlung bestimmten Zeit an alle Woiwoden in ihre Provinzen abgeschickt wurden. In diesem Briefe war eine Uebersicht der zu verhandelnden Gegenstände enthalten. Die Theile des Reichstags waren der König, der Senat und der übrige Adel vermöge seiner Landboten oder Repräsentanten. Der König wurde als Präsident des Reichstags betrachtet und hatte keine Stimme bei irgend einer Frage, außer wenn die Stimmen bei einer Frage von beiden Seiten gleich waren; doch konnte er seine Meinung frei heraussagen. Der zweite Stand oder der Senat bestand aus weltlichen und geistlichen Senatoren. Die Bischöfe oder geistlichen Senatoren hatten den Rang vor den weltlichen. Der Erzbischof von Gnesen war Primas, das Oberhaupt des Senats und im Falle eines Zwischenreiches Vicekönig. Die weltlichen Senatoren sind die Woiwoden, die Caſtellane und die hohen Staats-

beamten. Die Woiwoden waren Verwalter der Provinzen (34) und behielten ihre Stellen lebenslang. In Kriegszeiten, wenn die Armee der Republik aufgeboten wurde, hoben sie die Mannschaften aus und führten sie in's Feld, wie es ihre Lehendienste verlangten. In Friedenszeiten beriefen sie die Woiwodschaften zusammen, führten den Vorsitz bei den Gerichtsstühlen und richteten über die Juden in ihrer Gerichtsbarkeit. Die Castellane waren ursprünglich Festungscommandanten; später wurde ihr Amt bloser Titel. Der Castellan von Wilna ging allen Woiwoden an Rang vor; die von Posen und Trokl hatten mit den Woiwoden gleichen Rang. Die übrigen zerfielen in Groß- und Untercastellane (castellani majores et minores); jene saßen mit den Woiwoden in einer Reihe auf Stühlen; diese hinter ihnen auf Bänken. Jeder Castellan führte den Titel Herr mit Hinzufügung seiner Castellanei, so Pan Posnansky (der Herr von Posen). Wenn die Kriegs- oder Lehendienste aufgeboten wurden, waren sie Lieutenants der Woiwoden und commandirten unter diesen die Truppen. Die hohen Staatsdiener der Republik, welche im Senat saßen, waren zwölf, nämlich die zwei Großmarschälle von Polen und Lithauen, die zwei Hofmarschälle, die zwei Großcanzler, die zwei Vicecanzler, die zwei Großschatzmeister und die zwei Untermarschälle.

Der dritte Stand bestand aus den Landboten oder Repräsentanten des Ritterstandes. Diese Landboten (nuntii terrestres) wurden auf den Landtagen oder Versammlungen jeder Woiwodschaft gewählt, bei denen jeder Edelmann, wenn er 18 Jahre alt war, eine Wahlstimme hatte. Weder die Erwählenden, noch die Erwählten brauchten besondere Eigenschaften zu besitzen; nur so viel war nothwendig, daß der Landbote ein Edelmann sein mußte, d. h. eine Person, die keine Art von Handelschaft trieb, die selbst liegende Güter besaß, oder einen Vater, der liegende Güter besaß, hatte, oder die aus einer alten Familie war, welche früher liegende Güter besessen hatte *). Jeder Landbote mußte 23 Jahre alt sein.

Die Art, wie der Reichstag gehalten wurde, war folgende: der König, der Senat und die Landboten kamen erst in der Domkirche zu Warschau zusammen und hörten eine Messe und eine Predigt an. Nach dem Gottesdienste gingen die Mitglieder des Senats in das Rathhaus; die Landboten in ihr Zimmer, wo sie durch Stimmenmehrheit einen Marschall aus dem Ritterstande wählten. Um allen unnöthigen Aufschub zu hindern, mußte die Wahl seit 1690 am ersten Tage, seit 1768 in den drei ersten Tagen nach der ersten Versammlung abgemacht sein **). Zwei Tage darauf versammelten sich der König, der

*) „Est autem nobilis, qui patre nobili natus, in suis possessionibus vivens juribus nobilium utitur." Leng. jus Polon. V. II. p. 8.

**) Connor, der unter Johann Sobieski lebte, sagt darüber: „Derjenige, welcher zum Marschall gewählt sein will, muß bis zu seiner Wahl den Edelleuten stets freie Tafel geben; deswegen verschieben sie dieselbe gewöhnlich sehr lange." Lib. II, p. 92.

Senat und die Landboten im Rathhause; die Landboten küßten dem Könige die Hand, und die ganze Versammlung nahm die bestimmten Plätze ein. Die Senatoren hatten das Recht, ihre Mützen auf dem Kopfe zu behalten; die Landboten saßen unbedeckten Hauptes da. Darauf wurden die pacta conventa verlesen, wobei der Marschall der Landboten, so wie ein Jeder derselben das Recht hatte, den Vorleser zu unterbrechen, wenn sie Einwendungen gegen die Verletzung irgend eines Artikels zu machen hatten, und zugleich die Abbestellung ihrer Beschwerden verlangen konnten. Darauf trug der Großcanzler im Namen des Königs die Fragen vor, welche zu berathen waren. Dann ernannte der König drei Senatoren, und der Landbotenmarschall erwählte sechs Landboten, welche als Commission die Gesetzvorschläge zu prüfen und einzurichten hatten. Der Reichstag wählte durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß, um die Rechnungen der Schatzkammer zu prüfen.

Diese vorläufigen Verhandlungen mußten binnen drei Wochen abgethan werden; denn nach dieser Zeit trennten sich die beiden Häuser wieder von einander. Die Landboten versammelten sich wieder in ihrer eigenen Stube (stuba), und alle Gesetzvorschläge wurden nun besonders berathen. Diejenigen, welche sich auf die Schatzkammer bezogen, wurden durch Mehrheit gutgeheißen oder verworfen. Aber in allen Staatsangelegenheiten *) war kein Entschluß des Reichstags gültig, wenn er nicht einstimmig gefaßt war; denn jeder von den Landboten konnte durch die Anwendung des liberum veto alle Verhandlungen unterbrechen.

Der Reichstag durfte nicht länger dauern, als sechs Wochen. Deshalb versammelte sich der Senat und die Landboten am ersten Tage der sechsten Woche wieder in dem Rathhause. Die Gesetzvorschläge wurden als Gesetze erklärt (falls sie von den Landboten einstimmig bewilligt waren, was aber auf einem freien Reichstage in der letzten Zeit eine seltene Erscheinung war); waren sie nicht einstimmig genehmigt, so blieben sie verworfen. Die Angelegenheiten der Schatzkammer, welche durch Mehrheit entschieden waren, wurden gleichfalls vorgelesen und einregistrirt.

Während die Landbotenkammer gesondert berieth, eröffnete der König, der Senat und 18 Landboten einen höchsten Gerichtshof, vor dem alle Edelleute, welche peinlicher Verbrechen angeklagt waren, gerichtet

*) Und dahin rechnete man seit 1768: 1) Erhöhung oder Abänderung der Auflagen, 2) Vermehrung der Armee, 3) Alliance- und Friedenstractate mit den benachbarten Mächten, 4) Kriegserklärungen, 5) Naturalisation und Erhebung in den Adelsstand, 6) Herabsetzung der Münzen, 7) Vermehrung oder Verminderung in den Gerichtsstellen oder in der Gewalt der Friedens- und Kriegsminister, 8) Errichtung neuer Aemter, 9) Ordnung, die Reichs- oder Landtage zu halten, 10) Abänderung bei den Gerichtshöfen, 11) Verwahrung der geltenden Vorrechte der Rathsschlüsse, 12) Erlaubniß für den König, seinem Nachkommen Landgüter zu kaufen, 13) Reichsbann oder Aufgebot des Adels zum Kriege. S. loix et constit. de la diète de 1768 p. 46.

und alle Appellationen von den unteren Gerichtshöfen in letzter Instanz entschieden wurden. Die Mehrheit der Stimmen galt hier. Am Schlusse der sechsten Woche wurden die Gesetze, welche genehmigt waren, von dem Marschall und den Landboten unterschrieben. Darauf trennte sich der Reichstag. Die außerordentlichen Reichstage wurden nach eben der Einrichtung gehalten, wie die ordentlichen, nur mit dem Unterschiede, daß sie, vermöge der Constitution von 1768, nicht länger, als vierzehn Tage dauern konnten. Am gleichen Tage, wenn sich Senat und Landboten versammelten, wurden ihnen die zu verhandelnden Fragen vorgelegt, und die Landboten gingen sogleich in ihr Zimmer zurück. Am dreizehnten Tage nach der ersten Versammlung vereinigten sich die beiden Abtheilungen des Reichstags wieder, und am funfzehnten ging derselbe, nachdem die Gesetze vorgelesen und unterschrieben waren, aus einander.

Das außerordentlichste Unterscheidungszeichen in der Landesverfassung von Polen, welches diese Regierungsform vor allen übrigen, sowohl neueren, als älteren, auszeichnete, war das liberum veto oder die Gewalt, welche jeder Landbote auf einem freien Reichstage *) hatte, nicht blos, wie die Volkstribunen im alten Rom, ein Gesetz zu unterdrücken, sondern sogar die ganze Versammlung zu zerreißen. Es ist schon in der geschichtlichen Uebersicht Polens angedeutet, daß unter der Regierung Johann Kasimir's im Jahre 1652, als der Reichstag zu Warschau einige der wichtigsten Fragen verhandelte, welche schnellen Entschluß verlangten, ein Landbote aus Lithauen, Namens Siczinski, ausrief: „Ich hemme die Verhandlungen." Nachdem er diese Worte gesagt hatte, ging er aus der Versammlung und darauf zum Canzler, dem er feierlich versicherte, daß, weil verschiedene Gesetze durchgeführt worden, welche der Verfassung der Republik zuwider wären, er es als Verletzung der Gesetze ansähe, wenn der Reichstag seine Sitzungen noch länger hielte. Die Mitglieder des Reichstags waren von dieser unerhörten Protestation wie betäubt. Man stritt darüber, ob der Reichstag noch fortgesetzt werden dürfte. Die Unterstützer der Protestation behielten die Oberhand. Die Versammlung ging in großer Verwirrung aus einander. Dieser Schritt veränderte die ganze Verfassung von Polen und eröffnete der Unordnung und den Factionen eine uneingeschränkte Bahn.

Man hat als Gründe, wodurch der damalige Reichstag zur Annahme des so wunderlich eingeführten liberum veto bewogen sei, und warum man dasselbe in der Folge beibehalten habe, etwa angeführt, daß es den hohen polnischen Staatsbeamten daran gelegen habe, die Dauer der Reichstage so viel als möglich abzukürzen. Das leichteste Mittel sei ihnen aber das liberum veto gewesen, weil man immer einen

*) Ein freier Reichstag, auf welchem Einhelligkeit erfordert wurde, unterschied sich von einem Conföderationsreichstage, auf welchem alle Geschäfte durch absolute Stimmenmehrheit entschieden wurden.

Landboten zu finden hoffen durfte, der nach ihren Absichten gegen den Reichstag proteſtirte. Ferner hätten ſich gerade damals eine große Zahl von Edelleuten unter criminellen Anklagen befunden, die nur von dem Reichstage durften gerichtet werden. Um ſie deſto ſicherer vor der Strafe zu ſchützen, hätten ihre Freunde auf dem Reichstage kein bequemeres Mittel, als das liberum veto, antreffen können. Auch hätte der damalige Reichstag wegen der Finanznoth des Staats neue Auflagen machen müſſen; um ſolches zu verhindern, willigten alle Landboten, die ſich der Erhebung neuer Subſidien widerſetzten, in das liberum veto. Allein als wichtigſte Urſache, warum das liberum veto beſonders ſpäter immer unterſtützt wurde, muß man den Einfluß der benachbarten Mächte betrachten, deren Vortheil es verlangte, die Anarchie in Polen immer mehr zu nähren und zu unterhalten. Vor der Einführung des liberum veto mußten ſie, um einen Vorſchlag auf dem Reichstage durchzuſetzen, die Mehrheit der Stimmen ſich verſchaffen; nach der neuen Einrichtung brauchten ſie nur ein Mitglied zu gewinnen.

Die Nation fühlte die ſchlimmen Folgen des liberum veto bald ſo nachdrücklich, daß alle Mitglieder auf dem Reichstage von 1670 ſich mit einem Eide verbanden, keinen Gebrauch von demſelben zu machen; und daß ſie ſogar eine Reſolution abfaßten, worin ſie erklärten, daß die Ausübung deſſelben bei gegenwärtiger Verſammlung ohne alle Wirkung ſein ſollte. Ungeachtet dieſer Vorkehrung aber brachte es ein Landbote, Namens Zabokrzieski, durch ſeine Weigerung doch dahin, daß eben dieſer Reichstag plötzlich getrennt wurde *).

Die verſtändigen Polen zu allen Zeiten haben eingeſehen, daß dieſes liberum veto eine vorzügliche Urſache vom Verfalle ihres Vaterlandes geweſen iſt; und nur in den oben angegebenen Intereſſen konnte die Conföderationsacte, welche (1696) nach dem Tode Johann Sobieski's abgefaßt wurde, daſſelbe das theuerſte und unſchätzbarſte Unterpfand der polniſchen Freiheit nennen **). Unter der Regierung Johann Kaſimir's wurden dadurch ſieben Reichstage plötzlich abgebrochen; unter Michael vier; unter Johann Sobieski ſieben; und dreißig unter der Regierung der beiden Auguſte, ſo daß innerhalb 112 Jahren durch den Einfluß des liberum veto 48 Reichstage zerriſſen wurden; während welcher Zeit Polen meiſt ohne Geſetze, ohne Juſtiz und, die Regierung Sobieski's ausgenommen, ohne bedeutende kriegeriſche Anſtrengung war.

Gelungen wäre aber den Polen dennoch endlich die Aufhebung des liberum veto, wenn die theilenden Mächte ſie zuletzt nicht daran gehindert hätten. Um aber nicht Alles in Anarchie verfallen zu laſſen, nahm man ſeine Zuflucht zu den ſogenannten Conföderationsreichstagen, die in allen übrigen Stücken mit den ſogenannten freien Reichstagen übereinſtimmten, nur daß auf ihnen nach Stimmenmehrheit entſchieden wurde. Nach den ächten Grundſätzen der polniſchen Landesverfaſſung durfte zwar ei-

*) Zawodchi, hist. arcana.
**) Unicum et specialissimum jus cardinale.

gentlich eine Conföderation *) nur gebildet werden zur Beschützung der Person des Königs oder bei dem Einfalle eines auswärtigen Feindes, oder bei einheimischen Verschwörungen und während eines Zwischenreichs bei Zusammenberufungs- und Wahlreichstagen. Aber man sah sich genöthigt, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen und, um das allgemeine Beste nur irgendwie zu befördern, sich in eine Verletzung der Verfassung zu fügen.

Außer den genannten Reichstagen gab es noch den Wahlreichstag und Convocationsreichstag. Die Gegend, welche durch die Landesverfassung zum Wahlort bestimmt war, ist die Ebene bei Wola, ungefähr eine Meile von Warschau. Hier waren zwei eingeschlossene Plätze, einer für den Senat, der andere für die Landboten. Zur Zeit der Königswahl wurde zwischen beiden ein hölzerner Schuppen (Tzopa) errichtet. Der Kreis der Landboten hieß Kola; die Versammlung des Senats und der Landboten auf einem Raume geschah in der Kola. Der Primas des Reichs, der Erzbischof von Gnesen, berief die Landtage zum Convocationsreichstage, der immer in Warschau vor dem Wahlreichstage gehalten wurde. Der Primas führte dabei den Vorsitz. Dieser vorbereitende Reichstag hatte die pacta conventa in Richtigkeit zu bringen und den Tag zur Versammlung für die Wahl anzusetzen. Erschien nun der Wahltag, so begab sich der Primas, Senat und die Landboten in die Domkirche zu Warschau, hörten dort Messe und Predigt und begaben sich von dort auf die Ebene bei Wola. Die pacta conventa wurden hier vorgelesen, und die Versammlung begab sich in die Kola. Die übrigen Edelleute, nach den verschiedenen Woiwodschaften geschaart, standen in Haufen auf offenem Felde herum; Standarten wurden aufgepflanzt. Der Primas nannte die Namen der Kroncandidaten, fiel auf das Knie und sang eine Hymne, worauf sich Senatoren und Landboten mit den übrigen Edelleuten ihrer Woiwodschaften vereinigten. Nun ging der Primas, zu Pferde oder in einem Wagen, auf der ganzen Ebene herum zu den einzelnen Haufen der Edelleute und sammelte die Wahlstimmen ein. Darauf rief er die glücklichsten Kronbewerber aus, und die Versammlung trennte sich. Am folgenden Tage wurde der Gewählte nochmals auf der Ebene von Wola proclamirt und ihm seine Wahl durch Deputirte angezeigt; denn kein Thronbewerber durfte bei dem Wahlacte zugegen sein. Nun entfernte sich der Adel. Der Reichstag trennte sich aber erst nach beendigten Geschäften.

Die Gliederung der Stände in Polen, wenn man davon reden darf bei einem in unbeschränkter Anarchie lebenden Adel und Clerus, bei

*) Die Conföderationen waren von zweierlei Art: 1) solche, die mit Einwilligung des Königs, des Senats oder Ritterstandes errichtet wurden, und wodurch sich die ganze Nation zum Besten des Vaterlandes verbündete, oder 2) solche, die in den einzelnen Woiwodschaften entstanden, zur Abwehr gegen die Anmaßungen der königlichen Gewalt, und die, vereinigt zu einer allgemeinen Conföderation, den Namen Receß führten. Für den ersten in dieser Bedeutung gilt der Adelsaufruhr von 1537.

Bürgern, die kaum politische Rechte besaßen, bei Leibeigenen, die unter dem schmählichsten Lehensdespotismus schmachteten, war nach folgenden Bestimmungen geordnet: die Edelleute, die nach polnischen Gesetzen (S. 540) entweder ein freies Lehengut besitzen, oder von Voreltern herstammen mußten, die ein solches besessen hatten, die keinen Handel oder Gewerbe treiben durften und die Freiheit hatten, zu wohnen, wo sie wollten, waren streng genommen von gleicher Geburt, so daß Ehrenstellen oder Titel zu ihrer ächten Würde nichts beitrugen *). Mittelst ihrer Repräsentanten auf dem Reichstage hatten sie Theil an der gesetzgebenden Gewalt, und bei der Königswahl versammelten sie sich in Person. Jeder Edelmann hatte das Recht, bei Erledigung des Throns sich als Bewerber aufzustellen. Kein Edelmann konnte mit Arrest belegt werden, wenn er nicht zuvor seines Verbrechens überwiesen war, ausgenommen in Fällen des Hochverraths, Mords oder Straßenraubs; und dann mußte er auf der That ertappt werden; auch konnte er nur auf Befehl des Reichstags am Leben gestraft werden. Da nun aber nicht blos die Besitzer von Gütern, sondern auch die Nachkommen ehemaliger adelicher Güter Edelleute waren, so verlief sich die Zahl derselben in eine solche Menge (man rechnete über 170,000 adeliche Familien), daß viele derselben in der äußersten Dürftigkeit leben mußten; und da sie vermöge der polnischen Gesetze ihres Adels verlustig gingen, wenn sie ein bürgerliches Geschäft betrieben, so traten die Dürftigeren gewöhnlich in die Dienste der reicheren Edelleute, die als mächtige Lehensherren nun eine große Zahl solcher Begleiter mit sich führten, um bei etwaigen Veranlassungen durch Stimmen und Waffen die Entscheidung herbeizuführen.

Der Clerus war bei der Einführung des Christenthums in Polen mit Gütern und Freiheiten bedacht. Die Nachfolger Miesko's (Miecislav), der durch solche Spenden sich auszeichnete, folgten seinem Beispiele und spornten dadurch reiche Edelleute zu ähnlichen Thaten an. Die Reichthümer der Geistlichkeit wuchsen aber in dem Grade, daß der Reichstag aus Besorgniß, es möchte mit der Zeit das ganze Land in die Hände derselben gerathen, durch verschiedene Gesetze, besonders im Jahre 1669, unter Strafe der Confiscation verbot, liegende Gründe der Kirche zu vermachen. Seit der ersten Einführung der christlichen Religion sind die Bischöfe, als Räthe des Königs, in den Senat aufgenommen worden. Die Geistlichen waren alle freie Leute und hatten in besonderen Fällen ihre eigenen Gerichtshöfe, bei denen das kanonische Recht eingeführt war. Für sie bestanden drei Arten von Gerichtshöfen: 1) das Consistorialgericht, unter der Gerichtsbarkeit jedes Bischofs in seinem Sprengel; 2) das Metropolitangericht unter dem Primas, an den man vom Gericht des Bischofs appelliren konnte, und 3) das Gericht des päpstlichen Nuntius, welches das höchste geistliche Tribunal im ganzen Reiche war. Bei Ehescheidungen, Dispensationen und ähnlichen Fällen mußten die

*) Daß Titel keinen Vorzug geben, wird ausdrücklich erwähnt in den pact. conv. als das jus aequalitatis inter cives regni.

Parteien sich an den Papst wenden. In den meisten bürgerlichen Angelegenheiten wurden die Geistlichen von den gewöhnlichen Gerichtshöfen gerichtet. In Criminalfällen wurden sie zuerst von dem weltlichen Gerichte in Verhaft genommen, dann von dem Consistorium gerichtet und im Falle der Bestrafung an das weltliche Gericht zurückgeliefert. — Schickte der Papst eine Bulle nach Polen, so wurde sie ohne Bestätigung oder Gutheißung der weltlichen Macht publicirt und in Ausübung gebracht. Vor dem Jahre 1538 durften die Geistlichen auch weltliche Aemter bekleiden; aber seitdem wurden sie derselben für unfähig erklärt. Auch von Abgaben waren sie frei; und als man später auf ihre Besteuerung drang, verstanden sie sich zwar nicht zu Abgaben, wohl aber zu freiwilligen Vorschüssen.

Der Bürgerstand hat in Polen nur eine kurz vorübergehende Blüthezeit gehabt. Die immer enger angezogenen Ringe der Adelskette haben ihn frühzeitig erstickt. Sein Untergang in Polen kann als ein Vorspiel für den Untergang Polens selbst betrachtet werden und einigermaßen den Schmerz lindern, den die Mit- und Nachwelt am Grabeshügel eines immer noch seine Auferstehung hoffenden Volkes empfindet. In Polen treffen wir auf die Municipalverfassung, welche vom Könige Wladislav dem Keuschen der Stadt Krakau verliehen wird, erst um das Jahr 1250. Später ertheilte er auch anderen Städten die Freiheiten, welche die deutschen Städte besaßen.

Die Sammlung dieser Rechte hieß in den polnischen Verordnungen „jus Magdeburgicum et Teutonicum“; die Ursache, welche für die Einführung desselben angegeben wird, heißt, daß keine Stadt unter den polnischen oder feudalen Gesetzen blühen und aufwachsen könne *). Im dreizehnten und den folgenden Jahrhunderten bauten die polnischen Könige und reiche Lehensherren verschiedene Städte, denen sie allen Documente ausstellten mit den Anfangsworten: „Transfero hanc villam ex jure Polonico in jus Teutonicum.“ Wie wohlthätig sich diese Einrichtung erwies, sieht man in dem schnellen Wachsthume an Volksmenge und Vermögen der Städte. Dadurch erhielten die Bürger der vornehmsten freien Städte einen solchen Grad von Ansehen, daß sie ihre Einwilligung zu den Tractaten geben und Deputirte auf den Reichstag schicken durften. Wie ihnen aber später diese Rechte genommen wurden, als Polen sich gänzlich in ein Wahlreich verwandelte, ist schon früher (S. 537) erwähnt worden. Was ihnen zuletzt an Rechten übrig blieb, war freilich immer noch bedeutend, wenn man es mit einer gewissen Periode der deutschen Stadtrechte vergleicht. Sie erwählten ihren Bürgermeister und Rath, sie ordneten ihr inneres Polizeiwesen, sie hatten ihr eigenes Criminalgericht, welches ohne weitere Appellation entschied. Aber wenn ein Bürger gegen einen Edelmann klagte, so mußte er seinen Rechtshandel vor die Gerichtsstelle desselben bringen, wo ein definitiver Ausspruch gefällt wurde; wenn dagegen ein Bürger von

*) Leugn., jus publ. p. 524.

einem Adelichen angeklagt wurde, so mußte er zwar auch vor dem Magistrate seiner Stadt belangt werden; von diesem aber konnte an das Assessorialgericht des Königs appellirt werden. Obgleich somit das Recht des Bürgers im Verhältnisse zum Edelmanne nur ein einseitiges war, so verdankten sie doch dieser Art von Rechtsschutz die ihnen noch übrig gelassene Unabhängigkeit. Dieses hat sie nur vor dem Verfall in die Knechtschaft des Adels geschützt.

Die polnischen Bauern dagegen, wenn es erlaubt ist, Leibeigene nach ihrer wesentlichsten Beschäftigung so zu nennen, waren, wie in allen lehensherrlichen Verfassungen, Sklaven, ohne daß damit den antiquarischen Forschern der römischen und griechischen Rechtszustände zu nahe getreten werden soll. Der Werth eines Landguts wurde, wie noch heute in Rußland, nicht nach dessen Umfang, sondern nach der Zahl seiner Leibeigenen geschätzt, die, wie eben so viele Stücke Vieh, von einem Herrn dem anderen ausgeliefert wurden. Allein selbst unter diesen Bauern gab es Abstufungen nach ihren Lagen. Unter Wladislav dem Keuschen, besonders aber unter Kasimir dem Großen, ließen sich viele Deutsche in Polen nieder, und ihre Nachkommen lebten nach deutschem Rechte; sie genossen verschiedene Freiheiten, von denen die eigentlich polnischen Bauern nichts wissen durften. Ihre Dörfer waren daher auch besser gebaut, ihre Felder besser bestellt; sie hatten mehr Vieh und konnten deshalb ihren Herren die Abgaben genauer bezahlen, als die polnischen Bauern. Diese befanden sich seit den ältesten Zeiten in ihrer trostlosen Lage. Bis auf Kasimir den Großen, der gerade durch seine Schutzgesetze für den Bauernstand sich den nur ehrenvollen Beinamen eines Bauernkönigs von dem hochmüthigen Adel erwarb, konnte der Herr seinen Bauer ungestraft todtschlagen. Im Jahre 1347 setzte Kasimir auf den Mord eines Bauern Geldbuße und verordnete, daß ihn seine nächsten Anverwandten beerben sollten, falls er sterbend keine Kinder hinterließe. Eben so verordnete er auch, daß jeder Bauer fähig sei, als Soldat die Waffen zu tragen, und daß er also gleich einem freien Manne geachtet werden sollte. (Man erinnere sich, in welcher Lage um dieselbe Zeit der deutsche Bauer sich befand.) Allein diese und ähnliche Einrichtungen Kasimir's waren gegen die Gewaltthätigkeit und Grausamkeit des Adels unwirksam und wurden bald nach seinem Tode wiederaufgehoben oder böswillig interpretirt. Das Gesetz, welches das Eigenthum eines ohne Kinder sterbenden Bauern seinen nächsten Anverwandten zuertheilte, wurde sogleich durch den alten polnischen Grundsatz vernichtet: „daß kein Leibeigener einen Proceß gegen seinen Herrn führen könne." Selbst die Geldstrafe für den Mord eines Bauern wurde selten erhoben. Auch haben die Edelleute später die Knechtschaft ihrer Unterthanen durch wiederholte und ausdrückliche Verordnungen festgesetzt. Ein polnischer Schriftsteller *) macht die Bemerkung, daß in den Statuten von Polen über hundert

*) Wiebitski, patriotische Briefe an den Canzler Zamoyski.

den Bauern ungünstige Gesetze seien, vermöge deren, unter anderen Beschwerden, auch Tribunale angeordnet wären, von denen man nicht weiter appelliren kann, und welche die schwersten Strafen über diejenigen verhängen, welche ohne Erlaubniß ihre Dörfer verlassen. Diese Bauern zerfielen wieder in solche, die der Krone gehörten, und in Privatbauern, von denen die erstere Classe auf noch eine Art Rechtsschutz in der Appellation von der Gerichtsbarkeit der Staroſten an die königlichen Gerichtshöfe besaß. Wenn aber ein Herr seinen Bauer erschlug, so forderten die Statuten von Polen bis 1768 blos eine Geldstrafe; seitdem wurde es als peinliches Verbrechen betrachtet; nur waren die Beweismittel so gestellt, daß man sie fast nie aufbringen konnte *). An ehrenwerthen Ausnahmen unter den Edelleuten, welche in der Aufhebung der Leibeigenschaft ein Mittel zur Errettung ihres Vaterlandes sahen, fehlte es vor der ersten Theilung schon nicht. Der erste Edelmann, welcher seinen Bauern die Freiheit schenkte, war der Großcanzler Zamoyski, der im Jahre 1760 sechs Dörfer in der Woiwodschaft Masovien frei gab. Ein Bericht aus dem Jahre 1777, den der Verfasser jener patriotischen Briefe darüber abstattet, meldet, daß in jenen Dörfern die Zahl der Geburten zwischen 1750—1760, also zunächst vor der Freigebung, jährlich 43, zwischen 1760—1770 aber 62, und nach 1770—1777 jährlich 77 betragen, das Einkommen der Dörfer sich aber verdreifacht habe. Zamoyski schenkte seitdem allen Bauern auf seinen Gütern die Freiheit. Ihm folgten Chreptowitz, Vicecanzler von Lithauen, der Abt Bryzotowski und der Prinz Stanislaus, ein Neffe des letzten Königs.

Wenn man von den Volksclassen des ehemaligen Polens spricht, darf man die Juden nicht vergessen, weil sie einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung ausmachten. Sie zogen besonders unter Kasimir dem Großen in das Land und erhielten Freiheiten, wie sie ihnen nur in Holland und England eingeräumt wurden; daher schreibt sich auch ihre große Vermehrung. Lengnich **) sagt von ihnen: „daß sie das Monopol alles Handels in diesem Lande besitzen, die Wirthshäuser und Gasthöfe halten, daß sie die Haushofmeister des Adels seien; kurz, sie scheinen so viel Einfluß zu haben, daß ohne Unterhandlung eines Juden nichts gekauft oder verkauft werden kann.“ Unter Johann Sobieski wurden sie außerordentlich begünstigt, so daß man seine Regierung spottweise den jüdischen Rath nannte. Er verpachtete den Juden die königlichen Domänen und setzte so viel Vertrauen in sie, daß er sich dadurch das Mißvergnügen des Adels zuzog. Nach seinem Tode wurde ein altes Gesetz von Sigmund I. erneuert und in die pact. conv. Augusti II. eingefügt, wonach kein Jude oder andere Person von geringem

*) Der Mörder mußte auf frischer That betroffen und diese von zwei Edelleuten und einem Bauer bestätigt werden. War dieses nicht der Fall, so bezahlte er nur eine Geldbuße.

**) Pact. conv. Aug. III. p. 128.

Herkommen fähig sein sollte, die königlichen Güter in Pacht zu nehmen. In einigen Städten, wie in Kasimir, Posen ꝛc., durften sich die Juden häuslich niederlassen; in andere durften sie nur zur Marktzeit, und wenn die Landtage versammelt waren, kommen. Allein diese Verbotgesetze wurden im Uebertretungsfalle selten ausgeübt. Alle Juden bezahlten, wie schon erwähnt, ein jährliches Kopfgeld. Solche gab es nach der letzten Steuer nur in ganz Polen und Lithauen 166,871. Dessenungeachtet konnte man ihre Zahl auf 500,000 schätzen, weil ihnen daran lag, ihre Zahl immer zu verringern und ihre Kinder, so viel als möglich, zu verbergen. Unter den an Oesterreich abgetretenen 2½ Millionen Polen befanden sich aber 144,200 Juden *) oder der achtzehnte Theil, wonach auf die Volksmenge Polens nach der ersten Theilung, die gegen 9 Millionen übrig ließ, etwa ½ Million Juden zu rechnen wären.

Wie von den aufgezählten Volksclassen in Polen nur dem Adel und Clerus politische Rechte zustanden, so waren beide auch fast nur in ihren bürgerlichen Rechten und Unrechten geschützt, mehr durch ihre Macht, als durch Ausübung von Gesetzen, wie hier und dort schon angedeutet worden ist. Denn die Justizverfassung und Verwaltung in Polen ist eine von den dunkeln Partieen im Bilde eines anarchischen Feudalstaates. Außer dem alten Statut von Wislica, das eine Bearbeitung des deutschen Sachsenspiegels ist, und außer den masovischen und lithauischen Statuten fand sich kein geschriebenes Gesetzbuch vor. Man versuchte besonders 1632 eine Verbesserung der bürgerlichen Gesetzgebung und drang nicht durch. Dieselbe lag überhaupt in der Macht der Reichstage. Die unendlich zahlreichen Beschlüsse derselben wurden aber erst in der letzten Zeit gesammelt und gewissermaßen geordnet, die Sammlung der polnischen Constitutionen genannt. Wer die Reihe dieser Folianten anblickt und dabei bedenkt, wie die Rechtspraxis zu gleicher Zeit in Polen bestand, wird den Ausspruch Maciejowski's begreifen: „Wir hatten viele Gesetze, aber wenig Gerechtigkeit in unseren Gerichten.“ Der Rechtsunterricht in Polen war durch Kasimir den Großen vorzüglich der Universität Krakau übertragen worden; die Theologie verdrängte aber bald von dort das Studium des Rechts, so daß seit Sigmund III. gar kein öffentlicher Rechtsunterricht in Polen existirte. Die Mannigfaltigkeit der Gerichtshöfe, ihre verschiedenen Befugnisse, Ausdehnungen durchkreuzten jeden Rechtsgang und machten eine Bestrafung nach den Gesetzen oft unmöglich. Von den Vorrechten des Adels bei Processen mit Bürgern und Bauern ist schon die Rede gewesen. Die Bauern wurden nach Belieben bestraft. Die Bürger mußten vor dem Assessorialgerichte von Warschau erscheinen, wenn der Adel gegen sie Appellation einreichte, während sie selbst ihre Klagen gegen Edelleute durch den einfachen Bescheid eines Adelsgerichts mußten richten lassen. „Die Staroſten übten Gerichtsbarkeit über Störungen der öffentlichen Sicherheit und ließen nach Umständen henken. Außerdem gehörten Verschreibungen auf Güter und

*) Compend. geogr. Slavoniae, Galiciae etc. p. 66.

ähnliche Geschäfte vor die Grodgerichte. Der Reichstag entschied über Capitalverbrechen des Adels, so wie in allen Fällen, über die kein geschriebenes Gesetz aufgefunden wurde. In Regalstreitigkeiten entschieden besondere Richter oder Commissionen. Oberste Instanz für die Processe der kurländischen Ritterschaft war das Warschauer Relationsgericht. Der Privilegien- und Urkundenwust, mit dem das Land überschwemmt war, machte aber an sich schon jeden Rechtszustand unsicher, da selbst königliche Bewilligungen, oder auch amtliche Verhandlungen ungültig waren, wenn sie mit Privilegien von älterem Datum, deren Aechtheit nicht immer diplomatisch genau untersucht wurde oder untersucht werden konnte, in Widerspruch standen. In vielen Urkunden findet man zum Ueberflusse sogar die ausdrückliche Clausel, daß alle später etwa zu erlassende königliche Privilegien, welche mit den gegenwärtigen in Widerspruch stehen würden, an und für sich ungültig sein sollten. Dazu kam, daß man „scriptis" der Geistlichkeit, selbst wenn sie keinen officiellen Charakter hatten, ohne Weiteres Beweiskraft beilegte, was übrigens mehrmals zu lauten Klagen auf dem Reichstage Veranlassung gab *)."

Zu diesen Elementen einer totalen Rechtsverwirrung, die ihren nächsten Zusammenhang mit der ungebundenen Stellung des Adels in Polen hatte, kamen nun noch die religiösen Differenzen, welche aber erst spät zwischen einer herrschenden, römisch-katholischen Kirche und den Dissidenten ausgebildet und auf das Rechtsgebiet des Staats übertragen wurden. Denn „die Gewissensfreiheit lag ursprünglich, wie die ganze frühere polnische Geschichte beweis't, in dem eigentlichen Geiste der Nation. Die Intoleranz ging allein von der Kirche aus **)." In Polen waren früh christliche Secten verschiedener Art, wie die Flagellanten und Beguinen, ruhig geduldet. Die Hussiten fanden eine ungestörte Aufnahme. Nur hierarchische Priester erhoben sich hin und wieder vergeblich gegen sie. Zur griechischen Kirche bekannte sich fast ein Drittheil der Bevölkerung in Lithauen, Podolien, Reußen und der Ukraine. Es wurden zwar verschiedene Mittel, sie in den Schooß der römisch-katholischen Kirche herüberzuziehen, versucht, besonders durch den Erzbischof von Kiew, Michael Rahoha, seit 1476, aber vollkommene Gewissensfreiheit wurde ihnen wieder unter Sigmund I. gestattet, und sie lebten ungestört in ihrem Glauben von 1510 bis 1578. Unter demselben Könige drang die Reformation in Polen ein; doch wurden ihre Anhänger zuerst verfolgt, so durch den Thronesbefehl (1521) gegen das Lutherthum. Der Bischof von Plock setzte (1525) sogar Todesstrafe auf das Bekenntniß desselben. Dessenungeachtet erhielt sich eine Zahl Protestanten im Königreiche, und Sigmund August ***) erlaubte

*) Berliner Kal. 1839 S. 26.
**) Berliner Kal. 1839 S. 56.
***) Er gab der protestantischen Confession so auffallende Beweise seiner Gunst, daß er in den Verdacht kam, als wollte er selbst seine Religion ändern. Lengn., jus publ. II, 554.

ihnen nicht nur freie Religionsübung, sondern ertheilte ihnen, wie den griechischen Christen und allen übrigen damals in Polen bestehenden Religionssecten, das Recht, im Reichstage zu sitzen, und die Fähigkeit zu allen Ehrenstellen und Privilegien. Diese Grundsätze von unbeschränkter Toleranz fanden in Polen den allgemeinsten Beifall, so daß die Mitglieder des Reichstags, der sich nach dem Tode Sigmund August's versammelte, obschon sie verschiedener Religionsansichten waren, sich zu einer wechselseitigen Nachsicht über Glaubenslehren entschlossen. Um allen gehässigen Unterschied zu verbannen, nannten sie sich selbst „dissidentes de religione," ein Ausdruck, der nicht, wie man später irrig glaubte, Separatisten von der herrschenden Kirche bezeichnete, sondern blos uneinige Religionsverwandte *). Zu gleicher Zeit ward ein Gesetz gemacht, daß dieser Unterschied in Religionssachen keinen Unterschied in bürgerlichen Rechten verursachen sollte; demzufolge ward in die vom Reichstage entworfenen pacta conventa folgende Clausel als ein Theil des Krönungseides, den der neue König beschwören mußte, eingeschoben: „Ich will den Frieden unter den Dissidenten erhalten." Auf die Beobachtung dieser Clausel mußte Heinrich von Anjou schwören, ehe er den Thron besteigen durfte **).

Um die folgenden Ereignisse in den Religionsangelegenheiten Polens erklärlich zu finden, muß man bedenken, daß inzwischen das Land von den Jesuiten occupirt war, und daß hier, wie überall, von ihnen alle böse Leidenschaften in Bewegung gesetzt wurden. Vielleicht hat die katholische Kirche nirgends mehr Vortheil von den Jesuiten gehabt, als in Polen. Ob die Nation ihn ebenfalls gehabt hat, braucht wohl nicht gefragt, kann auf das Bestimmteste verneint werden. Cromwell konnte Polen als eines der Hörner des römischen Stiers bezeichnen. Frühzeitig ergingen Reichstagsbeschlüsse gegen Mennoniten, Quäker und Anabaptisten. Bald ging man weiter. Auf dem Convocationsreichstage von 1587 erhob die

---

*) Wir theilen dieses merkwürdige Decret wörtlich mit: „Et quoniam, ajunt ordines, in nostra Republica non parum est dissidium in causa religionis Christianae, occurrendo ne ex hac causa inter homines damnosa quaedam seditio oriatur, uti in aliis regnis clare videmus, spondemus hoc nobis invicem, pro nobis et nostris successoribus, in perpetuum, sub vinculo juramenti, fide, honore et conscientiis nostris, quod, qui sumus dissidentes de religione, pacem inter nos servare, et propter diversam fidem, et mutationes in ecclesiis, sanguinem non effundere, neque multare pecunia, infamia, carceribus et exilio, et superioritati alicui aut officio ad ejusmodi processum nullo modo auxilium dare: quin imo, si quis sanguinem effundere voluerit, ex ista causa opponere nos omnes erimus obstricti, licet etiam id alioquin sub praetextu decreti, aut alicujus processus judiciarii facere voluerit." Pact. conv. Augusti III. p. 20.

**) „Pacem inter dissidentes servabo." Heinrich wollte Anfangs seine Einwilligung nicht geben. Da rief ihm Einer der Deputirten zu: „Wenn Ew. Majestät diesen Artikel nicht bestätigt, kann sie nicht König von Polen werden." (Nisi eam conditionem approbaveris, rex Poloniae non eris.) Pact. conv. Aug. III. p. 19.

Intoleranz rücksichtslos ihr Haupt. Die weltlichen Glieder desselben bestanden auf der Aufrechthaltung des Religionsfriedens. Da verließen alle Bischöfe ihre Sitze, und nur der von Kaminiec unterschrieb mit dem Zusatze: „pro bono pacto.“ Bei der Eidesleistung Sigmund's III. protestirte, Namens der katholischen Geistlichkeit, der Bischof von Cujavien gegen den Religionsfrieden und veranlaßte dadurch die Vorlesung einer Gegenprotestation Seitens der Nichtkatholiken. Fortan war nur noch von einer factischen Toleranz die Rede. Das Unionswerk konnte unter Leitung des Jesuiten Posserinus auf der Synode zu Brzesc, dann 1596 durch Sulikowski, den Erzbischof von Lemberg, 1628 auf den verschiedenen Kirchenconventen zu Grodno, Lemberg, Kiew nur die gedeihlichsten Fortschritte machen *). Zunächst wurde der Ausdruck „dissidentes“ auf alle Nichtkatholiken übertragen. So war auf dem Wahlreichstage von 1632 nicht mehr von „inter dissidentes de religione,“ sondern nur von „cum dissidentibus“ die Rede. Aber die Dissidenten blieben noch immer im factischen Besitze aller bürgerlichen und kirchlichen Rechte, so daß, als beide Parteien, Katholiken und Protestanten, beschlossen hatten, die Arianer zu verfolgen, man für nöthig hielt, dieselben vor Anfang der Verfolgung von der Gemeinschaft der Dissidenten auszuschließen. Diese Ausschließung zu bewirken, wurden die Arianer, unter der Regierung Johann Kasimir's, erst als unfähig erklärt, zu Landboten gewählt zu werden, und dann ihrer gottesdienstlichen Plätze beraubt und endlich aus Polen verbannt **). Diese Arianer, wie man die in Polen verbreiteten Socinianer auch zu nennen pflegte, hatten schon 1638 ihre Druckerei und Schule zu Rakau verloren. Für ihre gänzliche Vertreibung aus dem Lande erhielt Johann Kasimir vom Papste den Titel „des Rechtgläubigen“ (Orthodoxen).

Diese Verfolgung, in welche die Protestanten und Griechen unbedacht genug eingewilligt hatten, war nur ein Vorspiel von dem, was sie selbst in der Folge von den Katholiken leiden mußten; denn da die katholische Partei durch die Machinationen der Jesuiten ***) immer mächtiger wurde, so begann der Ausdruck Dissidenten, der jetzt nur für Anhänger der protestantischen und griechischen Kirche galt, jetzt schon etwas Beleidigendes zu werden. Ihre Privilegien wurden allmälig vermindert; auf dem Reichstage von 1717 wollte man keinen dissidenti-

*) Berl. Kalender 1839 S. 58.

**) Credebant Ariani, se ad dissidentes pertinere, verum neque dissidentes illos in eorum numero esse voluerunt. Post mortem Wladislai IV. catholici declarabant, non esse dissidentes, nisi qui trinum Deum colerent. — In comitiis 1658 rex nuntium, quia sectae Arianorum erat, ad manus osculum admittere nolebat; et nuntii inter se constituebant, ne ipsorum conclavi Arianis locus esset. Lengn., jus publ. II, 567 sq.

***) Im Jahre 1658 wurde vom Jesuiten Karwat in der Reichstagspredigt den Ständen die Einschränkung der Rechte der Dissidenten auf bloße Freiheit ihrer Person empfohlen.

schen Landboten mehr stimmen lassen. Endlich in den Jahren 1733 und 1736 wurden sie förmlich von den Sitzungen auf dem Reichstage ausgeschlossen; man nahm ihnen die Befähigung, zu Staroſteien, Richter- und höheren Staatsstellen befördert zu werden. Ein altes Gesetz von Wladislav II. gegen die Ketzer wurde erneuert und gegen die Dissidenten ausgeübt. Ihre Kirchen sollten fortan weder ausgebessert, noch neu gebaut werden. Oeffentliche Begräbnisse wurden ihnen unter harten Strafen untersagt, und alle Gewaltthätigkeit gegen sie ausgeübt, welche im Gefolge einer triumphirenden Hierarchie gewöhnlich angetroffen wird.

Die anhaltenden Verfolgungen der Dissidenten verminderten ihre Zahl um ein Bedeutendes und machten die Vorstellungen der Festhaltenden gänzlich unwirksam. Sie wurden sogar auf einigen Reichstagen des Hochverraths angeklagt, weil sie die Herstellung ihrer Rechte durch Unterstützung im Auslande suchten. Der Convocationsreichstag von 1764 schärfte nur die im Jahre 1736 gegen die Dissidenten gefaßten Beschlüsse. Diese Verhältnisse aber gaben, wie in der historischen Uebersicht berichtet ist, den auswärtigen Mächten, vor Allen der Kaiserin Katharina, die erwünschte Veranlassung, sich in die inneren Verhältnisse Polens zu mischen.

Die gesammten Staats- und Rechtsleiden überhaupt waren es, an denen Polen krank darniederlag. Die erste Theilung des Reichs wurde von den benachbarten Mächten als ein radicales Heilmittel versucht. Sehen wir, welchen Erfolg es hatte.

IV. Die letzten Theilungen. — So groß der Verlust sein mochte, den Polen durch die Losreißung seiner schönsten Provinzen erfuhr, so war doch das Unheil, welches ihm die fremden Mächte absichtlich dadurch bereiteten, daß sie die alten Grundsätze der Anarchie und Verwirrung als Bedingung des ferneren Bestehens von Polen aufstellten, unendlich verderblicher. Unter dem Vorwande, die Landesverfassung zu verbessern, drangen sie auf Bestätigung aller Mängel derselben und suchten Einrichtungen herbeizuführen, durch welche das unglückliche Reich unfähig gemacht werden sollte, sich jemals aus seinem jämmerlichen Zustande emporzuarbeiten *).

Die Deputirten, welche den Theilungstractat hatten ratificiren müssen, waren auch von dem Reichstage beauftragt worden, in Vereinigung mit den drei theilenden Höfen, Abänderungen in der Landesverfassung vorzuschlagen, welche der gesetzlichen Fortentwickelung des Staates angemessen wären. Sie setzten demgemäß ihre Berathungen vom Mai 1773 bis zum März 1775 fort, und die Zusammenberufung des gewöhnlichen Reichstags wurde inzwischen ausgesetzt. Obgleich Polen, zerrissen und geschwächt, unmöglich den drei Höfen widerstehen konnte, so weigerte sich doch der größte Theil der Deputirten lange Zeit, in die

*) Unsere Freiheit, sagte ein Pole, ist gleich einem zweischneidigen Schwerte in der Hand eines Kindes, und eben deswegen sind unsere Nachbarn so besorgt, dieselbe aufrecht zu erhalten.

von den fremden Gesandten vorgeschlagenen Abänderungen, die sie nur als neue Quellen des Unheils betrachten konnten, einzuwilligen. Es verging eine geraume Zeit, ehe die Gesandten durch Drohungen, Bestechungen und Versprechen die Mehrheit für sich gewinnen konnten. Endlich wurde die Abänderung der Regierungsform von der Deputirtencommission genehmigt, dieselbe am 15. April 1775 aufgehoben und alle Artikel durch den allgemeinen Reichstag bestätigt. Die Denkschrift vom 13. September 1773, welche den Deputirten von den drei Gesandten überreicht wurde, gibt uns einen ziemlich deutlichen Begriff von dem, was man mit den gemachten Abänderungen zu erreichen hoffte. Es heißt daselbst: „Die Höfe nehmen so viel Antheil an der Herstellung der Ruhe in Polen, daß, weil die Tractate nun bald unterschrieben und ratificirt werden sollen, ihre Minister nichts von der so kostbaren Zeit verlieren können, die zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in dem Königreiche nöthig ist. Wir liefern also der Deputation einen Theil der Grundgesetze aus, deren Ratification unsere Höfe ohne allen Widerspruch verlangen. 1) Das Königreich Polen soll für immer ein Wahlreich bleiben, und alle Erbfolge soll daraus verbannt sein. Jeder, der es versuchen wird, dieses Gesetz zu überschreiten, soll als ein Feind seines Vaterlandes erklärt und als ein solcher gestraft werden. 2) Da die auswärtigen Kronwerber gewöhnlich Ursache zu Verwirrung und Spaltungen geben, so sollen sie ausgeschlossen sein, und es soll ein Gesetz sein, daß für die Zukunft Niemand zum König von Polen und Großherzog von Lithauen könne erwählt werden, als ein geborener Pole von edler Geburt und welcher liegende Gründe im Königreiche habe. Der Sohn oder Enkel eines Königs in Polen kann nicht unmittelbar nach dem Tode seines Vaters oder Großvaters erwählt werden und ist erst fähig, nach einem Zwischenraume von zwei Regierungen auf die Wahl zu kommen. 3) Die Regierungsform von Polen soll für immer frei, unabhängig und von republicanischer Form sein. 4) Da die eigentlichste Grundlage der genannten Regierungsform in der genauen Befolgung der Gesetze derselben und in dem Gleichgewichte der drei Stände, namentlich des Königs, des Senats und des Ritterstandes besteht, so soll ein immerwährender Rath (conseil permanent) errichtet werden, welcher die ausübende Gewalt haben oder die Vollziehung der Gesetze besorgen soll. In diesen Rath soll auch der Ritterstand, welcher bisher in der Zwischenzeit der Reichstage von der Verwaltung der Geschäfte ausgeschlossen war, zugelassen werden, wie es in den künftigen Verordnungen deutlicher wird bestimmt werden." — Diese Vorschläge mußten angenommen werden.

Dadurch war also jeder ausländische Fürst von der Wahl ausgeschlossen, weil er durch seine Erbmacht dem polnischen Staate vielleicht hätte Gewicht geben können. Durch den zweiten Artikel war auch jeder Schein oder die Möglichkeit, eine erbliche Macht in Polen einzuführen, verhindert. Mit der dritten Bestimmung war es auf die Sicherung des liberum veto abgesehen, und zuletzt wurden die Vorrechte der Krone, die an sich schon so unbedeutend waren, noch mehr eingeschränkt.

Um die politischen Rechte der Dissidenten kümmerten sich die theilenden Mächte nicht sonderlich mehr, nachdem sie ihre Absicht erreicht hatten. Sie willigten in das Verlangen der katholisch-polnischen Partei, daß jene auch für die Zukunft von dem Reichstage und dem neu zu errichtenden immerwährenden Rathe ausgeschlossen wurden. Dagegen erhielten sie freie Religionsübung, durften Kirchen ohne Glocken erbauen, Schulen und Seminarien errichten. Sie konnten bei den niederen Gerichtshöfen Stellen erhalten; und bei dem Tribunale, das die Appellation in Religionssachen zu prüfen hatte, wurden drei Mitglieder von ihrer Kirche als Beisitzer angestellt. — Die Hauptveränderung in der neu begründeten polnischen Verfassung bestand also darin, daß der wesentlichste Theil der Regierungsgewalt einem immerwährenden Rathe anvertraut wurde. Die Urkunde des Reichstags von 1775 für die Errichtung jenes Raths beginnt mit den Worten: „Weil das ehemalige Dasein des Raths ad latus nostrum in der Republik durch die alten Constitutionen bewiesen ist, welche davon Meldung thun, und namentlich durch den sechsten Artikel in der Bestätigung des Königs Stephan, auch durch die Gesetze von 1576, 1590, 1607, 1641, 1669, 1671 und 1678: deshalben errichtet man einen Nationalrath, ad latus nostrum, welcher aus den drei Ständen bestehen soll, namentlich aus Uns, dem Könige, dem Senat und dem Ritterstand, unter der vorgeschriebenen Ordnung zu handeln." Mitglieder hatte dieser Rath 36. Dazu gehörten ein Minister, drei Bischöfe, eilf Senatoren, achtzehn Räthe aus dem Adel und der Landbotenmarschall des jedesmaligen letzten Reichstags. Seine Beschlüsse faßte er nach Stimmenmehrheit. Neunzehn russisch gesinnte Stimmen waren also nur nöthig, um das Schicksal Polens in die Hände dieser Macht zu liefern. Die Wahl der Mitglieder, ihre Einkünfte, Pflichten und Vorrechte waren ganz genau bestimmt. Der König trat an sie folgende Vorrechte ab: bei der Ernennung der Bischöfe, Woiwoden, Castellane und Minister soll der immerwährende Rath drei Candidaten durch das Loos vorschlagen, von denen der König einen ernennen muß. Früher vergab er diese Aemter ganz allein. Der König leistete Verzicht auf das Recht, die königlichen Domänen und Staroſteien zu vergeben. Auch die Militärmacht wurde von dem Rathe abhängig. — Derselbe wurde in fünf Departements abgetheilt, für „die auswärtigen Geschäfte, die Polizei, das Kriegswesen, die Justiz und Schatzkammer." Wenn der König mit Bewilligung des immerwährenden Raths sich von Warschau entfernt, so muß der Rath sich dahin verfügen, wo der König ist. Durch solche Einrichtung waren aber die Uebel Polens nur vermehrt, weil das unheilvolle Lehenssystem dadurch verewigt werden sollte. Die Wahlkönige wurden in ihrer Macht noch mehr beschränkt. Die hohen Staatsbedienten blieben in ihrer lebenslänglichen Gewalt unabhängig von dem Einflusse der königlichen Macht; dazu königliche Lehen; ein hoher Adel, der über alle Unterwürfigkeit hinaus war; die übrigen Edelleute allein frei und fähig, Güter zu besitzen, Kriegsdienste zu thun, die Gerichtsbarkeit auszuüben; der

Handel als eine beschimpfende Beschäftigung angesehen; Unterdrückung der Bürger; Leibeigenschaft der Bauern.

Der Reichstag von 1776 sollte die Gewalt des immerwährenden Raths genauer feststellen. Es lag der russischen Partei daran, ihm das Recht der Gesetzgebung zu verschaffen. Dieses gelang dadurch, daß man statt eines freien Reichstags auf Vorschlag des russischen Gesandten eine Scheinconföderation auf dem Zimmer des Königs schloß. Der Rath veränderte nun die Beschlüsse der Gesetzgeber, die Gesetzgeber mißachteten die Vorschläge des Raths, bis überall die russischen Gesandten entscheidend dazwischen traten *). Der Haß und die Erbitterung gegen Rußland steigerte sich dadurch auf's Höchste. Aber Polen lag in Ohnmacht ohne Heer, ohne Geldmacht und politische Verbindungen, gegenüber drei gerüsteten Großmächten Europas. — Der Reichstag, um der inneren Verwirrung der Rechtsverhältnisse Abhülfe zu gewähren, übertrug dem edlen Andreas Zamoyski die Ausarbeitung eines Civil- und Criminalgesetzbuchs. „Selten vielleicht ist bei der Ausarbeitung eines Gesetzcodex eine tiefere Einsicht, vielleicht niemals eine patriotischere Gesinnung bethätigt worden **)." Die Bestimmungen des großen Kasimir über die Rechte der Bauern wurden erneuert, die Sicherung der Rechte der Zinsbauern, die Befugniß eines Leibeigenen, auf Grund eines Contractes gegen den Gutsherrn zu klagen, wurde beantragt. Verbesserung der Gerichtsverfassung, Beschränkung der nöthigen Exemtionen wurde in Vorschlag gebracht. Die Ehen zwischen Bürgerlichen und Edelleuten sollten erleichtert werden. Die Arbeit Zamoyski's war im Jahre 1778 fertig, wurde aber erst am 13. October 1780 dem Reichstage vorgelegt und am 2. November ohne alle Berathung fast einstimmig verworfen. Wenn man fragen sollte: warum? so enthält die Denkschrift der drei Höfe vom 13. September 1773 darauf die Antwort (S. 554). Uebrigens war der päpstliche Nuntius einer der thätigsten Gegner von diesem Entwurfe Zamoyski's.

Neue Bahnen, welche die Politik von Rußland, Preußen und Oesterreich einschlug, schienen für Polen ein günstigeres Geschick vorzubereiten. Rußland und Oesterreich vereinigten sich gegen die Pforte; Preußen schloß dagegen im Juni 1788 ein Bündniß mit England zum Schutze gegen die Anmaßungen der beiden Kaiserhöfe. Katharina suchte nun in Polen Argwohn über Preußens Habsucht zu erwecken. Preußen dagegen ließ in Warschau durch seinen Gesandten Luccheſini erklären, es denke an keine Theilung Polens, sondern trachte nach dem edleren Ruhme, Europa gegen die Barbaren des Nordens zu schützen und der Republik Glanz, Ruhm und Freiheit wieder zu geben ***). Die Mitglieder der Reichsversammlung, die am 7. October 1788 zusammengetreten war, entsprachen diesen Aufforderungen mit solchem Eifer, daß sie den schon früher entworfenen Plan einer neuen Constitution in möglichster Geschwindigkeit

*) Oginski, mémoires I, 32 nach Ségur.
**) Berl. Kal. S. 123.
***) Oginski I, 31.

auszuführen beschlossen. Diese Emancipation von der russischen Politik aber bestimmte die Kaiserin Katharina zu der Erklärung vom 5. November 1788 durch ihren Gesandten, den Grafen Stackelberg, sie werde jede Veränderung der Einrichtungen von 1775 als einen Bruch der Verträge betrachten *); von ihr hinge es nur ab, den Namen Polen auf der Karte von Europa zu streichen. Darauf erging von Preußen eine Note (19. November 1788), worin es heißt: der König glaubt, daß der Reichstag sich nicht durch Rußlands Drohung wird abwendig machen lassen von seinen Maßregeln; keine frühere Garantie könne die Republik hindern, ihre Regierungsform oder andere aufgezwungene und als irrig erkannte Gesetze zu verbessern. Auch ist der König bereit, seine Verpflichtungen als Bürger und Verbündeter zu erfüllen und vor Allem dem Freistaate seine Unabhängigkeit zu sichern, ohne daß er sich in seine inneren Angelegenheiten mischen oder die Freiheit der Berathungen und Entschließungen stören wolle. Eine solche Erklärung bestimmte den Reichstag, sich auf den Vorschlag Zaleski's, Landboten von Troki, ad tempus bene visum zu verlängern (29. November). Man beantwortete die preußische Note, daß man mit ihrer Erklärung der Garantie der Schlüsse von 1775 einverstanden sei, und hob dieser Garantie zum Trotz den immerwährenden Rath, diese Creatur Katharina's, auf (19. Januar 1789). Man ging weiter. Es wurde eine Deputation niedergesetzt, um mit auswärtigen Mächten zu unterhandeln, und in dieselbe wurden nur Männer gesetzt, die schwören konnten, niemals von einem fremden Staate „Besoldung" erhalten zu haben **). Um aber das Heer auf einen respectabeln Fuß zu bringen, fehlte es an Geld. Die freiwilligen patriotischen Beiträge reichten nicht aus, weil sich dabei der Reiche gewöhnlich auf den noch Reicheren verläßt. Eine Commission zur Reform der Administration und eine zweite zur Verbesserung des Zustandes der Städte wurden im September 1789 ernannt. Der preußische Gesandte ließ die Worte fallen, daß eine Verbesserung der Verfassung Polens dem Berliner Cabinette lieber sein würde, als die beste Armee. Friedrich Wilhelm schrieb am 8. December: wenn Polen sein Heer auf 60,000 Mann bringt und sich eine neue Verfassung gibt, will ich mich dauernd mit demselben verbinden. Sollte aber auch kein Bündniß zu Stande kommen, kann die Republik doch darauf rechnen, daß ich sie nicht verlassen werde; sie kann sich auf meinen Charakter, meine Denkart und endlich auch darauf verlassen, daß ich weiß, worin mein eigentliches und wesentliches Interesse besteht ***).

In den letzten Tagen des Jahres 1789 noch nahm der Reichstag

*) Oginski I, 48.

**) Denn Viele vom höchsten Adel schämten sich nicht, Pensionen von auswärtigen Höfen zu nehmen. Darnach gab sich öffentlich der Eine für österreichisch gesinnt aus, der Andere für preußisch, ein Dritter für französisch und ein Vierter für russisch.

***) Falkenstein, Kosciuszko.

nach vier zehnstündigen Sitzungen einen Entwurf an, wodurch die vorläufigen Grundsätze für die durchzuführende Reform in Vorschlag gebracht wurden *). Im März 1790 überreichte die Commission den neuen Entwurf zu einer Constitution, welcher vom Reichstage genehmigt wurde. Am 29. März wurde das Bündniß mit Preußen abgeschlossen und am 5. April ratificirt. Preußen versammelte an der schlesischen Grenze bedeutende Truppenmassen; in den englischen Häfen rüstete man eine Flotte.

Um die polnischen Reichsstände und die Nation zu entmuthigen, erklärte der russische Gesandte zu Warschau wiederholt die schon erwähnten Drohungen, daß seine Kaiserin jede Abänderung in der Constitution von 1774 als eine Verletzung des geschlossenen Vertrags ansehen würde. Er forderte, auf dem Reichstage dürfe nur Einstimmigkeit gelten, und derselbe müsse nach dem Ablaufe von zwei Jahren ganz aufgelöst werden. Dagegen erklärte sich der Reichstag einstimmig zu einer Conföderation und verdoppelte die Zahl seiner Mitglieder. Durch die Intriguen der russisch Gesinnten, durch die Nichtigkeit des Königs, durch die Thorheit der Hartnäckigen und Eigensinnigen war für die Umwandlung der Verfassung ein guter Theil Zeit umsonst hingebracht. Aber gerade der ächten Patrioten Klugheit, Mäßigung, Geduld und Ausdauer ist dabei nicht genug zu rühmen. Die Nation wurde immer einiger, die Partei, welche Polens Erneuerung zu verhindern suchte, immer verächtlicher, Unordnung, Zwist und Eitelkeit schienen aussterben zu wollen. Der König selbst wurde davon ergriffen. Schon am 2. Mai 1791 wurde im Radziwil'schen Hause die Verfassungsurkunde in Gegenwart der neuesten Reichstagsmitglieder vorgelesen und erhielt ungetheilten, allgemeinen Beifall.

Am 3. Mai 1791 wurde die neue Verfassung von dem Könige und der ganzen Versammlung eines verdoppelten Reichstags beschworen, trotz des Hinderungsversuchs einiger russischen Anhänger, wie des Landboten Suchorzewski, des Kronfeldherrn Branicki, des Bischofs Kossakowski. Alle zogen dann feierlich zur Kirche, dankten dem Himmel für das glücklich beendete große Werk und sangen das: Herr Gott, Dich loben wir, mit aufrichtigerem Herzen und erheblicherem Grunde, als in unzähligen Fällen, wo nur der Geist der Zwietracht und Zerstörung in widerwärtiger Verblendung seine Siege feiert **).

Als Kritik dieser Verfassung liefern wir Raumer's ***) Darstellung, dem auch der Befangenste Parteilosigkeit in solchen Dingen wird zugestehen müssen. Es heißt daselbst:

„Der Form nach hatte man die neue Verfassung auf eine schlecht-

*) Man hatte sich dabei zum Theil an die Vorschläge Rousseau's gehalten: Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation projettée. En avril 1772.

**) v. Raumer, Polens Untergang S. 91.

***) Polens Untergang S. 91—97.

hin rechtmäßige und löbliche Weise entworfen und angenommen. Denn die Landboten waren unabhängiger von fremdem Einflusse, und mit größerer Mäßigung und Einigkeit gewählt worden, als seit hundert Jahren. Man hatte ferner, um alle Zweifel über die Sinnesart der Mehrzahl zu beseitigen, die gewöhnliche Anzahl der Landboten im Jahre 1790 verdoppelt, und die frühere wie die erneuete Prüfung führte immer größere Uebereinstimmung herbei*). So thaten Volk, Gesetzgeber und König, was das Recht ihnen zugestand, und die Pflicht ihnen auflegte."

Und solchen Thatsachen gegenüber gefällt sich der Verfasser einer seitdem vollständig erschienenen Geschichte Polens in einem vorläufigen Bruchstücke derselben**) in dem überaus weisen Weder — noch, wie folgt: „Die Constitution vom 3. Mai, deren Begründung weder im Jahre 1791, noch überhaupt in solcher Weise hätte versucht werden müssen, und doch weder unter andern Zeitverhältnissen versucht wäre, noch in anderer Weise hätte versucht werden können, enthielt zwölf Artikel."

Es kommt auf eine Prüfung des Inhalts jener Constitution an. An der Spitze steht als Staatsreligion die katholische; der Uebertritt von ihr zu einem andern Bekenntnisse bleibt untersagt. Allen Christen wird aber Schutz und freie Religionsübung, so wie die Erlangung von allen Staatsämtern und Würden zugesichert. Der Adel wurde in seinem Rechte und Eigenthum bestätigt. Die Gewalt der Staroſten über die Städte hörte auf***). Die Bürger dürfen innere Einrichtungen treffen, ihre Obrigkeiten erwählen, Grundstücke erwerben, in der bürgerlichen und kriegerischen Laufbahn zu allen Würden hinaufrücken und nach 24 Abtheilungen Bevollmächtigte zum Reichstage senden. Nach Erwerbung des Bürgerrechts und unter Uebernahme der gesetzlichen Lasten können Edelleute auch bürgerliche Gewerbe treiben. Andererseits sind zum Adel berechtigt: 1) alle Bevollmächtigte der deutschen Städte beim Reichstage nach zweijährigem Amte; 2) jeder Bürger, der eine Stadt oder Dorf erwirbt, welches 200 polnische Gulden des zehnten Groschens abgibt; 3) wer bis zur Würde eines Hauptmannes, oder sogenannten bürgerlichen Regenten gelangt; 4) dreißig auf jedem Reichstage von den Städten vorgeschlagene Personen. Alle mit den Bauern eingegangene Verabredungen verbinden von jetzt an beide Theile, und Niemand darf einseitig etwas ändern, oder die Lasten mehren. Fremde Ansiedler erhalten die volle Freiheit.

Die Regierung zerfällt in die gesetzgebende Gewalt der versammelten Stände, die vollziehende des Königs und Staatsraths, und die anzuordnende richterliche Gewalt. Der Reichstag theilt sich in die Landboten-

*) Ferrand, histoire des démembrements de la Pologne III, 87.

**) Berl. Kal. 1839. S. 160. — Auf diese historische Darstellung ist überhaupt wegen ihrer nicht überall mißlungenen Sophistik aufmerksam zu machen.

***) Am 14. April 1791 war ein ausgezeichneter Freiheitsbrief für die Städte erlassen. (Jekel I, 89.)

ſtube und in die Stube der Senatoren unter dem Vorſitze des Königs. Jene beſteht aus den Landboten, welche auf den Landtagen als Repräſentanten des geſammten Volkes erwählt werden. Jeder Landeigenthümer hat das Recht, ohne Rückſicht auf die Größe ſeines Beſitzes, hierbei ins geheim ſeine Stimme abzugeben. Die drei Haupttheile des Staates (Groß-, Kleinpolen und Lithauen) ſtellten dreimal 68 Abgeordnete.

Die Stube der Senatoren beſteht aus den Biſchöfen, Woiwoden, Caſtellanen und Miniſtern unter dem Vorſitze des Königs, welcher auch bei Stimmengleichheit den Ausſchlag gibt. Berathungen über allgemeine Geſetze beginnen in der Landbotenſtube. Von ihr gelangen die Entwürfe an den Senat zur Annahme oder Verwerfung. Einigen ſich aber die Landboten auf einem zweiten Reichstage zum zweiten Male über ein Geſetz, ſo darf der Senat es nicht zum zweiten Male zurückweiſen. Vorſchläge, welche ſich nicht auf die allgemeine Geſetzgebung beziehen, werden angenommen oder verworfen, nach Mehrheit der in beiden Kammern zuſammengezählten Stimmen. Alle zwei Jahre verſammelt ſich der Reichstag, und kein Geſetz darf in der Sitzung, wo es gefaßt wurde, wieder aufgehoben werden. Außerordentliche Reichstage berathen allein über die vorliegenden außerordentlichen Gegenſtände. Nur alle 25 Jahre darf ein Reichstag zur Prüfung der Verfaſſung ſelbſt berufen werden. Ueberall entſcheidet die Stimmenmehrheit; das liberum veto und die Conföderationen hören auf. Ohne Zuziehung des Reichstags ſoll der König keine Geſetze geben, Steuern ausſchreiben oder Anleihen machen, keinen Krieg definitiv erklären, oder Frieden ſchließen; wohl aber ſtehen ihm alle einſtweiligen Verhandlungen und Einleitungen zu. Im Staatsrathe hat er die vollziehende Gewalt, und alle Beamte ſind ihm Gehorſam ſchuldig. Er iſt unverletzbar, über alle perſönliche Verantwortlichkeit erhaben und bekommt beſtimmte Einnahme für ſich und ſeinen Hof. Staatsverbrecher allein ausgenommen, kann er jeden Verbrecher begnadigen. Ihm ſteht der Oberbefehl über das Kriegsheer zu und er ernennt Officiere, Beamte, Biſchöfe und Senatoren; die letzten aus zwei ihm vorgeſchlagenen Candidaten. Nach dem Tode Stanislaus' wird der Thron dem Kurfürſten von Sachſen übergeben und iſt erblich in der männlichen Linie*).

Der Staatsrath beſteht aus dem Primas und fünf Miniſtern, der Polizei, der Rechtspflege, des Schatzes, des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Miniſter ſind verantwortlich und werden vom Könige ernannt. Wenn aber beide Stuben, nach einer geheimen Stimmenſammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Entfernung eines Miniſters verlangen, ſo iſt der König gehalten, ihn zu entlaſſen. Deſſen Stimme entſcheidet allein in allen ihm zugewieſenen Dingen: will aber kein Miniſter die erforderliche Gegenzeichnung einer

*) Kraſinski, der Biſchof von Krakau, hatte den erſten Antrag für die Erblichkeit des Thrones gemacht. (Ferrand III, 45.) Der Kurfürſt von Sachſen ging auf die Annahme der Krone ein, wenn einige Beſtimmungen geändert würden, und die benachbarten Mächte einwilligten. (Oginski I, 144.)

Verordnung übernehmen, muß der König davon abstehen, oder die Sache dem Reichstage vorgelegt werden.

Jeder ist zum Kriegsdienste verpflichtet. Man gründet Bezirks- und andere Landschaftsgerichte für die erste und zweite Instanz, so wie ein höchstes Gericht für das ganze Reich. Der Tag der Verfassungsannahme soll jährlich gefeiert, und zum Andenken der Vollendung dieses großen Werks eine Kirche erbaut werden."

Zu dieser Uebersicht der polnischen Constitution von 1791 fügt v. Raumer folgende Bemerkungen: „Unter allen in der neuern Zeit seit 40 Jahren entworfenen Verfassungen ist (nur mit Ausnahme der nordamerikanischen) diese polnische vom 3. Mai 1791 die älteste. Mängel würden also weit eher zu entschuldigen sein, als da, wo reichere Erfahrungen vorhergingen, günstigere Umstände obwalteten, oder gebildetere Völker das Werk begannen. Welch Lob also, daß sich die Polen aus der ungünstigsten und schrecklichsten Lage (wo man selbst verzweifelte Entschlüsse entschuldigt hätte) emporarbeiteten und sich eine Verfassung gaben, in welcher mehr, als fast in irgend einem spätern Versuche, die allgemeinen Forderungen der Vernunft und ächten Theorie mit dem geschichtlich Gegebenen, Zeitgemäßen und Erreichbaren wahrhaft ausgesöhnt erscheinen. Jener theoretische Standpunct und Weg, einseitig festgehalten und verfolgt, hätte in wilde Träumereien geführt, dieser mit allem Herkömmlichen Götzendienste getrieben; statt dessen schifften Kollontay, Ignatz Potocki und die andern preiswürdigen Urheber der Verfassung zwischen dieser gefährlichsten Scylla und Charybdis glücklich hindurch *).

„Denn wollte etwa Jemand einige Anordnungen über die Religion und das Verhältniß der beiden Kammern als ungenügend tadeln, der bedenke, daß Großbritannien erst 40 Jahre später an jener Stelle anlangte, und daß Frankreich noch jetzt über diesen Punct in Zweifel schwebt. Alle andern Bestimmungen sind unleugbare, augenscheinliche Fortschritte aus dem Mangelhaften zum Bessern. Also: die größere Religionsduldung, die Befreiung der Städte, die Feststellung aller bäuerlichen Lasten, die neue Bildung des Reichstags, die erhöhte Macht der Senatoren, die Form der Wahlen, die Abschaffung der Conföderationen und des liberum veto, die Gründung eines erblichen Königthums ꝛc.

„Und diese Verfassung hatten sich die Polen gegeben ohne Raub, Mord, Blutvergießen oder Verletzung des Eigenthums. Sie vereinigten die zarteste Ehrfurcht für alle irgend erhaltbaren persönlichen und dinglichen Rechte, mit der Ausrottung aller Grundübel, mit Weisheit, Mäßigung und Standhaftigkeit. Ein solches in seiner Art bewundernswerthes Werk verdient die größte Dauer, das höchste äußerlich begünstigende Glück; weshalb doppelt verantwortlich sind die schmutzigen Hände, welche die reine That befleckten, die

*) Kollontay studirte in Rom, ward Rector in Krakau, lehrte daselbst 12 Jahre lang und trat 1788 in den Reichstag. (Falkenstein, Kosciuszko 57.)

Verleumder, welche sie anklagten, und die Frevler, welche sie zerstörten." So weit v. Raumer.

Europa zollte dem in Polen Geschehenen seinen Beifall. Preußens Gesandter erklärte, sein König freue sich, daß Polen endlich eine weise und geregelte Verfassung sich gegeben habe. Pitt und Burke sprachen sich laut und günstig für Polens Verfassung aus. Preußen und Oesterreich anerkannten in Pillnitz die Unabhängigkeit, Untheilbarkeit und neue Verfassung Polens; aber sie schlossen daselbst auch vorläufig den Tractat, der zu Berlin (7. Febr. 1792) bestätigt wurde, wegen eines Bündnisses gegen Frankreich. Während sie hier die Revolution bekämpften, weil diese eine vernünftige Constitution für das französische Volk herbeizuführen versuchte, mußte die Anwendung des Umgekehrten auf Polen ihnen leicht werden, daß die vernünftige Constitution dieses Reiches doch nichts weiter wäre, als die Ausgeburt einer Revolution. Dazu kam, daß Katharina (am 9. Jan. 1792) durch den Frieden zu Jassy den Türkenkrieg beendet hatte und nun ihre alte Bahn gegen die polnische Republik einschlug. Die Gelegenheit kam ihr erwünscht, daß einige Feinde des eigenen Vaterlandes, Polen von hoher Geburt, aber niedriger Gesinnung, ihre Hülfe anflehten. Solche Namen gehen in der Geschichte nicht unter, wenn man sie auch zur Ehre der Menschheit verschweigen möchte. Es waren Felix Potocki, der da hoffte König zu werden, Rzewuski, der nach 5jähriger Haft in Sibirien vor seinen Verfolgern kroch, Branicki, durch Heirath mit Potemkin's Nichte zu Rußland hingezogen. Sie bildeten zu Targowica, einem Städtchen in der Woiwodschaft Braclaw, eine Conföderation (Anfangs unterschrieben nur neun Personen, darunter ein Senator) und verpflichteten durch eine in Petersburg ausgefertigte Acte (am 14. Mai 1792) ihre Mitglieder, die Constitution vom 3. Mai als das Grab der Freiheit zu vernichten. Potocki erklärte sich zum Generalmarschall, Branicki und Rzewuski nannten sich Räthe der Conföderation und sprachen sich die Oberaufsicht über das Heer zu. Vier Tage darauf ließ Katharina eine Kriegserklärung nicht einmal wirklich überreichen, sondern nur in Warschau verbreiten, des Inhalts: die Polen haben die Reinheit und Wohlthätigkeit der russischen Absichten verleumdet und sie überall in ein schlechtes Licht gestellt. Sie bezeichneten die Bürgschaft für die Erhaltung der alten Einrichtungen wie ein schweres und erniedrigendes Joch. Sie nahmen leichtsinnig die Grundsätze derer an, welche längst die Vernichtung ehemaliger Freiheit bezweckten, und stießen das Gebäude einer Verfassung um, unter dessen Schatten die Republik so viele Jahrhunderte blühte. Sie suchten Bündnisse außerhalb Rußlands und mißachteten den unverletzlichen Charakter des Landboten Suchorzewski. — Die Kaiserin hat aller ihrer Großmuth, Billigkeit und ihres Scharfsinnes bedurft, um es nicht zu dem Aeußersten kommen zu lassen, zu dem sie immer gereizt worden ist. Auch jetzt erscheinen die russischen Soldaten nur als Freunde, um der Republik ihre Vorzüge und Rechte wieder zu verschaffen. Deshalb schmei-

chelt ſich die Kaiſerin, daß jeder gute, ſein Vaterland liebende Pole ihre Anſicht richtig würdigen und fühlen wird, daß er ſeine eigene Sache fördert, wenn er ihrer Uneigennützigkeit und Seelengröße vertraut und ſich mit Hand und Herzen den edelmüthigen Anſtrengungen anſchließt, die ſie in Uebereinſtimmung mit den wahren Patrioten entwickeln wird, um der Republik Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit wieder zu geben, welche die Verfaſſung vom 3. Mai 1791 ihr raubten. Denn wollte auch die Kaiſerin mit chriſtlicher Liebe Alles vergeben und jede Selbſtliebe verleugnen, ſo erlaubt doch ihre Nächſtenliebe nicht, das unglückliche Schickſal der vortrefflichen, zu ihr geflüchteten Polen ohne thätige Theilnahme zu betrachten. So ſprach Katharina, die polniſche Biſchöfe und Landboten nach Sibirien hatte transportiren laſſen, die jetzt ſchon mit einer zweiten Theilung Polens umging.

Zwei Tage vor dieſer Erklärung war der Vortrab der ruſſiſchen Truppen ſchon bei Mohilew am Dnjepr angelangt. Am 29. Mai 1792 wurde vom Reichstage die Gegenerklärung erlaſſen. Die polniſche Nation bot Alles auf, ſich in den gehörigen Vertheidigungszuſtand zu ſetzen. Statt des gewöhnlichen Aufgebots ſollte ein Heerbann Statt finden. Der König wollte ſich an die Spitze des Heeres ſtellen. Alles rüſtete ſich, man verkaufte Hausgeräthe, um Waffen anzuſchaffen, die Frauen gaben ihre Koſtbarkeiten. Alles eilte in das Lager und erwartete den König. Der Kampf begann ohne ſeine Gegenwart. Das polniſche Heer unter Joſeph Poniatowski gerieth mit den Ruſſen in mehrere Gefechte, die meiſt zum Vortheil der Polen ausfielen. In dieſem Feldzuge war es, wo Kosciuszko*) zum erſten Male polniſche Siegeszweige

*) Thaddaeus Kosciuszko war der einzige Sohn von Kazimircz Kosciuszko. Er wurde geboren im Octbr. 1746 zu Siechnowice in der lithauiſchen Woiwodſchaft Brzesc auf einem kleinen Landgute am linken Ufer des Bug. Sein Vater hatte früher unter dem Fürſten Adam Czartoryiski im Heere gedient und ſich als Major zurückgezogen, um den Künſten des Friedens zu leben. Seinem Sohne flößte er die Liebe zur Muſik ein, wozu dieſer ein großes Talent hatte. Ein heißes Gefühl für Freiheit und Recht durchglühte ſchon den Knaben. Ein alter, vielgereiſter Oheim, welcher Monate lang auf dem Landgute zubrachte, unterrichtete den jungen Kosciuszko zuerſt in der Mathematik, in der franzöſiſchen Sprache und im Zeichnen. Vor Allem zogen ihn, nebſt der Geometrie und Algebra, Plutarch's Biographieen berühmter Männer an. Der Fürſt Czartoryiski, welcher den Vater öfter beſuchte, wurde aufmerkſam auf den Knaben und bewirkte, daß derſelbe nach Warſchau in das neu errichtete Cadettenhaus kam. Hier rechtfertigte er die Hoffnungen, welche ſeine Gönner und Lehrer ſchon frühzeitig von ihm gefaßt hatten. Er erhielt ein Reiſeſtipendium, mit welchem er ſeine militäriſchen Studien einige Jahre auf der Militärakademie zu Verſailles fortſetzte. Bereichert mit Kenntniſſen kehrte er in ſeine Heimath zurück und erhielt ſogleich eine Compagnie. Im Jahre 1776 lernte er die Tochter des Marſchalls von Lithauen Sosnowski kennen und liebte ſie. Seine Liebe war aber unglücklich, weil die Eltern nicht in die Verbindung ihrer Tochter mit einem unbedeutenden Officier einwilligen wollten. Kosciuszko nahm ſeine Entlaſſung aus polniſchem Dienſte, um in Amerikas Befreiungskampfe die jugendlichen Kräfte ſeines Geiſtes und Körpers zu üben. Am 5. Juli 1778 langte er mit dem von Frankreich abgeſchickten Hülfsgeſchwader in

Verleumder, welche sie anklagten, und die Frevler, welche sie zerstörten." So weit v. Raumer.

Europa zollte dem in Polen Geschehenen seinen Beifall. Preußens Gesandter erklärte, sein König freue sich, daß Polen endlich eine weise und geregelte Verfassung sich gegeben habe. Pitt und Burke sprachen sich laut und günstig für Polens Verfassung aus. Preußen und Oesterreich anerkannten in Pillnitz die Unabhängigkeit, Untheilbarkeit und neue Verfassung Polens; aber sie schlossen daselbst auch vorläufig den Tractat, der zu Berlin (7. Febr. 1792) bestätigt wurde, wegen eines Bündnisses gegen Frankreich. Während sie hier die Revolution bekämpften, weil diese eine vernünftige Constitution für das französische Volk herbeizuführen versuchte, mußte die Anwendung des Umgekehrten auf Polen ihnen leicht werden, daß die vernünftige Constitution dieses Reiches doch nichts weiter wäre, als die Ausgeburt einer Revolution. Dazu kam, daß Katharina (am 9. Jan. 1792) durch den Frieden zu Jassy den Türkenkrieg beendet hatte und nun ihre alte Bahn gegen die polnische Republik einschlug. Die Gelegenheit kam ihr erwünscht, daß einige Feinde des eigenen Vaterlandes, Polen von hoher Geburt, aber niedriger Gesinnung, ihre Hülfe anflehten. Solche Namen gehen in der Geschichte nicht unter, wenn man sie auch zur Ehre der Menschheit verschweigen möchte. Es waren Felix Potocki, der da hoffte König zu werden, Rzewuski, der nach 6jähriger Haft in Sibirien vor seinen Verfolgern kroch, Branicki, durch Heirath mit Potemkin's Nichte zu Rußland hingezogen. Sie bildeten zu Targowica, einem Städtchen in der Woiwodschaft Braclaw, eine Conföderation (Anfangs unterschrieben nur neun Personen, darunter ein Senator) und verpflichteten durch eine in Petersburg ausgefertigte Acte (am 14. Mai 1792) ihre Mitglieder, die Constitution vom 3. Mai als das Grab der Freiheit zu vernichten. Potocki erklärte sich zum Generalmarschall, Branicki und Rzewuski nannten sich Räthe der Conföderation und sprachen sich die Oberaufsicht über das Heer zu. Vier Tage darauf ließ Katharina eine Kriegserklärung nicht einmal wirklich überreichen, sondern nur in Warschau verbreiten, des Inhalts: die Polen haben die Reinheit und Wohlthätigkeit der russischen Absichten verleumdet und sie überall in ein schlechtes Licht gestellt. Sie bezeichneten die Bürgschaft für die Erhaltung der alten Einrichtungen wie ein schweres und erniedrigendes Joch. Sie nahmen leichtsinnig die Grundsätze derer an, welche längst die Vernichtung ehemaliger Freiheit bezweckten, und stießen das Gebäude einer Verfassung um, unter dessen Schatten die Republik so viele Jahrhunderte blühte. Sie suchten Bündnisse außerhalb Rußlands und mißachteten den unverletzlichen Charakter des Landboten Suchorzewski. — Die Kaiserin hat aller ihrer Großmuth, Billigkeit und ihres Scharfsinns bedurft, um es nicht zu dem Aeußersten kommen zu lassen, zu dem sie immer gereizt worden ist. Auch jetzt erscheinen die russischen Soldaten nur als Freunde, um der Republik ihre Vorzüge und Rechte wieder zu verschaffen. Deshalb schmei-

chelt sich die Kaiserin, daß jeder gute, sein Vaterland liebende Pole ihre Ansicht richtig würdigen und fühlen wird, daß er seine eigene Sache fördert, wenn er ihrer Uneigennützigkeit und Seelengröße vertraut und sich mit Hand und Herzen den edelmüthigen Anstrengungen anschließt, die sie in Uebereinstimmung mit den wahren Patrioten entwickeln wird, um der Republik Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit wieder zu geben, welche die Verfassung vom 3. Mai 1791 ihr raubten. Denn wollte auch die Kaiserin mit christlicher Liebe Alles vergeben und jede Selbstliebe verleugnen, so erlaubt doch ihre Nächstenliebe nicht, das unglückliche Schicksal der vortrefflichen, zu ihr geflüchteten Polen ohne thätige Theilnahme zu betrachten. So sprach Katharina, die polnische Bischöfe und Landboten nach Sibirien hatte transportiren lassen, die jetzt schon mit einer zweiten Theilung Polens umging.

Zwei Tage vor dieser Erklärung war der Vortrab der russischen Truppen schon bei Mohilew am Dnjepr angelangt. Am 29. Mai 1792 wurde vom Reichstage die Gegenerklärung erlassen. Die polnische Nation bot Alles auf, sich in den gehörigen Vertheidigungszustand zu setzen. Statt des gewöhnlichen Aufgebots sollte ein Heerbann Statt finden. Der König wollte sich an die Spitze des Heeres stellen. Alles rüstete sich, man verkaufte Hausgeräthe, um Waffen anzuschaffen, die Frauen gaben ihre Kostbarkeiten. Alles eilte in das Lager und erwartete den König. Der Kampf begann ohne seine Gegenwart. Das polnische Heer unter Joseph Poniatowski gerieth mit den Russen in mehrere Gefechte, die meist zum Vortheil der Polen ausfielen. In diesem Feldzuge war es, wo Kosciuszko*) zum ersten Male polnische Siegeszweige

*) Thaddaeus Kosciuszko war der einzige Sohn von Kazimirez Kosciuszko. Er wurde geboren im Octbr. 1746 zu Siechnowice in der lithauischen Woiwodschaft Brzese auf einem kleinen Landgute am linken Ufer des Bug. Sein Vater hatte früher unter dem Fürsten Adam Czartoryski im Heere gedient und sich als Major zurückgezogen, um den Künsten des Friedens zu leben. Seinem Sohne flößte er die Liebe zur Musik ein, wozu dieser ein großes Talent hatte. Ein heißes Gefühl für Freiheit und Recht durchglühte schon den Knaben. Ein alter, vielgereifter Oheim, welcher Monate lang auf dem Landgute zubrachte, unterrichtete den jungen Kosciuszko zuerst in der Mathematik, in der französischen Sprache und im Zeichnen. Vor Allem zogen ihn, nebst der Geometrie und Algebra, Plutarch's Biographieen berühmter Männer an. Der Fürst Czartoryski, welcher den Vater öfter besuchte, wurde aufmerksam auf den Knaben und bewirkte, daß derselbe nach Warschau in das neu errichtete Cadettenhaus kam. Hier rechtfertigte er die Hoffnungen, welche seine Gönner und Lehrer schon frühzeitig von ihm gefaßt hatten. Er erhielt ein Reisestipendium, mit welchem er seine militärischen Studien einige Jahre auf der Militärakademie zu Versailles fortsetzte. Bereichert mit Kenntnissen kehrte er in seine Heimath zurück und erhielt sogleich eine Compagnie. Im Jahre 1776 lernte er die Tochter des Marschalls von Lithauen Sosnowski kennen und liebte sie. Seine Liebe war aber unglücklich, weil die Eltern nicht in die Verbindung ihrer Tochter mit einem unbedeutenden Officier einwilligen wollten. Kosciuszko nahm seine Entlassung aus polnischem Dienste, um in Amerikas Befreiungskampfe die jugendlichen Kräfte seines Geistes und Körpers zu üben. Am 5. Juli 1778 langte er mit dem von Frankreich abgeschickten Hülfsgeschwader in

in die amerikaniſchen flocht. Er ſtand bei Dubienka am Bug mit 4000 Mann und 8 Kanonen und wurde von 18,000 Mann Ruſſen

---

der Mündung des Delaware an. Seine erſte Waffenthat zog die Aufmerkſamkeit von Lafayette und Waſhington auf ihn. Hier knüpfte ſich das Freundſchaftsband um Männer, die es in der höchſten Bedeutung des Wortes ſind, um nur durch den Tod gelöſ't zu werden. Zur erzwungenen Capitulation der Engländer unter Cornwallis' trug Kosciuszko weſentlich bei. Der Lohn war, daß ihn Waſhington zu ſeinem Adjutanten ernannte, eine Ehre, die Kosciuszko's Augen mit Thränen des Dankes erfüllten. Er erwarb ſich die Liebe und Achtung eines Benjamin Franklin, eines Thomas Jefferſon, ja die Zuneigung und Hochachtung des ganzen Volkes. Kosciuszko war damals 34 Jahre alt. Da ihm nach beendigtem Kriege ſeine Pflicht als Pole nicht länger in fremden Dienſten zu bleiben geſtattete, verließ er das Land, wo man ihn liebte und ehrte, ausgezeichnet durch Belohnungen und Geſchenke. Am 4. Decbr. 1783 um die Mittagsſtunde hatte Waſhington zu New-York Abſchied von der Armee genommen und Kosciuszko umarmt. Dieſer kehrte nun in ſein Vaterland zurück und lebte hier in ſtiller Zurückgezogenheit. Die politiſchen Ereigniſſe riſſen ihn aus ſeiner Einſamkeit und führten ihn auf den Kampfplatz. Dubienkas Tag machte ihn zum Leonidas Polens. Die darauf erfolgte Schmach ſeines Vaterlandes wollte er nicht theilen und ging in's Ausland. Von hier aus beobachtete er das Heranziehen jenes Freiheitsorcans, welcher aus dem Herzen edler Polen hervorbrach, und in dem Kosciuszko ſelbſt Compaß und Steuermann war. Der Geiſt dieſes Mannes hatte in Polen alle Schlummernde geweckt, in der Nacht der Unterdrückung Licht verbreitet und jede Bruſt zur Rache der lang erlittenen Schmach der Nation erwärmt. Seine aufgeklärten Mitbürger dachten wie er; jeder Fühlende empfand wie er, willig folgte ſeiner Stimme der Soldat, der Handwerker horchte dem Preiſe ſeiner kühnen Thaten, und der Landmann fand das Glück unter einer andern Herrſchaft verdächtig, das ihm aufgedrungen wurde. Die letzte Spannung der polniſchen Volkskraft wurde verſucht, um dem barbariſchen Feinde und ſeiner Uebermacht den Siegesgewinn abzuringen. Aber bei Maciejowice (am 10. Octbr.) ertönte des ſchwer verwundeten Kosciuszko: „Finis Poloniae!“ indem er vom Pferde ſank. Niemcewicz ſtand ihm als Adjutant zur Seite. Unbeſchreiblich war der Schrecken, den die Niederlage Kosciuszko's in der Hauptſtadt verbreitete. Alles war ſtumm und in tiefe Trauer verſenkt. „Ich habe in meinem ganzen Leben,“ ſagt Oginski *), der an demſelben Tage in Warſchau ankam, an welchem die Nachricht jenes Unglücks eintraf, „kein herzzerreißenderes Schauſpiel geſehen, als die Hauptſtadt mehrere Tage über darbot. In allen Straßen, in allen Geſellſchaften, in allen Familienkreiſen hörte man nichts als den Trauerruf erſchallen: Kosciuszko iſt nicht mehr! und tiefe Seufzer tönten als Echo aus ganz Polen wieder. Er wurde, ſobald ſeine Wunden die Reiſe zuließen, nach Petersburg als Gefangener gebracht. Aus ſeinem engen und feuchten Kerker wurde er durch den Tod Katharina's erlöſ't. Der Kaiſer Paul begab ſich ſelbſt in das Gefängniß des polniſchen Phokion, brachte ihm ſeinen Degen und die Befreiung gegen das abgenommene Ehrenwort, niemals wieder gegen die Ruſſen zu fechten. Auf die Frage des Kaiſers, wohin er nun gehen würde, antwortete Kosciuszko mit feſter, erhobener Stimme: „J'irai en Amérique, j'y retrouverai mes compagnons d'armes et les traces de glorieux souvenirs.“ Der Kaiſer beſchenkte ihn mit 1500 Bauern. Er ging nun durch Schweden, hielt ſich in Hamburg und London auf, wo er noch an ſeinen Wunden viel zu leiden hatte. Die gefährlichſte und zugleich ſchmerzhafteſte Wunde ging über den Hirnſchädel und

---

*) Mémoires sur la Pol. II, p. 41.

mit 40 Kanonen angegriffen. Dreimal mußten die Russen sich zurückziehen, und erst, als er von Galizien aus bedroht wurde, gab Kosciuszko

---

den Nacken bis tief in den Rückgrat und nöthigte ihn zu einer peinlichen Stellung. Drei Bajonnetstiche in die Brust hatten ihm einen bedeutenden Blutverlust zugezogen, und eine Kanonenkugel, die einen Theil des rechten Schenkels wegriß, erschwerte ihm das Gehen. Von England aus stellte er dem russischen Kaiser seine Geschenke zurück. Bei seiner Ankunft in New-York empfing ihn und seinen Freund Niemcewicz eine Deputation des Congresses. Ihm wurde sein rückständiger Sold und 16,000 Piaster für die Zeit seiner Abwesenheit ausgezahlt. Ueber das Wiedersehen von Kosciuszko und Washington senkte sich Freude und Schmerz. Im Jahre 1798 wurde Kosciuszko von dem nordamerikanischen Congresse nach Frankreich gesandt auf Vorschlag Franklin's, um einige Handelszwistigkeiten beizulegen. Hier wurde er mit den Ehrenbezeigungen empfangen, wie man sie einem Marschall von Frankreich erweist. Er beendigte seinen Auftrag zur vollsten Zufriedenheit beider Theile. Mit Fox schloß er in Paris einen unauflöslichen Freundschaftsbund. Hier lernte er auch den eidgenossischen Geschäftsträger Zeltner aus Solothurn kennen, bei dem er seinen Lebensabend zubrachte. Die Bekanntschaft der Frau von Staël mied Kosciuszko vergeblich; er wollte nichts mit gelehrten Weibern zu thun haben. Bonaparte machte ihm den Vorschlag, in französische Dienste zu treten; er zog es aber vor, mit Zeltner ein Haus und ein Schicksal zu theilen. Im Jahre 1806 schmeichelte ihm Napoleon einige Augenblicke mit einer schönen Hoffnung für seine Heimath und führte mit klugen glatten Worten das Bild von der Wiederherstellung Polens an dem Auge des Patrioten vorüber. Doch Kosciuszko wußte, wie wenig man sich auf die Versprechungen der Mächtigen verlassen könne, und wie wenig Eroberer geeignet seien, den großen Gedanken von Bürgerglück und Menschenwohl in ihre Seele aufzunehmen. Kosciuszko ging auf die Pläne des Kaisers nicht ein, und dieser knirschte, daß ein Einziger wagen könnte, ihm zu widerstehen. Und so erließ er wider Wissen Kosciuszko's in dessen Namen eine Proclamation an die Polen. Erst 1814 erfuhr dies Kosciuszko und protestirte öffentlich dagegen. Als die Russen in Frankreich einmarschirt waren, wurde Kosciuszko zum Kaiser Alexander beschieden. Er sprach nur von seinem Vaterlande mit dem Kaiser. Bald darauf unternahm er eine Reise nach Italien, wurde aber durch ein Schreiben des polnischen Staatsrathes nach Wien abgelenkt, weil man von seiner Gegenwart auf dem Wiener Congresse Heil für Polen erwartete. Der Congreß hatte sich schon aufgelöst. Zu Braunau sprach er noch den Kaiser Alexander. Dieser gab den Polen eine Constitution. Kosciuszko kehrte in die Schweiz zurück und ließ sich zu Solothurn nieder im Schooße der Familie seines Freundes Zeltner. Hier fühlte er sich heimisch. Bis in das späteste Alter blieb er seiner Jugendneigung treu und schrieb noch von Solothurn an sie, die, zwar Gattin eines vornehmen Polen, ihrem Thaddaeus bis zu dessen Tode mit der reinsten Liebe und Freundschaft zugethan war. Noch in seinem 70. Jahre sah man Kosciuszko mit Damen scherzen. Zugleich war er ein Vater der Armen und Kranken in und weit um Solothurn. Ihn liebten die Kinder, ihn verehrten die Greise. Selbst sein Pferd war schon so an die Wohlthätigkeit des Herrn gewöhnt, daß es vor jedem alten und hülfebedürftigen Menschen stehen blieb. Die Triebfeder von allen Handlungen Kosciuszko's hieß: Menschenbeglückung. Die letzte öffentliche Handlung Kosciuszko's war, daß er am 2. April 1817 allen seinen Bauern auf der Herrschaft Siechnowice die Freiheit schenkte und ihnen zugleich das Eigenthum ihrer Liegenschaften überließ, und die Herrschaft in diesem Zustande an seine Nichte und ihre Kinder vermachte.

Am 1. Octbr. 1817 erkrankte er am Nervenfieber, und im Gefühl des nahenden Todes machte er sein Testament. Am 15. Octbr. Abends 10 Uhr

seine Stellung auf. Die Russen verloren gegen 4000, die Polen 900 Mann. Alle Taktiker hatten nur Eine Stimme, daß dieser blutige Tag (17. Juli 1792) den Thaten der Griechen und Römer nicht unwürdig erscheine. Der schwache König blieb inzwischen ruhig auf seinem Schlosse zu Warschau, wo er am 21. Juni ein Schreiben von der Kaiserin Katharina empfing, das ihn aufforderte, der Targowiczer Conföderation beizutreten. „Nur in dem Falle, daß sie diesem meinen Wunsche entsprechen, werden Sie es möglich machen, mich künftighin Ihre Schwester und freundschaftliche Nachbarin zu nennen." „Ich habe," so sprach er am folgenden Tage, zu den versammelten Großen seines Reichs, „den festen Entschluß gefaßt, die Targowiczer Acte zu unterzeichnen, und ich werde diesem Vorsatze treu bleiben!" Die edelsten Polen verließen nun das Vaterland, unter ihnen Kosciuszko. „Der König unterschrieb, alle Eide, allen neu gewonnenen Ruhm, Mitwelt und Nachwelt vergessend, in elender Schwäche" einen Entwurf der Targowiczer Bundeshäupter (vom 25. August 1792), worin es hieß: „Wahnsinnige Neuerer wagten es nach Grundsätzen, welche alle Sicherheit der Staaten untergraben, die seit Jahrhunderten geheiligten Gesetze der Republik umzustoßen und ihr eine monarchisch-demokratische Verfassung zu geben. Ich trete der Conföderation von Targowicz bei, hange ihr mit aufrichtigem Herzen an, und verspreche, in Uebereinstimmung mit ihr, um so lieber für das Beste des Staats zu wirken, da ich die Güte und Nützlichkeit ihrer Absichten anerkenne, und der großmüthige und uneigennützige Beistand ihrer Majestät der Kaiserin aller Russen uns einen glücklichen Ausgang und der Republik stete Sicherheit verspricht." — Das Volk sprach laut seine Verachtung eines Königs aus, der zum Verräther seines Volkes ward *). Der König sagte sich feierlichst von der neuen Constitution los, und die Verordnungen derselben wurden von dem Targowiczer Bunde für ungültig erklärt. Dabei erklärten sie fortwährend, es sei der sehnlichste Wunsch, Polen in einer festen, dauerhaften, republicanischen Verfassung zu sehen. Nir-

---

nahm er von seinem Freunde Zeltner, dessen Gattin und ihrer Tochter Abschied, lehnte sich dann langsam zurück — ein Seufzer — und er hatte ausgehaucht. In allen Ländern, wo er gelebt, wo man von ihm gehört hatte, waren die edlen Gemüther voll von der Trauer über den Verlust des großen Mannes. In Polen wurde auf den 14. Novbr. 1817 allgemeine Landestrauer festgesetzt. Der edle Niemcewicz hielt ihm im Senate die Trauerrede. Man bat den russischen Kaiser um Genehmigung, die irdischen Ueberreste Kosciuszko's in die Heimath zu führen. Der Kaiser befahl, daß die Asche des edlen Verstorbenen mit aller ihr gebührenden Würde nach Polen geführt würde. Sie kam in Krakau an. Sobieski's Säbel und ein Lorbeerkranz waren der einzige Schmuck des Sarges. Den Schluß der Ceremonie machte die Beisetzung in die Gruft der alten Könige. Bei Krakau an der Weichsel wurde drei Jahre (vom 16. Octbr. 1820 bis 16. Octbr. 1823) an einem Denkmale gebaut; und nun erhebt sich die Mogila Kosciuszki (der Kosciuszko-Hügel) gegen 300 Fuß in die Höhe. Von ihm aus erblickt man frei die schönen Ufer der Weichsel und die alte Königsstadt. (Falkenstein, Kosciuszko.)

*) v. Raumer, Polens Untergang S. 106.

gends werde die Abhängigkeit Polens bedroht, denn es gelte blos die Vernichtung der neuen Monarchie. Man wollte die uralte Freiheit der Väter wiederherstellen und der Republik eine wohlgeordnete, von der absoluten monarchischen Gewalt befreite Verfassung geben. Katharina nahm den Dank der Conföderirten dafür an, daß sie die Fortschritte des monarchischen Geistes aufgehalten habe, und schickte jene beladen mit Gold, falschen Worten und Verachtung zurück*).

Die edlern Polen hofften auf Oesterreichs Beistand und rechneten sicher auf Preußens Hülfe. Friedrich Wilhelm schrieb auch schon am 8. Juni 1792 nach Polen: „Die Republik hat sich eine Verfassung gegeben, ohne mein Wissen und mein Zuthun, ich habe nie daran gedacht, sie zu erhalten und zu beschützen." Und zu Anfang 1793 rückten preußische Truppen in Polen ein, was durch ein vorangegangenes Manifest vom 16. Januar erklärt wurde: weil sich der Geist und die verdorbenen Grundsätze der französischen Demokratie auch in Polen ausbreiteten. Damit also die Uebelgesinnten gebändigt, Ordnung und öffentliche Ruhe hergestellt und die guten Bürger des wirksamsten Schutzes theilhaft werden, sieht sich der König genöthigt, — die den preußischen Landen zunächst gelegenen Theile Polens zu besetzen! Immer noch erwarteten die Targowiczer Conföderirten Alles von fremder Gnade. Der König von Preußen verlangte in den von seinen Truppen besetzten polnischen Landestheilen (vor Allem Einwilligung der polnischen Regierung) unverzügliche Huldigung für sich und seine Nachkommen. Wer den Eid verweigere, den sollten die härtesten Strafen treffen.

Endlich am 9. April 1793 erließen die Gesandten Rußlands und Preußens ziemlich gleichlautende Erklärungen, worin sie sich über die Zerrissenheit der Polen beklagten, an ihre Undankbarkeit erinnerten, daß sie mit sicilianischen Vespern die Wohlthaten der Kaiserin und des Königs erwidern wollten. Das Beste würde sein, wenn Polen in den Rang und die Lage eines Staates mittlerer Größe gebracht würde; dann könnte man die Republik leichter vor dem jacobinischen Gifte bewahren. Deshalb sollte unverzüglich ein Reichstag berufen werden, damit man sich über die neuen Abtretungen in aller Freundschaft vergleiche und Maßregeln ergreife, um der Republik einen unerschütterlichen Frieden und eine feste und dauerhafte Verfassung zu sichern. So behauptete die Diplomatie jetzt mit frechster Sophistik, für die ächten Staatsgrundsätze besorgt zu sein, wie bei der ersten Theilung für das geschichtliche Recht.

„Frankreich bekämpfte man, weil dort die königliche Macht verringert, Polen, weil sie daselbst vergrößert war; und die Jacobiner (diese Feinde aller Könige) sollten eben diese Vergrößerung bewirkt haben. Während dort die Zügellosigkeit, unter dem Deckmantel falscher Philosophie und Menschenliebe, ehrgeizige Neuerer zum Umsturze aller Regierungen trieb, schienen hier die verblendeten Könige mit ihren Gegnern verschworen zu sein, um sie in jacobinischer Praxis noch zu übertreffen, und

*) Ferrand III, 264.

unter den Völkern alle Ehrfurcht vor Recht, Besitz, Eid und Unterthanenpflicht zu vertilgen!

„Wahrlich, die Polen waren unglücklicher als diejenigen Völker, die in offener, einfacher Fehde bezwungen wurden. Man suchte ihre Freundschaft, um sie zu verleugnen, machte sich ein Vergnügen daraus, feierlich mit ihnen geschlossene Verträge zu brechen, trieb sie zu Schritten, welche man nachmals verdammte, und legte ihnen Gesinnungen bei, die sie nie gehabt hatten. Nur blindes Vorurtheil, vorsätzliche Unwissenheit, oder boshafte Verleumdung kann oft die Urheber der Verfassung vom 3. Mai 1791 noch als sträfliche Revolutionäre anklagen*)."

Stanislaus wollte abdanken; Katharina zwang ihn zu warten, bis die Krisis vorüber wäre. Zu Grodno wurde auf den 17. Junius ein Reichstag zusammenberufen; und selbst hier, wo die Gewalt alle Vaterlandsfreunde entfernt gehalten hatte, fanden sich unter den Landboten edle Männer, die ihre Pflichten mit Standhaftigkeit übten. Dagegen erließen die Gesandten Rußlands und Preußens Noten, diplomatische Noten, in denen es heißt: Wir haben ungemein viele Herablassung und Interesse an dem Schicksale Polens gezeigt, und wollen sein künftiges Glück und seine Ruhe sichern; jene blinden Patrioten werden hingegen dem ganzen Volke Rechenschaft ablegen müssen, daß sie das einzige Mittel verschmähen, ihrem Vaterlande in der jetzigen, für dasselbe so trostlosen Zeit das Dasein zu sichern. Die Landboten sahen kein anderes Mittel, ihren Unwillen auszudrücken, als zu schweigen. Da fragte endlich der Marschall auf Veranlassung eines russisch gesinnten Landboten, Ankwicz, die Versammlung dreimal, ob sie die Unterzeichnung des Vertrags durch eine Commission billigten? und ihr bis zum Morgen des nächsten Tages fortgesetztes Schweigen, während dessen sie durch russische Soldaten zusammengesperrt gehalten wurden, galt jetzt für Einwilligung**).

Polen verlor durch diese zweite Theilung an Preußen 1131 Quadratmeilen mit 1,130,000 Einwohnern, nämlich fast ganz Großpolen, Danzig und Thorn und den Bezirk von Czenstochau. Rußland eignete sich 4612 Quadratmeilen mit mehr als 3 Millionen Einwohnern, und zwar Lithauen, die Woiwodschaften Braclaw, die Ukraine, den noch übrigen Theil der Woiwodschaften Wilna, Nowogrodeck, Brzesc, den Rest von Plock und mehr als der Hälfte von Volhynien zu. Den Ueberrest (4234 Quadratmeilen, mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern) nannte man noch die Republik Polen, und Katharina verbürgte nach herkömmlicher Weise deren Dasein und Unabhängigkeit, während sie in Wahrheit einen Vertrag erzwang, wie einst Rom von dem unglücklichen Karthago. Und dieser Vertrag, welcher eine völlige Unterjochung in sich schloß und Polen aus der Reihe selbstständiger Mächte vertilgte, ward vollzogen an einem Tage, den die göttliche Gerechtigkeit mit blutigem Finger in das Sündenbuch der

*) v. Raumer, Polens Untergang S. 119.
**) Ebendas. S. 127.

Großen dieser Erde eintrug, an einem Tage späterer Strafe und Buße, den 14. October *).

Die Brutalität der Russen, besonders ihres neuen Gesandten Igelström's Rohheit, mit Heuchelei und Arglist vereint, erregte auch in dem ängstlichsten und willenlosesten Polen Neigung zum Widerstande und Sehnsucht nach Befreiung, die von den im Auslande lebenden Polen, wie Kosciuszko, Kollontay, Malachowski, Ignatz Potocki und andern vorbereitet wurde. Igelström glaubte sich vor der über ganz Polen verbreiteten Verschwörung, die er wohl ahnete, deren Spuren er aber nirgends bestimmt entdecken konnte, dadurch am Besten zu sichern, daß er die noch übriggebliebene Armee Polens entwaffnete. Madalinski's Corps sollte dasselbe Loos treffen. Da bricht ihr entschlossener Chef mit seiner Brigade von Pultusk nach Krakau auf, das zum Mittelpuncte des Aufstandes erkoren war. Von hier aus wird am 24. März 1794 die Insurrectionsacte erlassen, worin es heißt:

„Niedergedrückt durch das Uebermaß von Unglück, elend mehr durch die Verräther, als durch die Macht der feindlichen Waffen selbst, ohne den geringsten Schutz einer Nationalregierung, beraubt des Vaterlandes und mit ihm des Gebrauchs der heiligsten Rechte der Freiheit, der Sicherheit der Personen, des Eigenthums und des Vermögens, verrathen und verhöhnt von einigen, verlassen von andern Regierungen, weihen wir Polen dem Vaterlande unser Leben als das einzige Gut, das uns die Tyrannei noch nicht hat entreißen mögen. Wir schreiten zu den letzten und gewaltsamen Mitteln, die uns bürgerliche Verzweiflung an die Hand gibt. Mit dem unerschütterlichen Vorsatze, umzukommen und unter den Trümmern des eigenen Landes uns begraben zu lassen, oder den vaterländischen Boden von räuberischer Uebergewalt und vom schändlichen Joch zu befreien, betheuern wir im Angesichte Gottes, des ganzen menschlichen Geschlechts, und namentlich vor euch, Völker, bei denen die Freiheit höher geschätzt worden, als alle Güter der Welt, daß wir bei der Ausübung des unverjährlichen Rechts, der Tyrannei und gewaffneten Uebergewalt Widerstand zu leisten, vom gemeinsamen Bürger- und Brüdergeist beseelt, unsere Kräfte alle zusammen vereinigen **)." Thaddaeus Kosciuszko wurde zum höchsten Befehlshaber der ganzen bewaffneten Macht (Naczelnik) ernannt. Er besiegt die Russen unter Denisow und Tormansow, 6000 Mann stark bei Raclawice, 4 Meilen von Krakau (4. April), zum Theil nur mit Sichelträgern. Sobald die Nachricht davon nach Warschau kam, läßt Igelström alle die, welche er für Anhänger der Insurrection hält, in Haft nehmen und verlangt ihre sofortige Verurtheilung. Der König Stanislaus publicirt ein Universale gegen die Insurgenten, worin er auf die Schrecken der Verbreitung französischer Revolutionsprincipien hinweist. Allein das erbitterte Volk bricht am 17. August in offenen Aufstand aus.

*) v. Raumer, Polens Untergang S. 128.

**) Regierungsschriften von 1794 von einem Warschauer Bürger gesammelt I, S. 17.

Nach zwei Tagen der hartnäckigsten Gefechte mit den russischen Truppen waren über 2000 Russen erschlagen, 1900 gefangen und 42 Kanonen erbeutet. Igelström, den man in seinem Hause belagerte, verlangte zu capituliren, benutzte aber die Bedenkzeit, welche man ihm zugestand, um sich nach dem nicht weit von Warschau stehenden preußischen Lager zu flüchten. — Die Gelder, welche man in dem geplünderten Palaste Igelström's gefunden hatte, wurden den polnischen Behörden zurückgebracht. Den 19. April trat Warschau der Krakauer Verbindung bei. Wilna folgte Warschaus Beispiele; hier benahm sich der Oberst Jazinski, der an der Spitze der Polen stand, so geschickt, daß er die Russen übermannte, ohne einen Tropfen Bluts zu vergießen. Nun erklärten sich auch die Districte von Chelm und Lublin in Insurrection, denen drei polnische Regimenter in russischen Diensten nachfolgten. Einige der angesehensten Anhänger Rußlands, wie der Bischof Kossakowski und sein Bruder, Zabiello, Ozaroffski und Ankwicz wurden zu Warschau, des Bischofs Bruder zu Wilna verurtheilt und aufgehängt. Da bezeigte der König Stanislaus mit Allem seine Zufriedenheit; mußte aber in einer Predigt die Worte hören: jetzt sei der letzte Augenblick, wo er sich groß zeigen und bewirken könne, daß man alles Unheil seiner Regierung vergesse. Stanislaus stand auf und versprach feierlich, mit dem Volke zu leben oder unterzugehen. Später that er Keines von Beidem.

Kosciuszko gab sich alle mögliche Mühe, seine Armee zu verstärken. Um unter den Bauern, die er recrutirte, desto mehr Nacheiferung zu erregen, kleidete er sich wie sie, aß mit ihnen und ließ es nicht an Aufmunterung fehlen; aber diese Leute waren in Polen zu tief erniedriget worden, als daß sie jetzt verstanden hätten, was man ihnen als Freiheit anbot. Sie trauten den Adelichen nicht; und diese konnten den Verlust ihrer Privilegien nicht verschmerzen. Stanislaus und seine Anhänger suchten solche Verstimmung und das Uebelwollen Vieler vom Adel zu nähren, indem sie die Absichten Kosciuszko's als gefährlich für die Sache des Adels schilderten und beständig zu Gunsten Rußlands Intriguen anspannen. Unterdessen hatte die Kaiserin nicht nur ihre Truppen in Polen ansehnlich vermehrt, sondern auch ihre besten Gewehre dahin geschickt. Schon näherten sich die Russen dem Bug und unterstützten den mit der Insurrection unzufriedenen Adel. Preußen hatte ebenfalls bei der Nachricht von der Verletzung des preußischen Gebietes durch Madalinski an den Grenzen von Polen Truppen zusammengezogen. An ihrer Spitze erschien Friedrich Wilhelm II. selbst in der Woiwodschaft Krakau. Am 6. Juni stand Kosciuszko bei Szczekocing den vereinigten Preußen und Russen in einer blutigen Schlacht gegenüber. Sein Rückzug führt die Preußen vor Krakau. Ihnen wird die Stadt am 15. Junius 1794 von dem Commandanten Winiawski überliefert. Dieser wird dafür von Kosciuszko mit Entsetzung bestraft; sein Bildniß an den Galgen geschlagen. Der Nationalrath zu Warschau publicirt (am 12. Juni) eine Kriegserklärung gegen Preußen. Während sich die fremden Truppen, Russen und Preußen, zu einer Umlagerung Warschaus immer näher heranzogen, brach in

dieſer Stadt, ähnlich wie in Paris durch gleiche Umſtände 1792 herbeigeführt, ein Volksaufſtand aus, als deſſen Opfer die des Vaterlandsverraths bezüchtigten Individuen, der Fürſt Czetwertynski, Caſtellan von Przemysl, der Kroninſtigator Roguski und einige andere fielen. Der Biſchof Maſſalski von Wilna wird durch die Straßen geſchleift und im Ornate aufgehängt. Kosciuszko ſchützt inzwiſchen durch kluge Leitung Warſchau vor dem Angriffe der Ruſſen und Preußen; die Thätigkeit der Einwohner, die Uneinigkeit der Preußen, Mangel an Lebensmitteln bei dieſen, Krankheiten und der Aufſtand in Südpreußen, zwangen den Feind, am 6. Septbr. die Belagerung aufzuheben. Hier waren 50,000 wohldisciplinirte Krieger von kaum 40,000 ganz friſch ausgehobenen Soldaten zurückgedrängt. Kosciuszko hatte inzwiſchen (4. Aug.) die Rädelsführer jenes Warſchauer Aufſtandes der verdienten Strafe überliefern laſſen. Nachdem die Einſchließung Warſchaus aufgehoben war, ſchickte Kosciuszko ſogleich der Inſurrection in Südpreußen durch Dombrowski Hülfe. In Bezug auf dieſen Theil der Inſurrection, deren Unterdrückung von Preußen mit der grauſamſten Strenge vergeblich war verſucht worden, erließ der höchſte polniſche Nationalrath am 24. Septbr. eine Bekanntmachung, worin es heißt: „Nicht genug, daß ſich der König von Preußen ohne Vorwand des unzweifelhaften Eigenthums der Republik bemächtigt, und Treu und Glauben brach, um ſeine Habgier zu befriedigen, treibt er jetzt Unvernunft und Ungerechtigkeit ſo weit, den Polen ein Verbrechen daraus zu machen, daß ſie ihr Vaterland vertheidigen. In dieſem Jahrhunderte der Philoſophie und Aufklärung, wo die Herrſcher ihre Unterthanen menſchlich oder wenigſtens gerecht behandeln ſollten — gegen welche Perſonen und Landſchaften erlaubt ſich der König von Preußen ſolcherlei Greuel? Etwa in ſeinem Lande, oder gegen Menſchen ſo niedriger Art, daß ſie eingewilligt hätten, den Namen ſeiner Unterthanen zu tragen? Nein! Er läßt ſeine Wuth an einem Volke aus, das ihm fremd iſt, und nennt diejenigen todeswürdige Rebellen, welche ihre angeſtammte Freiheit und Unabhängigkeit vertheidigen. — Nur aus Nothwehr und um Preußen zur Mäßigung zurückzubringen, würden wir zu ähnlichen, verdammlichen Grauſamkeiten unſre Zuflucht nehmen.“

Zum Beweiſe, wie allgemein im Jahre 1794 der Enthuſiasmus für die Erhebung Polens war, darf nicht der Umſtand vergeſſen werden, daß auch die Juden, die in der Vertheidigung Warſchaus kräftige Hülfe geleiſtet hatten, aus ihrer Mitte ein beſonderes Pulk leichter Reiterei bildeten, wozu ihnen am 17. Octbr. von Kosciuszko die Erlaubniß gegeben wurde. Am 1. Octbr. erließ ihr Oberſter Jaſielowicz einen Zuruf an ſeine Mitbrüder, worin es heißt: „Wer den Ewigen und Allmächtigen in ſeinem Herzen trägt und helfen will, zu ſtreiten für das Vaterland, welches alle Menſchen thun ſollen, der ſtrenge jetzt ſeine Kräfte an, denn die Zeit dazu iſt gekommen. Und warum ſollten wir nicht auch daran arbeiten, die Freiheit zu erlangen, die uns ſo gewiß und ſo aufrichtig, als andern Menſchen auf der Erde verſprochen wurde? Allein erſt müſſen wir ſie verdienen.“

Ungeachtet dieser allgemeinen Begeisterung mußte das Recht und die Freiheit der Uebermacht erliegen. Von Osten her drängte die Gewalt und Gefahr immer mächtiger heran. Wilna war am 12. August in die Hände der Russen gefallen. Durch das südliche Lithauen rückte Suwarow mit bedeutenden Heeresmassen heran. Sein Vortrab warf die Polen unter dem General Sierakowski über den Bug zurück. Dieses Vorrücken der russischen Truppen war mit einer Erklärung Katharina's begleitet, worin sie ihrer alten Heuchelei treu blieb, indem sie sagte: „Durch die erste Theilung Polens gewann Rußland nur diejenigen Landschaften wieder, welche ihm durch List entzogen wurden. Darauf schloß ich, von Wohlwollen getrieben, mit Polen ein Bündniß, wobei alle Vortheile auf dessen Seite waren, nun aber verbreitet Kosciuszko, dieser Bösewicht, giftigen Aufruhr." Dieser stand jetzt auf dem Gipfelpuncte seiner Anstrengungen, seiner Energie und Hingebung für Freiheit und Vaterland. Er war die beseelende Kraft in diesem Todeskampfe; aber ihm gelang das Unmögliche nicht, durch seinen Geist die seit Jahrhunderten in Knechtschaft oder Ehrsucht versunkene Indolenz für's Vaterland zu begeistern. Die Bauern mißtrauten ihrem Adel; dieser anerkannte zum Theil noch keine Menschenrechte, sondern nur die eigenen Privilegien. Verrath, durch Bestechung und verletzte Eitelkeit geleitet, blieb nicht aus. Das ganze Gewicht des Augenblickes erkennend und die Gefahren des adelichen Ungehorsams, der zweideutigen Furchtsamkeit, der verborgenen Verrätherei richtig würdigend, erläßt der Naczelnik, ehe er aus dem Lager bei Mokatow zur Unterstützung Lithauens aufbricht, seinen letzten Aufruf an sein Volk am 24. Septbr. 1794, worin es heißt: „Freiheit, dieses unschätzbare Gut, welches den Menschen auf Erden zu genießen vergönnt ist, wird von Gott nur denjenigen Nationen ertheilt, welche durch Beharrlichkeit, Muth und Standhaftigkeit in allen Widerwärtigkeiten sich desselben würdig zeigen. — Polen! die Ihr Euer Vaterland und Eure Freiheit eben so wie jene tapfern Nationen im Süden liebt, die Ihr ungleich mehr grausame Verachtung und Bedrückung erlitten, Polen! die Ihr, von tugendhaften, männlichen Seelen belebt, die Schmach und Vernichtung des polnischen Namens nicht länger erdulden konntet, — erkaltet nie in Eurem Muthe und Eurer Ausdauer. Vergesset es nie, daß diese Leiden (wenn man die Aufopferungen für das Vaterland so nennen darf) nur vorübergehend sind, und daß dagegen die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes Euch ununterbrochene Tage des Glücks zubereite."

Die Russen hatten inzwischen Grodno genommen; der General Repnin war zu Suwarow gestoßen und hatte dessen Heer auf 40,000 Mann gebracht. Von der andern Seite zieht Fersen mit starken Haufen heran; Kosciuszko stellt sich bei Maciejowice zwischen Beide mit 21,000 Streitern. Der 10. October war der Tag des „Finis Poloniae!"

Mit der Nachricht von dem Falle Kosciuszko's wird Polen von Muthlosigkeit und Verwirrung ergriffen. Der höchste Rath erläßt zwar am 12. Octbr. an die Nation noch einen Aufruf und ermahnt: „Den-

ket an das heilige Losungswort der Nation: 'Sieg oder Tod.' — Laßt beharrliche Eintracht Euch leiten, verdoppelt Euren Eifer und Euren Muth, und die gnadenreiche Gottheit wird gewiß noch Eure gerechte Angelegenheit segnen. — Der Rath hofft, daß Ihr im Unglück nicht verzagen, sondern vielmehr alle Eure Kräfte aufbieten werdet, das Vaterland zu retten, und durch Eure Energie und Euren Muth die Regierung in den Stand setzen werdet, das Land und die Freiheit zu vertheidigen." Aber vergeblich. Von allen Seiten ziehen sich zersprengte polnische Heerhaufen auf Warschau zurück. Hier herrscht jetzt Mißtrauen und Furcht. Die Anklagen der Gegner finden für ihre Ränke williges Gehör; dafür bildet die Schwäche des Königs ein willkommenes Bindemittel. Am 4. November erstürmt Suwarow Praga. Alles, was den Siegern in die Hände fiel, Soldaten und Bürger, Weiber und Kinder, wurden niedergemetzelt. 20,000 Seelen waren das Opfer der Wuth des russischen Generals, der mit dem Blute derselben bedeckt in Warschau triumphirend seinen Einzug hielt. Der Nationalrath hatte zwei Tage vorher seine Gewalt in die Hände des Königs gelegt. Die noch übrigen polnischen Heerhaufen lös'ten sich auf, da der Vorschlag des Generals Dombrowski sich durch Deutschland nach Frankreich durchzuschlagen, keinen Anklang gefunden hatte.

Der Streit über Polens Schicksal fing nun zwischen den drei Nachbarmächten an. Oesterreich nahm natürlich daran Theil, weil es sich für die ungünstigen Erfolge im Kriege gegen Frankreich zu entschädigen bestrebte, und deshalb schon am 30. Juni einen Theil Kleinpolens hatte besetzen lassen. Worüber man zuerst einstimmig wurde, war über den Grundsatz, daß Polen völlig getheilt werden müsse; denn in der Wiener Uebereinkunft vom 3. Jan. 1795 hieß es: „Durch Erfahrung von der völligen Unfähigkeit der Polen überzeugt, sich eine feste und sichere Verfassung zu geben und ruhig und unabhängig unter Gesetzen zu leben, haben die Mächte in ihrer Weisheit, aus Liebe zum Frieden und für das Wohl ihrer Unterthanen beschlossen, — die Republik ganz zu theilen." Die Petersburger Convention vom 24. Octbr. 1795 ordnete im Allgemeinen die österreichischen und preußischen Gebietserweiterungen in Polen. Der König Stanislaus hatte schon am 9. Januar Warschau verlassen und sich nach Petersburg begeben. Am 25. Novbr. (am Jahrestage seiner Krönung) mußte er abdanken und fristete nun bis zum 12. Febr. 1798 daselbst sein verachtetes Dasein durch eine russische Pension. Ganz Lithauen wurde förmlich dem russischen Staatskörper einverleibt; Semgallen und Curland hatten sich, wie bekannt gemacht wurde, freiwillig Katharina's Scepter unterworfen. Preußen erhielt Masovien und Podlachien bis zum rechten Bugufer, kleinere Grenzstriche trat Rußland noch ab, so daß der ganze Antheil 997 Quadratmeilen mit einer Million Einwohner betrug. Oesterreich erhielt 845 Quadratmeilen mit gleichfalls einer Million Seelen, Rußland aber 2510 Quadratmeilen, auf welchem aber auch nun nicht vielmehr als eine Million Menschen lebten.

Wie man sich auf diplomatische Weise über diesen Untergang eines im Aufstreben redlich begriffenen Volkes beruhigen kann, dient als Beispiel Folgendes: „Die Republik Polen, ein Staat, der die Bedingungen seines innern und äußern Lebens längst zu erfüllen aufgehört hatte, schied aus dem europäischen Staatensysteme. Ihre Geschichte seit 1763 hatte den Beweis geliefert, daß einem solchen Staate weder durch Reformen noch durch Revolutionen irgend einer Art zu helfen war*)."

Die nun folgende Periode der Geschichte Polens bis auf die Erhebung vom Jahre 1830 deuten wir nur an einzelnen Puncten an. Es ist die Zeit, in welcher die Politik dieser oder jener Macht, wie Frankreichs und Rußlands, mit Polen vorläufige Experimente auf dem Gebiete des juste milieu machte. Bis auf den preußisch-französischen Krieg von 1806 ging mit Polen keine wesentliche Veränderung vor.

Napoleon mißbrauchte damals den Namen Kosciuszko's zu einer Proclamation, die von Paris aus an die Polen gerichtet war, vom 1. Novbr. 1806. — Erst 1814 entdeckte dieser den Mißbrauch seines Namens und widerrief öffentlich. Napoleon benutzte aber auch zwei andere in Polen beliebte Namen, Dombrowski und Wybicki, die von Berlin aus am 1. Novbr. einen Aufruf an ihre Landsleute mußten ergehen lassen. Die Erfolge blieben nicht aus. Preußen verlor in wenigen Wochen seine polnischen Provinzen. Schon am 14. Decbr. trat in Warschau eine polnische provisorische Regierungscommission zusammen. Am 3. Febr. 1807 wurde dem Herzogthume Warschau eine provisorische Constitution gegeben. Der 13., 18. und 19. Artikel des französisch-preußischen Friedensvertrages zu Tilsit bestimmte das Territorium des Herzogthums. Es wurde auf 1766 Quadratmeilen mit mehr als zwei Millionen Menschen aus den Verlusten Preußens gebracht. Rußland nahm sich für seine Bemühungen um den Frieden nur ein kleines Stück von dem preußischen Polen, den Kreis Bialystock und Augustowo.

Die Verfassungsurkunde für das neue Herzogthum, das seinen Beherrscher in dem König von Sachsen erhielt, wurde von Napoleon in Dresden am 21. Juli 1807 genehmigt. Das französische Gesetzbuch für Civil- und Handelssachen wurde auch in Polen eingeführt. Der Einfall österreichischer Truppen in das Herzogthum Warschau, während des Krieges von 1809, war ein schnell vorübergehender und erfolgloser. Dagegen wurde das Herzogthum nach Besiegung Oesterreichs durch ehemalige polnische Landestheile um 900 Quadratmeilen und mehr als eine Million Menschen vergrößert. Die Unentschiedenheit aber, mit welcher Napoleon die inneren Angelegenheiten Polens betrieb, die zweideutigen Versicherungen gegen Rußland und Polen selbst, über die Befürchtungen und Hoffnungen einer zukünftigen Selbstständigkeit des polnischen Volkes, haben in der nächsten Folgezeit ihre vollständige

*) Urtheil eines Ungenannten im Berl. Kal. von 1839 S. 180, der später durch seine Geschichte Polens aus dieser Namenlosigkeit zur historischen Professur übergegangen ist.

Genugthuung erfahren, freilich nicht zum Besten Polens, wohl aber zum Verderben Napoleon's. Die Katastrophe von 1812 konnte nicht mit derselben Schnelligkeit über den großen Eroberer hereinbrechen, wenn seit 1809 ein nur irgendwie selbstständiges Polen organisirt war. Als Napoleon den Krieg gegen Rußland anfing, erwachte in ganz Polen die lebendigste Hoffnung auf „Herstellung des Reichs." Am 28. Juni brach in der Reichsversammlung zu Warschau der Enthusiasmus sich Bahn. Der Reichstag ging in eine allgemeine Conföderation über. Der König von Sachsen erklärte am 12. Juli seinen Beitritt. Anders Napoleon. Er fürchtete die freie Begeisterung der Völker; er gebrauchte nur Krieger für Ruhm und Ehre, die er mit ihnen theilte. Den polnischen Abgeordneten erklärte er, daß er keinerlei Bestrebungen dulden würde, welche dem österreichischen Kaiser den ruhigen Besitz seiner polnischen Provinzen stören könnten. — Der Enthusiasmus des polnischen Volkes für Napoleon war erloschen; nur in wenigen Polen dauerte noch eine persönliche Anhänglichkeit fort. Polen wurde durch die Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 einer neuen Ordnung der Dinge entgegengeführt.

Der Wiener Congreß fing (1. Novbr. 1814) seine Berathungen an. Preußen mußte als europäische Großmacht hergestellt werden. Darauf hatte es durch seine Opfer und Erfolge gerechten Anspruch. Es nahm ganz Sachsen in Anspruch und wollte dafür seine Berechtigung auf das Herzogthum Warschau fahren lassen. Darein willigten aber Oesterreich, England und Frankreich nicht. So kam es zu Zerstückelungen von Sachsen und Polen. Von seinen frühern polnischen Besitzungen erhielt Preußen nur den geringsten Theil heraus. Das Uebrige behielt Rußland. Ueber den Besitz der Stadt Krakau konnten sich die Nachbarstaaten nicht einigen. So wurde denn dasselbe mit einem Gebiete von 20 Quadratmeilen als Freistaat zum Andenken an das ehemalige Polen gleichsam reformirt.

Kaiser Alexander I. von Rußland formte aus den polnischen Besitzungen, die ihm die Diplomatie des Wiener Congresses überlassen mußte, ein Königreich (Czaarthum) Polen, 2293 Quadratmeilen groß, mit 4,000,000 Einwohnern, das in die acht Woiwodschaften Krakau, Sandomir, Kalisch, Lublin, Plock, Masovien, Podlachien und Augustowo zerfiel. Am 27. Novbr. 1815 wurde diesem Lande ein Grundgesetz gegeben, das sich auf die Verfassung vom 3. Mai 1791 und die Constitution des Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807 gründen sollte. Danach erhielten alle Stände sehr bedeutende Rechte zugesichert, z. B. volle persönliche Freiheit mit Einschluß des gesammten Bauernstandes, freie Befugniß, Eigenthum sich zu erwerben, und öffentliche Sicherstellung des erworbenen Eigenthums. Sicherheit aller Stände gegen willkürliche Verhaftung und Bestrafung, Gleichheit vor Gericht, Unabhängigkeit des richterlichen Standes; Freiheit und gleichen Schutz für alle Religionen, jedoch mit besonderer Sorgfalt der Regierung für die römisch-katholische Kirche. Die Abschaffung der Güterconfiscation wurde auf

ewige Zeiten zugesagt. Die Preßfreiheit wurde zugesichert. Adels- und Bezirks- oder Gemeindeversammlungen sollten eingeführt werden. In jeder der 8 Woiwodschaften wurde ein Palatinatsrath eingesetzt, und zwar sollten seine Mitglieder von den Adels- und Bezirksversammlungen gewählt werden; ihr Vorsteher aber der Aelteste in ihrer Mitte sein. Dieser Rath wählte wieder die Richter für die erste und zweite Instanz, nahm auch Theil am Entwerfen der Candidatenliste für die verschiedenen Verwaltungsämter. Ihm lag zugleich ob, für die Erhaltung des Wohls und des Vortheils der Woiwodschaft zu sorgen und seine Bitten und Vorstellungen durch Vermittelung einer bestehenden Verwaltungscommission an die Regierung zu bringen. Ferner wurde das Recht zugestanden, alle öffentliche Civil- und Militärämter nur durch Polen zu besetzen. Endlich blieb die Verwaltung der polnischen Finanzen ganz getrennt von dem russischen Staatsschatze und erhielt seine eigene Nationalarmee.

Mit dieser hoffnungsreichen Verfassung wurde das Königreich Polen ausgestattet; zugleich aber der Großfürst Constantin, Bruder des Kaisers, als Generalissimus der russisch-polnischen Kriegsmacht im Königreiche bestellt; denn „er liebte die Polen zärtlich und war ihr Freund, aber weil er mit pedantischer Härte auf den kleinen Dienst hielt und mancherlei Umtriebe gegen die russische Herrschaft, die ihm bekannt wurden, auf die Weise zu unterdrücken suchte, daß er auch Unschuldige hart behandelte, so bildete sich im Verborgenen eine Verschwörung zur Wiederherstellung Polens."

V. Erhebung im Jahre 1830 und Folgen. — Wir mußten in die politische Constellation Europas, wie sie sich im Jahre 1830 in Folge der französischen Julirevolution gebildet hatte, eingehen; wir mußten die ganze Reihe von kleinen und großen Verletzungen der polnischen Constitution des Jahres 1815 bis zum Ausbruche der Verschwörung am 29. November 1830 Abends 6 Uhr aufzählen, um die historische Nothwendigkeit desselben begreiflich zu machen. Er ist zwar genannt „trotz aller Veranlassung verbrecherisch in seinem ersten Anfange, heldenmüthig in seinen Fortschritten, jammervoll in seinem Ende *)," aber die Verbrechen des Anfangs gingen hervor aus jugendlicher Begeisterung für's Vaterland; das jammervolle Ende verschuldet nicht Polen allein.

Den Anfang machten zwanzig Warschauer Kriegsschüler damit, daß sie an dem erwähnten Abende bewaffnet in das Schloß Belvedere eindrangen, um den Großfürsten Constantin gefangen zu nehmen. Er entkam, indem mehrere Getreue für ihn das Leben opferten. Am Morgen des 30. November verließen die Russen, nachdem sie die Nacht hindurch mit den polnischen Truppen zu ihrem Nachtheil gekämpft hatten, Warschau. Ein National-Administrationsrath übernahm sogleich die Leitung des Aufstandes, unterhandelte mit dem flüchtigen Großfürsten

*) v. Raumer, Polens Untergang S. 146.

über dessen Heimkehr nach Rußland und bestellte zum Oberbefehlshaber des Heeres den General Clopicki. Dieser ging auf die Vorschläge der patriotischen Partei, Rußland sogleich mit aller Macht anzugreifen, nicht ein. Eine provisorische Regierung wurde am 4. December eingesetzt; Lelewel erhielt in derselben großen Einfluß. Noch kühner waren die Plane von Roman Soltyk, welcher anrieth, das preußische und österreichische Polen zur Insurrection aufzufordern und den darauf bezüglichen Proclamationen Nachdruck durch bewaffnete Unterstützung zu verleihen. Clopicki aber war befangen genug, auf dem Wege gütlicher Vermittelung von Rußland die Abbestellung der gegründeten polnischen Beschwerden erreichen zu können. Er glaubte sogar noch an neue Begünstigungen für Polen, wenn man friedlich unterhandele. Und da Clopicki die Zuneigung der Soldaten besaß und sich zugleich auf die aristokratische und gemäßigte Partei des erfahrenen Alters stützen konnte, die insgesammt der Meinung war, die europäischen Mächte, welche ihre Verfassung garantirt hatten, würden nun auch auf die wahrhafte Erfüllung derselben dringen, so konnte er sich im Widerspruche mit der jüngeren, demokratischen Partei der provisorischen Regierung zum Dictator erklären (5. December) bis auf die Zeit, daß der Reichstag zusammengetreten wäre, was am 18. December erfolgen sollte. Die Abgeordneten Finanzminister Lubecki und Jedzierski, welche er inzwischen nach Petersburg an den Kaiser, um Unterhandlungen einzuleiten, schickte, wurden nur als flüchtige Diener vorgelassen und bedeutet: wenn die Polen zur alten Ordnung zurückkehren und dem früheren Verwaltungsrathe Folge leisten würden, so sollte denen, die an der Revolution nicht Theil genommen, des Kaisers Gnade zugesagt sein. Es war nur von einer Herstellung des Status quo vor dem 29. November die Rede, von dem Systeme Constantin's, keineswegs aber von der Berücksichtigung der polnischen Beschwerden, wie sie in dem später (7. Januar 1881) von den Polen erlassenen Manifeste aufgezählt und durch den Proceß gegen die gefangenen ehemaligen russischen Polizeispione hinreichend constatirt worden sind. Daß der Kaiser von Rußland nicht im Geringsten geneigt war, sich auf Unterhandlungen mit Polen einzulassen, bewies er ganz überzeugend durch seine Proclamation vom 17. December, worin es heißt: „Wir erlassen den Befehl, Alles wieder auf den vorigen Fuß herzustellen. Glaubten die Polen, als sie die Waffen ergriffen, sich schmeicheln zu dürfen, Zugeständnisse zu erhalten, so ist ihre Hoffnung eitel."

Inzwischen hatte sich der Reichstag versammelt; das patriotische Bestreben, mit dem Aufstande auch der älteren russisch-polnischen Provinzen sich zu verstärken, drang in der Versammlung, trotz des Widerspruchs Clopicki's, durch; man ließ ihm zwar die Dictatur, setzte ihm aber zur Seite eine Deputation aus der provisorischen Regierung, welche im Nothfalle seine Absetzung aussprechen durfte. Clopicki rieth besonders zur Versöhnung, als der Landbote Jedzierski einen Brief vom Kaiser zurückbrachte, der mit den Worten endete: „Mögen sie sich auf Mich

verlaſſen, und ſie werden glücklich ſein; das Wort eines den Werth der Ehre fühlenden Monarchen iſt von Gewicht." Die polniſche Kriegspartei bewies dem Dictator vergeblich, daß dieſe ruſſiſchen Worte nicht mit den Handlungen des Kaiſers übereinſtimmten; denn die im ruſſiſchen Polen liegenden Güter aller derer wurden confiscirt, die an der Revolution Antheil genommen hatten; die letzten Vorrechte wurden den lithauiſchen Provinzen entriſſen. Dazu kam die Ausrüſtung eines ruſſiſchen Heeres von 200,000 Mann unter Commando des Feldmarſchalls Diebitſch. Dieſes Alles mußte in Polen die entſchiedene Partei an die Spitze der Verwaltung bringen. Clopicki machte noch einen Verſuch ſich zu halten. Unter dem Vorgeben einer entdeckten Verſchwörung gegen ſein Leben ließ er das entſchiedene Haupt der Kriegspartei, den Miniſter Lelewel, arretiren; aber nur auf kurze Zeit. Denn am 16. Januar 1831 ſah er ſich genöthigt, ſeinen Poſten niederzulegen. Er war kein Verräther, er war nur ſchwach und täuſchte ſich in Bezug auf den ruſſiſchen Kaiſer.

Nun brachen ſich die entſcheidenden Maßregeln Bahn. Die günſtigſte Zeit zu einem Offenſivkrieg gegen Rußland war freilich vorüber; deſto entſchloſſener ſollte nun der Defenſivkrieg geführt werden. Schon am 18. Januar erließ Fürſt Adam Czartoryski eine Proclamation, worin er die Abdankung des Dictators, die Eröffnung des Reichstags ankündigte und der Nation die Verſicherung gab: „Mit vereinten Kräften ſchreiten wir nun zu einem Werke, welches die Freiheit und die Nationalexiſtenz für ewige Zeiten befeſtigen wird." Am 19. Januar verſammelte ſich der Reichstag. Der Landtagsmarſchall Oſtrowski hielt in der Landbotenſtube eine Eröffnungsrede, worin er ausſprach: „Lieber untergehen, als ſich unterwerfen, müſſe die Loſung der Nation ſein; von den Ufern der Seine und Themſe würden dann Hülfstruppen nahen." So redete auch Fürſt Czartoryski, der Präſident der Senatorenkammer: „Der vernünftige Genuß der Freiheit hänge von der Nation ab; ſie ſelbſt müſſe ſich helfen und beweiſen, daß ſie ſich ganz den Bedürfniſſen des Landes aufopfern könne. In der Eintracht allein beruhe die Bürgſchaft für das Glück der Völker; alle perſönliche Rückſichten müßten jetzt in den Hintergrund treten. Ein Wille möge Alle verbinden, Ein Gedanke, Ein Sinn die Kammern, die Regierung, das Heer, die ganze Nation durchdringen." Es wurde ein neuer Generaliſſimus der Armee im Fürſten Michael Radziwil ernannt, der aber ohne militäriſche Erfahrung nur ſeinen allgemein geachteten Namen der Würde lieh, während geprüfte Generäle die Armee unter ihm leiteten. Am 22. Januar trug der Landbote von Sandomir, Roman Soltyk, darauf an, das Haus Romanow vom polniſchen Throne auszuſchließen. Um ſeinen Vorſchlag durchzuſetzen, war die Proclamation des ruſſiſchen Feldherrn vom 19. Jan. ganz geeignet. Darin hieß es z. B.: „Es gereicht mir zur Ehre, Euch die von den edlen und großmüthigen Intentionen des Kaiſers und Königs eingegebenen Beſchlüſſe kund zu thun." Darauf wurde die berühmte Reichstagsſitzung

vom 25. Januar gehalten. Ostrowski sprach zuerst: daß man von einem Monarchen, wie der russische Kaiser sei, nichts mehr zu erwarten habe; er sei es, der die Constitution gebrochen habe; nach einem solchen Wortbruche sei auch die Nation aller ihrer Pflichten entbunden! Man müsse daher unverzüglich den Vorschlag Roman Soltyk's aufnehmen und einen solchen Fürsten des Thrones für verlustig erklären!" Unter dem Freudengeschrei der Zuschauer erhoben sich fast alle Mitglieder der Landbotenstube für die Thronentsetzung des Kaisers Nikolaus und des Hauses Romanow. Edelleute aus Lithauen und Volhynien verlangten die Wiederherstellung von ganz Altpolen. Auch Krakau schloß sich der Bewegung an. Am 30. Januar wurde zu Warschau die neue Regierung gewählt; sie bestand aus vier Mitgliedern und dem Präsidenten Adam Czartorysk. Am 3. Februar proclamirte der Reichstag die Beibehaltung der constitutionell-monarchischen Verfassung, verschob aber die Wahl eines Königs bis nach beendigtem Kriege. — Der Beistand des Auslands, auf den Polen wohl rechnen zu können glaubte, blieb gänzlich aus. Die französischen Minister sprachen wohl von kräftigen Interventionen, aber nur um zu täuschen. Eine preußische Cabinetsordre vom 6. Februar belegte alle preußische Polen, die am Kampfe Theil nehmen würden, mit Festungsstrafe und Güterconfiscation.

Am 5. Februar rückte das große russische Heer unter Diebitsch in Polen ein. Es waren 170,000 Mann mit 400 Kanonen, denen die kleine polnische Armee, welche nur 30,000 Mann gediente Kerntruppen besaß, sich entgegenwarf. Der russische Kaiser befahl zugleich in seinem Reiche neue Aushebungen, wobei auch Recruten unter dem Maße, mit Zahnlücken oder einem Auge angenommen werden sollten. Das kaiserliche Kriegsmanifest vom 5. Februar wurde von dem polnischen Reichstage durch einen Aufruf an die Nation vom 7. Februar beantwortet. In dem Zuruf an das polnische Heer heißt es: „Es wird sich erheben unser altes Königreich in seiner ganzen Unabhängigkeit. Dieses ist der Zweck des heiligen Krieges, dieses die Bedingung des Friedens." Die Russen drangen nach den blutigsten und verlustvollsten Gefechten bis Praga vor (am 19. Februar). Hier aber wurde Diebitsch durch die mörderischen Schlachten bei den Dörfern Grochow, Wawre und Bialolenka bis zum 25. Februar zum Rückzuge genöthigt. Die Namen der siegreichen polnischen Helden tönten durch Europa. Clopicki, der sich dem Vaterlande in der höchsten Gefahr nicht entziehen wollte, Skrzynecki, Uminski, Dwernicki erwarben hier unsterblichen Ruhm. Der Oberfeldherr Radziwil war in Praga zurückgeblieben und legte bald darauf sein Commando nieder; der verwundete Clopicki ließ sich nach Krakau bringen; und nun wurde Skrzynecki zum Oberfeldherrn gewählt, der aber mehr politische, als militärische Neigungen besaß, obwohl er sich als den tapfersten Streiter für sein Vaterland erwiesen hat. Er knüpfte vergebliche Unterhandlungen mit Diebitsch an. Den Rückzug desselben erklärten damals preußische Zeitungen dadurch, daß es im Plane des russischen Feldherrn läge, „die Stadt Warschau,

wenn nur irgend möglich, vor Zerstörung zu wahren;" oder „mehr als mächtige Schanzen habe sein fühlendes Herz den Feldherrn aufgehalten." Von seinen Unterhandlungen mit Diebitsch legte Skrzynecki der Armee öffentlich Rechenschaft ab (27. März); er konnte aber dadurch die günstigen Momente, welche für Polen verloren gegangen waren, nicht wieder einbringen.

Die Feindseligkeiten hatten auf den Flanken der beiden Armeen fortgedauert. Gegen Ende März ergriff nun auch Skrzynecki wieder die Offensive, bevor die russischen Garden, welche der Großfürst Michael herbeiführte, in die russische Schlachtlinie eingerückt waren. In der Nacht vom 30. bis 31. März fingen die polnischen Operationen an. Das russische Armeecorps unter General Geismar wurde bei Wawre umzingelt und vernichtet. Das Corps des Generals Rosen wurde bei Dembe-Wielkie über den Haufen geworfen. Einen dritten Sieg trugen die Polen über das russische Armeecorps unter General Pahlen bei Iganie am 10. April davon. Damals mußte es der Oberfeldherr zu einer Hauptschlacht kommen lassen, wozu der geniale General Prondzynski umsonst Plane entwarf. Die Russen verdankten ihre Rettung der Unthätigkeit Skrzynecki's.

Um diese Zeit beschäftigte sich der Reichstag mit der Emancipation der Bauern, was von der demokratischen Partei mit großem Eifer betrieben wurde. Nur ein kleiner Theil des Adels widersetzte sich dieser wohlthätigen Maßregel. Die Berathungen dauerten vom 28. März bis zum 18. April. Der Aufstand verbreitete sich nach und nach über Podolien, Volhynien bis in die Ukraine. Kühne Streifzüge polnischer Generale unterstützten die dortigen Bewegungen. So durchzog Dwernicki Volhynien, obgleich er von drei russischen Armeecorps verfolgt wurde, unter den Generalen Kreutz, Rüdiger und Roth. Und selbst diese Uebermacht zog es vor, die Neutralität des österreichischen Gebiets zu verletzen, um Dwernicki in den Rücken zu fallen, als ihn geradezu anzugreifen. Er sah sich dadurch genöthigt, auf österreichisches Gebiet überzutreten, und wurde nun als Kriegsgefangener behandelt.

Auch Lithauen und Samogitien erhoben sich zum Beistande ihrer polnischen Brüder. Ueber sie erging am 3. April ein verderbenbringender Ukas, der mit Härte ausgeführt wurde. Darüber schrieb der neue Chef des polnischen Generalstabes, Prondzynski, an den Chef des russischen: „Die Berliner Zeitungen haben einen kaiserlichen Ukas bekannt gemacht, welcher gegen unsere Landsleute, die Lithauer, dafür, daß sie zur Befreiung des Vaterlandes die Waffen ergriffen haben, Strafen festsetzt, die von den sittlichen Grundsätzen des neunzehnten Jahrhunderts und von ganz Europa verdammt werden." — Er wies ferner auf die 16,000 russischen Kriegsgefangenen in den Händen der Polen hin, an denen man Repressalien nehmen könnte. Aber die Härte jenes Ukas wurde noch vermehrt. Dagegen ergriff der polnische Reichstag am 5. Mai durch ein Gesetz feierlich von den altpolnischen Provinzen Besitz, so weit sie nicht unter preußischer oder österreichischer Hoheit standen.

Ein dritter Ukas (18. Mai), worin neue Maßregeln der Güterconfiscation und Bestrafung der insurgirten Personen bestimmt waren, folgte. Endlich beschloß Skrzynecki, den Lithauern Hülfe zu bringen; eine große Operation des polnischen Heeres wurde verabredet und führte zur Schlacht bei Ostrolenka (26. Mai). Durch Fehler des polnischen Oberfeldherrn ging dieselbe für Polen verloren. In Folge dieser unglücklichen Schlacht brach der schon lange in Warschau verborgene Parteienkampf öffentlich hervor, um Skrzynecki und die aristokratisch-diplomatische Partei zu stürzen. Er erhielt sich aber noch im Commando. Die aristokratische Partei ging so weit, daß sie eine Zeitung begründete, um ihre alten Privilegien zu vertheidigen. Diebitsch hatte das polnische Heer nach der Schlacht bei Ostrolenka ruhig abziehen lassen, und war nur bemüht, einen feindlichen Heerhaufen in Lithauen abzuschneiden. Eben war der Graf Orlow im russischen Hauptquartiere angelangt, um dem russischen Feldmarschall harte Dinge zu sagen, als dieser, wie man sagte, an der Cholera starb (9. Juni). Einige Wochen später (28. Juni) wurde auch der Großfürst Constantin zu Minsk von derselben Krankheit hingerafft. Der Nachfolger Diebitsch's im Commando, Graf Paskewitsch, war schon (26. Mai) in Petersburg eingetroffen. Die polnischen Heerhaufen in Lithauen unter Führung von Chlapowski und Gielgud richteten nichts aus; sie traten nach Preußen über, weil beide Generale entweder unfähig waren, oder verrätherische Absichten hatten; nur dem edeln und muthigen Dembinski gelang es, sich durchzuschlagen und sein Corps nach Warschau zurückzuführen. Einen eben so traurigen und unglücklichen Ausgang nahm der polnische Aufstand in Podolien und Volhynien.

Paskewitsch war am 25. Juni im Hauptquartiere zu Pultusk eingetroffen, er verlegte dasselbe nach Plock und machte Anstalt, in der Nähe von Thorn mit preußischer Hülfe über die Weichsel zu gehen, um Warschau von der mehr ungeschützten Westseite anzugreifen. Ihm mußte bei diesem Operationsplane die preußische Festung Thorn, als wäre sie eine russische, zur Basis dienen. Skrzynecki schrieb am 19. Juni einen Brief an den König von Preußen, worin er als Thatsachen aufführte: 1) daß die Russen durch die preußischen Behörden in Thorn und seinen Umgebungen Lebensmittel aus den Magazinen erhielten; 2) daß preußische Artilleristen in den russischen Dienst gesandt würden, um gegen die Polen gebraucht zu werden; 3) daß das russische Heer Munition aus den preußischen Festungen erhielte, und Montirungen der russischen Regimenter in Preußen verfertigt würden; endlich 4) daß ein preußischer Ingenieur aus Marienwerder sich mit der Herbeischaffung des Materials zum Brückenbau für den Uebergang der Russen beschäftige. Dieser Brief wurde abgewiesen, weil derselbe „vom Kaiser Nikolaus nicht affirmirt" wäre. In Polen wurde am 1. Juli ein allgemeines Aufgebot zum Landsturm erlassen; Warschau wurde von allen Seiten eifrig befestigt. Dagegen that der polnische Oberfeldherr gar nichts; er versuchte nicht einmal, die Russen am Uebergange über die Weichsel zu

hindern, indem er sich auf ein Sendschreiben des französischen Ministers Sebastiani zu verlassen schien, der ihm gerathen hatte, den Aufstand nur noch zwei Monate hinzuziehen, dann würden sich ganz unerwartete Dinge zutragen. Am 17. Juli gingen die ersten Kosaken über die Weichsel; am 19. folgte die ganze russische Armee nach.

Nun wurde Skrzynecki vor einen Kriegsrath auf Verlangen des Reichstags geladen; er vertheidigte sich damit, daß er unmöglich das Schicksal des Vaterlandes auf eine Karte setzen könne; man müsse laviren, eine Hauptschlacht vermeiden. Der Kriegsrath aber entschied sich für eine Schlacht. Ein Brief des französischen Gesandten Flahault in Berlin am 30. Juli widerrieth dieselbe. Skrzynecki langte am 3. August bei der Armee an, während Paskewitsch schon eine feste Stellung bei Lowicz genommen hatte. Am 10. August wurde der polnische Oberfeldherr durch eine Deputation der Regierung abgesetzt und an seine Stelle Dembinski berufen. Aber noch an demselben Tage wurde durch Wahl der Regierung Prondzynski zum Oberbefehlshaber ernannt; dieser jedoch erklärte, er könne wohl Jeden belehren, wie man 300,000 Mann commandire, aber persönlich könne er nicht 1000 commandiren. Nun blieb Dembinski interimistisch der Befehlshaber. Er führte am 14. August das Heer in die Verschanzungen Warschaus zurück. Darüber brach in der Stadt ein Aufstand aus; denn schon lange bestand eine demokratische Verschwörung mit Lelewel, dem getäuschten Patrioten, und Krukowiecki, dem Vaterlandsverräther, an der Spitze. Am 15. August brachen aufgeregte Volkshaufen in das Schloß ein, wo seit einiger Zeit Personen, die des Einverständnisses mit den Russen verdächtig waren, in Verhaft saßen. Sie wurden hervorgezogen und einige dreißig ermordet. Der Fürst Czartorysti, Chef der Regierung, floh in das Lager. Am Morgen des 16. wurde Krukowiecki zum Gouverneur von Warschau ausgerufen und am folgenden Tage vom Reichstage zum Präsidenten der Regierung mit dictatorischer Gewalt proclamirt. So kam das Schicksal Polens in die Hände eines Verräthers, der sein Vaterland für baares Geld verkaufte.

Die polnische Armee bestand damals noch aus 77,000 Mann mit 140 Kanonen; dazu kamen 20,000 Mann Warschauer Nationalgarden. Diese wurden aber von 150,000 Mann Russen mit mehr als 400 Kanonen umringt. Die Polen hatten eine günstigere militärische Stellung; aber Parteiung, Verwirrung und Verrath herrschte in der obersten Leitung. Krukowiecki ernannte an Dembinski's Stelle zum Generalissimus den greisen Malachowski. In der Nacht auf den 21. August brach Ramorino mit 20,000 Mann aus Praga hervor, um Lebensmittel heranzuholen und die Russen unter Rosen zurückzutreiben; er verweilte sich dabei so lange, daß er noch am 3. September einige Tagemärsche von Warschau stand.

Paskewitsch hatte inzwischen seine ganze Macht concentrirt. Am Abend des 5. Septembers rückte er in Schlachtordnung auf Warschau los. Der Angriff erfolgte am anderen Morgen. Die große Haupt-

ſchanze von Wola wurde von Wyſocki mit 2000 Mann und 8 Kanonen bis auf den letzten Mann vertheidigt; ſchwer verwundet, aber nicht getödtet, ſank Wyſocki zuſammen, um als Urheber der Revolution dem jammervollſten Schickſale aufgeſpart zu bleiben. So ſchlecht ſich auch die Polen im Allgemeinen vertheidigten, weil ihnen die Einheit der Führung fehlte, ſo erlitten doch die Ruſſen ungeheuere Verluſte und hatten ſich bald verſchoſſen. Krukowiecki aber erklärte nun, daß die Stadt ſich nicht behaupten könne; ihm wurden von den Miniſtern vorläufige Unterhandlungen mit den Ruſſen geſtattet. Er ſchickte Prondzynski in's feindliche Lager und folgte bald ſelbſt dahin. Die Baſis der Unterhandlungen ſollte Rückkehr Polens unter ruſſiſche Herrſchaft ſein. Der Reichstag war darüber getheilter Meinung. Da begann das ruſſiſche Bombardement von Neuem, indem Paskewitſch während des Waffenſtillſtandes ſeine Batterieen näher an die Stadt hatte fahren laſſen. Prondzynski wurde abermals von Krukowiecki in's ruſſiſche Lager geſchickt, mit der Lüge, daß der Reichstag, der noch gar keinen Entſchluß gefaßt hatte, unterhandeln wolle. Zurückgekehrt nach Warſchau, machte er dem Reichstage eine ſo verzweifelte Schilderung vom Schlachtfelde, daß dieſer nun den Krukowiecki ſchriftlich autoriſirte, zu unterhandeln. Dieſer ſchickte noch an demſelben Abend 6 Uhr eine förmliche Unterwerfungsacte in's ruſſiſche Lager; zugleich befahl er den einzelnen, im Kampfe begriffenen polniſchen Corps, ſich in's Innere der Stadt zurückzuziehen. Darüber entrüſtet, begab ſich Malachowski mitten in der Nacht in die Reichsverſammlung und bewirkte die Abſetzung Krukowiecki's. An ſeiner Stelle wurde Niemojewski Präſident der Regierung. Allein die Reichsverſammlung war ſchon zu betäubt und entmuthigt; ſie willigte wieder in das Verlangen des inzwiſchen angelangten ruſſiſchen Parlamentärs, Generals Berg, Krukowiecki in ſeine Stelle zurückzuholen. Es wurde nun das Actenſtück der Capitulation Warſchaus unterzeichnet, durch welches die Stadt den Ruſſen am 8. September Morgens ausgeliefert wurde, unter der Bedingung eines freien Abzugs der Armee mit allen Militäreffecten nach Modlin, wohin auch Ramorino hinziehen ſollte, ohne von den Ruſſen daran gehindert zu werden. So geſchah es denn, daß mit der polniſchen Armee die Regierung, die Mitglieder des Reichstags und eine Menge Menſchen am 8. September Warſchau verließen, während die Ruſſen einzogen. Krukowiecki und Prondzynski überlieferten ſich denſelben freiwillig.

Ramorino unternahm noch auf eigene Hand Streifzüge, bis er auf öſterreichiſches Gebiet hinübergedrängt wurde (18. September). Ueber ſein Benehmen muß das Urtheil unentſchieden bleiben, ob er ſo aus Unfähigkeit oder Verrath handelte. Am 28. September zogen die Ruſſen unter Rüdiger in Krakau ein, der den Polen zum Hohn dabei die Melodie ſpielen ließ: Polen iſt noch nicht verloren. Der Hauptarmee und dem Reichstage in Modlin erging es nicht beſſer. Man wählte hier, nachdem Malachowski abgedankt hatte, den General Rybinski zum Generaliſſimus. Er ließ ſich mit den Ruſſen in Unterhandlungen ein, die

aber nach dem Falle Ramorino's abgebrochen wurden. Am 27. September brach in der polnischen Armee die Unzufriedenheit mit einem großen Theile ihrer Officiere zu einer offenen Empörung aus. Viele, die bei der ganzen Insurrection am Schwersten compromittirt waren, suchten die Grenze zu erreichen. Rybinski erwartete für die Armee noch immer günstige Bedingungen durch neu angeknüpfte Unterhandlungen. Endlich vernahm er vom russischen Feldmarschall das offene Wort: die Polen müßten sich unbedingt unterwerfen und dem Kaiser einen neuen Eid der Treue schwören, in dem die Worte Vaterland und Constitution fehlen würden. Noch war aber das polnische Heer nicht entmuthigt und verlangte, gegen den Feind geführt zu werden. Rybinski versprach es, erklärte aber am 3. October auf dem Marsche, er werde die Armee nach Preußen hinüberführen. Am 5. October ging die polnische Armee auf preußisches Gebiet hinüber. Bei Strasburg in Preußen ging die Entwaffnung vor sich. Hier sah man auch die letzten Zehn vom vierten Regiment.

Am 16. October hielt der Großfürst Michael und Paskewitsch, der zum Fürsten von Warschau erhoben war, eine große Siegesfeier nebst einem Te deum. — Am 18. erfolgte ein kaiserliches Siegesmanifest, an das sich nach und nach mehrere Ukasen über die Bestrafung der Verbrecher und die Amnestie der Verführten anreihten. Selbst Prondzynski und Krukowiecki mußten „in das Innere des Reichs" wandern. Am 24. October übernahm der russische Geheimerath Engel aus Petersburg die provisorische Regierung Polens. Die Insurgenten in Lithauen, Podolien, Volhynien, die man als geborene Russen betrachtete, wurden wo möglich noch härter behandelt, als die übrigen Polen. Verbannung nach Sibirien und Confiscation ihrer Güter war das allgemeine Loos. Dieselben Maßregeln wurden auch bald auf das eigentliche Polen übertragen. Zu Ende des Jahres wurden die zurückgebliebenen Kinder aller todten, geflüchteten und verhafteten polnischen Edelleute auf Wagen gepackt, von Kosaken escortirt und in's Innere des Reichs geschleppt, um für den russischen Soldatendienst erzogen zu werden. Polen versank in Jammer und Verzweiflung. Polnische Flüchtlinge wurden lebendige Zeugen vom Untergange ihres Vaterlandes durch ganz Europa.

Das organische Statut in 5 Abschnitten und 69 §§., das am 26. Februar 1832 erschien, vollendete die Auflösung Polens. Es wurde eine russische Provinz, obwohl man noch einen gewissen Schein von Eigenthümlichkeit übrig ließ. Dem Richterstande wurde seine Unabhängigkeit nur bedingungsweise zugesagt (§. 51—58). Die Güterconfiscation, längst durch die That eingeführt, wurde im größten Umfange sanctionirt (§. 12). Die Censur wurde mit größter Strenge befohlen (§. 13). Das Recht, Civil- und Militärämter nur durch Polen zu besetzen, wurde aufgehoben (§. 29); die Naturalisation von Ausländern nur vom Kaiser abhängig gemacht (§. 21), und die polnischen Einkünfte wurden nach den Bedürfnissen des Kaiserreichs verwandt (§. 15—17).

Als ein merkwürdiges Actenstück theilen wir aber noch die Rede

des Kaisers Nikolaus mit, welche er bei seiner ersten Reise durch Warschau an die Deputirten der Stadt nach der Erhebung von 1830 hielt, und die damals, doch wahrscheinlich absichtlich, von russischer Seite bekannt gemacht wurde. Sie lautet wörtlich, wie der Kaiser sie improvisirt haben soll, also: „Ich weiß, daß Ihr kommt, mir eine Rede zu halten (er ließ nämlich die Abgeordneten gar nicht zu Worte kommen), Ich kenne sogar den Inhalt derselben. Aber um Euch eine Lüge zu ersparen, mag Ich sie nicht anhören. Ja, um Euch eine Lüge zu ersparen; denn Ich kenne Euere Gesinnungen und weiß, daß sie nicht der Art sind, wie Ihr Mich glauben machen wollt. Wie, Ich sollte Euch, die Ihr unmittelbar vor dem Aufstande dieselbe Sprache gegen Mich geführt habt, Vertrauen schenken? Seid Ihr es nicht, die Ihr vor fünf, vor acht Jahren von Treue und Ergebenheit sprachet und Mir die heiligsten Betheuerungen Eurer Anhänglichkeit gabet? Wenige Tage darauf habt Ihr die Schwüre gebrochen und schreckliche Verbrechen begangen.

„Kaiser Alexander, der für Polen mehr gethan hat, als ein Kaiser von Rußland hätte thun sollen, der sie mit Wohlthaten überschüttet, sie mehr als seine eigenen Unterthanen begünstigt, der sie zur blühendsten und glücklichsten Nation gemacht hat, Kaiser Alexander erntete den schwärzesten Undank.

„Ihr waret mit der glücklichsten Lage nicht zufrieden, Ihr habet Euere eigene Wohlfahrt zerstört. Ich sage Euch hier die Wahrheit, um unser gegenseitiges Verhältniß aufzuklären, damit Ihr wißt, woran Ihr noch zu halten habt, denn Ich spreche Euch heute zum ersten Mal seit dem Aufstande.

„Euere Worte, Euere Handlungen mögen für Euch zeugen; die Reue muß aus dem Herzen kommen. Ich spreche, ohne Mich zu ereifern; Ihr seht, Ich bin ruhig. Ich hege keinen Groll, Ich werde für Euer Wohl besorgt sein, auch wider Eueren Willen. Der Marschall hier kennt meine Absichten, er unterstützt Mich und ist auf Euere Wohlfahrt bedacht. (Bei diesen Worten verneigen sich die Deputirten gegen den Marschall Paskewitsch, der anwesend war.)

„Wie! Was sollen diese Bücklinge? Vor Allem müßt Ihr Euere Pflichten erfüllen und Euch als rechtliche Männer zeigen. Ihr habet die Wahl zwischen zwei Wegen: entweder verharret Ihr in der Täuschung von Polens Unabhängigkeit, oder Ihr lebet als ruhige und treue Unterthanen meines Reiches. Wenn Ihr hartnäckig an Eueren Träumen von besonderer Nationalität, von Unabhängigkeit Polens und dergleichen Chimären hängt, so könnt Ihr Euch nur Unglück bereiten. Ich habe hier diese Citadelle bauen lassen und erkläre Euch, daß Ich die Stadt bei der geringsten Unruhe dem Boden gleich mache; Ich werde Warschau zerstören, aber aufbauen werde Ich es gewiß nicht. Es ist sehr peinlich für Mich, so zu Euch sprechen, Meine Unterthanen [illegible] behandeln zu müssen. Aber Ich sage Euch das zu Euerem eigenen Bes[illegible]n. An Euch ist's, Vergessenheit des Vergangenen zu verdienen; nur durch Euer Betragen, nur durch Euere Hingebung für Meine Regierung könnt Ihr dahin gelangen.

„Ich weiß, daß Correſpondenzen mit dem Auslande unterhalten werden, daß man ſchlechte Schriften hierher ſendet, und daß man die Gemüther aufzuregen ſucht. Dergleichen geheime Verbindungen können bei einer Grenze, wie ſie Polen hat, nicht verhindert werden. An Euch iſt's daher, die Polizei zu handhaben, das Uebel abzuwenden. Erzieht Euere Kinder gut, impft ihnen religiöſe Grundſätze und Treue gegen ihren Regenten ein, dann ſeid Ihr auf dem rechten Wege.

„Mitten unter den Wirren, welche Europa unterwühlen, mitten unter den Lehren, welche die Staatsgeſellſchaft untergraben, bleibt Rußland allein ſtark und unerſchüttert. Glaubt Mir, es iſt ein wahres Glück, Rußland anzugehören und ſeines Schutzes zu genießen. Wenn Ihr Euch gut benehmt, wenn Ihr alle Eure Pflichten erfüllt, ſo wird Meine väterliche Fürſorge ſich über Euch Alle erſtrecken, und Meine Regierung wird, des Geſchehenen ungeachtet, immer auf Euer Beſtes bedacht ſein. — Gedenket deſſen, was Ich Euch geſagt habe."

Auf nichts aber richtete ſich die ruſſiſche Regierungsſorgfalt ſo ſehr, wie auf die Erziehung der polniſchen Jugend. Nach den Samenkörnern, welche man in dieſelbe zu legen bemüht war, glaubte man die Früchte, den Erfolg für ſpäte Jahre berechnen zu können. Um dieſen Zweck zu erreichen, war ſchon ſeit dem Jahre 1812 der Plan conſequent verfolgt, die Polen durch Schulunterricht und Erziehung in Ruſſen umzuwandeln. Das Hauptinſtrument für dieſe Bemühungen war Novoſiltzoff, kaiſerlicher Commiſſär in Warſchau. Hier hatte Alexander eine Univerſität errichtet, während zu gleicher Zeit die Lancaſterſchulen auf dem Lande aufgehoben wurden. Es bildeten ſich auf den polniſchen Schulen Vereine in wiſſenſchaftlicher, moraliſcher und philanthropiſcher Abſicht Ueberall aber witterte man ſogleich Hochverrath. Novoſiltzoff leitet. Unterſuchungen ein. Durch die Anſtrengungen dieſes Mannes konnte es dahin gebracht werden, daß ein Rector Pelikan berichtete: bei meinene unabläſſigen Bemühungen iſt mir endlich die totale Umbildung der Jugend gelungen. So wie ein Uebelgeſinnter ſich unter ihnen befindet, wird er ſogleich von ſeinen eigenen Mitſchülern angezeigt und überführt.

Weil, wie Rulhière bemerkt, den Ruſſen der Czaar und Gott ein und derſelbe Begriff ſind, und weil nach dem Prieſter Poſſevin der Czaar auf ſeinem Throne nicht nur die Majeſtät eines weltlichen Alleinherrſchers hat, ſondern in ihm auch die Souveränität des göttlichen Oberprieſters, des Papſtes, vereinigt und ſeine Verehrung ein wahrhaft religiöſer Ritus iſt, ſo wurden nun auch für Polen ſolche Lehren zuſammengetragen in einen Katechismus, der 1832 zu Wilna gedruckt iſt. Darin heißt es unter Anderem: „Welche Pflichten legt die Religion uns, den demüthigen Unterthanen Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland, gegen denſelben auf? Göttliche Anbetung, Gehorſam, Treue, Zahlung der Abgaben, Dienſte, Liebe und Gebet, deren Ganzes in den Worten: 'göttliche Verehrung und Treue' begriffen iſt. — Worin beſteht dieſe göttliche Verehrung und wie ſoll ſie an den Tag gelegt werden? Durch die unbedingteſte Ehrfurcht in Worten, Bewegungen, Betragen, Gedanken und Handlungen. —

Welche Bücher schreiben diese Pflichten vor? Das Neue und Alte Testament und besonders die Psalmen, das Evangelium und die apostolischen Episteln. — Welche Beispiele bestätigen diese Lehre? Das Beispiel Jesu Christi selbst, welcher in Erfüllung seiner Pflicht als Unterthan des römischen Kaisers lebte und starb und sich ehrerbietig dem Urtheile unterwarf, welches ihn zum Tode verdammte."

Im Jahre 1836 erschien zu Warschau russisch und französisch eine Darstellung der Beweggründe, die Verordnungen über die Schulzucht zu vervollständigen, nebst Instruction für die Schulbehörden und Verhaltungsbefehlen für die Schüler. Darin heißt es im Anfange: „Die Entartung der Schuljugend hat in unserer Zeit, wie jeder vernünftige und wohldenkende Mann eingesteht, alle Grenzen überschritten und ist demnach ein so wichtiger Gegenstand geworden, daß die Regierung ihre ganze Aufmerksamkeit darauf richten muß. Man wird sich jedoch nicht darüber wundern, daß dieses Uebel einen so hohen Grad erreichen konnte, wenn man bedenkt, daß die Kinder schon im elterlichen Hause nach den neuesten Erziehungsgrundsätzen durch Nachgiebigkeit und Freisinnigkeit verbildet werden." Später heißt es: „Wie haben sich hier die Schüler zur Zeit der letzten Empörung benommen? Waren sie nicht die Ersten, welche sich der Rebellion anschlossen? Haben sie sich nicht während der ganzen Dauer der Unordnung und Anarchie Tollheiten aller Art hingegeben? Zeigt sich nicht noch jetzt in den Schulen ein unbändiger Geist des Ungehorsams und des Muthwillens? Haben sich nicht unter den Schülern noch unlängst solche Nichtswürdige gefunden, die da gingen, dem Galgen und den Ueberresten der daran aufgehängten Staatsverbrecher ihre Ehrfurcht zu bezeigen?" Sodann folgt ein Verzeichniß von 16 Stufen der Strafen. Die russische Sprache ist Hauptgegenstand des Unterrichts in Polen geworden.

Wir eilen zum Schluß. Der Schein, als ob Polen noch eine Art von Selbstständigkeit nach dem organischen Statut behalten hätte, wurde durch den Ukas vom 18. September 1841 gänzlich aufgehoben. Darüber wird berichtet *): „Die Ansicht der Staatsmänner, welche es für unmöglich hielten, daß die betheiligten europäischen Mächte je einwilligen könnten, Polen zu einer russischen Provinz werden zu lassen, hat von Neuem den Anschein eines Irrthums erhalten. Schon wieder ist eine Frucht des verderbendrohenden Bundes zwischen Rußland und England zur Reife gelangt. Der Kaiser Nikolaus hat die Verhältnisse so günstig gefunden, daß er die Trümmer der Selbstständigkeit des Königreichs Polen völlig zu zerstören begonnen. Durch einen Ukas vom 18. September, der an den Statthalter des Königreichs Polen gerichtet ist, wird der Staatsrath und das Obertribunal dieses Königreichs, welche beide bisher in Warschau bestanden, aufgehoben, und dafür zwei neue Departements in dem dirigirenden Senate des Kaiserreichs für die Angelegenheiten errichtet, die bis jetzt vor das Forum jener Behörden gebracht

*) Leipz. Allg. Zeit. Beilage Nr. 275.

wurden. Die neuen Departements sollen die warschauischen genannt werden und zusammen eine Generalversammlung bilden." — So erscheint denn für jetzt die vollständige Einverleibung Polens vollendet!

R.

Politik, s. Bd. I, S. 1 und Moral und Staatswissenschaft.

Politische Arithmetik. — Der Staat, als ein in organischer Verbindung und Beziehung stehender Complexus von Personen und Sachen, bietet der Auffassung neben der qualitativen auch eine quantitative Seite dar; und so weit er in seiner zeitlichen und räumlichen Erscheinung einen Inbegriff von Gegenständen umfaßt, die sich nach Zahl, Maß und Gewicht schätzen lassen, liefert er die Daten zur Anwendung einer politischen Arithmetik. Es ist ein Theil der Aufgabe der Statistik, zur Schilderung der gegenwärtigen oder der als gegenwärtig gedachten politischen Zustände die in Zahlen darstellbaren Erscheinungen des öffentlichen Lebens zu sammeln. Allein dieses Sammeln ist nur ein Mittel zum Zweck; denn ihre höhere Aufgabe erfüllt sie erst, wenn sie in räumlicher Beziehung das Verhältniß erkennen läßt, wonach die politischen Thatsachen in den einzelnen Staaten und ihren Bestandtheilen zum Vorschein kommen; und wenn sie in zeitlicher Beziehung, im Rückblicke auf die Erfahrungen der Vergangenheit, die Gesetze der Bewegung des Völkerlebens erforscht. Nur durch diese Auffindung des Verhältnißmäßigen und Gesetzmäßigen wird die Statistik das, was sie sein soll: die Basis einer auf die Kenntniß des Daseins und der Entwickelung gegründeten, also der einzig möglichen und wahrhaften legitimen Politik. In dieser zweifachen Richtung, zur Darlegung des verhältnißmäßigen Nebeneinander und des gesetzmäßig Successiven im Staate bietet sich ihr nun die politische Arithmetik als Hülfswissenschaft dar. Weiß etwa die Statistik die Ausdehnung mehrerer Staaten in Quadratmeilen und die Zahl ihrer Bewohner zu einer und derselben Zeit anzugeben, so ist es ein sehr einfaches Beispiel der ersten Art, wenn hiernach die politische Arithmetik die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerungen und das Verhältniß der einen zur anderen berechnet. Ein eben so einfaches Beispiel der zweiten Art ist es, wenn nach den statistischen Daten der Zunahme einer Staatsbevölkerung binnen einer Reihe von Jahren das Verhältniß dieser Zunahme, etwa in Procenten der ursprünglichen Bevölkerung ausgemittelt und ausgedrückt wird. Ist dieses Verhältniß ein stetig progressives, so läßt sich nun auch, unter Voraussetzung der Fortdauer desselben Gesetzes der Bewegung, die Größe der Bevölkerung nach einer gewissen Reihe von Jahren berechnen. Wäre also eine Bevölkerung $= A$ und nähme sie jährlich um mA zu, so daß m ein mittlerer constanter Coefficient ist, so hätte man nach Verlauf des ersten Jahres $A\,(m+1)$, nach dem des zweiten $A\,(m+1)^2$ und nach Verlauf des nten Jahres $A\,(m+1)^n$. Es wäre also die Bevölkerung nach n Jahren oder das gesuchte

$$X = A\,(m + 1)^n \text{ oder}$$
$$\log. X = n \log. A\,(m + 1).$$

Wir sehen also hier, wie sich ein auf vorgängige Erfahrungen gegründeter Schluß auf die Zukunft in arithmetischen Werthen ausdrücken läßt.

Da die politische Arithmetik ihre Stoffe von der Statistik empfängt, so hat ihre Ausbildung und Anwendung mit den Fortschritten dieser Wissenschaft in stetem Zusammenhange gestanden. Auf der anderen Seite konnte aber die Statistik ohne den Beistand der politischen Arithmetik ihre Ziele nicht erreichen, und so mag man allerdings die letztere als eine Hülfswissenschaft der ersteren bezeichnen. Allein sie ist dieses in dem Sinne, wie die menschliche Hand für den Menschen selbst ein Hülfsmittel zur Arbeit ist; denn sie ist für die Statistik ein wissenschaftliches Organ und steht mit ihr im innigsten organischen Zusammenhange des wechselseitigen Gebens und Empfangens. Für die Ausbildung der politischen Arithmetik war es natürlich an sich gleichgültig, ob sie das statistische Material blos im rein wissenschaftlichen Interesse verarbeitete, oder ob damit zugleich ein unmittelbar praktischer Zweck verfolgt wurde; ob z. B. die Zahl der Todesfälle in den verschiedenen Altersclassen verglichen wurde, um darnach das Gesetz der wahrscheinlichen Lebensdauer zu ermitteln, oder ob man auf die Kenntniß dieses Gesetzes alsbald bestimmte Anstalten gründen wollte, als z. B. Leibrenten, Tontinen, Lebensversicherungen, Heirathe-, Wittwen- und Leichencassen u. dgl. Wie bei allen anderen Doctrinen, waren es aber doch häufig besondere factische Verhältnisse und specielle Interessen, die zu ihrer Ausbildung in der einen oder anderen Richtung die nähere Veranlassung gaben. Es ist daher nicht blos zufällig, daß als die Wiege dieser Wissenschaft gerade England betrachtet werden muß, wo Halley wahrscheinlich die erste und noch unvollkommene Sterblichkeitstafel nach den Breslauer Todtenlisten berechnete; wo früh schon Petty, Short, King, Graunt, Davenant u. A. ihre Vergleichungen und Forschungen anstellten. Gab doch in England schon die größere Oeffentlichkeit des Staatslebens gar manche Stoffe an die Hand, die man anderswo einer mathematischen Beleuchtung nicht aussetzen wollte, und fand sich doch gar manches Besondere, was zu Berechnungen verschiedener Art dringend aufforderte, wie das Anschwellen der Nationalschuld, die theilweise Tilgung derselben durch Zeitrenten (Annuitäten), die Errichtung des Sinkingfund's, die ausgedehnte Schifffahrt mit ihrer Havarie (Assecuranzen) ꝛc. In Deutschland stellte zuerst Süßmilch, hauptsächlich auf der Grundlage der in Schweden publicirten statistischen Tabellen, das über die Verhältnisse und den Gang der Bevölkerung Beobachtete und Berechnete in umfassenderer Weise, als irgendwo vor ihm geschehen war, zusammen. Die von ihm verkündeten Gesetze der Bewegung der Bevölkerung wurden jedoch nach späteren, vielseitigeren Erfahrungen bedeutend modificirt, und es waren besonders Deutsche, die in neuester Zeit die einschlägigen Zusammenstellungen, Vergleichungen und Berechnungen auf die weitesten Kreise ausdehnten und

dadurch wesentlich zur Ausbildung einer Lehre beitrugen, worin die politische Arithmetik vielfache Anwendung fand, und die zugleich ein reiches Material für die weitere Entwickelung derselben an die Hand gab *). In den germanischen Staaten der Mitte Europas brachte es schon das herrschende Princip einer vormundschaftlichen Regierung mit sich, daß sich der Staat selbst um mancherlei Versorgungsanstalten für Wittwen, Waisen u. dgl. bemühte. Hiernach wurde man in Deutschland und seinen Nachbarstaaten durch die Gründung mannigfacher Versorgungsanstalten auf Lebenszeit auf die genauere Ausmittelung der wahrscheinlichen Lebensdauer und die darauf gegründete Berechnung der Leibrenten oder Lebensrenten geführt. Insbesondere verdankt man der Errichtung einer Wittwencasse in Dänemark die von Tetens im Jahre 1785 herausgegebene „Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften" und die weitere Ausführung dieses Gegenstandes durch J. H. Meyer **). Als ein specielles Beispiel, wie besondere politische Zustände und Mißstände zur Anwendung der politischen Arithmetik Gelegenheit gaben, mag hier noch angeführt werden, daß man den „deutschen Landesherren," die mit dem Verkaufe ihrer „Unterthanen" in fremde Kriegsdienste Wucher trieben, die Summe berechnete, die sie sich, ohne fiscalische Nachtheile zu erleiden, mußten auszahlen lassen; oder daß man der Schweiz die national-ökonomischen Verluste berechnete, die sie sich durch die herkömmlichen Werbungen für ausländische Staaten zuzog ***). Es liegt in der Natur vielfacher politischer Verhältnisse, daß die Bestimmung der Grenzen der Wahrscheinlichkeit für das Eintreten verschiedenartiger möglicher Fälle öfters von Interesse ist. Die Franzosen, bei denen sich überhaupt ein hervortretendes Talent für die analytische Behandlung der Wissenschaften gewahren läßt, haben sich auch theils um die theoretische Ausbildung der Wahrscheinlichkeitsrechnung, theils um ihre Anwendung auf wichtige Fragen der Politik große Verdienste erworben, wie in den Werken von Pascal, Fermat, Pariſot (traité du calcul conjectural), Lacroix (traité élément du calcul de probabilité, 1816) und besonders von Laplace †). Außer der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung und

*) Beispielsweise mag hier nur angeführt werden: Bickes, die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europ. Staaten (Stuttg., Cotta, 1833). Casper, die wahrscheinl. Lebensdauer ꝛc. (Berlin, 1835). Ch. Bernoulli, Handbuch der Populationistik (Ulm, Stettin'sche Buchhandl., 1841).

**) In der allgem. Anleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften (2 Bde., Kopenh., 1823). Nicht lange vorher war Brune's Berechnung der Lebensr. und Anwartsch. (Lemgo, 1820) erschienen.

***) Vergl. z. B. Florencourt, Abhandlungen aus der juristischen und politischen Rechenkunst (Altenb., 1781) S. 106 ff.

†) S. „philosophischer Versuch über Wahrscheinlichkeiten, mit erläuternden Anmerkungen herausgeg. von Langsdorf (Heidelb., Groos, 1819)." Unter den deutschen Mathematikern, die sich um diese Lehre verdient gemacht, ist besonders Gauß zu nennen.

Combinationslehre auf die Bestimmung einfacher und zusammengesetzter Leibrenten und Anwartschaften, bot sich namentlich in den Zahlenlottos und Staatslotterieen ein nahe liegender Stoff dar, und die Berechnungen haben gezeigt, in welchem Maße die Regierungen nicht selten auch jetzt noch mit dem Vertrauen und den Gelüsten der Staatsbewohner einen wucherischen Mißbrauch treiben *). In den letzten Jahrzehenten ist bekanntlich die Rückzahlung von Staatsschulden in der Form von Staatslotterieen nicht selten beliebt worden, so daß die Tilgung der in Partialloose getheilten Schuld nach Ziehungen erfolgt, die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilt sind und, außer dem Betrage des Capitals und der einfachen Zinsen, zugleich die Möglichkeit von Gewinnsten in Aussicht stellen. Wenn sich hierbei die mathematische Wahrscheinlichkeit des Gewinnes nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmen läßt, so bedarf es dieser nicht einmal, sondern nur der gewöhnlichen Interusurialrechnung, um die Werthe der empfangenen und zurückgezahlten Totalsummen auszumitteln, und hiernach zu ermessen, wie weit etwa diese Finanzoperationen sich als Staatswucher charakterisiren lassen. Gewöhnlich ist indessen schon durch die Verloosungsplane dafür gesorgt, daß solche Nachrechnungen, obgleich an sich nicht schwierig, jedenfalls ziemlich zeitraubend sind und darum nur selten unternommen werden, so daß sich hinter dem vollen Scheine der Publicität doch öfters noch für das größere Publicum das Geheimniß einer financiellen Plusmacherei verstecken könnte.

Die statistisch und politisch interessanten Verhältnisse, die sich arithmetisch ausdrücken lassen, können auch graphisch, oder zur Versinnlichung ihrer räumlichen Verbreitung auch geographisch dargestellt werden. Auf diese Weise hat man durch Anwendung von Abscissen und Ordinaten mancherlei Curven entworfen, um etwa die wahrscheinliche Lebensdauer, oder die physische Stärke, oder den Hang zum Verbrechen u. dgl. in den verschiedenen Altersclassen anschaulich zu machen, und die Berechnung durch Messung der entsprechenden Ordinaten zu ersetzen. Oder man hat in statistischen Culturkarten das Verhältnißmäßige in den Culturzuständen durch proportionirte Figuren, wie Quadrate, Dreiecke, Kreise, augenfällig gemacht; oder endlich durch stärkere oder schwächere Färbung, durch die Vertheilung von Licht und Schatten, die Unterschiede in den Culturverhältnissen verschiedener Gebietstheile zu bezeichnen gesucht. Beispiele von Karten dieser letzteren Art, wodurch in Frankreich und einigen Nebenländern die Verbreitung des Unterrichts, so wie der Verbrechen am Eigenthum und an Personen dargestellt sind, finden sich unter Anderem in dem sehr beachtenswerthen Werke von A. Quetelet: „Sur l'homme et le développement de ses facultés“ **). Man könnte die Entwerfung solcher

*) Berechnungen darüber s. unter Anderem in: Müller, Arithmetik und Algebra ꝛc. (Heidelberg, Mohr, 1833) S. 505 ff.

**) In der deutschen Uebersetzung von Dr. Rieske (Stuttgart, Schwei-

Cultur-Bilder für nutzlose Spielerei erklären, aber gleichwohl liegt es im Interesse der Wissenschaft, ihre Ergebnisse in den verschiedensten Weisen und Beziehungen in's Auge zu fassen. So läßt ein Blick auf die bemerkten Karten leicht erkennen, wie sich der meiste Unterricht und die meisten Verbrechen in den Gegenden des größeren Verkehrs, an den Meeresküsten und an den Ufern der Ströme finden; und man wird hiernach durch die geographische Darstellung alsbald auf ein Verhältniß aufmerksam gemacht, dessen Erkenntniß sich der blos arithmetischen Betrachtung wohl längere Zeit entzogen haben könnte.

Es versteht sich von selbst, daß die politische Arithmetik auf zählbare Gegenstände, die unter unabänderlichen Gesetzen und Verhältnissen stehen, eine unmittelbare und stricte Anwendung findet, wie z. B. auf die Berechnung der Abnahme einer Staatsschuld unter dem Einflusse eines regelmäßig wirkenden Tilgungsfonds. Allein ihre Sphäre erstreckt sich noch viel weiter, auch in das Gebiet solcher Erscheinungen des öffentlichen Lebens, denen das auf den ersten Anblick nicht berechenbar scheinende Spiel moralischer Triebfedern und individueller Leidenschaften, Neigungen, Interessen und Gelüste zu Grunde liegt. Die Beobachtung von größeren Mengen gleichartiger Erscheinungen, die, von constanten Ursachen herrührend, sich gleichwohl im Einzelnen als unregelmäßig und veränderlich zeigen, ließ nämlich bald gewahren, daß zwischen diesen Zahlen Verhältnisse Statt finden, die fast unabänderlich sind. Dieses ist das von Poisson *) sogenannte Gesetz der großen Zahlen, das von der Statistik auch für die moralische Welt schon in sehr mannigfachen Beziehungen bestätigt worden ist, und wodurch schon Buffon zur Bearbeitung seiner „arithmétique morale“ veranlaßt werden konnte. Der Grund für diese Regelmäßigkeit in der Unregelmäßigkeit, für diese Nothwendigkeit im scheinbar Willkürlichen liegt im steten Zusammenhange und der ununterbrochenen Wechselwirkung zwischen den Völkern und den äußeren Bedingungen ihres Daseins und ihrer Entwickelung. Treten darum weder auf der subjectiven, noch auf der objectiven Seite des Völkerlebens wesentliche Veränderungen in den Triebfedern seiner Bewegung ein, so müssen sich von Zeit zu Zeit wesentlich dieselben Einflüsse wiederholen und wesentlich dieselben Wirkungen und Rückwirkungen erzeugen. Unter dieser Voraussetzung erhält also das Volksleben einen rhythmischen Verlauf, der zwar oft nur in einer lange fortgesetzten Beobachtung erkennbar, aber bei einer zahlreichen Menge von Erfahrungen nach allen Richtungen hin meßbar wird. Lassen sich dagegen in diesem Verlaufe plötzliche Hemmungen oder Beschleunigungen bemerken, so müssen wir umgekehrt auf entsprechende

---

zerbart, 1838) hat dieses Werk durch zahlreiche Zusätze noch größeren Werth erhalten.

*) Lehrbuch der Wahrscheinlichkeitsrechnung und deren wichtigsten Anwendungen. Deutsch bearbeitet und mit Zusätzen versehen von Dr. C. H. Schnuse (Braunsch., Meyer, 1841).

Veränderungen in den Ursachen schließen. Weit die meisten Veränderungen in den Triebfedern des Völkerlebens, zumal solche, die sich nicht unmittelbar auf die politischen Institutionen selbst, auf Verfassung, Gesetzgebung oder Verwaltung beziehen, treten aber nur sehr allmälig und nicht selten in bestimmter und meßbarer Progression ein, was denn eine Anwendung der politischen Arithmetik möglich macht. Darum läßt sich auf eine Reihe von Jahren hinaus die mit der Vermehrung der Ehen zusammenhängende Vermehrung der Bevölkerung oder die mittlere Lebensdauer berechnen; denn obgleich jede Heirath von individueller Willkür abhängt, und obgleich der Einzelne eine der Gesundheit mehr oder minder zuträgliche Lebensweise führen, ja sein Leben selbst gewaltsam abkürzen kann, so ist doch im Ganzen das sittlich physische Bedürfniß für die Eingehung von Ehen, so wie die Lebensweise und der Erhaltungstrieb keinen plötzlichen Veränderungen unterworfen. In ähnlicher Weise mag der Staat für eine Reihe von Jahren auf einen mittleren Ertrag aus Consumtionssteuern, aus Gerichtskosten, aus Lotterieen und öffentlichen Spielen zählen, so lange er annehmen kann, daß auch die Bedürfnisse der Consumtion und die Mittel ihrer Befriedigung, die Veranlassungen zum Rechtsstreite und die Proceßsucht, die Gelegenheiten zum Spiele und die Spielsucht wesentlich dieselben bleiben. In besonders auffallender Weise hat das Gesetz der großen Zahlen durch die Statistik der Criminalrechtspflege seine Bestätigung erhalten, indem sich darnach constant bleibende Zahlenverhältnisse zwischen Bevölkerung und Angeklagten ergaben, und in der Wiederkehr der Verbrechen selbst eine größere Regelmäßigkeit bemerkbar wurde, als in Einnahmen und Ausgaben des Staats, oder in den jährlichen Zahlen der Geburten, Sterbfälle und Trauungen. Dieses erklärt sich unter der Voraussetzung, daß sich bei einem gewissen Zustande der Gesellschaft die Summe der Gelegenheiten und Verlockungen zum Verbrechen wiederholt; daß bei einer gewissen Bildungsstufe des Volkscharakters und Volksgeistes, also bei einer bestimmten positiven und negativen Reactionsfähigkeit gegen den Anreiz zum Verbrechen, auch den Gelegenheiten und Verlockungen dazu in bestimmter Weise nachgegeben wird; endlich, daß bei gleichen polizeilichen Institutionen und bei gleicher polizeilicher Wachsamkeit unter den begangenen Verbrechen stets eine verhältnißmäßige Anzahl entdeckt werden muß *). Ein gleich constantes Verhältniß zeigte sich zwischen den Anklagen, den Verurtheilungen und Freisprechungen. Zur Ausmittelung desselben brauchte man in Frankreich nur je 7000 Fälle, als

*) Eine Veränderung in der Wirksamkeit des einen dieser Factoren müßte natürlich auch das Gesammtresultat oder das Verhältniß der Angeklagten zur Bevölkerung verändern. Auch wäre eine Vermehrung der Wirksamkeit des einen Factors und eine Verminderung des anderen in solchem Verhältnisse denkbar, daß das Gesammtresultat das gleiche bliebe, während doch die dasselbe producirenden Ursachen, einzeln betrachtet, eine Veränderung erlitten hätten. Daß aber dieser Fall der unwahrscheinlichere ist, braucht nicht besonders erwähnt zu werden.

die Anzahl der jährlich von den Geschworenengerichten ausgesprochenen Urtheile, zu betrachten; während für die Bestimmung der mittleren Lebensdauer eine gleiche Menge von Fällen bei Weitem nicht hinreichte. Die Stätigkeit desselben Verhältnisses weis't nun aber zugleich darauf hin, daß bei einer größeren Anzahl richterlicher Entscheidungen im Ganzen auch die Ursachen dieselben bleiben, die auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Urtheile der Geschworenen Einfluß haben; daß also auch derselbe Werth der objectiven Beweisgründe, dieselbe Fähigkeit der Richter in Beurtheilung der Sachverhältnisse, dieselbe Neigung für Freisprechung oder Verurtheilung, dieselbe Gewissenhaftigkeit und Gewissenlosigkeit periodisch wieder zum Vorschein kommen. Hiernach konnte man die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit richtiger und unrichtiger Urtheile der Geschworenen und Tribunale in Rechnung ziehen, wie dieses zumal von französischen Mathematikern, namentlich von Laplace und Poisson, geschehen ist *). Wenn es bei einer Jury von 12 Mitgliedern schon möglich ist, daß einstimmig oder mit 11 Stimmen gegen 1 ein unrichtig verdammendes Urtheil gefällt wird, so muß doch diese Wahrscheinlichkeit bei einem Verhältnisse von 10 : 2, von 9 : 3, von 8 : 4 und von 7 : 5 Stimmen in sehr großem Maße steigen. So wurde bei der größten Stimmenmehrheit von 11 : 1 die Wahrscheinlichkeit eines Irrthums, nach den für Frankreich vorhandenen criminal-statistischen Daten, nur auf $\frac{1}{8192}$ berechnet; in den folgenden Stimmverhältnissen aber auf je $\frac{14}{8192}$, $\frac{93}{8192}$, $\frac{378}{8192}$, $\frac{1093}{8192}$ und $\frac{2380}{8192}$. Im letzteren Falle oder bei einer Stimmenmehrheit von nur 7 : 5 wäre also die Wahrscheinlichkeit schon beinahe $\frac{1}{3}$, so daß es auf eine sehr große Anzahl von Angeklagten bei dieser Majorität sehr wahrscheinlich ist, daß $\frac{1}{3}$ nicht hätten verurtheilt werden sollen **). Hiernach läßt sich denn auch ermessen, wie weit neue gesetzliche Bestimmungen über das zur Verurtheilung erforderliche Stimmenverhältniß die individuelle Rechtssicherheit, gegenüber dem gesellschaftlichen Interesse für Bestrafung der wirklich begangenen Verbrechen, entweder zu gefährden oder gegen die Gefahr einer unrichtigen Beurtheilung zu schützen vermögen.

Die constanten Verhältnisse in der Wiederkehr der Verbrechen in's Auge fassend, sagte Quetelet die treffenden Worte: „Es gibt ein Budget, das mit schauerlicher Regelmäßigkeit bezahlt wird, nämlich das der Gefängnisse, Galeeren und Schaffote." Beachtet man gar, daß nach gewissen erfahrungsmäßigen Ergebnissen die Wahrscheinlichkeit richtiger oder falscher richterlicher Urtheile in derselben Weise berechnet wird, wie sich in einem Würfelspiele das Eintreten aller möglichen, auch der seltensten Combinationen berechnen läßt; so scheint sich einer oberflächlichen Betrach-

*) Auch die Petersburger Akademie gab 1834 ein Memoire Ostrogradski's heraus über die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Entscheidungen der Geschworenen und die Urtheile der Tribunale.

**) Ueber die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die in Frankreich erhobenen statistischen Daten der Administration, der Criminaljustiz und Civiljustiz s. Poisson a. a. O. S. 323 ff.

tung, durch diese Anwendung der Mathematik auf die Statistik, eine Aussicht auf die Herrschaft einer eisernen Nothwendigkeit und eines trostlosen Materialismus im Völkerleben zu eröffnen. Aber gerade das Gegentheil ist wahr, weil überhaupt erst die Erkenntniß der Nothwendigkeit die Bedingung der Freiheit und eben darum die Wissenschaft eine rastlos thätige Befreierin des Menschengeschlechts ist. Denn wir müssen nicht übersehen, daß die Thatsachen der Statistik nur die Wirkungen bestimmter Ursachen sind; und daß wir ohne die Erkenntniß eines nothwendigen Verlaufs dieser Wirkungen auch nicht im Stande wären, die Ursachen der die Gesellschaft bedrückenden Uebel zu erkennen und diese mit freier Selbstbestimmung an der Wurzel anzugreifen. Gewiß ist es also ein guter Rath, wenn Laplace in seinem essai sur les probabilités sagt: „Appliquons aux sciences politiques et morales la méthode fondée sur l'observation et sur le calcul, méthode, qui nous a si bien servi dans les sciences naturelles.“ Die Befolgung dieses Rathes ist indessen für die politische Arithmetik durch die Fortschritte der noch sehr jungen Statistik bedingt, die zumal in Sammlung und Vergleichung der Thatsachen der moralischen und intellectuellen Welt bis jetzt nur unvollkommene Versuche gemacht oder wenige Fundamente gelegt hat. Um so größer aber ist das Feld und um so reicher sind die Früchte, die man sich von der Verbindung der beiden Wissenschaften noch für die Zukunft versprechen darf.

S.

Politische Blätter, s. Zeitungen und Zeitschriften.

Politische Gesellschaften, s. Gesellschaft und Staat.

Politische Freiheit, s. Freiheit.

Politische Oekonomie. — Die Seele des Menschen ist während ihrer irdischen Laufbahn mit einem Körper, auf wunderbar räthselhafte Weise, zu einem Wesen verbunden, das in vielfacher Wechselwirkung geistige und körperliche Eigenschaften und Kräfte und Züge des Gemüths entfaltet, die mannigfach bestimmend und färbend auf einander einwirken, ja so innig verflochten sind, daß es dem Menschen unmöglich wird, jeden Bestandtheil seines Wesens für sich in seiner Reinheit vor sein Bewußtsein zu bringen, den Antheil, den jeder an jeder gemeinschaftlichen Operation haben mag, in voller Schärfe zu sondern und sich selbst sich anders zu denken, als in dieser Vereinigung. Eben so macht sich diese Natur des Menschen in seinen äußeren Verhältnissen und Geschicken geltend und beherrscht den Gang der irdischen Entwickelung der Menschen und Völker. Die Hülfsbedürftigkeit, die dem jungen Menschen in höherem Grade und auf längere Zeit zu eigen ist, als irgend einem anderen Sprößlinge der Erde, hat der Familie als einem dauernden Verhältnisse die Entstehung gegeben, und sie zum Prototyp des Staatslebens gemacht. Vernunft und Sprache verstatteten fortgesetztes erziehendes Einwirken der Menschen auf einander und bahnten das geordnete Aneinanderschließen der

Familien an. Festigkeit, Wärme und heiligende Weihe verlieh denselben Verbänden die ewige Kraft der Liebe, deren Funken aus ihrem Urquell in die Brust des Menschen gesenkt worden war und auch bei dem Rohesten und Stumpfesten nicht ganz, nicht gegen Alles erlischt, bei dem Edleren aber zu immer höherer Reinheit, immer regerem Feuer, höheren Zielpuncten, allgemeinerer Umfassung sich entwickelt, und so weit unsre ahnenden Blicke reichen, einer Reinigung und Erhöhung in's Unendliche fähig ist, wenn längst die letzten Grenzen geistiger und körperlicher Vervollkommnung erreicht sind. Darin, in diesem ewigen Streben nach höherer Veredelung des Gemüths, lebendigerem Gefühl moralischer Würde und Reinheit, Ausscheidung jeglicher unreinen und gehässigen Triebe, Aneignung, ja ganz innigen Vermählung von Sanftmuth, Geduld und Liebe mit fester, muthvoller Kraft und Begeisterung, mit lauterstem Eifer für alles Wahre, Gute und Schöne, kindlicher Liebe zu Gott als dem Urquell alles Guten und sehnsüchtiger Erhebung an und zu dem Himmlischen, beruht jedenfalls die höchste Bestimmung des Menschen, die von der Vernunft als solche aus der ausschließlichen Befähigung des Menschen dazu und ihrer Uebereinstimmung mit dem allseitigen Wohle und mit dem in der Brust des Menschen lebenden Ideal erkannt und von der Religion als ein göttliches Gesetz verkündiget wird. Eben so ist eine Vervollkommnung der geistigen Eigenschaften, wenn auch nicht in so unbegrenztem Maße, dem Menschen vor andern Geschlechtern der Erde möglich und wird für ihn, theils als ein wichtiges Mittel, sich den Kampf mit den physischen und moralischen Unvollkommenheiten des Irdischen zu erleichtern, theils als eine wesentliche Bedingung auch der höheren, bewußtvolleren Erhebung des Gemüths, zur sittlichen Pflicht. Aber auch der Körper will seine Rechte, und auch die sinnliche Natur des Menschen hat ihre Bedeutsamkeit. Wie geneigt auch die Menschen, besonders im politischen Parteieifer und von hohen Idealen entzündet, gewesen sein mögen, sich diese Bedeutsamkeit, überhaupt den unermeßlichen Einfluß der äußeren, zunächst und unmittelbar die sinnliche, mittelbar aber auch die geistige und sittliche Natur des Menschen berührenden Verhältnisse wegzudenken, sie bestand deshalb doch, und ihre Nichtberücksichtigung rächte sich nur zu oft nur zu fühlbar. Ja während die Theorie in solchen Richtungen von den Bedürfnissen und Strebungen, die aus der sinnlichen Natur des Menschen hervorgehen, geradezu absah, trat wohl in der Praxis das entgegengesetzte Verhältniß ein, und das Mittel ward zum Zweck, das untergeordnete Moment zum leitenden Grundprincip. Eben so ward wohl in den verschiedenen Wissenschaften einander entgegen, statt in die Hände gearbeitet, und während manche politische Theorie den Menschen ansah, als sei er wahrhaft und immer das rein geistige Wesen des Ideals, übersah wohl die Nationalökonomie eben so sehr die hohe Bedeutung geistiger und sittlicher Kraft auch für das wirthschaftliche Leben, als das Untergeordnete des letzteren überhaupt. Das Untergeordnete; denn wie die geistige und sittliche Natur des Menschen die höheren Elemente seines Wesens umfaßt, so ist auch seine moralische Bestimmung seine wahre und höchste; wie der Körper nur der Träger von Geist und

Gemüth, so ist, was für die sinnliche Natur berechnet ist, nur ein Mittel für die höheren Strebungen, vielmehr eine äußere Bedingung, unter welcher sie vor sich gehen. Das aber ist es, wir können es uns nicht ableugnen, und es wurde zu sehr im Leben empfunden, als daß es nicht allmälig die Blicke des forschenden Geistes hätte auf sich ziehen sollen. Dieses um so mehr, je mehr man auch hier erkannte, daß der Geist des Menschen und seine Gesinnung auch auf diese Beziehungen einen entscheidenden Einfluß äußern, und endlich, daß auch hier das Gesetz des Causalnexus in einer Weise waltet, die sich erkennen und berechnen und bei der sich die Andeutungen der Natur als sichere Richtschnuren gewinnen lassen.

Bei alle dem hat man die Bedeutung des Momentes erst spät erkannt und später noch dasselbe aus richtigem Gesichtspuncte aufgefaßt. Die Menschen haben immer arbeiten, oder für sich arbeiten lassen müssen, um sich zu nähren und sonst die Bedürfnisse und Genüsse ihrer sinnlichen Natur zu befriedigen; es haben immer öffentliche Maßregeln Statt gefunden, die einen Einfluß auf die Erfolge dieser Arbeiten äußerten und zuweilen auch einen solchen beabsichtigten; aber es hat lange gedauert, bevor man das Verhältniß des Menschen zu den Gütern, und zwar zu den Gütern an sich, nicht zu diesem oder jenem concreten Gute, zum Gegenstande wissenschaftlicher Betrachtungen machte; länger noch, bevor man sich dabei von verjährten Vorurtheilen, von der Stellung des Einzelnen und der ersten oberflächlichen Auffassung befreite und in die Tiefe der Erscheinungen eindrang.

Das Alterthum liefert uns an wissenschaftlichen Speculationen über diese Dinge wenig Ausbeute; die einzelnen zerstreuten Bemerkungen, die sich bei seinen größten Denkern darüber vorfinden, würden, wenn sie nicht eben als Reliquien des mit Recht gefeierten Alterthums daständen, keinerlei Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Allerdings Aristoteles, der das Leben mit dem schärfsten, klarsten und unbefangensten Blicke aufgefaßt und eben deshalb am Meisten für alle Zeiten geschrieben hat, verräth auch bei dieser Angelegenheit eine sehr richtige Einsicht in einige Hauptsachen *), verfolgt aber diesen Ideengang nicht weiter, berührt die Sache nur wie gelegentlich und bleibt doch auch nicht frei von Ansichten, die nicht volle Wahrheit haben. So wenn er den Handel, der ein eignes Erwerbsgeschäft daraus mache, im Großen wohlfeil einzukaufen, und im Kleinen mit Vortheil wieder zu verkaufen, eine unnatürliche Erwerbsart nennt, weil sie nicht Dinge bezwecke, die man wirklich brauche, sondern Geld, das einer unmittelbaren Anwendung gar nicht fähig sei. Letzteres ist wohl wahr, und eben so verehren wir die sittliche Ansicht, welche den bloßen Erwerb an sich, ohne Rücksicht auf die Art, wie er gemacht, und die Anwendung, zu der er bestimmt wird, als ein unnatürliches Strebeziel betrachtet. Aber Aristoteles scheint nicht erkannt zu haben, daß der Handel

*) Arist. Polit. l. I, c. 8—11. — Im Uebrigen verweise ich hinsichtlich der Litteratur auf das, was ich darüber in dem Artikel: „Litteratur der Staatswissenschaften" (Bd. X) angeführt habe.

im engeren Sinne des Wortes, abgesehen von seinen sonstigen Vortheilen für die Menschheit, indem er im Großen und zur rechten Zeit einkauft, um im Einzelnen und dem Bedürfnisse seiner Abnehmer gemäß wieder zu verkaufen, es vielen Einzelnen möglich macht, ihre Bedürfnisse auf die für sie gelegenste und leichteste Weise und zur besten Zeit zu befriedigen, eben dadurch den Werth der Güter, die ihren höchsten Werth da und zu der Zeit haben, wo sie am Meisten begehrt werden, wahrhaft erhöht und so seinen Gewinn auf eine eben so wohlthätige, als durch die Natur selbst an die Hand gegebene Weise macht. Ferner, daß der Handel auch nicht das Geld an sich, sondern nur als Tauschmittel und Repräsentanten aller andern Güter sucht, um darauf die sinnliche Existenz der mit ihm beschäftigten Individuen zu gründen, und daß der Landmann, der Gewerbtreibende die von ihm auf den Markt gebrachten Erzeugnisse auch nicht blos gegen das unmittelbar zur Verzehrung Bestimmte, sondern vielfältig gegen Geld umtauscht, kurz, daß sie Alle nichts Anderes machen, als der Handel, nur daß sie eine andere Art von Leistung zum Austausch anbieten. — Xenophon hat eine gute Begriffsbestimmung hinsichtlich des wirthschaftlichen Gutes gegeben, Platon die Theilung der Arbeit recht gut, wenn auch nur hinsichtlich der Hauptarbeitszweige, nicht, wie Adam Smith, hinsichtlich der zu derselben Arbeit gehörenden Operationen, charakterisirt. Aber Xenophon beschränkt sich alsdann auf die Privatwirthschaft hauptsächlich des Landwirths, Platon empfiehlt Gemeinschaft der Güter und auch dieses aus politisch-moralischen, nicht aus wirthschaftlichen Gründen. Kurz, die wissenschaftliche Ansicht der Alten von dem Verhältnisse des Menschen zu den Gütern war eine ganz fragmentarische, willkürlich aufgefaßte, und das ganze Moment ihnen ein höchst untergeordnetes. Die Römer liefern uns noch geringere Ausbeute, als die Griechen.

Aber auch aus den Maßregeln und Einrichtungen der alten Staaten können wir eine systematische Wirthschaftspolitik nicht erkennen. Wir finden wohl, daß auch damals Maßregeln getroffen wurden, die auf Wirthschaftliches Einfluß äußerten; aber bald ist dieser Einfluß ein geradezu antiwirthschaftlicher, d. h. ein der Bildung und Zunahme des Nationalreichthums und der Erleichterung des Verkehrs feindseliger; bald betrifft er nur Einzelnes und ist eben so fragmentarisch und unzusammenhängend, wie die damalige wissenschaftliche Ansicht von denselben Dingen. Dabei haben allerdings auch jene Zeiten eine Wirthschaft gehabt, die Mittel gefunden, große Ausgaben zu bestreiten, Landwirthschaft, Gewerbe und Handel getrieben, große Reichthümer gesammelt, und wenn wir selbst von Griechenland und Rom absehen, müssen wir noch in Aegypten, das sich lange Zeit von allem Handelsverkehr mit dem Auslande abschloß, und in Persien, von dem wir nirgends hören, daß es irgend der Güterpolitik eine Aufmerksamkeit gewidmet, die Sitze gewaltigen Luxus und unermeßlicher Schätze bewundern.

Von den Gründen der Nichtberücksichtigung jenes Momentes gereicht der eine den alten Völkern zur Ehre, wird aber zum Theil mit durch andre erklärt, die theils Gunst der Natur, theils nach unserem

Standpuncte Schattenseiten damaliger Zustände sind. Das wirthschaftliche Moment war ihnen, wenigstens in ihren guten Tagen, und war Vielen unter ihnen noch in den Zeiten des Verfalls ein höchst untergeordnetes, das sie auch praktisch dem Politischen und Moralischen eben so nachsetzten, wie wir es theoretisch thun, und bei Weitem mehr als es praktisch bei uns geschieht. Es war ihnen in keiner Weise ein Lebensinteresse, und der Stand war verachtet, der den Erwerb zu seinem Lebensberufe machte, die That ward gering geschätzt, die um des Gewinnes willen geschah, selbst das Volk stand in üblem Credit, das, wie die Phönikier, ausschließlich dem Handel sich hingab. Lykurg machte seinen Spartanern durch sein eisernes Geld und andere Vorschriften jeden Aufschwung der Güterthätigkeit und des Verkehrs geflissentlich zur Unmöglichkeit; Aegypten wehrte, wie bemerkt wurde, den Handel von seinen Küsten ab; bei den Juden sollte das Grundeigenthum von Zeit zu Zeit neu vertheilt werden; bei den Germanen galt lange Zeit der Grund und Boden, die Erde, als ein Gesammteigenthum, was frei sein müsse, wie die andern Elemente; zu Gunsten der Schuldner wurden fortwährend Maßregeln getroffen, die, nach unsern Begriffen, allen Credit zerstören mußten. Auch die zahlreichen politisch-moralischen Theorieen alter Philosophen gedenken des wirthschaftlichen Momentes nicht, oder in antiwirthschaftlicher Weise, oder um eine gänzliche Verachtung aller Rücksichten auf Erwerb zu lehren und das Gemüth ausschließlich auf das Streben nach Weisheit und Tugend, auf die Erfassung des Wahren, Guten und Schönen zu richten. — Diese Richtung wurde ihnen allerdings zuvörderst dadurch erleichtert, daß sie unter Himmelsstrichen lebten, unter denen viele strenge Bedürfnisse der sinnlichen Natur unbekannt sind, und eine freigebige Natur Vieles zur Bestreitung der übrigen freiwillig spendet. Genügsamkeit ist noch heute eine Tugend der südlichen und östlichen Völker, und dem Genügsamen ward es leicht, das Wenige, was er brauchte, ohne wesentliche, auf den Erwerb gerichtete Arbeit zu erlangen. Allein auch der, der des Luxus sich freute und ihm in einer Weise sich hingab, die bei uns schon der gute Geschmack verbieten würde, wenn es auch die in der That im Allgemeinen vorgeschrittene sittliche Zucht nicht thäte, hatte damals ein günstiges Feld. Denn es war ein neues Feld, in dem man auftrat; es war noch viel anzufangen, zu eröffnen, zu unternehmen; die Saiten des Erwerbs waren noch nirgends hoch gespannt; die vorschreitende Cultur und ihre Künste hatten noch viele Siege über die Einfachheit zurückgebliebener Naturvölker zu erfechten. Die Colonieen Griechenlands brauchten nicht weiter zu gehen, als an die Küsten Italiens, Spaniens, Galliens, des nördlichen Afrika, und eine Reise nach Cadix war ein Wagniß, das eben deshalb unermeßlichen Lohn bringen mußte. Ein weiterer Umstand, der den Alten auch in politischer Hinsicht Vieles erleichterte, aber auch, als ein naturwidriger, nicht von ewiger Dauer sein konnte, folglich auch ihren ganzen Zuständen den Verfall und Untergang prädestinirte, war das Sklaventhum. Dieses Institut brachte im Wesentlichen die zahlreichen Classen, die wir jetzt als kleine Grundeigenthümer, Handwerker, Tagelöhner

u. ſ. w. in den Mitgenuß der Menſchen- und Bürgerrechte aufgenommen, denen wir aber auch die Pflicht, ſich auf eigene Rechnung zu erhalten, aufgelegt haben, gewiſſermaßen außer aller Berechnung, und nicht ſie ſind es, an die wir zu denken haben, wenn wir von dem Volke in Griechenland und Rom und deſſen Zuſtänden hören. Allerdings der Herr des Sklaven mußte für dieſen ſorgen. Das geſchah aber doch in der Art, daß er den Ertrag der von ihm in voller Willkür vorgeſchriebenen Sklavenarbeit beliebig und theilweiſe zur Ernährung dieſer ſeiner Nutzmenſchen anwendete, den beſten Theil natürlich für ſeine eignen Zwecke beſtimmend. Dabei vermehrten ſich dieſe niederen Claſſen nicht ſo raſch und waren leichter zu ernähren, als wenn ſie in Freiheit für ſich ſelbſt ſorgen, und im Nothfalle konnte der Herr, der ſie nicht mehr zu erhalten vermochte, durch Veräußerung an einen Reicheren ihr Capital verwerthen. Dabei wurde ferner für die Sklavenbeſitzer die Möglichkeit gewonnen, den größten Theil ihrer Zeit in den guten Tagen jener Staaten dem politiſchen Leben und den in dem Volksthume blühenden körperlichen, künſtleriſchen und geiſtigen Uebungen zu widmen. (Hören wir doch noch in unſern Tagen aus den Vereinigten Staaten Amerikas, daß der regſte Antheil an dem politiſchen Leben der Union unter den Plantagenbeſitzern der Sklavenſtaaten beſtehe! Und müſſen wir doch zum Theil den Charakter des engliſchen Staatslebens daraus erklären, daß der ernſthafte Antheil an dem dortigen politiſchen Wirken ſich doch hauptſächlich um die reiche und unabhängige Gentry concentrirt, während die politiſche Bewegung, die dem unteren Volke verſtattet iſt, mehr nur ein dieſe Thatſache verſchleierndes Maskenſpiel iſt. Die perſönliche Freiheit jedoch kommt Allen zu Statten und Allen iſt die Wettbahn eröffnet, auf der ſie in den Stand der Gentlemen ſich erheben können. Aber leugne man nur nicht den Einfluß auch dieſer äußeren Verhältniſſe hinweg, weil er in einzelnen, ſeltenen Ausnahmen überwunden wird.) In den Zeiten des ſittlichen Verfalles wendeten dieſelben Sklavenbeſitzer ihre Muße dem ſinnlichen Genuſſe zu und geriethen auch in wirthſchaftlichen Verfall. In Rom hauptſächlich kam aber auch noch ein anderer Umſtand hinzu: daß es lange Zeit im Stande war, ſeine Wirthſchaft auf Koſten der halben Erde zu beſtreiten, daß es von den Tributen, der Beute und den erpreßten Abgaben geplünderter Provinzen lebte. Das Alles ſind Zuſtände, aus denen für die unſrigen ſo wenig ein Vorbild zu holen ſein kann, wie etwa aus den amerikaniſchen. Aber allerdings trugen ſie den Keim des Verderbniſſes in ſich, der über kurz oder lang hervorbrechen mußte; die alte, ſtrenge Sitte kam in Verfall; Uebermuth überſpannte die Saiten, Verſchwendung ſchöpfte alle Quellen des Wohlſtandes aus, unbillige Habgier verſchüttete ſie; die immer weitere Ausdehnung des römiſchen Bürgerrechts vermehrte die Zahl der Herrſchenden, verminderte die der Dienenden; die Herrſchaft Roms erlag dem Andrange der Germanen; das Chriſtenthum gab dem Sklavenweſen den letzten Stoß, und es kam die Zeit, wo die herrſchenden Claſſen wenigſtens nicht mehr in dieſer Form auf Koſten der

Arbeit Anderer leben konnten, und wo eine größere Zahl von Menschen angewiesen war, für sich selbst durch eigenen, auf Arbeit gestützten Erwerb zu sorgen.

In der frühern Zeit der germanischen Staaten wird uns ein Zustand vor Augen gerückt und in allmäliger, langdauernder Entwickelung gezeigt, der wohl der Urzeit des Staates überhaupt entspricht, bei vielen anderen Völkern aber theils durch rohe Gewalt, oder schlauen Betrug, im Gegensatz zu Knechtssinn und Verdumpfung des Volkes, theils durch den Einfluß einer alten, sich eigenthümlich entwickelnden Cultur verdrängt worden war. Es ist jener Staat aus einem Zusammentritt freier Hausväter erwachsen. Ihr eignes Recht über Familie und Abhängige regelte die Sitte. Ihr Verhältniß zum Volke ruhte auf der großen Grundlage der persönlichen Freiheit. Diese nicht in einzelne, als Ausnahme zugestandene Rechte zerstückelte, sondern in ihrer Ganzheit und Allgemeinheit erfaßte Freiheit war die Regel; jede Beschränkung die zu erweisende Ausnahme, nur in seltenen Fällen, in den Fällen der Nothwendigkeit für das allseitige Beste eintretend, meistens auf der eigenen Bewilligung der Genossen ruhend. Mit den Vorschritten der gesellschaftlichen Zustände mußten die Fälle der Beschränkung häufiger werden; aber wo der germanische Staat in seiner Reinheit erhalten ward, blieb auch die große Grundregel der Freiheit und dem Privatschalten Alles überlassen, für dessen Entziehung nicht ein klares Interesse der Vereinigung sprach. Bei dieser Richtung war am Wenigsten an eine Leitung und Bevormundung des wirthschaftlichen Lebens zu denken. Dennoch ist auch die frühere Geschichte dieses Staates selbst in diesen Beziehungen wichtig. Theils finden wir in ihr einen Kampf der neuerfaßten wirthschaftlichen Richtungen gegen ältere unwirthschaftliche Züge des Rechts- und Volkslebens; z. B. ein Aufgeben des Gesammteigenthums, eine zunehmende Eigenthumsberechtigung der Unfreien, einen Kampf des Ackerbaues mit der Jagd und Viehzucht, von welchem in so vielen Weisthümern die Geschichte zu lesen ist. Theils sehen wir die Mächtigen ihre Macht benutzen, um sich und den Ihrigen gewisse wirthschaftliche Vortheile auf Kosten Schwächerer zu sichern und zu erweitern. Theils haben einzelne wirthschaftliche Volkshäupter, z. B. Karl der Große in seinen Capitularien, wirthschaftliche Vorschriften zu besserer Benutzung *ihrer eigenen*, oder der *unmittelbar* von ihnen abhängigen Besitzthümer hinterlassen. In der That, die staatswirthschaftlichen Verfügungen Karl's des Großen entsprechen fast durchgängig den Anordnungen, die ein großer Privatmann, der ausgedehnte Besitzungen, Capitalien und Gerechtsame hat, zur Verwaltung seines Haushaltes ertheilt; und Aehnliches findet bei den Maßregeln der wenigen andern Regenten jener Zeiten, deren uns überlieferte Anordnungen sich auf solche Verhältnisse erstreckt haben, Statt.

Auch dem weiter gebildeten Mittelalter kann man ein mit Bewußtsein ergriffenes System der Güterpolitik nicht zuschreiben; wenn gleich aus dem gleichartigen Wirken gleicher Ursachen sich eine verwandte

und allerdings sehr charakteristische Richtung der factischen Zustände und des Verfahrens in vielen Ländern in jenem Zeitalter wiederholt. Dabei ist noch zu beachten, daß sich einzelne Vorklänge späterer Zeiten an manchen Puncten schon frühzeitig zeigten. Im Allgemeinen war die Richtung der mittelalterlichen Völker auch nicht auf die friedlichen Künste des Erwerbes verwiesen. Krieg und Glaube standen im Vorgrunde und beherrschten das Leben und Streben der Menschheit. Der wirthschaftliche Unterhalt der Bevölkerung war vorzüglich auf den Ertrag des Grundeigenthums basirt, auf welches überhaupt alle Verhältnisse bezogen waren, und welches die Macht gab. Dennoch stand der Landbau, der hauptsächlich eine doch immer zahlreiche Bevölkerung ernähren sollte, auf einer niedrigen Stufe, wie viel Verdienste sich auch einzelne Mönchsorden um ihn erwarben. Ist doch überhaupt die Zeit seines Erwachens aus tiefem Schlafe in den meisten Ländern Europas noch kein Jahrhundert alt. Dabei unterlag das kleinere, in seiner Totalmasse aber doch den größten Theil des Bodens umfassende Grundeigenthum vielfachen niederdrückenden Verhältnissen in Zehnten, Frohnen, beschränktem Eigenthum, Wild- und Kriegsschäden und später den neben dem Allen sich erhebenden und immer steigenden Grundsteuern. Wir wissen ferner, daß das Gewerbeleben nur langsam und spärlich sich entwickelte, und daß seine heutige Vielseitigkeit, wie seine heutigen, die quantitativen Erfolge so mächtig erleichternden Formen neuer Entstehung sind. Wo es schon in alter Zeit blühte, da handelte es sich doch nur um gewisse wenige Zweige, auf die ersten Zeitbedürfnisse und die vom einheimischen Landbau dargebotenen Stoffe bezüglich, und geschah in Formen, die den heutigen Ansprüchen nicht mehr gewachsen sind. Wenn wir endlich in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters den Handel örtlich blühen sehen, da können wir uns doch nicht verbergen, daß der Glanz seiner damaligen Erfolge nur deshalb so imponirend ist, weil er theils einen schroffen Contrast gegen die daneben bestehenden Zustände bildet, theils an wenig Puncte und in wenig Hände zusammendrängt, was sich bei uns über weite Reiche und zahlreiche Volksclassen vertheilt; können uns auch der Frage nicht erwehren, woher er in diesen Ländern, deren wirthschaftliche Zustände so ungünstig erscheinen, seine Gewinne, seine Schätze gezogen, wie er überhaupt unter einer Gesetzgebung, die alle Bedingungen des Credits verpönte, und bei der damaligen Kostspieligkeit des uns so wichtigen Werkzeuges des gemünzten Geldes, bestehen und sich aufschwingen konnte? Freilich erreichte der mittelalterliche Handel seine glänzendste Periode in weiterer Ausdehnung erst in Zeiten, wo wenigstens die letzteren Umstände sich günstiger zu gestalten anfingen. — Dennoch finden wir manche Beweise von gewaltiger Capitalkraft, die auch im Mittelalter sich gesammelt; wir finden nicht blos die Mächtigen im Besitze reicher Schätze, die Kirche unermeßliche Reichthümer zusammenhäufend, wir sehen auch die verfolgten und verachteten Juden immer wieder ihrer Schätze beraubt und immer wieder neue gewinnend, die Bürger der Städte, kaum erst dem Joche der Leibeigenschaft entronnen,

in den ersten Anfängen der gesicherten Ordnung und des Gewerbfleißes, Kräfte zu Unternehmungen entfalten, die selbst unserer Zeit weit zu kostspielig sind, nicht blos weil der Wille dazu nicht da ist, sondern auch weil die Mittel wenigstens in so weit gebrechen, als sie durch anderweite, immer neuen Erwerb bezweckende Unternehmungen in Anspruch genommen und hauptsächlich nicht weit genug in Reichlichkeit vertheilt sind; wir hören endlich, daß jenen Zeiten die Armennoth fremd gewesen ist, oder daß diese doch nicht als ein verbreiteter, tiefgewurzelter, zunehmender und schon für eine unvermeidliche Nothwendigkeit gehaltener Zustand hervortrat. — Wir mögen in dem Allen zuvörderst neue Belege des unerschöpflichen Segens erkennen, der mit dem Landbaue und seinen Nebenzweigen verbunden ist. Der Landbau bleibt doch immer die sicherste, nachhaltigste und in Wahrheit reichste Quelle des Wohlstandes, deren Reichhaltigkeit nur deshalb nicht so imponirend und glänzend hervortritt, weil sie ihren Segen ungleich weiter vertheilt, ihn nicht in seiner größten Menge auf dem Markte zur Schau stellt, nicht in wenige Hände, auf wenige Hauptplätze zusammendrängt. Er ist frei von den Uebelständen, welche anderweit der Wettkampf der Concurrenz und das Uebergewicht des Capitals hervorbringt. Er steht im treuen Dienst der Natur und empfindet täglich das Walten ihrer bleibenden Gesetze und ihrer für den Blick des Menschen wechselnden Entscheidungen. Bei ihm kann ein Zustand niemals eine Nothwendigkeit sein, wo die Arbeit von Tausenden nur einen Einzelnen bereichert, und der kleinste Landmann concurrirt mit dem größten Grundherrn, thut das Ganze der Arbeit und genieß't ihre vollen Früchte. Der Landbau versorgt zuvörderst die mit ihm beschäftigte Bevölkerung mit jenen ersten Bedürfnissen, deren Gedecktsein vor äußerster Noth schützt, und bietet in dem Ueberschusse das sichre Maß für den auf andere Zwecke zu wendenden Aufwand. Er vertheilt seine Erträge im weitesten, vielfach und allmälig abgestuften Verhältnisse und wird wenig von den Wechselfällen des Glücks und Lebens, gar nicht von den Wechseln der menschlichen Meinungen und Neigungen berührt. Er bildet einen einfachen, genügsamen Sinn und nährt die Richtung auf wirthschaftliches Zurathehalten, die langsam aber sicher dauernden Wohlstand bereitet. — Ferner war die Einfachheit der Bedürfnisse für das Mittelalter ein wichtiges Moment. Sein Luxus bestand in dem starken Verbrauche, in der Quantität der wenigen Gegenstände seines Bedürfnisses; es kannte aber nicht die unendlich vielfachen kleinen Genußmittel und Bequemlichkeiten, die sich bei uns durch alle Classen des Volkes und bis in die ärmsten Hütten verbreitet haben. An jener Quantität des Verbrauchs, an dem rohen Luxus der Massenhaftigkeit läßt sich, nach den Umständen, abschneiden, ohne daß man sich unglücklich fühlt, während diese vielen kleinen, wohlfeilen Genußmittel in ihrer Menge doch etwas Bedeutendes ausmachen, und der einmal an sie Gewöhnte sich nur sehr schwer entschließt, auch nur einen aufzugeben, und wenn er es thun muß, sich so unglücklich fühlt, als litte er an dem Nöthigsten Mangel. So war denn auch eine gewisse Politik des Mittelalters, die allerdings mehr ihren Grund in der Rücksicht

das deutsche Volk so geneigt ist, das Vielregieren zu üben und zu tragen.

Nicht auf die eben geschilderten Momente pflegt die Geschichte der politischen Oekonomie*) vornehmlich ihre Blicke zu richten; gewöhnlich ist es vielmehr, sich diese dunklen Zeiten und Länder als gänzlich unfruchtbar für diese Untersuchungen zu denken und nur von den allmälig sich zeigenden Glanzpuncten das Wiederaufleben der Güterthätigkeit und die Vorbereitung unserer heutigen Zustände zu datiren, welche Glanzpuncte eben deshalb so schimmernd in die Augen fallen, weil hier Gewerbsfleiß und Handel große Kräfte entfalteten, große Reichthümer zusammendrängten und prunkend zur Schau stellten. Wie Venedig, Genua, Pisa, Amalfi, wie Marseille, Bordeaux und Toulon, wie Cadix, Lissabon, Valencia und Barcelona, wie die reichen Gewerbs- und Handelsstädte der südlichen Niederlande, der Schweiz, des südlichen Deutschlands, wie in deutschen Staaten die vielarmigen Glieder der Hanse sich erhoben, da und von da an sucht man die Keime des Güterlebens und sein frisches Erwachen. Und doch ist dieser Glanz verschwunden, scheinbar wenigstens verschwunden, weil er sich weiter verbreitet hat und nicht mehr einzelne Puncte begünstigt; auch hat er auf den meisten früher so hoch gehobenen Puncten wenig Anderes hinterlassen, als ein Gefühl des Sinkens und Verfalles. Dagegen hat das stille, einfache, allmälig sich bildende, vervielfachende, ausbreitende Wirken auf den damals im Dunkel verbliebenen Puncten den Grund zu einem ungleich sicherern und dauerhafteren Gebäude gelegt und einen Wohlstand begründet, der, wenn er auch seine Mängel und Lücken hat, doch den precären Glanz der Handelsstaaten und ihre Abhängigkeit von jedem Wechsel in allen Zonen nicht zu schmerzlich beneiden läßt. Aber in diesen Dingen wird der Blick nur zu leicht vom Scheine bestochen und glaubt, daß da die meiste Kraft und das meiste Glück sei, wo es die Kraft am Dichtesten zusammengedrängt und den meisten Glanz am Offensten dargelegt hat.

Günstige Lage an den Küsten der Meere, um welche sich die Völkerbewegung vornehmlich drängte, die Freiheit der individuellen Entwickelung, welche das Mittelalter in so reichem Maße gewährte, natürliche Anlage des geschmeidigen Volks und das Zurückbleiben der anderen größeren Völker, die durch Krieg und Glauben beschäftigt wurden, von diesem Gebiete, verschafften zuerst den Italienern ein auf Priorität gegründetes factisches Monopol in Handel und Schifffahrt. Es handelt sich hier nicht um die Geschichte dieser Momente, um die ohnedies keineswegs das volkswirthschaftliche Interesse sich ausschließlich, oder auch nur hauptsächlich concentrirt, und es soll hier nicht weiter besprochen werden, wie und warum dieses Monopol wieder verloren ging, verwandte Ursachen auf andern Puncten ähnliche Erscheinungen hervorriefen, neue Concurrenten mit neuen Vortheilen auftraten, der kleine, isolirte Punct vor dem Welt-

*) Blanqui, histoire de l'économie politique en Europe, Paris, 1837, 2 voll. 8. (Deutsch von Buß, Karlsruhe, 1840—1841, 2 Bde. 8.)

kampfe des größeren Reiches zurückweichen mußte, bis allmälig auch Holland, durch welches den Spaniern und Portugiesen der Dreizack aus den Händen gewunden worden war, vor England zurücktreten mußte, und nun dieses, mit größeren natürlichen und bürgerlichen Vortheilen dafür ausgerüstet, als irgend ein Land der Erde, sich zur ersten Handelsmacht bildete, ohne daß man dies eine Herrschaft nennen könnte, wo es doch blos eine auf große Kraft gestützte Concurrenz ist. Nur in so weit waren jene Umstände zu erwähnen, als sie auf die Bildung der Ansicht von der Wirthschaftspolitik und auf deren eigene Gestaltung Einfluß gewannen, und eben hier wird zuvörderst von Italien zu reden sein. Es wiederholt sich fast auf allen Seiten des Staatslebens, daß in Italien ein Vorspiel von dem gegeben wurde, was sich später auf der größeren Bühne der europäischen Staatenwelt zutragen sollte. Das europäische Staatensystem ist dort vorgezeichnet; die katholische Kirche hat dort ihren Anfang; die italischen Städte gaben den deutschen das Vorbild der Verfassungskämpfe, die italischen Fürsten das der Begründung der Landesherrlichkeit; die Diplomatie, die Soldheere sind von dort ausgegangen; auch ein System der politischen Oekonomie, das bald in den großen Staaten Europas herrschen sollte, wurde dort vorgespielt, und erst in neueren Zeiten ward entdeckt, daß staatsökonomische Schriftsteller der Franzosen und Briten ihre Vorläufer schon seit langer Zeit in Italien gehabt hatten. Denn das ist eben das Seltsame an jener Erscheinung, daß man selten bei ihr behaupten kann, es habe das in Italien Vorgegangene den Anlaß gegeben, daß anderwärts dasselbe geschah; man habe diesseits der Alpen Italien nachgeahmt und würde auf gewisse Ideen nicht gekommen sein, wenn Italien nicht vorausgegangen wäre; sondern meistens ist es dort früher, hier später geschehen, ohne daß ein directer und sicherer Zusammenhang anzunehmen, ohne daß post hoc propter hoc gewesen wäre. Ja was die italischen Vorläufer in der politischen Oekonomie betrifft, die meistens dem Mercantilsysteme gehuldigt, aber auch den Physiokraten und selbst dem Adam Smith einzelne Ideen vorausgenommen haben, so läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß sie ihren Nachfolgern gänzlich unbekannt geblieben sind. Dabei soll jedoch nicht geleugnet werden, daß von Italien aus manche Veränderungen namentlich im Handelswesen sich zu andern Nationen verbreitet haben, und die Lombarden gingen in dieser Beziehung mit den Juden Hand in Hand.

Auf Italiens Boden wetteiferten zahlreiche Städte in Handel und Schifffahrt und suchten, wenn sie dadurch zu Reichthum und Macht gelangt waren, vielleicht einen unterworfenen Territorialbesitz, oder doch die Mittel, Soldtruppen zu unterhalten, erlangt hatten, den erst factisch gewonnenen Vortheilen durch politisches Uebergewicht und physischen Zwang die Dauer zu sichern. Dies um so eifriger, wenn das Glück zu wanken anfing. Der Eifersucht und dem Hasse, mit denen sich diese Städte in geheimen Intriguen und offenem Kampfe verfolgten, lagen Neid, Gewinnsucht, Monopolgeist, lag mercantilische Rivalität zum Grunde. Hier wurden Kriege geführt und Revolutionen angeschürt, nicht im

politischen oder religiösen Fanatismus, nicht für kriegerischen Ruhm oder territoriale Erweiterung, sondern um Meeresstriche, Handelsvortheile, Schifffahrtsrechte, Zölle, Salzlager und Salzfactoreien u. dergl. Der Reichthum und die Macht dieser Staaten ruhte hauptsächlich, zum Theil ausschließlich, auf dem Gewinne im Handel mit dem Auslande; andere Hülfsquellen hatten sie nicht, oder hatten sie vernachlässigt. Es waren große Handelshäuser diese Städte, in Staaten verwandelt und mit politischer Selbstständigkeit gerüstet. Natürlich daher, daß sie das ganze Güterwesen aus dem Gesichtspuncte des Handelshauses im Wettkampfe des Weltverkehrs ansahen, daß sie nur auf Kosten Andrer gewinnen zu können glaubten und nur den Verkehr mit dem Auslande als die Quelle nationeller Bereicherung betrachteten; erklärlich, daß hier die Grundlagen zu einer Richtung der Güterpolitik gelegt wurden, welche in schlauer Ueberlistung und Uebervortheilung des Auslandes, im Niederhalten jeder Concurrenz ihren Triumph sah; begreiflich, daß dieses System hier noch am Ersten eine gewisse Wahrheit hatte, wo in der That so ziemlich die ganze Bevölkerung, so weit sie bei diesen Politikern in Betracht kam, auf den auswärtigen Handel gestellt war, an seinen Gewinnen participirte, und die Nachtheile der ergriffenen Mittel in der That hauptsächlich auf die Fremden und nicht, wie bei der späteren Anwendung desselben Systems auf andrem Boden, auf ganze Stände des eignen Volks fielen. Doch auch so half das System nicht lange. Wie die eigenthümlichen Umstände, welche diese künstliche Blüthe erzeugt hatten, schwanden, war auch ihr eignes Verwelken nicht mehr zu verhindern. Dem Fremden war es leichter, sich dem Joche zu entziehen, als es Inländern ist. Auf der unnatürlichen Höhe, zu der sich z. B. Venedig erhoben hatte, würde es niemals zu erhalten gewesen sein; wohl aber hätte es, wenn es früher ein anderes System ergriffen und die inneren Kräfte der in der Zeit des Glücks erworbenen Länder besser gepflegt hätte, die Hauptstadt und erste Handelsstadt eines blühenden Reiches bleiben können. Doch noch lange Zeit zehrte es von den Capitalien und Traditionen seines vergangenen Glücks und verschleierte seinen Verfall mit deren äußerem Glanze. Darum erhielten sich auch in der politischen Oekonomie der Italiener die Ansichten, die sich aus jener ehemaligen Stellung und aus dem Gewebe kleinlicher Künste und trugvoller Speculationen gebildet hatten, in denen man fruchtlos die Rettung suchte. In unsern Tagen konnte man freilich die Thatsache nicht verkennen, daß diese Künste und Listen nichts gefruchtet hatten, hat aber doch gemeint, das liege nur an der Kleinheit und Zerrissenheit dieser Staaten; hätte sich Italien geeinigt, so würde es das Schutzsystem zu Gunsten der Industrie und seines Verkehrs mit dem Auslande haben durchführen können und, wie man meint, großen Nutzen davon gezogen haben. Es ist hier nicht davon zu reden, was in Italien hätte geschehen können und welche Folgen eine Einigung Italiens in politischer Hinsicht gehabt haben würde. Aber wenn irgend ein Land nur unter dem Segen der Handelsfreiheit volles Gedeihen

haben kann, wenn irgend ein Land zur Handelsfreiheit berufen ist und an ihr festhalten sollte, unbekümmert, in was für Thorheiten immer andere Staaten verfallen mögen, so ist es Italien. Jedes Land ist zur Handelsfreiheit berufen; jedes Land kann ruhig zusehen, wenn sich andere im Wahne, ihm zu schaden, selbst das Leben verkümmern; aber dem einen Lande wird die Versuchung zum Abfalle näher gelegt, als dem anderen, und in manchen Ländern hat der Wahn des Mercantilsystems bereits Verwicklungen erzeugt, die das Loswinden aus seinen Netzen erschweren. Italien aber, mit diesen natürlichen Vortheilen, dieser günstigen Lage, diesen reichen Kräften und Hülfsquellen, dürfte sich nur in Freiheit der treuen Pflege derselben hingeben, um immer fröhlicher aufzublühen und zufrieden zusehen zu können, wie auch andere Völker an seinem Glücke Theil nehmen und ihm dafür ihre Dienste leisten.

In dem weiteren Gebiete Europas ist der Beginn des heutigen wirthschaftlichen Lebens weder von den Entdeckungen der Portugiesen, noch von denen der Spanier, weder von den Unternehmungen der Holländer, noch von denen der Briten, weder von Cromwell, noch von Colbert zu datiren; sondern es findet diese neue Richtung in allen den Umständen, welche zusammenwirkend die Völker von den früheren, im Feudalwesen, im Ritterthume und in der katholischen Kirche wurzelnden Strebungen abzogen, vielmehr von dem Verfalle und Ersterben der Principien, die das Mittelalter beherrscht hatten, ihren Ursprung. Hauptsächlich war es die allmälig sich aus der privatrechtlichen Macht der Volkshäupter heraufbildende und vortretende Idee des Staats, als einer an eine sichtbare, oberste Gewalt sich anlehnenden, die gesammten bürgerlichen Beziehungen der Menschen beherrschenden Anstalt, der von da aus hergestellte Landfriede, der Rechtsschutz, die Ordnung und Sicherheit, die sich allmälig über die Länder verbreiteten — diese Momente waren es, welche fruchtbar schöpferisch geworden sind auch für die Güterbeziehungen. Wie die Menschen sich der Früchte ihrer Arbeit in Sicherheit erfreuen konnten, wie sie erkannten, daß sich auf dem Wege friedlichen Erwerbs ein äußeres Glück begründen lasse, wendeten sie sich eifriger auf diese Bahn. Die Regierungen aber entdeckten, daß hier ein Feld erblühe, das auch für sie seine Früchte trage, und dessen Ernte sie wesentlich in der Bestreitung ihrer steigenden Bedürfnisse unterstützen könne. Deshalb zeigten sie sich aufmerksamer in der Fürsorge für diese Richtung, eifriger in der Ermunterung dazu. Dabei ward aber in vielen Staaten auf sehr verschiedene Weise verfahren. Die Binnenstaaten vornehmlich, wenn sie einsichtsvolle Regenten hatten, die sich der Sache überhaupt annahmen, setzten das ältere System mit einiger, allmäliger Freiermachung desselben fort. Die Regenten nämlich zeigten ihre Fürsorge hauptsächlich darin, daß sie zwar das Schutzsystem im Inneren des Staats, so weit es sich bereits festgestellt und namentlich in den Berechtigungen der Städte und des Landes und in dem Zunftwesen ausgeprägt hatte, erhielten, doch aber nach und nach gegen-

seitige Milderungen und Concessionen vermittelten, hauptsächlich aber die neu entstehenden industriellen Richtungen, die man eifrig förderte, nicht auf dieselbe Bahn gerathen, nicht durch die älteren Institute hemmen und drücken ließen, nützliche Einwanderer in das Land zogen, zweckmäßige Erfindungen aufmunterten und von den älteren Instituten wenigstens das entfernten, was den Verkehr mit dem Auslande stören konnte, diesen vielmehr durch Privilegien und Begünstigungen aller Art aufmunterten. Außerdem sorgten diese Regierungen mit Treue und zeitgemäßer Einsicht für einzelne, dem Verkehre wichtige Anstalten, wie für das Münz- und Postwesen, und setzten ihren eigenen Haushalt in möglichst guten Stand. Ungeachtet nun bei diesem Verfahren — was immer nur in einzelnen Staaten unter einzelnen Regierungen vorkam, während andere eine mehrere Passivität in diesen Beziehungen bewahrten — manche ältere Institute länger bestehen blieben, als die Verhältnisse dauerten, denen sie entsprochen hatten, der innere Handel vielfach durch unzweckmäßige Abgaben beeinträchtigt wurde, und die erwähnten Verkehrsanstalten noch in ihrer schläfrigen und beschränkten Kindheit waren; so gediehen doch die Staaten unter dem Schutze der Ordnung und Sicherheit und bei dem Gewerbfleiße ihrer Bürger zu einem sicheren, nachhaltigen Wohlstande, der manche verschwenderische Regierung und manche langjährige Kriegsstürme überstanden hat. Es bildeten sich neue Erwerbszweige, wie die älteren reichere Ueberschüsse boten, und schlossen sich naturgemäß an einander an, die Grundlagen eines allmälig, aber sicher, nicht mit blendendem Glanze, aber um so wohlthätiger sich bildenden Aufschwunges bietend. Nur wie und wo man in neueren Zeiten auch hier zu künsteln anfing, hat man auch zu manchen Erscheinungen Anlaß gegeben, die man vermied, wo man dem erwähnten Systeme treu blieb, oder noch entschiedener und geistvoller der Freiheit huldigte.

Ein anderes Verfahren schlugen vornehmlich die Seemächte ein, für welche die Colonieen und der überseeische Handel eine starke Versuchung wurden. Daß in Holland, welches seine Freiheit auf dem Meere eroberte, seinen Boden dem Meere abkämpfen mußte, durch und durch Handels- und Geldstaat war und seinem ganzen Volke allmälig einen rechnenden, kaufmännischen Charakter anbildete, sich eine ähnliche Anschauung der Wirthschaftspolitik entwickelte, wie aus den Stellungen der italienischen Handelsstaaten in Italien entsprang, ist erklärlich. Im Princip war sie ähnlich, in den Mitteln zum Theil verschieden, und am Wenigsten konnte Holland, das so vielfach auf den Zwischenhandel verwiesen war, auf das ganze spätere Mercantilsystem kommen. Aber den Verkehr mit dem Auslande sah es doch aus dem Gesichtspuncte eines Handelshauses, sich selbst sah es als ein großes Handelshaus an, und seine engherzige Colonialpolitik gehört ganz dem Mercantilsysteme an. Das Verbrennen der Gewürzernten, um hohe Preise zu halten, ist der Culminationspunct dieser holländischen Colonialpolitik. — England hatte weit weniger Anlaß zu einem ähnlichen Verfahren und ist doch in dieselbe, nicht so engherzig und kleinlich, aber systematischer ein-

geschlagene Bahn gerathen. England war schon das Mittelalter hindurch ein reiches Land gewesen; reich durch Landbau und Viehzucht. Bei den unermeßlichen Vortheilen, die es für Industrie, Schifffahrt und Handel hat, durfte es nur wollen, nur seine Kräfte für diese Strebungen regen, um es mit jedem Mitbewerber aufnehmen zu können. Dabei war bei ihm eine Begünstigung einzelner Richtungen nicht sofort durch die meisten Classen der Bevölkerung wohlthätig fühlbar; vielmehr konnte nicht wohl der Eine begünstigt werden, ohne daß nicht Andere gelitten hätten. Dennoch, nachdem schon einzelne frühere Regenten sich dann und wann in kleinen fragmentarischen Kunstgriffen und Listen der Krämerpolitik versucht hatten, ergriff Cromwell durch seine Navigationsacte (s. den Art.) einen auf Ausschließung und Niederdrückung der Concurrenz, auf Erringung eines Monopols gerichteten Plan, und auch nach ihm ist bis auf die neuere Zeit ein hauptsächlich auf Erlangung einer günstigen Handelsbilanz (s. den Art.) abzielendes System der Wirthschaftspolitik befolgt worden, wenn gleich man es etwas freier handhabte, als es in den Büchern stand, und nicht in alle die Thorheiten verfiel, die eigentlich aus seinen Principien flossen. Dieses System, von einer so begünstigten Nation, in einer Zeit, die sie ohnehin in's Feld rief, ergriffen, noch ehe andere Völker es in gleicher Ausdehnung erfaßt hatten, mußte die industrielle und mercantilische Entwickelung in England, die ohnedies nicht ausgeblieben sein würde, mächtig verfrühen und ihr einen gewaltigen Vorsprung verschaffen, den wieder einzubringen anderen Nationen, selbst unter Anwendung desselben Systems, nicht gelingen wollte. Es haben auch die Engländer viel mehr Einsicht, als andere Nationen darin gezeigt, daß sie sich der Uebertreibungen des Systemes besser zu enthalten und sich einzelner Theile desselben, sobald deren Unzuträglichkeit bemerkbar wurde, schneller zu entäußern wußten. Und endlich haben sie, neben den Puncten, in denen sie bevormundend und treibend verschritten, eine größere Freiheit auf anderen Seiten, auch des wirthschaftlichen Lebens, bestehen lassen, als anderwärts vorkam. Sie hatten nicht Leibeigenschaft, noch Frohnen, nicht unseren Ueberfluß von Bannrechten, und ihre Zünfte hatten lange nicht die monopolistische Bedeutung, die sie anderwärts trugen, und waren lange nicht so allgemein herrschend. Dennoch haben sie für ihre künstliche Verfrühung der Entwickelung durch große und gefährliche Uebelstände büßen müssen, welche auch ihren Glanz begleiten. — In Frankreich hatte man im Allgemeinen das ältere Schutzsystem behauptet, aber nach französischer Art übersteigert und, als Vorklang des späteren Centralisationswesens, in die Hände einer Staatsgewalt gebracht, die nur zu oft geneigt war, die von ihr übernommenen Rechte zu selbstsüchtigen Privatzwecken zu mißbrauchen. Was sich in Deutschland aus dem Volksleben selbst entwickelte, das ward in Frankreich durch Regulative und Ordonnanzen der Könige eingerichtet und fortgebildet; und wer ein recht charakteristisches Bild des Vielregierens und Volksbevormundens haben will, der studire diese französische Gewerbsgesetzgebung von dem établissement des métiers

de Paris an, welches Stephan Boileau für Ludwig IX. machte und welches mit großer Geschicklichkeit und bestem Willen gemacht war, bis auf die Revolution herab. Da erst treten alle Verkehrtheiten und Einseitigkeiten des Schutzsystemes in ganzer Grellheit hervor, wenn es nicht mehr von dem Leben selbst getragen und geleitet wird, sondern den Berechnungen Einzelner anheimfällt, die sich in kleinen Kunstgriffen gefallen, den Sonderinteressen zugänglich bleiben und nur selten sich von dem Einzelnen und Concreten zu einem allgemeinen, freien Umblicke erheben können. Dazu die vielen schlechten Regierungen und die zahllosen Mißbräuche der Verwaltung in Frankreich, bei denen nur zu oft der gute Zweck, für welchen man die ungeschickten Mittel gewählt hatte, vergessen ward. Das wenigstens konnte man der Verwaltung Sully's nicht nachsagen, die im Uebrigen eine Fortsetzung des verschmolzenen karolingischen Verfahrens und eines stabilen, von Oben herab getragenen Schutzsystemes war. Eine andere Bahn betrat allerdings der geniale Colbert, der in vielen Puncten weiter sah, als seine Vorgänger, viele engherzige Mittel, die selbst für den Zweck des Systems zu ungeschickt waren, fallen ließ, mit großem Eifer neue und passendere Mittel ergriff und die Sachen aus einem ungleich großartigeren Gesichtspuncte anschaute. Indeß abgesehen davon, daß er in Manchem durch die ihn umgebenden Verhältnisse gehindert ward, so müssen doch auch seine Lobredner zugestehen, daß er nach und nach immer entschiedener auf die Irrbahn desjenigen Systems gerieth, das man mit Recht das Mercantilsystem nennt, weil es sein ganzes Streben darauf richtet, der Nation das Uebergewicht im auswärtigen Handel zu verschaffen, und von dem im Verkehre mit dem Auslande zu machenden Gewinne hauptsächlich eine Bereicherung der Nation erwartet. Colbert reinigte zwar im Anfang in etwas das ältere stabile Schutzsystem; aber bald wendete er seine Aufmerksamkeit fast ausschließlich dem auswärtigen Handel und der hohen Industrie zu, welche die größten Summen zusammendrängten, wenn auch nicht erzeugten, und von wo er am Ersten Befriedigung der steigenden Bedürfnisse der Finanzen erwartete. Er wendete manche richtige Mittel zu Gunsten jener Momente an, indem er für manche, ihren Zwecken dienliche Anstalten kräftige Sorge trug; aber er gerieth auch in das Trugnetz jener künstlichen Treibhausmittel, in denen dieses System sich gefiel, und damit den Nachkommenden solche Verlegenheiten bereitete, und brachte ihm die anderweiten Interessen der producirenden und consumirenden Classen, gegen die er sich im günstigsten Falle gleichgültig verhielt, zum Opfer. So kann er allerdings unter den hauptsächlichsten, wenn auch geistvollsten Begründern des Mercantilsystems genannt werden, das, ein einseitiger Ausfluß des älteren Schutzsystems, dasselbe nur auf der einen Seite, auf der des Schutzes gegen die Concurrenz des Auslandes, beibehielt, auf der anderen aber unberücksichtigt fortbestehen ließ, oder auch jenem Zwecke zum Opfer brachte. Die Erfolge haben das System verurtheilt, und namentlich in Frankreich dürfte es nicht zu bezweifeln sein, daß dieses Reich mit seinen unermeßlichen Hülfsquellen, wenn ihm

Colbert freie Bahn, freie Bewegung im Inneren und in allen Zweigen der Güterthätigkeit geschafft und seinen Eifer nur auf die Anregung des Strebens und auf die Darbietung nützlicher Verkehrsanstalten gewendet hätte, in seiner wirthschaftlichen Entwickelung ungleich weiter, als es jetzt ist, gekommen sein und nicht über den niedrigen Stand seines Landbaues, über diesen Pauperismus zu klagen, nicht vor den Thorheiten der Communisten zu zittern, nicht diesen ewigen Zwiespalt des Landbaues und der Industrie, des Handels und des Fabrikwesens, der Küstendepartements und der inneren, des Nordens und Südens, des Ostens und Westens zu bestehen, nicht sich mit der Fortführung eines Systems zu plagen haben würde, dessen Verderblichkeit an sich erkannt ist, und das man doch unter den concreten Verhältnissen, in die es selbst geführt hat, nicht sofort aufgeben kann.

Von den Tagen Colbert's an vorzüglich spricht man von dem Mercantilsysteme, das wenig nennenswerthe wissenschaftliche Bearbeiter gefunden hat — denn vor einer tieferen und unbefangenen geistigen Betrachtung konnte es nicht bestehen — das aber von der Praxis in mehreren bedeutenden Staaten mit Eifer und Hartnäckigkeit gepflegt worden ist, in den begünstigten Interessen kräftige Stützen geschaffen hat und auch außerhalb derselben viele Anhänger erwarb. Die Praxis pflegte es, theils weil es sich, wie noch weiter gezeigt werden soll, dem ersten Blicke recht scheinbar empfiehlt, theils weil es zu der beliebten Vielregiererei reichen Anlaß bot und die Bemühungen durch schnelle, sichtbare Früchte belohnte, während die größeren Nachtheile sich verbargen oder der Zukunft anheimfielen, oder wenigstens der (freilich trügerischen) Hoffnung Raum ließen, daß sie nur vorübergehende sein würden; endlich weil es in vielen Puncten der Finanzpolitik recht bequeme Mittel eröffnete. Es ist ferner ganz natürlich, daß dieses System auf den ersten Blick besticht. Denn es ist so natürlich, den wirthschaftlichen Standpunct des Einzelvermögens auf das Nationalvermögen zu übertragen. Wir sind gewohnt, das Wenigste von dem, was wir verbrauchen, im Hause zu erzeugen, das Meiste und hauptsächlich die Vermehrung unseres Vermögens aus unserem Verkehre mit dritten Personen zu erwarten. Bei der Nation ist freilich der umgekehrte Fall, und sie hat in der Regel das bei Weitem Meiste ihres Erwerbs aus ihrer inneren Production, ihrem inneren Verkehre und unabhängig von der Stellung zum Auslande zu beziehen; ja, so lange eine Nation nicht der anderen fortwährend Geschenke macht, oder fortwährend von ihr betrogen wird, müssen Ausfuhren und Einfuhren fortwährend im Gleichgewichte stehen und bei dem großen Tauschhandel beide Theile gewinnen, da keine ein Gut eintauschen wird, wenn es ihr nicht werthvoller ist, als das hingegebene. Für den Privatmann ferner hängt der Preis seines Geldes ganz und gar nicht von der Masse ab, die er davon gerade in seinem eigenen Besitze hat; für die Nation wird dieser Geldwerth allerdings dadurch sehr wesentlich alterirt, ob die circulirende Masse des baaren Geldes dem Bedarfe des Verkehrs entspricht, oder ihn übersteigt, oder hinter ihm

zurückbleibt. Für den Privatmann ist es die wesentlichste Eigenschaft des Geldes, daß es ihm Repräsentant aller seinem Werthe entsprechenden käuflichen Güter und das Mittel ist, nach Belieben zu ihrem Besitze zu gelangen. Für die Nation tritt jene Eigenschaft zurück und die andere: des allgemeinen Tauschmittels, des Werkzeugs zur Vermittelung der Verkehrsgeschäfte, in den Vordergrund. Diese Umstände übersah das Mercantilsystem und blieb dem Wahne treu, daß die Nation dadurch reich werden müsse und nur dadurch reich werden könne, wenn sie mehr an das Ausland verkaufe, als sie vom Auslande kaufe, und daher in ihrem Verkehre mit dem Auslande einen steten Ueberschuß an baarem Gelde erhalte. Dagegen verließ es den Gesichtspunct des Privatmannes an anderen Puncten, wo er gerade am Orte gewesen wäre, weil es sich um Operationen handelte, die eben durch die vielen einzelnen Haushaltungen der Privaten vorgenommen wurden und deren Wohl und Wehe bestimmten. Es flüchtete sich hinter den mystischen Begriff des Nationalvermögens, dem seine Maßregeln, wenn sonst Niemandem, zu Statten kommen sollten, und vergaß, daß dieses Nationalvermögen keine Gesammtwirthschaft ist, sondern eben nur in die Millionen einzelner Haushaltungen aufgelöst sich darstellt. Es glaubte, was im Lande ausgegeben würde, sei nicht verloren, und nahm doch — in gänzlicher Inconsequenz — die im Lande gemachten Gewinne für gewonnen an. „Das Geld bleibt doch im Lande" war der ewige Gemeinplatz, mit dem man auch die verkehrtesten Unternehmungen beschönigte, ohne zu bedenken, daß das Aufgewendete aufgewendet ist, wenn auch das Geld, das die Geschäfte dabei vermittelt hat, noch übrig bleibt. Doch ich habe hier nur auf den von einem anderen Mitarbeiter trefflich verfaßten Artikel: „Mercantilsystem" zu verweisen.

Die erste Opposition gegen das Mercantilsystem erfolgte im Interesse des vernachlässigten und bedrückten Landbaues und der verkümmerten Freiheit der Bewegung. Gegen ein einseitiges und extremes System gerichtet, verfiel auch sie, verfiel auch die Schule der Physiokraten in Einseitigkeit und Extrem. Wie deren unmittelbare Vorgänger den Landbau ganz übersehen, oder nur zum Werkzeug und Diener, auch wohl zum Opfer ihrer Handelsspeculationen benutzt hatten, so warfen nun die Physiokraten alles Gewicht auf den Landbau und wollten von ihm allein allen Reichthum der Nationen ableiten. Auch sie brachten manches für den ersten Blick Bestechende vor, und ihr Stifter, François Quesnay, unterstützte sein System durch große Reihen der künstlichsten Zahlenberechnungen. Die Physiokraten gingen von der Ansicht aus, daß nur die Urproduction die Masse der vorhandenen Güter vermehren könne und durch alle durch Umarbeitung und Vertrieb den Gütern beigelegte höhere Werthe doch jene Masse nicht erhöht werde, da während der Umarbeitung und des Vertriebes eben so viel verzehrt werde, als an Werth entstehe. Sie verwechselten die durch den Landbau erzeugten Güter mit den Gütern überhaupt, würdigten die Vermehrung der Güterwerthe, die durch Industrie und Handel, ja auch durch Alles bewirkt wird, was

zur Sicherung des Rechtsstandes, zur Veredlung der Cultur, zur Förderung menschlicher Zwecke geschieht, nicht genug und übersahen, daß auch die höheren Werthe und die sie vermittelnden Leistungen gegen einander ausgeglichen und ausgetauscht werden. Ihr System scheiterte für die praktische Ausführung schon an dem Unpraktischen ihres Vorschlages, alle Steuern auf eine einzige Grundsteuer zu reduciren. Aber wie sie sich den philanthropischen Tendenzen hauptsächlich durch ihren Eifer zu Gunsten der Befreiung des Volks, der Abwerfung verjährter Bande und Reste des älteren Schutzsystems, der Hebung drückender Beschwerden empfohlen hatten — wie denn viele Vorläufer und Mitglieder der politischen Schule, die zur constituante führte, zu ihnen gehörten — so leisteten sie auch in ihrer Polemik gegen das Mercantilsystem und in ihrem Eifer für eine Entfesselung des gesammten Güterlebens jedenfalls Nützliches und arbeiteten ihren Nachfolgern kräftig vor.

Die neue Schule begründete der Schotte Adam Smith mit seinem unsterblichen Werke von Natur und Ursachen des Nationalreichthums. Er zündete ein Licht an, das niemals wieder erlöschen konnte, und was immer nach ihm für wichtige Forschungen in demselben Gebiete gemacht worden sind, sie wären ohne ihn nicht gemacht worden; selbst seine Gegner haben ihn mit Gründen bekämpft, auf die sie ohne ihn nicht gekommen wären. Man hat Manches in seinen Sätzen berichtigt, manche Lücke ergänzt, das — besonders nach deutschen Begriffen — unsystematisch entworfene Werk in systematische Ordnung gebracht und dadurch seine Nützlichkeit wesentlich erhöht. Man hat übrigens bei der Würdigung mancher Ausstellungen, die gegen das Smith'sche Werk gemacht worden, den nächsten kritisch-polemischen Zweck desselben nicht zu übersehen. Manches, wodurch man ihn berichtigt zu haben glaubt, hat er recht wohl gewußt und es läßt sich schon aus einzelnen, gelegentlichen Bemerkungen Smith's erkennen; aber er hob das vorzüglich hervor, wodurch er am Sichersten seine Gegner zu widerlegen glaubte. Am Meisten hat es geschadet, daß er die Namen: Nationalwirthschaft, Nationalreichthum beibehielt, ohne sich entschiedener gegen die gefährlichen Mißdeutungen derselben zu verwahren. Indeß hat er die Principien geliefert, deren richtiges Verständniß gegen jene Mißdeutungen ausreichend schützt. Die physiokratische Schule ging nach seinem Auftreten, als ökonomische Schule, im Wesentlichen unter, und ihre Anhänger traten meistens in die neue Richtung über, die mit der ihrigen in alle dem übereinstimmte, worin sie Recht hatten. Gegner fand das System, nachdem es die Gleichgültigkeit, die es Anfangs, besonders in England, erfuhr, bestanden hatte, eine Zeit lang noch auf dem Boden des Mercantilsystems, und in einzelnen Nachklängen hat sich diese Reaction bis auf unsere Tage fortgezogen. Doch trat dies mehr bei einzelnen concreten Fragen hervor, hauptsächlich von der grund- und geldaristokratischen Seite her, war auch öfter gegen die von den Nachfolgern und dem Systeme gezogenen Consequenzen, als gegen dessen Grundprincipien gerichtet. Die Theoretiker erklärten sich immer einstimmiger für das Smith'sche

System, dem man den Namen Industriesystem gab, nicht mit Bezug auf die besondere mit diesem Namen belegte Form der Arbeit, sondern mit Bezug auf die allgemeine, in allen Arbeitszweigen gleichmäßig wirkende und von Adam Smith in ihrer gleichen Berechtigung anerkannte industria. Auch im praktischen Leben wurden — zum Theil freilich auf anderweite Anlässe, auf den Grund der Uebereinstimmung jenes wirthschaftlichen Systems mit den Interessen der Freiheit, mit rechtlichen und politischen Tendenzen — viele seiner Lehrsätze verwirklicht. Doch fiel das da am Schwersten und ist am Wenigsten vollständig erfolgt, wo das Mercantilsystem sich zu fest eingewurzelt hatte. Bevor ich aber den heutigen Begriff und Bereich der politischen Oekonomie, wie sie sich nach dem Smith'schen Systeme darstellt, näher bespreche, muß ich noch einiger nachfolgender, neuerer Erscheinungen gedenken, mißglückter Versuche, neue Systeme an die Stelle jenes zu setzen.

Die Versuche, die ich hauptsächlich meine, sind nicht gegen das Smith'sche System allein, sondern gegen alle vorhergehenden Systeme, gegen wichtige Grundlagen unserer ganzen Cultur und gesellschaftlichen Ordnung gerichtet. Sie finden ihren Grund in den Klagen, die man über die ungleiche Vertheilung des Wohlstandes erhebt, in dem neben dem steigenden Nationalreichthume, und gerade in den reichsten und industriösesten Ländern am Meisten zunehmenden Pauperismus, in der traurigen, aussichtslosen Lage zahlreicher Volksclassen, in den gerade in neueren Zeiten mehr hervortretenden, jedenfalls mehr empfundenen Contrasten in der Gesellschaft. Das Smith'sche System ist unschuldig an diesen Uebelständen, die sich nicht wegleugnen lassen. Sie würden in denselben Ländern, in denen sie am Meisten hervortreten, noch schlimmer sein, wenn man sich noch vollständiger von dem Smith'schen Systeme entfernt hätte. Mehr Schuld hat das Mercantilsystem an ihnen, weil es künstlich Interessen schuf und eine steigende Bevölkerung auf sie stellte, ohne mit allen seinen Mitteln diese Interessen für immer in Sicherheit halten zu können. Es sind zum Theil Leiden einer Uebergangsperiode, die nicht blos in wirthschaftlichen Dingen, sondern auch in politischen und socialen Beziehungen große Veränderungen brachte und namentlich eine innere Desorganisirung des Volkslebens herausstellte, die die Individuen in schrofferer Sonderung verließ. Sie sind durch große technische Vorschritte und die sie begleitenden Umwälzungen im Güterwesen gesteigert worden, die von dem Mercantilsystem wenigstens eben so entschieden gefördert worden sein würden, als von dem Industriesysteme, deren Wohlthätigkeit und jedenfalls Unabwendbarkeit sich auch nicht verkennen läßt, die aber in der raschen Folge, in der sie sich drängten, und bei dem Uebergewichte, das sie dem großen Capital an Geld und Bildung in noch höherem Grade verliehen, jenen dämonischen Zug nicht verleugneten, der aus den wohlthätigsten Unternehmungen die besten Früchte dem ohnehin schon Begünstigten zubilligt und immer mehr den zunehmenden Reichthum in die Hände Wenigerer drängt. Dazu die vermehrten Bedürfnisse, schon durch das Wohlfeilerwerden vieler Genüsse ver-

mittelt, aber doch das Budget der mittleren und ärmeren Classen verwirrend. Wir müssen vertrauen, daß vollständigere und dabei vorsichtigere Anwendung des Smith'schen Systems, sorgfältigere Enthaltung von den Thorheiten des Mercantilsystems, weitere Fortbildung der Technik, die ihre eignen Schattenseiten wieder aufhebt*), weitere Entwickelung der heutigen Phase der Industrie, vermehrte Bildung, vermehrte und weiter vertheilte Capitalkraft, veränderte, neu sich bildende Organisationen in allgemeineren Zuständen eine neue Phase herbeiführen werden, bei welcher der Mensch und seine Arbeit wieder höher im Werthe und Preise steigt, die Erfolge der Arbeit sich weiter und gleichmäßiger vertheilen und die schroffe Sonderung der Individuen wieder durch in Freiheit vermittelnde Institute gehoben wird. Gewiß ist hier die Association ein wichtiges Wort. Aber jedenfalls muß sich die Lösung durch das Leben selbst und seine Entwickelungen bilden und kann nicht gemacht, nicht erfunden, nicht eingerichtet werden, und gewiß ist sie ohne einen revolutionären Umsturz der heutigen Grundlagen unsers socialen Organismus möglich. Manche, denen diese Hoffnungen zu weitaussehend waren, haben in allerlei reactionären Maßregeln und namentlich in einer Rückkehr zu dem älteren Schutzsysteme, das sie noch durch die ihm im Wesentlichen fremden Maßregeln gegen die auswärtige Concurrenz verstärkt wissen wollten, die Abhülfe gesucht. Ihnen ist besonders die Industrie ein Dorn im Auge, und sie möchten die einfachen, beschränkten Zeiten zurückrufen, die auch in diesen Beziehungen vergangen sind. Aber wie die Maßregeln gegen die auswärtige Concurrenz die beklagten Uebel nur verlängern und verschlimmern könnten, so ist auch das ältere Schutzsystem der veränderten Zeit und der steigenden Bevölkerung gegenüber nicht mehr haltbar, fällt drückend, wo es ehedem beschützte, und es ist einmal eine Bahn betreten, auf welcher die Staaten mit fort müssen, wenn sie nicht gänzlich zurückbleiben wollen, oder durch ganz eigenthümliche örtliche Verhältnisse veranlaßt sind, sich der höheren Industrie ganz zu enthalten. Andere Vorschläge waren revolutionärer Art und setzten eine gänzliche Umwälzung aller unserer religiösen Ansichten, politischen Institute, unseres Rechts, unserer Sitte, unsers ganzen gesellschaftlichen Zustandes voraus.

Dahin gehören die Systeme von Owen, St. Simon und Fourier. Sie alle stimmen darin überein, eine mehr oder minder modificirte Gütergemeinschaft, ein Wirthschaften auf gemeine Rechnung zur Basis zu nehmen. Im Einzelnen aber unterscheiden sie sich vielfach. — Robert Owen übernahm eine von seinem Schwiegervater zu New-Lanark in Schottland begründete große Fabrikanlage, in welcher, wie nicht selten, manches moralische und wirthschaftliche Uebel herrschte, und brachte durch ein sehr wohlwollendes und vernünftiges, unablässig eifriges Wirken, ohne alle Anwendung gewaltsamer Mittel, die Leute dahin, daß sie

*) Vergl. den Aufsatz: „Die Veränderungen im Organismus der Arbeit und ihr Einfluß auf die socialen Zustände" in der deutschen Vierteljahrsschrift, Jahrgang 1840, Nr. 10, S. 20 ff.

sich musterhaft betrugen, einig und friedfertig lebten und in wirthschaftlichen Flor kamen. Dieses Verhältniß erhielt sich durch 16 Jahre; er wurde reich, seine Anstalt berühmt, seine Arbeiter lebten glücklich dabei. Das ermuthigte ihn nun, sich als den Erfinder eines neuen gesellschaftlichen Systems zu betrachten, dessen Ausbildung in theoretischen Speculationen, dessen Ausführung in größeren praktischen Unternehmungen und dessen Verkündigung durch Schrift und Rede er nun sein ferneres Leben widmete. Dabei hat es ihn nicht gestört, daß das schöne Leben in New-Lanark sofort verschwand, als er der Anstalt den Rücken gewendet hatte, und sofort daselbst Alles in das gewöhnliche Gleis der großen Fabrikdörfer verfiel. Eben so wenig, daß eine größere Unternehmung, die er in New-Harmony in Indiana begründet, und von der er um so mehr das Glänzendste erwartet hatte, als er hier nicht durch die nah umgebenden Einrichtungen eines alten Staats gestört war, gänzlich mißglückte, selbst während seiner Anwesenheit nicht gedeihen wollte und sofort zerfiel, als ihn eine Reise entfernte. Und doch war das Alles so natürlich. Das Glück zu New-Lanark bewies die Wohlthätigkeit eines weisen und menschenfreundlichen Einwirkens Höhergebildeter und Günstiggestellter auf Schwächere und Aermere, wurde aber, auch wenn Owen von der Hülfe der Staatsgewalt keinen Gebrauch machte, doch durch deren nahes Bereitstehen, so wie dadurch unterstützt, daß für die Arbeiter keine sie verlockende Versuchung, auf andere Weise ein nach ihren Begriffen besseres Glück zu suchen, in der Nähe war. In Indiana dagegen fehlte ihm die Nähe und Kraft der Staatsgewalt, die ihn in Schottland, wenn auch unsichtbar und ihm unbewußt, unterstützt hatte, und waren dagegen manche Gelegenheiten nahe gelegt, durch deren Benutzung die Colonisten hoffen konnten, auf eigne Hand und ohne die moralische Zucht ihres Meisters ihr Glück zu machen. Die glücklichen Erfolge zu New-Lanark würden, ohne ein Aufgeben unserer gesellschaftlichen Einrichtungen, überall in unsern Staaten möglich sein, vielen Segen verbreiten und viele harte Mittel, deren sich unsere Staaten bedienen müssen, factisch abrogiren, wenn sich unter den höheren Ständen recht Viele fänden, die mit dem Eifer, der Geduld und Ausdauer, der Uneigennützigkeit und Liebe wirken wollten, die Owen entfaltet hat. Aber alle Umgestaltung der Einrichtungen würde nichts fruchten, wenn sie nicht diese Eigenschaften, dieses Wirken verbürgen könnte. Dabei erleichterte dem Owen übrigens das freie, allem Vielregieren fremde Staatsleben Englands ein Wirken, welches ihm in manchem andern Staate schon die einmal bestehenden Einrichtungen, bei aller Nützlichkeit, wenigstens erschwert haben würden. Außer dem Beweise übrigens, wie leicht und mild man ein größeres Glück unter den Menschen verbreiten kann, wenn man sie nur mit werkthätiger Liebe behandeln will, gingen aus jenen Versuchen auch noch einige praktische Entdeckungen hervor hinsichtlich der Vortheile, die aus einem, auch bei getrenntem Eigenthume möglichen, Zusammenwirthschaften in gewissen Beziehungen hervorgehen können, und damit hat sich Owen auch ferner nicht ohne Nutzen beschäftigt.

Gemeinschaftliche Backöfen, Waschhäuser, Kochanstalten, Einkaufen der Bedürfnisse einer größeren Anzahl von Familien im Großen können Vieles ersparen. — Owen aber begnügte sich nicht mit diesen einfachen Resultaten und Ansichten, sondern wollte sich zum allgemeinen Weltreformator aufwerfen und Institute angreifen, die er weit entfernt war, in ihrem wahren Wesen erfaßt zu haben. Er wollte das Eigenthum, jede gesellschaftliche Ungleichheit, auch die der Geschlechter, die Ehe, die Familie und das Christenthum abgeschafft wissen. Es muß bemerkt werden, daß er ein höchstes und ewiges Wesen annimmt, das am Besten durch ein der Natur und dem Zwecke des Daseins gemäßes Leben verehrt werde. Als Zwecke des Daseins bezeichnet er: die werkthätige Ausübung eines gegenseitigen Wohlwollens und die Erforschung der Wahrheit. Er ging von einer völligen Unfreiheit des Individuums aus, das nur ein Product seiner ursprünglichen Organisation und der es umgebenden äußeren Umstände sei. Als die Form der Gesellschaft bestimmt er die Föderation von Gemeinden zu 2—3000 Menschen, welche an die Stelle der Familien treten, durch Gemeinderäthe regiert werden und sich in sich nach den, nach den Altersclassen bestimmten Beschäftigungen abtheilen sollen.

Nicht minder kühn, aber mit weit mehr Ostentation und sichtlich mit größerer Selbstsucht entworfen waren die Pläne St. Simon's, an denen wohl Eitelkeit mehr Antheil gehabt hat, als Menschenliebe. Der Ausgangspunct dieses Systemes scheint der Satz gewesen zu sein: daß man den Lohn nach dem Verdienste bemessen müsse. „Jedem nach seiner Fähigkeit, jeder Fähigkeit nach ihren Werken." Deshalb wollten die St.-Simonisten Abschaffung des Erbrechts, und daß „alle Werkzeuge der Arbeit, die Ländereien und Capitale, welche gegenwärtig den zerstückelten Fonds des Privateigenthums bilden, durch Association und hierarchisch gebraucht werden sollten." Darin lag im Wesentlichen die Abschaffung oder doch die größte Beschränkung des Eigenthums, die sie übrigens nicht förmlich ausgesprochen, vielmehr dagegen protestirt haben. Ueber die Mittel, namentlich über die Form der Verwaltung der Capitale, die durch Banken erfolgen sollte, blieb viele Unklarheit, wie denn die Jünger St. Simon's mit ihren Lehren nach den Umständen sehr variirt haben. Das ergab sich, daß ein hierarchisches Regiment die Gesellschaft leiten und führen sollte, und um demselben die nöthige Auctorität zu verschaffen und auch den Interessen und Eitelkeiten der Stifter zu Liebe mußte eine neue Religion erfunden werden. Wie dasselbe Regiment vor Mißgriffen in der Abschätzung der Fähigkeiten, worauf bei diesem Systeme doch Alles ankam, zu schützen, wie ihm die Fähigkeit zu der unermeßlichen Aufgabe der Verwaltung der großen Gesammtwirthschaft zu verbürgen, und wie die Gesellschaft vor einer Ausartung ihrer hierarchischen Regierung zu sichern sei, das blieb Alles im Dunkel. Der französischen Art entsprach es, daß hier von aller individuellen Freiheit und Berechtigung ganz abgesehen und große Massen der militärisch-hierarchischen Leitung Einzelner, ohne rechte Controle und Garantie, überlassen wurden. Eben dahin gehörte es, daß zwar in diesem Systeme allgemeine

glänzende, den Oberflächlichen auf den ersten Blick bestechende Gedanken paradirten, daß aber dieselben, sehr verschiedener Auslegung fähig, bei der geringsten Prüfung nicht stichhaltig waren, und daß alles Einzelne, alles auf die specielle Ausführung und Ausführbarkeit Bezügliche nur ganz lose bedacht und meist in nebelhafter Ungewißheit blieb. Die glänzendste Seite der Schule bestand in der leichten Polemik gegen die Unvollkommenheiten und Schattenseiten unserer Zustände, gegen die es nur ein durchgreifendes Mittel giebt: daß nämlich dasselbe Christenthum, das diese Schulen für überlebt ausgeben, von den Menschen im Geiste und in der Wahrheit erfaßt werde und in Fleisch und Blut übergehe. Das wird nicht geschehen, sagen Manche, die dem Worte des Herrn nicht glauben. Aber gewiß ist die Hoffnung darauf weniger trügerisch, als daß jemals aus den Systemen von Owen, St. Simon ꝛc. der Welt ein Heil erwachsen werde. Aber durch die grellen Gemälde, die sie von den Leiden der ärmeren Classen, von den Contrasten der Gesellschaft entwarfen, durch die glänzenden Versprechungen, die sie austheilten, zogen sie Anfangs manche Anhänger an sich, und ihre Ideen mögen noch heute zur Verwirrung vieler Köpfe beitragen. An den vielen äußerlichen Eitelkeiten und Thorheiten, an der gänzlichen Bodenlosigkeit ihres Planes, die besonders im Einzelnen sichtbar wurde, an dem tollen Schwindel mit der Emancipation der Frauen, an den mehr und mehr hervortretenden vagen Schwärmereien, Eitelkeiten und herrschsüchtigen Begierden und an den Zerwürfnissen und Parteiungen der Führer scheiterte diese Secte selbst noch früher, als man erwartet hatte.

Bescheidener und gewiß von besserer Absicht geleitet, trat Charles Fourier auf. Empört durch einen Betrug, den er in seiner mercantilischen Laufbahn beobachtet hatte, faßte er einen entschiedenen Haß gegen den Handel, den er als eine Quelle systematischer Uebervortheilung und moralischer Schlechtigkeit ansah. Eben so fühlte er lebhafte Theilnahme an dem Contraste zwischen Reichthum und Armuth und an den Leiden der dürftigen Classen. Endlich war er durch die ungeordnete, zum Theil aus sehr unsichern Quellen geschöpfte Bildung, die er sich mit unablässigem Eifer, auf dem Wege des Autodidakten, verschafft hatte, auf ganz eigenthümliche Ansichten in anthropologischer, pädagogischer, religiöser, physikalischer, astronomischer und andern Hinsichten gekommen, an welchen er unerschütterlich festhielt, und denen gegenüber er alle Forschungen zeitheriger Wissenschaft für reine Verkehrtheiten ansah. Darauf gründete er nun ein System der gesellschaftlichen Organisation, von dessen Ausführung er und seine Jünger eine Umgestaltung nicht blos der socialen Verhältnisse, sondern der ganzen Gestalt der Erde, ein paradiesisches Leben, unter den reichsten Genüssen, in Fülle, Frieden und Unschuld prophezeien. Dieses System theilt die Bevölkerung in lauter Phalangen von 15—1600 Mitgliedern, die zwar familienweise abgetheilt sind, aber gemeinschaftlich leben und wirthschaften. Jede solche Phalanx soll sich eigentlich Alles in Allem sein und in ihren verschiedenen Serien und Gruppen alle mögliche Beschäftigungen treiben. Dabei legt das System

besonderen Werth auf die Abwechselung der Arbeit, weshalb Jeder an mehreren Beschäftigungen Theil nehmen soll, und auf die Annehmlichmachung der Arbeit durch Musik, Tanz u. s. w. Der Erwerb wird nach Capital, Art und Dauer der Arbeit und Talent unter die Einzelnen vertheilt — eine Vertheilung, die zwar schon jetzt besteht, aber jetzt von dem wechselnden Gange des Verkehres abhängt, dort aber durch die Verfassung der Gesellschaft in ihrem Verhältnisse bestimmt werden soll. Die Kinder werden gemeinschaftlich erzogen und wenden sich nach freier Neigung auf die verschiedenen Beschäftigungen. Die Phalanx kauft und verkauft gegen Außen im Großen, auf Rechnung der Gesammtheit. Sie wird durch die Alten regiert. Fourier hoffte, daß nach und nach eine Association von Phalangen sich über die ganze Erde verbreiten werde. Es ist dem Fourier ein gewisser wohlwollender, menschenfreundlicher Sinn nicht abzusprechen. Aber zuvörderst verfällt auch er in das französische willkürliche Einrichten des Lebens, in das Uniformiren und in den Glauben, man könne auch den Naturverhältnissen gebieten. Er übersieht ferner, daß auch seine Organisation jenen guten Geist nicht verbürgt, ohne welchen sie nicht gedeihen kann, und der, wenn er da ist, auch in den heutigen Verhältnissen zum Segen führen würde. Er irrt sich, wenn er annimmt, daß seine Organisation den Wegfall jenes gewaltigen Sporn es des Erwerbsgeistes ersetzen könne, der in dem vollen und vollkommen freien Eigenthumsrechte liegt, und daß die verschiedenen Kräfte, aus denen die Güter entspringen, nicht in gleichem Verhältnisse fortwirken werden, wenn man den Lohn durch willkürliches Anmaßen der Vertheilung desselben verkümmert hat. Hauptsächlich verräth sich der Franzose darin, daß in diesem ganzen Gebäude, in welchem von Religion und wahrer höherer Liebe keine Rede ist, Alles auf Eitelkeit und Amusement zurückgeführt wird. Außerdem mußte das gänzliche Absehen von unseren heutigen Sitten und Richtungen, die bunte Vermischung seltsamer Namen und Formen aus allen Zeiten und Ländern, das Product einer ungeregelten und oberflächlichen Lecture, die barocken Einfälle, die er überall einmischte, die lächerlichen Vorschläge zur Abwechselung und Annehmlichmachung der Arbeit, die abenteuerlichen Phantasieen über Astronomie und Natur, die er vortrug, das Alles mußte eben so das größere Publicum, wie die denkenden Köpfe von seinem Systeme zurückscheuchen und nur die schönen Zielpunkte desselben haben ihm einzelne Anhänger verschafft, die es wenigstens von seinen auffälligsten Auswüchsen zu reinigen suchen. Uebrigens behauptet es, mit jeder Staatsform sich vertragen zu können, wenn es auch indirect große Umwandlungen auch in den Einrichtungen herbeiführen müßte, und so ist es auch von der Staatsgewalt, die zuletzt wenigstens gegen den offenen Skandal des St. Simonismus einschritt, unangefochten geblieben.

Doch lassen wir diese phantastischen Gebilde und wenden uns zu derjenigen politischen Oekonomie zurück, die auf das Fortbestehen der wichtigsten Institute des heutigen Staats berechnet ist und nur die Forderung an dieselben stellt, daß die mit ihnen beschäftigte Gesetzgebungs-

politik auch ihrer, in höchster Instanz sich vollkommen mit den Forderungen anderer Momente verstehenden Interessen Obacht nehme.

Es ist schon der Verdienste der deutschen Wissenschaft um die politische Oekonomie gedacht worden. Es haben sich dieselben theils in der logischen Anordnung und lichtvollen Darstellung des Systems, theils in der Ergänzung seiner Lücken durch schärfere Fortführung seiner Principien auf das Einzelne und durch Anwendung derselben auf neue Puncte, theils in der Berichtigung einzelner Grundsätze kundgethan. Hauptsächlich aber verdient die innere Abtheilung und Sonderung der zu der politischen Oekonomie gehörigen Untersuchungen Anerkennung, und es hat sich hier einmal das Formelle auch materiell sehr bedeutsam gezeigt, nicht nur das Studium wesentlich erleichtert, sondern auch die Sicherheit und Unbefangenheit der Untersuchung, die Vermeidung der hier so nahe liegenden und so gefährlichen Mißverständnisse, ungemein gefördert. Auf diesen Punct wird hier, wo es nicht darauf ankommen kann, einen gedrängten Abriß des schon in einzelnen Artikeln behandelten materiellen Inhalts dieser Wissenschaften zu geben, sondern wo es sich hauptsächlich um ihren Begriff, ihre Grenzen, ihre Stellung zu den übrigen Disciplinen und die allgemeinen leitenden Grundprincipien handelt, die aus ihnen für den praktischen Staat hervorgehen, vornehmlich zu achten sein.

Hier haben sich nun die betreffenden Wissenschaften in Deutschland, ungeachtet über Benennung und Grenzziehung noch keine vollkommene Uebereinstimmung erlangt ist, doch im Wesentlichen so abgetheilt, daß wir zuvörderst 1) eine reine Güterlehre haben, gewöhnlich, wenn auch nicht ganz passend, Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre genannt, welche das Verhältniß der Menschen zu den Gütern an sich in's Auge faßt. Sie setzt zwar einen bürgerlich-gesellschaftlichen Zustand unter den Menschen, einen wirksamen Rechtsschutz, das Sondereigenthum und einige für unser Güterleben unentbehrliche Anstalten, wie das Geld, voraus, sieht aber im Uebrigen von dem möglichen Einflusse des Gemeinwesens auf die wirthschaftliche Thätigkeit des Volkes ab. Sie untersucht die natürlichen Gesetze, nach welchen, in den angenommenen Verhältnissen, die Güter entstehen, sich durch den Verkehr vertheilen und zur endlichen Verwendung gelangen. Der Begriff der Güter, die Quellen, aus denen sie fließen, die Unterschiede und das Zusammenwirken dieser Quellen, das Maß der Güter nach Werth und Preis und dem sie beherrschenden Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, die Natur des Verkehrs selbst, des Marktes, der Mittel und Werkzeuge des Verkehrs und namentlich des Geldes, die Bildung des Ertrags, des Einkommens, der Ueberschüsse, der Capitalien, endlich die Verwendung der gewonnenen und gesammelten Güter zum reproductiven Gebrauche, zum nothwendigen und völligen Verbrauche und zum willkürlichen Luxus, das Alles und vieles Aehnliche sind Momente, über welche die reine Güterlehre Untersuchungen anstellt, und bei deren Beleuchtung sie zur Fundamentallehre für die übrigen auf die Wirthschaft bezüglichen Wissenschaften, zur Hülfslehre für viele andere

Disciplinen wird, in deren Bereich die wirthschaftlichen Beziehungen nur mittelbar und gelegentlich eingreifen. Erscheinungen, die täglich und überall vor unseren Augen vorgehen, und an denen wir eben deshalb gedankenlos vorübergingen, oder uns durch die äußere Form, in der das Concrete sich darstellt, täuschen ließen, oder nur von der technischen Manipulation beschäftigt wurden, löst sie uns in ihre einfachen Grundelemente auf und läßt uns die Kräfte und Gesetze erkennen, die unter den verschiedensten Formen gleichartig wirken, lehrt uns aber auch da, wo sich wahrhaft für das Verkehrsleben wichtige, charakteristische Verschiedenheiten zeigen, diese erkennen und würdigen. Der Begriffe der reinen Güterlehre muß man Herr sein, wenn man sich mit Sicherheit in dem Gebiete der angewandten Güterwissenschaften bewegen will. Sie bildet zugleich den Sinn, der in die Tiefen dieser Erscheinungen dringt, das Naturgesetz in ihnen wiederzufinden und festzuhalten weiß, und überall, über den äußeren Schein und die wechselnden Formen hinweg, die Beziehung des concreten Guts, der einzelnen Arbeit, der besonderen Interessen zu dem allgemeinen Verkehrsleben zu erfassen vermag. Nur auf den Grundpfeilern dieser Wissenschaft kann eine wahre politische Oekonomie erbaut werden, und es hieß den Bau beim Dache beginnen, wenn man, ohne über die Fundamentallehren im Klaren zu sein, mit den Vorschlägen für das Verfahren des Staats im Güterwesen den Anfang machte; es hieß wenigstens die Untersuchung verwirren und ihren reinen Fortgang stören, wenn man beiderlei Gesichtspuncte vermischte. Letzteres hat auch noch Adam Smith und haben viele seiner Nachfolger, besonders in Frankreich und England, gethan, von dem Eifer ihrer Polemik gegen bestehende Maßregeln hingerissen, oder vielleicht von dem Wunsche bestimmt, das unmittelbar Praktische ihrer Untersuchungen stets zu vergegenwärtigen. In Deutschland hat man beide Gesichtspuncte mit großem Nutzen geschieden und hat gewisse Lehren, welche Anfangs der Polizeiwissenschaft oder den Cameralwissenschaften, später der Nationalökonomie beigemischt wurden, unter dem Namen: 2) Volkswirthschaftspflege, Staatswirthschaftslehre, politische Oekonomie im eigentlichen Sinne des Wortes, Wirthschaftspolizei *), Güter- oder Wirthschaftspolitik ausgeschieden und zu einer besonderen Wissenschaft erhoben, welche eigentlich eine Unterabtheilung der Verwaltungspolitik bildet. Es ist die Lehre von dem Verhältnisse des Staats zu den Gütern an sich. Sie betrachtet die Einflüsse, welche das Gemeinwesen auf das wirthschaftliche Leben des Volkes äußern kann und soll, die wirthschaftlichen Folgen öffentlicher Schritte, die Mittel, die

*) Diesen Titel führt die neueste Darstellung dieser Wissenschaft von Oberndorfer (Theorie der Wirthschaftspolizei, Sulzbach, 1840. 8.). — Eine andere, seit dem Artikel: „Litteratur der Staatswissenschaften" erschienene Schrift: List, das nationale System der politischen Oekonomie (Stuttgart und Tübingen, 1. Th., 1841. 8.) versucht, unter gewissen Voraussetzungen, ein modificirtes Mercantilsystem zu vertheidigen.

der Staat zu ergreifen hat, um auch dem wirthschaftlichen Leben des Volkes ein möglichstes Gedeihen zu schaffen. Nahe verwandt damit und auf gegenseitige Rücksichtsnahme verwiesen ist 3) eine andere Wissenschaft, welche es mit dem Verhältnisse des Staats zu den sein Einkommen bildenden Gütern zu thun hat, mit der Bildung des Staatseinkommens aus dem Volkseinkommen, mit dem öffentlichen Haushalte: Finanzwissenschaft, Politik der Finanzverwaltung. — Die reine Güterlehre ist nicht blos die Fundamentallehre der betreffenden Staats-, sondern auch 4) der Cameralwissenschaften. Letztere haben es mit concreten Gütern und Güterthätigkeiten zu thun. Sie lehren die technischen Manipulationen bei Erzeugung gewisser Güter, beim Betriebe gewisser Geschäfte. So beschäftigt sich, um durch ein Beispiel diese Verhältnisse anschaulich zu machen, die Forstlehre mit der Kunst, einen Wald zu bewirthschaften, gleich viel, wer sein Eigenthümer sei, und zunächst nur auf den Vortheil dieses Eigenthümers achtend. Die Finanzwissenschaft sieht von den speciellen technischen Manipulationen ab, hebt aber die eigenthümlichen Rücksichten hervor, die sich dann ergeben, wenn der Staat Besitzer von Waldungen ist, und zeigt, wie der Staat am Besten, zugleich seiner weiteren Pflichten gegen das Volk eingedenk, ein Einkommen aus demselben zu erheben habe. Die Güterpolitik wieder betrachtet das Verhältniß des Staats zu den Waldungen überhaupt, und was er zu thun habe, um deren wohlthätige Erhaltung und die bleibende Versorgung des Volks mit dem wichtigen Bedarfsgegenstande, den sie liefern, zu fördern: ob er selbst Waldungen an sich bringen soll, um die bleibende Deckung jenes Bedürfnisses besser verbürgen zu können, ob er, in welchen Fällen, auf welche Art er die Privatwaldbesitzer zu beaufsichtigen, zu leiten, was er zu Beschränkung der Holzverschwendung, zu Erleichterung des Holztransports, zu Auffindung und Verbreitung von Surrogaten, zu Versorgung der ärmeren Classen mit diesem wichtigen Artikel zu thun habe. Sie alle fußen auf den Lehren, die ihnen die reine Güterlehre über die eigenthümliche Natur der Waldungen und deren nationalökonomische Eigenschaften ertheilt. Wie dagegen der geordnete Zustand in dem Waldeigenthume gegen Störungen durch moralische oder physische Unregelmäßigkeiten, durch Aufsicht und unmittelbares Einschreiten zu sichern sei, lehrt, um noch einer verwandten Wissenschaft zu gedenken, die Polizeiwissenschaft in dem Capitel von der Forstpolizei. Die Polizei hat den Zustand nicht gegründet, aber sie schützt ihn und verfährt dabei analog zu der Thätigkeit, in der sie auf allen anderen Seiten des gesellschaftlichen Lebens handelt und jeder Function, unter verschiedenen Formen und Modalitäten, als Schutzwaffe beigegeben ist, so weit nicht die Ordnung des Zustandes schon von der Art ist, daß sie eine solche Schutzwaffe entbehrlich macht. In ähnlicher Art, wie an diesem Beispiele gezeigt ward, verhält es sich in allen anderen Fällen. — Endlich hat man auch noch einige Male den Versuch gemacht: 5) die Privatwirthschaft, das Verhältniß des Menschen zu den sein Einkommen

bildenden Gütern an sich, ohne weitere Rücksicht auf das Technische der concreten Geschäfte, zum Gegenstande wissenschaftlicher Betrachtung zu machen und eine Art Wirthschafts- oder Haushaltungskunst zu liefern. Auch hat man wohl 6) den besonderen Standpunct der Gemeinden und Corporationen hinsichtlich der Wirthschaft zu besonderer Betrachtung empfohlen.

Die politische Oekonomie der Smith'schen Schule, auf deren specielle Lehren hier nicht weiter eingegangen werden kann, geht von dem Grundsatze der Freiheit und von den Voraussetzungen aus, daß in wirthschaftlichen Dingen der eigene Vortheil der Individuen in der Regel von ihnen selbst am Besten erkannt werde und ihre sicherste Richtschnur sei; daß die individuellen Ausnahmen durch individuelle Mehrleistungen nach der anderen Seite hin aufgewogen würden; der speculirende Erwerbsgeist die genaueste Kenntniß des wirthschaftlich Nützlichen erwerbe, sich am Getreuesten den wachsenden Bedürfnissen des Verkehrs anschmiege und am Sichersten die besten Wege zum Ziele finde; auch zu desto höherer und hauptsächlich nachhaltigerer Kraft reife, je freier und selbstständiger er sich entwickelt habe; die Erwerbszweige am Wohlthätigsten wirkten und am Festesten einwurzelten, je freier und naturgemäßer sie sich gebildet hätten; der wirthschaftliche Flor der Nation aber nur aus dem Gedeihen ihrer Glieder hervorgehen könne. Sie fordert daher vom Staate, daß er so viel als möglich ein freies Gebahren der Individuen im Güterleben vermittele, so weit nicht in bestimmten Fällen auch die Wissenschaft selbst Ausnahmen zuläßt, weil entweder individuelle oder politische und rechtlich-moralische Rücksichten eintreten, oder der ganze Wirthschaftszweig von der Art ist, daß auf einen steten Einklang des individuellen Vortheils der Classe seiner Betreiber mit dem Allgemeinen nicht mit Sicherheit zu rechnen ist, sondern die Privaten angehalten werden müssen, die nöthige Rücksicht auf ein höheres allgemeines Interesse zu nehmen. Das sind aber seltene, nachzuweisende Fälle, Ausnahmen von der großen Grundregel. An den Staat aber ergeht die weitere Forderung, daß er die zum Theil durch die Eigenthümlichkeit früherer Zustände herbeigeführten Hindernisse eines in geordneter Freiheit waltenden Wirthschaftslebens auf rechtlichem Wege entfernen helfe. Hier ist namentlich die Befreiung und Entlastung des Bodens und seine Uebergabe an volle und freie Eigenthümer wichtig; dann die Entfernung egoistischer, die freie Mitbewerbung der Fähigen hemmender Monopole. Ferner wird der Staat, auf seinem hohen und freien Standpuncte und bei seiner allgemeinen Intelligenz, wohl veranlaßt sein, belehrend, ermunternd, auf Neues und Nützliches hinweisend zu verfahren, ohne sich jedoch irgend ein Nöthigen des Einzelnen zum präsumtiven eigenen Vortheil dieses Einzelnen zu erlauben, da hier die Gefahr des Irrthums zu nahe liegt, der Staat im Falle des Mißlingens keinen Ersatz leistet, und die Regel feststeht, daß der Verkehr das Nützliche nicht leicht unbeachtet läßt, wenn er dazu gereift ist. Der Staat wird ferner für die Verbreitung tüchtiger, zu den wirthschaftlichen Beziehungen gehöriger Bildung zu sorgen haben und dadurch oft uner-

meßlich productiv werden, wie er schon durch die Erhaltung des geordneten, gesicherten Zustandes unmittelbar productiv, d. h. die Ursache ist, daß wirthschaftlich weit mehr gewonnen und erhalten wird, als ohne sein Wirken oder bei unvollkommenerer Art seines Wirkens gewonnen und erhalten werden würde, und daß das Gewonnene und Erhaltene so viel werthvoller ist. Die dem Verkehre dienlichen Anstalten werden zum Theil am Besten durch diesen selbst begründet und erhalten und bleiben in der Regel nicht aus, wenn das Bedürfniß da ist. Indeß kommt es wohl vor, daß ein wesentlicher Nutzen von ihnen zu erwarten ist, ohne daß doch die Kräfte und der Unternehmungsgeist zu ihrer Begründung sich zusammenfinden wollten; weil vielleicht der dabei zu machende Gewinn erst in fernerer Zukunft zu erwarten ist, oder aus anderen örtlichen, zeitlichen und volksthümlichen Gründen. Da kann es wohl gerathen sein, daß der Staat vermittelnd eintritt. Bei einigen anderen Verkehrsanstalten sind geradezu gewisse wichtige, die Güte der Leistung verbürgende Eigenschaften, und ist die erforderliche Rücksicht auf das Gesammtinteresse, nur von dem Staate zu erwarten. Durch das Alles nöthigt er die Individuen zu nichts und beschränkt ihre Freiheit nicht, sondern er bietet ihnen die Bahnen dar, auf denen sie sich zu ihrem und des Ganzen Vortheil bewegen, die Werkzeuge, deren sie sich mit Nutzen für sich und Alle bedienen mögen. Uebrigens ist der Staat wohl berechtigt, gegen die Bürger, die der Erreichung allgemein nützlicher Zwecke hindernd entgegenstehen wollten, zwangsweise einzuschreiten, und kann auch zu Erreichung der Zwecke der Güterpolitik die Staatsbürger zu Leistungen auffordern. Diese sind aber von Allen in verhältnißmäßiger Gleichheit zu tragen; oder, wo er sich genöthigt sieht, die für Alle nützliche active oder passive Leistung einem Einzelnen aufzutragen, so ist er diesen zu entschädigen verpflichtet. Es wird ferner das Ansehen und die Vermittelung des Staats den Bürgern in dem großen Weltverkehre, der immer mehr alle Länder und Völker der Erde verbindet, von Nutzen sein. In diesem Weltverkehre wird die Nation am Besten stehen, die ihre natürlichen Hülfsquellen in kräftiger Freiheit entwickelt hat, sich der Vortheile, die ihr der große Tauschverkehr darbietet, einsichtsvoll bedient und, frei von beschränkter, kurzsichtiger Selbstsucht einer engherzigen Krämerpolitik, der Ueberzeugung huldigt, daß nur aus Gegenseitigkeit der Vortheile das gemeinsame Beste aufgehen könne. Verkennen das andere Völker, so wird dadurch nichts gebessert, daß man ihre Thorheit nachahmt, sondern das Uebel wird meist nur schlimmer; man müsse denn wissen, daß man sie durch Retorsionsmaßregeln, ohne zu große Opfer, zur Aenderung ihres Verfahrens bestimmen könne. Bei seinen anderweiten Einrichtungen wird der Staat auf das wirthschaftliche Interesse Rücksicht zu nehmen und unnöthige Störungen desselben möglichst zu vermeiden haben, wenn gleich dasselbe in den seltenen und bei vernünftigen Zuständen und Einrichtungen immer seltener werdenden Fällen, wo es mit höheren Interessen des Staats in Conflict kommen kann, denselben untergeordnet werden muß. Was in den Anstalten des Staats und in der ganzen Organisirung des Volkslebens auf

die Erweckung und Ausbildung tüchtiger geistiger und sittlicher Kraft, auf gegenseitiges Halten und Heben, auf Belebung des Gemeinsinns, auf Entwickelung freier, unabhängiger Thatkraft, auf Unternehmungsgeist, Mäßigkeit und Ausdauer, auf patriotischen Ehrgeiz und gemeinnütziges Wirken, auf Rechtlichkeit, Ehrliebe, Ordnung und Zucht, auf vernünftige Sparsamkeit und weise Wohlthätigkeit, auf liebevolle Theilnahme und treues Zusammenhalten, auf richtige Würdigung der Zwecke und der Mittel und der Bestimmung des Lebens hinwirkt, das wird auch wirthschaftlich von Segen sein.

Bülau.

Politische Umtriebe und Untersuchungen; Centraluntersuchungscommission in Deutschland. — Die Anstrengungen des sogenannten Befreiungskriegs hatten die Hoffnungen des deutschen Volkes gespannt und vielleicht überspannt, als die Bundesacte vom Jahre 1815 erschien, die von ihren Stiftern selbst als unvollständig und unvollkommen bezeichnet wurde. Der Graf von Goltz, während er preußischer Bundestagsgesandter war, sagte später in seinen: „Freimüthigen Betrachtungen über die dermalige Lage der deutschen Bundesverhältnisse (19. November 1822)": „Das Bundessystem, so wie es sich entwickelt hat, gleicht, meiner Ansicht nach, einem in der Grundlage verfehlten Gebäude, das ungeachtet aller nachträglichen Verbesserungen nicht mehr zu dem Grade von Fähigkeit und Zweckmäßigkeit, den es nach der primitiven Ansicht des Erbauers erreichen sollte, gebracht werden kann." Der Nation war eine aus dem „ureigenen Geiste des deutschen Volkes" hervorgegangene Verfassung verheißen worden, und als man damit anfing, die Censur einzuführen, also die Aeußerungen des politischen Geistes zum Monopol der Regierungen und ihrer ergebensten Anhänger zu machen, war es erklärlich, daß sich manche Unzufriedenheit kund that. Die ganze Summe der Bewegungen politischer Opposition, die sich nicht unter den juristischen Begriff eines politischen Vergehens subsumiren ließen, wurden in den sehr vagen, aber um so glücklicher ersonnenen Worten der „demagogischen" oder „politischen Umtriebe" zusammengefaßt;

„Denn eben wo Begriffe fehlen,
Stellt oft ein Wort zur rechten Zeit sich ein."

Indessen hatte die Aufregung in jener Zeit nach den Kriegen gegen Frankreich mit den Thaten von Sand und Lönnig zu einigen Ausbrüchen des politischen Fanatismus und zu Verbrechen gegen die Gesetze des Staats geführt. Hierdurch war Anlaß gegeben, in vielen deutschen Bundesstaaten politische Untersuchungen zu beginnen und den Versuch zu machen, alle Aeußerungen der Mißstimmung combinatorisch in Zusammenhang zu bringen. Zur Ueberwachung und Leitung der Untersuchungen wurde im Jahre 1819 eine Centraluntersuchungscommission, aus den Commissären mehrerer Bundesstaaten gebildet, zu Mainz niedergesetzt. Sie saß Jahre lang. Einige dürftige Resultate ihrer Forschungen und Combinationen ließ sie nur fragmentarisch zur Publicität

gelangen. Dagegen hielt man es nicht für zweckmäßig, den vom hannöverischen Mitgliede der Commission auf 5—600 Folioseiten erstatteten Finalbericht vom 14. December 1827 der öffentlichen Beurtheilung vorzulegen; er wurde nur in 100 Exemplaren als Manuscript für die Regierungen gedruckt. Hiernach konnte der Erfolg keineswegs den früher absichtlich hochgespannten Erwartungen entsprechen: es war mühsam gesucht und kaum irgend etwas aufgefunden worden, was nicht schon zuvor notorisch bekannt gewesen wäre, so daß sehr allgemein der Eindruck eines unverhältnißmäßigen Aufwandes von Mitteln für Erreichung eines kleinen Zwecks zurückbleiben mußte. Diese Ansicht ist denn auch, zwar nur leise angedeutet, aber verständlich genug in einer Depesche des Fürsten v. Metternich an den Grafen v. Münch-Bellinghausen vom Jahre 1833 ausgesprochen. Als es sich nämlich um die Errichtung einer neuen Centraluntersuchungscommission und deren etwaiger Verlegung nach Mainz handelte, bemerkte der kaiserliche Hof- und Staatscanzler: „Dagegen (gegen diese Verlegung nach Mainz) scheint aber wieder zu sprechen, daß es vielleicht nicht wünschenswerth wäre, gerade in diesem Augenblicke zu einer Verwechselung zwischen der neu zu bildenden und der früher zu Mainz bestandenen Commission Anlaß zu geben." Gewiß ein neuer Beweis von der ausgezeichneten Umsicht des österreichischen Staatsmannes, der selbst die Erinnerung an ein früheres verfehltes Unternehmen im Gedächtnisse der Zeitgenossen nicht auffrischen wollte.

Es läßt sich nicht leugnen, daß sich in die ersten Versuche einer politischen Opposition manches Kindische einmischte. Und wie man Kinder mit der Ruthe nicht blos zum Schweigen, sondern wohl auch zum Schlafen bringt, so gelang es noch für diesmal, die Aufregung durch die theils präventiven, theils repressiven Zwangsmaßregeln zu beschwichtigen, die beim Karlsbader Congresse beliebt worden waren. Aber selbst schlafend nahm das Kind an Wachsthum und Kräften zu; als es die Donner der Julirevolution weckten, zuckte es in einigen seiner Glieder. Die revolutionären Bewegungen in Braunschweig, Hessen-Cassel und Sachsen blieben nicht ohne Erfolg, und nur die erfolglosen Revolutionen werden bestraft. Also ließ sich die Politik der Stabilität auch in Deutschland den neu geborenen Status quo gefallen und war nur bemüht, ihm eiligst den alten Mantel der Legitimität umzuhängen, um seine revolutionäre Blöße zu decken und ihn so bald als möglich seinen Ursprung vergessen zu lassen. Auf die Massebewegungen in Deutschland folgte nun aber der geistige Kampf einer liberalen Presse, die sich bis zu einem gewissen Grade, wie in jeder Periode der allgemeineren Aufregung der Fall sein wird, von den Fesseln der Censur factisch emancipirte. Der Widerstand, der ihr entgegentrat, erhitzte sie mehr und mehr, so daß sie, in einzelnen Erscheinungen den Boden der constitutionellen Opposition überschreitend, eine demokratische Richtung einschlug. Nebenbei wurden Volksversammlungen und Feste mancherlei Art veranstaltet, liberale Reden und Trinksprüche ausgebracht, Vereine gestiftet oder projectirt und Zusammenkünfte

gehalten, worin die politisch Gleichgesinnten ihre Hoffnungen oder Besorgnisse austauschten. Diese Zeit des Verhandelns war erst gekommen, als die des Handelns schon vorüber war; denn schon herrschte wieder „die Ruhe in Warschau." Allein selbst die Unterdrückung der polnischen Insurrection, die Durchzüge der Ausgewanderten und die so natürlichen Sympathieen mit dem Unglücke eines Heldenvolkes wurden für Deutschland ein weiteres Element, um für einige Zeit die Gährung zu steigern. Von der anderen Seite trat man ihr mit gerichtlichen und polizeilichen Verfolgungen entgegen, und eine zahlreiche officiöse und officielle Presse war ämsig bemüht, ihr Wasser in's Feuer zu tragen. Unter solchen Strebungen und Gegenstrebungen wurde als große liberale Parade im Mai 1832 das Hambacher Fest veranstaltet. Es erfolgte eine heftige Explosion von Worten, worin sich der revolutionäre Zündstoff unschädlich entlud. Darum äußerte der Fürst Metternich so treffend im Geiste seiner Politik: „Das Hambacher Fest, wenn es gut benutzt wird, kann das Fest der Guten werden: — die Schlechten haben sich mindestens zu sehr übereilt." In der That wurde es von den „Guten" eiligst benutzt: die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erschienen. Lange staatsrechtliche Deductionen, Verhandlungen und etwa einige Rechtsverwahrungen von Seiten der Stände, sodann einige derber gehaltene Protestationen außerhalb der Ständeversammlungen waren die nächste Folge davon.

Eine kleine Zahl von tiefer Aufgeregten, meistens Jünglinge und jüngere Männer, wähnte jedoch, den Bundesbeschlüssen dieselbe Bedeutung für Deutschland aufprägen zu können, welche die Julior donnanzen für Frankreich erlangt hatten. Man schloß sich in engere Kreise zusammen und gab sich, wie es bei solcher Absonderung immer geschieht, manchen theils unwillkürlichen, theils absichtlichen Täuschungen über die wahre Volksstimmung hin. Es bedürfe, so träumte man, nur eines Funkens, um ganz Deutschland in Flammen zu setzen; im schlimmsten Falle habe man sich zu Märtyrern der Freiheit gemacht und der Nation ein Beispiel hinterlassen. Die Periode der Revolutionen war für's Erste vorüber, und die der Attentate begann. Doch brachte man es in Deutschland nicht viel weiter, als zum formlosen Embryo einer Militärverschwörung in Würtemberg und zu einer einstündigen Emeute zu Frankfurt am 3. April 1833. Es war indessen Blut in den Straßen dieser Stadt geflossen, und schon die erste Kunde des Ereignisses wies auf einige Verzweigungen, zumal auf mehreren Universitäten. Die Zahl der Untersuchungen und Verhaftungen vergrößerte sich, und die Bundesversammlung hielt es abermals für nöthig, am 20. Juni 1833 eine Centraluntersuchungscommission in Frankfurt niederzusetzen. Es ist charakteristisch genug, daß es gerade politische Centraluntersuchungscommissionen waren, in denen die Einheit Deutschlands, das noch so wenig Centrales hat, vor allem Anderen zum Vorschein kam; ein Beweis, wie sich die Machthaber leichter darüber vereinigen, was sie hindern wollen, als über das, was werden soll. Von den Handlungen, über die jetzt der Stab gebrochen werden

sollte, wurzelten so viele in einer blos mißleiteten Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande; sie waren so sehr die Folge einer allgemeinen Aufregung, welcher sich nur der in sich abgeschlossene Egoismus leicht zu entziehen vermag: daß es wohl keine dankbare Aufgabe war, gegen die Verirrten die Strenge des Gesetzes geltend zu machen, oder den leidenschaftlich gesteigerten Forderungen der Reactionspartei Genüge zu thun.

Die in 23 deutschen Bundesstaaten eingeleiteten Untersuchungen schleppten sich langsam hin. Endlich wurden nach und nach gegen einige hundert Betheiligte meistens sehr strenge Strafurtheile erlassen. Darunter waren einige Todesurtheile, die jedoch unvollzogen blieben. Die verhängten Strafen fielen selbst bei wesentlich gleichem Thatbestande in den verschiedenen Staaten äußerst verschieden aus und gaben ein sprechendes Bild von der bunten Mannigfaltigkeit deutscher Rechtszustände. Was man nach langem Suchen gefunden hatte oder gefunden zu haben glaubte, wurde hauptsächlich in drei amtlichen oder halbamtlichen Schriften zusammengefaßt: „Actenmäßige Darstellung der im Königreiche Würtemberg in den Jahren 1831—1833 stattgehabten hochverrätherischen und sonstigen revolutionären Umtriebe (Stuttgart, 1839)," die sich wesentlich auf Thatsächliches beschränkt; „actenmäßige Darstellung der im Großherzogthume Hessen in den Jahren 1832—1835 stattgehabten hochverrätherischen und sonstigen damit in Verbindung stehenden verbrecherischen Unternehmungen (Darmstadt, 1839)," eine dienstgefällige Schrift, die, an der Oberfläche der Erscheinungen umhergreifend, keine sehr gelungenen Anstrengungen macht, auch in die tieferen Gründe einzudringen; endlich und vor Allem die „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen (Frankf., in der Bundespräsidialdruckerei, Benjamin Krebs)."

Die „Darlegung," verfaßt von dem kaiserlich österreichischen Commissär und Präsidirenden der Bundescentralbehörde, Freiherrn von Wagemann, ist in gemäßigter und gehaltener Sprache geschrieben, und mag mit desto größerer Vorsicht aufgenommen werden, da sich unter der ruhigen Oberfläche auch das unabsichtlich irrige Urtheil leichter versteckt und den Schein der Wahrheit gewinnt. Sie beginnt mit einer kurzen Erinnerung an den geschichtlichen Zusammenhang der sogenannten revolutionären Umtriebe in Deutschland. Darauf ist hier nicht weiter einzugehen, da bereits in den einschlägigen Artikeln des Staatslexikons „Demagog" ꝛc., „geheime Verbindungen" die Gründe und der Verlauf der Bewegung gewürdigt und geschildert sind, allerdings von anderem Gesichtspuncte aus, als von dem eines k. österreichischen Untersuchungscommissärs. An die Einleitung schließt sich die Darstellung der gerichtlich ermittelten Thatsachen in folgenden drei Abschnitten: „von der Rückwirkung der Julirevolution bis zum Mißlingen der Frankfurter Meuterei;" „revolutionäre Complotte nach der Frankfurter Meuterei;" „das Treiben der Flüchtlinge im Auslande. Das junge Europa, das junge Deutschland." Bei der großen Zahl und Weitläufigkeit der

geführten Untersuchungen, denen sich so viele Betheiligte durch die Flucht entzogen hatten, war es kaum vermeidlich, daß einige factische Unrichtigkeiten einfließen mußten. Diese Einzelnheiten sind hier um so weniger besonders hervorzuheben, als schon in einem anderen vielgelesenen Werke eine nicht unansehnliche Reihe solcher Irrthümer aufgezählt ist *). Obgleich die „Darlegung" in ihrem kurzen „Vorworte" erklärt: „Die Thatsachen selbst und nur diese werden reden, sie tragen ihr Urtheil in sich;" sind doch hier und da Bemerkungen und Vorwürfe über den sittlichen Gehalt der politischen Bewegung in Deutschland und der daran Theilnehmenden eingestreut. Zur Berichtigung dieser Urtheile darf gleichfalls auf die schon angeführten Aufsätze des Staatslexikons zurückgewiesen werden **). Es sind also nur noch einige Bemerkungen über den politisch-juristischen Charakter der geführten Untersuchungen zu machen.

---

*) Conversationslexikon der Gegenwart, Art. „Untersuchungen," Bd. IV, Abth. 2, S. 175—178.

**) Die gegen den Liberalismus in Deutschland vorgebrachten Tendenzanklagen betreffen die angeblich undeutsche Richtung desselben in der „lauten und leidenschaftlichen Forderung von Constitutionen in ausländischem Sinne und im Verlangen einer Gesammtrepräsentation des deutschen Volkes;" die angeblichen Versuche, die Armen den Reichen entgegenzustellen; die den höheren Kreisen der politischen Praxis entnommene Anwendung des jesuitischen Grundsatzes, daß der Zweck die Mittel heilige. Der allegirte Artikel des Conversationslexik. der Gegenwart hat sich die Mühe gegeben, diese verschiedenen Behauptungen der Reihe nach zu widerlegen. Da an einigen Stellen der „Darlegung" selbst von einem „Landesverrath" die Rede ist, und da sich die politischen Ausgewanderten aus Deutschland wohl in mancher Beziehung als eine äußerste Spitze der liberalen Partei betrachten lassen, so heißt es unter Anderem: „Als unlängst in der deutschen und französischen Presse jener merkwürdige Streit über die Rheinfrage entstand, da waren es deutsche Ausgewanderte, zum Theil mitten unter Franzosen lebend, die gegen die Anmaßungen dieses Volkes am Lautesten ihre Stimme erhoben und die französische Presse endlich zwangen, sich auf eine umfassendere Discussion der Sache einzulassen. Wenn Frankreich von dem Wahne geheilt wird, daß es in einem Eroberungskriege gegen Deutschland auf deutsche Sympathieen zählen könne, so haben sie dazu sicher nicht am Wenigsten beigetragen. Sie haben dabei manche Vortheile auf's Spiel gesetzt und mindestens ihre gesellschaftliche Stellung in einem Lande, das ihnen Zuflucht gegeben, durch die Art ihres Auftretens nicht verbessert; sie haben auf diese Weise immerhin mehr gethan, als diejenigen, die von Hause aus ihren censirten deutschthümlichen Enthusiasmus zu Markt getragen. Diese vaterländische Gesinnung sollte endlich wohl in Deutschland allgemein anerkannt werden, wie sie denn auch von der großen Mehrheit des deutschen Volkes niemals verkannt worden ist. Denn als schon vor Jahren einige überflüssig laute Schriftsteller auftraten, die es sich zur Sache eines bequemen Patriotismus gemacht, über eine angebliche französisch-liberale Partei in Deutschland Mancherlei zu phantasiren, haben sie bei dem deutschen Volke kaum irgendwo Glauben gefunden, und daß sich der gesunde Sinn desselben keineswegs getäuscht, hat sich in den jüngsten Erscheinungen deutlich genug bewährt." Und gewiß! die vielfach angeklagten Ausgewanderten haben wohl gezeigt, daß man sein Vaterland auch in der Verbannung noch auf andere Weise lieben kann, als in der in den Salons der deutschen haute volée und bei diplomatischen Diners beliebten Facon.

Im Rückblicke auf die mühselige Arbeit sagt die „Darlegung" am Schlusse, daß gegen mehr als 1800 Angeschuldigte Untersuchungen geführt worden sind. Viele traf Jahre lange Haft, und in der Regel war die Strafe der Inquisition noch weit härter und dauernder, als die der endlichen richterlichen Entscheidung. Nur ein Theil, wenn auch der größere Theil, dieser politischen Gefangenen hat bis jetzt seine Strafzeit überstanden, oder diese ist durch Begnadigung und Amnestie abgekürzt worden. Die Mehrzahl waren wenig erfahrene Jünglinge, die meistens auf den Hochschulen aufgegriffen wurden; junge Schößlinge, die in der Treibhauswärme einer bewegten Zeit mehr in Worten, als in Thaten allzu üppig ausschlugen, und die man in's Gefängniß versetzte, um sie getrocknet wieder in die bürgerliche Gesellschaft zu verpflanzen. Aber nicht Alle überstanden diese Procedur: manche Jugendblüthe wurde geknickt, manche Kraft gebrochen; Mehrere erlagen tödtlicher Krankheit oder unheilbarem Wahnsinne, oder griffen zum Selbstmorde, als dem äußersten Mittel der Erlösung. Das war der dunkele Hintergrund, auf dem später die fürstliche Gnade in desto hellerem Brillantfeuer leuchten sollte. Viele andere Betheiligte suchten im Auslande Rettung, und Deutschland, wo sich die leise Stimme der Opposition kaum von der absoluten Schweigsamkeit unterscheiden läßt, wo das treue Volk nur bei den Jubelfesten seiner Monarchen zum Lebehoch eine laute Stimme erhebt, — dieses schon lange beruhigte Deutschland zählt noch jetzt eine größere Zahl Verbannter, als das von Emeuten und Attentaten fort und fort heimgesuchte Frankreich.

Wer könnte übrigens, im Hinblicke auf die große Zahl der gerichtlich Verfolgten, in Abrede stellen, daß eine politische Mißstimmung in sehr weitem Umfange verbreitet war? Allein die Aeußerungen dieser Unzufriedenheit waren höchst verschiedener Art. Und wenn sich einmal eine Untersuchungscommission in das Centrum solcher Erscheinungen gestellt hat, so ist auch ihr Bestreben, alle vereinzelte, zeitlich und räumlich geschiedene Ausbrüche auf einen Mittelpunct zu beziehen, natürlich genug, um schon hiernach vermuthen zu dürfen, daß man in jenen Umtrieben weit mehr äußeren Zusammenhang und absichtliche Verbindung zu entdecken meinte, als in der That vorhanden gewesen ist. Je anschaulicher man aber einen oft nur scheinbaren Zusammenhang darzustellen wußte, um so gefährlicher mußte das ganze Treiben erscheinen, und um so mehr durfte die Politik der Großmächte darauf zählen, daß die Regierungen der constitutionellen Kleinstaaten, wo [illegible] gung war, ihre Sicherheit gegen jede [illegible] Hingebung an die absoluten Staaten [illegible] tung derselben um so bereitwilliger [illegible] die Denkschrift des österreichi[illegible] nicht ohne besondere Ab[illegible] Universitäten allem pol[illegible] ben sind.

Es mußte [illegible] die

äußerst [illegible]
von 6 Jahren [illegible]
menfaßte [illegible]
Verfolgten [illegible]
gewinnen, [illegible]
fer aus [illegible]
die sich [illegible]
fortreißen [illegible]
Theilnahme [illegible]
solcher Absicht, [illegible]
stillschweigende [illegible]
Schritt zur [illegible]
erwartete und [illegible]
oder wahrscheinlich [illegible]
chungen und Verbindungen. [illegible] auf mehreren Universitäten, und man weiß [illegible] akademisch [illegible] Verbindungen, die [illegible] zum Examen dauern, zu halten [illegible] Endlich war unter den [illegible] Processen, und dieses mag selbst die größere Zahl derselben gewesen sein, eine Menge von Preßprocessen, wie sich in dem [illegible] Deutschland nicht [illegible] erwarten läßt. Von allen in der „Darlegung" namhaft gemachten Schriften scheint aber nur eine einzige, die in dem kleinsten [illegible] eines kleinen deutschen Bundesstaats zu wenigen Exemplaren [illegible] wurde, und nur ein letzter Nachzügler des Frankfurter Attentats [illegible] der „hessische Landbote," einen entschieden revolutionären [illegible] habt zu haben. Alle anderen verurtheilenden Erkenntnisse [illegible] Schriften hatten entweder Beleidigungen öffentlicher Behörden [illegible] Majestätsbeleidigung hinauf, oder entfernte gedruckte [illegible] ruhrs oder des Hochverraths zum Gegenstande.

Die Gesetzgebung über Injurien läßt nothwendig [illegible] sehr schwer zu bemessenden Spielraum. Der Franzose [illegible] „querelle d'Allemand" einen vermeintlicher Injurien [illegible] begonnenen Streit. Ein geistvoller deutscher [illegible] richtige Bemerkung: „der Deutsche verklagt, [illegible] und schon Cicero meinte: „Verbis offendi, morbi [illegible] der Periode einer mehr, als gewöhnlich gereizten [illegible] [illegible]keit um so häufiger [illegible] [illegible] im besten [illegible] [illegible]en Humors [illegible] [illegible]en.

[illegible] Gesetz[illegible] [illegible] politischen [illegible] [illegible]rgehen, [illegible] [illegible]ch dem [illegible] [illegible]e Elastizität, daß [illegible] [illegible]n, die nicht unter eine bestimmte

andere Rubrik fallen, bequem darin unterbringen lassen. Es gab sich also ganz von selbst, daß einer unserer ausgezeichnetsten Criminalisten diesen Zweig der Legislation als eine partie honteuse des deutschen Justizwesens schildern mußte *). Dieses ist nicht durchaus die Schuld der neueren Zeit. Es muß vielmehr anerkannt werden, daß man sich in den letzten Jahren auch hier und da in Deutschland um einige Verbesserungen bemüht hat **), und daß der beklagenswerthe Zustand zum großen Theile aus früheren Jahrhunderten stammt. Als die Hörigkeit des Leibes aus Deutschland verschwand, war die geistige Hörigkeit nicht zugleich verschwunden; sie erhielt sich mit dem servilen Vasallenthum eines modernen Beamtenstandes in den Bereichen der Verwaltung, wie der Justiz. Derselbe Knechtssinn, der mit seinen Superlativen von Unterthänigkeit und Unterwürfigkeit im berüchtigt gewordenen deutschen Canzleistyl die deutsche Sprache schändete; der die Phrase des „Ersterbens in Unterthänigkeit" ersinnen und den Schwulst orientalischen Sklaventhums überbieten konnte; der noch jetzt im amtlichen Verkehr zwischen den Abgeordneten des Volks und den höheren Verwaltungsbehörden einen Abstand der Erniedrigung und Ueberhebung gewahren läßt, wie er nur noch im constitutionellen Deutschland möglich ist; der das Gebiet des freien Urtheils in eine Domäne des Lobs und Tadels sonderte, jenes zur Pflicht der Unterthanen, und diesen zum monarchischen Reservatrechte machte; der die fort und fort gepriesene deutsche Freimüthigkeit in eine mythische Tradition aus den germanischen Urwäldern verwandelte; der den Deutschen im Auslande seine Abstammung verleugnen ließ, und die Scham darüber noch immer verzeihlich machen könnte — derselbe Geist der Unfreiheit mußte nothwendig auch auf die Ausbildung der Lehre von den politischen Vergehen und auf ihre Anwendung seinen Einfluß äußern. Aus den Ueberlieferungen der römischen Despotenzeit und einigen Bruchstücken des Mittelalters brachte die amtliche Dienstbeflissenheit eine Begriffsverwirrung zu Stande, die für den Richter, in der Untersuchung des Hochverraths und des hochverrätherischen Versuchs, die Grenzen des Findens und des Erfindens oft bis zur Unkenntlichkeit verwischte.

Unter solchen Verhältnissen war es unvermeidlich, daß nicht selten die juristischen Urtheile über dieselben politischen Schriften, unter einer und derselben Gesetzgebung, im grellen Widerspruche standen. Wo die Richter eines Staats zu harter Strafe verurtheilten, hatten in unabhängiger Stellung befindliche Juristenfacultäten, die bewährtesten Rechtskundigen an ihrer Spitze, auf völlige Freisprechung angetragen; und wenn mitunter die öffentliche Bekanntmachung dieser absolutorischen Rechtsgutachten durch die Censur verhindert wurde, so lag der Grund wohl darin, daß man die Widersprüche der deutschen Jurisprudenz, im conservativen Interesse der Ruhe und Zufriedenheit der deutschen Unterthanen, nicht allzu augenfällig machen wollte. Auch konnte der Fall vorkommen, daß die

*) Vergl. Mittermaier über „Hochverrath," Bd. VIII. des Staatslex.
**) S. denselben Aufsatz über „Hochverrath."

Gerichte ein Verdammungsurtheil über ein Buch fällten, nachdem das Ministerium desselben Staats sogar die Einleitung einer Untersuchung aus dem Grunde von der Hand gewiesen hatte: weil ungeachtet der „gefährlichen Tendenz" sich doch an und für sich kein hochverrätherisches Attentat daraus begründen und, da der Verfasser wenigstens scheinbar bei allen vorgeschlagenen Veränderungen nur auf verfassungsmäßige Wege hingewiesen habe, eine verbrecherische Absicht sich nicht werde erweisen lassen." Dieses war in der Sprache des diplomatischen Geschäftsverkehrs ziemlich deutlich gesprochen. Freilich konnte es in der Periode leidenschaftlicher Aufregung nicht fehlen, daß sich theilweise auch die Schriften jener Zeit in leidenschaftlichen Aeußerungen gefielen, womit mehr gesagt, als gethan werden sollte. Allein mitunter wurden literarische Werke vor das gerichtliche Forum gezogen, die, von größerem Umfange, als zwanzig Druckbogen, zu der Classe derjenigen gehörten, die selbst der scharfen Voraussicht der deutschen Bundesversammlung nicht als möglicher Weise „gefährlich" erschienen; die, in wissenschaftlicher Sprache geschrieben, nur an die gebildeteren Classen des Volks sich wendeten; die in einer geringen Zahl von Exemplaren auf dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels verbreitet wurden und sich höchstens beigehen ließen, das landständische Recht der Steuerverweigerung, im Einklange mit den meisten Abgeordneten des Volks, nicht ganz in dem beschränkten Umfange zu nehmen, den ihm später die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 zu geben suchten. Schon die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. fordert im Artikel 178 ganz allgemein zu jedem Versuche eines Vergehens „etliche dienstliche und scheinliche Werke;" und es war schwierig, solche Schriften für „scheinliche Werke" zu halten, man hätte denn den Ausdruck auf den Gegensatz von Schein und Wahrheit beziehen wollen. Auch läßt sich kaum leugnen, daß die Anklage, durch solche Schriften gewaltsame Umwälzungen zu beabsichtigen, mit der Anklage, Zauberei treiben zu wollen, eine schlagende Aehnlichkeit hat. Gewiß würde eine große juristische Weitsichtigkeit, die noch in so ungemeiner Entfernung die Spuren eines Vergehens zu entdecken vermocht hätte, dazu gehört haben, wenn in solchen Fällen Verurtheilungen wegen entfernten Versuchs zum Hochverrath zu Stande gekommen sein sollten. Indessen hat jede Periode ihre eigenthümlichen juristischen Schwächen und Gebrechen! Das Mittelalter hatte seine Hexenprocesse und Ketzergerichte; wir haben unsere politischen Preß- und entfernten Hochverrathsprocesse. Gewiß kommt eine Zeit, wo man die einen so unbegreiflich finden wird, wie die anderen. Aber diese Zeit ist noch am Wenigsten für Deutschland gekommen, wo sich der tief eingewurzelte Respect und krankhafte Furcht nicht an die frische Luft eines öffentlichen Lebens gewöhnen können. Daher geschieht es, daß noch jede Nummer der „allgemeinen Zeitung" ihren zahlreichen Lesern Auszüge aus den öffentlichen Blättern Englands, Frankreichs, Amerikas u. s. w. bringt, bei denen sich im Auslande Niemand ein Vergehen träumen läßt, deren Stoffe aber die gründlichere deutsche

Justiz zu Amtsbeleidigungen, Majestätsverletzungen und entfernten Versuchen des Hochverraths leicht verarbeiten würde.

Nachdem erst einmal in den zahlreich niedergesetzten Untersuchungscommissionen ein neuer Stand geschaffen war, ging man mit der dem deutschen Volkscharakter so eigenthümlichen Scheu vor Uebereilung zu Werke, um die politischen Untersuchungen, so wie gelegentlich die Untersuchten, von Grund aus zu erschöpfen. Dafür hatte man schließlich den Vortheil, selbst noch einen größeren Zusammenhang zu entdecken, als in der Wirklichkeit vorhanden gewesen sein mag. Während dieses in Deutschland vorging, hatte noch Frankreich seine revolutionären Krisen zu überstehen. Im April 1834 erhob sich ein Massekampf in den Straßen von Lyon, von Paris und vielen anderen Städten dieses Landes. Es galt die Existenz der Dynastie, die Frage zwischen Monarchie und Republik, das Schicksal Europas. Das Gefecht schwankte unentschieden, bis endlich die Regierung einen blutigen Sieg erfocht. Jetzt wurden aus allen Gegenden Frankreichs über 500 Verhaftete nach der Hauptstadt gebracht. Es war ein außerordentlicher Fall, der 7 Monate Vorbereitung erforderte. Die mit der Leitung der Untersuchung beauftragte Commission hatte 17,000 Actenstücke durchzugehen und 4000 Zeugen zu vernehmen. Der als Gerichtshof constituirten und am 24. November 1834 zum ersten Male versammelten Pairskammer wurde ein 3 Foliobände füllender Commissionsbericht verlesen. Aber das gewöhnliche Local war nicht geräumig genug, um die große Zahl aller Betheiligten zu fassen. Man mußte zum Anbau eines neuen Saals an das Luxembourg schreiten, der im April 1835 vollendet wurde. So konnten erst am 5. Mai desselben Jahres die eigentlichen Proceßverhandlungen eröffnet werden. Inzwischen hatte eine gesetzwidrige Ordonnanz alle Vertheidiger ausgeschlossen, die nicht auf der Liste eines königl. Tribunals eingeschrieben waren. Dieses gab Anlaß zu einem besonderen Zwischenproceſſe und damit zu weiterer Zögerung. Auch weigerte sich ein großer Theil der Angeklagten, dem Pairshofe, den sie als incompetent erklärten, Rede zu stehen: tumultuarische Auftritte entstanden, so daß sich die Pairskammer nur durch den weiteren gesetzwidrigen Beschluß, das Verfahren auch in Abwesenheit der Angeklagten fortzusetzen, zu helfen wußte. Ein späterer Zwischenvorfall war die Flucht von 28 der bedeutendsten Pariser Gefangenen. Aus dem Allen erklärt es sich, daß erst am 23. Januar 1836 gegen 105 Angeklagte, unter diesen gegen 26 Flüchtige, verurtheilende Erkenntnisse erlassen wurden, unter welchen kein Todesurtheil war. Denn alle anderen Verwickelten waren schon im Herbst 1834 theils nach dem Antrage des Generalprocurators, theils nach dem Beschlusse der Pairskammer, von der Anklage entbunden und der Haft entlassen worden.

Dieses war der berüchtigte Riesenproceß! Wollte man nun behaupten, daß Frankreich einen politischen procès monstre hatte, daß dagegen in Deutschland die procès monstres die Regel bilden, so könnte dieses doch gewiß nur für die Dauer der politischen Untersuchungen

gelten. Dort war man nach vielfachen außerordentlichen Hemmnissen, nach ungewöhnlichen Zögerungen, im Verlaufe von nicht ganz 22 Monaten mit der richterlichen Entscheidung über eine Bewegung zu Ende gekommen, die nach ihrem Umfange etwa das Tausendfache eines Frankfurter Attentats betrug. In Deutschland dagegen erhielten die Frankfurter Gefangenen am 20. Octbr. 1836, also nach mehr als 3½ Jahren, ihr Urtheil erster Instanz. Damit war die Sache nicht abgethan; denn nun begannen erst die Einleitungen zum Appellationsprocesse in Lübeck durch ein mehrere Monate dauerndes Actenausziehen. Und diese Zeit war es, welche die Angeklagten, mit Ausnahme einiger minder Gravirten, zu einer glücklichen Flucht benutzten. Im Großherzogthume Hessen konnten die Urtheile über die am Attentat entfernter Betheiligten erst zu Ende des Jahres 1838 publicirt werden; und nachträglich sind gar noch im Jahre 1841 Erkenntnisse, die darauf Beziehung haben, erlassen worden. Diese verhältnißmäßig so viel größere Langsamkeit der deutschen Justiz ist nicht die Schuld der Richter; sie liegt in den Gesetzen und im gesetzlich bestimmten Verfahren. Ist doch der Richter, nachdem die materielle Folter abgeschafft, aber das öffentliche Verfahren vor Geschwornengerichten noch nicht eingeführt ist, schlechthin genöthigt, durch inquisitorischen Scharfsinn die früheren Daumenschrauben möglichst zu ersetzen, um Geständnisse hervorzulocken, also Zeugnisse des Angeklagten nicht blos gegen sich selbst, sondern auch gegen seine Mitschuldigen. Man mag aber die politischen Vergehen noch so streng verurtheilen, so wird man doch zugestehen müssen, daß es ein sehr natürliches sittliches Gefühl ist, das den Angeklagten gegen Aussagen auf der Hut sein läßt, wodurch auch Andere, mit denen ihn ein gegenseitiges Vertrauen verband, gefährdet werden könnten. Daher ließ sich in der Regel bei politischen Angeklagten eine größere „Halsstarrigkeit" bemerken; und weil zur Ueberwindung derselben ein größerer Aufwand psychologischer Zwangsmittel erforderlich ist, so erklärt sich zum Theil schon daraus die herkömmliche lange Dauer politischer Processe, unter der Herrschaft der jetzt noch in Deutschland geltenden Gesetzgebung.

Gerade bei solchen politischen Processen wäre aber eine schnelle Erledigung vorzugsweise zu wünschen; und hätte man die schlimme Wahl zwischen einigen Uebereilungen und einem legal bemessenen Schneckengange der Justiz, man könnte sich eher für die ersteren entscheiden. Ganz davon abgesehen, daß die lange Dauer der Untersuchungen und Untersuchungshaft mehr und mehr ein Mitleid für die Angeklagten weckt, das diesen so oft die Mittel bietet, sich der Strafe zu entziehen und den Ernst der Gerichte zum Spott zu machen, sind weit die meisten politischen Vergehen solche Angriffe gegen das legal Bestehende, welche, unter ganz besonderen und vorübergehenden Verhältnissen unternommen, den Staat zur Nothwehr auffordern. Dem Angriffe gegenüber muß die Vertheidigung schnell sein. Bleiben dagegen die Urtheile Jahre lang hinausgeschoben, so ist in der Regel nicht blos die Gefahr vorüber, so daß die Verurtheilung häufig nur noch als überflüssige Härte erscheint; sondern der Angeklagte

ist auch oft in sich selbst ein ganz Anderer geworden. Denn ob man gleich nicht leichthin seine politischen Ueberzeugungen aufgibt, so ändern sich doch sehr leicht die Ansichten über die Mittel zum Zwecke, und juristisch können nur diese Mittel in Frage kommen, da sich für jede Staatsveränderung eben sowohl eine gesetzmäßige Reform, als ein gewaltsamer Umsturz denken läßt. Die gemeinen Verbrechen des Diebstahls, Raubs u. dergl. mögen sich bei jedem Zustande der Gesellschaft wiederholen; die gewaltsamen Versuche politischer Umwälzungen können meistens nur in die Zeiten besonderer Aufregung fallen, und daß solche Perioden der allgemeinen Mißstimmung nicht wiederkehren, ist weit mehr in die Hand der Regierungen, als der Einzelnen gegeben. Weil die politischen Vergehen meistens nicht aus Selbstsucht, sondern aus ihrem Gegentheil entspringen; weil der politische Verbrecher gewöhnlich nicht sowohl eine Verbesserung seines eigenen Zustandes sucht, als eine vielleicht nur eingebildete Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände; weil er im Versuche zur Herbeiführung dieser Veränderungen auf eine entsprechende Volksstimmung zählt: so wird er viel häufiger, als der gemeine Verbrecher, schon durch das bloße Mißlingen seines Versuchs von der Wiederholung abgeschreckt werden. Darum ereignet es sich so vielfach, daß das verspätete Urtheil in politischen Untersuchungssachen gar kein strafwürdiges Subject mehr vorfindet; weil der Verurtheilte in Ansicht, Gesinnung und Willen schon ein Anderer geworden ist, als er früher war. Nicht weniger dringend ist gerade in diesen Fällen, wo der Staat selbst Partei ist, die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Entscheidung durch Geschwornengerichte. Wer sich in politische Unternehmungen einläßt, hat auf eine bestimmte Volksmeinung gerechnet, und wer nicht durch die Notabilitäten dieser öffentlichen Meinung, wie sie im frei gewählten Geschwornengerichte sich selbst repräsentirt, zur Strafe gezogen wird, mag in seinen eigenen Augen, wie in denen des Volkes, nur allzu leicht als ein bloßes Opfer der Parteirache erscheinen. Wir in Deutschland haben aber lange Processe, wo vor Allem Kürze erforderlich ist; wir haben geheimes Verfahren vor besoldeten Staatsbeamten, wo vor Allem Oeffentlichkeit und Geschworene Noth thun. Nur in den Theilen unseres Vaterlandes, die von der Herrschaft Frankreichs unter die Gewalt deutscher Regierungen zurückgekehrt sind, finden sich wieder die altgermanischen Institutionen der Oeffentlichkeit und Jury, um auf dem ureigenen heimathlichen Boden als Fremdlinge, als eine Art politischer Flüchtlinge, denen man etwa Duldung gewährt, behandelt zu werden.

Nach dem Allen gibt es sich von selbst, daß durch politische Verurtheilungen die öffentliche Meinung häufiger verletzt, als befriedigt wird; daß sie meistens Partei für die Angeklagten nimmt; daß sie wenigstens entschuldigt, wenn sie nicht lobt; daß das eiserne Gitterkreuz am Kerkerfenster des Verhafteten eben so oft für ein Ehrenkreuz bei Vielen gilt, als das Ordenskreuz bei Wenigen. In der That, wer sich des Ganges und der Resultate der politischen Untersuchungen in Deutschland erinnert, wie mancherlei Gerüchte über die Behandlung

der Gefangenen in Umlauf kamen, welche zwar größtentheils ersonnen, dennoch viel Glauben fanden und bei der Heimlichkeit des gerichtlichen Verfahrens Glauben finden mußten; wie jedes Perhorrescenzgesuch eines Angeklagten in weitem Kreise gebilligt wurde; wie am Ende der langen Inquisition so viele der hauptsächlich Betheiligten der Hand der zögernden Justiz entwischt waren; wie der Eindruck war, den jede Verurtheilung und wie derjenige war, den jede gelungene Flucht machte; wie sich den Flüchtigen tausend hülfreiche Hände entgegenstreckten — wer für das Alles ein Gedächtniß hat und nicht zur Ueberzeugung gekommen ist, daß die Herstellung der beiden Grundpfeiler der staatsbürgerlichen Freiheit, der Oeffentlichkeit der Justizpflege und der Geschwornengerichte, endlich an der Zeit ist: der mag sich wenigstens auf seine Fähigkeit, aus den Thatsachen der Geschichte Lehre und Warnung schöpfen, nicht viel zu Gute thun. Auch die politischen Flüchtlinge hätten sich vielleicht, wie jener Herzog von Würtemberg, getrauen dürfen, ihr Haupt in den Schooß jedes Bauern niederzulegen. In diesem Umstande liegt eine sehr ernste Mahnung für denkende Staatsmänner und Rechtsgelehrte: er deutet auf eine Spaltung zwischen Staat und Volk; er ist ein Beweis, daß bei allem Streben nach gründlicher und unparteiischer Justizpflege dennoch die Institutionen mit den herrschend gewordenen Ideen der Gerechtigkeit im Widerspruche stehen. Und gleichwohl mag sich, wie allen Dingen dieser Welt, selbst den allgemein anerkannten Gebrechen unserer Justizpflege eine gute Seite abgewinnen lassen. Wir sind mit Recht vom sittlichen Schauder erfüllt, wenn wir der Schrecken der französischen Umwälzung und jenes scheußlichen Revolutionstribunals gedenken, das die Opfer der Parteiwuth, unter der Firma eines angeblichen Rechts der Staatsnothwehr, schaarenweise zum Tode sandte. Aber der Tod selbst schien damals in der allgemeinen Würgerei seinen Stachel verloren zu haben; und so schnell folgte die Execution auf das kurze Gaukelspiel des Processes, daß die Verurtheilten noch mit der vollen Frische ihrer Illusionen der Freiheit zum Schaffote gingen. In Deutschland ist es anders. Hier bleibt Jahre lang das zweischneidige Schwert der Gerechtigkeit über dem Haupte des Angeklagten hängen und die Untersuchung nimmt sich Zeit dazu, von allen Seiten ihre Fäden anzuknüpfen und zum dichten Gewebe auszuspinnen, worin höchstens die geistigen und sittlichen Kräfte der Inquisition langsam aufgesaugt werden. Allerdings ist es wahr, daß man in hundert Fällen eine baldige traurige Gewißheit einer langen schlimmen Erwartung vorzieht. Jedenfalls ist ein solcher Zustand wohl geeignet, zu billigem und mildem Urtheil über die Härten und Uebelstände anderer Perioden und anderer Nationen aufzufordern.

Die „Darlegung" theilt nur die Resultate der politischen Untersuchungen in dem „Zeitabschnitte bis zum Ende Juli 1838" mit. Schon lange zuvor hatte wieder die politische Zufriedenheit weit und breit überhand genommen, und man schien sich der Aufregung zur Zeit des Hambacher Festes nur noch wie eines seltsamen Jugendmährchens

zu erinnern. Wie hätte es anders sein können? Auch in Warschau herrschte ununterbrochene Ruhe und die materiellen Interessen sahen sich leidlich befriedigt. Der deutsche Zollverein, diese wichtige Erfindung der größten Erfinderin, der Noth, hat seither einige Fortschritte gegen die deutschen Nordseeländer hin gemacht; er trägt noch hundertfältig größere Hoffnungen in seinem Schooße, als bis jetzt in der Wirklichkeit erreicht wurden. Unter seinem wohlthätigen Einflusse blühten Ackerbau, Gewerbe und Handel; die Dampfschifffahrt belebte die deutschen Ströme und zahlreiche Eisenbahnen legten sich als starke Bande um die zerstückten Glieder des deutschen Staatenkörpers, um ihnen Zeit zu lassen, allmälig zu einem Ganzen zusammenzuwachsen. Es ist wahr, daß sich dasselbe Wachsthum der Production auch in anderen Staaten des europäischen Festlandes, unter der Herrschaft anderer Gesetze, gewahren ließ: in Schweden und Norwegen, in Belgien und Frankreich, in der Schweiz, in Italien, in allen Gebieten der österreichischen Monarchie und nicht im geringsten Maße im russischen Reiche; daß constitutionelle und absolutistische Unterthanen, Monarchisten und Republicaner, Freie und Leibeigene um die Wette producirten; daß dieses während eines langen und ungestörten Friedens kaum anders möglich war. Und hat doch sogar das von siebenjährigem Bürgerkriege zerrissene Spanien solche materielle Fortschritte in bedeutendem Umfange aufzuweisen! — Auch das ist ein sehr erklärliches Wunder, da so viele wichtige neuere Erfindungen für alle Zweige der industriellen Production wohl endlich zur Anwendung kommen mußten; jene Erfindungen, die ihren Ursprung größtentheils in der Periode geistiger Bewegung hatten, welche die neueren Revolutionen nothwendig gemacht, oder begleitet hat. Immer war es jedoch für Deutschland ein großer Gewinn, daß die frühere Anarchie der Gesetzgebungen einer größeren Einigung Platz machte. Da überdies keine politischen Unruhen oder Umtriebe dem friedlichen bürgerlichen Erwerb störend in den Weg traten; da die Gefahren der großen Industrie, die sociale Spaltung zwischen Reichen und Armen, zwischen Arbeitsherrn und Arbeitern, Deutschland nicht so nahe berührten, als die Länder des westlichen Europa, wo diese große Industrie schon weiter vorangeschritten ist: so war die patriotische Reaction um so lebhafter und allgemeiner, als unlängst französische Anmaßung den leiblich behaglichen Zustand in Frage zu stellen drohte. Die deutsche Presse fühlte sich gleichsam frei und wie Tieck's „gestiefeltem Kater" schien ihr ein Knebel aus dem Munde gefahren, da sie Alles loben durfte, was deutsch war, Alles tadeln, was französisch war. Daß sich die Politik der Stabilen dieser Stimmung zu bemächtigen suchte und die Idee der Nationalität um so lieber in den Vordergrund stellte, als dadurch die der Freiheit in den Hintergrund kam, war sehr natürlich. Auch auf Seite der deutschen Liberalen war es löblich, daß ihnen die Schmach der Fremdherrschaft, die Ehre und Unverletztheit des Vaterlandes vor allem Andern in's Bewußtsein traten. Wenn man sich aber hie und da einen Krieg zwischen Deutschland und

Frankreich wie ein Kinderspiel dachte; wenn man die unseligen Folgen eines solchen Krieges übersah, der im besten Falle für Rußland und England, für die größte Landmacht und größte Seemacht, eine gute Gelegenheit werden mußte, um Deutschland auf allen Seiten zu überflügeln; wenn man den wieder aufflackernden Nationalhaß mehr anzufachen, als zu beschwichtigen suchte; wenn man aus vollen Backen sich selbst den Wind machte, von dem man sich wieder einmal in das hohe Meer der überschwänglichen Hoffnungen hinaustreiben ließ; wenn man vor eitel Fernsicht in die große Zukunft der deutschen Nation nicht mehr die Steine sah, die vor den Füßen liegen; wenn man sogar keinen Sinn mehr für das zu haben schien, was uns im Vergleiche mit anderen Nationen noch fehlt: so hätte man dieses für minder begreiflich halten können, wenn es nicht ein neuer Beweis für die alte Wahrheit wäre, daß sich das gutmüthigste Volk der Erde an rechtzeitig aufgewärmten Illusionen, mit etwas Schwarzbrot ohne Freiheit, leichter als jedes andere genügen läßt. Gab es doch stets auch unter den Vertretern des deutschen Liberalismus Kinder mit Bärten, die von den Beschäftigungen des männlichen Alters wenigstens die Kunst gelernt haben, sich selbst zu barbiren.

Die patriotischen Ergießungen im Jahre 1840 waren nach Außen eine Entladung in Worten, wie es die liberalen Ergießungen zur Zeit des Hambacher Festes nach Innen waren. Worte sind nicht gerade Thaten. In demselben Jahre 1840 hörte man von neuen politischen Verhaftungen in mehreren Städten des mittleren und nördlichen Deutschlands, über die man vielleicht einem zweiten Berichte der Frankfurter Centraluntersuchungscommission entgegensehen darf. Es wurde versichert, daß man einer ausgedehnten politischen Verbindung auf die Spur gekommen, die kürzlich zu Paris und unter französischem Einflusse gestiftet worden sei. Wenn dem so wäre, läge nicht eine bittere Ironie darin, daß eine solche Verbindung von Frankreich aus angesponnen werden konnte, in derselben Zeit, als das: „Sie sollen ihn nicht haben" durch alle deutsche Städte gesungen wurde? Läge darin nicht wenigstens ein Symptom, daß wir vielleicht nicht ganz so kerngesund sind, als die Minister, „die beständig die Hand am Pulse der Zeit haben," im guten Glauben versichern? Die Mitglieder jenes neu entdeckten Geheimbundes, der ein Rumpf ohne Kopf gewesen zu sein scheint, waren indessen nur unerfahrene Handwerker; selbst kein Einziger der politischen Ausgewanderten aus Deutschland hatte daran Theil genommen. Von daher war also für Deutschland nichts zu besorgen; wie es denn von revolutionären Bewegungen, Verbindungen und Umtrieben kaum etwas und jetzt weniger, als jemals, zu besorgen hat. Es wäre aber möglich, daß die Gefahren, wovon etwa unser Vaterland noch heimgesucht werden könnte, weniger darin lägen, was in Deutschland gethan, als was versäumt wird, und was nicht gethan werden kann, wenn wieder die Zeit zu gemeinschaftlichem Handeln gekommen ist. Man beruft sich auf die Befriedigung der materiellen Interessen; aber diese materiellen

Intereſſen werden ſich nach dem Ausbruche eines Krieges kaum noch ſehr befriedigt fühlen. Für ſolchen Nothfall dürfte alſo eine Politik nicht ganz unerſprießlich ſein, die neben den Forderungen des Magens die des Kopfes und des Herzens zum Gegenſtande hat. Es iſt denn doch einmal nicht wohl thunlich, den Enthuſiasmus — nicht den der Phraſen, ſondern die wahre Begeiſterung, welche alle Kräfte der Nation hebt und ſpannt, welche zu allen Opfern befähigt — für einige Jahrzehente unter Schloß und Riegel zu halten, um ihn gelegentlich wieder loszulaſſen. Wer in allen Fällen auf die mächtige Hülfe des Volks-Geiſtes zählen will, muß ja wohl dieſen Geiſt und ſeine Freiheit geliebt, gepflegt und gefördert haben, er muß ihm vertrauend entgegengekommen, nicht vor ihm zurückgebebt ſein. Es mag dahin geſtellt bleiben, wie weit das fernere Hinausſchieben der Erfüllung mancher Verheißungen hiermit im Einklange ſteht; die fortdauernde Handhabung der Cenſur; die Vorfälle in Hannover; die erneuerten Principienkämpfe in mehreren Staaten des conſtitutionellen Deutſchlands; das Verbot von Vereinen, die ſich doch nur die Vertretung materieller Intereſſen zum Ziele ſetzten u. dgl. Zu leugnen iſt jedoch nicht, wie ſich noch in Deutſchland einige leiſe Wünſche regen, und wie leider auch der Glaube noch lebt, daß man den Verſuchen, ſie geltend zu machen, nur mit Zwangsmaßregeln entgegentreten werde. Dennoch mag ſich der in den höheren Kreiſen der politiſchen Praxis unerfahrene Laie wohl dahin beſcheiden, daß den bisherigen Zögerungen höhere Triebfedern zu Grunde liegen könnten; daß man vielleicht mit geiſtigen Gütern nur darum zurückhält, um dem deutſchen Volke im Augenblicke der dringendſten Gefahr deſto mehr zu gewähren. Denn wer möchte daran zweifeln, daß vom Datum einer freien deutſchen Preſſe an, von dem Augenblicke an, da populäre gerichtliche Inſtitutionen und ein unverkümmertes Vereinsrecht nicht blos verheißen, ſondern wirklich gegeben würden, die deutſche Nation, wie in den glorreichen Jahren von 1813 und 1814, wieder zu jedem Opfer von Gut und Blut bereit wäre? Wollte man ſich übrigens ſchon vor dem Eintritte neuer Gefahren bereitwillig zeigen, ſo brächte dieſes ſchwerlich großen Schaden: man würde zum Wenigſten die politiſchen Central-Unterſuchungscommiſſionen um ſo eher entbehren können. S.

Polizei. — Von allen Theilen der Staatseinrichtung hat keiner ein ſo ſonderbares Schickſal, als die Polizei. Der Geſetzgeber, der Gelehrte und der Bürger wiſſen ſich gleich wenig einen deutlichen Begriff von deren Weſen und Umfang zu machen; beurtheilen ſie daher häufig falſch; muthen ihr Dinge zu, welche zu leiſten ſie weder die Aufgabe, noch die Mittel hat; verlangen in anderen Fällen, daß ſie ſich ganz verberge, ſich vor ſich ſelbſt ſchämend. Man ruft in jeder Noth nach ihr und überhäuft ſie mit Vorwürfen und Verachtung. Dieſe Unklarheit aber herrſcht in Beziehung auf eine Thätigkeit des Staats, welche wenigſtens nicht wegen der Seltenheit ihres Auftretens unbekannt ſein kann. Ihr Beginnen liegt offen zu Tage, unmöglich kann der Sinn und Zweck deſſelben unerforſchlich ſein.

So soll denn im Nachstehenden ein Versuch gemacht werden, den Begriff nach allen Seiten richtig zu stellen. Wenn dabei dann und wann etwas weit ausgeholt werden zu wollen scheint, so möge dieses mit der Nothwendigkeit entschuldigt werden, bei solcher Verwirrung bis zu den obersten Grundsätzen aufzusteigen, um sichere Anhalts- und Eintheilungsgründe zu erhalten.

Billig wird zuerst nachgesehen, ob die Benennung der Sache nicht zu orientiren vermöge. Allein der Name Polizei vermag zur Herstellung einer klarer Einsicht in Lehre und Handlung nichts beizutragen. Nicht nur ist er fremd, sondern er wird auch jedenfalls in einem von seinem ursprünglichen Gebrauche abweichenden, weit engeren Sinne gebraucht. Mit dem Worte „πολιτεια" bezeichneten die Alten die gesammte Verwaltung einer Stadt, eines Staats, demnächst auch die Lehre von der besten Führung derselben, somit Politik nach unserem Sprachgebrauche. Das Wort kam nun, hauptsächlich durch die Reichsgesetze, in den Gebrauch in Deutschland, ohne daß Leben oder Wissenschaft dasselbe aufgenommen gehabt hätten. Man verstand etwa darunter dunkel eine Staatssorge für Ordnung und Wohlfahrt, allein dieses in den verschiedensten Zweigen der Staatsthätigkeit. Hat sich nun auch diese Unklarheit durch schärfere Systematisirung des Staats und der Staatswissenschaften vermindert, so wird doch auch jetzt noch mit dem Worte Polizei sowohl von den Gesetzen, als von der Theorie gar Verschiedenartiges bezeichnet. Der einmal gewählte Ausdruck mag bleiben, weil er eingeführt und auch in den meisten übrigen europäischen Sprachen im Gebrauche ist: allein er kann nichts erklären, er muß genau bestimmt und kann nimmermehr ein Gegengrund sein, wenn es sich bei dieser Richtigstellung aus höheren Gründen von der Aufnahme oder dem Ausschlusse irgend einer Staatsthätigkeit handelt.

Demnach kann nur eine Untersuchung der obersten Grundsätze über die Zwecke des Staats zum Ziele führen. Denn mag die Polizei sein, was immer sie will, so bildet sie doch jedenfalls einen Theil der Staatseinrichtungen und darf somit nicht nur dem Zwecke des Staats nicht entgegenwirken, sondern muß vielmehr dieselben befördern.

Würde es nicht ungebührlich weit von dem praktischen Ziele abführen, so wäre allerdings wohl zuerst hier auseinanderzusetzen, daß es im Leben und in der Wissenschaft verschiedene oberste Staatszwecke gibt, je nach den Lebensansichten und den Bildungsstufen der Völker und den philosophischen Systemen der Theoretiker. Es würde sich sodann aus deren Feststellung ergeben, daß, so weit auch die Leistungen der einzelnen Zweige der Staatsthätigkeit wesentlich verschieden von einander sind, je nachdem es sich von einer Staatsgattung handelt, und daß z. B. die Polizei in einem Patrimonialstaate auf einer ganz anderen Grundlage beruht, als die in einer Theokratie, daß sie von sehr abweichendem Umfange sind und sich verschiedener Mittel bedienen. Es wäre vielleicht nicht ganz ohne Interesse, zu zeigen, wie der Staat der societären Schule sich zum Hegel'schen Staate verhält, auch in den Anwendungen auf die einzelne

Thätigkeitsäußerung der Polizei. Allein es ist des nothwendig zu Erörternden viel, und dieses auch an sich, ohne Vergleichung mit anderen Staatszuständen, gebührend deutlich zu machen: daher die Untersuchung im Folgenden sich auf den Rechtsstaat beschränkt, als auf diejenige Gattung der socialen Einrichtungen, welche bis jetzt den Lebensansichten der sämmtlichen europäischen Völker entspricht und daher auch bei allen in irgend einer ihrer verschiedenen Unterarten eingeführt ist.

Die Lebensansicht nun aber, welche dem Rechtsstaate zu Grunde liegt, läßt sich in die wenigen Worte: möglichst harmonische Ausbildung der sämmtlichen menschlichen Kräfte in jedem einzelnen Individuum, zusammenfassen. Ein Volk, welches die Bildungsstufe erstiegen hat, um sich diese Aufgabe setzen zu können, begnügt sich nicht mit dem bloßen Pflanzenleben der patriarchalischen Zustände oder der gemeinen Privatrechtsselbstsucht des Patrimonialverhältnisses, in welchem nur um die vortheilhaftesten Bedingungen des Vermögensumtriebes gestritten wird; noch aber auch erachtet es das ganze jetzige Leben nur als ein Mittel zur Erwerbung eines höheren Platzes in einem künftigen Zustande. Es verlangt nach allseitiger geistiger Ausbildung, allein zunächst berechnet auf das jetzige Dasein. Und dabei ist wohl zu bemerken, daß das einzelne Individuum sich egoistisch absondert und selbstständig hält. Es will seine eigene Befriedigung finden, sich nach seinen Mitteln und Neigungen ausbilden, und keineswegs erachtet es das Aufgehen im Ganzen, die vollendete Darstellung der Gesammtheit, als seine Aufgabe. Nur in so fern alle Einzelne ihre gleichartigen Zwecke erreichen, ist auch das Gemeinschaftliche gut bestellt; das Gesammtleben ist nur zur Förderung der Zwecke der Individuen vorhanden, und nicht umgekehrt; Keiner also darf der Idee des Ganzen als Mittel oder gar als Opfer dargebracht werden. Es lassen sich vielleicht schönere Ideale eines Zusammenlebens bilden; allein nicht nur ist wohl noch kein Volk in solcher Gesammtheit zu einer sittlichen Entwickelung gediehen, welche die Verwirklichung derselben verspräche, sondern es hat diese egoistische und atomistische Ansicht vom Leben und Staate wenigstens das Gute, daß nicht ein falsch gegriffenes Ziel der Gesammtheit alle Einzelne verkrüppelt.

Wird diese Lebensansicht nun auf den Staat angewendet, so ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß — da die Ausbildung eines Jeden zunächst von ihm ausgehen muß — der Staat nur die Hülfsmittel hierzu zu liefern hat. Diese aber sind wesentlich doppelter Art. Einmal ist einleuchtend, daß nur dann mit Ruhe, Stätigkeit und Eifer etwas unternommen werden kann, wenn Sicherheit gegen willkürliche Eingriffe und Störungen von Seiten Dritter vorhanden ist, und zwar so, daß nicht einmal eine vernünftige Besorgniß eines Angriffes besteht. Dann aber wird es der Fälle gar viele geben, in welchen die dem Einzelnen zu Gebote stehenden Mittel nicht hinreichen, um eine der verschiedenen erlaubten Ausbildungsrichtungen mit Erfolg beginnen zu können, während durch eine gemeinsame Unterstützung die Schwierigkeit für ihn beseitigt werden könnte. Es verlangt also auch Jeder aus dem Volke: Schutz gegen jede

Art von Vergewaltigung und Unterstützung in vernünftigen Dingen, wo solche möglich ist.

Die Forderung von Schutz veranlaßt den Staat zu manchen und eigenthümlichen Maßregeln. Er stellt nämlich durch die Gesetzgebung die Befugnisse eines Jeden und deren Grenzen gegen Dritte fest, verbietet unter Strafdrohungen und bei sonstigen Nachtheilen deren gewaltsame Verletzung, trifft Vorkehrungen, welche die künftige Entstehung von Streitigkeiten und Uebergriffen zu verhindern geeignet sind, schreibt ein gewisses Verfahren vor für solche, welche in Meinungsverschiedenheit über die Grenze ihrer gegenseitigen Rechte gekommen sind, bestellt eigene Behörden, welche nöthigenfalls die verdienten Strafen zuerkennen und die streitigen Rechte auseinandersetzen. Die Forderungen eines jeden Bürgers an diese Staatseinrichtungen sind aber ganz die gleichen, und sie sind unbedingt. Das Recht keines Bürgers darf mißachtet werden, weil er z. B. eine niedere Stellung in der Gesellschaft einnimmt. Nicht nur kann er an sich diese Sicherheit zur Erreichung seines Lebenszweckes fordern, sondern es macht auch das nöthige allgemeine Zutrauen in die Rechtssicherheit einen solchen unbedingten Schutz unerläßlich. Eben so darf kein Recht ungeschützt bleiben, weil es zu gering für die Staatsfürsorge wäre. Es kann nicht nur dasselbe für den zunächst Betheiligten von individuell-großer Bedeutung sein, sondern noch mehr ist zu bedenken, daß das Ganze nur dann geschützt ist und als geschützt betrachtet werden kann, wo jedes Einzelne wirklich Schutz findet.

Noch weit zahlreicher und bedeutender sind die Forderungen an den Staat hinsichtlich der Unterstützung; die von ihm zu treffenden Maßregeln aber weichen der Natur der Sache nach wesentlich ab von den für die Sicherstellung bestimmten. Es handelt sich hier weniger von der Vorschrift bestimmter Regeln, welchen der Einzelne gehorchen soll, als um die Einrichtung von Vorkehrungen und Anstalten, welche er zu seinem Nutzen anwenden darf. Keineswegs ist überall von einer zwangsmäßigen Anwendung des vom Staate Bereitgehaltenen die Rede, sondern häufig steht die Benutzung in der Willkür des betreffenden Bürgers. Doch gibt es freilich auch Fälle, in welchen der allgemeine Vortheil strenge Befolgung gegebener Regeln erfordert. Der Umfang der Forderungen, welche der Staat zu befriedigen hat, ist ein sehr bedeutender, denn es kann der Einzelne seine Kräfte in den verschiedenen Richtungen auszubilden wünschen und die verschiedenartigsten Mittel hierzu für nöthig erachten. Da sind die sämmtlichen geistigen Kräfte des Menschen, neben der Erhaltung und Ausbildung des Körpers, außerdem das ganze Verhältniß zur Güterwelt. Mit steigender Gesittigung nehmen auch die Forderungen an die Hülfe des Staats zu, so daß fast, je mehr geleistet wird, desto mehr noch geleistet werden muß. Dagegen sind freilich die Leistungen des Staats nicht so unbedingt geboten, wie bei dem Rechtsschutze. Derselbe verspricht nur da Hülfe zu leisten, wo es ihm möglich sei. Wenn somit das Verlangte seine Kräfte an und für sich übersteigt, oder wenn anderweitig die verfügbaren Mittel nützlicher verwendet werden können, so sind Vorwürfe

außer Frage, und es ist nicht die Idee des Staats in Gefahr, wie dieses der Fall ist, wenn derselbe nicht im Stande ist, ein Unrecht zu gewältigen.

Ein dritter Anspruch an das gemeine Wesen, außer dem Rechtsschutze und der möglichsten Unterstützung, läßt sich im Rechtsstaate nicht denken, da mit deren Erfüllung Jeder im Volke seinen Lebenszweck erreichen kann. Ein Verfehlen desselben ist, bei richtiger Benutzung des Dargebotenen, entweder eigene Schuld, oder die Folge unbesiegbarer, ungünstiger Verhältnisse, in Beziehung auf welche dem Beschädigten vernünftiger Weise keine Beschwerde zusteht, eben weil das irgend Mögliche bereits geschehen ist. Es begreifen somit diese beiden Richtungen der Thätigkeit das gesammte innere Leben des Staats in sich (abgesehen von der Herbeischaffung und Verwaltung der materiellen Mittel, welche zur Ausführung der Staatsanstalten nothwendig sind). Auf der anderen Seite liegt aber auch kein Grund vor, diese beiden Complexe wieder in getrennte Zweige zu zerspalten, welche von verschiedenen obersten Grundsätzen geleitet würden. Beide beschäftigen sich freilich je mit einer Reihe verschiedener Aufgaben; allein bei beiden ist doch überall der oberste Gedanke — Rechtsschutz und Hülfe bei mangelnder eigener Kraft — immer derselbe. Deshalb mögen denn beide auch mit Gesammtbezeichnungen genannt werden, nämlich als Justiz- oder Rechtspflege, und als Polizei.

Die schulgerechte Begriffsbestimmung der Polizei aber geht dahin, daß sie im Rechtsstaate ist: die Gesammtheit aller jener verschiedenartigen Anstalten und Einrichtungen, welche bezwecken, durch Verwendung der Staatsgewalt diejenigen Hindernisse der allseitigen Entwickelung der menschlichen Kräfte zu entfernen, welche durch die Kraft der Einzelnen gar nicht oder nur unvollständig, wohl aber durch die Anwendung der Gesammtkraft der Bürger beseitigt werden können.

Es scheinen gegen diese Darstellung der Sache nur zwei bedeutendere Einwürfe gemacht werden zu können. Einmal nämlich möchte man vielleicht auf die tägliche Erfahrung hinweisen, welcher gemäß die Polizeibehörden eine große Anzahl von eigentlichen Rechtsverletzungen, z. B. kleine Diebstähle, Betruge, Injurien u. dgl., abrügen, was denn doch offenbar nach der aufgestellten Theorie der Justiz und nicht der Polizei zufallen sollte. Daß eine solche Einrichtung nach den Gesetzen vieler Staaten besteht, ist nun freilich unleugbar. Allein eben so unzweifelhaft liegt hier eine handgreifliche Verwirrung vor; und zwar nicht sowohl Verwirrung der Begriffe, indem Jeder einsehen muß, daß ein kleiner Diebstahl eine Rechtsverletzung ist, so gut wie ein großer, und nicht Polizeisache sein kann; sondern eine Verwirrung in der Anwendung der Mittel. Diese kleineren Rechtsvergehen sind den Polizeibehörden nur zugewiesen worden, weil diese schneller zu verfahren gewohnt und im Stande sind. Nun aber ist doch einleuchtend, daß derselbe Zweck (wie dieses bei der französischen Gerichtsverfassung wirklich der Fall ist) eben so gut durch Errichtung eigener summarisch verfahrender Strafgerichte

für bestimmte unbedeutende Vergehen erreicht werden kann. Die in Frage stehende positive Einrichtung kann also sicher nicht gegen die Theorie angeführt werden. — Ein zweiter Einwand aber könnte dahin gehen, daß die auf obige Weise festgestellte Polizei sich lediglich nur mit der Förderung der Interessen der Bürger, nicht aber mit der Abwehr künftiger Rechtsverletzungen zu befassen haben soll, während doch die tägliche Erfahrung zeige, daß die Polizeibehörden sehr vielfach mit Präventivrechtsschutz beschäftigt seien, das Publicum denselben auch von ihnen und nur von ihnen verlange, und Lob und Tadel sich hauptsächlich auch nach der prompten und scharfsinnigen Besorgung dieser Forderung richte. Deshalb scheine es denn, daß nicht die bisher entwickelte Begriffsbestimmung die richtige sei, sondern vielmehr die ältere Lehre, nach welcher die Polizei alle erst drohende Uebel zu beseitigen bestimmt sei, die Justiz aber sich nur mit Wiederherstellung der bereits gestörten Rechtsverhältnisse beschäftige. Wolle man ja nicht ganz Gleichartiges auch formell getrennt halten, so möge man die Abwehr von Rechtsstörungen die Rechtspolizei, die Beseitigung anderer künftiger Uebel die Hülfspolizei nennen, und beide als Hälften eines gegliederten Ganzen betrachten. Nichts wäre gegründeter, als diese Einwendungen, wenn das, was die Theorie aus obersten Grundsätzen ableitet, gleichbedeutend wäre mit dem, was positive Gesetze da oder dort verordnen. Allerdings ist es ganz richtig, daß sehr viele Polizeibehörden sich nach ihren Amtsanweisungen auch mit der Abwendung drohender Rechtsstörungen zu befassen haben; anders auch mag es sein, daß unter Umständen Gründe der äußeren Zweckmäßigkeit diesen Auftrag gut heißen: allein damit ist doch sicher noch nicht gesagt, daß eine abweichende theoretische Ansicht unrichtig ist. Kann es denn nicht sein, daß man aus guten oder schlechten, allein immer blos äußeren Gründen den Polizeibeamten einen Theil der eigentlichen Justiz zugewiesen hat? Läßt sich etwa in dem hier vertheidigten Systeme nicht ein ganz untadelhafter Platz für die vorbeugende Rechtspflege finden? Die bloße Berufung auf die Erfahrung und auf das gewöhnliche Praktische darf nicht entscheiden, sondern nur die Prüfung der vorgebrachten Gegengründe an sich. Hier aber muß jeder Unbefangene zugeben, daß die Zutheilung aller künftigen Uebel an die Polizei die verschiedenartigsten Dinge zusammenwirft und überhaupt die Aufgabe der Polizei ganz falsch auffaßt. Was das Erste betrifft, so ist offenbar eine Eintheilung nur dann richtig, wenn sie Gleichartiges zusammenfaßt, Ungleichartiges aber trennt. Beides ist nun aber hier nicht der Fall. Eine Trennung des vorbeugenden Rechtsschutzes von der Justiz zerstört aber offenbar die organische Einheit der Rechtspflege. Vorbeugung und Wiederherstellung gehören wesentlich zusammen, sind nur der Zeit nach verschieden und ergänzen sich wechselseitig. Mögen auch die anzuwendenden Mittel bei beiden verschieden sein; der Zweck ist der nämliche. Somit ist es wesentlich nothwendig, die Abwehr künftiger Rechtsverletzungen als integrirenden Theil der Rechtsthätigkeit des Staates zu behandeln. Eine Zutheilung an die Polizei ist aber um so unrichtiger, als diejenigen Uebel, welche die Polizei abzuwenden hat, ganz ver-

außer Frage, und es ist nicht die Idee des Staats in Gefahr, wie dieses der Fall ist, wenn derselbe nicht im Stande ist, ein Unrecht zu gewältigen.

Ein dritter Anspruch an das gemeine Wesen, außer dem Rechtsschutze und der möglichsten Unterstützung, läßt sich im Rechtsstaate nicht denken, da mit deren Erfüllung Jeder im Volke seinen Lebenszweck erreichen kann. Ein Verfehlen desselben ist, bei richtiger Benutzung des Dargebotenen, entweder eigene Schuld, oder die Folge unbesiegbarer, ungünstiger Verhältnisse, in Beziehung auf welche dem Beschädigten vernünftiger Weise keine Beschwerde zusteht, eben weil das irgend Mögliche bereits geschehen ist. Es begreifen somit diese beiden Richtungen der Thätigkeit das gesammte innere Leben des Staats in sich (abgesehen von der Herbeischaffung und Verwaltung der materiellen Mittel, welche zur Ausführung der Staatsanstalten nothwendig sind). Auf der anderen Seite liegt aber auch kein Grund vor, diese beiden Complexe wieder in getrennte Zweige zu zerspalten, welche von verschiedenen obersten Grundsätzen geleitet würden. Beide beschäftigen sich freilich je mit einer Reihe verschiedener Aufgaben; allein bei beiden ist doch überall der oberste Gedanke — Rechtsschutz und Hülfe bei mangelnder eigener Kraft — immer derselbe. Deshalb mögen denn beide auch mit Gesammtbezeichnungen genannt werden, nämlich als Justiz- oder Rechtspflege, und als Polizei.

Die schulgerechte Begriffsbestimmung der Polizei aber geht dahin, daß sie im Rechtsstaate ist: die Gesammtheit aller jener verschiedenartigen Anstalten und Einrichtungen, welche bezwecken, durch Verwendung der Staatsgewalt diejenigen Hindernisse der allseitigen Entwickelung der menschlichen Kräfte zu entfernen, welche durch die Kraft der Einzelnen gar nicht oder nur unvollständig, wohl aber durch die Anwendung der Gesammtkraft der Bürger beseitigt werden können.

Es scheinen gegen diese Darstellung der Sache nur zwei bedeutendere Einwürfe gemacht werden zu können. Einmal nämlich möchte man vielleicht auf die tägliche Erfahrung hinweisen, welcher gemäß die Polizeibehörden eine große Anzahl von eigentlichen Rechtsverletzungen, z. B. kleine Diebstähle, Betruge, Injurien u. dgl., abrügen, was denn doch offenbar nach der aufgestellten Theorie der Justiz und nicht der Polizei zufallen sollte. Daß eine solche Einrichtung nach den Gesetzen vieler Staaten besteht, ist nun freilich unleugbar. Allein eben so unzweifelhaft liegt hier eine handgreifliche Verwirrung vor; und zwar nicht sowohl Verwirrung der Begriffe, indem Jeder einsehen muß, daß ein kleiner Diebstahl eine Rechtsverletzung ist, so gut wie ein großer, und nicht Polizeisache sein kann; sondern eine Verwirrung in der Anwendung der Mittel. Diese kleineren Rechtsvergehen sind den Polizeibehörden nur zugewiesen worden, weil diese schneller zu verfahren gewohnt und im Stande sind. Nun aber ist doch einleuchtend, daß derselbe Zweck (wie dieses bei der französischen Gerichtsverfassung wirklich der Fall ist) eben so gut durch Errichtung eigener summarisch verfahrender Strafgerichte

für bestimmte unbedeutende Vergehen erreicht werden kann. Die in Frage stehende positive Einrichtung kann also sicher nicht gegen die Theorie angeführt werden. — Ein zweiter Einwand aber könnte dahin gehen, daß die auf obige Weise festgestellte Polizei sich lediglich nur mit der Förderung der Interessen der Bürger, nicht aber mit der Abwehr künftiger Rechtsverletzungen zu befassen haben soll, während doch die tägliche Erfahrung zeige, daß die Polizeibehörden sehr vielfach mit Präventivrechtsschutz beschäftigt seien, das Publicum denselben auch von ihnen und nur von ihnen verlange, und Lob und Tadel sich hauptsächlich auch nach der prompten und scharfsinnigen Besorgung dieser Forderung richte. Deshalb scheine es denn, daß nicht die bisher entwickelte Begriffsbestimmung die richtige sei, sondern vielmehr die ältere Lehre, nach welcher die Polizei alle erst drohende Uebel zu beseitigen bestimmt sei, die Justiz aber sich nur mit Wiederherstellung der bereits gestörten Rechtsverhältnisse beschäftige. Wolle man ja nicht ganz Gleichartiges auch formell getrennt halten, so möge man die Abwehr von Rechtsstörungen die Rechtspolizei, die Beseitigung anderer künftiger Uebel die Hülfspolizei nennen, und beide als Hälften eines gegliederten Ganzen betrachten. Nichts wäre gegründeter, als diese Einwendungen, wenn das, was die Theorie aus obersten Grundsätzen ableitet, gleichbedeutend wäre mit dem, was positive Gesetze da oder dort verordnen. Allerdings ist es ganz richtig, daß sehr viele Polizeibehörden sich nach ihren Amtsanweisungen auch mit der Abwendung drohender Rechtsstörungen zu befassen haben; anders auch mag es sein, daß unter Umständen Gründe der äußeren Zweckmäßigkeit diesen Auftrag gut heißen: allein damit ist doch sicher noch nicht gesagt, daß eine abweichende theoretische Ansicht unrichtig ist. Kann es denn nicht sein, daß man aus guten oder schlechten, allein immer blos äußeren Gründen den Polizeibeamten einen Theil der eigentlichen Justiz zugewiesen hat? Läßt sich etwa in dem hier vertheidigten Systeme nicht ein ganz untadelhafter Platz für die vorbeugende Rechtspflege finden? Die bloße Berufung auf die Erfahrung und auf das gewöhnliche Praktische darf nicht entscheiden, sondern nur die Prüfung der vorgebrachten Gegengründe an sich. Hier aber muß jeder Unbefangene zugeben, daß die Zutheilung aller künftigen Uebel an die Polizei die verschiedenartigsten Dinge zusammenwirft und überhaupt die Aufgabe der Polizei ganz falsch auffaßt. Was das Erste betrifft, so ist offenbar eine Eintheilung nur dann richtig, wenn sie Gleichartiges zusammenfaßt, Ungleichartiges aber trennt. Beides ist nun aber hier nicht der Fall. Eine Trennung des vorbeugenden Rechtsschutzes von der Justiz zerstört aber offenbar die organische Einheit der Rechtspflege. Vorbeugung und Wiederherstellung gehören wesentlich zusammen, sind nur der Zeit nach verschieden und ergänzen sich wechselseitig. Mögen auch die anzuwendenden Mittel bei beiden verschieden sein; der Zweck ist der nämliche. Somit ist es wesentlich nothwendig, die Abwehr künftiger Rechtsverletzungen als integrirenden Theil der Rechtsthätigkeit des Staates zu behandeln. Eine Zutheilung an die Polizei ist aber um so unrichtiger, als diejenigen Uebel, welche die Polizei abzuwenden hat, ganz ver-

schiedener Art sind, nämlich nicht aus dem unrechtlichen Willen von Menschen herrühren, sondern aus einer Uebermacht von Naturkräften. Daß das Verfahren bei so ganz verschiedenen Elementen ein ganz abweichendes ist, bedarf nicht erst des Beweises. Somit sind durch die besprochene Eintheilung, wie bei der Justiz Zusammengehöriges auseinandergerissen, so bei der Polizei wesentlich Verschiedenartiges zusammengeworfen. Allein es heißt überdies die Aufgabe der Polizei in doppelter Beziehung ganz falsch stellen, wenn man ihr nur die Verhütung künftiger Uebel zuweisen will. Allerdings hat sie auch, in ihrem Geschäftskreise, erst noch drohenden Uebelständen wo möglich vorzubeugen; allein sie hat auch bereits bestehende Mißstände zu beseitigen, und selbst gegen die Folgen längst vergangener zu kämpfen. Außerdem aber kann nur mit eigentlicher Verdrehung der Begriffe und Worte die Aufgabe der Polizei lediglich in der Entfernung von Uebeln gesucht werden. In tausend Fällen hat sie das bei Weitem lohnendere Geschäft, positiv Gutes und Nützliches zu vermitteln. Ihr Handeln ist nichts weniger, als ein blos negatives. Nein, die Ablösung der vorbeugenden Rechtspflege von der Polizei ist so wenig ein theoretischer Fehler, daß vielmehr diese Trennung unzusammengehöriger, nur durch die Noth des wirklichen Lebens oder den Mangel an gesunder Logik bei den Theoretikern gekuppelter Aufgaben es erst möglich macht, für jede derselben die eigenthümlichen Grundsätze zu finden und sie wissenschaftlich abzurunden. Wenn auch die neue Gestaltung eine ungewöhnliche und dadurch fremdartige ist, ihre innere Wahrheit wird ihr allmälig in der Theorie Raum verschaffen, und vielleicht wird dann auch (was übrigens in Beziehung auf die Gültigkeit der Sätze an sich ganz unerheblich ist) die Praxis nachfolgen. Eine weitere Erörterung ist hinsichtlich der Präventivjustiz hier nicht an der Stelle, sondern wird gehörigen Orts erfolgen (s. diesen Artikel): wohl aber darf auch der zweite Einwand als beseitigt betrachtet werden, und es kann jetzt um so freier und gesicherter in der weiteren Entwickelung der Lehre von der Polizei fortgefahren werden.

Unmittelbar aus dem oben aufgestellten und erwiesenen Begriffe der Polizei entwickelt sich der oberste Grundsatz ihrer ganzen Thätigkeit. Es ist dieser nämlich kein anderer, als der, daß der Staat in allen denjenigen Fällen Hülfe zu leisten hat, in welchen der einzelne Bürger einen erlaubten, allgemein nützlichen Zweck nicht selbst erreichen könnte; daß aber auch nur in diesen Fällen dem Einzelnen Hülfe geleistet werden darf. Sollte bei concurrirenden Ansprüchen der Staat aus Mangel an Mitteln oder an Zeit nicht alle gleichmäßig zu befriedigen im Stande sein, so gibt die materielle Wichtigkeit des gewünschten Zweckes den Ausschlag.

Im Allgemeinen werden die vorstehenden Erörterungen eine besondere Beweisführung für die Wichtigkeit dieses Grundsatzes überflüssig machen, doch mögen folgende Bemerkungen immerhin noch an der Stelle sein. Vorerst ist einleuchtend, daß der Staat aus verschiedenen Gründen nicht nur keine Pflicht, sondern auch nicht einmal ein Recht hat, eine

polizeiliche Hülfe da zu leisten, wo man auch ohne dieselbe zurecht kommen kann. Einmal würde er die zur Herbeischaffung der materiellen Mittel pflichtigen Bürger mit einer überflüssigen, also mit einer ungerechten Last belegen. Zweitens wird kein Staat in der Welt von sich rühmen können, daß er alle Forderungen, welche man an seine polizeiliche Hülfe mit Recht machen könne, vollständig bereits befriedigt habe. In den meisten Fällen werden sehr große Wünsche unbefriedigt vorliegen. Gegen diese ist es nun ein offenbares Unrecht, wenn Ueberflüssiges vor ihnen besorgt wird. Drittens ist nicht zu übersehen, daß der Staat wenigstens in sehr vielen Fällen nur mit größeren Kosten, als ein Privatmann, seine Anstalten treffen kann, daß er somit von dem Volksvermögen einen Theil steril consumirt. Unzweifelhaft kann aber auch dieses nur als ein Unrecht gegen die Gesammtheit erklärt werden. — Minder in die Augen fallend, allein deshalb dennoch richtig ist die Behauptung, daß, auch abgesehen von den eben erwähnten Rücksichten, der eigene Vortheil des Bürgers die Unterlassung überflüssiger polizeilicher Hülfe verlangt. Es möchte zwar scheinen, als sei die Ersparung der eigenen Anstrengung immerhin anzunehmen; allein, wenn man bedenkt, daß der Staat durch sein Einschreiten die auf denselben Gegenstand gerichtete Thätigkeit der Bürger beseitigt, daß somit in einem Falle, in welchem kein öffentlicher Zweck es erforderte, der Staat den Einzelnen in einer erlaubten Thätigkeit beschränkt und vielleicht ihm einen Vortheil entzieht, daß jede Erhaltung einer Kraft sie zu stärken und zu entwickeln, jede Unterdrückung aber das Gegentheil zu bewirken geeignet ist: so kann man nicht anders zugeben, als daß hier ein verderbliches Geschenk gemacht werden soll. Wenn nur der eine Umstand in Betrachtung käme, daß der so außerordentlich wichtige Associationsgeist sich bei solchem Eingriffe des Staats weniger entwickeln kann: so wäre schon dieses Grund genug zur Zurückweisung des Staats in seine Schranken. — Uebrigens versteht sich, daß diese Scheu vor der Staatshülfe nicht übertrieben werden darf. Es kann sich nämlich wohl begeben, daß nur der Staat die materiellen oder geistigen Mittel hat, um eine gewisse Einrichtung in ihrer ganzen Vollkommenheit zu treffen, während Privatveranstaltungen dieselbe nur dürftig und sonst ungenügend zu Stande brächten; oder aber es sind mit der Privatunternehmung bedeutende öffentliche Nachtheile verbunden, welche der Staat bei einer von ihm ausgehenden und geleiteten Anstalt dieser Art vermeiden könnte. Hier muß der Staat handeln, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob etwa durch sein Unternehmen die ähnlichen, allein minder vorzüglichen der Bürger unmöglich werden. Wäre doch noch das Wenigste in solchem Falle, daß das Volksvermögen auf eine tadelnswerthe Weise verwendet würde. Es haben namentlich mannigfache und in's Große gehende Erfahrungen der jüngsten Zeit darauf aufmerksam gemacht, daß es Unternehmungen gibt, welche dem sie ausführenden Privaten ein thatsächliches Monopol verschaffen, indem eine spätere Anlage derselben Art entweder physisch unmöglich gemacht ist, oder wenigstens aus dem wirthschaftlichen Gesichts-

puncte sich als widersinnig darstellt. Nun aber ist, aus nahe liegenden Gründen, von allen Monopolen das einem Privatmanne oder einer Privatgesellschaft zustehende das bei Weitem unerträglichste. Von Opfern zu allgemeinen Zwecken ist dabei gar keine Rede, und sehr häufig wird nicht einmal die Zuverlässigkeit und Ordnung zu finden sein, welche der Staat bei seinen Anstalten wohl einzuführen weiß. Besonders bedenklich wird dieses aber, wenn die in Frage stehende Einrichtung einerseits von großer socialer Bedeutung, andererseits erst noch in der Entwickelung begriffen ist, so daß sich keineswegs etwa alle diejenigen Bedingungen und Vorschriften machen lassen, welche schließlich sich als nothwendig herausstellen werden. Offenbar entspricht es in solchen Fällen dem allgemeinen Interesse bei Weitem mehr, wenn der Staat das ganze Unternehmen ausführt und dasselbe im Sinne der Vervollkommnung und der möglichst vortheilhaften Benutzung leitet. Hier kann die Frage, ob Privaten auch etwa das nöthige Geld hätten zusammenbringen können, in keinen Betracht; ja nicht einmal die Erwägung, ob dem Staate vielleicht die Einrichtung etwas theuerer zu stehen kommen könnte. Unter diesen Gesichtspunct fällt denn namentlich die Anlegung von Eisenbahnen, zuweilen wohl auch von Canälen, Fahrposten ꝛc. Auch dann ist ein Unterlassen nicht Pflicht der Polizei, wenn das Publicum etwa die Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit einer gewissen Einrichtung noch nicht einsieht und somit dieselbe auch nicht verlangt, während doch an sich kein Zweifel über deren gute Eigenschaften Statt finden kann. Es mag sich ja wohl ereignen, daß die Regierung an Intelligenz dem Volke voran ist, und in diesem Falle hat sie das Recht und die Pflicht, dasselbe zu sich zu erheben. Die dargebotene Gelegenheit wird von selbst die Benutzung und dadurch allmälig das Bedürfniß zur Folge haben. Freilich versteht sich von selbst, daß das Näherliegende und jetzt schon vom Bürger Verlangte nicht nachgesetzt werden darf, um für erst zu erweckende oder sonst erst künftige Bedürfnisse zu sorgen. — Wenn nur allgemeinen nützlichen und bei Concurrenz den verhältnißmäßig wichtigeren Unternehmungen Staatshülfe zugesagt wird, und damit manche an sich vielleicht nicht nur erlaubte, sondern selbst sehr nützliche und ehrenwerthe Bestrebungen, welche aber nur einen beschränkten Wirkungskreis haben, ausgeschlossen werden sollen: so ist eine solche anscheinende Unbilligkeit und Unklugheit leicht zu rechtfertigen durch die Hinweisung auf die nothwendig nur beschränkte Größe der öffentlichen Mittel. Wenn die Wahl zwischen Unternehmungen von weiterem und von geringerem Nutzen steht: so kann gesunde Vernunft und Rechtsgefühl nicht im Zweifel sein, wohin der Ausschlag zu geben ist, und zwar gleichgültig, ob es sich von qualitativ oder von quantitativ größerem Nutzen handelt. Daß zwischen Gegenständen von verschiedenartiger Natur die Abwägung nicht immer ganz leicht ist, mag zugegeben werden: allein dieses ändert die Richtigkeit der Regel nicht. Unzweifelhaft ist z. B. eine Kunstschule eine nützliche Anstalt; allein wenn der Staat nur zu einer Unterrichtsanstalt die Mittel hätte, und auch noch eine polytechnische Anstalt fehlte, so würde doch wohl letztere, wegen ihres qualitativ größeren

Nutzens, vorgezogen werden müſſen. Und eben ſo würde die Kunſtſchule unterbleiben müſſen, wenn ihre Gründung z. B. die Entbehrung einer Irrenanſtalt zur Folge hätte, indem doch wohl die Schätzung des relativen Nutzens zu Gunſten der letzteren ausfiele. — Daß der Staat zu unerlaubten, d. h. unrechtlichen, unſittlichen und ſonſt unvernünftigen oder zu allgemein nachtheiligen Beginnen keine Beihülfe leiſtet, noch leiſten darf, verſteht ſich von ſelbſt. Selbſt wenn etwa nach den beſtehenden Geſetzen er nicht das Recht hätte, einer ſolchen Handlungsweiſe verbietend und beſtrafend entgegenzutreten, ſo iſt von dieſer gezwungenen Duldung bis zu poſitiver Unterſtützung noch ein weiter Sprung. Und es wäre ſowohl unſtatthaft, die materiellen Mittel des Staats zu ſo Verkehrtem zu verwenden, als es die Würde deſſelben nicht ertrüge, ſelbſt mitzuhelfen. Aus dieſem Grunde kann dem Staate z. B. weder geboten, noch erlaubt ſein, Lehrſtühle für Alchemie, Chiromantie, Homöopathie u. dgl. in ſeinen Univerſitäten zu errichten; oder durch Regulirung der Bordelle und Luſtdirnen für gefahrloſere und leichtere Begehung einer Unſittlichkeit zu ſorgen, oder Vorkehrungen zu treffen, welche den Schleichhandel in das Nachbarland erleichtern.

Die ſtrenge Feſthaltung dieſes oberſten Grundſatzes gibt in tauſend ſchwierigen Fragen eine unfehlbare Richtſchnur, und ſeine Anwendung auf die in der Wirklichkeit beſtehenden polizeilichen Anſtalten zeigt, wie häufig hier aus Mangel an einem Principe gefehlt wird, bald durch zu viel, bald durch zu wenig Thun. Und es muß wohl bemerkt werden, daß die gegebene Regel keineswegs etwa blos Anwendung leidet, wo es ſich von der Unternehmung oder Unterlaſſung gegen große Inſtitute handelt; ſondern daß auch die Einzelnfragen bei einer im Allgemeinen für zuläſſig und nothwendig erkannten Anſtalt ſich hinſichtlich der rechtlichen Thunlichkeit hiernach entſcheiden. Nichts ſcheint z. B. auf den erſten Blick zweifelhafter, als wie weit der Staat in ſeiner Sorge für die Geſundheit der Bürger, in der Medicinalpolizei mit anderen Worten, gehen dürfe und ſolle. Daher denn nun auch die ſo ſehr verſchiedenen poſitiven Einrichtungen der einzelnen Staaten und die noch viel weiter auseinandergehenden Forderungen der Theoretiker, namentlich der Aerzte. Man hat hier eine freie Wahl zwiſchen engliſcher oder nordamerikaniſcher, beinahe völliger Unthätigkeit und jener gut gemeinten, allein rechtlich unzuläſſigen Despotie, welche dem Bürger Medicin einzwingen will, ſobald der Staatsarzt es für zuträglich erklären ſollte. Und ſelbſt wenn man die deutſchen medicinal-polizeilichen Einrichtungen im Auge behält, welche im Ganzen mit richtigem Takte das Nöthige und das Erlaubte anordnen, und deshalb auch ein Muſter für andere Völker ſind, ſo findet man doch nicht ſelten in den Einzelnheiten ein Schwanken und eine Folgewidrigkeit, welche ſich nur aus der Vernachläſſigung des allgemeinen Grundſatzes erklären laſſen. Und doch wie leicht iſt die Linie einzuhalten! Angenommen, es handle ſich von Anſtalten gegen eine anſteckende Krankheit, ſo werden allerdings eine Reihe von Maßregeln von der Polizei unmittelbar durchgeführt werden müſſen, weil der Einzelne

lediglich außer Stand wäre, sie auch nur in Beziehung auf seine eigene Person zu bewerkstelligen, so also Grenzsperren und Quarantänen, Abschließung angesteckter Wohnplätze, Verbote größerer Volkszusammenkünfte. Andere Vorkehrungen dagegen, so materiell wichtig sie auch sein mögen, sind dem Einzelnen zu überlassen, z. B. das diätetische Verhalten, der Gebrauch prophylaktischer Mittel, denn hier bedarf es lediglich keiner Beihülfe von Seiten der Gesammtkraft. Oder aber man nehme die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts. Unzweifelhaft sind von Seiten des Staats Schulen verschiedener Art zu eröffnen, wo sich keine genügenden Einrichtungen durch Privatunternehmer oder durch Corporationen gebildet haben. Allein eben so sicher hat die Polizei dem Einzelnen, welcher die Mittel zu einer genügenden Bildung seiner Kinder selbst besitzt und anwendet, dieses ganz zu überlassen.

Enge schließt sich an die bisher erörterte Frage, was die Polizei zu thun und zu lassen habe, die Erörterung der weiteren Frage an, welche Mittel ihr zu Erfüllung ihrer Aufgabe zu Gebote stehen? Abgesehen vom Gelde, dessen sie natürlich bedarf und zuweilen in sehr bedeutenden Summen, welches aber kein Gegenstand weiterer Betrachtung hier sein kann, handelt es sich hauptsächlich darum, ob und in welcher Ausdehnung Zwang zur Einrichtung und Durchführung der Anstalten angewendet werden darf? Darüber kann natürlich kein Streit sein, daß der Staat so berechtigt wie verpflichtet ist, die von ihm zu errichtenden polizeilichen Anstalten gegen ungesetzlichen Widerstand durchzuführen und sie gegen spätere gewaltsame Angriffe auf ihr Bestehen zu schützen. Es kann nicht in die Willkür eines jeden Blödsinnigen oder Bösartigen gelegt sein, ob der Staat eine seiner wesentlichen Aufgaben soll erfüllen, und ob die große Mehrzahl der Bürger einen der Hauptvortheile des socialen Lebens genießen dürfe. Auch ist klar, daß je nach der Art und der Größe des Widerstandes auch die Niederschlagung desselben beschaffen sein muß. Allein nicht dieses ist die vorliegende Frage; sondern vielmehr die, ob der Bürger für seine Person zur Theilnahme an einer Polizeianstalt genöthigt werden dürfe? Auf den ersten Blick möchte es dann scheinen, als ob von Nöthigung da, wo nur Hülfe angeboten werde, keine Rede sein könne. Und sicherlich sind auch gar manche polizeiliche Anstalten, deren Benutzung lediglich in den freien Willen jedes Einzelnen gestellt bleiben muß. Niemand z. B. ist gezwungen, Gebrauch zu machen von dem Unterrichte der höheren Lehranstalten; Niemand wird genöthigt, die öffentlichen Bücher-, Bilder-, Statuensammlungen zu benutzen; kein Landmann muß die Muster besserer Wirthschaft befolgen, welche ihm in den eigens dazu eingerichteten Wirthschaften gegeben werden; wer Lust hat, kann seine Briefe durch einen eigenen Boten schicken, anstatt durch die Post, oder mag zu Fuß reisen, mit Verschmähung der Eisenbahn. Allein dagegen gibt es doch zwei Classen von Fällen, in welchen die Theilnahme des Bürgers wirklich erzwungen werden muß. Einmal findet dieses Statt, wenn die Unterlassung der Theilnahme nicht blos für den Betreffenden selbst, sondern auch für Andere Nachtheile zu Folgen habe, ihnen namentlich den Vortheil

der Anſtalt entziehen würde. Zweitens aber da, wo das Zuſtandekommen und die Erhaltung einer polizeilichen Einrichtung bedingt iſt durch die allgemeine Theilnahme. In beiden Fällen handelt es ſich nicht davon, daß ein Einzelner, vielleicht unvernünftiger Weiſe, auf einen angebotenen Vortheil für ſich verzichten will (dieſes ſtände ihm frei); ſondern davon, daß er die Erfüllung eines Staatszweckes verhinderte und ſeinen Mitbürgern die Erreichung gerechter Anſprüche an das öffentliche Weſen unmöglich machte, wozu er nicht befugt iſt. Beiſpiele von beiden Fällen aufzufinden, iſt nicht ſchwer. Wegen des für Andere zu befürchtenden Schadens hat ſich z. B. Jeder den zur Verhütung von Anſteckung bei Contagien gegebenen Maßregeln zu unterwerfen, oder die zu Herſtellung der Reinlichkeit der Wohnorte angeordneten Befehle zu befolgen, ſein Haus gegen Flugfeuer zu ſchützen, ſein Wirthshaus von nächtlichem Lärmen frei zu erhalten u. ſ. w. Das Nichtzuſtandekommen der ganzen Maßregel aber würde die Folge ſein, wenn nicht Jeder ſich des öffentlich angeordneten Maßes und Gewichtes bedienen müßte, ſein Haus in eine (bei noch Unerfahrenen neu zu errichtende) Brandverſicherungsanſtalt aufnehmen laſſen wollte; wenn die Staatsbriefpoſt in den ſtark bevölkerten und ſomit einträglichen Landestheilen mit der Mitwerbung von Privatanſtalten zu kämpfen, in den abgelegenen und ſomit poſitiven Aufwand veranlaſſenden Gegenden Alles allein zu beſorgen hätte. — Was aber die Zwangsmittel betrifft, welche der Polizei zu Gebote ſtehen, ſo ſind natürlich Strafandrohungen am Leichteſten und Häufigſten anwendbar. In den meiſten Fällen veranlaßt die Ausſicht auf eine Strafe den Bürger, ſich dem gegebenen Befehle gar nicht zu widerſetzen; und muß zuweilen gegen einen Ungehorſamen das Geſetz wirklich zur Anwendung gebracht werden, ſo iſt das Beiſpiel für Andere wirkſam. In der Regel hat auch die Vollziehung der polizeilichen Anordnung keine ſo dringende Eile, daß nicht die einem Straferkenntniſſe nothwendig vorangehende Unterſuchung geführt und etwa auch eine Recursfriſt abgewartet werden könnte. Einleuchtend iſt dabei, daß die auf Uebertretungen der Polizeigeſetze zu legenden Strafen keineswegs etwa blos aus unbedeutenden Uebeln beſtehen dürfen. Allerdings werden ſolche leichtere Strafen in der Regel genügen: allein es gibt auch Fälle, in welchen die durch einen Ungehorſam bedrohten Intereſſen von ſolcher Bedeutung ſind, daß ſelbſt bis zu den härteſten Strafen aufgeſtiegen werden kann und muß. Man erinnere ſich z. B. an die Verletzung eines Poſtcordons, an Münz- und Geldpapier-Fälſchungen u. dgl. Nicht immer aber ſind Strafen das einzige oder auch nur das richtigſte Zwangsmittel. Zuweilen kann ein augenblicklicher Gehorſam gegen das Geſetz nothwendig ſein, wenn nicht große Unordnungen und Nachtheile daraus entſtehen ſollten. Hier kann nicht auf die jedenfalls erſt ſpätere Folge eines Straferkenntniſſes gewartet werden, ſondern es muß der Widerſtrebende unmittelbar genöthigt werden. Dieſes kann nun aber entweder geſchehen, indem er mit phyſiſcher Gewalt angehalten wird, etwas ſelbſt zu thun, oder indem die Polizeibehörde das von dem Bürger eigentlich zu Vollziehende an ſeiner Statt ausführt, natürlich auf ſeine

Kosten und mit nachfolgender Strafe. Wenn z. B. ein Fuhrmann durch zu schnelles Fahren, durch Betreten von Fußwegen, oder durch sonstige Unvorsichtigkeiten die Gesundheit und das Leben Anderer in Gefahr bringt, oder wenn ein wegen ansteckender Krankheit Abgesperrter durchbrechen will, oder wenn ein Verkäufer ungesunde Lebensmittel ausbietet, ein Apotheker verdorbene Arzneistoffe vorräthig hat: so wird er vor allem Weiteren zur Befolgung der Vorschriften, wenn es nicht anders ist durch physische Gewalt, genöthigt. Wenn aber ein Hausbesitzer ein die Straße bedrohendes Bauwesen nicht selbst abreißen, oder seine Kamine nicht zu rechter Zeit reinigen, bei einem Brande in seiner Nähe gegebene Vorschriften nicht besorgen will: so ist nicht lange Zeit zu Processen und Berufungen auf höhere Stellen, sondern bei Weitem einfacher und sicherer, von Seiten der Polizei, im Nothfalle mit Gewalt, das Nöthige vorzunehmen. Daß diese unmittelbare Aufrechterhaltung der Polizeigesetze von den Polizeibehörden selbst, und nur von ihnen, zu bewerkstelligen ist, kann natürlich keinem Zweifel unterliegen. Allein anders verhält es sich mit der Zuerkennung von Strafen. Auch hier kann und muß man zwar, übereinstimmend mit den Einrichtungen aller Staaten, die Verfügung der unzähligen kleinen Rügen, wie sie das tägliche Leben mit sich bringt, nicht an die Gerichte weisen; es würde sowohl diese, als die Polizeibehörden, wegen der nöthigen Mittheilungen, mit Geschäften erdrücken, während ein gröberer Mißbrauch hier der Natur der Sache nach nicht möglich ist. Dagegen spricht allerdings die größere Unabhängigkeit der Gerichte, die genauere Vertrautheit derselben mit Rechtssätzen und Rechtsformen, endlich die größere Gründlichkeit, zu welcher sie Zeit haben, für eine Unterweisung der bedeutenden polizeilichen Straffälle an die ordentlichen Richter. Unzweifelhaft wird bei dieser Einrichtung zuweilen das Ansehen der Polizeieinrichtungen leiden; allein es scheint dieses das kleinere Uebel im Vergleiche mit der Blosstellung der allgemeinen Rechtssicherheit.

Nur geringe Anstände können bei der Durchführung der Polizeigesetze deshalb entstehen, weil es zweifelhaft wäre, auf wen dieselben überhaupt Anwendung erleiden. Befreiungen von Gehorsam gegen die polizeilichen Anordnungen bestehen nirgends und können nirgends bestehen. Zwang tritt, wie oben auseinandergesetzt wurde, immer nur dann ein, wenn die Rücksicht auf die Gesammtheit der Bürger ihn nothwendig macht. Mag nun auch Einer noch so hoch im Staate gestellt sein, noch so viele Verdienste sich erworben haben, so kann er nicht das Recht haben, seine Mitbürger in Gefahr und Verlust eines ihnen vom Staate verheißenen Vortheils zu setzen. Sein Verdienst oder seine Stellung ist auf andere Weise anzuerkennen. Oder würde es nicht gegen allen gesunden Menschenverstand und gegen alle Menschenwürde gehen, wenn ein Mann deshalb, weil er aus vornehmem Geschlechte abstammt, die Häuser seiner Nachbarn in Feuersgefahr bringen, die Straße in eine Cloake verwandeln, bei Verkäufen von seinen Gütern ein ungewöhnliches Maß gebrauchen, bei Einkäufen mit

mercurmäßigen Münzen bezahlen dürfte? Oder wenn ein hoher Staatsbeamter, ein glücklicher Feldherr die öffentlichen Landstraßen durch die Art seines Gebrauches zu versperren oder zu Grunde zu richten, die ganze Stadt durch Miasmen aus ungereinigten oder zu unrechter Zeit ausgeschlagenen Gartencanälen und Weihern zu vergiften, in seinem Hause ein sonst verbotenes Spiel öffentlich zu gestatten das Recht hätte? Wenn daher solche Privilegien irgendwo vorkommen, so sind sie ein Beweis von gänzlicher Barbarei der Staatseinrichtungen oder mindestens von frechem Uebermuthe bevorzugter Kasten und von trauriger Schwäche der Regierung. Ein irgendwie erträglich geleiteter Staat verlangt allgemeinen Gehorsam gegen die Zwangsmaßregeln seiner Polizei. Nur in einem Falle kann mit Recht hier von einer Ausnahme die Rede sein, wenn nämlich das Staatsoberhaupt wegen triftiger, in der Sache, nicht in der Person liegender Gründe Dispensation eintreten zu lassen bewogen ist. — Diese Allgemeinheit des Gehorsams erstreckt sich namentlich auch auf Ausländer, sobald sie die diesseitige Landesgrenze überschritten haben. Das Wenigste, was der Staat für ihre Zulassung von ihnen verlangen kann, ist sicherlich, daß sie nicht durch Mißachtung seiner Einrichtungen den Angehörigen des Landes Schaden zufügen. Ihre Sache ist es dabei, sich die nöthige Kenntniß von den Gesetzen zu verschaffen, und nur eine Billigkeit, keineswegs eine Pflicht des Staats ist es, wenn vielleicht einem Neuangekommenen, welcher in gutem Glauben handelte, etwas nachgesehen, oder dem Fremden bei seiner Ueberschreitung der Grenze eine Belehrung über die ihn zunächst berührenden Polizeigesetze zugestellt wird. Selbst von fremden Gesandten, welche doch sonst keiner Art von Gerichtsbarkeit des beschickten Staats unterworfen sind, verlangt das Völkerrecht so weit Achtung gegen die Polizeieinrichtungen des Landes, als die allgemeine Sicherheit und Ordnung dieses nothwendig machen. Freilich können bei einer Nichtbefolgung von ihrer Seite in keinem Falle Strafen angewendet werden, und auch die unmittelbare thatsächliche Nöthigung zur Befolgung dürfte nur in solchen Fällen eintreten, in welchen ein sehr bedeutender und später nicht wieder gut zu machender Nachtheil aus der Nichtbeachtung der fraglichen Vorschrift entstehen würde, wie z. B. bei Anstalten gegen ansteckende Krankheiten. In anderen Fällen würde nur eine Klage über den Gesandten bei seinem Hofe und etwa das Verlangen seiner Abberufung begründet sein.

Treten wir denn nun aber nach diesen Vorerörterungen der Sache selbst näher und untersuchen wir, welche Gegenstände denn im Einzelnen die Thätigkeit derselben in Anspruch nehmen, und welche Veranstaltungen sie zur rechten Besorgung derselben nöthig hat, so drängt sich vor Allem das Bedürfniß auf, in dem ungeheueren Felde dieser Thätigkeit einige Haupteintheilungsglieder aufzusuchen, damit nicht Alles chaotisch über einander falle, auch der Zweifel entweiche, ob denn wirklich, trotz der langen Aufzählungen, nichts vergessen sei. Hier kann denn wohl eine sachgemäße Uebersicht über den Stoff kaum einen Zweifel erregen, so weit die Erreichung derselben eine Unterstützung zur Wegräumung übermächtiger

äußerer Hindernisse bedarf. Da nun aber solche Zwecke sich offenbar nur auf den wünschenswerthen Zustand seiner physischen Persönlichkeit, oder auf die harmonische Ausbildung seiner geistigen Persönlichkeit, oder endlich auf seine Verhältnisse zur Güterwelt beziehen können*): so ergibt sich hieraus von selbst die dreifache Richtung der polizeilichen Thätigkeit des Staates und eine dreifache Gruppirung ihrer Anstalten. Daß jeder dieser Haupttheile wieder in verschiedene Unterabtheilungen zerfällt nach den besonderen Gegenständen der verlangten Staatsthätigkeit, versteht sich von selbst.

Eine in's Einzelne jeder Einrichtung gehende Entwickelung dieses großen Thätigkeitskreises kann natürlich hier, wo es sich nur von einer Feststellung der allgemeinen Begriffe handelt, nicht gegeben werden. Doch würde die rechte Deutlichkeit fehlen, wenn nicht wenigstens ein Blick auf die verschiedenen Anstalten und Aufgaben der Reihe nach geworfen, und dadurch ein leicht hingeworfenes Bild von der großen Schwierigkeit der Sache für den Staat und von ihrem großen Nutzen für den Einwohner gegeben würde.

Der erste Haupttheil der polizeilichen Thätigkeit umfaßt, wie eben bemerkt, die Sorge für die physische Persönlichkeit der Bürger. Natürlich hat jeder Einzelne die gewöhnliche Sorgfalt auf die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens bei sich und den Seinigen zu nehmen. Die Polizei kann und soll nicht die Vormünderin jedes Erwachsenen sein, damit er sich vor gesundheitswidrigen Handlungen hüte, nicht die Amme jedes Kindes, nicht die Krankenwärterin in jeder Familie; sie hat keinen Auftrag und keine Lust, den Bürgern für passende Heirathen zu sorgen; sie schreibt keine Bewegung in freier Luft bei Strafe vor. Dergleichen ist und bleibt jedem Einzelnen überlassen. Allein dennoch hat der Staat, hinsichtlich der physischen Person seiner Angehörigen, Manches und Schwieriges zu lösen. — Vorerst ist unbestritten, daß die Zahl der Bewohner eines Landes nicht nur hinsichtlich der äußern Stellung und anderer politischer Verhältnisse für den Staat, sondern daß auch das Verhältniß der Bevölkerung zur Größe des Landes und zu den Hülfsquellen desselben für jeden Einzelnen im Volke von großer Wichtigkeit ist. Man mag über die Art der Folgen in letzterer Beziehung verschiedener Meinung sein, die Thatsache selbst, daß die relative Größe der Bevölkerung ein wichtiges Element des Volkswohles ist, wird von Niemandem geleugnet.

---

*) Es möchte vielleicht scheinen, als sei die Ausbildung des Verhältnisses zu den Nebenmenschen ein vernünftiger Zweck für den Menschen, und somit, als ein vierter Haupttheil, Gegenstand der polizeilichen Hülfe. Allein so gewiß nur das Erstere der Fall ist, und z. B. die eigene Geistes- und Gemüthsausbildung durch den Umgang mit Andern, oder die Erlangung einer richtigen Menschenkenntniß als Aufgabe für dieses Leben erscheint: so ist doch die Hülfe der Polizei nicht in Anspruch zu nehmen. Es bedarf zur Erreichung dieser Zwecke keiner fremden Unterstützung, es ist wohl eine solche gar nicht denkbar, und so bestehen denn auch nirgends in der Welt Staatseinrichtungen, welche sich darauf bezögen.

Nun aber ist einleuchtend, daß der Einzelne nicht den mindesten fühlbaren Einfluß auf die Zahl der Gesammteinwohner ausüben kann. Wäre auf eine schnellere Vermehrung derselben hinzuarbeiten, seine einzelne Ehe (wenn sie je noch erst zu schließen ist) wird wenig dazu beitragen; sollten der Menschen aber zu viele sein, seine Ehelosigkeit und Auswanderung, wenn er ja ein solches großes Opfer aus Vaterlandsliebe bringen möchte, wäre unbemerkbar. In so fern hier von Menschen irgend eingegriffen werden kann in die Naturgesetze, mag es höchstens mittelst großer und stätig durchgeführter Staatsmaßregeln geschehen. Somit ist die Bevölkerungspolizei die erste Abtheilung der Sorge um die physische Person der Bürger. Sie hat aber außer den Maßregeln zur genauen und beständigen Kenntniß der Zahl und Bewegung der Bevölkerung (somit: Zählungen, Geburts-, Ehe- und Sterberegister u. s. w.), je nach Umständen für Vermehrung, für Gleicherhaltung oder für Verminderung der Zahl zu sorgen. Wann und wie dieses geschehe, darüber siehe den Artikel „Bevölkerung" in Bd. II, S. 519 flg. — Sei die Zahl der Bürger die wünschenswerthe, oder sei sie es nicht, unter allen Umständen ist es zunächst ihr Interesse, dann aber auch das des Staates, daß sie möglichst gesund und kräftig seien und ein hohes Alter erreichen. Daß dieses der Einzelne wünscht, bedarf keines Beweises. Die Gesammtheit aber hat von kranken Genossen nicht nur keinen Nutzen, sondern vielmehr nur eine Last; ein unzeitig früher Tod derselben aber raubt den Ersatz der Erziehungskosten, welche der Mensch in seiner Jugend veranlaßt, und vermindert das Erfahrungscapital des Volkes. Natürlich hat jeder Einzelne die Hauptsache in Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit bei sich und den Seinigen zu thun. Vernünftige Lebensweise, Vorsicht gegen vermeidbare Gefahren, Schonung und Pflege bei eingetretenen Störungen führen hier weit. Hierzu aber reichen in der Regel die Mittel, zum Theil könnte das Nöthige von Dritten gar nicht besorgt werden. Allein es gibt doch auch eine große Anzahl von Vorbeugungs- und von Hülfsmitteln, welche nur der Staat herbeischaffen kann, nicht nur weil bei der bei Weitem größeren Anzahl der Einwohner die Geldmittel zur Einzelnherstellung des Gewünschten nicht ausreichen würden, sondern auch, weil zu Manchem nur der Staat das Recht hat. Es zerfallen aber diese Maßregeln in zwei Classen. Einmal muß dafür möglichst gesorgt werden, daß nicht Menschenleben durch äußere Unglücksfälle beschädiget werden. Hierher gehören die hundert kleinen Anordnungen und Vorkehrungen gegen Einstürzen und Herabfallen auf den öffentlichen Weg oder Hinabstürzen in die Tiefe, die Sorge für Beleuchtung der Wohnorte, Verbote von entschieden unvorsichtigen Handlungen, Anordnung von Leuchtthürmen, Lootsen, Barken, Verhinderung von gefährlichem Gedränge, Versetzungen von wüthenden oder sonst gefährlichen Thieren, und so noch vieles Aehnliche. Die einzelne dieser Maßregeln ist häufig unbedeutend; allein alle zusammen gewähren einen bedeutenden Schutz, und ihr Dasein beweis't Gesittigung. Die andere Classe von Maßregeln betrifft die Abwehr und Heilung von Krankheiten, also die eigentliche Medicinalpolizei. Der Natur der

Sache nach wird vor Allem dahin gewirkt, Krankheitsursachen ganz zu entfernen, was denn namentlich geschieht durch die Reinerhaltung der Luft in den Wohnorten, und Beseitigung anderweitiger Veranlassungen von endemischen Uebeln, durch Aufsicht auf gesunde Beschaffenheit der zum Verkaufe ausgesetzten Nahrungsmittel, durch Abhaltung von Contagien an der Landesgrenze oder wenigstens Beschränkung der im Lande ausgebrochenen, durch Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit. Manche dieser Vorkehrungen sind sehr ausgedehnt und kostspielig; andere erfordern große Kraft und strenge Mittel zur Durchführung. Weil nun aber doch nicht alle Krankheiten genug verhindert werden können, so bedarf es auch Heilmittel, und zwar sowohl der Bildung und Verbreitung des nöthigen Personals jeder Art, als der Beaufsichtigung und Leitung der materiellen Heilmittel, z. B. der Apotheken, Gesundbrunnen, Irrenanstalten u. s. w.; offenbar lauter Anstalten, welche der einzelne Kranke sich ohne Beihülfe der Gesammtheit gar nicht, oder nur mit sehr großen Kosten und doch am Ende nur unvollkommen zu verschaffen vermöchte. Zur verständigen Einrichtung und Anwendung aller dieser medicinalpolizeilichen Anstalten ist endlich eine Hierarchie von eigenen technischen Behörden erforderlich. Weiteres s. oben Art. „Gesundheitspolizei" Bd. VI, S. 762 und „Medicinalpolizei" Bd. X, S. 401 flg. — Noch bleibt eine dritte Berücksichtigung der physischen Persönlichkeit der Bürger für den Staat übrig, nämlich die Maßregeln zum Schutze der Bürger gegen die äußerste Noth, welche das Leben derselben bedrohen, überdies ungezählte anderweitige Uebel über sie bringen würde. Es sind aber zweierlei verschiedene Fälle, in welchen es sich um Hülfe handeln kann. Einmal nämlich bei allgemeinem Mangel an Lebensmitteln, welcher ein Land in Folge besonderer Ereignisse, z. B. Mißwachs, feindliche Zerstörung u. s. w., träfe; zweitens aber Mangel an Mitteln zur Erhaltung des einzelnen Lebens, mit andern Worten Armuth. Der erstere Zustand kann der Natur der Sache nach nur ein ausnahmsweiser sein, ist dann aber auch um so schrecklicher. Armuth ist leider immer und überall vorhanden. Was nun die Anstalten gegen Theuerung und Hungersnoth betrifft, so hat natürlich in der Regel Jeder für sich und die Seinigen die nöthigen Lebensmittel zu besorgen, und wenn Ackerbau und Handel im wünschenswerthen Zustande sind, so wird auch in der Regel die erforderliche Menge von Nahrungsstoffen nicht fehlen. Demgemäß sind auch diejenigen Veranstaltungen des Staates, welche die möglichste Blüthe der Urproduction und des Handels beabsichtigen (wovon weiter unten), auch die sichersten Vorkehrungen gegen Hungersnoth. Allein nicht nur kann es unglückliche Ausnahmsfälle geben, in welchen ein Land vorübergehend die für seine Bewohner erforderlichen Lebensmittel herbeizuschaffen außer Stand ist, sondern es fragt sich auch, ob nicht schon in den gewöhnlichen Vorschriften für den Handel Rücksicht auf die wünschenswerthe Fülle und somit Wohlfeilheit der täglichen Bedürfnisse zu nehmen ist. In ersterer Beziehung kann die Regierung genöthigt sein, das Nöthige, wo nicht auf ihre Kosten, doch mit ihrer Unterstützung, eilends aus fremden Ländern zu verschreiben, das Angekommene billig zu vertheilen und gegen erträgliche

Preise, vielleicht also mit Verlust, abzugeben. Möglicher Weise kann in der äußersten Noth von der Sperrung jedes Verkehrs mit Lebensmitteln, einer Einziehung sämmtlicher Privatvorräthe und deren regelmäßigen Vertheilung unter Alle die Rede sein. Jeden Falles ist die Frage zu entscheiden, ob der Staat zur Abwendung von Theuerung in öffentlichen Magazinen die erforderlichen Vorräthe bereit halten soll? Unleugbar ist das Mittel wirksam, namentlich weil der Gedanke an vorhandene Vorräthe beruhigend wirkt, und weil der billige Verkauf auch von kleineren Mengen die wucherlich gesteigerten Preise drückt; allein das erforderliche Capital und der laufende Aufwand ist bedeutend, auch Mißbrauch schwer zu verhüten. Was aber zweitens die bleibenden Handelsregulirungen zur Erzielung von Wohlfeilheit betrifft, so haben darüber die verschiedensten Ansichten Statt gefunden. Während die Einen die Kornausfuhr verbieten wollten, damit Ueberfluß und somit Wohlfeilheit im Lande bleibe, haben Andere die Ausfuhr begünstigt, weil dies den Ackerbau steigerte; wenn die Einen die Einfuhr fremden Getreides untersagten, zum Schutze des inländischen Ackerbaues, so haben die Andern sie befördert, als unmittelbar zu Wohlfeilheit führend. Jetzt dürfte wohl so ziemlich allgemein als die einzig richtige Maßregel die Gestattung völlig freien Verkehrs, mit einziger Ausnahme von mäßigen Schutzzöllen, wo solche nöthig sind, erachtet werden. Näheres siehe in den Artikeln „Ackerbau" in Bd. I, S. 210 und „Korngesetze" Bd. IX, S. 482. Eine der schwersten Aufgaben für die Polizei ist ohne Zweifel eine richtige und genügende Besorgung des Armenwesens. Die Aufgabe war schon schwierig, als die Gestaltung der Gewerbeverhältnisse zwar immerhin zahlreiche Verarmungen Einzelner vorkommen ließ, ohne daß jedoch diese Zustände aus Einer Ursache und zusammengedrängt an demselben Orte entstanden wären. Allein sie ist jetzt in denjenigen Ländern ungewältigbar geworden, in welchen der fabrikmäßige Betrieb der Industrie Tausende an einzelnen Oertlichkeiten zusammendrängt, alle diese aus wirthschaftlichen und sittlichen Ursachen zu keinem Vermögen kommen läßt, sie dagegen mit Einem Schlage bei irgend einer Krise brotlos macht. Daß nicht nur in dem ersten, sondern auch in dem zweiten Falle geholfen werden muß, ist einleuchtend; allein eben so, daß nicht die helfende Sorge für den Einzelnen bei unverändertem Bestande der Ursachen des Uebels die richtige Maßregel in dem Falle solcher Massenarmuth ist, sondern daß in der Organisation der Gewerbe selbst das rettende Mittel gefunden werden muß. Da nun diese letztere Frage bereits an ihrem Orte erörtert worden ist (s. den Art. „Gewerb- und Fabrikwesen" Bd. VI.), so mag hier zunächst nur von der Pflege der Einzeln-Armuth gesprochen werden. Der letzte Grund, aus welchem der Staat die Armen unter seinen Bürgern vor dem äußersten Elende und seinen Folgen zu schützen habe, kann hier unerörtert bleiben, da Jedermann über die Pflicht an sich einverstanden ist. Eben so wird es von allen Seiten zugegeben, daß die einzelnen Gemeinden zunächst für ihre Armen einzutreten haben, indem eine in erster Linie stehende allgemeine Staatsarmenpflege weit unzweckmäßiger und kostspieliger sein würde; wobei denn freilich die Gewährung von Hülfe

da, wo sie über die Kräfte der einzelnen Gemeinde geht, oder die Einrichtung nöthiger allgemeiner Maßregeln immerhin dem Staate noch obliegt. Auch darüber kann kein Zweifel obwalten, daß der allgemeine Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit, nämlich die bloße Ergänzung der Privatbemühungen, auch hier seine Anwendung erleidet, so daß von öffentlicher Armenpflege immer nur dann und in so weit die Rede sein kann, als nicht schon das Genügende durch die Bemühungen Einzelner geleistet ist. Es ist aber dieser Satz von sehr großer Bedeutung gerade hier, weil die Sorge für Verarmte aus sittlichen und religiösen Gründen gar häufig der Gegenstand von Privatbemühungen ist, und sich von früheren Geschlechtern her bedeutende Mittel zu solchen Zwecken allmälig angesammelt haben. Selbst wenn eine Privatwohlthätigkeit nicht ganz zweckmäßig eingerichtet wäre, dürfte ein abänderndes und verbietendes Gebot von Seiten des Staates nicht erlassen werden. Erst entschiedene Gemeinschädlichkeit könnte dazu ermächtigen. Wird nun aber untersucht, welche „öffentliche Anstalten" dann möglicher Weise zu treffen seien, um bei der Nahrungslosigkeit Einzelner Hülfe zu gewähren, so ist für den einfachsten Verstand einleuchtend, daß es für alle Betheiligten besser ist, wenn die Ursachen der Verarmung verstopft, als wenn bei fortwährendem Bestehen derselben ihre Wirkungen bekämpft werden. Allerdings darf das Letztere nicht unterlassen werden, wenn die Wegräumung der Ursachen nicht gelang; allein auch nur dann erst. Leider sind diese Armuthsursachen sehr zahlreich, und zwar sowohl die selbstverschuldeten als die zufälligen. Zu jenen gehören: Müßiggang und Lüderlichkeit; Verschwendung; unvorsichtige Heirathen. Zu diesen aber: Mangel an Arbeit, sei es wegen Stockungen in den Gewerben, sei es wegen Veränderungen in denselben; Unfähigkeit zur Arbeit aus Schwäche, Alter oder Krankheit; Unglücksfälle; schlechte Staatseinrichtungen. Daß nicht allen diesen Ursachen, und nicht in allen Fällen begegnet werden kann, ist nur allzu gewiß: doch mag Manches geschehen. Gegen schlechte Aufführung ist zunächst gute Erziehung, namentlich auch Ausdehnung des öffentlichen Unterrichts auf die häuslichen Beschäftigungen, vorzukehren. Arbeitsfähige Müßiggänger aber sind in Zwangsarbeitshäusern wo möglich zur Besserung zu bringen, jeden Falles unschädlich zu machen. Unvorsichtigen Ehen begegnen vernünftige Gesetze über Ansässigmachung, welche dem zur Ernährung einer Familie voraussichtlich Unfähigen die Gründung einer solchen untersagen, ein Recht zur Ehe nur bei solchen anerkennen, welche auch zu Erfüllung der daraus folgenden Verbindlichkeiten fähig sind. Gegen Mangel an Arbeit, welcher aus Gewerbekrisen und Veränderungen in den Gewerben herrührt, ist der Staat in der Regel nicht im Stande, unmittelbare Hülfe eintreten zu lassen, weil die Beseitigung solcher Zustände außerhalb der menschlichen Kräfte steht; sondern er kann nur seinerseits Beschäftigung an die Stelle der fehlenden Arbeit treten lassen, z. B. durch Anordnung öffentlicher Bauten, Einführung neuer Industriezweige, Gründung von Colonieen inner- oder außerhalb des Landes. Freilich sind

dies nicht nur meistens langsam wirkende Mittel, sondern sie können auch nicht nach Belieben in jedem Falle, in welchem sie nützlich wären, eingeführt werden aus Mangel an Mitteln und sonstigen äußeren Bedingungen. Von einer Abwendung der Arbeitsunfähigkeit wegen Alters, Krankheit u. s. w. kann natürlich keine Rede sein; allein es gibt allerdings Einrichtungen, welche wenigstens keine Armuth in solchem Falle aufkommen lassen. Natürlich Grund genug, sie zu unterstützen, wenn es nöthig ist. Hierher gehören z. B. Sparcassen, Ersparungsgesellschaften, Hülfscassen. Ihre Wirkung ist für den Staat um so erfreulicher, als sie außer dem wirthschaftlichen Nutzen auch noch verschiedene sittliche Vortheile haben, und dabei nur geringe Opfer vom Staate verlangen, welche sich häufig auf eine Oberaufsicht und eine Garantie beschränken können. Verarmung durch bestimmte Unglücksfälle wird abgewendet durch Lebensversicherungs- und Wittwencassen, durch Leihcassen, endlich durch die verschiedenen Versicherungsanstalten gegen Elementarereignisse. Auch hier ist, da die Betheiligten in der Hauptsache die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung solcher Anstalten haben, die Hülfe des Staates nur eine vermittelnde. Allein vergeblich wäre freilich die Hoffnung, daß durch diese verschiedenen Anstalten sämmtliche Armuthsursachen werden beseitigt werden. Oft werden sie von denen, welche das Uebel jetzt trifft, nicht benutzt worden sein; oft werden sie nicht hinreichen. Gegen das Eine und das Andere gibt es gar keine Vorbeugungsmittel. Unterstützung wird also immer nöthig sein, bald in einem höheren, bald in einem geringeren Grade. So fern nun dieselbe nicht Rechtspflicht bestimmter Personen ist, oder nicht durch Privatwohlthätigkeit geleistet wird, haben die öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Anstalten folgende Grundsätze zu befolgen: Vor Allem ist dem Armen wo möglich Selbstständigkeit zu bewahren, weil dies seine Achtung vor sich und seine sittliche Kraft erhält. Daher sind die sogenannten Hausarmen, welche also noch einen Beitrag zu ihrem Unterhalte geben können, in ihren Verhältnissen zu belassen und nur mit dem zu unterstützen, was ihnen abgeht. Hier kommt auf genaue Kenntniß der Persönlichkeit Alles an, zu dieser aber wird die Benutzung der Privatarmenanstalten und ihrer Vorsteher viel beitragen. Erst wo gänzliche Dürftigkeit oder völlige Unfähigkeit zu wirthschaftlichem Verhalten Statt findet, ist die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt billig und zweckmäßig. Ein zweiter durchgreifender Grundsatz ist, daß so wenig als möglich baares Geld gegeben, sondern die Unterstützung als Befriedigung der ungedeckten Bedürfnisse der Armen, z. B. an Wohnung, Speisen, Kleidung, Holz, geliefert werde. Baares Geld wird häufig mißbraucht und verschlimmert dann den sittlichen Zustand des Armen, während es den wirthschaftlichen nicht verbessert. Ein dritter Grundsatz aber ist, daß der Arme durch die öffentliche Unterstützung nicht in eine bessere Lage versetzt werden darf, als sie der arbeitenden Classe zu Theil wird; am Wenigsten darf dieses Statt finden bei solchen, welche durch eigene Schuld verarmt sind. Die zur Verpflegung erforderlichen

Anstalten aber sind: Hospitäler für Gebrechliche; Waisenhäuser; Blinden- und Taubstummenanstalten; Krankenhäuser. Wenn auf diese Weise für Alle, welche eine Unterstützung wirklich bedürfen, gesorgt ist, dann, aber dann erst, ist der Bettel zu verbieten, als eine zweckwidrige und gemeinschädliche Art der Armenunterstützung. Die Herbeischaffung der häufig allerdings beträchtlichen Geldmittel für die Armenpflege ist unter keinen Umständen als eine eigene Armensteuer zu bewerkstelligen, indem eine solche einerseits unerträgliche Ansprüche, andrerseits eine feindselige Stellung der Armen und der Beschützenden hervorruft, somit gerade das Gegentheil von dem, was hier natürlich und recht ist.

Der zweite Haupttheil der polizeilichen Thätigkeit hat die geistige Persönlichkeit der Bürger zum Gegenstande. Der Umfang der in dieser Beziehung verlangten Maßregeln ist sehr bedeutend, manche derselben erfordern viele Bemühungen und große Kosten; und wenn irgendwo, so erzeugt hier die Polizei durch Leistung alles dessen, was man von ihr verlangen kann, nur immer weiter gehende Forderungen. Uebrigens sind die Ansprüche an den Staat, hinsichtlich der verschiedenen geistigen Kräfte, um deren Förderung es sich handelt, allerdings quantitativ sehr verschieden. Für die Beförderung der Verstandesbildung hat er beinahe die gesammten Mittel zu liefern, weil diese meistens die Kräfte der Einzelnen übersteigen, nur selten aber durch Privatvereine oder Stiftungen genügend gesorgt ist, ohne solche äußere Mittel hier aber nichts geleistet werden kann. Eben so ist es mit der Bildung des Sinnes für das Schöne. Allein die sittliche Bildung ist so sehr innere Sache des Einzelnen, es kann ihr durch äußere Anstalten, vollends gar durch Zwang, so wenig Unterstützung gegeben werden, daß nur einige Ausnahmsforderungen an den Staat kommen. Für die religiöse Bildung endlich ist durch die mächtigen Privatvereine der Kirchen das gemeinschaftlich Nothwendige schon geleistet; hier ist also, nach den obersten Grundsätzen, gar kein Raum für eine Staatsthätigkeit, wenigstens nicht in der Hauptsache. — Ist kein Grund vorhanden, das Maß der Staatsleistungen anders zu bestimmen, als nach der allgemeinen Regel, so ist eben so wenig zu einer Abweichung Veranlassung hinsichtlich der Art der Unterstützung. Auch in dieser Beziehung soll der Staat nur die materiellen Mittel für die Selbstthätigkeit der Einzelnen schaffen, nicht aber etwa eigene, von denen der Einzelnen verschiedenartige Zwecke verfolgen. Sollten diese auch vielleicht aus bestimmten Gesichtspuncten als nützlich erscheinen, so ist der Staat nicht berechtigt, dem Bürger seine geistige Eigenthümlichkeit und Freiheit zu nehmen, um ihn, nach beliebiger Weise abgerichtet, als Mittel zu benutzen. Kann doch nichts Verkehrteres gedacht werden, als den Zweck in das Mittel des Mittels zu verwandeln. Alle jene Pläne einer sogenannten Nationalerziehung, bei welchen die geistige Selbstbestimmung und freie Thätigkeit der einzelnen Bürger unterdrückt und Alles nach Einem Plane gebildet wird, sind mit dem Grundgedanken des Rechtsstaates unvereinbar. Daß sie, als vereinseitigend und versteinernd, auch noch als nachtheilig aus höhe-

rem ſtaatlichen Standpuncte erſcheinen müſſen, kann ihnen keine größere Billigung zuwenden. Und man tröſte ſich, auch ohne ſolche vollkommene Bevormundung bleibt noch mehr als genug zu leiſten übrig. Uebrigens iſt dieſe Frage über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit einer ſolchen allgemeinen Zwangsbildung keineswegs mit der Frage zu verwechſeln, ob der Staat, wie dieſes in Deutſchland unbedenklich und ganz allgemein geſchieht, das Recht habe, zu verlangen, daß alle Kinder wenigſtens einen gewiſſen Grad von Bildung erhalten, oder ob er dies, wie in Frankreich, England u. ſ. w. geſchieht, der Einſicht und dem guten Willen der Eltern und der Vormünder überlaſſen müſſe? Es handelt ſich hier nicht davon, eine beſtimmte Richtung ausſchließlich zu geben, ſondern nur davon, gänzliche Rohheit nicht zu dulden. Und deshalb iſt wohl auch dem Staate das fragliche Recht nicht abzuſprechen. Er handelt hier in ſeiner obervormundſchaftlichen Eigenſchaft und nimmt ſich der Kinder, welche ſich ſelbſt keinen Schutz gewähren könnten, gegen die Gleichgültigkeit oder Rohheit Dritter an, welche denſelben einen großen, in der Regel unerſetzlichen Schaden zuzufügen im Begriffe ſind. Von dem eignen Willen der Kinder kann dabei natürlich nicht die Rede ſein, weil ſie noch keine Selbſtbeſtimmungsfähigkeit haben. — Gleich die erſte geiſtige Kraft, von deren Bildung es ſich handelt, gibt dem Staate eine mächtige Aufgabe zu löſen. Die Bildung des Verſtandes und, was damit unzertrennlich zuſammenhängt, die Erwerbung der für das Leben nothwendigen Kenntniſſe kann nämlich nicht ohne zahlreiche und zum Theil ſehr bedeutende Anſtalten gehörig unterſtützt werden. Da es ſich hier, außer der allgemeinen, für alle Geſchlechter und Stände gleichen Entwickelung der Denkkraft, von der Bildung für die künftige Stellung im Leben handelt, dieſe nun aber eine weſentlich verſchiedene iſt, je nachdem von Mann oder Weib, bei beiden aber wieder von dieſen oder jenen äußeren Verhältniſſen die Rede iſt: ſo müſſen die Einrichtungen zu Erreichung allgemeiner und ſo verſchiedener Zwecke ebenfalls ſehr zahlreich und ſehr verſchieden ſein. Auch iſt daran zu denken, daß nicht blos die Jugend Erziehung, ſondern auch das herangewachſene Geſchlecht Weiterbildung bedarf. Je nach den beſonderen Verhältniſſen eines Staates mag etwa die eine oder die andere dieſer Anſtalten als überflüſſig erſcheinen, oder bei geringeren Mitteln dieſe oder jene öffentliche Sammlung u. ſ. w. beſcheiden ausgeſtattet ſein: die Hauptſache bleibt überall, wo der Staat ſeine Schuldigkeit thun will, die nämliche. Demnach bedarf es, was die Unterrichtsanſtalten betrifft, Schulen für die männliche, und Schulen für die weibliche Jugend. Die erſteren aber zerfallen wieder in drei größere Abtheilungen. Erſtens nämlich in die Volksſchulen, welche den für die einfacheren Handarbeiten beſtimmten Knaben die Elementarkenntniſſe lehren, deren jeder irgend geſittete Menſch bedarf, und ſo weit dieſelben in den hier kurz zugemeſſenen Bildungsjahren aufgefaßt werden können. Zweitens in die Gewerbeſchulen, welche, in verſchiedenen Abſtufungen, die höheren Kenntniſſe beibringen, welcher der immer zahlreichere und zu

immer rationellerem Betriebe genöthigte Stand der Gewerbenden bedarf. Es geht hier von der einfachen Realschule aufwärts bis zur polytechnischen Schule; auch ergibt das Bedürfniß bald diese, bald jene technische Specialschule, z. B. land- und forstwirthschaftliche, Bergwerks-, Schifffahrts-, Thierarzneischulen und dergleichen mehr. Nicht selten muß auch solchen jungen Leuten, welche bereits in gewerbliche Thätigkeit eingetreten sind, Gelegenheit verschafft werden, in Nebenstunden das in den Schuljahren Versäumte oder seit denselben wieder Verlernte nachzuholen. Endlich drittens sind Unterrichtsanstalten nothwendig für diejenigen, welche zur richtigen Versehung ihrer einstigen Lebensbestimmung geschichtliches Wissen und Gelehrsamkeit, damit aber auch deren Grundlage, die erforderliche Sprachkenntniß nicht entbehren können; also die lateinischen Schulen, Gymnasien, Seminarien verschiedener Art, endlich die Universitäten. Die Zahl und Vertheilung dieser verschiedenen Anstalten richtet sich nach dem Bedürfnisse. Volksschulen müssen im Bereiche jedes Kindes sein, Gewerbe- und Gelehrtenschulen aber nur da, wo eine genügende Anzahl von Schülern sie fordert. Die höheren Anstalten dieser Art können für eine große Bevölkerung genügen. Die Entwickelung der innern Einrichtungen und die Grundsätze, nach welchen sie geleitet werden müssen, bleibt anderer Gelegenheit vorbehalten; nur der allgemeine Satz sei schon hier ausgesprochen: so viel als möglich geistige Freiheit, da es sich von geistiger Bildung handelt! Die Erziehungsanstalten für das weibliche Geschlecht haben im Wesentlichen unter sich gleichen Zweck, da jedes Mädchen zur Gattin, Mutter und Hausfrau bestimmt ist, somit derselben Grundbildung bedarf. Allein die Verschiedenheit der äußeren Lage und der geselligen Verhältnisse, in welche voraussichtlich die Töchter der verschiedenen Stände eintreten, macht doch auch in ihrer Bildung eine Abstufung möglich, ja nothwendig. Würden sie doch sonst ihre Stellung nicht mit ihrer und Anderer Zufriedenheit einnehmen können, d. h. weder glücklich sein, noch glücklich machen. Demnach ist eine quantitative Verschiedenheit des Unterrichts geboten in den zahlreichen Schulen für die unteren, in den seltenern für die mittleren, endlich in den ganz wenigen für die höchsten Classen der Gesellschaft. Eine Trennung der Unterrichtsanstalten für die weibliche Jugend von denen für die Knaben und Jünglinge ist nicht nur wegen der geschlechtlichen Verhältnisse in den vorgerückteren Jahren nöthig, sondern überhaupt durch den ganz verschiednen Zweck geboten. Wenn bei den für die unteren Classen bestimmten Schulen eine solche Trennung häufig nicht durchgeführt ist, sondern ein und derselbe Unterricht Knaben und Mädchen gegeben wird, so ist dieses eine große Unvollkommenheit, welche durch den Mangel an Mitteln zu Weiterem entschuldigt, allein nicht aufgehoben ist. Nicht zu rechtfertigen ist jeden Falles, wenn selbst solche Staaten, welche für die Erziehung der männlichen Jugend sehr viel thun, keineswegs für die Einrichtung der erforderlichen Arten von Mädchenschulen mit gleichem Eifer sorgen. Die eine Hälfte der Bevölkerung hat so gut ein Recht auf die Staatsunterstützung als die an-

dere. Und man vergesse nicht, daß man die Mütter der künftigen Generation schlecht unterrichtet. Hinsichtlich der für das erwachsene Geschlecht bestimmten Anstalten bedarf es nicht erst der Bemerkung, daß sie nicht sowohl in Anerbietungen von Unterricht bestehen dürfen, als vielmehr in Gelegenheiten zu selbstthätiger Weiterbildung, so wie zuweilen in Geldunterstützung und sonstiger öffentlicher Anerkennung. Die ersteren aber bestehen am Besten in der Aufstellung von Sammlungen, welche dem Gebrauche des Publicums auf eine liberale Weise geöffnet sind. Ja für die verschiedenen Zwecke und Stände werden Sammlungen von Büchern, von Maschinen, von naturwissenschaftlichen Gegenständen, von geschichtlichen Denkmalen an der Stelle sein. Natürlich können große und reiche Staaten ihren Angehörigen in den sämmtlichen genannten Beziehungen Vortheile bieten, auf welche bei geringeren Mitteln verzichtet werden muß; wobei übrigens der Trost bleibt, daß nicht immer das Glänzendste und Kostbarste auch das Nützlichste ist. — Die religiöse Bildung der Bürger ist den Rechtsstaaten durch die Kirchen abgenommen. Diese sind nicht nur dogmatisch und ascetisch dazu fähig, sondern sie pflegen auch bei der großen Zahl ihrer Theilnehmer und dem im Laufe der Zeit sich in der Regel reichlich ansammelnden Vermögen die zum Culte und den übrigen Einrichtungen nöthigen materiellen Mittel selbst zu besitzen. Nur in den verhältnißmäßig seltenen Fällen, wenn eine kleinere kirchliche Gesellschaft zur Aufbringung der Cultkosten zu arm wäre, könnte sie mit Recht zum Staate um Unterstützung aufsehen. Somit sind die polizeilichen Verhältnisse zu den im Staate bestehenden Kirchen sehr einfach. Allerdings sind sehr schwierige Fragen über das Zusammenbestehen von Kirche und Staat zu lösen: allein nicht die Polizei, sondern das Verfahrungsrecht und die höhere Politik haben sich mit denselben zu beschäftigen. — Verschieden verhält es sich mit der nöthigen Förderung der Bildung des sittlichen Gefühles. Allerdings ist auch hier von einem unmittelbaren Eingreifen des Staates keine Rede. Nicht nur ist der Einzelne zu seiner sittlichen Vervollkommnung, etwa mit Hülfe der Kirche, selbst im Stande; sondern es würde dem Staate auch völlig an wirksamen Mitteln gebrechen, auf die Gesinnung und den Willen einzuwirken. Allein es kann doch die polizeiliche Hülfe nicht ganz entbehrt werden. Zweierlei Hindernisse treten nämlich der sittlichen Ausbildung Vieler in den Weg, nämlich unmittelbare Aufforderungen und Verführungen zur Unsittlichkeit, und öffentliche Beispiele von lasterhafter Lebensweise. Besteht nun allerdings die Probe der Tugend hauptsächlich in der Ueberwindung solcher zufälliger oder beabsichtigter Störungen: so kann dieselbe doch nur von bereits erstarkter Sittlichkeit erwartet werden. Für jüngere und weniger gebildete Personen ist leicht die Versuchung oder Abstumpfung zu mächtig. Demgemäß mag denn in alle Wege an den Staat das Ansinnen gestellt werden, daß er Aufforderungen zu unsittlichen Handlungen und öffentliche Begehung derselben verhindere. Schon den allgemeinen Grundsätzen entspricht es übrigens, wenn solche

Vorkehrungen nur gegen bedeutendere und häufiger vorkommende Laster getroffen werden. Als solche werden aber ohne Zweifel von allen Seiten anerkannt werden: Unzucht, Völlerei, Glücksspiele, grobe Lieblosigkeit gegen Nebenmenschen, endlich Grausamkeit gegen Thiere. Je nach den Sitten der Zeit und des Volkes sind die Maßregeln in diesen verschiedenen Beziehungen auch verschieden zu nehmen; Takt aber kann die Polizei dabei zeigen, wenn sie weder um alle Kleinigkeiten sich bekümmert, noch verborgenen Handlungen auf eine nachtheiliges Aufsehen erregende Weise nachspürt, dabei aber die Quellen fühlbarer Uebel und plumper Ausschweifungen bei Zeiten und nachhaltig verstopft. Sie hat hier eine zwar schwierige, allein edle und sehr gemeinnützige Aufgabe. Ist dem aber so, so kann weder davon die Rede sein, die gewerbsmäßige Unzucht unter polizeiliche Oberaufsicht zu nehmen, noch davon, verbotene Spiele zur Emporbringung gewisser Orte, z. B. von Bädern, zu gestatten. Jenes ist jeden Falles eine Folgewidrigkeit und ein den Staatsbehörden unwürdiges Geschäft, welches durch die beabsichtigte Rettung der Gesundheit von Wollüstlingen nicht hinreichend geadelt wird. Dieses aber eine unedle und überdies eine falsche Berechnung. — Mit Recht erst zuletzt wird die polizeiliche Förderung der Geschmacksbildung genannt. Sicher ist Liebe zu Künsten und Verständniß derselben eine Zierde des Lebens. Allein es ist auch nur eine Zierde, ein geistiger Luxus. Das Nothwendige muß jeden Falles vorangehen und zureichend besorgt sein. Außerdem hat der Staat, wenn irgendwo, so hier, sich zu erinnern, daß die Mittel, über welche er verfügt, aus Beiträgen seiner Bürger bestehen, welche nur allzu häufig sich wehe thun müssen, um die öffentlichen Forderungen zu befriedigen. Beförderung des Schönen durch harte Erpressung des Nothwendigen ist ein grausamer Widersinn in sich. Allein, es mag zugegeben werden, daß gewisse Staaten ein Recht auch zu geistigem Luxus haben, weil sie ihn ohne fühlbaren Druck treiben können, und weil Alles, was des Leibes und des Geistes Nothdurft erfordert, bereits auf genügende Weise besorgt ist. Solche, aber auch nur solche, mögen dann nicht nur Unterrichtsanstalten für die zeichnenden und die bildenden Künste, für Musik und Gesang unterhalten, sondern auch durch Anlegung von Sammlungen von Bildern und Statuen, durch Aufführung von Prachtbauten, durch Darstellung musikalischer Meisterwerke erfreuen und ästhetisch bilden. Solche mögen glückliche Talente aufmuntern und belohnen. Sie dürfen das Schöne zum Guten fügen. Allein, wehe dem Volke, welches das Gute entbehren muß, um mit dem Schönen geschmückt zu werden! Und wehe dem Fürsten, welcher den Schweiß seiner Unterthanen vergeudet an sinnlose Pracht, welcher ihre geistige Bildung und ihren Wohlstand, ihr Behagen im Innern und ihre Sicherheit gegen Außen bloser Decoration aufopfert, und um tiefes moralisches und physisches Uebel einen gleißenden, schön drappirten Theatermantel wirft!

Dem Umfange nach unbedingt am Bedeutendsten ist die Aufgabe, welche die Polizei rücksichtlich des Vermögens der Bürger zu lösen hat. Und sehr übel angebracht wäre eine mindere Achtung gegen diesen

Theil ihrer Thätigkeit, als nur materielle Interessen fördernd; denn nicht nur hängt ein bedeutender Theil des individuellen Wohlbefindens von der Befriedigung dieser Interessen ab, sondern der Wohlstand des Volkes ist auch die nothwendige Bedingung seiner geistigen Fortschritte und der Fähigkeit des Staates zur Erreichung aller seiner Aufgaben. In keinem Theile der Polizei herrscht ein so reges Leben und werden so mannigfache Veränderungen und neue Einrichtungen getroffen, als gerade hier. Einmal sind nämlich, da der Staat für seine hier zu entwickelnde Thätigkeit die Grundsätze von der allgemeinen Güterlehre erhält, schon sehr verschiedene Richtungen eingeschlagen worden, je nachdem ein System der Nationalökonomie als das richtige galt. Zweitens aber sind die Forderungen an den Staat zu verschiedenen Zeiten deshalb sehr verschieden, weil irgend eine neue Entdeckung im Gebiete der mechanischen Künste alsbald die Möglichkeit und dann sogleich auch das Bedürfniß ganz neuer, vielleicht höchst umfassender Staatsanstalten hervorrufen kann. Man denke an die Canäle, die Dampfboote, die Eisenbahnen. Es bildet die Erfüllung solcher Forderungen einen der charakteristischesten Unterschiede zwischen den gesittigteren europäischen Staaten und nicht nur etwa nur den asiatischen Despotieen, sondern auch den berühmtesten Staaten des Alterthums. — Die Masse der hier einschlagenden Staatseinrichtungen ist so groß, daß sie zur Vermeidung von Verwirrung in passende Unterabtheilungen gebracht werden muß. Als solche erscheinen aber: Herstellung der Vorbedingungen eines gedeihlichen Zustandes; Unterstützung des Vermögensbetriebes in allen seinen möglichen Richtungen; Förderung hinsichtlich des Genusses.

Als die Vorbedingungen einer Blüthe des Volksvermögens sind diejenigen Zustände anzusehen, welche die Möglichkeit einer fleißigen und wirksamen Thätigkeit überhaupt, und noch abgesehen von den einzelnen Richtungen derselben, gewähren, ohne deren Vorhandensein also auch alle Bemühungen um besondere Wirthschaftszweige einen nur theilweisen und kränklichen Erfolg haben können. In der Herstellung dieser Verbindungen zeigt sich dann auch vorzüglich die Einsicht, der gute Wille und die Beharrlichkeit einer Regierung, indem die zu diesem Zwecke nöthigen Anstalten einerseits nicht selten weit aussehend, beschwerlich und kostspielig sind, auch wohl mit einflußreichen und sonst begünstigten Classen der Gesellschaft in Widerstreit bringen; andrerseits sie nur zu geringem Theile einen unmittelbaren glänzenden Erfolg haben, welcher die Eitelkeit oder die Liebhaberei zu reizen vermöchte. — Als die erste dieser Vorbedingungen erscheint die persönliche Freiheit der sämmtlichen Staatsbürger. Ferne von uns der Gedanke, daß Sklaverei und Leibeigenschaft nur oder wenigstens hauptsächlich deshalb aufzuheben seien, weil der Freie mehr und besser arbeite. Allerdings sind noch andere und bei Weitem höher stehende Gründe vorhanden, welche die Vertilgung dieser Schmach und dieses Unrechts gebieterisch verlangen. Allein, da es wahr ist, darf es auch gesagt werden, daß jeder unfreie Zustand von entschiedenem wirthschaftlichen Nachtheile ist, und zwar

für die Unfreien, für ihre Herren und für Freie, welche keine Leibeigenen besitzen. Es kann in keinem Falle eine Ursache zur Verschiebung der Freimachung sein, wenn bewiesen wird, daß dieselbe eine Bedingung des allgemeinen Wohlstandes ist. Die Frage, ob Freilassung Statt finden soll, braucht nicht untersucht zu werden; sie ist für Jeden, welcher sittlich und intellectuell auf den Namen eines Menschen Anspruch macht, längst entschieden. Die Frage aber, wie dieser große Act der Gerechtigkeit vor sich gehen müsse, ist durch den großartigen Versuch der Engländer sehr vereinfacht worden, denn es hat sich gezeigt, daß auch die schlimmste Art der Sklaverei ohne Zwischenstufen aufgehoben werden kann. Somit bleibt nur noch die Frage nach der Entschädigung für die bisherigen Besitzer. Gern würde man sich gegen einen solchen Anspruch entscheiden, wäre der Vorgang nicht allzu bedenklich, irgend ein auf dem positiven Gesetze des Landes beruhendes Privatrecht ohne Entschädigung aufzuheben. — Eine zweite allgemeine Maßregel ist die Verschaffung der Möglichkeit, Grundeigenthum zu erwerben. Bekanntlich haben in vielen Ländern geschichtliche Ereignisse die Masse des Grundeigenthums in verhältnißmäßig wenige Hände gebracht. Der Staat, geistliche oder weltliche Körperschaften, einzeln begünstigte Familien besitzen große Strecken, und die Mehrzahl der auf den Ackerbau angewiesenen Bevölkerung ist zu Taglohn, höchstens zu Pacht und Afterpacht verurtheilt. Das Volksvermögen leidet hierunter mannigfach. Jeden Falles weil die besitzlosen Landbebauer des hauptsächlichsten Reizes und auch des Mittels zur Erwerbung von Wohlstand entbehren. Dann aber auch nicht selten, weil es den Eigenthümern an der nöthigen Thatkraft, am Capitale, endlich an der Nothwendigkeit fehlt, ihre übergroßen Güter intensiv gehörig zu benutzen. Mag es auch zweifelhaft sein, ob der Reinertrag übergroßer Güter bedeutender ist, als er sich bei einer Vertheilung derselben unter Viele stellen würde, so ist ganz außer Streit, daß der Rohertrag kleinerer Güter sehr viel bedeutender ist. Dieser aber nährt das Volk. Von den allgemeinen politischen Vortheilen eines mit Eigenthum angesessenen, selbstständigen Bauernstandes gar nicht zu reden. Natürlich sollen diese Uebelstände nicht durch eine Beraubung der großen Gutsbesitzer beseitigt werden. Dagegen hat es keinen rechtlichen Anstand, wenn jene positiven Gesetze aufgehoben werden, welche durch künstliche Veranstaltungen und gegen die Natur der Dinge den Grundbesitz in wenige Hände zusammenpreßten und die Veräußerung verhindern. Da Freiheit dem wohlverstandenen Vortheile des Besitzers in vielen Fällen entspricht, außerdem sie ihm die Möglichkeit verschafft, Liebhabereien und Leidenschaften zu befriedigen, so darf ihrer zwar langsamen, allein sichren Wirkung ruhig das wünschenswerthe Ergebniß überlassen werden. Nur in dem Einen Falle, wenn eine schon ihrem ganzen Zwecke und ihren Wirkungen nach schädliche Körperschaft auch noch durch großen, unveräußerlichen Besitz von Grund und Boden dem öffentlichen Wohle entgegensteht, mag dieser Umstand einen letzten Grund an die Hand geben, sie ganz aufzulösen und das dadurch herrenlos gewordene

Gut in den Verkehr zu bringen. Vielfach ist dies bei Klöstern der Fall gewesen. Im Uebrigen bedarf es allerdings für gewisse Arten bisher geschlossener Güter eigener Vorschriften über die bei deren Auflösung zu beachtenden Rechtsverhältnisse. Die Maßregeln aber, von welchen es sich handelt, sind: Verkauf der überflüssigen Staatsdomänen; Vertheilung der Gemeindegüter, in so fern sie nicht, wie namentlich Waldungen, besser im Besitze der Gesammtheit bleiben oder zu nützlichen allgemeinen Zwecken verwendbar sind; Aufhebung der Majorate und Fideicommisse, so wie des Lehenverbandes. Eine sehr wichtige Frage bei diesem Gegenstande ist noch, ob jedes Grundstück ganz nach Belieben in die kleinsten Stücke vertheilt, und die Ansässigmachung auf den Grund ländlicher Beschäftigung bei jedem Maße von Grundbesitz gestattet werden darf? Die Acten sind hier wohl noch nicht spruchreif. — Eine dritte Vorbedingung eines tüchtigen und lohnenden Gewerbebetriebes ist das Vorhandensein des erforderlichen Capitales. Je größer dasselbe ist, desto vortheilhafter können die ersten Anlagen gemacht, die Vorräthe angeschafft, die Verkaufsgelegenheiten abgewartet werden. Unzweifelhaft kann es nicht Sache des Staates sein, jedem Bürger das ihm Erforderliche zu verschaffen. Weder wären hierzu Mittel vorhanden, noch liegt eine Nothwendigkeit im Allgemeinen vor. Allein, da es mannigfache Einrichtungen gibt, bei welchen durch gemeinschaftliches Zusammenwirken und künstliche Combinationen die Ansammlung von Capital beschleunigt oder gesichert werden kann, die aber ohne Hülfe des Staates nicht wohl entstehen oder gedeihen können; da ferner andere ähnliche Unternehmungen nicht selten auf eine gemeinschädliche Art eingerichtet sind oder geleitet werden, so ist eine polizeiliche Thätigkeit in Beziehung auf Capitalansammlung sehr wünschenswerth. Dieselbe muß aber einerseits darin bestehen, daß der Staat entschieden nützliche Anstalten, welche aus Mangel an Erfahrung und Gewandtheit, oder vielleicht eines kleinen Reservefonds gar nicht zu Stande kommen würden, unterstützt; andrerseits darin, daß er die bei Prüfung der Statuten als offenbar falsch angelegt erfundenen untersagt, ferner solche, welche zu einer furchtbaren Geldmacht anwachsen würden, auf Grenzen beschränkt, mit welchen die Macht des Staates und die Unabhängigkeit der Gewerbenden bestehen mag. Es handelt sich hier von Sparcassen, Lebensversicherungen, Tontinen verschiedener Art, dann aber auch von Creditvereinen und Leihcassen. Je größer in einer gewerblich sehr bewegten Zeit das Bedürfniß von Capital ist, und je weniger in einem nach schnellem Genusse jagenden Zeitalter die Geneigtheit zu strenger, lange anhaltender Sparsamkeit ist, desto wichtiger ist die richtige polizeiliche Thätigkeit in diesen Beziehungen. Man wolle im Uebrigen vergleichen die Artikel „Sparcassen," „Versorgungsanstalten." — Endlich ist einleuchtend, daß das Volksvermögen nicht wachsen kann, wenn das bereits Erworbene wieder durch Unglücksfälle vernichtet wird. Natürlich steht es nicht in menschlicher Macht, alle Ereignisse solcher Art zu verhindern. Erdbeben, Orcane, Hagelwetter können von Allen zusammen so wenig

abgewendet werden, als von Einzelnen. In andern Fällen läge die Vermeidung wohl an sich in den Händen der Menschen; allein unter den gegebenen Umständen ist der einzelne Staat nicht dazu im Stande: so bei nicht gesuchten Kriegen. Dagegen kann eine Reihe von Vermögenszerstörungen durch Zusammenwirken verhindert werden; oder wenn dieses auch nicht möglich war, mag durch gegenseitige Versicherung der Schaden wenigstens unter Viele vertheilt und so jedem Einzelnen fast unmerklich gemacht werden. Dieses ist der Fall in Beziehung auf Brand, Wasserschaden, Thiersterben, beim Hagelschlag wenigstens durch Versicherung. In allen diesen Dingen aber ist Vieles zur gänzlichen Verhütung anzuordnen; Vieles für den Fall eines dennoch eintretenden Unglücks vorzubereiten; Vieles im Augenblicke der wirklichen Gefahr mit Kraft und Geschick auszuführen. Je größer die Gesittung in einem Lande ist, namentlich je mehr sich der Associationsgeist und überhaupt der Gemeinsinn unter einer Bevölkerung entwickelt hat, desto leichter und vollständiger kommen solche Dinge durch Privatunternehmung zu Stande. Unter minder günstigen Verhältnissen hat der Staat mehr unmittelbar zu besorgen; und bei sehr weit aussehenden Unternehmungen, wie z. B. bei Eindämmungen großer Strecken oder bei Anordnungen, welche Jeder befolgen muß, wenn der Zweck erreicht werden soll, wie bei Vorkehrungen gegen Feuersbrünste, wird er unter allen Umständen die Leitung und Aufsicht behalten müssen. Man sehe das Nähere oben Bd. V, S. 505 unter: „Feuerpolizei" und unter: „Versicherungsanstalten."

Nach Erfüllung der Vorbedingungen kann es sich denn nun von der Unterstützung des Vermögensbetriebes handeln. Zuerst nach Wichtigkeit und Umfang bietet sich die Landwirthschaft dar. Nicht nur ist sie Beschäftigung und Nahrungsquelle eines sehr großen, in den meisten Staaten des bei Weitem überwiegenden Theiles der Bevölkerung, sondern es ist auch die Blüthe der übrigen Gewerbe zum bedeutenden Theile durch ihren gedeihlichen Zustand bedingt. Die nachhaltige Kraft des Staats ruht wesentlich auf ihr. Auch ist nicht zu übersehen, daß bei den von ihr erzeugten Werthen die menschliche Arbeit und das Capital keineswegs Alles schafft, sondern daß die auf gehörige Weise in Anspruch genommene Naturkraft sehr bedeutende unerkaufte Beiträge liefert; daß also eine Vernachlässigung des Ackerbaues zugleich das Ausschlagen eines großen Geschenkes ist. Eine Versäumniß der dem Staate obliegenden Pflichten aber ist ein Beweis von schmählichem Mangel an Einsicht, in der Regel auch noch von pöbelhafter Freude am Glänzendern und von abgeschmacktem Hochmuthe. Uebrigens ist es allerdings in den meisten Ländern nichts Weniges, was gefordert werden muß. In manchen Fällen muß Beihülfe schon zur Herstellung einer größeren Fruchtbarkeit des Bodens gemacht werden, in so fern diese in Menschenhand liegt, somit Austrocknungs- oder Bewässerungsarbeiten, Einwirkung auf die Feuchtigkeit der Atmosphäre durch zweckmäßige Behandlung der Waldungen. Noch weit häufiger sind die Folgen früherer öffentlicher oder Privatrechtszustände, welche jetzt dem Ackerbau schädliche Fesseln anlegen und überdies

in der Regel dem Berechtigten weniger nützen, als dem Pflichtigen schaden, auf eine für alle Betheiligte billige und gerechte Weise zu entfernen. Dieses gilt namentlich von Grundgefällen, Zehnten, Frohnden, Weidegerechtsamen. Zuweilen ist die Art des Güterbesitzes ein Hinderniß, welches bei allzu großen Höfen durch die Erlaubniß einer Theilung, oder durch Vereinödung, andererseits bei allzu großer Zersplitterung und Zerstreuung über die Feldmark durch Beförderung einer Zusammenlegung gehoben werden muß. In wie fern der Ackerbau unter gewissen Voraussetzungen durch Schutzzölle gegen die Mitwerbung fremder wohlfeilerer Erzeugnisse geschützt werden soll, ist eine schwierige, übrigens bereits an einer anderen Stelle dieses Werkes erörterte Frage. Keines Beweises bedarf es, daß alle diese zum Theile nur mit großen Opfern durchzuführenden Vorkehrungen von geringerer Wirkung sein können, wenn die Einsicht selbst der Masse der Landleute nicht geweckt ist. Vieles freilich wird die Freiheit der Bewegung von selbst thun; manches Andere kann durch wohlwollende und mit den Mitteln ausgerüstete Einzelne oder durch freiwillige Gesellschaften von Privaten geschehen: allein immer wird auch noch der Staat für eine nützliche Thätigkeit von seiner Seite Raum finden, und er wird sich durch eifrige Ergreifung der Gelegenheiten selbst ehren. Theils mag er die Privatbemühungen unterstützen durch Geldbeiträge und amtliche Einwirkung; theils wird das Bedürfniß von höheren und niederen Landwirthschaftsschulen, von Musterwirthschaften, von einem gemeinschaftlichen Organe und Mittelpuncte aller vereinzelten Bemühungen sich fühlbar machen. Ueber diese verschiedenen Anordnungen und Anstalten s. ein Ausführlicheres in folgenden Artikeln: „Ackerbau," „Ackerbaugesellschaften," „Ackerbauinstitute," „Ackerbaumusterwirthschaften," „Frohnen," „Korngesetze," „Reallasten," „Zehnten." — Außer diesen allgemeinen Maßregeln erfordern aber auch noch einzelne Zweige der Landwirthschaft eine besondere Berücksichtigung von Seiten des Staats. Wir heben von denselben die Viehzucht und den Waldbau besonders hervor. Was die Viehzucht betrifft, so ist es in Ländern mit sehr vertheiltem Grundeigenthume eine unbedingte Nothwendigkeit, daß für die Nachzucht der unter den gegebenen Umständen tauglichsten (nicht immer gerade der edelsten) Race männliche Zuchtthiere auf öffentliche Kosten und unter Leitung Sachverständiger angekauft und dann den Besitzern weiblicher Zuchtthiere zur Bedeckung derselben überlassen werden. Die Anschaffung solcher theueren, zum Theil auch beschwerlich zu verwahrenden Thiere ist für den kleineren Grundeigenthümer wohl zu kostspielig und außer allem Verhältnisse zu seinem möglichen Nutzen. Bei den Pferden muß der Staat eintreten, und er kann es, da ihrer nicht so viele erforderlich sind. Daher Landgestüte und Beschälerställe. Für die Stiere mögen die einzelnen Gemeinden sorgen. Die Zucht feiner Schafe kann durch Musterheerden, deren Ueberschuß verkauft wird, verbreitet werden. — Eine andere Richtung hat die polizeiliche Thätigkeit hinsichtlich der Waldwirthschaft zu nehmen. Hier handelt es sich nicht sowohl von Beförderung derselben; eine solche ist nicht besonders nöthig,

da sie im unmittelbaren Nutzen der Eigenthümer liegt, und diese auch die Mittel dazu zu besitzen pflegen. Höchstens mag da oder dort an den Staat die Forderung gestellt werden, daß er eine Straße baue, einen Fluß floßbar mache, oder ein Gesetz zur Ablösung schädlicher Waldservitute gebe. Die Hauptsache ist hier vielmehr eine Beschränkung des freien Wirthschaftsrechts der Waldeigenthümer, so daß sie theils überhaupt zur Holzzucht, theils aber zu nachhaltigem Betriebe genöthigt werden. Sie sollen weder ganz ausstocken, noch auch nur eine solche Nutzung ihrer Waldungen einführen dürfen, welche die Menge des haubaren Holzes für künftige Jahre verringern würde. Um solche Beschränkungen anordnen zu dürfen, müssen denn freilich sehr gewichtige Ursachen vorhanden sein, und zwar doppelter Art. Einmal muß die objective Nothwendigkeit einer bestimmten Behandlung der Waldungen vorliegen. Zweitens aber die subjective Wahrscheinlichkeit eines entgegengesetzten Willens der Eigenthümer. Beides ist denn nun aber wirklich auch der Fall. Nichts ist, in ersterer Beziehung, einleuchtender, als daß in allen künftigen Zeiten das Bedürfniß an Holz bestehen wird; ja, es ist wahrscheinlich, daß dasselbe mit dem Steigen der Bevölkerung und der Gewerbethätigkeit noch steigen wird. Im nördlichen Himmelsstriche ist das Leben unmöglich ohne eine bedeutende Masse von Holz. Entziehung desselben wäre Vernichtung der ganzen Bevölkerung. Surrogate sind keineswegs überall vorhanden, und zu vielem Gebrauche sind gar keine denkbar. Nun aber ist Holz, wenn ein Mangel eingetreten ist, nicht in kurzer Frist heranzuziehen, wie dieses bei den meisten übrigen Naturerzeugnissen der Fall ist; sondern es bedarf zum Theil mehrerer Jahrhunderte, immer wenigstens langer Jahre. Häufig ist sogar kein Holz mehr nachzuziehen, wo es einmal ausgerottet wurde. Auf Beziehung aus größeren Entfernungen ist aber nur in Ausnahmsfällen, nämlich wo Wassertransport möglich ist, zu rechnen. Somit muß in den allermeisten Gegenden für nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen Sorge getragen werden, wenn nicht die späteren Geschlechter in die traurigste Lage gebracht werden sollen. Die Furcht aber, daß die Waldeigenthümer dieses Bedürfniß aus freiem Willen nicht befriedigen werden, ist auf die zwei eigenthümlichen Verhältnisse bei der Holzerzeugung mit vollem Rechte begründet. Einmal nämlich stehen hier die Ernten auch der künftigen Jahre bereits benutzbar da, und es *kann* also jetzt schon das Bedürfniß künftiger Zeiten vorweg verzehrt werden. Zweitens aber hat der Eigenthümer ein Interesse dabei, dieses zu thun, weil der jährliche Zuwachs am Holze weit geringer ist, als Geldzinsen. Sonst muß nicht blos der leichtsinnige Wirth, sondern auch der richtig rechnende versucht sein, seinen Wald kahl abzutreiben oder wenigstens in Niederwald mit kurzem Umtriebe zu verwandeln. Dieses ist die Rechtfertigung für den Staat, wenn er, falls eine genaue Untersuchung die Unmöglichkeit einer Befriedigung aller Holzbedürfnisse aus den öffentlichen Waldungen nachgewiesen hat, den Privateigenthümern, zu ihrem Nachtheile, aber zum allgemeinen Besten, nachhaltigeren Betrieb und überhaupt sorgfältigere Wirthschaft aufnöthigt. Von Härte oder Entschädigung kann aber des-

halb nicht die Rede sein, weil die Waldungen nicht mit voller Freiheit an die Eigenthümer gekommen sind.

Die Förderung der Gewerbe nimmt den Staat hauptsächlich in dreifacher Beziehung in Anspruch. Es sind die Hindernisse wegzuräumen, welche, Ueberreste früherer Zustände und Ansichten, die persönliche Gewerbefreiheit auf eine nachtheilige Weise beschränken. Sodann ist für Steigerung und Verbreitung der Intelligenz zu sorgen. Endlich handelt es sich von dem Schutze vor fremder übermächtiger Mitwerbung. Von diesen Forderungen unterliegt die zweite keinen Anfechtungen und besonderen Schwierigkeiten. Außer einer genügenden Beschaffenheit der verschiedenen Schulen für die künftigen Gewerbenden (wovon bereits oben), sind die passenden Maßregeln hauptsächlich: Gewerbeausstellungen, Begünstigung zweckmäßiger Reisen und Versuche, Aussetzung von Prämien für wichtige neue Entdeckungen. Allein desto schwieriger ist die Erfüllung der beiden anderen Forderungen. Und zwar nicht blos deshalb, weil die Ausführungsanstalten sehr umfassend und schwierig wären, was freilich zum Theil auch der Fall ist, sondern noch mehr, weil die zu befolgenden Grundsätze so sehr bestritten und, manche wenigstens, unklar sind. Was zuerst die Gewerbefreiheit betrifft, so unterliegt es freilich keinem Zweifel, daß alle Arten von Monopolen, seien sie für Privaten oder für den Staat selbst gegeben, abzustellen sind, als ein Unrecht und ein Verderben in wirthschaftlicher Beziehung; und es wird auch von allen Seiten zugegeben, daß hierbei keinerlei Ausnahmen an der Stelle seien, als etwa, wo die Finanzeinrichtungen es erfordern, in Beziehung auf gewisse einfache, aber sehr stark gebrauchte Gegenstände (z. B. Salz), und jedenfalls zur Belohnung von Verdiensten in der Form von Erfindungspatenten. Eben so wird Niemand der Aufrechterhaltung von Geburts- oder Standesvorurtheilen, welchen gemäß dieser zu vornehm, jener zu gering zu einem Gewerbbetriebe sein soll, vertheidigen wollen. Auch sind, mit einziger Ausnahme gewisser Vorkehrungen gegen Betrug im Handel und Wandel, die früheren Schauanstalten und Gewerbevorschriften jetzt allgemein als nachtheilig, besten Falles als überflüssig anerkannt. Diese Puncte alle sind freilich nicht unbedeutend, und ihre richtige Herstellung ist natürlich von jedem Staate zu verlangen. Allein sie erscheinen doch nur von untergeordneter Wichtigkeit, verglichen mit der Frage über die Organisation der industriellen Arbeit. Hier muß entschieden werden, ob das System der Zünfte, etwa mit Verbesserungen, aber im Wesentlichen beibehalten, ob an seine Stelle vollkommene Gewerbefreiheit mit ihrer nothwendigen Folge, dem fabrikmäßigen Betriebe, gesetzt werden soll; oder ob vielleicht zur Vermeidung der Beschränktheit und Unfähigkeit der ersteren, aber auch der trostlosen und gefährlichen Folgen des letzteren ein ganz neuer organisirender Gedanke an die Stelle beider gesetzt werden kann? Ueber die leider keineswegs noch zu einem zufrieden stellenden Ergebnisse führenden verschiedenen Meinungen und Gesetzgebungen s. eine ausführliche Erörterung oben Bd. VI, S. 784 ff. im Art. „Gewerbe- und Fabrikwesen."

Von einer richtigen Lösung dieser Frage hängt nicht nur das Wohl oder Wehe von Millionen, sondern vielleicht der ganze Bestand unserer jetzigen Organisation der bürgerlichen Gesellschaft ab. Denn alle die tiefgehenden Bewegungen, welche gegenwärtig mehr als ein großes Reich zu untergraben scheinen, haben wo nicht ihren einzigen Grund, so doch jedenfalls ihre hauptsächlichste Stütze in dem Mißvergnügen mit den jetzigen Bestimmungen über die Gewerbearbeit und in den krampfhaften Wünschen nach einer Verbesserung. Von nicht ganz so tief gehender Wichtigkeit, allein doch von sehr großen und unmittelbar wirksamen Folgen ist die Beantwortung der anderen hauptsächlichsten Frage, ob die inländischen Gewerbe gegen fremde übermächtige Mitbewerbung durch Schutzzölle sicher zu stellen seien, oder ob der Staat nur solche Zweige der Industrie für wirklich nützlich zu erachten habe, welche sich im freien Verkehre zu halten vermögen. Der Kampf hierüber zwischen den verschiedenen Systemen der Volkswirthschaftslehre ist noch keineswegs geendigt, doch scheint er sich einem Ende zuzuneigen. Es ist eines der Verdienste von F. List, daß er die verschiedenen Fälle genauer, als früher geschah, unterschieden und dadurch das verwirrte Durcheinanderreden über verschiedene Grundannahmen eher einem Ende zugeführt hat. Der Unbefangene muß zugeben, daß allerdings verschiedene Bedürfnisse obwalten, und somit auch verschiedene Maßregeln an der Zeit sind, je nachdem es sich von einem Volke handelt, welches noch in den Anfängen der Entwickelung seiner Bevölkerung und seiner Gesittigung ist und somit vor Allem die Benutzung der Naturkräfte seines Gebiets, also den Ackerbau, in's Auge zu fassen hat; oder ob dasselbe Menschen, Capital und Bildung genug erlangt hat, um zu der Landwirthschaft auch Gewerbe zu fügen; oder endlich ob es in der Gewerbegeschicklichkeit solche Fortschritte gemacht hat, daß es in der Hauptsache keine Mitwerbung anderer Völker mehr zu fürchten hat. Wenn in den ersten und in den letzten dieser Stadien Schutzzölle für die Gewerbe mindestens überflüssig, ja wohl entschieden nachtheilig sind, so wird, in der Regel wenigstens, ein vernünftiger, allmälig wieder aufhörender Schutz bei dem Beginnen der neueren Gewerbszweige durchaus nöthig sein. Man sehe übrigens auch über diesen Gegenstand den oben genannten früheren Artikel, Bd. VI, S. 820 ff.

Weniger zweifelhaft im Grundsatze, allein desto schwieriger zum Theil in der materiellen Ausführung sind diejenigen Anstalten und Einrichtungen, welche zur Förderung des Handels gereichen. Es fragt sich hier von Herstellung möglichster Freiheit, Erleichterung der Verbindung, endlich von Beförderung des Umsatzes der an Ort und Stelle angekommenen Waaren. — Wenn es bei der Urproduction und bei den Gewerben in gewissen Fällen als förderlich erscheinen kann, die natürliche Freiheit zu beschränken, so ist dieses beim Handel nimmermehr der Fall. Sein Lebenselement ist Freiheit. Was daher der Staat im Stande ist, in dieser Richtung zu thun, sei es im Inneren, sei es in den Verhältnissen zum Auslande, gereicht zum Vortheile. Allein freilich

treten bald unüberwindliche Schwierigkeiten im Auslande entgegen, bald müssen die collidirenden Interessen der anderen inländischen Gewerbe höher in Anschlag gebracht werden. Doch ist von allen Seiten möglich und räthlich, die gezwungenen Regulirungen des Handels, durch privilegirte Gesellschaften, Monopole oder auch blos Zünfte, als nur schädlich, abzuthun. Die Erfahrung hat selbst in solchen Fällen, welche man noch lange als Ausnahmen glaubte betrachten zu müssen, die Thunlichkeit des freien Verkehrs bewiesen, wie z. B. bei den großen Gesellschaften zum Handel nach Asien. In dieser Beziehung ist es wahr, daß dem Handel keine größere Gunst vom Staate erwiesen werden kann, als wenn sich derselbe seiner weder im Guten, noch im Schlimmen erinnert. — Allein dem ist freilich nicht in allen Richtungen also. Die Erleichterung der Verbindung erfordert große, ja unermeßliche Opfer vom Staate und höchst ausführliche Gesetzgebungen und Verwaltungen. Es wäre selbst sehr die Frage, ob der Handel allein, so wichtig er an sich und in seinen Wirkungen auf die übrigen Gewerbszweige sein mag, so große Bemühungen und Ausgaben rechtfertigen würde. Da aber alle, oder beinahe alle Anstalten, welche getroffen werden müssen, um im Interesse des Handels den Verkehr leicht, sicher, wohlfeil und bequem zu machen, auch zu gleicher Zeit zu anderen Lebenszwecken benutzt werden können, und dadurch die wichtigsten Gesittigungsmittel sind: so ist die Grenze des zu Leistenden allerdings nur durch die verwendbaren Mittel des Staats gezogen. Es ist hier nur eine Aufzählung der verschiedenen Unternehmungen, welche von dem Staate gefordert werden, möglich; allein schon diese wird die Wichtigkeit und die Kostspieligkeit derselben zeigen. Es ist nämlich hier die Rede von den Landstraßen, den Wasserstraßen, den Versendungsanstalten, nämlich Frachtfuhren, Schifffahrt, Post, endlich von Telegraphen. Bei den Landstraßen aber handelt es sich nicht blos von einem möglichst vollständigen Straßennetze sammt den dazu gehörigen Brücken ꝛc., sicher schon eine höchst bedeutende Aufgabe für den Staat; sondern es ist auch noch seit wenigen Jahren die Forderung dazu gekommen, Eisenbahnen zu erbauen. Diese einzige Anstalt aber nimmt Summen in Anspruch, deren Größe Schrecken erregt; ist dagegen allerdings auf der anderen Seite zu einer Umgestaltung aller Verkehrs- und noch vieler anderer Lebensverhältnisse bestimmt. Sehr unrichtig wäre die Ansicht, wenn man wenigstens hinsichtlich der Wasserstraßen den Staat von großen Forderungen befreit wähnen würde. Selbst die natürlichen Wasserstraßen, das Meer und die Flüsse, verlangen große Nachhülfe, so z. B. die Errichtung von Leuchtthürmen und Lootsenanstalten, die Einrichtung und Offenerhaltung von Häfen, die Erbauung von Uferdämmen und Werften, die Entfernung von Hindernissen aus dem Flußbette, Durchstiche, Leinpfade ꝛc. ꝛc. Leicht kostet ein einziges Werk dieser Art lange Jahre großer Arbeit und viele Millionen. Zu allem diesem aber nun noch die Anlegung von künstlichen Wasserstraßen, von Canälen, auch wieder Arbeiten von riesenmäßiger Größe. Von den Versendungsanstalten sei nur der Post erwähnt, gegen deren fabelhafte

Von einer richtigen Lösung dieser Frage hängt nicht nur das Wohl oder Wehe von Millionen, sondern vielleicht der ganze Bestand unserer jetzigen Organisation der bürgerlichen Gesellschaft ab. Denn alle die tiefgehenden Bewegungen, welche gegenwärtig mehr als ein großes Reich zu untergraben scheinen, haben wo nicht ihren einzigen Grund, so doch jedenfalls ihre hauptsächlichste Stütze in dem Mißvergnügen mit den jetzigen Bestimmungen über die Gewerbearbeit und in den krampfhaften Wünschen nach einer Verbesserung. Von nicht ganz so tief gehender Wichtigkeit, allein doch von sehr großen und unmittelbar wirksamen Folgen ist die Beantwortung der anderen hauptsächlichsten Frage, ob die inländischen Gewerbe gegen fremde übermächtige Mitbewerbung durch Schutzzölle sicher zu stellen seien, oder ob der Staat nur solche Zweige der Industrie für wirklich nützlich zu erachten habe, welche sich im freien Verkehre zu halten vermögen. Der Kampf hierüber zwischen den verschiedenen Systemen der Volkswirthschaftslehre ist noch keineswegs geendigt, doch scheint er sich einem Ende zuzuneigen. Es ist eines der Verdienste von F. List, daß er die verschiedenen Fälle genauer, als früher geschah, unterschieden und dadurch das verwirrte Durcheinanderreden über verschiedene Grundannahmen eher einem Ende zugeführt hat. Der Unbefangene muß zugeben, daß allerdings verschiedene Bedürfnisse obwalten, und somit auch verschiedene Maßregeln an der Zeit sind, je nachdem es sich von einem Volke handelt, welches noch in den Anfängen der Entwickelung seiner Bevölkerung und seiner Gesittigung ist und somit vor Allem die Benutzung der Naturkräfte seines Gebiets, also den Ackerbau, in's Auge zu fassen hat; oder ob dasselbe Menschen, Capital und Bildung genug erlangt hat, um zu der Landwirthschaft auch Gewerbe zu fügen; oder endlich ob es in der Gewerbegeschicklichkeit solche Fortschritte gemacht hat, daß es in der Hauptsache keine Mitwerbung anderer Völker mehr zu fürchten hat. Wenn in den ersten und in den letzten dieser Stadien Schutzzölle für die Gewerbe mindestens überflüssig, ja wohl entschieden nachtheilig sind, so wird, in der Regel wenigstens, ein vernünftiger, allmälig wieder aufhörender Schutz bei dem Beginnen der neueren Gewerbszweige durchaus nöthig sein. Man sehe übrigens auch über diesen Gegenstand den oben genannten früheren Artikel, Bd. VI, S. 820 ff.

Weniger zweifelhaft im Grundsatze, allein desto schwieriger zum Theil in der materiellen Ausführung sind diejen[illegible]-stalten und Einrichtungen, welche zur Förderung des H[illegible] Es fragt sich hier von Herstellung möglichster [illegible]dung, endlich von Beförderung [illegible] angekommenen Waar[illegible] Gewerben in gewis[illegible] liche Freihe[illegible] der Fall. [illegible] Stande ist, [illegible] den Verhä[illegible]

treten bald unüberwindliche Schwierigkeiten im Auslande entgegen, bald müssen die collidirenden Interessen der anderen inländischen Gewerbe höher in Anschlag gebracht werden. Doch ist von allen Seiten möglich und räthlich, die gezwungenen Regulirungen des Handels, durch privilegirte Gesellschaften, Monopole oder auch blos Zünfte, als nur schädlich, abzuthun. Die Erfahrung hat selbst in solchen Fällen, welche man noch lange als Ausnahmen glaubte betrachten zu müssen, die Thunlichkeit des freien Verkehrs bewiesen, wie z. B. bei den großen Gesellschaften zum Handel nach Asien. In dieser Beziehung ist es wahr, daß dem Handel keine größere Gunst vom Staate erwiesen werden kann, als wenn sich derselbe seiner weder im Guten, noch im Schlimmen erinnert. — Allein dem ist freilich nicht in allen Richtungen also. Die **Erleichterung der Verbindung** erfordert große, ja unermeßliche Opfer vom Staate und höchst ausführliche Gesetzgebungen und Verwaltungen. Es wäre selbst sehr die Frage, ob der Handel allein, so wichtig er an sich und in seinen Wirkungen auf die übrigen Gewerbszweige sein mag, so große Bemühungen und Ausgaben rechtfertigen würde. Da aber alle, oder beinahe alle Anstalten, welche getroffen werden müssen, um im Interesse des Handels den Verkehr leicht, sicher, wohlfeil und bequem zu machen, auch zu gleicher Zeit zu anderen Lebenszwecken benutzt werden können und dadurch die wichtigsten Gesittigungsmittel sind: so ist die Grenze des zu Leistenden allerdings nur durch die verwendbaren Mittel des Staats gezogen. Es ist hier nur eine Aufzählung der verschiedenen Unternehmungen, welche von dem Staate gefordert werden, möglich; schon diese wird die Wichtigkeit und die Kostspieligkeit derselben [illegible]. Es ist nämlich hier die Rede von den Landstraßen, den [illegible] den Versendungsanstalten, nämlich Frachtfuhren, Schifffahrt [illegible] lich von Telegraphen. Bei den Landstraßen aber handelt [illegible] blos von einem möglichst vollständigen Straßennetze samm[illegible] gehörigen Brücken ꝛc., sicher schon eine höchst bedeutende [illegible] den Staat; sondern es ist auch noch seit wenigen Jahren dazu gekommen, Eisenbahnen zu erbauen. Diese [illegible] nimmt Summen in Anspruch, deren Größe [illegible] allerdings auf der anderen Seite zu einer [illegible] und noch vieler anderer Lebensverhältnisse [illegible] wäre die Ansicht, wenn man [illegible] den Staat von großen Forderungen [illegible] natürlichen Was[illegible] das [illegible] [illegible]e, so [illegible] Ei[illegible] [illegible]n [illegible] [illegible]

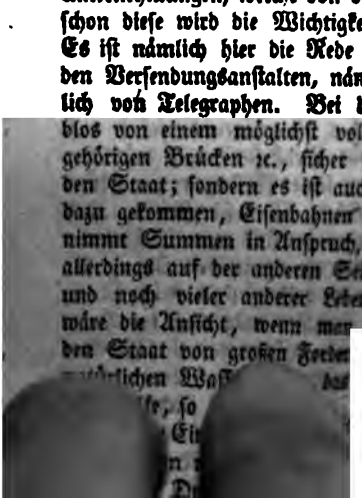

Leistungen wir durch tägliche Gewohnheit abgestumpft sind, welche aber für den Verkehr und für die menschliche Gesittigung Unglaubliches leistet, dagegen aber freilich auch in Beziehung auf öffentliche Sicherheit und zweckmäßige Einrichtungen sehr viel voraussetzt. Man muß zugeben, daß die Gesammtheit der sich in Beziehung auf die Beförderung der Verbindungen zusammendrängenden Forderungen an den Staat immer größer erscheint, je umsichtiger das Einzelne betrachtet, und mit je mehr Sachkenntniß die Einrichtung und der Aufwand beurtheilt wird. Es ist so viel, daß wohl nie ein Staat Alles leisten kann, was in dieser Beziehung von ihm, und zwar an und für sich ganz billiger Weise, verlangt wird. Daher tritt hier besonders die Nothwendigkeit hervor, an Privatunternehmer so viel zu überlassen, als irgend nach allgemeinen Grundsätzen geschehen kann. — Selbst wenn Menschen und Waare an dem Orte des Verkehrs angekommen sind, ist der Hülfe des Staats noch nicht zu entbehren. Vielmehr sind auch jetzt noch Maßregeln von großem Umfange und von bedeutender Wichtigkeit zu treffen. Es gehört hierher nämlich die Errichtung von Märkten und Messen, wo diese passen, die Einführung und Beaufsichtigung gemeinschaftlichen Maßes und Gewichtes, namentlich aber das gesammte Geld- und Bankwesen. Diese Dinge aber erfordern nicht nur mannigfache Thätigkeit, sondern es ist bei ihnen namentlich auch genaue Kenntniß der Lehrsätze der Volkswirthschaftslehre und der von der Geschichte mitgetheilten Erfahrungen nöthig. Hier ist Intelligenz unentbehrlich. Welche furchtbare Folgen für den Wohlstand ganzer Völker ein einzelner Mißgriff in diesen letzterwähnten Verhältnissen nach sich ziehen kann, ist Jedem bekannt. Alles aber ruht auf dem Staate, weil von einer Thätigkeit der Privaten, einen Theil des Bankwesens etwa ausgenommen, keine Rede sein kann.

Ist ein Staat dem irgend nachgekommen, was bisher als seine Schuldigkeit hinsichtlich der Unterstützung des Vermögensbetriebes aufgezählt worden ist, so kann wenigstens das Bedürfniß nach nützlicher Beschäftigung nicht der Grund sein, wenn seine Maßregeln zur Förderung des Vermögensgenusses das richtige Maß übersteigen. Daß dieses, namentlich in früherer Zeit, nicht selten der Fall war, ist übrigens bekannt. Theils war daran Unklarheit über die eigentlichen Zwecke des Staats schuld, theils falsche Ansichten über die volkswirthschaftliche Nachtheiligkeit jedes luxuriösen Verbrauches. Zuweilen mag auch der Hochmuth der vornehmeren Classen die Unterschiede zwischen den verschiedenen Ständen auf solche Weise breiter haben ziehen wollen. Eine richtige Einsicht in die Grundgedanken des Rechtsstaats bewahrt leicht vor solchen unnöthigen und unerlaubten Uebergriffen in die Sphäre des Privatlebens der Bürger. Im Allgemeinen unterliegt natürlich gar keinem Zweifel, daß der Genuß des erworbenen Vermögens das Recht des Besitzers ist, und daß er hierzu des Staats keineswegs bedarf. Es kann somit unter allen Umständen nur in sehr wohlbegründeten Ausnahmsfällen von einem Rechte und einer Pflicht des Staats zu einer Einmischung die Rede sein. Zu diesen Ausnahmsfällen gehört nun aber

namentlich nicht ein luxuriöser Gebrauch von Vermögen, d. h. die Verwendung einer größeren Menge von Dingen oder von kostspieligeren Mitteln, als zur Erreichung des Zweckes streng nothwendig gewesen wäre. Luxus ist zwar immer ein wirthschaftlicher Nachtheil für den Verbraucher und unmittelbar auch für das Volksvermögen. Allein der Staat hat (abgesehen vom Wahnsinn oder von unrechtlicher Verschwendung fremden Guts) kein Bevormundungsrecht über seine erwachsenen Bürger; und es ist mehr als zweifelhaft, ob auch nur in volkswirthschaftlicher Beziehung Beschränkung des Luxus durch den Staat einen schließlichen Vortheil gewährte, indem die freie Verwendung über das Erworbene einen Reiz für den Fleiß abgibt, dieser aber einzelne nutzlose Vergeudungen leicht ausgleichen kann und wird. Somit kann, mit Ausnahme der in den Bereich der Präventivjustiz gehörigen Fälle, von einer Beschränkung des Vermögensgebrauches nicht die Rede sein. Eine Unterstützung desselben aber, natürlich unter allen Umständen nur zu löblichen Dingen, möchte sich nur in solchen Dingen rechtfertigen lassen, welche zu gleicher Zeit einen der höheren Zwecke des Bürgers fördern. Da also z. B. der Genuß von Kunstgegenständen, von Musik und dergleichen ein Bildungsmittel ist, so kann der Staat es verantworten, wenn er etwa die zu solcher Bildung bestimmten Anstalten auch nebenbei und ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes zu bloßem Vergnügen dienen läßt. Allein Veranstaltungen zur Beförderung des einfachen und zwecklosen Vergnügens und Vermögensverbrauches darf er sicher nicht treffen. Könnte darüber ein Zweifel sein, so würde ein flüchtiger Rückblick auf die ungeheuere und nie vollständig erfüllbare Menge von nothwendigen oder reell nützlichen Veranstaltungen aller Art alsbald Klarheit verschaffen.

So weit die freilich sehr flüchtige Andeutung der Gegenstände, welche den Geschäftskreis der Polizei bilden. Es wird wohl nach einem solchen Ueberblicke auch von dem eifrigsten Verehrer anderer Richtungen des öffentlichen Lebens nicht geleugnet werden wollen, daß die Förderung der Interessen von hoher Bedeutung sowohl für die gesammte Gesellschaft, als für die Einzelnen ist, und daß nichts von größerer Einseitigkeit oder Unkenntniß zeugen kann, als eine Mißachtung dieses Theiles der Staatsthätigkeit. In ihm spricht sich vielmehr deutlicher, als sonst in einer öffentlichen Einrichtung der Grad der Gesittigung aus, welchen ein Volk und dessen Regierung erreicht haben.

Nach der vorstehenden Auseinandersetzung der leitenden Grundsätze und der einzelnen Aufgaben der Polizei ist dann wohl auf die Lösung der berufenen Frage, wie die Abgrenzung derselben gegen die verwandten Zweige der Staatsthätigkeit sicher und fest zu geschehen habe, um Vieles leichter geworden. Es kann sich natürlich nur von dem Verhältnisse zur Rechtspflege und zu den Finanzen handeln, indem die übrigen Einrichtungen und Aufgaben des Staats, wie die Kriegsmacht und die Besorgung der Verhältnisse zum Auslande, zu verschiedenartig sind, als daß eine Vermengung und ein Zweifel Statt finden

könnte. Was aber jene beiden betrifft, so ist von ihnen wieder die Finanzverwaltung selten in der Lage, ernstlich über die Grenzscheide zwischen ihr und der Polizei zu streiten, indem es selten zweifelhaft sein kann, ob ein bestimmtes Geschäft in das Gebiet der Verwaltung des Staatsvermögens oder in das der Förderung der Zwecke der Bürger gehört. Nur bei jenen Staatsanstalten mag hierüber Anstand obwalten, welche einerseits allgemeine Zwecke fördern, andererseits aber ein Einkommen gewähren, wie z. B. die Post, Canäle, Eisenbahnen, Staatsmanufacturen ꝛc. Und auch hier liegt die Entscheidung nahe zur Hand; denn offenbar entscheidet der Zweck der Veranstaltung. Geht dieser zunächst und wesentlich dahin, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen, so ist die Errichtung und Leitung des Ganzen Sache der Finanzen, auch wenn gelegentlich Vortheile für eine Anzahl von Bürgern daraus entstehen. In solchem Falle muß dann auch das Bestreben des Staats hauptsächlich dahin gerichtet sein, den Ertrag der Einnahmen für den Staat zu steigern, selbst wenn hierdurch der Nutzen für die Einzelnen geschmälert würde. Umgekehrt dagegen gehört eine Staatsmaßregel in das Gebiet der Polizei, wenn ihr Zweck Förderung von Interessen der Bürger ist, und in solchem Falle kann die Größe der Einnahme nur eine Nebensache sein, welcher durchaus die möglichste Erreichung des Zweckes nicht zum Opfer gebracht werden darf. Offenbar ist es übrigens in solchem Falle passend, wenn die Besorgung der Anstalt auch wirklich den Polizeibehörden zugetheilt ist, indem bei den Finanzstellen eher ein Mißverstehen der Absicht und dadurch eine falsche Leitung denkbar ist. Aus diesen Gründen sind die Posten, die gesammten Verbindungswege, selbst die Münze als Polizeianstalten zu behandeln, die aus ihnen etwa fließenden Einnahmen aber nur als ein günstiger Zufall anzusehen; während dagegen Bergwerke, Fabriken, Monopole, im Besitze des Staats, den Finanzen anheimfallen. — Schwieriger ist die Feststellung einer bestimmten Grenzlinie zwischen der Rechtspflege und der Polizei. In der Regel ist zwar auch hier nicht zweifelhaft, ob in einem vorliegenden Falle die Aufrechterhaltung des Rechtsgesetzes die Aufgabe sei, oder die Förderung eines Interesses mittelst gemeinschaftlicher Kräfte. Allein es ereignet sich nicht selten, daß entweder zwischen dem Staate und einem Bürger, oder zwischen zwei Bürgern Streit entsteht über die Anwendung eines Polizeigesetzes, hierbei aber über Rechtsverletzung von einer Seite geklagt wird. Die Zutheilung ist hier sehr verschieden vorgenommen worden, je nachdem der Gegenstand des Streites, nämlich die polizeiliche Maßregel oder der Grund desselben, d. h. die angebliche Rechtsverletzung, als vorwiegend betrachtet wurde. Hier vermag wohl nur eine scharfe Unterscheidung der Fälle zu helfen. Die eine Möglichkeit ist nun aber, daß ein Bürger sich über einen anderen Bürger beklagt, weil dieser ihm wohlerworbene Rechte zu schmälern trachte, unter dem Vorwande eines für ihn sprechenden Polizeigesetzes. Hier hat unzweifelhaft die Justiz zu entscheiden, indem es sich davon handelt, wie weit die Rechtssphäre zweier Unterthanen geht. Die Justiz maßt sich auch bei ihrem Spruche keine Oberherrlichkeit über die Polizei an; denn

sie läßt das in Frage stehende Polizeigesetz seinem rechtlichen und sonstigen Werthe nach an sich ganz dahin gestellt, sondern entscheidet nur, ob dieses Gesetz als Thatsache angenommen, darauf der fragliche Rechtsanspruch gestützt werden könne. Wäre ihr der Sinn des Gesetzes nicht ganz klar, so würde sie, wie in anderen ähnlichen Fällen, von Sachverständigen ein Gutachten hierüber von der zuständigen Polizeistelle erbitten. Ein zweiter Fall ist der, wenn der Bürger sich gegenüber von der Staatsbehörde weigert, einer Polizeiordnung zu gehorchen, weil eines seiner Rechte dadurch verletzt werde. Hier tritt nun, weil der Unterthan, als solcher, mit der Staatsgewalt, als solcher, streitet, eine Entscheidung der Verwaltungsjustiz ein, wo diese Einrichtung besteht; ebenfalls eine gerichtliche Entscheidung aber, wo man jene Anstalt nicht kennt. Eine dritte Möglichkeit endlich ist, daß der Bürger mit den Polizeibehörden in Streit geräth, weil angeblich sein Interesse sich mit der Befolgung der vorgeschriebenen Maßregel nicht verträgt. Hier ist gar kein Rechtsstreit vorhanden, sondern nur Berufung auf Billigkeit und Zweckmäßigkeit; deshalb kann hier von gerichtlicher Entscheidung unter keinen Umständen die Rede sein, sondern nur von dem Ausspruche der Polizeistellen. — Natürlich muß in jedem wohlgeordneten Staate eine Einrichtung bestehen, nach welcher in dem Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Gerichten und den Polizeibehörden über die Zuständigkeit eines bestimmten Falles diese zuerst bestimmt wird. Eine gewissenhafte und schützende Organisation dieser entscheidenden Behörde aber ist nöthig, wenn der Bürger nicht Gefahr laufen soll, den unabhängigen Gerichten in eigentlichen Rechtsfragen entzogen und Polizeibehörden, welche Unterdrückungsbefehle erhalten haben, überliefert zu werden.

Zum Schlusse sei noch Einiges angeführt über die Eigenthümlichkeiten der Organisation der Polizeibehörden und des von ihnen einzuhaltenden Verfahrens.

Der oberste Grundsatz hinsichtlich der Organisation der Polizeibehörden, von welchem in formeller und materieller Beziehung das Meiste abhängt, ist der einer Trennung der Polizei von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung. In einem irgend wohlgeordneten Staate kann natürlich von einer Verbindung polizeilicher Geschäfte mit anderweitigen Bestimmungen nur die Rede sein bei der Justiz- und der Finanzstelle, und Militärbehörden z. B. sind ganz außer Frage. Allein auch jene Verkuppelung taugt nichts, und zwar für alle Theile gleich wenig. Vor Allem kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine gute Besorgung jeder der genannten drei Thätigkeitsrichtungen des Staats eigenthümliche Kenntnisse verlangt. Namentlich ist es sicherlich eine für jedes Talent und jeden Fleiß vollkommen genügende Aufgabe, die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Fertigkeiten zu erwerben, welche einem Polizeibeamten, wie er sein soll, gebühren. Und nichts ist auch der Erfahrung nach weniger hinreichend, als eine einseitige Rechtskenntniß, indem es sich hier von volkswirthschaftlichen Rücksichten, von Bekanntschaft mit dem Leben und seinen Forderungen, von allgemeiner, namentlich auch technischer Bildung

und nicht von processualischen und civilistischen Schwierigkeiten handelt. Unrechtliches soll freilich die Polizei nicht thun, allein daraus folgt noch nicht, daß einseitige Rechtskenntniß für sie genügt. Zweitens aber muß jeder der oben genannten drei Zweige der Verwaltung in einem eigenthümlichen Geiste geführt werden; eine Vereinigung so verschiedenartiger Richtungen in derselben Person ist sicherlich selten, wenn überhaupt möglich. Die gründliche, scharfsinnige, selbst minutiöse Erwägung des concreten Rechtsfalles und die logisch richtige Subsumtion unter die Regel, die ausschließliche Berücksichtigung dessen, was in dem vorliegenden Falle positiven Rechtes, nicht aber etwa was vernünftig und wünschenswerth ist, sind doch sicher wesentlich verschieden von der Erforschung allgemeiner Zustände, der Entwerfung von Planen zu ihrer Verbesserung, der Umherforschung nach löblichen Beispielen und eben so von dem raschen Handeln, der Zurückdrängung der Formen, wenn sie nur schädlich wären. Auf der anderen Seite will sich die ängstliche Sorgfalt für möglichst große Einnahme des Staats und genaueste Zusammenhaltung seines Eigenthums, wie dieses dem Finanzbeamten gebührt, wenig vertragen mit den Entwürfen, welche der Polizeibeamte zur Förderung des allgemeinen Wohles zu machen hat, die aber freilich Geld kosten. Mit einem Worte, eine Verbindung der Justiz und der Polizei bringt die Gefahr, daß jene willkürlich und subjectiv, diese dagegen pedantisch und einsichtslos werde; Zusammensetzung von Polizei und Finanzen aber muß die Besorgniß erregen, daß die erstere geizig und fiscalisch, die zweite dagegen ungeordnet und verschwenderisch werde. Zu diesem Allen kommt endlich drittens noch die Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Daß diese aber gefährdet ist, wenn der Richter noch nebenbei auch Polizeigeschäfte zu besorgen hat, in Beziehung auf diese einem weit gehenden Einflusse der vorgesetzten Behörden ausgesetzt ist und sich überhaupt daran gewöhnt, in Amtssachen materielle Vorschriften von Oben zu erhalten, bedarf wohl keines Beweises. Eine Trennung der Rechtspflege von der Polizei ist freilich auch nicht ganz ohne Nachtheile, indem sie z. B. etwas mehr kostet, die Geschäfte nicht selten durch die gegenseitigen Mittheilungen vermehrt und verzögert werden, Zweifel über die Zuständigkeit entstehen können: allein es sind dieses untergeordnete Rücksichten. Die Trennung bleibt erster Grundsatz, und zwar nicht blos, wie dieses gewöhnlich betrachtet zu werden pflegt, im Interesse der Rechtspflege, sondern wenigstens eben so sehr in dem der Polizei. — Ein zweiter wichtiger und durchgreifender Grundsatz ist, daß solche Polizeigeschäfte, deren richtige Besorgung eigene, nur durch das Studium und die Uebung eines ganzen Lebens gründlich zu erwerbende technische Kenntnisse erfordert, auch von eigenen Behörden verwaltet werden. Dieses ist offenbar der Fall bei der Medicinalpolizei, bei den verschiedenen Arten von Bauwesen, bei der Leitung und der Ertheilung des öffentlichen Unterrichts, beim Gestütswesen ꝛc. Eine Verbindung mit den allgemeinen polizeilichen Geschäften ließe nur die Wahl, entweder das besondere Fach aus Mangel an sachverständiger Leitung zu Grunde zu richten, oder die allgemeinen Geschäfte von einem Techniker ungeschickt und verkehrt behan-

delt zu sehen. Daher ist eine Abtheilung der Polizeibehörden in allgemeine und in besondere (technische) unerläßlich. — Von großer Bedeutung ist drittens die Beantwortung der Frage, ob die Polizeibehörden collegialisch oder durch Einzelnbeamte zu besetzen seien? Offenbar hängt, versteht sich im Durchschnitte und mit Einräumung von Ausnahmen, von dieser Wahl der Grad der Umsicht und Vielseitigkeit, der wirklichen Aufsicht, der schnellen und kräftigen Thätigkeit, der Kenntniß von Personen und Verhältnissen ab. Auch ist es in pecuniärer Beziehung keineswegs gleichgültig, da eine Collegialverwaltung immer bedeutend größere Kosten verursacht. Demgemäß darf denn wohl als Regel aufgestellt werden, daß diejenigen Behörden, welchen die Fassung der allgemeinen Beschlüsse, die Feststellung der in ganzen Zweigen der Verwaltung oder in gewissen Gattungen von Fällen zu befolgenden Normen, die Entscheidung schwieriger Fälle zusteht, collegialisch besetzt werden; diejenigen aber, wo es auf die persönliche Einwirkung, auf eigene Ansicht der Sachlage, auf Schnelligkeit des Entschlusses ankommt, einem Einzelnbeamten (versteht sich unter Gestattung von untergeordneten Gehülfen, wo es nöthig ist) zugetheilt werden. Die gemeinschaftliche Berathung, die Verschiedenheit der theoretischen und praktischen Kenntnisse Mehrerer, die gegenseitige Neutralisation der Leidenschaften, die Festhaltung einer Gewohnheit sichern die Erreichung der im ersten Falle gewünschten Eigenschaften. Die Bedingungen der anderen Voraussetzung dagegen kann kaum eine Versammlung, sondern nur ein glücklich gewählter einzelner Mann erfüllen. Namentlich auch bei den besonderen (technischen) Behörden ist dieser Unterschied scharf festzuhalten, damit nicht etwa eine verkehrte, theoretische Liebhaberei oder eine einseitige Erfahrung eines Einzelnen einem ganzen Zweige der Staatsthätigkeit eine falsche Richtung gebe. Allerdings macht übrigens der größere oder kleinere Grad von Oeffentlichkeit, so wie der Stand der Entwickelung des Staatsbürgerthums in der Lösung dieser Aufgabe in so fern einen Unterschied, als Manches in einem in diesen Beziehungen weiter vorgeschrittenen Lande einem Einzelnbeamten anvertraut werden kann, was sonst ein Collegium erfordern möchte, indem hier die Controle der öffentlichen Meinung und der legale Widerstand gegen Unrecht die Begehung von Gewaltthätigkeiten und Willkür sehr erschweren. Auch der allgemeine Volkscharakter wird von Einfluß sein, nur nicht eben gerade von einem richtigen. Je mehr nämlich ein Volksstamm rasches Verfahren liebt, desto mehr wird es auch Einzelnbeamte wünschen; und doch wären gerade hier, da auch die Beamten aus dieser Nationalität genommen sind, ruhigere Berathungen an der Stelle. — Daß die verschiedenen Stellen eine richtige geographische Vertheilung und eben so eine hierarchische Unterordnung erhalten müssen, versteht sich von selbst. Es ist aber hierbei etwas den Polizeistellen Eigenthümliches kaum zu bemerken.

Hinsichtlich des Verfahrens in Polizeisachen sind allgemeine Bemerkungen kaum möglich. Es ist die Art der Geschäfte eine allzu

verschiedene, als daß nicht auch die Besorgung derselben an sich und dann wieder nach Zeit und Umständen höchst abweichend sein müßte. So viel ist natürlich klar, daß die Thätigkeit der Polizeibehörde keineswegs durch Anrufen von Seiten des einzelnen Bürgers bedingt ist. Nicht nur hat der Beamte die vorgeschriebenen Anstalten und Einrichtungen von Amtswegen aufrecht und im Gange zu erhalten, sondern es ist auch seine Pflicht, auf die Ausfüllung von Lücken und die Abstellung von Mißständen Bedacht zu nehmen, wo sie sich finden. Er hat deshalb, auch ohne Aufforderung, den seiner Amtsführung zugetheilten Bezirk in den sämmtlichen zu seiner Zuständigkeit gehörigen Beziehungen beständig zu überwachen und zu untersuchen, und nach dem Erfunde die Verbesserungen selbst vorzukehren oder bei den höheren Stellen in Antrag zu bringen. Der Beamte ist seiner Stelle nicht werth, welcher glaubt, seine Schuldigkeit zu thun, wenn er das bereits Befohlene und Vorhandene auf eine erträgliche Weise erfüllt und aufrecht erhält. Nicht zu übersehen ist dabei auch, daß ein Beamter, welcher seinen guten Willen und seine Thätigkeit durch eigene und fortgesetzte Bemühungen kund gethan hat, auch einen entschiedenen Einfluß auf seine Amtsuntergebenen ausübt, welcher dann in nicht seltenen Fällen von großer Wichtigkeit sein kann. — Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Bestimmung des Appellations- oder Recursrechtes in Polizeisachen. Natürlich soll sich der Bürger nicht unbedingt bei den Anordnungen und Bescheiden der untersten unmittelbar vorgesetzten Polizeistelle immer beruhigen müssen; dieses würde ihn mannigfachen Unbilden schutzlos aussetzen, und überhaupt sind die höheren Behörden zum Theil deshalb eingesetzt, um Fehler der untergeordneten zu verbessern. Auch im Interesse des Staats liegt es, seine Anordnungen nicht im Detail durch üblen Willen oder durch Mißverständnisse der Beamten zerstört zu sehen. Allein die Berufungen müssen auch eine Grenze finden, wenn nicht empfindliche Nachtheile sich daraus ergeben sollen. Einmal kommen manche Fälle vor, in welchen augenblicklicher Gehorsam gegen den gerade anwesenden Beamten unerläßlich ist, wenn überhaupt die ganze Maßregel möglich sein und vielleicht ein großer Schaden verhütet werden soll. So z. B. muß bei einer Feuersbrunst ein zum Abreißen bestimmtes Haus alsbald angegriffen werden, oder es hat bei einem Gesundheitscordon ein Reisender vor Allem die ihm gegebene Anweisung der Quarantaine u. dgl. zu befolgen. Finden sich die Betheiligten verletzt, so mögen sie später über Mißbrauch der Amtsgewalt klagen, auch, wenn sie es für gut finden, eine Entschädigungsforderung stellen: allein vorerst ist Gehorsam nöthig. In der Regel freilich hat der Gehorsam keine solche Eile; allein auch hier ist ein durch unverhältnißmäßig viele Stufen fortgesetztes Recurriren ein Nachtheil. Eines Theils wird der Vollzug der öffentlichen Anordnungen gehemmt, anderen Theils verlieren die höheren und höchsten Behörden einen allzu großen Theil ihrer Zeit mit der Behandlung von einzelnen Fällen. Demgemäß dürfte das Berufungsrecht als erschöpft zu erklären sein, wenn in zwei Instanzen ganz gleichmäßig gesprochen ist. Für besonders wichtige Fälle könnten noch

immer einzelne Ausnahmen gestattet sein. Sollte auch, wie freilich möglich ist, durch eine solche Beschränkung dann und wann ein Interesse gekränkt bleiben, so ist dieser Uebelstand als der kleinere zu betrachten.

Der wissenschaftlichen Bearbeitung der Polizei ihre richtige Stelle im Systeme anzuweisen, ist nicht schwierig. Daß sie zu den Wissenschaften des inneren Staatslebens gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Und wenn der gleich Anfangs aufgestellte Unterschied zwischen Rechtspflege und Polizei richtig war, so ergibt sich wiederum von selbst, daß die Polizei keinen Theil des Staatsrechts ausmacht, sondern vielmehr der inneren Staatskunst, d. h. der Wissenschaft von der zweckmäßigsten Einrichtung und Leitung des Staats in seinen inneren Verhältnissen. Es ist hierbei kein Grund einzusehen, welcher es zweckmäßig erscheinen ließe, einzelne Theile der Polizeiwissenschaft abzusondern und als selbstständige Disciplinen zu behandeln. Eben so ermangelt es durchaus jeder Rechtfertigung, wenn der Polizei nicht die gesammte Unterstützung der Bürger zu Erreichung ihrer Interessen zugewiesen, sondern diese oder jene Thätigkeit des Staats, welche doch materiell diese Aufgabe hat, als etwas Eigenthümliches, namentlich als ein eigener Theil der Politik erklärt wird. Der Vorwurf z. B., daß in ein System der Polizeiwissenschaft zu viel Wirthschaftspolitik aufgenommen sei, ist eben so einleuchtend, als der wäre, es sei in einem Systeme des gemeinen Erbrechts zu viel römisches Recht enthalten. Oder wenn in einem Systeme der gesammten Staatswissenschaften Politik und Polizei als zwei verschiedene, coordinirte Disciplinen aufgestellt und abgehandelt werden, so ist dieses in demselben Grade logisch, als wenn in einem Systeme der theologischen Wissenschaften die Dogmatik und die Lehre von Christus, in der Medicin die Pathologie und die Lehre von den Fibern als verschiedenartige und coordinirte Fächer angenommen würden. Wenn auch das gemeine Bewußtsein, getrübt und irre geführt, zu mangelhafte und widersprechende positive Einrichtungen, so wie durch verwirrte theoretische Lehren, den ganzen Umfang der Wissenschaft noch nicht aufgefaßt hat, so ist es Aufgabe der Wissenschaft, scharf-richtige Begriffe aufzustellen und zu verbreiten. Die Gewohnheit wird schon nachfolgen. — Eine Geschichte der doctrinellen Bearbeitung der Polizei gewährt geringes Interesse, da sie in der Hauptsache der bekannten Grenze der Staatswirthschaftslehre folgt. Uebrigens war, wozu freilich das praktische Bedürfniß hinreichende Veranlassung gab, die Beschäftigung mit ihr quantitativ immer sehr bedeutend. Die Literatur der Polizeiwissenschaft ist unermeßlich, wenn die Monographieen auch in Betrachtung gezogen werden. Handelt es sich, wie hier jedenfalls der Fall nur sein muß, von den das ganze System oder wenigstens einen großen Theil desselben umfassenden Schriften, so ist freilich auch hier die Zahl immer noch beträchtlich genug; allein die Mehrzahl ist als ganz veraltet anzusehen, theils wegen der Grundsatzlosigkeit, welche nur einen Haufen von mehr oder weniger richtigen Recepten zu Stande kommen ließ, theils weil volkswirthschaftliche Grundsätze zur Anwendung gebracht sind, welche

durch spätere Forschungen als völlig unhaltbar sich dargestellt haben. Selbst ganz neue haben sich in diese Kategorie gestellt. Somit ist trotz der vielen Namen doch am Ende nur weniges, zum Gebrauche wirklich Genügendes. Uebrigens sind es lauter deutsche Schriften, da die übrigen Nationen, so vortreffliche Monographieen sie auch geschrieben haben, bis jetzt keine Systeme der Polizeiwissenschaft lieferten. Im Folgenden werden zweierlei Schriften genannt werden, nämlich solche, welche wenigstens die Absicht haben, das Ganze zu umfassen, und solche, welche nur einen größeren Theil desselben, namentlich die Vermögenspolizei, behandeln. I. Vollständige Systeme: Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft (3. Aufl., 1782); derselbe, die Grundveste der Macht und Glückseeligkeit der Staaten (Königsbg., 1760); Sonnenfels, Grundsätze der Polizei (7. Aufl., Wien, 1804); Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts (2. Aufl., Gött., 1802, I.—VII.); Lotz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt (Hildb., 1807); Jacob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten (Charkow und Halle, 1809, I. II.); R. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates (Tüb., 1832, I. II.). Außerdem sind mehr oder weniger vollständige Abrisse der Polizeiwissenschaft in den encyklopädischen Werken von Behr (System der angewandten allgemeinen Staatslehre Bd. III); Pölitz (Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit Bd. II.); Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate Bd. III. und IV.); Rotteck (Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften Bd. IV. und V.). — II. Größere Theile des Systems: Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik (2. Ausg., Heidelbg., 1839); Bülau, der Staat und der Ackerbau (Leipzig, 1834); derselbe, der Staat und die Industrie (Leipzig, 1834); derselbe, Handbuch der Staatswirthschaftslehre (Leipzig, 1835); Arnd, die rationellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Cultur (Stuttg. u. Tüb., 1835); Bodz, Staatswesen und Menschenbildung (Berlin, 1837, I.—IV.); de Gérando, la bienfaisance publique (Paris, 1839, I. — IV.).

R. Mohl.

Polytechnische Schule, s. Schule.

Portugal. — Die Betrachtung Portugals ist nicht blos um dieses Landes selbst und der Vorgänge in seinem Innern, der Bedeutsamkeit, die es gegen Außen gehabt hat, willen von Wichtigkeit und Interesse. Sie gibt uns zugleich manche Aufschlüsse über Spanien, und der Politiker, der die Geschichte und Zustände der pyrenäischen Halbinsel betrachtet, kann sich der Fragen nicht erwehren: Warum blieb dieser einzelne Theil in der Trennung von der übrigen? Warum blieb er allein in dieser Trennung, wo andere eben so sehr dazu berufen scheinen? Welchen Einfluß hat diese Trennung auf seine innere Kraft, seine politische Bedeutung, auf Staatsleben und Volksthum gehabt? Welche Aehnlichkeiten haben sich erhalten, welche Verschiedenheiten entwickelt?

Portugal — kaum mag ich es hier wiederholen, alle Geographieen

beginnen damit — erſtreckt ſich an der weſtlichen Küſte der großen pyrenäiſchen Halbinſel, welche ſelbſt den ſüdweſtlichſten Theil Europas ausmacht, in einer Länge vom 75¼, einer Breite von nur 23—32 geographiſchen Meilen, vom 36° 56′ 34″ bis 42° 7′ 30″ nördlicher Breite, vom 8° 9′ 40″ bis 11° 55′ öſtlicher Länge, in der Geſtalt eines länglichen Vierecks und umfaßt 1722[18] Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von (1839) 3,224,474 Einwohnern. Es grenzt nicht blos gegen Oſten an Spanien, ſondern dieſes hat auch noch in ſeinem Norden eine Provinz behauptet, während gegen Weſten und Süden allein das atlantiſche Meer die Marken Portugals bezeichnet. Bei ſeiner geringen Breite nirgends ſehr weit vom Meere, dagegen am Weiteſten von den Pyrenäen entfernt, der in jenen Klimaten wohlthätigen Einwirkungen des Nordwindes durch waldloſe Gebirge beraubt, hat es ein heißes, nur theilweiſe durch die Seelüfte gemäßigtes Klima. Doch findet große Verſchiedenheit Statt, und während Algarve afrikaniſches Klima hat, gleicht Traz os Montes faſt dem nördlichen Deutſchland, wechſeln in Eſtremadura Hitze und Kälte höchſt auffallend, und hält Entro Minho e Duero eine wahrhaft richtige und wohlthätige Mitte. Erdbeben ſind häufig. Der vulcaniſch fruchtbare Boden, wo nicht die Dürre ſchadet, erzeugt die edelſten Früchte, und ſelbſt die Heiden Portugals blühen im zauberiſchen Reize. Schnee fällt in den Ebenen und niederen Bergſtrichen äußerſt ſelten, Hagel faſt niemals. Der Boden flacht ſich theils nach dem Meere, theils nach der von Norden nach Süden ſtrömenden Guadiana terraſſenförmig ab und iſt weit beſſer bewäſſert, als das ſpaniſche Nachbarland. Die Küſte hat nicht ſo viele ſichere Hafenplätze, als die ſpaniſche, jedoch einige ſehr ausgezeichnete.

Portugal theilte Anfangs die Schickſale der geſammten pyrenäiſchen Halbinſel. Nachdem die Urbewohner, wenn es deren gegeben, einen celtiſchen Stamm aufgenommen und ſich dem Celtenthume unterworfen hatten, erhielten ſie ſich in der wilden, nichts fördernden Beweglichkeit dieſes Volks, durch Meere und Gebirge vor der Verſuchung bewahrt, nach Außen zu blicken. Das Meer aber führte zuvörderſt die Alles durchſpürenden, überall hindringenden Phönizier zu ihnen, die mit den blöden Wilden einen Verkehr anknüpften, wie ihn etwa die ſpäteren Portugieſen mit den Bewohnern der Goldküſte von Afrika führten. Syſtematiſcher benutzten das auch an Bergſchätzen reiche Land die Enkel jener kühnen Seefahrer, die Punier Karthagos, die eine auf Bündniſſe, Handelsfactoreien und geiſtige Ueberlegenheit baſirte Herrſchaft daſelbſt begründeten, wie ſie etwa an die erſten Zeiten der engliſchen Herrſchaft in Oſtindien erinnert, bis hier zu der materiellen auch die formelle Herrſchaft geſellt ward. Doch umfaßte das keineswegs alle Landestheile gleichmäßig und ging hauptſächlich von der Küſte aus. Es iſt bekannt, wie jener Einfluß Karthagos auf die pyrenäiſche Halbinſel, ſchon wegen der Stützpuncte, die er auch den Unternehmungen auf Gallien und Sicilien gab, zu einer mitwirkenden Urſache der puniſchen Kriege ward, und wie namentlich der zweite puniſche Krieg zum Theil in Spanien

oder von Spanien aus geführt wurde, auch in beiden Heeren streitbare Söhne dieses Bodens kämpften. Als Rom die punische Herrschaft in Spanien gebrochen hatte, trat ihm doch noch ein langer und heftiger Widerstand der Bewohner Hispaniens und Lusitaniens entgegen, bevor es ihm gelang, diese Völker unter das Joch einer förmlichen Herrschaft zu beugen, diese Länder mit seinen übrigen Provinzen auf eine Stufe zu bringen. Dieser Widerstand war aber, wie bei der Masse der celtischen Völker, kein recht zusammenhängender, organisirter und planmäßiger, so wie, mit Ausnahme jener Hartnäckigen, die sich in Gebirge, Sümpfe, Wälder und entlegene Fernen zurückziehen konnten, mehr heftig, als ausdauernd. Dieses Geschlecht im Ganzen war fähig, sich einem anderen Staatssysteme zu unterwerfen, ja in ein anderes Volksthum aufzugehen. Nur unter seinen gerade zur Zeit der Unterjochung lebenden Gliedern widerstrebte Vielen die neue Ordnung so sehr, daß sie zum Theil bis zur Vernichtung widerstanden, wie denn der heldenmüthige Verzweiflungskampf von Numantia für alle Zeiten als ein Denkmal glorreichen Freiheitsmuthes dasteht. Als aber ein Theil der älteren Generation aufgerieben, ein anderer in die Gebirge gezogen, ein dritter durch Versprechungen gewonnen, unter den getheilten, schwankenden Stämmen die fest organisirte römische Herrschaft begründet war, hörte auch bald aller Widerstand gänzlich auf, ging dieses Volk in das römische Volksthum gänzlich über, und erscheint die hispanische Provinz als eine der treuesten, ruhigsten und ergiebigsten unter allen Besitzungen des römischen Weltstaats. War sie auch, bei ihrer Entfernung von dem Mittelpuncte des Reichs und ihrer zum Parteikriege so geeigneten örtlichen Beschaffenheit, mehrmals ein Tummelplatz bürgerlicher Unruhen, ein Stützpunct oppositioneller Regungen, wie denn namentlich die Pompejanische Partei sich dort lange gegen Cäsar und die Seinen vertheidigte, so war doch das Alles nicht spanische Sache, keine Reaction Hispaniens gegen Rom. Selbst Sertorius, so trefflich er des Landes und des Krieges in ihm auch kundig war, verstand es nicht, eine solche Reaction zu entfachen und seine Sache darauf zu gründen. Der Römer blickte selbst in den Zeiten des Verfalls nur auf Rom und sah außer ihm kein Glück und keine Größe. Römische Cultur senkte sich tief in Land und Volk der Halbinsel ein, schmückte ihren Boden mit ihren Brücken, Arenen, Tempeln und Theatern, trug dorthin ihre Gesetze und ihren Glauben, ihre Sprache und ihre Gewohnheiten, ihre Künste und ihre Laster. Spanien, wie andere Provinzen, gab dem römischen Weltreiche Kräfte. Sonst liefert Spanien durch 4 Jahrhunderte der römischen Geschichte wenig Stoff, und nur der Reichthum seiner Hülfsquellen, der Glanz seiner Städte (Merida, Sevilla, Cordova, Bracara, Tarragona), die mit den ersten des römischen Reiches wetteiferten, die Blüthe und der Reichthum des im Schooße des Friedens schlummernden und von fremden Einbrüchen und inneren Unruhen wenig oder nicht berührten Landes werden gerühmt.

Die Waffen der Römer, die niemals das ganze Gebiet der pyre-

näischen Halbinsel unterworfen haben — denn die Basken blieben auch von ihnen unbezwungen — drangen nur allmälig bis in den fernsten Westen. Man theilte daher Anfangs diese Provinz in das diesseitige und jenseitige Hispanien und ließ die Grenzen des letzteren landeinwärts unbestimmt. Augustus aber, zu dessen Zeiten Alles auf der Halbinsel, so weit es jemals den Römern gedient hat, unterworfen war, theilte das Land in drei Provinzen: das tarraconensische Hispanien, welches Theile von Galicien, Asturien, Biscaya und Navarra, ferner Leon, beide Castilien, Murcia, Valencia, Catalonien und Aragonien umfaßte; Bätica, im Wesentlichen das heutige Granada und Andalusien; Lusitanien, das heutige Portugal, mit Ausschluß eines nördlichen Striches, aber mit Hinzutritt einer weiteren Strecke in Osten. Das römische Lusitanien grenzte gegen Westen an den Ocean, gegen Norden an den Duero (Durius), gegen Süden an den Ocean und die Guadiana (Anas) und gegen Osten an eine Linie, welche etwas westlich von Toro am Duero südöstlich bis an die Guadiana, etwas westlich von Ciudadreal fortlief. Seinen Namen erhielt es von den kriegerischen Lusitanen, die zwischen dem Duero und Tejo (Tagus) im Wesentlichen im heutigen Portugal wohnten. Olisipo jedoch, die Stadt, die wahrscheinlich Lissabon gegenüber lag und ihm Namen und Ursprung gegeben haben mag, war nicht von Lusitanen, sondern von Celtikern bewohnt.

Es war diesen Völkern nicht bestimmt, sich selbst von dem römischen Joche zu befreien, das ihnen nicht mehr ein Joch schien. Sie sollten durch neue Herren zu Selbstständigkeit und Unabhängigkeit aufgerufen werden. Bei dem Hereinbrechen der Germanen in das allerwärts verfallende römische Reich fanden diese Barbaren, wie sie die Römer nannten, auch den Weg über die Pyrenäen, und zwar gab die Usurpation des römischen Legaten Gerontius, der dem Honorius den Gegenkaiser Maximus entgegensetzte (409), den ersten Anlaß. An einem Dinstag (28. September oder 12. October) desselben Jahres brachen die Germanen in Hispanien ein, dessen Pässe nicht von der Miliz des Landes, sondern von den treulosen Banden des Honorius vertheidigt wurden. Anfangs im raschen Ueberfall durch einzelne vielstämmige Gefolgschaften. Gunderich mit Vandalen, Hermerich mit Sueven ließen sich in Galicien, andere Vandalen in Bätica nieder; Lusitanien fiel den Alanen anheim. Diesen Eroberern, hinter denen die Brücke abgeschlagen war, mußte das westgothische Reich gefährlich werden, das sich im südlichen Frankreich bildete und allmälig über die Pyrenäen ausdehnte. Athaulf, der Gemahl der römischen Placidia, nahm Barcelona, — um darin ermordet zu werden. Wallia unterwarf, im Namen des Kaisers, in langen und blutigen Kriegen die weiten hispanischen Provinzen. Nur in Galicien und Asturien hielten sich Sueven und Vandalen, auch da nicht einig gegen den gemeinsamen Feind. Die Vandalen siegten, siegten in den Ebenen Andalusiens auch über ein römisch-gothisches Heer, ließen sich aber dann zum Uebergang nach Afrika locken. Nach ihrem Abzuge breiteten sich die Sueven wieder aus, eroberten Merida,

Mertola und (441) Sevilla, während die Westgothen *) sich in Gothalanien (Catalonien) immer fester setzten und in fortwährenden Kämpfen mit den Sueven um sich griffen. Remismund vereinigte zwar die Trümmer der in Parteiungen zerfallenen Sueven (um 465) und breitete ihre Herrschaft von Galicien und Asturien aus durch Andalusien und Lusitanien, wie er denn 468 Coimbra und 469 Lissabon nahm. Aber die Annahme des Arianismus war jedenfalls politisch unklug und hat zunächst auch zu dem Dunkel beigetragen, in dem die Geschichte der noch über ein Jahrhundert herrschenden sueviſchen Könige schwebt. Religionshaß entfachte endlich einen Bürgerkrieg, in dessen Verlauf das sueviſche Reich (585) dem westgothischen einverleibt wurde, das sich bereits über das ganze übrige römische Hispanien ausdehnte. Es versteht sich, daß unter diesen Ereignissen die ursprüngliche Bevölkerung so wenig systematisch ausgerottet wurde, wie dieses auch früher von den Römern nicht geschehen war, und wie es auch in den anderen von den Germanen eroberten Ländern nicht geschah. Römer hatten über die spanischen Celten ihre Herrschaft begründet und diese Völker romanisirt. Germanen übernahmen jetzt die Herrschaft an der Stelle der Römer, unterwarfen auch diese selbst ihrem Joche, nahmen einen Theil der Ländereien in Besitz, ließen das römische Recht neben dem ihrigen fortbestehen und nahmen, im Verfolg der allmäligen Verschmelzung mit den Besiegten, vielleicht mehr von diesen an, als sie ihnen gaben; wie es denn namentlich von den Westgothen gilt, daß sie am Meisten in das römische Wesen eingegangen. Jedenfalls konnten sie sich auch dem Einflusse des Klimas und des Landes nicht entziehen. Aber wohl mag unter den inneren Kämpfen und Parteiungen, und da sich der Kampf um die Begründung der Herrschaft zwischen Sueven, Vandalen, Alanen, Westgothen, Römern so lange hinzog, die frühere Bevölkerung mehr aufgerieben worden sein, als z. B. in Gallien, und von den Leiden der Gedrückten, von der Verwüstung des Landes, dem Verfalle der Cultur können die römischen Berichte nicht Grauenvolles genug erzählen. Indeß auch hier befestigte sich die Ruhe wieder, und mit ihr blühte das reiche Land wieder auf. Die Bekehrung der Westgothen zum katholischen Glauben gewann auch Hispanien der allgemeinen Kirche, und frühzeitig entfaltete sich hier ein besonders warmer und starrer Glaubenseifer.

Es gehört nicht der besonderen Betrachtung Portugals an, die Entwickelung und die Phasen des westgothischen Reichs in Spanien zu schildern, während dessen Dauer Portugal keine eigenthümliche Rolle spielte. Diese Germanen, die in Spanien zu sehr unter dem Einflusse des südlichen Klimas gelitten hatten, den gewöhnlichen Charakter kräftiger, in Ueppigkeit verfallender Barbaren darstellend, sollten eine schwere und lange Läuterungsprobe bestehen, sollten das Land, das sie wie im Sturme der Ueberraschung erobert, sich nunmehr schrittweise wieder

*) Vergl. Aschbach, Geschichte der Westgothen (Frankfurt a. M., 1827, 8.).

verdienen, sollten in jahrhundertelangem blutigen Kampfe den Adel ritterlichen Sinnes und edler Begeisterung sich aneignen, Ausdauer lernen, dem Lande sich innig vermählen und nicht als Fremde, nicht als Westgothen oder Sueven, sondern als Spanier und Portugiesen aus dem Kampfe hervorgehen.

Die vom Islam begeisterten, auf Eroberung gestellten Araber lockte, als sie einmal im Norden Afrikas ein mächtiges Reich begründet hatten, die nahe Küste und die klimatische Verwandtschaft Spaniens, während das Princip, welches ihre Erhebung bewirkt hatte, auch zum Weiterstreben drängte. Einzelne Neckereien, vielleicht mehr Plünderung, als Eroberung bezweckend, gingen voraus; bald ward die feindselige Verflechtung näher; endlich reizten innere Zwiste und sittlicher Verfall der Westgothen zum offenen Angriff, der in der Schlacht von Xeres de la Frontera (19.—26. Juli 711) dem westgothischen Könige Roderich den Tod, seinem Reiche den Untergang, den größten Theil der pyrenäischen Halbinsel in die Hände der von Tarik und Musa, den Feldherren des Kalifen, geführten Mauren brachte. Nun ward in der pyrenäischen Halbinsel, während der weiter dringende Sturm durch die Kraft der Franken zurückgewiesen wurde, ein lange Zeit starkes und blühendes arabisches Reich begründet. Auch hier ist aber nicht an eine Ausrottung oder Vertreibung der ganzen älteren Bevölkerung, sondern nur an ein Niederlassen der Sieger neben den Besiegten und ein Herrschen jener über diese zu denken. Viele nahmen den Islam an, Andere erhielten, gegen ein Schutzgeld, ein ruhiges Leben nach eigenem Glauben und Recht. Die Herrschaft der Mauren scheint milder und billiger gewesen zu sein, als die der Germanen und Römer. Für Europa aber und die weiteren Geschicke dieser Staaten zeigte es sich wichtig, daß ein höheres Walten vor diesem Sturme bereits germanische Elemente in diese Länder verwiesen hatte. Bloße Celten würden in den Islam aufgegangen sein und wären durch die Natur des Landes gegen das Ausland geschützt worden. Hartnäckige, die sich, wie die Basken, in den Gebirgen frei gehalten hätten, würden sich mit dem Genusse dieser Freiheit begnügt haben. Das Germanenthum aber, da es in den Gebirgen Asturiens, wohin der tapfere Pelayo eine kleine Schaar Westgothen rettete, ein Asyl der Freiheit fand, setzte von dort aus einen durch 7 Jahrhunderte dauernden Wiedereroberungskampf fort, der zuletzt mit dem Sturze der maurischen Herrschaft endigte. Es war ein bezeichnendes und für den endlichen Sieg vielleicht wichtiges Moment dieses Kampfes, daß er auf vielen Puncten geführt wurde, in denen die germanische Kraft sich festsetzte und um sie herum sich Reiche bildete, die, getrennt von einander, oftmals uneinig, gleichwohl in ihrer Trennung eine selbstständige und weit vertheilte Kraft nährten, und wo immer, wenn auch das eine eine Periode der Schwäche und Zerrüttung hatte, das andere desto wirksamer gegen den gemeinsamen Feind stand. Die Mehrzahl der Mauren concentrirte sich in den westlichen und südlichen, ihnen klimatisch am Besten zusagenden Gegenden, während sie nach Norden

und Osten hin nur die Herrschaft behaupteten. Die war zu brechen, und dort lebten auf verschiedene Weise die christlichen Königreiche der Halbinsel wieder auf. Zuerst in Asturien siegreich, trug Alfonso I. das befreiende Königthum nach Galicien (750), Ordogno I. (918) nach Leon, während sich in Altcastilien, durch die Grafen von Burgos, ein eigner christlicher Staat bildete, der sich um 960 von Leon unabhängig machte und 1028 durch Heirath an die Könige von Navarra kam. Letzteres Königreich war gleichfalls im 9. Jahrhunderte durch eine einzelne westgothische Familie begründet worden, und ähnlich, aber dunkler ist der Ursprung Aragoniens, während in Catalonien die von Karl dem Großen bestellten Markgrafen frühzeitig zur Unabhängigkeit gelangten. Alle diese Reiche kamen in das Haus Navarra (um 1030), doch nur, um wieder vertheilt zu werden. Dies zur selben Zeit, wo sich auch in dem maurischen Gebiete das 753 errichtete eigene Kalifat zu Cordova in mehrere kleinere Reiche auflöste (1038).

Schon von Galicien aus waren Unternehmungen auf Lusitanien gemacht worden, und schon Alfonso III. stellte, nachdem er (871) Coimbra erobert hatte, (um 900) den alten Portus Cale (Oporto) wieder her — von wo Portugal seinen Namen hat. Fernando I. († 1065) überließ die portugiesischen Erwerbungen seinem jüngeren Sohne Garcias. Diesem entriß sie sein älterer Bruder, der castilische König Alfonso VI., der in langen Kämpfen mit den Mauren, bei denen er auch den Beistand fränkischer Chevalerie benutzt hatte, das Königreich Neucastilien erwarb, die Eroberungen auch nach jener Seite hin weiter ausdehnte und einem ihm zugezogenen Ritter, dem Grafen Heinrich, jüngstem Sohne des Herzogs Heinrich von Burgund, als Mitgift seiner natürlichen Tochter, der Infantin Theresia, das Land entre Duero e Minho und die erworbenen Landstriche in Traz os Montes und Beira (1109) übergeben konnte, wozu der tapfere Graf, der selbst auf kurze Zeit in den Besitz von Lissabon kam, noch Eroberungen in Estremadura gesellte. Von ihm, dem Stammvater der portugiesischen Dynastieen, wurden das Erzbisthum Braga und die Erzbisthümer Porto, Lamego, Viseu und Coimbra hergestellt. Das Land war ihm erblich, aber wahrscheinlich nicht zu voller Unabhängigkeit übergeben. Die aber mußte sich bilden, wo der oberherrliche Staat dem Vasallen in keiner Weise Schutz und Beistand leisten konnte, sondern es diesem überlassen mußte, sich selbst zu halten und auf eigene Faust seinen Besitz zu erweitern. So war die ganze Trennung der spanischen Königreiche nicht durch Abfall und Losreisung von einem vereinigten Ganzen entstanden, sondern das Ganze war in die Hände des Feindes gefallen, und über diesen erhoben sich in einzelnen Theilen neue Reiche, von denen keines Anspruch auf allgemeine Herrschaft machen konnte. Die übrigen sind, im Wesentlichen durch Verheirathungen, nach und nach zusammengekommen, nachdem sie schon vielfach in einander verflochten waren. Portugal, das am Meisten auf sich selbst verwiesen war, erhielt sich in seiner Selbstständigkeit. — Schon Heinrich's Sohn, Alfons der

Eroberer († 1185), nahm, nach einem großen, bei Ourique über die Mauren erfochtenen Siege (1139), den königlichen Titel an und ließ ihn sich, durch Vermittelung des Abtes Bernhard von Clairvaux, vom Papste Innocenz II. bestätigen (13. Decbr. 1142), sich auch, in Gegenwart der nach Lamego berufenen Stände, oder der Notablen des Volkes, aus dem hohen Clerus, dem Adel und den Deputirten der Städte bestehend, krönen (1143). Auf diesem Reichstage von Lamego setzte er zugleich die Thronfolgeordnung, so wie Manches über den Adel, das Lehenswesen und das Criminalrecht fest. Noch unter der Regierung desselben Königs verloren die Mauren die Plätze, die sie in der Provinz Alemtejo noch behaupteten. Den König unterstützten dabei die Tempelherren, Kreuzfahrer, die zufällig bis an die Mündung des Tejo gelangt waren und hier Lissabon erobern halfen (21. Octbr. 1147), ein 1162 gestifteter Ritterorden des heil. Benedict von Aviz, ein anderer 1167 gestifteter vom Flügel des heil. Michael. Noch hielten sich die Mauren in dem Königreiche Algarve, und da dieses im portugiesischen Bereiche war, waren auf ihre Vertreibung daraus vornehmlich die Anstrengungen unter den folgenden Regierungen der Könige Sancho I. (1185—1211) des Bevölkerers (el Poplador) und Bebauers (el Labrador), Affonso II. des Dicken († 1223), Sancho II., den der Papst Innocenz IV. mit Erfolg der Regierung entsetzte, seines Bruders Affonso III. (1245—1279) des Wiederherstellers (el Restaurador) gerichtet. Unter dem letzteren Regenten wurde die maurische Herrschaft auch in Algarve gänzlich gestürzt und ihre Hauptstadt Faro (1251) genommen. Es gelang auch, nach längeren Streitigkeiten mit Castilien, dessen Verzichtleistung auf diese Länder und vortheilhafte Grenzberichtigung zu erlangen (1263), seit welcher Zeit denn Portugal sein europäisches Gebiet, ohne irgend eine wesentliche Veränderung, ohne sich zu vergrößern, oder verkleinert zu werden, behauptet hat. Auch hier wurden die Mauren so wenig geradezu vertrieben, wie auch sie nicht die Christen vertrieben hatten; sondern ihre Herrschaft ward gebrochen und ihnen der Abzug frei gestellt. Viele machten von dieser Erlaubniß Gebrauch, mehr wahrscheinlich, als ehedem Christen aus dem maurischen Spanien geflüchtet sein mögen. Denn Afrika bot den Mauren ein anlockenderes Asyl, als Frankreich den Westgothen und Hispanen. Viele aber auch — und namentlich in Portugal — blieben in königlichem Schutz (Mouros forros), zahlten eine Kopfsteuer (1 Maravedi jährlich), eine Grund- und Viehsteuer (die Alfitra), eine Vermögenssteuer (die Quarantana, 1 von 40) und den Zehnten (den Alzagui) und leisteten Frohnen. Von da aus hat sich viel maurisches Blut dem portugiesischen beigemischt. Im Uebrigen war das Bild des damaligen portugiesischen Staates das allgemeine: ein aristokratisch-corporatives Staatsleben, in welchem der Fürst der Erste, Vornehmste und Mächtigste, dabei mehr objectiv, als subjectiv beschränkt ist, und wo über Alle das zumeist auf die Volkssitte gegründete gemeine Recht des Landes waltet. Was der Fürst, unter Beobachtung von Recht und Sitte, aus eignen

Mitteln bestreiten kann, das steht ihm frei; wozu er des Beistandes Anderer bedarf, dazu muß er diesen Beistand gewinnen; in seinem Bereiche und unter Beobachtung von Recht und Sitte ist Jeder so unumschränkt, wie der König; die Aenderung von Recht und Verfassung ist Sache aller Notablen im Volke: des Königs, Clerus, Adels und der Vorsteher der Gemeinwesen. Doch knüpfte sich an den königlichen Namen die ferne, Anfangs noch wesenlose Idee einer Repräsentation des absoluten Staates, aus welcher sich, wenn das Bedürfniß und die Bedeutung der Staatsgewalt mehr Objecte gewann, unter dem Einflusse theokratischer und romanistischer Ideen der Absolutismus des Königs entwickeln mußte, wenn an jener Entwickelung der Staatsidee nicht gleichmäßig alle Gewalten Theil nahmen. Der Einfluß der Kirche ward auch durch die zum Kampfe gegen die Mauren wichtigen geistlichen Ritterorden verstärkt, indem hierdurch auch das Schwert ein kirchliches wurde. (Auch der Orden von St. Jago ward nach Portugal verpflanzt und der Christusorden 1318 errichtet.) So bestand auch Anfangs vielfacher Streit zwischen Königthum und Kirche. Sancho I. ward mit dem Bann bedroht, Affonso der Dicke starb unter dessen Drucke, Sancho II. ward vom Papste entsetzt. Affonso III. behauptete gleichwohl die Ansprüche der Krone bis an sein Todbett. Aber hier gab er nach, und sein Sohn Diniz verglich sich mit der Kirche, der er die beanspruchten Freiheiten zugestand und sie nur in der Erwerbung liegender Gründe beschränkte (12. Febr. und 7. Mai 1289)*).

Die Bahn, auf welcher Portugal sich seiner Selbstständigkeit am Würdigsten zeigen und die vollsten Früchte davon ernten konnte, war ihm von der Natur durch seine örtliche Lage bezeichnet. Hingestreckt an den äußersten Südwest Europas war ihm das große atlantische Weltmeer vor die Augen gebreitet und in dessen Fernen das Ziel gesteckt, das jede Begierde zu befriedigen versprach, jeden Unternehmungsgeist spornen und anreizen konnte. Es betrat sie zuerst unter dem genannten trefflichen Könige Diniz dem Gerechten, dem Bebauer, dem Vater des Vaterlandes (1279—1325). Er legte Häfen an, begründete eine Seemacht, bestätigte eine Handelsordnung und schloß den ersten Handelsvertrag mit England (1308), dem man durch das Meer benachbart war, und mit dem man fortan in lebhafter Verbindung blieb. Auch Affonso IV. († 1357) und Pedro der Strenge († 1367) erleichterten ihren Unterthanen, durch Wegräumung mancher, den Landbau, die Industrie und den Handel lähmenden Hindernisse, die freudige Benutzung der reichen Hülfsquellen des Landes. Unter Fernando aber († 1383) litt Portugal unter inneren Zerwürfnissen in der königlichen Familie und den Einmischungen der Engländer und Castilianer. Zugleich erlosch mit ihm die streng legitime Descendenz des burgundischen

*) S. übrigens eine lehrreiche Abhandlung über die staatsrechtlichen Verhältnisse Portugals in dieser Zeit bei Schäfer, Geschichte von Portugal, Th. II, S. 1 ff.

Hauſes in Portugal. Es gelang auf dem Reichstage von Leiria (1376), zu erwirken, daß des Königs natürliche Tochter, Brites, zur Thronfolgerin erklärt wurde. Wäre ihre Verlobung mit dem engliſchen Prinzen Eduard, dem nachherigen König Eduard IV., in Kraft geblieben, ſo möchte ſich eine engliſche Dynaſtie in Portugal behauptet haben. Aber die viermal Verlobte fiel zuletzt dem caſtiliſchen Könige Juan I. zu (1383). Juan und Brites wurden zu Königen von Portugal ausgerufen. Zwar ſollte für ſie, und bis ein Sohn dieſer Ehe 14 Jahre alt ſein würde, die Königin Wittwe die Regentſchaft führen, und dann der Prinz in Portugal herrſchen. Aber die aus Privatſtand entſproſſene Königin Leonore war in Portugal verhaßt und im caſtiliſchen Intereſſe. Man fürchtete eine gänzliche Vereinigung mit Caſtilien, gegen die ſich das Selbſtgefühl des Volkes und die in langen Kriegen erzeugte Eiferſucht empörte. Auch ahnte das Volksgefühl eine Wahrheit, für welche auch die pyrenäiſche Halbinſel manchen Beweis gegeben hat, daß nicht immer die Einigung, daß zuweilen auch die Trennung Kraft gibt. Unter mehreren Baſtarden des erloſchenen Königshauſes war der Großmeiſter von Aviz, der Sohn Pedro I. und der Thereſia Laurens, der Geachtetſte. Jedenfalls war er in Portugal anweſend, während die Söhne der Ignez de Caſtro — der portugieſiſchen Agnes Bernauerin — in Caſtilien zurückgehalten wurden. Als ihn die mißtrauiſche Regentin entfernen wollte, erſtach er ihren Liebling und vertrauten Miniſter Andeiro; eine raſche Bewegung des Volkes machte ihn erſt ſtraflos, rief ihn dann zum Defenſor und Regenten des Reichs aus; die Regentin ward vertrieben; die Caſtilianer, die vor Liſſabon zogen, wurden durch Nuno Alvarez de Pereira zurückgewieſen; die Cortes verſammelten ſich zu Coimbra, ließen ſich durch den Juriſten Joao das Negras beweiſen, daß die Anſprüche der Kinder der Ignez und der Leonore nicht gültig ſeien und wählten (6. April 1385) Joao I. zum Könige. Joao heirathete die Philippina von Lancaſter und ſetzte den caſtiliſchen Krieg mit Kraft fort. Da zudem Brites kinderlos blieb, gab Caſtilien endlich nach und erkannte die jüngere portugieſiſche Dynaſtie (1441) an.

Joao I. († 1433) begann die blühendſte Periode des portugieſiſchen Reichs und verdiente ſich die Krone, an deren Erlangung auch Gewaltthat und Intrigue geholfen hatten, durch Weisheit und Thatkraft im Gebrauch ſeiner Würde. Der nach 28jährigem Kriege geſicherte Frieden mit Spanien, dem einzigen Reiche, von welchem Portugal Ernſteres beſorgen durfte, verſtattete, den Unternehmungsgeiſt auf ein weiteres Feld zu lenken, wohin das Meer und die nahe Küſte Afrikas winkten. Dorthin ſendete der König ſeine Infanten Duarte, Pedro und Henrique, unter Beiſtand des tapfern Pereira, und die Eroberung von Ceuta (1415) begann die Reihe der überſeeiſchen Erwerbungen Portugals. In der Vorbereitung dieſer Entdeckungen erwarb ſich Prinz Henrique († 1463) den Namen des Schiffers, da er ſeine glänzende Muße zu wiſſenſchaftlichen, auf Schifffahrt und Länderkunde bezüglichen Unterſuchungen und Aufmunterung der darauf

gerichteten Versuche anwendete. Deshalb und um das Ziel seines Ruhmdurstes vor Augen zu haben, baute er sich an der äußersten Südspitze von Algarve das Schloß Terca Nabal (Villa do Infante). Die Unternehmungen auf die Nordküste von Afrika, wo man schon einer geschlossenen und der europäischen Kriegskunst jener Zeit gewachsenen Macht begegnete, welcher Portugal nicht überlegen war, führten nicht wesentlich weiter, und der Unfall bei der Unternehmung auf Tanger (1437), wo die Infanten Henrique und Fernando umzingelt wurden und Fernando (der Heilige), als Geißel für die Rückgabe von Ceuta zurückgelassen, in Sklavenketten starb (1443), schreckte. (Doch rächte Affonso die Schmach durch Eroberung Tangers (1471).) Anders aber in jenen Entdeckungen neuer Länder, wo auch die geringere Zahl, von Muth und Geschick getragen, sich überlegen zeigte, oder zum Theil gar keinen Widerstand fand. Schon waren Puerto Santo (1418) und das paradiesische Madeira (1419) entdeckt und in Besitz genommen. Schon ward der cyprische Wein nach Madeira verpflanzt. Die Azoren wurden 1432 entdeckt und nach und nach (bis 1450) besetzt. Langsam, aber stetig, näherte man sich dem großen Ziele der Umschiffung Afrikas. Im J. 1432 ward Cap Bojador, 1446 Cap Verde umsegelt; 1456 gewann man die nach diesem benannten Inseln; 1450 ward die Mündung des Senegal erreicht; 1471 in der Entdeckung der Goldküste ein neuer wirksamer Ansporn gewonnen, welcher der schon 1469 errichteten afrikanischen Handelsgesellschaft zu Statten kam; 1472 wurden die Insel St. Thomas und ihre Nachbarn besetzt; 1484 drang man bis Congo, 1493 bis zur Küste Benin; 1486 gewann Bartholomäus Diaz die Südspitze von Afrika und ward nur durch Stürme verhindert, sie zu umschiffen. Die Könige Duarte († 1438), sein Sohn Affonso V. der Afrikaner († 1481), dessen Sohn Joao II. († 1494), wiewohl ihre Regierungen durch mancherlei häusliche und nachbarliche Zwistigkeiten beunruhigt wurden, und der aus einer Nebenlinie entsprossene Emanuel der Große († 1521) förderten diese Unternehmungen. Mit kluger Toleranz nahm man die aus Spanien verbannten Juden auf; man stiftete eine Handelscompagnie und verpflichtete sie zur Fortführung der Entdeckungen, man wirkte sich jene berühmte Bulle Papst Alexander's VI. vom 4. Mai 1493 aus, welche die neue Welt zwischen Portugal und Spanien theilte und Ersterem alle Länder zuwies, welche östlich von einem 370 Seemeilen von den Inseln des grünen Vorgebirges gezogenen Meridian entdeckt werden würden. Unter Emanuel umschiffte endlich Vasco de Gama (25. Novbr. 1497) das Cap der guten Hoffnung und ankerte am 19. Mai 1498 zu Calicut. (Sic vos, non vobis!) Auf die von Gasparo Cortereal gemachte Entdeckung von Newfoundland (1500) legte man keinen Werth; das von Cabral zufällig entdeckte Brasilien (1500) ward von Amerigo Vespucci für Portugal (1501 und 1503) in Besitz genommen, ohne daß man noch geahnet hätte, wie lange es für Ostindien entschädigen sollte. Auf dieses war jetzt das Hauptaugenmerk gerichtet; hier begründete der große Affonso

Albuquerque die portugiesische Handelsherrschaft um ihren Mittelpunct Goa. Jedes Jahr brachte hier neue Entdeckungen, neuen Erwerb, und als Spanien die lange bestrittenen Molukken (1529) den Portugiesen überließ, hatten sie das Monopol des Gewürzhandels. Sie errichteten Niederlassungen auf Ceylon, setzten sich in Diu und Camboja fest, verbreiteten ihren Handel über Sumatra, Java, Celebes, Borneo und eröffneten sich die bald so wichtig werdenden Verbindungen mit China und Japan. Diese ganze Zeit her war Lissabon der große Stapelplatz des ostindischen Handels, trat Portugal an die Stelle der zurückweichenden italienischen Handelsstaaten und schien es berufen, die erste Handels- und Seemacht Europas zu werden. Mit ritterlichen Thaten, die selbst zu den unsterblichen Gesängen eines Camoens begeistern konnten, hatten sie ihre Erwerbungen begründet. Aber der Geist der Fiscalität und des Monopols half deren Verlust bereiten. Der ostindische Handel der Portugiesen war wenigstens in so weit Monopol der Krone, als er den Kaufleuten nur gegen Concession von Seiten der Regierung verstattet wurde, einzelne Hauptzweige desselben ihr allein vorbehalten blieben, und die Verschiffung nur auf Flotten der Regierung erfolgen durfte. Das Concessionswesen verschaffte namentlich den hohen Colonialbeamten Monopole und verhinderte die innige Verflechtung des ganzen Geschäfts in das allgemeine Volksleben und die Befruchtung aller anderen Erwerbszweige durch diese Gewinne. Die Bestimmungen über die Schifffahrt lähmten gleichfalls den Unternehmungsgeist der Privaten, und da man sich zugleich auf ein Verschiffen der ostindischen Producte an die Orte des Absatzes nicht einließ, sondern, um Lissabon zum Stapelplatz zu machen, den Fremden vorschrieb, sie sich dort zu holen, entzog man der Schifffahrt den Impuls ihres Aufschwunges*).

Den durch solche Begehungs- und Unterlassungssünden vorbereiteten Verfall beschleunigten äußere Ereignisse. Joao III. († 1557) hatte, nach einer langen, aber von Unfällen gegen die Mauren und von inneren Händeln mit dem Adel und einem Theile des Clerus gestörten Regierung, während welcher er Inquisition und Jesuiten eingeführt hatte, die Krone seinem erst dreijährigen Enkel Sebastian hinterlassen. Die ausschließliche Hinrichtung auf den raschen Gewinn, der in Amerika und in Ostindien winkte, der aber auch nur dort gesucht wurde und nicht gleichzeitig im Mutterlande blühende Erwerbszweige hervorrief, nicht den Boden bestellen, die europäische Schifffahrt beleben half, schwächte das Volksleben in Portugal und ließ das allmälige Auftauchen des weltlichen und geistlichen Absolutismus übersehen. Die

*) Vergl. Joao de Barros, Asia (Lisboa, 3 Voll., 1552, Fol.). J. F. Lafitau, histoire des decouvertes et conquêtes des Portugais (à Paris, 2 Voll., 1733, 4.). Raynal, histoire des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes (à Génève, 10 Voll., 1781, 8.). Saalfeld, Geschichte des portugiesischen Colonialwesens in Ostindien (Göttingen, 1810, 8.).

ritterlichen Gefühle erloschen über der Gier nach Reichthum, den man nicht durch Arbeit, sondern durch rasche Gewaltthat suchte. Neuer Luxus, neue Laster kamen in's Land, zunächst den Sinn des Adels und der Bürger erschlaffend und vergiftend, und was für Nachklänge des romantischen Aufschwunges sich noch erhielten, konnten in so verderbten Organismen nur ein krankhaftes Wesen haben. Diese krankhafte Verzerrung eines ursprünglich edlen und großartigen Strebens prägte sich am Sichtlichsten in dem Charakter des von früh an zu schwärmerischer Uebertreibung geneigten jungen Königs Sebastian aus. Seinen Hang, sich den Antrieben einer glühenden und irre geleiteten Imagination zu ergeben, nährten die Jesuiten, die sich seiner Erziehung ausschließlich zu bemächtigen wußten. Die Anordnungen in Glaubens- und Kirchensachen, zu denen sie ihn bestimmten, erregten Unzufriedenheit, und nun riethen sie ihm, dieselbe auf eine auswärtige Unternehmung abzuleiten, und, da sein auf Ostindien gerichteter Plan zu weit aussehend war, zunächst Marokko zu erobern, aus welchem Reiche ihn ein vertriebener Prinz um Beistand anrief. Man hat geglaubt, das Alles sei ein systematischer, von Spanien aus geleiteter Plan gewesen. Mag man nun das auch bezweifeln, höchstens so viel glauben, daß zuletzt, wie die Sache so nahe lag, um Spaniens willen die Krisis herbeigeführt wurde, so ist so viel gewiß, daß den Jesuiten sehr unverdienter Weise politische Klugheit zugeschrieben worden wäre, wenn sie nicht das Bedenkliche der Unternehmung, in die ein junger noch kinderloser König sich und den Kern seines Volkes wagte, erkannt hätten. Sebastian verlor die Schlacht gegen den Sherif Abdallah und verschwand spurlos (1578). Von dem portugiesischen Hause waren nur der altersschwache Cardinal Henrique, die an den Herzog von Braganza vermählte Donna Katharina und die an den Herzog Alexander von Parma vermählte Donna Maria übrig. Ersterer übernahm die Regierung, ließ sich von Priestern leiten und zunächst an einer Festsetzung über die Thronfolge, die unter diesen Umständen nothwendig scheinen konnte, während an sich das Recht der Katharina klar war, hindern. Der Donna Maria stand ihre Vermählung mit einem auswärtigen Fürsten entgegen. Das gleiche Hinderniß traf den Anspruch Philipp's II. von Spanien, dessen Mutter eine portugiesische Prinzessin gewesen war. Aber er ersetzte den Mangel, nach Henrique's Tode (1580), durch Alba und sein Heer. Portugal wurde mit Spanien vereinigt; der schwache Herzog von Braganza durch äußere Ehren entschädigt; einzelne Unternehmungen Unzufriedener und Ehrgeiziger rasch erstickt; der portugiesische Staatsrath — den die Herrschsucht der vorhergehenden Könige, als schwächliches Surrogat der Cortes, errichtet hatte — aufgehoben; die Einheit zu brechen, zu Oporto ein Obergericht für die nördlichen Provinzen errichtet, und die Herrschaft Spaniens — denn das, nicht eine Vereinigung mit Spanien, war es — wie es schien, für immer begründet. Das portugiesische Volk, in dessen ersten genetischen Anlagen vielleicht selbst phönizische Elemente mitwirkten, das vielleicht mehr puni-

ſche, weniger germaniſche, jedenfalls mehr mauriſche Beimiſchung hatte, als die Spanier — letztere eine Beimiſchung, die ſowohl an jenem romantiſchen Aufſchwunge, als an der Tiefe des Verfalles ihren Theil hatte — war von Haus aus lebhafter, gewandter, aber weniger feſt, ruhig, würdevoll, als das ſpaniſche. Jetzt waren ihm noch Abenteurer aus allen Völkern zugezogen. Es hatte kein ſo kräftiges provinzielles Leben ausgebildet, wie Spanien; um Liſſabon concentrirte ſich alles politiſche Intereſſe, und Liſſabon war in tiefer Verderbniß; die Vielſeitigkeit des ſpaniſchen Weſens, bei aller Einheit, gebrach in Portugal; der Adel war entnervt; die Stadtbürger in kleinlichem Schacherhandel befangen; das Landvolk ließ die Großen ſchalten; die Prieſter gängelten das in Unwiſſenheit verdumpfte Volk, und das grauenhaft-myſtiſche Ende des Königs und ſeiner Genoſſen umgab den Untergang des Reichs mit geheimen Schrecken. Dennoch lebte im Volke die Sehnſucht nach dem entſchwundenen Glanze fort und ſprach ſich in dem Glauben, daß Sebaſtian lebe und dereinſt als Wiederherſteller des Reiches zurückkehren werde, aus. Ein Glaube, der zu den vielen Pſeudoſebaſtianen, die von Zeit zu Zeit auftraten, und Alle ein unglückliches Ende hatten, eben ſo Anlaß gab, als ihnen die Wege bereitete. Bei Einem iſt es noch heute ungewiß, ob er nicht der wahre Sebaſtian geweſen. Alle nährten die Stimmung des Volks, die Hoffnung auf eine Rückkehr beſſerer Zeiten, die man nur in der Trennung von Spanien ſah. Dazu trug die ſpaniſche Politik und das Geſchick, welches Portugal während der Vereinigung zu tragen hatte, nicht wenig bei. Spanien behandelte Portugal als eroberte Provinz. Die Herrſchaft des Bruders, des Nachbarn, iſt oft die drückendſte. Der oft von Portugal gekränkte Hochmuth der Spanier, der verjährte Haß ſprach ſich nicht auf großmüthige und ſtaatskluge Weiſe aus. Ja es ſchien, Spanien handelte, als wenn es glaube, die Vereinigung werde nicht von Dauer ſein. Das portugieſiſche Intereſſe ward überall nachgeſetzt, dem ſpaniſchen, ja dem auswärtigen. Man arbeitete wie planmäßig auf den Sturz des portugieſiſchen Handels. Außerdem fiel die Vereinigung auf eine Zeit, wo Spanien der unmöglichen Vertheidigung ſeines früheren politiſchen Einfluſſes in das fernere Europa unſägliche Opfer brachte, und davon wußte es einen guten Theil auf die Schultern Portugals zu wälzen. Dagegen benutzten die Gegner Spaniens, vornehmlich die Holländer, die Eigenſchaft Portugals als ſpaniſcher Provinz, um über die portugieſiſchen Colonieen herzufallen. Die Holländer entriſſen den Portugieſen 1605 die Molukken, 1625—1636 halb Braſilien, 1637 San Jorge da Mina auf Guinea, 1640 Malacca. Die engliſchen und holländiſchen Handelscompagnieen breiteten ſich in Oſtindien immer weiter aus, und der Handel mit Japan ging für Portugal verloren. Spanien ſchadete Portugal nur und konnte es nicht ſchützen, wenn es auch gewollt hätte. Aber eben dieſe Schwäche des Herrſchers benutzte das portugieſiſche Volk.

Joao, Herzog von Braganza, Enkel der oben erwähnten Donna

Katharina, einer Tochter des Infanten Duarte, des jüngsten Bruders Joao III., erhob am 1. December 1640 das Banner portugiesischer Unabhängigkeit und stellte sein Recht unter den Schutz dieser tief im Volke lebenden Grundidee. Er ward ohne Widerstand in Portugal und dessen Colonieen, mit Ausschluß von Ceuta — einer Festung, deren Garnison in spanischem Dienste war — als König Joao IV. († 1656) anerkannt. Die Seemächte und Frankreich gewann man durch Handelsconcessionen und durch die gemeinschaftliche Feindschaft gegen Spanien, dem man gern einen Gegner im Rücken sah. Mit Frankreich schloß man am 1. Juni 1641, mit den Niederlanden am 22. Juni desselben Jahres, mit England am 29. Januar 1642 Frieden. Spanien selbst fügte sich erst am 13. Febr. 1668, und nachdem es von den Portugiesen unter dem Herzoge von Schomberg (Schönberg) bei Estremos (8. Juni 1663) und bei Montes claros (17. Juni 1665) geschlagen worden war, in das Unabwendbare und erkannte Portugals Unabhängigkeit an. Damals ward auch Ceuta zurückgegeben. Ein Nachklang des alten Geistes war es, daß, namentlich durch die Thatkraft des Kaufmannes Vieira, die Holländer in einem neunjährigen Kampfe aus Brasilien vertrieben wurden (1645—1654). Sie rächten sich dafür durch die Eroberung von Ceylon, durch Erweiterungen auf der Küste Malabar, durch die Wegnahme von Negapatnam und von dem Cap. Allmälig wurden die Portugiesen in Ostindien auf die Gebiete von Goa und Diu und auf den chinesischen Hafen Macao beschränkt. So ward der gebrochene Friede mit Holland durch den Vertrag vom 16. August 1661 erneuert. Im Ganzen hatte Portugal zwar seine Unabhängigkeit hergestellt, sah aber deshalb die alten Zeiten nicht wieder aufleben. Denn man vergaß den Ursachen des Verfalls abzuhelfen und begnügte sich, ein Symptom desselben entfernt zu haben. Man sammelte einige Trümmer des früheren Glückes, hielt sie etwas besser zu Rathe und lebte von ihrem Ertrage, ohne sich auf neue Unternehmungen einzulassen. Indifferenz und Vernachlässigung natürlicher Hülfsquellen sind in Portugal viel älter, als der Vertrag Methuen, der das englische Industriemonopol in Portugal befestigte (27. Decbr. 1703).

Die Dynastie Braganza hat wenig tüchtige Regenten geliefert. Schon ihrem Stifter fiel das Volk mehr aus Haß gegen Spanien, als aus Liebe zu seiner Person bei. Affonso VI. († 1683) entzog sich der Vormundschaft seiner Mutter nur, um in die eines Günstlings zu fallen und endlich von Gemahlin (Francisca Maria von Nemours) und Bruder Pedro II. († 1706) entthront zu werden. Pedro regierte mehr klug, als weise: er hielt sich und erntete kleine Vortheile, ohne eine Blüthe des Reichs zu gründen. Die mehr und mehr hervortretende Ergiebigkeit Brasiliens schadete mehr, als daß sie genützt hätte, da sie den monopolischen Gewinn zu bequem machte. Durch die Rolle, die Portugal im spanischen Erbfolgekriege gespielt hatte, verdiente es sich, unter Joao V. († 1750), im Utrechter Frieden einen Theil von

Guyana, zwiſchen dem Oyapok und Amazonenfluß, und einen Theil des nördlichen Ufers vom La Plataſtrome, mit der Colonie San Sagramento. Die Regierung ſelbſt war eine der ſchwächſten, ganz der Willkür von Günſtlingen und Beichtvätern hingegeben. Joſe Emanuel († 1777) hatte wenigſtens in dem Marquis von Pombal einen Günſtling, der höhe Geiſtesgaben, Energie und den Willen beſaß, für Portugals Erhebung zu wirken. Allein wohl mag man zweifeln, ob er die rechten Mittel wählte und den rechten Sinn hatte. Er war zuvörderſt Terroriſt und kittete ſein Gebäude mit Furcht und Blut zuſammen. Wer das kann, ſo lange kann, wiederholt und auch in blos privaten Anläſſen kann, von dem mag ſchwerlich geglaubt werden, daß er wahrhaft jene tief innere Liebe zu den Menſchen habe, mit der er vielleicht ſeine Werke vor ſich und Anderen beſchönigt. Es mag ſein, daß der Staatsmann in ſeltenen Fällen glauben kann, keine Wahl zu haben, als das Glück des Volkes auf den Untergang Einzelner zu gründen. (Bei näherer Unterſuchung würde ſich meiſtens finden, daß es nur das kürzeſte und bequemſte, aber nicht das beſte Mittel war.) Aber man wird ihm nur dann glauben, daß er nur um des Volkes willen gehandelt, wenn man ſieht, daß er mit blutendem Herzen zum äußerſten Mittel äußerſter Nothfälle griff. Die Liebe zur Menſchheit iſt ein Phantom des Selbſtbetrugs, oder der Heuchelei, wenn ſie ſich nicht auch in Güte, Sanftmuth und Liebe zu den Einzelnen zeigt. Die Menſchheit zu lieben, iſt eine ſehr bequeme Sache, wenn man damit das Recht erkauft, gegen alle Einzelnen hart zu ſein. Pombal gehörte ferner der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts, der Schule Voltaire's und der Encyklopädiſten an und verwirkte das Recht, die Hierarchie zu haſſen, dadurch, daß er die Religion nicht kannte, nicht liebte. So mußte ſein Wirken einem in bigotter Unwiſſenheit erwachſenen Volke auch in dieſer wichtigſten aller Beziehungen nur nachtheilig werden. Endlich gehörte er auch in politiſcher Beziehung jener Schule an, die, von allen gegebenen Zuſtänden abſehend, nur das Abſtracte, meiſt oberflächlich Ergriffene und im Lichte des Ideals Angeſchaute betrieb, in Sprüngen vorſchreiten und das Volk mit Gewalt auf eine Stufe heben wollte, die eben deshalb nicht die rechte war, weil das Volk mit Gewalt zu ihr geführt werden mußte, oder ſollte. Es liegt überhaupt bei dieſen mit Gewalt bewirkten und den Gewalthabern förderlichen Reformen der Zweifel nahe, ob hier nicht, in Folge eines erklärlichen Selbſtbetruges, der Vortheil der Gewalt beſtimmt und der Vortheil des Volkes nur den Schein geliehen habe. Ich lobe mir den Reformer, der das Gute ſich aus dem Volke ſelbſt, ihm gemäß und in Freiheit entwickeln läßt, wenn auch dieſer Weg ein langſamerer und geräuſchloſerer ſein mag. Bei Pombal iſt, wie ein anderer Schriftſteller*) ſagt, „von allen ſeinen großen, mit eben ſo viel Uebereilung

*) v. Olfers, über den Mordverſuch gegen den König Joſeph von Portugal am 3. September 1758 (Berlin, 1839, 4.).

als Strenge, ja es ist nicht zu leugnen, oft mit unerhörter Grausamkeit durchgesetzten Plänen, welche fast niemals auf die Eigenthümlichkeiten des Landes berechnet waren, wenig oder nichts geblieben, als eine bodenlose Verwirrung der Ideen und gänzliche Auflösung in den höhern Ständen, bei großer Vernachlässigung der eigentlichen Erziehung des Landvolkes, des Kernes der Nation, welche seitdem jedem Sturmwinde, der von außen kommt, willenlos hingegeben ist." Auch in den auswärtigen Händeln gelang ihm nicht, was er wollte, weil er eben mehr planlos *wollte*, als daß er Ziel, Kraft und Zeit erwogen hätte. Portugal griff widerrechtlich in der Gegend um San Sagramento um sich und leistete die versprochene Abhülfe nicht. Darauf fuhr (November 1776) eine spanische Flotte von Cadix ab und eroberte (23. Februar 1777) Santa Katharina und (4. Juni) San Sagramento. Portugal that nichts, und da inzwischen der König gestorben und Pombal gestürzt war, so erfolgte (1. October) zu St. Ildefonso ein Friede, in welchem Portugal Santa Katharina zurückbekam, aber San Sagramento, so wie die westafrikanischen Inseln Annabon und Fernao de Po verlor.

Auch die Königin Maria I. († 1816) war ganz in den Händen des Clerus und seit 1792 geisteskrank. Die Regentschaft übernahm, da ihr Gemahl und ihre Kinder bereits todt waren, der Infant Joao als Prinz von Brasilien, seit 1816 König Joao VI. († 1826). Daß seine Regierung in die Zeiten der französischen Revolutionskriege fiel, brachte ihn, nachdem schon der Friede von Badajoz (6. Juni 1801) die Abtretung des Gebietes von Olivenza an Spanien, der Madrider Friede (29. Septbr. 1801) die eines Theiles von Guyana an Frankreich aufgelegt hatte, dennoch aber die Besetzung Portugals, das sich nicht gänzlich von England trennen konnte, durch französische Truppen eintrat (1807), zu dem Entschlusse, in Brasilien ein Asyl zu suchen. Hätte der spanische Hof den gleichen Gedanken ausgeführt, so möchten die spanischen Colonieen in Südamerika und rückwirkend auch die portugiesischen in ihrem alten Verhältnisse geblieben sein. Das portugiesische Königshaus schiffte sich am 25. November 1807 nach Brasilien ein und langte am 6. Januar 1808 zu Rio de Janeiro an, um 13 Jahre daselbst zu bleiben. Portugal ward nun der Ausgangspunct der englischen Unternehmungen, welche der Selbstbefreiung der pyrenäischen Halbinsel zu Kern und Stütze dienten. Während Junot in Portugal im Namen des Kaisers eine Satrapenregierung führte, erhoben sich (6. Juni 1808), auf die Nachricht von den Vorgängen in Spanien, die 10,000 Spanier, die als Hülfscorps der Franzosen in Oporto standen. Der Bischof von Oporto trat an die Spitze einer Junta. Auf allen Puncten des Landes erhob sich das Volk; oft geschlagen, nach jeder Niederlage zahlreicher und erbitterter auftretend. Wellesley landete, schlug Junot auf den Höhen von Vimiera (21. August), und die Convention von Cintra (30. August) enthielt die Räumung Portugals. Die Erfolge, die des Kaisers persönliche Anwesenheit in Spanien erzwungen hatte, reichten nicht bis nach Portugal. Das sollte Soult erobern, der auch unter Gefechten, bei

denen er wider Erwarten von den Portugiesen einen erbitterten und zugleich geschickten Widerstand fand, bis Oporto drang und es nach dreitägigem Angriff erstürmte. Aber inzwischen hatte Silveira das Alles wieder genommen, was Soult im Rücken gelassen. Soult erkannte wohl, daß, wenn er auch den schwierigen Zug nach Lissabon, mitten durch eine fanatische Nation, ein unwegsames Land und tausend Entbehrungen wagen wollte, das Resultat doch nur ein ephemerer Besitz sein werde, sobald er nicht eines Nachhaltes gewiß sei, der das Errungene sichere. Der kam nicht, wohl aber Wellesley, und Soult mußte froh sein, sich den Rückzug erkämpfen zu können. Es ward in Portugal eine Regentschaft begründet, die von der in unabhängiger Sicherheit waltenden Regierung eingesetzt wurde, ein tüchtiges Heer organisirt, der Engländer Beresford an die Spitze gestellt, und Wellington, wie Wellesley jetzt hieß, der Oberbefehl übertragen. Auch Massena, der, nachdem Junot Astorga erstürmt hatte (12. April 1810) und die Festungen Ciudad Rodrigo und Almeida genommen waren, bis Coimbra (1. Octbr.) drang, mußte, da der Feind ihm fortwährend in unangreifbaren Stellungen im Wege lag, und das Volk Alles verließ und zerstörte, der Gegner sich immer verstärkte, er selbst aber keinen Succurs erwarten konnte, wieder zum Rückzuge schreiten (März 1811). Von da an wurde Portugal nicht wieder angegriffen und im ersten Pariser Frieden in seinen alten Grenzen hergestellt. (Doch ist die Bestimmung, wonach auch Olivenza von Spanien zurückgegeben werden sollte, noch bis heute nicht executirt.)

Hatte es seinen Nutzen gehabt, daß der Souverän sich während dieser großen Krisis, die nicht er persönlich beschwören konnte, in diejenige Sicherheit gebracht hatte, in welcher er sein und des Landes Recht auch gegen die Uebermacht und deren Gebote wahren konnte, so zeigte es sich dafür nachtheilig, daß sich der Hof länger, als Noth war, in Brasilien, das auch durch ein Decret vom 16. December 1815 zu einem eigenen Königreiche erhoben wurde, gefiel. Der Einfluß des Hofes verlor sich in Portugal; man genoß nicht mehr so viel, wie früher, von ihm und schob ihm doch alles Drückende zur Last; man beklagte sich über das Uebergewicht der Engländer; man fühlte sich in der Stellung einer von Brasilien aus regierten Provinz und fand das unbehaglich und kränkend: so ward man für die in Spanien erwachten Umwälzungsideen empfänglicher und folgte den von dort gegebenen Impulsen. Siegte die Reaction in Spanien, so hielt man auch in Portugal die liberalen Parteien im Zaume, fand aber Letzteres unmöglich, so oft sie in Spanien zur Gewalt gelangten. Das jedoch zeigte sich in allen diesen Bewegungen in Portugal noch sichtlicher, als in Spanien, wie wenig Antheil die Masse des Volkes daran nahm. Der Pöbel zeigte sich, wenn es Unordnung galt, gleich viel wer ihm Aufruf und Freibrief dazu ertheilte. Das Landvolk ließ über sich ergehen, was da kam. Nur in den Städten bestanden im Allgemeinen Sympathieen für die Sache des Liberalismus. Aber meistens stritten nur mächtige Häupter, die Parteibanner für ihre Zwecke benutzend, um die Herrschaft. Sie stritten mit den Truppen, die sie bezahlen konnten, und

mit gelegentlichem Beistande des Pöbels, höchstens einzelner größerer Städte. Das übrige Volk sah zu. Das jedoch ist bemerkenswerth in Portugal, daß auch die Gegenseite dort weniger kräftigen Beistand im Volke gefunden zu haben scheint, als in Spanien.

Joao VI. war ein milder und in seiner Art selbst aufgeklärter Mann. Er erklärte sich 1815 gegen die Herstellung der Jesuiten und der Inquisition und ließ zu Goa drei Tage lang alle Acten der für aufgehoben erklärten Inquisition verbrennen. Aber sein langes Verharren in Brasilien erregte, wie bemerkt, Mißstimmung. Auch war man damit unzufrieden, daß Verstärkungen nach Brasilien gezogen werden sollten; wie es scheint, um die Verwirrung der spanischen Colonieen zu Eroberungen zu benutzen. Hauptsächlich sah das Heer das Commando des Marschalls Beresford und die Anstellung britischer Officiere ungern. Deshalb schon 1817 eine Verschwörung gegen Beresford, die aber entdeckt wurde, und dem General Freyre mit 12 Anhängern das Leben kostete (18. Octbr.). Auf die Nachricht von den Vorgängen des Jahres 1820 in Spanien ging Beresford nach Brasilien. Die reiche Handelsstadt Oporto war der Stützpunct der Liberalen, und dort erhob am 24. Aug. 1820 der Oberst Sepulveda das Banner des Aufstandes. Er war mit den Behörden einig und kündigte eine durch die Cortes zu bewirkende Constitution und die Bildung einer einstweiligen Regentschaft an, die im Namen des Königs handeln sollte. Diese trat auch am selben Tage, unter dem Vorsitze des Grafen Silveiro Pinto, zusammen, gelobte dem König Treue und begann die Ausführung dieses Eides damit, daß sie die Cortes berief, damit diese dem Reiche eine neue Verfassung gäben. Die legitime Regentschaft zu Lissabon, an deren Spitze der Patriarch stand, widersprach zwar, mußte aber doch selbst gleich Anfangs die Berufung der Cortes zusagen und sah sich bald auch in der Hauptstadt so überflügelt, daß die Bildung einer neuen Regentschaft, unter Vorsitz des Bischofs Freyre, nicht zu verhindern war. In diese trat die Junta von Oporto ein (1. Octbr.). Die britischen Officiere wurden verabschiedet, Beresford nicht zugelassen.

Die Cortes, deren Ursprung so alt war, wie der der Krone, für deren Grundgesetz man aber weder das Grundgesetz von Lamego aus dem Jahre 1143 *), welches nur die Thronfolge, die Adelsclassen und die Rechtspflege betraf, noch das Manifest der drei Stände von 1641 **), was mehr nur eine Rechtfertigung der Losreißung von Spanien ist, betrachten darf, die vielmehr auf gar keinem geschriebenen Grundgesetze, sondern auf der Natur der Verhältnisse beruhten, waren schon unter den Königen der zweiten Dynastie zuletzt sehr zurückgetreten, unter der dritten, nach dem Vorgange Spaniens, fast ganz außer Thätigkeit gekommen. Sie wurden blos noch zu Formalitäten gebraucht und seit 1697 nicht mehr versammelt, sondern durch die vom Könige selbst gewählte Junta dos tres estados

*) Dumont, corps dipl. Suppl. I, P. I, p. 37. Schmauss, corp. jur. gent. I, 4.

**) Dumont, corps dipl. VI, 202. Schmauss II, 2290.

vertreten. Sie gaben den neuen Cortes nur den Namen, die vielmehr nach dem Principe der Vertretung aller Staatsbürger und unter Nachahmung des spanischen Wahlwesens berufen wurden (26. Januar 1821) und sich in einer Kammer versammelten. Sie setzten eine vollziehende Regentschaft von 5 Personen ein, beschlossen die Zurückberufung der seit 1807 Ausgewanderten, die Aufhebung aller Lehensrechte, Ableistung der Frohnen, Vernichtung der Inquisition, Aussterbenlassen der Klöster und Freiheit der Presse. Diese Ereignisse hatten auch auf Brasilien Nachwirkung und riefen dort eine solche Bewegung hervor, daß der König genöthigt war, die noch gar nicht fertige Verfassung als auch für Brasilien gültig im Voraus anzuerkennen (28. Febr. 1821). Nun gefiel er sich nicht mehr in Brasilien und fand für gut, nach Portugal zu gehen und selbst nach seinen Rechten zu sehen. Er ließ seinen ältesten Sohn, Don Pedro, als Prinz-Regenten zurück und traf (4. Juli) zu Lissabon ein, wo er in Mitten der Cortes die neue Verfassung beschwor, die jedoch erst am 23. September 1822 völlig zu Stande kam, von den Cortes unterschrieben, von dem Könige nochmals (1. Octbr.) und von allen Großen des Reichs (3. Novbr.), mit Ausschluß der Königin, einer spanischen Prinzessin, beschworen wurde. In dieser Verfassung*), welche zuvörderst die gewöhnlichen allgemeinen Verheißungen enthielt — wobei jedoch zu bemerken ist, daß den Bischöfen eine Censur der Schriften über Dogma und Moral überlassen blieb, und daß die römisch-katholische Religion als die Religion der portugiesischen Nation anerkannt wurde — ward bekannt gemacht, daß die Souveränetät wesentlich der Nation beiwohne, aber nicht anders, als durch deren gesetzlich erwählte Stellvertreter ausgeübt werden könne. Sie fand sehr richtig, daß eine Nation nicht das Eigenthum irgend Jemandes sein könne, und schloß daraus, daß allein der Nation es zustehe, durch ihre Abgeordneten zu den nach Maßgabe der Bevölkerung (1 auf 30,000) erwählten Cortes sich ihre Verfassung, unabhängig von der Sanction des Königs, zu geben. Sie hielt dafür, daß es 3 politische Gewalten gebe, die gesetzgebende, welche den Cortes, mit Abhängigkeit von der königlichen Bestätigung, beiwohnen, die vollziehende, welche dem erblichen Könige und seinen unter seiner Auctorität verfahrenden Ministern zustehe, und die richterliche, welche den Gerichten gehöre. Jede Legislation sollte 2 Jahre dauern, nach deren Ablauf sollten neue Wahlen eintreten. Die Cortes hatten ferner auch den Erziehungsplan des Thronfolgers zu genehmigen, den Vormund eines minderjährigen Königs, oder die Regentschaft zu ernennen, Bündnisse und Verträge vor der Ratification zu prüfen, jährlich das Budget und die Kriegsmacht zu Land und Meer zu votiren, öffentliche Aemter zu errichten oder abzuschaffen. Sie hatten die Initiative der Gesetze, und die Minister höchstens ein Vorschlagsrecht in der Art, wie es meistens die deutschen Landstände haben: sie konnten Anträge machen, aus denen erst nach Verhandlung einer Commission der Cortes Gesetzentwürfe wurden. In der Zwischen-

*) Pölitz, Vasf. II, 299.

zeit zwischen den Sessionen sollte eine permanente Commission der Cortes aus 7 aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern bestehen, welche die außerordentlichen Cortes zu berufen berechtigt sein sollte. Der König konnte die Cortes weder vertagen, noch auflösen. Er, der an die Spitze der die Gesetze ausführenden Gewalt gestellt war, hatte nicht einmal ein in so weit suspensives Veto, wie es der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, oder der König von Norwegen besitzt. Nur das verstattete man ihm, wenn er einem Gesetze seine Sanction verweigern zu müssen glaubte, daß er die Erlassung des Gesetzes verzögern durfte, bis er die Gründe der Verweigerung angeführt hatte, und diese gedruckt und von den Cortes geprüft worden waren. Beharrten diese auf ihrem Ausspruche, so mußte der König die Sanction augenblicklich ertheilen, oder, wenn er es nicht binnen 30 Tagen that, so wurde sie für gegeben erachtet, und das Gesetz bekannt gemacht. Er durfte ohne Zustimmung der Cortes weder der Krone entsagen, noch sich aus dem Reiche entfernen. Dafür war seine Person unverletzlich und er nicht verantwortlich. Er machte die Gesetze bekannt, ernannte und entließ die Minister, wenigstens pro forma, ernannte die Beamten auf Vorschlag des Staatsraths, die Befehlshaber der Land- und Seemacht, die diplomatischen Agenten nach Gutachten des Staatsraths, leitete die Verhältnisse mit dem Auslande, genehmigte, unter Zustimmung der Cortes, Concilienbeschlüsse, Bullen und andere kirchliche Anordnungen, entschied, unter Angabe der Gründe für die Cortes, über Krieg und Frieden, hatte das Begnadigungsrecht.

Ueber das Thronfolgerecht hatte das Grundgesetz von Lamego-Folgendes festgesetzt: „Die Erbfolge geht vom Vater auf den ältesten Sohn über und wird dann in gerader absteigender Folge fortgesetzt. Stirbt aber bei Lebzeiten des regierenden Vaters dessen ältester Sohn, so folgt der zweite auf ganz gleiche Weise, und wenn auch dieser ohne Söhne mit Tode abgeht, der dritte, vierte und immer so weiter fort. Stirbt aber der König ohne alle Söhne, hinterläßt jedoch einen Bruder, so geht auf diesen persönlich ohne weiteren Anstand das Recht der Thronfolge über: aber der Sohn desselben wird nach seinem Tode nur in dem Falle die Krone tragen, wenn die Stände ihn selbst noch zum Könige gemacht haben; geschieht dies nicht, so wird er auch nicht die Krone tragen. Wenn der König ohne Söhne verstirbt, aber Töchter hinterläßt, so soll die älteste die Königskrone nach ihrem eigenen Rechte erlangen. Sie soll sich aber mit einem edeln im Lande geborenen Portugiesen vermählen, der jedoch selbst erst dann den königlichen Titel erhält, wenn ein Sohn aus dieser Ehe entsprossen ist. Aber bei allen öffentlichen Gelegenheiten wird dieser seiner Gemahlin, der wirklichen Königin, zur linken Hand gehen und nicht selbst die Krone auf seinem Haupte tragen. Aber deshalb soll stets die älteste Tochter des Königs einen portugiesischen Gemahl wählen, weil unter keinen Umständen das Reich an einen ausländischen Herrn gelangen soll. Vermählt sich aber dennoch eine Königstochter mit einem ausländischen Fürsten, und gelangt dann die Thronfolge an dieselbe, so soll sie nicht Königin sein, weil wir Stände durch unsere Tapferkeit die Könige

gemacht und ohne fremde Hülfe durch unsere Tapferkeit und unser Blut das Reich erworben haben." Man sieht, wie die alten Erinnerungen an das germanische Wahlrecht aus der königlichen Familie — ein Institut, das nur in den Zeiten hoher Sittenreinheit unschädlich bestehen konnte, sonst aber zu Zerwürfnissen in der Dynastie selbst und mannigfachen Intriguen und Parteiungen Anlaß geben mußte, das ferner seinen Bezug auf die Verhältnisse jener stürmischen Zeiten hatte, in denen auf die Person des Fürsten auch im Kriege so Vieles ankam — die eigenthümliche Lage Portugals im Jahre 1141, das Mißtrauen gegen Castilien, auch wohl der Privatehrgeiz des Adels und die Geringfügigkeit des Abstandes, der noch zwischen ihm und dem Könige bestand, in diesen Bestimmungen gewirkt hatten. Die neue Verfassung ging von dem Vorzug des Mannsstammes aus, für welchen allerdings der politische Grund spricht, daß der Wechsel der Dynastieen mehr vermieden wird. Nur nach völligem Abgange des Mannsstammes sollte, nach der Verfassung von 1822, das weibliche Geschlecht auf den Thron gelangen. Dagegen schloß man sich an die älteren Grundsätze in einer andern, der unzweckmäßigsten und jetzt unnöthigsten Bestimmung an: daß sich die Königin nur an einen Portugiesen vermählen dürfte. Das war jetzt unnöthig, da zugleich zu jeder Heirath der Königin die Einwilligung der Cortes erfordert wurde, und da man in jetzigen Zeiten eine durch die Vermählung der Königin mit einem auswärtigen Prinzen allmälig und unmerklich herbeigeführte Verschmelzung des Reichs mit einem auswärtigen Staate nicht mehr, wie 1141, besorgen durfte. Es war höchst unzweckmäßig, weil dies jede verwandtschaftliche Verbindung des Königshauses mit dessen Unterthanen ist. Noch setzte man fest, daß, wenn der Kronerbe von Portugal zum Besitze einer fremden Krone gelange oder der Thronerbe dieser zum Besitze von jener, er zwischen einer von ihnen wählen müsse und auf den portugiesischen Thron verzichte, sobald er sich für den fremden entscheide.

Diese Verfassung mochte dem guten König Joao VI. allerdings sehr neu und verwunderlich vorkommen, wiewohl er ein Mann war, der sich allenfalls auch mit der Rolle, die sie ihm ließ, begnügt hätte, so lange es gehen wollte. Sie war ganz ohne sein Zuthun zu Stande gekommen. Er hatte sie beschworen, mit der Freiwilligkeit, die da besteht, wo im Falle des Nichtschwörens der Verlust einer ererbten und ohne die Pflicht des Schwures ererbten und lange getragenen Krone gewiß ist. (Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß man, eben um der Heiligkeit des Eides willen, mit den politischen Eiden doch sehr vorsichtig sein sollte. Wie leicht werden diese Eide zu einer mechanischen Geschäftssache! Wie Wenige wissen dabei, was sie eigentlich beschwören! Wie Wenige haben eine wahrhaft freie Wahl, ob sie schwören wollen! Wie selten werden die Beispiele sein, daß ein Eid auf eine Verfassung von irgend Einem im Volke verweigert worden wäre, und wie wenig läßt sich doch daraus schließen, daß jeder Bürger die Verfassung, die er beschworen, auch nur kenne, geschweige denn aufrichtig liebe und ihrer Vertheidigung die äußersten Opfer bringen werde! Am Grellsten tritt das hervor, wenn die Vereidigung

eines nicht freiwilligen Heeres auf die Verfassung verlangt wird. Denn wenn nun ein Soldat sich weigert, die Verfassung zu beschwören, wird man ihn deshalb aus dem Heere lassen? Da würden sich Viele weigern. Man wird ihn zum Schwure zwingen, und was ist dann der Eid?) Joao VI. hielt seinen Eid, wie die Vielen, die ihn dazu gebracht hatten, ihre älteren Eide gegen ihn gehalten hatten, und dieser Charakter des ganzen Verhältnisses lag so klar vor, daß er keinesweges so ungünstig beurtheilt worden ist, wie andre Fürsten, die eine freiere Wahl gehabt hatten, und hauptsächlich sein allgemeiner Charakter war von der Art, daß er auf der pyrenäischen Halbinsel in ganz anderem Andenken ist, als Ferdinand VII. Es ist übrigens heute noch ungewiß, ob einigen, und welchen Antheil Joao VI. an dem Umsturze der neuen Verfassung gehabt hat. Dieser Umsturz erfolgte durch Andre, und der König nahm sein Resultat an, wie er das Resultat des liberalen Aufstandes angenommen hatte, nur wahrscheinlich williger. Die neue Verfassung beruhte auf dem zeitlichen Uebergewicht der liberalen Partei in Spanien; so wie dies durch die Erfolge der Franzosen in Spanien gebrochen war, stürzte auch die portugiesische Verfassung. Der jüngere Sohn des Königs, der Infant Don Miguel, wahrscheinlich influencirt von der Königin, die von Anfang an der Constitution widersprochen hatte, stellte sich an die Spitze eines Truppencorps (27. Mai 1823) und verkündigte die Aufhebung der erst in den neunten Monat ihres Daseins getretenen Verfassung. Die Cortes protestirten, gingen aber aus einander (2. Juni), und die alte Ordnung der Dinge ward auf allen Puncten hergestellt. Nur verhinderte der milde Sinn des Königs den Ausbruch politischer Rachsucht, so wie überhaupt ein Extrem der Reaction. Er wollte in den alten Formen, er wollte auch im Wesentlichen in dem alten, mehr nachlässigen, als drückenden Geiste regieren; aber er wollte nicht eine systematische Unterdrückung und Verdumpfung des Volks. Damit war die Partei der Königin, welche nur eben in dieser systematischen Reaction das Heil sah, nicht zufrieden und bedachte sich nicht, den Don Miguel auch gegen seinen eigenen Vater zum Werkzeug zu gebrauchen. Dieser trat nochmals an die Spitze eines Corps (30. April 1824), ließ die meisten Minister und andere Große verhaften und selbst den Zutritt zum König verhindern. Da schritten die fremden Gesandten und namentlich der englische und französische ein. Der König ging (9. Mai) auf ein englisches Schiff und erklärte dadurch, daß er in Portugal nicht sicher sei, und das Vorgehende entschieden mißbillige. Nun fand es keine Stütze im Lande. Don Miguel ward zu einer Reise nach Oesterreich veranlaßt; die Königin und ihre Partei von allem Antheil an der Regierung entfernt; der englische Einfluß herrschte. England vermittelte auch die Anerkennung des Kaiserthums Brasilien (29. August 1825), dessen Titel auch Joao VI. annahm, das aber nun als ganz von Portugal getrennt betrachtet wurde. Die alte Reichsverfassung wurde als wieder in Kraft getreten erklärt (4. Juni 1824), und für alle Parteien Amnestieen, mit wenigen Ausnahmen, erlassen (5. Juni 1824, 24. Juni 1825). Um das mildere System auch nach seinem Tode zu erhalten,

bestimmte Joao VI. seine Tochter, die Infantin Isabella Maria, zur Regentin, die auch diese Würde am 10. März 1826 annahm und unter englischem Schutze eine milde Regierung führte.

Es trat nun der eigene Fall ein, daß der nächste Thronfolger, Don Pedro, der zugleich ein Vertreter des liberalen Princips in der königlichen Familie war, nach der von den Liberalen begründeten, jetzt aber aufgehobenen Verfassung nicht füglich die portugiesische Krone hätte übernehmen können, wenn er nicht auf die brasilianische Verzicht leisten wollte; daß er gleichwohl diese Krone wenigstens vor der Hand übernahm, in seiner Eigenschaft als König von Portugal diesem Staate eine neue Verfassung gab und erst dann zu Gunsten seiner Tochter darauf Verzicht leistete, und daß die Liberalen dieses Alles billigten und unterstützten, während es von den Absolutisten angefochten ward, obgleich es, so viel die Thronfolge betraf, dem Buchstaben des Grundgesetzes von Lamego nicht zuwider war und durch die Verzichtleistung auch dem Geiste desselben genügt wurde. Die Octroyirung einer Verfassung widersprach zwar dem alten Rechte, doch schien es wenigstens den Absolutisten übel anzustehen, wenn sie die Machtvollkommenheit des Königs bezweifelten. Don Pedro (gest. 1834) übernahm die Krone, ertheilte am 19. April 1826 eine Charte für Portugal und leistete am 2. Mai 1826 wahrhaft freiwillig unter der Bedingung auf die portugiesische Krone Verzicht, daß dieselbe auf seine Tochter, Donna Maria da Gloria, fallen, und diese, um alle Parteien zu versöhnen, sich mit Don Miguel vermählen solle. Die Charte ward am 13. Juli 1826 zu Lissabon bekannt gemacht und am 4. October 1826 von Don Miguel, der unter dieser Bedingung zum Regenten ernannt wurde, zu Wien beschworen.

Die Carta de Lei vom 19. April 1826 *) hat einen doctrinären Charakter, ist der französischen nachgebildet und sucht nach künstlichen Gegengewichten gegen die demokratischen Institutionen. Außer den gewöhnlichen Bestimmungen kommen hier als Grundlehren folgende: Die Trennung und die Harmonie der politischen Gewalten sind das erhaltende Princip der Rechte der Bürger und das sicherste Mittel, die Bürgschaften wirksam zu machen, welche die Verfassung ihnen darbietet. Es gibt vier anerkannte Gewalten: die gesetzgebende, die vermittelnde, die vollziehende und die richterliche. Die Repräsentanten der Nation sind der König und die Cortes. Die Rechte der Cortes waren weit ausgedehnt, aber die Cortes wurden in zwei Kammern abgetheilt, und der König erhielt das absolute Veto. Jede Legislatur sollte 4 Jahre und jede jährliche Sitzung 3 Monate dauern. Der König ernannte den Präsidenten und Vicepräsidenten der Pairskammer und besetzte dieselben Stellen in der Deputirtenkammer aus präsentirten Candidaten. Die Kammer der Abgeordneten hatte die Initiative über Budget und Ergänzung des Heeres, das Prüfungs- und Beschwerderecht, das Anklagerecht gegen Staatsminister und Staatsräthe. Sie erhielt Diäten.

*) Pölitz II, S. 323 ff.

Das Gesetzgebungsrecht theilte die Deputirtenkammer mit der Pairskammer und dem Könige in so weit, daß dem Letzteren nur ein Antragsrecht und das Veto, den Kammern aber gleichmäßig die Initiative, Berathung und Decretirung zustand. Die Deputirten wurden durch indirecte Wahlen gefunden, wobei bei dem activen Wahlrechte ein Census von ungefähr 300 Fl. Einkünften, bei den Wählern ein doppelter, bei den Deputirten ein vierfacher gefordert wurde. Die Pairskammer bestand aus den Infanten und vom Könige in unbestimmter Zahl ernannten erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern, war der hohe politische Gerichtshof (auch gegen die Glieder der königlichen Familie und gegen die Deputirten) und sollte bei dem Tode eines Königs die Cortes berufen, um die nöthige Regentschaft zu ernennen. Der König hatte die vermittelnde Gewalt, unter welchen Begriff man die gewöhnlichen constitutionellen Befugnisse im engeren Sinne des Wortes brachte, und war Oberhaupt der vollziehenden Gewalt. Hinsichtlich der Erbfolge ward bestimmt, daß das männliche Geschlecht dem weiblichen nur bei gleicher Nähe des Grades vorgehen solle. Zur Vermählung der Thronerbin ward bei Lebzeiten des Königs dessen Einwilligung, außerdem die der Cortes erfordert. Der Gemahl einer Königin sollte keinen Theil an der Regierung haben und den Königstitel nur dann tragen, wenn ihm die Königin einen Sohn oder eine Tochter geboren haben würde. Kein Fremder sollte in Portugal regieren keiner, auch kein naturalisirter, Staatsminister werden dürfen. Verantwortlichkeit der Minister. Die Staatsräthe wurden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, für ihre Rathschläge verantwortlich erklärt und sollten bei allen wichtigen Angelegenheiten, namentlich aber bei Kriegserklärungen und den Befugnissen der vermittelnden Gewalt, gehört werden. Oeffentliches Verfahren und Geschworenengerichte in Criminalfällen, letztere auch in Civilsachen. Schiedsrichter und zu diesem Ende — da man, wie öfters, beide Institutionen verwechselte — gewählte Friedensrichter. Gewählte Municipalitäten in allen Städten und Marktflecken. Preßfreiheit.

Don Miguel erfüllte die Bedingungen Don Pedro's, beschwor, wie bemerkt, am 4. October 1826 die Charte, verlobte sich am 29. October per procurationem mit der Königin Maria II. und ward nun durch Decret vom 3. Juli 1827 zum Regenten während der Minderjährigkeit der Königin ernannt. Hierauf begab er sich nach Portugal, wo er am 22. Februar 1828 anlangte, die Constitution nochmals am 26. Februar in Mitten der Cortes beschwor, die Regentschaft übernahm, sofort aber die Cortes auflöst'te (13. März), die Minister entließ und die drei Stände der Cortes von Lamego berief (3. Mai). Sie erklärten am 25. Juni 1828 Miguel für den allein rechtmäßigen König, worauf derselbe (30. Juni) die Krone übernahm und die Charte aufhob. Sein Fall war ein ganz anderer, als der seines Vaters. Er erschlich sich durch sein heuchlerisches und treuloses Verfahren eine Krone, die ihm höchstens nach den von ihm verworfenen Verfassungen gebührte. Auch sein weiteres Verfahren war ein anderes. Mag auch Manches in den Berichten

über seine Regierung übertrieben und entstellt sein (jede Partei bedient sich ihrer eigenen Waffen: die eine verfolgt, und die andere übertreibt die Berichte von diesen Verfolgungen): erklärlich ist, daß er, wie die meisten Regenten, deren Recht ein zweifelhaftes ist, und die starke Parteien wider sich sehen, zu manchem zweideutigen, harten, ja grausamen Mittel greifen zu müssen glaubte, und gewiß, daß er weder die Liebe des Volks, noch die Achtung des Auslandes zu gewinnen wußte. Unvorsichtigkeiten, die er gegen England und Frankreich beging, zogen Besuche von Flotten dieser Mächte nach sich, wodurch rasch Satisfaction erwirkt ward. Eine größere Gefahr umschwebte ihn von Brasilien aus. Von allen Besitzungen der portugiesischen Krone hatte sich nur die Insel Terceira Don Miguel nicht unterworfen und den Angriffen der Miguelisten (1828 und 1829) Trotz geboten. Sie ward (1826) der Sitz einer von Brasilien aus gebildeten, im Namen der Königin Maria verfahrenden Regentschaft, aus dem Marquis Palmella, dem Grafen Villaflor und dem Staatsrathe Guerreiro bestehend. Dieser unterwarfen sich auch die übrigen Azoren. Als nun vollends Don Pedro von dem brasilianischen Thron gestiegen war (s. den Artikel „Brasilien"), beschloß er, die Rechte seiner Tochter mit ganzer Kraft herzustellen, benutzte dazu die inzwischen eingetretenen Wendungen in Frankreich und England, warb in diesen Staaten ein kleines Corps, holte die Vertheidiger der Azoren ab und erschien (8. Juli 1832) vor Oporto, das ihm folgenden Tags die Thore öffnete. Umsonst belagerte es Don Miguel selbst, unterstützt von Marschall Bourmont. Saldanha vertheidigte es mannhaft. Schon schien es, als werde sich Portugal in zwei Lager theilen, als Villaflor mit der Flotte des Admirals Napier, eines Engländers, eine Expedition nach Algarve machte. Napier schlug die miguelistische Flotte bei Cap St. Vincent (3. Juli). Villaflor fand vielen Zuzug, erschien vor Lissabon, das ihm am 24. Juli 1833 seine Thore öffnete und 4 Tage darauf auch Don Pedro begrüßte. Eine Zeit lang schwankte das Kriegsglück, wendete sich aber allmälig immer mehr von den Miguelisten ab, bis endlich der Sieg, den Villaflor (jetzt Herzog von Terceira) bei Asseicera (25. Mai 1834) erfocht, zum Vertrage von Evora führte (26. Mai), worin Miguel der Krone entsagte, sich unterwarf und das Land zu meiden versprach. Er ging nach Italien, protestirte und lebt seitdem dort als Privatmann. Was ich an einem anderen Orte*) über diese Vorgänge gesagt habe, trifft auch die folgenden. „Es war ein Zwist von mächtigen Männern, durch gemiethete Krieger, mitten in einem indifferenten Lande und Volke ausgefochten. Diese Völker fühlen die Abhängigkeit von dem Staate und seinen Maßregeln zu wenig, als daß sie sich für ihn und seine Einrichtungen sehr erhitzen könnten. Wer dort die Krone trägt und wie er verfahren könne, scheint nur die zu berühren, die mit ihm in Conflict

*) Allgemeine Geschichte der Jahre 1830—1838 (Leipzig, 1838, 8.) S. 105 ff.

kommen, und deren sind ungleich weniger, als in künstlicheren Landeszuständen. Es haben seitdem noch viele Bewegungen in Portugal Statt gefunden, die aber alle nur Lissabon und einzelne auf die Höhen des Staatslebens gehobene Personen betroffen haben, und neben denen das übrige Land sein dunkles Naturleben fortgelebt hat."

Don Pedro, über dessen durch eine herbe Schule des Lebens gegangenen Charakter ich in dem Artikel „Brasilien" gesprochen habe, führte die Regierung für seine Tochter. Das Ministerium, in dem Palmella die Hauptrolle spielte, war den Liberalen zu gemäßigt, und es trat ein „entschiedeneres" an dessen Stelle. Palmella ward Herzog. Durch Aufhebung der Privilegien der Weincompagnie zu Oporto *) erwarb sich Don Pedro, auf Kosten englischer Interessen, die Gunst des Volks. Eben so gefiel es den Liberalen, daß er die Aufhebung der Klöster und Mönchsorden verfügte. (Die portugiesische Kirche, die öfters einen etwas unabhängigen Charakter entfaltet hat — freilich zuweilen auch Rom an Bigotterie überbietend — zeigte sich übrigens in ihrem hohen Clerus den Reformen nicht abgeneigt.) Das entwerthete Papiergeld ward außer Cours gesetzt und eine Ordnung der zerrütteten Finanzen eingeleitet. Unter diesen Umständen fielen die Wahlen ganz im Interesse der Regierung aus, und die am 15. August 1834 eröffnete Cortessitzung kannte keine politische Opposition. Don Pedro, der die Nähe seines Todes ahnete, ließ die Königin für volljährig erklären (28. September) und stellte Palmella an die Spitze des Ministeriums, das den Herzog von Terceira, den geschickten und kräftigen Finanzmann Silva Carvalho, den Grafen Villareal und Freyre zu Mitgliedern hatte. Schon am 20. September 1834 starb Don Pedro, und bald ward es empfunden, daß keine zugleich kräftige und fürstliche Hand mehr die Zügel des Staats lenkte. Denn während manche mit der hergestellten Charte verbundene Institutionen, wenn irgendwo, so in dortigen Zuständen, ein starkes Gegengewicht forderten, so fehlte es den Ministern gegenüber nicht an solchen, die an deren Stelle zu treten wünschten und es für möglich hielten. Das Verfahren Saldanha's, der sich mit den französischen Liberalen in Verbindung hielt und für seine persönlichen Absichten einen heftigen Liberalismus zum Vorwande nahm, ist später von ihm selbst bitter bereut worden, da er zuerst mit mancherlei Intriguen und Verdächtigungen den friedlichen Gang der aufblühenden Reform in Portugal störte. Eine Zeit lang beschwichtigte die Gährung der Parteien das Erscheinen des jungen Gemahls der Königin, des Herzogs August von Leuchtenberg (vermählt am 26. Januar 1835), der sich rasch die Liebe und Achtung des Volks gewann. Allein ein schneller Tod raffte ihn schon am 28. März dahin. Nun folgten öftere, von Hof- und Parteiintriguen, zuweilen auch wohl von Launen der noch sehr jungen Königin bestimmte Ministerwechsel. Palmella mußte austreten und kam in Gemeinschaft mit seinem Gegner

*) Sie wurde 1838 wiederhergestellt und auf 20 Jahre bestätigt.

Saldanha zurück. Endlich trat auch Silva Carvalho wieder ein, und nun ordneten sich die Finanzen und befestigte sich die Verwaltung so, daß man selbst Spanien ein Hülfscorps zuschicken konnte. Aber die Königin konnte sich mit den Ministern nicht recht vertragen und wählte (17. November) ein aus Männern ohne begründetes Ansehen und praktische Erfahrung bestehendes Ministerium (Loureiro, Marquis Loulé, Campos, Caldeira, Vandeira, d'Albuquerque). Das war ein Schritt, den sie wahrscheinlich später sehr bereut hat, und der sehr zur Erschütterung der Verwaltung und zur Schwächung aller Auctorität beitrug. Dem neuen Gemahle der Königin, dem Prinzen Ferdinand von Sachsen-Koburg-Kohary (verm. am 5. April 1836), gelang es zwar, die Liebe seiner Gemahlin zu gewinnen, aber dem Volke gegenüber scheint er Anfangs nicht gut berathen gewesen zu sein — man gibt namentlich den damaligen englischen und belgischen Gesandten hierin eine Schuld — und regte manche Mißstimmung gegen sich auf. Da die Cortes seiner Ernennung zum Generalissimus widersprachen, wurden sie zweimal aufgelöst. Inzwischen waren die Ereignisse in Spanien eingetreten, die dort das Estatuto real über den Haufen warfen, und der Nachhall davon war ein am 9. September 1836 zu Lissabon erfolgter Auflauf, der, bei den geringen Mitteln, die der Auctorität zu Gebote standen, und bei der Unentschlossenheit und dem schwankenden Benehmen der Rathgeber der Königin, dazu führte, daß die Königin jene Constitution von 1822 anerkannte, das Ministerium geändert ward, und der Prinz den Oberbefehl des Heeres niederlegte. Er ward nun von allem Einflusse auf die Regierung abgehalten und der Königin im Wesentlichen nur noch eine Formalitätsrolle zugestanden. Im Anfange wurden mehrere Versuche zu einer Contrerevolution gemacht, wobei es sich aber niemals um den alten, nur durch die von beiden Parteien gehaßten Miguelisten vertretenen Absolutismus, sondern um die Wahl zwischen Charte und Constitution, hauptsächlich aber um die Frage handelte, wer da unter der einen oder der anderen Firma herrschen sollte. Denn daß dieses die wahre Sachlage war, ergab sich bei der späteren Verständigung deutlich. Am 4. November 1836 erfolgte ein Contrerevolutionsversuch, dem der Hof nicht fremd gewesen sein soll, und den selbst englische Marinesoldaten unterstützten. Er war erfolglos und kostete dem tüchtigen Freyre, den der Pöbel ermordete, das Leben. Doch hatten die Constitutionellen bei dieser Gelegenheit erkannt, daß sie den Wünschen des Hofes, dem Urtheile des Auslandes und der Bedeutsamkeit der Chartisten in etwas nachgeben und, da ja auch Spanien seine Constitution moderirte, sich zu einer Revision der Constitution verstehen müßten. Die Erfüllung dieses Entschlusses von Seiten der am 18. Januar 1837 eröffneten Cortes beschleunigte ein neuer Bürger- oder Parteienkrieg. Doch war schon das Zweikammersystem adoptirt und das absolute Veto in Aussicht, als sich im Norden mehrere Truppenabtheilungen, unter dem Baron Leiria, für die Charte Don Pedro's erhoben, an deren Spitze sich bald Saldanha und ein Deutscher,

Schwalbach, Baron von Setubal, ſtellten, und zu denen ſelbſt der Herzog von Terceira eilte. Sie rückten gegen Liſſabon, während Bandeira und Bomfim mit anderen Truppen die Conſtitution vertheidigten. Ein Gefecht begann am 28. Auguſt 1837, ward aber, noch ehe es irgend entſchieden war, abgebrochen, da Führer und Soldaten keine rechte Luſt hatten, gegen einander zu fechten, und führte zu einem Waffenſtillſtand. Inzwiſchen kehrte das nach Spanien gegangene Hülfscorps, unter das Antas, zurück und erklärte ſich meiſtens gegen die Chartiſten, ſchlug auch eine Abtheilung derſelben (18. September). Nun kam es (20. September) zu einer Capitulation; die Anführer verließen das Reich, die unteren Officiere traten mit Penſion aus der Armee. Die Feſtigkeit, mit der ſich die Königin weigerte, ein Decret zu unterzeichnen, wodurch Terceira und Saldanha ihren Rang verlieren ſollten*), die am 18. September erfolgte Geburt eines Prinzen, welche manchen Intriguen ein Ende machte, die Thronfolge ſicher zu ſtellen verſprach und große Freude im Lande erregte, endlich ein Aufſtand der Exaltirten in Liſſabon (11—15. März), der die überwiegende Zahl der Gemäßigten und vor Allem nach Ruhe Verlangenden beſtimmte, auch ihre Kraft zu zeigen; das Alles trug dazu bei, daß die Niederlage der Chartiſten kein Sieg der Radicalen wurde, vielmehr eher eine mehr monarchiſche Richtung eintrat. Die Nationalgarde wurde pacificirt, das Miniſterium im monarchiſchen Sinne geändert, eine allgemeine, ſowohl den Radicalen, als den Chartiſten zu Gute kommende Amneſtie erlaſſen, die Verfaſſung am 19. März 1838 beendigt und am 4. April von der Königin beſchworen und publicirt.

Die Sache ſtellte ſich dabei ſo: man hatte einen Aufſtand gemacht, um die Conſtitution von 1822 zurückzuerhalten, während die Gegner die Verfaſſung von 1826 zu behalten begehrten, und änderte nun die Conſtitution von 1822 dahin, daß ſie im Weſentlichen und nur mit wenigen erheblichen Ausnahmen der Charte von 1826 glich. Statt der einen Kammer der Conſtitution von 1822 traten wieder zwei Kammern auf. Doch wird — und das iſt die wichtigſte Verſchiedenheit von der Charte — auch die (aus 52 Mitgliedern beſtehende) Senatorenkammer vom Volke und nur auf 6 Jahre erwählt. Die Senatoren müſſen wenigſtens 45 Jahre alt ſein, eine jährliche Grundrente von ungefähr 3500 Fl. oder, wenn ſie ein Geſchäft betreiben, 7000 Fl. jährliche Einkünfte haben. Auch befähigen gewiſſe hohe Civil- und Militärwürden zum Senatorenamte, ſo wie auch der Thronfolger Mitglied des Senats iſt. Die Senatoren beziehen keine Diäten, wohl aber die Deputirten. Letztere werden mittelſt directer Wahlen — ein anderer, unter Umſtänden gleichfalls wichtiger Unterſchied von der Charte — auf 3 Jahre erwählt. Der Wähler muß ein jährliches Einkommen von wenigſtens circa 140 Thlr., der Deputirte ein ſolches von 700 Thlr. nachweiſen. Kein

*) Sie ſind längſt wieder in hohem Anſehen, und vor Kurzem noch decretirten die Cortes dem Terceira eine Jahresrente zur Nationalbelohnung.

Deputirter darf ein öffentliches Amt annehmen. (Dieſe widerſinnige Beſtimmung fand ſich natürlich in der Charte nicht.) Der König erhielt das Recht, die Kammern aufzulöſen, zurück. Von den Senatoren tritt jedoch bei einer Auflöſung nur die Hälfte aus. Der König bekam das unbedingte Veto. Die Cortes haben bei einem Ausſterben der regierenden Dynaſtie das Wahlrecht. Der König und die königlichen Prinzen dürfen den Oberbefehl der bewaffneten Macht nicht übernehmen. Die Conſtitution von 1838 unterſcheidet ſich alſo von der Charte von 1826 hauptſächlich durch den periodiſchen und auf Wahl begründeten Charakter der erſten Kammer und durch die directen Wahlen, und von der Conſtitution von 1822 durch das Zweikammerſyſtem, das Auflöſungsrecht der Cortes und das abſolute Veto. Sie iſt eine Transaction zwiſchen dem ultrademokratiſchen und dem doctrinär-liberalen Principe.

Der Gemahl der Königin nahm nach der Geburt des Kronprinzen den Titel König an, hat auch nach der Geburt eines zweiten Prinzen (31. October 1838) eine Vermehrung ſeiner Apanage erhalten, ſich aber ſeit den geſchilderten Ereigniſſen mit vieler Vorſicht und Zurückhaltung gerirt. — Ein Aufſtand der Exaltirten, welcher am 19. Juni 1838 die neue, ihnen ſo unangenehme Conſtitution begrüßte, ward raſch unterdrückt und von da an die Nationalgarde ſcharf überwacht, das ſtehende Heer verſtärkt, die Behörden durch royaliſtiſche Männer beſetzt. Auch die Cortes zeigten nach ihrer am 9. December erfolgten Eröffnung eine miniſterielle Majorität, die ſich jedoch beſonders bei der Frage über die Verſtärkung des Heeres verlor und zu einem „entſchiedneren" Miniſterium führte, an deſſen Spitze Baron da Ribeira de Sabroſa trat. Auch dieſes konnte es keiner Partei Recht machen und ward endlich durch den über den Sklavenhandel ausgebrochenen Streit mit England zum Abgange genöthigt. (Dieſer Streit bewegte ſich formell hauptſächlich darum, ob die 15 Jahre, nach deren Ablaufe England, in Folge eines Vertrags vom 11. September 1817, das Detentionsrecht der Sklavenſchiffe auch ſüdlich des Aequators haben ſollte, von 1817 an, wie England wollte, oder von der — erſt am 10. December 1836 decretirten — Abſchaffung des Sklavenhandels im portugieſiſchen Gebiete an datiren ſollte, wie Portugal wollte.) An die Spitze des neuen Miniſteriums trat zwar der Kriegsminiſter Bomfin, ein Hauptgegner der Chartiſten; es beſtand aber außerdem meiſt aus Männern von Pedro's Schule. Der Bedeutendſte war der Miniſter des Innern, da Fonſeca Magalhaens. De Coſta Cabral erhielt die Juſtiz, Graf Villareal die Marine, Pereira Ferraz die Finanzen, da Carreira das Aeußere. Während die Miniſter ſich zu England neigten, hatten die mitten unter der großen Bewegung, die der Anfang des Streits erzeugt hatte, Statt gefundenen Wahlen eine kriegeriſche Majorität geliefert. Dieſes veranlaßte die Regierung, die Cortes aufzulöſen (25. Februar 1840), worauf dann die neuen Wahlen, ungeachtet ſich die Migueliſten mit den Radicalen (Septembriſten) coalirten, eine dem Miniſterium günſtige Majorität gaben. Die neuen Cortes wurden am

25. Mai eröffnet. Da die Opposition in den Kammern keinen Halt fand, so versuchte sie ihr Glück in den Straßen, und es erfolgte am 11. August ein Aufstand einiger Militairs, der jedoch, da die übrigen Truppen nicht beistelen, rasch unterdrückt wurde und nur die Suspendirung der Habeascorpusacte und der Preßfreiheit zur Folge hatte. Die Meuterer sollten nach den Kriegsgesetzen gerichtet werden. Auch in den Provinzen erhoben sich einige Regimenter und verlangten, indem sie ihre Sache für die der Königin und der Constitution ausgaben, die Entlassung der Minister, indeß ohne Erfolg, und so konnte man am 19. November die Suspension jener constitutionellen Garantieen wiederaufheben und die friedlich verlaufene Eröffnung der Cortes am 30. November feiern. Anfangs 1841 ward auch eine Amnestie erlassen.

Eine neue Verlegenheit erregten die Verhältnisse zu Spanien. Man hatte am 31. August 1835 über die freie Schiffahrt auf dem Douro einen Vertrag zwischen Portugal und Spanien geschlossen, und in Folge desselben zur Entwerfung des Tarifs und Reglements eine gemischte Commission bestellt, die ihre Arbeit am 12. April 1836 beendigte, aber die Zustimmung der portugiesischen Regierung nicht erlangen konnte. Abermals zusammengetreten, brachte sie bis zum 23. Mai 1840 einen neuen, den Interessen Portugals günstigeren Tarif und ein neues Reglement zu Stande, welche auch am 30. Juni den Cortes vorgelegt wurden. Indeß auch so genügten die Vorschläge den portugiesischen Ansprüchen nicht; man zog portugiesischer Seits die Sache in die Länge, und die Cortes gingen aus einander, bevor ein definitiver Beschluß gefaßt war. Nun erklärte Spanien (December), das schon seit einiger Zeit Truppen an den Grenzen zusammengezogen hatte, daß es die Erfüllung des Vertrags, in Betreff dessen es Portugal beschuldigte, daß es denselben eludiren wolle, zu erzwingen entschlossen sei, und, wenn er nicht binnen 25 Tagen in Vollzug gesetzt werde, 12,000 Mann in Portugal wolle einrücken lassen. Hier gerieth man in große Bewegung, kündigte kräftige Vertheidigungsmittel an, nahm aber zugleich die Vermittelung Englands in Anspruch. England konnte den Portugiesen nichts Anderes rathen, als nachzugeben, was sie auch nach vielem Lärmen gethan haben. Es war ein übler Umstand für Portugal, daß es in den beiden Streitigkeiten, in die es in diesem Jahre mit England und Spanien verwickelt wurde, zwar sich darüber beschweren durfte, daß man seine Unabhängigkeit nicht genug achte, aber doch in der Hauptsache Unrecht hatte und überdies dort den Sklavenhandel vertheidigte, hier gegen die Freiheit der Schifffahrt und des Handels stritt. Es entgingen ihm da die Sympathieen, die man sonst dem kleineren Staate zu schenken geneigt ist, der mit größeren in Conflict geräth. Am 2. Januar 1841 wurden die Sitzungen der Cortes wieder eröffnet, und am 26. Januar ward das Douroreglement angenommen. Der Finanzminister Pereira Ferraz nahm (27. Januar) seine Entlassung, wozu hauptsächlich der Gesetzentwurf über die Lehensabgaben Veranlassung gab, und ward durch de Miranda ersetzt, worauf jener Gesetzentwurf zurückgenommen

wurde. Doch vertauschte Miranda schon im März sein Portefeuille mit dem der Marine und erhielt den Baron de Tojal zum Nachfolger. Freilich war das Finanzministerium leicht das schwierigste in Portugal, dessen Regierung fortwährend mit leeren Cassen, stockenden Einkünften und Mangel an Credit zu kämpfen hatte, die Abgaben nicht erhöhen, die Ausgaben nicht vermindern durfte, wenn sie nicht Emeuten hervorrufen oder sich aller Wirksamkeit begeben wollte, und zu den nachtheiligsten Operationen greifen mußte, um nur Frist auf Frist zu gewinnen. Finanzielle Nöthen führten auch hauptsächlich dazu, daß das ganze Ministerium, das außerdem in den Cortes den beiden Oppositionen, den Septembristen und den Ultrachartisten gewachsen war und nur in neuester Zeit durch eine dritte, mehr auf die Sache gerichtete Opposition gegen einzelne Maßregeln in Verlegenheit gesetzt wurde, am 28. Mai seine Entlassung verlangte. Namentlich war es der Vorschlag, die Gehalts- und Pensionsrückstände zu capitalisiren, und der Widerstand, den derselbe bei den Cortes fand, der die Sache zum Bruch brachte. Weder Terceira, noch Palmella, an die sich die Königin wendete, konnten Collegen finden. Endlich wurden die zeitherigen Minister Costa Cabral und Fonseca Magalhaens mit der Bildung des neuen Cabinets beauftragt, und am 11. Juni war es zu Stande. Es bestand aus de Aguiar, als Conseilpräsidenten und Minister des Inneren, de Avila für die Finanzen, Graf Villareal, der, wie Palmella, Terceira, Saldanha, immer obenauf bleibt, für den Krieg, Magalhaens für das Aeußere, Costa Cabral für die Justiz, Pestena für die Finanzen. Durch Zurücknahme des die Militzen betreffenden Gesetzentwurfs beschwichtigte man die neue Opposition oder, wie man sie nannte, die abtrünnige Majorität, und hat nun eine so entschiedene Mehrheit, daß die Opposition schon vom Austritt in Masse sprach, alle Anträge genehmigt wurden, und in Folge eines Vertrauensvotums (25. September), wodurch das Ministerium ermächtigt wurde, die Abgaben vom 1. October 1841 bis Ende Juni 1842 zu erheben, auch eine Anleihe von 900 Contos zu machen, die Discussion des Budgets vermieden ward. Bei den auswärtigen Höfen steht die portugiesische Regierung in besserer Gunst, als die spanische, und selbst der Papst hat sich neuerdings (1841) mit ihr versöhnt. Ja, die römische Sache scheint so gut in Portugal zu stehen, daß man sich schon von Spanien aus über Reactionen beklagt, die aus Portugal im Sinne des Ultramontanismus nach Spanien herüber betrieben würden. Sonst aber hat die portugiesische Regierung zu sehr um ihre Existenz und um die nöthigsten Mittel, die Maschine gut oder übel fortzuführen, kämpfen müssen, ist auch zu vielen Wechseln und Schwankungen ausgesetzt gewesen, als daß von ihr aus irgend ein festes, consequentes und andauerndes Einwirken auf die inneren Angelegenheiten des Volks zu erwarten gewesen wäre. Räuberbanden, mit und ohne politischen Vorwand — ersteren Falles sich als Miguelisten ausgebend — beunruhigen viele Gegenden des Landes. Alle Communicationsmittel sind im schlechtesten Zustande, und wenige Stunden von den grö-

ferent Städten und Hauptstraßen glaubt der Reisende, in's Mittelalter versetzt zu sein. Die Finanzen, das Militär, die Organisation der Behörden, Alles zeigt Gährung und Zerrüttung. Manche philanthropische Pläne sind gefaßt worden, es ist aber meist bei den Plänen geblieben. Daß die Presse sich ihrer Freiheit nicht immer würdig zeigt, darf bei einem so lange in Unwissenheit gehaltenen Volke am Wenigsten befremden. Die große Mehrzahl des Volks, besonders in den Provinzen, läßt zudem diese Bewegungen theilnahmlos über sich ergehen, wie sie wenige Jahre früher den Kämpfen auf den Schlachtfeldern zusah, und es besteht dort noch nicht jener innige Zusammenhang des Staats im engeren Sinne des Worts mit dem allgemeinen Volksleben, der sich in Ländern findet, die seit längerer Zeit sorgfältig ausgebildete und tief eingreifende Staatseinrichtungen besitzen. Auf der pyrenäischen Halbinsel ist das Volk bis auf die neueste Zeit hauptsächlich auf das Gemeindewesen verwiesen gewesen, wenig regiert worden und mit den höheren Gewalten des Staats nur selten und gelegentlich in Berührung gekommen. Da hat sich nun eine Kluft erhalten, welche auch die neue Bureaukratie noch nicht ausgefüllt hat, und welche wohl eine andere Art der Ausfüllung fordert. Fortgesetzte Beobachtung und alle mir bekannt gewordene neuere Berichte haben mir das bestätigt, was ich vor vier Jahren gegen die Ansichten derer äußerte *), die „gleich fertig mit dem Ausspruche sind: jene spanischen und portugiesischen Händel würden nur durch einen aufgeklärten Verwaltungsdespotismus zu lösen sein. So einen tüchtigen Bureaukraten dahin, mit der gehörigen Anzahl Schreiber, Boten und Polizeisoldaten, mit Ordonnanzen und Amtsblättern und dem ganzen Schweife von Maßregeln und Anstalten zur gewaltsamen Volksbeglückung, wie sie in Ländern nöthig sein mag, in denen nur die Kunst es möglich macht, daß ein Mensch darin leben kann, das würde bald Ordnung jenseits der Pyrenäen machen, denken sie. Hat euch denn Griechenland, das abgehetzte, ermattete Griechenland, das sich in christliche Arme warf, um türkischem Joche zu entgehen, noch nicht belehrt? Weder die Erklärung der Menschenrechte, noch der Polizeisoder wird diese Länder retten. Sie hatten das große Privilegium, schlecht regiert zu werden und sich doch wohl zu befinden. Das haben sie verloren, seit sie eine Beute der politischen Parteiwuth und politischen Experimentirsucht geworden sind. Gebt ihnen einen Fürsten, aber keinen Napoleon, keinen Pombal, keinen Joseph II., sondern einen Alfred, Heinrich IV., einen Leopold von Toscana, einen Mann, der das zu seinem Glücke auf der Bahn der falschen Aufklärung noch nicht weit geschrittene Volk den Einflüsterungen der Parteilehren entreiße und durch gewinnende Persönlichkeit in freier Liebe an sich fessele, der ihm seine Freiheiten des Privatlebens, der Gemeinden, des Kirchenthums lasse, sich seines from-

*) In meiner Recension der sehr interessanten Schrift des Herrn v. Heeringen, meine Reise nach Portugal im Frühjahre 1836, 2 Thle., Leipzig, 1838, 8. (Pölitz, Jahrbücher, Jahrg. 1838, Bd. I, S. 371 ff.)

men Glaubens, ſeiner Sitteneinfalt, ſeiner Naturkraft freue, ihm keine Reformen, keine Aufklärung aufzwinge, ihm ſeine Nationallaſter und Irrthümer, ſeine Beſonderheiten und Gebräuche laſſe, bis der eigene, vorſchreitende Geiſt des Volks ſich ihnen entwindet, und das Veraltete von ſelbſt abſtirbt, der aber das in jedem Volke lebende Princip der Bildſamkeit zu pflegen, zu entwickeln wiſſe, einen edlen, freien Wetteifer zum Guten, einen Ehrgeiz, mit anderen Nationen in eigener Weiſe um die Palme zu ringen, entzünde, durch das Beiſpiel ſeiner Erfolge allſeitig zum Nacheifer anſporne, dem Volke Vertrauen zu ſich ſelbſt, Liebe zu Fürſt und Vaterland, Hoffnung und Streben erhalte, aus ihm ſelbſt und in ſtetem Einklange mit ſeiner eigenthümlichen Natur die Inſtitute erwachſen ſehe, die den Segen eines ſolchen Wirkens auf alle Zukunft verpflanzen mögen." Ich füge hinzu: ein einzelner Mann, und wenn es ein Fürſt iſt, folglich die Staatsgewalt in ſeinen Händen hat, kann und ſoll nicht die ganze Erziehung und Wiedergeburt des Volks auf ſeine Schultern nehmen; er kann und ſoll hauptſächlich nur den Anſtoß geben, daß das Volk ſich ſelbſt erziehe und hebe, die Bahn dazu öffnen und leiſe forthelfen. Den Inſtituten, in denen das Volk wirkt, und die auf das Volk wirken, iſt das Meiſte zu vertrauen, und auch ſie ſollen nur die Saiten ſein, die der Odem des großen Volksgeiſtes bewegt. Dergleichen Inſtitute werden aber nur dann dieſer Beſtimmung entſprechen, wenn ſie ſich den wirklich noch im Volke in Kraft lebenden Begriffen, Gefühlen und Richtungen anſchließen. Eben ſo wird der Eifer für den Staat, der freudige, von Leidenſchaft und Selbſtſucht freie Gemeinſinn nicht da ſich einſtellen oder erhalten, wo der Staat immer mehr eine drückende Laſt wird, zumal bei Völkern, welche die Nothwendigkeit dieſes Druckes nicht erkennen, die Vortheile, die er erkaufen ſoll, nicht zu ſchätzen wiſſen, und denen Beide ganz ungewohnt ſind. Solchen Völkern muß man vor allen Dingen die Reform, den Staat möglichſt bequem machen und mit ſolchen Reformen beginnen, die ſich möglichſt Vielen mit raſchen Vortheilen empfehlen, ihre ganze Lage günſtiger geſtaltend. Mit den veränderten Verhältniſſen werden dann oft auch die Menſchen anders, und ſo dürfte allerdings die vortheilhafteſte Wirkung der neueren Reformen in Portugal: daß nämlich das Grundeigenthum weiter vertheilt und von vielen Laſten befreit worden iſt, auch das folgenſchwerſte Moment für die Entwickelung und Kräftigung anderweiter Inſtitute ſein, die ſich bis jetzt unter dortigen Zuſtänden noch nicht in rechten Segnungen zeigen konnten.

Unter der portugieſiſchen Krone ſtehen noch: A) die in 4 Diſtricte getheilten Inſeln des atlantiſchen Meeres, welche dem europäiſchen Gebiete gleichgeſtellt ſind, nämlich: 1) der öſtliche Diſtrict der Azoren (Santa Maria und Saõ Miguel) mit 18 Quadratmeilen und 90,000 Einwohnern; 2) der weſtliche Diſtrict der Azoren (7 Inſeln) mit 38^{82} Quadratmeilen und 135,000 Einwohnern; 3) der Diſtrict Madeira und Puerto Santo mit 18^{50} Quadratmeilen und 112,500 Einwohnern; 4) die (12) Inſeln des Cap Verde mit 149 Quadratmeilen

und 54,600 Einwohnern. Ferner: B) in Afrika: 1) das Gouvernement der Niederlassungen auf der Küste Guinea mit 19⁵ Quadratmeilen und 20,000 Einwohnern; 2) das Gouvernement Angola mit 14,750 Quadratmeilen und 376,000 Einwohnern; 3) das Gouvernement Mozambique mit 13,500 Quadratmeilen und 286,700 Einwohnern. C) In Asien: 1) das Gouvernement Goa mit 223 Quadratmeilen und 417,900 Einwohnern; 2) das Gouvernement Dilli auf Timor mit 85 Quadratmeilen und 170,000 Einwohnern; 3) das Gouvernement Macao mit 4⁵ und 38,400 Einwohnern. Das sind die spärlichen Trümmer eines einst so unermeßlichen Colonialbesitzes. Portugal hat dabei nur zwei große Städte: Lissabon mit 256,838, Oporto mit 80,000 Einwohnern. Von da sinkt die Zahl gleich auf 20,000 (Funchal auf Madeira) herab. Die Bevölkerung ist weit dichter, als in Spanien, hat aber, wenn die Eingangs erwähnte Zählung von 1839 (3,224,474) genau ist, seit 1835, wo sich 3,709,254 ergaben, beträchtlich abgenommen. Die Portugiesen sind, wie der geschichtliche Ueberblick ergab, ein Mischvolk und haben, auch in der Sprache, zu den Elementen des Spanischen (dem Celtischen, Römischen, Germanischen, Maurischen) auch noch französische und englische gesellt. Die Juden, die früher in Portugal sehr zahlreich waren, hatten sich in Folge späterer Verfolgungen (seit König Emanuel) meist verloren — woher die portugiesischen Juden in Amsterdam, Hamburg und anderwärts — und sind erst in neuerer Zeit wieder, doch spärlich, eingewandert. In den Hafenplätzen des eigentlichen Portugals finden sich gegen 40,000 Kreolen und Neger. In den Colonieen stehen unter portugiesischer Herrschaft gegen 600,000 Neger, 420,000 Hindus und Malaien, 64,800 Chinesen. Noch arbeiten, besonders als Lastträger, in Portugal gegen 80,000 Gallegos (aus Galicien), und außerdem sollen sich gegen 12,000 Fremde in Portugal aufhalten. Der Portugiese ist gewandter, lebhafter, aber weniger kräftig, fest und würdevoll, als der Spanier; er hat etwas Französisches in sich, ist leicht erregbar, aber die Erregung ist meist nur äußerlich, nicht tief und nachhaltend; er ist mehr eitel, ruhmredig, als daß spanischer Hochmuth sein Laster, spanischer Stolz seine Tugend wäre. Das Volk in Lissabon und anderen bewegten Städten soll tief verdorben, aber der ächte Portugiese, wenn auch sehr Naturmensch, nicht in dem Schlamme der Hauptstädte, sondern in den Provinzen, auf dem Lande zu suchen sein.

Der Adel zerfällt in die Titulados (Herzöge, Marquezes, Grafen, Viscondes und Barone), welche Grandes des Reichs sind und das Dom vor ihrem Taufnamen führen, und in die Fidalgos, den niederen Adel, woraus sich die Cavalleiros und Escudeiros als ein bevorzugter Ritterstand erheben. — Die Religion anlangend, so sind alle Portugiesen Katholiken; Portugal beherrscht aber eine Anzahl heidnischer Menschen. Die oberste Leitung der portugiesischen Kirche hat der Patriarch von Lissabon, dessen Würde erst von 1716 stammt, und der allemal Cardinal ist. Zu seiner erzbischöflichen Diöcese gehören die

Bisthümer von Castello-Branco, Guarda, Lamego, Leiria und Portalegre, so wie die der Colonieen zu Funchal und Angra. Außerdem hat Portugal noch 2 Erzbisthümer: das nördliche zu Braga, dessen Erzbischof Primas des Reichs ist, und die Bisthümer Porto, Viseu, Coimbra, Bragança nebst Miranda, Aveiro und Pinhel unter sich hat, und das südliche zu Evora mit den Suffraganbischöfen zu Elvas, Beja und Algarve. 10 Stifter sind von der bischöflichen Aufsicht befreit.

An Unterrichtsanstalten, um die sich Pombal jedenfalls verdient machte, hat Portugal 1 Universität Coimbra (gestiftet 1297) mit 8 ordentlichen Professuren bei Theologen und Juristen, 9 bei Kanonisten, 6 bei den Medicinern, 6 bei den philosophischen Facultäten und 3—6 außerordentlichen Professuren bei jeder Universität; 263 lateinische Schulen, 8 griechische, 27 Lyceen, 17 Seminarien, 2 Handels- und Schifffahrtsschulen, nur 873 Elementarschulen. Die Bibliotheken sind, mit Ausnahme der königlichen zu Lissabon und der Universitätsbibliothek zu Coimbra, unbedeutend. Die Literatur ist in Portugal noch weiter zurückgeblieben, als in Spanien, wozu das engere Sprachgebiet, das nicht, wie in den skandinavischen Reichen, in dem Mangel an abziehenden Genüssen und in der nordischen geistigen Regsamkeit ein Gegengewicht fand, mit beigetragen haben mag. Die portugiesische Literatur hat nur eine große Blüthe getragen, die den classischen Werken der großen Universalbildung sich anreiht: die Lusiade des Camoens (gest. 1579). Auch in den Künsten im engeren Sinne des Worts ist Portugal gänzlich arm geblieben.

In dem portugiesischen Landbau nimmt der Wein- und Obstbau die erste Stelle ein; bei der Viehzucht ist die nach spanischer Art betriebene Schafzucht wichtig. Das Land ist fast waldlos. Die Fischerei ist bedeutend; der Bergbau liegt nieder, wiewohl es nicht an Bergschätzen zu mangeln scheint. Einträglich ist die Gewinnung des Meersalzes. Die technische Industrie steht um so niedriger, als sie sich lange Zeit in dem bequemen Monopolgenusse des Absatzes nach den Colonieen schläfrig hingefristet hatte und nun diesen plötzlich durch Brasiliens Abfall so sehr vermindert sah. Der Handel, an größeren Unternehmungen schon durch den Mangel an Capitalkraft behindert, bewegt sich hauptsächlich um den ziemlich lebhaften Küstenverkehr.

Portugal ist in 7 Provinzen getheilt: Minho, Tras os Montes, Ober-Beira, Unter-Beira, Estremadura, Alem Tejo, Algarve. Alle, außer Unter-Beira und Algarve, zerfallen in 2—4 Districte, die wieder in Concelhos (Cantone) und diese in Kirchspiele getheilt sind.

Der präsumtive Thronfolger führt den Titel Kronprinz (früher Prinz von Brasilien) und sein ältester Sohn den Titel: Prinz von Beira; Beide das Prädicat: königliche Hoheit, während die übrigen Infanten und Infantinnen nur Hoheit heißen. Der Titel des Königs ist: „König von Portugal und Algarve diesseits und jenseits des Meeres, in Afrika Herr von Guinea, von der Eroberung, der Schifffahrt und des Handels von Aethiopien, Arabien, Persien und Indien.“ Auch

führt der König seit 1749 den Beinamen: allergläubigste Majestät. Dem königlichen Namen wird der Titel Dom vorgesetzt; angeredet werden König und Königin mit: Senhor und Senhora. Der Hofstaat ist auf großen Prunk angelegt, wozu es aber oft an Geld fehlt, und die Etikette strenger, als vielleicht irgendwo in christlichen Staaten. So sind auch die Ritterorden sehr zahlreich und werden meist sehr freigebig ausgetheilt. Neben dem Staatsministerium besteht noch ein berathender Staatsrath. Den Provinzen sind Generalgouverneure, den Districten Civilstatthalter, den Cantonen Administratoren vorgesetzt, denen Allen vom Volke gewählte Junten beigegeben sind, so wie auch die Administratoren der Cantone von den Gemeinden auf Zeit gewählt werden. Mildthätigkeitsanstalten sind zahlreich, Versicherungsanstalten unbekannt; die Gesundheitspolizei, die Sorge für Reinlichkeit, überhaupt die meisten Branchen der Wohlfahrtspolizei sind sehr vernachlässigt, und der Sicherheitspolizei gebricht es zur Zeit an Kraft. — Die Rechtspflege verfährt nach den portugiesischen Landesgesetzen und den römischen und kanonischen Rechten. Don Pedro erließ (18. September 1833) ein besonderes Handelsgesetzbuch, und 1835 wurde die Abfassung neuer Gesetzbücher beschlossen. Die Jury gilt jetzt in Civil- und Criminalsachen. In den Hauptstädten jeder Provinz bestehen Gerichtshöfe zweiter Instanz; in Lissabon ist ein höchstes Justizgericht als dritte Instanz und Cassationshof bestellt. — In der größten Verwirrung befinden sich die Finanzen, durch frühere Sorglosigkeit und Verschwendung, durch den materiellen Verfall des Landes, durch den Verlust von Brasilien, durch die inneren Erschütterungen zerrüttet. Zwar stellt sich das Budget immer so leidlich dar, z. B. 1841—1842, wo die sich in ungefährem Gleichgewichte haltenden Einnahmen und Ausgaben zwischen 18 und 19 Millionen Thlr. betragen sollten, und wo noch ein kleines Surplus der Einnahme von circa 28,000 Thlr. herausgerechnet war. Aber theils sind dabei immer noch Extraordinaria außer Betracht gelassen, wie z. B. einzelne Schulden, die man durch zweifelhafte Forderungen zu decken hofft; theils gehen die Einnahmen nicht so richtig ein, als man voraussetzt. So hat man immer mit einer schwebenden Schuld zu kämpfen, und frühere unkluge Maßregeln, namentlich die übertriebene und zu völliger Entwerthung führende Emission von Papiergeld, haben den Haushalt Portugals mit schwer zu lösenden Problemen umgeben. Von dem eingegangenen und außer Cours gesetzten Papiergelde verbrannte man 1836 für 3,853,898 Thlr. Im März 1836 betrug die gesammte consolidirte Staatsschuld 90,145,000 Thlr., wovon die ausländische 67,807,333 Thlr., die inländische 22,341,667 Thlr. ausmachte; dazu kamen noch für 165,000 Thlr. jährliche, theils erbliche, theils lebenslängliche Renten. — Die portugiesische Landmacht, die einige Male, unter dem Einflusse deutscher Generale, eines Schaumburg-Lippe, Oeynhausen, Waldeck, in leidlichen, der gleichzeitigen spanischen Kriegszucht überlegenen Stand gebracht worden war, ist eben so oft wieder in tiefen Verfall gesunken, und auch heute noch scheint wenigstens die Disciplin sehr mangelhaft zu sein, da man

besonders das Militär mit in die politischen Händel gezogen hat, die Regimenter über Verfassungen und Ministerportefeuilles verfügt haben, und, wie in der Zeit des Verfalls der römischen Republik, die Soldaten von ihren Officieren in die Städte geschickt wurden, um bei den Wahlen mitzustimmen. Uebrigens hat sich, wie in Spanien, so auch in Portugal, während des Unabhängigkeitskampfes die Miliz tapferer und brauchbarer gezeigt, als das Heer, während man in neueren Zeiten, wo das Volk weniger Theil an der Sache nahm, auch von jener keine Heldenthaten vernommen hat. Das stehende Heer ist auf 28,000 Mann veranschlagt und soll auf 32,000 Mann gebracht werden. Die Festungen sind zahlreich, aber verfallen. Die Flotte bestand 1831 aus 26 Kriegsschiffen mit 904 Kanonen, jetzt nur noch aus 17 Kriegsschiffen mit 501 Kanonen.

Vergl.: Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, ersten Bandes dritter Theil (Königsberg, 1836, 8.), wo auch die einschlagende Literatur zu finden ist, zu der ich noch: v. Rotteck, Spanien und Portugal (Karlsruhe, 1839, 8.) und die oben angeführte Schrift von v. Heeringen füge.

Bülau.

Positives Recht, s. Naturrecht und Staatswissenschaft.

Possessorium, s. Besitz.

Post, Postreform. — I. Zweck und Ursprung der Posten. — Wenn man den Begriff der Post feststellt als eine Anstalt zur regelmäßigen, möglichst schnellen und sicheren Beförderung von Nachrichten, von Sachen und Personen; wenn man hinzufügt, daß diese Anstalt der Aufsicht der Staatsbehörden untergeben, und daß ihre Benutzung, gegen feste Taxe, Jedermann zusteht: so leuchtet ein, daß die Post zu den wichtigsten Resultaten zugleich und zu den wirksamsten Förderungsmitteln der Civilisation gehört. Denn einerseits muß das Gemeinwesen schon eine bedeutende Stufe der Cultur erreicht haben, um das Bedürfniß einer so geregelten Mittheilung in weiten Kreisen zum Bewußtsein zu bringen; und andererseits gibt es kein soziales Interesse, sei es nun geistiger, oder sittlicher, oder materieller Art, dem nicht ein solches Institut vielfach willkommen sein, dem es nicht auf die erfreulichste Weise dienstbar werden müßte.

Dieser Gesichtspunct findet seine Bestätigung, wenn man einen Blick auf frühere Einrichtungen wirft. Man hat in den Zeugnissen des Herodot und Xenophon die ersten Spuren eines Postwesens bei den alten Perserkönigen entdecken wollen. Da waren allerdings für reitende Boten unterlegte Pferde auf Stationen — die erste Bedingung des raschen Fortkommens auf große Entfernungen hin; aber, was auf solche Weise bestellt wurde, war der Ausdruck des königlichen Willens oder ein Bericht, für des Königs Ohr bestimmt. Besser organisirt, aber gleichfalls für Zwecke des öffentlichen Dienstes eingerichtet, war der

bekannte cursus publicus im weiten römischen Reiche. Um der aufgestellten Pferde sich zu bedienen, mußte man durch einen Erlaubnißschein der Behörden (diploma, evectio) eigens auctorisirt sein. Entschuldigt sich doch Plinius (in den Briefen an Trajan), daß er sich erlaubt, zum ersten Male für einen Privatzweck ein diploma auszustellen (er gab es seiner Frau, die zu einer sterbenden Freundin eilte); hält er es doch für seine Pflicht, ausdrücklich es zu motiviren, wenn er die Eile eines für den Kaiser selbst bestimmten Boten vom Sauromatenkönige durch ein diploma unterstützt. Der Gothe Theoderich behielt die Einrichtung bei, die er in Italien vorfand, und verpönte den Mißbrauch derselben für Privatinteressen. Es ist sehr möglich, daß Karl der Große, wie man erzählt, eine regelmäßige Verbindung der verschiedenen Theile seines Reiches unter einander hergestellt, aber nichts läßt errathen, daß er anders, als Regierungszwecke im Auge gehabt, wenn er Wagen und Pferde zur Fortschaffung in kürzester Frist bereit zu halten gebot. Nehmen wir noch das erste Edict Ludwig's XI. (1464), von dem man so zuversichtlich die Errichtung der Posten, im jetzigen Sinne des Worts, zu datiren pflegt. Das Edict erwägt im Eingange, wie hochwichtig es „für die Affairen des Königs" sei, von allen Seiten her das Neueste fleißig zu erfahren und überall hin wissen zu lassen, was ihm gut dünkt; es verstattet den Boten des Papstes und anderer befreundeten Fürsten, dieser „Bequemlichkeit" sich zu bedienen, wenn sie dafür „raisonnablement" bezahlen und einer Untersuchung sich unterwerfen wollen; es verbietet den maistres coureurs bei Todesstrafe, irgend Jemandem, weß Standes er sei, ohne Befehl des Königs oder des grand maistre des coureurs de France Pferde zu vermiethen. Die Einrichtung Ludwig's XI. war unberechenbar wichtig für seine Politik; aber eine Post war sie eben so wenig, als der Botenlauf, den 1514 Herzog Georg von Sachsen, als Statthalter von Friesland, zwischen dem letzteren Gebiete und seinem heimathlichen Meißen unterhielt.

Damit ist nicht gesagt, daß die Post von Wien nach Brüssel — 1516 — die erste gewesen, welche den Namen überall verdiene, oder daß Franz von Taxis, der sie mit Kaiser Maximilian's Erlaubniß einrichtete, ohne Weiteres der Erfinder des neueren Postwesens heißen soll. Denn geregelte Anstalten für den brieflichen Verkehr nicht allein der Regierungen, sondern auch der Privaten bestanden bereits seit einigen Jahrhunderten. Die sogenannten Metzgerposten mögen dabei wenig in Betracht kommen; sie waren der Natur der Sache nach auf einen engeren Bezirk beschränkt und entbehrten aller öffentlichen Gewährleistung. Aber die Universität Paris vermittelte bald nach ihrer Gründung (Anfang des dreizehnten Jahrhunderts) durch eigene Boten den Verkehr der Lehrer und der Studirenden mit ihren fern wohnenden Angehörigen; ihr Botenwesen bestand geraume Zeit neben dem französischen Staatspostwesen fort und ward später diesem einverleibt. Die Ritter des Deutschordens in Preußen (seit 1276) hatten ein ähnliches Botenwesen; jeder einzelne Brief, eben so die Zeit der Aufgabe und der Weiterfen-

dung von den Hauptstationen (Ordenshäusern) ward eingezeichnet *). Die Bewegung des Handels erforderte vollends und dringend ein solches Institut. Es ließ in den Zeiten der deutschen Hansa nicht lange auf sich warten. Von Riga bis Amsterdam boten die Städte sich die Hand. Hauptruhepuncte waren, vom Westen kommend, Hamburg, Stettin, Danzig und Königsberg. Im Süden setzte Nürnberg zuerst mit Hamburg sich in Verbindung. Was Anfangs bloße Privatunternehmung gewesen war, das erhielt spätestens im funfzehnten Jahrhunderte in mehreren Reichsstädten (z. B. in Hamburg) vom Rathe die obrigkeitliche Sanction. Die wesentlichen Elemente des Postwesens waren also sämmtlich schon gegeben, als Taxis, an das kaiserliche Ansehen sich lehnend, in seiner Verwaltung auf der weiten Strecke, die er bald bis nach Italien ausdehnte, größere Einheit und Gleichförmigkeit und, bei mäßigem Postgelde, reichlichen Ertrag erzielte.

Die weitere Ausbildung des Postwesens, nach seinen verschiedenen Seiten hin, ist im Allgemeinen bekannt. Extraposten sind sogenannt im Gegensatze zu den regelmäßigen Personenposten. Letztere wiederum sind auf manchen Routen so beschleunigt, daß es thunlich war, die Briefbeförderung (mittelst der Schnellwagen) damit zu combiniren. Beschleunigte Mittheilungen von Regierungen werden durch Couriere, von Privatpersonen durch Estafetten befördert. Alles aber wird überboten durch Eisenbahnen mit Dampfwagen. Auf einer Straße, wo letztere in Anwendung sind, wird es den Regierungen unmöglich (so fern sie nicht etwa den Telegraphen sich vorbehalten), die Privatmittheilung zu überflügeln. Ueberhaupt läßt es sich nicht verbergen: jeder Fortschritt des Postwesens (im weiteren Sinne) hat, bewußt oder unbewußt, eine nivellirende Tendenz, den äußeren Verhältnissen gegenüber. Nicht nur verschwinden die Entfernungen mehr und mehr; sondern es wird immer schwieriger, die Kunde von Ereignissen oder die unausbleiblichen Wirkungen dieser Kunde zurückzuhalten. Die Geldaristokratie wird bald nicht mehr im Stande sein, durch ungewöhnliche Anstrengungen in der bekannten Weise auf den Geldmarkt einzuwirken. Die sprüchwörtliche Eile der gekrönten Häupter auf ihren Reisen wird beschämt durch die erste, die beste Eisenbahn, die Jeden befördert, der seinen Platz bezahlt. Daran ist nicht viel gelegen, es war eine Liebhaberei; aber auch die Geheimnisse der Mächtigen werden, wenn die Leichtigkeit der Mittheilungen in demselben Maße fortgeht, sehr viel ängstlicher gehütet werden müssen. Diejenigen, welchen diese Tendenz etwa unwillkommen sein möchte, werden wohlthun, zu bedenken, ob es noch möglich sei, nachdem die harmlosen Vorbereitungen so weit gediehen, den weiteren Fortgang der Dinge zu hemmen und der Umgestaltung der Welt, die kaum ausbleiben kann, Einhalt zu thun.

Aehnliche Aussichten, im großartigsten Style, eröffnet die Anwendung

*) Matthias in seinem Werke: „Ueber Posten und Postregale" (Berlin, 1832, 2 Bde.) I. S. 154 gibt darüber interessante Nachweisungen.

der Dampfschifffahrt auf die Seeposten. Schon ist Amerika uns nahe gerückt, und aus einer Reise ist ein Besuch geworden; schon bietet die Landenge von Suez die Station für die Dampfschifffahrt von Bombay nach London. Bewährt sich die verheißene Kraft des Galvanismus, so werden die Welttheile sich zu einander verhalten, wie jetzt die Nachbarländer. Der Austausch der Erfahrungen und der Ideen, der jetzt schon sich so fruchtbringend erweis't, wird durch seine Ergebnisse für die Zukunft der Völker am Wichtigsten werden. Die Befangenheit, aus welcher hundert Verstöße im Großen, wie im Kleinen sich erklären, wird immer mehr beseitigt, die Wechselwirkung der Nationalitäten belebt, die Menschheit so verbrüdert werden, daß es dem Ehrgeize und der Herrschsucht selbst schwer sein dürfte, die Genossen der einen großen Familie bis zum verzweifelten Entschlusse blutiger Fehde zu verblenden. Wer sich indessen darin gefällt, jede sittliche Folge äußerer Veränderungen beharrlich zu leugnen und in den wirkenden Kräften nur etwas „Dämonisches" zu erblicken, dem mag man gern zugeben, daß es ohne Abenteuer nicht abgehe, daß der Mensch des kommenden Jahrhunderts, nicht zufrieden mit dem Postenlaufe auf seinem heimischen Planeten, die Wissenschaft um den Weg nach dem Monde befragen werde, wo es denn sehr dahin steht, ob der zweite babylonische Thurmbau gelingen oder, wie der erste, zusammenstürzen werde.

II. Das Postregal. — In Deutschland ist lange und heftig gestritten worden, nicht ob die Post als ein Regal (denn darüber war man einig), sondern ob sie als ein Regal des Kaisers im Reich oder jedes einzelnen Reichsstandes in seinem Gebiete zu betrachten sei. Wenngleich der Streitpunct jetzt zu den Antiquitäten gehört, so steht doch die Sache in zu naher Beziehung zu der jetzigen Verfassung des deutschen Postwesens, um hier nicht erwähnt zu werden.

Franz von Taxis ward 1516 von Kaiser Maximilian zum niederländischen Postmeister ernannt, Leonhard von Taxis 1543 von Karl V. zum Generalpostmeister in den Niederlanden, und als solcher 1563 von Ferdinand I. bestätigt. Die Fürsten, durch deren Gebiet die Taxischen Posten gingen, hatten Anfangs nichts gegen den Durchzug einzuwenden, zumal da ihre Regierungscorrespondenz umsonst besorgt wurde. Aber als die niederländische Post nach Karl's V. Abdankung von Spanien unterhalten ward, als wohl auch manche Eigenmächtigkeit die Abgunst und der reiche Gewinn die Mißgunst weckte, da schien es den Fürsten zu viel, daß in ihren Landen der Beamte eines fremden Königs sein Wesen treiben, und daß sie bei Gefahr „schwerer Ungnad" ihn gewähren lassen sollten. Da mußte kaiserliche Machtvollkommenheit sich in's Mittel schlagen. Rudolf II. ernannte 1595 Leonhard von Taxis zu seinem Generaloberstenpostmeister im heiligen Reich; zwei Jahre später (6. November 1597) sprach er von der Post als von einem „hochbefreiten kaiserlichen Regal." Das Wort rief einen Sturm hervor. Herzog Friedrich von Würtemberg schrieb auf das Patent: „weil es keine Schuldigkeit ist, darf man auch nicht pariren, wie wir es denn auch nicht thun werden."

Die Belehnung des Lamoral von Taxis und seiner männlichen Erben mit dem Generalpostmeisteramt im Reiche, als mit einem neuen Reichslehen, durch Kaiser Matthias (1615) war noch auffallender. Man muß gestehen, gegen das Recht des Kaisers, den Taxis (die er übrigens zu Freiherren, Grafen und Fürsten erheben mochte) das Monopol der Posten im Reiche zu ertheilen, spricht nicht weniger, als Alles. Es ist bekannt, daß die kaiserlichen Reservatrechte, mindestens seit der ersten Wahlcapitulation, sich nicht vermehrt, sondern nur vermindert haben, und hier taucht ein solches, früher nie erhörtes, unversehens auf. Ferner, wenn es mit der Ausdehnung der neuverliehenen Gerechtsame auf's ganze Reich Ernst war, wie konnte der Kaiser seine Erblande ausnehmen, die doch auch zum Reiche gehörten, und die er dem neuen Reichspostmeister ausdrücklich entzog? Endlich, wenn der Kaiser sich bewußt war, in dieser Sache befehlen zu können, wie kam es, daß er bei unterschiedlichen Reichsständen sich auf's Bitten legte? Es ging, wie man erwarten konnte. Einige mächtige Reichsstände (Brandenburg an der Spitze) emancipirten sich, legten eigene Posten neben den Taxis'schen an, oder schlossen diese ganz aus. Da ergab denn die Erfahrung, daß zwar nicht das Recht des Kaisers, wohl aber das Interesse der deutschen Nation für eine gemeinsame Verwaltung der sämmtlichen Posten im Reiche geltend zu machen war. Es zeigte sich, daß in kleineren Gebieten die Post wenig abwarf, und daß deshalb auf ihre Vervollkommnung noch weniger verwendet ward. Wenn aber einige Landesposten, durch die Lage des Gebiets oder durch Verträge mit Reichsstädten (Hamburg, Bremen, Frankfurt) begünstigt, einen guten Theil der auswärtigen Handelscorrespondenz sich zu verschaffen wußten, so geschah es auf Kosten des Publicums, indem die Briefe, durch das Wandern von einer Post zur anderen, vertheuert wurden. So kosteten, noch kurz vor dem Ende des Reichs, ein Brief von Hamburg nach Nürnberg auf der Taxis'schen Post 12 Kreuzer, ein Brief von Nürnberg nach Berlin (14 Meilen weniger) auf der Taxis'schen und brandenburgischen Post 27 Kreuzer, oder über Leipzig, also auf Taxis'scher, sächsischer und brandenburgischer Post, gar 35 Kreuzer.

Der Reichsdeputationsschluß (1803), unter Frankreichs und Rußlands gebietendem Einflusse, zerhieb den Knoten. „Es wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich im besagten Zeitpuncte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besonderen Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums übergeben." Also die Principienfrage ward nicht entschieden, wenigstens nicht direct; doch sprach man nicht von Reichsposten und garantirte nicht, was der Kaiser sonst für Taxis verlangt, sondern nur den Status quo. Wenn ein Reichsstand von seinem Regale in irgend einem Sinne Gebrauch gemacht, so

war es gut und gültig; nur wer es bis dahin verabsäumt, der sollte es auch fernerhin lassen. Uebrigens fruchtete der Schutz des Kaisers und der Kurfürsten nicht viel mehr, als früher das kurmainzische „Protectorat der Posten;" ein Ausdruck, der schwer zu definiren, und dem noch schwerer praktische Folge zu geben war. Eine wüste Zeit folgte. Am Schlusse des Jahres 1810 arbeiteten auf dem Boden des vormaligen deutschen Reichs 31 Postanstalten; denn die meisten der nagelneuen Souveränetäten beeiferten sich, eigene Posten zu gründen, oder doch das Regal sich vorzubehalten und den Fürsten von Taxis nur, wie weiland der Kaiser gethan, damit zu belehnen. Die Meilen wurden immer kleiner, die Entfernungen immer größer, das Postgeld immer theuerer.

Die deutsche Bundesacte sagt im 17. Artikel: „Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitze und Genusse der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des erwähnten Reichsdeputationsschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationsschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist." Hier ist für Taxis Alles geschehen, was den Umständen nach geschehen konnte; aber nichts von dem Allen, was für die Einheit oder auch nur Gleichförmigkeit in einer so wichtigen Nationalsache sich hätte erwarten lassen. Vielmehr war durch die Erwähnung des Abfindens mit Taxis eine noch immer weiter gehende Isolirung und Zersplitterung in Aussicht gestellt.

Wenngleich die Bundesacte sich nicht darüber ausspricht, so unterliegt es doch nach bestehenden Grundsätzen keinem Zweifel, daß jedem Bundesstaate, kraft der Souveränetät, das Postregal zusteht. So ist es nicht allein in den Bundesstaaten, welche die Post für eigene Rechnung verwalten (Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Baden, Holstein, Luxemburg, Braunschweig, beide Mecklenburg, Oldenburg); sondern auch da, wo Taxis mit den Posten *belehnt* ist (Würtemberg seit 1819, beide Hessen, Nassau, die sächsischen Herzogthümer, Waldeck, die reussischen Fürstenthümer, Hessen-Homburg). Wo ohne Lehensverbindung fremde Posten neben eigenen (wie in den freien Städten) oder nur fremde Posten bestehen (beide Hohenzollern, Anhalt, Lippe, Liechtenstein), da ist dieses lediglich als freiwillig und vertragsmäßig übernommenes Staatsservitut zu betrachten.

Das Postregal (nicht zu verwechseln mit der Regie) oder besser die Posthoheit begründet im weitesten Sinne das Recht der Oberaufsicht und Leitung abseiten des Staats, ein Recht, dessen Ausübung nur durch specielle Verträge beschränkt sein kann. Es bezeichnet die Post als Staatsanstalt, im Gegensatze zu einer der speciellen Aufsicht und deshalb

auch der Garantie des Staats entbehrenden Privatunternehmung. Das Postregal kann in seinem ganzen Umfange (durch Ernennung und Verpflichtung der Postbeamten, durch Bestimmung des Posttarifs und Postfreithums u. dgl.) geübt werden, auch wo von einer Verwaltung für eigene Rechnung keine Spur ist, auch wo gar nicht daran gedacht ist, das Regal als ein nutzbares auszubeuten.

Fragen wir nun, ob das Postregal ein nothwendiger Ausfluß der Souveränetät, ob es ein wesentliches Attribut der Staatsgewalt sei, so wird dieses von entschiedenen Anhängern des Regals, selbst von Vertheidigern der Regie, verneint. Nebenius z. B. (in der deutschen Vierteljahrsschrift Nr. XIV.) gibt zu, daß nur zur Beförderung des gemeinnützigen Zweckes der Staat dem Publicum seine wirksameren Dienste leiht. Lediglich von diesem Gesichtspuncte aus wird man die Zweckmäßigkeit des Postregals zu beurtheilen haben.

Da läßt sich denn, mit Bezug auf die Briefpost, sagen: ein Brief ist in der äußeren Erscheinung ein so geringfügiges Object, und die Zahl dieser einzelnen Objecte ist so ungeheuer, daß die vollendete Pünctlichkeit in der Bestellung aller einzelnen mit ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Ein Brief kann aber durch seinen Inhalt so unendlich wichtig, und der Verlust oder auch nur die Verspätung kann, da die Wichtigkeit durchaus in keinem Geldwerthe auszudrücken ist, so unersetzbar sein, daß eben jene vollendete Pünctlichkeit erste Bedingung und unverbrüchliche Nothwendigkeit ist, wenn die Post ihrem Zwecke genügen soll. Gibt man vollends zu, daß der Staat für seine eigenen Mittheilungen nach allen Richtungen hin einer unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Anstalt nicht füglich entbehren dürfte, so wird man es nicht anders, als zweckmäßig finden, daß der Staat die Garantie seiner obersten Aufsicht auch dem brieflichen Verkehre des Publicums zu Gute kommen läßt *).

Aber weiter geht auch nicht, was wir für die Zweckmäßigkeit des Postregals mit voller Ueberzeugung anführen können. Was die Beförderung von Reisenden und von Packeten anlangt, so lehrt die Erfahrung anderer Länder, daß dieselbe mit der erforderlichen Sicherheit beschafft werden kann, ohne daß der Staat direct sich darum kümmert. Die

*) Uebrigens scheint das Publicum die Wirksamkeit einiger von den Behörden angeordneter Sicherheitsmaßregeln zu überschätzen, z. B. des Inchartirens der einzelnen Briefe. Dieses mag eine Controle der Postbeamten erleichtern, dem Publicum kann es ziemlich gleichgültig sein. Denn wenn an einem und demselben Abende ein Dutzend Briefe an Meyer in Berlin inchartirt sind (wohlgemerkt, ohne daß der Name des Aufgebers notirt wäre), so kann zwar mein ehrliches Gesicht es sehr glaubwürdig machen, daß der eine nicht zu Handen gekommene Brief an Meyer in Berlin eben der meinige war; aber verzweifelt schwer möcht' es sein, den juristischen Beweis zu führen. Das Recommandiren gewährt die beste außerordentliche Sicherheit; aber deshalb, und weil es bei einer Privatpost auch anwendbar wäre, gehört es nicht hierher, wo es sich nur um den allgemeinen und gewöhnlichen Grad von Sicherheit handelt, den die Garantie der Briefpost von Seiten der Staatsbehörden darbietet.

Oeffentlichkeit als Controle, die freie Concurrenz als Stachel genügen, um Privatanstalten zu diesem Zwecke den Grad von Vollkommenheit zu geben, der das Vertrauen des Publicums zu erwerben und zu verdienen geeignet ist.

Wenn wir übrigens das Postregal in Bezug auf die Briefpost als im öffentlichen Interesse begründet anerkennen, so braucht nicht gesagt zu werden, daß aus diesem Oberaufsichtsrechte des Staates ein Recht der Beaufsichtigung der durch die Post vermittelten Correspondenz mit nichten herzuleiten ist. Das Postregal hat mit dem Briefgeheimnisse nichts zu thun. Jedes cabinet noir ist eine Infamie, von Anfang bis zu Ende. Wenn überhaupt Verfassungsurkunden mit Dingen sich befassen sollen, die sich von selbst verstehen, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn das Briefgeheimniß unter ihren ausdrücklichen Schutz gestellt wird. Wenigstens müßte die Gesetzgebung jedes Rechtsstaates das Aushändigen von Briefen an Unbefugte immer als eine infamirende Handlung eines Postbeamten bestrafen. Was die in Anspruch genommene Befugniß des Staates im Fall von „staatsverbrecherischem Verkehre" betrifft, so müssen die Formen dieser einzigen Ausnahme so streng als möglich bezeichnet werden. Das Wegfangen von Postbriefen, als bloße Polizeimaßregel, wäre immer und schlechthin verwerflich. Nur der Gerichtshof und auch dieser nur, wenn die Untersuchung die Theilnahme an einem Staatsverbrechen erwiesen oder doch den Verdacht gegen ein Individuum sehr dringend herausgestellt hat, müßte befugt sein, von der Postbehörde die Aushändigung der an dieses Individuum einlaufenden Briefe zu verlangen, die dann von dem Inquirenten, nach den bekannten Grundsätzen, ohne Zeugen nicht zu öffnen wären. Auch das Geringste, was in dieser Hinsicht vom Gesetze unbestimmt und der Willkür überlassen bleibt, ist vom Uebel.

III. Die Post und die Finanzen. — Wir haben gesehen, daß das Postregal etwas ganz Anderes ist, als die Postregie, so geneigt auch, bis auf die letzten Zeiten, die Praxis der Gesetzgebungen sein mochte, Beides zu verwechseln, das Hoheitsrecht als ein, seiner Natur nach, nutzbares zu betrachten und als solches auszubeuten. Man hat das Postregal in ein Postmonopol verkehrt. Warum den Namen vermeiden, da in verschiedenen Staaten alle gehässige Züge des Monopols nach einander zum Vorschein gekommen sind?

Bald hat man die Beförderung von Briefen, selbst auf kurzen Strecken, bald die Beförderung von Personen, mittelst unterlegter Pferde, der Privatindustrie gänzlich untersagt, bald den Lohnkutschern ein Stationengeld oder den Unternehmern von Personenwagen (wie in Frankreich und England) eine ähnliche Abgabe an den Staat auferlegt, bald (Frankreich 1689) Packete unter 50 Pfund Gewicht der Post unbedingt zugewiesen; in England erließ sogar noch 1732 das Parlament das ganz unsinnige Gesetz, es sollten zwei Briefe nicht auf einen und denselben Briefbogen geschrieben werden dürfen. Alles unter dem Vor-

wande, die Posteinnahme dürfe nicht geschmälert oder mit anderen Worten, das Postmonopol müsse aufrecht erhalten werden.

Es ist dabei ziemlich gleichgültig, ob der Staat die Post in eigener Regie verwaltet, oder ob er sie verpachtet. Als ein Pachtcontract erscheint auch die Belehnung von Taxis, gegen Entrichtung eines Kanons. Es liegt in den Tendenzen unserer Zeit, einen schärferen Maßstab der Kritik an Monopole zu legen, in welcher Gestalt sie auch auftreten mögen. Ist es vor gesunden staatswirthschaftlichen Grundsätzen zu rechtfertigen, wenn der Staat des Postregals, direct oder indirect, sich bedient, um ein Einkommen daraus zu ziehen?

Betrachten wir das Wesen und Wirken der Poststeuer. Sie trifft den Armen, wie den Reichen und in demselben Maße. In dieser Gleichheit liegt eine schreiende Ungleichheit. Sie trifft einen Verkehr, der zum großen Theil durch ganz andere Motive hervorgerufen ist, als durch die des Erwerbes oder der Genußsucht, die der Staat sonst wohl in den Kreis der Besteuerung zu ziehen pflegt. Sie trifft Mittheilungen und macht sie oft, sehr oft geradezu unmöglich, die dem Herzen moralisches Bedürfniß sind. Es ist eine herzzerreißende Geschichte, die der Mutter, der nach langen Jahren ein Brief von dem fernen Sohne gebracht wird; sie ist aber nicht im Stande, ihn einzulösen; Tag für Tag geht sie zur Post, besieht, betastet den Brief und — läßt ihn in den Händen des Postbeamten zurück, bis dieser, gutherzig genug, ihr das Porto vorstreckt. Diese Härte erscheint so groß, wenn es der Staat selbst ist, der die Entfernung eines Bürgers von seiner Familie veranlaßt hat, daß in mehreren Ländern für Soldatenbriefe erleichternde Vorschriften eingeführt sind. Aber wie Viele von der dienenden, wie Viele von der arbeitenden Classe mögen wohl sein, welche die Poststeuer erschwingen, um eine ordentliche Verbindung mit den Ihrigen aus der Ferne zu unterhalten. Diese Steuer „trifft die ärmliche, durch schmerzliche Entbehrungen gewonnene Unterstützung, die der Vater dem Sohne, oder den mühsam erworbenen Sparpfennig, den ein sparsamer Arbeiter seinen mit Mangel und Noth kämpfenden Eltern zusendet. Es ist bekannt, welche beträchtliche Menge von Briefen wegen der Höhe des Portos nicht angenommen wird, und nicht selten befinden sich solche darunter, die Anweisungen, Thalerscheine u. s. f. enthalten, welche der augenblicklichen Noth, die sie zurückwies, steuern sollten *)." Die Poststeuer trifft ferner und erschwert für minder Begüterte jeden ausgebreiteten literarischen Verkehr, jeden Austausch der Ideen, auch denjenigen, bei welchem an Erwerb auch nicht im Entferntesten gedacht wird. Sind das nun geeignete Objecte der Besteuerung? Ist es des Staates würdig, auf Kosten solcher Interessen zu finanziren?

Vielleicht gibt man diese Uebel zu, verweiset aber auf die sehr bedeutende eigentliche Geschäftscorrespondenz, die denn doch durchaus billiger Weise besteuert werde. Nein, sie wird vielmehr durchaus unbillig

*) Rebenius a. a. O. S. 285.

besteuert; nämlich in ganz gleichem Maße, ob es nun um die kleinste oder um die größte Summe sich handeln mag. Jeder Grundsatz, nach welchem man sonst eine Steuer zu normiren pflegt, wird verletzt, wenn der Staat den Postverkehr den Zwecken des Budgets dienstbar macht.

Indessen, selbst wenn man fortfahren wollte, die Post als eine Quelle von Staatseinkommen zu behandeln, so würde man doch auf dem verkehrten Wege sein, wenn man dieses durch eine hohe Taxe vorzugsweise zu erreichen glaubte. Es wiederholt sich hier die Wahrnehmung, die man beim Zollwesen oft gemacht hat, so fern ein erhöhter Ertrag durch höheren Tarif beabsichtigt war: daß zweimal zwei nicht immer vier sind. Die Sache erklärt sich hier auch eben so natürlich. Immer weniger bedient man sich bei hoher Taxe der Post, außer in den Fällen, wo man gar nicht umhin kann; immer häufiger und erfolgreicher sucht man, mit Umgehung der Post, andere Communicationswege. Der eine Theil des Verkehrs, der ganz eingestellt, und der andere, der auf Schleichwegen beschafft wird, würde, bei billiger Taxe, der Postanstalt verblieben sein und ein ziemliches Einkommen gebracht haben. Lange ehe die parlamentarische Untersuchung das hellste Licht auf diese Verhältnisse geworfen, hat Klüber *) in Deutschland die Wahrheit gepredigt, daß der höchste Tarif keineswegs die höchste Posteinnahme sichert, indem er die Mißgriffe der weiland königlich westphälischen Postverwaltung commentirte und nachwies, daß in Frankreich im Jahre 1808 eine Erhöhung des Tarifs um ein Drittheil eine verminderte Einnahme zur Folge gehabt.

Wenn wir aber im Allgemeinen leugnen, daß die Aufgabe sei, die Posttaxe, ob höher oder niedriger, mit Rücksicht auf den höchsten erreichbaren Ertrag zu normiren; wenn wir als Norm, unabhängig von dem zu erwartenden Ertrage, nur die Rücksicht auf die vollkommenste Förderung des gemeinnützigen Zweckes der Postanstalt empfehlen: so tritt uns die Frage entgegen, ob wir denn etwa verlangen, daß der Staat mit Verlust verwalte, daß das Regal, anstatt ein nutzbares zu bleiben, vielmehr ein solches werde, bei welchem der Staat noch zusetzt?

Wir antworten: die Personen- und Frachtpost gewiß nicht; bei der Briefpost wär' es kein Unglück. Wenn der Staat bei jener nicht auf die Kosten kommt, so thut er weit besser, sie der Privatspeculation zu überlassen; die wird schon wissen, wie sie sich aus der Sache ziehen kann, ohne daß sie selbst, und ohne daß das Publicum dabei einbüßt. Die Briefpost aber betrachten wir, unter der Oberaufsicht des Staats, als ein so mächtiges Förderungsmittel, nicht allein der Cultur, sondern auch des Nationalwohlstandes, daß sie uns ganz in demselben Lichte erscheint, wie andere wesentliche Anstalten für den allgemeinen Verkehr. Soll der Staat keine Straßen, Canäle, Brücken u. s. w. anlegen, als nur solche, die sich direct bezahlt machen? Soll er den Gebrauch so

*) Das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte (Erlangen, 1811).

belaſten, daß er die Anlage- und Unterhaltungskoſten von den Benutzenden unbedingt wieder herausſchlägt? Die Staatswirthſchaft unſerer Tage weiß es ſehr gut, daß ſolche Anlagen den größten indirecten Nutzen ſchaffen, daß ſie jedem Eigenthume und jeder Induſtrie einen erhöhten Werth geben, und daß am Ende die Steuercaſſe auch nicht leer dabei ausgeht. Der Verlauf iſt einfach genug: je leichter die Communication, deſto mehr Umſätze; je mehr Umſätze, deſto mehr Gewinn der Einzelnen; je mehr Gewinn der Einzelnen, deſto mehr Geſammtwohlſtand; je mehr Geſammtwohlſtand, deſto mehr ſteuerbarer Beſitz und Betrieb.

Wir freuen uns, die Anſicht eines ſo beſonnenen und umſichtigen Finanzmannes, wie J. G. Hoffmann in Berlin, hier anführen zu können. Nachdem er die Poſt mit anderen Verkehrsmitteln in Parallele geſtellt und geäußert, der geringere Satz könnte wohl eben ſo viel reinen Ueberſchuß gewähren, als vormals der höhere, fährt er fort: „Wenn aber auch das unmittelbare Einkommen aus der Benutzung ſolcher Anſtalten ſich in Folge großer Preiserniedrigungen vermindern, ſelbſt ſogar ganz verſchwinden ſollte: ſo ſcheint es doch noch ſehr möglich, daß die Regierung für ſolche Verluſte vollkommen entſchädigt werden könnte durch den höheren Ertrag anderer Steuern, welcher aus der vermehrten Lebhaftigkeit des Verkehrs wahrſcheinlich hervorgeht. Die Regierung kann nicht überſehen, wie viel ſie dem Verkehre dadurch ſchadet, daß ſie denſelben durch hohes Porto auf Briefe und Sachen, durch Erhöhung der Reiſekoſten vermöge eines Alleinrechts ſtationsweiſe mit unterlegten Pferden zu befördern . . . . . vertheuert *)."

In den vereinigten Staaten Amerikas verſteht man bekanntlich ſehr gut zu rechnen. Daſelbſt hat die Poſtverwaltung in den letzten dreißig Jahren ſehr große Anſtrengungen gemacht; im Jahre 1810 betrug die Länge der Poſtrouten 36,406 engliſche Meilen, 1820 das Doppelte, 1830 ſchon 115,176 und 1839 nach dem amtlichen Berichte des Oberpoſtmeiſters 133,999. Im letztgenannten Jahre betrugen die Ausgaben des Poſtdepartements (dem auch die Wegebauten anheimfallen) 386,759 Dollars mehr, als die Einnahme. Der Bericht fügt hinzu: dieſer Ausfall iſt aus dem Ueberſchuſſe früherer Jahre beſtritten worden. Aber dieſer Ueberſchuß wird eheſtens erſchöpft ſein. Hat man nun etwa davon geſprochen, den Straßenbauten oder der Poſt Stillſtand zu gebieten, oder die Taxe zu erhöhen? Vielmehr iſt ernſtlich davon die Rede (und der Oberpoſtmeiſter hat ſich dafür ausgeſprochen), das Porto, nach dem Beiſpiele Englands, herabzuſetzen.

Wenden wir uns denn zu den Erörterungen und Erfahrungen, die in England vorliegen.

IV. Poſtreform in England. — Es iſt bemerkenswerth, daß jede namhafte Verbeſſerung des engliſchen Poſtweſens durch die rührige Mitbewerbung oder den einſichtigen Rath von Privatperſonen veranlaßt worden iſt. So hatten im Jahre 1652 Privatunternehmer wöchentlich dreimal eine Verbindung mit ſolchen Puncten

*) Die Lehre von den Steuern (Berlin, 1840) S. 458.

eingerichtet, wohin die Staatspost nur einmal ging, und sie nahmen nur das halbe Porto. Die Staatspost eignete sich die Ermäßigung der Taxe an, entledigte sich aber, mit Hülfe des Parlaments, der Concurrenz. So legte 1683 ein Tapezirer, Namens Murray, die Stadtpost in London an; die Regierung processirte gegen ihn, wegen Eingriffs in ihre Gerechtsame, bemächtigte sich der neuen Anstalt und stellte endlich seinen Rechtsnachfolger mit einer Pension zufrieden. John Palmer, der Urheber der mail-coaches (1784), war Unternehmer des Theaters in Bath und Bristol, als er auf den Gedanken verfiel, daß die Post und das Publicum gewinnen müßten, wenn man die lässigen, unsicheren Postritte und Postkarren durch geregelte Eilwagen ersetzen wollte. Pitt interessirte sich für den Plan; aber es bedurfte des ganzen Gewichtes seiner Macht, um den Widerstand zu überwinden, den die Postverwaltung entgegenstellte. Die Postbeamten schrieben drei Bände voll von Einwendungen; sie schilderten es als eine Don Quixoterie, in 16—18 Stunden mit der Post von London nach Bath fahren zu wollen; wenn man ihnen ihre Langsamkeit vorhielt (die jetzt für fabelhaft gelten würde), so begriffen sie gar nicht, warum denn gerade die Post so rasch gehen sollte; wenn man eine ordentliche Begleitung, zum Schutze gegen Räuber, empfahl, so versicherten sie, das liege einmal in der Natur der Sache, daß die Post von Zeit zu Zeit angefallen werde; wollte man sich wehren, so würde die Folge nur sein, daß die Räuber in der Desperation Passagiere und Alles abschlachten; die Post, so wie sie sei, lasse nichts zu wünschen übrig; Unordnung in der Correspondenz, Einbuße in dem Ertrage, Unzufriedenheit des Publicums würden der Ausführung des neuen Projects unausbleiblich folgen. Daraus mag man abnehmen, was davon zu halten ist, wenn eine öffentliche Anstalt sich selbst unbedingt als ein Muster von Vollkommenheit rühmt und jede Verbesserung schnöde zurückweis't. Die Regierung setzte den Plan in seinen Grundzügen durch; aber der Einfluß des Ministers reichte nicht hin, die niedrige Chicane zu entwaffnen, die dem „unbefugten" Reformator seinen Triumph nicht verzeihen konnte. John Palmer hat niemals die ihm zugesicherte Belohnung für seine Dienste erhalten; aber er hat erlebt, daß der Postertrag, der sich 1783 auf nicht ganz 150,000 Pf. St. belaufen hatte, durch seine Bemühungen im Jahre 1797 die Summe von 541,833 Pf. erreichte.

Im Jahre 1837 trat Rowland Hill auf mit seiner „Postreform" *). Durch eine Reihe von Betrachtungen begründete er die Idee des gleichförmigen, vorausbezahlten Pennyportos. Er stellte die Thatsache voran, daß seit 1816 die Posteinnahme stehen geblieben, während die Bevölkerung von Großbritannien sich um 31 % vermehrt, und das Reisen mit stage-coaches (nach Ausweis der von denselben entrichteten Abgabe) um 128 % zugenommen, während auch in der französischen

*) Post Office Reform its importance and practicability. London, 1837. (Im Laufe eines halben Jahres viermal aufgelegt.)

Posteinnahme in 14 Jahren ein Zuwachs von 54 % sich ergeben habe *). Dieses abnorme Verhältniß des englischen Postertrags hatten schon Mac-Culloch und Sir Henry Parnell aus der Höhe des Briefportos erklärt, indem der Tarif schon zu Palmer's Zeit (wie es damals hieß, um die Kosten der Beschleunigung zu decken) und seitdem während der Kriegsjahre mehrfach gesteigert war. Es ward nachgewiesen, daß die Poststeuer oder die Differenz zwischen dem Bruttoertrage und den Verwaltungskosten 200 % auf die letzteren betrage, mit anderen Worten, daß ⅓ der Taxe hinreichen würde, um sämmtliche Kosten zu decken. Daß, unter solchen Umständen, eine sehr starke Correspondenz auf Schleichwegen beschafft werde, war offenkundige Thatsache (namentlich wußte man, daß, trotz allem Verbot, die stage-coaches zahlreiche Briefpackete, Geldforderungen u. dgl. besorgten), wenn auch erst die parlamentarische Untersuchung ergab, in welchem Umfange dieses der Fall sei. Das Bedürfniß macht erfinderisch. Mußte doch die Post selbst sich dazu hergeben, unbewußt und unentgeltlich eine zwar unvollkommene, aber doch für gewisse Zwecke genügende und jedenfalls regelmäßige Correspondenz zu befördern. Auf dem Couvert der Zeitungen darf bekanntlich nur die Adresse des Empfängers geschrieben sein. Nun, man verabredete höchst unverfängliche Zeichen, um mittelst dieser Adresse sich einfache Mittheilungen und Bestellungen zu machen. Da bedeutete rothe Tinte den Empfang, grüne Tinte die Erwartung einer Sendung des Correspondenten; es hatte seinen Sinn, wenn der Vorname des Adressaten ganz ausgeschrieben, oder abgekürzt, oder gar weggelassen, wenn die Hausnummer vor dem Namen der Straße oder nach demselben stand. Man sieht, dabei ward viel Porto gespart; und wie sollte die Post dahinter kommen, wie den Beweis der Uebertretung führen?

Daß bei herabgesetztem Porto die Zahl der Postbriefe sich bedeutend vermehren würde, durfte man zuversichtlich erwarten. Aber wie weit sollte, wie weit konnte es herabgesetzt werden? Es lag sehr nahe, nach den wirklichen Kosten der Briefbeförderung zu fragen. Da kommt denn Rowland Hill, durch eine von Niemandem widersprochene, genaue Berechnung nach officiellen Materialien, zu dem Resultate, daß die wirklichen Transportkosten von London nach Edinburgh, bei der durchschnittlichen Anzahl von Briefen, für den einzelnen Brief nicht mehr, als den sechsunddreißigsten Theil eines Penny betragen!

Dieses war wirklich eine Entdeckung, die Niemand geahnet hatte. Ein Anhaltspunct war gegeben, und der Beweis geführt, daß die Progression des Portos nach den Entfernungen keineswegs in einem entsprechenden Mehraufwande begründet sei. Das Princip eines gleich-

*) Was würde er erst gesagt haben, wenn er gewußt hätte, daß im Großherzogthume Baden von 1813 bis 1840, bei einer Zunahme der Bevölkerung von 30 %, das Posteinkommen nahezu sich vervierfacht hat. Freilich begnügt Baden sich mit einem Ueberschusse von 48 % über die Transportkosten und bestreitet aus diesem Ueberschusse noch Directionskosten und Gehalte.

förmigen Satzes für alle Briefe innerhalb des vereinigten Königreichs, ohne Rücksicht auf Entfernungen, war gerechtfertigt. Ganz verwerflich aber erschien, von diesem Gesichtspuncte aus, die bisherige Anordnung, daß jedes, auch das kleinste Blättchen, das dem einfachen Briefe eingelegt war, doppeltes Porto unerbittlich nach sich zog. Eine allmälig fortschreitende Progression nach dem Gewichte war Alles, was sich billiger Weise verlangen ließ, nachdem ausgemittelt war, daß es eines neunfachen Gewichtes über das des gewöhnlichen Briefes hinaus bedürfe, um die Transportkosten auch nur um einen Farthing zu vermehren.

Hielt man diese Data fest, so mußte einleuchten, daß die ganze Maschinerie des Postwesens sich ungemein vereinfacht, wenn einerseits das mühsame, zeitraubende, zu unzähligen Irrungen führende Berechnen der Taxe nach der Distanz, andererseits das ängstliche Spähen nach der Zahl der kaum bemerkbaren Anlagen wegfiel. Mit dieser Vereinfachung war die Aussicht eröffnet, daß selbst bei einer sehr bedeutenden Vermehrung der Briefe die Verwaltungskosten (welche außer den Transportkosten auf der Post haften) sich nicht in gleichem Maße vermehren würden.

Aber wie, wenn man das Publicum in den Stand setzte, seine Briefe selbst zu taxiren? Wie, wenn man den Absender bewegen konnte, das niedrige Porto selber im Voraus zu bezahlen? Dann war eine nicht minder augenscheinliche und folgenreiche Vereinfachung gewonnen. Zunächst und am Auffallendsten bei der Vertheilung der Briefe. Die Erfahrung zeigte, daß ein Briefträger in einer halben Stunde 570 Briefe ablieferte, für welche, der Verabredung zufolge, das Porto den betreffenden Häusern notirt war, während er $1\frac{1}{2}$ Stunden brauchte, um 67 Briefe zu bestellen, für welche er das Porto gleichzeitig einziehen, also dem Aufenthalte des Geldwechselns u. s. w. sich unterwerfen mußte. Es kam darauf an, gestempelte Couverte, je nach dem Gewichte der Briefe, dem Publicum zum Behufe seiner Correspondenz zu verkaufen. Dann war das ganze Porto mit einem Male vorausbezahlt, und aller Zeitverlust im Voraus abgeschnitten. Das gezwungene Vorausbezahlen eines Theiles des Porto war eine bekannte und lästige Maßregel bei der Correspondenz in's Ausland. Das Vorausbezahlen des vollen Porto war längst eingeführt in Bengalen und Madras; die Gewohnheit hatte dort, wenngleich das Porto nicht eben niedrig ist, der Sache das Lästige genommen; und der Haupteinwand fiel offenbar weg, wenn der Staat als volles Porto nur die kleinste Münze im Voraus verlangte. Erst später kam die Thatsache zum Vorschein, daß schon 1653 der Requetenmeister Valayer bei der Stadtpost in Paris den Verkauf gestempelter Couverte eingeführt hatte.

Dieses sind die wesentlichen Grundzüge des Planes von Rowland Hill. Die öffentliche Meinung hat ihn mit einer Macht unterstützt, vor welcher alle Bedenklichkeiten verschwinden. Während der Session von 1838 wurden 320 Petitionen dem Parlament eingereicht, mit 38,709 Unterschriften; in der folgenden Session 2043 Petitionen mit 266,511

Unterschriften. Und unter den Namen waren viele, die nicht allein mitzählten, sondern deren Gewicht nicht zu verkennen war, Unterschriften der ersten Geschäftsmänner und Gelehrten.

Die Parlamentsacte vom 17. August 1839 (2 & 3 Victoria c. 52) entschied für die Einführung des Pennyporto und ermächtigte die Schatzkammer, die vorbereitenden Anordnungen zu treffen.

Um den Uebergang vom alten Systeme zu dem neuen anzubahnen, ward am 5. December 1839 das Porto für alle inländische Briefe, die vorher mehr entrichtet hätten, gleichförmig auf 4 Pence gesetzt, sofern sie nicht über ½ Unze (etwa 1 Loth) wogen.

Mit dem 10. Januar 1840 trat das neue System in's Leben. Für alle Briefe von einem Puncte des vereinigten Königreichs zum andern, bis auf ½ Unze schwer, gleichförmiges Porto von 1 Penny; bis auf 1 Unze schwer, 2 Pence; und für jede fernere Unze Gewicht 1 Penny mehr. Dies wenn das Porto vorherbezahlt wird; sonst, bei der Ablieferung des Briefes an den Empfänger, das doppelte Porto nach derselben Gewichtscala. Alles persönliche Postfreithum, auch das der Parlamentsmitglieder (man rechnete jährlich 7 Millionen befreite Briefe, die officielle Correspondenz mit eingeschlossen) ward abgeschafft. Nur Addressen an die Krone, Petitionen an das Parlament und gestempelte Zeitungen blieben, wie früher, befreit. Mit dem 6. Mai 1840 wurden dem Publicum, zur Vorentrichtung des Porto, gestempelte Briefcouverte, gestempeltes Briefpapier und kleine Stempel zum Aufkleben angeboten. Seitdem ist die Sache in vollem Gange.

Nun die Resultate. Die folgende Tabelle wird die augenblickliche Wirkung der Uebergangsmaßregel und des neuen Systems in's Licht setzen.

	Woche endigend		
	am 24. Nov. 1839	am 22. Dec. 1839	am 23. Febr. 1840
Briefe in	(früherer Tarif)	(Porto: 4 Pence)	(Porto: 1 Penny)
England und Wales	1,252,977	1,583,766	2,495,776
Irland	179,931	225,889	349,928
Schottland	153,065	199,032	353,933
Im vereinigt. Königr.	1,585,973	2,008,687	3,199,637

Dies zeigt, wenn man die früher befreit gewesenen Briefe ausscheidet, unter dem Pennysysteme eine Vermehrung von 118 pCt., und, wenn man auch diejenigen Briefe in Abzug bringt, welche früher nur zu 1 d. oder 2 d. taxirt gewesen, eine Vermehrung von 165 pCt. Die Zahl der Briefe ist aber fortwährend im Zunehmen. Man berechnet, daß, wenn jeden Tag die Post 12 Stunden zur Annahme von Briefen geöffnet ist, in jeder Minute 750 Briefe aufgegeben werden.

Aus den folgenden Zahlen erhellt, wie das Publicum nicht gesäumt hat, die Vortheile des Vorherbezahlens sich anzueignen. In den 4 Wochen vom 23. Mai bis 20. Juni 1840 wurden der Londoner Districtspost übergeben 1,702,344 Briefe, davon waren vorherbezahlt

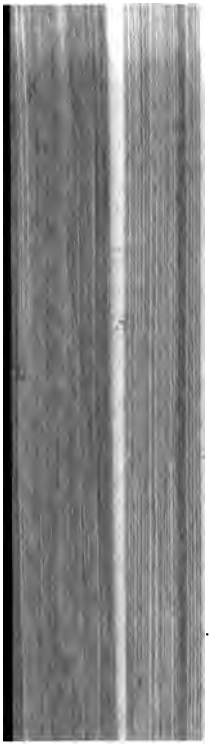

4 s. 8¾ d.; bleibt ein Deficit von £ 1,167,836
Die Sache iſt indeſſen nicht ganz ſo gefährlich, wie ſi

Einmal: die Poſt bezahlt, auch bei dem jetzige
ihre Koſten, und ſie gewährt einen Ueberſchuß, und d
trägt 33ß der Bruttoeinnahme. Nach Herrfeldt's B
trägt der Reinertrag der Poſt in den deutſchen Staaten
mehr nicht als 23ß; das Berliner „Centralblatt" ſchlä
ßen auf 30ß an. Alſo das finanzielle Verhältniß iſt
gen engliſchen Porto eben ſo richtig beſtellt, wie bei
ſchen; es iſt dort ſo wenig Gefahr, wie hier, daß d
Poſt noch „zuzuſetzen" brauchte.

Sodann: die Zahl der Briefe, wie wir ſchon be
in beſtändigem Zunehmen. Das zweite Quartal de
brachte £ 100,000 Reinertrag, das zweite Quart
£ 119,000. Eine Zunahme von 19ß binnen Jahresf
zu verachten. Man hat berechnet, daß, wenn es ſo f
Jahren die Ziffer des früheren Reinertrages der hohen
reicht ſein könne.

Man führt für dieſe Hoffnung ähnliche Erfahrun
auf dem ſtaatswirthſchaftlichen Gebiete gemacht ſind.
ward in England der Eingangszoll auf Kaffee um die
heren Satzes erniedrigt; ſchon im vierten Jahre nachh
nahme ſtärker geworden, als ſie bei dem höheren Sa
Im Jahre 1820 betrug der Verbrauch von Thee und K
Pfund, und brachte bei einem Zolle von durchſchni
eine Einnahme von £ 3,428,592. Im Jahre 1839
brauch auf 61,968,500 Pfund, und die Einnahme,

mit der Zahlenstatistik gedient ist, auf ein anderes, sehr nahe hierher gehörendes Verhältniß aufmerksam machen. Von hundert Personen, die im Jahre 1838 in England und Wales getraut wurden, konnten einundvierzig ihren Namen nicht schreiben! Wenn erst Jeder, der Thee und Kaffee consumirt, auch seinen Namen schreiben kann, wird sich vermuthlich noch eine ganz andere Ziffer der Posteinnahme herausstellen.

V. Aussichten für Deutschland. — Niemand wird die großen Fortschritte verkennen, welche das Postwesen in Deutschland im Laufe von 25 Friedensjahren, und besonders im Laufe der letzten zehn Jahre gemacht. Eine früher nicht für möglich gehaltene Beschleunigung des Postverkehrs ist erreicht worden durch häufigere (in den meisten Hauptrichtungen tägliche) Expeditionen, durch rascheren Gang und strenges Ineinandergreifen der Posten. Zahlreiche neue Routen haben die entlegenen Puncte mit den Hauptzügen in bessere Verbindung gebracht; unverhältnißmäßig lange Stationen sind getheilt, und die Vertheilung der Briefe innerhalb der einzelnen Bezirke durch bessere Arrondirung erleichtert worden. Die großen Anstrengungen, welche insbesondere das preußische Postwesen unermüdlich fortgesetzt, haben einen heilsamen Wetteifer geweckt. Bedeutende Summen sind auf den Straßenbau verwendet worden und sind, wie jedem andern Verkehre, so auch diesem zu Gute gekommen.

Aber mit der Vervollkommnung, oder vielmehr mit der abgesonderten und unbeschränkten Uebung der Posthoheit in den einzelnen souveränen Staaten sind auch vielfach erhöhte Taxen eingetreten. Eine Vergleichung lehrt, daß manche Sätze bis auf's Doppelte gesteigert sind, im Verhältniß zu denjenigen, die kurz vor Auflösung des Reiches galten. Aengstliche Progressionen des Gewichtes und der Entfernungen (letztere sehr viel drückender, als sie es in England waren) erschweren den Verkehr, schließen die unteren Classen fast gänzlich von den Wohlthaten desselben aus und machen es dem guten Haushalter zur Pflicht, wohl zu überlegen, ob ein hinlängliches Interesse vorliegt, seine Mittheilungen in die Ferne auf dem Wege der Post zu machen, oder eine regelmäßige Correspondenz, so wünschenswerth sie an und für sich sein möchte, neuerdings anzuknüpfen.

Und die Theuerung der Posttaxe ist keineswegs die einzige Beschwerde. Die Vielheit der Postverwaltungen ist mindestens ein eben so großes Uebel. Sie trägt natürlicher Weise zu der Theuerung bei, indem die Briefe von einer Post der andern übergeben werden müssen. Sie ist eine Quelle großer Verwirrung. In Deutschland sind, wenn man die sämmtlichen Staaten, welche taxische Post haben, als Einheit rechnet, immer noch funfzehn verschiedene Postbezirke. Die Verschiedenheit der Tarife, die Verschiedenheit jener Progressionen für Gewicht und Distanz, sind ein Zeichen übler Vorbedeutung für einen Brief, der mehrere Bezirke zu durchlaufen hat. Wie soll da einer Uebertheuerung durch das Einwirken der verschiedenen Grundsätze, wie soll Irr-

thümern in der complicirten Berechnung vorgebeugt werden? Selbst die Verhältnisse sind nicht überall weggeräumt, welche das Umleiten der Briefe, das ist, die Umgehung des nächsten Weges, um die Briefe für Rechnung einer und derselben Postanstalt weiter zu führen, veranlassen können. Endlich selbst das Bestehende, so wie es ist, hat etwas Precäres; gegen einseitige Erhöhungen, gegen Neuerungen, die ein Staat in seiner Convenienz begründet halten möchte, ist keine Art von Garantie, als nur in den Postverträgen, die noch dazu selten dem Publicum bekannt werden.

Schon am 29. Juli 1819 trugen die freien Städte beim Bundestage darauf an, mittelst einer Vereinigung der Bundesstaaten den Zustand des Postwesens zu verbessern, insbesondere den Klagen über übermäßige Theuerung des Porto, über eigennützige Umleitung der Postlinien und Verlängerung der Postrouten, abzuhelfen. Der Antrag scheint keine weitere Folge gehabt zu haben, als — allseitige Einholung von Instructionen, wobei es denn sein Bewenden hatte.

Schwerlich dürfte man jetzt von einer Erneuerung des Versuches auf diesem Wege ein ersprießliches Resultat sich versprechen; sondern als die Kunde von der englischen Postreform, erst als Absicht, dann als Wirklichkeit, in Deutschland verwandte Bestrebungen weckte, da war nur eine Stimme darüber, daß nur vom deutschen Zollvereine eine wesentliche Förderung dieser Angelegenheit zu erwarten sei. Was wir von deutscher Einheit haben, so fern es nicht nur in weitaussehenden Idealen geträumt, sondern in die Wirklichkeit der Dinge eingetreten ist, das ist uns auf diesem Wege geworden. Und die Auffassung der Post, als einer gemeinsam zu regelnden Sache, schließt sich recht eigentlich den Tendenzen an, welche zuerst der deutschen Nation für ihre Verkehrsinteressen im Innern Einheit und Befreiung von Hemmnissen, nach Außen hin eine Achtung gebietende Stellung erworben haben.

Der Entschluß der Einigung kann nicht anders fruchtbringend werden, als wenn man den Gesichtspunct aufrichtig und ohne Rückhalt aufgibt, daß die Post dazu dienen müsse, eine Finanzmaschine, ein geeignetes Object der Besteuerung, eine „Mercanzay", abzugeben, und dagegen anerkennt, daß die gemeinnützige Bestimmung dieses Instituts als Norm der inneren Einrichtung und der äußeren Stellung desselben zu Grunde zu legen ist. Denn, von jenem Gesichtspuncte der Finanzen ausgehend, dürfte es noch schwerer fallen, als bei der Besteuerung des Handelsverkehrs, über die Repartition der Einkünfte unter den einzelnen Staaten ein allen zusagendes und fiscalischen Ansprüchen entgegenkommendes Princip aufzufinden. Oder nach welchen Grundsätzen z. B. sollte der Transit behandelt werden, der theils durch die geographische Lage bedingt, theils durch künstliche Mittel und Wege in gewisse Canäle geleitet ist?

Sobald man dagegen über jene Grundansicht einig, sobald über die Principienfrage entschieden ist, wird alles Andre von selbst folgen. Aber die öffentliche Meinung muß von jener Ansicht so durchdrungen

sein, daß sie den entscheidenden Impuls und die Gewährleistung hergibt. Es sind dies Dinge, die in unserer Zeit einmal nicht mehr von Oben herab gemacht werden können. Die Journale haben Anfangs mit löblicher Wärme sich der Reform angenommen: aber scheint es nicht, als ob dieser Eifer im Erkalten wäre? Und warum haben die Redner in den deutschen Volkskammern nicht mit mehr Nachdruck einen Gegenstand aufgenommen, der ächte Popularität verspricht, weil er ächte Interessen in sich faßt? Soll das constitutionelle Leben in der Neigung, in dem festen Willen des deutschen Volkes tiefere Wurzel schlagen, so wird es sehr wohl thun, mit allen Nationalangelegenheiten sich innig zu befreunden und mit der Förderung derselben vorzugsweise sich zu identificiren. Wer jetzt unter uns mit beharrlicher Energie, mit unwandelbarer Treue als Vertreter der nationalen, zur Einheit strebenden Interessen auftritt, dem steht eine unüberwindliche moralische Macht zur Seite.

Dazu kommt noch dieses, daß die Regierungen, auch bei einer dem Fortschritte nicht abgeneigten Gesinnung, sich wohl bedenken würden, ehe sie eine Reform antragen, durch deren Wirkung sie, wenn auch nur vorübergehend, sich in die Lage versetzt finden könnten, einen Ausfall durch die Beantragung neuer Auflagen decken zu müssen. Offenbar stellt sich dies anders, sobald das Verlangen von denjenigen ausgeht, welche, als verpflichtete Wächter jeder Verfügung über den öffentlichen Pfennig, die möglichen Folgen einer Maßregel sich nicht verbergen und die zur Ausgleichung eventuell erforderlichen Mittel nicht verweigern können.

Sobald man über das Princip sich geeinigt, wird alles weitere Sträuben erscheinen (wie es schon 1798 bezeichnet worden) als „Hinderung des boni communis maximi."

Nebenius, der das Verdienst hat, seiner in solchen Fragen bewährten Auctorität zur Empfehlung dieser Reform sich bedient zu haben, hat sich dahin ausgesprochen, in den Gerechtsamen des fürstlich taxischen Hauses liege wohl kein unübersteigliches Hinderniß. Nachdem das taxische Haus sich zur Annahme einer Entschädigung von einigen Bundesstaaten und zur Entrichtung eines Lehnkanons an andere bereit hat finden lassen, ist kein Grund vorhanden, daran zu verzweifeln, daß die Achtung für wohlerworbene Gerechtsame mit der gleichförmigen Ordnung einer Nationalangelegenheit sich werde versöhnen lassen, zumal da sich leicht die Gelegenheit darbieten möchte, gerade bei der neuen Ordnung der Dinge auf einem weiten Schauplatze eine dem ersten Jahrhunderte des taxischen Postwesens analoge Thätigkeit zu entwickeln. Außerdem würde durch die Eisenbahnen immer wieder die Nothwendigkeit neuer Verständigung über manche einschlagende Verhältnisse gegeben sein.

Ein gleichförmiger Satz, ohne Rücksicht auf die steigenden Entfernungen, nur mit mäßiger Progression des Gewichtes, würde in Deutschland durch dieselben Erfahrungsgründe sich rechtfertigen, wie in Eng-

land. Etwas Aehnliches, in kleinerem Maßstabe, hat früher schon in einem deutschen Lande bestanden. Im Kurfürstenthume Sachsen war früher das Porto für einen inländischen Brief, ohne Unterschied der Entfernung, ein Groschen. Aber es leuchtet ein, daß die Maßregel nur in einem weiten Raume, durch die vielfachen ausgleichenden Wechselfälle, ihre volle Bedeutung haben kann. Dabei ließe sich denken, daß innerhalb der einzelnen kleineren Staaten, oder der Provinzen der größeren, ein noch geringerer Satz angenommen würde, der zugleich die Aufhebung alles persönlichen oder amtlichen Postfreithums, wo solches zur Zeit noch besteht, motiviren dürfte.

Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Kreuzbanden wäre eine Erleichterung Bedürfniß, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll. Sie unterliegt in den meisten, oder in allen deutschen Staaten einem Porto, das dem vierten Theile des Briefporto gleich kommt, also mit den Entfernungen steigt. In England sind gestempelte Zeitungsblätter postfrei. In den unverhältnißmäßig erhöhten Preisen liegt der nächste Grund, daß selbst die besten deutschen Zeitungen in entfernteren Gegenden so selten von Privaten, meistens nur von größeren oder kleineren Lesecirkeln bezogen werden. Wenn unsere Zeitungsliteratur sich heben und zu größeren Anstrengungen ermuthigt werden soll, so müßte die schwere Steuer, die auf der Versendung lastet, bedeutend ermäßigt werden. Bestimmte Procente vom Preise der Zeitungen könnten niedrig gestellt werden; es würde die Sache der Verleger sein, die Blätter der Post mit einem angemessenen Rabatt zu überlassen, so daß die Post durch einen ganz artigen Gewinn in den Stand gesetzt wäre, sich für die Verbreitung zu interessiren. Andere periodische, oder sonst kleine Druckschriften könnten, wie in Frankreich, nach der Bogenzahl, ohne Rücksicht auf die Entfernung, taxirt werden. Man wird doch nicht einwenden wollen, daß es bei dem jetzigen Systeme leichter sei, eine unwillkommene Publicität im Zaume zu halten und gewissen Tendenzen die Ungunst der Regierungen recht fühlbar zu machen? Man wird doch nicht glauben, daß heut zu Tage durch dergleichen kleinen Krieg mit den materiellen Interessen der Presse etwas Erkleckliches noch bezweckt werden könne?

Bei einer Vereinbarung über eine gleichförmige Reform der Briefpost würde ohne Zweifel auch die Frage über die Fahrposten zur Sprache kommen. Offene gegenseitige Mittheilungen dürften leicht die Ueberzeugung begründen, daß der Postcasse kein namhafter Gewinn entgehen würde, wenn man diese Industrie der Concurrenz und der Privatspeculation überlassen wollte.

Endlich würde die Correspondenz mit dem Auslande an die Reihe kommen. Großbritannien hat bereits an den Tag gelegt, daß es geneigt sein würde, mit fremden Staaten, annähernd an sein neues System, eine Vereinbarung zu treffen. In Folge einer Postconvention mit der freien Stadt Hamburg ist das Porto seit dem 6. April 1841 in der Art ermäßigt, daß ein Brief bei der Aufgabe in Hamburg

2 Schillinge hamb. Courant, bei der Ablieferung in London 6 d. Sterling bezahlt, im Ganzen also nicht mehr als 5⅓ gGr. oder 23 Kreuzer — also weniger, als ein Brief von Hamburg nach Jena. (Englische Zeitungen werden in Hamburg, und hamburgische in England, schon seit mehreren Jahren ganz postfrei bestellt.) Das Porto für überseeische, oder durch Großbritannien nach andern Ländern transitirende Briefe ist, mit Hinzufügung von 6 d., dem Porto englischer Briefe von oder nach diesen Ländern gleichgestellt. Die hamburgische Postbehörde hat sich zugleich anheischig gemacht, ihrerseits eine gleiche Reduction eintreten zu lassen für die durch Hamburg gehende Correspondenz derjenigen Staaten, mit welchen die englische Regierung später etwa eine ähnliche Vereinbarung treffen wird. —

C. F. Wurm.

Präsident, s. teutscher Bund und Geschäftsordnung.

Präsumtion, s. Vermuthung.

Prätorisches Recht, s. Römisches Recht.

Prävarication. — Das römische Strafverfahren war auf den Anklageproceß gebaut, der von einem öffentlichen Ankläger ausging. Wenn nun dieser öffentliche Ankläger, anstatt in Fortsetzung der erhobenen Anklage auf die verdiente Bestrafung des Angeklagten hinzuwirken, gleichfalls in Fortsetzung der Anklage absichtlich dahin wirkte, daß der Angeklagte, z. B. durch Verschweigung der hauptsächlichen Ueberführungsgründe, der verdienten Bestrafung entzogen wurde, so machte er sich des Verbrechens der Prävarication schuldig und wurde mit der Strafe der Talion belegt, d. h. er wurde in die Strafe verurtheilt, zu welcher der von ihm begünstigte Angeklagte verdientermaßen hätte verurtheilt werden müssen. Theils durch wesentliche Unterschiede des uralten deutschen Anklageverfahrens, theils und hauptsächlich durch den Verfall des Anklageverfahrens und durch das beklagenswerthe Aufkommen des Inquisitionsprocesses gelangte die Prävarication in Deutschland nach diesem Begriffe nie in eine vollständige Anwendung, und wenn auch ein hie und da in Deutschland noch unter dem Namen des Fiscals übriggebliebener öffentlicher Ankläger den Angeschuldigten widerrechtlicher Weise begünstigte, so brachte man zu seiner Bestrafung mehr die Grundsätze der Amtsverbrechen überhaupt zur Anwendung, denn die der eigentlichen Prävarication des römischen Rechts. Dagegen wurde schon im römischen Rechte, noch mehr aber im deutschen Strafrechte durch den Artikel 115 der peinl. Halsger.-Ordnung das Verbrechen der Prävarication im abgeleiteten Sinne dahin ausgedehnt, daß sich desselben derjenige schuldig machte, welcher, verpflichtet die streitigen Rechte einer Person vor Gericht zu vertreten, die Gegenpartei seiner Partei zum Nachtheil vorsätzlich begünstigt. Dieses Verbrechens macht sich Jeder schuldig, der die Vertretung der Interessen einer Partei vor Gericht

übernommen hat, so wie er zum Vortheil der Gegenpartei diese begünstigt, gleichgültig ob er wirklicher und vollständiger Vertreter eines Andern, sein Anwalt oder Procurator, oder ob er nur sein Rechtsfreund, sein Advocat ist. Die Begünstigung des Gegners geschieht wohl in den meisten Fällen durch Mittheilung der Geheimnisse des Clienten, oder durch einen der Gegenpartei ertheilten Rath, oder durch Verfertigung der Schriften für beide Parteien, oder durch Versäumung einer Proceßhandlung der eigenen Partei zum Besten der andern. Daß sich der Thäter dabei in einem ausdrücklichen Einverständnisse mit der Gegenpartei befunden haben müsse, ist nicht gerade erforderlich, nur muß die Handlung den Vortheil des Gegners bezwecken. Daß der Proceß schon vor dem Gerichte wirklich begonnen habe, ist ebenfalls nicht erforderlich, nur muß ein streitiges Rechtsverhältniß und somit ein Gegner vorhanden sein, den man begünstigt. Auch muß das Rechtsverhältniß des Anwalts zu seinem Clienten schon zum wirklichen Abschlusse gekommen sein und noch fortdauern, und wenn z. B. ein Advocat nur um Rath gefragt wird, ohne daß man ihm die Anwaltschaft wirklich überträgt, so kann er immer noch den Gegentheil später als Clienten annehmen. Eben so macht sich ein Anwalt keiner Prävarication schuldig, wenn er einer Partei gedient hatte, von ihr entlassen wurde, und nun in der nämlichen Sache dem Gegner dient. Man nennt dieses patrocinium successivum, welches hier und da durch besondere Strafen verboten ist, und welches sich wohl jeder ehrenhafte Anwalt von selbst verbietet. Die Strafe der Prävarication ist Geldbuße, Gefängniß und je nach der Verschuldung und insbesondere der Größe des Schadens Suspension und gänzliche Entlassung von der Advocatur. Auch die neuen deutschen Strafgesetze haben die Prävarication unter die Zahl der strafbaren Handlungen aufgenommen, stellen sie meistens als Untreue der Rechtsanwälte unter die besondern Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen angestellten Personen und drohen ihr die gleiche Strafe des frühern deutschen gemeinen Strafrechts mit Geldbuße, Gefängniß und in schweren Fällen Suspension oder Entlassung von der Advocatur. Bei der Gefährlichkeit dieses Verbrechens für die Wahrhaftigkeit und Tüchtigkeit der gesammten Verfolgung der Rechte der Bürger vor den Gerichten ist die Bestrafung desselben auch unbedingt nothwendig. Doch ist dieses Verbrechen nicht nur hinsichtlich seiner wirklichen zur Strafe kommenden Fälle, sondern wohl auch überhaupt in seiner Begehung in Deutschland ein sehr seltenes. Theils steht dem häufigern Vorkommen dieses Verbrechens die wohlbekannte Ehrenhaftigkeit des ganzen Standes der deutschen Anwälte entgegen, theils beruht der ganze Stand des Advocaten zu sehr auf dem ungeschmälerten und unbefleckten Vertrauen der Bürger, als daß nicht der Anwalt einsehen sollte, daß er bei jeder Begehung dieses Verbrechens auch schon durch die Anklage, ja nur durch die Nachrede der schwersten Strafe desselben ausgesetzt ist, dem Verluste seines Vertrauens und damit seines ganzen Einkommens.

Sander.

Präventivjustiz (Rechtspolizei). — Unter dieser bis jetzt allerdings noch weniger gewöhnlichen Benennung wird ein wichtiger Theil der Staatsthätigkeit abgehandelt werden, welcher wissenschaftlich vielfach verkannt und mißhandelt worden ist, und daher auch in der Wirklichkeit sich weniger ausgebildet hat, als die übrigen Zweige der Rechtspflege, wiewohl anerkannt werden muß, daß der praktische Tact des Geschäftsmannes hier klarer sah als die Logik des Theoretikers. Nicht einmal ein eigener Name ist dieser Richtung des Staates gegeben, sondern sie ist als ein Theil einer ganz verschiedenartigen öffentlichen Thätigkeit, nämlich der Polizei, behandelt worden, was natürlich für beide die übelsten Verwirrungen zur Folge hatte. Und doch scheint wirklich nichts einfacher und unzweifelhafter vorzuliegen, als die Wahrheit. — Um Klarheit und Ueberzeugung zu verschaffen, muß vorerst das Dasein und die Wichtigkeit der Präventivjustiz, als eines eignen Theiles der Staatsthätigkeit, erwiesen werden; dann erst kann es sich von der Erörterung ihrer obersten Grundsätze und ihrer einzelnen Maßregeln handeln.

Es ist bereits oben (Art. „Polizei") ausgeführt worden, daß im Rechtsstaate der Bürger zur Erreichung seiner Individualzwecke zweierlei Forderungen an den Staat macht, nämlich Schutz seiner Rechte gegen unrechtlichen Willen Dritter, und Förderung seiner Interessen durch die Gesammtkraft, wo äußere Hindernisse der Einzelnkraft überlegen sind. Es ist gezeigt worden, daß der Staat jene Forderung erfüllt durch die Rechtspflege, diese durch die Polizei. Hier mag denn noch beigesetzt werden, daß die gesammte bürgerliche Gesellschaft, der Staat, oder einzelne Anstalten desselben eben dieselben Forderungen zu machen haben. Wären die öffentlichen Rechte nicht gesichert, könnte der Staat gar nicht bestehen. Der Staat aber ist der Träger aller Einzelnrechte.

Nun aber ist einleuchtend, daß es sich beim Rechtsschutze um zweierlei wesentlich verschiedene Aufgaben handelt. Einmal sollte gar keine Verletzung des Rechtes eintreten, und also einem hierauf entschieden gerichteten üblen Willen vorgebeugt werden. Zweitens aber ist, wenn eine solche gänzliche Verhinderung, aus Mangel an Vorsicht oder aus was sonst einer Ursache, nicht bewirkt wurde, wenigstens für eine Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes zu sorgen; und zwar durch ein civilgerichtliches Erkenntniß, wenn die Störung nur in einem rechtsunbegründeten Anspruche bestanden hatte, durch Zuerkennung einer Strafe aber, wenn sie in ein Vergehen ausgeartet war. Unverzeihlich ist es, wenn nur die Wichtigkeit der wiederherstellenden, nicht aber auch die der vorbeugenden Rechtspflege anerkannt werden will. Denn wären auch beide Zweige der ersteren noch so vortrefflich bestellt, dagegen keine Anstalten zur gänzlichen Verhütung in den vorbeugbaren Fällen gemacht, so würde weder der Bürger zufrieden sein, noch der Staat für die gehörige Heilighaltung der Rechtsideen gesorgt haben. Was jenen betrifft, so nimmt ihm auch die vollständigste Wiederherstellung und Genugthuung die unangenehme Empfindung und die Besorgnisse

der erlittenen Rechtsstörung nicht wieder ab. Und wie selten ist auch nur eine solche Vollständigkeit der materiellen Wiederherstellung? Mancher Schaden läßt sich nicht berechnen, also auch nicht ersetzen; oft hat der Verletzende gar keine Mittel zur Wiedergutmachung, und dann unterbleibt sie ganz; manche Verletzungen können gar nicht wieder ausgeglichen werden, wie z. B. Schaden an der Gesundheit, am Leben, an der Ehre. Natürlich verlangt also der Bürger, daß, wo irgend möglich, die Verletzung ihm ganz erspart werde. Der Staat aber hat nicht nur bedeutende Ausgaben aller Art, bis er einen richterlichen Spruch zu Stande bringt, sondern er erleidet auch, wenigstens in vielen Fällen, durch eine geschehene Rechtsverletzung einen entschiedenen Schaden. Häufig kann der Thäter nicht in Erfahrung gebracht, also auch keine Strafe erkannt werden; oder aber es bleibt das gegebene Beispiel, trotz der gesetzlichen Ausgleichung, ein fortwährender Anreiz zur Begehung ähnlicher Vergehen. Auch der Staat also hat ein bedeutendes Interesse, daß Rechtsverletzungen möglichst vorgebeugt werde. Die Präventivjustiz muß, streng genommen, als die Hauptsache erscheinen, und nur in Folge einer Unvollkommenheit von ihrer Seite kann überhaupt von wiederherstellender Rechtspflege die Rede sein.

Wohl; — wird hierauf erwidert werden — deshalb sind denn auch zum Schutze der Rechte gegen künftige Verletzung in allen Staaten Vorkehrungen getroffen worden. Theils haben die Gerichtsstellen und ihre Hülfsbeamten die freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben, welche keinen anderen Zweck hat, als durch rechtzeitige Aufsicht und Theilnahme des Staates künftigen Rechtsstreitigkeiten und wohl auch Vergehen vorzubeugen. Andere Maßregeln aber sind von der Polizei genommen, welche das Leben, das Eigenthum, die Ehre, kurzum die Rechte der Bürger mannigfach bewahrt. Somit ist nirgends Mißachtung und Verkennen.

Gerade diese Antwort beweis't, daß es in mehr als Einer Beziehung der Fall ist. Vorerst sei die Frage gestellt, warum denn, wenn es sich von Rechtsschutz handelt, nur ein Theil der hier nöthig erachteten Maßregeln von der Justiz selbst besorgt, der bei Weitem größere Theil aber der Polizei überlassen wird? Die Justiz ist doch sonst entschieden eifersüchtig auf ihren Wirkungskreis und duldet keine Einmischung anderer Behörden. Die ruhige Abtretung der Sicherungsmaßregeln an die Polizei zeigt unwidersprechlich, daß sie dieselben als nicht zu ihrer Aufgabe gehörig betrachtet. Dieses aber ist Verkennung, wo nicht Mißachtung. Wollte man aber hierüber weggehen, weil es ja am Ende gleichgültig sei, ob diese oder jene Gattung von Behörden die Aufgabe besorgen, wenn sie nur gut gelöst werde; so sei hierauf bemerkt, daß eine vollkommen gute Erfüllung nicht möglich ist bei einer solchen Zerreißung des Zusammengehörigen und Zutheilung von Fremdem. Abgesehen davon, daß auf solche Weise eine Uebersicht über die Gesammtheit der nöthigen Leistungen nicht leicht ist, und daß also eine Vollständigkeit der Maßregeln nur mit Mühe erreicht wird, so ist na-

mentlich die wesentliche Verschiedenheit der polizeilichen und der Justizthätigkeit des Staates in's Auge zu fassen. Während die Justiz unter allen Umständen jede Rechtsverletzung verhindern oder ausgleichen soll, und während sie die ihr obliegende Thätigkeit von der Mitwirkung der zunächst betheiligten Bürger nicht abhängig macht, hat die Polizei einmal nur da zu helfen, wo die Einzelnen den Widerstand zu überwinden nicht im Stande sind, zweitens aber tritt sie nur da in Thätigkeit, wo es sich von allgemeinen Interessen handelt, während sie ganz vereinzelte Ansprüche nicht berücksichtigt. Offenbar ist nun hier keine andere Wahl, als daß entweder die Polizei auch in den ihr zugewiesenen Rechtsschutzsachen nach ihren eigenthümlichen Grundsätzen handelt, oder daß sie dieselben nach den für die Rechtspflege bestehenden Maximen erledigt. Im ersten Falle wird die Aufgabe nicht vollständig und sie wird theilweise schief gelöst. In dem andern Falle dagegen wird leicht Verwirrung und Unklarheit in die ganze Polizeiverwaltung kommen, weil nicht jedem ihrer Organe immer deutlich sein wird, in welcher Eigenschaft und nach welchen Grundsätzen es im concreten Falle zu handeln hat. Also auch in dieser Beziehung wird das Richtige und Nützliche verkannt. Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß es gegen allen innern Zusammenhang der Dinge und gegen die natürliche Logik ist, wenn die Maßregeln zur Verhütung eines Uebels von der Wiedergutmachung desselben ganz getrennt werden. — Sicherlich also ist die Zerreißung so wenig, als die ungehörige Zutheilung an sich zu billigen. Und die zur Rechtfertigung oder wenigstens Entschuldigung gewöhnlich angeführten Gründe sind sehr wenig geeignet, eine andere Ansicht beizubringen. Wenn nämlich geltend gemacht werden will, daß die Justiz mit Geschäften überladen würde, falls sie auch die gesammten Präventivmaßregeln zu leiten hätte, so ist doch einleuchtend, daß durch die Bestellung weiterer Beamten diesem Mißstande abgeholfen wäre. Und da die Polizeistellen in demselben Grade erleichtert würden, in welchem der Rechtspflege Neues zuginge, so könnte deren Bestand gleichzeitig vermindert werden, wodurch für die Interessen des Staates Alles im Alten bliebe. Und offenbar noch geringer wird der Begriff, welchen man von der Einsicht der Vertheidiger solcher Verwirrung zu fassen berechtigt ist, wenn sie vorbringen, daß der Eintheilungsgrund in der Abwehr eines künftigen Uebels liege, diese aber wesentlich der Polizei zustehe. Einerseits nämlich ist es eine ganz verkehrte Ansicht, daß die Polizei blos künftigen Uebeln zu begegnen habe; sie hat eben so gut gegenwärtige zu beseitigen. Andererseits aber hat sie denn doch nicht die Aufgabe, Uebel im Allgemeinen zu entfernen, sondern nur solche, welche sich auf die Interessen der Bürger beziehen. Welcher Staatsorganismus wäre der, in welchem die Polizei alle Mißstände in sämmtlichen Zweigen der öffentlichen Thätigkeit, und ohne alle Rücksicht auf deren Gegenstand und Grund, zu entfernen hätte! Darin aber besteht ja der Zweck und der Nutzen einer geordneten Staatseinrichtung, daß das Verschiedenartige getrennt, das Gleichartige zusammengelegt und die auf diese Weise

entſtandene Abtheilung einer eigenen Claſſe von Behörden, welche zu ihrer Beſorgung ſpeciell tüchtig iſt, übertragen wird. Rechtsſchutz iſt eine eigenthümliche, mit keiner andern zuſammenzuwerfende Art der Staatsgeſchäfte. Vorbeugende Abwehr der Rechtsſtörungen iſt eine eigene Abtheilung des Rechtsſchutzes. Somit muß auch die Präventivjuſtiz ein eigener, in ſich abgerundeter Theil des Staatsorganismus ſein.

Uebrigens iſt allerdings der Begriffsbeſtimmung der Präventivjuſtiz noch ein näheres Merkmal beizufügen, damit der Thätigkeitskreis derſelben nicht allzu weit ausgedehnt, und der ihren Gegnern vorgeworfene Fehler, Ungehöriges zuſammenzufaſſen, nicht ebenfalls begangen werde. Unleugbar nämlich gibt es eine ganze Reihe von Staatsanſtalten, welche unter andern Folgen auch die haben, daß ſie zur Verminderung der Rechtsverletzungen durch günſtige Einwirkung auf den Willen der Einzelnen beitragen. Hierher gehört z. B. das geſammte Erziehungsweſen, in ſo fern es den Menſchen überhaupt geſittigt; ferner die Erhöhung des Volkswohlſtandes, weil ſolche ebenfalls die Mittel der Bildung vermehrt und die Anreizung zu gewiſſen Verletzungen vermindert; endlich ſelbſt die Strafzuerkennung, in ſo fern ſie abſchreckt. Daß die rechtsſchützende Wirkung dieſer Anſtalten dankbar anzunehmen und bei der Berechnung des Werthes derſelben mit aufzuzählen iſt, bedarf keines Beweiſes. Allein deshalb ſind ſie doch keine Theile der Präventivjuſtiz. Ihr weſentlicher Zweck iſt ein anderer; ſie müßten eben ſo gut beſtehen, auch wenn ſie nicht vor Rechtsverletzungen bewahrten. Sie ſind nur ein glücklicher Zufall in dieſer letzteren Beziehung. Die Präventivjuſtiz kann nur ſolche Anſtalten begreifen, welche den Rechtsſchutz unmittelbar und weſentlich bezwecken; ſomit nur ſolche, welche Rechtsſtörungen *phyſiſch unmöglich* machen ſollen.

Steht auf dieſe Weiſe nun der Begriff feſt und gerechtfertigt, ſo mögen jetzt die allgemeinen Grundſätze aufgeſucht werden, welche die Thätigkeit im Einzelnen beſtimmen. Sie müſſen natürlich aus der Natur der Anſtalt ſich ergeben.

Hier tritt denn als erſter Satz unzweifelhaft die Forderung hervor, daß die Präventivjuſtiz durchaus *allen* Rechtsſtörungen zuvorzukommen ſuchen muß. Keine darf ihr zu geringfügig ſein; keine als unverhältnißmäßige Mühe veranlaſſend oder als nur von Wenigen zu befürchtend verſäumt werden. Der Bürger verlangt unbedingt Rechtsſchutz vom Staate, und er muß dieſes thun, weil, wer im Kleinen nicht geſichert iſt, auch im Großen keine Garantie hat. Ueberdies iſt die Bedeutſamkeit eines Rechtes ganz relativ, je nach den Verhältniſſen der Perſonen und nach den Zuſtänden. Daſſelbe gilt von den Rechten der Geſammtheit. Ein Staat, welcher ſeine als unbedeutend betrachteten Rechte nicht möglichſt zu ſchützen ſuchte, würde nur Angriffe auf wichtigere veranlaſſen und überdies als ſchwach und unbekümmert in Mißachtung ſtehen. Nicht im Widerſpruche mit dieſen Sätzen ſteht natürlich die Forderung, daß zum Schutze beſonders wichtiger Rechte, oder aber zur Abweiſung beſonders frecher oder häufig vorkommender Rechts-

störungen auch besondere Sorgfalt angewendet werden dürfe und müsse, daß namentlich zu diesem Zwecke stehende Schutzanstalten getroffen werden mögen, während bei andern der Fall abzuwarten ist. Unzweifelhaft freilich kann diese Absicht einer allgemeinen Rechtsvertheidigung in der Wirklichkeit keineswegs immer erreicht werden; und der deutlichste Beweis davon, daß man dieses einsieht, ist die Bestellung der Civil- und der Criminaljustiz. Allein die Forderung wenigstens ist zu stellen und das Recht dazu zu constatiren. Die Frage aber, wie weit der Eigenthümer eines Rechtes in dem Schutze desselben gehen dürfe und müsse, ehe von der Staatshülfe die Rede sein könne, beantwortet sich einfach dahin, daß Jeder nicht nur berechtigt, sondern auch aufgefordert ist, innerhalb seiner unbestrittenen Rechtssphäre durch Vorsicht Angriffe auf seine Rechte zu erschweren, daß er aber seine Maßregeln nicht bis zum Zwange gegen Dritte ausdehnen oder denselben eine solche Gestalt und Richtung geben darf, daß sich Andere durch dieselben beschädigen könnten. Sobald eine Zwangsvorschrift nöthig ist, tritt die Aufgabe des Staates ein. Eine wichtige Folge der Allgemeinheit der Sicherungspflicht ist aber die, daß die Präventivjustiz nicht auf eine Klage oder sonstige Aufforderung der zunächst Betheiligten zu warten hat, um die ihr obliegenden Maßregeln zu ergreifen. Nicht blos, weil der Rechtseigenthümer es wünscht, sondern weil der Begriff des Staates es verlangt und sein Interesse es anrathet, soll Rechtsverletzungen vorgebeugt werden. Also ist auch nicht blos nach Kundmachung jenes Wunsches zu handeln.

Ein zweiter Satz ist, daß die Präventivjustiz *nur* gegen drohende *Rechtsverletzungen* Anstalten zu treffen hat. Ist also bei einem zu beseitigenden Uebel überhaupt von Rechten nicht die Rede, sondern von Interessen, so hat die Polizei das Ihrige zu thun. Ist namentlich die schädliche Handlung gegen den Handelnden selbst gerichtet, so kann nicht eingeschritten werden, so lange nicht mit Grund ein zur Bevormundung sich eignender Mangel an Verstand oder Willenskraft angenommen werden muß. Die objective Unverständigkeit der Handlungsweise an sich ist noch kein Grund für die Zuständigkeit der Präventivjustiz; es gehört auch noch der subjective Mangel an den gewöhnlichen Geisteskräften dazu.

Drittens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch *bereits begonnene* Rechtsverletzungen von der Präventivjustiz unterbrochen und wenigstens für den noch nicht begangenen Theil verhindert werden dürfen und müssen. Wenn der bereits begangene Theil schon an sich eine strafbare Handlung oder überhaupt eine Rechtsstörung enthält, so wird diesen die wiederherstellende Rechtspflege zu behandeln haben; allein so wenig der Präventivjustiz zusteht, das Geschehene richterlich abzumachen, so wenig haben die Civil- oder Criminalgerichte die Befugniß, noch nicht Geschehenes zu verhindern. Die einzige Ausnahme würde etwa in solchen Nothfällen eintreten, wo in Abwesenheit der eigentlich competenten Behörde jeder Bürger, um so mehr jede Staatsbehörde aufge-

rufen iſt, einer drohenden Rechtsverletzung Widerſtand entgegenzuſtellen. Eine Folge des aufgeſtellten Satzes iſt dann namentlich, daß die Präventivjuſtiz die von ihr zur Abwehr einer beabſichtigten Rechtsverletzung Verhafteten keinen Augenblick länger in ihrem Gewahrſame zu behalten hat, als bis entweder die Beſeitigung der Gefahr die Freilaſſung erlaubt, oder die Verhafteten an die Strafgerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung des bereits begangenen Unrechtes mit Sicherheit abgeliefert werden können.

Von großer Bedeutung iſt der vierte Satz, daß die Präventivjuſtiz zur Entwickelung ihrer Thätigkeit aufgerufen iſt, ſobald die Wahrſcheinlichkeit einer drohenden Rechtsverletzung vorhanden iſt. Daß die wiederherſtellende Rechtspflege nur da, wo Gewißheit (in Civilſachen formale, in Strafſachen materielle Wahrheit) vorliegt, iſt in ihrem Begriffe begründet. Ehe der Staat eingreift, muß doch vor Allem feſtſtehen, daß überhaupt und welches Rechtsverhältniß verletzt iſt. Bloſe Wahrſcheinlichkeit genügt hier nicht. Allein anders bei den gegen erſt künftige Rechtsſtörungen zu ergreifenden Maßregeln. Eine künftige Handlung iſt nie gewiß, ſondern nur wahrſcheinlich. Sobald ſie gewiß iſt, iſt ſie auch eingetreten, und dann iſt es zur Verhütung zu ſpät. Wenn alſo nicht auf den ganzen vorbeugenden Schutz verzichtet werden will, muß Wahrſcheinlichkeit genügen. Daß hier Täuſchungen vorkommen können, iſt allerdings möglich. Allein das kann nur zu der Vorſchrift berechtigen, die möglichſte Sorgfalt anzuwenden. Dieſe aber ſcheint ſelbſt in ſolchen Fällen, in welchen der Schutz in Rechtsbeſchränkungen beſtehen ſolle, genügend beobachtet zu ſein, wenn ſowohl objective als ſubjective Wahrſcheinlichkeit verlangt wird; mit anderen Worten, wenn nicht nur an ſich die Gründe, daß eine beſtimmte Rechtsſtörung werde begangen werden, gewichtiger ſein müſſen, als die für das Unterbleiben ſprechenden: ſondern wenn auch überwiegende Gründe dafür vorliegen müſſen, daß ein beſtimmtes Individuum zu der fraglichen Handlung geneigt ſei. Handelt es ſich dagegen nur von ſolchen Vorkehrungen, welche das muthmaßlich bedrohte Recht zu bewahren geeignet ſind, ohne daß ſie eine Rechtsbeſchränkung enthielten, ſo genügt etwa ſchon die objective Wahrſcheinlichkeit. Allerdings bleibt auch unter Feſtſtellung dieſer Bedingungen für die Einſicht und den guten Willen der Beamten ein ziemlicher Spielraum, und ſelbſt eine ſtrenge Verantwortlichkeit wird Mißgriffe oder abſichtlichen Mißbrauch der Gewalt nicht immer verhindern: allein die Frage iſt nur die, ob dieſe Möglichkeit oder der Mangel jedes Schutzes das geringere Uebel iſt? Hierüber kann aber kein vernünftiger Zweifel obwalten.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß, wenn der Staat bei ſeinen Schutzmaßregeln Rechtsbeſchränkungen eintreten zu laſſen hat, er eine Entſchädigung denjenigen wenigſtens nicht verweigern kann, welchen nicht wegen ihrer ſelbſt, ſondern damit nicht Dritte eine Rechtsverletzung begehen, eine Beſchränkung zugefügt werden muß. Und ſelbſt unter dieſer Vorausſetzung darf die Maßregel nur dann verfügt werden,

wenn kein anderes ſicheres Mittel vorhanden iſt, und wenn das zu ſchützende Recht von größerer Bedeutung iſt, als das des Schutzes wegen zu beſchränkende. Anders natürlich iſt der Fall, wenn dem einer Rechtsſtörung Verdächtigen ſelbſt eine ſonſt erlaubte Handlung unterſagt werden ſoll; hier reicht die Wahrſcheinlichkeit ſeiner Abſicht ſchon hin, und von einer Entſchädigung dafür, daß man ihn kein Unrecht begehen ließ, kann keine Rede ſein.

So weit die allgemeinen Grundſätze, welche der Staat bei ſeinem vorbeugenden Rechtsſchutze zu befolgen hat. Tritt man nun der Sache ſelbſt näher, und zwar zunächſt mit der Frage, welcherlei Gattungen von Gegenſtänden in's Auge zu faſſen ſind, ſo findet ſich, daß die Rechte des Staats und die der einzelnen Bürger die beiden Hauptrichtungen der Thätigkeit der Präventivjuſtiz ſein müſſen. (Die Rechte der im Staate befindlichen Gemeinheiten bilden entweder einen Theil des Staatsorganismus, oder ſie fallen unter die Kategorie der Privatrechte.) Die Vorkehrungen aber ſind bei beiden theils allgemeine, welche mehrere materiell verſchiedene Rechtsſtörungen zu beſeitigen haben, theils beſondere, nur gegen eine beſtimmte Art gerichtete.

Die Rechte des Staats können zwei weſentlich verſchiedenen Arten von Angriffen ausgeſetzt ſein. Entweder nämlich geht der Verſuch gegen das geſammte Daſein, wenigſtens die ganze verfaſſungsmäßige Form des Staats, ſo daß alſo eine Vernichtung der jetzigen Geſellſchaft und eine gewaltſame Umwandelung in irgend einen anderen Zuſtand beabſichtigt iſt. Oder aber es wird der Angriff nur gegen ein einzelnes beſtimmtes Recht des Staats gerichtet, ohne daß von Aenderung der weſentlichen Grundlagen irgend die Rede wäre. Jene Angriffe ſind natürlich an ſich weit bedeutender und gefährlicher, als die letzteren, indem dieſe ſelbſt im Falle des Gelingens nur einen ganz vereinzelten Schaden verurſachen; während jene nicht nur bei einem entſchiedenen Erfolge die Rechte aller Einzelnen bedrohen und in der Regel auch in ſehr großem Umfange wirklich verletzen, ſondern ſelbſt bei ſchließlicher Abweiſung durch die Schwächung des Vertrauens in den Beſtand der Dinge ſehr nachtheilig wirken. Der Staat iſt ſomit nicht nur zur Selbſtvertheidigung berechtigt, ſondern auch im Hinblicke auf die ihm anvertrauten Rechte und Intereſſen hoch verpflichtet. Glücklicher Weiſe ſind ſolche die Geſammtheit des Staats bedrohenden Unternehmungen die bei Weitem ſelteneren.

Die allgemeinen Maßregeln, welche der Staat zum Schutze ſeiner Rechte (beſonders gegen Angriffe auf ſeine ganze jetzige Form) zu ergreifen hat, umfaſſen mehrere derjenigen Einrichtungen, um deren Geſtaltung der Kampf zwiſchen den politiſchen Parteien unſerer Tage geführt wird. Von einer allſeitigen Zuſtimmung zu den in der Sache zu machenden Vorſchlägen kann daher gar keine Rede ſein, weil die Anſicht je nach dem Standpuncte und Streben in ſtaatlichen Dingen überhaupt weſentlich verſchieden ſein muß, Jeder ſomit nur auf den Beifall der mit ihm Gleichgeſtimmten rechnen kann. Daß die ſubjective

Meinung für die allein richtige gehalten wird, versteht sich zwar von selbst; allein dieses hebt die Verpflichtung nicht auf, bei einer auf nicht unvernünftige Gründe gestützten Meinung Anderer wenigstens die Möglichkeit einer ehrlichen Ueberzeugung einzuräumen. Weiteres wird für die nachstehenden Andeutungen nicht in Anspruch genommen, welche übrigens um so gedrängter gehalten werden können, als alle zu berührende Fragen bei ihrer Wichtigkeit ausführlich in diesem Werke bereits besprochen sind oder noch werden besprochen werden. — Die Erfahrung vieler Länder und Zeiten zeigt, daß eine der wichtigsten Präventivmaßregeln zum Schutze der bestehenden Staatseinrichtungen eine Ueberwachung der Vereine ist. Freiwillige Vereinigungen von Bürgern zur gemeinschaftlichen Erstrebung eines Zweckes, welchen die vereinzelten Kräfte nicht zu erreichen vermöchten, sind eines der bedeutendsten und mächtigsten Gesittigungsmittel. Sie sind ein wichtiges Recht des Bürgers und eine mit der Bildung und dem Wohlstande immer größere Aufgabe für ihn, ohne deren Erfüllung viel Großes und Nützliches nimmermehr zu Stande kommen kann. Von einem allgemeinen Verbote derselben kann so wenig die Rede sein, daß vielmehr die polizeiliche Thätigkeit des Staates gegen solche Vereine zurückzutreten hat, wenn dieselben einen nützlichen Zweck so gut wie die öffentliche Gewalt erreichen können. Je ausgedehnter die Forderungen an die Leistungen des Staates mit der steigenden Volksbildung werden, desto wünschenswerther sogar für ihn ist die Bildung möglichst vieler und mächtiger Vereine zur Bewerkstelligung solcher Dinge, welche sonst er zu erfüllen hätte, und an deren Stelle er jetzt Anderes mit den verfügbar gewordenen Mitteln zu Stande bringen kann. Auch die Erstrebung rein politischer Zwecke ist an und für sich noch keineswegs ein Grund zum Einschreiten gegen einen Verein. Allerdings macht die Art der Verfassung und der Grad der von ihr den Bürgern eingeräumten politischen Rechte hier einen mächtigen Unterschied; allein in keiner der freieren Formen des Rechtsstaates kann von einem absoluten Unrechte die Rede sein. Erst der besondere Zweck oder das gewählte Mittel kann hier entscheiden. Allein auf der anderen Seite hieße es das Licht des Tages leugnen, wollte man in Abrede ziehen, daß Vereine auch schon für den Staat und die damit verbundenen Rechte höchst gefährlich und verderblich waren. Die durch die Vereinigung Gleichgesinnter erzeugte, mehr oder weniger bedeutende Macht kann natürlich möglicher Weise auch zum Uebel verwendet werden. Und zwar zeigt die Geschichte, daß unerlaubter und schädlicher Einfluß keineswegs etwa blos auf die eine oder die andere Form der Vereine beschränkt war, und somit etwa nur eine solche verhindert werden dürfte. Die Jacobiner haben in offenen Versammlungen den Staat terrorisirt; in geheimen Gesellschaften dagegen sind schon unzählige Verschwörungen vorbereitet worden. Auch ist nicht immer gerade Umsturz der schädliche Zweck; es kann ein Verein auch wohl auf das Bestehende einen schädlichen Einfluß, z. B. zum Besten seiner Mitglieder, auszuüben suchen. Endlich ist nicht zu vergessen, daß kei-

neswegs immer Viele gemeinschaftlich etwas thun dürfen, was etwa jeder Einzelne von ihnen hätte ungestört begehen mögen; indem die Gemeinschädlichkeit und Gefährlichkeit einer Handlungsweise nicht selten erst durch die Gleichgültigkeit und Uebereinstimmung vieler Einzelnbemühungen entsteht. Eine schützende Thätigkeit des Staates ist somit in Beziehung auf die Vereine erlaubt und nöthig. Die Aufgabe kann nur die sein, die richtigen Fälle und die passenden Mittel aufzufinden. Hier aber ist zwischen öffentlichen und geheimen Gesellschaften zu unterscheiden. Jene haben dem Staate ihre Statuten zu übergeben, die ungefährlichen sind zu dulden, die gefährlichen aufzulösen. Genaue Aufsicht ist zu führen, ob alle die gesetzliche Anzeige gemacht, und ob sie sie der Wahrheit gemäß gemacht haben. Als gefährlich aber sind zu betrachten, welche einen Rechtsangriff beabsichtigen, einen als gemeinschädlich nicht zu duldenden Zustand herbeiführen würden, Selbsthülfe organisirt haben, oder durch verbreitete Gliederung die Staatsgewalt zu paralysiren drohen. Geheime Gesellschaften haben vor Allem dem Staate ihr Dasein, ihren Zweck und ihre Mitglieder anzuzeigen, und ihm steht das Recht der Vergewisserung hinsichtlich dieser Angaben zu. Gehorsam gegen unbekannte Obere oder überhaupt blinder Gehorsam der Mitglieder bildet bei geheimen Gesellschaften ein weiteres Merkmal der Gefährlichkeit. Strenge Strafen müssen auf jede Art des Ungehorsams gesetzt sein; vor Allem aber ist genaue Aufsicht nöthig, da gerade die bedenklichsten Vereine falsche Zwecke vorschieben oder ihr Dasein dem Staate zu verheimlichen suchen werden. Man vergleiche übrigens über diese Materie den Artikel „Association" Bd. II, S. 21 ff. — Eine mannigfach verwandte Frage ist die nach dem Verhalten zu großen Volksversammlungen. Dieselben können sehr verschiedene Zwecke haben, z. B. Verkehr, Vergnügen, Andachtsübungen, Berathung öffentlicher Angelegenheiten. Es bedarf keines Beweises, wie verschieden ihr Charakter hinsichtlich der Rechtssicherung ist. Während bei den drei erstgenannten nur durch einen zufälligen Unfug oder durch gänzliches Abkommen von ihren Zwecken die öffentliche Ordnung gestört werden kann, sind politische Versammlungen allerdings unter Umständen bedenklich oder mit dem Charakter der Staatsverfassung unverträglich. In Beziehung auf jene bedarf es in der Regel nur einer, mit verhältnißmäßigen Mitteln ausgerüsteten Aufsicht, um alsbald Verletzungen, welche gegen Einzelne oder gegen das Ganze gerichtet würden, zu verhindern. Nur wenn eine völlige Ausartung des erlaubten Zwecks zu besorgen ist, z. B. die Anzettelung eines Aufruhrs bei Gelegenheit eines Volksfestes, oder ein Kampf zwischen erbitterten Parteien ꝛc., sind ernstlichere Maßregeln nöthig. Am Besten ist hier wohl gänzliches Verbot der mit Mißbrauch bedrohten Versammlung; ist solches nicht möglich oder räthlich, die Bereithaltung einer hinreichenden Macht. Vorzüglich passend sind hierzu gute Bürgergarden. Ob dagegen eine Versammlung zur Berathung von öffentlichen Angelegenheiten zu gestatten ist, hängt vor Allem von der Verfassung des Staats ab. So weit dieselbe der Masse

der Bürger eine organische Theilnahme an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten gestattet, so weit kann auch eine Berathung derselben nicht als etwas Unerlaubtes angesehen werden. Es ist dabei einleuchtend, daß je nach dem Grade der politischen Freiheit eines Landes, der Einrichtung seiner Gemeindeverfassung, der Ausdehnung der activen Wahlrechte, diese Erlaubniß dem Umfange nach sehr verschieden ist. Ueber diese Grenze hinaus aber ist weder ein Recht, noch ein Nutzen von großen Versammlungen einzusehen und deshalb auch die Abhaltung nicht zu gestatten. Ueberhaupt ist bei der einerseits unleugbaren Gefahr so zahlreicher, unorganisirter Zusammenkünfte, andererseits dem geringen intellectuellen Werthe derselben ihre Begünstigung nicht eben wünschenswerth. Doch ist immer wieder ein wesentlicher Unterschied zwischen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen und solchen auf freiem Felde zu machen. Unter allen Umständen versteht sich, daß dem Staate die Mittel bleiben müssen, die durch ein solches Zusammenströmen von Menschen mehr oder weniger bedrohte Ordnung und Rechtssicherheit zu wahren. Immer muß daher der betreffenden Behörde rechtzeitige Anzeige von dem Vorhaben gemacht werden; dieser aber muß es, unter ihrer Verantwortlichkeit, zustehen, bei ungesetzlichem Zwecke oder wenn die Wahrscheinlichkeit eines bedenklichen Mißbrauches vorliegt, dem Vorhaben die Genehmigung zu versagen. Auch liegt es ihr ob, die der zu erwartenden Volksmenge und dem Stande der öffentlichen Meinung entsprechenden Schutzmittel bereit zu halten und erforderlichen Falles mit Humanität, aber mit Kraft anzuwenden. — Von noch weit größerer Bedeutung, als die bisher erörterten Fälle, ist das Verhalten gegenüber von der Presse. Hat der Staat von einer freien Aeußerung der Gedanken ernstlich Gefahr für sein Bestehen und seine Rechte zu erwarten? Und wenn dem, unter Umständen oder immer, so wäre, besitzt er zureichende und erlaubte Mittel zur Bekämpfung dieser Gefahr? Dieses sind die gewichtigen Fragen, welche hier zu beantworten sind, und über deren Beantwortung in unserer Zeit eine so große Meinungsverschiedenheit obwaltet, viele Regierungen in so entschiedenem Widerstreite mit einem Theile der Bürger stehen. Diese Fragen werden anderwärts in diesem Werke erörtert werden, daher eine ausführliche Besprechung an dieser Stelle überflüssig erscheint. Nur sei so viel angedeutet, daß nach der vielleicht im Augenblicke nicht volksthümlichen, allein wenigstens gewissenhaften Ansicht des Verfassers dieser Bemerkungen allerdings von der Presse, namentlich durch die Tagblätter, dem Staate, und zwar nicht blos einem schlecht verfaßten oder verwalteten, Gefahr drohen kann, und daß deshalb Präventivmaßregeln hier so wenig, als bei sonstigen Aeußerungen der menschlichen Freiheit an und für sich unerlaubt sind; daß aber das gewöhnlich angewendete Mittel, die Censur, nicht genügt und überdies von schweren und vielen, in ihrem Wesen liegenden, also nie zu entfernenden Nachtheilen begleitet ist. Eine Folge dieser Ansicht ist denn, daß namentlich hinsichtlich der Zeitungen Vorbeugungsmaßregeln Statt zu finden haben, welche theils auf per-

sönliche Ehrenhaftigkeit der Herausgeber, theils auf Sicherstellung gegen Zahlungsunfähigkeit bei Geldstrafen, theils auf die Benutzung eines Blattes auch zur Vertheidigung, nicht blos zum Angriffe, zu richten wären. Freilich wird eine Haupthülfe von einer starken und kräftigen Strafrechtspflege zu erwarten sein. — In wie fern der Staat zur Abwehr von Angriffen, welche auf seine Sicherheit gemacht werden könnten, regelmäßige Maßregeln gegen Fremde zu nehmen hat, von welchen ihm etwa Gefahr drohen könnte, darüber s. oben Bd. XII, S. 370 ff. den Art. „Paßwesen." In einzelnen außerordentlichen Fällen mögen aber auch noch besondere Vorkehrungen gegen Verrath getroffen werden. Es kann z. B. der Verkehr zwischen zwei Ländern durch Abbrechung des Postenlaufes, Verbot alles Reisens und aller Waarensendungen unterbrochen, oder wenigstens der Briefwechsel beobachtet werden; es sind die Beamten des Staats vor Mittheilung der Staatsgeheimnisse besonders zu warnen, u. s. w. — Endlich ist noch der Maßregeln hinsichtlich des Waffenbesitzes zu erwähnen. Daß im Allgemeinen der Bürger nicht nur bewaffnet sein darf, sondern sogar bewaffnet und in den Waffen geübt sein soll, bedarf wohl keines Beweises. Auch ist hier nur von Ausnahmsmaßregeln die Rede. Solche aber mögen allerdings eintreten in solchen Theilen des Staatsgebiets, in welchen Aufruhr zu fürchten ist oder gar bereits Statt gefunden hat. Zur Verminderung der Gefahr für den Staat und seine Organe, so wie unter Umständen zu gänzlicher Unterdrückung des Unternehmens, ist hier eine allgemeine Entwaffnung an der Stelle. Die Verheimlichung von Waffen ist alsdann mit strengen Strafen zu belegen, der abgenommene Waffenvorrath aber an sicherem Orte aufzubewahren, bis wiederhergestellter Sinn für Gesetzlichkeit die Zurückgabe erlaubt.

Eine vollständige Aufzählung aller der besonderen Maßregeln, welche der Staat in die Lage kommen kann, zur Vertheidigung seiner Rechte anzuwenden, ist nicht wohl möglich, da der Möglichkeiten an sich und der die Wahl der Mittel bestimmenden Verhältnisse und Persönlichkeiten zu viele sind. Doch lassen sich einige der wichtigeren Fälle besonders hervorheben. — Nicht gerade häufig in geordneten Staaten, allein denn doch nicht undenkbar sind Zusammenrottungen Mißvergnügter und Auflehnungen gegen die gesetzlichen Gewalten. Je nach der Ausdehnung und Gewaltthätigkeit der Gährung kann es ein Auflauf, ein Aufstand oder ein Aufruhr sein. Die Wegräumung eines solchen anarchischen Zustandes ist unter allen Umständen nöthig, denn nicht nur ist er an sich eine Verletzung der gesetzlichen Ordnung, sondern es sind auch alle Rechte der Gesammtheit und der Einzelnen dabei Preis gegeben. Welches auch die erste Veranlassung gewesen sein mag, es muß der Gehorsam gegen den Staat und seine Organe kräftig und so schleunig als möglich wiederhergestellt sein; Unschlüssigkeit und Schwäche der Regierung ist höchst gefährlich für sie und wirkt nachtheilig auf lange Zeit. Es sind peinliche Pflichten, welche die Regierenden und ihre Untergeordnete zu erfüllen haben; allein sie sind sehr wichtig.

Und nichts kann verkehrter sein, als der Unentschlossenheit und Feigheit in solchen Fällen das Lob der Vaterlandsliebe zuzuerkennen. Bei solchen Anlässen kann der Diener des Staats erproben, was er an Verstand und Charakter hat. Was nun aber die Mittel betrifft, so ist natürlich vor Allem jeder gerechte Anlaß zum Mißvergnügen zu vermeiden, und namentlich in ohnedies schon schwierigen Zeiten mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Allein dieses wird nicht immer ausreichen. Die Veranlassung zum Mißvergnügen kann von Privaten ausgehen; sie kann von Untergeordneten ohne Wissen und Wollen der Inhaber der Staatsgewalt gegeben sein; endlich in Handlungen bestehen, welche der Staat nicht glaubt unterlassen zu können, was auch die Folgen seien. Es kann also eine Auflehnung ausbrechen, ohne daß die Regierung hätte zuvorkommen können. Hier nun kommt Alles darauf an, ob ein auch vom Staate als solches anzuerkennendes Unrecht die Ursache der Erbitterung ist, oder ob eine aufrecht zu erhaltende Handlung. Im ersten Falle ist so schleunig und so unumwunden als möglich das Unrecht zu beseitigen, auch die gesetzliche Einleitung zur Bestrafung zu treffen; dagegen nun aber auf der anderen Seite augenblickliche Rückkehr zur Ordnung zu verlangen, wenn nöthig zu erzwingen. Je bereitwilliger die Behörde zu jenem, und je entschiedener sie in diesem ist, desto leichter wird der Sturm vorübergehen; schlimm dagegen ist es, wenn sie sich das Gerechte und Billige erst abtrotzen läßt, indem nur allzu leicht alsdann auch Unzulässiges verlangt wird. Kann und darf aber die Veranlassung der Aufregung nicht aufgegeben werden, und es haben auch die Belehrungen über den wahren Stand der Dinge keinen Erfolg, so bleibt freilich nur übrig, mit Gewalt dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Menschlichkeit und Klugheit verlangen dabei, daß wo möglich nicht alsbald von den Waffen Gebrauch gemacht, sondern durch Verhaftung der Rädelsführer, Aufstellung überlegener Truppenmacht ꝛc. Einschüchterung versucht werde. Allein es kann auch durch den Trotz der Aufrührer zum Aeußersten kommen, und dann ist mit aller Kraft und mit Anwendung aller Mittel zu wirken. Verlängerung des Kampfes macht ihn nur blutiger und schwächt das Ansehen des Staats. Es ist somit eine Hauptregel, die gewaltsame Unterdrückung nur zu versuchen, wenn hinreichende Streitkräfte vorhanden sind, und bis zu deren Eintreffen hinhaltend zu verfahren. Billig ist es, daß ein allgemein gekanntes Zeichen der Anwendung der Waffengewalt als eine letzte Warnung, namentlich auch für blose Neugierige, vorangehe. Nach dem Siege erfolgen Entwaffnungen, militärische Besetzungen, Schließung der öffentlichen Versammlungsorte, bis wirkliche Ruhe eingetreten ist. Die Bestrafung der Aufrührer ist den ordentlichen Gerichten nach den gewöhnlichen Gesetzen zu überlassen. — Ein zweiter Gegenstand zu häufigen, sogar zu stehenden Schutzanstalten ist das Eigenthum des Staats. Abgesehen von den Forderungen geordneter Rechnungsstellung, genauer Controle und genügender Caution, welche er an die Verwalter seines Vermögens macht, besteht in allen Staaten noch eine Reihe von Ein-

richtungen, welchen ſich der Bürger zu unterwerfen hat, und deren Zweck die Sicherung des öffentlichen Gutes, namentlich des Einkommens, iſt. Hierher gehören z. B. die mannigfachen Vorkehrungen zur Sicherung der indirecten Steuern, alſo die Zolllinien mit ihren Unterſuchungen, Begleitſcheinen und Plombirungen, die Vorkehrungen gegen Verletzungen der Salz- und Tabaksmonopole u. ſ. w.; allein es ſind auch noch jene Beſtimmungen zu nennen, welche öffentliches Eigenthum auf beſtimmte Weiſe bezeichnen und den Beſitz auf ſolche Art gezeichneter Güter jedem Privaten ſtreng unterſagen. Häufig ſind ſolche Maßregeln nicht wenig beengend im Handel und Wandel und keineswegs etwa blos auf ſolche beſchränkt, welche eine beſtimmte Geldverbindlichkeit gegen den Staat zu erfüllen haben, ſondern auf Alle und Jeden bei dem Eintreten beſtimmter Verhältniſſe oder einer Begehung gewiſſer Handlungen. Da der Staat aber ſeines Vermögens zu Erreichung ſeiner Zwecke bedarf, eine genaue Aufſicht darüber aber von den Beitragspflichtigen mit allem Fuge verlangt werden kann, damit ſie nicht zu unnöthigen Opfern genöthigt werden, ſo kann an der Rechtmäßigkeit aller ſolcher Vorkehrungen kein Zweifel ſein, ſobald ſie wirklich nöthig ſind, um einen beſtimmten Vermögenstheil des Staats zu ſichern. Wünſchenswerth iſt freilich die möglichſte Erleichterung der Bürger von ſolchen Beſchränkungen; allein die Aufſtellung der hier einſchlagenden Grundſätze gehört anderen Wiſſenſchaften, als dem Rechte, an.

Weit zahlreicher noch ſind die Maßregeln, welche zum Schutze der Rechte des einzelnen Bürgers getroffen werden müſſen. Nicht nur ſteht das menſchliche Individuum in mehreren Rechtsbeziehungen, als der geſellſchaftliche Verein, ſondern es iſt auch der Einzelne weit leichter Vergewaltigungen ausgeſetzt, vor welchen ihn das gewöhnliche Maß von Sorgfalt, die ihm zugemuthet werden kann, nicht zu ſchützen vermag. Es laſſen ſich aber dieſe Maßregeln des Staats unter folgende Geſichtspuncte zuſammenfaſſen: — Das Leben des Bürgers, der Träger aller ſeiner übrigen Rechte, iſt mannigfachen unrechtlichen Gefahren ausgeſetzt. Es mögen dieſelben füglich in zwei Abtheilungen gebracht werden, nämlich einmal diejenigen, welche ſchon vor der Geburt und gleich nach derſelben drohen; ſodann die ſpäter etwa ſich ereignenden. Was die erſteren betrifft, ſo geht bekanntlich nicht ſelten Gefahr von den Eltern ſelbſt aus, namentlich von der unehelichen Mutter, theils um der Laſt der Ernährung, theils um der Unehre der Erzeugung eines Baſtards zu entgehen. Manches mag nun zwar zur Abwehr ſolchen Kindesmordes durch die Förderung der Volksbildung und durch ein richtiges Strafgeſetz geſchehen; allein es bleibt der Präventivjuſtiz doch immer noch Verſchiedenes übrig. Einmal das Verbot der Abgabe ſolcher Arzneiſtoffe, welche zu einer Kindesabtreibung benutzt werden können. Zweitens die amtliche Conſtatirung jeder Geburt, bewerkſtelligt durch die Hebammen, Aerzte, endlich den Eltern ſelbſt auferlegte Pflicht der amtlichen Anzeige. Drittens und hauptſächlich aber die Sicherſtellung der unehelichen Mutter gegen äußerſte Noth und künſtlich bereitete

Und nichts kann verderblicher sein, als der Unentschlossenheit und Furcht in solchen Fällen das Lob der Vaterlandsliebe zuzuerkennen. Bei solchen Anlässen kann der Diener des Staats erproben, was er an Muth und Charakter hat. Was nun aber die Mittel betrifft, so ist nachst vor Allem jeder gerechte Anlaß zum Mißvergnügen zu vermeiden, und namentlich in ohnedies schon schwierigen Zeiten mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Allein dieses wird nicht immer ausreichen. Die Veranlassung zum Mißvergnügen kann von Privaten ausgehen; sie kann von Untergeordneten ohne Wissen und Wollen der Inhaber der Staatsgewalt gegeben sein; endlich in Handlungen bestehen, welche der Staat nicht glaubt unterlassen zu können, was auch die Folgen seien. Es kann also eine Auflehnung ausbrechen, ohne daß die Regierung hätte zuvorkommen können. Hier nun kommt Alles darauf an, ob sie auch vom Staate als solches anzuerkennendes Unrecht die Ursache der Störung ist, oder ob eine aufrecht zu erhaltende Handlung. Im ersten Falle ist so schleunig und so unumwunden als möglich das Unrecht zu beseitigen, auch die gesetzliche Einleitung zur Verfolgung zu treffen; dagegen nun aber auf der andern Seite augenblickliche Rückkehr zur Ordnung zu verlangen, wenn nöthig zu erzwingen. Je unentschlossener die Behörde zu jenem, und je entschiedener sie in diesem ist, desto leichter wird der Sturm vorübergehen; schlimm dagegen ist es, wenn sie sich das Gerechte und Billige erst abtrotzen läßt, indem nur allzu leicht alsdann auch Unzulässiges verlangt wird. Kann und darf aber die Veranlassung der Aufregung nicht aufgegeben werden, und es haben auch die Belehrungen über den wahren Stand der Dinge keinen Erfolg, so bleibt freilich nur übrig, mit Gewalt dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Menschlichkeit und Klugheit verlangen dabei, daß wo möglich nicht alsbald von den Waffen Gebrauch gemacht, sondern durch Verhaftung der Rädelsführer, Aufstellung überlegener Truppenmacht ꝛc. Einschüchterung versucht werde. Allein es kann auch durch den Trotz der Aufrührer zum Aeußersten kommen, und dann ist mit aller Kraft und mit Anwendung aller Mittel zu wirken. Verlängerung des Kampfes macht ihn nur blutiger und schwächt das Ansehen des Staats. Es ist somit eine Hauptregel, die gewaltsame Unterdrückung nur zu versuchen, wenn hinreichende Streitkräfte vorhanden sind, und bis zu deren Eintreffen hinhaltend zu verfahren. Billig ist es, daß ein allgemein gekanntes Zeichen der Anwendung der Waffengewalt als eine letzte Warnung, namentlich auch für bloße Neugierige, vorangehe. Nach dem Siege erfolgen Entwaffnungen, militärische Besetzungen, Schließung der öffentlichen Versammlungsorte, bis wirkliche Ruhe eingetreten ist. Die Bestrafung der Aufrührer ist den ordentlichen Gerichten nach den gewöhnlichen Gesetzen zu überlassen. — Ein zweiter Gegenstand zu häufigen, sogar zu stehenden Schutzanstalten ist das Eigenthum des Staats. Abgesehen von den Forderungen geordneter Rechnungsstellung, genauer Controle und genügender Caution, welche er an die Verwalter seines Vermögens macht, besteht in allen Staaten noch eine Reihe von Ein-

richtungen, welchen sich der Bürger zu unterwerfen hat, und deren Zweck die Sicherung des öffentlichen Gutes, namentlich des Einkommens, ist. Hierher gehören z. B. die mannigfachen Vorkehrungen zur Sicherung der indirecten Steuern, also die Zollinien mit ihren Untersuchungen, Begleitscheinen und Plombirungen, die Vorkehrungen gegen Verletzungen der Salz- und Tabaksmonopole u. s. w.; allein es sind auch noch jene Bestimmungen zu nennen, welche öffentliches Eigenthum auf bestimmte Weise bezeichnen und den Besitz auf solche Art gezeichneter Güter jedem Privaten streng untersagen. Häufig sind solche Maßregeln nicht wenig beengend im Handel und Wandel und keineswegs etwa blos auf solche beschränkt, welche eine bestimmte Geldverbindlichkeit gegen den Staat zu erfüllen haben, sondern auf Alle und Jeden bei dem Eintreten bestimmter Verhältnisse oder einer Begehung gewisser Handlungen. Da der Staat aber seines Vermögens zu Erreichung seiner Zwecke bedarf, eine genaue Aufsicht darüber aber von den Beitragspflichtigen mit allem Fuge verlangt werden kann, damit sie nicht zu unnöthigen Opfern genöthigt werden, so kann an der Rechtmäßigkeit aller solcher Vorkehrungen kein Zweifel sein, sobald sie wirklich nöthig sind, um einen bestimmten Vermögenstheil des Staats zu sichern. Wünschenswerth ist freilich die möglichste Erleichterung der Bürger von solchen Beschränkungen; allein die Aufstellung der hier einschlagenden Grundsätze gehört anderen Wissenschaften, als dem Rechte, an.

Weit zahlreicher noch sind die Maßregeln, welche zum Schutze der Rechte des einzelnen Bürgers getroffen werden müssen. Nicht nur steht das menschliche Individuum in mehreren Rechtsbeziehungen, als der gesellschaftliche Verein, sondern es ist auch der Einzelne weit leichter Vergewaltigungen ausgesetzt, vor welchen ihn das gewöhnliche Maß von Sorgfalt, die ihm zugemuthet werden kann, nicht zu schützen vermag. Es lassen sich aber diese Maßregeln des Staats unter folgende Gesichtspuncte zusammenfassen: — Das Leben des Bürgers, der Träger aller seiner übrigen Rechte, ist mannigfachen unrechtlichen Gefahren ausgesetzt. Es mögen dieselben füglich in zwei Abtheilungen gebracht werden, nämlich einmal diejenigen, welche schon vor der Geburt und gleich nach derselben drohen; sodann die später etwa sich ereignenden. Was die ersteren betrifft, so geht bekanntlich nicht selten Gefahr von den Eltern selbst aus, namentlich von der unehelichen Mutter, theils um der Last der Ernährung, theils um der Unehre der Erzeugung eines Bastards zu entgehen. Manches mag nun zwar zur Abwehr solchen Kindesmordes durch die Förderung der Volksbildung und durch ein richtiges Strafgesetz geschehen; allein es bleibt der Präventivjustiz doch immer noch Verschiedenes übrig. Einmal das Verbot der Abgabe solcher Arzneistoffe, welche zu einer Kindesabtreibung benutzt werden könnten. Zweitens die amtliche Constatirung jeder Geburt, bewerkstelligt durch die Hebammen, Aerzte, endlich den Eltern selbst auferlegte Pflicht der amtlichen Anzeige. Drittens und hauptsächlich aber die Sicherstellung der unehelichen Mutter gegen äußerste Noth und künstlich bereitete

Mißhandlung. In ersterer Beziehung ist namentlich der Grundsatz, daß Nachforschung nach der Vaterschaft unerlaubt ist, nicht nur an sich eine Unsittlichkeit und eine Barbarei, sondern der directeste Anreiz zum Kindermorde. Daß keine Schwangere, zur Schonung des Kindes, hingerichtet werden darf, versteht sich von selbst; eben so mag bei plötzlich auftretenden Schwangeren die Vornahme des Kaiserschnittes angeordnet werden. Warum ein an sich so wirksames Mittel, nämlich die Findelhäuser, nicht gewählt werden dürfe, darüber s. oben Bd. V, S. 573 ff. das Nähere. Die Maßregeln zur Sicherung des Lebens auch der erwachsenen Einwohner bestehen hauptsächlich in dem Verbote geheimer oder besonders gefährlicher und doch zu rechtmäßiger Vertheidigung wenig geeigneter Waffen; in pünctlicher Verwahrung und Verwaltung der Gifte in den Apotheken; in zweckmäßigen Vorkehrungen zur Verminderung der Zahl und Gefährlichkeit der Zweikämpfe, namentlich mittelst der Einrichtung von Ehrengerichten und des Verbotes nothwendig tödtlicher Kampfarten. Außerdem wirken die allgemeinen Maßregeln gegen Mörder, ferner die gegen Aufläufe und Aufstände auch theilweise schützend für das Leben. — Nicht selten wird nicht eine Tödtung, sondern nur eine Körperverletzung beabsichtigt. Allein theils kann auch jene daraus folgen, theils ist auch schon das geringere Unrecht zu verhindern. In dieser Beziehung sind denn folgende Maßregeln an der Stelle: Vorbeugung und Trennung von Schlägereien, Verbot der Bewaffnung Vermummter im Carneval, Verbot offenbar gefährlicher Spiele und Schaustellungen, ferner der Fußangeln, Selbstgeschosse u. dgl. — Zum Schutze des Rechts auf Ehre wirken vor Allem die Vorkehrungen, welche der Staat gegen den Mißbrauch der Druckerpresse ergreift. Es ist eine nicht sehr löbliche Selbstsucht, wenn der Staat nur seine Rechte zu wahren sucht, dagegen die Einzelnen auf die seiner eigenen Ansicht nach ungenügende Hülfe der wiederherstellenden Rechtspflege verweist. Unleugbar sind die gegen die Einzelnen möglichen Preßvergehen für diese nicht selten äußerst verletzend, und nur allzu oft kann von einer gerichtlichen Wiederherstellung gar keine Rede sein. Somit ist der Staat eher zu rechtfertigen, wenn er in dem Schutze der Ehre der Bürger weiter, als zu seinem eigenen, geht, denn bei umgekehrtem Verhalten. Daß ehrkränkende (nicht blos komische) Carricaturen die nämliche Aufsicht erfordern, bedarf nicht erst eines Beweises. Eben so sind bei scenischen Darstellungen die Verhöhnungen bestimmter Personen zu untersagen. Die Satyre des Dichters, so wie des Schauspielers darf nur der Gattung, nicht dem Individuum gelten. Es ist eine eigene Unsitte unserer Zeit, durch sogenannte Katzenmusiken öffentliches Mißfallen, namentlich wegen politischen Verhaltens, zu bezeugen. Sie sind nicht nur eine öffentliche Unordnung, welche möglicher Weise zu großen Excessen führen kann, sondern jeden Falles eine muthwillige und grobe Injurie, welche zu verhindern oder, wenn sie bereits begonnen hat, wenigstens sogleich zu unterbrechen ist. Sollten in Zeiten lebhaften Parteistrettes eigenthümliche Zeichen und Beschimpfungen der verschiedenen Meinungsgenossen

eingeführt werden wollen, so hat die Regierung dergleichen mit aller Strenge zu unterdrücken. Es vermehrt jeden Falles die Erbitterung und kann in jedem Augenblicke zu allen Arten von Störungen und Rechtsverletzungen führen. — In geordneten Zuständen ist die persönliche Freiheit des Bürgers freilich nur selten ungebührlichen Angriffen von Privaten ausgesetzt. Doch fehlt es auch hier nicht an Fällen verschiedener Art und zum Theil von hinreichend ausgedehnter Wirkung. Theils sind es Handlungen ganz Unberechtigter, theils mißbräuchliche Ausdehnungen an sich bestehender Rechte. Zu den ersteren gehören betrügerische oder gewaltsame Werbungen zu fremdem Soldaten- oder Seedienste, betrügerische Verleitung zum Auswandern, Einsperrung Gesunder in Privatirrenanstalten, zwangsweise Zurückhaltung von Lustdirnen in Bordellen, Ausstellung Unfreiwilliger als Sehenswürdigkeit. In allen diesen Fällen ist eine häufige und genaue Untersuchung solcher Häuser, gegen welche etwa Verdacht vorliegen kann, augenblickliche Freilassung der als im gezwungenen Zustande Erkannten, endlich allgemeines Verbot oder öffentliche, mit Gründen versehene Warnung das Recht und die Pflicht des Staates. Ein Mißbrauch gesetzlicher Gewalt aber kann vorkommen im Verhältnisse der Eltern zu Kindern oder der Dienstherren zu den Dienstboten. In jenem Falle mag nämlich eine das Züchtigungsrecht übersteigende Einsperrung der Kinder, eine Nöthigung derselben zu einem der entschiedenen Neigung und Fähigkeit nicht entsprechenden Beschäftigungsstande, oder endlich ein Zwang zu einer Heirath vorkommen. Die möglichen Mißbräuche des Dienstverhältnisses sind allzu zahlreich, um einzeln aufgeführt werden zu können; sie sind um so hassenswerther, als allen eine feige Selbstsucht zu Grunde liegt. Von stehenden Vorkehrungen gegen Rechtsverletzungen der Eltern kann natürlich eben so wenig die Rede sein, als von einem unmotivirten Ausforschen der Familienverhältnisse; allein unzweifelhaft ist ein kräftiges Einschreiten gerechtfertigt bei einer Klage des mißhandelten Kindes, und selbst bei der Notorietät eines schreienden Falles. In der Regel wird eine Trennung von den unnatürlichen Eltern ausgesprochen, diesen aber, falls sie irgend das Vermögen dazu besitzen, der Kostenaufwand zugeschieden werden müssen. Eine gute Dienstbotenordnung ist die Hülfe für die andere Gattung von Unrecht. — Endlich handelt es sich noch von der Wahrung des Eigenthums der Bürger. Bei der großen Anzahl der zu schützenden Gegenstände und der Häufigkeit der Angriffe auf dieselben einerseits, und bei dem Rechte des zurechnungsfähigen Bürgers, mit seinem Eigenthume nach Belieben zu verfahren, so lange er kein Recht Dritter verletzt, und seiner Pflicht zur möglichen Wahrung seiner Rechte andererseits, ist die Einhaltung bestimmter Grundsätze sehr nothwendig, damit weder dem Staate eine übermäßige Last aufgeladen, noch dem Bürger ungebührlich in sein Recht unter dem Vorwande der Beschützung eingegriffen werde. Demgemäß erscheint denn eine Thätigkeit des Staats nur in folgenden Fällen erlaubt und nothwendig: wenn Eigenthum gewaltsam bedroht wird; bei Beeinträchtigungen des Gewerbebetriebes

mittelst widerrechtlicher Mittel; wenn ein Betrug die gewöhnlichen Geisteskräfte zu überlisten droht; wenn ein an sich gültig abgeschlossener Vertrag in seinen Folgen die Rechte Dritter verletzen könnte; bei Rechtsgeschäften, welche der Sache oder der Form nach besonders schwierig sind; endlich wenn ein Bürger aus körperlichen oder geistigen Kräften zur gewöhnlichen Wahrung seiner Rechte außer Stand ist. Es bedarf kaum erst der Bemerkung, daß die drei letzten Fälle als ein gemeinschaftliches Ganzes unter dem Namen der „freiwilligen Gerichtsbarkeit" pflegen vom Staate behandelt zu werden. Häufig, obgleich freilich unbegreiflicher Weise, ist diese der einzige Theil der gesammten Präventivjustiz, welche man als zur Rechtspflege gehörig anerkennt, und für welchen man wohl eigene Behörden errichtet; wie wenn bedrohtes Eigenthum das wichtigste zu schützende Recht wäre, und wie wenn die übrigen Arten der Eigenthumsbedrohungen (Gewalt und Betrug) als etwas specifisch Verschiedenes angesehen werden müßten. Die zum Schutze gegen die verschiedenen, oben bezeichneten Arten von Eigenthumsverletzungen zu ergreifenden Mittel sind sehr zahlreich, und es ist hier kaum eine flüchtige Andeutung derselben möglich. Schon die Abwehr gewaltsamer Eingriffe erfordert eine Reihe von Vorkehrungen. Ein Theil derselben gilt dem Grundeigenthume und dessen Früchten. Es gehören aber hierher: richtige Vermessung der einzelnen Güter; Setzung von Markſteinen; Bestellung von Feldhütern; Beschränkung und Beaufsichtigung des Waidganges; Bekämpfung des Wildschadens; Schutz der Waldungen gegen Diebstahl und schädliche Nebennutzungen. Der fahrenden Habe dagegen wird gegen Vergewaltigung Schutz verliehen durch die sämmtlichen Maßregeln, welche auf die Ausrottung der Landstreicher und der Gauner gerichtet sind; also in Beziehung auf jene durch Ansässigmachung und Confinirung, hinsichtlich dieser aber durch Bestellung von Tag- und Nachtwachung, Einführung von Beleuchtung, beständiges Streifen, Zerstörung der Diebsherbergen und Verfolgung der Diebshehler, Gaunerlisten u. s. w. Den Gewerbebetrieb gegen geordnete Concurrenz zu sichern, kann wenigstens nicht der Präventivjustiz obliegen; (in wie fern etwa der Polizei, ist eine andere, hier nicht zu untersuchende Frage). Allein es gibt auch entschieden unrechtliche Angriffe auf denselben, deren Abwehr nur vom Staate ausgehen kann. Dieses sind die Fälle von Arbeiterverschwörungen zur gewaltsamen Erstrotzung von Vortheilen, und von fälschlicher Nachahmung der Fabrikzeichen. Die Hauptsache freilich muß hier die Strafgerechtigkeit thun. Gegen Betrug im gewöhnlichen Leben sich zu bewahren, ist die Sache jedes verständigen Menschen. Allein es gibt auch so schlau angelegte Täuschungen, daß der nicht besonders Begabte oder Vorbereitete leicht durch sie überlistet würde. Hier muß, so weit er kann, der Staat helfen. Die Mittel aber sind: Bekanntmachung von Bettler- und Vagantenlisten, so wie von häufig verübten Betrügereien; strenge Einhaltung des Verbots des Bettelns; Verhinderung falscher Spiele, der Schatzgräbereien, Prophezeihungen u. dgl.; Sicherstellung vor Verfälschung von Urkunden durch

Niederlegung bei Obrigkeit, Visirung, Eintragung in öffentliche Bücher. Rechtsstörungen aus an und für sich gültig eingegangenen, d. h. nicht betrügerisch veranlaßten Verträgen sind nur in dem einen Falle denkbar, daß Dritte dadurch betroffen würden. Denn was die Contrahenten selbst betrifft, so liegt bei ihnen Einwilligung vor, und kann somit von Unrecht nicht die Rede sein, sondern nur von einem Nachtheile. Während nun die Civilgesetzgebung zu überlegen hat, ob sie etwa bei besonders empfindlichen Nachtheilen eine Wiederauflösung des Vertrages auf angestellte Klage gestatten will, hat die Präventivjustiz gegen Rechtsbeeinträchtigung Dritter, wo möglich, Vorkehrungen zu treffen. Die Schwierigkeit besteht natürlich darin, Kenntniß von solchen Verträgen zu erhalten; und es sind dazu nur zwei Wege möglich, entweder die Vorschrift, daß zur Abfassung von gewissen Verträgen vom Staate aufgestellte Beamte benutzt werden müssen, welchen alsdann die Controle obliegt, oder die Nöthigung zur amtlichen Vorlegung solcher Verträge. Beides bei Strafe ihrer Nichtigkeit. Gewisse Verträge aber sind es nur, welche verlangt werden dürfen (obgleich möglicher Weise bei allen Verletzungen Dritter vorkommen können), damit nicht der Verkehr allzu sehr gehemmt und überdies dem Staate eine übermäßige Geschäftslast zugemuthet werde. Als Verträge dieser Art erscheinen aber: Verträge über die Abtretung von Grundeigenthum oder Realrechten, wegen der darauf etwa ruhenden Rechte Dritter; Familienverträge, als Einkindschaftsverträge, Majorate u. s. w., wegen der möglichen Vernachlässigung Minderjähriger, Abwesender; Geschenke unter Lebende oder auf den Todesfall, wegen der Notherben und Gläubiger. Ganz ähnlich verhält es sich bei besonders schwierigen Rechtsgeschäften, deren richtige Besorgniß das gewöhnliche Maß übersteigt, wie namentlich Rechtsgeschäfte zur Festsetzung ehelicher Verhältnisse, also Eheverträge, Beibringsverzeichnisse; sodann Geschäfte von Todeswegen, nämlich die Errichtung von Verlassenschaftsinventarien und von Erbschaftstheilungen. Die Mittel zur Rechtssicherstellung sind hier die nämlichen; die Civilgesetzgebung des betreffenden Landes aber gibt die einzelnen Fälle an die Hand, indem je nach der Einfachheit oder der Verwickelung ihrer Bestimmungen die Schwierigkeiten für den schlichten Bürger größer oder kleiner werden. Die Sorge für das Vermögen der zur eigenen Rechtsvertheidigung Unfähigen endlich umfaßt nothwendig die Abwesenden, welchen Eigenthum zugefallen ist; die Körper- und Geisteskranken (wobei die Mundtodtserklärungen wahnsinngleicher Asoten); hauptsächlich aber die Minderjährigen. Die vom Staate zu treffenden Veranstaltungen aber sind Bevormundungen der Anwesenden und Vermögensverwaltungen für die Abwesenden, Alles unter strenger obrigkeitlicher Aufsicht. Zweifelhaft ist nur die Frage, ob den Weibern, falls sie unverheirathet sind, oder ihr Interesse in einem bestimmten Falle mit dem ihres Ehemannes zusammenstößt, ein Geschlechtsvormund, Kriegvogt gegeben werden soll? Die positiven Gesetzgebungen sind sehr verschieden in diesem Puncte, und in einigen deutschen Staaten ist das

Institut in der neueren Zeit als überflüssig aufgehoben worden. Die allgemeinen Gründe, welche überhaupt für Präventivmaßregeln sprechen, scheinen jedoch auch zu Gunsten der Geschlechtsvormundtschaft zu sprechen, nur ist dafür zu sorgen, daß nur in den wirklich nöthigen Fällen der Vormund erfordert wird; daß er dann aber auch nicht bloße Scheingeschäfte hat.

Bis jetzt war nur gelegentlich von den Mitteln die Rede, welche der Staat zur Durchführung der vielfachen Anforderungen an die Präventivjustiz anzuwenden habe. Es ist nun aber doch auch dieser wichtige Punct etwas näher in's Auge zu fassen. Unstreitig liegt es in der Natur von Vorbeugungsmaßregeln, daß zweierlei wesentlich verschiedene Arten von Mitteln zu ihrer Ausführung gebraucht werden können. Einmal nämlich mögen Vorkehrungen getroffen werden, welche gegen keinen Menschen jetzt schon irgend eine Beschränkung enthalten, sondern nur die Mittel für den Fall der Noth bereit halten. Die Wirkung dieser Vorkehrungen ist nur eine mittelbare, indem ihr Vorhandensein geeignet ist, von Handlungen abzuhalten, welche ein wirkliches Einschreiten hervorrufen würden. Wenn diese mittelbaren Maßregeln gehörig wirksam und andererseits nicht von unverhältnißmäßigem Umfange, Aufwande oder Aufsehen sind, so müssen sie allerdings besonders gepriesen werden, eben weil sie den Zweck erreichen, ohne in die Rechte der Einzelnen beschränkend einzugreifen. Allein natürlich reichen sie in der Wirklichkeit keineswegs immer aus; die Leidenschaft und die Unvernunft sind zu blind, als daß sie anders, denn mittelst unmittelbar fühlbaren Zwanges in Schranken gehalten werden könnten. Solcher unmittelbarer Maßregeln gibt es aber wieder zweierlei Arten. Die einen umfassen eine größere Anzahl von Personen, welche gemeinschaftlich von einer Rechtsverletzung abgehalten werden sollen. Die andere Art aber besteht aus Vorkehrungen gegen bestimmte einzelne Individuen.

Die Zahl der mittelbaren Vorkehrungen ist nicht bedeutend. Es gehören hierher die Abordnung außerordentlicher Regierungscommissäre; die Errichtung eigener vorübergehender Behörden; die Versammlung und Bereithaltung der bewaffneten Mannschaft; die Anwesenheit der zuständigen Beamten an besonders bedrohten Orten; die Bekanntmachung von Gauner- und Bettlerlisten oder von Betrugsfällen; das Paßwesen u. dgl. Bei ihrer Wahl und Anwendung ist namentlich die Wirksamkeit, die Verhältnißmäßigkeit und der moralische Eindruck zu beachten. Unwirksame Maßregeln sind zu vermeiden, nicht nur weil sie unnützer Weise Aufwand und Mühe machen, sondern weil halbe Maßregeln eher zur Begehung der abzuwendenden Handlung anreizen, indem sie als ein Zeichen von Schwäche angesehen werden. Doppelt nöthig ist es, geringfügige Vorkehrungen zu unterlassen, wenn sie ein großes Mißfallen auch bei den Nichtbetheiligten anregen und somit vielleicht Gefahren erst hervorrufen würden. Selbst an sich wirksamere Maßregeln müssen in solchen Fällen beseitigt werden; ist dieses nicht möglich, so muß wenigstens eine Eindruck machende Kraft sie einführen und unterstützen.

Die unmittelbaren Collectivmaßregeln ſind von ſehr häufiger Anwendung. Ein bedeutender Theil der oben bereits angeführten Vorkehrungen gehört hierher. So z. B. die Aufſichtsmaßregeln in Beziehung auf Vereine und Volksverſammlungen; das Verbot unnöthigen Waffentragens, ſo wie des Beſitzes gewiſſer Arten von Waffen; die Auseinandertreibung von Volkshaufen; die Cenſur und alle andere Präventivmaßregeln hinſichtlich der Preſſe; das Verbot von Parteizeichen; die Unterſuchungen verdächtiger Häuſer, ſo wie der Irrenanſtalten; die geſammte Maſſe der Vorſchriften hinſichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, u. ſ. w. u. ſ. w. Maßregeln dieſer Art empfehlen ſich aus zwei Gründen. Erſtens wirken ſie nothwendig und unmittelbar; zweitens iſt in der Regel die dem Einzelnen aufgelegte Beſchränkung nicht ſehr fühlbar. Allein doch iſt in erſterer Beziehung zu prüfen, ob nicht vielleicht eine noch individuellere Einwirkung nöthig iſt; in der zweiten dagegen, ob nicht die große Anzahl der freilich in jedem einzelnen Falle nur minder bedeutend Beſchränkten zuſammen eine größere Maſſe von Rechtseingriffen darbieten, als die Sache werth iſt. Es iſt namentlich wohl zu bedenken, daß die zur Vornahme von Präventivmaßregeln berechtigende Wahrſcheinlichkeit auch eine ſubjective ſein muß, eine ſolche aber gegenüber von großen Mengen doch ſeltener begründet iſt.

Was aber endlich die perſönlichen unmittelbaren Maßregeln betrifft, ſo gehören in dieſe Kategorie: die Sicherheitsleiſtung; die Confination; die Wegweiſung aus einem beſtimmten Orte; die Verhaftung; die Hausſuchung und Beſchlagnahme von Papieren oder leicht mißbrauchbaren Gegenſtänden. Daß bei allen dieſen Verfügungen die ſubjective Wahrſcheinlichkeit einer beabſichtigten Rechtsverletzung in einem entſchiedenen Grade vorhanden ſein muß, bedarf nicht erſt der Bemerkung. Und je eingreifender und ehrenrühriger eine Maßregel iſt, deſto gewichtiger müſſen die Verdachtsgründe ſein. Ganz unbegründete Vorkehrungen berechtigen den Betheiligten zu Klagen gegen die anordnende Behörde. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß alle dieſe Maßregeln nur ſo lange fortgeſetzt werden dürfen, als ſie den beabſichtigten Zweck haben können, ſoweit als die ſubjective und die objective Wahrſcheinlichkeit der Rechtsverletzung beſteht. Eine Erörterung der Vorausſetzungen und Modalitäten, unter welchen die einzelnen dieſer Beſchränkungen angeordnet werden dürfen, und des Erfolges, welchen man ſich von ihnen verſprechen kann, würde hier zu weit führen. Nur ſei ſo viel bemerkt, daß die Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit, alſo Verhaftnehmung, Confination und Wegweiſung, als die tiefſten dieſer Eingriffe in die Rechte der Bürger zu betrachten ſind, und daher nur dann angewendet werden dürfen, wenn keine gelindere Mittel Nutzen verſprechen.

Vergeblich wäre aber die Aufſtellung ſowohl dieſer Regeln, als aller übrigen formellen und materiellen Forderungen, wenn es nicht gelingen würde, eine gute Organiſation der Behörden der Präventivjuſtiz und ein ſicherndes und verſtändiges Verfahren derſelben ausfindig zu machen. Leider iſt freilich gerade hier noch Vieles zu thun.

Dadurch, daß der Präventivjuſtiz in der Regel gar nicht die erſte Stelle im Staatsorganismus eingeräumt, ſondern ſie nur als ein Theil der Polizeigewalt betrachtet wird (etwa mit Ausnahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche mit einer Folgewidrigkeit in der Folgewidrigkeit den Gerichten zugewieſen zu ſein pflegt), iſt weder für eine paſſende Beſtellung der Behörden, noch für ein gerechtes Verfahren geſorgt. Aus den Mißgriffen, welche deshalb häufig gemacht werden, läßt ſich denn auch die Abneigung erklären, welche gegen einen Theil der Staatsthätigkeit gehegt wird, der eigentlich vor Allem den Bürgern werth ſein ſollte.

Die Organiſation der Behörden läßt an ſich eine dreifache Möglichkeit zu. Entweder können die Geſchäfte der Präventivjuſtiz als Rechtsſachen einfach den Gerichten zugewieſen werden, oder aber können bereits beſtehende Verwaltungsbehörden, namentlich die Polizeiſtellen, damit beauftragt werden; oder endlich ſind eigene Beamte dafür zu ernennen. Wenn nun überhaupt der Grundſatz gilt, daß der Sache nach verwandte Geſchäfte von denſelben Behörden beſorgt, nicht aber ſolchen, welche eine weſentlich verſchiedene Staatsthätigkeit zu vertreten haben, übertragen werden ſollen, ſo kann darüber kein Zweifel ſein, daß die Zutheilung der Präventivjuſtiz an die Verwaltung wichtige Principien verletzt. Dagegen läßt ſich gegen die beiden anderen genannten Einrichtungen im Allgemeinen nichts einwenden, indem einerſeits in beiden Fällen nur Juſtizbehörden beauftragt werden ſollen, andererſeits aber es an ſich gleich zuläſſig iſt, wenn ſämmtliche Rechtsgeſchäfte von denſelben Behörden beſorgt werden, und wenn für verſchiedene Gattungen derſelben eigene, nur damit beauftragte Beamte beſtellt ſind. Die Wahl zwiſchen beiden Einrichtungen iſt ſomit nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. Aus dieſem Geſichtspuncte ſpricht nun aber für eine Vereinigung die Bequemlichkeit für Bürger und für aufſehende Behörden, den geſammten Staatsrechtsſchutz bei derſelben Behörde zu ſuchen zu haben, ſo wie das Wegfallen aller Streitigkeiten über Zuſtändigkeit. Für die Trennung aber der Vortheil jeder Arbeitstheilung, ſomit hier die Möglichkeit, die nach Charakter und Kenntniſſen mehr zum Rechtſprechen und die dagegen vorzüglich zum aufmerkſamen und raſchen Handeln geeigneten Beamten je mit den für ſie paſſenden Geſchäften verſehen zu können, ſo wie die leichtere Bewahrung der Unabhängigkeit der Gerichte. Letzterer Vortheil erſcheint als der weit überwiegende; und da dem einzigen bedeutenderen Einwande, der Vermehrung der Beamten, durch eine paſſende Vergrößerung der Bezirke begegnet werden kann: ſo erſcheint die Aufſtellung einer eigenen Beamtenhierarchie für die Präventivjuſtiz das Wünſchenswerthere. Allein wie läßt es ſich nun erklären, daß nicht nur dieſe Einrichtung wohl nirgends folgerichtig für das Geſammtgebiet der Präventivjuſtiz durchgeführt und in der Regel nur hinſichtlich eines kleinen Theiles derſelben, nämlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, angeordnet iſt, ſondern daß überhaupt die Präventivjuſtiz in der Regel gar nicht den Juſtizbehörden, ſondern irgend einem Theile der Verwaltung zugetheilt wird, namentlich der Polizei, aber auch wohl

(Cenſur z. B.) den auswärtigen Angelegenheiten? Innere Gründe oder ein logiſches Bedürfniß ſind es, wie bereits bemerkt, nicht, welche dieſe Organiſation veranlaſſen können. Es läßt ſich daher die Erklärung nur finden, einmal in der gewöhnlichen Unklarheit der Theorie, welche die Präventivjuſtiz, wenigſtens zum größeren Theile, der ſogenannten Zwangspolizei zuweiſ't; zweitens aber in der größeren Beweglichkeit und Thatkraft der Polizeiſtellen, welche überdies mit manchen Mitteln bereits ausgerüſtet ſind, deren die Behörden für die Präventivjuſtiz ebenfalls nicht entbehren könnten. Daß die letztere Rückſicht, beſonders für kleinere Staaten, eine praktiſch wichtige iſt, ſoll nicht geleugnet werden: allein die Ueberwindung der Schwierigkeiten ſcheint nicht größer zu ſein, als die denn doch überall, wo man nur ernſtlich wollte, leicht beſeitigten Unbequemlichkeiten der Trennung der Verwaltung von der wiederherſtellenden Rechtspflege. Jeden Falles kann dieſe angebliche Unmöglichkeit ſo lange nicht mit Beſtimmtheit vorgeſchützt werden, als nicht der Verſuch irgendwo mit Einſicht und Kraft gemacht wurde, ſich aber in der That als unausführbar zeigte. Ein ſolcher Verſuch aber wäre keineswegs als eine unerlaubte Spielerei mit dem bloſen Zwecke einer Entſcheidung unter theoretiſchen Klopffechtern zu betrachten, ſondern würde vielmehr über eine für die Rechte des Bürgers wichtige Frage entſcheiden. Somit kann nur gewünſcht werden, daß er bald irgendwo gemacht werde.

Welcher Behördenclaſſe nun aber auch die Beſorgung der Präventivjuſtizgeſchäfte übertragen ſein mag, ſo hat jede derſelben *untergeordnete Organe* zur Vollführung ihrer Aufträge nöthig. Und zwar müſſen dieſelben doppelter Art ſein. Einmal nämlich iſt für das tägliche Bedürfniß zu ſorgen, wozu eine kleinere Anzahl hinreicht; dann aber muß auch für beſonders ſchwierige Fälle eine außerordentliche Unterſtützung beigezogen werden können. Erſteres nun wird beſorgt durch die regelmäßigen Tag- und Nachtwachen, die Feldhüter der Gemeinden, das Forſtſchutzperſonal, ferner durch die Polizeidiener in den Städten und die Gensd'armerie. Für ſehr große Städte, wie z. B. Paris und London, iſt ſchon zu dieſem Dienſte ein kleines Heer erforderlich. Die außerordentliche Unterſtützung aber liefert die Bürgergarde, wo eine ſolche zweckmäßig eingerichtet iſt, und das ſtehende Militär. Beide bleiben in ſolchem Falle natürlich unter den Befehlen der betreffenden Präventivjuſtizbehörden, einzig die Nothwendigkeit rein militäriſcher Vorkehrungen zum Angriffe oder zur Abwehr ausgenommen.

Hier wirft ſich denn nun aber eine berufene Frage auf, nämlich, ob unter dieſen Organen der Präventivjuſtiz auch *geheime Agenten* (gewöhnlich geheime Polizei genannt) ſein dürfen und ſein ſollen? Man verſteht darunter Beamte, deren Eigenſchaft nicht nur nicht öffentlich ausgeſprochen und zur Nachachtung bekannt gemacht iſt, ſondern ſogar durch alle taugliche Mittel verheimlicht wird. Der Zweck iſt natürlich kein anderer, als daß es ihnen leichter werde, Beobachtungen über Geſinnungen und Plane zu machen, welche vor kennbaren Dienern des

Staats verborgen gehalten würden. Diese geheime Polizei hat, wo sie recht ausgebildet ist, zweierlei Richtungen. Die eine Abtheilung nämlich hat eine politische Aufgabe. Durch sie soll die Stimmung in Staatssachen theils überhaupt im Publicum beobachtet, theils namentlich bei einzelnen hochgestellten oder besonders verdächtigen Männern erkundet werden. Die Agenten dieser Abtheilung müssen, wenn der Zweck erreicht werden soll, allen Classen der Gesellschaft angehören, alle Formen und Parteiverhältnisse annehmen. Die andere Abtheilung der geheimen Polizei hat die Beobachtung der, namentlich in großen Städten zahlreich vorhandenen, Diebe und Betrüger und deren Ueberlieferung an die Gerichte zur Aufgabe. Der Natur der Sache nach sind die in diese Classe gehörigen Agenten entweder wirklich der von ihnen zu beobachtende Classe selbst entnommen und nur für den öffentlichen Dienst jetzt gewonnen, oder müssen sie wenigstens deren Maske annehmen. Unstreitig wäre das Urtheil über die ganze Einrichtung einstimmiger, wenn nur diese letztere Richtung der geheimen Polizei bestände. Wenn nämlich auch hier Mißgriffe und Mißbräuche nicht ganz vermieden werden können: so ist doch der Zweck nicht nur ein an sich löblicher, sondern es ist in solchen großen Städten bei der Verdorbenheit und Schlauigkeit der gewerbmäßigen Verbrecher eine genaue Kenntniß ihrer Personen und Plane wirklich ein großes Bedürfniß. Allein die Abneigung, welche die politische geheime Polizei überall erweckt, dehnt sich sogar auf diese Sicherheitsabtheilung aus. Theils aus Instinct gegen alle geheime Diener des Staats, theils weil keine Sicherheit vorhanden ist, daß nicht die einmal vorhandenen unbekannten Agenten auch zu politischen Beobachtungen gebraucht werden. Diese Abneigung gegen das letztere Verfahren ist aber sehr erklärlich. Nicht nur ist jeder Verrath und die Benutzung und Aufmunterung des Verraths an und für sich gegen das sittliche Gefühl, sondern es greift auch die Besorgniß, in jedem Augenblicke von Spähern umringt sein zu können, in alles gesellige und selbst häusliche Leben vergiftend ein. Außerdem kann es an einzelnen Verleumdungen und sonstigen Niederträchtigkeiten von Seiten der zu Spähern sich verkaufenden Schurken, selbst bei gutem Willen der höheren Behörden, nicht fehlen. Damit aber ist jeder auf irgend eine Weise in bemerklicher Stellung Befindliche der Furcht blos gegeben, daß auch er gelegentlich das Opfer einer solchen Schlechtigkeit werden könne. Wenn man nun bedenkt, daß der Nutzen für die Regierung ein weit kleinerer ist, als es wohl auf den ersten Blick scheint, indem die öffentliche Meinung sich weit unsicherer kund thut, die Regierung schon durch ihre Verbindung mit der geheimen Polizei in Mißachtung kommt, die ganze Maschinerie sehr viel Geld kostet: so ist unter allen Umständen die Einrichtung einer geheimen Polizei ein höchst bedenkliches und nur in den äußersten Nothfällen irgend räthliches Unternehmen. Als solche Nothfälle aber erscheinen nur eine gefährliche Verbrecherbevölkerung in Riesenstädten und etwa das Bestehen einer fanatischen Partei, von welcher man die Gewißheit hat, daß sie durch Gewaltstreiche und Verbrechen,

nicht durch offene, geſetzliche Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke zu gelangen ſucht. Auch in dieſen Fällen noch iſt das Beſtehen einer geheimen Polizei ein Uebel; allein es kann ein nothwendiges ſein.

Was endlich das Verfahren der Präventivjuſtizbehörden betrifft, ſo muß daſſelbe von zwei einander beſchränkenden Grundſätzen geleitet werden. Einerſeits nämlich iſt nöthig, daß die Thätigkeit derſelben raſch, kräftig und den Umſtänden angemeſſen ſei. Es kann hier nicht von der ſtrengen Einhaltung von Formen, von dem Abwarten gewiſſer Aufforderungen zum Handeln, oder von der Verbindlichkeit durch Erfolg einer an eine höhere Behörde eingelegten Berufung, die für nöthig erachteten Schutzmaßregeln unterbrechen zu laſſen, die Rede ſein. Solche Handlungsweiſe wäre einem völligen Aufgeben der ganzen Präventivjuſtiz gleichzuſtellen. Allein auf der andern Seite iſt eben ſo nothwendig, daß das Recht und die Pflicht, nach bloſer Wahrſcheinlichkeit zu handeln, nicht in Willkür ausarte, ſo daß Alles, was der Staat zum Schutze bereits verletzter Rechte nach allen Seiten hin vorſichtig und gerecht beſtimmte, durch die Maßregeln zur Bewahrung oft bedrohter Rechte umgeſtoßen würde. Deshalb iſt denn zweierlei nöthig. Einmal muß der Beamte eine ſtrenge Strafe erfahren, welcher ſich eines Mißbrauches ſeiner Amtsgewalt ſchuldig macht, d. h. welcher entweder gegen ein beſtimmtes Individuum einſchreitet, ohne daß ein vernünftiger Grund zum Verdachte vorlag, oder welcher unnöthig harte Maßregeln ergriff. Zweitens muß dem unſchuldig Beſchädigten Schadenerſatz werden, wenn entweder ein ſolcher Mißbrauch der Amtsgewalt oder eine falſche Angabe von Privatperſonen zu einer Rechtsverletzung führten. Beſondere Sorgfalt iſt namentlich anzuempfehlen hinſichtlich der Benutzung von Privatanzeigen, und eine Aufforderung zu ſolchen unter angehängtem Verſprechen einer Belohnung oder einer Strafloſigkeit Mitſchuldiger nur in Nothfällen, d. h. wenn auf keine andere Weiſe die wünſchenswerthen Nachrichten erlangt werden können und bei wichtigen Anläſſen, zu erlaſſen.

Bei den noch ſo wenig zahlreichen Bearbeitungen dieſes ganzen Theiles der Staatsthätigkeit iſt freilich noch gar Manches nicht ſo erörtert und erwogen, wie das bei der wiederherſtellenden Rechtspflege der Fall iſt. Deshalb mag auch von den vorſtehenden Sätzen mancher noch einer Berichtigung oder Beſchränkung bedürfen. Allein ſo weit iſt doch wohl die Theorie der Präventivjuſtiz jetzt gediehen, daß ſie weder ganz ignorirt, noch aber auch einem verſchiedenartigen Zweige der öffentlichen Verwaltung zugeworfen werden kann. Es iſt hier eine Gelegenheit für friſche Kräfte, ſich Verdienſte und Namen zu erwerben; nur müſſen freilich die Beſtrebungen durch Kenntniß des Lebens, geſunden Verſtand und Liebe zur geſetzlichen Ordnung unterſtützt ſein.

Aus der Literatur der Präventivjuſtiz erlaubt ſich der Unterzeichnete auf ſein Syſtem der P.-J. oder Rechtspolizei (Tüb., 1834)

aufmerksam zu machen, wo auch diejenigen Schriften, welche sie etwa den Gegenstand behandelten, genannt und beurtheilt sind.

R. Mohl.

Praxis, Staatspraxis, Praxis und Theorie. Im ursprünglichen und eigentlichen Sinne ist Praxis die Fertigkeit in der Anwendung allgemeiner Grundsätze auf einzelne Fälle; man versteht aber darunter auch theils die über die Erwerbung jener Fertigkeit gefundenen Regeln, theils die aus dem praktischen Gebrauche hervorgegangene dogmatische Gestaltung der anzuwendenden Grundsätze. Besonders auf dieser letzten Auffassung des Begriffs beruht der oft so schroff gestellt gemachte Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, bei welchem dann für den vielleicht nur äußerlich vermittelten Zusammenhang der Erscheinungen der Praxis allein und ausschließlich das Vorrecht einer gültigen Wissenschaft in Anspruch genommen wird, während es nach der ursprünglichen Begriffsbestimmung so natürlich zu sein scheint, daß Theorie und Praxis sich einander im Leben die Hände reichen, daß jene das schaffende, diese das ausführende, helfende Element sei. Wenngleich indeß jede praktische Wissenschaft auch ihre Praxis hat, so mag jener Widerstreit doch hauptsächlich nur bei derjenigen von ihnen hervortreten, welche das Rechtsgebiet zum Gegenstande ihrer Forschungen hat; in der Heilkunde, in der Mechanik, in der Technologie u. s. w. mag wohl Trägheit oder Mangel an Aufklärung gleichgültig bleiben gegen die Fortschritte der Wissenschaft, aber nicht leicht wird ein Theoretiker hier die Hindernisse unberücksichtigt lassen, welche die Erfahrung seinen Combinationen entgegensetzt, oder ein Praktiker die ihm einleuchtend gewordenen Vortheile einer neuen Eroberung auf dem Gebiete der Wissenschaft deshalb zurückweisen, weil es nun einmal bisher üblich gewesen ist, diese (unbekannten) Vortheile nicht zu benutzen. Wesentlich anders ist das Verhältniß der Praxis zur Theorie im Gebiete des Rechts, wo der Gegensatz nicht nur durch Anmaßung auf der einen und Trägheit und Stumpfsinn auf der andern Seite, sondern dazu noch durch den Streit der Schulen und der Interessen gehoben wird. Darum ist es eben hier um so nothwendiger, das Wesen der Praxis und der Theorie sich deutlich zu machen und in klaren Begriffen aufzufassen.

Das richtige Verhältniß zwischen der Theorie und der Praxis des Rechts in seinem ganzen Umfange ist indeß den Hauptpuncten nach bereits oben in dem Artikel „Erfahrung“ (B. V, S. 253) erschöpfend dargestellt, und wir können uns hier auf einige allgemeine, des Zusammenhanges wegen nöthige Bemerkungen beschränken. Es ist auf der einen Seite eben so falsch, wenn die Praktiker vornehm und geringschätzend auf die ihrer Meinung nach mit leeren Phantomen spielende Theorie herabblicken, als auf der andern, wenn die Theorie sich nur mit dem Abstracten beschäftigen, Alles, auch den Stoff, allein aus sich selbst schöpfen und jeden Werth der Praxis leugnen will. Ohne die begeistigende Einwirkung der Theorie wird die Praxis zum leeren Formenwesen, empfängt sie ihre Richtung nur durch den Zufall, die

Willkür, die engherzige Berechnung der nächsten Folgen, wohl gar durch den Irrthum; aber ohne den Blick auf die Praxis ist auch die Theorie nicht im Stande, das Wesen der Dinge und Verhältnisse in ihrem wahren lebendigen Mittelpuncte zu ergreifen und das Leben selbst nach seinen verschiedenen Richtungen, Gliederungen und Organen, nach den Wechselwirkungen seiner Thätigkeit und den Bedingungen seiner freien, kräftigen Entwickelung so aufzufassen, wie es wirklich ist. Die Praxis ist die wahre Vermittlerin zwischen der Wissenschaft, der Theorie und dem Leben, aber sie darf nicht deren Schöpferin oder Stellvertreterin sein wollen, sie muß der Wissenschaft das Material, den Stoff liefern, aber den Anordnungen sich hingeben, welche diese auf ihrem höheren Standpuncte trifft. Umgekehrt aber darf auch die Theorie sich nicht vom Leben entfernen, sondern muß in demselben sich entfalten und, soviel namentlich die Rechtswissenschaft betrifft, aus ihm ihre volksthümliche Richtung und bildende Kraft erhalten. So entstand das römische Recht und bildete sich aus vor den Augen des Volkes durch den Gebrauch, die Anwendung selbst, durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverfassung, durch die Theilnahme aller Gebildeten im Volke am Gange der Entwickelung, vor Allem aber durch das Institut der Präturen und deren wissenschaftlich-autonomische Justiz. Eben diesen Umständen verdankt das römische Recht den weltgeschichtlichen Vorzug, daß es unter allen positiven Rechtssystemen den höchsten Grad wissenschaftlicher Ausbildung erlangt hat und doch selbst in diesem Zustande der Verfeinerung ein durchaus nationales Recht geblieben ist. Die Praxis selbst war hier die Pflegschule der Theorie und trieb diese als ihre schönste Blüthe hervor, aber nur so lange, als die geistige Productionskraft des Volkes noch stark genug war, sich über das Materielle zu erheben, und als nicht kaiserliche Eitelkeit auf den Gedanken kam, die Auctorität der Gewalt an die Stelle der durch ein freies Volksleben verbürgten geistigen Auctorität praktisch-wissenschaftlicher Einsicht zu setzen und sich selbst zur Erbin der Forschungen und Erfahrungen vieler Jahrhunderte zu machen. Eine Erscheinung ganz entgegengesetzter Art gewährt aber die Geschichte eben dieses römischen Rechts in dem Augenblicke seines Ueberganges nach Deutschland. Zu jener Zeit lebte es hauptsächlich nur noch als Wissenschaft und wurde namentlich als Theorie gewaltsam in die deutschen Gerichtshöfe gebracht, wo es den Sitten, den Ansichten, den Gewohnheiten durchaus fremd war und also die deutsche Praxis mehr und mehr unterdrückte. Wenn daher seine positive Geltung in Rom das Product des innersten, klarsten Selbstbewußtseins des Volkes, also ein durch lebendige Praxis herausgebildetes, allen Volksansichten entsprechendes und durch dieselben getragenes System war, so erschien es in Deutschland als eine von Außen aufgedrungene Theorie, vor welcher das wahre Rechtsleben scheu und überrascht zurückwich, und hatte alle, zum Theil unvertilgbaren Nachtheile in seinem Gefolge, welche von jeder nicht durch das praktische

Volksleben selbst zur klaren Anschauung gebrachten Theorie unzertrennlich sind.

Betrachten wir nun die einzelnen Theile des Rechtssystems, so leuchtet es ein, daß jeder derselben auch seine Praxis haben muß. Nur faßt man die Haupttheile im gemeinen Leben etwas anders zusammen, als im Systeme selbst, indem man auch hier ein rein praktisches Theilungsprincip zum Grunde legt und demnach der gerichtlichen Praxis, welche sich mit der Behandlung aller zur gerichtlichen Entscheidung kommenden Rechtsfragen und mit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit beschäftigt, auf der andern Seite die Staatspraxis entgegensetzt*). Die gewöhnliche Eintheilung in bürgerliches und öffentliches Recht fällt also hier weg, indem die gerichtliche Praxis außer dem rein bürgerlichen Rechte zugleich das Strafrecht, so wie den bürgerlichen und den Criminalproceß umfaßt, ja sogar aus den übrigen Theilen des öffentlichen Rechts solche Fragen und Bestimmungen in ihren Kreis zieht, welche Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung werden können**). Die Staatspraxis auf der andern Seite betrifft theils die inneren öffentlichen Verhältnisse eines einzelnen bestimmten Staates (in so weit dieselben nicht in das Gebiet der gerichtlichen Praxis gehören), theils das gegenseitige Verhältniß mehrerer Staaten zu einander oder das sogenannte internationale Recht. In erster Beziehung umfaßt sie die Anwendung derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung — besonders die letzte wieder in ihren verschiedenen Zweigen — betreffen, den Geschäftsgang, die Formen der Mittheilung unter den verschiedenen theils coordinirten, theils subordinirten Behörden, das rein persönliche Verhältniß derselben zu einander, alles dieses auch in dem Verhältnisse der Staatsbürger und Corporationen zu den Behörden, die äußere Form der Gesetze, Verordnungen, Befehle und sonstigen Aussprüche der Staatsgewalt; demnach also außer der eigentlichen Geschäftsgewandtheit zugleich die Kenntniß der Geschäftssprache, der Curialien

*) In solchem Sinne nimmt auch Klüber (öffentl. Recht §. 12) das Wort „Staatspraxis". Der gewöhnlichen Eintheilung des Systems folgt dagegen W. H. Puchta (der Geschäftsmann in Gegenständen des öffentlichen und Privatrechts §. 7 bis 22), indem er die juristische Praxis überhaupt in die öffentliche und die privatrechtliche, jene aber wieder in die Staatspraxis und die Völkerrechtspraxis oder Diplomatie eintheilt. Doch zeigt eben die weitere Behandlung des Gegenstandes in diesem Buche, daß eine solche Eintheilung mit Strenge nicht durchzuführen ist, vielmehr faßt auch Puchta wiederum Vieles von dem, was oben die gerichtliche Praxis genannt ist, unter dem gemeinschaftlichen, jedoch nicht sehr bezeichnenden Namen der juristischen Praxis im eigentlichen Sinne zusammen.

**) Nur zur Rechtfertigung dieser Begriffsbestimmung bemerke ich, daß die in dem Artikel „Justiz" (B. VIII, S. 720 flg.) für die richterliche Thätigkeit in Ansehung der Gegenstände aus allgemeinen Gesichtspuncten gezogene Grenzlinie mir zu eng zu sein scheint, und daß ich mich mehr zu der Ansicht hinneige, welche Pfeiffer (Prakt. Ausführ. Bd. III, S. 182 u. flg.) darüber aufstellt.

und des Ceremoniels. — In zweiter Beziehung gehört zur Staatspraxis die Herstellung und Erhaltung des Rechtszustandes unter verschiedenen Staaten, also die über das Ceremoniel und die Etikette (s. den Artikel „Ceremoniel" Bd. III, S. 392) und die gegenseitig zu beobachtenden äußeren Höflichkeitsrücksichten (s. den Artikel „Courtoisie" Bd. IV, S. 79) geltenden Regeln, die Rangverhältnisse und Titulaturen, die Staatsunterhandlungskunst und die Gesandtschaftspraxis (s. den Artikel „Diplomatie" Bd. IV, S. 412), endlich die in Bezug auf Kriegführung und Friedensschlüsse, so wie bei Conferenzen und Congressen üblichen Gebräuche.

In so fern nun die über die praktische Anwendung von Rechtsbestimmungen auf einzelne Fälle und das dabei — besonders auch in der außergerichtlichen Praxis — der Klugheit wegen zu beobachtende Verfahren geltenden Regeln ebenfalls auf allgemeinen Grundsätzen beruhen und ihre obern Gründe haben, ist auch die Praxis wenigstens dergestalt zu einer Wissenschaft ausgebildet, daß man jene Regeln in eine systematische Lehrform gebracht hat. Schon Pütter machte indeß darauf aufmerksam, daß eine strenge Scheidung dieser Doctrin in die gerichtliche und die außergerichtliche nicht zweckmäßig und auch nicht einmal in dem Wesen der Verhältnisse begründet sei. Und gewiß mit Recht, weil zur zweckmäßigen Anwendung von Rechtsgrundsätzen mehr eine allgemeine Tüchtigkeit, Geschicklichkeit und Gewandtheit, ein gewisser praktischer Tact gehört, als die beschränkte Auffassung und Erlernung einiger Regeln in Beziehung auf einzelne bestimmte Abschnitte des ganzen Rechtssystems. Gerade jene — übrigens auch nach Pütter noch häufig festgehaltene — scharfe Trennung hat wesentlich dazu beigetragen, einen großen und hochwichtigen Theil des öffentlichen Rechts aus der Praxis fast ganz zu verdrängen, die Rechtskunde der meisten praktischen Juristen immer mehr auf sogenannte Brotstudien zu beschränken, die Abneigung gegen die Theorie zu vermehren und die Entwickelung eines wahrhaft kräftigen, lebendigen Rechtssinnes zu erschweren. Wir haben dabei zu bedenken, daß, wenn auch in neuerer Zeit durch die Umformung des Verfassungswesens und durch die auf solche Weise — wie namentlich durch die ständischen Verhandlungen, die Geschäfte in der Gemeinde u. s. w. — vermehrte Veranlassung zur Uebung der Staatspraxis die äußeren Umstände für deren Ausbildung in mancher Hinsicht günstiger und anregender geworden sind, doch auch viele andere Veranlassungen der Art, welche in der Vorzeit fördernd einwirkten, bei den in so mancher Hinsicht wesentlich veränderten Staatsverhältnissen in Deutschland jetzt weggefallen sind. Schon die Proceßführungen bei den Reichsgerichten, überhaupt die Unterordnung der Territorialgewalt unter die Reichsgewalt hielt eine große Menge staatsrechtlicher Fragen fortwährend in praktischer Uebung; dazu kam aber ferner, daß unter der großen Zahl deutscher Territorien viele kleine Fürstenhäuser und Reichsstädte sich befanden, bei welchen der Rechtsconsulent in rein privatrechtlichen und processualischen Streitfragen zugleich die Regierungsgeschäfte

selbst mit besorgen mußte, und also auch der Rechtsgelehrte gewöhnlichen Schlages nicht selten in die Lage kam, sich in den höheren Kreisen des Staatsrechts praktisch bewegen zu müssen. In solcher Beziehung ist jetzt die juristische Praxis einseitiger geworden, oder vielmehr es ist eine schärfere Theilung der Arbeiten eingetreten, welche, wie auch die Erfahrung bestätigt, zur Einseitigkeit in der praktischen Ausbildung unserer Rechtskundigen beitragen muß und mit dieser selbst gar leicht zur Vernachlässigung eines Theiles der Theorie führet. Man kann es den Praktikern daher nicht oft genug zurufen, daß, wenn dem Rechte überhaupt eine einzige große Idee zum Grunde liegt, auch das Rechtssystem selbst nur ein ungetheiltes Ganzes sein kann, daß auch das Recht in seiner äußern, positiven Erscheinung, wie sehr dieselbe in verschiedene Gliederungen getheilt sein mag, doch immer eine einzige, innig zusammenhängende organische Entwickelung, die durch einen gemeinschaftlichen, wenn auch nicht immer zur klaren Anschauung kommenden Grundgedanken geleitete Plastik im Volksleben ist, und daß selbst der trockenste Praktiker sich am Ende die Einheit dieses fundamentalen Zusammenhanges in allen äußern Richtungen und Gestaltungen des Rechtsbegriffs nicht verbergen wird, wenn er auch nur auf rein praktischem Wege wenigstens nach den Garantieen des bestehenden Rechtszustandes fragt. Gerade je größern Werth man überhaupt auf die Praxis legt, je mehr man von der Ansicht durchdrungen ist, daß aus ihr recht eigentlich und allein der den wahren Bedürfnissen des Völkerlebens entsprechende Rechtszustand hervorgehe, desto tiefer sollte man auch von der Nothwendigkeit überzeugt sein, daß doch unmöglich eine Harmonie im Rechtssysteme bleiben kann, wenn in der täglichen Uebung ein Theil desselben von dem andern sich lossagt, wenn namentlich diejenigen Praktiker, deren Wirksamkeit wesentlich im Volksleben selbst sich bewegt, nur auf einen herkömmlich begrenzten Theil des Rechtsgebietes sich beschränken und dem verderblichen Wahne sich hingeben, das Andere mache sich von selbst.

Fassen wir nun die Praxis noch in derjenigen Bedeutung auf, in welcher sie die dem positiven Rechte selbst durch den üblichen Gebrauch gegebene dogmatische Gestaltung bezeichnet, so ist sie natürlich nicht sowohl die Anwendung des Rechts selbst, als vielmehr ein Product derselben. Sie bildet dann eine eigene Rechtsquelle, und zwar einen Theil des Gewohnheitsrechtes, von welchem in dessen allgemeinern Bedeutung sie jedoch dadurch sich unterscheidet, daß sie nicht, wie jenes, von der Gesammtheit des Volkes, sondern zunächst von den zur Anwendung des Rechts bestellten und berufenen Organen ausgeht. Es sind sehr verschiedenartige Umstände, welche zusammenwirken, der Praxis eine solche materielle Bedeutung zu verschaffen. Zuerst das praktische Bedürfniß, in die Rechtsanwendung eine gewisse Stetigkeit und Gleichförmigkeit zu bringen, ohne welche kein Vertrauen zu den Rechtsinstituten möglich ist. Kein System ist von Zweifeln frei, die allgemeine Sicherheit ist aber zugleich weniger gefährdet, wenn über solche Zweifel

eine einmal durch Gebrauch festgestellte Ansicht gebietet, als wenn dieselben der willkürlichen Entscheidung eines Jeden, der dazu berufen wird, überlassen bleiben*). Besonders im bürgerlichen Rechte kommt oft materiell wenig darauf an, ob eine zweifelhafte Frage so oder anders beantwortet werde, und hier würde Festhalten einer einmal gebilligten Ansicht jedem weitern Schwanken in gleichartigen Fällen unbedingt vorzuziehen sein; je künstlicher aber das Rechtssystem geworden ist, je mehr dasselbe also in einen verhältnißmäßig kleinen Kreis wissenschaftlich gebildeter Männer sich zurückgezogen hat, und je größer demnach die Zahl derjenigen wird, welche das geltende Recht nur durch die ausgesprochenen Ansichten der Praktiker kennen und auf diese sich verlassen müssen, desto weniger würde es sich rechtfertigen lassen, ohne die vollste Ueberzeugung von der Unrichtigkeit eines bisher befolgten Satzes zu einer entgegengesetzten Ansicht überzugehen. Die Stabilität, welche auf solche Weise und aus solchen Rücksichten durch die Praxis in der Theorie erhalten wird, ist deshalb auch gewiß eine sehr segensreiche, und man darf mit Recht bezweifeln, ob das seit einiger Zeit besonders in der Civiljurisprudenz immer mehr hervortretende Bestreben, die herrschenden Ansichten zu untergraben und überall etwas Neues aufzufinden, für die Wissenschaft und für das Leben in der That von heilsamen Folgen sein wird. — Dazu kommt die Unmöglichkeit der Voraussetzung, daß jeder Praktiker auch im Stande sein sollte, alle schwierigen Fragen der Theorie auf dem Wege der selbstständigen Forschung mit Sicherheit zu beantworten, und das Gewicht der Erwägung, daß in solchen Fällen das Festhalten an einer Auctorität immer ungleich besser ist, als unsicheres Umhertappen. — Endlich aber gilt der Trägheit der Meisten jene reelle Bedeutung praktischer Grundsätze sehr oft zum Grunde oder Vorwande, sich der Anstrengung des eigenen Denkens zu überheben, und lieber das Ungenügende, Unvollkommene, womit mechanische Gewöhnung einmal vertraut gemacht hat, auch ferner beizubehalten, als selbst die gediegenen Resultate wissenschaftlicher Forschung sich anzueignen. In dieser Richtung wird jene praktische Indifferenz nur zu sehr bestärkt und begünstigt durch den Schutz derjenigen, welche überhaupt keinen Fortschritt wollen, wie sie denn umgekehrt durch ihre Bleischwere wieder das festeste Bollwerk nicht nur des wissenschaftlichen, sondern vorzüglich auch des politischen Stabilismus wird.

Je einflußreicher nun aber die Praxis auf den materiellen Theil des Rechtszustandes einwirkt, um desto dringender tritt die Nothwendigkeit hervor, ihr durch entsprechende Ausbildung aller zum Rechtsschutze dienenden Organe so viel als möglich einen wahrhaft volksthümlichen Charakter zu geben und zu erhalten. Wenn nämlich alles positive Recht ursprünglich als aus dem schaffenden Bewußtsein des Volks hervor-

*) Gerade aus dieser Ansicht ging das Edict der römischen Prätoren, also ein sehr bedeutender Theil des römischen Civilrechts hervor.

gegangen gedacht werden muß *), ſo wird dieſe vernunftmäßige Nothwendigkeit in Anſehung der durch die juriſtiſche Praxis gebildeten oder modificirten Grundſätze zur leeren Fiction, wenn die Rechtsübung durch die beſtehenden Formen und Einrichtungen von der geiſtigen Bewegung des Volkslebens zu weit entfernt wird. Beſonders in Deutſchland kann es kein unbefangener Praktiker verkennen, daß die productive Wirkſamkeit des ſogenannten praktiſchen Geſchäftslebens ein zu großes Uebergewicht über die eigentliche nationale Rechtsentwickelung gewonnen hat; ein Uebelſtand, welcher zwar zum Theil in der Einführung eines fremden Rechtsſyſtemes, daneben aber auch und ganz vorzüglich — denn auch in Staaten, welche eigene Rechtsbücher haben, findet ſich die nämliche Erſcheinung — in der aus den mittelalterlichen Hörigkeitsverhältniſſen gewiſſermaßen nur als eine etwas verfeinerte Form derſelben herausgebildeten Bevormundungsmaxime **) ſeinen Grund hat. In dieſer Lage der Dinge geht dann die Erzeugung des poſitiven Rechts in der That nicht vom Volke ſelbſt und deſſen geiſtigem Leben, ſondern von einer verhältnißmäßig doch nur ſehr kleinen Minorität deſſelben, nämlich von den praktiſchen Juriſten aus. In einem gewiſſen Maße wird ſich freilich dieſe Unvollkommenheit bei einem verfeinerten Culturzuſtande nie vermeiden laſſen, vielmehr das Volksbewußtſein nur als der Träger der Grundideen der Rechtsentwickelung erſcheinen, deren weitere Fortführung in alle kleinen Verzweigungen und Schattirungen dann den Rechtskundigen vom Fach gewiſſermaßen als den Beauftragten des Volkes überlaſſen bleiben muß. Allein eben darin liegt dann auch der dringendſte Grund, die praktiſche Handhabung des Rechts nach allen Seiten hin ſo viel als möglich mit dem Leben des Volkes ſelbſt in organiſcher Verbindung zu erhalten, theils um die unmittelbare Einwirkung dieſes geiſtigen Volkslebens auf die praktiſche Rechtsbildung und die Feſtſtellung der Rechtsanſichten thunlichſt zu erweitern, theils um auch da, wo ſolche unmittelbare Einwirkung nicht mehr möglich iſt, die productive Thätigkeit der Praxis wenigſtens unter die Controle der ge-

*) Dieſe Anſicht wird vielleicht am Klarſten ausgeſprochen und entwickelt von Savigny, in ſeinem Syſtem des heut. röm. Rechts (Bd. I, S. 14 u. flg.). Nur ſieht leider der hochgefeierte Meiſter, um den aus einem ſolchen allgemeinen Grundſatze gar leicht zu ziehenden, dem conſtitutionellen Principe günſtigen Folgerungen vorzubeugen, ſich ſpäterhin (S. 30) zu einer künſtlichen und gekünſtelten Unterſcheidung verſchiedener Bedeutungen des Wortes „Volk" gezwungen, von welchen dann diejenige ausgewählt wird, welche freilich die geradehin ſouveräne und allein wirkende Macht des Volkes bei der Rechtsbildung, nicht aber das Recht zu deren freiem Gebrauche anerkennt.

**) Wer das juriſtiſche Geſchäftsleben kennt, dem wird es nicht ſchwer werden, aus ſeiner eigenen Erfahrung Beiſpiele zu dieſer Behauptung aufzufinden. Mir ſelbſt iſt ein Fall bekannt, wo lediglich durch die Allgewalt der zugleich mit unterrichterlichen Befugniſſen bekleideten Adminiſtrativbehörden einem ganzen Amtsbezirke eine bauerrechtliche Erbfolgeobſervanz wieder aufgedrungen wurde, welche vielleicht vor einem Jahrhunderte einſt gegolten, jedoch ſeit Menſchengedenken nicht mehr exiſtirt, vielmehr längſt einer entgegengeſetzten Obſervanz Platz gemacht hatte und den veränderten Verhältniſſen nicht mehr entſprach.

bildeten öffentlichen Meinung zu bringen. Preßfreiheit, Oeffentlichkeit im ganzen Staatsorganismus, zumal im gerichtlichen Verfahren und den verschiedenen Abstufungen des Repräsentativsystems, volksmäßige Schwurgerichte und andere gleichartige Erfordernisse eines geregelten freien Volkslebens sind daher auch die nothwendigen Bedingungen einer segensreichen Rechtsentwickelung durch die Praxis.

Das bisher Gesagte nimmt freilich zunächst Rücksicht auf die gerichtliche Praxis; es gilt indeß allen wesentlichen Puncten nach auch von der Staatspraxis, für welche nur noch einige specielle Bemerkungen nachzutragen sind. Während nämlich die gerichtliche Praxis regelmäßig von Personen geübt wird, welche unmittelbar bei der Verhandlung nicht betheiligt sind, besteht ein sehr bedeutender Theil der Staatspraxis allein in der gegenseitigen Thätigkeit solcher Persönlichkeiten, welche dabei ihre eigenen Rechte vertreten, also gewissermaßen als Parteien erscheinen. Dieses ist durchgängig der Fall bei allen internationalen Rechtsverhältnissen, also im kriegs- und völkerrechtlichen Verkehre; außerdem aber auch im Staate selbst überall da, wo die Staatsgewalt zu den einzelnen Staatsangehörigen, zu Corporationen oder zu der Gesammtheit des Volkes und deren Vertretern in einer bestimmten staatsrechtlichen Beziehung steht, also namentlich in deren Verhältnisse zu den Gemeinden, den Provinzen und der Landesvertretung. In diesen Sphären ist die Bildung des Rechts durch praktischen Gebrauch noch häufiger und tiefer eingreifend, als bei der Gerichtsverwaltung, weil sie nicht selten die Stelle von ausdrücklichen Verträgen, Verabredungen, Gesetzen oder Instructionen versehen muß und dabei die wichtigsten Verhältnisse berühren kann. So beruht ein großer Theil der englischen Staatsverfassung lediglich auf dem Gebrauche, so haben sich gebildet und bilden sich in allen übrigen Staatsverfassungen durch den Gebrauch bestimmte Ansichten über die den Verfassungsgesetzen, den Geschäftsordnungen, den Wahlbestimmungen zu gebende Deutung, das bei deren Anwendung zu beobachtende Verfahren und den eigentlichen Geist der Gesetze, so ist endlich das völkerrechtliche Verhältniß selbstständiger Staaten zu einander dem größten Theile nach nur durch Herkommen und Praxis geordnet. Für die Rechtsbeständigkeit der aus der Praxis hervorgegangenen Grundsätze und Regeln entsteht hier nun aber durch die verschiedene Stellung der handelnden Persönlichkeiten zu dem Material des Rechtsverhältnisses die wichtige Folge, daß da, wo zwei Persönlichkeiten einander gegenüberstehen (also entweder der Staat dem Staate, oder die Regierung dem Volke oder einem Theile desselben), die Annahme praktischer Grundsätze und Regeln nur als mit vorausgesetzter Billigung des andern Theils erfolgt gedacht werden kann, daß in solchem Handeln auf der einen und dem Einverständnisse auf der andern Seite aber eine stillschweigende Uebereinkunft liegt, und daß also das auf diese Weise erzeugte positive Recht nicht das Product einseitiger Willkür oder einseitigen Ermessens, sondern eines *Vertrags* ist, mithin auch nicht anders, als auf dem Wege wiederum der — ausdrücklichen oder still-

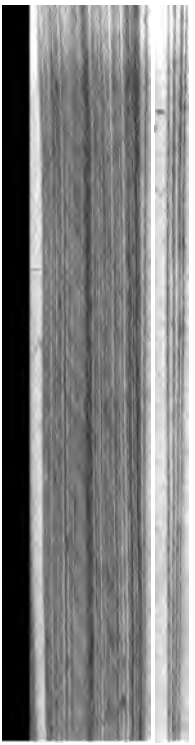

lich auf dem Gebrauche. Dieſe Anſicht, wie beſtimm
aus einer richtigen Auffaſſung des Verhältniſſes hervorge
wohl bei uns ſo lange ihre Gegner finden, als viele
männer ſelbſt in conſtitutionellen Staaten die Conſequen
idee, welche die Verfaſſung heiligt, nicht wollen gelten
gegen aus der unbeſtimmten und unbeſtimmbaren
einem „monarchiſchen Principe" Folgerungen ableiten, wel
idee praktiſch zerſtören, am Wenigſten aber auf diejen
Anſpruch machen können, die gerade der hiſtoriſchen
Grundbedingung eines wohlthätigen Rechtszuſtandes gil
die Entſtehung im innerſten Leben des Volks.

K. St

Inhalt des zwölften Bandes.

	Seite
Oranien, s. Nassau und Niederlande.	1
Orden, Ritterorden. — Zeit ihrer Entstehung. Die geistlichen Ritterorden: Johanniter- (Rhodiser-, Malteser-) Orden; Tempelherrenorden; deutscher Orden. Die weltlichen Ritterorden. Uebersicht sämmtlicher europäischer und von europäischen Regentenhäusern herrührender (auch einiger außereuropäischer) Orden. Das Ordenswesen überhaupt in seinen verschiedenen Beziehungen. (Vergl. den Artikel „Klöster.") — Von K. Buchner.	1
Organisation der Gerichte. — Von Mittermaier.	34
Organisation der Staatsverwaltung, s. Staatsverwaltung.	50
Organische Bundesgesetze, s. teutscher Bund.	50
Orient. — Von Bülau.	50
Orleans, s. Justemilieu.	56
Osmanisches Reich, s. Türkei.	56
Ostfriesland. — Von W. Lüders.	56
Ostindien. — Von Fr. Kolb.	69
Ostindien. Nachtrag. Neueste Unternehmungen der Engländer von Ostindien aus. — Von Bülau.	106
Ostseeprovinzen. — Von Demselben.	110
Ostrakismus, s. Verbannung.	126
Oeffentlichkeit; Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Oeffentlichkeit des Civil- und Criminalprocesses. Oeffentliche Meinung und Zeitgeist und deren staatsrechtliche Theorie, Staatscontrole, System der öffentlichen und Geheimregierung. — Von Welcker.	252
Oestreich, Kaiserthum, mit Inbegriff von Ungarn, Siebenbürgen ꝛc. — Von S.	125
Oestreichische Gerichtsverfassung. — Von Jaup.	235

P.

	Seite
Pacht und Miethe. — Von Bopp.	309
Pädagogik, mit besonderer Beziehung auf Staatsleben und Politik, so wie der wichtigsten staatspädagogischen Bestrebungen und Forderungen oder Hauptaufgaben der Gegenwart. — Von Scheidler.	319
Pairie, Pairskammer, s. Stände.	349
Pandekten, s. Corpus juris.	349
Papiergeld, s. Staatspapiere.	350
Papst, Papalsystem, s. Kirchenverfassung, katholische und gallicanische Kirche.	350
Paraguay. — Von Bülau.	350
Pariser Friede, s. Friedensschlüsse.	355
Parlament, s. England und Stände.	355
Parsireligion. — Der Cultus der Guebers. Zoroaster und der Zend-Avesta. — Von Friedr. Kolb.	355
Pasquill. — Von Aschbach.	366
Paßwesen. — Von R. Mohl.	370
Passivhandel, s. Handel und politische Oekonomie.	379
Patent, s. Steuer.	379
Patrimonialität der Staaten, s. Familienherrschaft und herrenlose chen.	379
Patrimonialgerichtsbarkeit. — Von Beck.	379
Patriotismus (Vaterlandsliebe). — Von Murhard.	386
Patronatrecht. — Von Rr.	419
Peculat (crimen peculatus). — Von Sander.	424
Peinliche Halsgerichtsordnung, s. Carolina.	425
Peinliches Recht, peinlicher Proceß, s. Strafrecht, Strafproceß und Jury.	426
Pension, Pensionirung, Pensionäre, s. Staatsdiener.	426
Perser, s. Menschheit (Bd. X, S. 456) und Parsireligion.	426
Person, Persönlichkeit, s. römisches Recht und System.	426

Seite

Personalisten. — Von Welcker. . 426
Personenstand. — Von Aschbach. . 426
Personenstandsbeamte. — Von Demselben. 428
Personenstandsregister, Personenstandsurkunden, bürgerliche Standesbücher. — Von Demselben. . . . 429
Peru. — Von Bülau. . . . 435
Peter der Große, s. Rußland. . . 444
Petition, Adresse, Beschwerde, Vorstellung; Petitionsrecht. — Von Welcker. 444
Pfand- und Versatzanstalten. — Von R. Mohl. 466
Pflichttheil, s. Erbrecht. 471
Pharmacie, Pharmakopöe, s. Medicinalpolizei und Staatsarzneikunde. . . 471
Philanthropie. — Von S. . . . 471
Philosophie, ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- u. Staatswissenschaft. — Von Welcker. 474
Philosophie der positiven Gesetze, s. Politik und positives Recht. . . . 483
Phönizier, s. Menschheit. . . . 483
Physiokraten, s. politische Oekonomie. . 483
Piemont, s. Sardinien. . . . 483
Pietismus, s. Obscurantismus. . . 483
Pitt, s. Fox und Pitt. 483
Placet, s. Kirchenrecht, Kirchenverfassung und Staatshoheitsrecht. . . . 485
Platon, s. Literatur und römisches und griechisches Recht.. 483
Plenum, s. teutscher Bund. . . . 483
Pöbelherrschaft; Ochlokratie. — Von S. 483

Seite

Polen. Geschichte bis zur ersten Theilung, statistische Angaben, Staats- und Rechtsverfassung von Polen, die letzten Theilungen, Erhebung vom Jahre 1830 und Folgen. — Von R. . . . 487
Politik, s. Bd. I. S. 1 und Moral und Staatswissenschaft. 585
Politische Arithmetik. — Von S. . . 386
Politische Blätter, s. Zeitungen und Zeitschriften. 595
Politische Gesellschaft, s. Gesellschaft und Staat. 595
Politische Freiheit, s. Freiheit. . . 595
Politische Oekonomie. — Von Bülau. 595
Politische Umtriebe und Untersuchungen; Centraluntersuchungscommission in Deutschland. — Von S. . . . 627
Polizei. — Von R. Mohl. . . . 642
Polytechnische Schule, s. Schule. . . 684
Portugal. — Von Bülau. . . . 684
Positives Recht, s. Naturrecht u. Staatswissenschaft. 721
Possessorium, s. Besitz. 721
Post, Postreform. — Von C. F. Wurm. 721
Präsident, s. teutscher Bund und Geschäftsordnung. 741
Präsumtion, s. Vermuthung. . . . 741
Prätorisches Recht, s. römisches Recht. 741
Prävarication. — Von Sander. . 741
Präventivjustiz (Rechtspolizei). — Von R. Mohl. 745
Praxis, Staatspraxis, Praxis und Theorie. — Von K. Steinacker. . . 766

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Seite

Personalisten. — Von Welcker. . 426
Personenstand. — Von Aschbach. . 426
Personenstandsbeamte. — Von Demselben. 428
Personenstandsregister, Personenstandsurkunden, bürgerliche Standesbücher. — Von Demselben. . . . 429
Peru. — Von Bülau. . . . 435
Peter der Große, s. Rußland. . . 444
Petition, Adresse, Beschwerde, Vorstellung; Petitionsrecht. — Von Welcker. 444
Pfand- und Versatzanstalten. — Von R. Mohl. 466
Pflichttheil, s. Erbrecht. 471
Pharmacie, Pharmakopöe, s. Medicinalpolizei und Staatsarzneikunde. . . 471
Philanthropie. — Von S. . . . 471
Philosophie, ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- u. Staatswissenschaft. — Von Welcker. 474
Philosophie der positiven Gesetze, s. Politik und positives Recht. . . . 483
Phönizier, s. Menschheit. . . . 483
Physiokraten, s. politische Oekonomie. . 483
Piemont, s. Sardinien. . . . 483
Pietismus, s. Obscurantismus. . . 483
Pitt, s. Fox und Pitt. 483
Placet, s. Kirchenrecht, Kirchenverfassung und Staatshoheitsrecht. . . . 485
Platon, s. Literatur und römisches und griechisches Recht. 483
Plenum, s. teutscher Bund. . . . 483
Pöbelherrschaft; Ochlokratie. — Von S. 483

Seite

Polen. Geschichte bis zur ersten Theilung, statistische Angaben, Staats- und Rechtsverfassung von Polen, die letzten Theilungen, Erhebung vom Jahre 1830 und Folgen. — Von R. . . . 487
Politik, s. Bd. I. S. 1 und Moral und Staatswissenschaft. 588
Politische Arithmetik. — Von S. . . 588
Politische Blätter, s. Zeitungen und Zeitschriften. 595
Politische Gesellschaft, s. Gesellschaft und Staat. 596
Politische Freiheit, s. Freiheit. . . 596
Politische Oekonomie. — Von Bülau. 596
Politische Umtriebe und Untersuchungen; Centraluntersuchungscommission in Deutschland. — Von S. . . . 627
Polizei. — Von R. Mohl. . . . 642
Polytechnische Schule, s. Schule. . . 684
Portugal. — Von Bülau. . . . 684
Positives Recht, s. Naturrecht u. Staatswissenschaft. 721
Possessorium, s. Besitz. 721
Post, Postreform. — Von C. F. Wurm. 721
Präsident, s. teutscher Bund und Geschäftsordnung. 741
Präsumtion, s. Vermuthung. . . . 741
Prätorisches Recht, s. römisches Recht. 741
Prävarication. — Von Sander. . 741
Präventivjustiz (Rechtspolizei). — Von R. Mohl. 743
Praxis, Staatspraxis, Praxis und Theorie. — Von K. Steinacker. . . 766

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Inhalt des zwölften Bandes.

	Seite
Oranien, s. Nassau und Niederlande.	1
Orden, Ritterorden. — Zeit ihrer Entstehung. Die geistlichen Ritterorden: Johanniter- (Rhodiser-, Malteser-) Orden; Tempelherrenorden; deutscher Orden. Die weltlichen Ritterorden. Uebersicht sämmtlicher europäischer und von europäischen Regentenhäusern herrührender (auch einiger außereuropäischer) Orden. Das Ordenswesen überhaupt in seinen verschiedenen Beziehungen. (Vergl. den Artikel „Klöster.") — Von K. Buchner.	1
Organisation der Gerichte. — Von Mittermaier.	34
Organisation der Staatsverwaltung, s. Staatsverwaltung.	50
Organische Bundesgesetze, s. teutscher Bund.	50
Orient. — Von Bülau.	50
Orleans, s. Julemiten.	56
Osmanisches Reich, s. Türkei.	56
Ostfriesland. — Von W. Lüders.	56
Ostindien. — Von Fr. Kolb.	69
Ostindien. Nachtrag. Neueste Unternehmungen der Engländer von Ostindien aus. — Von Bülau.	106
Ostseeprovinzen. — Von Demselben.	110
Ostrakismus, s. Verbannung.	125
Oeffentlichkeit; Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Oeffentlichkeit des Civil- und Criminalprocesses. Oeffentliche Meinung und Zeitgeist und deren staatsrechtliche Theorie, Staatscontrole, System der öffentlichen und Geheimregierung. — Von Welcker.	252
Oestreich, Kaiserthum, mit Inbegriff von Ungarn, Siebenbürgen ꝛc. — Von S.	125
Oestreichische Gerichtsverfassung. — Von Jaup.	235

P.

	Seite
Pacht und Miethe. — Von Bopp.	309
Pädagogik, mit besonderer Beziehung auf Staatsleben und Politik, so wie der wichtigsten staatspädagogischen Bestrebungen und Forderungen oder Hauptaufgaben der Gegenwart. — Von Scheidler.	319
Pairie, Pairskammer, s. Stände.	349
Pandekten, s. Corpus juris.	349
Papiergeld, s. Staatspapiere.	350
Papst, Papalsystem, s. Kirchenverfassung, katholische und gallicanische Kirche.	350
Paraguay. — Von Bülau.	350
Pariser Friede, s. Friedensschlüsse.	355
Parlament, s. England und Stände.	355
Parsireligion. — Der Cultus der Guebers. Zoroaster und der Zend-Avesta. — Von Friedr. Kolb.	355
Pasquill. — Von Aschbach.	366
Paßwesen. — Von R. Mohl.	370
Passivhandel, s. Handel und politische Oekonomie.	379
Patent, s. Steuer.	379
Patrimonialität der Staaten, s. Familienherrschaft und herrenlose Ehen.	379
Patrimonialgerichtsbarkeit. — Von Beck.	379
Patriotismus (Vaterlandsliebe). — Von Murhard.	386
Patronatrecht. — Von Nr.	419
Peculat (crimen peculatus). — Von Sander.	424
Peinliche Halsgerichtsordnung, s. Carolina.	425
Peinliches Recht, peinlicher Proceß, s. Strafrecht, Strafproceß und Jury.	426
Pension, Pensionirung, Pensionäre, s. Staatsdiener.	426
Perser, s. Menschheit (Bd. X, S. 456) und Parsireligion.	426
Person, Persönlichkeit, s. römisches Recht und System.	426

Seite

...onalisten. — Von Welcker. . 426
...sonenstand. — Von Aschbach. . 426
...sonenstandsbeamte. — Von Demselben. 428
Personenstandsregister, Personenstandsurkunden, bürgerliche Standesbücher. — Von Demselben. . . . 429
Peru. — Von Bülau. . . . 435
Peter der Große, s. Rußland. . . 444
Petition, Adresse, Beschwerde, Vorstellung; Petitionsrecht. — Von Welcker. 444
Pfand- und Versatzanstalten. — Von R. Mohl. . . . . [illegible]
Pflichttheil, s. Erb[illegible]
Pharmacie, P[illegible] polizei und [illegible]
Philanthropie. — [illegible]
Philosophie, ihre An[illegible] tung in Beziehung au[illegible] Staatswissenschaft — [illegible]ker.
Philosophie der pos[illegible] litik und positives [illegible]
Phönizier, s. Mensch[illegible]
Physiokraten, s. politische Oekon[illegible]
Piemont, s. Sardinien. . . . [illegible]
Pietismus, s. Obscurantismus. . . 483
Pitt, s. Fox und Pitt. 483
Placet, s. Kirchenrecht, Kirchenverfassung und Staatshoheitsrecht. . . . 485
Platon, s. Literatur und römisches und griechisches Recht.. 483
Plenum, s. teutscher Bund. . . . 483
Pöbelherrschaft; Ochlokratie. — Von S. 483

Seite

Polen. Geschichte bis zur ersten Theilung, statistische Angaben, Staats- und Rechtsverfassung von Polen, die letzten Theilungen, Erhebung vom Jahre 1830 und Folgen. — Von R. . . . 487
Politik, s. Bd. I. S. 1 und Moral und Staatswissenschaft. 588
Politische Arithmetik. — Von S. . . 588
Politische Blätter, s. Zeitungen und Zeitschriften. 595
Politische Gesellschaft, s. Gesellschaft und Staat. 595
Politische Freiheit, s. Freiheit. . . 595
[illegible]ische Oekonomie. — Von Bülau. 596
[illegible]ische Umtriebe und Untersuchungen; [illegible]ntraluntersuchungscommission in [illegible]utschland. — Von S. . . . 627
[illegible]ei. — Von R. Mohl. . . . 642
[illegible]technische Schule, s. Schule. . . 684
[illegible]ugal. — Von Bülau. . . . 684
[illegible]ives Recht, s. Naturrecht u. Staats[illegible]senschaft. 721
[illegible]ssorium, s. Besitz. 721
[illegible] Postreform. — Von C. F. Wurm. 721
[illegible]deut, s. teutscher Bund und Geschäftsordnung. 741
Präsumtion, s. Vermuthung. . . 741
Prätorisches Recht, s. römisches Recht. 741
Prävarication. — Von Sander. . 741
Präventivjustiz (Rechtspolizei). — Von R. Mohl. 743
Praxis, Staatspraxis, Praxis und Theorie. — Von K. Steinacker. . . 766

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

JA
63
R7
v.12

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

APR 04 1996

28D SEP 0 3 1996